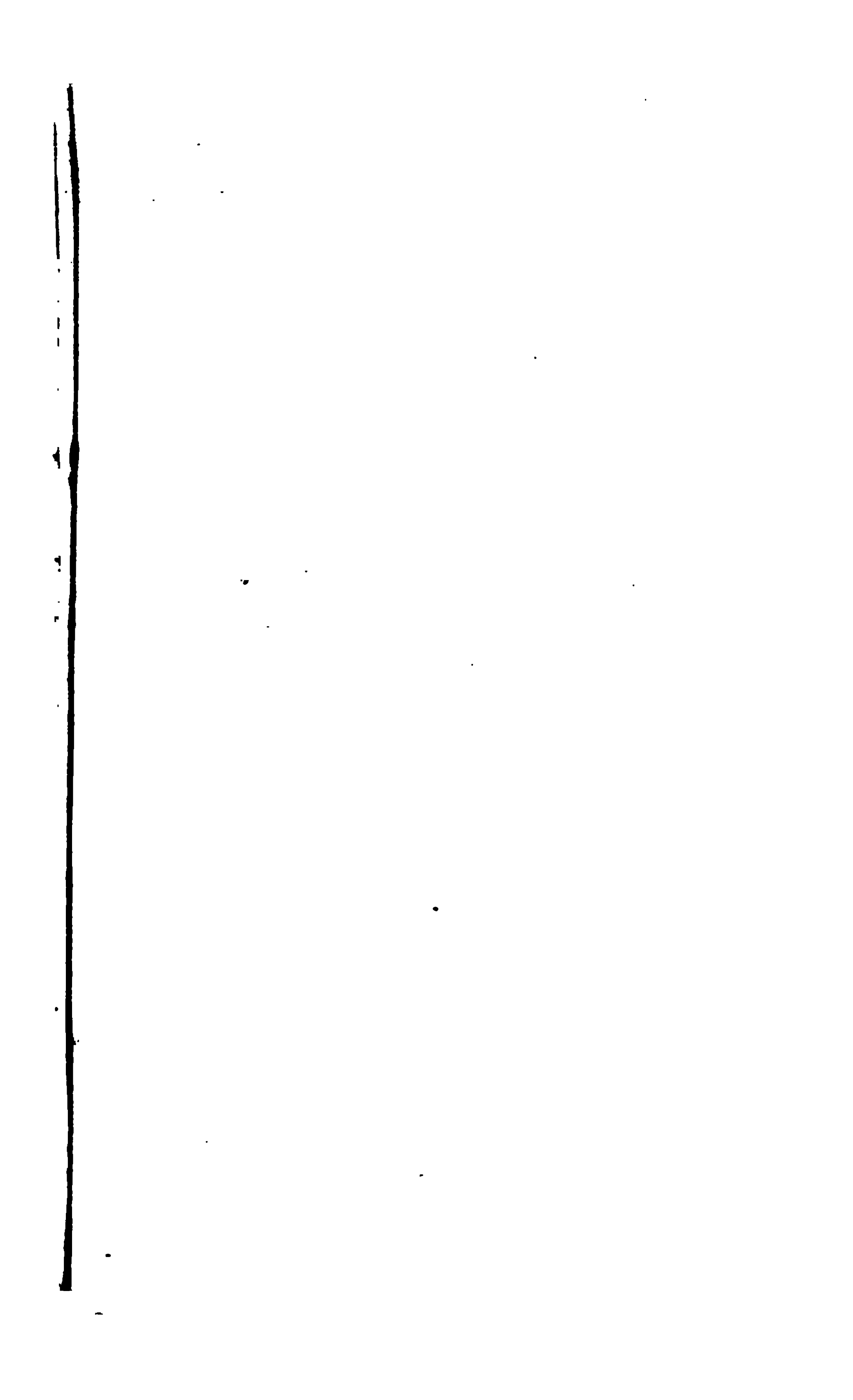










Geschichte
Alexanders des Dritten
und
der Kirche seiner Zeit.

Von

Hermann Reuter.

Zweiter Band.



Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1860.



Uebersicht des Inhalts des zweiten Bandes.

Drittes Buch.

Erstes Capitel.

Die Tage an der Saonebrücke[1]) hatten Victor IV. zwar zweideutige Ehren und allerlei Vortheile gebracht; aber die Obedienz, die er von Anfang an besessen[2]), doch nur scheinbar erweitert. Mochten Burgund und die südwestlich daran stoßenden Territorien, mochte immerhin Dänemark mit mehr Recht als vordem nunmehr als die ihm treuen Lande genannt werden können; der Grad und der Umfang der Herrschaft war doch nicht sicher nach Abstimmungen und officiellen Proclamationen abzuschätzen. Die geistliche ist nur stark durch das, was den Aufschwung der religiösen Freiheit anreizt, und wie die durch dergleichen Motive bewegte Ansicht selbst in der deutschen Reichskirche zu Gunsten des bisher Befehdeten sich geändert, ist schon oben angedeutet[3]).

Der Alexandrismus muß sich dort unter dem Eindruck der erneuerten Zwangsmaßregeln seitdem in demselben Maße gehoben haben, als das Zeugniß[4]), das wir über die Zustände seit dem Frühjahr 1164 haben, voraussetzt. Mochte Victor IV. selbst während seines Aufenthalts in Deutschland[5]) augenfällige Triumphe zu feiern sich die Miene geben; sein Rival machte doch noch erfolgreichere Eroberungen in der — schon an sich zur Opposition angereizten — Stimmung.

---

1) S. Bd. I. S. 223—225.

2) S. Bd. I. S. 132 und Hugon. Clun. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 276 Allemannia, Hungaria (?), Rossia (?), Lotharingia, Burgundia, trans Ararim provincia, Italia ex maxima parte cum Imperatore obediunt Domino Octaviano. Vergl. dagegen Ep. Hyacinthi Pez, Thesaur. Anecd. VI. 1564. N. 18.

3) Bd. I. S. 228.

4) Ottonis Cardin. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCCXCVII. Bouquet XVI. 239.

5) Bd. I. S. 226.

Wie lange der Erstere dort verweilt, ist nicht bekannt. Seit dem Termin der Synode zu Trier verlieren wir ein Jahr lang seine Spur. Ein Berichterstatter[1]) nennt Cremona als den Ort, wohin er sich von Besançon aus begeben. Aber derselbe ist von dem sonst beglaubigten Ausflug nach Deutschland nicht unterrichtet und hält ohne Zweifel die genannte Stadt für das direct in Aussicht genommene Ziel der Rückreise. Darin hat er allerdings fehl gegriffen; aber daß der Papst bei seiner Heimkehr nach Italien, deren Zeit nicht auszumitteln, jene, wie es scheint, ihm liebgewordene Residenz wiedererwählt, ist eben so glaublich als die Trennung von dem Kaiser seit ihrem Zusammensein in Besançon gewiß. Ob sich beide noch einmal in Deutschland gesehen, haben wir nicht ausmitteln können. Daß Victor ohne jenen[2]) nach Italien sich begeben, ist sicher.

Aber ein Anderer an dessen Statt sollte auch ihm hier hülfreich werden. Nicht lange nach der Wiederankunft in Deutschland entsandte Friedrich[3]) abermals seinen Canzler Raynald von Cöln als Bevollmächtigten in Victors Vaterland. Mit bedeutenden Prärogativen ausgezeichnet[4]), beschied er Bischöfe, Grafen, städtische Obrigkeiten zu den Gerichtstagen, übte diese Jurisdiction meist in des Kaisers Namen[5]), erkannte über Recht und Unrecht auf Veranlassung streitiger Wahlen, entsetzte die mittlerweile emporgekommenen Alexandrinischen Bischöfe und erhob Victoriner an deren Stelle[6]).

Auch führte er gar manche Städte der Lombardei und der Trevisaner Mark zur Obedienz Victors, zur Treue gegen den Kaiser zurück und durchzog zu demselben Zweck die Romagna[7]) und Tuscien. Ende März 1163 in Pisa angekommen[8]) und mit glänzenden Ehren-

1) Morena ap. Murat. VI. 1113 — ita dirupto colloquio, Domnus Papa Victor Cremonam ivit. Imperator vero — — — in terram Teutonicam proficiscitur.

2) S. Boehmer, Regesta Regum et Imperatorum inde ab Conrado I. usque ad Henricum VII. N. 2470 — 2476.

3) Morena ap. Murat. VI. 1115. Post paucos vero dies remisit Dominus Imperator in Italiam Raynaldum Cancellarium etc.

4) S. die Urkunden bei Muratori, Antiqq. Ital. IV. 573; Mittarelli, Annal. Camald. IV. 11, von Ficker, Rainald von Dassel 51 nachgewiesen.

5) Murat. l. l. 574. Habito igitur nostrae Curiae sapientium consilio auctoritate Domini nostri gloriosissimi Imperatoris et nostra talem promulgavimus sententiam etc.

6) Morena l. l. — ad honorem Domini papae Victoris quosdam episcopos et rebelles deposuit, aliis in eorum locum subrogatis.

7) Ibid. Ipse vero — — — — placavit.

8) Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano. VI. 2. 32. Anno Domini MCLXIIII (nach der Pisaner Zeitrechnung = 1163) ante Kal. April. Rainaldus Coloniensis archiepiscopus et Italiae archicancellarius venit Pisas etc.

bezeugungen empfangen, setzte er, von dem Consul Boccio und zwei Rathsmännern begleitet, die Rundreise in Tuscien fort, um seine Auctorität durch die Furcht vor jenen mächtigen Freunden des Kaisers zu kräftigen. In der That schwuren Florenz, Lucca, ja „alle Städte und Schlösser" des Landstrichs den Eid der Treue und suchten durch Zahlung von Tribut und reiche Geschenke die Gunst des Mannes zu gewinnen, der wie kein anderer Stellvertreter des Kaisers gefeiert ward[1]). — Aber er war auch treu genug, diese Erweise der Huldigung auf denjenigen zurückzuleiten, der ihn in grenzenlosem Vertrauen mit dieser Vollmacht bekleidet.

Als Friedrich von seiner Gemahlin Beatrix, Hermann von Verden, Conrad, dem Erwählten von Mainz, begleitet, aber sonst ohne Heeresmacht am 29. October in Lodi anlangte[2]), hatte Raynald bereits daselbst geharrt[3]), ebensowohl um die Ehren des Empfangs zu bereiten, als um neue Aufträge entgegenzunehmen. Und Sonnabend den 2. November traf auch Victor IV. daselbst ein[4]). Schon am Montage darauf fand unter seiner, wie des Kaisers, des Abtes Hugo von Clugny, des Patriarchen von Aquileja und vieler anderer Cleriker Betheiligung die Procession Statt, welche die Gebeine des heiligen Bassianus von Alt- nach Neu-Lodi übertrug[5]). Es waren das die Tage des letzten Zusammenseins mit seinem Beschützer. Gleicherweise scheint diese Translation die letzte Feierlichkeit gewesen zu sein, der er beigewohnt.

Leider können wir des Papstes Aufenthalt während der folgenden Monate nicht weiter verfolgen. Im April 1164[6]) befand er sich aber sicher zugleich mit Raynald[7]) von Cöln in Lucca. Ohne Zweifel sollten neue Pläne verfolgt, die Maßnahmen gegen die noch immer fortdauernden Reactionsversuche der Alexandriner verstärkt;

---

1) Marang. Chron. Pisan. l. l.

2) Morena ap. Murat. VI. 1121. Die vero Lunae, quae fuit quarta dies ante Calendas Novembris praedicti anni reversus est etc.

3) Daß Raynald dem Kaiser entgegengereist, wird bei Morena ap. Murat. VI. 1121 vorausgesetzt.

4) Morena l. l.

5) Ibid. Et proximo die Lunae fuit — — — — transvectum est.

6) Nach den Annal. Palid. Pertz Scriptt. tom. XVI. 91. seit dem 12. April. Veniens Luccam aegrotare coepit *novemque* diebus agonizans ad extrema perductus est. Handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé.

7) Nach Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI. 2. 35. ist er erst nach dem Tode Victors eingetroffen. Anno Domini MCLXV (= 1164) Octavianus, qui vocabatur papa Victor, Lucanae civitati duodecimo Kal. Madii mortuus est. *Hoc* (nicht vielmehr die Krankheit?) audiente cancellario Lucam ivit festinanter etc.

die weiteren Unternehmungen zur Sicherung der Obedienz in Italien besprochen werden, als er am 20. April[1]) daselbst starb.

Der Haß der Partei hat wiesein Leben, so dessen Ende entstellt. Sie begnügte sich nicht, den raschen Tod als das augenscheinliche göttliche Gericht zu deuten; sie beschrieb auch mit der Schadenfreude des Fanatismus die schauerlichen Zeichen, die es angekündigt, die Folgen, in denen es nachgewirkt. Schon vierzehn Tage zuvor, erzählt der Nuncius des Thomas[2]), war er vom Wahnsinn in einem Grade gemartert, daß er weder Gottes noch seiner selbst gewiß werden konnte. Nach einem anderen Berichte, der davon nichts weiß, hatte er vielmehr um deswillen sein klares Bewußtsein, um die Qualen der Reue um so furchtbarer zu empfinden. Von Angst gefoltert, soll er, um unter dem Segen der Kirche abzuscheiden, einen katholischen Priester zu sich entboten haben; aber die Genossen der eignen Partei — so erzählte man sich — verwehrten ihm den Zugang[3]). Also ist er „aus der Welt in die Hölle" gewandert[4]), begraben in einem Kloster außerhalb der Stadt. Denn die Canoniker der Kathedralkirche, wie die von St. Fridan, verweigerten ihm die letzten Ehren eines katholischen Christen[5]). Sie hätten sich lieber verjagen lassen, als die Beisetzung der Leiche innerhalb dieser heiligen Mauern zugegeben[6]). Also ward dieselbe „von des Kaisers und der eigenen Dienerschaft zu jenen armen Mönchen getragen[7]). Die ärmliche Habe, die er, der in seiner Noth nur verzehrte, was er an täglichem Raube erbeutet, damals hinterließ, ward zum Kaiser

---

1) Morena ap. Murat. VI. 1123 ex Cod. Ambros. Dominus vero Papa die Lunae, quae fuit *vigesima* (so ist nach der überzeugenden Beweisführung von Pagi, Crit. in Bar. 1164. N. VII. tom. IV. 612 in dem Texte, der hier eine Lücke hat, zu ergänzen) dies mensis Aprilis, in civitate Luccae fati munus impleverat. Chron. Pisan. Murat. VII. 175. Eodem anno mortuus est Luccae XII. Kal. Maji Octavianus etc. — Ep. Nuncii ad Th. Cantuar. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 242. Ep. CCCLXX Noverit vestra paternitas Octavianum — — — quarta feria post octavas Paschae (= 22. April) obiisse etc. Robert. de Monte Pertz VIII. 514 lin. 9. Sigeb. Cont. Aquic. ibid. 410. Godefr. Col. Boehmer III. 537. Romuald. Salernit. Murat. VII. 201. — Vita Alex. 455.

2) Th. Epp. l. l. Octavianus autem quindecim diebus antequam moreretur, frenéticus effectus est continuo, ut nec Dei nec sui memor esset.

3) Vita Alex. 455.

4) Ibid.

5) Th. Epp. l. l. Quum enim — — — — sepultum.

6) Ibid.

7) Ibid.

geschafft"[1]), sagt derselbe Gesandtschaftsbericht. „Er hat sein ganzes Leben Reichthum und Schätze zusammengehäuft, um die Kirche Gottes zu verwirren, durch seine Schenkungen, durch die Machtstellung, welche ihm die Gunst der Großen erworben, die Leute dieser Welt bethört," sagt ein anderer Briefsteller[2]) derselben Partei, der den Verstorbenen gekannt und beobachtet hatte.

Eine Angabe, die schon bei Vergegenwärtigung der Verhältnisse, die sein Pontificat bedingten, innerlich wahrscheinlicher und um so glaubwürdiger ist, da sie der Differenz ungeachtet, doch demselben Zwecke dienen soll, das Andenken des „Schismatikers" zu brandmarken. Und sollte auch der Haß die Farben zu stark aufgetragen haben; es wird um so schwieriger sein die Uebertreibungen in Abzug zu bringen, je mehr dann das Bild desselben zum Characterlosen verblassen müßte. Denn ohne Zweifel von nur mittelmäßiger Begabung, hatte er Eigenthümliches zu wenig, als daß wir nach Maßgabe des Totaleindrucks seiner Persönlichkeit die einzelnen Züge, die scheinen möchten von den Feinden verzeichnet zu sein, sicher zu berichtigen im Stande wären. Er war — so erfahren wir — muthig und ehrgeizig genug gewesen, die Rolle, welche die Politik des Kaisers ihm eben sowohl aufgenöthigt als erleichtert, unter argen Vergewaltigungen zu spielen. Es schmeichelte dem Eitlen[3]), so Vieler Knie vor sich beugen zu können. Um so weniger mochte er Ausnahmen dulden. Cleriker der Alexandrinischen Partei, die in seine Gewalt geriethen, mußten den Widerstand hart büßen. Als Peter von Blois auf der Reise nach Rom von seinen „Schergen" überfallen worden, war er nebst seinen Begleitern in Ketten gelegt. Aber die Marter hatte die Obedienz, die Ceremonie der Adoration nicht erzwingen können[4]). Er entkam nach kurzer Haft[5]) aus seinem Kerker, um mit der Gluth des um so leidenschaftlichern Hasses

---

1) Th. Epp. l. l. Capella vero ipsius et quidquid aliud habebat et equi quoniam aliud non habebat, qui urgente inopia non nisi ex rapto vixerat a multo tempore, ad Imperatorem perducti sunt.

2) Petr. Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 146 Ep. XLVIII.

3) Ibid. Erectus fuerat in contumeliam ecclesiae Christi et cecidit. 147 Sic Octavianus in superbia et abusione sibi summum usurpaverat sacerdotium etc. — — Adhuc recolo, quam gloriosus erat in oculis suis, quam pomposus in verbis. Fui praesens, ubi se faciebat tamquam statuam adorari.

4) Ibid. Nam et ego cum aliis in via ad Romanam curiam a carnificibus ejus captus et spoliatus et caesus sum — — — nec flexi genua ante Baal etc.

5) Ibid.

den Sturz seines Peinigers zu erflehen[1]). — Als der, welcher das Gewand des Herrn, welches die Kirche ist, in frevler Ueberhebung zerrissen, als der Mann der Bosheit, der sich dem von dem Herrn Erkorenen widersetzt, ist er auch von Peter von St. Moutier de la Celle bezeichnet[2]).

Und rührig genug ist er freilich gewesen, auch durch Mittel anderer Art als die, deren jener Flüchtling gedenkt, seine Herrschaft zu stärken. Durch Gewährung von Privilegien, durch eben jene Ehrenbezeugungen, über deren verführerischen Reiz schon Bernhard von Clairvaux[3]) so bitter geklagt, durch freundlich anerkennende Briefe hatte er in Deutschland die Metropoliten von Trier, Hamburg — Bremen, Salzburg zu gewinnen oder zu belohnen gesucht. Cöln war ihm als Raynalds Kirchenprovinz sicher; Mainz gleichfalls. Einen besondern Gnadenerweis dem Erzbischof Arnold daselbst zu geben, ward er erst veranlaßt, als es galt, denselben der aufrührerischen Bürgerschaft gegenüber zu halten[4]). Aber Hillin von Trier ward um so augenscheinlicher geehrt, je zurückhaltender er eine Zeitlang gewesen. Victor erfreute ihn durch jene erneuerte Ernennung, über die wir bereits berichtet[5]), durch Bestätigung aller seiner Privilegien[6]), wie des Tauschcontracts[7]) mit dem Bisthum Worms, dem gemäß er das Schloß Nassau erhalten, dagegen auf den Hof Partenheim verzichtet hatte. Ueberdies sprach er ihm an gleichem Datum die Abtei des heiligen Maximin zu[8]). — Hartwich von Bremen erwirkte die Anerkennung der eigenthümlichen Rechte seiner Kirche, über die wir späterhin[9]) handeln werden, und das Privilegium, von dem Abte von Rosenvelde (später Herseveldе) das Gelübde der Obedienz zu erfordern[10]). Dagegen war allerdings das

1) Petr. Blesens. Opp. ed. Giles I. I. — et ab ea die semper exoravi altissimum, ut ejus superbiam dejiceret etc.
2) Petri Cellens. Opera edd. Benedictini e congregatione St Mauri Acc. Migne 424 Ep. XXII.
3) Neander, der heilige Bernhard und sein Zeitalter 34. Zweite Auflage.
4) S. Bd. I. S. 146. 147.
5) Ebend. 177. 484.
6) Jaffé, Reg. Pontif. Roman. N. 9388.
7) Die Urkunde des Contracts vom 9. März 1158 bei Hontheim, Historia Trevirens. diplomatica et pragmatica I. 585. 586. N. CCCC. — Die Bestätigung von Victor IV. am 25. Juli 1161 bei Guenther, Cod. Dipl. Rheno-Mosell. I. 366—368. N. 170.
8) Jaffé N. 9390. Wuerdtwein, Nova subs. diplom. IX. 204.
9) Im dritten Capitel.
10) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I. 207. N. CCXXII, datirt vom 18. Februar 1160.

schmeichlerische Schreiben an Eberhard von Salzburg, wie wir wissen[1]), vergebens erlassen.

Aber der getreue Gero von Halberstadt war am 4. Juli 1162[2]) sogar mit dem Pallium und dem silbernen Kreuze, sonst den eigenthümlichen Insignien der Erzbischöfe, überrascht, seine Canonici durch die Autorisation, sich der Dalmatica zu bedienen, zwei Aebte seines Sprengels, der von Ilsenburg und der von Wimodenburg, durch die, die Mitra zu tragen[3]) (24. April 1162). Die gleiche Ausstattung ward dem Abt Heinrich von Lorsch in der Wormser Diöcese zu Theil, eine noch reichlichere dem Inhaber der Abtei Hersfeld[4]) in Hessen (am 13. Juli 1162) und dem Erlebald von Stablo[5]) in der Diöcese Lüttich (am 17. Juli 1162), welche beide neben der Mitra noch die Dalmatica und die Sandalen gebrauchen durften. Allein der Erste war schon früher (am 5. December 1159) auf Veranlassung seines Antheils an der Rathsversammlung, welche die Pflicht des Kaisers anerkannt hatte, durch Convocation einer allgemeinen Synode den Kirchenstreit schlichten zu lassen[6]), von Victor, „dem Knechte der Knechte Gottes" in außerordentlicher Weise belobt[7]) und durch die Verheißung, für die noch weiteren Dienste ihm in einem Grade erkenntlich sein zu wollen, daß auch Andere zu gleichem Liebeseifer angereizt würden, zu captiviren versucht[8]). Nachdem er aber zu Pavia mit der Majorität gestimmt, ward er auf den Vorschlag des Kaisers und des Erzbischofs Raynald von Cöln durch das Privilegium beehrt (am 27. Februar 1160), mit eben jener Kopfbekleidung, welche ihm Christian, Propst in Merseburg, überbrachte, an den Festtagen und bei Processionen einherzugehen[9]). Indessen

---

1) S. Bd. I. S. 174.

2) Die Urkunde ungedruckt im Archiv zu Magdeburg. Jaffé N. 9398.

3) Die Urkunde gleichfalls ungedruckt im Archiv zu Magdeburg. Jaffé N. 9394.

4) Wenck, Hessische Landesgeschichte III. Urkundenbuch 76. (Jaffé N. 9399) ausgefertigt zu Bologna.

5) Mémoires de l'academie royale de Belgique XXI. Notice de Stavelot par Gachard 14. Handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé. Ueber die gleiche Auszeichnung des Abtes des Trudonklosters Wiricus s. Gest. Abbat. Trudon. Cont. Pertz. XII. 348.

6) Bd. I. S. 82.

7) Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus I. 259 N. CLV.

8) Ibid. Nos autem, quantum ad apostolicam pertinet dignitatem, personam et ecclesiam tuam diligere et honorare intendimus et tantis beneficiis tuam devotionem remunerare, quod alii ad diligendum nos promptiores efficientur.

9) Ibid. 259. 260 N. CLVI.

soll er dennoch zu der Zahl der zwischen Neutralität und fester Parteistellung Schwankenden gehört haben[1]), deren wir oben[2]) gedacht.

Um so sicherer war von Anfang an die Obedienz des Bischofs Bruno (1153—1162) und Hermann (1162—1170) von Hildesheim. Die Urkunden, die an jenen ausgefertigt worden, zielten auf Sicherung der Integrität der Stiftsgüter ab. War in der Bulle vom 15. Februar 1160[3]) das schon von Innocenz II. und Eugenius III. erlassene Verbot von Victor erneuert, die zum Schirm der Stadt erbaute Winzenburg zu veräußern oder als Lehn zu überweisen: so ward am 19. November[4]) desselben Jahrs diejenige unterzeichnet, welche die Hildesheimer Kirche und deren Besitzungen ohne Ausnahme ausdrücklich unter apostolischen Schutz stellte. Das Gleiche verfügte er in Bezug auf das Kloster Fultenbach[5]) bei Augsburg (7. September 1162), das Kloster Obernaltach[6]) in der Diöcese Regensburg (1159), die Kirche des heiligen Vincentius zu Bergamo (29. December 1160)[7]), das Hochstift Basel (24. Februar 1160)[8]), das Kloster Bonfais bei Toul (8. Oct. 1162)[9]), die Abtei Vergaville (15. Januar 1162)[10]), die Kirche zu Bonn (11. September 1162)[11]), die Abtei Deutz bei Cöln (11. Mai 1161)[12]). Blirbach bei Löwen, ursprünglich ein Priorat von Afflighem zwischen Brüssel und Gent, dann aber zum wirklichen Kloster geworden, hat er ge-

---

1) Codex principis olim Laureshamensis abbatiae diplomaticus I. 258. 259.

2) Bd. I. S. 129.

3) Scheidius, Orig. Guelficae III. 449. N. XXIII. Dazu Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I. 457.

4) Ibid. 450. N. XXIV.

5) Khamm, Hierarchia Augustana. tom. V. 286. Jaffé N. 9406.

6) Monumenta Boica. tom. XII. 108—110. Am Schluß: „Ad indicium perceptae hujus a Romana ecclesia libertatis aureum unum quotannis Lateranensi palatio persolvetis, quemadmodum et a praedictis nobilibus Adelberto comite et Friderico advocato constitutum est." Der Sicherheit wegen hatte sich übrigens das Kloster von Alexander III. ebenfalls ein Privilegium zur Sicherung gegen die Uebergriffe des Bischofs von Augsburg ausgewirkt. L. l. 112.

7) Lupus, Codex diplom. Berg. II. 1179. nach Jaffé N. 9385.

8) Herrgott, Geneal. Habsb. II. 182 nach Jaffé N. 9381.

9) Hugo, Ordinis Praemonst. Annales I. 309. Jaffé N. 9403.

10) Calmet, Histoire de Lorraine I. Preuves p. 483, hier mit Unrecht in das Jahr 1086 gesetzt und Victor III. zugeschrieben.

11) Guenther, Cod. Dipl. Rheno-Mosell. I. 371—374. N. 175, ausgefertigt zu Gunsten des Propstes Gerhard, dem hier auch das Schloß Drachenfels auf dem Drachenberge zugesprochen wird.

12) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV. 778. N. 628. handschriftlich nachgewiesen von Dr. Jaffé.

gen die Vergewaltigungen des Mutterhauses geschützt, und mit Lösung des Bandes der Abhängigkeit die Wahl eines selbständigen Abtes nach Maßgabe der Benedictinerregel angeordnet (25. April 1162)[1]), den Mönchen in Einsiedeln das Landgut Vare gegeben (18. März 1161)[2]), dem Bischof Arducius von Genf zum Wiederbesitz der ihm entrissenen Stiftsgüter verholfen[3]), Christian, „dem Erwählten von Mainz", beauftragt, den mit Verwesung der Abtei Werbe (im Waldeckischen) betraueten Abt Conrad von Corvey gegen die Unbill des Grafen Bodo zu schirmen (11. September 1162)[4]), endlich Albert, Bischof von Verdun, zur Befreiung der Michaeliskirche von dem Interdicte ermächtigt (16. Februar 1160)[5]). —

Allein erschütternder als diese seine Wirksamkeit war doch sein Tod. Allerdings die Nachricht, welche die Alexandriner mit Jubel begrüßten, hat dem edelmüthigen Alexander selbst eine Thräne erpreßt; hart soll er den eigenen Cardinälen die Worte der Schadenfreude[6]) verwiesen haben. Aber ein göttliches Wahrzeichen war das Ereigniß auch ihm. Der Mann, der das Schisma zusammengehalten hatte, war gestürzt. Und mit diesem Sturze brachen zugleich mit den kirchlichen auch die politischen Wirren wieder los und droheten den Kaiser in ihren Strudel zu reißen.

In demselben Augenblicke, in welchem das Gerücht von Victors IV. Abscheiden sich verbreitete, wurde in Pavia und Cremona der ganze Trotz der Empörung offenbar. Nicht länger mehr wollte man den unerhörten Druck ertragen. Geneigte Friedrich nicht, erklärte man, unter einem milderen Regiment die Freiheiten zu gewährleisten, deren ihre Altvordern unter allen Kaisern genossen,

---

1) Auberti Miraei Opera diplomatica et historica II. 828 cap. XXXIII; 829. cap. XXXIV. Das Unabhängigkeitsverhältniß wird indessen erst vom Abte Arnulf von Affligheim 1173 und zwar unter der Bedingung anerkannt, daß von dem jedesmal erwählten Abte von Blirbach dem regierenden Abte von Affligheim das Gelübde der Obedienz geleistet werde. l. l. 830. 831. cap. XXXVII.
2) Tschudi Chron. Helv. I. 82.
3) Spon, Histoire de Genève II. 22. Jaffé N. 9406.
4) Martene et Durand, Ampl. Collect. I. 865.
5) Calmet, Histoire de Lorraine II. Preuves p. CCCLIX.
6) Ep. Nuncii ad Thomam Cant. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 242. Ep. CCCLXX. Audierat Dominus papa de morte Octaviani a fidis et veris relatoribus et velut alter David persequutorem suum deflevit exstinctum et cardinales de morte illius exultantes durius increpavit.

man würde den völligen Abfall zu erstreiten wissen[1]). Indem wurde sogar von Franzosen, die aus Unteritalien angelangt, den König Ludwig VII. sprachen, und von Italienern, welche dem Papste in Sens sich vorgestellt, gleicherweise berichtet, jener selbst leide am Fieber, die Kaiserin sei zu früh in Wochen gekommen[2]). Und augenblicklich schien man in Frankreich zu glauben, unter der Wucht dieser niederdrückenden Verhältnisse müsse die Machtstellung „dieses Deutschen" zertrümmert werden[3]).

Dem war nun freilich doch nicht so. Aber seine Situation war in der That die peinlichste. Die kirchliche Krisis drängte in dem Moment zum Entschluß und doch war jeder gefahrbringend, welcher das Dilemma entschied. Sollte er das Schisma fortsetzen oder beendigen, die Wahl eines zweiten Gegenpapstes wagen oder Alexander anerkennen, das war die Frage.

Allerdings im letzteren Falle kam es zu einem Versöhnungswerk; statt der Fortdauer der Zerspaltung ward Einheit der Kirche zurückgegeben. Und den Gedanken diese zu erneuern konnte selbst eine scharfsichtigere Politik eingeben. Da es nicht gelungen war, Victors Regiment mit Beseitigung der Folgen der Doppelwahl in ein wahrhaft ökumenisches zu verwandeln, schien die von dem Feinde selbst unlängst angetragene Reconciliation um so mehr sich zu empfehlen, je weniger Hoffnung vorhanden war, ihn gänzlich zu verdrängen. Friedrich konnte es sich nicht verhehlen, daß die Westmächte, schon seit den Tagen von St. Jean de Laone entschlossen, die Treue gegen Alexander mit den Waffen in der Hand zu besiegeln, durch den plötzlichen Tod des Rivalen nur noch zuversichtlicher in dem Glauben an die ausschließliche Legitimität des Ersteren geworden. Und in den eigenen Landen schien der schon früher eingeleitete Uebergang[4]) nicht nur der bisher Neutralen, sondern auch ursprünglich Victorinisch Gesinnter zu der Gegenpartei unter den

---

1) Ep. Nuncii ad Thomam Cant. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 242. Ep. CCCLXX. Praeterea urbes Italiae minus solito promptae sunt in obsequium ejus, adeo quod Papienses et Cremonenses, per quos Italiam domuit et contrivit, ei in faciem resistant denunciaverintque ei, quod ab eo recedent omnino, nisi deponat tyrannidem et civiles induat mores, ut liberi esse possint, sicut in diebus aliorum imperatorum.

2) Ibid. 243.

3) Ibid. Unde factum est, ut tota Gallia ad obsequium Domini Papae devotius conversa sit et ecclesiam Romanam ad minas hominum minus moveri oporteat.

4) Bd. I. S. 228.

gegenwärtigen Umständen noch mehr beschleunigt werden zu müssen[1]).

Hatten Viele bisher hinsichtlich der Wahl Alexanders ihre Zweifel gehegt, sie waren jetzt durch den Himmel selbst gelichtet. Was hätte augenscheinlicher den zu Nympha Geweiheten beglaubigen können, als der göttliche Wahrspruch, den man in der Thatsache vom 20. April zu vernehmen meinte? — Er schien zu ersetzen, was an den bisherigen Beweismitteln mangelhaft, zu entkräften, was gerade gegen sein Pontificat vorgebracht war; das richterliche Urtheil, das zu Pavia, Lodi, an der Saonebrücke gefällt, in höchster Instanz zu verurtheilen. — Freilich ein Auseinandergehen der synodalen und der göttlichen Entscheidung anzunehmen, ist schon nicht mehr ächt katholisch. Aber das Dogma, welches das Zusammentreffen beider lehrt, setzt doch voraus, daß es dort wirklich zu einer wahren Repräsentation der Kirche gekommen.

Gerade die aber, welche bislang eben daran gezweifelt, schienen nunmehr gerechtfertigt, die Protestbewegungen durch ein neues Reizmittel gesteigert und dieses um so wirksamer werden zu müssen, wenn die Weiterleitung des Schismas beschlossen ward. In der That die Schwierigkeiten wurden in diesem Falle unvergleichlich bedeutender als in der Zeit der anfänglichen Wirren.

Damals hatte das berechtigte Cardinalcollegium sich gespalten: unter dem Widerstreit der gegenseitigen Anklagen waren zwei Päpste vor der Christenheit aufgetreten. Jetzt war nur eine Minorität desselben um Victor versammelt geblieben. Kam es zu einer Neuwahl, so mußte sie schon um der Incompetenz des Wahlkörpers willen beanstandet werden. — Damals war es eine scheinbar ökumenische Synode gewesen, welche ihren Richterspruch noch in der Hoffnung hatte thun können, das Alexandrinische Pontificat zu stürzen. Jetzt war dasselbe, seit länger als drei Jahren festgewurzelt, die maßgebende Auctorität in den meisten europäischen Reichen geworden. — Victor hatte um der Fragen und Bedenken willen, welche in den Septembertagen gegen den Rivalen laut geworden, Manche zu seiner Obedienz über geleitet. Dieser hatte jetzt bereits eine Geschichte durchlebt, die dergleichen beseitigt. Der zweite Gegenpapst aber, jedenfalls

1) Cf. Ep. amici ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 264. Ep. CCCXXXIX. Dicebat enim (Reginaldus Coloniensis), quod potior pars imperii vobiscum erat, commemorans scilicet Saltzburgensem et Moguntinum et alios, qui de Allemannia vestrae obtemperarint sanctitati.

unter Anregung ähnlicher Stimmungen erhoben, mußte dergleichen erst bewältigen.

Indessen diesen Erwägungen stellten sich freilich andere gleichgewichtige entgegen. Der Friede mit Alexander war nur um den Preis der schmerzlichsten Demüthigungen zu erkaufen. Ward er abgeschlossen, so wurden nicht nur alle bisherigen Gegenanstrengungen als vereitelt anerkannt; auch die Acte, die man vollzogen hatte, um ihn auszuschließen, mußten ausdrücklich widerrufen und außer Kraft gesetzt werden. Die große Aufgabe, die Gregorianische Hierarchie zu stürzen, welche der Kaiser mit vollem Bewußtsein sich selbst gestellt, war in diesem Falle als eine nach kurzem Kampfe gescheiterte zu beklagen. Die Maßnahmen seines bisherigen Regiments in Italien, alle Errungenschaften in der Reichskirche mußten ihm selbst als vergebliche erscheinen.

War es da zu verwundern, wenn er im Gefühle des Widerstreites der Ideale seines Lebens mit den wirklichen Verhältnissen der Gegenwart den Entschluß sich augenblicklich nicht abzupressen vermochte? — Es ist nicht blos Vermuthung; wir wissen, daß er wirklich schwankte[1]). Einander widersprechende Gerüchte über seine Gesinnung verbreiteten sich zu gleicher Zeit. Hier behauptete man, er gehe damit um, einen neuen Gegenpapst zu erwählen; dort, er sei entschlossen, zur katholischen Kirche zurückzukehren[2]). Gewiß aber war, daß er den Bischof von Pavia, der im Michaelkloster bei Kluse weilte, zu sich berief, dessen Rath zu vernehmen[3]). Daß Conrad, der Erwählte von Mainz, damals erinnert, sich nicht willkührlich in eine zweite Gefahr zu stürzen, nachdem die erste mit Gottes Hülfe beseitigt; daß von ihm an Raynald von Cöln ein Schreiben erlassen, welches mahnte, eine neue Wahlhandlung nicht zu übereilen, soll er selbst bei einer spätern Gelegenheit versichert haben[4]).

Indessen diese Instruction, ist sie anders wirklich abgegangen, kam vielleicht zu spät in Lucca an. Oder hat der unternehmende Mann, fern davon dergleichen einzuholen, deren rechtzeitigen Empfang sogar künstlich verhindert? — Weniger umfassend in seinen

---

1) Ep. Nuncii ad Thomam Cant. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 242. Ep. CCCLXX — sed quod facturus sit, adhuc incertum est.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ep. amici ad Alex. l. l. vol. II. 265. 266. Ep. CCCLXXIX.

kirchlich-politischen Entwürfen als sein Herr, aber innerhalb seiner Schranken um so sicherer; nicht dazu neigend, die durchdachte Ansicht auch nur mit den Vortheilen zu vergleichen, die bei Entscheidung für eine andere möglich schienen, handelte er im Sinne der Consequenz des Systems, ohne sich um Friedrichs schwankende Stimmungen zu kümmern[1]). Er war sich bewußt denselben zu erleichtern, wenn die vollendete Thatsache den Entschluß vorwegnahm, den dieser fassen mußte, wollte er sich selbst getreu bleiben.

Also hatte er sich sei es bereits vor dem Tode Victors IV. oder nach demselben mit den Cardinälen seiner Umgebung ins Einvernehmen gesetzt und fühlte sich befriedigt, als er sie seinem Plane zugeneigt fand. Auch sie waren, in Erwägung der schlimmen Folgen[2]), welche die Ahndung ihres bisherigen Verfahrens selbst im Fall der jetzt dem Papste Alexander zu leistenden Obedienz ihnen bringen konnte, für die Beschleunigung einer Ersatzwahl. Freilich war es nicht ohne Schwierigkeit, dieselbe auch nur unter scheinbarer Wahrung der Rechtsformen zu vollziehen; denn nur zwei Cardinäle[3]), Guido von Crema, Cardinal-Presbyter vom Titel des heiligen Calixtus, und Johannes vom Titel des heiligen Sylvester und Martinus waren gegenwärtig. Indessen die Zeit drängte und man kannte von Pavia her die Kunst der Fiction. Da Heinrich, Bischof von Lüttich[4]), Alberich von Lodi[5]) und sonst noch der eine oder andere der italienischen (und deutschen?) Bischöfe in Lucca sich befanden, so redete man von den vornehmsten Prälaten Lombardiens und Tusciens[6]); da der Stadtpräfect von Rom der Wahlhandlung beiwohnen konnte, so verwandelte man den Singularis in den Pluralis und sprach von vielen römischen Notabeln[7]).

---

1) Kritische Beweisführungen N. 18.

2) Vita Alex. 455. Et quidem non modicum trepidantes, ubi non erat timor, dicebant ad invicem: Si elegerimus ad Alexandrum converti, forte non recipiet nos absque intolerabili opprobrio et confusione perpetua. Quod si reciperet nos, postmodum faceret de nobis illud idem, quod fecit Innocentius papa de cardinalibus illis, qui contra eum cum Petro Leonis steterunt. Quocirca desperantes ab ecclesia recipi, vocaverunt caeteros schismaticos clericos ac laicos, tam de Italia quam de Alemannia, qui ad sepeliendum Octavianum ibidem convenerant.

3) Ibid. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XVII. ed. Hearne tom. I. 161.

4) Vergl. Bd. I. 174.

5) Morena apud Murat. VI. 1126 ex edito ab Osio.

6) Friedrichs Ausschreiben nach dem Reichstage zu Würzburg. Pertz IV. 136. 137 — in praesentia episcoporum et religiosorum Lombardiae ac Tusciae, illustris quoque praefecti urbis Romae ac multorum nobilium Romanorum etc.

7) A. a. O.

Am Tage der Beerdigung Victors IV. (22. April 1164)[1]) trat diese seltsame Versammlung als Wahlcolleg zusammen und entschied sich zunächst auf Raynalds Vorschlag für den erstgenannten deutschen Cleriker. Also ein erneuertes deutsches Papstthum[2]), wie es einst zur Zeit Heinrich III. bestanden, sollte den einmal angestrebten Umschwung der Dinge nur noch umfassender sichern. Jenes Patriarchat, wie es einst Hillin von Trier zugemuthet worden, zum allgemeinen Pontificat der Christenheit erweitert, nach Rom zu übertragen, in epochemachender Weise umzustimmen war die Absicht. Allein Heinrich, obwohl dem Schisma mit ganzer Seele ergeben und bei Friedrich hochangesehen, handelte doch eben so wie der Metropolit von Trier: er schlug die Wahl aus[3]). Da einigte man sich zu Gunsten Guidos von Crema, der längst nächst Octavian der thätigste Agent des Kaisers in Hadrians IV. Cardinalcolleg gewesen[4]). Schon am 26. April ward er als Paschalis III. von Heinrich von Lüttich geweiht. An demselben Tage befahl Raynald, ohne von seinem Herrn ermächtigt zu sein, den Lucchesen die allgemeine Huldigung[5]).

---

1) Marang. Chron. Pis. Archivio storico Ital. VI. 2. 35. secundo die (post mortem Victoris IV.) Godefr. Col. Boehmer III. 437. Chron. Pis. apud Murat. VI. 175 ad a. 1165 (= 1164). Et alia die electus est ibidem Papa Guido Cremensis etc. Cui Wido successit — — X. Cal. Mai. Morena 1125.

2) Ficker, Rainald von Dassel 57.

3) Freilich haben wir darüber nur Angaben späterer Referenten. Aegidii de aurea valle gest. pontific. Leodiens. cap. 44. Chapeaville, Auctores de gestis Pontif. Leodiens. tom. II. Alberici Chronic. trium fontium apud Leibnitz., Access. historic. II. 243. (Cf. Alex. Ep. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 752. Ep. CXXXVII.)

4) Radevic. de reb. gest. Frid. lib. II. cap. LII. Murat. VI. 828. lib. II. cap. III. cf. 784.

5) Godefr. Col. Boehmer III. 437 ad a. 1164 — et ab Heinrico Leodiensi episcopo ordinatus est VI. Cal. Maji et Romano more Paschalis est appellatus. Magn. Reichersp. ibid. 535. In ejus locum successit Guido Cremensis presbiter Cardinalis et sine omnibus legitimis ordinatoribus, quem etiam Paschalem dixerunt. Chronic. Reichersp. apud Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 287.

Zweites Capitel.

Ganz oben an dem nordwestlichen Rande von Burgund, in jener Spitze, in welcher das Herzogthum in die Champagne hineinragt, drei bis vier Meilen von Auxerre, sechs bis sieben von Sens entfernt, liegt die Abtei Pontigny[1]), eins jener vier Klöster des Cistercienserordens, welche als die ältesten Töchter die monarchische Gewalt des Mutterklosters durch ihren Beirath in der Weise eines kirchlichen Aristokratismus ermäßigten. —

Bereits funfzehn Jahre hatte Citeaux bestanden, ohne daß eine Genossenschaft, an Zahl den übrigen asketischen Verbrüderungen gleich, sich hier gesammelt, die stark genug sich gefühlt, die Kämpfe auf sich zu nehmen, welche das Gelübde dieses neuen Ritterthums auferlegte, als 1113[2]) der junge Bernhard mit seinem heldenmüthigen Entschluß die Bahn brach. Der wunderbare Aufschwung, welchen er dem Kloster gab, verbreitete rasch die mächtigsten Sympathieen[3]). Und bereits im Jahr 1114 geschah es, daß ein Priester,

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 195. Wilelm. Steph. Vitt. I. 244. Gervas. 1398. Ueber den heutigen Zustand von Pontigny s. Froude, Remains bei Morris 421. Not. 205.

2) Vitae S. Bernardi lib. I. auctore Guilelmo lib. IV. Opp. ed. Mabillon tom. I. 1070. Vita secunda auctore Alano cap. IV. §. 15. Ibid. I. 1241 Anno ab incarnatione Domi i MCXIII a constitutione domus Cisterciensis XV servus Bernardus — — — — Cistercium ingressus cum sociis amplius quam XXX sub abbate Stephano.

3) Vitae S. Bernardi abbatis lib. I. auctore Guilelmo cap. III. §. 18 Eo tempore novellus et pusillus grex Cisterciensium sub abbate degens viro venerabili Stephano, cum jam graviter in taedio esse inciperet paucitas sua et omnis spes posteritatis decideret, in quam sanctae illius paupertatis haereditas transfunderetur, venerantibus in omnibus in eis vitae sanctitatem, sed refugientibus austeritatem: repente divina hac visitatione tam laeta, tam insperata, tam subita laetificatus est, ut in die illa responsum hoc a spiritu Sancto accepisse sibi domus illa videretur etc. Caesarius Heisterb. Dialog. Miracul. Ed. Strange Dist. I. cap. I.

Ansius mit Namen, den damaligen Abt Stephan von Citeaux mit der Bitte anging, in Pontigny, wo er lebte, eine Colonie des Mutterhauses zu gründen[1]).

Dieselbe Fügsamkeit in der Unterordnung unter den Episcopat, welche die aus der Gewohnheit und den geschichtlichen Verhältnissen erwachsenen Satzungen der Cistercienser[2]) so besonders einschärfen, bewährte sich bereits in diesem Falle. Stephan bekannte sich bereit, dem frommen Wunsche des Priesters zu willfahren; aber nur sofern der Bischof von Auxerre, in dessen Sprengel das neue Kloster errichtet werden sollte, dem Plane seine Genehmigung ertheilt haben werde. Als diese auf Grund der Vorstellungen, zu denen sich Stephanus und Ansius vereinigt, erfolgt war, schritt der Erstere sofort zur Gründung der Abtei.

Es zeigte sich indessen[3]) bald, daß die Oertlichkeit in diesen ihren beschränkten Grenzen der Absicht des Unternehmens nicht entsprach. Graf Wilhelm war es, der diese Mängel zu heben sich angelegen sein ließ. Fruchtfelder, Forsten, Fischteiche überwies er sofort der neuen Stiftung als ihr Eigenthum. Die fromme Gilla, die reiche Herrin in diesen Landen, erweiterte den neu begründeten Besitz mit ihren Schenkungen. Ein von ihr bezeichnetes Stück Land trat sie sofort ab; in dem Gebiete, welches sie sich vorbehielt, ward jeder Insasse ermächtigt, mittelst der Schenkung oder des Verkaufs des Lehensguts, mit welchem er ausgestattet war, dem neuen Kloster aufzuhelfen. Dotationen ähnlicher Art, wie außerordentliche Privilegien bereicherten dasselbe ferner in rascher Folge. Die Könige Ludwig VI. und VII.[4]) erließen die Gefälle für den Transport aller Sachen, welche dem Kloster zugeführt wurden. Die englische Krone[5]) als Inhaberinn der Normandie, Theobald[6]) Graf von Blois für sein Gebiet, bestätigten die gleiche Exemtion. Ha-

---

1) Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. tom. III. 1223. Mabillon, Annal. Ord. Benedict. tom. V. 594.

2) Statuta selecta capitulorum ordinis Cisterciensis. Holstenius — Brockie, Codex regularum monasticarum II. 395. sqq. Calixti II. Ep. Mansi XXI. 190. Privilegium Paschalis II. Manrique, Annal. Ord. Cisterc. I. 39 Locum illum, quem elegistis — — — — — *salva Cabillionensis ecclesiae canonica reverentia etc.*

3) Martene et Durand l. l. Historia Pontiniacensis Monasterii tom. III. 1223.

4) Ibid. 1226. Charta Ludovici VI. Charta Ludovici VII.

5) Ibid. 1227.

6) Ibid. 1230. (Vergl. 1227. Charta Henrici Archiepiscopi Senonensis. Quocirca concedimus et attribuimus vobis nunc et in perpetuum ubilibet

drian VI. sanctionirte unter feierlichen Verheißungen des Schutzes des apostolischen Stuhles, den schon Innocenz II. zugesagt[1]), den damaligen Besitzstand in seinem ganzen Umfange und sicherte durch Androhung harter Strafen die geheiligten Grenzen dieses kleinen Gemeinwesens gegen jeden Angriff[2]). Als am 19. Februar 1160 Alexander III. jene Zusage, wie diese Sanction, erneuerte, wies er in der Bulle auf den Gehorsam gegen die Benedictinerregel als die Bedingung hin, welcher das gesammte Leben der Klosterbrüderschaft ausdrücklich sollte unterstellt bleiben[3]).

Dieser umfassenden materiellen Unterlage entsprach der innere Aufbau, welchen der erste Abt des Klosters mit Entschlossenheit weiterführte. Die Wahl hatte jenen Hugo getroffen, der als Gefährte des heiligen Bernhard bei seiner Flucht aus der Welt in die neue Herberge der Askese Citeaux ihn begleitet hatte. Die beiden Briefe, welche der Letztere später an den alten Freund gerichtet, zeugen eben so sehr von der Gegenseitigkeit der fortdauernden Liebe, als der Selbständigkeit des Erwählten; der dritte, den beide gemeinsam dem Papst Honorius II. geschrieben, beweist für die gleiche Freimüthigkeit und die Unabhängigkeit der Stimmung.

Als Hugo, nachdem er zwei und zwanzig Jahr die junge Pflanzung gepflegt, 1136 den bischöflichen Stuhl von Auxerre bestiegen, folgt Guichard[4]), bis dahin Mönch in dem Mutterkloster, als der zweite in der Reihe der Aebte; er ist es, der in dem letzten Jahre dieser seiner Verwaltung der Beschützer des flüchtig gewordenen Kämpfers in dem englischen Kirchenstreit ward.

---

in episcopatu nostro decimas omnes de universis laboribus vestris et satis vestris per singulas species segetum sive olerum, leguminum, pomorum et quorumcunque graminum in terris, quas possidetis seu in posterum possessuri estis, quas scilicet decimas priores possessores monasterio vestro concesserunt, sive de reliquo concessuri sunt.)

1) Martene et Durand l. l. Historia Pontiniacensis Monasterii tom. III. 1228. 1229.

2) Ibid. 1231 Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus clementer annuimus et praefatum monasterium, in quo divino estis mancipati obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscepimus et praesentis scripti privilegio communimus statuentes, ut quascunque possessiones, quaecunque bona idem monasterium impraesentiarum juste et canonice possidet, vel in futuro, Domino praestante, poterit adipisci rationabiliter, firma vobis vestrisque successoribus illibata permaneant.

3) Ibid. 1232. 1233 Inprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Dei timorem et B. Benedicti regulam in ipso monasterio institutus esse dignoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.

4) Ibid. 1228. Ein Brief von ihm bei Bouq. XVI. 53. Ep. CLXXI. Bd. I. 467.

Seitdem Pontigny denselben in seine geheiligten Mauern aufgenommen[1]), ist das Geschick des Cistercienserordens in den Staaten Heinrichs II. mit dem seinigen eng verknüpft. Das Kloster gilt seitdem als die Feste der der englischen Krone feindlichen Partei. Und wie die von Anfang an für Thomas erregten Sympathien dieser Mönchscongregation an jener Stätte, so zu sagen, sich verdichten; so ist der Widerwille, den Heinrich und die Hofpartei gegen dieselbe überall rückhaltslos äußert, wo die Gelegenheit sich bietet, ursprünglich durch die Reizungen dieses mehr persönlichen Hasses erregt, welchen gerade jene Abtei durch Gewährung des Asyls entzündet[2]).

Das Gesetz dieses geistlichen Hauses, das alle Bewohner beherrschte, die Schicksale jedes Tages und der Einzelnen bestimmen sollte, mußte schon durch die Vorbildlichkeit, die es vor Augen stellte, den Gast für gleiche Uebungen einnehmen. Die eigene Stimmung überdies verlangte naturgemäß nach eben der stillen Sammlung, die an solcher Stätte der Andacht innerhalb der Grenzen eines geregelten Verlaufs sich zu halten hatte. Obwohl im Vollgefühle des Besitzes der hohen geistlichen Würde, die dem Kampf mit dem, was der mittelalterliche Katholicismus als die von der Kirche zu erobernde Welt sich dachte, ihm gewissermaßen aufnöthigte und ohne Zweifel durchdrungen von jener Gewißheit, die ihm die künftige Wiederaufnahme desselben weissagte, schien er dennoch zunächst überwiegend erschlossen nur für die Reize, welche die Contemplation und die Askese üben. Lectüre, Gebet, stille Betrachtung, von asketischen Uebungen unterbrochen oder auch begleitet, sollen es gewesen sein, denen manchen Berichten zufolge[3]) der Erzbischof sich hingegeben.

Indessen gegen dieselben ist freilich mancherlei Einsprache zu erheben. Ohne Zweifel war sein Leben in der ganzen Zeit des Exils

---

1) Bd. I. S. 468.

2) Philipps, Walter Map 27. Gualter Mapes, De nugis Curialium Dist. I. cap. XXV. p. 56.

3) Arnulf. Lexov. Ep. 162 Nec moleste feratis, quod quasi privatus vitam agitis, olim frequentia clientelae circumseptam. Quaecunque enim mundus irrogat — — — — audiatis. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 217 Sicut dicere coepimus ejectis nostris et proscriptis miserante Domino solatiatis, sic Pontiniaci in solitudine inter petras et monachos solitarii nos delitescentis a saeculo jam remoti eo liberius — tota mente spiritualibus intendebamus. Edw. Grim 57. 62. Roger. de Pontin. 155 Igitur archiepiscopus lectioni et orationi ceterisque sanctae conversationis studiis propensius insistens per biennium Pontiniaci quievit. Anonym. Lambeth. 110. N. XXXIV.

nicht ohne eine gewisse Gleichartigkeit der Einrichtung; aber doch innerhalb der sieben Jahre, die er auf diese Weise zugebracht, nicht ohne mannichfachen Wechsel. Allein in jenen Aussagen ist weder dieses Besondere in Vergleich zu jenem Allgemeinen mit hinreichender Klarheit geschieden, noch sind sonst die Züge also geschildert, daß ein Bild allseitig und mit Sicherheit zu zeichnen ist. Ja ein schroffer Widerspruch innerhalb der Ueberlieferung müßte angenommen werden, wenn nicht die Erfahrung von den Unregelmäßigkeiten, die auch in den am bestimmtesten geordneten menschlichen Verhältnissen vorkommen, zu der Voraussetzung berechtigte, daß der Natur der Dinge nach dergleichen[1]) auch hier eintraten und auf die Wahl der Beschäftigungen einwirkten. Oder doch ein zeitweiliges Uebergewicht der einen über die anderen in den Stunden, welchen nur im Allgemeinen ihre Bestimmung gegeben, war durch das Schwanken der Stimmungen bedingt. Allein eben diese Mannichfaltigkeit der Vorkommnisse wurde vergessen; es blieb überwiegend jenes verhältnißmäßig Gleichartige in der Erinnerung. Die Allgemeinheit der Angaben hat das, was von Unregelmäßigkeit vorgekommen, hier und da verwischt.

Wie die Zeit überhaupt, die Thomas im Exil zugebracht, als eine Periode der Büßung beschrieben wird, so soll auch das Leben, welches er in Pontigny geführt, in Selbstpeinigungen sich verzehrt haben[2]). Nicht als ob er sich denselben nach den Gesetzen dieses Hauses unterzogen: die Tagesordnung der Cistercienser, die sich die ächten Benedictiner zu sein rühmten, scheint nur das allgemeine Schema gewesen zu sein, nach welchem er die Stationen bestimmt, die er während des Tages durchlaufen wollte. In der Behausung einer gesetzmäßigen Askese wahrte er nichtsdestoweniger seine Freiheit: es war ein selbständiges[3]) geistliches Leben, welches er in diesem sympathetischen Verbande mit der Klosterbrüderschaft sich erhielt.

In ein Mönchsgewand gehüllt, welches auf seine Bitte der

---

1) Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 62 Et hic erat ordo diei, *nisi inevitabile negotium aliquid immutaret*.

2) Wilelm. Steph. ibid. 244 Archiepiscopus toto fere tempore exilii sui fere septennis vacans poenitentiae suae excolendae etc. Edw. Grim 63 His sanctae conversationis exercitiis, hoc divino amoris stimulo vir sanctus se ipsum mundo mortificans carnis quotidie trucidavit affectus, concupiscentias jugulavit etc.

3) Herbert. de Boseham Opp. I. 214 Et ita quidem per *aliquot dies* solis pulmentariis aridis et insipidis, juxta quod Cisterciensis ordinis regularis institutio habet, vescebatur etc. Veruntamen — — — decubuit.

Papst ihm gesendet[1]), so dürftig und unscheinbar, wie es dessen eigenen Verhältnissen entsprach, hat er alles daran gesetzt, die Reste seiner starken sinnlichen Natur zu brechen. Um sich abzuhärten, aber auch um die Gluth der sündlichen Begierde abzukühlen, soll er zuweilen in das kalte Wasser des Flusses sich gestürzt haben, das neben den Oekonomiegebäuden des Klosters strömte[2]). Und wie er sonst den Tag über an diesem ersten Asyl sich verhalten, das wird mit Vorsicht zu ermitteln sein aus den Angaben, welche sich auf die ganze Zeit des Exils beziehen.

Bereits mit Tagesanbruch stand er auf[3]); nur selten, wenn schwere Krankheit ihn hinderte, fand die aufgehende Sonne ihn noch im Schlafe. Sein tägliches erstes Geschäft war der Gang in die Kirche, die Feier der Messe. Darauf, nach Verlauf der zweiten canonischen Hora[4]), zog er sich in sein Oratorium zurück, versenkt in das Gebet, in welchem er unter Thränen dem Herrn sich beugte[5]). Die, welche an der Thür horchten, vermochten an den Seufzern und an dem Schluchzen die Erregtheit der Stimmung der Andacht zu ermessen. Also verblieb er, bis die Stunde des Essens kam. Bei der Wahl der Speisen soll er nach einer Erzählung[6]) ohne alles Bedenken, ohne Peinlichkeit in dem Urtheil über Rein oder Unrein gewesen sein. Kaum gesättigt, widmete er sich zunächst der Lectüre[7]), sei es allein, sei es inmitten seiner Genossen. Hier werden denn auch die Stunden einzureihen sein, die er der wissenschaftlichen Beschäftigung bestimmte. War es spät Abends geworden; hatten die Seinigen in der Meinung, ihr Herr werde gleichzeitig der Ruhe pflegen, sich zu Bette gelegt: dann begann erst der schwere asketische Kampf, welchem er sich dieser Nachricht[8]) zufolge täglich unterzog, in der Aufeinanderfolge derselben Gänge. In der Stille

---

1) Roger. de Pontin. 154. 155 Misso autem ad Dominum papam tunc temporis Senonis commorantem secretius nuntio et habitum religionis sibi ab eo fieri, benedici et transmitti postulavit et impetravit: domino papa ita inter caetera rescribente: Misimus tibi, frater dilecte, habitum, non qualem voluimus, sed qualem habuimus. Alan. et Joann. Saresb. ibid. 303.

2) Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 57. 58 In amnem quoque — — — declaravit.

3) Ibid. 62.

4) Wilkens, Petrus der Ehrwürdige, Abt von Clugny. Leipzig 1857. S. 57.

5) Edw. Grim l. l. 62. 63.

6) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 217. Dagegen Edw. Grim 57. Wilelm. Cantuar. vol. II. 16.

7) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 217. 218.

8) Edw. Grim l. l. 63. Alan. et Joann. Saresb. 331.

der Nacht wachte er zunächst einsam in selbsterwählter Verlassenheit. Dann pflegte er seinen Caplan zu wecken, hieß ihn aufstehen, schlug das Gewand zurück, und befahl, den entblößten Rücken[1]) blutig zu geißeln[2]). Als Robert zuerst diese Zumuthung hörte, bebte er zurück mit heftigem Widerstreben. Erst das drohende Wort, mit welchem jener gebieterisch an den Gehorsam mahnte, den er schulde, nöthigte ihn, an die schwere Arbeit zu gehen[3]). War dieses blutige Werk vollbracht, dann überließ der Gemarterte sich nicht etwa der Ruhe. Unter Seufzern und Selbstanklagen begann er seinen Leib selbst zu zerfleischen; Stundenlang blieb er dann auf den Knieen liegen. Endlich entschlummerte er auf bloßer Erde; statt des Kopfkissens war's ein Stein, an welchen er das ermüdete Haupt lehnte[4]).

Indessen wie eine Kasteiung dieser Art ein Eigenmächtiges war, so scheint auch die Dürftigkeit, in der er gelebt haben soll, nicht sowohl durch die Beschränktheit der Verhältnisse des Klosters und der Unterstützungen, die ihm zuflossen, aufgenöthigt als durch ihn selbst gewählt zu sein. Mögen immerhin Schwankungen in den Geldspenden, in welchen Ludwig von Frankreich, wie seine Getreuen[5]) in England sich erschöpften, damals, wie späterhin in der Zeit nach der Vertreibung aus Pontigny erkennbar gewesen sein, in jedem Falle ist dieser gedrückte Nothzustand nicht das Regelmäßige gewesen. Die Angaben der Biographen, die das glauben machen wollen, gerathen mit einander[6]) selbst in Streit und werden überdies überstimmt durch das Gegenzeugniß, welches Johannes von Poitiers[7]) in jenem Briefe ablegt, welcher, statt in allgemeinen Schilderungen sich zu ergehen, die so leicht unrichtig werden, die bestimmten Verhältnisse weit unbefangener und treuer aufdeckt. Wenn gleich dieser

---

1) Edw. Grim l. l. 63. Alan. et Joann. Saresb. 331.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 214 — ut praeter illud, quod jugiter portabat cilicium et crebras, quas *flagellatus furtivas accipiebat disciplinas* et ipse plus solito districtius viveret. Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 16.

3) Edw. Grim 63.

4) Ibid. Et quum — — — — reficeret.

5) Wilelm. Steph. Vitt. I. 271 Aliqua vice factus fuerat tumultus — — — — inopiam.

6) Roger. de Pontin. 154 — exinde in multo caritatis et devotionis fervore archiepiscopo et suis omnia necessaria tam in victu quam vestitu *omni tempore*, quo apud eos mansit, abundantissime procuraverunt.

7) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 250. Der Brief gehört in das Jahr 1165, wie aus der Bemerkung über die Kämpfe des Königs mit den Wallisern sich ergiebt.

Freund wünscht, daß eine Aenderung in seiner Lage in der Art erfolgen möge, daß dieselbe befestigt werde, so fühlt er sich doch veranlaßt, den Rath zu ertheilen, den Aufwand[1]), den er bisher gemacht, zu beschränken; in Betracht der mißlichen Conjuncturen und der Zustände des geistlichen Hauses, welches ihn beherberge, in seinen Ansprüchen sich zu mäßigen. Niemand werde es, bemerkte er, dem Thomas verdenken, oder es ihm zur Schmach anrechnen, wenn er die Zahl der Dienerschaft und der Pferde auf das nothwendige Maß herabsetze. Während Alexander selbst[2]) durch Herveus, bald nachdem er in Clermont Abschied genommen, ihm sagen läßt, er möge sich pflegen; nicht blos Brot und Wein, sondern auch Fleisch, wenn der freigebige König Ludwig dergleichen sende, annehmen; ist Johannes vielmehr darauf bedacht, ihn an den Gedanken an Entbehrungen zu gewöhnen. Offenbar findet er das bisherige Leben des Thomas als eines Exilirten sogar nicht unanstößig und wenn er daran erinnert, daß dergleichen Vorstellungen bereits wiederholentlich von ihm gemacht, so bringt diese Stelle ein um so bedeutenderes Beweismittel bei, um das, was ohne Zweifel Uebertreibung in jenen Referaten ist, auf die Linie der Wahrheit einzuschränken. Allerdings der Contrast zwischen dem dermaligen Leben in Pontigny, und der prächtigen Hofhaltung in Canterbury[3]), zwischen der Stille dieser Freistätte, und dem unruhigen Treiben der dort einander drängenden Bittsteller war augenfällig genug. Aber gerade diese Vergleichung hat jene unhistorischen Hyperbeln verschuldet. —

Soweit die Zeit mit Studien ausgefüllt ward, richteten sich dieselben, wie es scheint, überwiegend auf das canonische Recht mit einem Eifer und einer Hingebung, daß die der Betrachtung und der Lectüre der Schrift[4]) zu widmenden Stunden mehr und mehr beschränkt wurden. Nicht als ob diese Beschäftigung[5]) um des wissenschaftlichen Interesses willen ihn befriedigt hätte. Allerdings mag eine so durch und durch verständige Natur, wie die seinige, das Bedürfniß gefühlt haben, sich auch in dieser Hinsicht zur Klarheit

1) S. S. 23 Anmk. 6.
2) Hervei Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 233. Ep. CCCLXVI.
3) Arnulf. Lexov. Ep. 162 f. oben S. 20. Anmk. 3.
4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 218 Unde et tantus erat scripturarum amator, quod post horas regulares quotidie sacri codices per totum diem vix de manu ejus discederent etc.
5) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 244.

durchzuarbeiten. Aber die hauptsächliche Rücksicht, die er hierbei verfolgte, war doch die practische, die geschichtlichen Fundamente, auf denen die Rechte und Privilegien seines Erzstiftes beruhten, im Zusammenhange mit dem gesammten geschichtlichen Bestande der Hierarchie auszumitteln[1]). In allen Archiven Frankreichs forschte er nach Büchern und Urkunden, die für die Geschichte der Kirche von Canterbury von Wichtigkeit waren; ließ sie abschreiben, oder schrieb sie, hierin im Sinne der ursprünglichen Regel des heil. Benedict handelnd, selber ab[2]). Der Erfolg war die Herstellung einer Sammlung von literarischen Monumenten, wie man sie dort bis dahin noch nicht besessen. — Aber wahrlich nicht als literarische Raritäten wollte er sie aufspeichern, der Wißbegierde der Forschung zu dienen; practisch zu handhabende Belagerungswerkzeuge sollten sie ihm werden, die entrissene Feste wieder zu erobern. Oder vielmehr indem er bei diesem Sammeln und dem Durchdenken dieses Gesammelten den Heiligenschein, der alles Recht umgiebt, auf sich wirken ließ, glaubte er sogar eine gottesdienstliche Arbeit zu verrichten. Anders freilich in dieser Hinsicht urtheilt Johannes von Salisbury[3]). Er fürchtet, daß sein dem Amte nach so hochgestellter, aber dermalen durch die Verfolgung so schwer heimgesuchter, des Trostes bedürftiger Freund durch dergleichen Beschäftigungen zu sehr zerstreut, in bedenklicher Weise gehindert werde an der Hingebung an das Stillleben der Contemplation, an dem Gebet und jenen geistlichen Uebungen, welche bereits das Mittelalter in die scharf gezogenen Linien der Methode eingefaßt hatte. Die Lectüre der „Canones und Gesetze", meint er, sei nicht geeignet, die Seele für die Zerknirschung (compunctio) zu stimmen, die vor allem Noth thue[4]). Lieber wäre es ihm, wenn der Verbannte die Psalmen betete oder die Schriften Gregors des Großen aufschlüge, als sich

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 244.

2) Ibid. In quarumcunque ecclesiarum omnibus armariis nullum audiebat in Galliis esse antiquitatis vel approbatae auctoritatis librum, quem transscribi non faceret, nullum privilegium, quod ecclesiae suae non perquireret, ut omni retro tempore optimis voluminibus et privilegiis ecclesia Cantuariensis ita ditata et nobilitata non fuerit, sicut tandem eam refersit.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 196.

4) Ibid. Quis a lectione legum et canonum compunctus surgit? Plus dico: scholaris exercitatio interdum scientiam auget ad tumorem, sed devotionem aut raro aut numquam inflammat. Mallem vos psalmos ruminare et beati Gregorii morales libros revolvere, quam scholastico more philosophari.

einer Arbeit widmete, welche von diesem Standpunct aus als eine weltlich-scholastische sich darstellte. Man erkennt die eigenthümliche Denkungsart dieses durchweg auf Selbstheiligung und sittliche Läuterung bedachten Mannes, wenn er bemerkt, um fortzuschreiten dem innern Menschen nach, dazu sei ein Gespräch mit einem gleichgestimmten geistlichen Freund, die Betrachtung des von ihm gegebenen Beispiels ungleich förderlicher als die Beschäftigung mit diesen nur zum Streite reizenden Artikeln weltlicher Wissenschaft[1]).

Der Wissenschaft von Gott und göttlichen Dingen, ja nicht sowohl den Mühen des theoretischen Erkennens als dem lebendigen persönlichen Verkehr mit dem Himmel, der sittlichen Selbstbetrachtung sollte er, so urtheilte Johannes, sich wiederum nachhaltiger zuwenden[2]).

Wir wissen nicht, ob diese Vorstellung erst eine Aenderung bewirkt, oder die Beschäftigung mit dem canonischen Rechte bereits von Anfang an nicht in so unverhältnißmäßiger Weise den Büßer von Pontigny in Anspruch nahm, wie von jenem Mitgliede der Pilgergemeinde vorausgesetzt wird: nach Herbert, der überhaupt über diese Studien auf dem Gebiete der kirchlichen Jurisprudenz nichts bemerkt, scheint derselbe sein Leben in der That so eingerichtet zu haben, wie Johannes von Salisbury wünschte.

Die Schriftforschung[3]) gerade soll es gewesen sein, welche in diesem Kreise theologischer Studien den Mittelpunct ausgemacht. Die Bibel kam manchen Tag über kaum aus seinen Händen. Vor allen der Psalter und die Episteln waren es[4]), die er auswählte. Bald erreichte er in Folge dieser Anstrengungen, daß er die schwierigsten Schriftstellen sicherer erklärte als die angesehensten Ausleger. Mit jenen biblischen Büchern ward er auf das Innigste vertraut, sie galten ihm als die geistlichen Augen, das mystische und moralische, mit welchen Gott und die Welt zu durchschauen seien.

Und überdies jene „Zerknirschung", die vor allem zu empfehlen der Freund sich angelegen sein ließ, würde er, ist anders wirklich eine Unterbrechung vorgekommen, um so emsiger wieder erzielt haben, wenn des Herbert Angaben überhaupt richtig und die Thatsachen, von denen hier die Rede ist, in dieser Weise zu motiviren sind.

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 190.
2) Ibid.
3) Vergl. die oben S. 24 Anmk. 4 citirte Stelle.
4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 218.

Er erzählt von einer merklichen Steigerung[1]) der asketischen Uebungen und der selbstauferlegten Schmerzen, die in dem Augenblicke erfolgt sei, als in Thomas beim Anblick der Massen der Exilirten, die nach und nach bei ihm eintrafen, das Schuldgefühl um so heftiger angeregt worden. Je drückender deren Menge dem gastfreundlichen Hause wurde, in dem er weilte: um so mehr ward er dazu gedrängt, durch Verzichtleistung auf Bequemlichkeiten den Freunden seinen Unterhalt zu erleichtern. Zu gleicher Zeit ward das Bedürfniß in ihm wach, durch die Mittel einer geschärfteren Zucht die Schuld zu sühnen, die er durch Verwickelung so vieler Unschuldiger in sein Geschick glaubte verdoppelt zu haben. — Indessen als in Folge dieser Ueberanstrengung eine gefährliche Krankheit ihn darniederwarf, gelang es dem getreuen Herbert durch seine Bitten zu bewirken, daß der Büßer seine Entbehrungen in Speise und Trank selbst ermäßigte[2]).

Seine Praxis war also wandelbar, wie man sieht; er lebte, wie wir angedeutet, mitten in dieser asketischen Kriegerschaar gleich einem Freiwilligen. Der Abt und die Klosterbrüder wetteiferten mit einander, diese Freiheit zu wahren, in Hingebung und zugleich, wie es scheint, scheuer Zurückhaltung dies Stillleben ihm zu versüßen[3]). Und doch war dieser Schutz schon damals nicht zu leisten ohne Gefahr[4]) für die auf dem englischen Gebiete gelegenen Cistercienserklöster. Bereits im laufenden Jahre (1165) war man wiederholentlich bemüht, die Treue der dem Verbannten anhängenden Mönche durch Schmeicheleien und Drohungen zu erschüttern. Aber das war vergeblich. Standhaft, wie sie waren, besiegten sie dergleichen Versuchungen und fanden ihren Lohn in dem Danksagungsschreiben[5]), in welchem der Papst erklärte, die Pflege, welche sie dem Exilirten gewidmet, werde eben so von ihm gewürdigt, als

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 214. lib. IV. cap. 14 Verum etsi ejectis nostris Deo miserante provisum sic, archipraesul tamen attendens in tanta ejectorum et proscriptorum multitudine nostrum aggravatum exilium et poenam exasperatam, disposuit una et poenitentiae suae aggravare districtionem etc.

2) Ibid. 215. 217 Unde Domino favente in brevi restitutus incolumis semper et in omnibus mira quidem et supra modum admirabili — — — — sobrietate comite congruis sibi deinceps alimentis utebatur.

3) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 100. Ep. CCXCIII Fidei et devotionis vestrae fervorem, quem — — geritis in eo, quod — — Cantuariensem archiepiscopum tam benigne tam humane et honeste tractatis etc.

4) Ibid. — nec ad alicujus minas vel blanditias respicere voluistis.

5) Ibid.

wäre sie ihm selbst zu Theil geworden. — **Diesem Zeugniß schloß** sich die Mahnung an, fortzufahren in den Erweisungen **der brüder**lichen Liebe; statt sich schrecken zu lassen durch die **Sprache** „der Fürsten", diese vielmehr durch den Stolz der **Verachtung** zu strafen[1]).

Und also geschah es. Die Pontigniacenser erleichterten sich vorläufig den Widerstand durch instinctmäßige Absperrung von dem Leben dieser Welt. Der Exilirte dagegen, obwohl in seinem Herzen auf gleiche Weise gestimmt, umfaßte nichtsdestoweniger mit den Gedanken seines penetranten Verstandes auch die Zustände jenseits der Klostermauern. Er war wohl geflohen „aus dieser Welt", aber nur um Waffen zu fertigen, sie zu bewältigen; er hatte gebrochen mit ihr, aber nur um als Triumphator über sie zu siegen. Projecte der practischen Kirchenpolitik waren es, zu denen er immer wieder zurückkehrte, wenn er durch Gebet und Buße sich hinreichend inspirirt glaubte. Scheinbar ausschließlich in Betrachtung der göttlichen Dinge versenkt, beherrschte er mit seinem Blicke auch die menschlichen; er verschmähete es nicht, sich um die kleinlichsten Dinge zu kümmern. Es ist characteristisch, wenn wir erfahren, daß er einen nachträglichen Transport seiner Sachen unter fremdem Namen glücklich nach dem jetzigen Asyl geschafft[2]).

Wie hätte dergleichen geschehen mögen, hätte er nicht jenen lebhaften, nur durch die Gewaltmaßregeln Heinrichs erschwerten, Briefwechsel mit den in England und Frankreich betriebsamen Gliedern seiner Partei unterhalten? — Gerade aus diesen Berichten entnahm er die Kenntniß der wechselnden Conjuncturen; gewann er den Stoff, der allein zu kirchlich-politischen Combinationen verarbeitet werden konnte.

Allein die Mittheilungen gerade in dieser Zeit waren nicht so geartet, daß günstige Schlüsse daraus zu ziehen waren.

In Frankreich, so weit es Ludwigs VII. Krone untergeben, verblieb freilich den Sympathien für ihn das unverhältnißmäßige

---

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 110 Quum enim illius dilectionis obtentu, quae debet circa proximum exhiberi, minae et jussa principum contemnuntur, eum, qui ex toto corde, ex tota anima et ex tota mente diligi secundum legem jubetur, non est dubium in hujusmodi operibus gloriari etc.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 196 Audivi, quod scripseritis archiepiscopo Rhemensi, ut res vestras per Flandriam conduci faceret nomine suo, quasi suae futurae erant.

Uebergewicht, und das schien auch auf den Papst wirken zu müssen, selbst wenn dieser seinerseits gesonnen gewesen, seiner Gunst Schranken zu setzen. Nichtsdestoweniger mußte Thomas zu seiner Ueberraschung hören, selbst die Treuesten schienen wankelmüthig zu werden. Gerade der Mann, welcher immerdar als Mahner und Warner an der Curie den Intriguen Heinrichs II. entgegengewirkt, sollte mit Einem Male — und zwar merkwürdig genug gerade in Folge der geheimen Machinationen „des schismatischen Kaisers [1])" — mit beiden in ein bedenkliches Einvernehmen getreten sein.

Der Papst verfolgte den Gedanken einer Verbindung der bisher mit einander hadernden Kronen. Wenn es gelungen sein werde, diese zu versöhnen, so werde es leicht werden — diese Hoffnung hatte der Abt von St. Maria de Voto erregt, der als Friedrichs Agent in Sens anwesend gewesen — Heinrich II. zu Allem zu bestimmen, was man wünsche [2]). Beherrscht von dem Plane einer Vereinbarung dieser Art hatte jener Ludwig VII. bereits gebeten, das Fest von Mariä Reinigung mit ihm zu begehen. Allein als Johannes von Salisbury mit diesem (Ludwig VII.) zu Paris sich besprach und in Angelegenheit des Thomas und des englischen Kirchenstreites überhaupt unterhandelte, antwortete er nicht mit jener Theilnahme, welche er sonst für die Exilirten zu erkennen gegeben [3]). Die Zumuthung, für sie bei dem apostolischen Stuhl zu handeln, lehnte er mit der Bemerkung ab, er müsse Bedenken tragen, sich dieses zweideutige Verdienst zu erwerben, da er dem Vorwurfe sich nicht aussetzen wolle, als sei jener durch ihn veranlaßt etwas zu thun, wodurch er einen so mächtigen Freund, wie den König von England verloren [4]). Dem Johannes schien freilich diese Rücksicht, die Ludwig nehmen zu müssen erklärte, nur ein Vorwand zu sein, unter dem er die Fürsprache in einer Sache ablehne,

1) Der in der folgenden Anmerkung beizubringenden Stelle, die darüber berichtet, habe ich leider ein volles historisches Verständniß nicht abgewinnen können. —

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 194. Ep. CXXXVIII Quum Dominum papam nuper sollicitarem et animarem — — — respondit se spem concepisse pacis ex verbis imperatoris, quae per abbatem St. Mariae de Voto tunc transmiserat, promittens Regem Angliae facile posse induci ad quaecunque vellet Dominus Papa, si ipse reges, ut diu petitum est, vellet confoederare.

3) Ibid. Inde vero digrediens — — — — consueverit.

4) Ibid. 195.

für die er kein Herz mehr habe. — Die Thatsachen, auf die er sich dabei stützte, waren diese.

Heinrich II. war in den Fasten (1165) nach zweijähriger Abwesenheit in der Normandie gewesen und hatte zu Gisors mit dem Oberlehnsherrn unterhandelt[1]). Johannes vermuthete nicht blos im Allgemeinen, daß er diesen gegen den Thomas einzunehmen gewußt; es war ihm bekannt geworden, daß er den Mundschenk in des Königs Diensten, wie den Grafen Robert in einem Grade sich verpflichtet, daß durch beide des Königs Stimmung zu beherrschen möglich schien. So innig hatte sich bereits das Verhältniß Heinrichs II. zu dem Grafen und seiner Familie gestaltet, daß Schenkungen, wie sie nur zwischen einander nahe stehenden Häusern üblich sind, vorgekommen waren. Erst vor Kurzem hatte die Gräfin ein Stück Rheimser Leinwand von dreihundert Ellen nach England geschickt, um Hemden daraus fertigen zu lassen[2]). Ueberdies war die Beziehung des Erzbischofs von Rheims, des Bruders des Königs von Frankreich, zu Robert eine sehr freundliche. Johannes glaubte aus allem diesen schließen zu müssen, daß eine Umstimmung auf Seiten des Königs Ludwig, den er zu Paris gesprochen, wahrscheinlich und die Richtung der Politik der römischen Curie durch dieselbe bedingt sein werde. Die, auch späterhin wiederholt ausgesprochene Ueberzeugung, daß in diesem Kampfe menschlicher Hülfe nicht zu vertrauen, bestimmte ihn zu jenem Wunsche, sein schwergeprüfter Freund möge nicht sowohl durch juristische Studien sich zum Betreten des Rechtsweges befähigen, als durch Forschungen in dem Worte Gottes und durch Gebet die Gnade des Himmels anflehen[3]).

1) Robert. de Monte. Pertz VIII. 514. Cf. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 250. Heinrichs Brief, der seine bevorstehende Ueberfahrt nach Frankreich ankündigt Bouquet XVI. 111. Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XVIII. Arnulf. Lexov. ed. Giles 159 — Pro his omnibus primo cum Rege Francorum proposuit quibuscunque conditionibus convenire, ut suo et ipsius terrore conjuncto facilius possit caetera complanare.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 195 — praesertim quum allexerit sibi pincernam Regis et, quod magis est, comitem Robertum, cujus uxor abbatis mei cognata cum aliis munusculis trecentas ulnas telarum Rhemensium Regi nuper transmisit in Angliam ad camiseas faciendas.

3) Vergl. f. Ep. CXL. Opp. tom. I. 202 Unde in tanto rerum turbine nihil salubrius arbitror, quam ut confugiamus ad clementiam Christi, qui etsi iterum crucefigitur, non occiditur, sed crucefixos suos in ultionem Columbae faciet acerbius crucefigi. — Si vobis adfuerint sanctae Cantuariensis ecclesiae patroni, quorum memoriam haberi jugiter expedit, Deo auctore, utiliter sedabitur haec procella et nos feliciter ad optatum navigabimus portum.

Allerdings einem Mann, wie ihm, der mit der ganzen Energie des Characters der Sache anhing, für die er sich entschieden, konnte die schwächliche Gutmüthigkeit Ludwigs VII. nicht als eine Stütze erscheinen, auf die man sich verlassen dürfte. Ihm mußte das Ansehen göttlicher Hülfe, welche „die Kirche der Armen Jesu Christi[1])" sich angelegen sein ließ, als ein ungleich wirksameres Mittel zur Befreiung aus den dermaligen Drangsalen erscheinen als das Vertrauen auf die Gunst eines Fürsten, welcher in seinem Handeln nur zu oft zu verläugnen schien, was er in seiner Redseligkeit bekannt.

Indessen wenn jener Freund den Freund in diesem Falle glaubte warnen zu müssen vor der Ueberschätzung des Werthes und des Erfolges der Menschengunst[2]), so war er doch fern davon, die bedeutenden Verdienste zu verkennen, welche dieser Mächtige der Erde sich um die Pilgergemeinde bereits wirklich erworben. Seine letzten Erfahrungen haben nur aufs Neue seine Ansicht von der Wandelbarkeit alles Irdischen in besonderer Weise befruchtet. Und diese zu betonen, dazu hatte er allerdings ein Recht. Allein wenigstens sein Urtheil über Ludwigs Schuld war doch in diesem Falle übertrieben: in demselben Schreiben, in welchem er ihn anklagt, muß er doch zugleich gestehen, daß das Gerücht[3]) günstiger über ihn laute als seine eigene Aussage. Und wie weit milder würde er sich geäußert haben, hätte er die Machinationen schon übersehen können, durch die nach kaum zwei Monaten Raynald von Cöln jenen in seiner ganzen kirchlichen Stellung zu erschüttern kommen sollte? —

Wie aber war die Lage der Dinge in dem Vaterlande der Thomisten? — In England und in den englischen Territorien auf dem Continente waren die Gemüther noch immer niedergehalten von dem Druck, unter welchen die Maßnahmen des gewalthaberischen Königs sie gebannt[4]). Allerdings sind innerhalb des englischen Clerus zwei Kreise zu unterscheiden, die in ihren Stimmungen

1) Vergl. Nicolai Rothom. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 187.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 196 Ipse novit, quod in nullo mortali nobis, ut opinor, sperandum est in praesenti angustia.

3) Ibid. 196 Audivi tamen, quod Rex Franciae pro vobis sollicitaverit Dominum papam et Pontiniacensibus gratias egerit.

4) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. 7. 8. Ep. IV.

auseinandergehen, aber, einzelne bedeutsame Ausnahmen abgerechnet, doch in ihrem Handeln zusammentreffen. Der Episcopat, seit dem Tage von Northampton und der abweisenden Antwort des Papstes nur noch heftiger gegen Thomas gereizt, fühlte sich längst in seinen Interessen in dem Grade verwachsen mit denen der Krone, daß dieser, man möchte sagen, unbewußte Egoismus ihm zur Wurzel einer auch kirchlichen Ueberzeugung geworden. Er suchte den Zustand „der Knechtschaft[1])" als den gewohnheitsmäßigen auch als den rechtlichen darzustellen; nicht nur zu entschuldigen, sondern auch zu begründen. Er sah in den harten Edicten nur Verfügungen, welche zur Sicherung der Machtstellung der Krone unentbehrlich geworden. Die Ausführung derselben, zum Theil in dieser Prälaten eigene Hand gelegt, ward überdies ein wirksames Mittel zu ihrer eigenen Bereicherung. Die Parteistellung ward mehr und mehr eine verhängnißvolle Macht als daß das Mitgefühl hätte aufkommen können.

Die niedere Geistlichkeit[2]) dagegen scheint freilich in ihrem Herzen meist für Thomas auch jetzt noch gestimmt gewesen zu sein; aber auch sie wagte kaum in Seufzern[3]) und Gebeten die Wünsche zu verrathen, die sie seinem Wohlergehen und dem Siege seiner Sache widmete. Im Handeln wurde die Verläugnung[4]) beinahe eine allgemeine; Undankbarkeit und Treulosigkeit war es, deren man sich gern schuldig machte, um nur die eigene Sicherheit zu erkaufen.

Der Flüchtling in Pontigny hatte während der Verwaltung der beiden Aemter, mit denen er betraut worden, Viele, theils Laien, theils Geistliche, erhoben und sich verpflichtet; bei nicht Wenigen die Bedingungen erfüllt, unter denen ein Verhältniß der Liebe und Dankbarkeit scheint entstehen zu m ü s s e n; seine Wirksamkeit hatte sich bethätigt nicht ohne Anknüpfung unzähliger Fäden von Beziehungen, mit denen sie Einzelne umschlungen. Die hohen Stellungen, die diese eingenommen, hatten sie sich erhalten können

1) Joann. Saresb. Opp vol. I. 279 — maluerunt — — — — in antiqua servitute teneri et aures suas perforari subula perpetuae servitutis, quia se profitentur moribus obedire servilibus perversarum consuetudinum etc.

2) Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles 154 Reliqui vero fere omnes, qui in inferioribus sunt gradibus constituti, personam vestram sincerae caritatis brachiis amplexantur etc.

3) Ibid. altis, sed in silentio, suspiriis implorantes, ut sponsus Ecclesiae ad gloriam sui nominis felici vota vestra secundet eventu.

4) Ibid. Nullus autem est, qui se vobis amicum audeat confiteri etc.

vielleicht nur durch fortwährende Schmeicheleien, mit denen sie ihrem mächtigen Gönner huldigten[1]).

Sein Sturz erschütterte mit Einem Male diesen umfassenden Zusammenhang von Lebensverhältnissen. Der Umschwung des Schicksals war begleitet von einem massenhaften Abfall gerade derer, welche die Geschöpfe seiner Hand gewesen. Kaum „Einer", so lautet ein vielleicht übertreibender Bericht, verharrte in der Stellung der Treue zu ihm[2]); dem Baal der königlichen Gewalt beugten „Alle" ihre Knie. Niemand wagte sich öffentlich zu ihm zu bekennen[3]) oder irgend der empfangenen Wohlthaten in Dankbarkeit zu gedenken. Man begnügte sich nicht in allgemeinen Anklagen des Treubruchs oder des Landesverraths von ihm sich loszusagen; man berief sich vielmehr gern auf besondere Veranlassungen zur Feindschaft. Der allgemeine Haß gegen den Einen Feind des Königs sollte nichtsdestoweniger bei jedem Einzelnen durch eigenthümliche Reizungen begründet sein.. Jede Zurückhaltung in dergleichen Aeußerungen war verdächtig; und Verdacht war hinreichend, den, der sich dessen schuldig machte, in das Schicksal der schon Gebannten zu verwickeln.

Die englischen Barone waren nicht in dem Falle, diese Antipathie erst jetzt zeigen zu müssen; waren sie doch — so lautet das Urtheil des heuchlerischen Arnulf[4]) — längst in diesem Kampfe „gegen die Kirche Gottes" mit ihrem Landesherrn verbündet. Offen rühmten sie sich des Verdienstes, auf Aufrechthaltung des Rechtszustandes bedacht zu sein; „die Würde" der Krone zu wahren und zu heben, sei der Beruf jedes loyalen Engländers; wie viel mehr der ihrige in einer Zeit, wo sie von einem Revolutionär gefährdet werde. Des regierenden Königs Vorgänger seien an Macht demselben nicht zu vergleichen und doch hätten sie ihr Ansehen der Kirche gegenüber erhalten. Um so weniger dürfe er sich

---

1) Arnulf. Lexov. Epp. 161. 154 Hugon. Ep. in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 234 — Hi sunt qui cum prosperitate foedera paciscuntur, qui praedam, non hominem sequuntur, non hominis, sed fortunae, temporis, non personae amici. Si enim adversitatis horror ingruerit, statim trepidant, vehementer desperant, ad antiquae statum gloriae profundius suspirantes. Si autem vel tenuis prosperitatis aura refulserit, subita quadam prurigine dissoluti, vento omni velocius agitantur, quaerentes quae sua sunt, non quae Jesu Christi.

2) S. S. 32 Anmk. 4.

3) Arnulf. Lexov. Epp. 154.

4) Ibid. 155.

herbeilassen, seiner Würde etwas zu vergeben, seine Herrschaft weniger streng zu üben. Betrachteten sie doch alles das als ein Attribut dieser Würde, was früher einmal auf dem Wege der Gewalt in Anspruch genommen. — Somit schienen sie augenblicklich alles für die erweiterte Machtstellung der Krone zu thun; und doch waren alle ihre Gedanken darauf gerichtet, durch Vorbereitung einer dereinst zu gründenden Adelsherrschaft die königliche Gewalt einzuschränken[1]); jene begünstigten Stellungen zu erobern, die ihnen bei allen Excessen, zu denen sie neigten, Straflosigkeit sicherten.

Ueberdies war vielleicht gerade in diesen Kreisen jene Auffassung des persönlichen Characters des Thomas heimisch, welche zum schroffesten Auftreten gegen denselben zu berechtigen schien. Erklärte diese doch durch einen überraschenden Pragmatismus die ganze Geschichte seines bisherigen Lebens also, daß sie als das Product einer rein verständigen Berechnung erscheinen mußte.

Der Drang, den Genuß des eigenmächtigen Gebietens sich zu verschaffen, sei von Anfang an das ihn Beherrschende gewesen. Bereits in der Zeit seines Canzleramtes habe er den Grundsatz gehabt, Keinen über sich zu dulden[2]). Auf den erzbischöflichen Sitz erhoben, sei er von Anfang an darauf ausgegangen, seine Hand nach der Krone auszustrecken; oder vielmehr dieselbe in der Kraft ihrer selbständigen Majestät zu brechen, sich selbst das Recht anzueignen, sie zu vergeben und über dieselbe zu verfügen[3]). Deshalb habe er sogleich zu Anfang den Plänen ihres Trägers sich entgegengeworfen, um bei allen die Hoffnung auf erfolgreichen Widerstand zu vereiteln durch den thatsächlichen Erweis, daß selbst die königliche Macht nichts über ihn vermöge[4]). Verlaute doch, daß Thomas selbst einst geäußert, an dem Fürsten seien die Ausbrüche jugendlicher Ausgelassenheit bereits nicht zu dulden; jedes Uebermaß sei sofort einzuschränken[5]); Nachsicht, die man in dieser Be-

1) Arnulf. Lexov. Epp. 155 Ille vero avidius quam expediret blandos adulantium sermones amplectitur, fidem reputans, quod nihil aliud quam dolum esse novissimo deprehendet effectu. Si quis enim eorum altius vota discutiat, intelliget, quia callide sibi gratiam ejus et ipsi laboris ac detrimenti materiam praeparant in futurum. Ad hoc totis anhelant desideriis, totis artibus elaborant — —, ut scilicet ejus quandoque potentia reprimi possit ipsisque vetus delictorum impunitas et nova delinquendi licentia reparetur.

2) Ibid. 149. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 11. f. Bd. I. S. 556.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid.

ziehung übe, diene nur dazu, die Verwegenheit in ihm großzuziehen. Er selbst und Heinrich II. seien einander wohlbekannt; er wisse eben so wohl um die eigenthümlichen Gemüthsregungen dieses Herrschers als dieser um die Klugheit und Unentbehrlichkeit, die er — der Erzbischof — in diesem Falle bewährt.

Dergleichen Aeußerungen, als von diesem gethan, hinterbracht, hätten nun auch den Landesherrn auf das Heftigste gereizt[1]). Es handele sich, habe dieser selbst erklärt, um Erhaltung seines Scepters, wenn er dergleichen hochverrätherische Pläne nicht aufkommen lasse. —

Und in dieser Hinsicht fand er auch jetzt bei seinen Baronen eine beinahe allgemeine Zustimmung. Wenn Arnulf von einer Umstimmung redet, die bei allen „Guten" erfolgt[2]) und von der nunmehr sich aufdringenden Ueberzeugung, daß der Erzbischof nur um der großen Interessen der Kirche willen gekämpft und sich geopfert: so möchte dies schon im Allgemeinen als eine Uebertreibung anzusehen sein, die sich durch Vergleichung mit anderen Stellen in demselben Schreiben ermäßigt. In jedem Falle war die Zahl dieser „Guten", welche doch auch nur mit einem schwächlichen Mitgefühl sich begnügte, ohne zum Handeln angeregt zu werden, innerhalb dieser Kreise nicht zu finden.

Indessen mochte immerhin die Volksstimmung nicht überall laut werden können: das Rechtsbewußtsein[3]) ward durch die argen Gewaltthaten; die kirchlichen Verhältnisse, die nur durch den Zusammenhang der Verfassung aufrecht zu erhalten, wurden in bedenklicher Weise erschüttert; durch die Lockerung des Verbandes des Kirchenregiments die Auctoritäten, denen das kirchliche Volk untergeben war, um so verhängnißvoller bedroht, je weniger Kraft und Muth der Clerus im Ganzen zeigte[4]). Selbst die Geistlichen derjenigen Kirchen, deren Besetzung dem Erzbischof zustand, wagten den Inhabern der Bisthümer, denen sie zugehörten, nicht Widerstand zu leisten. Wenige, die standhaft blieben, wurden, falls sie nicht die Strafe des Exils getroffen, eingekerkert[5]). Die Wirren

1) Arnulf. Lexov. Epp. 149 Quae verba — — — derogare.

2) Ibid. 150 Porro jam processu temporis omnis est sublata dubietas propositique vestri sanctitas evidentibus argumentis innotuit, adeo ut boni certe compatiantur et gaudeant et debita coeperit operire confusio malignantes etc.

3) Arnulf. Lexov. Ep. 150.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 197. Dagegen vergl. ibid. 282.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 7.

mehrten sich von Tage zu Tage: kaum wußte man bei der rücksichtslosen Verschleuderung[1]) der Kirchengüter noch, was dem Staate, was der Kirche gebühre[2]). Mochte immerhin Johannes von Salisbury rathen, wenigstens von dem Papste die Ausfertigung eines officiellen Schreibens zu erwirken, in welchem erklärt werde, daß alles, was auf dem Wege der Gewalt geschehen, den Gerechtsamen der Kirche von Canterbury nicht präjudiciren solle[3]); was konnte das bei der stets weiter um sich greifenden Auflösung aller Verhältnisse wirken? — Und daran arbeitete im Grunde derselbe Mann, dessen Bericht über diese Dinge wir so eben vernommen und der sich nicht scheuete, in Trostschreiben an den Exilirten gerade daraus Schlüsse auf einen baldigen Umschwung der Dinge zum Bessern zu ziehen.

Arnulf von Lisieux, ein Normann von Geburt, hatte, so viel wir wissen, seinen clerikalen Dienst in der Kirche von Séez begonnen. Hier, wo sein Bruder Bischof war[4]), hatte er bereits das Amt eines Archidiaconus[5]) erlangt, als er aus Liebe zum classischen Alterthum sich nach Italien begab, das römische Recht zu studiren[6]). Doch ward er, wie es scheint, durch die Lage der kirchlichen Zustände davon abgelenkt. Zeitig genug dort angekommen, die Anfänge des Schismas nach Honorius II. Tode (14. Februar 1130) zu erleben, hatte er, sofort für Innocenz II. gestimmt, Gelegenheit, die weitere Entwickelung als Augenzeuge zu verfolgen und den Stoff zu seiner Geschichte desselben zu sammeln. Vielleicht erst nach seiner Rückkehr in sein Vaterland, jedenfalls vor dem Todesjahre Anaclets II. (1138) abgefaßt, ist sie eine beredte Apo-

1) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 200.

2) Arnulf. Lexov. 159 — neque quisquam sciat, quid juri ecclesiastico, quid saeculari debeat assignare.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 197. Ep. CXXXVIII Et licet incredibile sit, quod hoc faciant, mihi tamen bonum videtur, ut vobis prospiciatis apud Dominum papam, impetratis literis ejus patentibus, ne Cantuariensi ecclesiae in posterum noceat, quidquid tempestate hac adversus eam fuerit usurpatum.

4) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 172 Habuit ecclesia Sagiensis Episcopum, cui me fraterni sanguinis necessitudo conjunxit, sed arctius gratia beneficientia liberalis adstrinxit.

5) Ibid. 174 Et ego quidem Ecclesiae illius archidiaconus exstiti.

6) Tractatus de schismate orto post Honorii II. papae decessum ibid. 43 Sed quia me in Italiam desiderata diu Romanarum legum studia deduxerunt. Vergl. Histoire litéraire de la France XIV. 305 ff.

logie des dem Verfasser als allein legitim geltenden Pontificats. Wie mußte dasselbe schon dieserhalb zu Danke sich verpflichtet fühlen, als es in der That das siegreiche blieb? —

Dazu kam noch die Empfehlung Peters von Clugny, dessen Schützling einst der regierende Papst selbst gewesen. Als Arnulf, 1141 nach dem Tode seines Oheims Johann von Lisieux von Clerus und Volk einstimmig zum Nachfolger gewählt[1]), mit seinem neuen Herrn, Gottfried von Anjou, der die ohne seine Autorisation geschehene Handlung nicht anerkennen wollte[2]), sofort in Streit gerathen war, wurde er von den beiden größten Aebten[3]), die jemals Frankreich neben einander hat regieren sehen, gleicherweise in seinen Rechten vertheidigt. Beide hatten ihn als einen der getreuesten Söhne der römischen Curie gerühmt und gegen das appellatorische Verfahren des jungen Eroberers der Normandie, Heinrichs II. Vater, bei Innocenz II. zu schützen versucht[4]). Und allerdings drangen sie damit durch; die Bestätigung erfolgte[5]). Aber sein Landesherr entzog ihm zwei Jahre, drei Monate die Einkünfte und konnte nicht eher vermocht werden dieselben freizugeben, bis er durch eine bedeutende Geldsumme zufriedengestellt ward. Die 900 Pfund, die Arnulf aus seinem eigenen Vermögen aufgebracht, reichten nicht aus[6]), er mußte noch 17 Mark Silber aus dem Schatze der Kirche nehmen[7]).

Aber kaum war er im Besitz seines Bisthums (1143), so mußte er weitere Opfer bringen. Die Kathedrale in Lisieux bedurfte der Restauration, der bischöfliche Palast lag in Trümmern. Indem er beide Bauwerke zum Theil aus den noch übrigen eigenen Mitteln wiederherstellte[5]), hatte er diese schon erschöpft, als ihn ein neuer Schlag traf. Papst Eugen III. machte ihm zur Pflicht, den König Ludwig VII. auf der Kreuzfahrt (1147) zu begleiten. Arnulf konnte dem nur Folge geben, indem er einen werthvollen

1) Petr. Venerab. Opera omn. Accurante Migne 309. Ep. VII.

2) Arnulf. Ep. ed. Giles 221. Ep. 71 ad Lucium III. papam — quia electus canonice sine ipsius designatione fueram consecratus.

3) Bernardi Clar. Ep. ad Innocentium II. Bouquet XV. 582. Petr. Venerab. Ep. I.

4) Epp. I.

5) Arnulf. Lexov. Epp. 263. Ep. 105.

6) Ibid. 221. Ep. 71 — quum ego prius de meo nongentas libras in eam causam et amplius expendissem.

7) Ibid. De ipso autem thesauro — decem et septem marcas in initio meae promotionis assumpsi etc.

8) Ibid.

goldenen Kelch seiner Kirche veräußerte[1]). Nach seiner Rückkehr, wie es scheint, genöthigt den Schaden zu ersetzen, mußte er Schulden machen. Daneben erforderte der Aufwand seines bischöflichen Hofes immer größere Summen und, was mangelte, konnte nur durch neue Anleihen gedeckt werden. In steigender Progression nahm nunmehr jene Zerrüttung seiner Finanzen zu, welche für seine ganze Zukunft so verhängnißvoll werden sollte.

Die moralische Kraft, welche ihm allein die Unabhängigkeit der Ueberzeugung hätte sichern können, war damit gebrochen. Sein ferneres Leben verzehrte sich in diesen Sorgen um die Geldverlegenheiten. Um sich von denselben loszuringen, zur Schmiegsamkeit gegen den Landesherrn verurtheilt, konnte er die kirchliche Richtung nur in sofern weiter verfolgen, als ihm dies das Buhlen um die fürstliche Gunst gestattete. Allerdings er war für Alexander aufgetreten und hat wiederholt in schwungvoller Rede von der Freiheit der Kirche gesprochen. Aber das war ungefährlich, so lange nur Kaiser Friedrich als der Bedrücker derselben zu schildern war. Als aber in dem englischen Kirchenstreit der eigene Herzog von Thomas Becket in gleichem Sinne angefeindet ward und es darauf ankam, die verlorene Gunst sich wieder zu erschmeicheln, wußte er sich in die Zeit zu schicken. Sein Auftreten unmittelbar nach der Westminsterversammlung war ihm durch die unerträglichen Bedrängnisse aufgenöthigt[2]). Seitdem begann jener Widerstreit zwischen Bekenntniß und Ueberzeugung, welcher den ächten Wahrheitssinn in ihm zerrüttet und ihn verführt, als amphibolisches Doppelwesen zwischen beiden Parteien zu verkehren. —

Als Werkzeug von dem Könige gebraucht und doch im Grunde von dem Bewußtsein des Rechtes seines Gegners durchdrungen, hat er den Widerspruch durch eine künstliche Theorie von Staat und Kirche zu heben gesucht, ohne aufrichtig an sie zu glauben. In demselben Augenblicke, in welchem er seine abstracten Sätze von der nothwendigen Einheit beider als sein Ideal ausgesprochen[3]), hat er

---

1) Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles 221 In expeditione quoque Hierosolymitana, ad quam me sanctus Pater Eugenius papa destinavit invitum, mandato ipsius calicem aureum triginta et quatuor unciarum expendi etc.

2) Vergl. Bd. I. S. 348.

3) Arnulf. Lexov. 157. Ep. 34 Inclinabit siquidem Deus animum Principis et aversum sua bonitate convertet, ut Regnum et Sacerdotium paribus invicem sibi cooperentur auxiliis, mutuam sibi reverentiam, mutuam sibi exhibeant caritatem. Si quis enim provida prudentiae veteris instituta consideret, a quibus tam Religionis ecclesiasticae, quam Rega-

doch anerkannt, wie wir so eben erfahren, daß der Erzbischof für das göttliche Privilegium der Kirche, das der Herr selbst durch seinen Kreuzestod begründet, aufgetreten[1]). Er hat sich von der Reinheit seiner Motive und davon, daß die dermalige Fehde ein Kampf um die höchsten himmlischen Güter sei, für überzeugt erklärt in dem nämlichen Briefe, in welchem er ihn beschworen, sich in die Zeit zu schicken[2]). Voll Bewunderung seiner Opferwilligkeit, meinte er doch diese Stimmung gerade im Interesse des Exilirten nicht laut werden lassen zu dürfen. Im Herzen für ihn, dem Handeln nach „anscheinend" gegen ihn[3]) bekannte er sich selbst zu jener Pflicht der Heuchelei, die er ausüben müsse, wolle er Ersprießliches für ihn wirken[4]).

Im gleichen Sinne äußerte er sich bei einer mündlichen Verhandlung mit Nicolaus vom Krankenhause zu Rouen (im Jahre 1166). Es zeigte sich abermals, daß die Sorge der Geldnoth die Krankheit sei, welche ihn verzehrte. Allerdings der König hatte jenen wichtigen Dienst, dessen wir oben gedacht, durch Zuschüsse aus seiner Kasse belohnt[5]). Aber sie hatten längst nicht ausgereicht, die verhängnißvoll sich vergrößernde Schuldenmasse zu tilgen. So ward er denn genöthigt die bedenkliche Rolle weiter fortzuspielen, welche ihm, wie er meinte, durch die Umstände zugewiesen. Würde er von seinen Gläubigern nicht gedrängt, erklärte er selbst, keinen Augenblick würde er zaudern, offen für den Exilirten aufzutreten[6]). So aber könne er nur fortfahren „unter dem Scheine der Feind-

---

lis Excellentiae jura fluxerunt, cognoscet ea tanta sibi invicem rationis necessitate connexa, ut plurimam alterum de altero contrahat firmitatem. Unde si quid invicem molestiae vel injuriae fuerit irrogatum in eum, qui irrogaverit, constat esse vertendum, quia neque pax Ecclesiae sine Regno nec Regno salus poterit nisi per Ecclesiam pervenire. In caput igitur auctoris revertetur injuria ipsumque sibi manus intulisse novissimo comparebit effectu. Damit vergleiche man die ganz im Thomistischen Sinne geschriebenen Epp. 69.

1) S. oben S. 35 und f. Ep. 152 Et causae quidem justitia manifesta est, quoniam pro Ecclesiae Dei libertate contenditis, quam ille semel in cruce liberator evicit etc.

2) Ibid. 156 Tolerandum quippe est, quod sine crimine potest fideique periculo temperari multaque ad tempus dissimulare necesse est etc.

3) Cf. Ep. Nicolai Rothom. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 189. Ep. CCCXLVI.

4) Arnulf. Epp. l. l. 158 Poterit igitur conciliando favori simulatio deservire, ut utilitati vestrae cautius virtus operis et industria sermonis incumbat. Nicolai Rothom. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 189. Ep. CCCXLVI.

5) Ibid. 131. Ep. 25 Domino quoque Regi — — — cognovit. Vergl. Bd. I. S. 346.

6) Nicolai Rothom. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 190. Ep. CCCXLVI Ipsum siquidem socium haberetis infra breve tempus, si non esset oneratus aere alieno.

schaft" vielmehr seine Freundschaft zu bethätigen und bitten, durch das Augenscheinliche sich nicht beirren zu lassen.

Wirklich hat er die Thomistische Partei in mancher Beziehung zu captiviren verstanden. Allerdings Johannes von Salisbury, schon vor Ausbruch des Kirchenstreites von Haß gegen ihn erfüllt[1], hat später diese Stimmung wo möglich noch verbittert[2]. Glaubte er sich in ihm den Urheber alles seines Unglücks erkennen zu müssen. Aber in dem Erzbischof kämpfte eine Zeit lang das im Steigen und Fallen wechselnde Mißtrauen mit der Ansicht von dessen Unentbehrlichkeit. Und je mehr er diese erwog, um so leichter mochte er sich zuweilen einreden, Arnulfs Verfahren sei in Wahrheit ein seine innere Natur verhüllendes Spiel. Denn nachweislich hat er wiederholt mit ihm verhandeln wollen. Sei es, daß es galt, des Königs geheime Gedanken sich verrathen oder in gewissen Fällen auf ihn wirken zu lassen, der Bischof von Lisieux ward ins Vertrauen gezogen. Mochte er immerhin auf dem Tage zu Chinon an der Demonstration sich betheiligen[3], er hatte ja dem Exilirten ein für allemal das Päservativmittel gegen jegliche Mißdeutung dargeboten. Und in der That während dieser in demselben Briefe[4], in welchem er den Papst vor dem nach Rom eilenden Johann von Oxford warnt, den Widerwillen auch gegen Arnulf erklärt: traf nichtsdestoweniger nicht gar lange darauf Nicolaus vom Krankenhause zu Rouen in seinem Auftrage bei dem Letzteren ein[5]. Selbst als er auf der Versammlung zu Bures mit den Königlichen[6] gestimmt (2. September 1169), scheint Thomas ihn noch nicht fallen gelassen zu haben. Und doch hatte er auf Veranlassung seiner Apologie zu Gunsten des Gilbert Folioth[7]) ihn als den Mann bezeichnet, der Ja und Nein zugleich zu sprechen verstehe[8].

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 158. Ep. CVIII.

2) Ibid. vol. I. 169. Ep. CXXI De caetero Episcopus Lexoviensis malleus iniquitatis est ad conterendam ecclesiam Dei; hic in me pauperem tantam Regis coacervavit indignationem, ut Domino Cantuariensi et cancellario suo Rex ipse denuntiaverit, me majestatem regiam minuisse etc.

3) Th. Epp. ed. Lup. lib. I. ep. 140.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 9 Cohibeat Dominus linguam Londoniensis a malo et labia Lexoviensis, ne loquantur dolum.

5) Ep. Nicolai Rothom. ibid. vol. II. 189. Ep. CCCXLVI Post haec verba recedentes ab ea, ad dominum Lexoviensem literas vestras detulimus apud manerium suum Nonant juxta Bajocum.

6) Arnulf. Lexov. Ep. ed. Giles 204. Ep. 62.

7) Ibid. 193. Ep. 56.

8) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 225. Ep. XCII.

Und wenn diese Tergiversationen ihm nur aus der Noth geholfen hätten! Allein der genannte Agent des Erzbischofs mußte sich selbst überzeugen, daß sein verfängliches Verfahren nicht einmal den König vermocht hatte, auch ferner mit Geldspenden ihn zu unterstützen. Als er im Jahr 1168 oder 1169 in Caen sich aufhielt, sah er den Bischof sich eine Audienz erbitten, um sich Urlaub zu erwirken. Er wollte, um den kostbaren gesellschaftlichen Verpflichtungen und zugleich der Peinigung der Gläubiger zu entweichen, auf ein Jahr das Land verlassen[1]). Sein Gönner, der ihn nicht entbehren konnte[2]), schlug das Gesuch mit der Hoffnung erregenden Frage ab, wie viel er denn bedürfe, um sich aus der drückenden finanziellen Lage zu befreien. Arnulf antwortete: zweihundert Mark. „So viel habe ich nicht übrig", erwiderte Heinrich. Indessen um ihn von Neuem sich zu verbinden und doch zugleich in der bisherigen Unfreiheit zu erhalten, übersandte er ihm in der folgenden Nacht sechzig Mark.

Der Geber erreichte seinen Zweck. Der Beschenkte ward ihm weiter dienstbar und doch im Wesentlichen nicht besser gestellt. Selbst als er sogleich nach der Ermordung des Märtyrers von Canterbury alles Mögliche gethan, um den Verdacht von dem Könige abzulenken[3]), erreichte er nicht, was er wünschte. Derselbe ließ seitdem den alternden Prälaten, der unter den damaligen Umständen ihm keinerlei Vortheile mehr bringen konnte, ohne Bedenken fallen. Und dieser, durch die Noth zur Verzweiflung getrieben, ließ es sich nun doch nicht verdrießen, die empfindlichsten Demüthigungen auf sich zu nehmen, die verlorne Gunst wieder zu gewinnen. Er schrieb einen Klagebrief über den andern, durch das Lobpreisen der eigenen Verdienste, durch Schilderung des zunehmenden Jammers zu rühren[4]). Er ward nicht müde seine Unschuld zu betheuern. Aber jener blieb taub gegen alle Bitten. Da machte er sich auf, ihn in England aufzusuchen. Als er hörte, daß er in York weile, wollte er ihm dorthin folgen[5]). Allein mag er zur Audienz dort zugelassen sein, er hatte in jedem Falle die Reise vergebens gemacht.

---

1) Nicolai Rothom. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 262. Ep. CCCLXXVIII.
2) Cf. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 269. Ep. 108 — et antiquus ille fidelis vester Lexoviensis episcopus ad omnem opportunitatem vestram semper promtus et efficax etc.
3) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 191 - 193. Ep. 55.
4) Ibid. 244. 245. Ep. 91.
5) Ibid. 247. Ep. 92. Cf. 270. 271. Ep. 108 — excedentem potentiam humilitas expugnabit etc.

Er klagt auch nach seiner Rückkehr über den durch nichts zu beschwichtigenden Groll seines königlichen Herrn[1]. Endlich auf das Aeußerste gebracht, wußte er nur in der Amtsentsagung Rettung zu finden. Als im Jahr 1179 Alexander das große Lateran-Concil ausgeschrieben und ihn selbst zur Betheiligung aufgefordert, sah er sich in der Unmöglichkeit, die Kosten der Reise zu bestreiten. Er bat nunmehr um eine letzte Gunst, ihm noch einmal Geldhülfe zu gewähren, dann wolle er gern entsagen[2], um, mit einer mäßigen Pension zufrieden, endlich im Gewande der Askese Ruhe zu finden. Gleichzeitig ergingen die dringendsten Petitionen[3] an die Curie zugleich mit Darlegung der Entschuldigungsgründe[4], welche sein Ausbleiben begründen sollten. Allein Heinrich hatte wohl einen Erweis seiner Municifenz in Aussicht gestellt[5], aber „die schon ausgestreckte Hand wieder zurückgezogen[6]", um sie alsobald als eine drohende zu zeigen. Selbst die herzoglichen Behörden fingen mit einem Male an, den armen Schuldner zu quälen. Der in Lisieux eingesetzte Präfect suspendirte überdies die bischöfliche Gewalt in einer Weise, daß der, welcher bisher der Herr der Stadt gewesen, dort kaum die Rechte eines geduldeten Fremdlings zu haben glaubte[7]. Daher drang er in den Papst, ihn je eher je lieber in den Stand zu setzen, die Kirchengüter zuverlässigen Männern zu übergeben, damit er nur das ihm unleidlich gewordene Vaterland verlassen könne[8].

Da glaubte er denn endlich erlangt zu haben, was er wünschte. Alexander erklärte sich bereit, ihn von dem bischöflichen Amte unter den von ihm selbst vorgeschlagenen Bedingungen zu entbinden[9]. Ein Nachfolger war ebenfalls schon gefunden oder vielmehr von

1) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 250—252. Ep. 95; 268—270. Ep. 108.

2) Ibid. 258. 259. Ep. 101; 270. Ep. 108 — paratus sum cedere, dum mihi intuitu pietatis modica ad sustentationem portio reservetur.

3) Ibid. 262. 263. Ep. 105.

4) Ibid. 261. Ep. 104 ad Dominum Petrum cardinalem. 259. Ep. 102 ad Dominum Papam Alexandrum. Ad concilium cum aliis vocatus, cum aliis venire non potui, quia impotentem laboris illius causae plurimae reddiderunt. Prima est senectus, qua septuagesimum annum transgressus sum; secunda Hierosolymitana expeditio, quam mihi Pontifex Romanus indixit. Tertia ruinae miserabiles, quibus semel et iterum de solii sublimitate lapsus sum et confractus, adeo ut a decem annis aliquibus remediis non potuerit pristina virtus restaurari.

5) Ibid. 258. Ep. 101; 262. Ep. 105.

6) Ibid. 262. Ep. 105 Nunc vero — — permittet.

7) Ibid.

8) Ibid. 264.

9) Ibid. 272. Ep. 110.

dem Könige aufgedrungen. Walther von Coutances erwartete in Sehnsucht den Moment, wo er resigniren würde[1]). Und dazu das Wahlcapitel zu überreden, dem neuen königlichen Günstling seine Stimme zu geben, wäre Arnulf wohl zu bewegen gewesen, wäre nur jenes Gnadengeschenk, das, wie er hoffte, alle seine Schulden decken sollte, so, wie verheißen[2]), gespendet worden. Statt dessen war er aber vielmehr, wie er behauptet, durch einen Gewaltstreich sogar seiner ihm noch zustehenden Einkünfte beraubt[3]). Und als nun in dieser unerhörten Bedrängniß Walther selbst ihm die gewünschte Geldsumme zu zahlen versprach, wenn er ihm auf jenem Wege zum Episcopat verhelfen wolle, glaubte er das doch als eine Zumuthung, welche ihn der Simonie schuldig machen würde, von der Hand weisen zu müssen[4]).

Also war er am Ende des Pontificats Alexanders III. noch in demselben Amte, das doch als eine Last abzuschütteln er Jahre lang bemüht gewesen war. Unter Lucius III. endlich ward es ihm genommen; aber freilich auf eine Art, welche unter allen denkbaren die schmerzlichste für ihn sein mußte. Die Curie selbst, für die er ein langes Leben hindurch gekämpft, die er früher vergebens um die Erlaubniß[5]) gebeten, den bischöflichen Schmuck mit dem Mönchsgewande vertauschen zu dürfen, gab den immer dringender werdenden Klagen Gehör, und erklärte ihn, ohne seine Vertheidigung abzuwarten, für suspendirt[6]). Dies Urtheil knickte ihn völlig. Er zog sich nunmehr in die Abtei von St. Victor zurück[7]) — selig in dem Beruf, die Sünden des Fleisches abbüßen, das arme Leben Christi in dem eigenen nachbilden zu können[8]).

Von dergleichen asketischen Idealen, zu denen dieser Convertit sich endlich aus der „rauhen Wirklichkeit" geflüchtet, war derjenige ursprünglich ausgegangen, welcher nach Stimmung und

1) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 272. 273; Ep. 110; 286. Ep. 117.
2) Ibid. 300. Ep. 128.
3) Ibid. 272.
4) Ibid. 273. 274. Ep. 110.
5) Ibid. 265. Ep. 206 Porro episcopali mancipatus officio — — — contrahebat.
6) Ibid. 220. Ep. 71 ad Lucium III. Audistis eos et magis, quam expediret mihi, etiam exaudistis; quoniam absens et innocens nulloque citatus edicto punitus sum et ex magna officii episcopalis parte suspensus etc.
7) Ibid. 301. Ep. 129; 303. Ep. 130.
8) Ibid. 302. Ep. 129 Vici tamen — — — donatum.

Verhalten allerdings das schroffe Gegenbild, dennoch in der englischen Kirchenfehde mit ihm verbündet war.

Gilbert Folioth war früh in den Orden der Cluniacenser eingetreten. In dem Mutterkloster selbst gebildet; hier bereits wie in Abbeville mit dem Amte eines Priors betraut, gelangte er als Abt von St. Peter in Gloucester[1]) zu jener Berühmtheit, deren Grundlagen erst späterhin in dem großen englischen Kirchenstreite von der Partei des Thomas in Frage gestellt sind.

Unzweifelhaft ist die übergroße Strenge, mit welcher er sich in der Askese heiligte. Sie beschränkte sich nicht auf die Zeit, während welcher er ausdrücklich in dem Dienste des Ordens stand; er setzte als Bischof dieselbe Lebensweise fort, die er als Mönch zu Clugny begonnen. Und diese scheint in der Herbigkeit der Anforderungen weit hinausgegangen zu sein über das Maß, welches selbst seit der Reform, die Peter der Ehrwürdige angebahnt, dort üblich war. Das Außergewöhnliche der Selbstpeinigungen, durch die er nach mittelalterlicher Ansicht den Sieg des Geistes über das Fleisch zu erfechten suchte, ist nicht blos anerkannt in jener massenhaften Zeugenaussage[2]), in welcher später in der Zeit der heftigen Krisis des Jahres 1169 die Glieder allerdings seiner Partei, aber auch unabhängige Männer den Anklagen des Thomas entgegentreten; schon in jenem Schreiben des Papstes[3]), dessen Abfassung vor den Anfang des Kirchenstreites fällt, wird zur Ermäßigung dieser Quälereien dringend gemahnt. In den Mittheilungen des Walther Mapes über Gilbert erscheint er kaum jemals ohne diesen besonders ausgeprägten Zug, welchen überdies die eigenen Briefe gerade durch die Unbefangenheit, mit der sie reden, bestätigen.

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 366. Ep. CCLXIX In promotione mea prima Cluniaci prior quidem sum constitutus in ordine, dehinc prior Abbatis Villae. Hinc Abbas Glocestriae etc. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 129 Gillebertus venerabilis abbas Colecestriae etc. Geschichte der Religion Jesu Christi von F. L. von Stollberg, fortgesetzt von Brischar. Bd. 48. S. 115. Morris 75.

2) S. z. B. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 174. 180. 183. 197. 198. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 202 — Gilbertus Herefordiae, habitu monachus, vinum vel carnem non gustans.

3) Alex. Ep. in Gilb. Fol. Epp. vol. II. 87. Ep. CCCLIX. Vergl. Rogeri, Archiepisc. Eborac. ad Alex. ibid. vol. II. 171 Vir clarus Dominus Londoniensis, qui ab exordio promotionis suae etiam apud eos, qui foris sunt, semper honorabilis habitus est suave olentis opinionis, vir utique et naturae bonis abundans: quorum finibus minime contentus ea religionis diuturno et districto cultu excoluit.

Clugny war stolz darauf, diesen Helden in der Selbstverläugnung gebildet zu haben. Der Bund der Askese, von dieser Genossenschaft geschlossen, erhielt, auch nachdem er von dort entlassen, die gegenseitigen Zuneigungen; die in dieser Grundlage wurzelnde Verbindung zwischen ihm und dem Mutterkloster ist eine bleibende. Als dieses in dem Kirchenschisma vom Jahre 1159 auf die Seite des kaiserlichen Papstes trat, erklärte Gilbert sofort sein Befremden. Und in dem Briefe, in welchem Abt Hugo[1]) eine Rechtfertigung der durch die Umstände aufgenöthigten Parteistellung versucht, preist er das Mutterhaus glücklich, solch einen Sohn geboren zu haben, der, aufgerückt in die höchsten Grade kirchlicher Würden, in dieser glänzenden Wandelung der Außenseite seines Lebens doch zum Erstaunen der Kirche Frankreichs, ja der ganzen Christenheit unwandelbar derselbe geblieben, der er ursprünglich war, Cluniacensermönch. —

Umgekehrt als nach Hugos Vertreibung Stephanus zum Abte gewählt war, verfehlt Gilbert[2]) nicht, seinen Glückwunsch zu der Beförderung eines Mannes auszusprechen, dem er selbst so viel verdanke. Man fühlt es diesen Zeilen an, sie sind ganz von jenen Gefühlen inniger Theilnahme dictirt, welche der alte Hausgenosse für seine erste Heimath hegt. Aber doch hat derselbe sich nicht festgebannt in die engherzige Beschränktheit der gewöhnlichen Klostereifersucht, die das ächte Mönchsthum in die eigene Genossenschaft einschließt. Als ein junger Freund[3]), im Begriff die Welt zu verlassen, sich für Citeaux entschied, ist er fern davon abzumahnen oder Zweifel zu erregen, ob auch in diesem Orden die höhere Seligkeit zu gewinnen sei, welche die Wahrung der Mönchsgelübde sichere[4]). Vielleicht hat diese Stimmung, in der er damals jene auf-

---

1) Hugonis Abbatis Cluniacens. Ep. in Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. p. 275. Ep. CCCCLXXIX Qui factus monachus, de clerico praeter ordinem nihil sibi retinuit; abbas constitutus opera monachi non deseruit. Elevatus in magnum pontificem idem qui antea permansit. — Monachum reservavit in opere, in sollicitudine nihil perdidit de abbate etc.

2) Ibid. vol. I. p. 352. Ep. CCXLVII Exultavi, carissime, totus in Domino et spirituali jucunditate perfusus sum, audiens matrem nostram Cluniacensem ecclesiam tandem respirasse in te et in patrem et dominum te sibi quam provide tam, ut spero, salubriter et feliciter elegisse. Te enim custode commisso tibi gregi pabula vitae deesse non poterunt, qui pectus tuum Domino, ut sic dicam, scripturarum sanctarum apothecam et aromaticam virtutum cellulam a puero fere consecrasti.

3) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 146. Ep. CXII.

4) Cf. Petr. Venerab. Epp. lib. III. cap. XVII. ad Bernardum Cl. Opp. acc. Migne 321 sqq.

strebende jüngere Genossenschaft anerkannte, in etwas sich geändert, als diese in einem ihrer Häuser seinen Feind zu beherbergen sich unterfing. Ist dies gleich, so viel ich sehe, urkundlich nicht nachzuweisen: so dürfte es doch aus der feindlichen Haltung, welche die gesammte königliche Partei jenem Orden gegenüber annimmt, namentlich aus dem gefolgert werden, was der dem Gilbert so nahe befreundete Walther Mapes[1]) in bitterem Groll, in spitziger Witzrede über die Cistercienser zu äußern nicht müde wird. Aber selbst wenn der spätere Bischof von London von dem Haß gegen jenen Orden angesteckt sein sollte, welchen Heinrich II. bei jener Katastrophe als Zeichen der Treue von seinem Anhange forderte: so würde diese Umstimmung doch durch kirchlich-politische Motive, nicht durch ein verändertes Urtheil über den asketischen Werth des Cistercienserordens begründet sein.

In dem Schreiben[2]), in welchem er jenem jungen Mönch antwortet, beschreibt er das Leben in dem Kloster mit seinen Uebungen und Entsagungen in begeisterter Rede als die eigentliche, vollkommen versinnlichende Nachfolge Christi. Das ewige Urbild des Gekreuzigten ist, meint er, in der ganzen Erscheinungsweise des Klosterbruders abbildlich wiedergeboren. Weiß er doch in dem borstigen Gewand, in der unschmackhaften Speise, in der Hände Arbeit, in der Strenge der Zucht die Nägel, in den Wunden, welche sie dem Fleische eindrücken, die Stigmata des Herrn nachzuweisen. Aber die Lösung dieser Aufgabe ist ihm nicht gebunden an die bestimmte Congregation, der man zugehört. Preist er doch vielmehr diejenige glücklich, welche als die gefährlichste Nebenbuhlerin des alten Clugny[3]) bekannt war; beschreibt er doch das Mutterhaus des Cistercienserordens als das himmlische Paradies, welches, gestiftet durch die Kunst der Askese, in dem Schmucke jener Blumen prange,

1) Vergl. Philipps, Walter Map. S. 27.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 146 Crucifixum crucem ejus bajulando prosequeris, crucem exprimis habitu, crucem mente pertractas. Haec sursum caput elevans jam coelis imperat, inferna deorsum premit, ipsius affixi manibus totam mundi latitudinem hinc inde complectens, his manibus apprehensus es, nunc portans improperium Domini Jesu, ut sis quandoque particeps et coronae. Ipsius stigmata portabis ad modicum et in tua carne clavos ejus defiges. Vestis horrida, cibus imparatior, lectisternia dura, labor manuum, disciplinae gravitas, juge silentium ipsos qui te pungant in te exprimunt clavos Salvatoris.

3) Cf. Apologia ad Guilelmum Abbatem. Bernardi Opera ed. Mabillon vol. I. p. 328. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Dritte Auflage. II. 2. 474.

welche, aus den Gärten der irdischen Welt in diesen Boden übertragen, wie verwandelt erschienen. Rühmt er doch den noch lebenden Bernhard von Clairvaux in Ausdrücken, welche, ungeachtet des Ueberschwänglichen [1]), das denselben anhaftet, doch die wirkliche Größe des Mannes zu feiern sich unfähig bekennen.

Wer mag darin den Zug edler Weitherzigkeit verkennen, welcher von dem großen Abte, der ihn geleitet, auf den Zögling übergegangen? — Der Eindruck, der darin sich aufdringt, ist ein überaus günstiger; nimmt man denselben in sich auf, so wird man leicht genug zu dem Urtheil verleitet, der Mann, der so von der Beschränktheit des Mönchgeistes sich frei gemacht, müsse auch sonst befähigt gewesen sein, über die Kleinlichkeiten des Egoismus sich zu erheben. — Ueberdies ist die Briefsammlung im Ganzen der urkundliche Beweis der Anerkennung, der von der gleichzeitigen Generation ihm erwiesenen Ehren.

Schon lange vor dem Ausbruch des Streites hatte er die mannichfaltigsten Beziehungen angeknüpft, oder vielmehr sie sind ihm in und aus dem lebendigen Getriebe der sich bildenden Verhältnisse selbst erwachsen. Jedenfalls ist er eben sowohl gesucht als er der Suchende; unzweifelhaft schon damals eine weithin gekannte, angesehene Persönlichkeit gewesen.

Zu den ihm gleichzeitigen Päpsten steht er in einem mehr oder minder nahen, zu allen aber doch in einem unmittelbaren Verhältniß. Innocenz II. hatte er noch auf dem Lateranconcil im Jahr 1139 gesehen. Lucius II. [2]) wünscht er zugleich mit dem Erguß der Klage über des Vorgängers Dahinscheiden zu seiner Stuhlbesteigung Glück und bezeugt die Freude darüber, daß es ihm vergönnt sei, nach Hebung des Schisma's wieder die einheitliche katholische Kirche

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 149 O quis ego sum, qui pastorem illum sanctum ovemque foecundissimam, Clarevallensem abbatem clarissimum digne commemorem? Quis mihi stilus aut quae facundia, ut virtutis ejus vel in modico culmen attingam? Vir scientia clarus, sanctitate notissimus, scriptor insignis, praedicator egregius, ordinis speculum, ecclesiae dilatatio, sui temporis sol, nebulae dissipatio, abjectus sibi, mundo Christoque carissimus, sacerdos magnus, qui diebus suis Deo placens et justus inventus iracundiae tempore in ipso mirabiliter operante Domino Jesu, dissidentium factus est reconciliatio. — — Hic ecce praesens est, cujus recens auctoritas, quem oculis ipse conspicere quemque docentem, ut arbitror, audire meruisti.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 22. Ep. XI.

zu regieren. An Eugen III.[1]) hat er auf mancherlei Veranlassungen hin, namentlich zum Zweck der Empfehlung und Fürbitte, durchweg aber in solcher Fassung geschrieben, daß die Stimmung der Ehrerbietung nur überwogen wird von dem Bedürfniß, die Gewißheit der Treue dem hohen Leser mitzutheilen. Ueberall ist es die Sprache der Devotion, welche in diesen Briefen gehört wird; den pflichtmäßigen Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl zu verletzen gilt dem Verfasser einem Verbrechen gleich, mit welchem man gegen Gott selbst frevle[2]). Die beiden Briefe an Hadrian IV.[3]), die uns übrig sind, zeigen allerdings nicht, daß hier die Landsmannschaft zu einem persönlich innigeren Verhältnisse geführt habe. Aber in der Krisis des Jahres 1159 hat Gilbert sich sofort in lebendig erregter Sympathie für die freie Hierarchie, für Alexander III.[4]) erklärt und nach dem verhängnißvollen Concil zu Pavia in einem warmen Schreiben dem nach seiner Meinung allein rechtmäßig Erwählten die ihm gebührende Huldigung dargebracht[5]).

Auch dem Erzbischof Theobald von Canterbury ist er in inniger Theilnahme, mit den Gefühlen des Sohnes gegen den Vater ergeben gewesen. Mit mancherlei Aufträgen beehrt, beklagt er nur, daß die Macht der Verhältnisse ihm nicht gestatte, dieselben dem Wortlaute nach in jedem Falle auszurichten. So oft dergleichen Entschuldigungen versucht werden, unterläßt er nicht, seine Anhänglichkeit zu betheuern[6]). Da die Liebe stark sei wie der Tod[7]), erklärt er an einer Stelle, so werde alles, auch das Schwerste, was sein Herr anbefehle, ihm leicht; er bittet dringend, ohne Rückhalt seinen Willen äußern zu wollen. Und bei diesen Versicherungen der Treue ist es nicht verblieben. Als im Jahr 1148 der Primas von England von Eugen III. zur Betheiligung an dem Concil zu Rheims (21. März 1148) berufen, von Stephan von Blois die

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 30. Ep. XVII; 31. Ep. XVIII; 37. Ep. XXV; 57. Ep. XLI; 89. Ep. LXXIII; 110. Ep. LXXXIV; 118. Ep. XCII; 119. Ep. XCIII; 126. Ep. XCIX.

2) Ibid. vol. I. 121.

3) Ibid. vol. I. 151. Ep. CXIII; 163. Ep. CXXIV.

4) Ibid. vol. I. 197. Ep. CXLVIII.

5) Ibid. Vergl. Bd. I. S. 179.

6) Ibid. vol. I. 33. Ep. XXII.

7) Ibid. vol. I. 55. Ep. XXXIX Quia fortis est ut mors, dilectio, sicut uni praejudicare non possumus, sic alteri reluctari non valemus. — — Eo vero erga vos animo sum, ea vobis caritate devinctus, ut in quo sanctitati vestrae me obedire et placere cognovero, totum leve reputem, quod mihi minari potest vel difficultas itineris vel urgens auctoritas obviae potestatis.

Weisung erhalten, das Land nicht zu verlassen und den Befehl des Papstes höher achtend als den des Königs, dennoch sich eingeschifft: ward er von dem Letztern zur Strafe des Exils verurtheilt. Gilbert Folioth erwies in der That bei diesem ernstlichen Unglücksfall, was er so oft gelobt: er begleitete freiwillig den Verurtheilten in dasselbe Land[1]), in welches einst der ihm verfeindete Nachfolger desselben ohne ihn wandern sollte.

Dieselbe Zähigkeit hat er auch in der wissenschaftlichen Beschäftigung gezeigt. Was er als junger strebender Klosterbruder angefangen, das hat er in seinen späteren hohen Kirchenämtern vollendet. Ganz England nennt ihn vorzugsweise als Mann der Intelligenz in Ausdrücken der Anerkennung und Bewunderung[2]). Nicht allein die kirchlich-politischen Freunde, selbst Thomas Becket[3]), wenigstens bis zum Jahr 1164 und auch später gaben ihm in dieser Hinsicht die ehrendsten Zeugnisse. Und der Papst[4]) hat seine Beförderung wesentlich im Gefühl der Pflicht, auf seinen wissenschaftlichen Ruhm Rücksicht zu nehmen, motivirt. Die eigenen Briefe dienen in gewissem Grade zur Bestätigung. Gelegentliche Aeußerungen zeigen, daß er mit den Alten wohlbekannt gewesen und mit Liebe der Lectüre ihrer Werke sich gewidmet. Aber bei Weitem am meisten beschäftigte ihn das Studium der heiligen Schrift: bis in sein spätestes Alter, selbst in der Zeit seiner Erblindung, hat ihn die exegetische Forschung in Anspruch genommen[5]). Sind deren Resultate alle so geartet gewesen, wie der Commentar zum Hohen Liede[6]), so ist freilich einzuräumen, daß deren außerordent-

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 89. Ep. LXXIII Nam cum filio vestro Domino et patre nostro carissimo domino Cantuariensi diebus exilii sui commorantes utpote sedem certam aut locum proprium non habentes, sed negotiorum necessitate de loco ad locum demigrantes Atrebatum mense Julio pervenimus. Vergl. den Trostbrief, den er als Bischof von Hereford schreibt ibid. vol. I. 108 — 110. Ep. LXXXIII.

2) Hugon. abb. Cluniac. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 275. Arnulf. Lexov. Epp. 193. A. s. Osithae Ep. ad Alex. Th. Epp. vol. II. 180. Ep. CCCXLI. Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. I. 90. 91.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 283. Ep. CXXX.

4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 93. Ep. CCCLXV.

5) Gualter Mapes, De Nugis Curialium Dist. I. cap. XII Gilbertus Folioth, vir trium peritissimus linguarum Latinae, Gallicae, Anglicanae et lucidissime disertus in singulis, in hoc senio suo, quo luminis fere defectum incurrit, cum paucos modicos et luculentos fecerit tractatus, quasi poenitentiam perditae vacationis agens nec a litore carinam agens magnumque metiri pelagus moras redimere festinat amissas novumque veteris et novae legis festino contexit pollice.

6) Migne, Patrol. cursus complet. t. CCII. 1146.

liche Schätzung bei den Zeitgenossen nur aus deren dogmatischer Befangenheit begreiflich wird.

Im Jahre 1148[1]) zum Bischof von Hereford erwählt und von Theobald consecrirt — als Cluniacenser-Abt in Gloucester war Hamelin sein Nachfolger[2]) —, hat er dem Könige Heinrich II. von dessen Regierungsantritt an nahe gestanden. Aber dies Verhältniß, das je länger je mehr ein vertrauliches ward, hat damals nicht erst begonnen; es war eingeleitet, ehe das Haus Anjou die Krone von England erlangte. Bereits zu jener Zeit, als die Kaiserin Mathilde, Heinrichs Mutter, mit Stephan von Blois um das Thronrecht stritt, hatte Gilbert, damals noch Abt des genannten Klosters, mit Entschiedenheit und Wärme deren Ansprüche verfochten[3]). In einem interessanten Briefe an Brian Fitz-Count wird die Legitimität der Erbfolge der weiblichen Linie aus Gründen des Naturrechts, welches zugleich als ein unantastbar göttliches gilt, von ihm vertheidigt. Der Anspruch auf Succession kann — so wird geurtheilt — nur nach den Graden der weiteren oder entfernteren Verwandtschaft geschätzt werden. Ist dieser Grundsatz ein berechtigter und unter allen Verwandtschaftsverhältnissen keines ein engeres als das, welches durch die unmittelbare Abstammung des Kindes von dem Vater hergestellt wird: so ist die Erbberechtigung der Mathilde nicht anzufechten; der Vorzug, den sie in Vergleich mit dem Mannstamm zu beanspruchen, unzweifelhaft[4]). Selbst das menschliche Recht[5]), welches übrigens jenem ewigen sich jedenfalls unterzuordnen hätte, bestimmt ja sogar, daß kein Familienvater die in rechtmäßiger Ehe erzeugte Tochter enterben dürfe; selbst also dann, wenn König Heinrich I. sich dessen schuldig gemacht, dürfte dafür Mathilde nicht büßen. Indessen hat gerade dieser im Gegentheil den Anspruch auf Succession feierlich anerkannt; schon zu seinen

1) Annal. Eccles. Winton. Anglia sacra I. 300. Gervas. 1364 nennt als bestimmten Tag der Consecration den 5. September, als das Jahr 1147, als Ort St. Omer. Allein die Angabe muß für zweifelhaft gelten, da der Chronist auch in Bezug auf das Jahr, in welchem das Concil zu Rheims gehalten, irrt.

2) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 110. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 149. Ep. C — ex testimonio venerabilium virorum Gileberti Herefordensis, episcopi Hamelini abbatis Gloucestr. etc.

3) Gilb. Fol. l. l. vol. I. 94. Ep. LXXIX.

4) Ibid. 96.

5) Wie viel er auch darauf gab, äußert er bei einer anderen Gelegenheit Epp. vol. I. 175. Ep. CXXXV Hi mihi si detrahant, si famam meam, quaecunque est, lividis latratibus mordendo dilanient, aequanimiter fero, dum *juris forma concordet*, omnes hos — — — despicio.

Lebzeiten ist ihr der Eid der Treue geleistet. Und selbst das Eine, was noch entgegenstehen könnte, der Zweifel an der kirchlichen Legitimität der Ehe, welcher sie entsprossen, ist nicht zu halten. Allerdings hatte die Mutter, Eadwards Enkelin[1]), vor ihrer Vermählung mit Heinrich I., um vor der Zudringlichkeit der um ihre Hand werbenden Normannen sich zu schützen, einst mit dem Schleier sich verhüllt. Aber der große Anselm, welcher dies als ein thatsächliches Gelübde gedeutet und deshalb hinsichtlich der Vermählung mit Heinrich I. Bedenken gehegt[2]), hat selbst diese fahren lassen und die Trauung vollzogen (10. Nov. 1100).

So Gilberts Erörterung. Wir wissen nicht, inwiefern dieselbe dazu gedient hat, die Partei Mathilde's zu stärken. Auf dem Laterankoncil vom Jahre 1139 unter Innocenz II., auf welchem er zugleich mit dem Abte des Mutterklosters gegenwärtig gewesen[3]), hat er vielleicht diese selben Gründe geltend gemacht; aber er vermochte nicht durchzudringen: Stephan von Blois ward dort anerkannt. Indessen hatte dieser Act auf die Richtung der päpstlichen Politik doch keinen allbestimmenden Einfluß. Eugen III. zeigte eine eigenthümliche Zurückhaltung dem gewalthaberischen König gegenüber. Die Entsetzung des Erzbischofs Wilhelm von York[4]), die Bestätigung des an seiner Stelle erwählten Heinrich Murdac hielt er aufrecht; und erst als Stephan diese päpstliche Entscheidung anerkannte und, um die Krönung seines Sohnes Eustach durchzusetzen, sich demüthigte: nahm er diese Huldigung zwar mit Wohlgefallen auf; ohne sich jedoch gegen das Successionsrecht des Hauses Anjou zu erklären. Als der Thronräuber (1152), um dasselbe für immer zu beseitigen, auf einer Reichsversammlung den Vollzug jener feierlichen Ceremonie, durch die das Königthum seines Sohnes anerkannt werden sollte, zu erzwingen im Begriff war, weigerte sich Erzbischof Theobald, derselben sich zu unterziehen[5]). Ein päpstliches Schreiben, noch

1) Lappenberg, Geschichte von England II. S. 216.

2) Eadmer, Hist. Nov. lib. III. Anselmi Cantuar. Opp. ed. Gerberon, accurante Migne tom. II. 425. Hasse, Anselm von Canterbury I. 366 ff.

3) Gilb. Fol. Epp. vol. I. p. 100. Ep. LXXIX Non diu est, quod audisti dominum papam Innocentium convocasse ecclesiam et Romae conventum celebrem habuisse. Magno illi conventui cum domino et patre nostro abbate Cluniacensi interfui et ego Cluniacensium minimus. Ibi causa haec in medium deducta est et aliquamdiu ventilata.

4) Gervas. Actus Pontif. Cantuar. Twysden et Selden 1666.

5) Gervas. Cantuar. Chron. bei Twysden et Selden p. 1371. Vergl. die Erzählung in Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. I. 104. Ep. XXXVII. Henric. Huntingd. Bouquet XIII. 44. Buß, der heilige Thomas 118. Lappenberg II. 304.

zur rechten Zeit überbracht, enthielt das bestimmte Verbot, auf welches er sich stützte. Um sich den Vergewaltigungen zu entziehen, die gegen ihn versucht werden möchten, entschloß er sich, England zum zweiten Male zu verlassen und trat, in Frankreich angelangt, mit dem jungen Herzog Heinrich in einen geheimen Bund[1]). Vielleicht ist auch Gilberts Verhältniß in eben dieser Zeit und durch diese Vermittelung ein noch bestimmteres geworden.

Gewiß ist, daß der neue König unmittelbar nach seiner Thronbesteigung dem damaligen Bischof von Hereford eine besondere Aufmerksamkeit widmete und zu den bedeutendsten Clerikern seines Reiches zählte. Nach dem Tode Theobalds von Canterbury (18. April 1161) soll[2]) er bei Wiederbesetzung des Erzstifts sein Auge auch auf Gilbert gerichtet haben; eine Angabe, die, in Zusammenhang mit der Geschichte der von uns schon erzählten Begebenheiten gebracht, innere Wahrscheinlichkeit hat. Unter Voraussetzung ihres historischen Werthes würde die dessenungeachtet erlittene Zurücksetzung in Gilberts Verhalten Manches erklären. Allein wenn die Berufung in das Episcopat von London als ein Ersatz für das Erzstift dargestellt wird: so kann doch dieser Pragmatismus nicht richtig sein. Wenigstens der erste Gedanke an die Versetzung nach der Hauptstadt ist zu einer Zeit gefaßt, wo sein Rival, noch nicht auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, in seiner einflußreichen Stellung dem Könige zur Seite stand. Der Canzler Thomas ist es, der im Jahr 1161 im Namen seines Herrn das Bisthum London anträgt[3]). War es sonst gewöhnlich, daß dergleichen erkauft werden mußte durch Erweise der Unterwürfigkeit und alle jene im Geheimen zu leistenden Dienste, welche die Zuneigung des mächtigen Günstlings bedingten: so konnte Gilbert später dem Erzbischof gegenüber sich darauf berufen[4]), durch nichts dergleichen des Canzlers Huld erschmeichelt zu haben. Dennoch kann es wahr sein, daß dieses Anerbieten nicht blos auf Befehl des Königs, sondern mit des Thomas persönlicher Zustimmung erfolgte. Paßte doch Gilberts

1) Gervas. ap. Twysden et Selden 1371 Degebat his diebus dux Henricus in Normanniae finibus.
2) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 91.
3) Gilb. Fol. vol. I. 157. Ep. CXIX.
4) Ibid. vol. I. 267. Ep. 194 — nobis itaque quam apud vos gratiam collocavimus, num per nos aut per alium vestram umquam gratiam xeniis aut obsequiis attentavimus, ut ad quod nisi per vos attingi non poterat, in id ope vestra sublevaremur?

Richtung, wenn sie anders sich damals schon entschieden hatte, in den ganzen Zusammenhang der Politik, welche der Canzler verfolgte. Dieselben Gründe, welche ihn zur Werthschätzung seiner persönlichen Bedeutung nöthigten, ließen ihn vielleicht das weniger Rücksichtsvolle seines Betragens übersehen.

Allein Gilbert schlug[1]) damals das ihm zugedachte neue Bisthum aus; angeblich weil die Bedingungen, unter denen er es antreten sollte, ihm nicht annehmlich schienen. Der Canzler, seinem Ersparungssystem gemäß, hatte ihm zugemuthet, mit einem Theile der Einkünfte sich zu begnügen, den anderen dem Könige zu überlassen. Dagegen erklärte der Designirte, die Schuld dieser theilweisen Beraubung nicht auf sich nehmen zu können und bat dringend, von dieser Beförderung abstehen zu wollen[2]). Allerdings ward seinem Wunsche gewillfahrt; aber die Stelle blieb vacant, vielleicht weil die Besetzung des ungleich wichtigeren Erzstiftes die Ueberlegung des Königs in Anspruch nahm. Als dieser sich für Thomas Becket entschieden, ist bei dem nunmehr erfolgenden Wahlact unter den Mitgliedern des Wahlcapitels der Bischof von Hereford der einzige, welcher, ohne eingeschüchtert zu sein durch des Königs Drohungen, zu widersprechen wagt[3]). Ob in diesem Widerspruche der Aerger über die vereitelte Hoffnung sich offenbarte, die er selbst sich in Bezug auf diese höchste geistliche Stelle gemacht, darüber sei das Urtheil hier noch nicht endgültig gefällt. Indem er ihn erhob, ist jedenfalls der Moment gekommen, wo er auf dem Schauplatz der Begebenheiten dem Gegner gegenübertritt.

Gilbert Folioth, um dieser Mißachtung eines königlichen Befehles willen, nach seiner Aussage wenigstens, mit seiner ganzen Verwandtschaft von der schweren Strafe des Exils getroffen[4]), er-

---

1) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 157. Ep. CXIX Sollicitat me Dominus Cancellarius, ut curam Londoniae episcopatus suscipiam et ex parte redituum episcopatus episcopum ipsum et domum ejus exhibeam, reliquum Domino meo regi — erogandum conservem. Quod quia periculosum mihi est et in multum animae meae dispendium, ad pedes sublimitatis vestrae corde prostratus expostulo, quatenus huic oneri me eximat vestra sublimitas et curam hanc alii cui placuerit administrandam committat.

2) Ibid.

3) S. Bd. I. S. 267.

4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 268 Quod loquimur experto novimus; attendentes enim ecclesiam Dei suffocari graviter, ob quod in ejus libertatem quodammodo proclamavimus, verbum illico proscriptionis audivimus et exilio crudeliter addicti sumus, nec solum persona nostra, sed et domus patris mei et conjuncta nobis affinitas et cognatio tota.

klärte späterhin, nur im Interesse der Freiheit der Kirche und ihres Wahlrechts gehandelt zu haben[1]), wenn er gegen die Erhebung eines Weltkindes, das, ohne in ordnungsmäßiger Weise auf der Stufenleiter der kirchlichen Würden fortgeschritten zu sein, der Kirche aufgedrungen werden sollte, Protest eingelegt.

Indessen die Ungnade des Königs, die er sich durch jenen Ungehorsam zugezogen, kann nur vorübergehend gewesen sein; der Erzbischof selbst muß, jenes ungünstige Votum ihm nachzutragen, zunächst keinerlei Veranlassung gehabt haben. Denn schon im Januar 1163 ward seine Versetzung von Neuem[2]) in Erwägung gezogen und von dem Landesherrn bei dem Papste in Antrag gebracht. Derselbe ließ sich sogar dazu herab, in einem eigenhändigen Schreiben ihn zu bitten, diese Beförderung sich gefallen zu lassen[3]). Die Erprobung der unwandelbaren Treue und der Umsicht, die er bei Ertheilung so mancher Rathschläge in Angelegenheiten der Krone und des Staates gezeigt, wie die Erweisungen der Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person bestimmen ihn zu dem Wunsche, den durch den Clerus einstimmig Erwählten mit dem Bisthum gerade der Hauptstadt zu betrauen, wo die Reichsversammlungen zu halten und die folgenreichen Entschließungen zu fassen sind, die von nun an wesentlich unter Gilbers Beirath zu Stande kommen sollen.

Gerade diese Weise der Motivirung der Translation möchte allerdings die Vermuthung begründen, an Allerhöchster Stelle habe man die Berufung beschlossen und veranlaßt, um desto sicherer einen Mittelpunkt der Opposition gegen den Erzbischof von Canterbury sich zu verschaffen[4]). Somit wäre jenes Factum auf einen im Zusammenhange der Kirchenpolitik gefaßten bestimmten Plan zurückzuführen; die Erwähnung der häufigen Consultationen der Barone, an denen der Erwählte sich zu betheiligen habe, eine Andeutung, in der sich Heinrichs Gedanken verrathen. Allein in die-

1) L. 1.

2) Den Beweis dafür, daß Gilbert erst nach der Erhebung des Thomas auf den erzbischöflichen Stuhl in Canterbury nach London versetzt worden s. bei Philipps, Walter Map. S. 18 Anmk. (Vergl. Brischar, Geschichte der Religion Jesu Christi Bd. 48. S. 157). Schon Gervas. 1383 ad a. 1162 bemerkt Mentiuntur plane, qui dicunt *Londoniensem* electioni Thomae archiepiscopi restitisse, quia sedes illa Londoniae scilicet illis diebus vacavit. Wilelmi Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 202 — qui et postea translatus est in Londoniam.

3) Henrici Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 194. Ep. CXLVII. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 281.

4) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 216.

sem Falle wäre um so auffallender, daß eben der, den zu stürzen Gilbert nach Maßgabe dieser als möglich angenommenen Vermuthung berufen sein soll, in zwei Briefen[1]) die Annahme dieser Berufung nicht blos auf Befehl des Papstes anempfohlen, sondern auch durch Hinweisung auf eben jenen zu wünschenden Beirath gestützt hat. Thomas Becket hätte unter diesen Umständen eben denjenigen, welcher, wie seinem Scharfblick nicht verborgen bleiben konnte, der natürliche Bundesgenosse des Königs in dem damals bereits vorbereiteten Kampfe war, an eben die Stelle zu erheben mitgewirkt, wo diese seine Bundesgenossenschaft ihm am gefährlichsten werden konnte. Und doch scheint es, als habe die Absicht, welche in jener von dem König betriebenen Versetzung sich enthüllte und, so zu sagen, aufdrang, nothwendig den Reiz zum Widerstande mittheilen müssen. Da der Erzbischof in seinem thatsächlichen Verhalten diesem nicht nachgiebt: so scheint dies vielmehr zu der Annahme zu berechtigen entweder, daß der König bei dieser Berufung von jener Absicht frei gewesen, die wir ihm zugeschrieben, oder jener sie nicht erkannte.

Indessen dieses Dilemma ist doch nicht das einzige Mittel der Erklärung. Jene Fügsamkeit, vielleicht durch die Macht der Verhältnisse erzwungen, vielleicht durch Erwägungen motivirt, die nicht mehr aufzuhellen sind, könnte doch an der Wahrscheinlichkeit obiger kirchlich-politischen Combinationen des Königs nicht irre machen, selbst wenn sie aus der Natur der Dinge nicht zu begreifen wäre. Allerdings jene Dringlichkeit, mit welcher Thomas die Versetzung nach London sich angelegen sein läßt, hat etwas Auffallendes. Und es wäre irrig, wollte man aus diesen höflichen Redewendungen ein herzliches Einvernehmen folgern. Die Entschlossenheit, mit welcher beide, an Characterfestigkeit gleich, ihre verschiedenen Richtungen verfolgten, mußte schlechterdings eine heftige Rivalität begründen. Aber kann nicht der Erzbischof, wenn er in Worten der ehrendsten Anerkennung, die er der sittlichen und intellectuellen Bedeutung

1) Th. Epp. vol. I. p. 281. Ep. CXXVIII Magna itaque super hoc deliberatione habita convenerunt in hoc unanimis cleri postulatio, voluntas Domini Regis et *nostra*, ordinatio quoque apostolica etc. Ibid. Ep. CXXIX. Gervas. 1384 ad a. 1163 Egerat enim Thomas Cantuariensis archiepiscopus apud Dominum papam Alexandrum et Regem Angliae, ut ab Herefordensi episcopatu ad sublimiorem ecclesiam transferretur eo quod esset sacris literis apprime eruditus etc. Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 91.

dieses Clerikers zollt, die schleunige Uebernahme der Verwaltung des Bisthums empfiehlt[1]) und seine Freude über diese Beförderung bezeugt, das Gefühl der Verpflichtung ihm aufzunöthigen beabsichtigt haben? — Erinnert er doch in einer Stelle, die ganz geeignet ist einzunehmen und zugleich zur Unterordnung zu stimmen, an die pflichtmäßige Unterthänigkeit, die der für das Bisthum London Erwählte der Metropolitankirche schulde, an das Vertrauen, das er selbst als Erzhirt im Bewußtsein seiner Schwäche auf die kräftige Unterstützung des vornehmsten seiner Suffraganbischöfe setze[2]). Vielleicht hoffte er damals noch den Mann, dessen Berufung in die Hauptstadt zu hindern nicht in seiner Macht stand, durch die richtig gewählte Behandlung auf seine Seite herüberzuziehen[3]).

In diesem Falle wäre Gilbert Folioth die gewichtige Persönlichkeit, auf welche die Häupter der beiden bald einander entgegengesetzten Parteien damals in gleicher Weise bei Ausführung der Entwürfe rechneten; dieser Zweiseitigkeit der sich kreuzenden Combinationen ungeachtet die obige Vermuthung, die wir hinsichtlich der Absichten gehegt, die Heinrich bei jener Vocation verfolgt, eine dennoch berechtigte.

Wie dem auch sei, Alexander genehmigte[4]) dieselbe am 19. März 1163 mit dem Eröffnen, daß allerdings der Wechsel des Bisthums gegen die alten geheiligten Canones verstoße, welche das Verbleiben in derselben Diöcese im Allgemeinen zur Pflicht machten, eine Ausnahme nur für den Fall gestatteten, daß bedeutende und unzweifelhafte Gründe dazu nöthigten. Indessen sind nach des Papstes Meinung dergleichen unter den obwaltenden Umständen leicht erkennbar. Der Wunsch des Königs, des Beiraths wie der beichtväterlichen Seelsorge des Gilbert theilhaftig zu werden[5]), die Bedeutsamkeit des Bischofssitzes, welcher einen durch Bildung und Gewandtheit ausgezeichneten Mann erheische, die außerordentlichen Eigenschaften des Erwählten, die diesen Anforderungen entsprechen, sind eben so

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 281. Ep. CXXVIII.

2) Cf. ibid. vol. I. 203. Ep. LXXXIII — qui emergentibus ecclesiae necessitatibus nobiscum primus fuit in concilio sacerdotum.

3) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 91 Postquam autem — — — sed aliter postmodum expertus est.

4) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 193. Vergl. damit die Versetzung Lanfrancs von dem Erzbisthum Rouen zu dem von Canterbury. Alexandri II. Ep. Bouquet XIV. 545. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 446.

5) Vergl. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 281 Praeterea cum Dominus papa tibi specialiter curam animi Domini nostri Regis commiserit etc.

viele Motive, diesem Rufe die ausdrückliche Confirmation zu ertheilen. Dieselbe erfolgte unter dem 4. September 1163 in einem Schreiben[1]), welches zugleich Gelegenheit nahm, dem Bischof von „London" die Pflicht einzuschärfen, in seiner beichtväterlichen Stellung den Landesherrn bei seinen Maßnahmen und Plänen zu überwachen, den Sinn für Wahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche in ihm zu wecken.

Also hatte Gilbert, in der ehrenvollsten Weise berufen, ja gedrängt, sein neues Amt am 28. März 1163[2]) angetreten.

Um so weniger fühlte er das Bedürfniß, dem Erzbischof das Gelübde der Obedienz abzulegen[3]). Dies zu verweigern, sobald die erste derartige Zumuthung gemacht werde, war vielmehr für ihn eine Lebensfrage. — In der späteren Zeit des heftigen Kampfes hat er wiederholentlich die eximirte Stellung, die er beansprucht, auf den Umstand zurückgeführt, daß niemals durch einen feierlichen Act ein Verhältniß der Abhängigkeit von der Person des Thomas hergestellt sei. Allerdings hat dieser die Erneuerung jener Huldigung, die der Rival einst bei seiner Ordination als Bischof von Hereford dem Theobald geleistet, ausdrücklich gewünscht. Allein mit Genehmigung des apostolischen Stuhls eine förmliche Forderung zu stellen, das war ihm allerdings versagt. Schon damals als Thomas auf dem Concil zu Tours (19. Mai 1163) bei dem Papste beantragte, es möge der Neuerwählte angewiesen werden, jenes feierliche Versprechen des Gehorsams ihm persönlich zu wiederholen[4]): wurde das abgelehnt durch die Erwiederung, die einst bei der Ordination für Hereford übernommene Verpflichtung sei bindend auch für den Bischof von London. Der Erzbischof indessen war durch diese Begründung nicht befriedigt und betrieb die Angelegenheit emsig auch

1) Gilb. Fol. Epp. vol. II. 85. Ep. CCCLIX.

2) Gervas. 1384 berichtet, die Versetzung sei im Januar 1163 geschehen. Aber der Brief, in welchem Alexander dieselbe vorläufig gestattet, Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 192—194. Ep. CXLVI (cf. Alex. Ep. ad Capitul. London. Radulf. de Diceto Twysden et Selden 534) ist erst vom 19. März. Also kann es historisch sein, wenn Radulf. de Diceto 535 bemerkt, Translatio Herefordensis in Lundoniensem IV. Cal. Maji celebrata et in sede sua Lundoniensis episcopus juxta desiderium totius capituli solemniter introductus est. In der Notiz des erstgenannten Chronisten dagegen kann nur so viel richtig sein, daß die Vorverhandlungen bereits im Januar begonnen hatten.

3) Ep. Mauritii Ep. Paris. in Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 235. Ep. 461; Th. Epp. vol. I. 203; Herbert. de Boseham Ep. in Opp. vol. II. 218.

4) Alex. Ep. in Th. Epp. vol. II. 19. 20. Ep. CCXVIII.

fernerhin. Allein er vermochte nichts Weiteres zu erwirken als die Erklärung, daß dieser Ausnahmefall den Ansprüchen, welche die Metropoliten von Canterbury an die Nachfolger in dem Bisthum London zu machen hätten, in keiner Weise präjudiciren solle[1]). Auch die späteren Anstrengungen, welche die Genehmigung des ursprünglichen Antrages erzielten, waren vergeblich. Johannes von Poitiers, dem unter anderen auch dieser Auftrag geworden, hatte sich bemüht, mit den gewichtigen Gründen, die er geltend machte, durchzubringen. Die Versetzung hatte doch, so erörterte[2]) dieser Agent des Erzbischofs, den Gilbert von der Verpflichtung, die er in Hereford auf sich genommen, als er von des Thomas Vorgänger im Amte die Weihen empfing, thatsächlich losgemacht. Hat er doch das dortige Bisthum aufgegeben; das der Hauptstadt eben jetzt überkommen[3]). Also scheine eine neue Gehorsamserklärung eben so erforderlich für ihn, wie für einen Lehnsträger eine ähnliche, wenn er ein neues Lehn erhalte[4]). Allein auf alle diese Auseinandersetzungen ward ihm stets dieselbe Antwort[5]) zu Theil, welche im Wesentlichen bereits ertheilt war, die einst dem Metropoliten als Ordinator geleistete Huldigung verpflichte zum Gehorsam auch gegen seinen Nachfolger; die Verbindlichkeit, die er schulde, sei, so lange er in der Kirchenprovinz von Canterbury verbleibe, eine dauernde. Es müßte denn eine eigenthümliche Sitte eben dieses Sprengels sein, der Obedienzerklärung, welche dem ordinirenden Erzbischof gegeben, eine nur persönliche Geltung zuzuerkennen[6]).

Indessen diesen Beweis hat Thomas, wie es scheint, nicht führen können, und, während der apostolische Stuhl nur beiläufig Gelegenheit nahm, an den pflichtmäßigen Gehorsam gegen die Metropolitankirche zu erinnern[7]), verblieb Gilbert trotzig bei jener

---

1) Alex. Ep. in Th. Epp. vol. II. 19. 20. Ep. CCXVIII — ut ex hoc nullum praejudicium tibi vel ecclesiae tuae debeat in posterum provenire, quominus illi, qui praedicto episcopo in ecclesia Londinensi successerint, tam tibi quam successoribus tuis professionem teneantur consuetam et debitam exhibere.

2) Gilb. Fol. Epp. vol. II. 247. Ep. CCCCLXIV. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 218 Ratione personae non teneri se asserit, quia facta est translatio personae absque nova professionis vel obedientiae exhibitione. Ibid. 223.

3) Joann. Pictav. ep. Gilb. Fol. l. l.

4) Ibid. 248.

5) Ibid. Ad quae omnia — — — — substituendis.

6) Ibid.

7) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 94. Ep. CCCLXV.

Weigerung[1]), die keineswegs so unverfänglich war als jener glauben machen wollte. Ist doch dieser siegreich durchgeführte Widerstand gegen das ihm zugemuthete Gelübde die rechtliche Grundlage geworden, auf die er später seinen Anspruch auf eine unbedingte Exemtion gründete[2]).

Allerdings den Protest, den er einst bei der Wahl des Thomas erhoben, hatte er nicht aufrecht erhalten. Die Härte, mit welcher der König diese Opposition strafte[3]), hatte ihm den Muth genommen, dieselbe fortzusetzen. Die erzbischöfliche Würde blieb seitdem unangefochten; aber das Abhängigkeitsverhältniß selbst zu ertragen, das Thomas einzuleiten etwa bemüht sein sollte, war er nicht gesonnen. Dem Manne, welcher durch Lebensrichtung, wie in der amtlichen Stellung, in die er versetzt war, seiner innersten Natur zuwider sein mußte, in Selbstverläugnung sich unterzuordnen, wäre nur durch das Opfer seines Characters möglich geworden.

Mag es sein, daß das freimüthige Wort[4]), das er einst in der Wahlversammlung in der Westminsterabtei gesprochen, durch den Widerwillen[5]) gegen das bisherige ungeistliche Leben des Thomas mitbegründet war; — der rauhe Asketismus, in welchem seine mannhafte Natur sich wohl fühlte, mußte durch die heiteren Sünden, in denen ein Weltkind, wie der Canzler, sich gefiel, ebenso sehr abgestoßen werden, wie durch den schroffen Umschwung, in welchem er nicht sowohl seine Natur als das von dieser dem Amte anzupassende Gewand zu wandeln schien. Allein in keinem Falle sind die wirksamen Motiven der Opposition in diesem Gegensatze erschöpft. Vielmehr liegt es nahe, den Aerger über die Vereitelung der Hoffnung, die er selbst auf das Erzbisthum sich gemacht haben mochte, als den bestimmteren Grund seiner Gereiztheit anzusehen.

---

1) Ep. Mauritii ep. Paris. Gilb. Fol. vol. II. 235. Ep. 461.

2) Wilelm. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 227. Ep. CCCLXIV. Causa inter Archiepiscopum Cantuar. et Ep. L. Vitt. ed. Giles vol. I. 223.

3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 268. Ep. CXCIV.

4) S. oben S. 53 und Bd. I. 267.

5) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 269 Deus bone, quis horror illo die, quis horror omnes invasit, cum prognosticon illud de more conspectum et circumstantium oculis est oblatum, illud inquam prognosticon, quod in futuri casus indicium evangelista Mathaeo quasi vaticinante prolatum est, ait enim dominus ficulneae non habenti fructum, numquam ex te fructus nascatur in sempiternum, et arefacta est continuo. Oportuisset igitur illa die non recta mandanti principi respondisse, quod oportet Deo obedire magis quam hominibus.

Die Thomistische Partei der Mehrzahl ihrer Glieder[1]) nach ist einig in der Anklage, daß er in dem Streben nach der höchsten geistlichen Würde durch die Entscheidung des Königs für Thomas gestört, in der Stiftung einer Oppositionspartei seinen gekränkten Ehrgeiz zu befriedigen gesucht. Das Gefühl der Schmach soll es gewesen sein, welches zum Kampfe gegen den Inhaber des erzbischöflichen Stuhls, gegen diesen selbst verführt. Der Ursprung dieser gesammten Bewegung in der englischen Landeskirche, die Wirren, welche seitdem über sie hereingebrochen, der Zwiespalt der Parteien, welcher deren Verband zerrissen, werden hergeleitet von dieser dem Gilbert unerträglichen Kränkung. Indessen sind nicht Alle von Anfang an in diesem Urtheil zusammengetroffen; die Einen früher, die Anderen später über ihn enttäuscht. Während Johannes von Salisbury[2]) schon im Jahr 1166 diese Ansicht ausspricht, scheinen die meisten Andern erst 1169 derselben beizupflichten; ihren Anklagen steht überdies die massenhafte Zeugenaussage derjenigen gegenüber, welche seine Unschuld vertheidigen[3]).

Der Bischof selbst hat in jenem Briefe, in welchem er das ganze Leben und Verfahren des Thomas einer Kritik unterwirft und sein eigenes Verhalten mit der Zuversicht des klarsten Selbstgefühls darstellt, feierlichst erklärt[4]), daß er niemals in Hinblick

---

1) S. die Zusammenstellung der Briefe bei Bouquet XVI. 363. sqq. (Vergl. des Thomas eigene Aeußerungen Epp. ed. Giles vol. I. 83. 155. 202. 291. 294.) namentlich Joann. Saresb. Opp. vol. I. 304. Baldwini Noviomensis Epist. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 228 Horum signifer est Londoniensis ille, qui diu vulpem ementita ove subornans, latenter in manibus ferebat ignem et gladium, quibus regis et officialium suorum animos succenderet adversus ecclesiam et manus armavit. Et *quia eum Cantuariensis ecclesia sibi in pontificem non elegit, caeca ductus ambitione*, quasi versus in furorem, minatur se regis viribus facturum, ut archiepiscopalis cathedra Londoniam transferatur. — Th. Epp. ed. Giles vol. I. 174. Ep. LXXV und die von Buß, der heilige Thomas 182. Anmk. 2 citirten Stellen. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 202. Roger. de Pontin. ibid. 107. Wilelm. Cantuar. ibid. vol. II. 4. Fragm. 8. Auct. Lambeth. ibid. 90.

2) Opp. ed. Giles vol. I. 304 Nonne episcopus Londoniensis ille est, qui primus in Anglia scidit ecclesiae unitatem, quod *omnes noverunt*, et archiepiscopandi, quod plurimi suspicantur, *ambitione* tractus, totius hujus discordiae fomes imprimis exstitit et incentor? — Cf. vol. I. 312. Ep. CLXXXIV. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 174 Melius etiam consultum est his — qui adspirabant ad fastigium Ecclesiae Cantuariensis, ut vulgo dicitur, in nostram perniciem.

3) Epp. in Th. Epp. ed. Giles II. 183, 197, 198, 199, 204; in Gilb. Fol. Epp. ed. Giles II. 272, 274.

4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 266 — confidenter et libere respondemus, asserentes utique quoniam ad ea, quae vestra sunt, ambitionis sti-

auf das hohe Amt, durch welches jener ausgezeichnet, den Schmerz gefühlt, den der verletzte Ehrgeiz zu bereiten pflege. Der Neid um den Genuß solcher Ehren sei immerdar seiner Seele fremd gewesen. Thomas selbst, damals des Königs vertrautester Rathgeber, müsse es ja bekannt sein, daß keinerlei Bewerbungen um diesen Primat von England ihm zur Last fallen.

Diese Sprache ist allerdings kühn; durch die Schärfe, mit welcher der Character des Briefstellers sich hier auszuprägen scheint, einnehmend, durch die Zuversichtlichkeit bestechend. Aber sollte der Eindruck, den sie macht, das Urtheil bestimmen dürfen? —

Gilbert Folioth kann darin Recht haben, daß er um das Erzbisthum Canterbury in keiner Weise sich eigentlich beworben. Daß er Schritte gethan haben sollte, die unverkennbar als dahin zielend gedeutet werden mußten, ist allerdings nicht wahrscheinlich.

Aber es giebt auch ein Handeln der Stimmung und der innern Lebensrichtung; ein leidenschaftliches Hingegebensein an einen Gegenstand, welches die Seele, wie das Geheimniß einer sehnsuchtsvollen Ahnung durchwirkt, ohne daß es unmittelbar in dem äußerlichen Handeln sich offenbarte. Erst wenn es einem Anderen gelingt, dieses Gegenstandes sich zu bemeistern, bricht die ganze Erregtheit des Hasses gegen diesen auch in dem sichtbaren, von Leidenschaft bewegten Handeln hervor.

So geartet ist nach meinem Dafürhalten das innere Lebensgetriebe in jenem Oppositionsmann gewesen. Das Erzbisthum Canterbury war in jedem Falle das Ziel seiner geheimen Sehnsucht. Sie ward sich klar in dem Moment, wo die Aussicht darauf vereitelt war; und daß nunmehr der Neid gegen den Rivalen ihn selbst zur Polemik verführt und dauernd beherrscht, das wissen wir aus einem erst nach Ablauf der Wirren geschriebenen, ganz unbefangenen Briefe[1]) gerade desjenigen seiner Freunde, der in der Zeit des Streites auf das Engste mit ihm verbündet gewesen.

Mögen immerhin Versuchungen dieser Art schon vordem über ihn gekommen sein, erst damals ist er denselben unterlegen.

---

malos numquam vel momento sensimus. Honorem hunc nulli umquam invidimus. Cf. Ep. ad Henricum Regem ibid. vol. I. 366. Ep. CCLXIX — confidenter assero, quod ad nullum horum ambivi etc.

1) Roger. Eboracensis Ep. ad Alexandrum papam in Gilb. Epp. ed. Giles vol. II. p. 172 Hunc lacessivit invidia, integritatem ejus dilacerare tentans, quae supra firmam petram fundata non poterit sentire defectum.

Gerade sie sind es gewesen, die seine Selbsterkenntniß gelichtet. Ja der Protest war, so zu sagen, der Naturlaut der Empörung, welchen der allzu empfindlich Verletzte unwillkührlich ausstieß. Die harte Ahndung, die er von Seiten des Königs erlitten haben will, konnte nur noch mehr verbittern. Er kehrte sich allerdings zunächst nicht sowohl gegen die Abhängigkeit von dem Erzstifte als gegen die von dem Erzhirten. Allein je länger je mehr ward diese Abneigung das Reizmittel, welches das Gelüste immer heftiger in ihm anstachelte, den Primat der Metropole von England überhaupt zu stürzen. Hatte doch Gilbert längst vor Ausbruch des Streites dem ihm damals befreundeten Johannes von Salisbury [1]) Geständnisse gemacht, in denen er den Schlüssel zum Verständniß seiner späteren Geschichte selbst mitgetheilt. Bereits damals, als er in das Kloster eintrat, fühlte er den stets als seinen Gegner, welchem als seinem Oberen er selbst untergeben ward. Als junger Klosterbruder feurigen Geistes, tadelte er die Schlaffheit eben derjenigen am härtesten, welche als seine Vorgesetzten den Anspruch auf Gehorsam erheben konnten. Kaum war er selbst auf der Stufenleiter der Aemter dieser mönchischen Genossenschaft vorgerückt, als er mild sich gegen die schuldigen Mönche, schonungslos in seinem Urtheil über die Oberen erwies. Sobald er Prior geworden, zeigte er überall ein warmes Herz für die, welche in diesem Amte ihm zur Seite standen; die Aebte wurden Gegenstand seiner Angriffe. Selbst Abt geworden, fing er an, die Gebrechen der Bischöfe scharf zu geißeln, während er gegen seine Mitäbte durchweg nachsichtig war. Kaum aber war er selbst mit dem Krummstab ausgezeichnet, als die Strenge gegen den Episcopat sich in Schonung verwandelte; dagegen seine Tadelsucht, — setzen wir hinzu, denn hier bricht der Bericht ab, dem wir folgen — vielleicht

---

1) Polycrat. lib. VII. cap. XXIV. Opp. IV. 191 (vergl. Philipps, Walter Map. S. 19). Sed prae ceteris servi dominos, praelatos subditi insequuntur. Nam sicut servorum, ita et subditorum genus plerumque querulum est, et aut se injuste premi aut indigne remunerari studia aut officia male administrari causatur. Raroque invenies, qui in aliquo non detrahat praesidenti, etsi interdum omnia recte gerantur. Comicos relege, revolve tragicos, familiam fere semper patrifamilias videbis ingratam. At non modo in curia, sed in schola, sed in claustro, sed in Capitolio morem hunc, si tamen domestica vitia sunt moribus aggreganda, miraberis obtinere. Venerabilis pater *Gilbertus Herefordensis episcopus* mihi referre consuevit *claustralium morem*, quem in se ipso se fatebatur expertem etc.

sich gegen das erzbischöfliche Amt kehrte. Allerdings Johannes, in der Zeit, in welcher er dieses schrieb, noch ohne Ahnung der zukünftigen Conjuncturen, vertheidigt den Mann, dem er damals noch unbedenklich Vertrauen schenkt, gegen die mögliche Anklage[1]), als ob der Neid es gewesen, der ihn zu diesem oppositionellen Verhalten verleitet. Er hat nur, meint der augenblicklich auffallend mild gestimmte Kritiker, den allgemeinen der Menschennatur anhaftenden Erbfehler treuherzig verrathen. Es ist wahr, über irgend welchen Versuch der Auflehnung, den er gegen die Auctorität des Erzbischofs Theobald, des Thomas Vorgänger gemacht, ist nichts bekannt. Im Gegentheil, alles was wir aus dieser Zeit von ihm wissen, zeugt von dem besten Einvernehmen; ja seine persönliche Anhänglichkeit an diesen seinen Oberen hat er nicht blos in Worten bekannt[2]), sondern auch, wie die Geschichte seines Lebens gezeigt, mit Aufopferung bethätigt. Aber der Umstand, daß er unzweifelhaft zu demselben eine versöhnliche Stellung eingenommen, kann an dem Recht unseres Urtheils nicht irre machen. Gilbert war noch Abt von Gloucester, als Theobald bereits mit der erzbischöflichen Würde bekleidet war. Er verdankte ihm ausschließlich sein erstes Bisthum. Ueberdies mag die persönliche Sympathie für denjenigen, den er in den Tagen der Gefahr und des Unglücks begleitet und lieb gewonnen, stark genug gewesen sein, die Leidenschaft des Ehrgeizes zu beschwichtigen oder doch seine Richtung zu ändern. Aber jene glühete wieder auf, als Theobalds Tod und die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls in Aussicht stand. Durch Thomas' Berufung ward sie dann vollends entflammt.

Dieser hatte indessen in Pontigny sein Mönchsleben mehrere Monate hindurch fortgesetzt, ohne ein positives Vorgehen zu wagen. So reichlich die Mittheilungen flossen, welche seine ausgebreitete

---

1) Polycrat. l. l. Nec tamen ipsum invidiae vitio arbitror laborasse: sed vir prudens, quod hominibus quodammodo ingenitum est, eleganter expressit. Et forte hoc sibi praefatus pater imposuit, ut sic, laborantium turbae sponte consertus, benignius audiretur.

2) S. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 108. Ep. 83; I. 117. Ep. 91; I. 133. Ep. 107; I. 134. Ep. 108; I. 157—159. Ep. 120. 121; I. 171. Ep. 131; I. 185—188. Ep. 141. 142.

Correspondenz täglich brachte: er war dadurch bislang doch nur in den Wechsel der Erwägungen hineingezogen. Da endlich, im Frühjahr[1]) 1165 oder im Herbste schien ihm auch der Moment zum Handeln gekommen zu sein. Auf Veranlassung der Vergewaltigungen, welche den kirchlichen Rechtszustand gefährdeten, sollte ein unzweideutiger Protest erhoben werden.

Bei seiner genauen Kenntniß der Natur Heinrichs II. war ihm ohne Zweifel schon damals eben so gewiß, wie er dies späterhin[2]) selbst bezeugt, daß nur dann, wenn die strengsten der kirchlichen Strafmittel ergriffen würden, Erfolg zu hoffen wäre. Allein diese immerhin klare Einsicht konnte ihn doch nicht hindern, für mildere Maßnahmen sich zu entscheiden. Sofort, und ohne daß Mahnungen vorhergegangen, die härtesten der kirchlichen Censuren zu verhängen, konnte ihm um so weniger in den Sinn kommen, da er dessen gewiß geworden zu sein scheint, daß er nur eventuell bei der hinsichtlich der zu erwählenden Maßnahmen augenblicklich noch schwankenden päpstlichen Curie Unterstützung finden würde. Eben jetzt waren die Vorbereitungen für den zu berufenden Reichstag in Würzburg, die Verhandlungen, welche Heinrich zum Abfall von der Sache Alexanders bestimmen sollten, eingeleitet und der bedenklichste Umschwung der Obedienzverhältnisse der beiden Päpste war zu befürchten, wenn es nicht gelang, den gefürchteten Wechsel der Stellung des mächtigen Königs zu verhüten. Allerdings das bisherige Schweigen aufzugeben war ihm Bedürfniß; aber es zu brechen mit einem Worte der Excommunication hätte zu nichts Anderem gedient als zu einer Verfeindung mit dem Papste und dem Fürsten, die ohne Ertrag für die Sache, nicht ohne Gefahr für ihn selber gewesen.

In einem Gespräche[3]) mit den Seinigen, in welchem er die Natur der Dinge erwog, soll er den Beschluß gefaßt haben, in Worten vielmehr der Bitte als der Mahnung, in aller Sanftmuth und Milde den Versuch zu einer Bekehrung zu machen. Der König selbst

---

1) Wir schließen das aus den Worten der Ep. CLXXIX. vol. I. 367 Nec cum schismaticis aliquam de caetero habeat familiaritatem vel communionem nec cum eis aliquo modo contrahat, welche entweder auf die der Theilnahme Heinrichs an dem Reichstage zu Würzburg vorangehenden Verhandlungen oder auf die Theilnahme daran selbst sich beziehen.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. III. Ep. XLI.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 218—221.

sollte vor den Augen der Welt als derjenige erscheinen, welcher den Gebrauch strengerer Strafmittel verschuldet. Zunächst sollte in einer Zuschrift[1]) die beweglichste Sprache geführt werden. Der Briefsteller wollte vielmehr rühren als ermahnen, und sollte ein Wort der Mahnung einfließen, dieserhalb sich eher entschuldigen als das als ein Recht beanspruchen. — Er selbst gesteht die Peinlichkeit der Wahl zwischen Schweigen und Reden. Das Erstere werde den Zorn des Herrn über ihn bringen und dessen Händen sei nimmer zu entfliehen. Entscheide er sich für das Zweite, so könne das, wie zu fürchten, kaum geschehen ohne den Fürsten zu beleidigen[2]). Dennoch verpflichte ihn Glaube und Bekenntniß, eher die Gefahr auf sich zu nehmen, die von den Menschen stamme. Also müsse er klagen und bitten, bitten und klagen, die in England gefangene Kirche frei zu machen[3]). Möchte doch der Herr und König die Stimme seines treu ergebenen Dieners hören, der ihm so viel verdankt; möchte er deren Fesseln freiwillig lösen, nicht den himmlischen Schutzherrn dazu reizen, unter schweren Heimsuchungen dieselben zu zerbrechen[4])! — Möchte er geneigen, an Stelle dieser einseitigen schriftlichen Vorstellung ein trauliches Zwiegespräch mit dem Exilirten anzuordnen! —

So das Schreiben, das zu überbringen der Cistercienser-Abt Urbanus[5]) auserwählt ward. Feinheit der Sitte und Geschmeidigkeit des Benehmens schien den römischen Namen, den er trug, zu rechtfertigen. Um so mehr war die Hoffnung begründet, es werde diese milde Botschaft, durch das einnehmende Wesen und die mündlichen Erörterungen[6]) ihres Trägers unterstützt, irgend welche Folgen haben. Aber der Letztere, schnöde und mit verletzender Härte abgewiesen, kehrte nach kurzer Zeit unverrichteter Sache von dem königlichen Hoflager in der Normandie zurück[7]).

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 363—365. Ep. CLXXVIII. Kritische Beweisführungen Nr. 19.

2) Ibid.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Herbert. de Bosecham Opp. ed. Giles vol. I. 221 Missus est itaque unus abbatum ordinis Cisterciensis ad monasterium Pontiniacense pertinens speciali quodam jure subjectionis. Abbas hic Urbanus nomine et vere urbanus; Urbanus nomine et re, urbanus et sermone.

6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 365 Haec vobis ad praesens scribo, caetera in ore latoris praesentium, viri religiosi et magnae opinionis, fidelis etiam, ut credimus, vestri posuimus, quibus, quaeso, si placet fideliter credatis.

7) Herbert. l. l. 222 Verum qui missus fuerat post dies aliquot ad nos reversus pro nostris suavibus, pro nostris lenibus et pacificis non nisi

Das war für das weitere Verfahren dem Erzbischof eine Weisung. Statt zurückzuschrecken war er vielmehr entschlossen, nur noch energischer vorzugehen; statt eingeschüchtert zu werden, dachte er vielmehr daran durch eine — allerdings noch immer maßvolle — Bußpredigt zu erschüttern. Also faßte er alsobald den zweiten Brief[1]) ab, dessen Gruß[2]) bereits den Ernst verräth, mit welchem die folgenden Zeilen die Sache erörtern.

Sie reden von Ermahnungen, Weisungen, Züchtigungen, welche zu verhängen der Verbannte in Pontigny sich nicht mehr enthalten kann, von „Excessen" des Königs, die er zu strafen habe. In erhabenerem Schwunge der mächtig andringenden Rede werden die Grundsätze von der Ueberordnung aller geistlichen Herrschaft über den Staat wiederholt. Die Welt wird regiert von der Auctorität des Papstes und der königlichen Krone. Aber wenn der geistliche Mensch, nach des Apostels Ausspruch von Niemandem zu richten, alles richtet: so darf der Clerus nicht der Entscheidung des weltlichen Tribunals, wohl aber können die Laien, selbst die Fürsten dem der Cleriker unterstellt werden. Selbst wenn der Priester gestrauchelt[3]): keine Macht dieser Welt darf ihn verurtheilen. Wäre dies doch eine Verkehrung aller von Gott gefügten Ordnung. Allgemein gelten die Priester als Diener Christi für Väter und Lehrer der Könige und Fürsten, aller Gläubigen. Daß aber dem Sohn der Vater, dem Schüler der Lehrer sich unterordne, denjenigen seiner Machtvollkommenheit unterstelle, von welchem er nicht nur auf Erden, sondern auch im Himmel gebunden und gelöst werden könne, dies anzunehmen wäre nur einem Wahnsinnigen möglich.

Als guter katholischer Fürst, als Sohn der Kirche hat Heinrich angelegentlichst darauf Bedacht zu nehmen, von den Geistlichen zu lernen, nicht sie zu belehren; ihnen zu folgen, nicht voranzugehen. Jeder Versuch, das entgegengesetzte Verfahren einzuschlagen, jede

amaritudinem, asperitatem et turbationem majorem reportavit, Regis corde sic obfirmato contra nos. Gervas. 1400 Nuncius vero in brevi reversus pro mollibus retulit aspera.

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 369. Ep. CLXXX.

2) Domino suo et amico Henrico — — — Thomas eadem gratia ecclesiae Cantuariensis humilis minister, suus olim temporaliter, nunc autem multo magis in Domino, salutem et veram cum emendatione poenitentiam.

3) Vergl. in Ep. CLXXXI. vol. I. 378 Praeterea nosse debet vestra discretio, quoniam etsi omnes episcopi sancti non sint, loca tamen sanctorum obtinent: qui etsi vitae merito non clarescant, esse tamen debent eorum imitatores, quatenus eis contulerit divina clementia.

Beanspruchung priesterlicher Rechte ist ein Eingriff in die geheiligten Ordnungen des göttlichen Reiches, der geahnet wird gerade an den Gesalbten des Herrn. Als der bis dahin gottesfürchtige König Usia nach Weise der Priester das Opfer auf dem Altar darbringen wollte, ward er sofort mit dem Aussatz behaftet. Auch sonstige Ereignisse in der Geschichte des Volkes Gottes stellen die Acte der göttlichen Strafgerechtigkeit gegen diejenigen vor Augen, welche eben jener Vergewaltigung gegen das Priesterthum sich schuldig gemacht, die König Heinrich zu üben im Begriff ist. Andererseits sind aus der Kirchengeschichte Bannungen selbst der Kaiser durch die Priester, Beispiele genug bekannt, welche für das mit bestem Erfolg von denselben verwaltete Richteramt beweisend sind [1]).

Die Erinnerung an diese Erweisungen der priesterlichen Macht, wie an die göttlichen Geschicke soll den Eindruck dieser Darlegungen mit dem ganzen Gewichte der Thatsachen verstärken. Bis jetzt hat der Erzbischof für die Bekehrung seines geistlichen Sohnes noch Bitten zum Himmel emporgesendet. Bleiben sie ferner unbeachtet, so darf er nicht anstehen, dessen Rache herabzuflehen. Er spricht diese Drohung nicht aus, um ihn zu erzürnen oder ihn zu kränken, wie Böswillige dies ihm unterschieben. Vielmehr ist es die zarteste Fürsorge für seiner Seele Seligkeit, die ihn vermocht hat, noch einmal seine warnende Stimme zu erheben, ehe denn es zu spät ist.

Allein auch dieses Schreiben, von demselben Unterhändler überbracht, hatte keinerlei Wirkung. Der König, nicht einmal gereizt, zeigte jene Unempfindlichkeit, welche den höflichen Abt stutzig machte. — Ohne irgend welche Antwort zu erhalten, mußte er heimkehren [2]).

Kaum hatte das der Erzbischof aus dessen eigenem Munde erfahren, als er schon mit Entwürfen eines neuen Schreibens [3]) beschäftigt war. Allerdings mußte dasselbe den Ton um einige Grade

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 373. 374 Plurimi namque pontificum alii reges alii imperatores excommunicaverunt. Et si speciale aliquid de personis principum inquiratis, beatus Innocentius Arcadium imperatorem excommunicavit, quia consensit sanctum Joannem Chrysostomum a sua sede expelli. (Cf. Theodoret H. E. V. 34. 36. Sozom. VIII. 26. Socrat. VI. 16) Sanctus etiam Ambrosius pro culpa, quae aliis sacerdotibus non adeo videbatur gravis, Theodosium magnum Imperatorem excommunicavit et ab ecclesia ejecit. (Cf. Theodoret V. 17. Sozom. VII. 23). Vergl. Bd. I. S. 317.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 222 Verum eo in brevi iterum reverso, qui missus fuerat, reportavit et iterum, quod neque vox esset neque sensus adhuc.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 365—368. Ep. CLXXIX.

steigern. Aber man würde irren, wenn man dies Characteristische ohne Weiteres in den etwa beliebten schrofferen Redewendungen suchen und finden wollte. Es unterscheidet sich nur durch das mehr Principielle der Erörterung, durch das Aeußerliche des Briefformulars. Statt des üblichen Grußes wählte er vielmehr die einfache Adresse: „Der Erzbischof Thomas an den König Heinrich von England". — Dann aber folgen zunächst sehr herzlich klingende Klagen.

Der Briefsteller beginnt mit dem Wunsche, es möge ihm vergönnt sein, seinen Landesherrn zu sehen, mit ihm zu reden sowohl um jenes willen als um seinetwillen. Um seinetwillen, damit er während dieses persönlichen Zusammenseins die einst geleisteten treuen Dienste zu vergegenwärtigen, durch den Anblick seiner Leiden zum Mitleid zu stimmen im Stande sei. Um Heinrichs willen, weil er sein Herr, sein König, sein geistlicher Sohn sei. Als „seinem Herrn" sei er verpflichtet ihm Rath zu ertheilen und den Gehorsam zu leisten, welchen ein Bischof dem Fürsten unter der beschränkenden Rücksicht auf die Ehre Gottes und seine heilige Kirche schulde. Dem „Könige" gegenüber komme ihm zu, ebensowohl seine Ehrerbietung zu erweisen als Mahnungen zu ertheilen. Den „Sohn" habe er zu züchtigen und zu strafen, sei es mit milden, sei es mit harten Worten, um ihn zum Rechtthun anzuhalten.

Nur durch „Gottes Gnade" ist es ja geschehen, daß ihm das Königthum überantwortet worden. In diesem Worte ist das Thema des Briefes angekündigt.

Auf Grund der allgemeinen hierarchischen Anschauung, daß die jetzt bestehende Kirche in ihrer sichtbaren irdischen Gestaltung mit ihrem Länderbesitz und den ihr eigenthümlichen Freiheiten eine Stiftung Christi sei, wird die Unterordnung derselben unter den Staat gefordert, der doch nur ein Stück Welt sei. Und wie die Welt der Kirche als dem Reiche Gottes zu dienen hat: so ist das Königthum nur in diesem dienenden Verhältnisse ein berechtigtes. Schon die Salbung der Könige durch die Priester weist darauf hin, daß alle ihre Gewalt von der Kirche, nicht aber die kirchliche Gewalt von der königlichen stamme. Die Pflichten, die der also offenbare Wille Gottes auferlegt, haben sie zu üben dadurch, daß sie alles das, was auf Erhaltung des Friedens und der Freiheit der Kirche abzielt, also vollziehen, daß sie die Grenzen ihres weltlichen Berufes wahren. Sie sind demnach nicht ermächtigt, irgend welche prie-

sterlichen Geschäfte zu verrichten; ebensowenig solche Maßnahmen zu verhängen, welche die Selbständigkeit der Kirche und des Clerus antasten oder gar die Ueberordnung voraussetzen würden. Der Fürst als Laie darf nicht lossprechen, nicht bannen; aber auch nicht Geistliche vor Gericht ziehen, über Kirchen oder Zehnten entscheiden, den Bischöfen Vorschriften ertheilen. Und doch sind alle diese Ansprüche in Heinrichs sogenannten „von den Vorfahren ererbten Rechten" erhoben und vorbehalten.

Thomas, als sein Getreuer, als Bischof, als geistlicher Vater kann daher nicht unterlassen, durch Rath, Mahnung und Strafrede dahin zu wirken, daß der Gedanke an diese Vergewaltigungen, wie die Neigung aufgegeben werde, mit denjenigen zu verkehren, welche sich von der römischen Kirche getrennt haben. Habe er doch den rechtmäßigen Papst mit allen gebührenden Ehren aufgenommen; sei doch die Genehmigung derjenigen Anträge, welche überhaupt angenommen werden dürften, von jenem ausgesprochen. Eingedenk dessen und in Erinnerung an den einst geleisteten Krönungseid möge der König, so wünscht der Erzbischof, in seinem Reiche der Kirche die Freiheit gewähren, deren sie in anderen Ländern genießt; namentlich das Erzstift Canterbury, dem er seine Erhebung verdanke, nach Maßgabe der Verhältnisse wieder herstellen, wie sie zur Zeit seiner Vorahnen bestanden; ihm selbst die Rückkehr in dasselbe in Ruhe und Sicherheit gestatten. Mit der Verheißung, für diesen Fall dem Könige in aller Treue und Hingebung, so weit dies ohne Verletzung der Ehre Gottes und der römischen Kirche, wie der Rechte seines Standes möglich, dienen zu wollen; mit der Androhung des göttlichen Strafgerichts für den entgegengesetzten Fall schließt das Schreiben.

Dem materiellen Inhalt nach sticht es merklich ab von dem der bisherigen. In dieser Beziehung ist es das ernsteste, dasjenige, in welchem der Gegensatz der Ansprüche und der Richtungen des streitenden Priester- und Fürstenthums am meisten gespannt ist; ein den zukünftigen Kampf nicht sowohl weissagendes, als unmittelbar ankündigendes Manifest. Und diesem allen entsprach denn auch der, welcher es zu überbringen hatte. Nicht Urbanus, ein rauher Mönch, Girardus mit Namen, der barfuß und mit zerrissenem Gewande kaum die Blöße deckte, ein Bild der durch Heinrichs Gewaltherrschaft gemißhandelten, aber doch in ihrem Freiheitsgefühl sich aufrechterhaltenden Kirche, ward zum Botschafter ausersehen. Von

einem Klosterbruder begleitet, überdies mit mündlichen Aufträgen versehen, begab dieser Versöhnungsstifter sich zum Könige[1]).

Allein auch seine Mission brachte keinerlei Wandelung in dessen Stimmung hervor. Kalt empfangen, ohne irgend welchen Erfolg, mußte er alsobald seinen Rückweg antreten.

Indessen war der Papst selbst durch die Nachrichten beunruhigt, die er über Heinrichs andauernde Gewaltthätigkeiten, noch mehr über dessen Stellung zu der schismatischen Opposition erhalten, wie sie auf dem Reichstage zu Würzburg[2]) sich befestigt. Die Conjuncturen, unter denen er damals in seine Staaten zurückzukehren im Begriff war, waren durch das, was über die — augenblicklich von uns vorausgesetzte, später zu erzählende — Betheiligung der englischen Krone verlautete, nur noch bedenklicher geworden.

Es kam darauf an, in diesem Momente der Gefahr einen kühnen Entschluß zu wagen oder vielmehr denjenigen nicht zu verzögern, welchen die seit den letzten Nachrichten auf das Höchste gesteigerte leidenschaftliche Erbitterung oder doch die dringlichen Vorstellungen des Herveus[3]), des geheimen Sendboten des Thomas Becket, eingegeben.

Zweierlei war es, was der Papst zu dessen Ausführung, zu des Königs Bekehrung erwählte. Das Eine war die Abfassung eines eigenhändigen Schreibens an ihn selbst; das Zweite die ausdrückliche Beauftragung derjenigen Männer, die, im Besitz seines Vertrauens, befähigt schienen, durch mündliche Erörterungen ihn umzustimmen.

Unter diesen Umständen ohne Zweifel ist jenes Actenstück[4]) zu Stande gekommen, das für Heinrich II. berechnet, doch so präcis wie kein anderes der von diesem Papste überkommenen die allgemeinen Grundsätze und Consequenzen seiner hierarchischen Ueberzeugung ausspricht. Fest und sicher in der Bekräftigung jener dem Katholicismus unüberwindlichen Antinomie, welche das ganze Mittelalter bewegt, drohend in dem Tone der Rede, schwungvoll in der

---

1) Herbert. de Boseham ed. Giles vol. I. 223 Ad hoc vero durius jam nuntium peragendum quidam approbatae religionis vir electus est ob favorem religionis praecipuum et fervorem pannosus et miser, omni tempore exercens nudipedalia: unde et cognomento vocabatur discalceatus, Girardus nomine proprio etc.

2) S. unten Viertes Buch. Zweites Capitel.

3) Hervei Ep. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 232. 233. Ep. CCCLXVI.

4) Alex. Ep. ad Henricum Regem. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. II. 115. Ep. CCXCVIII.

Conception, ist es eine classische, durch die verhängnißvollen Irrungen, zu denen es verführt, erschütternde Urkunde des Romanismus überhaupt.

Mit Entschlossenheit und penetranter Klarheit werden die Ansprüche der Hierarchie in ihrem Gegensatze zu der weltlichen Königsherrschaft; die Unabhängigkeit der Kirche als des Reiches der Spiritualia von dem irdischen Staatsverbande betont; des Königs Unterfangen, die sogenannten altererbten, in der That aber neuen, jene Freiheiten stürzenden Gewohnheiten „einzuführen" unter Androhung des jüngsten Gerichts verurtheilt. Was ist es anders als eine frevelhafte Verletzung jener heiligen Grenzen, welche Königthum und Priesterthum scheiden sollen; als ein Beispiel ähnlichen Ungehorsams, um dessentwillen Saul verworfen ward? was Anderes als eben das entsetzliche Verbrechen, dessen jener König von Israel (auf eben dieses Beispiel kommt also auch Alexander zu sprechen) sich schuldig machte, der, verführt durch das sündliche Gelüsten nach Ausübung priesterlicher Rechte, mit ungewohnter Hand das Rauchfaß ergriff, um durch Gottes schwere Hand getroffen zu werden? — Das gleiche Schicksal, das Loos Rehabeams, wird seiner warten, wenn er nicht den ewigen Ordnungen dessen sich beugt, der ihn eben so groß gemacht, als er ihn in die Tiefe stürzen kann.

Gleichzeitig, wie es scheint, mit diesem Briefe — kurze Zeit nach dem Reichstage zu Würzburg — am 8. Juni 1165 schrieb der Papst zu Clermont an Bischof Gilbert von London[1]).

Gerade er, durch dessen Versetzung von Hereford dem Könige ein außerordentlicher Gefallen erwiesen worden, mußte um der unbedingten Gunst willen, in welcher er bei der Allerhöchsten Person stand, auch der wirksamste Unterhändler in dieser Angelegenheit werden. Der Brief, welchem die betreffende Instruction nur eingefügt, ist allerdings scheinbar umfassender als diese; allein in der That gehört auch der Theil ihr zu, in welchem die bezüglichen Aufträge nicht ertheilt werden. Der Papst erinnert an die Bereitwilligkeit, mit welcher er einst die Berufung in das Bisthum der Hauptstadt genehmigt; wohl hätte dies eine dankbare Gesinnung erwecken und diese die Krone in einer angespannteren Kirchlichkeit bethätigen sollen. Allein im Gegentheil hat vielmehr dieselbe der wahren Kirche sich entfremdet, mit Schismatikern sich verbündet, die

1) Alex. Ep. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. II. 96. Ep. CCLXXXII.

Appellationen verhindert, den aus seinem Reiche vertriebenen Thomas Becket zu verfolgen und zu beunruhigen nicht aufgehört. In allen diesen Beziehungen die Entschließungen zu ändern sollen Gilbert von London und Robert von Hereford sich angelegen sein lassen. Allerdings ist seinerseits der Papst in Betracht der wichtigen Beweise der Ergebenheit und des erfolgreichen Dienstes, den der Fürst zur Zeit der Bedrängniß geleistet[1]), diesem nach wie vordem zugethan, auf die Hebung seiner Macht, was derselbe nicht zu glauben scheine, auch für die Zukunft ernstlich bedacht[2]). Doch freilich gilt diese Zusage nur unter der Bedingung, daß er jene Mißbräuche und Excesse, die er sich hat zu Schulden kommen lassen, abzustellen ernstlich sich zur Pflicht mache. Im entgegengesetzten Falle wird der Zorn Gottes ihn treffen, der Papst selbst dem bisherigen Treiben nicht mehr mit Geduld zusehen können.

In Gemäßheit dieses Schreibens begaben[3]) sich die beauftragten[4]) Prälaten zu dem Regenten, welcher damals bei dem Heere in Wales[5]) sich befand. Ist des Ersteren Bericht richtig, so sind die Aufträge in der That unverkürzt zur Ausführung gebracht. Es war schon ein Erweis besonderer Gunst, daß jener die Genannten ihren durch den Inhalt keineswegs ansprechenden Vortrag wenigstens beendigen ließ. Ja er nahm die Ansprache, die doch einer Zurechtweisung gar zu ähnlich sah, „unter Bezeugung seiner Dankbarkeit mit vieler Mäßigung auf"[6]). Vor allem ward die Erklärung laut, daß er in seiner Treue gegen den apostolischen Stuhl, als dessen rechtmäßigen Inhaber er den Papst Alexander betrachte,

1) Alex. Ep. Th. Cantuar. Ep. ed. Giles vol. II. 98. Ep. CCLXXXII Nec ista (tantum?) pro nobis quantum pro ejus salute et utilitate proponimus, qui magnifica devotionis et liberalitatis obsequia, quae nobis — — tamquam Rex Christianissimus exhibuit saepe, ad memoriam reducentes ejus gloriam et magnificentiam diligimus etc.

2) Ibid.

3) S. den Bericht in Gilb. Fol. Epp. vol. I. 238. Ep. CLXXIV.

4) Auch Rotrod von Rouen hatte, man weiß nicht ob gleichzeitig mit der genannten, ob früher oder später eine ähnliche Mission. Nicolai de Monte Rothomagensi Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 185. Ep. CCCXLIV De mandato vero domini papae super conveniendo rege dominus Rothomagensis cum suffraganeis nihil palam fecit; forte secretius alloquens regem.

5) Gilb. Ep. l. CLXXIV — etsi in ipsis jam Walliae finibus agentem exercitum adivimus etc. Robert. de Monte ad a. 1165. Pertz VIII. 514. lin. 48. 49 Redeunte vero Rege in Angliam et cum multo apparatu bellico super Valenses eunte etc.

6) Ibid. Ipse vero correptionem vestram multa gratiarum actione suscipiens, multa animi temperantia multaque modestia consequenter respondit ad singula.

unwandelbar feststehe. Allerdings habe er die Ehrerbietung, welche er sonst demselben gewidmet, seit einiger Zeit außer Acht gelassen; allein das sei nicht sowohl durch ihn als durch das Verfahren, welches von Seiten der Curie eingeschlagen, selbst verschuldet. Alle die wichtigen Dienste, welchen er zur Unterstützung der letzteren in den Zeiten der höchsten Gefahr sich unterzogen, seien durch Ablehnung seiner Anträge ihm vergolten. — Dennoch wankt der König nicht in seiner Ergebenheit. Er stellt ausdrücklich in Abrede, irgend Jemand, welcher den Papst zu besuchen beabsichtigt, an der Ueberfahrt gehindert zu haben; er verheißt, auch in Zukunft keinerlei Hindernisse bereiten zu wollen. Allerdings was die Appellationen betrifft, so beansprucht er dies als ein durch Herkommen in seinem Königreich geheiligtes Ehrenrecht, daß kein Geistlicher in einer Civilangelegenheit außer Landes gehe, ehe in Erfahrung gebracht sei, ob er nicht bei den der Auctorität des Königs unterstellten Gerichtshöfen sein Recht wahren könne. Im Fall jedoch, daß in der That dies ihm gekränkt werden sollte, darf er, ohne von Seiten der Krone Reclamationen zu fürchten, den Weg der Appellation an den apostolischen Stuhl einschlagen[1]).

Freilich daß der Kaiser auf Seiten der Schismatiker stehe, ist Heinrich nicht unbekannt; aber, daß er excommunicirt worden, davon gesteht er bis auf diese Stunde nichts zu wissen. Sobald er durch Erklärung des Papstes darüber in Kenntniß gesetzt, verspricht er, falls ein unerlaubtes Bündniß mit jenem oder mit irgend einem Andern von ihm geschlossen sein sollte, nach dem Urtheile und unter dem Beirath der Kirche seines Reiches dies abändern zu wollen. Endlich den Erzbischof vertrieben zu haben läugnet er in aller Entschiedenheit. Wie er aus freien Stücken gegangen: so kann er auch ungehindert in aller Ruhe wieder zurückkehren, auch auf Erhörung seiner Klagen rechnen, unter der Voraussetzung jedoch, daß er die von ihm selbst beschworenen Ehrenrechte der Krone anerkenne und unangetastet lasse.

Offenbar war in dieser Antwort, deren Motive erst in dem Zusammenhange der später zu schildernden geschichtlichen Dinge verdeutlicht werden können, in Betreff des Rechtspunktes, um den der ganze Kirchenstreit sich drehet, von Seiten des Königs nichts nachgegeben. Die Sprache war freilich gemäßigt, aber der Standpunkt

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 240.

der alte. Alle Forderungen, die ursprünglich gemacht und in den Statuten von Clarendon verbrieft waren, wurden in demselben Maße gespannt und aufrecht erhalten, wie bisher; die letzteren gerade dadurch am entschiedensten als zu Recht bestehend vorausgesetzt, daß nicht sowohl sie selbst genannt als ihr Inhalt als die Summe der althergebrachten, geheiligten Rechte der Krone bezeichnet ward. Gerade in dieser Erklärung war ausgesagt, daß des Thomas Rückkehr, wenn sie erfolge, nur als die Thatsache der Anerkennung desjenigen Rechtszustandes beurtheilt werden könne, den er selbst bis dahin verläugnet, der König aber zu begründen oder vielmehr, wie er sich den Schein gab, dauernd zu erhalten bestrebt war. Ueberdies ist jede Bedrückung der Kirche in Abrede gestellt oder doch ignorirt; das Bündniß mit Kaiser Friedrich in nur bedingter Weise zugegeben und nur die Möglichkeit des Zweifels an dem Recht desselben in leichter Wendung angedeutet. — Kein Wort ist in dieser Unterredung dem Redner entfallen, welches eine wirkliche Concession enthielte.

Dennoch ließ sich Gilbert angelegen sein, in seinem Berichte die Aeußerungen seines Gebieters als Erweise der kirchlich-frommen Gesinnung, wie der demüthigen Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl darzustellen. Aber freilich durch die Art, wie er die zarteste Schonung anempfiehlt, verräth er selbst zu deutlich, wie beweglich in Wahrheit die Stimmung dessen sei, der nur noch einmal unvorsichtig gereizt zu werden braucht, um in wildem Trotz gegen denselben loszubrechen. Redet er doch von ihm so als ob das Wort der Schrift Jesaias XLII. 3 auf ihn anzuwenden sei. Bittet er doch den Papst, nicht zu sehr auf das Recht zu pochen. Jede Maßnahme der Strenge, wie die Verhängung des Interdicts[1]), der Excommunication kann unabsehbare Gefahren über die Kirche Englands heraufbeschwören: der Abfall des Königs und unzähliger Anderer, die Ausscheidung der vaterländischen Kirche aus der Obedienz Alexanders ist dann unausbleiblich. Wenn auch Gilbert selbst und wenige Auserlesene in diesem äußersten Falle treu bleiben, so würde es doch an denen nicht fehlen, setzt der Verfasser bedeutsam hinzu,

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 241 — zelum illum sanctum, qui ad ulciscendam omnem injuriam laudabiliter igne divini spiritus accensus est, si placet, *ad tempus infra fines modestiae cohibeatis*, ne vel interdicti sententiam, vel ultimum illud praecisionis elogium proferendo ecclesias universas subverti misere doleatis etc.

welche ihre Kniee vor dem Baal beugten; nicht an demjenigen, welcher aus der Hand des Gegenpapstes das Pallium für das Erzstift Canterbury dankbar annehme [1]).

Heinrich II. sorgte dafür, daß der Eindruck, den dieser Bericht seines Getreuen auf den Papst machen mußte, durch die Stimmungen in dessen Umgebung verstärkt werde. Er schrieb selbst [2]) nicht an das Oberhaupt der Kirche, sondern an das Cardinalcollegium. Der Brief bestätigt einerseits die Richtigkeit der Eröffnungen, die dort über den Verlauf des Gespräches gemacht worden; andererseits zeugt er von einem Selbstgefühle und von einer Gereiztheit, die sich freilich mäßigt, aber doch gerade so weit sich verräth, als nöthig ist, um einschüchtern zu können. Er klagt über das Mißtrauen ihres Herrn, den er doch vielmehr zur Dankbarkeit und Hingebung verpflichtet habe; er zürnt dem Thomas Becket, den er nicht verdrängt, der aber doch nicht müde werde, seine Allerhöchste Person zu verdächtigen und zu schmähen. Er betheuert, seine Krone und alles was ihr zugehöre nur von dem Herrn des Himmels, von keinem Machthaber hier auf Erden zu Lehn zu tragen [3]). Die Rechte und Prärogativen des Königthums stehen ihm unwandelbar fest und nur in Gemäßheit dieser unverletzlichen Normen kann er, sollte irgend etwas von ihm versehen sein, sich beurtheilen lassen. Jeder Angriff dagegen auf diese selbst kann nur als Attentat einer Vaterlandsverrätherei, als Frevel gegen den Gesalbten des Herrn angesehen werden. Mit seinem Leben wird er diese Kleinodien seiner Krone vertheidigen [4]).

Die Drohung, welche in solchem feierlichen Betheuern sich ankündigt, war für die mächtige königliche Partei im Cardinalcollegium verständlich genug. Sie fühlte sofort die Gedankenströmung, die den König bewegte. Sie war es, die sie zu Alexander überleitete und ihn, so zu sagen, deren Wirkungen unmittelbarer unterstellte,

1) Gilb. Fol Epp. ed. Giles l. l. 242 Etiamsi plures e nobis ab obedientia vestra persecutio separare non poterit, non deerit tamen, qui genu curvet ante Baal et de manu idoli pallium Cantuariae non habito religionis aut justitiae delectu suscipiat.

2) Henrici Regis Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 281. Ep. CCCCLXXXIV.

3) Ibid. Universitati itaque vestrae constare volumus, quod quidquid honoris, celsitudinis, potestatis habemus, regnum etiam et cetera -- a Domino et creatore nostro nobis collata scimus et profitemur etc.

4) Ibid. — et nos, vita comite, dignitatum et consuetudinum regni nostri deminutionem nullatenus sustinebimus etc.

als dies möglich gewesen, wenn der Zürnende in einem directen Schreiben an denselben seinen Stimmungen Ausdruck verliehen.

So viel ward sofort klar, daß die Stunde zum entschiedenen Vorgehen noch nicht gekommen. Daß man sich in der Beurtheilung des Moments geirrt, das wenigstens mag jener aus den ängstlichen Vorstellungen entnommen haben, mit welchen diejenigen ihn bestürmt haben mögen, welche die im aufflammenden Zorne furchtbare Natur des Königs aus jenem Schreiben herauserkannt. Das, was in Alexanders Auftrage Gilbert ausgesprochen, jetzt zur Ausführung zu bringen, wäre ein Wagniß gewesen, welches den Bund der Feinde der Kirche willkührlich an Machtstellung verdoppelt hätte.

Unter dem Eindruck dieser und ähnlicher Erörterungen, durch die man einzuschüchtern gesucht haben wird, fand der Papst sich veranlaßt, wieder einlenkend, jedes Vorschreiten gegen die Person des Königs sowohl seinerseits aufzugeben, als dasselbe von Seiten des Thomas zu verhindern. In der Absicht, die in letzter Beziehung von ihm immer gewünschte Einigung beider, die in diesem Augenblick nicht gestiftet werden konnte, wenigstens für die Zukunft nicht zu erschweren, mahnte er den Flüchtling, in diesen gefährlichen Zeitläuften umsichtig und mit Vorbedacht zu handeln; nichts übereilt, vielmehr alles zu thun, was ohne Beeinträchtigung der Freiheit der Kirche und seiner eigenen Würde geschehen könne, die Gunst des Königs wieder zu erlangen. In jedem Fall soll bis zum nächsten Osterfest mit keinerlei kirchlichen Censuren gegen ihn vorgegangen werden[1]).

Aber kaum war dieser Befehl ergangen, so übermannte wieder augenblicklich das Gefühl der Scham. Es war nicht stark genug, den gebundenen Arm wieder zu entfesseln. Allein es sollte doch verhindert werden, daß der, gegen den man also verfügt, ein rechtliches Strafurtheil darin erkenne.

Längst hatte Johannes von Salisbury[2]) begehrt, daß der apostolische Stuhl in unzweideutiger Weise über den Gerichtstag von Northampton sich äußere und die beanspruchte Gültigkeit seiner Beschlüsse außer Kraft setzen möge. Alexander mochte um so mehr sich

1) Alex. Ep. in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 6. Ep. CCII. Et usque ad proximum pascha eundem regem sustineas, ita quod nihil in eum vel in ejus terram ipsius usque ad praescriptum studeas exercere.

2) Th. Epp. ed. Lup. Ep. I. 31 — Joann. Saresb. Opp. ed. Giles tom. I. 197. Ep. CXXXVIII. S. oben S. 36.

dazu angeregt fühlen, ein Wort des Bekenntnisses in dieser Angelegenheit zu sprechen, als ein freies, die Consequenzen erzwingendes Handeln ihm unmöglich ward. Und dieses Bekenntniß ward abgelegt[1]) mit all' der Entschiedenheit, wie er sie der Praxis seiner Maßnahmen nur zu gern gegeben hätte. In einem ohne Zweifel auch für die Oeffentlichkeit bestimmten Schreiben werden nicht nur die Grundsätze von der Incompetenz des damals berufenen Gerichtshofes über den Erzbischof zu richten, welche dieser einst selbst verfochten; die Ansichten, daß alles das, was in seinem Besitz, nicht ein Lehnsgut der Krone, vielmehr ein von allen Lehnsverhältnissen unabhängiges Kirchengut sei, anerkannt, sondern auf Grund des noch bestimmteren Urtheils, daß Thomas außer diesem mit dem Erzstift überkommenen selbständigen Kirchengut sonstige bewegliche Güter überhaupt nicht besitze, wird das Recht des ganzen Verfahrens bestritten[2]).

Aber kaum war dieser Spruch gefällt, in welchem die ganze Fülle der hierarchischen Ideen culminirt, welche in Thomas Becket die Motive des Handelns gewesen, und somit dieses selbst bestätigt und genehmigt, als Alexander um so eifriger bemüht war, von den auf beiden Seiten in jenem Briefe des Königs, wie in dem seinigen so feierlich betonten Instanzen nun wieder völlig absehend, durch Entgegenkommen und Anerkennung zu beruhigen.

Gilbert von London durfte nicht länger ohne Kunde darüber bleiben, welche Aufnahme sein Bericht bei dem Inhaber des apostolischen Stuhls gefunden. Und überdies, was ungleich wichtiger war, der Einfluß, den dieser in seinem Sinne zu stimmende Günstling auf den König auszuüben die Möglichkeit, und, wie man damals noch hoffen konnte, den Willen hatte, mußte erhalten; nicht durch ein die Empfindlichkeit verrathendes Stillschweigen geschwächt werden. Hatte man den Erzbischof durch Anerkennung des Rechtspunkts begütigt: so war der König durch Gilbert Folioth gerade in Rücksicht auf das verhältnißmäßig Gute, was über ihn berichtet

1) Th. Epp. vol. II. 7. Ep. CCIII.
2) Ibid. sententiam ab episcopis et baronibus Angliae, quoniam ad primam regis citationem tui copiam non fecisti, adversus te praesumptuose prolatam, in qua tibi jam dicti episcopi et barones omnia mobilia tua contra juris formam, quam contra ecclesiasticam consuetudinem abjudicarunt, praesertim quum nulla mobilia praeterquam de bonis ecclesiae tuae habueris, irritam penitus esse censemus etc.

worden, vielmehr durch den Erweis des Vertrauens zu gewinnen als durch Mißtrauen zu kränken.

Unter dem 22. August 1165 dankte der Papst[1]) dem Bischof für den Dienst, welchen er durch das von ihm eingesandte Referat geleistet, wie dafür, daß er von seinem Herrn die Devotion habe rühmen können, welche er in seinem ersten Schreiben nicht sowohl vorausgesetzt als gewünscht habe. Ohne an der Treue dieser Nachricht zu zweifeln, vielmehr mit der ausdrücklichen Andeutung, daß er derselben Glauben schenke, dringt er nichtsdestoweniger darauf, daß Gilbert fortfahre, in Gemeinschaft mit dem Bischof von Hereford und der Kaiserin Mathilde die Gelegenheit zu benutzen, sein Beichtkind für die Wahrung der Ehre und die Hebung der Kirche, für die Versöhnung zu stimmen. Seinerseits verspricht dagegen der Briefsteller, den in seiner Treue erstarkenden Sohn mit der ganzen Zärtlichkeit der väterlichen Liebe zu umfassen, auf die Erweiterung, wie auf die Erhaltung seiner Königsmacht bedacht zu sein. Ist es ihm doch ungleich lieber, wie er sagt, so lange als möglich den Gedanken zu verfolgen, vielmehr durch Sanftmuth und Geduld ihn zu besiegen, als irgend wie ihm beschwerlich zu fallen.

Aber freilich das Verfolgungssystem, welches in England sich unausgesetzt erhalten hatte, war nicht geeignet, den also Betheuernden in diesem Vorsatze zu bestärken. Während er selbst in einem vorübergehenden melancholischen Augenblick alle Hoffnung auf Herstellung der Versöhnung zwischen dem Könige und dem Erzbischof in nächster Zeit aufgegeben — dem Letzteren ein anderes Amt in der französischen Landeskirche zu verschaffen, schien ihm dringend Noth[2]) —: wurden die strengen Maßnahmen, welche bald nach seiner Entweichung verhängt worden, fortwährend zur Ausführung gebracht oder durch neue Ordonnanzen verschärft. Johannes von Salisbury mußte[3]) durch den Boten, den er an den Bischof von Bajeux geschickt, erfahren, daß seine und seines Bruders Einkünfte längst der Kirche von London und andern Kirchen zuertheilt seien. Die Remonstrationen dagegen bei mehreren Bischöfen blieben entweder unbeantwortet oder wurden, wie von dem Bischof von Chichester mit der Erklärung abgewiesen, man könne nichts thun, da

1) Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. II. 99. Ep. CCLXXXIII. Mansi XXI. 877. Ep. XII.
2) Alex. Ep. ad Ludovicum Regem Mansi XXI. 1008.
3) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 200. Ep. CXL.

man nicht mehr im Besitz der Gnade des Königs sei; Gilbert allein habe alle Gewalt.

In Heinrichs Gegenwart durfte längst der Name des Thomas Becket nicht mehr genannt werden[1]), wollte man sich von dessen aufbrausendem Zorn nicht das Schlimmste versehen. Dem Magister Walther hatte er das Siegel abnehmen lassen, weil er einen Boten nicht festgehalten, der von jenem einen Brief überbracht. Der Vorsteher des Armenhauses in Canterbury erzählte bei seiner Ankunft in der Normandie, der Bischof von London habe alles Geld, welches die von ihm erhobenen Einkünfte der exilirten Cleriker eingetragen, dem Schatzkammergericht ausbezahlt[2]). Richard de Luci, der Großrichter, ging in seinen Vergewaltigungen so weit, daß sie selbst dem doch in der Verfolgung unermüdlichen Könige zu arg wurden[3]).

Thatsachen genug, welche die nebenherlaufenden vagen Gerüchte von Friedensverhandlungen[4]), welche von mehreren Seiten eingeleitet sein sollten, oder doch die erwarteten Erfolge überzeugend widerlegten. Schon wollte man gehört haben, der neue König (seit 1165) Wilhelm von Schottland[5]) habe bei Heinrich II. in dieser Absicht Schritte gethan, bindende Zusagen seien von ihm ausgewirkt, während doch gleichzeitig bekannt ward, daß es noch nicht einmal zu dem beabsichtigten Besuche bei dem englischen Hofe gekommen. Andere wußten zu berichten, daß Philipp, Graf von Flandern, welcher allerdings jenen Hoffesten beigewohnt, welche der deutschen Gesandtschaft zu Ehren zu Rouen (im April 1165) Statt gehabt[6]), auf Veranlassung der Kaiserin Mathilde und der Königin reconciliatorische Pläne verfolge. Johannes von Salisbury hat bereits gehört, daß in dieser Absicht Gesandte an den König abgegangen und wieder zurück gekommen[7]).

Aber während diese Nachrichten bunt sich kreuzten, blieben die thatsächlichen Zerwürfnisse ungeändert. Die rohe Naturgewalt der

---

1) Nicolai Rothom. Ep. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. II. 185. Ep. CCCXLIV. Cf. ibid. vol. II. 259. Ep. CCCLXXVII. — Vergl. Bd. I. 471 folgd.

2) Ibid. vol. II. 185.

3) Ibid. 259.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. CXL.

5) Ibid. — Robert. de Monte ad a. 1165. Pertz VIII. 515 Malcolmus Rex Scotiae — obiit. Succedit ei frater ejus Wilelmus. — Ad a. 1166. Illuc venerunt ad eum Rex Scotiae Wilelmus etc.

6) Robert. de Monte l. l.

7) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 201.

Willkühr, durch leidenschaftlichen Haß in Bewegung gesetzt, hatte längst alle Rechtsordnungen durchbrochen. Heinrich selbst mußte von Männern seiner Partei sich sagen lassen, daß diese tägliche Verfolgung selbst derer, die keines anderen Verbrechens überführt werden könnten als des Schicksals, mit dem Erzbischof verwandt oder in seinen Diensten zu sein, der sittlichen Würde des Königthums nicht entsprechend sei[1]).

Dennoch erhielten sich diese Mißgriffe in demselben Maße, in welchem das Verfahren der Curie gegen ihn so schwankend gewesen, wie von uns geschildert ist. Dort Consequenzen, hier widerspruchvolles Handeln. Kaum hatte Thomas in den drei einander folgenden Briefen den Kampf mit dem Könige wieder aufgenommen, so ward er von dem Papste kampfunfähig gemacht. Kaum hatte dieser selbst einen Aufschwung genommen, in welchem er sich zum Vollzug der härtesten kirchlichen Censuren anzuschicken schien, als er an der rückhaltslosen Opposition Heinrichs wieder erlahmte. Während er einerseits das Recht des Exilirten in dem Processe, den die Barone gegen ihn eingeleitet, feierlich anerkannt und dessen Richterspruch für null und nichtig erklärt, hatte er gleichwohl sich nicht dazu verstehen können, ein motivirtes Strafverfahren anzuordnen.

In der That diese sich drängenden Widersprüche, je länger sie ertragen waren, desto mehr mußten sie zu Reizmitteln werden, irgend welche Entscheidung zu geben.

1) Th. Epp. ed. Lup. lib. I. ep. 68. Gilb. Fol. Epp. II. 6.

Drittes Capitel.

Am 30. September 1163[1]) hatte Alexander seinen Einzug in Sens an der Yonne (in dem heutigen Burgund) gehalten. Seitdem bis zu dem Momente, wo er seine Rückreise vorbereitet, hat er, wenige Tage abgerechnet, ohne Unterbrechung hier Residenz gehalten[2]). Es wäre eine Irrung der Geschichtsschreibung, wollten wir versuchen, die Motive zu ermitteln, die ihn bei der unbeschränkten Freiheit, in der er sich entscheiden konnte, zur Wahl gerade dieser Stadt bestimmt haben. Der ausdrücklichen Angabe, die Berühmtheit dieses Metropolitansitzes, die Fruchtbarkeit des Bodens, die günstige und für den geschäftlichen Verkehr besonders geeignete Lage habe besonders angezogen[3]), läßt sich nicht widersprechen; aber sie kann auch nicht genügen, um einen Entschluß zu erklären, der ebensowohl durch die eigenthümliche Neigung, wie durch nicht zu ermessende Erwägungen der Kirchenpolitik zu Stande gekommen.

Indessen je seßhafter Alexander in diesen Jahren ist, um so rühriger ist er in der Correspondenz. Kam es doch darauf an, von diesem durch die Sagengeschichte der Kirche nicht geheiligten Orte aus das Regiment im römischen Sinne zu üben, die durch das Schisma getheilten Territorien der allgemeinen Kirche zu überschauen. Allerdings diese Uebersicht ward erleichtert durch die Besuche, die er hier empfing, durch die Huldigungen, die treu Gesinnte darzubringen nicht unterließen[4]). Aber dergleichen reichte nicht aus zum Ersatze dessen, was die Curie damals entbehrte. — Der päpstliche Hof glänzte nicht in der Pracht, wie sie geordnete Zustände ermöglichten: wir haben der Mittheilungen genug, die viel-

---

1) Annal. S. Columbae Sen. Pertz I. 108. Bd. I. S. 293.
2) Jaffé, Reg. Pontif. Roman. p. 695—703.
3) Vita Alex. Muratori III. l. 455.
4) Einzelne Fälle erzählen wir im weiteren Verlauf dieser Geschichte.

mehr für die pecuniären Bedrängnisse[1]) zeugen, von denen damals Alexander und die Seinigen gedrückt wurden. Und doch kam es darauf an, durch die Verpflichtungen, die aus der Annahme jener Geldspenden erwachsen mußten, durch die Zugeständnisse und Gefälligkeiten, die den Königen von England und Frankreich zu erweisen je länger je mehr unvermeidlich ward, die Selbständigkeit des Regiments nicht ganz erdrücken zu lassen.

Freilich in kirchlich-politischer Hinsicht war das Verhältniß zu Ludwig VII. das scheinbar einfachere. Aber — selbst wenn wir hier absehen von dessen durch die politische Eifersucht gegen Heinrich II. verschärfter Parteistellung in der englischen Kirchenfehde — diesem leicht erregbaren, in seinen Stimmungen wandelbaren Fürsten nach Gebühr dankbare Anerkennung zu zollen und doch der päpstlichen Auctorität nichts zu vergeben, das war wahrlich nicht die geringste Aufgabe, die zu lösen versucht werden mußte.

Im Ganzen sind der persönlichen Berührungen beider nicht viele. Während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Frankreich ist es, so weit urkundlich nachgewiesen werden kann, zu einer Zusammenkunft nur dreimal gekommen[2]); von dem Augenblick an, wo der Erstere seinen Wohnsitz in Sens genommen bis zu seinem Abschiedsbesuche kurz vor seiner Rückreise hat er seinen königlichen Gastfreund kaum einmal gesehen. Freilich Alexander beklagt es[3]), daß das lebendige Wort so oft durch das schriftliche ersetzt werden müsse: sehnlich wünscht er, es möge ihm die Möglichkeit gegeben werden, mit Ludwig persönlich zu verhandeln. Aber die Häufigkeit jener Zuschriften hat er doch zu einem Communicationsmittel zu machen verstanden, welches die Unabhängigkeit weniger gefährdete und doch eben so wirksam war, als der persönliche Umgang selbst.

---

1) Die Beweise unten in der Characteristik der Stellung des Erzbischofs Heinrich von Rheims.

2) Zuerst zu Sauvigny den 19. August 1162, Vita Alex. Muratori III. I. 452. Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 539; sodann zu Paris, wo er vom 6. Februar 1163 bis zum 29. April verweilte, Jaffé N. 7253 — N. 7277; endlich wiederum zu Paris den 19. April 1165, Jaffé N. 7457. Ein beabsichtigtes Colloquium erwähnt in Alex. Ep. ad Henric. Rhem. Marteno et Durand, Ampl. Collect. II. 676. Ep. XXVI. datirt vom 5. September 1163 Fraternitati Tuae cognitum esse volumus quod — — cum Rege fratre Tuo in proximo colloquium nos habituros credimus.

3) Mansi XXI. 1024. 998; vergl. Ep. LXXIV. p. 1017, die von der Sorgfalt Kunde giebt, deren sich der Papst in diesem durch die Correspondenz, wie durch die häufigen Reisen von Sendboten aufrecht erhaltenen Verkehr befleißigte.

Gerade dieser lebhafte Depeschenwechsel war es, der, unterstützt durch die mündlichen Vorstellungen der Sendboten[1]) oder jener einflußreichen Mittelspersonen, welche demnächst unsere Darstellung zu bezeichnen haben wird, die Ausführung der An- und Aufträge vielleicht rascher ermöglichte und die Verlegenheiten ersparte, welche eine mündlich ertheilte abschlägliche Antwort hätte bereiten müssen. Allerdings der Briefe des Papstes an den König sind ungleich mehr als der des Königs[2]) an den Papst. Aber die meisten jener ersteren veranlassen auch nicht sowohl eine schriftliche Erwiderung als ein thatsächliches Handeln, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir vermuthen, es sei ein Verlust wenigstens der Antwortschreiben nicht zu beklagen, da dergleichen häufig genug gar nicht abgefaßt wurden. Durch Ludwigs thatsächliches Verhalten wurden sie ersetzt.

Und Alexander, da er meist der Suchende und Bittende ist, hat nicht unterlassen, dem königlichen Schutzherrn, sei es für die Gewährungen seiner Wünsche oder um dieselben zu erleichtern, seine Dankbarkeit zu bezeugen. Ja überschwänglich ist das Lob, das er ihm zu spenden nicht müde wird. Es giebt auf Erden keinen Fürsten[3]), so urtheilt er, welcher in der dermaligen Zeit der Gefahr, in dem Maße, wie Ludwig, die Erhebung und Förderung der Kirche sich angelegen sein ließe. Nächst dem ewigen Gott bekennt er Niemandem mehr zu verdanken als ihm[4]). Allen Nachfolgern St. Peters soll es unvergeßlich sein, daß er von Anfang des Schismas an wie eine unbezwingbare Mauer zum Schutze Israels dagestanden[5]); daß er das Recht und die Freiheit des apostolischen Stuhls mit einer Hingebung, als handle es sich um seine eigene Angelegenheit, verfochten[6]). Das Musterbild des wahrhaft katholischen, des „Allerchristlichsten" Königs ist sein Leben[7]); er selbst der besonders geliebte Sohn des allgemeinen Vaters der Christenheit.

1) Mansi XXI. 988. 1009. Ep. LXXIII. 1017. Ep. LXXXV.

2) Volumen Literarum Ludovici Bouquet XVI. 1.

3) Mansi XXI. 983. 986. Ep. XXXIV. 990 = Bouquet XV. 956 - cui etiam post Deum adscribimus, quidquid ecclesiae ac nobis prosperitatis et honoris accidit.

4) Ibid. 1009. Ep. LXXIV. 1016. Ep. LXXXIV.

5) Ibid. 988. Ep. XXXVI. 989. Ep. XXXVII.

6) Ibid. 1005. Ep. LXV. — Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 935 Inter alia pietatis opera — — hoc est, quod ad cumulum et terrenae laudis gloriam pervenit, quod ecclesiasticam libertatem prae ceteris regibus auges etc.

7) Ibid. 1007. Ep. LXX. 1008. Ep. LXXI. 1005. Ep. LXV.

Der Briefsteller bezeugt es offen[1], daß es sein Grundsatz sei, diesem Wohlthäter möglichst in allem zu Willen zu sein; er erinnert sich selbst daran, daß er einst zu Paris mündlich gelobt[2], nichts zu thun oder zu veranlassen, was der Majestät seiner Krone zuwider wäre. Und bereits am Sonntage Lätare (3. März) des Jahres 1163 hatte er den Mann, welcher Günstling und Gönner zu gleicher Zeit war, die höchste Auszeichnung zuerkannt, welche der römische Stuhl — wir wissen nicht, seit welcher Zeit — den fürstlichen besonders treuen Söhnen der Kirche zu verleihen gewohnt ist. Es war die goldene Rose, die zugleich mit einem ausführlichen Begleitschreiben, welches die Bedeutung dieses Kleinods in spielend allegorischer Weise deutet, ihm in Paris eingehändigt war[3]).

In der That, die flüchtige Curie hatte gar Vieles dem Könige zu verdanken. Wesentlich durch seine Munificenz wurde sie erhalten[4]). Wird gleich unsere Erzählung sofort die Beweise bringen, daß dieselbe sich anderweite Hülfsquellen eröffnet: die hauptsächliche Last hatte doch der Letzterwähnte zu tragen. Nichtsdestoweniger wird deren Haupt durch jede dieser Erweisungen der königlichen Freigebigkeit dazu ermuthigt, seine Bitten in Sachen der Kirche von Neuem auszusprechen. Bald ist es ein Kloster, welches seiner Obhut unterstellt[5]), bald eine geistliche Stelle, deren Verhältnisse durch ihn geordnet werden sollen[6]); bald sind es einzelne Personen, die der Empfehlung werth erachtet sind, sei es ein Pilger[7]), der nach Jerusalem reisen möchte, sei es ein Gefangener, der durch diese Fürsprache zu befreien ist[8]); bald ist es die Macht der Krone, die zum Dienst

---

1) Martene et Durand II. 683. Ep. XXXVII. Mansi XXI. 1002. Ep. LIX. 1006. Ep. LXVII. 1014. Ep. LXXXII.

2) Ibid. 1014. Ep. LXXXII.

3) Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 540. Jaffé N. 7259. Mansi XXI. 1031.

4) Mansi XXI. 988. Ep. XXXVI. 1015. Ep. LXXXIII. Cf. Gualter Mapes, De nugis curialium 212. Dist. V. cap. V Successit ei Ludovicus filius ejus, christianissimus et mansuetissimus — — indubitanter in Domino confidens, qui numquam dereliquit sperantem in se. Quae vidi vel scio, loquor. Cum esset homo tantae benignitatis et tam simplicis magnitudinis et affabilem se cuique praeberet pauperi etc. Ep. P. et G. Romanorum Consulum Du Chesne IV. 716. Ep. CCCCXX Veniens ad Urbem carissimus consanguineus noster N. sanctae Romanae Ecclesiae subdiaconus cum literis Domini papae, qua gloria, qua devotione Dominum Papam susceperitis et quotidie honoretis amplissime clero et populo significavit.

5) Mansi XXI. 1000. Ep. LVI. 1006. Ep. LXVII.

6) S. Anmk. 5.

7) Mansi XXI. 996.

8) Ibid. 1011. Ep. LXXVI.

der Kirche aufgerufen wird, um beabsichtigte oder bereits erlassene Verfügungen zur Ausführung zu bringen[1]).

Freilich auch Ludwig ist es, der zugleich mit der Gewährung der Gefälligkeiten seinerseits Wünsche vorzutragen hat; vor allem des Papstes geistlichen Rath, seine Befehle zu erbitten, schämt er sich nicht. Kirchlich scrupulös, wie er ist, unterstellt er sich in aller Pünktlichkeit den Vorschriften, welche der Oberhirt über die Einrichtung des häuslichen Lebens, das Ceremoniell der Heiligung ertheilt. Fragen und Bedenken, wie sie das denkwürdige Schreiben[2]) erledigt, welches die Ordnung der Fasten regelt, mögen auch sonst erhoben sein. Regulative dieser Art paßten für das Leben eines Herrschers, der die Scrupel in solchen Dingen liebte, weil es so bequem war, in dergleichen Anspruch auf Verdienst sich zu erwerben. Und Alexander beeilte sich um so mehr die gewünschte Antwort zu ertheilen, da das Gelegenheit gab, sich als Gebietenden geberden zu können. War das gleich in geordneten Zuständen der Hierarchie ein Gewöhnliches, der Flüchtling in Sens, der täglich das drückende Verhältniß der Abhängigkeit empfand, mußte sich in solchen Momenten in außerordentlicher Weise erleichtert fühlen. Unter den vielen Bitten ein Wort der Mahnung, unter den stets sich drängenden Gesuchen einen Befehl ergehen lassen zu können, mußte als ein besonderer Genuß empfunden werden. Mochte er immerhin das Schmerzliche seiner Lage verdeckend, eben das, was in Wahrheit eine Supplik war, in mildernden Redensarten verhüllen; mochte er den Dank in das Wort einer überschwänglichen Lobpreisung, das Peinliche eines neuen Begehrens in das Bekenntniß des Vertrauens kleiden: der Ton der Briefe verräth doch die nackte Thatsächlichkeit. — Ward gleich das flüchtige Pontificat durch dergleichen reale Vortheile am Leben erhalten, so ist doch offenbar, daß es auf Grund dieser jenes freie nicht geführt, zu welchem es sich in Kraft seiner hierarchischen Ansprüche berufen glaubte.

Um so unabweislicher wird die Pflicht unserer Geschichtsschreibung, durch eine in das Einzelne gehende Characteristik der sonstigen Bundesgenossenschaft das Bild dieser Obedienz zu vervollständigen.

---

1) Mansi XX. 997. 1004. Ep. LVII. LVIII.
2) Mansi XXI. 909. Ep. LXIII.

In dem Königreich Frankreich waren jene großen Mönchscongregationen, welche Alexander sogleich nach der Wahl als den ächten Papst gefeiert, die Träger[1]) und Erhalter dieser kirchlichen Sympathien geblieben.

Der Orden von Citeaux, der an dem Concil zu Pavia sich nicht betheiligt[2]), hatte durch seinen Oberen den flüchtigen Kirchenfürsten bei seiner Anwesenheit in Paris (April 1163) begrüßt[3]). Der sehnliche Wunsch, der diese Genossenschaft bewegte, den großen Abt des Tochterklosters Clairvaux, dessen irdisches Leben bereits von dem Wunderglanze der Heiligen verklärt war, diesem himmlischen Chore zugesellt zu sehen, damals von Fastrad ausgesprochen, sollte erst später erfüllt werden. Gilbert, der schon 1163 dem Erstgenannten succedirte, hat in den sechs Jahren seines Regiments die allgemeine Theilnahme, welche der Orden der Pilgergemeinde im Dienste des apostolischen Stuhles erwiesen, durch die eigenthümlichen Gefühle gestärkt, welche das landsmännische Interesse[4]) erweckt. Nicht ohne bedeutende wissenschaftliche Neigungen, von besonderer Pietät gegen den heiligen Bernhard erfüllt, hat er allerdings einen Theil seiner Muße der Vollendung seines literarischen Nachlasses gewidmet, überdies in eigenen Hervorbringungen sich versucht[5]); aber mitten in den Beschäftigungen dieses klösterlichen Stilllebens sich doch ein warmes Herz für die in der damaligen Krisis schwer geprüfte Kirche bewahrt. Für sie zu handeln ist ihm niemals schwer geworden.

Wenn gleich das Kloster Pontigny die besondere Behausung war, welche diese Brüderschaft demjenigen zur Verfügung gestellt, welcher den kirchlich Gesinnten der damaligen Zeit als der Kämpfer für die Freiheit der Kirche Gottes galt, so war dasselbe doch nur als Glied des großen Ordens, dem es zugehörte, thätig; in Wahrheit durch die von Citeaux ausgehenden Strömungen des asketischen Gemeingeistes bewegt. Und wenn der Papst jenen Mönchen seinen besonderen Dank für ihre Mühen ausspricht: so zollt er darin nur die allgemeine Anerkennung, welche diese Hingebung für die Sache der römischen Kirche abzwang. Jener umfassende

1) Vergl. Bd. I. S. 103.
2) Manrique, Ann. Ord. Cisterc. I. 330.
3) Gallia Christ. IV. 987.
4) Ibid.
5) Manrique, Ann. Ord. Cisterc. II. 426. Zwei Briefe Gilberts bei Bouquet XVI. 138. 139.

Orden mit seinen zahlreichen Herbergen der Askese, in der Gliederung der verfassungsmäßigen Verhältnisse, in seiner Verkettung mit dem französischen Episcopate ward der Canal, durch den die von dem Mutterkloster angeregten Sympathien über weite Räume der französischen Landeskirche sich verbreiteten. Um so bereitwilliger war man in Sens, dieses geheimnißvolle Räderwerk, welches das Getriebe der Gedanken und Gefühle so Vieler zu bewegen vermochte, in seiner Bedeutung zu schätzen. Am offenkundigsten vielleicht glaubte man dies thun zu können durch erneuerte Genehmigung und Heilighaltung der eigenthümlichen Privilegien, in deren Genuß die Cistercienser sich nur wohl fühlten[1]).

Allerdings waren auch sie, obwohl erst jungen Datums, doch schon hier und da von jener sittlichen Verderbniß angesteckt, in welcher nur jenes göttliche Geschick sich vollzieht, das die sittliche Unwahrheit des gesammten Asketismus verschuldet. Auch in diesem der Heiligung ausdrücklich sich widmenden Kreise gab es deren, welche jener künstlichen Ueberspannung des Gegensatzes von Geist und Materie als Opfer gefallen[2]); aber auch solche, bei denen das Bußgewand des Klosterbruders nur den Schmutz ihrer sittlichen Häßlichkeit vor den Augen der Welt verbarg. Der Widerspruch der inneren Lebensstimmung und der äußeren Erscheinung ward auch hier zuweilen durch die Betriebsamkeit der Heuchelei nur mühsam verdeckt und den gehässigen Schilderungen des Walter Mapes[3]) mögen einzelne thatsächliche Beispiele als Unterlage dienen. Aber die Genossenschaft im Ganzen, durch die Verfolgungen, die sie theilweise zu erdulden hatte, erschüttert und zugleich gereinigt, bethätigte ihre asketische Tugend in unzweifelhaften Aufopferungen; und unter den allerdings zahlreichen Kräften, welche dem Dienste Alexan-

---

1) Alex. Ep. ad Henricum Rhem. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 706. (dat. 25. April 1165) Cum ad universos religiosae professionis viros aciem debeamus nostrae considerationis extendere, dilectos filios nostros Cisterciensium ordinis fratres tanto nos convenit uberiori caritate diligere et eorum commodis et incrementis propensioris sollicitudinis studio adspirare, quanto inter caeteros religiosos causam ecclesiae prudentius defenderunt et catholicam foverunt magnanimiter unitatem et divinis etiam obsequiis ferventius noscuntur inhaerere.

2) Joann. Saresb. Opp. tom. IV. 170. 171. Polycratic. lib. VII. cap. XXI.

3) Gualter Mapes, De nugis curialium Dist. I. cap. XXIV. XXV. Philipps, Walter Map 27. N. V. Dagegen Girald. Cambr. Speculum eccles. The latin poems commonly attributed to Walter Mapes collected and ed. by Wright App. XXXI. XXXII. Invectio magistri Both. ibid. XXXV.

ders sich geweiht haben, ist gerade sie diejenige, welche vielleicht am wirksamsten den Sieg seines Pontificats vorbereitet hat.

Sie verdiente es um ihrer Treue willen, daß der Papst dem Abt des Mutterklosters[1]), dem Fastrad, dessen freundlicher Begrüßung sein eigener Tod so rasch folgen sollte, den letzten Liebesdienst persönlich erwies, indem er ihm die Augen zudrückte. Als dieser, wie erzählt, im April 1163 nach der Hauptstadt geeilt, um mit dem Oberhirten der Kirche über Ordensangelegenheiten zu unterhandeln, war er plötzlich erkrankt und fünf Tage darauf mit Tode abgegangen[2]) [19. Mai]. Da hat es dieser nicht verschmäht, eigenhändig die Sterbesacramente zu reichen; mit dem Könige von Frankreich unter Thränen ihn zu Grabe zu geleiten[3]).

Indessen während alle übrigen Cistercienserklöster, so viel wir wissen, in dieser Zeit ihr geregeltes asketisches Leben fortsetzten, kam doch im März 1165 in Clairvaux ein Zerwürfniß vor, welches zu einem — kaum erklärlichen — strengen Einschreiten veranlaßte. Der damalige Abt Gaufrid, der Biograph des heil. Bernhard, nach Alexanders eigener Aeußerung[4]) nicht im Besitze der Gunst bei Königen und Fürsten, deren sein Vorgänger sich zu erfreuen gehabt, hatte mit dem Widerspruchsgeist[5]) seiner Mönche zu kämpfen. Was dabei Schuld, was Schicksal gewesen, ist in der fragmentarischen Ueberlieferung nicht aufgehellt. Das päpstliche Breve, welches wir so eben berücksichtigt, begnügt sich statt die Anklagen zu begründen, in sichtlicher Verlegenheit über die Inconvenienzen zu klagen, welche gerade diese Persönlichkeit dem Kloster, dem ganzen Orden bringe[6]). Und das Verfahren selbst, welches sofort er-

1) Seit 1161. Sigebert. Contin. Valcell. Pertz VIII. 460 ad a. 1161 — et Cistercienses domnum Fastradum Clarevallensem fecerunt sibi patrem etc.

2) Sigebert. Contin. Valcell. Pertz VIII. 460. 14 Cal. Junii Fastradus abbas Cistercii Parisius obiit, Cistercium translatus est ante ascensionem.

3) Pagi, Critica in Baron. 1164. N. XXIII. tom. IV. 615, der geschickt die bezüglichen Stellen der zum Theil gleichzeitigen Berichterstatter zusammengestellt, irrt nur darin, daß er diese Scene ins Jahr 1164 gesetzt.

4) Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 707. Ep. LXXVI Multorum autem veridica relatione didicimus, quod occasione abbatis eidem monasterio praesidentis, qui non gratiam et reverentiam in oculis Regum et Principum promeruit, quam antecessores ejus promeruisse noscuntur, ipsi monasterio non modicum derogatur.

5) S. S. 89 Anmk. 1.

6) Alex. Ep. 1. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 707.

wählt wird, sieht denn auch einer Vergewaltigung viel ähnlicher als einer richterlichen Procedur. Erzbischof Heinrich von Rheims und Alanus, Bischof von Auxerre, beide früher selbst Cistercienser, wurden in dieser Angelegenheit am 25. März 1165 bevollmächtigt, während der Erstere, wie es scheint schon ehe des Papstes Befehl eingetroffen, von Fromond, Gaufrids erbittertstem Feinde, im Namen der größeren Partei der Mönche zum Sturze des Verhaßten eingeladen war[1]). Indessen war gleichzeitig Gilbert von Citeaux dahin instruirt, zunächst allein mit dem Gravirten zu unterhandeln, um ihn zu vermögen, dem weiteren Vorgehen durch freiwillige Verzichtleistung zuvorzukommen[2]). Und man glaubte in Sens auf einen günstigen Erfolg um so sicherer rechnen zu dürfen, da die Sage ging, die Cistercienseräbte pflegten in Fällen dieser Art um so weniger Schwierigkeiten zu machen[3]), je mehr sie darauf ausgingen, den Ruhm der Selbstdemüthigung sich zu erhalten.

Ob diese Berechnung sich bewährte? — Wir kennen nur Details, aus denen man unsichere Schlüsse ziehen kann, nicht den vollständigen Zusammenhang der Dinge.

Die beiden Prälaten hatten sich allerdings an Ort und Stelle begeben, nicht aber der Abt des Mutterklosters. Dies und die heftigen Scenen, zu denen es in Clairvaux gekommen, machten es räthlich, von den extremen Maßnahmen, die im Fall der Widersetzlichkeit verhängt werden sollten[4]), vorläufig abzusehen[5]), und schon am 1. April ward das neue Breve[6]) unterzeichnet, welches den Erzbischof von Rheims nach Sens abrief, um hier zuvor einer neuen Berathung mit dem Cardinalpresbyter Heinrich und

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 283 Ipse autem ad Claram vallem profectus est, accitus, ut ajunt, a majore parte conventus in ruinam abbatis. Fromundus, qui hoc iter procuraverat, obiit pridie Idus Julii etc.

2) Alex. Ep. l.

3) Ibid. Abbates enim ejusdem ordinis, cum de abrenuntiatione conveniuntur, ne ambitiose et cupida quodammodo voluntate praeesse forsitan videantur, consueverunt facile super his acquiescere et onus, quod eis imminet, libenti animo resignare.

4) Alex. Ep. l.

5) Alex. Ep. LXXVII. ad Henricum Rhemensem Martene et Durand II. 1011 Quod super verbo, pro quo ad Clarevallense monasterium accessisti, tu et — Autissiodurensis episcopus, quibus verbum ipsum commissum fuerat exsequendum, *illo, cui mandavimus, non accedente*, non potuisti juxta nostrum et tuum desiderium procedere, nobis grave ac molestum fore cognoscas.

6) Ibid.

Gottfried, früher Bischof von Langres, beizuwohnen. Dies und die ausdrückliche Weisung, die Angelegenheit zunächst auf sich beruhen zu lassen, könnte in Zusammenhang mit der uns sonst überkommenen Nachricht von einer entschlossenen Renitenz des Bedroheten gebracht werden zu können scheinen. Gewiß ist nun allerdings, daß Heinrich jenem Rufe sich entzogen; statt in Person zu berichten und zu rathen, sich dieses Auftrages brieflich entledigt. Gewiß ist, daß Alexander ihm darauf bereits am 25. Mai antwortet[1]), er habe in Bezug auf Clairvaux einen „Beschluß gefaßt, wie er ihm selbst und seinen Berathern gut erschienen". Aber das alles reicht freilich nicht aus, jene anderweite Tradition allseitig zu stützen. Die Vermuthung ist eben so berechtigt, daß es demnächst doch zu jener **freiwilligen** Abdankung gekommen; daß Gaufrid nicht im Besitz der Abtsstelle geblieben[2]) scheint eben so sicher überliefert, wie daß er gleich seinem Orden auch ferner treu zu Alexander gehalten hat[3]).

Allein während also die Cistercienser im Dulden der Liebe und in der werkthätigen Arbeit die wichtigsten Dienste leisteten: schienen die Cluniacenser zum Erstaunen aller hierarchisch Gesinnten mit allen ihren Traditionen gebrochen zu haben.

Das Mutterhaus desselben Ordens, welches einst Gregor VII. in Vergegenwärtigung der Verdienste der einzelnen asketischen Verbrüderungen jenseits der Berge als das Kloster ohne Gleichen gepriesen[4]), war durch Hugo III. abermals zum Renegaten geworden. Allerdings seine ersten Anfänge hatten etwas Anderes geweissagt. Als Peter der Ehrwürdige am ersten Weihnachtstage des Jahres 1157[5]) unter dem Geläut der Todtenglocke Abschied genommen von den weinenden Mönchen und heimgegangen in dem Glauben, Clugny sei nunmehr für immer sich selbst zurückgegeben:

---

1) Martene et Durand II. 713. Ep. LXXXV.
2) Kritische Beweisführungen N. 20. a.
3) Ebend.
4) Marrier et Quercet. Not. ad Bibliothec. Cluniac. 121 Noveritis — — quia cum ultra montes multa sint monasteria ad honorem Dei omnipotentis — — fundata: inter omnia quoddam illis in partibus habetur, quod quasi peculiare et proprium beato Petro et huic ecclesiae speciali jure adhaeret, Cluniacense videlicet, — — — — ad id usque dignitatis et religionis pervenit, ut caeteris monasteriis, quamvis multis antiquioribus — — praecellat et nullum in terra illa, quod ego sciam, huic omnino valeat adaequari.
5) Robert. de Monte ad a. 1157. Pertz VIII. 506 Venerab. Petr. Clugniacensis Abbas 8 Cal. Jan. ingressus est viam universae carnis. Wilkens, Petrus der Ehrwürdige 277.

schien jener nicht nur erwählt, sondern auch berufen, das heilige Vermächtniß würdig anzutreten. Man segnete sein Kommen (1158), als er den Tumult beschwichtigte, welchen der Eindringling Robert erregt, und die unterdrückte Stimme der Majorität zu einer Wahrheit machte[1]). Aber freilich schon zwei Jahre darauf zeigte es sich, daß er die Spannung einer großen Zeit nicht zu ertragen vermöge. Gerade unter ihm hatte Clugny ein Verfahren erwählt, welches, den eigenen Ordensgenossen unbegreiflich, zu Klagen und der Anklage reizte, daß diese Burg der Hierarchie von der eigenen Besatzung verrathen sei. Männer, die hier einst als Mönche gelebt, wie Gilbert von Hereford[2]), konnten ihren Unmuth und das Bekenntniß nicht zurückhalten, es sei schlechthin nicht zu fassen, was dort geschehe. Und wenn Alexander[3]) darob zürnt, daß die nämliche Stiftung, welche Jahrhunderte hindurch das classische Vorbild aller übrigen gewesen, ob dieses Abfalls von seiner Bestimmung ein Gespött der Völker geworden, so ist das Urtheil freilich übertreibend, aber sofern sich das Urtheil der Partei darin malt, doch characteristisch.

Freilich ist durch dergleichen die befremdliche Haltung noch nicht erklärt. Und doch muß diese Erklärung gegeben werden, soll jenes Abspringen von dem Gewohnheitsmäßigen nicht als Willkühr oder Eigensinn erscheinen. Es ist aber vielmehr der Nothzustand, dem bei dem Auseinandergehen der Politik benachbarter Reiche gerade das Grenzland ausgesetzt zu sein pflegt, von dem das Kloster gedrückt war. — Um das zu verstehen, ist an die Geschichte des Königreichs Burgund zu erinnern.

Schon damals, als dessen letzter König Rudolf III. mit Heinrich II.[4]) und Conrad III.[5]) über den Heimfall dieser Lande nach seinem Tode unterhandelt und die Bedingungen festgestellt, unter denen es dazu kommen sollte: hatte der große Odilo die Miß-

1) Kritische Beweisführungen N. 20. b.

2) S. oben S. 45.

3) Alex. Ep. Martene et Durand Ampl. Collect. II. 661. Ep. VIII Nunc vero eadem ecclesia, peccatis exigentibus, subsannatio et spectaculum omnium populorum orbi facta est fabula, quae olim inter Gallicanas ecclesias famosissima rutilabat: ita ut pro schismaticis fratribus ipsam Cluniacensem ecclesiam maculantibus illud Jeremiae vaticinium in medium proponatur etc.

4) Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit. II. 47. 128.

5) Ebend. 255. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern I. 18.

billigung dieses Plans in seinem thatsächlichen Verfahren verrathen. Man darf wohl annehmen, daß das Mutterkloster des Ordens demselben deshalb abgeneigt war, weil die durch diesen Erbvertrag gesicherte Erweiterung der deutschen Macht den Aufschwung der Freiheit der Hierarchie, welchen die Cluniacenser vorbereitet, in verhängnißvoller Weise niederzuhalten drohete. Allerdings Clugny im Herzogthum Burgund in dem Sprengel von Maçon, an dem Flüßchen Grone erbaut[1]), gehörte nicht zu Arelat[2]). Die Saone trennte beide Gebiete. Aber es lag doch dieser nordwestlichen Grenze des letzteren sehr nahe. Und auch im Süden war es nur durch ein Stück der Grafschaft Beaujeu von Lyonais getrennt, das[3]) nebst Vivarais das Territorium des Königreiches auch auf dem rechten Rhoneufer ausmachte. Von dem Erzbischof Halinard forderte bereits Heinrich III. den Lehnseid[4]). Und gerade um dieser Eidesleistung zu entgehen, hatte Odilo schon im Jahre 1032, als bei dem zu erwartenden Tode Rudolfs III. der Antritt der Erbschaft von Seiten des Reiches bevorstand, ohne Rücksicht auf den Wunsch Conrads II. und des Papstes Johann XIX. zu nehmen, die Erhebung auf diesen Erzstuhl abgelehnt[5]). Die Ceremonie,

1) Testament. Guilelmi cognomento Pii. Marrier et Quercet. Bibl. Clun. 1. Wilkens, Petrus der Ehrwürdige 57.

2) Stephani abbatis Clun. Ep. ad Ludovicum VII. Bouquet XVI. 130. 131 Non sola Francia de regno vestro est, licet sibi nomen specialius retinuerit. Est et Burgundia vestra. Nihil magis illi quam isti debetis. Vergl. die Urkunde Friedrich's I. bei Marrier et Quercet Bibl. Clun. 1414, aufgehoben am 18. November 1157. Boehmer N. 2382. Petr. Venerab. Opp. acc. Migne 307.

3) Chronic. St. Benigni Divion. Pertz IX. 236. lin. 35—37. (Dagegen allerdings Robert. de Monte Pertz VIII. 513 Illa autem urbs — Lugdunum — quae cis Rhodanum est, ad regnum *Franciae* pertinet). In cujus (Burgundiae) regni termino sita est Lugdunum civitas, quam Lotharius Francorum rex dedit in dotem sorori suae Mathildae reginae, quam despondit Chonrado, Burgundiae regi, patri supradicti Regis Rudolfi. Zu eng werden daher die Grenzen angegeben von Otto Frising. de rebus gestis Friderici I. lib. II. cap. XXX. Murat. VI. 734 Protenditur etenim haec provincia paene a Basilea, id est a castro, quod mons Biliardi vocatur, usque ad Isaram fluvium, de quo Lucanus: — — hi vada liquerunt Isarae — — — junctam habens dominatui suo eam terram, quae proprie Provincia vocatur et ab eo flumine porrigitur usque ad ea loca, qua Rhodanus mare recipitur, et Arelatum civitas sua est; eben so von Giesebrecht a. a. O. II. 260.

4) Chronic. St. Benig. l. l. Igitur propter donum episcopatus domnus Halinardus ad hoc electus, Henrici Caesaris curiam adiit et cum eo episcoporum, qui erant suffraganei, legati, archidiaconi atque ipsum pastorem quaerentes Lugdunenses clerici. Imperator, ut moris est, propter datum honorem episcopii requisivit ab eo fidei sibi sacramentum. Am 28. October 1157 bestätigt Friedrich der Carthause zu Majerevi in der Diöcese Lyon ihre Rechte. Boehmer N. 2378.

5) Mansi XIX. 418.

welche den Investirten unter einen weltlichen, noch dazu ausländischen Gewalthaber gebeugt haben würde, widerstrebte einem Abte, der seine Mönchscongregation im Besitz der außerordentlichen Privilegien, welche er mit Berufung auf die heilige Stiftungsurkunde[1]) aufs Neue ihr wieder gesichert[2]), mit einer Machtvollkommenheit regierte, wie kaum ein Fürst. Freilich Clugny war St. Peters Stuhl zu besonderem Dienste geweiht; aber den konnte der Ablehnung ungeachtet doch derjenige in aller Treue leisten, welcher, damals bereits von dem Grundgedanken bewegt, der Gregor VII. zu der erobernden Macht des Zeitalters machen sollte, dessen Interessen richtiger schätzte als der damalige Inhaber.

Indessen selbst in dem eigenen Territorium schien das bisherige freiheitliche Leben der Cluniacenser im bedenklichen Grade bedroht, seit die deutsche Krone vom Reiche Arelat wirklich Besitz genommen. Freilich der Antritt der Erbschaft, deren Recht auf Rudolfs Vermächtniß beruhete, hatte es zu einer wirklichen Occupation dieser Lande dauernd nicht gebracht. Conrad II. und Heinrich III.[3]) hatten sie nur unter Schwierigkeiten zu behaupten vermocht. Auch der Lehnsmann, dem Lothar III. Burgund überwiesen, Conrad von Zähringen, Oheim des erschlagenen Grafen Wilhelm von Burgund, hatte sich dem einheimischen Reinold III. gegenüber nicht halten können[4]). Aber durch die Vermählung Friedrichs I. mit des Letztern

---

1) Testament. Guilelmi. Marrier et Quercet l. l. 3 Post discessum vero ejus habeant iidem monachi potestatem et licentiam quemcunque sui Ordinis secundum placitum Dei atque regulam S. Benedicti promulgatam eligere maluerint abbatem atque rectorem, ita ut nec nostra nec alicujus potestatis contradictione contra religiosam dumtaxat electionem impediantur. — — Neque aliquis Principum saecularium, non Comes quisquam nec Episcopus quilibet, non Pontifex supradictae sedis Romanae per Deum et in Deum omnesque sanctos ejus et tremendi judicii diem contestor, deprecor, ne invadat res ipsorum Dei servorum, non beneficiet aliquam personam, non aliquem praelatum super eos contra eorum voluntatem constituat.

2) Bullarium sacri Ordinis Cluniacensis Lugd. 1680. p. 10. Doch zeigt die Geschichte der Synode zu Anse 1024, daß diese Freiheiten nicht immer anerkannt wurden. Mansi XIX. 423. Dagegen bestätigte und erweiterte dieselben Alexander II. 1062 wiederum dem Abt Hugo I. Mansi XIX. 974. Marrier et Quercet. l. l. 507. 508 Nec non sub divini judicii promulgatione et confirmatione et anathematis interdictione corroborantes decrevimus, ut nullus Episcopus seu quilibet sacerdotum in eodem veniat Coenobio pro aliqua ordinatione sive consecratione Ecclesiae, Presbyterorum vel Diaconorum, Missarum celebratione, nisi ab Abbate ejusdem loci invitatus fuerit, venire ad agendum praesumat etc. — Wilkens, Petrus der Ehrwürdige 69. 70.

3) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern II. 96.

4) Otto Frising. de rebus gest. Friderici lib. II. cap. 30. Muratori VI. 733.

Erbtochter Beatrix[1]) [im Juni 1156] war zum zweiten Male und mit zweifelloserem Rechte die namentlich seit dem Ausgang der fränkischen Kaiser von den einheimischen Großen bestrittene Herrschaft dem deutschen Reiche gesichert. Und der Vermählte war ernstlich gesonnen, sie mit aller Energie auch wirklich zu üben. Der Huldigungseid, den die Erzbischöfe und Bischöfe einst zu Besançon (October 1157) geleistet[2]), war von ihm als Gelübde des Gehorsams auch in kirchlichen Dingen beurtheilt und in Anspruch genommen. Seine Stellung in dem Kirchenstreit sollte auch die ihrige bedingen. In der That ist der hohe Clerus in Burgund, wie es scheint, ohne Ausnahme für den ersten kaiserlichen Papst[3]) gestimmt gewesen.

Aber eben durch die Wucht des hier in seiner unmittelbaren Nähe sich verdichtenden Factionsgeistes niedergedrückt, mußte Clugny die Freiheit seiner eigenen Entscheidung erschwert fühlen. War doch das Kloster selbst durch die Eigenthümlichkeit seiner Lage in den Gegensatz der einander widerstreitenden kirchlichen Richtungen mitten hineingestellt. Hatte es doch seine Territorien eben sowohl im Kaiserreich als in Frankreich[4]). Von der einen Seite drohete Friedrich mit der Confiscation aller liegenden Gründe, über die er Gewalt hatte, wenn Clugny sich nicht für den von ihm anerkannten Papst erklären werde. Und der Graf von Maçon, des Kaisers Vasall[5]), in dessen Gebiet das Mutterkloster lag, war in jedem Augenblick bereit, das Drohwort seines Herrn thatsächlich zu erfüllen[6]). Schon hatte der Erzbischof von Lyon, ohne sich um das Privilegium zu kümmern, das die Verhängung derartiger Censuren über diese Freistätte contemplativer Uebungen untersagte[7]), die Strafe der

1) S. Bd. I. S. 23. 481.

2) Radevic. de reb. gest. Friderici lib. I. cap. XI. Muratori VI. 750 Denique — — Stephanus Viennensis Archiepiscopus et Archicancellarius de Burgundia (Boehmer N. 2377) et Eraclius Archiepiscopus et Primas Lugdunensis — — — tunc ad Curiam venientes Friderico fidelitatem fecerunt atque hominium et beneficia sua de manu illius reverenter susceperunt.

3) Hugonis abbatis Cluniacensis Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 275. Eberhardi, episcopi Bambergensis Ep. ad Eberhardum archiepiscopum Salisburg. Ludewig, Scriptt. R. Germ. I. 1168. Arelatensis, Viennensis, Lugdunensis, Bisuntinus per literas et per nuncios consenserunt (in Concilio Paviensi). Ueber den Congreß an der Saonebrücke s. Bd. I. S. 206 ff.

4) Hugon. Ep. l. 276 Ex duabus integralibus partibus constat corpus ecclesiae Cluniacensis. Altera est in imperio, altera in regnis.

5) Hugon. Ep. l. 276. Comes Matiscon., qui juravit in verba Imperatoris et in cujus potestate sumus etc.

6) Hugon. Ep. l. — extentum tenet gladium suum super cervices nostras.

7) Alexandri II. Ep. ad Hugonem I. Abbatem Cluniacens. a. 1062. Mansi XIX. 974.

Excommunication in Aussicht gestellt[1]). Von der anderen Seite ließen Ludwig VII. und Heinrich II. es nicht an Einschüchterungen fehlen. Die strengsten Maßnahmen waren zu fürchten, wenn die Cluniacenser noch länger säumten, dem Papst Alexander zu huldigen. In dieser Bedrängniß hatte Abt Hugo III., wie man sagte durch seine Mönche genöthigt[2]), eine neutrale[3]) Stellung bislang einzunehmen gesucht. Ein Abfall Clugny's von der katholischen Kirche war nicht erfolgt, weil eben darüber eine Erklärung noch vorbehalten blieb, auf welcher Seite die katholische Kirche anerkannt worden. Aber die erkünstelte Parteilosigkeit sollte sich doch bald genug als eine nur scheinbare verrathen. Allerdings das Paveser Concil war nicht beschickt[4]), aber wäre es geschehen, so wäre bei der Zweifellosigkeit, mit der die dort zu gebende Entscheidung vorauszusehen, der Uebertritt zur Kirchenpolitik des Kaisers schon damals gewiß gewesen. Auch mag es sein, daß Hugo, wie er selbst sich dessen rühmt, den schmeichlerischen Versprechungen, wie den Einschüchterungen, an denen es Friedrich nicht fehlen ließ, sich eine Zeitlang unzugänglich erwiesen, so daß die nackte Thatsache eines unverhüllten Abfalls abgeläugnet werden konnte. Sicher ist, daß er, sei es noch im Laufe des Jahres 1160, sei es in den ersten Monaten des Jahres 1161, die — vielleicht nur erheuchelte Neutralität — aufgegeben. Die Aufnahme, die er als Abt dem Cardinal und Ordinator Victors IV. in Clugny gewährte, war auch vor den Augen der Welt der offenbare Beweis, daß er Partei ergriffen[5]).

Vielleicht hatten die Victoriner schon länger sich bemüht, die Gunst dieser gerade durch die ihr beiwohnende geistige Auctorität mächtigen Stiftung zu gewinnen und Ymar trat ein in der Hoffnung, die bereits vorbereitete Wahl der Obedienz entscheiden zu können. War er doch selbst Mitglied des Ordens; hatte er doch eine lange Zeit sein Leben als Prior und Abt in Cluniacenserklöstern gelebt[6]). Von Innocenz II. schon zum Cardinal erhoben, war er — so vermuthen wir — das natürliche Mittelglied zwischen seinen

---

1) Hugon. ep. l.

2) Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 536.

3) Hugon. Ep. l. Adhuc in medio sumus et regia via incedere decrevimus. Historia Vizeliaz. l. l.

4) Hugon. abbatis Ep. Giles, Gilb. Fol. Epp. vol. II. 276 Concilio ejus, quod celebravit Papiae nec propter amorem imperialem interesse voluimus.

5) Alex. Ep. ad Henricum Belvacensem (7. April 1161) Martene et Durand II. 660. — Vergl. Bd. I. S. 74.

6) Ughelli, Italia sacra II. 231.

billigung dieses Plans in seinem thatsächlichen Verfahren verrathen. Man darf wohl annehmen, daß das Mutterkloster des Ordens demselben deshalb abgeneigt war, weil die durch diesen Erbvertrag gesicherte Erweiterung der deutschen Macht den Aufschwung der Freiheit der Hierarchie, welchen die Cluniacenser vorbereitet, in verhängnißvoller Weise niederzuhalten drohete. Allerdings Clugny im Herzogthum Burgund in dem Sprengel von Maçon, an dem Flüßchen Grone erbaut[1]), gehörte nicht zu Arelat[2]). Die Saone trennte beide Gebiete. Aber es lag doch dieser nordwestlichen Grenze des letzteren sehr nahe. Und auch im Süden war es nur durch ein Stück der Grafschaft Beaujeu von Lyonais getrennt, das[3]) nebst Vivarais das Territorium des Königreiches auch auf dem rechten Rhoneufer ausmachte. Von dem Erzbischof Halinard forderte bereits Heinrich III. den Lehnseid[4]). Und gerade um dieser Eidesleistung zu entgehen, hatte Odilo schon im Jahre 1032, als bei dem zu erwartenden Tode Rudolfs III. der Antritt der Erbschaft von Seiten des Reiches bevorstand, ohne Rücksicht auf den Wunsch Conrads II. und des Papstes Johann XIX. zu nehmen, die Erhebung auf diesen Erzstuhl abgelehnt[5]). Die Ceremonie,

---

1) Testament. Guilelmi cognomento Pii. Marrier et Quercet. Bibl. Clun. 1. Wilkens, Petrus der Ehrwürdige 57.

2) Stephani abbatis Clun. Ep. ad Ludovicum VII. Bouquet XVI. 130. 131 Non sola Francia de regno vestro est, licet sibi nomen specialius retinuerit. Est et Burgundia vestra. Nihil magis illi quam isti debetis. Vergl. die Urkunde Friedrich's I. bei Marrier et Quercet Bibl. Clun. 1414, aufgehoben am 18. November 1157. Boehmer N. 2382. Petr. Venerab. Opp. acc. Migne 307.

3) Chronic. St. Benigni Divion. Pertz IX. 236. lin. 35—37. (Dagegen allerdings Robert. de Monte Pertz VIII. 513 Illa autem urbs — Lugdunum — quae cis Rhodanum est, ad regnum *Franciae* pertinet). In cujus (Burgundiae) regni termino sita est Lugdunum civitas, quam Lotharius Francorum rex dedit in dotem sorori suae Mathildae reginae, quam despondit Chonrado, Burgundiae regi, patri supradicti Regis Rudolfi. Zu eng werden daher die Grenzen angegeben von Otto Frising. de rebus gestis Friderici I. lib. II. cap. XXX. Murat. VI. 734 Protenditur etenim haec provincia paene a Basilea, id est a castro, quod mons Biliardi vocatur, usque ad Isaram fluvium, de quo Lucanus: — — hi vada liquerunt Isarae — — — junctam habens dominatui suo eam terram, quae proprie Provincia vocatur et ab eo flumine porrigitur usque ad ea loca, qua Rhodanus mare recipitur, et Arelatum civitas sua est; eben so von Giesebrecht a. a. O. II. 260.

4) Chronic. St. Benig. l. l. Igitur propter donum episcopatus domnus Halinardus ad hoc electus, Henrici Caesaris curiam adiit et cum eo episcoporum, qui erant suffraganei. legati, archidiaconi atque ipsum pastorem quaerentes Lugdunenses clerici. Imperator, ut moris est, propter datum honorem episcopii requisivit ab eo fidei sibi sacramentum. Am 28. October 1157 bestätigt Friedrich der Carthause zu Majorevi in der Diöcese Lyon ihre Rechte. Boehmer N. 2378.

5) Mansi XIX. 418.

welche den Investirten unter einen weltlichen, noch dazu ausländischen Gewalthaber gebeugt haben würde, widerstrebte einem Abte, der seine Mönchscongregation im Besitz der außerordentlichen Privilegien, welche er mit Berufung auf die heilige Stiftungsurkunde[1]) aufs Neue ihr wieder gesichert[2]), mit einer Machtvollkommenheit regierte, wie kaum ein Fürst. Freilich Clugny war St. Peters Stuhl zu besonderem Dienste geweiht; aber den konnte der Ablehnung ungeachtet doch derjenige in aller Treue leisten, welcher, damals bereits von dem Grundgedanken bewegt, der Gregor VII. zu der erobernden Macht des Zeitalters machen sollte, dessen Interessen richtiger schätzte als der damalige Inhaber.

Indessen selbst in dem eigenen Territorium schien das bisherige freiheitliche Leben der Cluniacenser im bedenklichen Grade bedroht, seit die deutsche Krone vom Reiche Arelat wirklich Besitz genommen. Freilich der Antritt der Erbschaft, deren Recht auf Rudolfs Vermächtniß beruhete, hatte es zu einer wirklichen Occupation dieser Lande dauernd nicht gebracht. Conrad II. und Heinrich III.[3]) hatten sie nur unter Schwierigkeiten zu behaupten vermocht. Auch der Lehnsmann, dem Lothar III. Burgund überwiesen, Conrad von Zähringen, Oheim des erschlagenen Grafen Wilhelm von Burgund, hatte sich dem einheimischen Reinold III. gegenüber nicht halten können[4]). Aber durch die Vermählung Friedrichs I. mit des Letztern

---

1) Testament. Guilelmi. Marrier et Quercet l. l. 3 Post discessum vero ejus habeant iidem monachi potestatem et licentiam quemcunque sui Ordinis secundum placitum Dei atque regulam S. Benedicti promulgatam eligere maluerint abbatem atque rectorem, ita ut nec nostra nec alicujus potestatis contradictione contra religiosam duntaxat electionem impediantur. — — Neque aliquis Principum saecularium, non Comes quisquam nec Episcopus quilibet, non Pontifex supradictae sedis Romanae per Deum et in Deum omnesque sanctos ejus et tremendi judicii diem contestor, deprecor, ne invadat res ipsorum Dei servorum, non beneficiet aliquam personam, non aliquem praelatum super eos contra eorum voluntatem constituat.

2) Bullarium sacri Ordinis Cluniacensis Lugd. 1680. p. 10. Doch zeigt die Geschichte der Synode zu Anse 1024, daß diese Freiheiten nicht immer anerkannt wurden. Mansi XIX. 423. Dagegen bestätigte und erweiterte dieselben Alexander II. 1062 wiederum dem Abt Hugo I. Mansi XIX. 974. Marrier et Quercet. l. l. 507. 508 Nec non sub divini judicii promulgatione et confirmatione et anathematis interdictione corroborantes decrevimus, ut nullus Episcopus seu quilibet sacerdotum in eodem veniat Coenobio pro aliqua ordinatione sive consecratione Ecclesiae, Presbyterorum vel Diaconorum, Missarum celebratione, nisi ab Abbate ejusdem loci invitatus fuerit, venire ad agendum praesumat etc. — Wilkens, Petrus der Ehrwürdige 69. 70.

3) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern II. 96.

4) Otto Frising. de rebus gest. Friderici lib. II. cap. 30. Muratori VI. 733.

Erbtochter Beatrix[1]) [im Juni 1156] war zum zweiten Male und mit zweifelloserem Rechte die namentlich seit dem Ausgang der fränkischen Kaiser von den einheimischen Großen bestrittene Herrschaft dem deutschen Reiche gesichert. Und der Vermählte war ernstlich gesonnen, sie mit aller Energie auch wirklich zu üben. Der Huldigungseid, den die Erzbischöfe und Bischöfe einst zu Besançon (October 1157) geleistet[2]), war von ihm als Gelübde des Gehorsams auch in kirchlichen Dingen beurtheilt und in Anspruch genommen. Seine Stellung in dem Kirchenstreit sollte auch die ihrige bedingen. In der That ist der hohe Clerus in Burgund, wie es scheint, ohne Ausnahme für den ersten kaiserlichen Papst[3]) gestimmt gewesen.

Aber eben durch die Wucht des hier in seiner unmittelbaren Nähe sich verdichtenden Factionsgeistes niedergedrückt, mußte Clugny die Freiheit seiner eigenen Entscheidung erschwert fühlen. War doch das Kloster selbst durch die Eigenthümlichkeit seiner Lage in den Gegensatz der einander widerstreitenden kirchlichen Richtungen mitten hineingestellt. Hatte es doch seine Territorien eben sowohl im Kaiserreich als in Frankreich[4]). Von der einen Seite drohete Friedrich mit der Confiscation aller liegenden Gründe, über die er Gewalt hatte, wenn Clugny sich nicht für den von ihm anerkannten Papst erklären werde. Und der Graf von Maçon, des Kaisers Vasall[5]), in dessen Gebiet das Mutterkloster lag, war in jedem Augenblick bereit, das Drohwort seines Herrn thatsächlich zu erfüllen[6]). Schon hatte der Erzbischof von Lyon, ohne sich um das Privilegium zu kümmern, das die Verhängung derartiger Censuren über diese Freistätte contemplativer Uebungen untersagte[7]), die Strafe der

1) S. Bd. I. S. 23. 481.

2) Radevic. de reb. gest. Friderici lib. I. cap. XI. Muratori VI. 750 Denique — — Stephanus Viennensis Archiepiscopus et Archicancellarius de Burgundia (Boehmer N. 2377) et Eraclius Archiepiscopus et Primas Lugdunensis — — — tunc ad Curiam venientes Friderico fidelitatem fecerunt atque hominium et beneficia sua de manu illius reverenter susceperunt.

3) Hugonis abbatis Cluniacensis Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 275. Eberhardi, episcopi Bambergensis Ep. ad Eberhardum archiepiscopum Salisburg. Ludewig, Scriptt. R. Germ. I. 1168. Arelatensis, Viennensis, Lugdunensis, Bisuntinus per literas et per nuncios consenserunt (in Concilio Paviensi). Ueber den Congreß an der Saonebrücke s. Bd. I. S. 206 ff.

4) Hugon. Ep. l. 276 Ex duabus integralibus partibus constat corpus ecclesiae Cluniacensis. Altera est in imperio, altera in regnis.

5) Hugon. Ep. l. 276. Comes Matiscon., qui juravit in verba Imperatoris et in cujus potestate sumus etc.

6) Hugon. Ep. l. — extentum tenet gladium suum super cervices nostras.

7) Alexandri II. Ep. ad Hugonem I. Abbatem Cluniacens. a. 1062. Mansi XIX. 974.

Excommunication in Aussicht gestellt[1]). Von der anderen Seite ließen Ludwig VII. und Heinrich II. es nicht an Einschüchterungen fehlen. Die strengsten Maßnahmen waren zu fürchten, wenn die Cluniacenser noch länger säumten, dem Papst Alexander zu huldigen. In dieser Bedrängniß hatte Abt Hugo III., wie man sagte durch seine Mönche genöthigt[2]), eine neutrale[3]) Stellung bislang einzunehmen gesucht. Ein Abfall Clugny's von der katholischen Kirche war nicht erfolgt, weil eben darüber eine Erklärung noch vorbehalten blieb, auf welcher Seite die katholische Kirche anerkannt worden. Aber die erkünstelte Parteilosigkeit sollte sich doch bald genug als eine nur scheinbare verrathen. Allerdings das Paveser Concil war nicht beschickt[4]), aber wäre es geschehen, so wäre bei der Zweifellosigkeit, mit der die dort zu gebende Entscheidung vorauszusehen, der Uebertritt zur Kirchenpolitik des Kaisers schon damals gewiß gewesen. Auch mag es sein, daß Hugo, wie er selbst sich dessen rühmt, den schmeichlerischen Versprechungen, wie den Einschüchterungen, an denen es Friedrich nicht fehlen ließ, sich eine Zeitlang unzugänglich erwiesen, so daß die nackte Thatsache eines unverhüllten Abfalls abgeläugnet werden konnte. Sicher ist, daß er, sei es noch im Laufe des Jahres 1160, sei es in den ersten Monaten des Jahres 1161, die — vielleicht nur erheuchelte Neutralität — aufgegeben. Die Aufnahme, die er als Abt dem Cardinal und Ordinator Victors IV. in Clugny gewährte, war auch vor den Augen der Welt der offenbare Beweis, daß er Partei ergriffen[5]).

Vielleicht hatten die Victoriner schon länger sich bemüht, die Gunst dieser gerade durch die ihr beiwohnende geistige Auctorität mächtigen Stiftung zu gewinnen und Ymar trat ein in der Hoffnung, die bereits vorbereitete Wahl der Obedienz entscheiden zu können. War er doch selbst Mitglied des Ordens; hatte er doch eine lange Zeit sein Leben als Prior und Abt in Cluniacenserklöstern gelebt[6]). Von Innocenz II. schon zum Cardinal erhoben, war er — so vermuthen wir — das natürliche Mittelglied zwischen seinen

1) Hugon. ep. I.
2) Historia Vizeliaz. D'Achery, Spicileg. II. 536.
3) Hugon. Ep. I. Adhuc in medio sumus et regia via incedere decrevimus. Historia Vizeliaz. l. l.
4) Hugon. abbatis Ep. Giles, Gilb. Fol. Epp. vol. II. 276 Concilio ejus, quod celebravit Papiae nec propter amorem imperialem interesse voluimus.
5) Alex. Ep. ad Henricum Belvacensem (7. April 1161) Martene et Durand II. 660. — Vergl. Bd. I. S. 74.
6) Ughelli, Italia sacra II. 231.

bisherigen Genossen und den Inhabern des römischen Stuhls geblieben.

Es lag in der Natur der Dinge, daß das Erscheinen eines Mannes, der als früherer Klosterbruder ganz eigenthümliche Sympathien, als einer der höchsten geistlichen Würdenträger und als Augenzeuge bei der Wahlhandlung ein besonderes Vertrauen zu erwecken geeignet war, die Mönchscongregation und deren Abt zur Krisis drängte.

Während eine Partei der Mönche, wie es scheint die kleinere, nunmehr ihre Anhänglichkeit an Alexander bezeugte, trat Hugo mit der größeren auf Victor's Seite. Das sonst in der kirchlichen Richtung so einige Clugny war gespalten und die Gefahr eine nicht geringe, daß aus dieser Spaltung ein allgemeiner Abfall erwuchs.

Alexander war entschlossen zu dem Versuche, denselben zu verhüten. Gerade durch die unbedingte Sicherheit, mit der er sein Regiment als das ächt katholische voraussetzte, durch die Strenge, mit welcher er es handhabte, sollte das Kloster eingeschüchtert und durch Reinigung von den schismatischen Elementen, die der Consequenz des Katholicismus gemäß zugleich als häretische aufgefaßt werden, mit der freien Hierarchie wieder verbündet werden.

Eben das außerordentliche Privilegium, welches Clugny dem römischen Stuhle unmittelbar unterstellte, schien das Anrecht zu einer harten Züchtigung zu geben für den Fall, daß es sich diesem untreu[1]) erwies. Und der Papst zögerte nicht, dasselbe gerade in diesem Sinne[2]) zu verwenden.

Bereits am siebenten April 1161, an demselben Datum, an dem er die ihm Getreuen unter den Mönchen von dem Strafgericht in Kenntniß setzte, welches in ihren geheiligten Mauern sollte vollzogen werden, versah er Heinrich, damals noch in Beauvais, mit den dazu erforderlichen sehr ausgedehnten Vollmachten[3]). Der Bischof ward angewiesen, unter dem Beirath seines königlichen Bruders, dessen Reichskirche allerdings durch den in Clugny verbreiteten schis-

---

1) Hist. Vizeliaz. D'Achery II. 537 — et monasterium, quod hactenus specialius Ecclesiae Romanae membrum exstiterat, a Romana unitate exorbitavit.

2) Alex. Ep. VII. VIII. IX. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 659 — 663. Concilium Anagninum Mansi XXI. 1149.

3) L. l. 660 heißt es schon — et a sententia *excommunicationis* absolvas. Die Bannung, die über Hugo nach Sigeb. Gemb. Cont. Aquic. Pertz VIII. 409 zu Tours (19. Mai 1163) ausgesprochen sein soll, ist also nur eine erneuerte.

matischen Geist konnte angesteckt werden, sofort an Ort und Stelle sich zu begeben, den excommunicirten häretischen Abt zu entsetzen, und in Gemeinschaft mit den treu gebliebenen Klosterbrüdern eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Verfügung allerdings, die mit dem von Gregor V. den Mönchen anerkannten Rechte der unbedingten Freiheit der Wahl in argem Widerspruch stand [1]), von Alexander aber mit einem in dem Curialstyl auch sonst üblichen Machtspruch als berechtigt erwiesen wird. Für den Fall jedoch, daß der Abt sich bereit erklären sollte, zur katholischen Kirche zurückzukehren d. i. zu der Anerkennung der Obedienz Alexanders sich zu verstehen, soll der Gesandte ermächtigt sein, ihm und den Mitschuldigen unter den Mönchen in Vertretung des heiligen Stuhles die Absolution zu ertheilen und unter Forderung der Leistung eines feierlichen Eides, dessen Formel ausdrücklich vorgeschrieben wird [2]), dieselben in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmen.

Die Instruction schließt ab mit der Weisung, den verhaßten Cardinalbischof der Victorinischen Partei mit Anwendung jedes zweckmäßig erscheinenden Mittels zur Entweichung aus Clugny zu nöthigen oder festzusetzen [3]).

In der That ein Project, das kühn gedacht, doch zugleich den begeisterten Anhänger der Hierarchie in eigenthümlicher Stärke zur Ausführung reizen mußte. Was die in Frankreich weilenden apostolischen Legaten nicht gewagt, konnte wohl ein königlicher Prinz mit dem Bischofsstabe in der Hand zu thun sich entschließen. Kaum im Besitz der Vollmacht, machte sich Heinrich auf, um vorerst von „Luccium" aus dem aufrührerischen Kloster anzukündigen, daß er von derselben Gebrauch machen werde, wenn innerhalb einer gewissen Frist nicht die Unterwerfung erfolge.

Dort hatte sich mittlerweile die Alexandrinische Partei der auch

---

1) S. Testamentum Guilelmi Pii bei Marrier et Quercet. Bibl. Clun. l. Bernonis Testament. ibid. 10. Wilkens, Petrus der Ehrwürdige, Abt von Clugny. S. 48. Mabillon, Annal. Ord. Benedict. IV. 103. 104. Ep. Alex. VIII. l. l. Privilegio — — irrogante.

2) Alex. Ep. VIII. l. l. „Ego H. refuto et anathematizo Octavianum haereticum et schismaticum et omnes principales fautores ejus et ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro et domino papae Alexandro ejusque successoribus canonice intrantibus. Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia."

3) Nach der Vita Alex. 455 ist er zu Clugny gestorben. Erweislich unrichtig ist es, wenn Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. IX. dieses schon vor dem Termin der Toulouser Synode geschehen sein läßt. — Ein räthselhafter Brief von ihm bei Bouquet XVI. 29. Ep. XCV.

jetzt noch mit dem Abte gleich gestimmten immer schroffer entgegen gestellt. Außerdem war in dem weiteren Verbande des Ordens die Unzufriedenheit mit der bisherigen Haltung des Mutterklosters laut geworden; Theobald, früher Prior daselbst, jetzt in St. Martin de Campis, hatte bereits mit der ganzen Leidenschaftlichkeit des Rivalen bittere Klagen erhoben[1]). Um so fester konnte Heinrich auftreten. Als auf dem zur Vereinbarung angesetzten Tage zu Melun weder Hugo noch zu seiner Vertretung Unterhändler erschienen, sprach er über ihn und alle seine Anhänger den Fluch der Kirche aus.

Wir wissen nicht, ob jener das noch in Clugny erfahren. Gewiß ist, daß er, von seinen eigenen Mönchen verjagt, das Kloster verlassen und als Schutzflehender bei Kaiser Friedrich erscheint[2]).

Während Alexander auf dem Concil zu Tours die Excommunication erneuerte[3]), ward er auf der feindlichen Seite mit Auszeichnung behandelt. Unter den Namen derer, welche im Gefolge Friedrichs I. und Victors IV. der Feier der Translocation der Gebeine des heil. Bassianus am 2. Nov. 1163 beigewohnt, ist auch der seinige verzeichnet[4]). Seitdem entschwindet uns bis zum Frieden zu Venedig seine Spur.

Aber sein Orden hatte sich längst zuvor der Obedienz Alexanders angeschlossen[5]). Im Jahr 1168 wird ein ungenannter Cluniacensermönch als einer der geheimsten Sendboten des Thomas Becket von diesem selbst bezeichnet[6]).

Ueberdies huldigte der gesammte französische Clerus derselben Kirchenpolitik. Einer seiner wichtigsten Führer war der nämliche Mann, den wir als Vollstrecker der Execution in Clugny so eben genannt.

Als jüngerer königlicher Prinz zeitig schon von seinem Vater

---

1) Kritische Beweisführungen N. 20. c.
2) Ebend.
3) Sigeb. Cont. Aquic. Pertz VIII. 409 ad a. 1162 — excommunicavit Octavianum schismaticum et Raynaldum Coloniensem — Hugonem etiam abbatem Cluniacensem. Bd. I. S. 290.
4) Morena ap. Murat. VI. 1121. S. oben S. 5.
5) Robert. de Monte ad a. 1162. Pertz VIII. 512. lin. 28—30 Stephanus cognomento Burgensis, abbas Sancti Michaelis de Clusa et monachus Cluniacensis fit abbas Cluniaci, abbate Hugone se conferente ad partes Imperatoris et Octaviani.
6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 320. Ep. CL.

Ludwig VI. dem geistlichen Stande bestimmt, hatte Heinrich bereits unter dem Pontificat Honorius II. als Subdiaconus die Priesterweihe, 1142 das Archidiaconat der Kirche zu Orleans erhalten[1]). Ueberdies war er noch mit einer Anzahl Pfründen ausgestattet. Allein als er im Jahr 1146, um sich den Rath des heiligen Bernhard zu erbitten, eine Reise nach Clairvaux unternommen, hatte er, von der Macht dieser Persönlichkeit und den Reizen des contemplativen Lebens gefesselt[2]), mit Verzichtleistung auf weitere hierarchische Ehren, das Mönchsgewand erwählt gerade zu der Zeit, als der Heilige des Abendlandes die Begeisterung für die zweite Kreuzfahrt in Frankreich entzündete. Indessen die weitere Sorge für dies Unternehmen hatte diesen seinem Kloster bald darauf für längere Zeit entführt. Um dem jungen Novizen einen Ersatz zu gewähren für diese Entbehrung, sandten dessen Begleiter die Reisebeschreibung „das Buch der Wunder" ihm mit persönlicher Widmung. Und der Prinz, nach der Rückkehr des Heiligen in die geheimnißvollen Genüsse der Askese und der Mystik noch tiefer eingeweiht, hatte durch Ablegung des Gelübdes sich dauernd für den Cistercienserorden entschieden, als im Jahr 1149 ihn die einstimmige Wahl auf den bischöflichen Stuhl von Beauvais berief[3]). Peter der Ehrwürdige von Clugny[4]) war es gewesen, der durch Bernhard selbst befragt, die Bedenken gelöst, die sowohl bei Heinrich, wie bei seinem Abte in Betreff der Zulässigkeit der Annahme gewaltet.

Vom Erzbischof Samson von Rheims nicht ohne Widerstreben[5])

1) Petr. Venerab. Opp. omn. Accurante Migne 397. Not. 168. Histoire litéraire de la France XIII. 541.

2) Martene et Durand, Ampl. Collect. II. Praef. p. 36. Gallia Christ. IX. 723.

3) Sigeb. Contin. Praemonst. Pertz VIII. 454. ad a. 1149.

4) Petr. Venerab. Epp. lib. V. ep. VIII. Opp. omnia accurante Migne 398 — Quia tamen quid inde sentiam, audire vultis, breviter dico. Si vitae meritum quaeritur, magnum est. Quomodo enim non magnum est, cum de tanto tantillum se fecerit, cum regii sanguinis, ut sic loquor, superbiam tam robustae humilitatis pede calcaverit etc. Si concors electio, de clero vel populo Belvacensi nec unus dissentire dicitur. Si metropolitani, si coepiscoporum assensus, etiam universorum preces, vobis, ut comperi, pro confirmando tam sancto opere, oblatae sunt etc. Hadriani Ep. in Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 650 Praedecessor noster sanctae memoriae Eugenius in Belvacensem te voluit episcopum subrogari etc. Schreiben des heil. Bernhard Gallia Christ. IX. 723.

5) Hinrici Ep. Petr. Venerab. Opp. omn. Acc. Migne 399. Epp. lib. V. ep. IX — Sepultum hominem revocastis ad homines et consilio vestro, cui nimium creditum est, expositus sum et repositus in terribile curarum pelagus, ut me iterum honoris altitudo absorbeat.

ordinirt[1]), hatte er sogleich von Anfang an (1150) mit leidenschaftlicher Strenge die Verwaltung des bislang verwahrlosten Bisthums gehandhabt. Nicht unbedeutende Summen kirchlicher Beneficien, die angesehenen Kriegsmännern des Königs ausgezahlt worden, waren diesen sofort versagt[2]). Aber diese, trotzend auf jenes Gunst, hatten die weiteren Zahlungen zu erzwingen versucht, ja durch allerlei Vergewaltigungen sich gerächt[3]). Die bitteren Klagen, die sie und Andere über das neue episcopale Regiment erhoben, drangen alsbald bis zu dem königlichen Bruder, und dieser, statt dergleichen Excesse zu ahnden, verstand sie vielmehr zu rechtfertigen. Er ging so weit, Heinrichs Ansprüche als Attentate gegen die Krone zu betrachten und Suger von St. Denys mahnte in einem drohenden Briefe[4]) den aufbrausenden jungen Bischof, nicht zu vergessen, daß er als Lehnsträger zum Gehorsam verpflichtet sei[5]) wie jeder Andere. Ein Gebahren, wie das seinige, sei in der Geschichte der französischen Landeskirche ein Unerhörtes[6]) und zu erwarten, daß er darauf bedacht sein werde, durch Bezeugung der Unterwürfigkeit zu beschwichtigen[7]).

Statt dessen ging der Angeklagte nach Rom, von der Curie selber citirt[8]). — Hier war es ihm nun freilich gelungen, von allen Beschuldigungen sich zu reinigen. Allein der Mißmuth über den schon so lang dauernden Conflict hatte ihm die Lust zur Verwaltung seines Bisthums geraubt. Eugen ward von ihm gebeten, die Entbindung von derselben zu verfügen; doch dieser ehrte ihn vielmehr gerade dadurch am allermeisten, daß er die Würde von Neuem auferlegte. In einem eigenhändigen Schreiben[9]) ward ihm überdies der Allerhöchste Wille in völlig unzweideutiger Weise erklärt; die schleunige Rückkehr in die Diöcese zur angelegentlichen

---

1) Sigeb. Auct. Bellovac. Pertz VIII. 463 ad a. 1150.

2) Ep. Eugenii III. ad Ludovicum R. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 630. 631. Ep. V. Ej. Ep. ad Henricum Belvac. ibid. Ep. VI. Ej. Ep. ad Hugon. Altiss. et Bernard. Abbat. Cluniac. ibid. 633. 634. Ep. VI.

3) Ibid.

4) Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. tom. I. 422.

5) Ibid. — consulo, ne contra Dominum Regem et coronam, cui omnes archiepiscopi, episcopi, barones innitimur et jure fidelitatis debitores existimus, contumaciter — — calcaneum elevetis etc.

6) Ibid. 423 Unum est — — — poteritis.

7) Ibid.

8) Gallia Christ. IX. 727.

9) Eugenii III. Ep. X. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 635. Cf. Ep. XII. ibid. 636.

Pflicht gemacht (8. März 1151). Also mußte er sich freilich fügen. Aber die bisherige Rücksichtslosigkeit auch ferner zu üben war ihm doch zur andern Natur geworden. Und je weniger er die hierarchischen Ansprüche mäßigte, um so mehr waren der Veranlassungen zum neuen Hader.

Der Entschluß diesen Widerstreit zu lösen durch die Flucht aus der Unruhe des Amtes in die Stille des verlassenen Klosters ward durch die erneuerte Weigerung Hadrians IV.[1]), die nothwendige Dispensation zu ertheilen, vereitelt. Abermals an den Episcopat gebunden, erlebte er, dem Roland vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl längst bekannt[2]), das Schisma des Jahres 1159.

Der Verlauf der Geschichte hat bereits gezeigt, welchen Antheil Heinrich an der Entscheidung der französischen Landeskirche gehabt. Seitdem Peter von St. Moutier de la Celle[3]) in seiner enthusiastischen Weise ihn zum Verfechter des Rechtes Alexanders aufgerufen, welches dieser selbst in einem seiner ersten Briefe dargelegt[4]), war das Bisthum von Beauvais diesem Pontificate eine der wichtigsten Grundlagen geworden[5]).

Und jener hat seitdem nicht unterlassen, diesen durch nahe Verwandtschaft mit dem Könige angesehenen und, seitdem das gegenseitige Verhältniß der Brüder sich gebessert, mächtigsten Bischof des Reiches durch wiederholentliche Beweise seiner Erkenntlichkeit sich stets von Neuem zu verbinden[6]). Kaum hatte Frankreich ihm seine Obedienz zugesagt, als er sofort seinen Dank in der allerdings übertreibenden Aeußerung abstattete, daß er keinem Menschen in dem Grade wie dem Bischof den Beschluß des Concils zu Toulouse über seine Anerkennung zu danken habe[7]). Ueberdies ist irgend ein wich-

1) Ep. XVIII. Martene et Durand l. l. II. 651.
2) Ep. X. l. l. 664.
3) Petr. Cell. Opp. omnia. Accur. Migne Ep. XXII.
4) Martene et Durand l. l. 654.
5) Ibid. 659. Ep. VII Illa ardentis caritatis constantia et sincerissimae devotionis affectio, quam in tempore procelloso et turbido circa sacrosanctam Romanam ecclesiam et personam nostram fideliter ostendisti etc. Ep. XII. 666 Quanto amplius affectum et animum tuum circa sacrosanctam Romanam ecclesiam et personam nostram ab ipso promotionis nostrae exordio intentum fuisse cognoscimus etc. Ep. LVI. 691.
6) Ep. X. l. l. 664.
7) Ep. VII. dat. 7. April 1161. Martene et Durand l. l. 659 Nostram receptionem, quae in concilio in Francia celebrato solemniter facta est magis quam tibi nulli mortalium imputamus, cujus quidem studio, vigilantia et labore et animi haesitantium ad veritatis semitam sunt revocati

tiges kirchliches Geschäft in Frankreich zu verrichten, oder ein Streit zu schlichten, so wird möglichst das Mandat an ihn überwiesen.

Allerdings konnten diese und ähnliche besondere Machtbefugnisse auch in Zukunft zugestanden und durch dieselben der Einfluß verstärkt werden, auch wenn dieser Mann des Vertrauens in der bisherigen kirchlichen Stellung verblieben. Aber ein ansehnlicheres, der hohen Geburt entsprechenderes Amt befestigte unzweifelhaft sicherer seine dem Papste wünschenswerthe Auctorität.

Dieser Gedanke mochte denselben bewegen, als er vielleicht schon auf seiner Fluchtreise die Nachricht empfing, daß Heinrich von Beauvais am 14. Januar 1162 zum Erzbischof von Rheims erwählt sei[1]). Und bereits am 30. April d. J., ungefähr vierzehn Tage nachdem er den französischen Boden betreten, unterzeichnete er das Schreiben, in welchem er den „Neuerwählten" begrüßt und durch Uebersendung des Palliums seinerseits bestätigt[2]).

Allein dieser Erweis der Gunst ward sofort aufgewogen durch das Gewicht der neuen Dienstleistungen, die sofort in Anspruch genommen wurden. Ist doch, so lange Alexander in Frankreich weilte, kaum ein Monat vergangen, ohne daß eine Bitte ausgesprochen oder ein Auftrag ertheilt oder auch eine ungewöhnliche, die Grenzen der Pflichten des Obedienzverhältnisses weit überschreitende Zumuthung gewagt wäre. Mag es sein, daß von Seiten Heinrichs zuweilen freiwillige Anerbietungen gemacht worden, die vorhan-

---

et in devotione ecclesiae persistentes in ea firmitus roborati. Die Gallia Christ. IX. 730 behauptet, daß er auch bei Congregation der beiden Vorsynoden (Bd. I. S. 163) wesentlich betheiligt gewesen.

1) Gallia Christ. IX. 88. Marlot, Metropolis Rhem. tom. II. 385. — Robert. de Monte Pertz VIII. 512. lin. 8. 9. — Sigeb. Auctar. Aquic. ibid. 397 ad a. 1161. — Annal. Laub. Pertz VI. 24 ad a. 1161. Pagi ad a. 1162. N. XIII. XIV.

2) Ep. XII. l. l. 666 Quod autem electum te et non archiepiscopum nominavimus discretioni tuae non grave sit nec molestum, quia sicut ante consecrationem nullus episcopus dicitur: ita nec ante receptionem *pallii jure aliquis archiepiscopus* nominatur. Dilectos vero filios nostros Ans. et alios, quos cum eo ad nostram praesentiam destinasti, debita benignitate suscepimus et pallium pontificalis scilicet officii plenitudinem per dilectum filium nostrum *abbatem Grandis Sylvae* et eosdem nuntios tuos tibi libenti animo duximus transmittendum etc. Vergl. Bd. I. S. 197. Ueber die uranfängliche treue Haltung der Rheimser Kirchenprovinz zu Alexander s. noch die Ep. abbat. Rhem. Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. tom. I. 461 Confiteantur Domino misericordiae ejus, quoniam cum in initio vestrae electionis — navis ecclesiae — — certam non habens stationem hinc inde adversis fluctibus concuteretur — — — clamor noster introivit in aures ejus etc.

denen Briefe desselben geben darüber kaum eine Auskunft[1]). Gerade jene außerordentlichen, innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse nicht aufzubringenden Mittel waren es ja, durch die des Papstes bedrängte Lage erleichtert werden mußte; eine besondere Geschäftigkeit und Willigkeit that Noth, wenn dies Regiment auf demselben Boden, auf dem dessen dermaliger Träger als Gast weilte, an Auctorität nichts einbüßen sollte. Jene Geldverlegenheit, welche Heinrich bereits im Jahre 1161 schon einmal zu heben sich bereit gefunden hatte[2]), dauerte fort; ja sie war in dem Augenblicke der Landung an der französischen Küste, wie allgemein bekannt, wieder eine sehr peinliche. Hatte doch sogar Kaiser Friedrich diese notorische Zerrüttung der päpstlichen Finanzen als Zeichen des baldigen Falles mit unverhohlener Schadenfreude begrüßt[3]). Dem neuen Erzbischof von Rheims zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzugsweise lag es ob, die außerordentlichen Geldspendungen zu erwirken, deren man in dieser Krisis nur zu sehr bedurfte[4]), um sich zu erhalten. Er war es, der in dieser Absicht seinen königlichen Bruder angehen mußte; der in einem Grade Unterstützungen gewährt, daß der Papst später bei seiner Abreise aus Frankreich sogar Bedenken trägt, ein Mehreres zu erbitten[5]). Er war es, dem dessenungeachtet auch nach diesem Termin eingeschärft ward, den Clerus und die Klöster seines erzbischöflichen Sprengels zur Aufbringung der unentbehrlichen Summen anzustrengen[6]); er war es endlich, der, so weit es das allerdings allerlei Schwankungen ausgesetzte Verhältniß der beiden Brüder gestattete, in allen den Fällen in Anspruch genommen ward, wo es möglich schien, den König durch ihn zu bestimmen. Personen, die der Papst dem Letzteren empfehlen möchte, werden durch ihn bei demselben eingeführt[7]). Kommt es

1) Die Briefe Heinrichs bei Bouquet XVI. 17. — Johannes von Salisbury über ihn Opp. ed. Giles vol. I. 190.

2) Martene et Durand II. 657.

3) Ep. ad Hugonem Suess. Du Chesne IV. 579 — ut etiam quomodocunque corrodat viginti mille libras et amplius, unde creditoribus suis debita persolvat, quia sub aere alieno valde graviter laboret. Cf. Alex. Ep. ad Henric. Rhem. Martene et Durand II. 715. Ep. LXXXVIII.

4) Martene et Durand II. 722. Ep. XCVI — ab eo, cujus nomine, cum in regno Francorum essemus, nobis centum quinquaginta libras, fratribus vero nostris aliam summam obtulisti.

5) L. l.

6) S. die Anmk. 4 citirte Ep. Scire autem volumus prudentiam tuam, quod quaecunque nobis in eleemosynam collata sunt, usurarum ingluvies devorat etc. — — — Cum enim in discessu nostro — — — intendet.

7) L. l. 678. Ep. XXX.

darauf an, den unentschlossenen Fürsten zum entscheidenden Handeln zu vermögen[1]), so wird nicht selten, damit der unmittelbar auszusprechenden Bitten nicht zu viele werden, der Erzbischof um Verwendung seines Einflusses ersucht. Ist die bezügliche Angelegenheit der Art, daß beide mit ihren Interessen dabei betheiligt sind, die des Einen oder Anderen durch die von ihm gewünschte Entscheidung verletzt werden müssen: so hat er wohl das Verfahren inne gehalten, wie es in den Verhandlungen über die Besetzung des Bisthums von Chalons zu Tage liegt[2]); durch Zaudern und Hinausschieben des Urtheilsspruches, durch Veranlassung gemeinsamer Besprechungen zu begütigen gesucht.

Aber auch in andern Angelegenheiten bediente er sich ferner desselben als seiner rechten Hand. Mit Aufträgen aller Art ist der Prälat nach wie vor wahrhaft überhäuft. Sei es daß von der Curie nähere Kenntniß über die Zustände in Deutschland[3]) oder in Italien[4]) mitgetheilt oder begehrt wird; sei es daß Geldsammlungen zur Unterstützung der Gläubigen im heiligen Lande betrieben[5]); sei es daß kirchliche Streitigkeiten[6]) entschieden oder Häretiker so oder anders behandelt werden sollen[7]), es ergehen die bezüglichen brieflichen Instructionen an ihn.

Dagegen gilt es auch von diesem Verhältniß, daß es nicht in dem Grade durch persönliche Besprechungen aufgefrischt wird als man erwarten möchte. Auf dem Nationalconcil zu Montpellier ist er nicht zugegen gewesen[8]); ebensowenig zu Tours[9]), allerdings durch Krankheit verhindert[10]). Aber auch sonst sind seiner Besuche nicht eben viele gewesen. Nur zweimal[11]) wird er nicht nach Sens,

---

1) Martene et Durand, 672. Ep. XIX.
2) L. l. 670. 671. Ep. XVIII. XIX.
3) L. l. 678. Ep. XXX Praeterea rogamus, quatenus, si dilectus filius noster nobilis vir O. filius nobilis viri C. Frajapanis, quem de *regno Teutonico* revocamus, ad te pervenerit, eum benigne recipias etc. Ibid. 710. Ep. LXXX.
4) L. l. 708. Ep. LXXVII.
5) L. l. 700. Ep. LXVI; 750. Ep. CXXXIV.
6) S. z. B. Martene et Durand Ampl. Collect. II. 711. Ep. LXXXII. LXXXIII; 697. Ep. LX; 701. Ep. LXVIII; 702. Ep. LXIX.
7) L. l. 683. Ep. XXXVIII.
8) Bd. I. S. 195. 196.
9) Gallia Christ. IX. 90.
10) Ibid.
11) Am 5. September 1163 von Bourges aus ibid. II. 676. Ep. XXVI — et ad eum locum, in quo nos ipsum colloquium habere cognoveris, festinanter accedas, ut consilium tuum, sicut desideramus, habere possimus.

sondern an einen dritten Ort entboten, um an der Zusammenkunft mit dem Könige Ludwig sich zu betheiligen. Nur als Alexander zu befürchten hatte diese mächtige Stütze durch den Tod zu verlieren (im November 1163 oder 1164), ward er so tief erschüttert, daß er nicht nur in Worten, welche an Ueberschwänglichkeit alle bisher gehörten überbieten[1]), seinen unersetzlichen Werth feiert, sondern auch verheißt, wenn es Noth thue, an das Krankenbett selbst zu eilen[2]). Aber wir haben keine Kunde, daß das geschehen.

Wohl aber darüber, daß er der verdienstlichen Handlungen ungeachtet, die er lobpreisend anerkannte, doch auch gar Manches zu tadeln fand. Das störrische Wesen, die rücksichtslose Härte, mit der jener überall den Eigenwillen durchzusetzen versuchte, war selbst dem zur Dankbarkeit verpflichteten Gönner zuwider. Mehr als einmal, sowohl während seines Aufenthaltes in Frankreich, als späterhin, hat er den unbesonnenen Eifer des fürstlichen Priesters, seine Unverträglichkeit zu rügen, die erbarmungslose Strenge zu mißbilligen sich veranlaßt gesehen.

Als derselbe um einer Streitigkeit willen, in der zwei Frauen an einander gerathen, ohne Weiteres das Interdict über die Stadt Beauvais verhängt, ward er aufgefordert, dasselbe zurückzunehmen[3]). Als er dem Bischof daselbst durch Ueberspannung der vermeintlich ihm, als Metropoliten, zukommenden Prärogativen drückend geworden, mußte er eine Bußpredigt lesen, in welcher der Sohn gezüchtigt werden soll, den der Vater lieb hat[4]). Als er weiter von den Canonikern seiner Kathedralkirche Unziemliches verlangte,

---

Non autem locum, in qua praesentes esse debeamus, certum habemus, si apud Sanctum Laurentium vel apud St. Benedictum super Ligerim credimus nos, auxiliante Domino, convenire. Am 1. August 1162 von Privas aus s. Bd. I. S. 208.

1) Martene et Durand l. l. II. 694. Ep. LVI Auditu audivimus, quod nos audisse dolemus et non sine grandi animi perturbatione accepimus, te scilicet proprii corporis invaletudine laborare etc. Novimus enim et plena veritate tenemus, quomodo tu tamquam verus Israelita pro exaltatione et defensione sacrosanctae ecclesiae fortiter et constanter pugnasti etc. Cf. ibid. 909. Ep. CCCLVII.

2) Ibid. 695 — et per nos ipsos in propria persona — — non dubitaremus laborem subire. Schreiben Heinrichs an seinen königlichen Bruder, in welchem er über seine Krankheit beruhigt, bei Bouquet XVI. 105.

3) Martene et Durand II. 687. Ep. XLV.

4) Ibid. 909. Ep. CCCLVII Unde si quando tuae fraternitati aliqua scribimus, quae forte tibi gravia videantur, non ex minore affectione hoc facimus, sed quanto ferventius diligimus, tanto ea, quae ad conservationem tuae honestatis et famae et incrementa spectant virtutum, tibi libentius suademus etc. Nam quum pater — — — — noscuntur.

deren Klagen mit Berufung auf seine fürstliche Geburt trotzig abwies, sogar den eigenen Bruder dieses Mal verführte, seine Vergewaltigungen zu unterstützen, mußte er es sich gefallen lassen, das Unwürdige seines Benehmens verurtheilt zu hören[1]). Ja die Veranlassungen zu dergleichen Differenzen kamen so oft, daß der Papst, um nicht allzulästig als Mahner zu werden, die Mittel zu wechseln für gut fand. So wissen wir von einem Falle, in welchem der Abt von St. Vincenz zu Senlis beauftragt ward, in vertraulicher Mittheilung Dinge zur Sprache zu bringen, welche der Vollmachtgeber im directen brieflichen Verkehr zu berühren Anstand genommen[2]).

Und das war schon wieder nöthig vielleicht wenige Monate nachdem[3]) kaum die Wirren der von dem herrischen Prälaten verschuldeten Insurrection gelöset waren, die während des Sommers 1167 Rheims und die Umgegend mit den Schrecknissen des Krieges erfüllt[4]). Galt es doch, mit den Waffen in der Hand den Protest gegen die unerschwinglichen Abgaben aufrecht zu erhalten, mit denen er die Rheimser Bürger belastet. Die Bewegung hatte begonnen, indem alle Freunde und Officialen des Erzbischofs verjagt, die Kirchthürme und festen Plätze von den Aufrührern besetzt worden. Doch das war nur geschehen, um um so wirksamer unterhandeln zu können. Man bot alsobald die Hand zur Ausgleichung, bereit, zweitausend Pfund zu zahlen, wenn der Kirchenfürst nur geneigen würde, die Bürger im Genusse der altherkömmlichen Rechte verbleiben zu lassen[5]). Aber fest entschlossen den Trotz zu brechen, verleitete er den König, ihm eine grausame Satisfaction zu verschaffen[6]). Funfzig Häuser wurden niedergerissen. Kaum aber waren die Königlichen abgezogen, als die empörten Bürger die Unbill rächten, indem sie dagegen alle Häuser der mit ihrem Feinde verbündeten Ritter von Grund aus zerstörten[7]). Dieser nahm nun al-

1) Martene et Durand II. 934. Ep. CCCLXXXIX. Cf. 935. Ep. CCCXC.

2) Ibid. 775. Ep. CLXIX Inde siquidem est quod nos — — quaedam discretioni tuae per dilectum filium nostrum abbatem sancti Vincentii Silvanectensis — — viva voce duximus intimanda, quae literarum noluimus fidei commendare etc.

3) Die eben citirte Ep., datirt Benevent am 18. Januar, kann im Jahre 1168 geschrieben sein. Jaffé N. 7802.

4) Der wichtigste Bericht bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 77. 78. Ep. CCXXII, der zugleich gegen die Ansicht von Marlot, Metropolis Rhem. II. 393 zeugt, das Ereigniß sei 1164 zu setzen. Cf. Ep. Henrici Rhem. ad Ludovic. Bouquet XVI. 139.

5) Joann. Saresb. l. l. 77.

6) Ibid.

7) Ibid. 78.

lerdings die Hülfe des Grafen von Flandern sofort in Anspruch: mit tausend Mann zog er heim, um eine exemplarische Execution zu üben. Aber was sollte er thun in seiner von Einwohnern entleerten Residenzstadt.? — Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte schon am Tage darauf zur Rückkehr und der Zürnende mußte froh sein, durch seinen Bruder eine Ausgleichung herbeigeführt zu sehen, die ihm vierhundertfunfzig Pfund Entschädigungskosten auswirkte. — Und die hat er, durch die wiederholten Zurechtweisungen doch nicht beleidigt, ohne Zweifel dazu angewendet, dem Papst auch ferner aus den drückenden Verlegenheiten aufzuhelfen.

Eine Stütze ähnlicher Art war Hugo, Bischof von Soissons[1]). Auch bei ihm kam ein Zwiefaches zusammen, die ihm beiwohnende Auctorität in eigenthümlicher Weise zu stärken.

Er war längst als Canzler bei König Ludwig VII. hoch angesehen gewesen, als Hadrian IV. ihn auch durch Verleihung kirchlicher Pfründen auszuzeichnen beschloß. Offenbar in der Absicht, den vielvermögenden Mann gerade in dieser politischen Stellung, die ihm erhalten bleiben sollte, zum Werkzeug der Hierarchie zu weihen, trug er kein Bedenken, gemäß der jetzt schon üblichen Gewohnheit die Selbständigkeit des kirchlichen Regiments der Diöcesen durch Verfügung über Stellen anzutasten, deren Besetzung unzweifelhaft dem Bereiche der bischöflichen Rechte angehörte. Allerdings in der Weise der Bitte und Empfehlung hatte die Curie den Bischöfen von Paris[2]) und Arras[3]) zugemuthet, die erste offenkommende geistliche Stelle ihrem Schützling zu verleihen; in gleichem Sinne an die Canoniker zu Paris[4]) geschrieben. Allein diese Bitte, so zudringlich ausgesprochen, daß sie dem Befehle gleich kam, bereitete auf dem Wege der Thatsachen die Rechtsansprüche vor, welche die Inhaber des päpstlichen Stuhls im vierzehnten Jahrhundert erhoben.

Bischof Gottschalk von Arras[5]) hatte sich auch bald gefügt, indem er im Jahre 1156 oder 1157 den Canzler Hugo zum Archi-

1) Gallia Christ. IX. 361. Ep. Hugon. de Campo-Florido. Bouquet XVI. 201—208.
2) Mansi XXI. 805. Ep. XIII; ibid. 812. Ep. XXIV.
3) Dies ergiebt sich aus Mansi XXI. 804. Ep. XII; XXI. 806. Ep. XVI.
4) Mansi XXI. 812. Ep. XXIV.
5) Sein Tod fällt in das Jahr 1164. Sigeb. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 411 lin. 48. 49. Cf. Alex. Ep. ad Henric. Rhem. Martene et Durand Ampl. Collect. II. 980. Ep. XXXIII.

diaconus seiner Kathedralkirche ernannt; aber der Beeinträchtigung der unbedingten Jurisdiction, welche aus der Aufnahme dieses in politischer Beziehung so hochgestellten Großen in den Clerus erwachsen zu müssen schien, durch ein aufgenöthigtes Gelübde auszuweichen gesucht[1]). Hugo hatte das geistliche Amt nur erhalten, indem er eidlich sich verpflichtet, das weltliche, das er bisher bekleidet, aufzugeben[2]). Allein diese Verpflichtung, die, aufrecht erhalten, den Plan Hadrians vereitelt, den späteren Wunsch Alexanders III. erfüllt haben würde, ward alsobald von dem erstgenannten Papste außer Kraft gesetzt[3]); er verblieb in dem Dienst des Staates und der Kirche, wenn auch nicht in der geistlichen Stelle, die ihm zunächst angewiesen war.

Offenbar sollte das Archidiaconat zu Arras als vorläufiges erstes Amt nach seines Gönners Absicht die weitere Beförderung vorbereiten.

Im März 1159 im Besitz des Bisthums Soissons[4]) — das Datum und die besondern Umstände seiner Erhebung sind nicht genauer zu ermitteln — schon vor den Anfängen des Pontificats Alexanders mit diesem befreundet, erscheint er während desselben als besonders bevorzugter und vertrauter Günstling[5]); am französischen Hofe als einer der bedeutendsten Würdenträger. Der Flüchtling hatte den Fuß noch nicht auf Frankreichs Boden gesetzt, als er ihm bereits seine Bedrängnisse eingesteht und der Danksagung für die empfangenen Gelder die dringende Bitte einer neuen Spende beifügt[6]). Kaum ist er dort angelangt, so erläßt er von Montpellier den 30. April 1162 einen zweiten Brief, der durch Anerkennung dessen, was der Canzler bisher geleistet, den Anspruch auf ein weiteres, wo möglich noch gesteigertes Wirken in Zukunft begründen soll[7]). Fortan wird die Machtstellung Hugo's unter den vielen Mitteln, deren sich der Regent der Kirche zur Sicherung der gefährdeten Herrschaft

1) Mansi XXI. 804. Ep. XII; 806. Ep. XVI.
2) Ibid. XXII. 805. Ep. XII.
3) Mansi XXI. 804. Ep. XII. Cf. ibid. XXI. 806. Ep. XVI. — Ibid. XXI. 807. Ep. XVIII.
4) Martene et Durand II. 652. not. d.
5) Hugon. Ep. ad Ludovic. Regem Bouquet XVI. 111; Ep. ad Jacinthum Cardin. ibid. 204; Alexandri III. Ep. ad Henricum Rhemensem et Hugonem. Martene et Durand II. 783; ejusdem Ep. ad Hugon. ibid. 755.
6) Mansi XXI. 1003. Ep. LXI.
7) Ibid. 982.

bedient, häufig genug verwendet[1]). Gerade sein doppeltes Amt, in welchem mit Alexanders nur zu gern ertheilter Genehmigung das Vertrauen seines Königs ihn bis zum Jahr 1171 erhielt, erleichterte die Communication der kirchlichen, wie politischen Ideen und Geschäfte mit dem Hofe und des Hofes mit jenem. Die genaue Kenntniß der Verhältnisse des französischen Herrschers zu der Krone England und Deutschland oder doch der Art, wie sie dort aufgefaßt würden, war bei ihm unmittelbar zu schöpfen. Hatte doch Kaiser Friedrich selbst schon während der Fluchtreise nicht verschmäht, in einem eigenen Handschreiben[2]) an Hugo sich zu wenden, um die gastliche Aufnahme in Frankreich überhaupt zu verhindern[3]). Und als über den Fürstentag zu St. Jean de Laone verhandelt ward, da war Raynald von Cöln[4]) ebensosehr bemüht, seinen Einfluß auf den König aufzubieten, ihn zur Theilnahme an demselben zu vermögen, als Alexander selbst, dies zu verhindern[5]). So von beiden Seiten gesucht, ist er doch dem Letzteren stets treu geblieben: die wichtigsten Aufträge sind es, welche vor und nach der Zeit des päpstlichen Exils ihm überwiesen werden. Sonst immer gewohnt, von dieser Seite durch außerordentliche Missionen ausgezeichnet und in seinen Ehren bestätigt und gefördert zu werden, hat er nur in einem einzigen Falle hinsichtlich der Cumulation der Aemter eine Zurechtweisung[6]) erfahren, welche indessen in keiner Weise die außerordentliche, durch die Gefühle der Dankbarkeit eingegebene Werthschätzung beeinträchtigt zu haben scheint.

Um so schmerzlicher mußte er es daher empfinden, als im Jahr 1171 sein königlicher Herr ihm die langjährige Gunst entzog[7]). Das große Siegel seines Canzleramtes wurde ihm, wir wissen nicht auf welche bestimmte Veranlassung hin, plötzlich abgefordert; er selbst dieses Dienstes entlassen, ohne je wieder eintreten zu können. Vergebens bemühte sich Heinrich von Rheims, den inniggeliebten Freund bei dem königlichen Bruder zu vertheidigen[8]); vergebens

---

1) Mansi XXI. 979—983. Ep. XXI—XXIX. Epp. Hugon. de Campo-Florido Episcopi Suessionensis et Franciae cancellarii Bouquet XVI 201—208.
2) Bouquet l. l. Ep. X. Pagi ad. 1162 II.
3) S. oben S. 103 Anmk. 3 und Bd. I. S. 201.
4) Bouquet XVI. 202. Ep. XI.
5) Mansi XXI. 983. Ep. XXIX.
6) Martene et Durand II. 796. Ep. CXCVIII.
7) Henrici Rhem. Ep. ad Ervisium abbatem S. Victoris Bouquet XVI. 192. Ejusd. ad Hugon. Suessionensem ibid.
8) Bouqnet XVI. 152. Ep. CDLVI.

hatte Ervisius, Abt von St. Victor, in dessen Auftrag die Restauration beantragt. Hugo blieb bis an seinen Tod (4. September 1175) von dem Cancleramte und dem Zutritt bei Hofe ausgeschlossen. Schon mit dem Tode ringend, schrieb er noch den Brief[1]), der, die Beichte eines Sterbenden, die ungeschwächte, makellose Treue gegen den König feierlich bekennt.

In Deutschland schien es so, als sollte die seit dem Schlusse des Congresses an der Saonebrücke sich ermäßigende[2]) Zertheilung der Nation gänzlich verschwinden. Denn gerade die Nachricht von der beabsichtigten Befestigung des Schismas durch die Wahl des zweiten Gegenpapstes hatte die Fortschritte der Alexandrinischen Partei nur beschleunigt. Zweifel und Mistrauen droheten hier seit den ersten Anfängen das Pontificat Paschalis III. lebensunfähig zu machen. Die meisten Fürsten, ja nach einer augenscheinlich übertreibenden Nachricht[3]) mit Ausnahme des Herzogs von Baiern und Sachsen und des Erzbischofs Raynald von Cöln „alle", der größere Theil des Episcopats waren bereits offen oder insgeheim auf die Seite Alexanders getreten. Und daß auch die Masse der Laien dieser veränderten Richtung gefolgt, ist um so wahrscheinlicher, je mehr der Anschluß an diese Führer zur Gewohnheit geworden. Selbst Friedrich hat späterhin zugeben müssen, sein Volk sei nicht damit einverstanden gewesen[4]), als es von der erneuerten Wahlhandlung Kenntniß erhalten. In jedem Falle war das Schisma im ersten Jahre nach diesem Termin in Deutschland nicht mehr von jenen nationalen Neigungen getragen, welche in der ersten Zeit Victors IV. so mächtig angeregt worden: ja es mag eine gewisse Wahrheit haben, wenn ein,

---

1) Bouquet XVI. 161. 162. Ep. CDLXXIX.

2) S. Bd. I. S. 229. Bd. II. S. 12.

3) Ottonis Cardinalis Ep. ad Thomam Cantuar. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 136. 137. Ep. CCCXCVII Eidem Moguntino concordant per omnia Trevirensis et Salisburgensis et fere reliqui principes omnes, sicut dicunt, tam saeculares quam ecclesiastici, excepto Imperatore et Coloniensi et duce Saxoniae. Ficker, Rainald von Dassel 71.

4) Friderici Imperat. Encyclica de curia Wirzburg. Pertz, Monum. IV. 135 Sicut dilectio vestra novit, curiam Wirzburgensem, quam in Pentecostem indixeramus, nos una cum principibus universis tam saecularibus quam ecclesiasticis gloriose convenimus et inter caetera de statu ecclesiae sanctae et praecipue de negocio Domini Paschalis papae, quod in *cordibus multorum dubium habebatur* etc. — Vergl. Rainalds Erklärung auf dem Reichstage zu Würzburg selbst in der Geschichte desselben.

allerdings parteiischer Zeuge, bemerkt, es sei dasselbe damals bereits „erloschen" gewesen[1]).

Der deutsche Episcopat, allerdings nicht ohne Herz für die Ehre des Reiches und die Verpflichtungen, die ihm als Lehnsträger im Verhältniß zum Kaiser erwuchsen, war in seiner gedoppelten Stellung zu Kirche und Staat wohl nicht ohne einen gewissen Widerstreit der Sympathien gewesen; aber wir irren kaum, wenn wir einen Wechsel des Uebergewichts der einen über die andern annehmen. Während derselbe bei Entstehung des Schismas durch den Zwiespalt der Nachrichten von vornherein verwirrt, namentlich durch die Anklagen Rolands und der Seinigen auf Hochverrath in dem patriotischen Gefühle verstimmt und gegen ihn eingenommen worden: war er offenbar durch den Verlauf der Dinge in demselben Maße enttäuscht, in welchem seine kirchliche Ansicht Gelegenheit gehabt hatte sich abzuklären. Die deutschen Bischöfe hatten eine unangreifbare Verification der Wahl Victors IV. erwartet; statt dessen waren die, welche in Pavia nicht anwesend gewesen, durch den dort von der Partei geübten Terrorismus überrascht. Und mochte man gleich versucht haben, die Gewaltmaßregeln, die seitdem angewandt worden, als Sicherheitsmittel zu deuten: gerade die so oft wiederholten Proceduren, den Beschluß jenes ersten Concils zu erneuern, hatten, statt die Ueberzeugung zu befestigen, ohne Zweifel vielmehr dieselbe in der Weise erschüttert, wie wir früher vermuthet[2]). — Bei Anderen, wie bei Hillin von Trier, war es dazu erst in Folge der Wahl Paschalis III. gekommen.

In Pavia absichtlich nicht anwesend, weil nicht gewillt, sich die Hände binden zu lassen, war er dennoch, wie wir wissen, späterhin durch Victor IV. zu Lodi captivirt[3]). Aber doch blieb er fern von dem Gedanken, das Schisma zu einem System machen zu wollen. Von Hadrian IV. bereits mit derselben Würde ausgezeichnet, welche der erste Gegenpapst ihm nur erneuert, und somit frei von der Furcht, im Fall der Aussöhnung mit Alexander dieselbe zu verlieren, war er, wie wir vermuthen dürfen, der Meinung, daß der Moment dazu

1) Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. I. 163. Ep. LXXIII ad suffraganeos Cantiae provinciae. Denunciamus etiam excommunicatum et ex nomine excommunicamus Joannem de Oxoneford, qui in haeresim damnatam excidit, praestando juramentum schismaticis, quo schisma jam fere emortuum revixit.

2) S. Bd. I. S. 227.

3) Ebend. S. 177.

in Folge des Ereignisses vom 22. April 1164 gekommen. Die zweite Wahlhandlung, so lange sie von dem Kaiser nicht genehmigt worden, hatte für den nichts Bindendes, welchen die Alexandriner bereits zu den Ihrigen glaubten zählen zu können[1]).

Ueberdies ist sein Verhalten für die Parteiung in seiner Kirchenprovinz nicht unbedingt maßgebend gewesen Bemerkenswerth ist vor allem die selbständige Stellung, welche die Bischöfe von Metz während dieser Wirren eingenommen. Der alte Stephanus, der unter neun Päpsten und vier Kaisern den Hirtenstab in seiner Hand gehalten, war nach dreiundvierzigjährigem Regiment in erprobter Treue gegen Alexander am 30. December 1163 gestorben[2]). Sein Nachfolger Theodorich begnügte sich nicht mit dieser nur ausdauernden Standhaftigkeit. Als im Jahre 1164 Cardinäle Victors IV. unter des Kaisers Schutz mit seinem Kammerboten in Metz eingezogen, um die Bürger der Stadt zur Anerkennung ihres Herrn zu bestimmen, erhielt er seine Diöcesanen in der bisherigen Anhänglichkeit und nöthigte die Sendlinge zur schimpflichen Flucht[3]). Und das war ein Wagestück, nicht blos auf Abwehr berechnet; es hat zugleich in der weiteren Umgegend befreiend und erobernd gewirkt. Seitdem hat in Oberlothringen die von dem Metropoliten der Kirchenprovinz unzweifelhaft gedrückte Alexandrinische Partei ihre oppositionellen Kräfte entbunden[4]) und sich vielleicht durch die Conföderation mit der französischen Landeskirche gestärkt.

Dagegen ist Niederlothringen, und zwar nicht blos um der Zugehörigkeit zur Cölner Kirchenprovinz willen, vor allem Lüttich

1) Ep. Ottonis Cardinalis. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 136. 137. Ep. CCCXCVII Fastrad. ep. ad Omnibonum Veronensem episcopum Mansi XXI. 1157 Dominus Trevirensis episcopus stat in unitate.

2) Gesta Episc. Mett. Pertz XII. 545 Cum annis 43 sub apostolicis Calixto, Honorio, Innocentio, Coelestino, Lucio, Eugenio, Anastasio, Hadriano, sub principibus vero Henrico V., Lothario, Conrado, Friderico, sedisset 3 Calendas Januarii annis et meritis plenus et in schismate Alexandri et Victoris, quod inchoatum jam fuerat, catholicus migravit ad Dominum.

3) Ibid. ad a. 1164. Calmet, Histoire de Lorraine I. Preuves p. 65 Idem Cardinalibus haeresiarchae Octaviani civitatem Mettensem cum nuntio Imperatoris satis pompose ingressis et clerum universum ad sacramentum obedientiae idolo suo praestandum cogere volentibus viriliter in facie restitit ipsosque, infecto prorsus propter quod venerant negotio, cum pudore et confusione omnimoda fecit recedere.

4) Ibid. Ex quo ejus facto quam plures imperii civitates aemulandae virtutis eosque similiter contemnendi et exemplum sumpserunt et audaciam.

einer der wichtigsten Stützpunkte des Schismas von Anfang an gewesen und geblieben. Bischof Heinrich II. hatte dasselbe nicht nur bei seinem ersten Entstehen begünstigt; er hat es auch, wie wir wissen, in jenem kritischen Moment, wo so Viele zaghaft schwankten, mit Entschlossenheit weiter geleitet, das zweite Pontificat der Opposition eingesegnet[1]). Freilich starb er schon in eben dem Jahre[2]), in welchem er diese neue Epoche zu begründen mitgeholfen hatte; aber der Wechsel auf dem bischöflichen Stuhl hat die kirchliche Haltung der Diöcese in keiner Weise verändert. Sein Nachfolger Alexander II., ganz und gar derselben Politik zugethan, ist sogar in Folge der Betheiligung an des Kaisers Unternehmen[3]) zur Einführung Paschalis III. in Rom ein Opfer derselben geworden. Und Bischof Rudolf hat in dem Schisma bis zum Ende ausgeharrt[4]). Das war um so leichter, als dasselbe in dem ganzen Bisthum bereits ein Traditionelles geworden. Nichts weiset darauf hin, daß Cleriker und Mönche dem entgegen gewesen; nichts verräth die Spannung jenes Gegensatzes, wie er z. B. in der Augsburger Diöcese bestand, wo Bischof Conrad[5]) mit offenem und geheimem Widerstand zu kämpfen hatte. Der einseitige Factionsgeist scheint in Lüttich der ausschließlich herrschende gewesen zu sein.

Eine ganz eigenthümliche, der Natur der Dinge nach nicht zu lösende Aufgabe hatte Nicolaus, Bischof von Cambray, auf sich genommen. An der äußersten Grenzmark mit der Regierung eines Hochstifts betraut, das in politischer Beziehung dem deutschen Reiche, in kirchlicher dem Metropolitansprengel von Rheims zugehörte, hat er die Treue eines Lehnsmannes des Kaisers mit der Ergebenheit auszugleichen gesucht[6]), die er, seiner Ueberzeugung nach ein Alexan-

1) S. oben S. 15. 16.

2) Gesta Abbat. Trudon. Cont. Sec. Pertz XII. 350 ad a. 1163 Eodem tempore Fridericus Imperator exercitum in Italiam ducturus, totas Romani imperii vires contraxit (? Diese Angabe beruht auf einer Verwechselung mit der späteren Heerfahrt im Jahr 1165, da im Jahr 1163 Friedrich ohne Heeresmacht nach Italien sich begab), et praedictum Henricum Leodiensem episcopum, ut se sequeretur jussit cum caeteris regni proceribus. Quem secutus non multo post in Longobardia est defunctus. Qui quidem obiit anno Domni 1164. — Annal. Laub. Pertz VI. 24. Urkunden, von Heinrich ausgestellt, bei Martene et Durand, Ampl. Collect. I. 807. 813. 865.

3) Gesta Abbat. Trudon. Cont. Sec. Pertz XII. 350. lin. 30—42.

4) Kritische Beweisführungen N. 21. b.

5) Scheidius, Orig. Guelf. II. 378. 379.

6) Gesta Episc. Cameracensium Pertz IX. 508 In hac divisionis varietate cum digna memoria recolendus Nicolaus episcopus ita se gessit me-

driner, als Suffraganbischof im Verhältniß zu seiner Metropolis zu bethätigen hatte. Aber freilich, daß er ohne Verletzung doppelter Pflichten zwei Herren dienen könne, mag er sich selbst eingeredet haben; Alexander ist durch sein Verhalten durchaus unbefriedigt.

Während der eigene Metropolit, ja König Ludwig selbst, in Anerkennung der Schwierigkeit seiner Lage zur Schonung rathen, ist der Papst in seinem Urtheil rücksichtslos hart. Als Nicolaus aller Versicherungen seines Diensteifers ungeachtet doch ein offenes Bekenntniß der Anerkennung feierlich abzulegen Anstand nahm, war er bereits entschlossen, ihn durch Verhängung kirchlicher Censuren zu strafen. Nur die dringenden Vorstellungen König Ludwigs und Heinrichs von Rheims bestimmten dazu, am 27. Januar 1165[1]) dem Zögernden noch eine Frist zu gewähren. Daß sie abgelaufen, ohne daß der Bischof die verlangte feierliche Huldigung geleistet; daß die angedrohte Excommunication in der That vollzogen, wird durch die Geschichte der folgenden Begebenheiten vorausgesetzt. In demselben Jahre (1167), in welchem die erste Gesandtschaft zur Entscheidung des anglicanischen Kirchenstreites anlangt, bittet Nicolaus unter Thränen um Wiederaufnahme in die katholische Kirche, aus der er also inzwischen ausgestoßen war[2]). Erzbischof Heinrich von Rheims, voll von herzlichem Mitgefühl, berieth sich damals mit seinen Suffraganbischöfen auf einer für diesen Zweck berufenen Versammlung über die Bedingungen der dringend erbetenen Absolution. Aber ohne ausdrückliche Genehmigung des erzürnten Papstes wagte er nicht zu handeln. Ob diese ertheilt, ist, so viel ich sehe, nirgends überliefert. Daß er mit Tode abgegangen (1167), ohne mit Alexander versöhnt zu sein, muß um so wahrscheinlicher gelten, da Kaiser Friedrich seine Gunst ihm bis zu dem letzten Augenblicke seines Lebens erhalten. Gerade aber der Act einer feierlichen Wiederaufnahme in die Kirche, von seinem kirchlichen Feinde vollzogen, hätte dieses Gönners Vertrauen sofort erschüttern müssen. Daß derselbe aber vielmehr Gründe hatte, es diesem Prälaten zu bewahren; zugleich aber auch mit dem in der Diöcese sich erhaltenden Alexan-

---

dium, quod nec ab obedientia Rhemensium, quibus in spiritualibus obnoxius erat, Alexandro subjectus resiliret, nec Imperatoris offenderet partes, quibus de regalibus suis fidelis et devotus esse tenebatur.

1) Mansi XXI. 1106. Ep. LXVI.

2) Joann. Saresb. Ep. in Th. Ep. ed. Lup. I. ep. 173 = Joann. Saresb. Opp. ed. Giles II. 111. Ep. CCXXXVIII.

drismus gekämpft, dafür zeugt der strenge Befehl[1]), durch den er später die Ausführung der Würzburger Schlüsse in dem Bisthum und das ehrende Zeugniß, in dem Friedrich die treuen Dienste des Inhabers desselben anerkennt.

In der Salzburger Kirche war wohl im Jahre 1164 ein Wechsel in der Person des Erzhirten, aber nicht der kirchlichen Stimmung erfolgt.

Eberhard war am 22. Juni im Kloster Rain mit Tode abgegangen[2]). Von Anfang an der Leiter der Alexandrinischen Partei in Deutschland, war er es bis zu seiner letzten Stunde geblieben[3]). Die Persönlichkeit des Mannes war eigenthümlich genug gewesen, den Kaiser fort und fort geneigt zu erhalten, sie als eine Anomalie zu behandeln. Nicht allein den Widerspruch in der kirchlichen Ansicht; selbst empfindliche Verletzungen der Vasallenpflicht hat er großmüthig ertragen. Zum Concil zu Pavia, dann zu dem nach Cremona berufenen eingeladen, war er nicht gekommen[4]). Nichtsdestoweniger machte der Oberlehnsherr, welcher dem Widerstrebenden nunmehr am 8. September (1161) zu erscheinen befahl, Vorwürfe, welche doch zugleich als Worte schmeichlerischer Anerkennung lauteten. Indem er darüber klagte, daß der Prälat bislang nicht mit geholfen habe den allgemeinen Brand in Staat und Kirche zu löschen[5]), gab er nur zu deutlich zu erkennen, wie unentbehrlich ihm diese Hülfe wäre. Während er in seinem öffentlichen Wirken eine zweifellose Entschlossenheit zur Schau trug, wünschte er sehn=

---

1) Bouquet XVI. 693. 695.

2) Chronic. Reichersp. bei Ludewig, Scriptt. R. Germ. tom. II. 287. Magn. Reichersp. Boehmer, Fontes rerum Germanic. III. 535 Eodem quoque anno sancte memorie Eberhardus Saltzburgensis episcopus migravit ad Dominum X Cal. Julii, invalescente schismate. — Vita Gebhardi et successorum ejus. Pertz XIII. 45 Tandem bono certamine certato, Domino vocante, apud Runa coenobium naturae concessit debitum.

3) Sudendorf, Registr. II. N. LV – LIX.

4) S. Bd. I. S. 114. 174. Fechner, Udalrich II. v. Aquileja S. 6. 8. 9.

5) Ep. Friderici ad Eberhardum. Tengnagel, Vett. Monum. 400 Unde quia tua res agitur, paries cum proximus ardet et quia publica res ista fuit, non privata, nam de *animarum salute agebatur*, miramur nos primitus, mirantur et universi principes nostri tam saeculares quam ecclesiastici, qui ad excolendam vineam Domini non timuerunt portare pondus diei et aestus, quare te subtraxeris et magna te suspicione suspectum habent, quod in tempore tribulationis te ipsum quasi murum inexpugnabilem pro domo Israel non opposueris.

lichst Eberhards Beirath. Vor aller Welt damit beschäftigt, durch Erhaltung der wahren katholischen Kirche seinen Unterthanen das Heil zu sichern, hat er doch insgeheim jenen um den Weg des Heils gefragt[1]). Aber der also Gefragte, dem es scheinen mochte, als sei diese Frage nur als Bestechungsmittel erwählt, hatte sein Ausbleiben zum dritten Male entschuldigt, indem er sein Kommen für die Zukunft in Aussicht gestellt unter der Bedingung sichern Geleites[2]). Das ward ihm freilich gewährt[3]), aber die Zusage, die daran geknüpft war, dennoch nicht erfüllt.

Statt in Person zu erscheinen, hatte er abermals ein Schreiben eingesandt, in welchem er wiederholt, was er in Burchards Gegenwart „von dem Steine" herab allem Volke verkündigt. Es war voll von Klagen über die Verlegenheit, in welche ihn der Widerstreit der zum asketischen Leben verpflichtenden Gelübde und des weltlichen Lehnseides bringe. Offen erklärend, daß es dem Priester nicht zieme das Schwert zu ziehen, betonte es die Bitte, statt der Heeresfolge einen anderen Dienst aufzuerlegen[4]). Friedrich war allerdings darob erzürnt, — also meldete der Brief eines Mannes aus seinem Gefolge, der ihn beschwor, endlich nachzugeben[5]), wollte er sich nicht den schlimmsten Eventualitäten Preis geben, und ein anderer[6]), von dem Erzürnten selbst an den Bischof von Gurk klagt allerdings in bitterem Unmuth über das unbegreifliche und unverantwortliche Betragen eines Prälaten, dem so viele Beweise der Gnade gegeben, ja er drohet mit einer exemplarischen Execution[7]). Aber wer wird bei Vergleichung desselben mit den Zeilen[8]), welche an den Schuldigen

---

1) Ep. Friderici ad Eberh. Pertz IV. 131 Inter anxias et innumeras tribulationes, quibus — — — jam diu universalis laborat ecclesia, consilium religionis tuae multo tempore requisivimus, ut discretio tua — — — iter salutis nobis ostenderet etc.

2) Ep. Eberh. Tengnagel, Vett. Monum. 401.

3) Tengnagel, Vett. Monum. 404 Ep. Eberh. Bamberg. — Ep. Eberh. Saltzb. 405 — promittens nobis securum conductum in eundo et redeundo etc.

4) Ibid. 424. Pertz IV. 131. Ep. Burchard. Sudend. II. 134.

5) Ibid. 404. 405. Ep. Udalrici, sacri palatii Cancellarii — — vestrae prudentiae consulimus, ut nunc tandem — — personam Imperatoris visitare nullatenus omittatis, ut de *statu Ecclesiae familiariter vobiscum conferat.*

6) Pertz IV. 130. lin. 38 – 131. lin. 6.

7) Ibid. lin. 51 — 53 Nos autem, si necessitas fuerit, de Saltzburgensi ecclesia ita cum consilio principum et religiosorum ordinabimus, quod et honor Dei non minuetur et religio ecclesiae non subvertetur, si, Deo volente, imperio debitum servitium exsolvetur. Beinahe wörtlich eben so in der Anmk. 8 zu citirenden Ep.

8) Ep. Imperat. ad Eberh. Saltzb. 130. lin. 15 — 37.

selbst gerichtet worden, darin die Spuren der noch dauernden Zurückhaltung, die Beweise dafür verkennen, daß es dem fürstlichen Verfasser schwer geworden, selbst also zu schreiben? —

In diesem Falle aber fühlte sich Eberhard wirklich erschüttert: er dachte ernstlich daran, die Reise zu unternehmen; er berieth sich brieflich mit dem Abt von Admunt[1]). Dennoch ist es offenbar selbst damals nur bei diesen Vorbereitungen verblieben: statt des Erzbischofs langte in Italien ein Geldgeschenk an. Ward das gleich abgewiesen, so doch nicht der Geber. Weit entfernt, daß es zur Ausführung der Drohung gekommen, ward er vielmehr nochmals mit freundlicher Zudringlichkeit entboten[2]).

Aber erst im März 1162 hat er, wie wir erinnern, derselben endlich Rechnung getragen[3]). Und da hatte er nicht nur Gelegenheit, wie wir erzählt, als ein persönlicher Bekenner Alexanders aufzutreten; er durfte mit seinen Begleitern Hartmann von Brixen und Gerhoch von Reichersberg über einzelne Fälle klagen, in welchen durch Vollzug des kaiserlichen Edicts das Rechtsverhältniß erschüttert worden. Gerade zwei Brüder Eberhards, Canoniker in Augsburg, waren, von dem Bischof der Stadt zugleich mit Verlust der Habe exilirt, die ersten Märtyrer der Sache der freien Hierarchie geworden. Die Reisenden beantragten Cassation des Urtheils. So offenbar das eine Zumuthung war, welche den Kaiser in Widerspruch mit sich selbst verwickelte, das persönliche Wohlwollen gegen den Petenten war doch stark genug, selbst den Schmerz darüber zu verwinden. Auf seinen Befehl wurden die Vertriebenen zurückgerufen, in alle Ehren, in den Besitz ihrer Güter wieder eingesetzt[4]).

Späterhin, im April 1163, hatten sich der Kaiser und Eberhard zum letzten Male bei Mainz gesehen. Auch damals war das Zusammentreffen ein sehr freundliches gewesen. Der Letztere erlangte, ohne daß es abermals zu einem Gespräche über die Kirchenfehde gekommen, was er wünschte[5]). Und doch mußte der Erstere wissen, daß der von ihm huldvoll Empfangene und Entlassene erst durch das

---

1) Ep. Eberhardi archiepiscopi ad abbatem Admunt. Tengnagel, Vett. Monnm. 405.

2) Pertz IV. 131. lin. 7—21. Dagegen Burchard empfahl E.'s Entsetzung Sudend. II. 138.

3) S. Bd. I. S. 191. Fechner a. a. O. S. 10.

4) Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 280.

5) Ibid. 288.

Breve vom 28. Februar 1163[1]) zum apostolischen Legaten im deutschen Reich von Alexander ernannt worden.

Er hat allerdings diese Würde nicht lange bekleidet. Aber schon der unmittelbar nach dessen Tode anberaumte Wahlact zeugte von dem Eifer, Eberhards Richtung auf den künftigen Inhaber des erzbischöflichen Stuhls überzuleiten. Die politische Combination und das kirchliche Freiheitsgefühl wirkten zusammen, den beabsichtigten Erfolg zu sichern.

Schon am 29. Juni[2]) 1164 entschied man sich in Salzburg in rascher Ausgleichung der verständigen Erwägungen und der mächtig erregten Sympathien für Conrad, Bischof von Passau.

Er war der Sohn jenes Luitpold[3]), Markgrafen von Oesterreich, der mit Agnes, Tochter Heinrichs IV., Wittwe Friedrichs von Hohenstaufen, vermählt war, Bruder Ottos von Freisingen, Stiefoheim des regierenden Kaisers. Clerus und Volk hatten sich für ihn erklärt[4]), in der Ueberzeugung, daß die Verwandtschaft die Freiheit seiner kirchlichen Stimmung nicht gefährden, aber auch in der Hoffnung, daß gerade sie die Rücksicht, welche man auf den Abkömmling zu nehmen habe, die Ausübung seines freiheitlichen Regiments erleichtern werde[5]).

Mag Conrad auch nicht, wie der vielleicht übertreibende Bericht[6]) lautet, die ausdrückliche Verpflichtung eingegangen sein, die seine Erhebung bedingt haben soll, unwandelbar auf Alexanders Seite zu stehen, wie sein Vorgänger: die Verhältnisse, denen er untergeben war, haben ihn allerdings dazu genöthigt. Seit jenem

---

1) Hansiz. Germ. sacra II. 273.

2) Vita Gebhardi et successorum ejus. Pertz XIII. 45 Post cujus discessum praelati cum clero et ministerialibus ecclesiae consilio habito elegerunt Dominum Conradum Pataviensem episcopum ad Saltzburgensem metropolitanum scilicet incarnationis Domini 1164 3. Cal. Julii. – Contin. Admunt. ibid. 583. Fechner a. a. O. S. 11. 22.

3) Pertz XI. 609. not. 33. Opusculum ex cod. Bibl. Caes. 483. Hist. Eccl. 73 desumptum: – „cui (Luipuldo largo) ob eximiam virtutem et fortitudinem Henricus V imperator, qui contra patrem surrexerat, sororem suam Agnetem viduam dedit uxorem; quae prius a patre imperatore copulata Friderico duci Sueviae, genuerat Fridericum postea ducem, patrem Friderici imperatoris et Chuonradum postea regem Romanorum. Luipoldus largus genuit ex ea Luipoldum postea ducem Bavariae et Adelbertum et Heinricum ducem et Chuonradum Saltzburgensem postea archiepiscopum etc. Die Continuatio Claustroneoburgensis Prima ibid. 610. (S. überdies die genealogische Tafel ebend. 747). Vita Gebhardi Pertz XIII. 45.

4) Magn. Reichersp. Boehmer III. 535.

5) Historia calamitatum in Pez, Thesaur. Anecdot. tom. II. 3. 203.

6) Magn. Reichersp. Boehmer III. 535.

Termin steht er, ganz erschlossen für die Intentionen der Hierarchie[1]), in diesem Dienst. Allein jenen Widerstreit der Befürchtungen und Hoffnungen zu lösen, ist ihm allerdings nicht gelungen. Was Eberhard gleicherweise zu wahren gewußt, die Gunst des Kaisers und die Treue gegen den Papst, dasselbe zu leisten war dem Nachfolger nicht beschieden. Offenbar ist der Vorgänger auch ihm das Vorbild gewesen. Wenn er es nicht erreicht, so ist nicht sowohl Mangel an Geschick, als der Druck der kirchlichen Verhältnisse, welcher auf ihm lastete, der Umschwung der Dinge in Deutschland der Grund dieses Mißlingens. — Die Salzburger Kirche ist unter diesem Regiment und auch in späterer Zeit standhaft auf der Bahn fortgeschritten, welche ihr Eberhard vorgezeichnet; aber sie hat diese Mission, die ihr gegeben, nicht ohne heftige Erschütterungen und Drangsale, nur durch ein heldenmüthiges Erdulden von Leiden, die jenem erspart bleiben sollten, vollenden können.

Bereits im September 1164[2]) war Conrad zum Kaiser nach Pavia geeilt, um die Belehnung mit den Regalien nachzusuchen. Die Freundlichkeit, mit welcher der nahe Verwandte empfangen ward, war zunächst, wie es scheint, dieselbe, mit welcher noch vor Kurzem der entschlafene Erzhirt dereinst begrüßt worden. Auch der Gegenstand des Gespräches war der nämliche. Sofort nahm es seine Richtung auf das bestehende Schisma und bald genug ward dem Erwählten fühlbar, daß die Anerkennung des kaiserlichen Papstes die Bedingung sei, unter der allein er als Reichsfürst Anerkennung hoffen dürfe. Die in Aussicht gestellte Investitur sollte die friedliche Waffe sein, die Salzburger Kirche, diese stolze Feste, für Victor zu erobern. Aber während Friedrich dermalen, wie die Sage ging, noch schmeichelte[3]), drohete er bereits in nächster Zeit mittelst der

---

1) Vita Gebhardi Pertz XIII. 45 Sed tantae nobilitatis lineam praedictus antistes moribus extulit, probis actibus decoravit. De Pataviensi namque ecclesia — ad Saltzburgensem sedem translatus, quidquid prius in se notabile reprehendebat, nunc quasi novum hominem indutus coepit corrigere. — Praetaxatus praesul immobilis columna veritatis, sed et aequivocus Chuonradus — — nec non Hartmannus — murum se pro domo Israel opponebant. Sudendorf, Registr. II. 146. N. LXI; I. 68. N. XXV.

2) Chronic. Reichersp. Ludewig II. 287. Boehmer III. 535. Vita Gebhardi Pertz XIII. 45 Chuonradus denique Deo dignus pontifex primo constitutionis suae anno ad Dominum imperatorem Papiae positum accedens regalia requisivit, sed obtinere non potest, qui schismati communicare noluit.

3) Historia Henrici Pez, Thesaur. Anecdot. II. 2. 202. 203.

Gewalt den bisherigen Widerstand zu brechen[1]). Allein Conrad, vielleicht dem Aufschwunge der Alexandrinischen Partei in Deutschland vertrauend, ließ sich nicht einschüchtern. Er verblieb auf Seiten des Papstes, dem er bereits bei seiner Wahl gehuldigt, und ohne mit den Reichsgütern ausgestattet zu sein, reiste er, gnädig von dem Kaiser entlassen, wieder ab.

Gleich ungünstig soll der Erfolg seines Gesuches gewesen sein, als er es auf dem Hoftage zu Bamberg am 18. November 1164 erneuerte[2]) und doch seiner Treue gegen Alexander nichts vergeben wollte. Auf beiden Seiten verblieb die gegenseitige Opposition und Conrad mochte sich entschädigt fühlen, als er im März des folgenden Jahres von Alexander durch Ertheilung des Palliums ausgezeichnet ward[3]). — Die strenge Ahndung, zu der alles dies reizen mußte, blieb darum nicht erspart, sie ward nur hinausgeschoben, nicht erlassen.

Indessen war auch das dieser Kirchenprovinz angehörige Kloster Reichersberg (zwischen Braunau und Schärding am Inn gelegen) die Stätte seiner Partei geworden. Schon seit drei Decennien war es von dem Geiste eines Mannes beherrscht, der mit Plänen einer Weltverbesserung unermüdlich beschäftigt und doch stets mit dem Widerstande einer rauhen Wirklichkeit im Streit, noch immer nicht verlernt, sein Wehe über die Christenheit und die Kirche auszurufen. Es war der interessante Gerhoch [Gerhoh][4]), der, seit dem Jahre 1132 von Conrad I. von Salzburg als Propst eingesetzt[5]), der Schrecken der Mönche geworden. Seit mehr denn vierzig Jahren bemüht, den Idealen, welche seine polemische Feder entworfen, durch den Terrorismus der Zucht in den beschränkten Klostermauern zum Leben zu verhelfen, ward er von den Wirren des Jahres 1159 überrascht.

1) Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 287 — seque effecturum in brevi, ut omnes eum (Paschalem) reciperent, minabatur.

2) Magn. Reichersp. Chron. Boehmer III. 535. Boehmer, Reg. S. 132.

3) Chronic. Reichersp. Ludewig II. 288 Ipso anno in diebus Martii tempore quadragesimali allatum est pallium electo episcopo Salisburgensi Conrado ab Alexandro adhuc in Francia manente per legatos ejusdem papae etc.

4) Pez. Thesaur. Anecdot. tom. V. (tom. VI) wo die Vita der Bavaria sancta von Rader. Stülz Gerhoch I. von Reichersberg. Denkschriften der Wiener Akademie der Wissenschaften. Hist. philol. Classe 1850. S. 113.

5) Vita Conradi I. Pertz XIII. 62.

Seine Vergangenheit schien dafür Bürgschaft zu leisten, daß er auch in diesem Schisma das Urtheil über das Recht der streitenden Päpste mit Sicherheit alsobald entscheiden werde. Seit dem Aufenthalt in Hildesheim, wie es scheint, von der hierarchischen Partei zuerst angezogen, seit der Einkehr (1124) in das Kloster Rotenbuch (Raitenbuch) als regulirter Chorherr des heiligen Augustin fester mit ihr verbündet, hat er auch an der Opposition Theil genommen[1], welche dieselbe geübt. Allein man kann nicht sagen, daß er zugleich mit dieser Entscheidung auch die Ideen der Hildebrandinischen Kirchenpolitik in ihrer Aechtheit in sich aufgenommen. Nüchternen Sinnes bei all' dem kirchlichen Eifer, den er nur zu gern zeigt, von aller schwungvollen Begeisterung fern, aber auch gegen Verirrungen der Genialität durch den kritischen Instinct eines sittlichen Wahrheitssinnes gesichert, ist er von einem, die Stimmung mancher seiner Zeitgenossen bezeichnenden Dualismus der Neigungen bewegt. Er will wesentliche Elemente des hierarchischen Katholicismus umschaffen und diesen selber doch erhalten. Er ist beherrscht offenbar von den Anschauungen, welche die Krisis des Investiturstreites unter Paschalis II. flüssig gemacht; von jenen Ideen, welche diesem Papste selbst als die alle Wirren lösenden erschienen. Und doch ist in denselben eine wesentliche Herabstimmung des ursprünglich Gregorianischen Grundgedankens unverkennbar. Gerhoch kämpft für die Trennung der Regalien[2]) und der eigentlichen Kirchengüter und doch sind in Gregors Sinne auch die ersteren Eigenthum der Kirche; nur durch die Vergewaltigungen der Großen dieser Erde ihr entrissen. Er erstrebt nicht sowohl die Scheidung der gleicherweise zu vollziehenden Ceremonien der fürstlichen Belehnung und der kirchlichen Investitur als die Aufhebung der ersteren; und doch sollte nach jenes Plane die einheitliche Investitur der feierliche Act sein, durch welchen die Kirche, zugleich mit der Weihung ihrer

1) Cf. Ep. XVI. bei Pez, Thesaur. Anecdot. tom. VI. 1. 551. Ep. 16.

2) Liber de aedificio Dei cap. VII. Pez, Thesaur. Anecdot. tom. II. 2. 270. ibid. cap. X. tom. II. 281 Ducatus, comitatus, telonia, moneta pertinent ad saeculum. Decimae, primitiae caeteraeque oblationes pertinent ad Deum. Illa per mundi principes, ista per pontifices antiquitus tractabantur ea videlicet cautione et distinctione, ut neque pontifex in his, quae erant ad saeculum neque princeps in his, quae erant ad Deum praeesset etc. — — Illud simpliciter affirmo quod sicut laici nullo justitiae vel falso colore decimarum possessionem sibi poterunt licitam affirmare, quoniam decima ecclesiastica res esse non dubitatur: sic illae regales et militares administrationes ab episcopo sine certa sui ordinis apostasia gubernari non possunt.

Diener, auch mit den Privilegien einer fürstlichen Herrschaft belehnt.

In der That diese Erörterungen des Propstes von Reichersberg sind sie nicht der Sache nach Apologien des Inhalts des Vertrags von Sutri, welcher die Männer der Hierarchie so heftig erschüttert und zugleich gereizt? —

Auch er will die Freiheit der Kirche vom Staate; die Unabhängigkeit des kirchlichen Episcopats von den Weltmächten, aber sie soll begründet werden nicht durch Erweiterung, vielmehr durch Einschränkung seiner Machtverhältnisse. Er will einen glanzlosen, durch keinerlei Verpflichtungen gegen weltliche Große gebundenen, einen nicht begüterten, aber freien Clerus[1]. Mit den Armen der Gemeinde soll der Bischof sich in den Genuß der Zehnten und der Einkünfte des Kirchengutes theilen; nicht[2] mehr in der Pracht der kriegerischen Rüstung, sondern in unscheinbarem Gewand; nicht als Vasall im Geleit seiner Dienstmannen an dem Hofe des Lehnsherrn erscheinen; sondern unabhängig von aller Belehnung sich furchtbar machen gerade durch diese Freiheit. Die kanonischen Wahlen sollen, in aller Maße wiederhergestellt, von jedem Unterthänigkeitsverhältniß unabhängig machen[3].

Gerade dadurch wird derselbe — also hofft der Polemiker — dem Regiment des Papstthums unterstellt werden; damit er um so unbeschränkter diesem dienen könne, soll er aller Fesseln entledigt werden, welche ihm die bisherigen Verbindlichkeiten angelegt. Um eben jene Macht auf das Allerhöchste zu steigern, soll der also Gefreiete nur seinem Dienste, dem Dienste der Kirche sich opfern können. Also den römischen Primat in seiner alle Befugnisse des weltlichen Fürstenthums überflügelnden Stellung zu erhalten, ist unzweifelhaft sein Interesse. Aber freilich ein Papstthum mit dem Diadem der Weltherrschaft und ein dem weltlichen Besitz entsagender, mit den Zehnten und den Gaben der Armen zu befriedigender Episcopat sind in dem Zusammenhange des hierarchischen Systems unvereinbare Größen. Auch das kirchliche Ansehen der Bischöfe mußte wanken in dem Moment, wo das Fundament des irdischen Besitzes, darauf es ruht, erschüttert ward.

1) Liber de aedificio Dei cap. VII. l. 1.

2) Ibid. II. 271 Longe itaque sit ab episcopo saecularis pompae illecebra, quae tamquam sordida vestis deturpat insignia episcopalia.

3) Ibid. cap. IX.

Auch diese Theorie, folgerecht durchgebildet, ist in Wahrheit eine revolutionäre. Aber ohne Bewußtsein davon, ist ihr Urheber doch Kämpfer für die Auctorität der Kirche, die ihm wesentlich in dem Gipfel der Hierarchie gegenwärtig ist[1]).

Gerade sie ist die bestimmende Macht seines Lebens. Fühlt er sich doch derselben in dem Grade unterthan, daß er sein persönliches Handeln als eine unmittelbare Erscheinung ihrer selbst betrachtet. Er ist ein Kirchenmann, der seines Gleichen sucht; der höchste Ruhm, dem er nachjagt, der der strengen Rechtgläubigkeit[2]). Alles will er dulden, nur die Schmach des Schismas nicht; ein Häretiker zu heißen, das ist ihm unerträglich[3]). Unermüdlich ist er in der Unruhe seines langen Lebens nur darauf bedacht gewesen, den Mandaten der Kirche in Lehre und Zucht Gehorsam zu verschaffen. Schon mehr als dreißig Jahr[4]) hatte er mit den Feinden derselben, die stets auch die seinigen waren, sich geschlagen, als er in Alexanders Zeitalter eine neue Katastrophe und zugleich einen neuen Angriff auf seine Orthodoxie erlebte. Aber seit Honorius II. von allen rechtmäßigen Nachfolgern des heiligen Petrus hochgeehrt — kann er doch eine ganze Sammlung von Briefen vorlegen, einen kostbaren Schatz von Erweisungen päpstlicher Huld und Gnade — ist er bislang immer aus seinen Bedrängnissen durch sie befreit. Der Sieg konnte ihm nicht bestritten werden, da er überall das Heiligthum des kirchlichen Dogmas gegen die Entweihungen der Philosophie geschützt[5]).

1) Ep. ad Alex. in Cod. Diplomatico-Historico-Epist. Pez, tom. VI. 1. 537. N. 12.

2) Ep. ad Eberh. Bamb. ibid. 488. N. 8.

3) Ibid. Unde rogo super accusatione ista habeatis me excusatum neque vobis indignum sit vel grave, quod haeresis notam repuli et adhuc repello a me, qui cupio esse ac dici catholicus, etsi pauper et modicus, paratus in Christi patientia ferre multa convicia praeter notam schismatis vel haeresis.

4) Ep. ad Henricum Cardin. ibid. tom. VI. 1. 544. N. 13 Neque nova mihi est haec adversitas, quoniam plus quam triginta annis pugnando bestias istas habui adversantes meque, si fieri potuisset, in errorem inducere cupientes, ut dicerem malum bonum et bonum malum — —. At ego cum fuissem primo scholasticis exercitationibus utcunque imbutus, postquam transivi ad ecclesiasticae religionis exercitia multas magistrorum sententias quasi aquas turbidas fastidivi et ad aquas Syloë, quae fluunt cum silentio, me favente gratia Dei contuli, quibus, prout mihi donatum fuit, etiam aliis per scripta mea propinatis quasi ad aquas contradictionis multos contradictores habui, a quibus per successores Petri liberatus et defensus etc.

5) Ep. ad Colleg. Cardin. ibid. VI. 1. 551 Hac philosophia decepti a sinceritate fidei multi aberraverunt ante nostra tempora, quorum fatuitas per

Auch während der früheren Zerklüftungen in Folge einer Doppelwahl hatte er sich leicht zurecht gefunden. In den ersten Jugendjahren noch berührt von den Spannungen des Gegensatzes zwischen Paschalis II. und Clemens III., hatte er als gereifter Mann in Innocenz II. gegenüber Anaclet II. den ächten Fürsten der Kirche erkannt [1]); mit Eugen III., der freilich sein Pontificat nicht mit einem Nebenbuhler theilte, aber doch zeitweise das entsagungsvolle Leben eines Flüchtlings auf sich nahm, in der vertraulichsten Art verkehrt und sich durch Beweise der Anerkennung seines kirchlichen Eifers in einem Grade von ihm belohnt gesehen, wie von keinem Andern [2]). Aber auch von Hadrian IV. konnte er sich rühmen, den apostolischen Segen empfangen zu haben [3]).

Wie war es da zu verwundern, daß im Laufe der Zeit diese Beziehungen zur Curie überhaupt eine ungewöhnliche Ausdehnung und Festigkeit erhielten; daß Anderen verschlossene Quellen wie von selbst sich ihm öffneten? — Aus einer derselben stammt jener Bericht über die Septemberereignisse im Jahr 1159, den wir schon oben gewürdigt haben.

Aber so eigenthümlich und sicher gefaßt derselbe erscheint, er hat doch keineswegs dazu gedient, wie man vielleicht erwartet, dem Propst das Suchen nach dem rechten Urtheil über diese Wirren zu ersparen. Durch das, was man ihm über die ärgerlichen Auftritte bei der Wahlhandlung geschrieben, war sein ganzer Widerwille erregt, das Tumultuarische und Gewalthaberische auf Seiten Victors

---

catholicos doctores confutata non debet ulterius ad quaestiones revocari. Sed quia non quiescit serpens antiquus, antiquas illum non piget fraudulentias renovare, sicut ego multoties expertus sum, cum anxiaretur cor meum inter hostes fidei, quibus me anxiantibus in petra exaltabar, dum in fide Petri magis ac magis exaltabar, dum in fide Petri magis ac magis exercitabar assistentibus mihi successoribus Petri.

1) Ep. ad Colleg. Cardin. ibid. 551. 552 Tertia vice in schismate Leonis — — — — movere.

2) Ep. ad Alex. ibid. 539 Ante hunc Romani Pontifices Honorius, Innocentius, Coelestinus, Lucius etiam ipsi mihi viriliter astiterunt et in hujus rei testimonium scripta ipsorum penes nos sunt. Sed post obitum felicis Eugenii non est inventus similis illi, sic me assistens ut ille.

3) Ep. ad Colleg. Cardin. ibid. 554 Beatae quoque memoriae Papae Adriano misi opusculum contra novitates et abusiones pravas contextum. Ad quod licet nihil responderit scripto, at tamen dicto illud approbavit mihique salutem et apostolicam benedictionem dicto simul et scripto mandavit neque aliquid in scripto meo reprobavit. Gerhochs Fürsprache bei Herzog Heinrich dem Löwen verdankten überdies Hadrians IV. Cardinäle Heinrich und Jacinth (Bd. I. S. 34. 35), daß ihre Plünderung durch die Grafen von Eppan schwer geahndet ward. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 590.

nicht verkannt; aber was man ihm von seines Gegners Theilnahme an der Verschwörung gegen Kaiser und Reich erzählt, hatte doch zu viele Zweifel übrig gelassen, als daß er seine Ueberzeugung hätte abschließen können. Nur dem Scharfsichtigen, dem aufrichtig Ringenden, meinte er, werde es gelingen, zur Gewißheit über die Legitimität des einen oder andern der beiden Päpste zu gelangen[1]).

Und doch kam er dazu, sich vorzureden, diese schon äußern zu können, als er in Wahrheit noch zu den Suchenden gehörte. Schon vor der Stuhlbesteigung mit Alexander und seinen Verdiensten bekannt[2]), nach derselben ohne Frage von überwiegenden Sympathien für ihn erfüllt, ward er hingerissen durch die liebenswürdige Weise, wie er sich gegen ihn gestellt. Wie so viele andere Männer in den einzelnen Landeskirchen, hatte er auch Gerhoch durch eine erste Zuschrift beehrt[3]) und dadurch bezaubert. Dieser wartete allerdings eine Zeitlang mit der Antwort, aber wahrscheinlich nicht, wie Hyacinth fürchtete[4]), weil Zweifel ihn zurückhielten, — er suchte vielmehr diese und die doch unverkennbaren Neigungen für diesen Gewählten der Majorität auf eine eigenthümliche Weise auszugleichen oder vielmehr diese Ausgleichung zu prädestiniren — er wollte erst mit seiner Erklärung des 131. (132.) Psalmes fertig werden und diese Dedication ihm in der Art zusenden, daß er zugleich ein Anliegen eröffnete.

Immer in Fehden zur Vertheidigung der kirchlichen Rechtgläubigkeit, fast unaufhörlich bemüht, seine Reformpläne Anderen aufzudringen, war er es auch jetzt; aber freilich in eigenthümlicher Weise. In dem christologischen Kampfe mit Folmar, Propst von Triefenstein, drei Meilen unterhalb Würzburg[5]), und Eberhard, Bischof von Bamberg[6]), wurde er durch seine Hitze zu Aeußerun-

---

1) Tengnagel, Vett. Monum. 415.

2) Ep. ad Alex. VI. 1. 539. Cui (Anastasio papae) Tu eo tempore Cancellarius affuisti nec per omnia, ut audivi, poteras eum temperare in suis moribus, licet ei fueris baculus invalidae senectutis, in multis illi opportunus utpote homo mansuetus et bene oculatus ac proinde mansueto David consimilis.

3) Ep. ad Alex. Pez, Thesaur. Anecdot. I. I. 541 Auxit quoque fiduciam meam, quod tu me et fratres meos uterinos praeveniens in benedictionibus dulcedinis, literis tuis ad nos directis mandasti nobis salutem et Apostolicam benedictionem. Cf. ibid. 548. N. 15. Alexander selbst deutet darauf hin in dem späteren Brief vom 22. März 1164 ibid. 399. N. 16.

4) Hyacinthi Cardin. ad Gerh. ep. ibid. 564. N. 18.

5) Ibid. 510. Stülz a. a. O. 152.

6) Eberh. Episc. Babenb. et Geroch. Praep. Reichersp. de gloria et honore filii hominis Christi Epistolae amoebaeae 441 sqq. Opusculum de gloria et honore filii hominis ibid. I. 2. p. 165.

gen verführt, welche monophysitisch klangen: am kaiserlichen Hofe und an der Curie hörte man mit Einem Male den Mann der Orthodoxie als Häretiker nennen. Das hatte den Empfindlichen über alle Maßen gereizt. Ganz hingenommen von dem Einen Gedanken, sich zu verantworten, bemühte er sich vor allem eine Erklärung zu seinen Gunsten zu erwirken[1]). Und eine Appellation dieser Art, in welcher die Entscheidung des Allerhöchsten Herrn der Kirche angerufen ward, schien eine rückhaltslosere Huldigung als sie selbst in den Worten der Verheißung dargebracht werden konnte, den Papst vor Königen und Fürsten bekennen zu wollen[2]). Allein in der That mußte das Antwortschreiben doch in doppelter Beziehung als unbefriedigend gelten.

Einerseits fand die Curie, damals bemüht, in Italien sich die Existenz zu sichern, überhaupt mit kirchlich-practischen Dingen beschäftigt, es keineswegs erwünscht[3]), in diesen Dogmenstreit hineingezogen zu werden. Konnte doch überdies eine Uebereilung für dies erst junge Pontificat verhängnißvolle Folgen haben. Die eine Partei, nothwendig durch das so oder anders lautende Urtheil verstimmt, mußte die practische Hebung des Kirchenregiments erschweren; ja man hatte Grund, für Beschränkung der damals überdies so zweifelhaften Obedienz zu fürchten. Andererseits aber wurden die Alexandriner hinsichtlich des Werthes dieser Zustimmungsadresse[4]) durch gewisse Aeußerungen wieder sehr bedenklich. Statt in der Handlung vom 7. September 1159 die oberpriesterliche Auctorität des Gewählten letztlich begründet zu sehen, wünschte der Briefsteller vielmehr noch eine höhere Verification[5]); statt das göttliche Recht desselben als ein unantastbares zu feiern, freuete er sich damals des Zusammentretens des Paveser Concils; fern davon einzustimmen in den Protest gegen die Befugniß des Kaisers dasselbe zu ver-

---

1) Ep. II. Geroch. ad Alex. Pez, Thesaur. Anecdot. tom. VI. I. 548. N. 15.

2) Ibid. 550 — sicut et de vestri apostolatus introitu scriptis investigavi et investigatam approbavi veritatem, paratus eandem confiteri coram Regibus et Principibus etc.

3) Cf. Ep. Hyacinthi ad Gerh. Pez Thesaur. Anecdot. ibid. 564. N. 18 Qui (Alexander papa) *licet multis intendere habeat*, tamen quaestioni vestrae succincte respondit. — Ep. C. Cardin. ad eundem ibid. 563. 564. N. 17 Consulimus autem dilectioni vestrae, ut collationes hujusmodi in populari frequentia facere nullatenus curetis, ne occasione vobis obloquentium, quod absit, populus in errorem inducatur. Ep. Alex. III ad Eberh. Saltzb. ibid. 398. N. 15; ad Geroch. Reichersp. 399. N. 16.

4) Ep. I. Gerhochi ad Alexandrum. Pez, Thesaur. Anecdot. ibid. 534. N. 12.

5) S. die S. 127 Anmk. 2 excerpirte Stelle.

sammeln, setzte er dieselbe vielmehr unbefangen voraus und forderte nur, daß die Versammlung legitimirt werde durch die Zustimmung Alexanders. Ja er sah in eben dieser das Mittel, die Eintracht zwischen Staat und Kirche herzustellen; er hoffte, daß das so allseitig beglaubigte Pontificat einen Wendepunkt in der Geschichte der Zeit bezeichnen werde. — Und diesem Gedankenzuge hingegeben, ward er denn allerdings übermannt vom Entzücken, wenn er der Zukunft gedachte: es war ein Apokalyptisches, was in ihm aufloderte. Schon sah er im Geiste, wie Alexander, als allein rechtmäßiger Oberpriester anerkannt, die Lade der Kirche Gottes wieder nach Zion d. i. nach Rom führen, Kaiser Friedrich wie einst David vor ihm hertanzen werde[1]). Aber er war doch fern davon, in dem schwärmerischen Anschauen solcher Bilder ausruhen zu wollen. Selbst rastlos im Handeln, drang er auf Handeln: er forderte von Alexander die thatsächliche Erfüllung dieser Weissagung. Er soll der von Gott erwählte „zweite Samuel"[2]) werden, welcher die allgemeine Reform, die sittliche Reinigung des Clerus vollbringt, — jenen Umschwung der Dinge, deren Nothwendigkeit der Propst in seinen Schriften so augenscheinlich dargelegt.

Sind doch, meint der Verfasser, die dermaligen Zustände der Kirche denjenigen ähnlich genug, in welchen das Volk Gottes unter Eli's Söhnen sich befand. Ist doch das Verderben der jetzt entarteten Priester gleich groß. Ist doch auch jetzt die Bundeslade, der heilige Stuhl von der Stelle gerückt, die demselben seit des Petrus Zeit bestimmt und geheiligt ist. Das Bedürfniß einer Befreiung und Läuterung der Kirche ist also das allerdringendste; sie zu vollziehen ruft sie den Papst selber auf mit der Frage: „Bist du der da kommen soll in dem Namen des Herrn oder sollen wir eines Andern warten?" —

Die Antwort kann nur die That, das Leben und Regiment Alexanders selber geben. An den Früchten, die er in Zukunft zur Reife bringen wird, muß dies zu erkennen sein. Aber schon

1) Ep. l. ad Alex. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 538.

2) Ibid. 537 — quod de te, Alexander *papa*, credunt fideles; hunc de tuo Apostolatu sperantes fructum, ut arca sanctificationis Dei, videlicet sancta ecclesia, surgente in Te Domino, per Te introducatur in requiem suam, cooperante nimirum concordia inter sacerdotium et regnum, quod speramus in proximo futurum, si fuerit illud concilium, quod ex ore Imperatoris in Longobardia celebrandum, si tamen a Te, Alexander *papa*, Tuisque fidelibus ad id colligendum fuerit consensus adhibitus.

das, was er gethan, scheint ihn zu beglaubigen. Und weiter soll die Demuth und Herablassung, mit der er die Widmung, diese Vorstellungen und Mahnungen Gerhochs, des niedrigsten seiner Knechte, entgegennehmen wird, ihm ein Zeichen sein, daß er sich nicht in ihm geirrt. Die Freundlichkeit, mit der Alexander, ohne zuvor begrüßt zu sein, mit einem Schreiben und dem apostolischen Segen ihn begnadigt, stärkt seine Hoffnung, daß dieses Zeichen bald sichtbar werden werde. —

Dessenungeachtet vermochte das Gerhochs forschendes Auge nicht so schnell, wie er gehofft, nicht in der Deutlichkeit, wie er wünschen mochte, zu erkennen. Die Dinge verliefen wesentlich anders, als der eifrige Mann der Reform sich dachte. Die Weigerung des Erstgenannten vor dem Concil zu erscheinen[1]), hatte sein Befremden, die Anklagen der Paveser Väter seine Zweifel wieder erregt; und er selbst scheint beinahe auf dem Punkte gewesen zu sein, dem vom Kaiser ausgefertigten Edict Rechnung zu tragen, als der Spruch des Concils zu Toulouse die Neigung für Alexander wieder stärkte. Nur jenes Bedenken, welches die von den Kaiserlichen erhobene Beschuldigung, an der Conspiration gegen das Reich sich betheiligt zu haben, abermals erweckt, quälte auch ihn[2]).

Aber dennoch zeigt seine fernere Correspondenz mit Alexandrinern auch nach der Fluchtreise nach Frankreich, daß sie ihn zu den Ihrigen zählten und durch geheime Zusendungen in das Vertrauen zogen. Wir erfahren, daß man in Sens darüber verwundert war, den Propst von Reichersberg noch immer nicht dort gesehen zu haben, dem rechtmäßigen Inhaber von St. Peters Stuhl seine Ehrfurcht zu bezeigen[3]). Allein der also Getadelte, bereits in hohem Alter, des rechthaberischen Eifers wegen längst verhaßt, war in Folge der Klagen, die über seine christologische Neuerung laut geworden, in eine verlegene Lage gerathen. Die zahlreichen Feinde hatten die Irrung, deren sie ihn ziehen, nur zu gern benutzt, um auf die Beschuldigung der Häresie die der Untreue gegen den Kaiser selbst

---

1) Tengnagel, Vett. Monum. 421.

2) Ibid. 421. 422.

3) Ep. ad Henricum Cardinalem Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 543 Nec mireris, quod meam personam, senio debilitatam, non praesentavi Domino papae aut curiae: quia de regno Teutonico in regnum Franciae etiam si possem venire, tutum non est mihi multis me observantibus et captantibus aliquid, unde mihi turbent gratiam et excitent offensam principis. Stülz a. a. O. 154.

zu gründen[1]). Und wirklich konnte ein Verdacht dieser Art im Zusammenhange des katholischen Systems so schlimme Folgerungen motiviren. Allein man hatte sich nicht damit begnügt, dergleichen im Allgemeinen anzuregen: Folmar hatte ihn als „Feind der Ehre Christi und der kaiserlichen Majestät" in einer besonderen Schrift angeklagt. Dieserhalb von Friedrich selbst zur Rede gestellt, hatte er allerdings für den Augenblick durch Erörterung der Sachlage sich selbst zu vertheidigen, jenen zu befriedigen vermocht. Allein die Verdächtigungen seiner politischen Treue dauerten doch fort, wurden wieder laut und fanden dieses Mal willigeres Gehör. Schon entbrannte des Kaisers Zorn, und wer den kannte, mußte das Aeußerste fürchten. Da gelang es der Fürsprache des Bischofs von Freisingen, denselben noch einmal zu beschwichtigen[2]). Ja mit Einem Male völlig umgestimmt, ließ der Letztere sich sogar mit Gerhoch in ein Gespräch ein, in welchem es zu Mittheilungen der vertraulichsten Art kam[3]). Der Begnadigte spricht darüber mit einer auffälligen Wichtigthuerei in geheimnißvollen Andeutungen; nicht wagend, schriftlich sich zu äußern, verheißt er durch mündliche Berichterstattung überraschen zu wollen auf jenem „großen Convent", der nahe bevorstehe[4]).

Wir wissen nicht, ob damit auf den Congreß bei St. Jean de Laone hingedeutet ist, aber wohl, daß Gerhoch, ehe er gehalten, durch die Schwankungen des Zweifels sich zum entschiedenen Bekenntniß der Obedienz Alexanders hindurch gerungen. Als Begleiter seines Erzbischofs Eberhard auf der Reise in das Lager des Kaisers[5]) (März 1162) war er als Alexandriner diesem gleicherweise entgegengetreten. Umgekehrt hat der Papst in dieser Zeit

1) Ep. 8. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 487 Cum sinistre delatus ei fuissem ab illo Folmaro, qui quasi follis amarus de me seminaverat, quique velut meretrix infausta Domino Imperatori velut alteri Salamoni suggesserat — — quasi ego Dei honori atque ipsius Augusti coronae Imperiali detraxerim in scriptis meis, quod ipsum fecisse palam est legentibus profanum ejus libellum, Domino meo Archiepiscopo missum etc.

2) Ep. ad Henricum Cardin. ibid. 543 — excusante me apud ipsum (Imperatorem) Domino Frisingensi ac suo clero simulque aliis principibus etc.

3) Ibid.

4) Ibid. Audietis tamen aliquando, si, Deo disponente, continget me ore ad os loqui vobis in illo celebri conventu, quem futurum speramus, prout a legatis Domini papae, videlicet Papiense et Trecense, venerabilibus episcopis, ut credo, jam audistis.

5) Bd. I. S. 191. Bd. II. S. 117.

zuerst durch einen Cistercienſermönch aus Morimund[1]), der ihm Gruß und apostoliſchen Segen brachte, sodann durch das Schreiben vom 22. März 1164[2]) seine Treue belohnt. Brachte dasselbe freilich dem Lieblingsdogma des Propstes keine Entscheidung[3]), so doch das lobpreisende Zeugniß, daß dieser selbst sich längst entschieden. Gerade die Art, wie man jene abgelehnt und diese Ablehnung entschuldigt, war für die Werthschätzung des Mannes an der Curie characteristisch. Man erkannte an und schlug doch nieder; man umging den Streitpunkt, indem man den Theologen der Tradition[4]) auf diese selbst verwies, und verpflichtete ihn doch durch um so rückhaltslosere Anerkennung seiner eigenen Bedeutung. Wie so gern hätte der Papst die Mittel des geheimen Verkehrs noch öfterer benutzt[5]), um auch diesen Vereinsamten im Lande des Schismas zu begrüßen und zu stärken! Wie sehnlichst war sein Wunsch, ihn und seine Angelegenheiten zu fördern! —

Der hat sich freilich nicht erfüllt. Vielmehr ward Gerhoch mittelbar in die Katastrophe verwickelt, welche sich über sein dem Kaiser und dessen Papste trotzendes Erzstift entlud. Er mußte es noch erleben, daß das ihm so liebe Dorf Munsteur (eine halbe Stunde von Reichersberg), welches er von den Herren von Stein im Jahr 1153 eingetauscht[6]), von Heinrich, Erchenberts Sohn, der nunmehr die Gültigkeit des Tauschtractates läugnete, als Rächer in des Kaisers Namen sich geberdete, am 16. October 1166 wieder besetzt[7]) und, ohne daß zeitig genug Herzog Heinrich von Baiern und Bischof Eberhard von Bamberg Hülfe gebracht, am 17. und 25. April verwüstet[8]), das eigene Kloster beunruhigt ward. Aber gerade indem er in diesem seinem Schicksal das der Kirche Gottes empfand, ist er erst fest in seiner Hingabe an Alexander geworden. Von

1) Pez, Thesaur. Anecdot. I. 2. 165. Stülz a. a. O. 154.

2) Pez l. l. VI. 1. 399. N. 16. Ep. Alex. ad Gerhoch. Unrichtig wird dieselbe von dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Monographen in das Jahr 1163 gesetzt.

3) Vergl. überdies Alex. Ep. ad Eberh. Saltzb. Pez l. l. 398. N. 15.

4) Ebend. — sed profanas novitates verborum modis omnibus evitantes secundum simplicem veritatem, a Beato Athanasio ab Ecclesia generali receptam — — in doctrina catholicae fidei ambulent etc.

5) Alex. Ep. ad Gerh. N. 16 — et gratum nobis est, quoties nuntiorum opportunitate suscepta possumus vos Apostolicis literis visitare. Inde utique fuit, quod et alia vice nostra vobis scripta transmisimus.

6) Stülz a. a. O. 134 ff.

7) A. a. O. 159.

8) A. a. O. 160.

Schmerz bewegt, aber doch muthig genug, das Schlimmste zu ertragen, arbeitete er noch an dem Werke seines Lebens: er wußte jetzt anders als bisher zu klagen — und zu trösten, wenn er über seinen Psalmen saß. Die Wirren des Schismas vergegenwärtigten ihm die äußersten Nothzustände, wie sie das Volk Gottes erduldet. Ein neuer Antiochus ist aufgestanden, das Heiligthum des Herrn zu schänden, das Hohepriesterthum zu verkaufen, die keusche Sitte zu bannen. Also jammerte er, als er den 78. Psalm erklärte[1]).

Dennoch ist es ihm vergönnt gewesen seinen Commentar, wenn auch nicht gleichmäßig, zu vollenden. Ja er konnte abscheiden unter dem nachwirkenden Eindruck des Gerichts der Vergeltung, welches sich schon in dem Jahre 1167 zu vollziehen schien. — Die Chronik seines Klosters nennt als seinen Todestag den 27. Juni 1169[2]).

Die kirchliche Parteinahme der Erzdiöcese Bremen (Hamburg-Bremen) während der dermaligen Kirchenfehde wird ihren Motiven nach nur aus der eigenthümlichen Geschichte derselben seit Anfang dieses Jahrhunderts erkennbar. Die Zeit war vorüber, wo diese Metropoliten auf Grund jener ihrer Aechtheit oder Integrität[3]) nach mit Recht angezweifelten Urkunden, in denen Ludwig der Fromme und die Päpste Gregor IV., Sergius II. und Nicolaus I. die Grenzen derselben in Aussicht auf die noch zukünftigen Erfolge der Mission in ungeheurer Weite bestimmt hatten[4]), die Jurisdiction über den scandinavischen Norden auszuüben vermocht. Je weniger zweifelhaft es ist, daß die Begründung dieses denkwürdigen Erzstiftes nicht allein die Schöpfungen der deutschen Mission in Dänemark und Schweden, sondern auch die politische Abhängigkeit der gesammten scandinavischen Territorien vom deutschen Reiche sichern sollte: desto erklärlicher sind die Versuche, welche die Regenten von Dänemärk, Schweden, Norwegen gemacht, diese kirchliche Verkettung ihrer Länder mit der genannten deutschen Metropole zu lockern.

---

1) Gerh. commentar. in psalmos ed. Pez 1618 Spiritalis Antiochus jam regnat, cujus tyrannica violentia sic Ecclesia opprimitur, sic templum Dei violatur et profanatur atque polluitur ingravescente nimis periculo *schismatis* etc. Cf. 1525. 1526.

2) Magn. Reichersp. Boehmer, Fontes rer. Germ. III. 538.

3) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 785. Vergl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. 490.

4) Lappenberg a. a. O. I. p. 15. N. IX; p. 18. N. XI; p. 21. N. XIV; p. 10 N. VIII.

Was Norwegen angeht, so ist dasselbe allerdings nicht durch die deutsche Mission zum Christenthum bekehrt[1]; einheimische Könige sind es gewesen, welche selbst als reisende Missionsprediger wirksam, bald durch die einschmeichelnde Zudringlichkeit der Verkündigung des Gekreuzigten, bald durch das drohende Schwert, (gegen Ende des zehnten, im Anfange des elften Jahrhunderts) den Glauben erzwungen[2]). Nichtsdestoweniger ist es von Anfang an zur scandinavischen Kirchenprovinz des heil. Ansgarius gerechnet[3]) und spätere Erzbischöfe haben es verstanden, mit ihren Ansprüchen durchzudringen.

Indessen nicht von hier, vielmehr von demjenigen Königreich, welches am frühesten von allen scandinavischen Gebieten von dem Apostel des Nordens selbst dem Kreuze erobert war, ist der erste Widerstand gegen die Auctorität des deutschen Erzstiftes ausgegangen. Nachdem Adalberts kühner, gerade durch das Ahnungsvolle der nur andeutenden Umrisse um so großartiger erscheinende Entwurf der Stiftung eines nordischen Patriarchats vereitelt worden[4]), ist der Gedanke, durch Gründung eines einheimischen Erzstiftes sich zu befreien, von dem Könige Svend Estrithson von Dänemark (1047—1076) von Neuem angeregt[5]). Allerdings war Erzbischof Liemar von Alexander II. am 2. Februar 1073 in den Redeweisen, welche seit Ansgar zur Bezeichnung der Grenzen dieses einzigen nordischen Archiepiscopats herkömmlich waren, mit jenen alten Privilegien von Neuem betraut[6]); aber schon unter ihm sind in Betreff

1) Maurer, die Bekehrung des Norweg. Stammes zum Christenthum. München. Bd. I. 1855. Bd. II. 1856.

2) Ebend. I. 282 ff. 523 ff.

3) Lappenberg a. a. O. I. p. 15. N. IX Ipsumque jam filium nostrum jam dictum Ansgarium et successores ejus legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Suenonum, Norvenorum etc. delegamus. I. p. 19. N. XI Concedimus igitur tibi — scilicet ut gentes Wimodiorum, Norblingorum, Danorum, Norvenorum, Suenonum — jugo fidei praedicatione tua subdideris, ad sedem Hamaburgensem spirituali dominatione possideas.

4) Adam. Brem. III. 32. 41. Pertz IX. 347. Maurer a. a. O. II. 661. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. I. 132. Giesebrecht, Wendische Geschichten II. 90. Dahlmann, Geschichte von Dänemark. I. 181. Grünhagen, Adalbert von Bremen und die Idee eines Nordischen Patriarchats. Leipzig 1854. S. 101.

5) Dies ergiebt sich aus Gregor's Brief vom 25. Januar 1075. Mansi XX. 184. Lappenberg a. a. O. I. p. 101. N. 106 (vergl. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 183). I. 102. N. 107 vom 17. April 1075; I. p. 103. N. 108 vom 6. November 1077. Maurer a. a. O. II. 666. Adam. Brem. VII. 32.

6) Liljegren, Diplomatarium Suecanum I. p. 39. Nr. 23. Lappenberg a. a. O. I. p. 99. N. 103.

einer neuen unabhängigen Stiftung jene Bitten und Wünsche laut geworden, welche gern erfüllen zu wollen Gregor VII. demnächst verheißen hat. Freilich ist dieser Plan, obgleich mit auffallender Bereitwilligkeit von ihm selbst gutgeheißen, unter seinem Pontificate nicht zur Ausführung gekommen; aber gerade die damaligen Zerwürfnisse eben jenes noch vor Kurzem mit der Auctorität des heiligen Ansgarius bekleideten Erzhirten mit der Curie sind es gewesen, welche die spätere Umgestaltung der Verhältnisse erleichtert haben.

Liemar hat in Glück und Unglück treu zu Heinrich IV. gehalten. Schon im Jahr 1073[1]) bei dem Aufstande der Sachsen, war er, um eben dieser Anhänglichkeit willen verjagt, zum Könige geflüchtet; 1075, nach der Schlacht bei Hohenburg an der Unstrut, ist er es, der den Frieden zu Gerstungen vermitteln hilft[2]). Aber je mehr er sich befestigt in dieser Gunst, um so heftiger wird Gregors Verstimmung. Durch seinen Protest gegen die neuerdings beanspruchten Befugnisse der päpstlichen Legaten in Deutschland Synoden abzuhalten, hatte er dessen Zorn in dem Grade gereizt, daß die Suspension verhängt ward[3]). Nichtsdestoweniger war er, durch diesen Machtspruch in seiner Stellung nicht erschüttert, wie es scheint, in dem Besitz seines Amtes geblieben[4]); und wenn es wahr ist, was ein gleichzeitiger Zeuge berichtet, daß er es (1077?) von Gregor zurückempfangen[5]), so ist dies vielleicht nur von der erneuer-

1) Lambert. ad a. 1073. Pertz VII. 196. Giesebrecht, Wendische Geschichten II. 119. 140.

2) Lambert. ad a. 1075. Pertz VII. 234.

3) Bonitzo, Lib. ad amicum. Oefelius, Scriptt. R. Boicarum II. 811 Nam per Liemarum Bremensem archiepiscopum, virum eloquentissimum et liberalibus studiis adprime eruditum, concilium interruptum est. Is enim dicebat ex antiquis privilegiis Moguntino concessum esse Episcopo in Germaniae partibus vicem habere Romani pontificis etc. Lambert. ad a. 1074. Pertz VII. 215. 216 nennt den Liemar nicht besonders, sondern sagt ganz allgemein Vehementer omnes episcopi hoc abnuerunt tamquam inusitatum longeque a suis rationibus alienum. Aber aus Gregor's VII. Briefe vom 12. December 1074 Regist. II. 28. Mansi XX. 146 = Lappenberg, Hamb. Urkundenb. I. p. 100. N. 105 ergiebt sich, daß der Erzbischof von Bremen an der Spitze der Protestirenden gestanden. Er wird in demselben aufgefordert, auf der Fastensynode des Jahres 1075 zu erscheinen und bis dahin suspendirt. Da er auf derselben nicht gegenwärtig ist, wird seine Suspension von Neuem bestätigt.

4) Er betheiligt sich z. B. an der Synode zu Brixen am 25. Juni 1080. Pertz IV. 52.

5) Bonitzo, Lib. ad amicum. Oefelius, Scriptt. R. Boicarum II. 819 — quid de Liemaro Bremensi archiepiscopo dicemus, viro sapientissimo et omnium artium peritissimo? non postquam ab ejusdem papae legatis of-

ten päpstlichen Bestätigung dessen zu verstehen, was er niemals verloren. Indessen hatte diese den Liemar dem heiligen Stuhle ebensowenig versöhnt, wie die Absolution den Kaiser. Nach dem Wiederausbruch des Kampfes verblieb er auf Seiten des Letzteren. Mit den wichtigsten Missionen betraut [1]), durch reiche Schenkungen ausgezeichnet [2]), ward derselbe als Anhänger des Gebannten am 20. October 1085 auf der Synode zu Quedlinburg von dem apostolischen Legaten gleichfalls anathematisirt [3]). Aber auch damals ist es ihm gelungen, in Ausübung seiner Functionen zu verbleiben [4]) und in dem Entschlusse zu beharren, die Rechte seines scandinavischen Erzstiftes sich nicht beschränken zu lassen. Derselbe Mann, der seinerseits der über ihn selbst ausgesprochenen Bannung getrotzt, hatte sie über König Erich Eiegod von Dänemark — nach einer freilich nicht unparteiischen Angabe auf Veranlassung unbegründeter Verdächtigungen — wir wissen nicht ob verhängt oder ihm nur mit der Verhängung gedroht [5]).

Der Letztere hatte allerdings den Erfolg dieser kirchlichen Censur durch schleunige Appellation nach Rom, wohin er sich persönlich begeben [6]), vereitelt. Aber es genügte ihm nicht, nur in diesem Falle von Urban II. als unschuldig anerkannt zu werden; die berechtigte Ausübung der kirchlichen Jurisdiction durch die Inhaber jener deutschen Metropolis für immer zu beseitigen, war sein Verlangen. Er sprach das aus, indem er den längst vorbereiteten Antrag auf Gründung eines einheimischen Erzstiftes erneuerte. Urban II. (1098) war um so geneigter demselben zu willfahren, je wirksamer des verhaßten Erzbischofs Machtstellung durch Erhebung eines selbständigen, durch die nationalen Sympathien sich stärkenden Rivalen zu brechen war. Indessen diese Motive, von der päpstlichen Curie

ficio suspensus est, tamdiu sacerdotio se abstinuit (?), quamdiu a Saxonia Romam veniret — — — et — Papae pedibus advolutus tamen lacrimabiliter veniam petiit, donec impetravit et officium sacerdotale recepit?

1) Vergl. Bertholdi Annal. ad a. 1080. Pertz VII. 326.

2) S. die von Maurer a. a. O. II. 666 citirten Schenkungsurkunden. Lappenberg a. a. O. I. p. 107. N. 114; p. 110. N. 116; p. 115 N. 121.

3) Bernoldi Chronic. ad a. 1085. Pertz VIII. 443.

4) Für dieses Verbleiben zeugt eine ganze Reihe von Urkunden. Außer den in Anmk. 2 genannten noch Lappenberg a. a. O. I. p. 111. N. 118; p. 113. N. 119; p. 114. N. 120.

5) Saxon. Gramm. Hist. Dan. ed. Müller Partis pr. vol. II. 605. Maurer a. a. O. II. 667. Anmk. 319.

6) S. die Knytlinge S. c. 74 bei Maurer a. a. O. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 208.

augenblicklich gehegt, verloren alsobald ihre Bedeutung, während das Project dessenungeachtet weiter verfolgt ward. Erst nach Liemars Tode († 1101), als Erich durch eine besondere Gesandtschaft an Erfüllung der ertheilten Verheißungen erinnern ließ, langte der Cardinallegat Alberich[1]), mit den nöthigen Vollmachten versehen, in Dänemark an und erwählte Lund in Schonen um seiner Lage und der persönlichen Würdigkeit des damaligen Inhabers des Bisthums willen. Asker[2]), mit dem großen Anselm bekannt, hat die Reihe der Erzbischöfe von Lund eröffnet (1104).

Seitdem betrachtete sich dieser neue Archiepiscopat als Centrum der scandinavischen, von Bremen unabhängigen Kirchenprovinz. Während dies letztere in Widerspruch mit den einst in das Maßlose ausgedehnten Grenzbestimmungen thatsächlich auf den Nordrand Deutschlands zwischen Weser und Warnow sich beschränkt sah und eine eigentliche Metropolitangewalt nicht auszuüben vermochte — denn die Bisthümer von Oldenburg, Meklenburg, Ratzeburg (das erste von Otto I., die beiden anderen der späteren Sage[3]) nach von Adalbert von Bremen gegründet) bestanden, sei es dem Namen, sei es, was Meklenburg und Ratzeburg betrifft, nur dem unausgeführten Entwurf nach — gelang es der neuen Metropolis, die Ansprüche auf die Jurisdiction über Dänemark, Norwegen, Schweden thatsächlich durchzusetzen. Aber wir wissen nicht, mit welchem Rechte. Die Stiftungsurkunde, welche voraussetzlich das Verhältniß dieses Erzstiftes Lund zu der Bremischen Kirche bestimmt hat, ist verloren[4]), die rechtlichen Grundlagen, darauf die Metropolitangewalt des ersteren ruht, sind verdunkelt, und schon nach drei Decennien hat die Curie selbst von dem, was im Jahre 1104 geschehen,

---

1) Saxo Gramm. l. l. 609. 610 bezeichnet die Legaten nicht namentlich; aber aus Anselmi Ep. bei Lappenberg a. a. O. I. p. 123. N. 130 = Liljegren, Diplomatarium Suecanum I. 44 lernen wir den oben angeführten Namen kennen.

2) S. die von Maurer a. a. O. II. 669 angeführten Stellen.

3) Nach Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. LXX. Dagegen berichtet Adam. Bremens. Hist. Hammab. Pontific. lib. III. cap. 32. Pertz IX. 347. *Disposuit* vero patriarchatui subjacere 12 episcopatus, quos ex sua provideret parochia, praeter eos suffraganeos quos in Dania caeterisque gentibus nostra tenet ecclesia, ita ut primus esset in Palmis (Palenhuden = Pahlen) juxta Egdorem fluvium, secundus in Helinganstade, tertius in Razzispurg, quartus in Aldinburg, quintus in Michilenburg etc. — Vergl. Giesebrecht, Wendische Geschichten II. 88.

4) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. 213. Dagegen die Stiftungsurkunde des Bisthums Lund vom 21. Mai 1085 bei Liljegren a. a. O. I. 42. N. 26.

kaum noch eine verworrene Kunde. Die Bremer Erzhirten, die in jener factischen Verselbständigung des Bisthums in Lund einen unberechtigten Eingriff in ihre alten geheiligten Privilegien sahen, pochten auf die Urkunden, in denen diese ihnen verbrieft worden, während die Metropoliten von Lund vergebens aufgefordert wurden, den Beweis für die ihnen zugestandene Exemtion zu führen[1]). Unter diesen Umständen bestimmte[2]) Innocenz II. bereits am 23. Mai 1133 den Umfang und die Grenzen des Bremer Erzstiftes wieder in jenen überschwänglichen Ausdrücken, mit welchen dereinst die Kirchenprovinz des heiligen Ansgarius beschrieben war, und ermahnte den „Bischof" Asker von Lund nachdrücklich zur Uebung des seinem Oberen schuldigen Gehorsams[3]).

Indessen diese Verfügungen haben die Natur der Dinge nicht ändern können. Allerdings die Bremer halten mehrere Decennien hindurch diese alten, durch Innocenz II. von Neuem bekräftigten Ansprüche aufrecht; sie fühlen und geberden sich als die allein berechtigten Herren; aber Lund bleibt in Widerstreit mit denselben, was es seit 1104 gewesen, das Haupt der von Deutschland unabhängigen scandinavischen Kirchenprovinz.

Seit dem Jahr 1149 war es der hochfahrende, von Erinnerungen an die einstige Größe und Herrlichkeit seiner Residenz erfüllte Erzbischof Hartwich von Bremen[4]), Graf von Stade, der die von dem heiligen Stuhle ertheilten Zusagen zu verwirklichen, die Machtstellung der jungen Metropolis zu erschüttern strebte. Zunächst darauf bedacht, in dem deutschen Antheil seiner beanspruchten Kirchenprovinz ein wirkliches Metropolitenverhältniß einzurichten, beschloß er das alte, aber verödete Bisthum Oldenburg wiederherzustellen und die schon von Adalbert beabsichtigte[5]) Stiftung der

1) Beides ergiebt sich aus den Anmk. 3 und 4 angeführten Urkunden.

2) Lappenberg a. a O. I. p. 132. N. 144. (= Liljegren a. a. O. I. p. 46. N. 29). Außerdem ebendaselbst I. 133. N. 145; I. 134. N. 146. 147; I. 135. N. 148.

3) Ebend. I. 135. N. 147 Ceterum venerabilis frater noster A. Hammenburgensis archiepiscopus conquestus est coram beatae memoriae Calixto et Honorio et jam etiam nobis, quod ei debitam obedientiam et reverentiam tamquam metropolitano tuo negligas exhibere. Qua de re cum et ab ipsis et a nobis saepe per literas et nuncios evocatus sis, nec per te nec per tuos tamen sedem apostolicam visitasti. Quia igitur nostri officii est, singulis sua conservare, fraternitati tuae per praesentia scripta serio mandamus, ut ad ejus obedientiam et reverentiam redeas et ei tamquam metropolitano tuo in omnibus pareas.

4) Ebend. I. 135. N. 149. Helmold, Chronic. Slav. I. cap. LXX.

5) Helmold setzt freilich auch an dieser Stelle die schon geschehene Stiftung der letzteren beiden voraus.

Bisthümer Meklenburg und Ratzeburg auszuführen. Am 11. October 1149 weihete er eigenmächtig, ohne daß er mit dem Herzoge von Sachsen oder mit dem Papste zuvor verhandelt, im Bewußtsein der Rechte, welche ihm als Nachfolger des heiligen Ansgarius überkommen, den Vicelin zum Bischof der ersten, den Emmehard zum Bischof der zweiten Stadt[1]). Allein dies Verfahren verwickelte den Stolzen sogleich bei dem ersten Schritt, den er zur Ausführung seines Planes that, in Streit mit Heinrich dem Löwen. Nur dann erklärte dieser den beiden schon Geweiheten ihre Würde anerkennen zu können, wenn sie aus seiner Hand die Investitur entgegennähmen. Der fromme Apostel der Wenden, von dem für die Unabhängigkeit der Hierarchie eifernden Consecrator in seinem Widerspruch bestärkt, hatte lange sich gesträubt, eine Bedingung einzugehen, die noch dazu einen bedenklichen Eingriff in die eigenthümlich kaiserlichen Rechte zu verschulden schien; aber endlich nachgegeben[2]). Ein weiteres Entgegenkämpfen, das doch nur im Interesse des auf die herzogliche Gewalt in Sachsen eifersüchtigen Priesters hätte unternommen werden können, würde auch ohne Erfolg geblieben sein. Schon im Jahr 1154 wurden jene Ansprüche, welche der Herzog in Bezug auf die drei genannten Bisthümer erhoben, von Friedrich I. ausdrücklich genehmigt und sogar für die noch weiter in diesem Lande zu stiftenden die nöthigen Vollmachten ertheilt[3]).

So mußte es geschehen, daß um diese Zeit der Plan in Betreff der Herstellung einer eigenthümlichen Metropolitangewalt den ersten Anfängen nach zur Ausführung kam; aber freilich auf ganz andern Grundlagen, als der Ehrgeizige gewünscht. Das dritte Bisthum, Ratzeburg, ward gegründet[4]), Evermod als erster Inhaber desselben, nach Emmehards Tode Berno von Meklenburg von Heinrich belehnt[5]); nach Vicelins Abscheiden (12. Dec. 1154) der Caplan

1) Helmold. l. l. Giesebrecht, Wendische Geschichten. III. 46. II. 212. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar dem Dritten. 232.

2) S. die interessante Erzählung bei Helmold. Chronic. Slav. I. LXX. LXXI. Giesebrecht a. a. O. III. 47. 48. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Conrad dem Dritten. 191.

3) Diplom. Raceburg. I. Nr. 30. Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. p. 188. Nr. 205 Cui negotio, ut studiosius insistat, ipsi et omnibus in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatuum etc. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 67.

4) Lappenberg I. p. 199. N. 125. — Von Hartwich selbst wird späterhin die Grenze des Bisthums Ratzeburg bestimmt ebend. I. p. 208. N. 224. Giesebrecht III. 161.

5) Helmold. Chronic. Slav. lib. I. cap. LXXXVII ed. Bangert. p. 202. §. 10 Et posuit Dux Episcopum in terra Obotritorum Dominum Ber-

Gerold — Meister der Schule und Domherr in Braunschweig, an Kenntniß der heiligen Schrift ohne Gleichen in ganz Sachsen — von Clerus und Volk erwählt, bei dem andauernden Widerstande des Erzbischofs von Hadrian IV. selbst zu Rom am 19. Juni 1155[1]) consecrirt.

Was blieb also Hartwich anders übrig als sich in sein Schicksal zu fügen; seinem Rivalen gegenüber eine gewisse Befriedigung zu erheucheln, um, gestützt auf Kaiser und Herzog[2]), um so sicherer die alte scandinavische Kirchenprovinz dem Bremer Erzstift wiederzugewinnen? — Friedrich I., der die Herstellung des ungeschmälerten Umfangs schon der politischen Wichtigkeit wegen wünschen mußte, war auch sofort mit Lebhaftigkeit auf die Vorschläge eingegangen und bereits am 16. März 1158 wurde die denkwürdige Urkunde[3]) auf seinen Befehl ausgefertigt, in welcher mit einer Rücksichtslosigkeit gegen Veränderungen geschichtlicher Verhältnisse, die zu argen Anachronismen geführt[4]), mit den Worten der bestätigenden Bulle Gregors IV. die Grenzen der Erzdiöcese angegeben und die Anrechte des Bremischen Metropoliten feierlich anerkannt worden. So in Verfolgung seiner theuersten Interessen unterstützt, ist Hartwich von Anfang des Schismas an auf Seiten des kaiserlichen Papstes gewesen. Schon die entgegengesetzte Politik, welcher Erzbischof Eskill von Lund huldigte, nöthigte jenen, an Victor IV. sich anzuschließen, um von ihm die Erneuerung der **ursprünglichen**[5]) Privilegien zu erwirken.

---

nonem, qui defuncto Emmehardo, Magnapolitanae praesedit Ecclesiae. Porro Magnopolis ipsa est Mikelenburg. — §. 12. Quamobrem vocavit Dominum Geroldum Aldenburgensem, Dominum Evermodum Racisburgensem, Dominum Bernonem Magnopolitanum, ut reciperent ab eo dignitates suas et applicarentur ei per hominii exhibitionem, sicut mos est fieri Imperatori.

1) Giesebrecht a. a. D. III. 73. Urkunde Hartwichs in Betreff der Unterordnung der drei Bisthümer unter die Bremische Metropolis, aus dem Jahre 1160. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck, herausg. von Leverkus I. p. 2. N. II.

2) Die Versöhnung des Herzogs Heinrich des Löwen mit Hartwich von Bremen von Friedrich I. bestätigt Lappenberg a. a. O. I. p. 196. N. 213.

3) Lappenberg a. a. O. I. p. 190. N. 208. Vergl. ebend. die Schenkungsurkunde I. 192. N. 210; die Urkunde, in welcher die Privilegien der Hamburgischen Klöster bestätigt werden I. p. 193. N. 211; I. p. 195. N. 112.

4) A. a. O. I. S. 190. N. 208 In memoriam revocantes omnibus tam futurae quam praesentis vitae fidelibus, quod cella Rodenach vocata — et cella Turholt in comitatu Flandriae sita donatione Ludovici imperatoris ad perennem Hammenburgensis ecclesiae jurisdictionem debeat pertinere.

5) Von Hadrian IV. Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I. 200. N. 227 waren am 21. Februar 1159 nicht in Einklang mit des Kaisers Urkunde die

Dem Concil zu Pavia hatte er beigewohnt[1]); wie es scheint, noch während desselben es durchgesetzt, daß die weiter zielenden Ansprüche, auf die wir hingedeutet, von der Curie anerkannt wurden. Aber freilich die Art, wie dies geschehen, ist für den Zustand der Dinge bezeichnend genug. Während dem Namen nach „alle", aber dem Inhalte nach nicht weiter bestimmten Gerechtsame, welche von den früheren Inhabern des päpstlichen Stuhls eingeräumt, in einer Weise genehmigt worden[2]), aus welcher die Einstimmigkeit Victors mit dem überschwänglichen kaiserlichen Erlaß gefolgert werden könnte: ist ausdrücklich doch nur von jenen drei deutschen Bisthümern die Rede, deren Unterordnung unter die alte Metropolis in Ausdrücken eines auffälligen Pathos verfügt wird. Scheint es doch, als ob der kaiserliche Papst Bedenken getragen, die Grenzen der scandinavischen Kirchenprovinz in der von Hartwich beanspruchten, von Friedrich I. jüngst verheißenen Ausdehnung in aller Bestimmtheit zu nennen. Und auf der Synode zu St. Jean de Laone mußte der Erzbischof selber klagen[3]), daß aller Anerkennung der ihm zustehenden Rechte ungeachtet die Kirchen der drei scandinavischen Königreiche seiner Obedienz sich entzogen.

Dazu kam, daß er in den allein ihm übrig gebliebenen deutschen Landen Eigenmächtigkeiten des Herzogs von Sachsen auch fortan zu dulden hatte.

Gerold, ursprünglich unter dem Widerstande des Erzbischofs eingesetzt, hatte allerdings nach der von Hadrian IV. selbst vollzogenen Consecration von Hartwich die Zusage der Verzeihung sich erwirkt[4]). Die Versöhnung war erleichtert, da von jenem selbst erklärt worden, daß aus dieser außergewöhnlichen Art der Weihung eine eximirte Stellung des neuen Bischofs nicht zu folgern sei[5]). Aber obwohl bereit, seinem Metropoliten alle ihm zustehenden

---

Grenzen der Erzdiöcese nur ab Albia flumine deorsum usque ad mare Oceanum et sursum per Sclavorum provinciam usque ad fluvium Peene et per ejus decursum usque ad mare orientale bestimmt.

1) Lappenberg a. a. O. I. 207. N. 223. Bd. I. 114.

2) Ebend. I. 206. N. 221.

3) Albert. Stad. bei Schilter, Scriptt. R. Germ. 289. (Lappenberg a. a. O. I. p. 210. N. 227) Venit Hartwicus, Bremensis Archiepiscopus, conquerens ibidem, quod tria regna Daciae, Sueciae, Norvegiae se de sua sede abstraxerint violenter, cum jure deberent suam synodum observare.

4) Helmold. I. 82.

5) Ibid. Sed huic injuriae rursus (Apostolica sedes) providit remedium, designando nobis per literas, nihil in hoc facto autoritati nostrae de vestra subjectione subtractum.

Ehren zu erweisen, ward er doch, als ein vom Herzog Erhobener, auch weiterhin mit mißtrauischem Auge betrachtet.

Aller Versprechungen ungeachtet war von Hartwich selbst seit der Zeit der Aussöhnung für das wiederhergestellte Episcopat in Oldenburg wenig gethan. Vergebens hatte Gerold das Kloster Faldera zu erlangen versucht[1]). Alles, was zur Hebung und Förderung des ersteren geschehen, so wenig ausreichend es schien, war doch nicht sowohl von jenem als von dem Herzoge durch wiederholte Bitten erwirkt. Natürlich daher, daß der Bischof von Oldenburg lieber mit diesem als jenem kirchlichen Oberen in Verhandlung trat. Und zu dergleichen veranlaßten Wünsche mannichfacher Art.

Allerdings war auf sein andringendes Ersuchen[2]) die restaurirte Stiftung in Wagrien mit einigem Grundbesitz neu ausgestattet. Graf Adolf von Schaumburg verstand sich auf Heinrichs Vorstellung dazu, Eutin und Gamale an der östlichen Spitze des Eutiner Sees zu überweisen; überdies der Besitzung Bozoe die Dörfer Gothesvelde und Wobize hinzuzufügen[3]). Die verödete Stadt ward durch eine sächsische Colonie verjüngt[4]); in der neuerbauten Kirche Johannes des Täufers konnte die ihren Erfolgen nach so lange unsichere Mission endlich ihre feste Stätte gefunden zu haben glauben[5]).

Dennoch mochte Gerold auf dem immer noch dürftig dotirten Bischofsitz schon länger sich unbefriedigt fühlen, als Ereignisse in seiner Nähe Aussichten auf Verbesserung des Zustandes eröffneten.

Im Jahr 1157 war Alt-Lübeck, das Graf Adolf von Schaum-

---

1) Helmold. I. 83 Inde progrediens adiit archiepiscopum — sperans sibi reddi Falderense monasterium, quod antecessor ejus et fundasse et possedisse dignoscitur. Sed archiepiscopus in partem ecclesiae suae pronior, callidis sponsionibus deduxit virum.

2) Ibid. De promotione vero episcopatus et ecclesiae nihil eo tempore actum est. — Redeuntem ergo Ducem Brunswich (Geroldus) prosecutus est et mansit apud eum multis diebus etc.

3) Ibid. Tunc designavit Comes episcopo in possessionem Uthinae et Gamale cum appenditiis eorum. Insuper praedio, quod dicitur Bozoe, adjecit duas villas Gothesvelde (Hutzfeld) et Wobitze (Wöbs). Ueber Gamale s. Leverkus, Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I. 841. Geographisches Register unter dem Wort.

4) Ibid. Et quia castrum et civitas — deserta erat, obtinuit apud Comitem, ut fieret Saxonum colonia.

5) Ibid.

burg an Stelle der ursprünglichen Stadt gegründet, in der einst Gottschalk die erste christliche Kirche in Wagrien erbaut, durch eine Feuersbrunst heimgesucht, bis auf wenige Reste eingeäschert[1]). Bereits vier Jahr vor diesem Unfall hatte Herzog Heinrich in richtiger Schätzung der Wichtigkeit dieses Punktes mit Adolf ein Abkommen zu treffen gesucht, demgemäß der Hafen und der Werder in Lübeck abgetreten werden sollte[2]). Als der Graf das abgewiesen, hatte jener sofort im ganzen Sachsenland den Verkehr mit dem schon damals nicht unwichtigen Handelsorte untersagt. Die Maßnahme erwies bereits ihre lähmende Wirkung, als der verhängnißvolle Brand denselben beinahe gänzlich zerstörte. In ihrer Bedrängniß flehten die unglücklichen Einwohner Heinrich an, auf seinem Gebiete eine Stätte ihnen zu gewähren, wo sie sich von Neuem ansiedeln könnten[3]). Einstweilen hatte er Grundstücke an der Wakenitz angewiesen, wo sich die neue „Löwenstadt" erhob. Aber im Jahr 1158 setzte er endlich durch, daß die Stätte und die Trümmer des alten Lübeck von Adolf von Schaumburg ihm überlassen wurden. In demselben Jahr arbeitete bereits die Einwohnerschaft, durch neue Ansiedler und fremde Kaufleute außerordentlich vermehrt, an dem Bau des **neuen** Lübeck[4]). Der überaus rasche Aufschwung seiner Verjüngung schien die künftige Größe zu weissagen.

Gerold, der bald erkannt, wie diese neue Schöpfung seine bisherige Residenz verdunkele, wünschte um so mehr die Geschicke seines Bisthums an eben jene zu ketten. Er trug kein Bedenken, ohne Rücksprache mit seinem Metropoliten zu nehmen, mit dem Herzoge über dessen Verlegung zu unterhandeln[5]). Bei einer Zusammenkunft in der neuen Ansiedlung vereinigten sich der Herzog und der Bischof rasch in ihren Entwürfen. Der Ort, wo die

---

1) Helmold. I. 57. 85.

2) Ibid. 85. Die Hansa und der Deutsche Ritterorden in den Ostseeländern. Von Kurd von Schlözer. Berlin 1851. S. 6.

3) Ibid.

4) Ibid. §. 4. 5 Et tunc, jubente Duce, reversi sunt mercatores cum gaudio, desertis incommoditatibus novae civitatis et coeperunt reaedificare ecclesias et moenia civitatis. Et transmisit Dux nuncios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norvegiam, Ruziam, offerens eis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam Lubeke. — Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis et multiplicatus est numerus accolarum ejus.

5) Ibid. 89 Albert. Stadens. Schilter Scriptt. R. Germ. 289. Giesebrecht III. 121. Nach der Urkunde Conrads, Nachfolgers Gerolds, ist diese Verlegung des Bischofsitzes geschehen propter incursus paganorum et crebras infestationes. Scheidius, Orig. Guelf. III. 502.

Hauptkirche erbaut werden sollte, ward ausgewählt; geeignete Klosterplätze ermittelt. Die Stiftung von zwölf Pfründen für die zum kanonischen Leben verpflichteten Geistlichen, der dreizehnten für den Propst, ward durch ausreichend gewährte Einkünfte gesichert. Der Prälat bestimmte Zehnten, der Herzog die vom Grafen Adolf bezeichneten Dörfer zum Unterhalte der Brüder. Vom Zoll überwies er überdies für jeden zehn Mark Lübecker Münze[1]). Dem Erzbischof blieb nur übrig, alles ohne sein Zuthun Geschehene zu bestätigen[2]).

Im Juli des Jahres 1163[3]) ward die Festlichkeit angeordnet, durch welche die Verlegung feierlich vollzogen werden sollte. Die Erfüllung des sehnlichsten Wunsches war somit Gerold ganz nahe gerückt und doch schien seine Hoffnung, als erster Bischof in der neuen Stadt fungiren zu können, sich nicht erfüllen zu sollen. Seit dem Osterfest dieses Jahres schwer erkrankt[4]), schwebte er in steter Todesgefahr. Dennoch flehete er zum Herrn, an jenem Termin ihn wieder genesen zu lassen, an welchem die Einweihung der Kirche in Lübeck die neue Gründung heiligen sollte. In der That ward ihm wie durch ein Wunder die Gesundheit für eine kurze Frist, für die Feier dieser Tage wiedergeschenkt. Hartwich von Bremen, vom Herzog eingeladen, die Weihe zu vollziehen, erschien in Wagrien und reiste über Faldera, von nun an Neumünster genannt, nach Segeberg, wo er beim Grafen Adolf einkehrte. In Lübeck selbst von Heinrich und Gerold festlich empfangen, vollendete er die heiligen Handlungen, welche das neue Gotteshaus des göttlichen Segens vergewissern sollten. Aber er begnügte sich lediglich als Priester zu fungiren. Als Herzog Heinrich, Graf Adolf von Schaumburg und Bischof Gerold in der Freude des festlichen Tages vereinigt, reiche Schenkungen spendeten, blieb der Metropolit allein

1) Helmold. I. 89. Die Urkunde über diese Dotation Orig. Guelf. III. 492. N. 51 ist mit Giesebrecht III. 121 nicht für ächt zu halten.

2) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck herausgegeben von Leverkus I. 5. N. IV.

3) Der Zeitpunkt der Verlegung ist nirgends angegeben. Helmold. I. 89 leitet die Erzählung mit seinem unbestimmten Circa id temporis ein. Indessen wenn man annimmt, daß dieselbe mit dem Moment der Einweihung des neuen Bethauses zusammengefallen, so ist der obenbezeichnete Monat des Jahres 1163 zu nennen. Helmold erzählt, daß Gerold von Ostern bis zum ersten Juli erkrankt gewesen, aber gerade auf das Fest der Einweihung wieder genesen. Das letztere muß daher im Juli gefeiert sein. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck herausg. von Leverkus I. p. 4.

4) Helmold. I. 93.

unbetheiligt. Selbst als die ausdrückliche Bitte an diesen erging, das Kloster Neumünster, dessen Kirche er so eben auf seiner Reise erst geweiht, abzutreten, widerstrebte er und kehrte nach Vollendung seiner Functionen sofort zurück[1]). Bald darauf, am 13. August 1163, starb der also Zurückgesetzte[2]) zum Schmerz seiner Diöcesanen, dem kaiserlichen Papste auch auf dem Sterbebette noch treu, aber mit seinem in dieser Hinsicht ihm gleichgesinnten Erzbischof nicht aufrichtig ausgesöhnt.

Dieser selbst freilich hatte auch das Scheitern seiner Hoffnungen zu beklagen. Während er in dem Gedanken schwelgte, den in die weiteste Ferne sich verlierenden Sprengel des heiligen Ansgarius der Bremer Kirche wiederzuerobern, mußte er alsobald sehen, wie die Verheißungen Victors IV. durch die fortgesetzte Theilung des von dieser abgetrennten Gebietes von Alexander III. vereitelt wurden. Und doch ward durch diesen nur vollendet, was bereits unter Eugen III. eingeleitet. Schon seit dem Jahr 1152 war der Erzbischof von Lund nicht mehr der einzige im scandinavischen Norden gewesen. Wenn Hartwich das unverhältnißmäßig verkleinerte Territorium der Bremer Kirche sogleich bei seiner Erwählung vorgefunden: mußte Eskill die allmähliche Zerklüftung seiner großen von ihm angetretenen Erzdiöcese selbst erleben.

Die Verselbständigung des scandinavischen Nordens, welche durch Errichtung des Erzbisthums Lund vorzugsweise der dänischen Kirche zu Gute gekommen, hatte so wenig allseitig die Aufregung beschwichtigt, daß dadurch vielmehr in den übrigen Gebieten die gleichen Separationsgelüste angeregt worden. Allerdings in Folge jener Neuerung waren Schweden und Norwegen von der erzbischöflichen Jurisdiction der Bremer Kirche befreit; aber statt einer deutschen einer dänischen[3]), also doch immer noch ausländischen Metropolis untergeben. Nunmehr mußte gerade jene Eifersucht, wie sie Stammverwandten eigenthümlich ist, die Antipathien zwar anders werden, aber doch steigern. Bereits fünf Jahr nach der Stif-

---

1) Helmold. I. 93.

2) Ibid. 94. Urkundenbuch des Bisthums Lübeck. I. 4.

3) Saxo Gramm. 697. Den ausführlichen Beweis dafür, daß nicht allein Dänemark, sondern auch Schweden und Norwegen dem Erzstift Lund untergeordnet gewesen seit 1105 s. bei Maurer, die Bekehrung des Norweg. Stammes zum Christenthum II. 670.

tung jener ersteren soll König Sigurd Jorsalafari während seines Aufenthaltes in der heiligen Stadt eidlich gelobt haben, einen erzbischöflichen Stuhl in dem vaterländischen Norwegen zu errichten[1]). Es ist nicht bekannt, ob er das Gelübde zu lösen auch nur versucht habe. Wirklich ausgeführt ist es weder unter ihm, noch seinen nächsten Nachfolgern. Indessen es scheint doch, daß der Plan wiederholt aufgenommen und die Kunde davon von Geschlecht zu Geschlecht als eine heilige Tradition übergeleitet sei.

Endlich unter Eugenius III. geschah es, daß in den Tagen der Haraldsöhne[2]) Nicolaus, Cardinalbischof von Albano[3]), in Norwegen und Schweden erschien (1152). Sein Andenken ist in der nordischen Kirche reich gesegnet. Hat er doch durch Wohlwollen und Güte, durch besonders geschickte Behandlung der Stammeseigenthümlichkeiten in seinem Umgange die Zuneigung in einem Grade sich gesichert, wie kein anderer der päpstlichen Bevollmächtigten. Nach Versöhnung mit den Haraldsöhnen entschied er sich für Drontheim (Nidaros) als norwegische Metropolis[4]) und weihete kraft apostolischer Vollmacht den Jon Birgisson zum ersten, von Eskill von Lund unabhängigen Erzbischof dieses Landes. Fortan sollten die Bisthümer von Osloe, Hamar, Bergen, Stavanger, die Orkney-Inseln, die Hebriden, Island, Grönland der norwegischen Kirchenprovinz zugehören. Allein nicht blos diese beträchtlichen Territorien waren von der Metropolis von Lund abgetrennt worden; eine weitere Zerstückelung schien erfolgen zu müssen, da man schon damals daran dachte, auch in Schweden ein Gleiches zu thun.

Allein als Nicolaus im Verfolg der ihm gewordenen Aufträge auch hierher sich begeben, hinderte der Widerspruch der Eifersucht[5]) zwischen Schweden und Gothen, die weder über den Ort der Stiftung noch über die Person des zu Erwählenden sich einigen konnten, die sofortige Ausführung. Der Legat wußte die Streitenden nicht

---

1) Snorre Sturleson, Heimskringla ed. Schoening tom. III. 242. Saga af Sigurdi Konongi Jorsala-Fara cap. XI.

2) Ibid. tom. III. 362. Sagan af Sigurdi, Inga oc Eysteini, Haralldz-Sonom cap. 23. (Maurer II. 678. Anmk. 387). Saxo Gramm. 697. Das Schreiben Anastasius IV. vom 28. November 1153 bei Liljegren, Diplom. Suecan. I. 56. N. 38. — Hamsfortii Chronol. sec. Langebeck, Script. rer. Danic. I. 275.

3) Vita Hadr. IV. Murat. III. 441. Vergl. Bd. I. S. 4.

4) Thorkelin, Dipl. Arna-Magn. II. 3. Jaffé N. 6816.

5) Saxo Gramm. 697.

empfindlicher zu strafen, als durch zeitweilige Versagung einer kirchlichen Ehre, die zu schätzen und zu genießen, wie er sich äußern mochte, die Bevölkerung noch nicht reif sei. Indessen war damit der Plan so wenig aufgegeben, daß er, bald nachdem er Schweden verlassen, über die Rechte und die Stellung des zukünftigen Erzstiftes gerade demjenigen Manne die bestimmtesten Eröffnungen machte, welcher durch diese Fundationen scandinavischer Metropolen in seinen hierarchischen Interessen am empfindlichsten verletzt werden zu müssen schien.

Nicht ohne Bedenken, in der bereits vorgeschrittenen Jahreszeit sich einzuschiffen, begab sich Nicolaus nach dem dänischen Schonen, um den durch die Exemtion Drontheims aufgeregten Eskill zu beschwichtigen[1]). Er suchte zu überzeugen, daß der Verlust, den er erlitten zu haben glaube, aufgewogen werde durch die Begründung des schwedischen Erzstiftes. Sobald sie zum Vollzuge gekommen, werde Eskill mit den Privilegien eines apostolischen Legaten und Primas von Schweden betraut werden, der neue Metropolit daselbst dagegen jederzeit dem von Lund untergeben bleiben. Zur Beglaubigung dieser dem Eskill zugedachten Ehren soll er ihm das Pallium eingehändigt haben mit der Befugniß, damit denjenigen zu bekleiden, welcher die vereinigten Stimmen der Gothen und Schweden für sich hätte. Für ewige Zeiten sollte es also gehalten werden, daß dieses auszeichnende Gewand[2]), so oft es den Erzbischöfen von Upsala zuzuerkennen, durch den in Lund residirenden Primas im Namen des Papstes verliehen werde[3]).

Ein Versprechen, welches in der That erfüllt ist, von dem es aber schwer begreiflich ist, wie dergleichen dem Ehrgeizigen als ein Ersatz für das erscheinen konnte, was an Kirchengewalt unter diesen Umständen einzubüßen war. Schweden blieb ja doch in jedem Falle ihm verloren; durch die Art der Unterstellung eines zweiten Erzbischofs daselbst ward eine ausgedehntere Machtstellung nicht ermöglicht. Wer auch zu diesem Behuf erwählt werden mochte:

---

1) Saxo Gramm. 697.

2) Saxo Gramm. 697. 698. Innocentii III. Ep. Liljegren, Diplom. Suecan. I. 135. N. 110, wo über die Art der Ordination der Erzbischöfe von Upsala, über das Verfahren bei der Petition in Betreff des Palliums noch nähere Auskunft ertheilt wird.

3) Saxon. Gramm. Hist. Part. pr. vol. II. 697. 698 Statuit quoque, ut, quicunque maximi Suenonum pontifices creandi essent, pallio a curia dato per Lundensem insignirentur antistitem eamque sedem perpetuo venerarentur obsequio.

ein Gehorsam, wie er von ihm, als bisherigem Suffraganbischof, bethätigt worden, war von dem neuen Metropoliten nicht zu erwarten. Vielmehr war jedes Maß der diesem zu übertragenden, erweiterten Gewalt nur zu erkaufen durch einen entsprechenden Verlust an dem, was Eskill in dieser Diöcese seiner ursprünglichen Kirchenprovinz besessen. Konnte diese Einbuße aufgewogen werden durch den Genuß der zweifelhaften Ehre, einen der Natur der Dinge nach zur völligen Emancipation neigenden Metropoliten als den von ihm Investirten nennen zu können? —

In der That, man sollte glauben, daß der durch eine derartige Eventualität Bedrohete alles aufgeboten haben würde, sie abzuwenden. Und doch ist von einem durch ihn etwa erhobenen Protest nichts berichtet, noch viel weniger seinem Handeln zuzuschreiben, daß das von Nicolaus als Legaten mit so viel Rührigkeit betriebene Project so viel später zur Ausführung gekommen.

Und doch hatte dieser, nach Anastasius IV. Tode auf St. Peters Sitz erhoben, alle Macht in Händen, dieselbe zu beschleunigen. Allein statt nunmehr sein Wort practisch einzulösen, begnügte er sich lediglich, die dem Eskill ertheilte Zusage zu wiederholen [1]). Urtheilte er vielleicht, daß die Volkszustände in Schweden noch nicht so geartet seien, wie er glaubte fordern zu müssen; daß es an wesentlichen Bedingungen fehlte, auf welche die neue Institution gegründet werden könne? —

Gewiß ist allerdings, daß die Angelegenheit erst zehn Jahr später (1164) von dem Clerus und dem Volke in Schweden unter Fürsprache des Königs Carl Swerkerson wieder in Anregung und unter Mitwirkung von Motiven kirchlicher Politik zur Ausführung gebracht ist, welche bei dem ursprünglichen Entwurfe des Planes nicht vorauszusehen gewesen. — Gerade Papst Alexander, in Rücksicht auf die besonderen Conjuncturen seines Zeitalters zur Gutheißung desselben bewogen, sollte die augenscheinlich wichtigen Erfolge erst erndten.

Die längst beabsichtigte Stiftung, nunmehr realisirt, konnte

1) Wenn anders Innocenz III. Recht hat und nicht von ihm verwechselt worden, was Nicolaus als Legat und als Papst verfügt. Liljegren, Diplom. Suecan. I. 134. N. 110 Constituit enim, quod Lundensis archiepiscopus, qui pro tempore fuerit, super regnum illud primatum semper obtineat. — — — Pallium enim antecessori tuo tribuit, ut archiepiscopum in regno Sueciae quam citius opportunitas occurreret ordinaret etc. Eine Urkunde dieses Inhalts von Hadrian IV. ist indessen nicht auf uns gekommen.

ihm ein Mittel werden, wenigstens Schweden seiner Obedienz während des dermaligen Schismas zu erhalten. Allerdings hatte Eskill als Primas der Kirche von Dänemark und Schweden kühn und entschlossen seine Sache verfochten[1]), aber der Macht der Verhältnisse nachgebend, seine Metropolis verlassen müssen[2]), ohne daß hinsichtlich des factischen Wiederbeginns seiner Amtsführung ein bestimmter Gedanke gefaßt werden konnte. Die dänische Reichskirche, seit den Tagen von St. Jean de Laone nach dem Urtheile der Welt auf der Seite des kaiserlichen Papstes, konnte, selbst wenn die nationale Stimmung eine anders geartete war, zu einer dieser entsprechenden freieren Regsamkeit nicht gelangen, während Schweden, insgesammt Alexander eben so rückhaltslos ergeben[3]), wie sein bisheriger Primas, nach dessen Entweichung ohne einen diese Richtung schirmenden Leiter war. Also mußte eine neue selbständige Centralisation der kirchlichen Dinge, wie sie in diesem von der großen Kirchenprovinz des Nordens unabhängig gemachten Lande begehrt ward, dermalen ein mächtiger Hebel für den Aufschwung der dem großen Kirchenfürsten zu widmenden Sympathien werden. Kaum konnten volksthümliche Wünsche und hierarchische Interessen in völligerer Ausgleichung sich befriedigen als in der endlichen Begründung eines eigenthümlichen Erzstifts.

Dazu kam, daß Eskill, überdies durch Nicolaus von Albano längst vorbereitet auf das, was jetzt vollzogen werden sollte, an dem päpstlichen Hofe in Sens eben damals verweilte[4]) und die ganze Angelegenheit, von dem Könige Carl Swerkerson, dem Herzoge Ulf und den schwedischen Bischöfen betrieben, unter den außerordentlichen Umständen zu unterstützen veranlaßt ward. Dermalen selbst nicht im Stande, in seiner Residenz sei es das dänische, sei es das schwedische Territorium seiner Kirchenprovinz zu regieren, wünschte er wenigstens die Ehren des kirchlichen Primats anzutreten und — auf daß die ihm ertheilten Zusagen erfüllt würden — den von ihm zu investirenden Erzbischof in sein Amt einzusetzen.

---

1) S. Bd. I. S. 216. 217.

2) Ebend. 220.

3) Ep. Alex. ad Carolum Sweorum et Gothorum Regem (dat. vom 6. Juli 1164) Liljegren l. l. I. 63. N. 41 Super visitatione vestra, qua nos in multis necessitatibus vestris et ecclesiae per Richardum presbyterum et alium socium suum, latores praesentium, visitastis. graciarum vobis reddimus actiones.

4) S. S. 148 Anmk. 4.

Somit wird der ehrenvolle Empfang[1]) erklärlich, mit welchem Bischof Stephanus von Upsala ausgezeichnet ward, als er im Jahr 1164 an Alexanders Hof erschien. Ordnungsmäßig erwählt[2]), war er gekommen, um im Namen des Königs und des schwedischen Episcopats, wie in seinem eigenen unter Hinweisung auf die vorhandenen Vorbedingungen die päpstliche Curie zu bitten[3]), nunmehr auszurichten, was wiederholt versprochen, durch Genehmigung seiner Wahl und die Ceremonie der Consecration das Bisthum Upsala zum Erzbisthum zu erheben. Jener, bereit zu willfahren, ordnete die Erledigung des Antrags an. Und alsobald ward der Bittsteller auf Befehl und in Gegenwart des Papstes von dem gerade anwesenden Eskill geweiht, mit dem Pallium bekleidet[4]), und zugleich verordnet, daß für ewige Zeiten die eben jetzt vollzogene Ceremonie Vorbild aller künftigen Investituren, Versinnlichung des verfassungsmäßigen Verhältnisses zu dem Prälaten in Lund sein solle. Wie Stephanus in Eskill, so sollten auch alle seine Nachfolger in demjenigen, welcher dem Letzteren succediren würde, ihren gesetzmäßigen Oberen in schuldiger Ehrerbietung anerkennen[5]); das Pallium nur während der Feier der Messe und auch dann nicht durchweg, sondern nur an genau verzeichneten Fest- und Weihetagen tragen. Ist gleich die Unterordnung des also Beförderten unter den „Primas"[6]) von Dänemark und Schweden besonders betont, so doch andererseits eben so unzweifelhaft die Stiftung eines selb-

---

1) Alex. III. Ep. (5. Aug. 1164) Liljegren, Diplom. Suecan. I. 72. N. 50 Stephanum olim Upsalensis ecclesiae electum, nunc vero archiepiscopum vestrum ad sedem apostolicam venientem debita benignitate suscepimus.

2) S. Anmk. 1.

3) Ibid. — atque petitionibus suis grato concurrentes assensu — precibus et interventu Carissimi in Christo filii nostri, C. illustris regis Sueorum et Gothorum, vestris quoque et Ylfy, ducis regni illius, pallium, pontificalis scilicet officii plenitudinem, ei duximus indulgendum.

4) Innocentii III. Ep. ad Absalonem Lundensem (23. Novemb. 1198) Liljegren, Diplom. Suecan. I. 135. N. 110 Quod utique in bonae memoriae Stephano quondam Upsalensi, qui a praedecessore tuo piae recordationis Eschillo Archiepiscopo tempore felicis memoriae Alexandri papae, eo praesente, Senonis ratione jam dictae institutionis gratiam consecrationis accepit etc.

5) Liljegren l. l. I. 71. 72. N. 49. Daß dieses Verhältniß der Unterordnung des Erzstifts Upsala unter Lund auch in der Folge sich erhalten, dafür zeugt Innocent. III. Ep. ibid. I. 129. N. 106; I. 134. N. 110 Saxo Gramm 698. Maurer a. a. O. II. 685, der überdies gleichlautende Verfügungen bei Liljegren l. l. I. 144. N. 117; 166. N. 143; 194. N. 172 gefunden.

6) Dies ist von nun an der gewöhnliche Titel der Erzbischöfe von Lund. S. die von Maurer a. a. O. II. 684. 685 Anmk. 404 gesammelten Stellen der Urkunden und überdies Liljegren l. l. I. 58. N. 39; 179. N. 154.

ständigen schwedischen Metropolitanverbandes seitdem gesichert. Die Bisthümer von Skara, Linköping, Aros, Strengenäs werden von nun an als Diöcesen der Suffragane[1]) dem Erzbisthum Upsala unterstellt, ohne daß deren Inhaber an ein außerdem unzweifelhaft[2]) noch bestehendes Verhältniß zu dem Metropoliten von Lund erinnert werden.

Mit einer Bulle[3]), welche ihm selbst seine Rechte und Pflichten bezeugt, und mit einem Sendschreiben (dat. vom 5. August 1164) an die Bischöfe Schwedens[4]) versehen, ward Stephanus[5]) in vollem Besitz der stiftungsmäßig ihm zustehenden Gewalt entlassen, vielleicht unter ähnlichen mündlichen Mahnungen, wie sie die zuletzt genannte Urkunde schriftlich enthält.

Der Plan des Kaisers, durch Erneuerung der uranfänglichen Jurisdiction des Bremischen Erzstiftes den scandinavischen Norden seiner Kirchenpolitik zu öffnen, war somit gescheitert. Alexander hatte vielmehr an dem zur Dankbarkeit verpflichteten neuen Metropoliten einen Verfechter seiner Rechte gewonnen, welcher in Verein mit dem Erzbischof von Drontheim und später mit Eskill von Lund (nach dessen Wiederversöhnung mit Waldemar im Jahr 1167) die Unabhängigkeit Scandinaviens von der Bremer Kirche und den Intentionen Friedrichs befestigte.

---

1) Liljegren l. l. I. 71. N. 49 Et ne de caetero provincie Suecie metropolitani possit cura deesse, commissam gubernacioni tue Upsaliam urbem ejusdem provincie perpetuam metropolim ordinavimus et Scarensem Lincopensem Strengenensem Arusiensem episcopatus ei tamquam sue metropoli — constituimus subjacere. (Maurer a. a. O. II. 684). Vergl. I. 98. N. 74.

2) Innocent. III. Ep. (4. April 1212) Liljegren l. l. I. 166. N. 143 Venerabilibus fratribus nostris Upsalensi Archiepiscopo et *suffraganeis ejus* (et) *episcopis* — per scripta nostra mandantes, ut tibi ad hoc opus fideliter laboranti tamquam legato apostolice sedis intendant. Alex. III. Ep. ad Guilelmum Episcopum Stregnensem (7. Sept. 1171. 1172?) ibid. I. p. 87. N. 58 Inde est, quod Ecclesiam tuam sub beati Petri ac nostra protectione recipientes ea quae in praesentiarum possedit — sicut a rege et Metropolitano tuo et a venerabili fratre *nostro Eskilo Lundensi Archiepisopo*, Apostolice sedis legato, tibi confirmata est — confirmamus. — Wenn Alexander in Bezug auf den Erzbischof von Upsala erklärt: Jam dicti siquidem archiepiscopi persona *nullius* examini praeterquam Romani pontificis .... subjacere noscitur ibid. I. p. 89. N. 62: so ist zu bemerken, daß in der Handschrift an der von uns angedeuteten Stelle eine Rasur sich findet und die vorhandene Lücke ohne Zweifel durch einen die Competenz des Primas bezeugenden Zusatz auszufüllen sei.

3) Liljegren l. l. I. 70. N. 49.

4) L. l. I. 72. N. 50.

5) In vielen Urkunden dieser Zeit seitdem erwähnt Liljegren l. l. I. 91. N. 64; 89. N. 62; 93. N. 65.

Außerdem war es ihm geglückt, sogar in dem burgundischen Reiche des Kaisers eine Metropolis zu erobern und auf den hohen Clerus in den drei Kirchenprovinzen, denen es zugehörte, also einzuwirken, daß eine bedrohliche Unternehmung desjenigen Mannes, welchen die hierarchische Partei immer als den Urheber und Träger des Schismas betrachtete, gänzlich mißlang.

Raynald hatte am 10. Juni 1164 den Kaiser zu Pavia verlassen[1]. Zwei Tage darauf in Vercelli angekommen, kündigte er brieflich[2] dem Clerus in Cöln seine bevorstehende Ankunft und die Uebersiedelung der heiligen Reliquien an, die er selbst auf dieser seiner Reise bei sich führte. Es waren die Gebeine der heiligen drei Könige nebst denen der Heiligen Felix und Nabor, mit denen er kurz zuvor von seinem Herrn beschenkt worden[3]. Die Feierlichkeit des Empfanges derselben sollte die diesmalige Rückkehr in die Heimath weihen. Aber eben die Fürsorge für die sichere Erhaltung dieser kirchlichen Schätze bestimmte ihn, seine Reise nicht geraden Wegs nach Deutschland fortzusetzen. So eben erst hatte seine Erzdiöcese die Gefahren glücklich überstanden, welche die vom Pfalzgrafen Conrad, des Kaisers eigenem Bruder, im Bunde mit dem Pfalzgrafen Ludwig von Thüringen und dem Herzog Friedrich von Rothenburg angekündigte Fehde bereitet[4]. Allerdings hatten die außergewöhnlichen starken Streitkräfte der Cölner, welche am 18. Mai 1164 auf dem Gefilde von Andernach erschienen, den Pfalzgrafen so geschreckt, daß er den beabsichtigten Angriff aufgegeben; sie waren nach zwölftägigem Harren zur Freude Raynalds, der noch in Italien davon Kunde erhalten, als Sieger ohne Kampf wieder abgezogen. Aber dennoch trug der Erzbischof Bedenken, auf dem gewohnten Wege zurückzukehren und sich den Gefahren einer Plünderung Preis zu geben. Sein Entschluß war gefaßt, zunächst nach Burgund zu gehen[5], um von hier aus

---

1) Ficker, Rainald von Dassel 62.

2) Mansi XXI. 865. Ep. Rainaldi.

3) S. die von Ficker a. a. O. Anmk. 1 citirten Stellen. Robert. de Monte. Pertz VIII. 513.

4) Godefr. Col. bei Boehmer, Fontes R. Germ. III. 438. Levold a Northof, Catalog. Archiepisc. Colon. ibid. II. 288. Annal. Aquens. III. 394. Ficker a. a. O. 61. 62.

5) Ep. Rayn. l. l. Nos siquidem quia suspecta est via per inimicos vestros ac nostros iter nostrum per Burgundiam et Gallias usque ad vos disposuimus praesentemque nuncium a Vercellensi civitate II. Idus Junii praemisimus ea die versus Taurinum et versus Alpes montis Cinisii cum praedictis sacratissimis et venerabilibus reliquiis celerrime procedentes.

in einer demnächst zu bestimmenden Richtung die Reise in seine Residenz fortzusetzen.

Indessen hat ohne Zweifel bei dieser Entschließung noch ein anderes Motiv mitgewirkt. Wir wissen, daß im Jahr 1162, zur Zeit des Fürstencongresses und des Reichstages, der hohe Clerus daselbst, namentlich auch derjenige, welcher der Kirchenprovinz von Vienne zugehörte[1]), der Kirchenpolitik des Kaisers gehuldigt habe. Allein es fragte sich, ob derselbe nunmehr die durch Raynald erneuerte Wahl eines zweiten Gegenpapstes genehmigte. Um die Stimmung in dieser Beziehung zu prüfen, berief er wahrscheinlich gegen Ende Juni den Convent nach Vienne[2]). Zunächst freilich forderte er Mannschaft zur Ergänzung und Unterstützung des kaiserlichen Heeres; sodann aber beantragte er die feierliche Anerkennung Paschalis III. Die Dringlichkeit, mit der er sich sofort an die Einzelnen wandte, verrieth schon die Unsicherheit seiner Erwartung. Dennoch ward er vielleicht enttäuscht, als nicht nur insgesammt die Versammelten sich weigerten, für den zweiten Gegenpapst sich auszusprechen, sondern Einige sogar die Neigung zeigten, die Excommunication über denselben zu verhängen[3]).

Raynald, der augenblicklich nicht in der Lage war, die Cleriker durch Aufwendung materieller Macht einzuschüchtern, gedachte nunmehr in einer Unterredung mit Heinrich von Champagne etwas zu erreichen. Allein dieser, der nicht zum zweiten Male sich selbst verleiten wollte, Zusagen zu ertheilen, die von seinem Könige nicht genehmigt würden, reiste alsbald nach Paris, um sich maßgebende Instructionen zu verschaffen. Unterdessen blieb jener in Ungewiß-

---

1) Ficker a. a. O. 64. Anmk. 1. Ep. Eberh. Bamberg. Ludewig, Scriptt. R. Germ. I. 1168. Arelatensis, Viennensis, Lugdunensis, Bisuntinus per literas et nuncios consenserunt (Concilio Pap.)

2) Die einzige Quelle der Geschichte dieses Conventus Viennensis ist der Gesandtschaftsbericht des Nuncius des Thomas Becket Th. Epp. ed. Giles II. 239. Ep. 368 (Bouquet XVI. 221), womit Alex. Ep. ad Ludovic. Mansi XXI. 1018 zu vergleichen ist. Die letztere redet allerdings nicht von dieser durch Raynald berufenen kirchlichen Versammlung; aber sie bespricht eben seine Anwesenheit im burgundischen Reiche. Ihr Datum, 30. Juli 1164, verglichen mit dem Datum der Abreise des Erzbischofs von Vercelli, dem 12. Juni, giebt einen chronologischen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit, in der der Convent gehalten ist. Derselbe wird noch mehr gesichert durch das Datum des Briefes Alexanders an Heinrich von Rheims vom 6. Juli 1164, Martene et Durand II. 710, in welchem er die bevorstehende Rückreise des Erzbischofs durch Flandern zu hindern mahnt. Man wird daher den Conventus Viennensis in die letzten Tage des Monats Juni zu setzen haben.

3) Th. Epp. II. 239.

heit. Das hinderte ihn nicht ein anderes Project zu verfolgen und zur Ausführung zu bringen. Die Erfahrung, die er von dem Umschwung der Stimmung in dem burgundischen Reiche gemacht, hatte ihn den Einfluß ermessen lassen, den, wie wenigstens vermuthet werden konnte, das benachbarte Frankreich geübt. Diese rasche Ideencommunication ward überdies erleichtert durch die doppelten Vasallenpflichten, die manche Fürsten in den Grenzländern, geistliche, wie weltliche, sowohl dem Kaiser als Herrn von Burgund, als dem Könige von Frankreich schuldeten. War doch der Erzbischof von Lyon in der eigenthümlichen Lage, was die Residenz seines Erzstifts angeht, dem burgundischen Reiche anzugehören, während seine Suffraganbisthümer[1]) meist auf französischem Boden lagen.

Gerade dieser Umstand hatte die Wirksamkeit ermöglicht, welche Alexander bei Besetzung dieses vor Kurzem vacant gewordenen Erzstuhls schon vor der Zeit, wo Raynald im burgundischen Reiche weilte, zu bethätigen angefangen. Vielleicht sind es diese jenem günstigen Conjuncturen der genannten Kirchenprovinz gewesen, welche den Canzler veranlaßt, nicht in deren Residenz, sondern nach Vienne den erwähnten Convent zu berufen.

Nach dem Tode[2]) des Erzbischofs Heraclius hatte das Wahlcapitel von Lyon, das durch Berufung der Suffraganbischöfe und einiger berechtigter geistlicher Personen herzustellen war[3]), zuerst den Grafen Wilhelm[4]), dann den Archidiaconus Drogo daselbst — wie der Bericht der späteren Majorität erzählt — mit völliger Einstimmigkeit erwählt[5]) (1163). Erst nachher sollen sechs Glieder des Wahlkörpers, längst verrufen durch ihr Einverständniß mit offenen und erklärten Feinden der Lyoner Kirche, in Widerspruch mit ihren bereits abgegebenen Votis, außerhalb Lyons

1) S. den Brief des Abts Stephanus von Clugny bei Bouquet XVI. 130 an Ludwig von Frankreich: — et cum vestri sint et comes Forensis et dominus Humbertus de Bellojoco *et plurima pars clericorum ecclesiae coronae vestrae sit* etc. Ficker, Rainald von Dassel 65.

2) Robert. de Monte ad a. 1163. Pertz VIII. 513. Bréquigny, Table chronologique des diplomes tom. III. 224. — Petr. Venerab. Opp. acc. Migne 305. 306. Epp. lib. III. 5.

3) Ep. Conventus Lugdun. ad Ludovic. Bouquet XVI. 125. Ep. CCCLXXXVI.

4) Robert. de Monte l. l. clerus et populus conniventia Friderici Imperatoris elegerunt Guillermum filium Comitis Theobaldi senioris, *quod etiam papa Alexander concessit.* Cf. Bouquet XVI. 88. Not. c.

5) Ep. Convent. Lugd. l.

zu einer zweiten Wahlhandlung geschritten sein[1]), in der man sich für Guichard, den Abt von Pontigny, entschied[2]). Von Thomas Becket freilich wird im Gegentheil erzählt[3]), daß vielmehr der Letztere von Clerus und Volk in völliger Uebereinstimmung erhoben sei. Aber wir wissen nicht, ob diese Worte auf die ursprüngliche Wahlhandlung oder auf die Feierlichkeit seiner späteren Inthronisation zu beziehen sind. In jedem Falle möchte den Verlauf mit Sicherheit zu ermitteln und die Entstellungen zu beseitigen, wäre die erstgenannte Beziehung berechtigt, nur noch schwieriger, ja unmöglich werden. Unzweifelhaft hat die Minorität, von welcher der Bericht der Lyoner Kirche redet, im Einverständnisse mit Alexander gehandelt; vielleicht sogar geheimen Aufforderungen Folge gegeben. Kam es doch darauf an, den Erzstuhl von Lyon, als die wichtigste Metropolis in den burgundischen Landen, durch entschlossenes Handeln zu überrumpeln. Das schien am zweckmäßigsten geschehen zu können, wenn man, mit der Umstimmung längst bekannt, welche den kaiserlichen Canzler überrascht, nicht allein dieses Territorium als der Alexandrinischen Obedienz zugehörig voraussetzte, sondern auch mit kühner Sicherheit die Differenzen der Wahlhandlung entschied. Man war in Sens darin einverstanden, daß jenem Drogo, dessen kirchlicher Gesinnung man mißtrauete[4]), die Bestätigung zu versagen und zweifelte nicht, daß es möglich sein werde, seine Wähler, als Vasallen der französischen Krone[5]), also einzuschüchtern, daß sie keinerlei Protest wagten. In dieser Berechnung irrte man sich nun allerdings. Die Majorität wandte sich zugleich mit dem Erwählten selbst freilich nicht an den Kaiser, wohl aber an Ludwig VII. mit der Bitte, durch seine Auctorität den Zwiespalt zu Gunsten Drogos entscheiden zu wollen[6]). Daß in diesem Falle der Letztere bereit sei, die In-

---

1) Ep. Convent. Lugd. 1.

2) Ibid. Drogonis Epistola ad Ludovicum. ibid. 125 Abbas quondam Pontiniacensis ad vocationem quorundam conspiratorum, qui hostibus publicis et manifestis ecclesiae nostrae adhaeserant, qui sex tantum numero comprehenduntur, supplantationibus se fecit exsecrari. — Ibid. XIII. 307.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 385. Ep. CLXXXVII. Bouquet XVI. 124. Ep. CCCLXXXIV.

4) Bouquet XV. 851. Ep. Drogon. ad Ludovic. XVI. 88.

5) Steph. Abbat. Cluniac. Ep. bei Bouquet XVI. 130 Electionem Domini Drogonis archidiaconi Lugdunensis Dominus papa rationabiliter et certis ex causis de novo cassavit et cum vestri sint et Comes Forensis et Dominus Humbertus de Bellojoco, et plurima pars clericorum ecclesiae coronae vestrae sit, ad bonum et honorem restitui res possit in melius.

6) L. l. XVI. 125.

vestitur aus des Königs Hand zu empfangen, war versteckter Weise damit schon angedeutet. Aber dieser mochte hoffen, auch unabhängig von dieser Unterstützung eben diesen Anspruch durchsetzen zu können. Bereits von Alexander von der Lage der Dinge in Kenntniß gesetzt, erklärte er sich vielmehr für den Abt von Pontigny[1]).

Allerdings ist das Wagstück, durch Genehmigung des Rechtes der Minorität dies Erzstift in die Gewalt der hierarchischen Partei zu bringen, gelungen; aber doch nicht so rasch als die beiden Verbündeten vermuthet haben mochten. Drogo hatte nichtsdestoweniger an der einmal eingenommenen Stelle sich behauptet. Wigo, Graf von Forez, und Humbert, Herr von Beaujeu, waren allerdings als Ludwigs Lehnsträger seinem Befehle, nur dem Guichard als Erzbischof die schuldigen Ehren zu erweisen, nachgekommen[2]). Aber dessenungeachtet ist dieser nicht sofort in den unbestrittenen Besitz seiner Metropolis gelangt.

Freilich sind, was die gegenseitige Stellung der beiden Rivalen angeht, geschichtliche Details nicht überliefert. Aber es ist gewiß, daß selbst die Festigkeit, welche Alexander zeigte, als er dem Guichard am 8. August 1165 zu Montpellier die kirchliche Weihe ertheilte[3]), den Muth des Gegners nicht gebeugt. Drogo versuchte auch jetzt noch mit Mitteln der Gewalt und der Intrigue den Alleinbesitz der Jurisdiction in dieser Kirchenprovinz sich zu sichern[4]). Erst der Bannfluch, der nach der Verfügung Alexanders vom 6. März 1167 (?) von dem Erzbischof von Rheims ausgesprochen und in dem Bereich dieser seiner Provinz an allen Sonntagen wiederholt werden sollte[5]), scheint die Resignation ihm aufgenöthigt zu haben. Seit dem Martinsfest dieses Jahres war der Erwählte der Minorität Sieger[6]).

Indessen hatte auch der erstgenannte seiner Beschützer in einer

---

1) Humberti de Bellojoco Ep. ad Ludovicum. Bouquet XVI. 134 Quoniam celsitudini vestrae ad nos literas dirigere placuit etc. Unde prae aliis Regum et Principum praeceptis vestris obedire volentes, petitionem vestram de Domino Lugdunensi archiepiscopo ut debitam reverentiam exhibeamus, ut decet, laeti recepimus.

2) S. S. 153 Anmk. 6 und S. 154 Anmk. 1.

3) consecratusque a Domino papa die dominica ante festum instans beati Laurentii. Th. Epp. ed. Giles I. 385. — Vrgl. Bd. I. S. 393. Bd. II. S. 19 und Histoire litéraire de la France XIV. 179—183 über Guichard insgesammt.

4) Alex. Ep. ad Henricum Rhem. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 726 (Bouquet XV. 851.)

5) Ibid.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles II. 99. Ep. CCXXXIII. ibid. II. 39 Lugdunensis archiepiscopus ecclesiam et civitatem suam cum honore et laetitia omnium recepit in festo beati Martini.

eigenthümlichen Bedrängniß gelebt. Als Herr von Forez Vasall der französischen Krone, hatte er wegen seines Lehnes in Lyonais dem Kaiser die Huldigung zu leisten gehabt[1]). Seiner kirchlichen Ueberzeugung nach auf Seiten Alexanders[2]), war er vorzugsweise durch seine Machtverhältnisse befähigt, seiner Parteistellung eine eigenthümliche Bedeutsamkeit zu geben.

Unter diesen Umständen war Raynald zur Zeit jenes seines Aufenthaltes, dessen wir gedacht, auf den Gedanken gekommen, Burgund und Frankreich wenigstens an einem Punkte abzusperren. Gerade auf der Grenze beider Reiche ließ er plötzlich eigenmächtig an Befestigungen arbeiten[3]). Allein der Graf, dem durch Fortsetzung derselben der Zusammenhang der beiden Reichen zugehörigen Territorien zerrissen worden wäre, widersetzte sich diesem Unterfangen. Die Handwerker wurden von ihm sofort gewaltsam verjagt und allen, welche dergleichen Versuche wiederholen würden, ein Gleiches gedrohet. Keiner wagte auch zunächst Hand anzulegen. Der Plan war augenblicklich gescheitert, keineswegs aber von dem Canzler aufgegeben. Bei seiner Abreise hinterließ er eine bedeutende Geldsumme für den zu erneuernden Aufbau der beabsichtigten Festungswerke[4]) und wußte die dem Schisma zugeneigten Bürger von Lyon zu einem Angriff auf das Gebiet des Grafen zu vermögen. Wigo sollte verjagt, und die Grafschaft Forez aus dem französischen Lehnsverbande losgelöset, an das burgundische Reich gebracht werden[5]). Ueber den weiteren Erfolg ist freilich nichts überliefert; aber gewiß, daß der Graf um so inniger an Ludwig VII. als seinen natürlichen Schutzherrn sich anschloß[6]). Das konnte dem päpstlichen Stuhle nur genehm sein. Alexander, ganz hingenommen von dem Eindruck jener Ereignisse, hatte selbst dem Könige in der beweglichsten Weise die Gefährdung seiner Grenzen geschildert und „den Erwählten" von Lyon angewiesen, die Wiederaufnahme jener Festungsarbeiten in keiner Weise zu gestatten[7]).

1) Guigonis Ep. ad Ludovicum. Du Chesne, Scriptt. R. Fr. IV. 708, Bouquet XVI. 49. Ep. CLXI. Abbat. Steph. Cluniac. Ep. ad eundem. Bouquet XVI. 130. — Gallia Christ. IV. 125. Ueber den Streit Wigos mit dem Erzstift Lyon 1167 f. Concordia facta inter clericos Lugdunenses et Guigonem Comitem Forensem, D'Achery, Spicileg. III. 539.

2) Alex. Ep. ad Ludovicum. Mansi XXI. 1018.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ep. Guigon.

6) Ibid. Steph. Ep. Bouquet XVI. 130. Ep. CCCXCVIII extr.

7) Alex. Ep. Mansi XXI. 1018 am Schluß.

Aber er hoffte ein noch ungleich Größeres zu erreichen. Als er am 6. Juli (1164) durch einen seiner zahlreichen Agenten erfahren, daß Raynald die Rückreise nach Deutschland, da alle andern Wege ihm verlegt seien, durch Flandern zu machen gedenke — und dann mußte er nothwendig das Gebiet des Grafen von Champagne berühren — beauftragte er sofort Heinrich von Rheims, alles aufzubieten das zu hindern; wenn es möglich wäre, ihn persönlich einzufangen[1]). Allerdings Alexander mochte hoffen, zugleich mit Beseitigung des Urhebers des fortdauernden Schismas dieses selbst beseitigen zu können und mit Erwägung der Ereignisse sich beschäftigen, die in Folge des erwarteten Umschwungs der Dinge eintreten würden. Aber die Geschichtschreibung hat nur geschehene Thatsachen zu erzählen; nicht in Betrachtungen sich zu ergehen über das, was nach menschlicher Betrachtung sich hätte ereignen können[2]). Des Papstes Plan mißlang. Der Bedrohete ist glücklich den Nachstellungen entgangen, die ihm bereitet wurden. Auf einem anderen Wege, der Sage nach[3]) über Salins, Estrabonne, Besançon, Mainz, Erpel langte er mit seinen Schätzen am 23. Juli[4]) in Cöln an.

Interessen anderer Art erregt die Geschichte der Mainzer Kirchenprovinz[5]). In Folge des Aufstandes, in welchem Arnold von Selenhofen erschlagen worden (24. Juni 1160), war die kirchliche Capitale Deutschlands von fieberhafter Aufregung bewegt. Die blutige That, in welche sich die kirchlich-politische Leidenschaft der Mainzer entladen, hatte verhängnißvoll auf die Stimmung zurückgewirkt und in dem Schrecken des Schuldbewußtseins gedämpft oder erdrückt, was von kirchlichen Motiven in der Opposition gegen den Erzbischof vorhanden gewesen sein mag. Der Alexandrismus

---

1) Alex. Ep. ad Henricum Rhem. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 710. Ep. LXXX.

2) Ficker a. a. O. S. 67.

3) Ficker a. a. O.

4) A. a. O. „Am Tage nach Maria Magdalena, sagt die ungedruckte deutsche Cölner Chronik auf dem Rathhause zu Cöln. Auch nach den Synodalstatuten Heinrichs von Virneburg vom Jahr 1305 wurde von jeher an diesem Tage die Ueberbringung der h. drei Könige gefeiert." Dagegen Godefr. Monachus. Boehmer III. 438 Itaque cum praefatis et illustrissimis donis in vigilia beati Jacobi (jul. 24) Coloniam ingressus, gloriose et magnifice suscipitur, maxime pro reliquiis, quas ad perpetuam Germanie gloriam Colonie intulit.

5) Kritische Beweisführungen N. 21. a.

erscheint nach diesem Ereignisse wie verflüchtigt in dem Rausche der Schwärmerei für den Kaiser, die man erkünstelt.

Kaum war Arnold beseitigt, als das Volk mit Nichtachtung der Bräuche der canonischen Wahl, mit Verletzung des im Jahre 1157 geschworenen Eides[1]) eigenmächtig den erledigten Erzstuhl wieder besetzte. Von der Hoffnung bethört, des Kaisers Gunst durch die Erhebung eines seiner Verwandten erkaufen zu können, entschieden sich die Aufständischen für Rudolf, Bruder des Herzogs Berthold von Burgund[2]). Er nahm die von dem terrorisirten Clerus vollzogene Wahl an und setzte ohne Bedenken die Reihe der Vergewaltigungen fort, welche die Männer seiner Partei begonnen hatten. Ohne die nöthigen Geldmittel, um die Kosten bestreiten zu können, welche die Investitur mit den Regalien, die Consecration und die Auswirkung des Palliums bereiten mußten, griff er ohne Scheu die Kostbarkeiten des Kirchenschatzes seiner Kathedrale an. Man war bisher gewohnt, dort aus einem silbernen Gefäße zu räuchern, das konnte, meinte Rudolf, von nun an aus einem kupfernen geschehen. Wozu die goldenen, mit Edelsteinen gezierten Kelche, deren Größe und Gewicht den Gebrauch bei dem kirchlichen Dienste nur beschwerlich machten? Zweckmäßiger ließ sich alles in Geld umsetzen. Selbst den Arm jenes goldenen Kreuzes, welches einst Erzbischof Willigis[3]), als er zur Zeit Otto III. bei der vormundschaftlichen Regierung betheiligt war, aus dem ihm überwiesenen, aus dem longobardischen Reiche fließenden Gelde hat gießen lassen, hatte er nach Arnolds[4]) Vorgange abnehmen lassen. Mit der Verheißung, denselben zu gleichem Werthe ersetzen zu wollen, wenn er glücklich in Ausführung seines Planes heimgekehrt sein werde, machte er sich eiligst auf den Weg nach Italien[5]), um von dem Kaiser für sich selbst die Belehnung mit den Regalien, für die Stadt die Zusicherung der erneuerten Gnade zu erwirken. Allein jener wies die Bitte ab, und Victor IV. statt den Erwählten zu bestätigen und mit dem ersehnten

---

1) Ann. Disibod. Boehmer Fontes R. Germ. III. 214 ad a. 1157 Post hec ipso anno Imperator effecerat arte, ut abbates et prepositi et meliores quidam de ministerialibus Moguntine ecclesie fidem in manum Regis et in manus quorundam amicorum ejus darent, ut, cum suus episcopus Arnoldus quovis casu defecisset, alium non eligerent, nisi consilio eorum medius interesset.

2) Kritische Beweisführungen N. 21. b.

3) Giesebrecht, Geschichte der Deutschen Kaiserzeit I. 626. 794.

4) S. Bd. I. S. 139.

5) Ann. Disibod. Boehmer III. 215. Martyrium Arnoldi ibid. 325.

Pallium zu bekleiden, excommunicirte ihn zugleich mit den Wählern[1]).

Da suchte Herzog Berthold von Burgund durch einen Wechsel der Parteistellung zu helfen. Die seit dem Schluß des Congresses bei St. Jean de Laone in Deutschland verstärkten Neigungen für Alexander[2]) sollten die Hebel zur Erhebung des Bruders werden. Er bemühete sich, denselben als Martyrer dem Könige Ludwig VII. darzustellen und am Hofe zu Sens zu empfehlen[3]). Zugleich erschien der Empfohlene daselbst persönlich, bei dem unvermeidlich scheinenden Kriege gegen Friedrich die Bedingungen des Weiteren zu verabreden[4]). Aber der Erfolg hat gezeigt, daß das ganze Project vereitelt worden. Sei es, daß Alexander selbst verweigerte, was man von ihm begehrte oder sonst ein eigenthümlicher Zusammenhang der Dinge die Rückkehr zu der ursprünglich erwählten Obedienz begründete: nach Verlauf von sieben Jahren wird Rudolf als Bischof von Lüttich[5]) auf Seiten des Kaisers genannt[6]).

Indessen war in Mainz bereits ein zweiter „Erwählter" zu sehen. Kaum war jener erstere abgereist, so hatte Pfalzgraf Conrad den, wie er urtheilte, erledigten Erzstuhl wieder besetzt, allerdings ohne von dem Oberlehnsherrn beauftragt zu sein, aber doch, wie er meinte, seinen Wünschen gemäß. Traf seine Wahl doch keinen andern als den Grafen Christian von Buch[7]). Aber merkwürdig genug ward derselbe Mann, der bereits damals als der wirksamste Parteigänger bekannt war, von Friedrich verworfen oder wenigstens thatsächlich nicht berücksichtigt. Man möchte glauben, das sei geschehen, weil die kirchliche Treue in diesem Falle nicht genügend erschienen; man habe gemeint, auch durch die Art der Einsetzung

1) Martyr. Arnoldi ibid. — et venerabilis papa tactus dolore cordis intrinsecus de morte crudelissima archiepiscopi et de infamia intrusionis Rudolfi per manum laicam et eorum maxime, qui crimen homicidii perpetrarunt, ipsam intrusionem, intrudentes cum intruso excommunicationis anathemate condemnavit.

2) S. Bd. I. S. 228.

3) Kritische Beweisführungen N. 21. b.

4) Ebend.

5) Gestor. Abbat. Cont. Sec. lib. III. cap. 12. Pertz XII Anno igitur Domini 1167 Alexandro Leodiensi episcopo defuncto, succedit ei Rodulfus in episcopatu etc.

6) Kritische Beweisführungen a. a. O.

7) Ann. Disibod. ad a. 1161. 1162. Boehmer III. 215 Sed frustra perrexit, quia Conradus Palatinus alium nomine Christianum episcopum levavit. — Imperator in Longobardia res publicas agens, *Christiano priore electo interim neglecto etc.*

in dieser widerspenstigen Stadt ein außerordentliches Beispiel kaiserlicher Machtvollkommenheit statuiren zu müssen. Aber dann ist doch unbegreiflich, daß Victor IV. um dieselbe Zeit (11. September 1162), wo ein dritter „Erwählter von Mainz", als von dem Kaiser legitimirt, in Besançon gegenwärtig war, den Gegencandidaten Christian mit demselben Titel bezeichnen durfte[1]; jener selbst den Letztern bald darauf durch die Würde des Reichscanzlers belohnte[2].

Und wer war denn jener „Dritte?" — Gerade damals als die mit Entschlossenheit begonnene Belagerung Mailands ihre Erfolge zeigte (zu Anfang des Jahres 1162), befanden sich mehrere Prioren der Mainzer Kirche in des Kaisers Nähe, vielleicht um Aufträge in der bezüglichen Angelegenheit der Erzdiöcese auszurichten. Durch sie — so lautet die glaubwürdigere Nachricht[3] — ließ er Conrad, Sohn des Pfalzgrafen Otto von Baiern, Bruder des dermaligen gleichnamigen Pfalzgrafen aus dem Hause Wittelsbach, seinen nahen Verwandten creiren.

Ohne Frage war das ein glücklicher Griff, wenn der neue Erzbischof sich bewährte, wie bisher. Ausgezeichnet durch jene Eigenschaften, die gerade in der Zeit der Wirren um so höher gewerthet werden, muthig und entschlossen, einer der characterfestesten deutschen Cleriker in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts und dazu bestimmt, unter den sich einander folgenden Pontificaten bis zu dessen Ende eine bedeutende, damals nicht geahnete Rolle zu spielen[4], schien seine Vergangenheit auch die Richtung der Zukunft zu verbürgen. Es wird durch die Natur der Dinge vorausgesetzt und durch Zeugnisse beglaubigt, daß er bisher fest zur Sache des Schismas gehalten. Konnte Friedrich hoffen, daß er das glänzende Talent auch ferner derselben ungetheilt widmen werde, so war dem deutschen Kirchenthum ein Grundpfeiler mehr erstanden. — Ohne Zweifel hat jener geglaubt, diesen selbst zu gründen, ein prächtiges Siegeszeichen sich zu errichten, als er den Erwählten in die Residenz seiner Kirchenprovinz führte, um vor allem die Revolution durch ein strenges Gericht zu strafen.

---

1) Ep. Victoris IV. Martene et Durand Ampl. Collect. I. 865 „Victor episcopus servus servorum Dei dilecto in Christo filio C. Moguntino electo."
2) Ficker, Rainald von Dassel 32.
3) Kritische Beweisführungen N. 21. c. Ueber Conrads Stellung ebend. d.
4) Vergl. Abel, König Philipp von Hohenstaufen im Register.

Allerdings soll nach einer Nachricht, die wir indessen nicht für verbürgt erachten, schon vier Wochen nach der Ermordung des Erzbischofs Arnold, am 25. Juli 1160, die Fürstenversammlung zu Erfurt den Bann über die gesammte Bürgerschaft in Mainz verhängt haben[1]). Victor IV. hatte in der That die Mörder auf dem Concil zu Lodi (22. Juni 1161) mit der kirchlichen Censur der Excommunication geschreckt[2]). Allein dergleichen Maßnahmen konnten so lange nicht einschüchtern, als Friedrich, in Italien zurückgehalten, den Vollzug der Execution nicht selbst zu bewirken vermochte. Aber Mailands Fall war auch in dieser Beziehung entscheidend.

Als er nach dem Schluß des Congresses an der Saonebrücke in Besançon weilte, hatte er, im Begriff, sein burgundisches Reich zu verlassen, seine Gedanken verrathen. Schon in dem Gespräch mit König Waldemar war plötzlich die Frage nach dem Maße der Strafe aufgeworfen, welche diese schuldbeladene Stadt treffen sollte[3]).

Entschlossen, in Deutschland Ostern zu feiern, reiste er langsam über Constanz, Würzburg, Nürnberg nach Worms, wo er zeitig genug eintraf, um am 24. März 1163 das hohe Fest zu begehen. Acht Tage darauf begab er sich nach Mainz, wo die zu einem Hoftage berufenen Fürsten seiner warteten[4]). Aber die Versammlung tagte in einer verödeten Stadt. Mit Ausnahme jener Wenigen, die glaubten Friedrichs Gnade sich vergewissert zu haben, waren nur einzelne zerstreute Haufen armseligen Volkes zurückgeblieben[5]); sonst hatten insgesammt die Mainzer Häuser und Straßen verlassen[6]).

Dennoch leitete der Kaiser das Strafverfahren[7]) ein. Einer der Betheiligten, Brunger mit Namen, von den Emissären ergriffen und zum Verhör vorgeführt, ward sofort zum Tode verurtheilt. Gottfried, Abt des St. Jacobs-Klosters, ebenfalls dem

---

1) Chronic. Sanpetrin. Mencken, Scriptt. R. Germ. III. 220 Principum Episcoporumque conventus VIII. Cal. Augusti super regni negotiis Erfordiae celebratur, ubi Moguntinenses, immanis facinoris rei, exstinctione luminum, ut par fuit, execrantur et communione privantur. Wegele, Arnold von Selenhofen 39. — Harzheim, Concil. Germ. III. 387.

2) Morena bei Muratori, Scriptt. Rer. Italic. VI. 1091. S. Bd. I. S. 177.

3) Saxon. Grammat. Hist. Dan. Part. I. vol. II. 785.

4) Godefr. Col. Boehmer III. 436 Ann. Disibod. ad a. 1163 ibid. 216 Imperator pascha Wormacie celebravit et in octava cum principibus Moguncie curiam habuit.

5) Ann. Disibod. ibid.

6) Ibid.

7) Kritische Beweisführungen N. 21. a. e.

Kaiser vorgestellt, erbat sich Frist, um von den Beschuldigungen, die gegen denselben laut geworden, sich reinigen zu können. Aber an dem gewährten Termine nicht im Stande sich gebührend zu verantworten, ward er von seiner Stelle entfernt und gebannt. Darob entsetzten sich die unglücklichen Mönche, auf Friedrichs Befehl in ein Haus eingesperrt, also, daß sie ausbrachen. Einige kletterten aus den Fenstern, Andere suchten sonst einen Ausweg. Dem Reste erlaubte man von dannen zu gehen[1]).

Weiter verfügte der Kaiser im Verfolg des Richterspruchs Victor's IV. über alle die, welche persönlich an Arnold von Selenhofen sich vergriffen, ein ewiges Exil[2]). Die Stadt selbst ward durch (theilweises) Niederreißen der Mauern, Zerstörung der Festungswerke bestraft[3]). Dies allein mag als geschichtlich unzweifelhaft gelten. Nur die übertreibende, spätere Sage[4]) ist es gewesen, welche die Beschreibung der Härte, mit der Friedrich ohne Unterschied der Person das Verbrechen, als ein von der ganzen Bürgerschaft verübtes, geahndet haben soll, mit noch grelleren Farben ausgemalt. Mainz, aller Rechte, Freiheiten, Privilegien beraubt, durch Verurtheilung zu einer ewigen Infamie gebrandmarkt, ward, — so wird berichtet —, der kaiserlichen Gnade für immer verlustig erklärt. „Die Zertrümmerung aller (?) Mauern und Festungswerke entblößte seitdem die Residenz der alten Erzdiöcese von jeglicher Schutzwehr. Nicht berechtigt, das also Zerstörte jemals wieder aufzubauen, blieb sie fortan eine offene Stadt, Wölfen und Hunden, Räubern und Dieben Preis gegeben[5]).“

Mag auch nicht alles, wie hier erzählt, zur Ausführung gebracht sein; der neue Erzbischof fühlte sich doch, wie es scheint, in seiner durch des Kaisers Ungnade schwer getroffenen Residenz nicht heimisch. Als Friedrich schon für den Herbst des Jahres 1163 sei-

---

1) Ann. Disibod. Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 216. Ueber den Abt des St. Jacobklosters Gottfried s. überdies Gallia Christ. V. 644.

2) Godefr. Col. Boehmer III. 436 ad a. 1163.

3) Annal. Mellic. Contin. Cremif. Pertz XI. 545. Ann. Disibod. Boehmer III. 216. Godefr. Col. l. l. Contin. Admunt. Pertz XI. 583 — quarto Italiam ingreditur anno, quo Moguntiae muros et turres deponi jussit. Herm. Altah. Boehmer II. 489 Imperator Moguntiae muros et turres destruxit.

4) Annal. Aquens. Boehmer III. 394 Excidium Moguntie factum est ab Imperatore Friderico. Martyrium Arnoldi ibid. III. 325. — Christiani Mogunt. Chronic. ibid. II. 264 und die bei v. Raumer G. d. H. II. 183 citirten Stellen. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz I. 183.

5) S. Kritische Beweisführungen N. 21. e.

nen dritten Zug nach Italien — eine Heerfahrt kann man ihn kaum nennen — vorbereitete, war er sofort bereit, sich ihm anzuschließen. Um den finanziellen Bedrängnissen abzuhelfen, ließ er aus dem Schatze seiner Martinskirche einen kostbaren Kelch, neun und vierzig Mark an Gewicht, einschmelzen und wies zum Ersatz die Einkünfte seines als Pfand zu betrachtenden Hofes in Ulmen (in Ulmenis) an[1]). Wir finden ihn darauf in der Umgebung des Kaisers in Italien. Dem Reichstage zu Lodi (November 1163) wohnt er bei[2]) und folgt wahrscheinlich, so oft des Kaisers Hoflager den Ort des Aufenthaltes wechselt. Ueberhaupt so lange Victor IV. lebte, hat er keinerlei Schwierigkeiten gemacht. Mag er die Septemberereignisse so oder anders beurtheilt haben, bis zum 22. April 1164 ist er, wie wir wissen[3]), mit ihm Hand in Hand gegangen. Aber mit diesem Datum bereitete sich ein Wendepunkt in seinem Leben vor. Die damals ausgesprochene Warnung[4]) war das erste Zeichen, in welchem sich die innere Wandelung den ersten Anfängen nach verrieth. Die wirklich vollzogene zweite Gegenwahl hat diese vollendet.

Aber es drängte ihn auch, dieselbe dem Manne seines Herzens selbst zu offenbaren. Und zu dem Zweck erfand er eine Auskunft, welche zugleich den Verhältnissen Rechnung trug. Um die geänderte Stellung zu verdecken und doch sein aufgeregtes Gewissen zu beruhigen, unternahm er — wahrscheinlich noch im Laufe des genannten Jahres — eine Wallfahrtsreise nach St. Jacob di Compostella in Spanien[5]). Als wandernder Pilger konnte er seinen Weg in keiner anderen Richtung als durch Frankreich wählen; und hier geschah es, daß er — wir wissen nicht an welchem Orte — dem Papste Alexander seine Huldigung darbrachte. Nachdem er auf dem Rückwege noch einmal, wie es scheint, den päpstlichen Hof in dem Lande seines Exils besucht, eilte er in das Gebiet seiner Metropole zurück, um sich offen zu jener Obedienz zu bekennen. Einen Boten Paschalis III. soll er aus dessen Grenzen verjagt und mit der Drohung entlassen haben, bei einem erneuerten Versuche, sei es ihm oder jedem andern Träger einer Mission des schismatischen Papstes die Augen ausstechen zu lassen[6]).

---

1) Gudenus, Cod. Dipl. I. 242.
2) Morena, Murat. VI. 1121.
3) S. Kritische Beweisführungen N. 21. d.
4) S. oben S. 14.
5) S. Kritische Beweisführungen N. 21. d.
6) Ebend.

Seitdem gilt seine Kirchenprovinz, wie die Salzburger, als Territorium Alexanders[1]). Wenn der Kaiser diesen Abfall nicht sofort bestraft, so beweist dies eben, daß die deutsche Kirche dessen bisherige Erklärungen noch nicht für maßgebend erachtete, die letzte ausdrückliche Entscheidung erst noch erwartete. Nachdem der Reichstag zu Würzburg (23. Mai 1165), dessen Geschichte wir augenblicklich hier voraussetzen, um auf dieselbe zurückzukommen, diesen Spruch in dem dem Papste Paschalis III. geleisteten Eide gefällt: konnten Friedrich und der Erwählte von Mainz die Auflösung des bisherigen Verhältnisses nicht länger hinausschieben. Durch die Würzburger Edicte, deren verhängnißvollen Wirkungen Conrad sich durch sein schleuniges Entweichen nach Frankreich zu entziehen suchte, war die Cassation[2]) seiner Wahl unmittelbar ausgesprochen.

Alsobald wiederholte sich jener umfassende Gegensatz der Hierarchie, wie er in der Geschichte der beiden Päpste offenbar geworden, in der Mainzer Kirchenprovinz in kleinerem Maßstabe. Der Flüchtling gab den Anspruch nicht auf, und doch gerieth sein Territorium in den Besitz eines Andern. Er wird verdrängt und doch von demjenigen bestätigt, dessen Obedienz in Deutschland von Anfang an verläugnet, dem die Fürsten den Untergang geschworen. Und merkwürdig genug sollte sein Ersatzmann eben jener sein, den er selbst vor zwei Jahren gestürzt. Christian, Graf von Buch, des Kaisers Canzler [seit 1162][3]) ward 1165 zwischen dem 19. und 24. September[4]) zum zweiten Male, unter anderen Auspicien erwählt[5]), um sofort die Regierungsgewalt auszuüben. — Dagegen mit der Investitur und der Weihe ließ man es noch anstehen. Erst auf dem dritten großen italienischen Zuge, als das Heer bei Brescia lagerte, ward er mit der ersteren in Bagnolo von seinem

1) S. Ottonis Cardinalis Ep. ebend.

2) Ann. Disibod. Boehmer III. 216 ad a. 1164.

3) Ficker, Rainald von Dassel 32.

4) S. Friedrichs Urkunden von diesen Tagen aus dem Jahr 1165. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. CXL Adjiciunt etiam, quod in Ecclesiam Moguntinam velit intrudere illum non Christianum, sed Anti-Christum, apostatam suum, qui Reginaldo successit in officio cancellariae et persecutione ecclesiae et collisione ac strage gentium et eversione civitatum.

5) Als Electus unterzeichnet er sich zuerst am 28. December 1165. Lakomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I. 295 (handschriftliche Mittheilung von Dr. Jaffé), am 29. December Miraeus Opp. diplom. III. 345, am 8. Januar 1166 Lakomblet I. 283.

kaiserlichen Herrn (December 1166 oder Januar 1167) betraut[1]). Und am Sonnabend, den 4. März 1167 geschah es, daß er zu Imola von Bischof Hermann von Verden zum Presbyter, am Sonntag, den 5. von Daniel von Prag zum Bischof consecrirt ward[2]).

Seitdem wirkte er neben Raynald von Cöln als einer der bedeutenderen Lenker des schismatischen Kirchenthums, nach dessen Hinscheiden ohne Zweifel als der bedeutendste. Er ward seitdem des Kaisers rechte Hand, ohne doch für die verlorene vollen Ersatz zu bieten. Mag er als Kriegsmann jenem seinem Waffenbruder voraus gewesen sein: in der strategischen Kunst war er vielleicht noch erfinderischer; wo die persönliche Tapferkeit den Ausschlag zu geben hatte, noch entschlossener. Er verstand das Roß zu tummeln gleich dem besten Ritter: sah man ihn in seinem hyacinthenen Oberkleide, den eisernen Panzer darunter, den goldenen Helm auf dem Haupte, die Keule in der Hand[3]), welcher deutsche Cleriker hätte sich ihm in dieser Hinsicht vergleichen mögen? — Aber gerade dieser Felddienst, in dem er sich so wohl fühlte, hatte ihn dem priesterlichen Berufe zum Anstoß der Diöcesanen entfremdet: derselbe Mann, den Paschalis III. den „christlichsten" Christen zu nennen pflegte[4]), diente, wie die Zeitgenossen nach einem anderen Zeugen[5]) urtheilten, dem Herrn mehr im Irdischen als im Himmlischen, sammelte mehr Tribut für den Kaiser als die Seelen für den Heiland. Ja vielleicht noch stärker als die Reize des Goldes fesselten ihn die der Mädchen; galante Abentheuer mischten sich mit der Kriegsarbeit zu angenehmem Wechsel. Wohin er auch zog, es geleitete ihn der Chor der Schönen. „Die Geliebten und Pferde kosteten ihm mehr als dem Kaiser sein ganzer Hofstaat[6])".

War also sein Leben in Vergleich zu den keuschen Sitten, welche die Zeitgenossen an Raynald lobten[7]), ein allzu sehr abstechendes

1) Vincent. Prag. Dobner I. 77 — per unum milliare a Brescia in Parochia Banol suos locat exercitus et ibi natalem Domini et Epiphaniam celebrat. — — — Imperator ibi Christianum Archiepiscopatu Moguntino — — investit.

2) Ibid. 77. 78. Verdensis Episcopum praedictum electum in Presbyterum — — — sabbatho quattuor temporum quadragesimalium — consecrat. In proximo Dominico die eundem Moguntinum electum Dominus Daniel Pragensis Episcopus — — in Archiepiscopum consecrat. Romuald. Salernit. Murat. VII. 204.

3) Albert. Stad. ad a. 1172. Schilter, Scriptt. R. Germ. 292.

4) L. l.

5) Arnold. Lubec. Chronic. Slav. lib. II. cap. XVI. ed. Bangert. 267.

6) Albert. Stad. l. l.

7) S. die Stellensammlung bei Ficker, Rainald von Dassel 11. 12. Anmk. 7.

Gegenbild: so konnte er andererseits als politischer Kopf keineswegs als ihm ebenbürtig gelten. Er wußte freilich die Weisungen seines Herrn geschickt auszuführen; aber das Schöpferische, was jenen adelte, war bei ihm nicht zu bemerken. — Er verstand es, in die gegebenen Verhältnisse sich zu finden; neue Projecte zu ermitteln war ihm nicht gegeben. Mochte er immerhin in sechs Sprachen zu reden verstehen[1]), er war doch nicht im Stande, auch nur in einer also zu glänzen wie der Mann, welcher in der Handhabung der diplomatischen Kunst wie der Rede ohne Gleichen war unter den Clerikern. Freilich Christians Wirksamkeit hat länger gedauert, aber nicht um größere Erfolge zu sehen. Vielmehr der Untergang des von der Auctorität des Kaisers gehaltenen Schismas ward von ihm noch erlebt: als dieser sich beugte, beugte sich auch der Diener. Raynald ist unmittelbar nach dem augenblicklichen Siege, den es in dem Feldzuge des Jahres 1167 erringen sollte, in die furchtbare Katastrophe verwickelt, in welche derselbe umgeschlagen. Diesem ist gerade dadurch das Beschämende, was die Entsagung hat, erspart geblieben; Christian hat sich nur durch dieselbe im Besitz des Erzbisthums Mainz erhalten können.

In der Magdeburger Kirchenprovinz waltete seit dem Jahre 1152 (Monat Mai) Wichmann, Graf von Seeburg, kampflustig und ritterlich, wie er gewohnt war. Die Art seiner Erhebung hatte ihn von Anfang der kaiserlichen Partei zugesellt. Als nach Erzbischof Friederichs Tode (14. Januar 1152) der Parteigeist das Capitel gespalten — die Einen hatten den Propst Gerhard, die Andern den Decan Hazzo erwählt[2]) — war der Kaiser es gewesen, welcher den letzteren zu bestimmen gewußt, die Stimmen der Seinigen auf einen Dritten, den obengenannten, zu vereinigen. Mit Berufung auf das Wormser Concordat, welches bei Wahlstreitigkeiten dem deutschen Könige anheim gab, der „verständigeren" Partei unter dem Beirath des Metropoliten und der Bischöfe Beistand zu leisten, war diese Wahl durch schleunige Belehnung mit den Regalien anerkannt[3]). Allein Gerhard hatte alsobald gegen die Rechtmäßigkeit

1) Albert. Stad. l. l.

2) Otto Frising. de rebus gestis Friderici lib. II. cap. VI. Murat. VI. 702.

3) Ibid. Friderici Ep. ad Ottonem Frising., ibid. VI. 635 Post primam unctionem Aquisgrani et acceptam coronam Teutonici regni generalem

des also Erhobenen Protest eingelegt. Nachdem er selbst nach Rom geeilt, und klagbar geworden, hatte Eugen III. auch sofort eben denjenigen hohen Clerikern, unter deren Beirath Friedrich seinen Entschluß gefaßt, über den bedauerlichen Einfluß der Fürstengunst, der in dieser Entscheidung sich zu erkennen gebe, über das Uncanonische der Wahl seine bitteren Klagen ausgesprochen[1]). Allein weder diese noch der Kaiser schienen dieselben zu hören. Vergebens hatte die Curie zweimal versucht, durch ihre Legaten sie eindringlicher zu machen. Als im Juni 1153 zwei Cardinäle erschienen waren, um Entsetzungen einiger Bischöfe vorzunehmen, war dagegen von Seiten der in Bezug auf die übrigen Fälle zustimmenden Krone keinerlei Einsprache erhoben. Als sie ein Gleiches im Magdeburger Erzstift verfügen wollten, hatten sie sofort die Weisung erhalten, die deutschen Lande zu verlassen[2]). Die Mission des Cardinal Gerhard unter Anastasius IV. hatte ein ähnliches Schicksal[3]).

Um so fester war seitdem der Erwählte von Magdeburg aufgetreten. Unter Voraussetzung der Legitimität seiner Wahl war er demnächst in Begleitung königlicher Gesandten nach Rom gegangen, die päpstliche Genehmigung derselben und das Pallium sich zu verschaffen[4]). Von Bedenken gequält, ob unter den dermaligen Umständen — der Protest gegen Wichmann ward nicht wiederholt — das letztere zu verweigern, ob es zu ertheilen sei, überließ der Papst diesem selbst, es von dem Altar des heiligen Petrus zu entnehmen. So nahe dem ersehnten Kleinod, zögerte der durch Fürstengunst Erhobene dennoch, es zu nehmen. Da griffen seine Begleiter um so kecker zu und reichten ihm dar, was er sich längst gewünscht[5]).

Somit gewissermaßen durch des Kaisers Vertreter selbst mit

---

curiam apud Merseburg in Pentecoste celebravimus. — Deinde episcopum Wichmannum ad archiepiscopatum Magdeburgensem transtulimus. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 61.

1) Ep. Eugenii III. ad Eberhardum Saltzburgensem, Hartwicum Bremensem, Hillinum Trevirensem Archiepiscopos etc. Otto Frising. lib. II. cap. VIII. Murat. VI. 703. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 551. Mansi XXI. 766.

2) Otto Frising. lib. II. cap. IX. Murat. VI. 705.

3) Ibid. lib. II. cap. X.

4) Ibid. Cf. Ep. Friderici ad Ottonem l. Et quanquam multae lites et controversiae inter nos et Romanam ecclesiam inde fuissent: ad ultimum tamen, quod a nobis laudabiliter factum fuit, Auctoritas apostolica confirmavit.

5) Giesebrecht a. a. O. III. 65. — Ueber seine Stellung unter Hadrian IV. s. Wibald. Ep. CCCCXIII—CCCCXVII. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 578—581. Ep. CCCCXXI. CCCCXXII. 584. 585.

diesem Insigne investirt, ist der Erzbischof auch in der Richtung seiner Kirchenpolitik durch ihn bedingt geblieben. Nachdem er den Beschlüssen des Concils zu Pavia beigestimmt[1]), gehört er zu den Verfechtern der Victorinischen Partei in Deutschland. Aber seine Stellung zu dem zweiten Gegenpapste ist eine seltsam schwankende gewesen. Auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem, die er kurz vor oder unmittelbar nach Paschalis Erhebung unternommen haben muß, von den Saracenen gefangen, that er das Gelübde, in Alexander den rechten Oberhirten anzuerkennen und seiner Führung sich zu untergeben, sofern er befreit werden würde[2]). Die Umstände fügten sich also, daß er dasselbe einlösen sollte. Kaum war er in das Vaterland zurückgekehrt — wie es scheint, kurz vor dem Reichstage zu Würzburg — so „verkündigte er in der That den Namen" des antikaiserlichen Papstes. Allein seit dem Datum, an welchem derselbe gehalten, ist er auch wieder zum Renegaten geworden, bis zum Friedensschluß für fernere Aufrechthaltung des Schismas gestimmt gewesen.

Also bildet doch zu Anfang und späterhin nur die Oppositionsstellung der Salzburger Kirche eine dauernde Ausnahme. Aber diese blieb freilich den Kaiserlichen gefährlich genug. Nicht nur daß hier der Focus des Alexandrinischen Geistes gewesen, so lange Eberhard gelebt und Conrad Stand halten konnte: auch späterhin ist in dieser Gegend die Straße der Communication zwischen dem Lande des Schismas und Italien erhalten. Hier wanderten in den ersten Jahren desselben, dann wieder seit Ende des Jahres 1165 die geheimen Boten, welche gleich den Thomistischen die Briefe häufig genug nur mit Lebensgefahr durchbringen konnten[3]). Geschrieben theils mit Abkürzungen der Namen, theils in schwerverständlichen Andeutungen[4]), meist in doppelten Exemplaren oder mit

---

1) Radevic. De reb. gest. Friderici lib. II. cap. LXX. Murat. VI. 850. Vergl. Bd. I. S. 114.

2) Ottonis Cardin. Ep. Gilb. Fol. Ep. ed. Giles II. 137. Ep. CCCXCVII, unzweifelhaft kurz vor dem Reichstag zu Würzburg, wie es scheint, im Februar oder März 1165 geschrieben.

3) Magn. Reichersp. Boehmer III. 542 — posuit per fidelem nuncium, videlicet Erchenpoldum — — —, qui jam tertia vice legationem et literas ejus fideliter, sed cum magno labore et periculo vite sue ad Apostolicum deportaverat.

4) Fechner, Udalrich II. von Aquileja und Otto von Reitenbuch. Wien 1859. S. 22.

falschen Siegeln versehen[1]), mußten sie von jenen Getreuen hin und hergetragen werden, während gleichzeitig absichtlich fälschende Billets in die Irre führten[2]). — Von Keinem ist das häufiger geschehen als von jenem Otto von Rotenbuch, dessen Wirksamkeit wir schon oben[3]) flüchtig gedachten.

Aus dem gräflichen Geschlecht Neuburg[4]) stammend, ein Bruder des Abtes Rupert von Tegernsee[5]), der gleichen Sinnes bald ihn unterstützte, bald ihn ersetzte, war er nach Vollendung seiner Studien in das Chorherrnstift regulirter Augustiner in Rotenbuch[6]) (Reitenbuch) südlich von Augsburg eingetreten und seit 1145[7]) Propst nicht allein dieses, sondern auch desjenigen Klosters, welches in Eberndorf im Jaunthale in Kärnthen von dort aus gestiftet worden[8]). Also wurden dem unermüdlichen Sendboten durch Amt und Verwandtschaft, durch genaue Kenntniß der Localität — Tegernsee und Eberndorf waren die natürlichen Zwischenstationen, Freisingen ein durch Bischof Alberts[9]) Gesinnung gesicherter Zielpunkt — die Reisen erleichtert, welche er von den nordwestlichen Grenzen der Stammlande seines Landesherrn Welf VI. nach dem nordöstlichen Italien und von da weiter südwärts wiederholt gemacht hat. Schon im Jahr 1160 war er als dessen Bevollmächtigter dem Papste „von Spoleto nach Anagni entgegengeschickt[10])“, in den Jahren 1162 und 1168, 1176, 1177 wirkte er in gleicher Eigenschaft in Aquileja und sonst. Noch häufiger aber ist er von hier von dem hiesigen Metropoliten nach Deutschland gesandt.

---

1) Brief Siegfrieds, des Erwählten von Bremen, an Albert von Salzburg. Sudendorf, Registrum I. 81. N. XXXVI Unde si de metu hostilis surreptionis sigillum nostrum ab ipso legato literis istis detractum fuerit, signa vel indicia vere hujus legationis vobis demandamus.

2) Ebend. Sudendorf, Reg. I. 72. N. XXVII.

3) S. Bd. I. S. 130. Seine Briefe bei Pez, Th. Ann. VI. 2. 22. folg.

4) Scheidius, Orig. Guelf. II. 611. Not.

5) Ibid. II. 611. N. CXXXI nennt Rupert den Otto germanus. Pez VI. 2. 6. N. 7. Briefe Ruperts ibid. VI. 2. 4—12.

6) Scheidius II. 385.

7) Hundius, Metrop. Salisburg. III. 172.

8) Fechner a. a. O. S. 23. 24.

9) Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 392. Sudendorf, Reg. I. 66. N. XXIV.

10) Scheidius II. 602. Ep. IV.

Viertes Buch.



Erstes Capitel.

In Nord- und Mittelitalien hatten die Wirren des kirchlich-politischen Parteigeistes seit April des Jahres 1164 [1]) eine erneuerte Steigerung erfahren. Die Purification, welche Raynald schon vor diesem Termine im Sinne des Kaisers angestrebt, mußte durch die aufrührerischen Bewegungen [2]) zwar erschwert, aber nichtsdestoweniger noch folgerechter fortzusetzen versucht werden. Wirkten doch die früher gelungenen Versuche der Einschüchterung und Vergewaltigung allzu verführerisch. Gegen die ganze Familie Alexanders war, wie es scheint, schon zu Anfang dieses Jahres mit grausamer Strenge gewüthet [3]); Confiscation der Güter, wie Verbannung aller männlichen Glieder derselben angeordnet; weiter schon früher Ubert, Bischof von Tortona [4]), der gleichnamige Erzbischof von Mailand [5]) zur Flucht genöthigt; Andere also terrorisirt, daß sie die Ueberzeugung zum Opfer gebracht [6]). Aber während in Bergamo der Bischof Gerard [7]), in Lodi Alberich [8]) sich für den ersten Gegenpapst entschieden hätten, waren unter Anderen in Genua der Erzbischof Syrus, wie sein Nachfolger Hugo [9]),

---

1) S. oben S. 12. 110.
2) Ebend.
3) Ep. Alex. Bibl. Maxima Patrum Lugd. XXIV. 1519 datirt vom 26. Februar 1164, handschriftlich nachgewiesen von Dr. Jaffé.
4) Ughelli, Italia sacra IV. 860. Ed. Rom. a. MDCLII.
5) Ibid. 210. Acta S. S. ad XVII. April. Pagi Critica in Baron. ad a. 1165. N. VIII. tom. IV. 618. Vergl. Bd. I. S. 193.
6) Eberh. Saltzb. Ep. XXXVIII. Tengnagel, Vett. Monum. 393 — illi vero, qui timent, ubi non est timor, recipient Octavianum timore potius quam amore.
7) Ughelli IV. 665. Schenkungsurkunde, für ihn ausgefertigt, bei Dumont, Corps universel diplom. I. l. 85. N. CXLI.
8) Ughelli IV. 911.
9) Ibid. Ed. Roman. IV. 1198. 1202.

der Patriarch Heinrich von Grado[1]) Alexander treu geblieben; überdies in Aquileja ein bedeutungsvoller Wechsel zu seinen Gunsten erfolgt. Der Wahlact nach Pelegrins Tode (1161) hatte Udalrich, Sohn des Grafen Wolfrad von Treffen in Krain[2]) auf den Patriarchenstuhl berufen.

Allerdings man kann nicht sagen, daß er nach Natur und Character ein Ersatzmann des großen Eberhard geworden; aber doch, daß er dem augenscheinlichen Erfolge nach Aehnliches geleistet. Obwohl gereizt durch die Nachwirkungen jener Breven Hadrians IV.[3]), welche dem Rivalen den Primat über Dalmatien überwiesen, ist er doch nicht dazu verführt, denselben durch Verfolg einer entgegengesetzten Richtung zu verdrängen. Obwohl ohne jene Kühnheit des freien Bekennens, wie sie Eberhard eigen gewesen, mitunter furchtsam schwankend zwischen den Herzensneigungen und den Rücksichten der die Vortheile berechnenden Politik, hat er doch gerade durch dies zweideutige Benehmen sich in den Stand gesetzt, die von jenem ihm zugetheilte Rolle mit entschiedenem Glücke zu spielen. Aus dem „suchenden Nicodemus[4])" ist ein zäher Kirchenmann geworden. Kaum gewählt, hatte er sich gleich jenem Jünger des Herrn im Geheimen dem Prälaten in Salzburg als Alexandriner verrathen. Von ihm getröstet[5]) und dem Papste empfohlen[6]), aber doch nicht ohne das Gefühl der Bedürftigkeit, hatte er sich nicht geschämt, dessen Fürbitte für das Wachsthum seines Glaubens in Anspruch zu nehmen[7]). Er hätte noch den Wunsch hinzufügen können, man möge nicht irre an ihm werden, wenn das Amphibolische seiner Haltung unverkennbar scheine. Und doch mochte er sich einreden, im Widerspruch mit diesen geheimen Geständnissen gerade deshalb die Treue gegen den Kaiser erheucheln zu müssen, um den endlichen

---

1) Sudendorf, Reg. II. 139. N. LVI. wo unter Anderem auch über die glückliche Ankunft Alexanders in Genua (Bd. I. S. 180) berichtet wird.

2) Fechner, Udalrich II. von Aquileja und Otto von Reitenbuch. Wien 1859. S. 7.

3) Mansi XXI. 821—823. Ep. XXXVI—XXXVIII. Cf. 825. Ep. XXXIX.

4) Eberh. Ep. LXVI ad Alex. Tengnagel, Vett. Monum. 428. Gretser, Opera tom. VI. 590 Qui licet adhuc pro teneritudine plantationis suae maturas fructus ferre non valeat, spem tamen bonam profert in flore, fideliter et fortiter vestris inhaerens vestigiis, adhuc tamen *cum Nicodemo in nocte timore audiens Jesum propter metum Judaeorum* etc.

5) Udalrici Aq. Ep. ad Eberh. Gretser VI. 590.

6) S. die Anmk. 3 citirte Ep.

7) Udalrici Aq. Ep. l. l. — sed quia tanto oneri portando nostra nobis merita suffragari non cognoscimus, inde est quod paternitatis vestrae pietatem affectuose duximus implorandum, quatenus — — — fructus.

Sieg seines Feindes desto energischer vorbereiten zu helfen. Also hatte er am 29. September 1161 zu Pavia gehuldigt[1]) und doch, wie man sich wenigstens später erzählte, sogleich beim Beginn seiner Functionen den Papst Alexander in seiner Kirchenprovinz verkündigt, wo bisher Niemand seinen Namen auszusprechen gewagt[2]). Dort war das Gelübde gesprochen, sofort zu Victor III. in Reggio zu wandern[3]), in der That aber die directe Rückreise auf dem Po angetreten[4]). Nach der ursprünglichen Bestimmung hatte der Erwählte von eben jenem Caplan Burchard, welcher auch sonst als der geschäftigste Agent in Norditalien und in den nordöstlich angrenzenden Ländern gereist war, um zur Obedienz des von dem Kaiser beschützten Papstes zu bekehren, in Gemeinschaft mit dem Herzoge Heinrich von Kärnthen in sein Patriarchat eingeführt werden sollen; durch sein schlaues Verfahren war die Ausführung hintertrieben[5]).

Aber nichtsdestoweniger war ihm Friedrichs Vertrauen geblieben. Und er seinerseits wußte sich ihm also anzubequemen, daß er dasselbe behielt. Sei es, daß jene Zusammenkunft mit Eberhard von Salzburg, über die wir berichtet[6]), in die Zeit unmittelbar vor dem Congreß an der Saonebrücke zu setzen, wie wir oben vermuthet[7]), sei es, daß sie, wie ein anderer Forscher urtheilt[8]), schon im October 1161 Statt gefunden, und mit jenem Tage von Villach identisch ist, wo Eberhard und Burchard mit ihren Bekehrungspredigten einander gegenübertraten: in jedem Falle war die Reise durch ein kaiserliches Mandat motivirt, er selbst für diese reconciliatorischen Pläne eingenommen, sein Benehmen zweideutig.

Daher erklärt es sich, daß er auch späterhin wiederholentlich von Friedrich gesucht und befragt worden[9]); daß er dessen Zuversicht gerade deshalb nicht erschütterte[10]), um ihn um so sicherer zu

1) Fechner a. a. O. S. 7.
2) Historia Calamit. Henric. Bercht. Pez, Thesaur. Anecdot. II. 208. 209, wo die Scene im Detail ausgemalt wird.
3) Burchards Brief. Sudendorf, Reg. II. 134. Ueber Burchards Reisen s. ebend. 136.
4) Ebend.
5) Fechner a. a. O. S. 8.
6) Bd. I. S. 205. 206.
7) Ebend.
8) Fechner 9. 44.
9) Epp. Friderici Imperat. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 1. 412. N. 11; 413. N. 413; 414. 415. N. 18. 19.
10) Ibid. 413. N. 13 Gratias agimus de devotione, quam nobis frequenter exhibuisti; 416. N. 20 Fides tua circa nos et imperium rerum effectibus multipliciter probata etc.

überlisten. Mochte jener auch einmal böse auf ihn sein[1]), er hat es doch immer verstanden, wieder zu beschwichtigen; statt eines zurechtweisenden kamen zehn andere Briefe, der höchsten Anerkennung voll, in seine Hand. Und diese wurden ihm gerade wieder die Mittel, die kaiserlichen Entwürfe durch Beschleunigung der Ausführung der seinigen im Voraus zu durchkreuzen. Hatte der Kaiser schon 1160 außer dem Bischof Daniel von Prag den Notar Burchard, später in den letzten Monaten des Jahres 1161 den Bischof Siegfried von Paderborn nach Ungarn gesandt, um dasselbe umzustimmen, so war das gerade nach Maßgabe der Weisungen Eberhards und Udalrichs durch die Cardinäle Walter von Albano und Hildebrand (Hildebert) vereitelt[2]); der damalige Bund Ungarns mit Manuel[3]), später mit Ludwig VII. von Frankreich[4]) die unmittelbare Folge geworden. Wurden gleich Boten des Kaisers an unsern Metropoliten adressirt, so zeugt das freilich für das von jenem gefühlte Bedürfniß, auch diesen östlichen Alpenpaß zu beherrschen, aber auch für das Unvermögen, diese Herrschaft unmittelbar sich zu sichern. In der That, der, welcher hier wirklich die Macht in Händen hatte, war doch der Patriarch: unter seinem Schutze, seiner Leitung wanderten von Aquileja bis Tarvis, von hier bis Gurk, von da ins Salzburgsche die geheimen Pilger der Alexandrinischen Partei, die Nuncien des Papstes und der Cardinäle, vor allem der von ihm am allermeisten beschäftigte Otto von Rotenbuch. Im Jahr 1167 aber schien diese riesige Alpenfeste in eine von ihm befehligte Waffenburg verwandelt und unüberwindlich werden zu sollen.

Konnte sie doch nicht blos als Rückzugslinie der seit 1164 gährenden neuen lombardischen Revolution gelten, sondern sich auch auf einen außeritalischen Bündner stützen. Hatte doch Manuel nicht allein Ungarn gegen den Abfall[5]) zum deutschen Reiche geschützt, sondern auch unmittelbar dem Papste Alexander selbst und dessen

---

1) Brief Sibotos, Propstes zu Salzburg, an Conrad Erzbischof von Salzburg. Sudendorf, Reg. I. 68. N. XXV — timendum est, ne forte plus gravaminis per Dominum Patriarcham acquiratis, quam sublevaminis, *quia in suis negotiis plurimum est impeditus etc.*

2) Fechner a. a. O. 11.

3) Ebend. 21.

4) Bd. I. S. 170.

5) Sudendorf, Reg. II. 138 Graecus cum Ungaro treugam fecit. — — Nec praetereundum, quod miser ille Roll. — — scripsit Constantinopolitano, promittens ei vanitates vanitatum etc.

Beschützer seit der Uebersiedelung nach Frankreich Beweise der Aufmerksamkeit zu geben fortgefahren.

Es war im Juli 1163[1]) gewesen, als Petrus, Prior der Johanniskirche in Constantinopel, und Hugo, Abt des Marienklosters in Adrianopel, von dort in St. Gilles anlangten[2]). Sie hatten die Weisung, vor allem dem Könige Ludwig ihre Ehrfurcht zu bezeugen; wenn dies geschehen, an den Hof des Oberhauptes der abendländischen Kirche sich zu begeben. Allein ein plötzlich von Kloster Dole angekommener Bote überraschte sie mit der Bitte, vielmehr zuerst den letzteren zu besuchen. Das widersprach nun allerdings ihrer Instruction[3]). Allein, um doch Anstoß zu vermeiden, machten sie selbst Halt auf ihrer Reise, und schickten gleichzeitig mit einem Billet an Ludwig den Brief ihres Herrn an den Papst. Dieser indessen wollte nun doch nicht einseitig handeln; er sandte das Original dem königlichen Freunde mit einigen begleitenden Zeilen, deren Inhalt durch die mündlich auszurichtende Botschaft vervollständigt werden sollte. Es war eine vertrauliche Anfrage, auf die er eine eben so geartete Antwort sich erbat. Wie diese gelautet, wissen wir nicht, wohl aber das Thatsächliche, daß der eine der beiden griechischen Gesandten — der andere war in St. Gilles erkrankt[4]) — nach jenes Wunsch[5]) durch einen königlichen Bevollmächtigten nach Bourges geleitet worden, wo er mittlerweile am 1. August eingetroffen. Allein als es nun zur Audienz kommen sollte, entstand in dem Griechen das Bedenken, ob er, an beide Souveraine adressirt, nur dem einen Eröffnungen machen dürfe[6]). Unter diesen Umständen trug am 20. August Alexander darauf an, denselben gemeinschaftlich an einem dritten von dem Könige zu bestimmenden Orte[7]) — später wird Bourges[8]) genannt — zu empfangen. Allein schon fünf Tage darauf hielt er das für unangemessen. Von Furcht angewandelt, es möchte sein Beschützer die Audienz anderswo als in seiner dermaligen Residenz zu ertheilen

1) Alex. Ep. Mansi XXI. 1013.

2) Ep. Alex. LXV. Mansi XXI. 1005. Dat. Idib. Julii. — Ep. Hubaldi, Ostiensis episcopi, ad Ludovic. Bouquet XVI. 50. Ep. CLXIV.

3) Petri fratris Hierosolym. et prioris B. Joannis Ep. ad Ludovic. Bouquet XVI. 54. 55. Ep. CLXXVII.

4) Alex. Ep. LXXXI. Mansi XXI. 1013.

5) Alex. Ep. LXV. Mansi XXI. 1005.

6) Alex. Ep. LXXXI. Mansi XXI. 1013.

7) Ibid. 1014.

8) Ibid. Alex. Ep. LXIX. Mansi XXI. 1007.

der Würde der Krone für nicht entsprechend halten, ergriff er die Auskunft, der Gesandte solle zuerst an das königliche Hoflager sich begeben, und dann erst gemeinschaftlich empfangen werden[1]).

Indessen ob es dazu gekommen, ist sehr zu bezweifeln. Und auch die Art, wie Ludwig mit „beiden" Griechen verhandelt[2]), war keineswegs jene geheimnißvolle, wie sie von der andern Seite gewünscht zu werden schien. Er wartete ihrer in einer Versammlung seiner Großen, vernahm die Eröffnungen über die dem Papste bewiesene Devotion mit Wohlgefallen und beschloß, auch über die übrigen Punkte ihr Referat zu hören. Wie diese im Detail gelautet haben, ist nicht bekannt. Nur das ist sicher, daß die politische Conföderation mit dem französischen Hofe in erster Linie in Anregung gebracht ward; wahrscheinlich, daß man die Curie durch eine erneuerte Anerbietung der Union, durch das Versprechen bedeutender Geldmittel ermuthigte. Und dergleichen wurde nur zu gern auch jetzt gehört. Zur Beglaubigung dessen legte Wilhelm von Pavia seinem Berichte an Kaiser Manuel einen Brief Ludwigs bei und schloß mit der Hoffnung, daß jener sich alsbald durch die indessen in Frankreich ausharrenden Botschafter weiter erklären werde[3]).

Allein diese hatten vielmehr die Rüstungen zur schleunigen Abreise schon vollendet; ihr Schiff stand armirt im Hafen von Narbonne und sollte absegeln, sobald sie selbst das verheißene Empfehlungsschreiben der französischen Krone an Wilhelm I. von Sicilien — denn die Insel sollte auf dieser Fahrt berührt werden — in Händen haben würden[4]). Wir erfahren nicht, ob sie das erhalten; aber wohl, daß seit dem Tage der Abreise ihr bisheriger Begleiter die Sendung „französischer" Botschafter nach Constantinopel betrieben.

Allerdings ist es zur Absendung nicht so rasch gekommen; die schon für diesen Zweck Ernannten erhielten in dem Augenblicke, wo sie in Gemeinschaft mit den päpstlichen Nuncien abreisen sollten, wieder Gegenbefehl; aber wir können nicht zweifeln, daß die Vorstellungen[5]) des in dieser Hinsicht besonders betriebsamen Herzogs Raimund von Narbonne nicht gar lange darauf durchdrangen,

1) Alex. Ep. LXIX. Mansi XXI. 1007.
2) Alex. Ep. LXXIV. Mansi XXI. 1010.
3) Wilelmi Pap. Ep. ad Manuelem Imperat. Bouquet XVI. 55. Ep. CLXXXIII.
4) Hugonis et Petr. Ep. ad Ludovic. Bouquet XVI. 56. Ep. CLXXXV.
5) Raimundi Ep. ad Ludovic. Bouquet XVI. 56. Ep. CLXXXIV.

durch diese von uns vorausgesetzte Mission Manuels Betheiligung an den oberitalischen Wirren mitbedingt worden.

Diese hatten sich seit April des Jahres 1164 [1]) in der That in bedenklicher Weise gesteigert. Aus den einzelnen localen Bewegungen waren umfassende geworden, seit dem Abfall Veronas war ein zusammenhängender Bund entstanden [2]). Padua, Vicenza und Tarvis waren die ersten, welche demselben beigetreten. War es gleich gelungen, Pavia und Cremona, die unmittelbar nach Erhebung des zweiten Gegenpapstes das Signal gegeben, wieder zu beschwichtigen: Verona vereitelte die Erfolge der zu gleichen Zwecken abgeordneten Gesandtschaften [3]) und blieb der Mittelpunkt der Revolution.

Und wie mußten die Gefahren wachsen, als sogar das starke Venedig mit derselben sich gegen den durch eine eigentliche Heeresmacht nicht gestärkten [4]) Kaiser verbündete.

Es war der Doge Vitale Michieli II., der die Stellung der von Alexanders Partei längst gesuchten [5]) Republik in dem Augenblick entschied, wo eine Gesandtschaft die Unterstützung des byzantinischen Hofes angeboten. Scheint es gleich nicht sicher, was die diesem schmeichelnde Geschichtschreibung [6]) uns glauben machen will, daß Venedig es gewesen, welches nach Manuels Weisung den Veroneser Bund gestiftet, derselbe ist doch durch diesen zweifachen Beitritt erst zu einer bedeutungsvollen Macht geworden. Die Verstimmungen in der Lombardei, die zum Handeln mahnende Entschlossenheit Veronas wie Udalrichs von Aquileja [7]) und die durch die Betriebsamkeit des griechischen Kaisers mitveranlaßte Entscheidung des venetianischen Freistaats mußten zusammenkommen [8]), sollte eine Conföderation so bedrohlicher Natur, wie die genannte, entstehen. Indem sie abgeschlossen ward in demselben Moment, in welchem Venedig

---

1) S. oben S. 12. 118.

2) Vita Alex. Murat. III. l. 456. Morena ibid. VI. 1123. — Aus der Urkunde bei Murat. Antiqq. Ital. IV. 257 vom 24. Mai 1164 ergiebt sich, daß der Kaiser bereits damals nothdürftig gerüstet ist.

3) Morena l. l.

4) Otto de St. Blasio. Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 595.

5) Sudendorf, Reg. II. 135 — Rolandina cardinalitas, quae ibi habitare consuevit.

6) Joann. Cinn. Ep. Ed. Meineke 229. 230. — Vita Alex. 456.

7) Sudendorf, Reg. I. 68. N. XXV, erst im Jahr 1167 abgefaßt.

8) Vita Alex. l. l. Pro iis ergo et aliis importabilibus malis Veneti cum Veronensibus etc. convenerunt. Morena l. l. et iisdem temporibus Veronenses et Paduani et Vicentini — — — — praeter paucos imperatoris fideles contra imperatorem rebelles exstiterunt partim propter pecuniam Venetiae acceptam — tum etiam quia dicebant, — se enormiter esse gravatos.

für die Anerkennung Alexanders sich erklärt, konnte sie zugleich als bewaffnete Schutzmacht dieses Papstes[1]) beurtheilt werden.

In der That, diesen Eindruck mußten die Ereignisse wenigstens dem Kaiser bereiten. Ist gleich eine förmliche Bundesgenossenschaft zwischen diesen Städten und Alexander noch nicht erneuert: ein innerer Zusammenhang des Handelns auf beiden Seiten besteht doch. Um so rühriger war Friedrich, die Mittel sich zu verschaffen, um denselben zu zerreißen. Als auf Einladung seiner Boten die Bevollmächtigten der aufrührerischen Städte in Pavia über die Bedingungen der Rückkehr zum Gehorsam sich nicht zu einigen vermocht, beschloß er in seiner Verlassenheit dennoch, mit Gewalt den Trotz der Aufständischen zu brechen[2]). In der Lombardei selbst sammelte er aus den Eingeborenen ein Heer[3]), ohne doch die noch treuen Städte alle zur Theilnahme an dieser Expedition zu nöthigen. Mantua hat er in Anerkennung der ihm bewährten Anhänglichkeit von der Pflicht, Mannschaft zu stellen, entbunden[4]); Ferrara zum Ersatz für die Opfer, welche die Kriegslasten verursachten, durch Gewährung besonderer Freiheiten auszeichnen zu müssen geglaubt[5]). Die übrigen, Cremona, Pavia[6]) leisteten vorläufig die Heeresfolge.

Mit diesen Truppen und den wenigen Deutschen, die dieses Mal ihren Kaiser nach Italien geleitet, begann er im Juni 1164[7]) gegen Verona den Krieg. Das augenblickliche Gelingen der Ver-

---

1) Alexander bezeugt der Republik Venedig seine Dankbarkeit bereits durch die am 13. Mai 1165 zu Bourges vollzogene Urkunde bei Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Staats- und Handelsgeschichte von Venedig. Th. I. 145. N. LX. — Chron. Altin. 162 bei Romanin, Storia documentata di Venezia tom. II. 78 (papa Alexander) in Italiam venit, Deo gratias agens et Duci ac Venetis plurimas referens gratias, quod *cardinales et ejectos episcopos susceperant* et tantum pro Dei ecclesia opus patraverant.

2) Morena 1123.

3) Vita Alex. 456.

4) Urkunde bei Murat., Antiqq. Ital. tom. IV. 260 vom 27. Mai 1164 Expeditionem Romanam, Apuliae, Siciliae et Calabriae similiter eis remittimus; expeditionem quoque et guerram contra Veronenses et Venetos et Paduanos et Vicentinos similiter eis remittimus etc.

5) Urkunde vom 24. Mai 1164 ibid. tom. IV. 257 Quia vero Ferrariensis civitas in pura fide perseverans plurima praeclara et honesta servitia semper nobis et Imperio fideliter contulit et quia pro motione et guerra Venetorum, Paduanorum, Vicentinorum et Veronensium, qui cornua rebellionis et superbiae contra nos et imperium erexerunt, damnis fortassis et laboribus subjacebunt etc. — — concessimus et confirmavimus, ut de caetero liberam habeant facultatem eligendi consules etc.

6) Vita Alex. 456 — cum Papiensibus, Cremonensibus, caeterisque Lombardis, de quibus videbatur confidere — pugnaturus processit.

7) Morena 1125 Proximo vero mense Junii etc.

heerung des Veronesischen Gebietes konnte die Widerstandskraft eines Bundes nicht zerrütten, der mit einem ungleich besser gerüsteten Heere beim weiteren Vordringen sich entgegenstellte. Aber die feindlichen Truppen trafen aufeinander, ohne daß es zu einer Schlacht gekommen. Vielleicht wäre sie nur Mittel zu einer Verbrüderung aller Lombarden geworden. War doch die Stimmung auch derjenigen, welche für den Kaiser gerüstet, unzuverlässig genug[1]), wie der demnächst erfolgende Abfall Cremonas zeigt. Unter diesen Umständen beschloß Friedrich alsobald den Rückzug[2]), ließ sein Heer auseinandergehen und brütete über Plänen der Zukunft. Während Procuratoren in der Lombardei zur Wahrnehmung seiner Rechte umherzogen und die festen Burgen und Schlösser ebenfalls besetzen ließen[3]), bereitete er im September[4]) seinen Heimgang vor, um zur Sprengung der Eidgenossenschaft in Oberitalien eine umfassendere Heeresmacht auszurüsten. Der Aufstand der Veronesen hatte die Kräfte enthüllt, welche das Pontificat Alexanders tragen wollten. War Friedrich bereits damals entschlossen, dem neuerwählten Papst allgemeine Anerkennung in Italien zu verschaffen[5]): so mußte auch der Gedanke sich aufdrängen, daß dies nur durch Auflösung des Bundes zu erzielen sei, aus welchem bei längerer Duldung eine allgemeine, ganz Oberitalien umfassende Eidgenossenschaft[6]) erwachsen konnte[7]).

Also gestimmt, wie wir vermuthen, aber doch ohne die besondern Motive würdigen zu können, welche zur endlichen Ausführung des dritten italienischen Zuges mitwirken sollten, langte er am 1. October 1164 in Deutschland an[8]).

---

1) Vita Alex. 456 Morena 1125 At Imperator, considerans paucos Teutonicos secum fore ac Lombardos tepide ad ejus venisse auxilium etc.

2) Vita Alex. — nec certamen cum eis inivit (Cod. Ricc. 228 cum illis inire. Cod. 229 cum illis in ira se), sed terga vertens aufugit (?). Ab eo igitur tempore Italiae civitates omnino suspectas habuit etc.

3) Ibid.

4) Morena 1125 Sequente vero mense Septembris Imperater cum Imperatrice causa legendi exercitus cum omnibus fere, qui secum ex Teutonicis in Longobardia fuerant, perrexit etc.

5) S. die oben S. 119 Anmk. 2 citirten Stellen.

6) Vita 456 Ab eo igitur tempore Italiae civitates omnino suspectas habuit. 456 Crevit igitur repente societas ipsa in immensum et facta est firma et fortis.

7) Ottonis Card. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles tom. II. 136. Ep. CCCXCVII Confoederationem autem, si futura est, in proximo audiemus.

8) Boehmer, Reg. N. 2497, Godefr. Col. Boehmer, Fontes rerum Germ. III. 438 ad a. 1164 In Calendis Octobris de Italia rediens etc.

Indessen trat in der Geschichte der Hierarchie eine bedeutungsvolle Krisis ein. Während unmittelbar nach dem Aufbruch des Kaisers der Veroneser Bund sich außerordentlich erweiterte; Piacenza, Brescia, Cremona, Bergamo, die versprengten Mailänder sogar, durch die Vergewaltigungen nur um so heftiger angestachelt, demselben sich angeschlossen[1]): war der bisherige noch von Alexander ernannte Vicar in Rom, der Cardinalbischof Julius von Palestrina mit Tode abgegangen. An Stelle desselben wurde Johannes, Cardinalpresbyter vom Titel des heiligen Johannes und Paulus, wie es scheint[2]), im October (1164) eingesetzt[3]).

Zwar gelang es demselben durch Aufbietung bedeutender Geldspenden, zu denen vielleicht die Munificenz des griechischen Hofes die Mittel bot, das römische Volk oder doch den größeren Theil desselben zu vermögen, dem Papste Alexander den Eid der Treue zu leisten, den Senat seinen Wünschen gemäß zu erneuern; überdies ward die Peterskirche, wie die Sabina, bis dahin im Besitz der schismatischen Partei, dem Stellvertreter überwiesen[4]). Aber dieser bedenkliche Aufschwung der Alexandriner in Rom veranlaßte auch sofort den Canzler Christian zum raschen Handeln. Zunächst ward bereits am 30. November (1164) von ihm Paschalis III.[5]) in das kaiserlich gesinnte Pisa eingeführt. War gleich, wie an

---

1) Vita Alex. 456 extr. Ep. Nuncii Th. Cantuar. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles tom. II. 239.

2) Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 270. 271.

3) Die Zeit, in welcher dieser Personenwechsel in Verwaltung des Vicariats in Rom erfolgt, ist leider in der Vita Alex. 456 nicht mit der wünschenswerthen Bestimmtheit angegeben. Sie schließt die Erzählung mit einem in chronologischer Beziehung unzureichenden Dum haec agerentur an d. h. während nach des Kaisers Rückzuge aus Italien der Veroneser Bund sich stärkt. Da der Rückzug im September erfolgt, so wäre also der terminus, a quo zur Ermittelung des Moments, in welchem Julius von Präneste gestorben, Anfang October. Indessen ist auch der terminus, ad quem mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Der Zug Christians von Mainz gegen Rom ist ohne Zweifel, wie dies im Texte vorausgesetzt wird, durch die erneuerte Huldigung Alexanders veranlaßt. Nun wissen wir, daß, ehe Christian gegen Rom sich wendet, Paschalis III. am 30. November 1164 in Pisa eingeführt wird. Da auch dieses Letztere ohne Zweifel durch die Kunde von den Vorgängen in Rom veranlaßt ist: so möchten die letzteren der ersten Hälfte des Monats November oder der zweiten des Monats October angehören.

4) Vita Alex. 456 Baron. ad a. 1164. N. 48. Ep. Nuncii Th. Cantuar. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles tom. II. 239 Plura vobis scripsissem — de sacramento, quod a Romanis generaliter factum est papae Alexandri. Romuald. Salernit. Murat. VII. 205. — Cavitelli, Ann. Cremon. Graevii Thesaur. Antiq. Italic. III. 1. 1280.

5) Chronic. Pisan. Murat. VI. 176.

Alexanders Hofe bekannt geworden[1]), der Clerus bei diesem seinen Empfange unbetheiligt geblieben, das Volk zur Bezeigung seiner Mißachtung verleitet; der Erzbischof Villanus[2]), um allen Vergewaltigungen zu entgehen, nach der Insel Gorgona entflohen: die Politik des Pisanischen Staates[3]) sicherte dem Gegenpapst den Aufenthalt und erleichterte ohne Zweifel die weiteren Maßnahmen. Von Pisa unterstützt, zog Christian weiter durch Tuscien in die Campagna[4]). Schon hatte er Rom von allen Seiten besetzt, jede Zufuhr abgeschnitten; von den Saatfeldern, Weinbergen, Oelpflanzungen in der Nähe der Stadt den Römern zum Gebrauch nichts übrig gelassen. Der Augenblick schien bereits gekommen, wo der Rival seinen Einzug halten sollte. Da gelang es durch anbringende Bitten und reiche Geldspendungen, den Canzler zur Gewährung einer Frist zu bestimmen. Bis zum nächsten Michaelisfeste (1165), so kam man überein, sollte dem römischen Volke Bedenkzeit gelassen werden, seine Stellung zu Paschalis zu entscheiden[5]).

Sie war zugleich für Alexander persönlich verhängnißvoll. Denn schon hörte man, daß, falls seine Rückkehr nach Rom bis zu dem bezeichneten Termine nicht erfolgt sein werde[6]), die Römer die Kaiserlichen und ihren Schützling in ihre Mauern aufnehmen würden[7]).

Sofort aber zeigte es sich, daß die Alexandriner in Rom, die,

1) Ottonis Cardin. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles tom. II. 136. Ep. CCCXCVII Dicunt, quia Guido Cremensis Pisis receptus est, Archiepiscopus recessit, clerus aufugit, totus populus ipsum Guidonem contemnit.

2) Marang. Chronic. Pisan. Archivio storico Italic. VI. 2. 38. Chronic. Pisan. Murat. VI. 174 Cui papae quia Villanus archiepiscopus obedire nolebat, secessit ad Gorgonam.

3) Ibid. — et Pisani eum honorifice tenuerunt, quousque ipse cancellarius duxit eum Viterbum.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. CXL Dicitur enim hoc promeruisse in eo, quod Tusciam totam Teutonicis subdidit et Campaniam, ut Romanis nihil relictum sit nec in agris nec in olivetis aut vineis extra moenia urbis.

5) Ibid. Unde, ut ajunt, inclusus populus et quasi affectus inedia obtinuit multis precibus et pecunia data inducias usque ad festum St. Michaelis; tunc nisi Dominus papa interim venerit et subvenerit, recepturi Guidonem Cremensem et in verba Teutonicorum juraturi.

6) Ibid.

7) Die Vita Alex. 456 hat den Kriegszug des Canzlers Christian, die Bedrängnisse der Römer, die in der eben citirten Stelle des wichtigen Briefes des Johannes von Salisbury erwähnt werden, ganz übergangen. Da sie demnach des Vertrags, welcher mit den Römern abgeschlossen, ebenfalls nicht gedenken kann: so muß sie die Absendung der römischen Gesandtschaft nach Sens in einer bis zur Einseitigkeit fälschenden Weise motiviren.

wie wenigstens die Reise[1]) eines Gliedes der Familie Frangipani nach Sens im Jahr 1163 anzunehmen berechtigt, in vielfachem Verkehr mit dem Papste geblieben, Entschlossenheit genug besaßen, dieses Aeußerste, was den entflohenen Kirchenfürsten treffen konnte, abzuwehren; die Zeit bis zum Michaelisfest in seinem Interesse zu verwenden. In einer Unterredung mit den Getreuen unter Clerikern und Laien setzte der Vicar es durch[2]), daß, statt des Papstes Ankunft abzuwarten, vielmehr eine Gesandtschaft an denselben beschlossen ward, um ihn im Namen der Geistlichkeit und des römischen Volkes zur Rückkehr in die bedrängte, aber durch des Herrn Willen selbst zum Sitz der päpstlichen Herrschaft auserkorene[3]) Hauptstadt einzuladen.

Alsobald begaben sich denn auch die ungenannten Träger dieser Mission nach Sens, wo sie im Januar oder Februar (1165) eingetroffen sein mögen.

Allerdings die einfache Darstellung der Lage der Dinge in Italien mußte die gewichtigste Begründung derselben sein. Ja indem die Bitte ausgesprochen ward als ein Bekenntniß der Treue und in einem Moment, wo die bisherige persönliche Situation des Papstes peinlich genug geworden war[4]), konnte es scheinen, als ob sie seinen Entschluß sofort habe entscheiden müssen. Aber doch waren es Bedenken[5]) der ernstesten Art, welche den Entschluß zur Rückkehr erschwerten. Schon die Vorbereitungen zu der dritten Expedition des Kaisers nach Italien waren geeignet, einen weniger starken Geist einzuschüchtern. Aber Alexander, ohne Zweifel durch die — freilich nicht ganz sicheren — Nachrichten über den sich immer weiter ausbreitenden Städtebund ermuthigt, mochte sich entschlossen genug fühlen, den unvermeidlichen Kampf inmitten der, wie er glauben mochte, getreuen Römer vielmehr auf sich zu nehmen als demselben auszuweichen auf die Gefahr hin, seine Unterthanen zum Abfall zu

---

1) Alex. Ep. Martene et Durand II. 675.

2) Vita 456.

3) Vita Alex. l. l. Ecclesiae namque principatus et regimen in ipsa urbe non ab alio, sed ab ipso Domino est procul dubio constitutum, ut quae gentilitatis opere cunctis gloriosior fuerat, eadem quoque divino consilio in christianae fidei revelatione magisterii dignitatem prae omnibus obtineret.

4) S. oben S. 84. 85.

5) Vita 456 His itaque auditis atque intellectis, pontifex de sua reversione ad urbem cum episcopis et cardinalibus spatiose conferens, licet multa imminere sibi gravia et difficilia praevideret etc.

verleiten. Vielleicht stärkte sich sogar seine Hoffnung in dem Gedanken, die Begeisterung, welche die persönliche Rückkehr an den durch die Tradition geheiligten Sitz der päpstlichen Herrschaft entzünden könne, werde die Triebkraft einer Bewegung werden, welche das Schisma auf dem Boden Italiens zu entwurzeln vermöge. Dennoch war die Sache wohl zu überlegen, und das konnte nicht lediglich in wiederholten Unterredungen mit den Cardinälen geschehen. Die Zweifel, die den Papst quälten, entsprangen aus Erwägungen, welche nur unter dem Beirath der bisherigen Schutzherren des Hofes zu Sens gelöst werden konnten. Erst als diese ihre Zustimmung ertheilt, der hohe Clerus in Frankreich in gleichem Sinne sich geäußert, soll die zusagende Antwort dem Vicar in Rom ertheilt worden sein[1]).

Indessen kaum war dies geschehen, als die Aussichten, mit denen Alexander glaubte abreisen zu können, sich plötzlich verdüsterten. Als er nach Einleitung der ersten Verhandlungen über die Bedingungen der Ueberfahrt mit Genua zum letzten Male das Osterfest (4. April 1165) in Sens gefeiert und von dort aufgebrochen[2]), um in Paris mit Ludwig die schließlichen wichtigen Unterredungen zu halten, mußte er vernehmen, daß der verhaßte Erzbischof von Cöln an der Spitze jener Gesandtschaft, deren Geschichte wir unten zu erzählen haben werden, in der Normandie angelangt sei[3]), um auf Grund eines zu stiftenden Verwandtschaftsverhältnisses eine politische Verbindung Heinrichs mit dem kaiserlichen Hofe, seinen Uebertritt auf die Seite des Schismas zu vermitteln. Vielleicht hörte er noch in Paris nicht nur von jenem Erfolge, welcher einen verhängnißvollen Umschwung der Dinge befürchten ließ, sondern auch von dem Versuch, der gemacht ward, die Treue seines königlichen Gastfreundes zu erschüttern. Und während somit die eine der beiden Schutzmächte schwankend geworden, die andere es werden zu können schien: trug Genua selbst Bedenken, die begehrten Galee-

---

1) Vita Alex. 456 — post consilium tamen Regis Francorum et alterius regis Anglorum nec non episcoporum Galliae, praedicto vicario certum de suo reditu dedit responsum.

2) Das Datum, an welchem er abgereist, ist nicht zu ermitteln. Aus der Angabe der Vita 456 celebrato itaque sancto pascha Senonis exivit Senonis folgt, daß diese Abreise nach dem 4. April geschehen sei. Durch N. 7453 bei Jaffé wird bewiesen, daß er am 14. d. M. zu Paris sich befindet.

3) Daß diese Gesandtschaftsreise Raynalds im April 1165 zur Ausführung gekommen, darüber s. unten.

Indessen trat in der Geschichte der Hierarchie eine bedeutungsvolle Krisis ein. Während unmittelbar nach dem Aufbruch des Kaisers der Veroneser Bund sich außerordentlich erweiterte; Piacenza, Brescia, Cremona, Bergamo, die versprengten Mailänder sogar, durch die Vergewaltigungen nur um so heftiger angestachelt, demselben sich angeschlossen[1]): war der bisherige noch von Alexander ernannte Vicar in Rom, der Cardinalbischof Julius von Palestrina mit Tode abgegangen. An Stelle desselben wurde Johannes, Cardinalpresbyter vom Titel des heiligen Johannes und Paulus, wie es scheint[2]), im October (1164) eingesetzt[3]).

Zwar gelang es demselben durch Aufbietung bedeutender Geldspenden, zu denen vielleicht die Munificenz des griechischen Hofes die Mittel bot, das römische Volk oder doch den größeren Theil desselben zu vermögen, dem Papste Alexander den Eid der Treue zu leisten, den Senat seinen Wünschen gemäß zu erneuern; überdies ward die Peterskirche, wie die Sabina, bis dahin im Besitz der schismatischen Partei, dem Stellvertreter überwiesen[4]). Aber dieser bedenkliche Aufschwung der Alexandriner in Rom veranlaßte auch sofort den Canzler Christian zum raschen Handeln. Zunächst ward bereits am 30. November (1164) von ihm Paschalis III.[5]) in das kaiserlich gesinnte Pisa eingeführt. War gleich, wie an

1) Vita Alex. 456 extr. Ep. Nuncii Th. Cantuar. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles tom. II. 239.

2) Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 270. 271.

3) Die Zeit, in welcher dieser Personenwechsel in Verwaltung des Vicariats in Rom erfolgt, ist leider in der Vita Alex. 456 nicht mit der wünschenswerthen Bestimmtheit angegeben. Sie schließt die Erzählung mit einem in chronologischer Beziehung unzureichenden Dum haec agerentur an d. h. während nach des Kaisers Rückzuge aus Italien der Veroneser Bund sich stärkt. Da der Rückzug im September erfolgt, so wäre also der terminus, a quo zur Ermittelung des Moments, in welchem Julius von Pränefte gestorben, Anfang October. Indessen ist auch der terminus, ad quem mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Der Zug Christians von Mainz gegen Rom ist ohne Zweifel, wie dies im Texte vorausgesetzt wird, durch die erneuerte Huldigung Alexanders veranlaßt. Nun wissen wir, daß, ehe Christian gegen Rom sich wendet, Paschalis III. am 30. November 1164 in Pisa eingeführt wird. Da auch dieses Letztere ohne Zweifel durch die Kunde von den Vorgängen in Rom veranlaßt ist: so möchten die letzteren der ersten Hälfte des Monats November oder der zweiten des Monats October angehören.

4) Vita Alex. 456 Baron. ad a. 1164. N. 48. Ep. Nuncii Th. Cantuar. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles tom. II. 239 Plura vobis scripsissem — de sacramento, quod a Romanis generaliter factum est papae Alexandri. Romuald. Salernit. Murat. VII. 205. — Cavitelli, Ann. Cremon. Graevii Thesaur. Antiq. Italic. III. 1. 1280.

5) Chronic. Pisan. Murat. VI. 176.

Alexanders Hofe bekannt geworden[1]), der Clerus bei diesem seinen Empfange unbetheiligt geblieben, das Volk zur Bezeigung seiner Mißachtung verleitet; der Erzbischof Villanus[2]), um allen Vergewaltigungen zu entgehen, nach der Insel Gorgona entflohen: die Politik des Pisanischen Staates[3]) sicherte dem Gegenpapst den Aufenthalt und erleichterte ohne Zweifel die weiteren Maßnahmen. Von Pisa unterstützt, zog Christian weiter durch Tuscien in die Campagna[4]). Schon hatte er Rom von allen Seiten besetzt, jede Zufuhr abgeschnitten; von den Saatfeldern, Weinbergen, Oelpflanzungen in der Nähe der Stadt den Römern zum Gebrauch nichts übrig gelassen. Der Augenblick schien bereits gekommen, wo der Rival seinen Einzug halten sollte. Da gelang es durch anbringende Bitten und reiche Geldspendungen, den Canzler zur Gewährung einer Frist zu bestimmen. Bis zum nächsten Michaelisfeste (1165), so kam man überein, sollte dem römischen Volke Bedenkzeit gelassen werden, seine Stellung zu Paschalis zu entscheiden[5]).

Sie war zugleich für Alexander persönlich verhängnißvoll. Denn schon hörte man, daß, falls seine Rückkehr nach Rom bis zu dem bezeichneten Termine nicht erfolgt sein werde[6]), die Römer die Kaiserlichen und ihren Schützling in ihre Mauern aufnehmen würden[7]).

Sofort aber zeigte es sich, daß die Alexandriner in Rom, die,

---

1) Ottonis Cardin. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles tom. II. 136. Ep. CCCXCVII Dicunt, quia Guido Cremensis Pisis receptus est, Archiepiscopus recessit, clerus aufugit, totus populus ipsum Guidonem contemnit.

2) Marang. Chronic. Pisan. Archivio storico Italic. VI. 2. 38. Chronic. Pisan. Murat. VI. 174 Cui papae quia Villanus archiepiscopus obedire nolebat, secessit ad Gorgonam.

3) Ibid. — et Pisani eum honorifice tenuerunt, quousque ipse cancellarius duxit eum Viterbum.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. CXL Dicitur enim hoc promeruisse in eo, quod Tusciam totam Teutonicis subdidit et Campaniam, ut Romanis nihil relictum sit nec in agris nec in olivetis aut vineis extra moenia urbis.

5) Ibid. Unde, ut ajunt, inclusus populus et quasi affectus inedia obtinuit multis precibus et pecunia data inducias usque ad festum St. Michaelis; tunc nisi Dominus papa interim venerit et subvenerit, recepturi Guidonem Cremensem et in verba Teutonicorum juraturi.

6) Ibid.

7) Die Vita Alex. 456 hat den Kriegszug des Canzlers Christian, die Bedrängnisse der Römer, die in der eben citirten Stelle des wichtigen Briefes des Johannes von Salisbury erwähnt werden, ganz übergangen. Da sie demnach des Vertrags, welcher mit den Römern abgeschlossen, ebenfalls nicht gedenken kann: so muß sie die Absendung der römischen Gesandtschaft nach Sens in einer bis zur Einseitigkeit fälschenden Weise motiviren.

wie wenigstens die Reise[1]) eines Gliedes der Familie Frangipani nach Sens im Jahr 1163 anzunehmen berechtigt, in vielfachem Verkehr mit dem Papste geblieben, Entschlossenheit genug besaßen, dieses Aeußerste, was den entflohenen Kirchenfürsten treffen konnte, abzuwehren; die Zeit bis zum Michaelisfest in seinem Interesse zu verwenden. In einer Unterredung mit den Getreuen unter Clerikern und Laien setzte der Vicar es durch[2]), daß, statt des Papstes Ankunft abzuwarten, vielmehr eine Gesandtschaft an denselben beschlossen ward, um ihn im Namen der Geistlichkeit und des römischen Volkes zur Rückkehr in die bedrängte, aber durch des Herrn Willen selbst zum Sitz der päpstlichen Herrschaft auserkorene[3]) Hauptstadt einzuladen.

Alsobald begaben sich denn auch die ungenannten Träger dieser Mission nach Sens, wo sie im Januar oder Februar (1165) eingetroffen sein mögen.

Allerdings die einfache Darstellung der Lage der Dinge in Italien mußte die gewichtigste Begründung derselben sein. Ja indem die Bitte ausgesprochen ward als ein Bekenntniß der Treue und in einem Moment, wo die bisherige persönliche Situation des Papstes peinlich genug geworden war[4]), konnte es scheinen, als ob sie seinen Entschluß sofort habe entscheiden müssen. Aber doch waren es Bedenken[5]) der ernstesten Art, welche den Entschluß zur Rückkehr erschwerten. Schon die Vorbereitungen zu der dritten Expedition des Kaisers nach Italien waren geeignet, einen weniger starken Geist einzuschüchtern. Aber Alexander, ohne Zweifel durch die — freilich nicht ganz sicheren — Nachrichten über den sich immer weiter ausbreitenden Städtebund ermuthigt, mochte sich entschlossen genug fühlen, den unvermeidlichen Kampf inmitten der, wie er glauben mochte, getreuen Römer vielmehr auf sich zu nehmen als demselben auszuweichen auf die Gefahr hin, seine Unterthanen zum Abfall zu

---

1) Alex. Ep. Martene et Durand II. 675.
2) Vita 456.
3) Vita Alex. l. l. Ecclesiae namque principatus et regimen in ipsa urbe non ab alio, sed ab ipso Domino est procul dubio constitutum, ut quae gentilitatis opere cunctis gloriosior fuerat, eadem quoque divino consilio in christianae fidei revelatione magisterii dignitatem prae omnibus obtineret.
4) S. oben S. 84. 85.
5) Vita 456 His itaque auditis atque intellectis, pontifex de sua reversione ad urbem cum episcopis et cardinalibus spatiose conferens, licet multa imminere sibi gravia et difficilia praevideret etc.

verleiten. Vielleicht stärkte sich sogar seine Hoffnung in dem Gedanken, die Begeisterung, welche die persönliche Rückkehr an den durch die Tradition geheiligten Sitz der päpstlichen Herrschaft entzünden könne, werde die Triebkraft einer Bewegung werden, welche das Schisma auf dem Boden Italiens zu entwurzeln vermöge. Dennoch war die Sache wohl zu überlegen, und das konnte nicht lediglich in wiederholten Unterredungen mit den Cardinälen geschehen. Die Zweifel, die den Papst quälten, entsprangen aus Erwägungen, welche nur unter dem Beirath der bisherigen Schutzherren des Hofes zu Sens gelöst werden konnten. Erst als diese ihre Zustimmung ertheilt, der hohe Clerus in Frankreich in gleichem Sinne sich geäußert, soll die zusagende Antwort dem Vicar in Rom ertheilt worden sein[1]).

Indessen kaum war dies geschehen, als die Aussichten, mit denen Alexander glaubte abreisen zu können, sich plötzlich verdüsterten. Als er nach Einleitung der ersten Verhandlungen über die Bedingungen der Ueberfahrt mit Genua zum letzten Male das Osterfest (4. April 1165) in Sens gefeiert und von dort aufgebrochen[2]), um in Paris mit Ludwig die schließlichen wichtigen Unterredungen zu halten, mußte er vernehmen, daß der verhaßte Erzbischof von Cöln an der Spitze jener Gesandtschaft, deren Geschichte wir unten zu erzählen haben werden, in der Normandie angelangt sei[3]), um auf Grund eines zu stiftenden Verwandtschaftsverhältnisses eine politische Verbindung Heinrichs mit dem kaiserlichen Hofe, seinen Uebertritt auf die Seite des Schismas zu vermitteln. Vielleicht hörte er noch in Paris nicht nur von jenem Erfolge, welcher einen verhängnißvollen Umschwung der Dinge befürchten ließ, sondern auch von dem Versuch, der gemacht ward, die Treue seines königlichen Gastfreundes zu erschüttern. Und während somit die eine der beiden Schutzmächte schwankend geworden, die andere es werden zu können schien: trug Genua selbst Bedenken, die begehrten Galee-

1) Vita Alex. 456 — post consilium tamen Regis Francorum et alterius regis Anglorum nec non episcoporum Galliae, praedicto vicario certum de suo reditu dedit responsum.

2) Das Datum, an welchem er abgereist, ist nicht zu ermitteln. Aus der Angabe der Vita 456 celebrato itaque sancto pascha Senonis exivit Senonis folgt, daß diese Abreise nach dem 4. April geschehen sei. Durch N. 7453 bei Jaffé wird bewiesen, daß er am 14. d. M. zu Paris sich befindet.

3) Daß diese Gesandtschaftsreise Raynalds im April 1165 zur Ausführung gekommen, darüber s. unten.

ren, welche den Papst und die Seinen übersetzen sollten, schon jetzt unbedingt zuzusagen[1]).

Die enge Conföderation Friedrichs mit der verhaßten Rivalin Pisa war es, welche die Genuesen eine ernste Fehde fürchten ließ für den Fall, daß der gewünschte Dienst von ihnen dem gemeinsamen Feinde jener beiden erwiesen werde[2]). Die Investitur mit der Insel Sardinien, diesem Zankapfel zwischen Genua und Pisa, mit welcher der Pisanische Consul Uguccio im November 1164 ausgezeichnet war, hatte allerdings die Genuesen um so heftiger erbittert, als dadurch die feierliche Krönung ihres Landsmannes Parossa am 2. August zu Pavia zu einer bedeutungslosen Ceremonie geworden war[3]). Aber zu einem neuen Seekrieg die alte Feindin gerade jetzt zu reizen, dazu mochten sie um so weniger sich verstehen, da es ihnen ungewiß schien, ob in Folge dessen, was im Jahr 1164 geschehen, in der That ein Lombardenbund so umfassender Art, wie sie wünschten, sich entwickeln und sich erhalten werde. Nur für den Fall, daß es zu dieser allgemeinen Erhebung in Oberitalien kommen werde, verhießen sie dem Papste seinem Antrag gemäß eine Flotille ausrüsten zu wollen[4]).

Dennoch setzte dieser die Reise fort, aber mit auffallender Langsamkeit und so, daß er in den Städten und Klöstern, die er berührte, mehrere Tage, ja Wochen sich aufhielt. Die Rücksicht auf die Lage der Dinge, wie die persönliche Neigung bestimmten ihn dazu vielleicht in gleicher Stärke. Scheint es doch, als ob er von dem gastlichen Boden Frankreichs nicht ohne inneren Kampf der Gefühle sich habe trennen können. Vieles war noch zu ordnen, Manches abzuwarten, die Gewißheit über wichtige Entscheidungen auszuwirken, ehe er wagen mochte, dem schützenden Asyl sich zu entreißen, in welchem er bis dahin geborgen gewesen. Während der ganzen Reise,

---

1) Ottonis Cardin. Ep. Giles Gilb. Fol. Epp. vol. II. 136. Ep. CCCXCVII Dominus papa mandaverat Januae pro galeis et quidem Januenses ipsi fideles et devoti sunt Domino papae et curiae; sed quia putant et timent, imperatorem cum Pisanis pro receptione Guidonis Cremensis magnas conventiones et promissiones fecisse, dubitant adhuc.

2) Ibid.

3) Chronic. Pisan. Murat. VI. 176. Ueber die früheren Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa s. Ficker S. 44. 45.

4) Ottonis Cardin. Ep. in Gilb. Fol. Epp. II. 136 Unde — — hoc ex literis perpendimus, quod si civitates Longobardiae confoederatae fuerint contra imperatorem, et galeas et alia obsequia exhibebunt; sin autem, subsistere videntur. Confoederationem autem, si futura est, in proximo audiemus.

die ihn von Paris[1]) nach Estampes[2]), von da nach St. Benoit an der Loire[3]), weiter nach Bourges[4]), wo Thomas Becket von ihm Abschied nahm[5]), sodann nach Clermont[6]), Anicium[7]) (bei dem heutigen Le Puy [Podium] in Velay), Alais[8]), endlich nach Montpellier[9]) führte, unterhielt er einen lebhaften brieflichen Verkehr, um um so sicherer diejenigen zu fesseln, von denen räumlich sich zu entfernen er im Begriff war.

Bald ist es die Sorge für das heilige Land, das Unternehmen einer neuen Kreuzfahrt[10]), das ihn beschäftigt, bald sind es Klöster, deren Treue er durch Ertheilung von Privilegien auszeichnet[11]), bald sonstige einzelne Geschäfte, deren Ausführung durch seine Günstlinge er eben jetzt noch betreibt[12]). Bald ist er darauf bedacht, König Heinrich II. durch mittelbare[13]) und unmittelbare[14]) Mahnungen zur Versöhnlichkeit gegen Thomas zu stimmen; bald diesem Letztern einzuschärfen, daß er sich in die Zeit zu schicken habe[15]); bald, in der Voraussicht, daß dessen Rückkehr nach England dennoch in nächster Zeit nicht durchzusetzen sei, dem Flüchtling eine

---

1) Abreise am 20. April 1165. Jaffé N. 7455.
2) Ankunft am 21. April. Jaffé N. 7456.
3) Alex. Ep. ad Ludovic. Regem Mansi XXI. 1023. dat. vom 25. April.
4) Jaffé N. 7458, woraus sich ergiebt, daß er vor dem 28. April daselbst nicht kann eingetroffen sein. Die Namen der Cardinäle, welche in Bourges bei dem Papste gegenwärtig waren, giebt das zu Gunsten der St. Marcus-Kirche in Venedig am 13. Mai ausgefertigte Privilegium. Urkunden zur Handels- und Staatsgesch. der Republ. Venedig, herausg. von Tafel und Thomas I. 147. N. LX.
5) Joann. Saresb. et Alan. Vita Giles Vitt. tom. I. 365 Ubi accepta licentia et benedictione regreditur Pontiniacum, amplius domini papae faciem in hac vita non visurus.
6) Jaffé N. 7467. Ep. 25. Mai.
7) Mansi XXI. 1007. Ep. LXX. dat. vom 30. Juni. Cadurci Ep. Bouquet XVI. 122. Ep. CCCLXXII Noscat discretio vestra, quod Dominus papa in proximo ire debet ad Podium et ibi per longum tempus, ut credo, moraturus et nuncios Imperatoris ibi debet exspectare. — Ej. Ep. ibid. 121 Noscat sublimitas vestra, quod de conductu Domini Papae cum Comitibus Alverniae locutus fui ex parte vestra. Illi vero vestris in omnibus se mandatis obedire responderunt.
8) Alex. Ep. Martene et Durand Ampl. Collect. II. 716. N. XC. ist unterschrieben Alestae III. Non. Julii = 5. Juli; wofür Alesia = Alais zu lesen sein wird.
9) Jaffé N. 7486. Ep. 10. Juli.
10) Rymer, Foedera etc. I. 21.
11) S. z. B. Jaffé N. 7488. 7489.
12) Z. B. Martene et Durand II. 691. 714.
13) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 96. 90.
14) Ibid. vol. II. 115.
15) Ibid. vol. II. 6.

Abtei oder ein Bisthum von Ludwig VII. zu erwirken[1]). Obwohl längst vor seiner Einschiffung zur Rückkehr bekannt geworden[2]) mit dem, was zu Würzburg geschehen, wie mit allem, was über die mehr als zweideutige Stellung verlautete, welche die englische Krone auf dem dortigen Reichstage sich gegeben, ist der Reisende doch fern davon, in seiner Zuschrift[3]) an Heinrich den Aerger zu verrathen, den er darüber empfinden mochte. Ueberhaupt so gefahrdrohend die daselbst verkündigten Beschlüsse schienen, er stellt sich doch nicht entmuthigt. Ueber den Verlauf der Dinge durch den Bericht eines Getreuen aufgeklärt, setzt er dennoch den Weg bis zum Ort der Abfahrt fort, ohne erschüttert zu werden durch die Gewißheit, daß seiner Ankunft in Rom bald der Angriff des Kaisers folgen werde. Bemüht er sich doch sogar, die ihm selbst gemachten Mittheilungen als Mittel zur Beruhigung seines königlichen Gastfreundes zu verwenden[4]); und wenn er ihn zum treuen Beharren in seiner Anhänglichkeit ermahnt, so geschicht dies doch nicht, ohne dessen Glauben an den Sieg der katholischen Kirche durch herzliche Ansprachen zu kräftigen[5]), die endliche Niederlage des Kaisers zu weissagen. Die Weihe des Erzbischofs Drogo von Lyon, die er persönlich noch am 8. August zu Montpellier vollzogen[6]), war überdies als offenes Manifest gegen Friedrich, ein Erweis des Gefühls der sicheren Zuversicht, in dem er schied.

Indessen sollte diese alsobald auf eine harte Probe gestellt werden. Nachdem er Montpellier, diese durch des Grafen Wilhelm und der Einwohner Treue ihm besonders lieb gewordene Stadt, die er schon im Jahr 1162 durch Gewährung außerordentlicher Ehrenrechte ausgezeichnet hatte[7]), nach dem 19. August verlassen hatte, begab er sich nach Gradus Mercurii, wo er, unbekümmert um die Gerüchte über das von Friedrich beabsichtigte Attentat[8]), welche

1) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles II. 113. Ep. CCCLXXX.
2) Ep. ad Gilb. Fol. Th. Epp. ed. Giles II. 97. Ep. CCLXXXII. Ep. amici Baron. ed. Mansi XIX. 256 = Th. Epp. ed. Giles II. 264. Ep. CCCLXXIX.
3) Th. Epp. ed. Giles II. 115. Ep. CCXCVIII.
4) Mansi XXI. 1008. Ep. LXX Alii siquidem multi sine ipsius licentia discesserunt et illi, qui cum condicione jurarunt, jam sunt a condicione apposita absoluti.
5) Mansi XXI. 1019. Ep. LXXXVII.
6) Bouquet XVI. 125. Th. Ep. ed. Giles I. 385. Vergl. oben S. 154.
7) Bouquet XV. 779; 782. Ueber eine dritte Bulle vom 7. August, die aber nicht 1162, sondern 1165 zu Montpellier selbst erlassen sein kann, mag D'Aigrefeuille, Histoire de la ville de Montpellier I. 35 verglichen werden.
8) Robert. de Monte Pertz VIII. 514.

in hierarchischen Kreisen verbreitet waren[1]), am 22. August 1165 sich einschiffen wollte[2]).

Der ursprüngliche Entwurf, den Genuesen die Ueberfahrt anzuvertrauen, war längst den Bedenken gewichen, welche durch die Erneuerung der Fehde mit Pisa angeregt waren. Schon im Juli[3]) hatte letzteres ein doppeltes Geschwader, das eine an die Küste der Provence, das andere nach Sicilien geschickt, um den Genuesen aufzulauern. Die Schlappe, welche man erlitten, hatte nur zu einer noch umfassenderen Rüstung gereizt. Vierzehn Pisaner Galeeren, die in dem Golf von Lyon an den Mündungen der Rhone kreuzten, hatten fünf Genuesische, aber von Kriegsmannschaft nicht besetzte Schiffe genommen und die Beute der Vaterstadt gebracht. Indessen war es Pisa nicht entgangen, daß eine neue Genuesische Flotille ihren Lauf nach der Provence gerichtet. Schon am 11. August stachen ein und dreißig Pisanische Galeeren in See[4]), und langten an der südfranzösischen Küste gerade in einem Augenblick an, als der Papst im Begriff war abzufahren.

Bereits hatte sich der Cardinalbischof von Albano nebst drei anderen Cardinälen nach der Weisung seines Herrn eingeschifft[5]). Und schon lag der Schnellsegler bereit, welcher, dem Hospiz der Johanniter zu Jerusalem gehörig[6]), von dem Orden gerade jetzt zur Verfügung gestellt war, wo zahlreiche Schaaren von Wallbrüdern nach Palästina reisen wollten. Am 22. August bestieg er selbst und die übrigen Mitglieder des heiligen Collegiums mit Conrad von Mainz eine Galeere[7]), die sie an Bord jenes Schiffes der Hospita-

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles I. 201. Ep. 240 Dicunt enim, quod Pisani et Genuenses (?) ac etiam Arelatenses mare ingressi sunt ex mandato Teutonici tyranni, ut ei tendant insidias.

2) Alex. Ep. den 10. September 1165. Martene et Durand II. 718. Ep. XCII circa octavas assumptionis b. Mariae omnem apparatum redeundi ad Urbem nos fecisse. Vita 456 infra octavas beatae virginis Mariae mare intravit. — D'Aigreteville, Histoire de la ville de Montpellier I. 200. Robert. de Monte ad a. 1165. Pertz VIII. 514.

3) Chronic. Pisan. Murat. VI. 177. Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Ital. VI. 2. 41.

4) Ibid.

5) Der Reisebericht Alexanders in s. Ep. Martene et Durand, Ampl. C. II. 718 muß als Quelle ersten Ranges gelten, während die übrigen Referate bei Romuald. Salernit. Murat. VII. 205; Guilelm. Neubrig. Historia R. Anglic. II. cap. XVII. nach demselben zu berichtigen sind.

6) Navis hospitalis. Alex. Ep. — Cum Cardinales cum multitudine virorum fortium, qui Hierosolymam properabant, dromonem hospitalis Hierosolymitani ingressi etc. — praeparata quadam magna navi, quae erat hospitalis. Romuald. Salernit.

7) Nach Romuald. Salernit. Murat. VII. 205 cum galea Narbonnensium.

liter bringen sollte. Der größte Theil des Gefolges war bereits daselbst geborgen und Alexander eben auf dem Punkt, demselben nachzufolgen, als plötzlich die Pisanische Flotte sich zeigte. Das schreckte also, daß er den Muth verlor, in See zu gehen. Vielmehr eilte er in jener Galeere, in der Conrad von Mainz, zwei Cardinäle und zwei Diener zurückgeblieben, schleunigst zur Küste zurück und landete an der äußersten Spitze der Landzunge, welche Florensac und Villeneuve gegenüber sich hinzieht, in Magalone, dem Bischofssitz seines Vertrauten, Johann von Montlour. Während dessen hatte das Schiff der Hospitaliter seine Fahrt nach Sicilien glücklich fortgesetzt[1]).

Wenigstens erklärten dies bald darauf die Commandirenden des Pisaner Geschwaders dem Papste und betheuerten zugleich, keinerlei feindliche Absichten gegen ihn selbst zu hegen. Er beschloß daher, in nächster Zeit die Reise wieder anzutreten. Wann dies geschehen, ist dem Datum nach mit Bestimmtheit nicht nachzuweisen[2]); aber der Aufenthalt in Magalone, wo er am 10. September sich noch befindet, vielleicht bis Ende September oder Anfang October verlängert: zu welcher Zeit er die zweite Fahrt auf einem kleineren Fahrzeuge in Gemeinschaft mit Conrad von Mainz und Galdinus von Mailand[3]) unternahm[4]). Als er nach einer stürmischen Reise[5]), die ihn wiederholt in Gefahr gebracht, in Messina landete, ward er von Wilhelm I. von Sicilien mit allen den Ehren empfangen, welche ein so seltener Besuch zu erheischen schien. Aber weder diese noch die glänzenden Geschenke, die ihm dargebracht wurden, vermochten ihn länger, als unumgänglich nöthig war, in dem Reiche seines

---

1) Romuald. Salernit. l. l. Galeae autem Pisanorum navim, in qua erant Cardinales, circumdederunt et non invento ibi Apostolico, eam in pace liberam abire permiserunt; worüber Alexander in seinem Briefe nichts berichtet. Guilelm. Neubrig. weiß von einem ernstlichen Angriff von Seeräubern auf das Schiff zu erzählen.

2) Das Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ II. 289 sagt allerdings Eodem anno III. Idus Novembr. (= 11. Nov.) Alexander a Francia navali itinere veniens Romam urbem primo ingressus est. Allein dieses Datum, wenn es anders überhaupt auf den Termin der Abreise zu beziehen ist, kann nicht richtig sein. Denn schon am 19. November befindet sich Alexander auf der Rückreise von Sicilien in Gaëta (Jaffé N. 7502). Ist dies aber der Fall, so kann die Reise von Magalone nach Messina, von Messina nach Gaëta in der Zeit vom 11.—19. Nov. nicht vollendet sein.

3) Romuald. Salernit. Murat VII. 206. — Vita Galdini Acta S. S. ad diem XVIII. April. bei Pagi ad Baronium ed. Mansi XIX. 249.

4) Vita Alex. 456.

5) Ibid. 457.

Lehnsträgers zurückzuhalten. Zum Zweck der sehnlichst erwarteten Weiterreise ließ Wilhelm sofort eine prächtige Galeere ausrüsten und ertheilte dem Erzbischof von Reggio und einigen anderen Großen des Reichs die Weisung, das Geleit bis Rom zu geben. Die Fahrt ging im November [1]) rasch von Statten. Nur in Salerno, wo Romuald ihn begrüßte, und in Gaëta [2]), wo der Erzbischof Roger von Reggio mit dem Pallium geschmückt ward, landete die Reisegesellschaft. Am Fest der heil. Cäcilie (22. November) langte sie in der Tibermündung an, übernachtete in Ostia und bereitete sich auf die glänzende Festlichkeit vor, mit der der Papst am folgenden Morgen empfangen werden sollte.

Schon am frühen Morgen [3]) (23. November 1165) waren viele Mitglieder des Senats nebst anderen Edeln, ein großer Theil der römischen Bürger und des Clerus bis Ostia entgegengekommen, um dem Herrn Roms den schuldigen Gehorsam in aller Ehrerbietung zu bezeugen. Mit Oelzweigen in der Hand ward er von diesen Herolden unter Jubel- und Freudengeschrei zum Lateranischen Thor geführt, wo der gesammte festlich geschmückte Clerus der Stadt seiner wartete. Hier harrten die Juden, nach alter Sitte die heilige Thorah auf den Armen tragend, die Söldnerschaaren mit ihren Bannerträgern, die Stallmeister, die Schreiber, die Mitglieder der Gerichtshöfe mit den Rechtsanwälten; eine zahllose Volksmasse wogte ringsumher. Von dieser feierlichen Versammlung freudig begrüßt, ward Alexander, während Paschalis III., wie sogleich motivirt werden soll, schon zu Viterbo [4]) verweilte, unter lautem Jauchzen und mit so glänzendem Gepränge, wie seit Menschengedenken kein Papst, zum Lateranischen Palaste geleitet. — Gleichzeitig war indessen von den Kaiserlichen eine umfassende Reaction [5]) versucht. —

Allerdings hatte sich die Rückkehr ungefähr um zwei Monat über den Termin hinaus, der in dem Vertrage Christians mit den Römern ausgemacht war, verzögert. Dennoch scheint derselbe nicht

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 206.

2) Ughelli, Italia sacra IX. 325.

3) Die Beschreibung des Einzugs nach Vita 457 und Alex. Ep. Martene et Durand II. 720. IX. Calend. Decembr. Urbem intravimus (Pagi Breviarium III. 8.). Romuald. Salernit. Muratori VII. 206.

4) Vergl. die S. 190 Anmk. 2 beizubringenden Stellen und S. 196 Anmk. 4.

5) Vita Alex. 457. Catholici *vero* licet a Friderico imperatore *multas tribulationes toleraverint pro justitia*, laetabantur tamen de prosperis ecclesiae successibus etc.

versucht zu haben, die Ausführung sei es am Michaelisfeste sei es unmittelbar nach demselben zu erzwingen. Als jedoch der Feind des Kaisers, dessen Bekämpfung zu Würzburg zum Gelübde der deutschen Nation geworden, den durch die Tradition geheiligten Sitz wieder einzunehmen im Begriff war, griff Christian — ist anders der über diesen Kriegszug überkommene Bericht von uns in den richtigen Zusammenhang eingefügt[1] — im Verein mit dem Grafen Gotheolin die Maritima und die Campagna an, führte den Gegenpapst nach Viterbo[2] und soll diese Territorien gezwungen haben, demselben zu huldigen. Aber kaum waren die Sieger nach Tuscien zurückgekehrt, als eine Abtheilung der sicilianischen Armee unter dem Commando des Grafen Gilbert und Richard von Gaja in die Campagna einrückte, Veroli zur Uebergabe zwang und in Gemeinschaft mit den Römern, wie man glauben muß, die Herrschaft Alexanders in dem größeren Theil des Kirchenstaates wieder herstellte, ohne doch Paschalis III. aus Viterbo verscheuchen zu können.

---

1) Das Chronic. Fossae novae Murat. VII. 872 berichtet über diesen Kriegszug zum Jahre 1165 ohne irgend eine Notiz über den Pragmatismus des Zusammenhangs beizufügen. Es muß daher gestattet sein, denselben in hypothetischer Weise herzustellen.

2) Die Chronic. Pisan. Murat. VI. 174 erzählen daß Paschalis III. in Pisa verweilt habe, bis er von Christian nach Viterbo geführt worden. Chronic. Reichersp. Ludewig II. 289 bemerkt, gerade zu der Zeit, als Alexander in Rom eingezogen, habe der Gegenpapst zu Viterbo geweilt. Diese beiden Angaben werden erklärlich durch die Annahme, daß es auf Veranlassung des Kriegszuges, über den das Chronic. Fossae nov. berichtet, zu dieser Uebersiedelung nach Viterbo gekommen. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 411. lin. 53. 54. Paschalis, qui et Wido, alter papa, in civitate Italie, qui Biterbium dicitur, sedem sibi episcopalem statuit. Indessen verkennen wir nicht das Gewicht unseres S. 196 Anmk. 4 ausgesprochenen Bedenkens gegen diese Combibination.

Zweites Capitel.

Nach seiner Heimkehr aus Italien hatte Friedrich schon am 18. November 1164 den Hoftag zu Bamberg gehalten, wo er unter anderen mit Unwillen Näheres über die mannichfachen Fehden hörte[1]), welche während seiner Abwesenheit den Reichsfrieden gestört und in ihren Folgen auch jetzt noch gefährdeten. Raynald, der mit ihm hier sogleich wieder zusammentraf, mußte ob seiner Unversöhnlichkeit gegen den Pfalzgrafen Conrad harte Worte hören. Doch der Willfährigkeit desselben gelang es, den Zorn zu beschwichtigen. Weiter war zwischen dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen und Herzog Welf von Baiern jener Streit[2]) zu schlichten, der durch einen geringfügig scheinenden Umstand veranlaßt, diese und mehrere andere der süddeutschen Fürsten zum erbitterten Kampfe aufgerufen. Hugo hatte drei Ritter, von denen der eine ein Lehnsmann des Herzogs Welf, die beiden anderen von ihm selbst belehnt worden, beim Straßenraub gefangen genommen; die letzteren jedoch sofort auf freien Fuß gesetzt, den ersteren aber hängen lassen. Welf hatte darauf sofort die Fehde gegen den Pfalzgrafen begonnen und während dieser den Herzog Friedrich von Rothenburg zu Hülfe gerufen, seinerseits mit Berthold von Zähringen sich verbündet, jedoch schon eher als er durch dessen Truppen verstärkt worden, die Entscheidung gesucht. In der Schlacht bei Tübingen, die er am 6. September 1164 gewagt, mit bedeutendem Verluste geschlagen, erneuerte er seine Streitkräfte durch Bertholds Mannschaften und war nunmehr auf seinen verheerenden Zügen, welche er gegen

1) Godefr. Col. Boehmer III. 438. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 105. Zweite Auflage.
2) Otto Sanblas. Boehmer III. 596. Stälin, Württembergische Geschichte II. 97.

sich begeben, wenn von dem letzteren der Heirathsantrag genehmigt und der geheime Tractat abgeschlossen worden, zu dessen Beschönigung ja allein das geflissentlich verbreitete Gerücht über jene Aufträge verbreitet ward[1]).

Gerade als Heinrich von dem Gespräche (11. April 1165) mit dem Könige von Frankreich zu Gisors nach Rouen[2]) zurückgekehrt, traf der betriebsame Kirchenmann an der Spitze einer glänzenden Gesandtschaft ein. Schon vor der Stadt war er von den hier anwesenden Großen des Reiches eingeholt und begrüßt. Nur Robert Graf von Leicester hatte seine Verstimmung über diese Feierlichkeit, mit der man dem Anstifter des Schismas gehuldigt, nicht bemeistern können und den Empfangskuß verweigert[3]). Am Hofe, wo er zunächst als Brautwerber auftrat, war er um so glücklicher. In der That ward eine Doppelheirath der beiden Töchter Heinrichs — die dritte ward in eben diesem Jahre erst nach diesem Termin der Unterhandlung geboren[4]) -- in aller Form verabredet. Mit Mathilde, der ältesten, verlobte sich Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern[5]); um die Hand der jüngeren, Eleonore[6]), hatte der Kaiser im Namen seines erst vor Kurzem[7]) geborenen Sohnes Heinrich anhalten lassen. Ein Ehepact also, welcher zu deutlich zeigte, daß er nur um einer andern Rücksicht willen abgeschlossen sei.

Obgleich manche Glieder des normannischen Clerus naiv genug waren, diese zu verkennen, so hat dennoch derselbe der Majorität nach, wie man glauben muß, dem von Alexander Excommunicirten gegenüber eine zurückhaltende Stellung[8]) eingenommen. Selbst solche, die von dem Inhalte der obschwebenden Verhandlungen die verhältnißmäßig günstigeren Vorstellungen hatten, wie Rotrod

---

1) Rainald. Ep. 1.

2) Robert. de Monte l. l. Dagegen Radulf. de Diceto 539 Rege morante apud *Westmusterium*, welche Angabe jedenfalls irrig ist. — Hinsichtlich des Gespräches zu Gisors vergl. noch Hugonis Epp. ad Ludovicum Bouquet XVI. 111.

3) Radulf. de Diceto 539.

4) Robert. de Monte l. l. lin. 55. 56 Regina Alienor mense Octobris Andegavis peperit filiam et vocata est in baptismate Johanna.

5) Ibid. Girald. Cambr. l. l. Dist. II. cap. XXX. p. 75. Im Jahr 1168 wird die Vermählung wirklich vollzogen Robert. de Monte ad a. 1168. Pertz VIII. 516. Ficker a. a. O. 75.

6) Später Gemahlin Königs Alphons von Castilien. Girald. Cambr. De Instruct. principum Dist. II. cap. II.

7) Godefr. Col. Boehmer III. 438 Anno Dominicae incarnationis MCLXV. Natus est Imperatori filius nomine Henrici apud Noviomagum.

8) Rotrodi Ep. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles II. 148. Ep. CCCXX.

von Rouen[1]), in eben diesem Jahr mit dem erzbischöflichen Amt betraut, blieben aller Berührung mit diesen Trägern der Mission fern. Hat er selbst doch weder den Raynald noch seine Genossen gesehen. Und die Kaiserin, des Königs Mutter, erklärte offen, um der Abmahnungen der Geistlichkeit willen die anwesenden Deutschen nicht empfangen zu können[2]).

Die Demonstration der Alexandrinischen Partei gegen die Gesandtschaft eines Kaisers, dessen Excommunication man am Hofe geflissentlich ignorirte, war also deutlich genug. Und doch wußte sie oder wollte sie wenigstens das Schlimmste nicht wissen. Während das Publicum sich von den Ehepacten unterhielt, die in den drei Tagen zu Stande gekommen[3]), war vielmehr gleichzeitig ein Bündniß abgeschlossen, welches zur Betheiligung an dem nahe bevorstehenden Reichstage verpflichtete. Allerdings der Wortlaut desselben war unbekannt geblieben und in den Kreisen der Hofcleriker trug man sich mit der Hoffnung, es sei darin der Obedienz Alexanders und der Treue gegen den Oberlehnsherrn in keiner Weise präjudicirt. Aber in der That hat Heinrich selbst in dem späteren Gespräche mit Gilbert von London[4]) und in seiner Erklärung[5]) an die Cardinäle zugestanden, daß nicht blos durch Feststellung der Bedingungen der Verlobung ein Verwandtschaftsverhältniß, sondern ein Tractat[6]) zwischen beiden Höfen gestiftet sei, welcher der Natur der Sache nach nicht blos politischer, sondern zugleich kirchlicher Art sein mußte. Dieses Bekenntniß und die — sogar nach dem Tage von Würzburg — fortgesetzte Läugnung[7]) des Abfalls von Alexander kann den Zusammenhang der Thatsachen nur um so characteristischer verdeutlichen, je absichtlicher die Sprache der Diplomatie denselben verdunkeln möchte.

Durch eine Urkunde[8]), welche die Stelle der zweiten nicht zur

1) Robert. de Monte ad a. 1165. Pertz VIII. 514. lin. 45. Histoire littéraire de la France XIV. 295.
2) Rotrodi Ep. l. l.
3) Ibid. — immo certi sumus, quod in illis qualibuscunque de matrimonio pactionibus, licet Teutonici super hoc laborarent per triduum, nihil umquam concedere voluit, nisi praeeunte in omnibus fidelitate Domini papae etc.
4) S. oben S. 73.
5) Henrici Ep. ad coetum Cardinalium Gilb. Fol. Epp. ed. Giles II. 282. (Bouquet XV. 846).
6) Robert. de Monte Pertz VIII. 514 lin. 43. Exactis igitur sacramentis et datis, rex postea misit suos legatos etc.
7) S. weiter unten.
8) Rainald. Ep. ad Ludovicum. Freher I 425.

Ausführung gekommenen Verhandlung vertreten sollte, hat s
überdies verrathen. Die Festlichkeiten und die ernste Berat
welche zu Rouen Statt gehabt, hatte den Cölner Erzbischof so
gefesselt, daß er den Auftrag, an den französischen Hof si
begeben, um so weniger ausrichten konnte[1]), als dieses dur
Erledigung des ersteren bedingt war. Auf Grund vollendete
die Augen fallender Thatsachen sollte die Verhandlung mit der
ten Krone, welche das verhaßte Pontificat stützte, eingeleitet u
Beisein des Königs Heinrich zu Ende geführt werden. Aber
ward durch den Aufruhr der Walliser zur Einschiffung genö
überdies stand der Termin des verhängnißvollen Reichstag
nahe bevor, daß Raynald, selbst wenn er geraden Weges z
reiste, kaum zum Beginn desselben eintreffen konnte. So beg
er sich denn in einem entschuldigenden Schreiben an Ludwig
Ehrfurcht zu bezeugen; ihn zu beschwören, nicht durch sein fer
Verharren bei „dem Schisma" den Schein zu begründen, als
er dem Kaiser, der, — wir wissen das bereits —, die En
dung des Kirchenstreites in seiner kaiserlichen Stadt Rom
beanspruche, Krone und öffentliches Ansehen rauben. Ueb
werde demnächst nach dem Schlusse des Reichstages eine kais
Gesandtschaft an Ludwigs Hoflager erscheinen, um über die ei
Angelegenheiten, wie über die des christlichen Reiches im Ori
unterhandeln[2]).

Wie es scheint, ist es zur Ausführung dieser Mission de
nicht gekommen[3]), weil der König auf Veranlassung dieser Zu
des Erzbischofs und der des Papstes Paschalis III. selbst[4]
jener Entschiedenheit die Anhänglichkeit an Alexander bezeugt
die den Kaiser zu der bittern Aeußerung in seinem Briefe an
rich, Grafen von Champagne, reizen mußte[5]).

1) Rainald. Ep. ad Ludovicum. Freher I. 425.
2) Ibid.
3) Anders urtheilt Ficker a. a. O. 88 auf Grund einer Notiz des Cl
graph. Saxo.
4) Paschal. Antipapae ad Ludovicum Ep. Bouquet XVI. 118.
Viterbii Idibus Aprilis (1166? Von Jaffé N. 9408 dem Jahre 1165 ein
Wäre diese Einreihung richtig, so könnte sich allerdings unsere S. 190 v
Combination nicht halten. Paschalis III. wäre schon im April 1165 vor
stian von Mainz nach Viterbo geführt.)
5) Pertz Monum. IV. 136 — cum Regem Francorum, qui, nulla
culpa praecunte, una cum Rulando imperii nostri hoste publico e
sequacibus imperialem nostrum honorem manifeste molitur auferre
multos nostros ammonitus irrevocabilem persensissemus.

Dessenungeachtet hatten die nach Würzburg [1]) Berufenen am Tage vor Pfingsten, am 22. Mai 1165 [2]) die Berathungen begonnen, ohne Raynalds Ankunft abzuwarten. Während dieser mit den ihm beigegebenen Gesandten des Königs Heinrich II. seine Rückreise beschleunigte, um rechtzeitig eintreffen und das mittheilen zu können, wovon ohne Zweifel Friedrich im Geheimen schon benachrichtigt worden, hatten sich dort weltliche und geistliche Fürsten in nicht unbedeutender Zahl versammelt. Unter jenen [3]) glänzten, umgeben von einem prächtigen Geleit der Grafen und Ministerialen, Herzog Heinrich von Sachsen und Baiern, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Pfalzgraf Conrad, Landgraf Ludwig von Thüringen. Die „Uebrigen", die sonst noch zugegen gewesen sein sollen, werden nicht genannt. Der hohe Clerus war, wenigstens nach des Kaisers Angabe [4]), durch vierzig seiner Mitglieder, namentlich durch den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Hermann, Bischof von Verden, Eberhard von Bamberg vertreten. Aber weder Conrad von Salzburg, noch einer seiner Suffragane war erschienen; Hillin von Trier, dem, wie wir wissen, die Fortsetzung des Schismas bedenklich erschien, hatte in Voraussicht der hier zu fassenden Beschlüsse sich fern gehalten; eben so der Patriarch von Aquileja [5]). Die Gegenwart des Erwählten von Mainz, nächst Raynald des geistig bedeutendsten Mannes unter dem deutschen Clerus, schien allerdings einen Ersatz bieten zu können; aber sie bewies nur, daß noch nicht von

---

1) Die Quellen sind theils die kaiserlichen Ausschreiben, die nach dem Schluß des Reichstages ausgefertigt wurden bei Pertz Monum. IV. Imperat. Ep. ad clerum Patavinum ibid. 135; ad Comitem Trecensem ibid.; ad archiepiscopos — et omnes fideles ibid. 137; ad abbatem Stablun. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles II. 319. Ep. 512., theils die Ep. cujusdam amici in Baronii Ann. Eccl. ed. Mansi XIX. 256. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles II. 264 (über deren Autorschaft zu vergleichen Ficker a. a. O. 132), die ohne Zweifel dem Bericht bei Gervas. ad a. 1168 Twysden et Selden 1403 zu Grunde liegt. Ueberdies ist noch Joann. Saresb. Ep. Opp. ed. Giles I. 230; Rotrodi Rothomag. Ep. Th. Epp. ed. Giles II. 148 zu vergleichen. Ueber das kritisch festzustellende Verhältniß dieser Relationen s. Ficker a. a. O. 131 ff. und unten Kritische Beweisführungen N. 22. b. — Die Urkunde bei Giles Vitt. Th. II. 263. N. XXVIII De schismatis innovatione ist nur der etwas veränderte und unvollständige Text der Ep. amici. — Mansi XXI. 1113. Ussermann, Episcop. Bamb. 113.

2) Kritische Beweisführungen N. 22. a.

3) Ep. Imperat. — Ep. amici.

4) Pertz IV. 137. Chronic. Reichersp. Ludewig II. 288. Boehmer III. 535.

5) Ep. cuj. amici l. l. Patriarcha Aquilejensis non adfuit neque aliquis suffraganeorum suorum. Similiter nec Salisburgensis vel aliquis suorum. In Widerspruch mit den kaiserlichen Briefen, welche die Anwesenheit noch vieler anderer nicht genannter weltlicher Fürsten voraussetzen, bemerkt sie vielmehr zum Schlusse Et multi de principibus non adfuerunt.

allen, welche Alexandrinisch gesinnt waren, die Hoffnung auf eine reconciliatorische Haltung des Reichstages aufgegeben sei. Bisher bemüht, dem Kaiser seit Victors IV. Tode die Umkehr von dem schismatischen Wege zu empfehlen, hielt er es für möglich, dahin zielende Beschlüsse dermalen durchzusetzen. In jedem Falle sollte die in Aussicht stehende Entscheidung auch seinem Verhältniß zum Kaiser die von ihm gewünschte Krisis bringen.

In der That war die Stimmung der Versammelten an dem ersten Tage zum Theil der Art, daß in jener Hinsicht etwas erreicht werden zu können schien. Wenigstens von der einen[1]) Seite ward die Ausgleichung mit Alexander dringend empfohlen und insofern diese Partei die Möglichkeit einer Vermittelung vertheidigte, die entgegengesetzte, die wenigstens für Alexander aufzutreten nicht gewagt, sie bestritten haben mag, bereits über die Bedingungen berathen, unter denen der Friede zwischen dem Papste und dem Kaiser abzuschließen sein möchte. Da war es Raynald, welcher diese Aussicht der Alexandriner gänzlich vereitelte.

Erst am ersten Pfingsttage angelangt, trat er am Tage darauf, an welchem die zweite Sitzung Statt fand, zugleich mit den beiden englischen Gesandten[2]) Johann von Oxford und Richard von Ilchester in die Versammlung ein, um nicht sowohl einen Umschwung der Richtung des Reichstages zu erwirken, als vielmehr diejenige, zu welcher bereits die Majorität neigte, zum Extrem zu steigern. Berauscht von dem Selbstgefühle, welches das Gelingen der Mission ihm eingeflößt, trug er kein Bedenken, die durch ihn zu Stande gekommene Conföderation mit England als ein Ereigniß darzustellen, das in seinen Wirkungen alle Erfolge der Anstrengungen Friedrichs bei Weitem übertreffe. Er erklärte[3]) ohne Rückhalt, was nicht zu läugnen war, daß alle Maßnahmen, welche man bisher erwählt, um Alexanders Ansehn in Deutschland zu stürzen, ihres Zieles verfehlt. Hätten doch gerade die mächtigsten Metropoliten des Reiches, die Erzbischöfe von Salzburg und Mainz[4]), die Treue ihrer Obedienz dadurch sich nicht erschüttern lassen.

---

1) So glauben wir die Relation in der Ep. amici berichtigen zu müssen. S. Kritische Beweisführungen N. 22. b.

2) Wilelm. Cantuar. Th. Vitt. ed. Giles II. 19. Epp. ed. Giles I. 12. Ep. V.

3) Dies und die folgende Erzählung nach der Ep. cuj. amici.

4) Vergl. Ep. Ottonis Card. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 136 Nomen Domini papae manifesto praedicat. Hoc novit Imperator et multum dolet.

Aber indem er die Niederlage eingestand, welche die Victorinische Partei, wenn gleich durch kaiserliche Auctorität gestützt, im Vaterlande erlitten, ging er zugleich darauf aus, den Eindruck zu heben, den die Verkündigung des künftigen, nur durch sein Verdienst ermöglichten Sieges bereiten mußte. Er trug kein Bedenken, den Umfang des Schismas in dem Reiche sogar zu überschätzen, damit die unermeßliche Tragweite des durch ihn bewirkten Beitritts Englands um so leichter erkennbar werde. Nicht weniger als funfzig Bischöfe [1]), so behauptete er in ruhmrediger Uebertreibung, seien mit Heinrich II. entschlossen, durch ihre Bekehrung zur Obedienz des kaiserlichen Papstes diesem die unzweifelhafte Majorität zu verleihen. Zum Erweis der Richtigkeit dieser Aussage ließ er sofort die beiden mit ihm angekommenen englischen Gesandten vortreten.

Und unter dem Eindrucke [2]), den das Erscheinen und die Zustimmung dieser neuen Bundesgenossen bereiten mußte, stellte er nunmehr die Anträge, welche, verhängnißvoll und kühn, wie sie waren, die Versammlung durchschüttern mußten.

Der Kaiser, so verlangte er, solle sofort in Gegenwart der Versammelten durch feierlichen Eid betheuern, weder jetzt noch in Zukunft sei es Alexander sei es einen andern von seiner Partei Erwählten als Nachfolger auf dem Stuhl St. Peters anerkennen, dagegen dem Paschalis III. als allein berechtigten immerdar treu anhangen zu wollen. Den gleichen Eid sollte der künftige Träger der deutschen Krone bei seinem Regierungsantritt, denselben die Fürsten in der Art ablegen, daß sie zugleich sich anheischig machten, die Krönung des von ihnen Erkorenen erst dann zu vollziehen, wenn er seinerseits Anhänglichkeit an den eben jetzt Anerkannten gelobt. Weiter sollten alle Aebte und Prälaten, alle Dienstmannen und wer nur immer Ehren und Würden bekleide, innerhalb der nächsten

---

1) S. dagegen Rotrodi Ep. Th. Epp. ed. Giles II. 148 Ex verborum tenore perpendere potestis dictorum falsitatem; quia quinquaginta episcopos, quos exhiberet, rex non habet.

2) Cf. Alex. Ep. ad Rotrodum archiepisc. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 53. Ep. CCLI (wo ebenfalls der Einfluß des Beitritts der Krone England überschätzt wird) Quanta mala et quot incommoda per carissimum in Christo filium nostrum Henricum, illustrem Regem Anglorum, Romanae ecclesiae et nobis acciderint, postquam ex parte ab ejus devotione se absentavit, ex eo manifesto percipitur, quod illi viro scelerato, perfido et crudeli et hujus schismatis et erroris magistro Reginaldo, quondam cancellario, communicans per suos, quos ad Fridericum dictum imperatorem transmisit, occasionem et materiam praestitit, quod idem Fridericus inductus est ad illud detestandum et profanum juramentum, immo perjurium faciendum.

sechs Monate ihre Adhäsion erklären. Die Eidweigernden sollten durch Entsetzung und Confiscation der Güter bestraft und zum Verlust ihrer Ehren; wenn sie Privatpersonen wären, zum Exil verurtheilt und verstümmelt werden.

So des Erzbischofs Vorschläge. Der Kaiser stimmte um so lieber bei, als dieselben nur in scharfe Formeln faßten, was als Entwurf in der unbestimmten Weite seiner kirchlich-politischen Aussichten ihn längst beschäftigt, aber eben so vielgestaltig als beweglich geblieben sein mochte. Gerade die schroffe Bestimmtheit, mit welcher jede Vermittelung abgebrochen, war es auch, welche in Vergleich mit den Gedanken und Erwägungen, die er in gleicher Richtung verfolgt, den so eben vorgetragenen Propositionen einen eigenthümlichen Stempel aufgedrückt. Daß mit deren Genehmigung in der That ein Unerhörtes ins Werk gesetzt, ein verhängnißvoller Bruch vollzogen werde, dieses Eindruckes konnte Friedrich selbst sich nicht entziehen[1]).

Das Schisma vom Jahre 1159, scheinbar entstanden aus dem Streite der Cardinäle über die Wahlhandlung, hatte allerdings tiefer liegende, in der Einwirkung des Kaisers begründete Motive. Aber indem die kirchliche Auctorität des Concils für Victor IV. sich entschieden, war wenigstens dem selbständigen Rechte der Kirche Rechnung getragen und Alexander verworfen nur um der Unrechtmäßigkeit der Wahl willen, die man glaubte nachweisen zu können. Dermalen war es ein vom Kaiser berufener und von ihm beherrschter Reichstag, auf dem die geistlichen und weltlichen Lehnsträger über die endliche Stellung der Reichskirche, als eine Angelegenheit der deutschen Politik, berathen sollten. Wurden Raynalds Anträge zum Beschluß erhoben, so ward damit ein System genehmigt, welches dem Papstthum die eigenthümliche Begrenztheit mittheilen sollte, welche das in seiner Suprematie anerkannte Kaiserthum demselben vorschreiben werde; ein Kirchenwesen construirt, welches — im Widerspruch mit dem durch historisches Wachsthum entwickelten — den starr aufrecht erhaltenen Maximen des deutschen Staatsrechts als den letzten und höchsten Normen sich unterordnen sollte. Ward doch durchaus abgesehen von der Person des von der Alexandrinischen Partei Erhobenen, von der Aeußerlichkeit der Legitimität der

1) Ep. Imperat. ad Henricum Trecens. Pertz IV. 136 — nunc tandem ad *in*solita sacramenta ex eorum manifesta obstinatione sumus impulsi. Ficker a. a. O. 82. Anmk. 1.

Wahl. Schon des Ursprungs wegen, als Mitglied einer aufrührerischen Faction, welche als Feindin der deutschen Krone und des Reichs gilt, soll er verworfen werden. Die freie, von originalen Motiven bewegte Hierarchie, wie sie Alexander wiederhergestellt, soll fortan ausgeschlossen werden von diesem Territorium, in demselben eine traditionelle Kirchenpolitik heimisch bleiben, welche die Regenten sich unterthan macht und sich eben so unabhängig von deren Neigungen als sich gleichgültig erhält gegen die eigenthümlichen Eigenschaften derer, welche aus der Mitte der Alexandrinischen Partei erwählt werden. Es handelt sich um die Begründung eines Systems, welches gerade durch seine Unwandelbarkeit sich selbst die Lebensfähigkeit mittheilen, die freien hierarchischen Institutionen in eiserner Consequenz zerrütten soll. War bislang bei jeder entstehenden Vacanz, wie andererseits bei jeder neuen Königswahl je nach der Stimmung des Erwählten ein Conflict in Aussicht gestellt, der, wie die Erfahrung gezeigt, nach Maßgabe der sich ändernden geschichtlichen Conjuncturen so oder anders ausschlagen konnte: so sollte nunmehr ein Papstthum hergestellt werden, das von vornherein kampfunfähig, aber doch, so meinte wenigstens Raynald, den Bedürfnissen der die einheitliche kirchliche Auctorität suchenden Gemeinden Genüge leistete. Allerdings man machte sich darüber keine Illusionen, daß die päpstliche Gewalt Alexanders und seiner Nachfolger außerhalb der Reichsgrenzen in der nächsten Zeit noch nicht gebrochen werden würde; man begnügte sich, ein dauerndes Schisma zu begründen, im Gegensatze zu und neben dem sich erhaltenden, in seinen Ansprüchen nicht so leicht zu überwältigenden unabhängigen Papstthum. Aber gerade der Uebertritt der Krone England sollte dazu dienen, das Gefühl der Verlassenheit und Isolirung zu schwächen. Diese plötzliche Erweiterung der Perspective, in welcher die Grenzen des Schismas so bedeutend ausgedehnt erschienen, konnte nicht verfehlen, blendend zu wirken. Der Eindruck der mehr universalen Bedeutung, die es gewonnen, erleichterte den Entschluß zum Handeln. Mochte nun Raynald selbst an der Dauerhaftigkeit des eben zu Stande gekommenen Bundes mit England zweifeln und vorzugsweise nur darauf bedacht sein, diese Thatsache augenblicklich ihrem moralischen Einflusse nach zu verwerthen oder wirklich an ein endliches siegreiches Uebergehen des Schismas in die Katholicität glauben: in jedem Fall hatte er zeitweilig das letztere außerordentlich gestärkt. War er besonnen genug, einzusehen, daß ein künftiger Abfall des

neuen Conföderirten von der Obedienz Paschalis III. eben so gewiß unausbleiblich sei als dort die Einsicht sich aufdringen mußte, daß die Maßnahmen eines bei der Handhabung des Kirchenregiments von dem Kaiser durchweg beherrschten Papstes die selbständige Fürstenherrschaft in den außerdeutschen Reichen noch weit schwerer bedrohe als die freie, wenigstens von nationalen Interessen unabhängige Hierarchie: dann war die Aufrichtung einer deutschen Reichskirche das Letzte, was er im Auge hat; das Project, welches er dermalen verfolgte, nur Mittel zum Zweck. Wenn dagegen die Hoffnung ihn bethörte, es werde endlich gelingen, das Alexandrinische Pontificat zu stürzen: dann sollte die dauernde Verbündung mit England nur die Grundlage einer allgemeinen, die europäischen Staaten nach und nach umfassenden werden. Der freien, von dem Kaiserthum unabhängig sich erhaltenden Hierarchie sollten allmählich die Lebensadern durch die zu erwirkende Secession der europäischen Reiche unterbunden, der Katholicismus der deutschen Nation der universale der abendländischen Christenheit werden.

Doch vielleicht ist diese zur Consequenz dringende Erwägung kaum selbst in ihm gerade damals aufgekommen, wo alle seine Gedanken auf die augenblickliche Einschüchterung des Reichstages hinausgingen.

Allerdings sofern der Inhalt der bezüglichen Vorlagen den Wünschen jener Friedenspartei, welche vor seiner Ankunft hatte zu Worte kommen können, völlig zuwiderlief, schien ein Kampf der Factionen sich erneuern zu müssen. Aber so weit die Geschichte der Verhandlungen uns durchsichtig ist, hat die eine Vereinbarung erzielende Minorität eine entschlossene Opposition nicht gewagt. Die ursprünglich vorhandenen Gegensätze sind, wenn sie gleich sich nicht verloren haben mögen, doch dem Blicke des Geschichtschreibers unerkennbar geworden und seit der Gutheißung dessen, was von dem entschlossenen Kirchenmann vorgetragen worden, durch Friedrich in die einheitliche, im Allgemeinen gleiche Stimmung einer Versammlung aufgelöst, welche, eingeschüchtert und unter seine Auctorität gebannt, nur schwache Freiheitsregungen zu erkennen giebt. Freilich die Majorität der hier Anwesenden war nach unserem Dafürhalten von Anfang an zur Anerkennung des kaiserlichen Papstes geneigt und mildere, wenn gleich gegen Alexander lautende Schlüsse würde sie unweigerlich angenommen haben. Aber die Schroffheit, mit der nunmehr das Schisma verewigt wer-

den zu sollen schien, das Ungeheure des zugemutheten eidlichen Gelübdes, das für alle Zukunft band und zum Bruch mit allen theuer gewordenen kirchlichen Traditionen nöthigte, war es, was den Episcopat erschütterte. Selbst entschieden kaiserlich Gesinnte, von jenem Gefühle durchdrungen, wie es über die bei Anstiftung einer Verschwörung zu Weihenden zu kommen pflegt, versuchten Ausflüchte.

Und Raynald selbst schien sich der Schauer nicht erwehren zu können, welche bei der Forderung, den verhängnißvollen Eidschwur wirklich zu leisten, die Versammelten durchrieselte. Als man von ihm begehrte, die erste Folgerung thatsächlich zu vollziehen, welche das von ihm selbst in Antrag gebrachte Gelübde aufnöthigte, erschrak er vor seinem eigenen Werk. Entlud es doch mit einem Male Wirkungen, an denen ihm selbst erst das Gewagte und Bedenkliche desselben empfindlich wurde.

Als Erzbischof Wichmann von Magdeburg erklärte, nur in dem Fall den verlangten Eid sprechen zu können, wenn der Erwählte von Cöln zuvor die ordnungsmäßige Weihe empfangen, nach deren Vollzug er, von Paschalis III. bestätigt, erst unwiderruflich und unauflöslich dem Schisma angehören würde: widersetzte er sich dem. Nicht die Zumuthung, in der Eidesleistung voranzugehen, hat er abgelehnt; aber jene Ordination mochte er nicht geschehen lassen, die bei einem Umschwunge der Dinge — und er wußte nur zu gut, daß dieser aller dermaligen Demonstrationen und Beschlüsse ungeachtet überraschen könne — in ihrer Gültigkeit erloschen, den Besitz seines Erzstiftes in Frage stellte.

Schon im Februar oder März des Jahres 1159 auf Betrieb Friedrichs erwählt[1]), hatte er doch die Bestätigung unter dem Regimente Hadrians IV. nicht auswirken können[2]), unter Victor IV. sich damit begnügt, als „Erwählter" sich bezeichnen zu lassen[3]), ohne die ausdrückliche Anerkennung der Wahl nachzusuchen. Obwohl früher Mitglied des Domcapitels zu Hildesheim und Dom-

1) S. die genaueren Erörterungen Fickers a. a. O. 29—37. 83. 119. 135. Seit dem 1. August 1159 ist sein Titel Coloniensis Electus nachweislich. Murat., Antiqq. Ital. VI. 248.

2) Joann. Saresb. bei Ficker a. a. O. 33 Anmk. 3 Reginaldus enim cancellarius imperatoris se Coloniensem gessit archiepiscopum cum certum sit, electionem ejus a Romano Pontifice, beato Adriano, fuisse damnatam.

3) S. Concessio infulationis für Abt Heinrich von Lorsch. Chronic. Laurish. Freher, Scriptt. I. 149. S. oben S. 9. Anm. 7.

propst zu Münster, hatte er es in der Stufenfolge der geistlichen Würden nicht weiter als zum Diaconat gebracht[1]). Die höheren Weihen, die seiner Ordination zum Erzbischof vorangehen mußten, blieben ihm noch vorbehalten. Zufrieden, unter jenem Namen seine Kirchenprovinz zu regieren, und alle Gerechtsame auszuüben, hatte er es vorgezogen, die persönliche Sicherheit gerade dadurch ungefährdet zu erhalten, daß er ungeachtet der dem schismatischen Papstthum gewidmeten Wirksamkeit seine Würde von demselben unabhängig gemacht. Das Verlangen Wichmanns, so berechtigt es war im Zusammenhange der Politik, zu deren System Raynald sich so eben selbst bekannt, nöthigte zur Verzichtleistung auf diese exceptionelle Stellung, in der er sich bisher so behaglich gefühlt; verknüpfte thatsächlich den nachwirkenden Folgen nach sein persönliches Schicksal mit unauflöslichen Fäden mit dem Kirchenthum, über dessen Errichtung er bisher allerdings Worte genug gemacht.

Somit gerade an der empfindlichsten Seite berührt, verrieth er seine aus Gereiztheit und Einschüchterung gemischte Stimmung in jenem Worte, mit welchem er die Forderung des Erzbischofs von Magdeburg abwies. Aber der darüber aufwallende Zorn des Kaisers zwang ihn bald, wenn gleich nicht der ursprünglichen, aber doch einer ermäßigten Zumuthung sich zu fügen. Halten wir dessen heftige Rede in der Wortfassung, wie sie nach der Ueberlieferung eines ungenannten Berichterstatters gehalten sein soll[2]), für nicht authentisch, so ist doch Aechtes darin unverkennbar und die Hinweisung auf den Widerspruch, in den sich der Erzbischof in seinem Handeln verwickelt, vielleicht auch die Erinnerung an die von ihm beschleunigte Wahl Paschalis III. nicht zu bezweifeln.

Und sofort, nachdem der Kaiser den Widerstrebenden durch diese Zorneswortc gedemüthigt, aber auch durch eine wichtige Concession[3]) beruhigt, überdies die Zusage der englischen Gesandten entgegengenommen hatte, schritt er selbst zuerst zum Schwur, den er der Formel gemäß, die Raynald selbst ursprünglich vorgeschlagen, aber mit einem von diesem nachträglich beantragten Zusatze und mit jener Clausel, welche Wichmann hinzugefügt, leistete. Auf den Reliquien der Heiligen betheuerte er eidlich, niemals den Schis-

1) Chronic. Hildesh. Pertz IX. 856. lin. 46.
2) Ep. cuj. amici — Th. Epp. ed. Giles II. 265.
3) Beide werden ihrem Inhalte nach aus dem Folgenden erhellen.

matiker Roland oder einen, der von seiner Partei als Nachfolger erwählt werden sollte, als Papst anerkennen, keinem seiner Günstlinge irgend welche Gnade, es sei denn, daß er zur katholischen Kirche zurückkehren werde, erweisen, vielmehr treu bis an den Tod bei der Obedienz Paschalis III. und seiner Nachfolger verharren zu wollen[1]). Nur für den Fall[2]), daß beide Päpste zu gleicher Zeit sterben und die vereinigten Cardinalcollegien eine gemeinschaftliche Wahl in aller Eintracht und mit seiner Zustimmung vollziehen sollten, behielt er sich die Freiheit vor, diesem so einmüthig Erwählten als rechtmäßigem Inhaber des päpstlichen Stuhls seine Ehrfurcht zu bezeugen. Von diesem einzigen Fall abgesehen, band sich Friedrich für alle Zeit, und verhieß, daß sein Nachfolger das Gleiche thun werde[3]). Indem er endlich gelobte — dies ist das von Raynald erwirkte Zugeständniß — alle die, welche als Erwählte unter dem Pontificate Paschalis III. und seiner Nachfolger die Weihen und die Ordination empfangen würden, unter allen Umständen in ihren Ehren und Würden erhalten und niemals die Entbindung von diesem Eide nachsuchen zu wollen[4]), beruhigte er diejenigen, welche für den Fall einer Reconciliation Friedrichs, die man also aller feierlichen, das Gegentheil aussagenden Gelübbe ungeachtet nicht für unmöglich hielt, den Verlust ihrer Pfründen fürchteten.

Nach diesem Schwur des Reichsoberhauptes folgte zunächst Raynald, der freilich nicht ganz im Anschluß an das von ihm selbst den Fürsten[5]) ursprünglich empfohlene Formular, welches überdies die Verbindlichkeit auferlegte, den nach Friederichs Tode neu zu creirenden König zur Ablegung des so eben von demselben gesprochenen Gelübdes anzuhalten[6]), unter Thränen die begehrte eidliche Zusage er-

---

1) So in allen vier kaiserlichen Schreiben dem Wesentlichen nach gleichlautend.

2) Dies ist die von Wichmann von Magdeburg vorgeschlagene Clausel, die der Kaiser in die von ihm zu sprechende Eidesformel aufgenommen hatte. Ep. amici. Th. Epp. II. 266.

3) Ep. Imperat. ad clerum Patavinum Pertz IV. 135 Si autem ab hac vita nos decedere contingeret, noster successor, quem principes universi substituent in imperium, hunc honorem et hanc partem nostram tuebitur semper atque tenebit. Cf. Ep. ad archiepisc. ibid. 137. lin. 43.

4) Ep. Imperat. ad Comit. Trecensem. Pertz IV. 136.

5) Chronic. Lobiense Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. III. 1424 — quibusdam tamen minime assentientibus, aliis vero timore potius Imperatoris — — quam amore sequentibus.

6) Principes vero suos id ipsum jurare compelleret, adjecto in eorundem principum juramento, quod si prius imperator obiret, principes ipsi

theilte und zugleich durch ein offen gegebenes Versprechen sich verpflichtete, die Weihen demnächst zu empfangen. Dies erste Beispiel und der Terrorismus[1]), den die drohende Stellung des Kaisers ausübte, nöthigte zur Nachfolge.

Aber in diesem entscheidenden Augenblick machte der Episcopat noch einmal den energischen Versuch, von diesem Verhängniß sich zu befreien. Er erklärte sich bereit für den Fall, daß die Forderung ihm erlassen werde, auf die Regalien zu verzichten. Allein es erfolgte vielmehr die Antwort, die Bischöfe hätten dieselben zu behalten und den Eid zu leisten. Aber nichtsdestoweniger sollen sie nun doch mit Ausnahme zweier, des Bischofs Gero von Halberstadt[2]) und Hermann von Verden, die wie Raynald nebst zweien seiner Suffragane den verlangten[3]) Schwur unbedingt sprachen, nicht blos unter Weinen und Schluchzen, sondern auch mit der neuen eigenmächtig hinzugefügten Clausel, welche zuerst Wichmann von Magdeburg gesprochen, denselben wiederholt haben[4]). Gerade das, was man dem Episcopat versagt, geschah nun doch. Jene Formel erklärte die in dieser Eidesleistung eingegangene Verpflichtung nur unter der Bedingung für bindend, daß auch die abwesenden Cleriker durch Aussprechen des gleichen Schwures dieselbe auf sich nehmen; für den Fall aber die Schwörenden für nicht mehr schuldig, denselben zu halten, wenn die Regalien dem Oberlehnsherrn zurückgegeben würden. — Ueberdies erhielten die Bischöfe von Verden und Freisingen aus Rücksicht auf die Abwesenheit ihrer Metropolitane Frist hinsichtlich ihrer Eidesleistung bis zum Peter- und Paulsfest.

Es folgten sodann die obengenannten anwesenden weltlichen

---

antea nullum coronarent in regem, quam is, qui coronandus esset, de tenendo et fovendo eodem schismatico et ejus successoribus idem faceret juramentum lautet nach der Ep. amici der ursprüngliche Antrag Raynalds, der aber offenbar in dieser Form nicht genehmigt ist.

1) Hermann. Altah. Boehmer II. 489. Vita Gebhardi Pertz, M. G. H. XIII. 45 — Chronic. Lobiense s. S. 205 Anmk. 5.

2) Ep. amici — intrusus Halberstadensis. Cf. Arnold. Lubec. Chron. Slavor. ed. B. II. cap. XVII. p. 268.

3) Hermann. Altah. Boehmer, fontes rerum Germ. II. 489 Imperator in curia Wirzpurch principes regni — — jurare compulit.

4) Ep. amici. Wenn hier bemerkt wird, daß nur jene drei den Eid unbedingt geleistet (vergl. Alex. Ep. Mansi XXI. 1008 de tota terra sua nonnisi tres absolutum juramentum praestare potuit coërcere), so müssen alle übrigen, nicht blos Wichmann und Eberhard denselben bedingt geleistet haben.

Fürsten[1]) in der Eidesleistung[2]) und eine Menge Grafen und Dienstmannen als Zeugen[3]).

Zuletzt traten auch die englischen Gesandten auf, um die früher im Allgemeinen ertheilte Zusage, welche die Zustimmung der Krone England zu den hier zu fassenden Beschlüssen verhieß, nunmehr eidlich zu erhärten. Während in jenen Kreisen, welche in Betreff des Inhalts des zu Rouen festgestellten Tractats den naivsten Illusionen hingegeben gewesen, auch nach dem Reichstag Gedanken ähnlicher Art sich erhielten[4]), hatten Alexander selbst[5]), Johannes[6]) von Salisbury und Thomas Becket, der Zweite überdies durch die Aussagen von Augenzeugen über die Vorgänge in dieser Sitzung unterrichtet[7]), die entgegengesetzte Ansicht gewonnen. Sie sind nicht nur von dem in aller Form von den Abgeordneten Heinrichs II. geleisteten Schwur, sondern der Erstere auch davon überzeugt, daß durch den Beitritt der englischen Krone die Richtung und Fassung der Reichstagsbeschlüsse überhaupt entschieden worden sei[8]). Die ganze Wendung der Dinge, wie sie nach Raynalds und der beiden englischen Gesandten Ankunft erfolgt ist, wird vorzugsweise diesem Abfall Heinrichs Schuld gegeben. Kaiser Friedrich selbst erscheint nur als der durch diesen und den Erzbischof von Cöln Verführte. Eine Ansicht freilich, die die Natur der Verhältnisse nicht richtig zu beurtheilen scheint und nur nach Abstreifung des Uebertreibenden auf das Maß der geschichtlichen Wahrheit zurückzuführen ist, wie sie unsere Darstellung zu ermitteln gesucht.

Als Johann von Oxford und Richard von Ilchester[9]) auf Grund des Vertrages von Rouen das Bündniß und die nunmehr

---

1) Außer denselben sollen nach den kaiserlichen Ausschreiben reliqui omnes geschworen haben. Aber während sie diese übrigen nicht zu nennen wissen, berichtet die Ep. cuj. amici, daß die oben erwähnten Fürsten allein den Eid geleistet.

2) Eine Uebersicht der beschworenen Formeln s. in Chronic. Reichersp. Ludewig II. 280. — episcopi et electi fere numero XL de regno Teutonico juraverunt obedientiam Paschali — imperatore id ipsum primum jurante — postea episcopis et *inde omnibus regni principibus, qui praesentes aderant.*

3) Monum. Boica XXIX. 1. 375.

4) Rotrodi Ep. in Th. Epp. ed. Giles II. 148.

5) Th. Epp. ed. Giles II. 53 (Jaffé N. 7535).

6) S. S. 208 Anmk. 1.

7) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 163. Ep. LXXIII; 12. Ep. V; 316 Ep. CXLVI.

8) Eben so Thomas Becket a. a. O. Joannem de Oxoneford, qui in damnatam haeresim incidit praestando juramentum schismaticis, quo schisma jam fere emortuum in Alemannia revixit.

9) Th. Epp. l. l.

formulirten Gelübde beschwören sollten, sagten sie allerdings im Namen ihres Königs gegen alle Feinde der Kirche und des Reiches Hülfe und Beistand zu[1]), wollten aber doch den König Ludwig VII. als Oberlehnsherrn ihres Fürsten ausgenommen wissen. Sofort erklärte Friedrich durch seine Dollmetscher den Protest gegen diesen Zusatz als einen ungehörigen. Franzosen aus der Erzdiöcese Rheims gebürtig mußten es hören, wie der Kaiser den Gesandten erwidern ließ, die Conföderation sei eingegangen gegen Roland und die Seinigen, als Feinde der Kirche und des Reiches; keiner der Genannten sei König von Frankreich; daher sei eine Clausel, wie die vorgeschlagene, gar nicht an der Stelle. Johann von Oxford erwiderte darauf, er, wie sein Herr verstehe die Worte des Vertrags gleich dem Kaiser und sei bereit, in Heinrichs Namen das eidliche Gelübde zu sprechen.

Dies geschah denn auch sofort, aber nach Friedrichs eigener Angabe[2]) doch in anders formulirten Sätzen als man erwarten sollte. Auf den Reliquien der Heiligen leistete er, wie Richard von Ilchester, das eidliche Versprechen, der König von England mit seinem ganzen Reiche trete auf die Seite des Kaisers; erkenne an und werde aufrecht halten denselben Papst Paschalis III., für welchen dieser sich erklärt, er werde sich nicht herbeilassen, den Roland fernerhin zu stützen. Eine Verheißung demnach, die merklich abweicht von den Formeln, welche die deutschen Mitglieder des Reichstags beschworen und weit entfernt ist, die Zusagen zu erfüllen, welche die Gesandten selbst zuvor ertheilt haben sollen[3]). Heinrich erklärt durch seine Botschafter, — wenn sie anders auch nur so bestimmter Ausdrücke sich bedient haben, als der Kaiser ihnen leiht —, seinen Uebertritt von der Obedienz Alexanders zu der des dermaligen Gegenpapstes; aber er verpflichtet sich nicht zur Wahrung und Ver-

1) Joann. Saresb. vol. I. 236. 237 Nam quum Joannes de Oxoneford nomine Regis Teutonico tyranno conjuraturus esset et opem consilii et auxilii sacramento promitteret contra omnes homines excepto solo Rege Francorum, ait Teutonicus per interpretem suum, sicut attestantur magni et multi et religiosi nostrates de provincia dico Rhemensi, qui interfuerunt: Rolandus, hostis ecclesiae et imperii, homo quidem est mortalis et omnes cardinales sui et nullus eorum Rex Francorum est: unde nullum eorum exceptum intelligo nec volo intelligi in hac confoederatione mei et Regis Anglorum.

2) Imperat. Ep. ad archiepiscopos — fideles Pertz IV. 138; ad Comitem Trecens. ibid. 136.

3) Ep. amici l. l. II. 266 Exhibuit etiam praedictos nuncios, qui in persona Regis Angliae publice coram omnibus juraverunt, quod quidquid imperator super hoc se servaturum juraverit, ipse quoque rex tenebit firmiter et servabit.

theidigung des schismatischen Systems, das Raynald und Friedrich für alle Zukunft aufzurichten entschlossen sind. Gerade das Schroffe und Characteristische der hier gefaßten Decrete hat die Krone England nicht gut geheißen. Sie mochte sich daher späterhin um so eher berufen glauben, das ausgesprochene Gelübde überhaupt zu verläugnen.

Die Versammlung schloß ihre Sitzungen, indem sie die von Raynald bereits zu Anfang beantragte allgemeine Eidesleistung [1]) innerhalb der nächsten sechs Monate in dem ganzen deutschen Reiche anordnete, die scharfen Strafbestimmungen für den Fall der Eidweigerung bestätigte und die Aufnahme der Fürbitte [2]) für Paschalis III. in die Liturgie an allen Sonn- und Festtagen verfügte.

Aber während man den Terrorismus des Gewissenszwanges, von dem man selbst durchschüttert worden, in die gesammte Nation zu übertragen versuchte und in der Stimmung auseinanderging, wie sie dem Bunde von Verschworenen eigen zu sein pflegt, hatte Conrad [3]) von Mainz die Stadt bereits verlassen. Der Moment war gekommen, wo der Bruch mit dem Kaiser auch vor der Welt sich vollziehen sollte. Um sich jeder Vergewaltigung zu entziehen, entfloh er heimlich des Nachts, entschlossen, treu der Alexander geleisteten Huldigung, nach Frankreich sich zu begeben. Friedrich [4]) von Rothenburg, König Conrads III. Sohn, dem die durch den Kaiser selbst verbürgten Aussichten [5]) auf die Thronfolge durch die unerwartete Geburt des jungen Heinrich (VI.) getrübt worden, war kaum mit fünfhundert Reisigen in Würzburg angelangt, als er auf die Kunde von dem, was geschehen, eiligst wieder entwich. Wir wissen nicht, ob er augenblicklich mit Gedanken einer Prätendentschaft sich getragen, die er durch kirchliche Motive stützen konnte. Jedenfalls hat er sie practisch nicht weiter verfolgt. Wir finden ihn

1) Ep. Imperat. ad archiepiscopos Pertz IV. 138. lin. 15—22. „Innerhalb sechs Monaten soll der Eid von allen Deutschen geleistet werden. Wer sich dem widersetzt, soll, wenn er Cleriker oder Mönch ist, seine Stelle, wenn ein Laie, die Allodien oder Lehne, die er besitzt, verlieren und exilirt werden." (Cf. Ep. ad Comit. Trecens. ibid. 137 lin. 1—5; ad cl. Pat. 135 lin. 41; ad abb. Stabl. l. l. II. 320). Raynald hatte überdies nach der Ep. amici die „Verstümmelung der Glieder" vorgeschlagen.

2) Ep. Imperat. ad cler. Pat. Pertz IV. 135. ad abbatem Stabl. l. l. II. 320.

3) Chronic. Reichersp. Ludewig II. 288. Romuald. Chronic. Salernit. Murat. VII. 204. S. die eigenen Angaben Conrads in seiner Rede zu Venedig im Jahr 1177 bei Baron. ad a. 1177. LXXIII. Gallia Christ. V. 475.

4) Ep. amici Th. Epp. ed. Giles II. 267.

5) Sigeb. Gembl. Contin. Pertz VIII. 404 lin. 48—50. Ficker a. a. O. 86.

vielmehr als Theilnehmer an dem im Jahr 1167 zum Zweck der Einsetzung des Gegenpapstes unternommenen kaiserlichen Heereszuge.

Ueberhaupt brachte Friedrich die Würzburger Schlüsse mit unbeugsamer Strenge zur Ausführung. Schon am 29. Mai mußte Raynald zugleich mit den übrigen Erwählten in Würzburg die Priesterweihe an sich vollziehen lassen[1]). Später, am 2. October consecrirte ihn Philipp[2]), Bischof von Osnabrück, zum Bischof in Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin in Cöln. Weiter wurde innerhalb des gesammten Reiches unter Drohungen der ärgsten Art jene massenhafte Eidesleistung erzwungen. Der von den einzelnen Fällen absehende summarische Bericht[3]) erzählt allerdings nur, daß nach den verhängnißvollen Maitagen viele Fürsten, wir wissen nicht, ob unbedingt oder bedingt, den vorgeschriebenen Schwur gesprochen. Indessen, obgleich Remonstrationen vorgekommen, Friedrich suchte unerbittlich alle Ausnahmsfälle zu beseitigen. Bis in die entferntesten Gegenden des deutschen und burgundischen Reiches reichte sein Seherblick, die Ausführung seiner kaiserlichen, in Form von Sendschreiben veröffentlichten Befehle zu prüfen. Abt Leo von St. Guilain ward in Folge seiner Widersetzlichkeit beseitigt[4]). Als in der Diöcese Cambray[5]) der Clerus und die Mönche Opposition versuchten, entsandte er sofort den Abt Everold von Stablo mit dem Mandat, alle, welche die Obedienz noch nicht geleistet, dazu zu nöthigen. Die Eidweigernden sollen ohne Gnade in Masse ins Exil getrieben werden.

In der That, dieses rückhaltslose Vorgehen in der Ausübung der Rechte der kaiserlichen Majestät hat innerhalb der Reichsgrenzen und über diese hinaus — denn auch Raymund V. von Toulouse[6])

---

1) Ep. Imperat. ad Henricum Comitem. Pertz IV. 136. Godefr. Col. Boehmer III. 438.

2) Godefr. Col. Boehmer III. 438 Et tunc primum domnus Reinoldus ibidem sabbatho quatuor temporum in presbyterum ordinatus est et quam plures cum eo alii electi. Postea vero VI non. Octobr. ordinatus est Colonie in archiepiscopum a Philippo Osenbrucgense episcopo, praesente imperatore et imperatrice.

3) Chronic. Reichersp. Ludewig II. 288 Postea autem multi episcopi et principes, qui ibi non aderant, juraverunt.

4) Alex. Ep. ad Henric. Rhem. Bouquet XV. 901. Histoire litéraire de la France XIV. 175.

5) Ep. Imperat. ad episcopum Cameracensem. Bouquet XVI. 693.

6) Ludovici Reg. Ep. ad Alexandrum Bouquet XV. 860 De regno nostro est Tolosa et eam civitatem specialiter diligimus etc. Ep. Civium Tolosae

hatte alle Beamten genöthigt, entweder dem Gegenpapste zu huldigen oder die Aemter aufzugeben[1]); der Karthäuser Johannes, von Alexander selbst zum Bischof von Grenoble geweiht[2]), war verdrängt[3]) — den unmittelbar vor dem Würzburger Reichstage noch so mächtigen Alexandrismus überwältigt. Aller ernsten Verstimmungen[4]), die entstanden, und des allerdings verhängnißvollen Rückschlags ungeachtet, den die Niederlage der Kaiserlichen im Jahr 1167 in der öffentlichen Meinung bereitete, ist es gelungen, die Auctorität des terrorisirten Reichstages zur Geltung zu bringen. Von dem 24. Mai 1165 bis zum Frieden zu Venedig ist die von dem Eigensinn Friedrichs beherrschte deutsche Reichskirche ihrer äußern Haltung im Großen und Ganzen nach auf Seiten der Gegenpäpste verblieben.

Aber auch in England sollte nach des Landesherrn augenblicklicher Neigung ein Gleiches geschehen. Während der bisherige Verbündete Friedrichs, Wladislav[5]) von Böhmen, eine abwartende Stellung einzunehmen begann, soll Heinrich II., wir wissen nicht zu welcher Zeit, eine Versammlung seiner Bischöfe und der Mönche in Canterbury nach London berufen haben, um einen darauf bezüglichen Beschluß durchzusetzen[6]). Allein der hohe Clerus Englands, sonst so gefügig, so oft es darauf ankam, den Launen seines Fürsten Rechnung zu tragen, sträubte sich doch, den von einem deutschen Reichstage formulirten Eid, welcher die feierliche Lossagung von Alexanders Jurisdiction erklärte, zu leisten. Und vielleicht war schon damals dieses Widerstreben den von den Seinigen scharfsichtig erkannten Herzenswünschen des Königs gemäß. Bot es doch einen Vorwand dar, das eingegangene Bündniß mit dem Kaiser, das

ad Ludovic. XVI. 109. Ep. CCCXXXVII Unde tuam benignam celsitudinem supplices exoramus, quatenus Tolosam, quae tua est, et nos, qui tui sumus — — ulterius non patiaris deleri.

1) Alex. Ep. Martene et Durand, Ampl. Collect. II. 732. Ep. CXII.

2) Fratrum Carthusiae Ep. ad *Ludovic.* Bouquet XVI. 128. Ep. CCCXCV.

3) Alex. Ep. Martene et Durand II. 732.

4) Cf. Sigeb. Cont. Aquic. ad a. 1163. Pertz VIII. 411 Hac de causa in universali ecclesia oritur grave scandalum et in *regno augescit discidium,* dum alter dissidet ab altero et alter excommunicatur ab altero. Ea tempestate ecclesia scindebatur etc.

5) Palacky, Geschichte von Böhmen I. 452.

6) Gervas. Dorob. ad a. 1168. Twysden et Selden 1404 Per totam etiam Angliam ex praecepto Regis a populo juratum est, quod ad praeceptum Regis faciendum omnes forent parati; unde et congregatio episcoporum et abbatum et aliarum personarum ecclesiasticarum apud Londonias facta est. Cum autem — — — — repedavit.

bei ruhiger Erwägung als unhaltbar erscheinen mußte, wieder aufzugeben[1]) oder aber zu ignoriren. In Wahrheit, nicht ein kaiserlicher Gegenpapst konnte die Kirchenfehde in England, — und darauf kam es ja dem Könige ausschließlich an —, mit Erfolg schlichten. Wohl hätte Paschalis III., wäre er dauernd von Heinrich II. anerkannt, durch Verfügungen dessen Wünsche alle erfüllt. Die Clarendoner Constitutionen würden genehmigt, Thomas Becket zur Unterwerfung oder zur Resignation zu nöthigen versucht sein. Aber ein Papst, von der ganzen Bevölkerung Englands und der Stammlande in Frankreich als ein schismatischer gehaßt, von dem gesammten Clerus verworfen, hätte niemals diese von ihm erwählten Maßnahmen zur Ausführung bringen können. Jeder Versuch, dieselben zu erzwingen, hätte vielmehr eine kirchliche Bewegung gegen den König aufreizen, diese dem vertriebenen Erzbischof zum unwiderstehlich wirksamen Hebel seiner Macht dienen müssen. Die Sympathien des Volkes, bis dahin zwischen jenem und dem Könige getheilt, wären insgesammt dem leidenden Märtyrer zugefallen, und hätten ihn — keinerlei Gewaltmaßregeln konnten das hindern — als von allen begrüßten Sieger in sein Erzstift zurückgeführt. Waren es doch nicht blos kirchliche Motive, welche dergleichen revolutionäre Stimmungen hätten anreizen können. Gerade das Nationalgefühl der Engländer mußte durch den Gedanken empört werden, daß ihre Landeskirche, statt als Glied dem wirklich von universellen Ideen bewegten katholischen Gemeinwesen anzugehören, vielmehr einem Papstthum unterstellt sein sollte, welches nur auszuführen habe, was die particulare Politik des deutschen Kaisers eingegeben. Also wurde der Tractat, wie von selbst, durch das Gewicht der Thatsachen aufgelöst: was zu Würzburg durch die Gesandten gelobt, ignorirte[2]) man als eine die Krone nicht bindende Eigenmächtigkeit jener.

Um so ernster nahm es Friedrich. Es war ihm nicht genug, daß sich verjüngende Pontificat des Schismas durch Zwangsmaß-

1) In die Zeit, wo dies bereits geschehen, fällt die oben S. 72 und 73 erzählte Verhandlung der Bischöfe von London und Hereford mit dem Könige.

2) Ep. Henrici Regis Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 282. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 231 Quas tamen conventiones et obligationes (Joannes de Oxoneford) a rege missus de regis mandato ipse fecisse *dicebatur*.

regeln zu erhalten; er suchte es auch durch Verkettung mit einem großen vaterländischen Interesse sofort populär zu machen.

Gab es eine Gestalt in der ganzen christlichen Geschichte, an der die Deutschen mit größerer Hingebung hingen als die, welche er selbst von Anfang an als das glänzendste Ideal seines Regiments bezeichnet? — Carl der Große fesselte an seinen Namen durch den doppelten Zauber, welcher in dem Zusammensein des Heroischen und Priesterlichen wirkt. Als Träger der bewaffneten Mission in Sachsen[1]), als von Priesterhand zum ersten Male geweiheter Kaiser war er im Gedächtniß der Deutschen von einer übermenschlichen Glorie längst umflossen; obwohl nicht gesetzmäßig canonisirt, doch durch den volksmäßigen Cultus der Schaar der Heiligen beigesellt. Ward das also Fehlende unter Paschalis III. Auctorität ergänzt, so schien das dem Kaiser selbst zu Gute kommen zu müssen.

Also geschah es, daß am 29. December 1165 zu Aachen, wo er das Weihnachtsfest gefeiert, in Gegenwart aller Fürsten des Reiches die Uebertragung der Gebeine des Heldenkaisers feierlich begangen ward. Aus der Grabcapelle emporgehoben, wurden sie inmitten der Domkirche in einen goldenen, mit Edelsteinen besetzten Sarg gelegt[2]). Und sofort vollzog Raynald als Metropolit der Cölner Kirchenprovinz die Canonisation[3]) dessen, der nunmehr der ganzen Kirche angehören sollte. Die Förmlichkeit sprach im Grunde nur ein längst Geschehenes aus. Was durch die Stimmung des religiösen Volkes seit Jahrhunderten gefordert, in manchen Diöcesen bereits vor diesem Momente vorbereitet gewesen, hat darum, weil es durch die Ceremonie eines schismatischen Erzbischofs geheiligt worden, nicht wieder zweifelhaft werden können. Alexander hat toleriren müssen, was er nicht hat bestreiten können; die katholische Kirche in gar manchen ihrer Territorien den großen Namen in den Heiligenkalender eingezeichnet.

Vorerst jedoch diejenige Partei, welche mit Alexander über das

1) Dipl. Frid. I. Imperat. de elevatione et canonizatione Caroli. Acta S. S. Mens. Jan. tom. II. 888 In fide quoque Christi dilatanda et in conversione gentis barbaricae fortis athleta fuit et verus Apostolus: sicut Saxonia et Frisonia atque Westphalia, Hispani quoque testantur et quos ad fidem Catholicam verbo convertit et gladio. Licet etiam ipsius animam non pertransierit gladius, diversarum tamen passionum tribulatio et periculosa certamina et voluntas moriendi quotidiana pro convertendis incredulis eum martyrem fecerunt.

2) S. Kritische Beweisführungen N. 22. c.

3) Ebend.

Recht stritt, jene zu vertreten. Sie war es, die da hoffte, dasselbe bald ausschließlich practisch bethätigen zu können. Die Katholicität, die man beanspruchte, sollte, wie man dachte, in nächster Zeit eine thatsächliche Wahrheit werden.

Zu Würzburg war nur das feierliche Gelübde abgelegt, das erst durch das Handeln einzulösen war; eine Heerfahrt selbst noch nicht verabredet. Und das wird begreiflich, wenn erwogen wird, daß der Plan, den Gegenpapst mit Waffengewalt in der Hauptstadt der Christenheit einzusetzen, nicht eher sicher verfolgt oder doch des Nähern besprochen werden konnte, ehe nicht das Gerücht von Alexanders Rückkehr sich bewahrheitet. Nachdem sie erfolgt, ward ohne Zweifel für die Heerfahrt gerüstet[1]). Daß dessenungeachtet die Ausführung sich bis zum Herbste des folgenden Jahres verzögert, ist bis auf einen gewissen Grad durch die Zustände Deutschlands zu erklären.

Aller strengen Maßnahmen ungeachtet, welche zum Zweck der Aufrechthaltung des neuen Kirchensystems angeordnet waren, verharrte das Erzstift Salzburg bei seiner Widersetzlichkeit[2]). Conrad war weder zu Würzburg erschienen[3]), noch hatte er späterhin, — das ergiebt sich aus der sogleich zu erzählenden Geschichte seines Verhaltens — den kaiserlichen Verkündigungen irgendwie Rechnung getragen. Dennoch war er auf dem Reichstage zu Nürnberg (14. Februar 1166) gegenwärtig, sei es um vorgeladen sich zu verantworten hinsichtlich der ungesetzlichen Weise, wie er zu dem hohen clerikalen Amte gelangt, das er angetreten, ohne die Belehnung mit den Regalien erwirken zu können[4]), sei es durch seinen eigenen Wunsch verführt, diese nochmals ausdrücklich sich zu erbitten[5]). Auf Veranlassung seiner Entgegnung, daß er vielmehr in Folge einer völlig canonischen Wahl erhoben, soll er nach dem Berichte des Referenten, der den erstgenannten Fall annimmt, freilich abgewiesen, die Entscheidung jedoch auf den folgenden Reichstag verschoben sein. Dieselbe ward am 29. März zu Laufen[6]) mit jener Strenge ertheilt,

1) Godefr. Col. Boehmer III. 439 ad a. 1166 Imperator expeditionem suam in Italiam indixit etc. — Vergl. oben S. 192.
2) Hansiz. Germ. sacra II. 279.
3) Ep. amici. Th. Epp. ed. Giles II. 267.
4) Hansiz. Germ. sacra II. 279.
5) Magni Reichersp. Chronic. Boehmer III. 536.
6) Ibid. Ludewig Scriptt. R. Germ. II. 292. Gebhardi Vita Pertz XIII. 46. Continuatio Admunt. Pertz XI. 583. Stülz, Gerhoch von Reichersberg. Denkschriften der Wiener Akademie der Wissensch. Hist. philol. Classe 1850. I. 158.

welche der gegen Conrad heftig gereizte Zorn des Kaisers erwarten ließ. Als der Angeklagte auch auf diesem Termin nicht bewogen werden konnte, sich zu fügen, — alle Unterhandlungen seines Bruders Heinrich von Oesterreich und anderer Fürsten fruchteten nichts — zögerte Friedrich keinen Augenblick, den von dem Fürstenrathe genehmigten Richterspruch zu vollziehen. Er vertheilte alle Besitzungen des Erzstifts, das von nun an aufhören sollte zu bestehen, unter die Laien, ächtete und erklärte für vogelfrei die Brüderschaft sämmtlicher Klöster und gab sie, wie ihre Behausungen der Verfolgung Preis[1]). Allein diese Maßnahmen, die zugleich in Ausführung der Excommunication, die Paschalis III. verhängt haben soll, beschlossen waren, konnten doch nicht ohne Weiteres durchgesetzt werden. Die Angriffe der Kaiserlichen auf das Kirchengut beantwortete der Erzbischof theils mit der Bannung, theils mit einer um so umfassenderen Rüstung. Ueberall, wo man die Plünderung versuchte, wehrten sich die Dienstmannen Conrads mit den Waffen in der Hand und bekräftigten die kirchlichen Censuren. Und sofort begann jener Zustand der Anarchie und der Kriegsfehde[2]), deren Wirren dies gerade durch den Heldenmuth seines standhaften Bekennens berühmte Erzstift die nächsten Jahre hindurch verwüsteten. Alle Greuel des Bürgerkrieges, wie sie der Fanatismus des kirchlichen Verfolgungsgeistes nur verbittern kann, durch eine ungeheure Brandstiftung, welche am 5. April 1167 die Stadt Salzburg eingeäschert[3]), noch verschlimmert, rissen hier die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens in jener Schroffheit auseinander, welche den Gegensätzen gerade des kirchlichen Schismas eigenthümlich ist. Aber das unermeßliche Unglück, das hereinbricht über dies herrliche Gebiet in Folge der Verfolgungen, die fortzusetzen der Kaiser auch später ausdrücklich anbefiehlt[4]), hat doch dem Erzhirten auch jene Erquickungen zugeführt, welche die rührende Treue zu bieten vermag. Noch am 17. September 1166, etwa fünf Wochen vor dem Aufbruch des Kaisers fand in der Hauptstadt des Erzstiftes[5]) jene glänzende Ver-

---

1) Magni Reichersp. Chronic. Boehmer Fontes rerum Germ. III. 536.
2) Chronic. Reichersp. Ludewig Scriptt. R. Germ. II. 292.
3) Magni Reichersp. Chronic. Boehmer III. 536. Hansiz. Germ. sacra II. 281. Brief des Bischofs Heinrich von Gurk b. Sudendorf, Reg. I. 70. N. XXVII Quis enim vel sensus comprehendere vel sermo valeat explicare, quae et quanta rerum et religionis dispendia sustinuerit ecclesia nostra — — pro eo, quod Dominus noster — — regalia — — requirere neglexit etc.
4) Hansiz. Germ. sacra II. 280.
5) Gebh. Vita Pertz XIII. 46.

sammlung von Clerikern Statt, auf welcher nicht weniger als 71 Priester, 108 Diaconen, 201 Akoluthen geweiht wurden. Und auch im folgenden Jahr, gerade zu der Zeit, als er nach Frisac sich zurückgezogen, hat er (am 6. März 1167) die Freude gehabt, als der ächte Hirt von den Alexandrinern aufgesucht zu werden[1]). An dreißig Cleriker sollen damals zu ihm geflüchtet und auf Grund des Bekenntnisses, daß die Diöcese Passau kein katholischer Bischof regiere, sich von ihm die Ordination erbeten haben. Seitdem hatte der bekümmerte Erzbischof, den nunmehr der Patriarch Udalrich von Aquileja zum Beitritt zum Bündniß mit den aufständischen Lombarden überzuleiten suchte[2]), in dem Kloster Admunt in den Wirren den Frieden gesucht, den er in dem Tode am 28. September 1168 fand[3]).

In jedem Falle war der Kaiser mit deren Lösung um so emsiger beschäftigt gewesen, als er hoffen mochte, dieselben vor Anfang seiner Expedition beendigen zu können, was freilich nicht geschah. Aber während das ganze Frühjahr und den Sommer des Jahres 1166 hindurch seine Thätigkeit hier im Osten des Reiches beansprucht wurde, um die Auctorität der Würzburger Schlüsse aufrecht zu erhalten, wurden sie, wenigstens nach der Meinung einiger Zeitgenossen, zugleich im Westen von einer Persönlichkeit bekämpft, deren Erscheinen in Deutschland um der räthselhaften Zweideutigkeit willen, in die sie sich zu hüllen gewußt, um so größeres Interesse erregt.

Girard Puella, der Lehrer des Walter Mapes[4]), durch den Empfang des ersten Beneficiums, das Thomas Becket überhaupt als Erzbischof ausgetheilt, demselben besonders verpflichtet, hatte längst zu denen gehört, welche das Gefolge von Gelehrten in der Umgebung auch des Exilirten bildeten. Um so größer war das Erstaunen[5]) aller derer, welche ihn nur als Thomisten kannten, als er im Jahre 1166, ohne weder mit dem Beschützer der Vertriebenen,

1) Hansiz. Germ. sacra II. 280.
2) Brief des Probstes Siboto von Salzburg an Erzbischof Conrad Sudendorf, Reg. Th. I. 68. XXV.
3) Magni Reichersp. Chronic. Boehmer III. 537. Gebh. Vita Pertz XIII. 47.
4) Philipps, Walter Mapes 18. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 363 — primus ei beneficium ecclesiasticum contulit. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 114. Ep. CCXXXIX. Cf. Ep. Chrysog. Presb. C. ad Alexandr. Du Chesne IV. 561.
5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles I. 319. Ep. CLXXXV.

König Ludwig von Frankreich[1]), noch mit irgend einem seiner Vertrauten Rücksprache genommen zu haben, in das Land des Schismas sich begab und in Cöln mit demjenigen Mann verkehrte und unterhandelte[2]), welcher, als der Anstifter desselben längst von Alexander gebannt, ihn selbst durch das Contagium des Bannes anstecken mußte. Man könnte versucht werden zu glauben, er sei durch besondere Präservativmittel von dem Inhaber des apostolischen Stuhls gegen diese Fährlichkeiten gesichert. Aber diese Annahme würde voraussetzen das Recht der anderen, daß Girard in der That ein geheimer Agent Alexanders, und was seiner bisherigen Partei als ein eigenmächtiges Unterfangen erschien, vielmehr die Ausführung einer geheimen Weisung gewesen, die ihm die Aufgabe gestellt, eine Reaction gegen die Würzburger Beschlüsse zu betreiben. Allerdings Johannes von Salisbury scheint wirklich anzunehmen, daß eine derartige Vollmacht ausgestellt[3]); ja er sucht die Bedenken, die ihn selbst quälen, gerade durch Vorstellungen dieser Art zu beschwichtigen. Er wie der Erzbischof[4]) suchen sich einzureden, der bisherige Parteigenosse habe sich nur deshalb nach Deutschland begeben, um durch persönliche Besprechung mit dem Vertreter der dermalen erwählten Politik die Rückkehr desselben zur katholischen Kirche einzuleiten[5]). Bemüht er sich gleich, diesem durch die Gleichheit der wissenschaftlichen Interessen nahe stehenden Freunde die Gefahren zu veranschaulichen, welche diese Stellung bereite, so zweifelt er doch nicht an der Reinheit seiner Absichten, nicht an dem Erfolge einer Mission, die, im Dienste der Kirche Gottes übernommen, zu deren Verherrlichung von ihm vollendet werden könne, ohne seine persönliche Seligkeit zu beeinträchtigen. Während die meisten der bisherigen Freunde irre an ihm geworden, nur wenige

---

1) Th. Epp. ed. Lup. lib. I. 170. 173.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 110.

3) Ibid. vol. I. 310 Non enim noverat multitudo, quid animi haberetis, quae vos urgeret necessitas, quatenus vobis Romanus pontifex indulsisset etc.

4) Th. Cantuar. Epp. ed. Lup. lib. I. 173. 174. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 110.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles I. 332. II. 110. Ejusdem Ep. Th. Epp. ed. Lup. lib. I. 170 Sed quod plurimi facio, illud est, quod odistis ecclesiam malignantium etc. — Rogo, consulo, ut errantes studeatis a schismate revocare, ut Deum praeferant homini nec metu Imperatoris nec schismatici Coloniensis patiantur a Christi corpore separare. Ibid. Opp. vol. I. 267. Ep. CLXVIII Ipsum tamen Girardum nequaquam schismaticum reputo, quia fidei ejus perspicua patent indicia ex literis ejus, quarum rescriptum domino episcopo mitto, suppresso tamen auctoris nomine etc.

ihn entschuldigen, die große Masse nicht weiß, was sie von ihm denken soll — ob und welche Dispensation ihm ertheilt, welche Ziele er verfolge, darüber ist das Urtheil streitig — sucht der Ebengenannte den Ruf seiner kirchlichen Ehrenhaftigkeit zu retten und den Beweis zu führen[1]), daß der Umgang mit Anhängern des Schisma's ihn nicht nothwendig zur Theilnahme an demselben nöthige. Tröstet er sich doch mit dem Gedanken, daß die gewöhnlichen Arten des loseren Verkehrs die Ansteckung nicht bedingen[2]). Mögen immerhin die innigeren Erweisungen des Gemeinschaftstriebes, das gemeinschaftliche Essen und der Kuß nicht ohne Bedenken sein; das gewöhnliche Gespräch und die Begrüßung können nicht die Leiter des Contagiums sein. Und eben dieser bedarf es nur in diesem Falle, wo es darauf ankommt, die Schismatiker in Deutschland zum Anschluß an die Gottesgemeinde der allein selig machenden Kirche zu bekehren. Unter diesen Umständen wünscht Johannes sogar ausdrücklich, daß sein hochgeachteter, auch durch das Studium der Alten ihm innig verbundener Freund diesen seinen Aufenthalt nicht nur zu einer Umstimmung Deutschlands, sondern auch Raynalds noch andauernden Einfluß auf Heinrich II. dazu benutzen möge[3]), diesen zur Einstellung seiner Maßnahmen gegen die englische Landeskirche zu veranlassen. Würde nun überdies Ludwig von Frankreich, schon deshalb aufgebracht, weil die Reise ohne seine Genehmigung angetreten sei, von ihm besänftigt und etwa durch ein werthvolles Geschenk gewonnen[4]), so kann, meint dieser scharfsichtige Beobachter der damaligen Zeit, der zeitweilige Verkehr in dem Lande des Schisma's nur gebilligt, ja als ein den höchsten Zwecken dienendes Unternehmen willkommen geheißen werden.

In der That muß Girard Puella wenigstens eine Zeitlang in diesem Sinne gewirkt oder doch durch sein Handeln das Vertrauen erweckt haben, daß er lediglich als Emissär der Alexandrinischen Partei beschäftigt sei. Nur so wird es bis auf einen gewissen Grad erklärlich, was in anderer Hinsicht freilich räthselhaft genug bleibt, daß der erwähnte Briefsteller selbst, durch den günstigen Bericht

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 319. II. 110.
2) Ibid. vol. I. 319. 320. Ep. CLXXXV.
3) Ibid. I. 321. 323.
4) Ibid. I. 323 Campus hic orationis discretioni vestrae latius patet, ut si fieri potest, — — ei per Coloniensem persuadeatis, ut desistat ab injuriis et rapinis et intentionis suae in usus adversariorum non multiplicet exceptiones.

Girards bewogen, sich dazu versteht, gegen Ende des Sommers 1166 jenes denkwürdige Gespräch mit Erzbischof Raynald von Cöln zu halten, über welches er selbst berichtet[1]). Im Begriff seine Heerfahrt anzutreten, plötzlich vom Fieber befallen, zeigte der Letztere mit Einem Male Neigungen zur Reconciliation. Ungewiß darüber, ob er das Heer begleiten könne oder nicht, versprach er sogar für den Fall, daß er in Deutschland zurückbleibe, möge der Kaiser nach Italien aufbrechen oder nicht, durch die Vermittelung der Cistercienser, des Königs von Frankreich, des Thomas Becket, die Verhandlungen über den mit Alexander abzuschließenden Frieden einzuleiten. Der Widerstand des Clerus seiner Diöcese gegen die Würzburger Schlüsse sollte ihm zum Vorwand dienen, diesen Uebertritt auf Alexanders Seite zu rechtfertigen[2]).

Mag dies nun eine augenblickliche Anwandelung der aufrichtigen Sehnsucht nach Umkehr zu der Kirche, die dem Erkrankten nunmehr als die katholische erschien, oder eine den Motiven und der Absicht nach räthselhafte Mittheilung gewesen sein: in jedem Falle ist die so oder anders angeregte Stimmung nur eine vorübergehende. Sofort nach der Genesung hat der Erzbischof den Heereszug angetreten[3]), ohne in seinem Handeln irgendwelche Spuren der Gesinnung zu verrathen, zu der er sich in jener Unterredung bekannt.

Dennoch ward Johannes von Salisbury dadurch über das Ziel, welches Girard Puella bei seiner Wirksamkeit verfolge, nicht enttäuscht. Noch in dem Augenblicke, als auch der Kaiser dem kriegerischen Erzbischof gefolgt, und er dessen gewiß geworden, daß zur Entthronung Alexanders die gesammelten Streitkräfte aufgeboten[4]), ja selbst nach den unglücklichen Augusttagen[5]) (1167) hörte er nicht auf, dem Freund zu vertrauen und ihn zum ferneren Ankämpfen gegen das bestehende Schisma zu ermahnen in der festen Zuversicht, daß er von demselben sich unbefleckt erhalten werde.

Aber während er und Thomas Becket dieser Ansicht auch spä-

---

1) Joann.-Saresb. Opp. ed. Giles II. 3. Ep. CXCI. Bouquet XVI. 539.

2) Ibid. Et ita proponit ordinare, ut quodammodo cogatur a clero suo id facere.

3) Am 31. October 1166 befindet er sich bereits in Ivrea.

4) Joann. Saresb. vol. I. 331 Eo enim (ut ajunt) proposito in Italiam profecti sunt, ut Cremensem haeresiarcham intrudant in sedem Petri et vicarium Christi aut comprehendant aut ejiciant aut occidant.

5) Ibid. vol. II. 84. 111.

terhin treu geblieben, ward der König von Frankreich je länger je mehr von Mißtrauen und Unwillen erfüllt. Während jene Parteigenossen späterhin (1168) die Zurückberufung des Mannes, der allerdings freiwillig aus dem Lande seines Asyls sich entfernt, nunmehr beim königlichen Hofe als ein Verbannter, als ein Schismatiker betrachtet ward[1]), beim Papste in Anregung zu bringen nicht müde werden[2]), trägt dieser, zu einer gleichen Beurtheilung nur allzugeneigt, lange Bedenken, dem Erzbischof die begehrte Vollmacht zu ertheilen. Während Girard auf ein Privilegium des heiligen Stuhls sich beruft, das ihn berechtigt, die bedenkliche Reise zu unternehmen[3]), nimmt man hier die Miene an, von dergleichen nichts zu wissen und wird auch durch Einsendung der Abschrift eines Briefes jenes Agenten an Thomas, der über dessen ehrenhafte Absichten aufklären soll[4]), nicht umgestimmt. Und als endlich nach langen Bitten die Gesandten des Thomas Becket demselben das Breve erwirken, welches ihn in der gewünschten Weise autorisirt, da wird die Rückkehr doch nur gewährt[5]) unter einer zu erfüllenden Bedingung, welche den Abfall des Girard als geschehen voraussetzt. Ein dem Erzbischof zugleich eingehändigtes Formular[6]) schreibt den Eid vor, in welchem er als zu Absolvirender das Schisma abzuschwören habe. Eine Entscheidung in der That, welche das Urtheil des Johannes von Salisbury über die Motive und das Ziel seines Wirkens als falsch zu erweisen, das Recht der Auffassung, die uns oben als eine mögliche erschienen war, zu bestreiten scheint.

Dennoch kann dieses Scheines ungeachtet der innere Pragmatismus der Dinge ein anderer gewesen sein, als dieser in die Augen fallende Ausgang erwarten läßt. Es wäre möglich, daß Girard wirklich durch eine geheime Instruction ermächtigt gewesen, und

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 108. 109. Cf. Ep. abbatis de Eleemosyna. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 277.

2) Ibid. vol. II. 111 Misit ergo dominus Cantuariensis iterato ad ecclesiam Romanam, injungens nunciis, me praesente, ut revocationem vestram a domino papa satagerent impetrare.

3) Th. Epp. ed. Lup. lib. I. ep. 174. 173 = Joann. Saresb. Opp. vol. II. 110.

4) Ibid. Volebat autem ei innotescere, quod fides et devotio vestra cum ecclesia Dei et sede apostolica est, licet vos ex dispensatione, *quo facilius per vestram industriam convertantur aversi ad honorem Dei et utilitatem catholicae veritatis*, ad tempus illis cohabitetis.

5) Alex. Ep. ad Th. Cantuar. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 14. Ejusdem Ep. ad Ludovicum regem ibid. 138.

6) Th. Epp. ed. Lup. lib. I. 176 = Th. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 245. N. XXII. Vergl. überhaupt die Zusammenstellung bei Buß 486.

die Curie, die nach den Unglückstagen des Jahres 1167 seiner nicht mehr zu bedürfen glaubte, dieselbe verläugnet, ihn selbst fallen gelassen hätte, um König Ludwig zu beschwichtigen. Es bleibt andererseits die Annahme freigestellt, daß der ursprünglich dem Alexandrismus ergebene Mann in der That späterhin zu einem Uebertritt verleitet worden [daß er von Raynald ein Beneficium angenommen, wird ihm ausdrücklich von Alexander vorgeworfen[1])], und sein Verhältniß zu Raynald in das Gegentheil von dem ausgeschlagen, was jener Kritiker gehofft hatte.

Wie dem auch sei, in jedem Falle konnte auf der entgegengesetzten Seite dem Kaiser die Haltung und Wirksamkeit dieses Agenten um so bedenklicher erscheinen, als er überdies während des Sommers 1166 schon Gelegenheit haben mochte, die Spuren jener sich vorbereitenden Conspiration zu entdecken, welche die sächsischen Fürsten gegen den Herzog Heinrich den Löwen verbündete. Gelang es nicht, eine Versöhnung herzustellen[2]), so wurden nicht nur dem großen kriegerischen Unternehmen alle jene Streitkräfte entzogen, welche, statt zu helfen den Sieg in Italien zu erstreiten, vielmehr in der Heimath sich gegen einander kehrten; es blieben auch daselbst jene gährenden Elemente zurück, welche bei der dermaligen Krisis in einer gefährlicheren Explosion sich entladen konnten. In der That bot Friedrich seine ganze kaiserliche Auctorität auf, sie zu verhüten, aber vergebens. Er mußte — denn längere Zögerung war wegen der eigenthümlichen Conjuncturen in dem Königreiche beider Sicilien unthunlich — den neuen Heereszug über die Alpen antreten, ohne dessen gewiß zu werden, daß Deutschland auch für die Zukunft beruhigt sei[3]).

Am 7. Mai 1166 war König Wilhelm I. in dem neuerbauten prächtigen Palaste bei Palermo gestorben[4]). Bereits um die Fasten-

1) Alex. Ep. ad Th. laud. Ita tamen, quod beneficium sibi a schismaticis collatum nullo modo debeat retinere.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 2 Conspiraverunt nunc multi principum contra ducem Saxoniae: quod tamen Imperator pacificare studuit. — Helmold. Chronic. Slav. II. 7. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 160.

3) Helmold. l. l. Postquam autem Caesar quartam profectionem paravit in Italiam et opportunitatem tempus adduxit, statim inveterata conspiratio processit in publicum et facta est conjuratio valida omnium contra unum.

4) Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 206 Defunctus autem Rex Guilelmus — anno MCLXVI Ind. XIV mense Madii septimo die intrantis ejusdem mensis circa horam nonam.

zeit dieses Jahres von wiederholten Durchfällen heimgesucht, hatte er seine Leiden mehrere Wochen verheimlicht, bis die wiederholten heftigen Anfälle, die bei seiner Wohlbeleibtheit nur um so gefährlicher werden mußten, die Auflösung zu beschleunigen droheten. Im Angesicht des Todes suchte er Linderung in Buße und Beichte. Gefangene wurden freigegeben; eine Strafsumme, die Apulien auferlegt worden, sogleich erlassen[1]), das Testament niedergeschrieben, in welchem er seine Gemahlin Margaretha, Prinzessin von Navarra[2]), zur Regentin des Reichs und zur Vormünderin des künftigen jungen Königs[3]), den erwählten Bischof Richard von Syrakus und den Staatssecretär Matthäus zu Regentschaftsräthen, den jüngeren Sohn Heinrich zum Herzog von Apulien ernannt hatte[4]). Doch ward noch einmal in der bedenklichsten Krisis, die gerade am Osterfeste (24. April) eingetreten, Erzbischof Romuald von Salerno, auch durch seine medicinischen Kenntnisse ausgezeichnet, an das Krankenlager des Königs entboten. Nach dessen eigenem Zeugniß soll er seinen rechthaberischen Eigensinn auch jetzt noch bewährt, die Heilmittel, welche er ihm anempfohlen, nur mit Auswahl angenommen haben. Unaufhaltsam steigerte sich darauf die Krankheit bis zum Ende. Ein bösartiges Wechselfieber[5]) kam hinzu, und an dem genannten Tage erfolgte der Tod. Sterbend hatte er noch dem Cardinal Johannes von Neapel 40,000 Sterlinien zum Gebrauche des Papstes Alexander übergeben[6]), — sein Leben also beschließend, wie er es geführt. Während seiner Regierung den Unterthanen verhaßt, — der Schrecken, welchen die harten Maßnahmen verbreiteten, hat nie die Liebe aufkommen lassen — in seinem Benehmen stolz und hochfahrend, ehrgeiziger Entwürfe immer voll, von Mißtrauen gegen seine Großen stets gequält, hatte er doch den

---

1) Romuald. Salernit. Chronic. l. l.
2) Ibid. VII. 199. Hugon. Falc. H. S. ibid. 312.
3) Ibid. VII. 206. Hugon. Falc. Historia Sicula 302.
4) Joann. Saresb. Ep. in Th. Cantuar. Ep. ed. Lup. lib. I. ep. 160 — successerunt filii sui alter in regnum, alter in ducatum Apuliae. Etwas abweichend Hugon. Falc. H. S. l. l. VII. 302 Guilelmum majorem filium post se Regni successorem constituit, Henricum vero *principatu Capuae*, quam dudum ei concesserat, voluit esse contentum. In der Urkunde aus dem Jahr 1167 Ughelli, Italia sacra VII. 121 nennt sich indessen Wilhelm II. selbst als Herr des Ducatus Apuliae, Principatus Capuae.
5) Romuald. Salernit. l. l. emitritea illum febris invasit.
6) Joann. Saresb. Ep. Th. Cantuar. Epp. ed. Lup. lib. I. ep. 160 — quadraginta milia Sterliniorum tradi fecit Joanni Neapolitano cardinali in usum papae.

Ruhm gesucht, in Heilighaltung der kirchlichen Ordnungen seinem Volke Muster zu werden. Zeit Lebens war es der Clerus gewesen, den er durch besondere Ehren ausgezeichnet. Die prächtige, von Gold und Edelsteinen strahlende Peterscapelle in seinem Palaste ist ein Denkmal seiner künstlerischen Interessen, wie seiner kirchlichen Neigung [1]) bis auf diesen Tag geblieben.

Schon zwei Tage nach dem Tode des Vaters war König Wilhelm II., erst zwölf bis vierzehn Jahr alt, in der Marienkirche zu Palermo von Romuald, Erzbischof von Salerno, gekrönt und gesalbt [2]). Die jugendliche Schönheit des kaum mannbaren Jünglings entzückte die Herzen der Sicilianer also, daß der Haß selbst derer beschwichtigt ward, welchen das noch frische Gedächtniß an das, was sie unter dem Vater erlitten, revolutionäre Gedanken eingegeben. Man hörte es laut sagen, man werde an der Menschheit sich versündigen, wollte man gegen diesen Jüngling etwas unternehmen [3]). Und als nun überdies die Königin, um dieser Stimmung des Volkes einen nachhaltigeren Aufschwung zu geben, die Gefängnisse öffnete, die den Einwohnern von Apulien und Terra di Lavoro aufgelegten Geldsummen erließ, eine allgemeine Amnestie verkündigte [4]): da schienen die Gefühle der Pietät den alten Widerwillen gegen das nicht einheimische Fürstenhaus bewältigt zu haben, der neue Thron schien befestigt.

Indessen zeigte es sich vielmehr, daß nur ein flüchtiger Rausch der Volksbegeisterung die politische Leidenschaft der Parteiungen niedergeworfen. Um so wilder schwang sie nach dieser scheinbaren Bewältigung sich wieder empor.

Von Anfang an vermochten die Regentschaftsräthe, beide ohne Zweifel normannischer Abstammung, nicht frei zu handeln. Nicht allein, daß der eine derselben, der Bischof von Syrakus, das Vertrauen der Königin Mutter durch sein unfreundliches Bezeigen während der Regierung ihres Gemahls verscherzt [5]), beide wie die

1) Diese Characteristik auf Grund der Angaben bei Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 206. 207.

2) Ibid. VII. 207 — Guilelmus natus annos duodecim. Hugon. Falc. H. S. ibid. 303 qui jam fere XIV annum attigerat.

3) Hugon. Falc. H. S. l. l.

4) Ibid.

5) Hugon. Falc. H. S. l. l. VII. 306 Regina vero nihilominus eisdem consentiebat consiliis nec illius ipsi persecutio displicebat, eo quod vivente adhuc marito suo, cum pro quibusdam negotiis suis aliquoties Electo preces porrigeret — contemptorem induebat animum, superbe nunciis mordaciterque respondens, numquam ejus petitiones efficaciter admittebat.

Regentin selbst waren von dem Alkaden Petrus unter den Zauber seiner Herrschaft gebannt. Allerdings ohne Character zog er an gerade durch die Zerflossenheit, wie durch die Schwankungen, in denen er sein Wesen ebensowohl zu verrathen als zu verhüllen verstand. Und geschmeidig wie er war, hatte er durch die Anmuth und Milde seiner ganzen Erscheinung die Herzen vieler, namentlich unter den Truppen gewonnen[1]). Richard und Matthäus kamen kaum dazu, sich selbständig zu bewegen. Rathgeber und Freunde mochten sie immerhin heißen, wenn sie nur die Befehle, die allein er zu geben gewohnt war, gefügig zur Ausführung brachten.

Dieses Triumvirat der Ausländer zu stürzen, den jungen König mit einer Regentschaft Eingeborener zu umgeben, versuchte Gentilis, Bischof von Agrigent, den ersten Schritt zu thun[2]). Aus Furcht vor Wilhelm I. hatte er, um keinerlei Mißtrauen zu erregen, nur asketischen Zwecken gelebt. Durch die Außenseite eines frommen Lebens, durch tägliche Fasten soll er verstanden haben die Gunst des Volkes sich zu eigen zu machen. Kaum war der Mann dahin geschieden, vor dem er sich gekrümmt, so erschien er sofort als ein anderer. Die bischöfliche Residenz ward mit dem Aufenthalt in Palermo vertauscht. Prächtige Gastmahle traten an die Stelle der Kasteiungen. Ein geräuschvoller Verkehr mit Fremden aller Art herrschte in seinen Gemächern. Ganz ein Weltkind, zeigte er geflissentlich, wie er die politischen Fragen des Tages durchzusprechen liebe. Und nur zu gern wandte er das Gespräch also, daß die Unzufriedenheit mit der Lage der Dinge sich Luft machen konnte. Daß die gegenwärtige Hofpartei gestürzt, die Macht des Bischofs Richard beseitigt werden müsse, erklärte er eben so unverhohlen, als er eine allgemeine Besserung der Zustände verhieß, wenn dort sein Einfluß zur Geltung kommen werde[3]). Je länger je mehr gelang es, durch aufwiegelnde Reden eine Partei zu sammeln, welche die Normannen aus ihren bevorzugten Stellungen zu verdrän-

---

1) Hugon. Falc. H. S. l. l. VII. 303. Romuald hat die Darstellung dieser Wirren, an denen er selbst betheiligt war, übergangen. (Nur der Flucht des Alkaden gedenkt er mit einem Worte ibid. 207.) Seinem Berichte zufolge sollte man in dieser Zeit von Mai 1166 bis Mai 1167 völlig ruhige Verhältnisse voraussetzen. Ibid. 207 Rex autem Guilelmus propter multa beneficia, quae ipse et regina suo populo contulerunt, multum coepit a suis hominibus diligi et regnum suum *in pace* et *tranquillitate* tenere.

2) Ibid. VII. 303.

3) Ibid. VII. 304.

gen entschlossen war. Mit dem Sturze des Bischofs von Syrakus sollte die Agitation ihr erstes Werk vollbringen.

Zu diesem Zwecke versuchte sie mit Glück den damals allmächtigen Alkaden durch Verdächtigungen Richards auf ihre Seite zu ziehen. Schon hatte jener, um dem angeblichen Attentate zuvorzukommen, den geheimen Befehl ertheilt, den Verfolger bei seinem Erscheinen in dem Palast niederzustoßen, als gerade dessen unbefangenes und sicheres Auftreten ihn selbst entwaffnete und von den Verschworenen wieder trennte. Und auch diese, von ihm verlassen, schienen den Plan aufgegeben zu haben, als der Erzbischof von Reggio, schon während seines Lebens als Heiliger verehrt, denselben von Neuem mit der ganzen Lebhaftigkeit, wie sie dem leidenschaftlichen Alter eigen zu sein pflegt, wieder ergriff[1]). Jetzt an der äußersten Grenze des menschlichen Lebens angelangt, hatte er jederzeit sich nur da wohlgefühlt, wo er genießen konnte, ohne von dem Seinigen zu verzehren. Hunger und Durst zu ertragen schien ihm süß, wenn nur die Gewißheit ihn lohnte, daß dadurch sein Liebstes auf Erden, das Geld, zu sparen sei. Nie hatte man ihn, mußte er zu Hause essen, heiter; nie wenn er zu Gaste geladen war, traurig gesehen. Nunmehr ein Greis, an allen Gliedern abgezehrt, bot er in seiner hohen stattlichen Gestalt, mit dem bleichen Antlitz, der kaum vernehmlichen lispelnden Stimme eher das Bild des Todes als des Lebens dar. Aber doch in dem Augenblicke, wo die Wollust des Egoismus ihn durchzuckte, kam wieder Leben in diese Todtengebeine. So ist es zunächst sein Wort gewesen, welches den schon erschlaffenden Bund zum entschlossenen Handeln aufrief.

Als darauf auch Erzbischof Romuald von Salerno demselben beigetreten, die Königin Mutter die Conspiration, die gegen den auch ihr verhaßten Bischof von Syrakus unternommen, gutgeheißen; sogar der am Hofe immerfort noch verweilende Cardinal Johannes von Neapel, selbst voll ehrgeiziger Hoffnung auf das Erzbisthum Palermo[2]), dieselbe bis auf einen gewissen Grad unterstützte: schien das Gelingen gesichert.

1) Hugon. Falc. H. S. l. l. VII. 305.

2) Ibid. VII. 306 Sed et Joannes Neapolitanus Ecclesiae Romanae Cardinalis, qui forte tunc aderat, videns eo schismate Curiam laborare, partes suas interponere studuit et Gayto Petro consentiens, Electum a Curia nitebatur expellere. Quod eo consilio facere putabatur, quia Gayto et per eum Reginae persuaderi posse credebat, ut Panormitanam Ecclesiam ei regendam committerent.

Da geschah es, daß der bedrängte Richard dem Manne sich in die Arme warf, welcher die ursprüngliche Absicht der Verschworenen wieder aufgenommen, um derselben ein anderes Ziel zu geben. Es war der Graf von Gravina, der, jetzt von ihm herbeigerufen, als Blutsverwandter der Königin den Anspruch auf die erste Stelle nach ihr selbst, auf das Amt eines Großcapitäns des Königreichs nunmehr erhob. Die Beseitigung des Alkaden war das Thema aller seiner Reden. Als er in heftigem Wortwechsel mit Margaretha ihr die unwürdige Stellung zu demselben vorgeworfen und die Entlassung als das einzige Mittel dargestellt, dessen Gebrauch ihr und dem Sohne den Thron erhalten könne, hatte jener, zunächst entschlossen, diesen ihm drohenden Sturz abzuwehren, die Truppen zu seinem Schutze aufzurufen versucht. Aber eine kaltblütigere Erwägung der Lage der Dinge mußte ihn bald enttäuschen. Als er in den sich kreuzenden Wirren der Parteibestrebungen keinen Halt einer längeren Herrschaft zu entdecken wußte, beschloß er dem vorbereiteten Attentate auszuweichen. Plötzlich entfloh er mitten in der Nacht mit seinen reichen Schätzen zum Könige von Marocco [1]).

Nunmehr glaubte Gravina den also erstrittenen Sieg weiter verfolgen zu können, als der von dem Alkaden zum Grafen von Molise erhobene Richard als Ankläger ihm entgegentrat. Während der eine den flüchtigen Alkaden einen verrätherischen Sclaven nannte, erinnerte der andere an das Testament des Königs, durch das er freigelassen und mit besonderer Gunst begnadigt sei. Schon wollten die also Streitenden zu den Schwertern greifen, als auf Befehl der Königin die gerade anwesenden Barone ins Mittel traten [2]). Nichtsdestoweniger blieb die Spannung auf beiden Seiten und Margarethas gedrückte Stimmung ungeändert.

Immer noch voll Anhänglichkeit an den vertriebenen Saracenen, ertrug sie mit Unmuth die sich ihr aufdringende Machtstellung seines Feindes. Sich und den Hof von seinem lästigen Einfluß zu befreien, darauf gingen augenblicklich alle ihre Gedanken aus. Und sie gelangte zum Ziele.

Ein von dem Staatssecretär Matthäus gefälschter Brief, der

1) Hugon. Falc. II. S. Murat. VII. 308. Romuald. Salernit. 207 Eodem tempore Gaytus Petrus Eunuchus et *Magister Camerarius Palatii* cum quibusdam aliis fugam petiit et ad regem de Marocco veniens multam secum pecuniam transportavit.

2) Ibid.

die Nachricht brachte, Kaiser Friedrich sei plötzlich zur Invasion in die italischen Landschaften aufgebrochen, reichte hin, den Grafen von Gravina in ehrenvoller Weise zu nöthigen[1]), zur Abwehr der Gefahr den Oberbefehl in Apulien und in Terra di Lavoro zu übernehmen. Und kaum hatte er sich übersetzen lassen, so ward sein Todfeind, der Graf von Molise, als Parteigenosse des Alkaden mit all der Machtvollkommenheit ausgerüstet, die Gravina sich zu verschaffen bemüht gewesen.

Diesen Moment hielten die auch jetzt noch unversöhnlichen Feinde des Bischofs von Syrakus für geeignet, den durch Gravinas Dazwischenkunft augenblicklich vereitelten Plan wieder zu erneuern und die Ausführung zu beschleunigen. Man versuchte den Haß der Königin durch das Auffrischen aller der Erinnerungen, die sie reizen mußten, auf das Aeußerste zu steigern. Alles, was geschehen war, den saracenischen Günstling zu stürzen, den sie wie keinen geliebt; der Umschwung der Dinge, die Gravina vor Kurzem erwirkt; das Peinliche ihrer eigenen Situation ward dem Bischof allein zur Last gelegt. Ohne Zweifel war dessen längere Gegenwart am Hofe ihr eben so unerträglich, als sie selbst, durch das Testament ihres Mannes gebunden, sich unfähig fühlte, ihn von demselben zu verbannen.

Da war es der immer noch auf seine Beute lauernde Cardinal Johannes, dessen beharrliches, durch seine Mission nicht gerechtfertigtes Verweilen zu Palermo selbst die sicilianischen Barone zu allerlei spitzigen Witzreden angestachelt[2]), der den Verschworenen in dieser Verlegenheit hülfreich die Hand bot[3]).

Richard, längst erwählt, war von dem Papste noch nicht geweiht. Und doch hatten selbst die sicilianischen Kirchenfreiheiten, freilich nicht ohne Clauseln, dieses Recht der Curie zugestanden[4]). Ein daselbst ausgewirkter Befehl, zu diesem Zweck zu Rom zu erscheinen, mußte wenigstens für den Augenblick den Erwählten nöthigen, den Hof zu verlassen. Der Legat nahm es auf sich, den darauf bezüg-

1) Hugon. Falc. H. S. ibid. VII. 308. 309.
2) Ibid. VII. 310. Zu seiner Characteristik s. überdies ibid. 311.
3) Ibid. VII. 309.
4) Bei Baron. Ann. Eccles. ad a. 1156 N. V In Sicilia quoque Romana ecclesia consecrationes et visitationes habeat et si de Sicilia personas aliquas ecclesiastici ordinis vocaverit, magnificentia nostra nostrorumque haeredum pro Christianitate facienda vel pro suscipienda corona, remoto malo ingenio, retinebit quas providerit retinendas.

lichen Antrag sofort zu machen und hatte bald genug, wie man glaubte, den gewünschten Erfolg.

Es dauerte nicht lange, so konnte er ein päpstliches Schreiben[1]) vorzeigen, welches „alle" Erwählten in Sicilien, deren Consecration dem römischen Stuhle zustehe, nach Rom beschied. Mündlich fügte er indessen — seiner Aussage zufolge nach Maßgabe eines ihm gewordenen Auftrages — den Termin hinzu, an welchem diese Ceremonie vollzogen werden sollte. Allein dieser letztere ist es gerade, den Richard nicht glaubte anerkennen zu müssen. Sogleich nach Mittheilung jenes schriftlichen Befehls erklärte er sich bereit, demselben nachzukommen. Aber nur durch das, was geschrieben stehe, sei er gebunden. Die Verfügung des Papstes werde er bis auf den Buchstaben gewissenhaft beobachten; aber weder mehr noch weniger als dort geboten leisten.

Eine Einrede, die allerdings augenblicklich die Gegner verwirrte, aber so lange er verlassen blieb wie bisher, auf die Dauer doch nicht sichern konnte. Verharrte er in der Opposition gegen den Bevollmächtigten der Curie, so gab er der Königin die beste Gelegenheit, unter dem Vorwand deren Rechte zu schützen, mit Gewalt gegen ihn vorzugehen. Verstand er sich dazu sich zu fügen, so verhängte er selbst über sich das Exil, welches die Gegner ihm bereiten wollten.

In dieser Bedrängniß ergriff er die Auskunft, sei es auch durch die schwersten Opfer, gerade denjenigen zu gewinnen, welcher der mächtigste auf der feindlichen Seite war. Durch Bitten und Schenkungen erkaufte er des Grafen von Molise Gunst. Und als darauf der Cardinal von Neuem auf die Abreise des Bischofs drang und jeden Aufschub abwies, erklärte jener zum Erstaunen der Anwesenden, daß er unentbehrlich sei[2]). Die weitere Entgegnung, die Consecration könne rasch vollzogen werden und nach derselben stehe ihm die Rückkehr in die Diöcese frei, entkräftete nun sogar die durch den Mann des Vertrauens umgestimmte Königin selbst durch die

---

1) Nicht auf uns gekommen.

2) Hugon. Falc. VII. 311 Tunc Richardus comes ex abrupto, ut erat, impetuosus in verba prorumpens: „Miror, inquit, vos utilitate Regni posthabita, in eo fixos consilio, ut Curiae necessarium velitis expellere, cui Rex et dum viveret prae caeteris familiaribus honorem exhibuit et in extremis agens filios suos unice et attentissimo commendavit. Ego certe neque salva fidelitate Regis id fieri posse perspicio. Sed neque Regina pati debet, ut idem vel consecrationis causa vel occasione qualibet a curia separetur."

Erklärung, gerade augenblicklich sei sie des Bischofs bedürftig. Nicht jetzt, sondern zu gelegener Zeit könne er reisen.

Also verblieb er. Der ganze Verlauf der Bewegung hatte nur dazu gedient, sie auf ihren Anfang zurückzuführen.

Aber die kaum zu verbergenden Keimkräfte neuer Wirren wirkten in den Verhältnissen fort; die aufrührerischen Elemente konnten in jedem Augenblick wieder entfesselt werden und schienen losbrechen zu müssen, um den Thron des jungen Königs zu erschüttern, wenn ein Angriff von außen erfolgte. Die gleiche Combination aber mußte dem Kaiser Friedrich schon damals sich aufdringen, als er den Thronwechsel in dem italienischen Reiche der Normannen und das, was wir so eben erzählt haben, erfahren (Mai 1166). Die Zustände und Bewegungen daselbst schienen ihn einzuladen, den drohenden Umsturz zu vollenden[1]; dem Abschluß eines Bündnisses zuvorzukommen, welches einen nicht zu übersehenden Umschwung der Dinge herbeiführen konnte. Schon hatte Manuel sogleich nach dem Tode Wilhelms I. eine Gesandtschaft nach Palermo geschickt, dem jungen Könige seine Freundschaft anzubieten. Bereits war er bemüht, durch Stiftung des engsten Verwandtschaftsverhältnisses das Schicksal beider Regentenhäuser mit einander zu verknüpfen. Der junge Wilhelm II. sollte sein Eidam, als solcher den byzantinischen Kaiserthron erwerben[2]; die bis dahin häufig verfeindeten Reiche durch die Selbigkeit der Dynastie für immer mit einander versöhnt werden. Schon gingen Boten hin und her und der Moment schien nahe, den das Hohenstaufische Haus nicht erwarten durfte, sollte nicht einer seiner hochfliegendsten Entwürfe in Bezug auf Italien vereitelt werden.

Es war im Herbste des Jahres 1166, als die außerordentlich ausgedehnten Rüstungen[3]), die, wie man anzunehmen berechtigt

1) Cf. Chronic. Pisan. Murat. VI. 179 ad a. 1168 Imperator Fridericus Rainaldum Cancellarium et Coloniensem archiepiscopum Pisas mittit, qui exercitum facere statuit in aestate futura in *Siciliam*, Apuliam, Calabriam etc. Vergl. S. 230 Anmk. 2.

2) Romuald. Salernit. Murat. VII. 207 Emanuel autem Imperator Constantinopolitanus, cognita morte Regis Guilelmi nuncios suos ad Regem Guilelmum juniorem in Siciliam misit, mandans quod libenter cum eo pacem innovaret et filiam suam unicam et haeredem sui imperii simul cum imperio illi in uxorem traderet etc. Cf. ibid. 212.

3) Vincent. Prag. Dobner I. 77. Otto Sanblas. Boehmer III. 597. Morena bei Murat. VI. 1131.

ist, schon in dem vergangenen Jahre vorbereitet, vielleicht auf den Tagen zu Aachen (29. December 1165), zu Nürnberg (14. Februar 1166), zu Ulm (8. März 1166) beschlossen worden, so weit beendigt waren, daß zunächst der Canzler (und spätere Erzbischof von Mainz) Christian und Raynald von Cöln[1]) aufbrechen konnten.

Der Augenblick schien gekommen, wo das eidliche Gelübde, zu Würzburg vor siebenzehn Monaten abgelegt, durch das Handeln eingelöst, nicht blos der dermalige Fürst der freien Hierarchie und seine Conföderirten, König Wilhelm II. von Sicilien, Kaiser Manuel und die Lombarden vernichtet[2]), sondern jene selbst für alle Zeiten gestürzt werden sollte. In der That Alexander war, abgesehen von den Sympathien dieser und der Krone Frankreich, die in dieser Zeit nicht hülfreich sein konnte, von allen verlassen; selbst jene Bundesgenossenschaft theilweise unsicherer Natur. Heinrich II., zum Abfall von seiner Obedienz nur allzu geneigt, sah bereits in sehnsüchtiger Erwartung den Tag voraus, der denselben unnöthig machen, wo der Papst gefangen sein oder den Weg alles Fleisches wandeln werde[3]). Und Friedrich, der zugleich Ungarn mit Byzanz in Krieg verwickelt, um dessen Hülfe in Italien zu vereiteln, hoffte sicher demnächst den Moment zu erleben, wo die Würzburger Decrete in dem Gerichte der Weltgeschichte sich vollziehen würden. Aber während man in Deutschland sich mit materiellen Waffen versah, rüstete sich die hierarchische Partei, die sich der ächten Gottesgemeinde verglich, durch feurige Gebete[4]), die den Fluch des Himmels auf denjenigen herabflehten, der gegen den Gesalbten des Herrn die Hand erhebe. Und wie einst Jesaias[5]) im Anfange des syrisch-ephraemitischen Krieges durch die Mahnung ermuthigte (Jesaias VII, 4—12), nicht zu „verzagen vor diesen beiden Enden rauchender Feuerbrände, bei dem entbrannten Zorn Rezins und Syriens und des

1) S. oben S. 219.

2) Daß dieses Ziel ins Auge gefaßt sei, ergiebt sich aus Joann. Saresb. Opp. ed. Giles I. 331. Vincent. Prag. Dobner I. 77 Eodem anno Fridericus imperator Romanorum offensae et schismatis in Romana Ecclesia per eos facti non immemor, exercitus per totum imperium, prout plus potest, praeparat. Chron. Pisan. Murat. VI. 179. S. 229 Anmk. 1.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 295. Ep. amici cuj. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 263. Ep. CCCLXXVIII — in hoc solum fortitudinis suae posuit firmamentum, si forte Dominus papa universae carnis viam intraret etc. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 24. e.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles I. 295. Vergl. I. 222 Spes autem fidelium est, quod ad honorem Dei in brevi amplius deprimetur etc.

5) Ibid.

Sohnes Remaljas", so wandte damals Johannes von Salisbury dies Wort der Schrift auf die dermaligen Zustände an. Schon ahnt ihm, daß in nächster Zukunft, wo alle menschlichen Gegenmaßregeln zum Schutze Alexanders sich als unzureichend erweisen, die Hülfe des Herrn um so glorreicher sich verherrlichen, die Niederlage, die beabsichtigt worden, in einen glänzenden Sieg sich verwandeln werde.

Wußte er doch bereits aus den vertraulichen Mittheilungen seiner Freunde in Deutschland, was im Rücken des kaiserlichen Heeres sich hier alsobald ereignen werde [1]). Und kaum war der Aufbruch erfolgt, so begannen die verschworenen sächsischen Fürsten bereits die Fehde [2]). Ludwig, Landgraf von Thüringen, Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, Hermann [3]), Bischof von Hildesheim, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Markgraf Otto [4]) von Meißen, Pfalzgraf Adalbert von Sommersenburg, Otto von Asle, Wedekind von Dasenburg, Christian von Aldenburg schlugen gleichzeitig los zum Angriff Heinrichs des Löwen, während zunächst der alte Nebenbuhler des Herzogs, Hartwich von Bremen, dem Kampfe fern blieb. Es ist ein geheimnißvolles, durch keine Angabe eines gleichzeitigen Zeugen gelichtetes Dunkel über die Motive ausgebreitet, die dabei wirksam gewesen, und nur das unzweifelhaft, daß Raynald von Cöln seine Hand dabei im Spiele gehabt [5]). Aber versucherisch genug bringt sich die Annahme auf, daß das Mißtrauen gegen Heinrichs kirchliche Stellung nicht dem Kaiser — der im Gegentheil, wie uns ausdrücklich überliefert ist, die Reconciliation betrieben hatte — aber wohl dem Erzbischof den Gedanken eingegeben haben könnte, den Ehrgeizigen während der Dauer der Expedition zu beschäftigen, um sein etwa beabsichtigtes Auftreten zu Gunsten Alexanders zu erschweren. Allein daß er dergleichen Gedanken verfolgt, müßte mit überzeugenderen Gründen nachgewiesen werden können, wenn das Erstere als wahrscheinlich gelten sollte.

Allerdings Heinrichs Oheim, Welf VI., hatte von Anfang an

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 2. 3.
2) Helmold. Chronic. II. 7 ed. Bangert. p. 226.
3) Scheidius, Origg. Guelf. III. 495. N. LII und 65.
4) Bei Helmold., Marchio de Camburg, wofür Scheidius, Origg. Guelf. III. 65. Bramburg = Brandenburg lesen will. Giesebrecht III. 160.
5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles II. 2 Coloniensis etiam in adversam partem cedit, deficiens a societate, quam cum duce contraxerat. Helmold. Chronic. Slav. II. 7 Super hos omnes praepotens ille Reinoldus Coloniensis archiepiscopus et cancellarius imperii insidiatus est duci facie quidem absens et in Italia positus, sed toto consilio expugnationi intentus.

seiner Aussage[1]) nach dem Papste Alexander unverbrüchliche Treue bewahrt. Die wiederholten Sendungen des Propstes Otto von Rotenbuch[2]), die von Alexander in Bezug auf den Clerus seiner Stammlande gewährten Exemtionen und Dispensationen[3]), sein ernster Conflict mit den schismatisch gesinnten Bischöfen Conrad und Hartwich von Augsburg[4]), seine Warnungen in der Zeit des Friedensabschlusses[5]), endlich die Lobpreisungen des Papstes selbst[6]) sind unzweideutige Zeugnisse dafür. Ueberdies hat der Herzog in dem Augenblicke, wo die Expedition zum Zweck der Einsetzung Paschalis III. beschlossen war, eine zweite Wallfahrt zum heiligen Grabe vorbereitet[7]), gerade um persönlich einem Unternehmen sich zu entziehen, von dem er seinen Sohn nicht zurückhalten konnte. Dagegen sind Neigungen und Demonstrationen dieser Art von Heinrich dem Löwen nicht bekannt. Während jener zu Würzburg nicht erschienen war, hatte dieser den Eid geleistet, ohne, wie es scheint, Sympathien für den hier Verworfenen verläugnen zu müssen. Und in dem Kirchenstreit mit Hartwich von Bremen, der, wie erzählt, schon vor dem Beginn des Schismas angefangen und aller äußerlichen Aussöhnung ungeachtet der Richtung der Gedanken nach noch fortdauert, haben beide Rivalen der persönlichen Zwietracht ungeachtet gleicherweise auf Victors IV. und Paschalis III. Seite gestanden. Ja daß der Letztere von ihm schon vor dem Tage zu Würzburg anerkannt worden, ist sogar von einem Schriftsteller anerkannt, der das unzweifelhafte Interesse hatte, das Entgegengesetzte berichten zu können[8]).

---

1) Scheidius, Origg. Guelf. II. 602. N. 4; 603. N. 5 Unde, reverendissime pater, nos, qui a primo tempore, quo apostolici culminis sedem obtinuistis, debita fidelitate et constantia in vestra obedientia stetimus. Ibid. 600. N. 2; 601. N. 3. Daß Welf die Competenz des Concils zu Pavia bestritten, erhellt aus der Ep. ad Jacinthum Cardinalem ibid. II. 606. N. 9. — Ej. ep. ad Ludovicum Regem Bouquet XVI. 54. Ep. CLXXIII Regiae magnificentiae vestrae uberrimas referimus grates pro exhibita Domino et patri nostro Alexandro papae reverentia et cura etc.

2) S. oben S. 168.

3) S. Bd. I. S. 130 und Monum. Boica XXXIII. 1. 41 vom 26. December 1161. Welf läßt sogar von B. Bonifacius von Verona Weihen vornehmen. Scheidius II. 601. N. 3.

4) Scheidius l. l. II. 599. N. 1; 606. N. 2; 606. N. 9. 10.

5) S. die Belege in Bd. III.

6) Alex. Ep. ad Ludovic. Regem Mansi XXI. 1021, vom 28. Juli 1163. — Wilelmus Morimundensis monachus — — — literas dilecti filii nostri nobilis viri ducis Welfonis fidelissime reportavit. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II. 126.

7) Scheidius l. l. 377. 378.

8) S. oben S. 110 Anmk. 3.

Oder sollte man doch eine entgegengesetzte Hypothese wagen dürfen? — Sollte der Gedanke, den vom Kaiser in Deutschland unterdrückten Alexandrismus zum freien Aufschwunge wieder zu entfesseln, um ihn zum Hebel einer Prätendentschaft machen zu können, dem ehrgeizigen Welfen verführerische Reizungen mitgetheilt haben? — Aber wir sind um so weniger berechtigt, einen so hochverrätherischen Plan in dieser Nacktheit ihm zuzutrauen, als nicht einmal der Verfolg des Kirchenstreits im Herzogthum Sachsen zum Uebertritt auf Alexanders Seite veranlassen konnte. Mit dem Rechte, die Investitur zu vollziehen, von seinem kaiserlichen Herrn in einer Weise bevollmächtigt, wie von diesem Papste niemals würde zugestanden sein, war er eben damals mit dem derselben widerstrebenden Bischof Conrad von Lübeck zerfallen. Freilich war es Herzog Heinrich selbst gewesen, der diesen nach Gerolds [1]) Tode (13. Aug. 1163) von seiner Abtei Redinghausen zum Episcopat berufen [2]), aber er hatte sich durch das Gefühl der Verpflichtungen nicht bestimmen lassen, dem Landesherrn zu Willen zu sein. Kaum war er mit der bischöflichen Würde bekleidet, als er die Diöcesanen und die Geistlichkeit durch die Härte und launenhafte Unstätigkeit seines Regiments ebensowohl gegen sich aufbrachte, als den nur Fügsamkeit erwartenden Herzog enttäuschte. Von diesem ernstlich ermahnt, die Maßnahmen zu ändern, hatte er vielmehr dem Erzbischof, der in Hamburg residirte [3]), sich angeschlossen und gehofft, durch dessen Beistand seinen trotzigen Willen durchsetzen zu können.

Gerade zu der Zeit, als der Aufruhr der sächsischen Fürsten im Begriff war auszubrechen, hörte [4]) Heinrich, daß Conrad bemüht sei, jenen seinen im Herzen immer noch gegen ihn ergrimmten Feind zur Betheiligung an der Conspiration anzureizen. Allerdings gab dieser den Vorstellungen des Bischofs und den Aufforderungen der Fürsten nicht sofort nach; ließ aber doch seine Festen Friburg und Horeburg armiren, während Conrad auf Veranlassung der bekannt gewordenen Machinationen zum Herzoge nach Artlenburg berufen

1) Urkundenbuch des Bisthums Lübeck I. 4. II. 854. S. oben S. 143.
2) Helmold. Chronic. Slav. II. cap. I. ed. Bangert. p. 216.
3) Ibid. II. cap. VIII. p. 228 ed. Bangert. — et sedit Hammenburg solitarius et quietus, structuris claustralibus et caeteris ecclesiae suae commodis intentus.
4) Ibid. II. cap. IX. p. 229 ed. Bangert. Die Geschichte des Aufstandes der sächsischen Fürsten bei Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 159 ff.

ward. Sofort, um jeder Zurechtweisung zu entgehen, entwich er unter dem Scheine, einen Auftrag seines Metropoliten ausrichten zu müssen, nach Friesland. Zum zweiten Male gerufen, erschien er endlich unter dem Geleite Hartwichs und des Bischofs Berno von Schwerin in Stade. Hier nun zur Rede gestellt um seines klagbar gewordenen Verfahrens willen, läugnete er kaltblütig alles ab. Schon schien Heinrich besänftigt, als er durch seine Forderung, durch Empfang der Investitur seine Treue zu besiegeln, ihn sofort zur heftigen Opposition antrieb. Natürlich diente diese nur dazu, den Herzog zu veranlassen, um so nachdrücklicher die ursprüngliche Zumuthung, die er gemacht, zu erneuern. Er stellte ihm die Wahl, entweder zu thun, was er begehre oder seiner Stelle zu entsagen. Als er dessenungeachtet bei seiner Weigerung verharrte, verbot er dem Bischof die Rückkehr in die Diöcese und die herkömmlichen Hebungen.

Sogleich ward die bis dahin in kluger Zurückhaltung verheimlichte Parteinahme eine offenbare. Hartwich rieth seinem Suffragan, keinen Augenblick länger in Sachsen zu verweilen, vielmehr zu Wichmann, dem Genossen des Waffenbundes der Fürsten, zu entweichen[1]). Nach wenigen Tagen werde er selbst nachfolgen. Während nunmehr von den Dienstmannen des Erzbischofs von den Festen aus die Feindseligkeiten eröffnet wurden, hatte Conrad, bei Wichmann in der Hauptstadt seines Erzstifts freundlich aufgenommen, vielleicht auf dessen Veranlassung, den Entschluß gefaßt, sich nach Frankreich zu begeben. In der That diese Reise, auffallend wie sie ist, — denn innerhalb des eigenthümlichen Gesichtskreises des Bischofs sind offenbar keinerlei Gründe für dieselbe erkennbar —, scheint bereits in der bestimmten Absicht angetreten zu sein, den bedeutungsvollen Schritt zu thun, der von ihm berichtet wird. Kaum ist er in Frankreich angekommen, so wohnt er einem Generalcapitel der Cistercienser bei, wird bei dieser Gelegenheit mit dem Bischof von Pavia, der, von seinem Bischofssitz vertrieben, Clairvaux zu seinem Aufenthalt erwählt und durch diesen für die Obedienz Alexanders gewonnen[2]). Sei es, daß er selbst sich nach Italien begeben oder durch einen Legaten die Vermittelung zu Stande gebracht

---

1) Helmold. Chronic. Slav. II. cap. IX. p. 230 ed. Bangert. Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 163.
2) Helmold. Chronic. Slav. II. cap. IX.

(Beides hatte jener Exilirte vorgeschlagen; wofür er sich entschieden, ist nicht gewiß); genug er kehrt, mit dem antikaiserlichen Papst versöhnt und in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, nach Magdeburg zurück, wo er bei Wichmann mit dem eigenen Erzbischof wieder zusammentrifft.

Ohne Zweifel berechtigt dieses längere Zusammensein der drei Cleriker zu der Annahme, daß ein tiefer gehendes Einverständniß sie verbündet; sie konnten einander angehören in dem gemeinsamen Kampfe gegen den Herzog von Sachsen. Aber sollten Hartwich und Wichmann zu dieser Conföderation sich verstanden haben, wenn Conrad von Lübeck, wie der Stellung gemäß, welche diese Erzbischöfe nach dem Reichstage zu Würzburg vor den Augen der Welt eingenommen, kaum anders erwartet werden zu können scheint, seines Uebertritts halber von denselben für einen Schismatiker erachtet wäre? — Wenn aber dies, wie kaum zu bezweifeln ist, nicht geschehen, so wird vielmehr die Billigung dessen, was der Bischof von Lübeck gethan, somit eine Gemeinsamkeit des Urtheils über die höchsten kirchlichen Angelegenheiten bis auf einen gewissen Grad bei allen dreien vorauszusetzen sein. Die Vermuthung scheint somit nicht ohne Grund, daß auch die beiden Erzbischöfe dem versucherischen Gedanken nachgegeben, sich auf dieselbe Seite zu stellen, für welche Conrad sich erklärt. Wenn doch Wichmann, nicht lange vor dem Würzburger Reichstage zu der Partei Alexanders übergetreten[1]), den dort vorgeschriebenen Eid nur mit Widerstreben geleistet und vielleicht augenblicklich noch von den Nachwirkungen seines Gewissenskampfes gequält ward, sollte sich die Ansicht vielleicht halten können, daß Conrad sogar von ihm zu jener Reise ermuntert sei, welche seine Reconciliation mit Alexander erzielte? — Allerdings von Hartwich von Bremen ist sonst nichts ausdrücklich überliefert, woraus auf einen Wechsel seiner kirchlichen Ueberzeugung geschlossen werden könnte. Somit soll auch derselbe nicht mit Sicherheit behauptet werden. Aber denkwürdig genug ist es doch, daß nach seinem Tode (11. October 1168) in einer gewissen Zahl des Bremer Domcapitels eine Wandelung der Stimmung[2]) sich bemerklich macht.

Fällt nun gleich jene, vielleicht in dem von uns bezeichneten Sinne gehaltene, Conferenz der drei Cleriker in eine Zeit, wo der

---

1) S. oben S. 167.
2) Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I. 215. N. CCXXXVII.

Kaiser seine Heerfahrt nach Italien längst angetreten[1]), so wird doch durch dies alles die Annahme nur noch unwahrscheinlicher, daß Herzog Heinrich im Rücken des kaiserlichen Heeres für den Papst aufzutreten beabsichtigt haben solle, für den vielmehr der mit ihm verfeindete Conrad von Lübeck sich erklärt; der Erzbischof von Cöln die Conspiration zu eben dem Zwecke gestiftet, das Gelingen dieser Machination zu verhindern.

Bald nach dem 5. October (1166), wo Raynald noch in der Residenzstadt seines Erzstiftes verweilte[2]), hatte er mit einem Gefolge von hundert Geharnischten[3]) dieselbe verlassen und den Alpenübergang so rasch vollendet, daß er schon an dem letzten Tage dieses Monats in Ivrea angelangt war[4]). Der Kaiser mit dem Hauptheere folgte im November[5]), nachdem bereits am 15. October Daniel von Prag in Augsburg zu ihm gestoßen[6]). Vielleicht haben hier auch die übrigen Fürsten und Herren, welche zur Theilnahme an der Expedition sich entschlossen[7]), wie die Grafen von Sulzbach, Nassau, Hallermund, Lippe, die Bischöfe von Verden, Lüttich, Regensburg, Augsburg, Zeitz, Halberstadt ihre Mannschaften ihm zugeführt. Mögen sie immer an Zahl so ansehnlich gewesen sein, wie die indessen so leicht zur Uebertreibung neigenden allgemeinen Angaben berichten[8]), die kaiserliche Heerfahrt versinnlichte doch in ihrer Zusammensetzung jenen Riß, der das deutsche Vaterland zerspaltete. Fehlten doch — allerdings aus verschiedenen Gründen — die beiden Welfen und alle jene, welche von der Verpflichtung des

1) Sie würde in das Jahr 1169, also sogar lange nach Friedrichs **Rückkehr** aus Italien zu setzen sein, wenn Conrad, nachdem er zwei Jahr in Magdeburg zugebracht, seine Reise nach Frankreich angetreten und dann erst mit den beiden Erzbischöfen daselbst zusammengelebt hätte. Aber Giesebrecht, Wendische Geschichten III. 163 hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die hier genannten zwei Jahr vielmehr auf den Zeitraum seines Aufenthaltes in Magdeburg im Ganzen in der Weise zu beziehen seien, daß die Reise nach Frankreich in denselben mit einzurechnen.

2) Lakomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. N. 422. S. 294. Ficker 105.

3) Godefr. Col. Boehmer III. 439.

4) Ibid.

5) Morena Murat. VI. 1131.

6) Vincent. Prag. Dobner I. 77.

7) Die Zahl der Theilnehmer erhellt großentheils aus den Angaben der Namen derer, welche im August 1167 Opfer der Pest werden. Ueberdies s. Lakomblet I. N. 426.

8) Vincent. Prag. l. l. Otto Sanblas. Boehmer III. 597. Morena l. l.

Heerbannes sich losgekauft[1]), um gegen das Haupt des Welfischen Hauses die Fehde zu beginnen.

Indessen war es gelungen, den Herzog Friedrich von Rothenburg und später (um Ostern 1167) sogar den jüngeren Welf[2]), der von dem auf der Wallfahrt abwesenden Vater jedenfalls mit der Weisung, daheim zu bleiben, als Stellvertreter zurückgelassen war, zur Betheiligung zu bestimmen.

Der Kaiser nahm den Weg durch das Tridentinische und Camonische Thal[3]) in der Gegend zwischen dem Oglio und Gardasee, während Raynald von Cöln von Jvrea aus ihm entgegenzog. Das so vereinigte Heer trat zunächst seinen Marsch nach Brescia an, in dessen Nähe, in Bagnolo (Banol), das Lager aufgeschlagen ward[4]). Sogleich eilte die Stadt durch Stellung von Geiseln und durch eine bedeutende Geldsumme von den Gefahren der Belagerung sich loszukaufen.

Im Ganzen schien es so, als ob die Stimmung in der Lombardei im Vergleich zu der, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1164 und im Jahr 1165 die herrschende gewesen, eine andere geworden, somit der Richtung der Gedanken entsprechend, welche Friedrich augenblicklich verfolgte. In seinen Wünschen lag es nicht, durch etwa hier begonnene Feindseligkeiten zur Ausführung des Planes genöthigt zu werden, mit dessen Entwurfe er bei seinem letzten Abschiede von Italien beschäftigt gewesen. Hatte er gleich den möglichen Kampf gegen den Veroneser Bund auch jetzt noch in Rechnung gebracht, sein Ziel war dermalen in der Weise verrückt, daß er darauf Bedacht nehmen mußte, denselben vielmehr durch versöhnliche Haltung aufzulösen als zu reizen. Der Außenseite nach war der Zustand der Dinge in Oberitalien zur Zeit der Ankunft Friedrichs demjenigen ähnlich, der durch eine Pacification zu Stande kommt. Die hiesige Eidgenossenschaft, zu der der Veroneser Bund seit des Kaisers Rückkehr nach Deutschland durch die Aufnahme von Cremona, Brescia,

1) Was Hermann von Hildesheim durchgesetzt (Scheidius, Origg. Guelf. III. 495. Lüntzel, Geschichte der Stadt und Diöcese Hildesheim. 1858. Th. I. 460), wird auch Andern zugestanden sein.

2) Anfang Januar 1167 trat Welf seine Wallfahrt an. Scheidius, Origg. Guelf. II. 378. Anonym. de Guelfis: „In subsequenti vero hyeme circa Epiphaniam Guelfo Senior Hierosolymitanum iter aggreditur. — Interea Imperator Guelfum juniorem multis illectum promissionibus ad se in Italiam revocat" etc.

3) Vita Alex. 457 a.

4) Vincent. Prag. l. l.

Piacenza, Bergamo, der Einwohnerschaft des zerstörten Mailand erweitert war[1]), scheint entweder wieder erschlafft zu sein oder doch aus freien Stücken die Waffenruhe beschlossen zu haben[2]). Weder die neue Conföderation zwischen Bologna und Modena[3]) (30. Juli 1166) noch das anfänglich entschlossene Auftreten Udalrichs von Aquileja, welcher nicht nur selbst mit den Insurgenten gemeinsame Sache gemacht, sondern auch einen Aufstand in Deutschland anzustiften versucht[4]), noch die Steigerungen des Druckes, welchen die kaiserlichen Procuratoren noch kurz vor Friedrichs Erscheinen geübt, hatten die kriegerische Stimmung dauernd erhalten können. Unter Freudenbezeugungen vielmehr und im Vertrauen auf lindernde Abhülfe empfangen, von den Schaaren der Begrüßenden überall umringt, wo er sich zeigte[5]), hatte er es in seiner Macht, durch Erweise der Huld das Vertrauen des Volkes zu lohnen.

Allein auf der bald berufenen Versammlung zu Lodi[6]) trafen der Kaiser mit seinen Forderungen, die Lombarden mit ihren Bitten hart aufeinander. Der Erstere inmitten des Gefolges deutscher und italienischer Großen kündigte seine Römerfahrt und alle die Lasten, welche die Städte zu tragen, offen an; die Letzteren zeigten schon durch den Aufzug, in dem sie erschienen, daß sie Jammer und Elend genug erduldet. Theils mit, theils ohne Kreuze waren sie gekommen, des Kaisers Gnade gegen dessen eigene Voigte anzuflehen. Allerdings stand er nicht an, in huldvollen Worten ein mitleidiges Herz zu zeigen[7]). Aber mißtrauisch im Hinblick auf die im Geheimen

1) Vita Alex. 456 a. b. 457 a. extr.

2) Nach der Vita Alex. 457 a. müßte man glauben, daß der Kaiser lediglich durch sein allerdings die Herzensstimmung verheimlichendes herablassendes Betragen eine Umstimmung bewirkt. Nach Morena l. l. 1129 ist es die Hoffnung auf Abhülfe, welche die Lombarden ruhig erhält. Godefr. Col. Boehmer III. 439 Episcopi quoque et barones totius Longobardiae cum gaudio imperatorem susceperunt.

3) Murat., Antiqq. Ital. IV. 340.

4) Brief des Probstes Siboto von Salzburg an Erzbischof Conrad. Sudendorf, Reg. Th. I. 68. N. XXV — Dignata est sapientia vestra a nobis quaerere consilium de verbo Domini patriarchae super ipsius manifestatione et inter nos firmanda mutua securitate ad omnem necessitatem. — — Si vero intendit Dominus Patriarcha *cum Longobardis se contra Imperatorem* munire cum vestro auxilio, hic nobis aliquid dicendum est etc.

5) Morena. Murat. VI. 1131. Vita Alex. 457 b.

6) Morena ibid.

7) Ibid. Vita Alex. 457 b. Ideoque feritatem, quam gerebat, in corde dissimulans, blandum se omnibus et hilarem demonstrabat et ad ejus (Cod. Ricc. 228. 229 *ad cujus*) praesentiam — — et civium turmae (Cod. Ricc. blos civium, wo also ein Wort wie turma ausgefallen), prout solet fieri, jugiter accedebant (Cod. Ricc. accedebat).

betriebenen Rüstungen, ganz hingenommen von Gedanken an die eigene Expedition, ward er weder durch die rechte Theilnahme noch durch Ueberzeugung zur Hebung der Mißverhältnisse angetrieben. Die Lombarden, enttäuscht wie sie waren und doch nicht muthig genug, die Gelübde der jüngst geschlossenen Eidgenossenschaft sofort durchs Handeln sich zu erfüllen, verschlossen den Schmerz der Verzweiflung in ihre Herzen[1]). Aber in der That hier waren alle Geister der Erbitterung versammelt, um loszubrechen, sobald die Geschicke Italiens sich erfüllten.

Nachdem der Kaiser, der die letzten Wochen des Jahres 1166 theils zu Lodi, theils zu Pavia verlebt[2]), das Fest der Geburt des Herrn in der letztgenannten Stadt gefeiert[3]), setzte er am 11. Januar 1167 den Marsch nach Piacenza fort[4]), gelangte von da nach Ferrara[5]), und ließ dann in Bologna[6]) die Armee von ihren Anstrengungen rasten. Obgleich nirgends durch Feindseligkeiten aufgehalten, hatte er doch auf der bisherigen Route die Festungswerke, mit denen ein etwa in seinem Rücken um sich greifender Aufstand sich rüsten konnte, die Mauern, Thürme, Castelle, wie in Feindes Land zerstört[7]). In Imola angekommen (Anfang März 1167), wo überdies die Ceremonien kirchlicher Weihen ihn aufhielten, ordnete er nunmehr die Theilung des Heeres an[8]), die schon länger auf eine bestimmte Veranlassung hin beabsichtigt war.

Bereits früher war verabredet, wenn ein allerdings späterer Chronist[9]) Richtiges berichtet, daß Raynald von Cöln und der neu investirte Erzbischof Christian von Mainz, um die Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa zu schlichten, die erst vor Kurzem wieder am kaiserlichen Hoflager durch ihre Gesandten Beschwerde über

---

1) Morena ibid. Igitur Longobardi hoc videntes et maximum dolorem exinde reportantes, quasi pro mortuis se habuere et exinde maximum timorem mixtum cum dolore habere coeperunt etc.

2) Morena l. l.

3) Boehmer, Reg. 133.

4) Vincent. Prag. Dobner I. 77. Vergl. Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 212.

5) Vita Alex. 457 b. Cavitelli, Annal. Cremon. Graev. Thesaur. III. 1311.

6) Vita Alex. l. l. Vincent. Prag. l. l. Morena Murat. VI. 1132.

7) Vincent. Prag. l. l.

8) Ibid. Quod scimus, loquimur et quod vidimus scriptis mandamus. Nach Vita Alex. l. l. wäre diese Theilung schon in Bologna geschehen, eine Angabe, die im Vergleich zu der des Augenzeugen Vincenz von Prag für unrichtig gehalten werden muß.

9) Caffari, Annal. Genuens. Murat. VI. 316. Ficker a. a. O. 106.

einander geführt, sich an Ort und Stelle begeben sollten. Allerdings war zuerst von Raynald, der die Fährlichkeiten der Bevorzugung der einen oder der andern Stadt erkannte, der Vorschlag gemacht, dem Gottesurtheil des Zweikampfs die Entscheidung anheim zu geben. Aber schon am Tage darauf war nun doch nichtsdestoweniger die eben erwähnte Auskunft erwählt. Die genannten Prälaten, der Canzler Philipp, der Schreiber Heinrich erhielten in Imola den Befehl vorzurücken und dem Kaiser, der mit dem Hauptheere zur Belagerung der mit Manuels Geldunterstützungen stark armirten Stadt Ancona aufzubrechen beschlossen[1]), den Weg nach Rom zu bahnen[2]). Gleichzeitig hatte Papst Paschalis III., der nach der Notiz eines freilich sehr späten Historikers damals zu Lucca[3]) verweilt haben soll, in seiner Bedrängniß angelegentlichst Hülfe begehrt.

Unter diesen Umständen ward die Trennung der beiden kriegerischen Cleriker von einander und beider vom Kaiser erforderlich. Sofort marschirte Christian in gerader Linie westlich, weiter die Südküste des westlichen Oberitaliens entlang bis Genua; Raynald nach der Westküste Mittelitaliens durch Tuscien[4]), um Pisa zu erreichen. Beide erndteten den Ruhm, über diese Territorien ihre Netze ausspannend als geschickte Fischer sich erwiesen zu haben[5]). Bedeutende Summen zum Solde der Truppen wurden von ihnen aufgebracht.

In Pisa galt es zunächst, den erwarteten Richterspruch in einer Weise zu fällen, daß die namentlich für den Krieg gegen Wilhelm von Sicilien unentbehrliche Bundesgenossenschaft gesichert werde. Es ist gewiß, daß zum Nachtheile Genuas entschieden ist. Ob aber, wie die parteiische und der späteren Abfassung halber unzuverlässige Genuesische Chronik[6]) meldet, dieses den Pisanern günstige Erkenntniß in Widerspruch mit des Kaisers Willenserklärung von Raynald erkauft sei, muß unsicher bleiben. Genug, die Conföderation mit dem Kaiser kam zu Stande, und eidlich verpflichteten sich die Consuln, an der bevorstehenden Expedition mit den Streitkräften der

1) Vita Alex. 457 b.
2) Vincent. Prag. Dobner I. 78. Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 289.
3) Cavitelli, Annal. Cremon. Graev. Thesaur. III. 1. 1111.
4) Vincent. Prag. l. l. Helmold. Chronic. Slav. II. cap. X. p. 231.
5) Vincent. Prag. l. l. I. 78.
6) Caffari, Annal. Genuens. Murat. VI. 316.

Vaterstadt sich zu betheiligen[1]). Somit blieb die Politik derselben, wie sie gewesen, auch in dieser Krisis eine streng kaiserliche.

Raynald zögerte nicht, nunmehr auf ausdrückliche Anerkennung der Würzburger Beschlüsse zu bringen. Sie erfolgte in dem eidlichen Gelübde, das gleicherweise die Consuln ablegten, Paschalis III. als allein rechtmäßigem Papste die Obedienz zu leisten und sämmtliche Cleriker in Pisa anhalten zu wollen, den gleichen Schwur zu vollziehen. Nur unter dieser selben Bedingung sollte auch dem entwichenen Erzbischof Villanus die Rückkehr nach Pisa verstattet, im entgegengesetzten Falle eine Neuwahl angeordnet werden[2]).

Und zu dieser mußte man um so rascher schreiten, als dieser Prälat, durch ein fälschendes Bekenntniß seine Ueberzeugung zu verläugnen nicht bewogen, wenigstens einen geringen Theil des im Ganzen dem Gegenpapste huldigenden Clerus in seiner Treue gegen Alexander erhalten zu haben scheint. Wenigstens jene Canoniker, die schon im Jahr 1161 ihrer Devotion wegen so sehr belobt worden, blieben auch jetzt mit Ausnahme eines einzigen[3]) noch standhaft. Aber je weniger die Getheiltheit der Stimmung konnte beseitigt werden, um so energischer war das Vorgehen in der Ausführung der gefaßten Beschlüsse zur Herstellung einer äußern kirchlichen Haltung, wie sie die Obrigkeit wünschte. Statt des Villanus ward Benincasa, Canonicus zu St. Maria, am 25. März 1167 zum Erzbischof erwählt, am Sonnabend vor Ostern (8. April 1167) von Paschalis III. zum Priester, am Ostermontage (10. April) von demselben[4]) in Gegenwart seiner Cardinäle zum Erzbischof consecrirt.

Unterdessen hatte Alexander seit seiner Rückkehr nach Rom in die alten und doch neuen Verhältnisse sich wieder eingelebt. Am Feste des heil. Clemens hatte er ein feierliches Hochamt in der Peterskirche (1165) celebrirt[5]), am 18. December 1165 Conrad, den Erwählten von Mainz, der auf seiner Rückfahrt von Frankreich sein Begleiter gewesen, dem Kaiser zum Trotz zum Erzbischof von Mainz

1) Chronic. Pisan. Murat. VI. 179.
2) Ibid. Ughelli, Italia sacra III. 401. sqq. Ed. Venet.; III. 460. Ed. Rom.
3) Ughelli, Italia sacra III. 403.
4) Chronic. Pisan. Murat. VI. 179.
5) Sigeb. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 411.

geweiht[1]) und — vielleicht das erste Beispiel, daß ein mit dem Bischofsamt schon Betrauter in dem Cardinalcollegium das Presbyterat erhalten — zum Cardinal-Presbyter unter dem Titel des heiligen Marcellus ernannt[2]). Später zum Cardinalbischof von Sabina[3]) befördert, hat dieser persönliche Freund und Vertraute des Papstes, dessen Fürbitte selbst Thomas Becket anzusprechen kein Bedenken trägt, dessenungeachtet das Mainzer Archiepiscopat sich erhalten, bis er im Frieden zu Venedig darauf zu verzichten bewogen ward.

Inzwischen erneuerten sich wieder die Bedrängnisse, die seit Anfang des Pontificats so oft drückend gewesen. Das Geld, welches man vielleicht aus dem Lande des Asyls mitgebracht, war durch die Kosten, welche die Wiedereinrichtung in dieser Residenz bereitet haben mochte, in dem Grade erschöpft, ja die Schuldenlast in der kurzen Zeit des Aufenthaltes daselbst so bedenklich gewachsen, daß, wollte Alexander das launenhafte römische Volk durch das gewöhnliche Mittel der Geldspenden in seiner Treue sich erhalten, die bewährten Hülfsquellen im außergewöhnlichen Maße angestrengt werden mußten. Schon am 18. Januar 1166 bat[4]) er in einem klagenden Schreiben den Erzbischof von Rheims, den erprobten unbekannten Geber um die Summe von hundert Mark Silber anzugehen.

Und die erste Gesandtschaft, welche zur Entscheidung des Kirchenstreites in England abgeschickt ward, hatte außer den hierauf bezüglichen Aufträgen den Befehl, in den Staaten Ludwigs VII. und Heinrichs II. Geldbeiträge einzutreiben[5]). War es doch der Partei des Thomas Becket kein Geheimniß, daß gerade die Noth dem Papste die Nothwendigkeit auferlegt, seine Legaten mit jener ersten Instruction zu bevollmächtigen, welche dem Könige von England eben so günstig als den streng hierarchisch Gesinnten anstößig war. Ohne selbständige physische Macht hatte Alexander durch das Geld[6]) den Neigungen der Römer zum Abfall um so emsiger entgegenzu-

---

1) Chronic. Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. Germ. II. 289. Gallia Christ. tom. V. 476. Jaffé p. 707 zum 18. December.

2) Pagi Breviarium tom. III. 79.

3) Nachweislich seit dem 18. März 1166. Urk. Murat. Scriptt. II. 2. 901. Vergl. die Urkunde in den Gest. Archiepisc. Salisb. Pertz XIII. 88 und die Rede Conrads zu Venedig im Jahre 1177 bei Baron. ad a. 1177. N. LXXIII. Guden. Cod. dipl. I. 249.

4) Martene et Durand II. 722.

5) Th. Epp. ed. Lup. p. 176. Joann. Saresb. Opp. II. 2.

6) Martene et Durand II. 731.

wirken, je näher der Kriegsschauplatz der Stadt gerückt und je scharfsichtiger auch von den Kaiserlichen dies Mittel als das sicherste erkannt ward, die feilen Römer ihrem Herrn zu gewinnen.

Als Raynald mit Hülfe Pisas Orvieto erobert und die päpstliche Besatzung gefangen genommen, auf Bitten der Pisaner begnadigt, hatte er sofort dem Kaiser den Eid der Treue schwören lassen[1]). Es dauerte nicht lange, und die meisten Ortschaften in der Umgegend wurden so hart gedrängt, bis sie von Alexander abfielen[2]). Dennoch beurtheilte er die Lage der Dinge richtig, wenn er dafür hielt, weder die Stadt selbst sei eingeschüchtert genug, um nachzugeben, noch er selbst stark genug, sie anzugreifen. Aber bedeutendere Erfolge, als durch alle Belagerungswerke der Kriegskunst möglich waren, erzielte er durch die Bestechung[3]), die er meisterhaft verstand. Ohne Zweifel die auch jetzt erprobte Käuflichkeit der Römer konnte an das Wort des numidischen Jugurtha erinnern. Die Stadt schien feil zu sein für den höchsten Preis[4]). Der Kaiser und der Papst überboten einander, das wankelmüthige Volk mit diesen goldenen Ketten zu fesseln. Dies zeigte sich nur allzugeneigt dazu, dieselben zu tragen. Es ließ sich von beiden Parteien bezahlen[5]), um beide zu betrügen. Die schwankende Stimmung entschied nur der jeweilige Moment.

Also war die Lage der Dinge in der unmittelbaren Umgebung des Papstes in Wahrheit bedrohlich. Aber die Parteiung, die ihm zugehörte, war ungleich größer als die sinnlich wahrnehmbare. Gerade die unsichtbaren Fäden, die sie zusammenhielten, konnten eigenthümlich gespannt werden durch den Aufschwung, den er selbst sich gab.

Als Friedrich in Oberitalien über die Aufgabe seiner Heerfahrt sich offen erklärt und von dort aufgebrochen war, griff sein Feind zu der mächtigen Waffe, die in seine Hand gelegt war, den apostolischen Stuhl zu vertheidigen[6]). Vielleicht Ende März schritt

1) Chronic. Pisan. Murat. VI. 180.

2) Vita Alex. 457 b. Tunc circumpositae urbi civitates et capitanei a Teutonicis invasae sunt et a consueta beati Petri fidelitate atque dominio separatae.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid. Sed peccatis exigentibus nihil cum eo potuit efficere, qui se utrique parti simulabat placere et cum nulla fidelitate ambulabat.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 66. Mansi XXII. 34 Quum enim Romanus Pontifex per patientiam Teutonicum tyrannum diutius exspectasset, ut vel sic provocaretur ad poenitentiam et schismaticus, abutens patientia ejus, peccata peccatis adderet jugiter, ut error in amentiam

er dazu, auf dem Laterranconcil zu Rom über Friedrich von Neuem den Bann auszusprechen, ihn seines Königreichs Italien zu entsetzen[1]) und die Italiener wie alle die, welche ihm als Könige und Kaiser durch den Eid der Treue verpflichtet waren, von demselben zu entbinden. Keinerlei Sieg, keinerlei Erfolge, so flehete er, sollten den aus der Kirche Verstoßenen auf seinen Kriegszügen begleiten, bis er Früchte einer rechtschaffenen Buße gezeigt haben werde.

Und kaum war dieser Richterspruch der Kirche verkündigt[2]), als die geknechtete und scheinbar gebrochene Lombardei, von der verjüngten Lebenskraft der Freiheit durchwirkt, den Bund erneuert, welcher, ohne in der Treue gegen den Kaiser zu wanken[3]), sie erstreiten soll. Allerdings äußerlich giebt man sich den Schein, als ob diese auch künftig solle gewahrt werden; und insofern wird jener von Alexander vollzogenen Entbindung keinerlei Folge gegeben. Aber im Rücken des Kaisers bereitete sich die Insurrection vor, welche im Laufe der Zeit zu einem heiligen Kriege für die Rechte der Kirche werden sollte. Es war am 6. April 1167, wenn anders ein später Chronist[4]) in Bezug auf Zeit und Ort Wahres berichtet, als in dem Kloster Puntido zwischen Bergamo und Mailand Gesandte der Städte Brescia, Ferrara, Mantua, Bergamo, Cremona und der Einwohner des zerstörten Mailand zu einer Unterhandlung zusammentraten. In stürmischen Klagen theilte man einander mit[5]), was in jüngster Zeit alle unter dem Drucke der kaiserlichen Beamten erlitten; und in Vergegenwärtigung des harten Schicksals, welches Mailand getroffen, stärkte man sich in dem Entschluß, lieber mit Ehren zu sterben, als die Qualen des schmachvollen Lebens zu ertragen, welche die Tyrannei der Voigte bisher bereitet. Die Versammelten alle einigten sich in dem Gelübde, die Gerechtsame des

verteretur, vicarius Petri a Domino constitutus super gentes et regna et Italos et omnes, qui ei ex causa imperii et *regni* jurisjurandi religione tenebantur adstricti, a fidelitate ejus absolvit etc. Pagi ad a. 1168. N. VI.

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 66. Mansi XXII. 34 Abstulit ei etiam regiam dignitatem ipsumque anathemate condemnavit etc. In quo secutus est exemplum Gregorii VII, decessoris sui, qui nostra aetate Henricum imperatorem ecclesiae privilegia convellentem deponens in concilio Romano simili sententia condemnavit.

2) In dem eben citirten Briefe des Johannes von Salisbury wird dieser Pragmatismus der Begebenheiten behauptet. Vergl. indessen S. 246 Anmk. 1.

3) Morena Murat. VI. 1133.

4) Cavitelli, Ann. Cremon. Graev. Thesaur. III. 2. 134 missis legatis ad monasterium Pacidense inter Mediolanum et Bergamum die sexto Apr.

5) Morena l. l. Cf. Vita Alex. 457 b.

Kaisers nur in den Grenzen des Herkömmlichen anerkennen zu wollen[1]).

Ist man gleich, wie es scheint, erst späterhin[2]) auf die ausdrücklichen Forderungen zurückgegangen, welche der Veroneser Bund vom Jahre 1164 erhoben hatte, so kam man doch dermalen schon in dem gegenwärtigen Tractate überein, jede Stadt solle der anderen beistehen, sobald derselben Zumuthungen gemacht würden, welche gegen Recht und Herkommen verstießen[3]). Und das gleicherweise hier abgelegte Versprechen, das verödete Mailand wieder herzustellen, war überdies eine thatsächliche Auflehnung. Während der Kaiser, auf seinem Siegeszuge vor Ancona angekommen, die Widerstandskraft seiner Feinde kennen lernen sollte, feierte am 27. April (1167) die Stadt das Fest ihrer Auferstehung[4]). An diesem Tage geschah es, daß die in vier armselige Dörfer zerstreuten Einwohner, die das Glück, das ihnen in Aussicht gestellt, bis dahin kaum zu fassen und zu glauben vermocht, von den im Waffenschmuck glänzenden Schaaren der Verbündeten, den Bergamesen, Brescianern, Mantuanern, Veronesen, den Einwohnern der Trevisaner Mark unter den Freudenthränen der Männer, dem Jubelgeschrei der Weiber und Kinder gleich dem aus dem Exil zurückkehrenden Volke Israel nach Mailand zurückgeleitet wurden. Seitdem erhob sich prächtiger als sie gewesen aus den Ruinen die Stadt des heiligen Ambrosius, als gemeinsames Werk aller mit wenigen Ausnahmen conföderirten Lombarden, als Mittelpunkt einer neuen Ordnung der Dinge. In ganz Oberitalien machte sich der Umschwung der Richtung bemerkbar, die nunmehr durchzudringen schien. Die von dem Kaiser eingesetzten, von den Gegenpäpsten bestätigten Bischöfe und Geistlichen wurden entfernt und dem Papste Alexander huldigende[5]), frei-

---

1) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. II. 236.
2) Urkunde vom December 1167 bei Murat. Antiqq. Ital. IV. 261.
3) Morena ibid. 1133. 1135.
4) Pagi ad a. 1167. N. 5. Morena l. l. 1135. Vita Alex. 457 b. 458 a. Sigeb. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 412. Otto Sanblas. Boehmer III. 600 (Murat. VI. cap. XX. p. 879) setzt die Wiedererbauung Mailands erst in die Zeit nach den unglücklichen Augusttagen. Robert. de Monte Pertz VIII. 516. lin. 8. 9 Longobardiae civitates, quae sunt numero 25, Mediolanum reaedificant et ab Imperatore deciscunt, praeter Papiam et Vercellas.
5) Vita Alex. 458 a. Praeterea episcopos et alios ecclesiarum praelatos schismaticis et intrusis cum opprobrio expulsis, per omnes civitates et episcopatus suos Domino cooperante (societas Lombardorum) constituit.

lich nur auf kurze Zeit, erhoben[1]). Die kirchliche Obedienz des Letzteren mußte im Gegensatze zu Friedrichs Tendenzen seitdem je länger je mehr die an Stärke wachsende Triebkraft des politischen Lebens in dem kaiserlichen Italien werden, so weit es sich frei bewegen konnte. Der zum Sturze Alexanders nach Rom vordringende Marsch der Kaiserlichen ward in ihrem Rücken von den Eroberungen begleitet, welche dieser in den Gemüthern eben derer machte, welche, mit den Vorbereitungen zum bewaffneten Widerstande beschäftigt, den Augenblick erwarteten, wo sie auch als politische Feinde auf dem Schauplatz der Begebenheiten erscheinen könnten.

Und überdies zeigte Kaiser Manuel all jene Rührigkeit, welche dem Aufstrebenden eigen zu sein pflegt, wenn die geschichtlichen Conjuncturen den länger überdachten Entwürfen sich günstig erweisen. Die Wiedereroberung Italiens, die Vernichtung des nach byzantinischen Begriffen durch Usurpation angemaßten abendländischen Kaiserthums sollte nunmehr, wo eine mächtige, dem deutschen Friedrich widerstrebende Gegenströmung kirchlich-politischer Ideen aufgeregt war, durch den kräftigsten dem Papste Alexander zu leistenden Beistand, durch den raschen Abschluß der Union erzielt werden[2]). Er begnügte sich nicht, Ancona mit bedeutenden Mitteln auszurüsten[3]); er schickte sofort den Jordanus nach Rom, reiche Geschenke zu überbringen und umfassende Unterstützungen zuzusagen[4]) unter der Voraussetzung, daß seine Anträge dort genehmigt würden. Der byzantinische Gesandte brachte Kostbarkeiten als Symbole der Huldigung, indem er in ausführender Rede bezeugte, wie sehr es seines kaiserlichen Herrn Wunsch sei, die Kirche des Kaiserreichs mit der Mutterkirche der ganzen Christenheit, der römischen, wieder zu vereinigen, also, daß Ein Oberhirt die aus der Trennung gesammelte Eine Kirche lenke. Man sieht, die Anerkennung des monarchischen Kirchenregiments des Papstes als des Hauptes der Kirche wird vor allem betont. Und ward sie zur thatsächlichen Wahrheit, so ergab sich der Anschluß an das Dogma wie

---

1) Das wird durch die Nachricht des Joann. Saresb. Opp. vol. I. 99 von einer neuen Restauration der Alexandriner unmittelbar nach den Augusttagen vorausgesetzt. Dadurch wird seine eigene Notiz ibid. 66 Hoc enim — — — adhaeserunt vervollständigt.

2) Vita Alex. 458 a.

3) Ibid. 457 b. Et quia Imperator Graecorum data immensa pecunia civibus ejusdem loci civitatem ipsam detinebat per violentiam occupatam, ut injuriam sibi et imperio suo illatam posset ulcisci etc.

4) Ibid. 458 a.

von selbst. Aber dieser Wiederbegründung der auch verfassungsmäßigen Einheit der katholischen Kirche sollte nun auch nach Manuels Plan die Herstellung eines einzigen römischen Kaiserthums entsprechen, wie dasselbe vor dem Jahre 395 bestanden. Von demselben, welcher Friedrich gebannt und seiner kaiserlichen Würde zeitweilig entsetzt hatte, verlangte er dermalen feierlichst und ausdrücklich die Krone, die jenem genommen. Allein ob er gleich sich durch diesen mit derselben schmücken lassen wollte, beanspruchte er sie doch als ein Recht, das nur verkannt, durch Vergewaltigungen verletzt worden, nicht eigentlich als eine Gabe. Freilich er verhieß durch Gold und Heeresmacht Rom, ja die ganze Halbinsel zur Unterwerfung zu nöthigen[1]). Allein so verführerisch diese Anerbietungen und Bitten in einem Augenblick auch lauten mochten, wo alles auf dem Spiele zu stehen schien, es darf doch nicht befremden, wenn der Papst die Entscheidung unter freundlichen Formen vielmehr hinauszuschieben als zu übereilen für gut fand. Die voreilige Gewährung hätte auch in Zukunft den Kampf des deutschen Reiches gegen ihn und seine Nachfolger verewigt, eine Reconciliation, auf die immer noch gehofft werden durfte, unmöglich gemacht; die bis jetzt jenem nur aufgezwungene feindliche Stellung gegen Alexander wäre eine nationale geworden, der Gegenpapst von dem gesammten deutschen Volke begrüßt. Während voraussichtlich das Ostreich, in welchem der Latinismus niemals Boden gewinnen konnte, keinerlei Ersatz bot, mußte in diesem Falle Italien der Schauplatz der blutigsten Zerwürfnisse zwischen den byzantinischen Herrschern und den deutschen Königen; inmitten derselben sich aufrecht zu erhalten der Gregorianischen Hierarchie um so schwieriger werden, je heftiger die volksthümlichen und politischen Antipathien gegen den byzantinischen Despotismus in diesem Territorium waren. Der Verlust der Bundesgenossenschaft des Hofes zu Palermo, wie der lombardischen Städte wäre die erste Folge dieses Restaurationsversuches gewesen. Konnte doch das normannische Königreich, in welchem die Rivalität mit dem Hofe zu Constantinopel bereits zum Motiv einer traditionellen Politik geworden, ebensowenig die Herstellung eines einheitlichen römischen Erb kaiserthums für erwünscht erachten, als der Republikanismus der lombardischen Städte. Eben jenes hatte auch Alexander unter allen Umständen nur zu fürch-

1) Vita Alex. 458 a.

ten; und wenn es wahr ist, daß er bei den dermaligen Verhandlungen in seiner officiellen Erklärung sich bereit bezeugte [1]) zu thun, was Manuel begehre, aber nur unter der Bedingung, daß derselbe Rom zu seiner Residenz wähle, so kann damit ein Doppeltes beabsichtigt sein. Wurde sie angenommen, so mußte die Macht des byzantinischen Kaisers durch diese Entfernung von dem wirklichen Mittelpunkt seiner Herrschaft, wie durch die unvermeidliche Unpopularität gebrochen werden. Geschah das Gegentheil, so fiel damit der Antrag selbst.

Nichtsdestoweniger hatte man sich wohl zu hüten, in dem gegenwärtigen Augenblick zu verletzen. Alexander ging vielmehr darauf aus, durch eine augenscheinliche Demonstration zu zeigen, welche Aufmerksamkeit er der ganzen Sache widme. Er schickte den Cardinalbischof von Ostia und den Cardinal vom Titel des heil. Johannes und Paulus zum Zweck der weiteren, von Jordanus eingeleiteten Verhandlungen mit diesem selbst nach Constantinopel [2]). — Kurz darauf ward ganz in seiner Nähe von den Kaiserlichen der Sieg erfochten, welcher den Sturz des Papstes unvermeidlich nach sich ziehen zu müssen schien.

Während Friedrich von Imola mit dem durch die Lombarden verstärkten Hauptheere nach Ravenna [3]) wahrscheinlich in der Absicht vorgerückt war, am Ufer des adriatischen Meeres den Marsch fortzusetzen; dann aber, wieder sich nach Westen wendend, über Faënza, Forli, Forlimpopuli nach Ancona gezogen war, um diese durch Natur und Kunst befestigte Stadt einzuschließen [4]), welche

---

1) Joann. Cinn. Ep. ed. Meineke lib. VI. 4. p. 262 ἐπεὶ δὲ τὰ ἀμφ τῇ Ῥώμης ἀρχῇ τῷ πάπᾳ διωμολογημένα ἀνατετράφθαι ξυνέβη, ἅτε δι βασιλέως μὲν ἐπὶ Βυζάντιον τὴν Ῥώμης καὶ αὖθις μεῖναι ἰσχυριζομένοι βασιλείαν, τοῦ δὲ πάπα τοῦτο μὲν οὐ καταδεχομένου, ἐν Ῥώμι δὲ βασιλεύειν αὐτὸν ἀξιοῦντος, κ. τ. λ.

2) Vita Alex. 458 Quod verbum licet difficile videretur et multa deliberatione opus haberet, utile tamen visum est, ut pontifex, habito cum fratribus suis atque fidelioribus viris ipsius urbis consilio, episcopum Ostiensem et cardinalem sanctorum Johannis et Pauli pro causa ipsa tractanda de latere suo cum praedicto Sebaston ad ejus imperatoris praesentiam destinaret.

3) Ravenna nennt nur Vincent. Prag. Dobner I. 78. Unter Voraussetzung daß diese Station von ihm als Augenzeugen richtig bezeichnet, die Angaben bei Morena (Murat. VI. 1133) ebenfalls historisch sind, muß die im Texte erzählt Bewegung des Heeres angenommen werden.

4) Morena l. l. Vita Alex. l. l. Otto Sanblas. Boehmer III. 597. Romuald. Chronic. Murat. VII. 208.

durch Manuels außerordentliche Anstrengungen der hauptsächliche Waffenplatz der Alexandriner geworden: hatte Raynald von Cöln seine Streifzüge in der Umgegend von Rom fortgesetzt. Vielleicht in der Erwartung, daß der Erzbischof Christian bald nachfolgen werde, warf er sich nach Frascati (Tusculanum) am Monte Porzio [1]), das dem Kaiser damals eben so treu als den Römern verhaßt [2]) war. Kaum war daher die Kunde von dieser Occupation nach Rom gekommen, als man dort Lust empfand, anzugreifen. Allerdings dies Unternehmen soll dem Willen des Papstes entgegen gewesen sein. Aber doch scheint die zu seinen Gunsten augenblicklich sich wandelnde Stimmung der Römer bei demselben mitgewirkt zu haben.

Es war am 27. Mai [3]) 1167, am Tage vor dem Pfingstfeste, als dieselben in außergewöhnlich zahlreichen Heerhaufen, deren Stärke an Fußvolk und Reiterei verschieden [4]), in dem am wenigsten übertreibenden Berichte auf 30,000 Mann angegeben wird, zum Ausmarsch gerüstet waren. Mag selbst diese Zahl zu hoch erscheinen; in jedem Fall ist die ungeheure Uebermacht auf ihrer Seite und das stolze Gefühl der Sicherheit, von dem sie berauscht waren, unzweifelhaft. Ueberall zunächst der Straße, auf der sich diese Massen bewegten, waren die Spuren der Verheerung sichtbar. Nachdem sie weit und breit Saatfelder und Weinberge verwüstet [5]), schlugen sie am Pfingstsonntage ihr Lager auf.

Erzbischof Raynald hatte augenblicklich nur die kleine Schaar von 140 Geharnischten [6]) in unmittelbarer Nähe. Nicht sowohl aus Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Tages als aus Rücksicht auf die zuerst abzuwartende Verstärkung hielt er sich innerhalb der Verschanzungen [7]). Er wußte, daß die Ankunft seines Gefährten nahe

---

1) Sicardi Ep. Chronic. Murat. VII. 599.

2) Vita Alex. 458 a. tum quia pro instante malitia temporis Teutonicis adhaerebant, tum quia se ab ipsis Romanis juxta exactionis eorum nimietatem non redimebant.

3) Ueber die Schlacht bei Tusculanum Morena Murat. VI. 1144. 1145. Ep. Raynald. Gest. Abbat. Trudon. Pertz XII. 351. Ficker a. a. O. 109. 150. Otto Sanblas. Boehmer III. 597. 439. — Der Bericht der Vita Alex. 458 b.

4) Nach Morena 30,000 Mann; nach der Ep. Raynald. 40,000; nach Godefr. Col. 40,000. Chronic. Fossae Nov. Murat. VII. 873.

5) Godefr. Col. Boehmer III. 439.

6) Ibid. 440.

7) Ibid. III. 439 Ipse autem ob reverentiam sacrae diei intra muros se continuit.

bevorstehe. Vielleicht war das Zusammentreffen mit ihm in dieser Feste längst verabredet[1]. Und als er nun dessenungeachtet nach Ancona gezogen war[2], hatte Raynald sofort über seine bedrängte Lage an den Kaiser Friedrich selbst berichtet und den Beweis geführt, daß seine weiteren Kriegsoperationen durch das rechtzeitige Eintreffen der begehrten Truppen bedingt sein werden. Als dies und die weitere Frage, ob die Belagerung Anconas aufzuheben sei, im Rathe der Fürsten erwogen ward, da soll die Eifersucht derselben auf den Kriegsruhm der zwei tapfern hohen Cleriker zur Entscheidung gegen diesen Antrag verleitet haben[3]. Man erklärte es für unvereinbar mit der Ehre der Krone, die angefangene Belagerung abzubrechen, um nur nicht genöthigt zu werden, dem Manne Hülfe zu leisten, den man als Anstifter der dermaligen Wirren nicht laut anklagen mochte. Und der Kaiser scheint bereits die Ablehnung genehmigt zu haben, als Christian von Mainz, der die Gedanken der weltlichen Fürsten nur zu klar durchschaute, rasch in seinem Entschlusse, es über sich nahm[4], den bedrängten Waffenbruder aus der Gefahr zu erretten. Durch Bitten und Geld brachte er die kleine Schaar von 500 Rittern und 800 Brabanzonen zusammen[5]; machte sich mit dem Canzler Philipp und dem Bischof Alexander von Lüttich[6] auf den Weg, vereinigte sich in Tuscien, wo indessen der gleichfalls dort stationirte Herzog Friedrich von Rothenburg sich jeder Theilnahme entzog[7], mit der Hülfsmacht einiger Großen, wie des Grafen von Braxavilla und des Grafen Makarius und einigen Lombarden, und langte nach einem mühsamen und angestrengten Marsche am Pfingstmontage[8] (29. Mai

---

1) Dies scheint sich aus der oben angeführten Stelle des Vincent. Prag. I. 78 zu ergeben.

2) Otto Sanblas. setzt diese Anwesenheit Christians im Lager von Ancona voraus. Eben so Godefr. Col. — Dagegen Morena beginnt seine Erzählung, indem er die schon geschehene Vereinigung der Kaiserlichen in Tuscien annimmt. Von dem Marsche Christians von Ancona nach Tuscien weiß er nichts. Ebensowenig Helmold., Chronic. Slav. II. cap. X.

3) Otto Sanblas. l. l.

4) Ibid. Boehmer III. 597 — indigne ferens, quod laici principes se suosque compares ita parvipensos periculo relinquerent etc.

5) Ibid. quingentos milites et sariandos octingentos.

6) Sigeb. Gemblac. Contin. Aquic. Pertz VIII. 412 ad a. 1166.

7) Morena 1145 Dux quoque Fridericus Regis quondam Conradi filius — ipse cum suo exercitu in illis etiam partibus manebat, sed tamen tunc cum praedicto archiepiscopo apud Tusculanum non fuerat.

8) Raynaldi Ep. — Die Historiae Farfenses Pertz XIII. 590. Cal. Junii feria secunda post Pentecosten.

1167) bei Tusculanum an, wo bereits die Einschließung durch die Römer begonnen hatte.

Obwohl eine örtliche Vereinigung der Kaiserlichen, deren Reiterei kaum 1000, deren Stärke insgesammt 16,000 [1]) Mann betrug, nicht zu Stande gekommen, handelten die beiden Erzbischöfe doch im Einverständnisse mit einander. In der Hoffnung vielleicht, in nächster Zeit noch weitere Verstärkungen heranziehen zu können, versuchte Christian zunächst durch Verhandlungen sich Waffenruhe wenigstens für einen Tag auszuwirken [2]). Durch Erinnerung an das heilige Fest wie an die Großmuth der Vorfahren, durch offene Anerkennung der Ueberlegenheit hoffte man zu rühren. Aber nur Worte des Hohnes waren es, welche die Römer erwiderten. Es sei gerade nicht nöthig [3]) gewesen, daß der Kaiser ihnen zwei Priester geschickt, die Messe zu lesen; übrigens werde man schön aus einem andern Tone ihnen aufspielen. Nicht lange solle es dauern, bis sie und ihr ganzes Heer den Vögeln des Himmels und den Thieren der Erde zur Speise dargeboten sein werden [4]).

Und sofort hoben sie die Belagerung [5]) auf und stellten sich in Schlachtordnung in der Ebene auf. Der Metropolit von Mainz, in der Einsicht, daß der Kampf unvermeidlich sei, legte den Seinigen in ermuthigenden Worten die entschlossene, der eigenen Kraft allein vertrauende Gegenwehr als das einzige Mittel der Rettung dar. Zu fliehen sei nicht möglich; sei doch das kaiserliche Heerlager, in das allein sie vor ihren Verfolgern entweichen könnten, durch einen allzuweiten Zwischenraum entfernt. Eingedenk der Feigheit der dermaligen Römer, eingedenk der angeborenen Tapferkeit der Deutschen sollten sie vielmehr mit aller Anstrengung für ihr Leben streiten [6]).

Und als die feurige Kampfeslust, die aus den Blicken strahlte, dem Redner die erwünschte Antwort gab, ordnete er sofort die Truppen und wählte die einzelnen Abtheilungen aus, wie sie zur Lösung der strategischen Aufgabe dienen sollten. Sowohl die, welche das Treffen beginnen, als die, welche den Feind in der Flanke angrei-

1) Morena l. l. 1145. Otto Sanblas. Boehmer III. 597.
2) Otto Sanblas. Boehmer III. 598.
3) Vincent. Prag. Dobner I. 78.
4) Otto Sanblas. l. l. 598.
5) Ibid. Et sic dimissa obsidione etc.
6) Ibid. Archiepiscopus autem tali responso ab eis recepto — — — concionatur.

sen sollten, als endlich die Reserve ward genau bestimmt [1]). Während Raynald von Cöln mit seinen dreihundert auserlesenen Kriegern in dem Castell der Stadt im Hinterhalt lauerte [2]), führte Christian von der entgegengesetzten Seite die Seinigen selbst zum Angriff gegen die Römer [3]), denen nunmehr Tusculanum im Rücken lag.

Ein ungeheurer Pfeilregen verdüsterte unter wildem Schlachtgeschrei die Luft, als das Treffen um neun [4]) Uhr Morgens begann. Dann griff man zu den Lanzen, endlich sollte in dem Handgemenge das Schwert die Entscheidung erstreiten [5]). Allein selbst die seltene Tapferkeit, mit der die Deutschen fochten, konnte doch die unverhältnißmäßige Schwäche ihrer numerischen Kräfte nicht aufwiegen. Schon der Druck der Massen — verhielten sich doch die Römer und die Deutschen zu einander, wie zwanzig zu einem — drängte sie also, daß sie kaum Stand hielten [6]), und selbst die Abwehr der Verzweiflung die Niederlage nicht aufhalten zu können schien.

Da brach plötzlich Raynald mit seiner todesmuthigen Mannschaft aus seinem Verstecke hervor. In der Gewißheit, daß das Verbleiben nur den Untergang, ein ungestümes Vordringen den Sieg bringen könne, gab er das Zeichen zum Angriff [7]), erfaßte das Banner des heiligen Petrus und stürzte sich, während der alte deutsche Schlachtgesang „Christus, der Du für uns geboren bist" [8]) ertönte, aus dem Thore auf den Feind. Durch das Unerwartete dieses Ueberfalls in Verwirrung gebracht, wurden nunmehr die Römer durch Christian wieder von vorn angegriffen und ihre Schlachtordnung zerrissen. Sofort gelang es, den von vorn und hinten Beunruhigten nun auch in die Flanke zu fallen [9]) und das gesammte Heer in drei Haufen auseinander zu sprengen, die sich nicht mehr

1) Otto Sanblas. l. l. 598. — acies ordinat — — — disponit.
2) Ibid. Archiepiscopus autem — — — delituit.
3) Ibid. Archiepiscopus autem Coloniensis cum castellanis et suis omnibus, qui ad trecentos milites bene armis instructos erant computati.
4) Vita Alex. post horam nonam. Sicard. Chron. Murat. VII. 599.
5) Otto Sanblas. Boehmer III. 598.
6) Morena l. l. 1145. — Godefr. Col. Boehmer III. 440 Nec mora Romani eos invadentes terga dare compulerunt.
7) Morena l. l. 1145. 1147. Godefr. Col. Boehmer III. 440 Quo viso Reinoldus spem salutis habens in Domino — — — fugavit.
8) Morena l. l.
9) Otto Sanblas. Boehmer III. 598. 599. Papencordt an der S. 253. Anmk. 4 citirten Stelle.

unter einer einheitlichen Leitung zu sammeln vermochten. Die Verwirrung entschied das Schicksal des Tages. Als die allgemeine Flucht die Reihen aufgelöst; erst die Reiterei davon zu eilen versuchte, dann das Fußvolk ihr nachstürzte [1]), machten sich die vereinigten Deutschen zur Verfolgung auf, welche die glänzendsten Erfolge bringen sollte. Während der Schrecken die Fliehenden vor ihnen her bis nach Rom jagte und die Stadt erzittern machte, wurden ungeheure Massen theils getödtet theils gefangen genommen, später gefesselt und nach Viterbo in den Kerker geführt. Das Geschick der letzteren theilte auch ein Sohn des Otto Frangipani. Als die beiden kriegerischen Priester endlich die Truppen von der Verfolgung zurück auf den Kampfplatz führten [2]), vermochte man erst das zu schätzen, was die Beute der Sieger geworden. Der Gefallenen sollen nach Raynalds [3]) eigener Angabe 9000, der Gefangenen 5000 gewesen sein, während die Römer selbst ihren Verlust auf 2000 berechneten [4]). Ueberdies fielen bedeutende Schätze von Zelten, Waffen und Rüstungen, Geld und Kostbarkeiten in die Hände der Deutschen, die unter Jubelgesang dieselbe Nacht verbrachten, in welcher die Klagen und die Angst der Verzweiflung in den Mauern der Stadt laut ward.

Der unmittelbare Anblick der erschütternden Niederlage, in welche der mit so hochgespannten Erwartungen unternommene Kampf umgeschlagen, erfüllte die Herzen mit den Gefühlen jenes unermeßlichen Schmerzes, wie sie der schroffe Wechsel im Leben mitzutheilen pflegt. Verglichen doch die dermaligen Römer, die sich nur zu sehr in einer Gegenüberstellung der Gegenwart mit der Vergangenheit gefielen, diese Katastrophe mit dem Tage von Cannä und dem Schrecken der Hannibalischen Nacht [5]). Konnte doch selbst

1) Otto Sanblas. Boehmer III. 598. 599.

2) Ibid.

3) Ep. Raynald. Eben so Godefr. Col. Boehmer III. 440.

4) Morena l.l. 1147 — sicut mihi ab ipsis Romanis postea relatum est in veritate, ultra duo millia ex ipsis Romanis interfecti sunt. Nach Otto Sanblas. Boehmer III. 599 15,000 M. Nach Chronic. Fossae novae Murat. VII. 873. 6000. — Vita Alex. de toto agmine vix tertia pars evasit. — Helmold., Chronic. Slav. II. cap. X. p. 231 ed. Bangert. Andere Angaben s. bei Ficker, Rainald von Dassel 112. Anmk. 4. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 272. Anmk. 2.

5) Sicard. Chronic. Murat. VII. 599 ex Cod. Est. Vita Alex. 458 b. Ea igitur nocte factus est in tota urbe subitaneus dolor et ululatus magnus, inaudita calamitas, insatiabilis luctus et irreparabilis jactura virorum et rerum. Quippe ab eo tempore, quo Hannibal Romanos apud Cannas devicit, tantam Romanorum stragem nullus recolit exstitisse.

Papst Alexander der Thränen sich nicht enthalten. Mütter und Gattinnen bejammerten den Tod der Söhne und Männer, und noch viele Jahre später zeigte die Trauer der zahlreichen Wittwen[1]), welchen Verlust an Menschenleben die Stadt durch die Deutschen erlitten.

Erst am folgenden Morgen ward die Zahl der Vermißten selbst mit jener Genauigkeit ausgemittelt, welche die Sieger selbst mit erfinderischer Grausamkeit vorgeschrieben. Als vor diesen eine Gesandtschaft erschien, sie zu bitten, aus Liebe zum heil. Petrus und christlichem Mitgefühl die Erlaubniß zur Bestattung ihrer Todten gewähren zu wollen: gaben Raynald und Christian ihre Zustimmung, doch unter der Bedingung, die Gefallenen und Gefangenen mit Sorgfalt zu zählen und zu verzeichnen und die Richtigkeit der Zählung eidlich zu erhärten[2]). Mag diese Urkunde in der That aufgenommen sein, so ist sie doch so gefälscht oder im Parteiinteresse ausgebeutet, wie die vorhandenen Differenzen der überlieferten Angaben beweisen.

Indessen von allen Uebertreibungen abgesehen, das Schicksal des Tages war verhängnißvoll genug. Die Kaiserlichen verwüsteten mit Feuer und Schwert die ganze Umgegend von Rom[3]). Die hierarchische Partei in Rom und in Italien fühlte, daß ihr Glaube auf eine harte Probe gestellt werde. Konnte der gekräftigt werden, wenn der Papst selbst einerseits bezeugte, daß die Verluste, die durch die Kaiserlichen insgesammt erlitten worden, nicht so hart gewesen[4]), als die Sage gehe, und doch andererseits ein göttliches Gericht in diesen Geschicken anerkannte? —

Vermochte er doch selbst, auf das Tiefste erschüttert, der Rührung kaum so weit Meister zu werden, daß er in dieser Zeit, wo die Angst alle Gemüther verwirrte, zur Vertheidigung der Stadt

---

1) Vita Alex. 458 b. Helmold. Chronic. Slav. II. cap. X Et corrupta terra propter cadavera occisorum et permanserunt mulieres Romanorum viduae in annos multos, eo quod defecerunt viri habitatores urbis.

2) Otto Sanblas. Boehmer III. 599.

3) Ep. Raynald. Pertz XII. 351.

4) Alex. Ep. Martene et Durand II. 743. (dat. 1. Juli). Ep. CXXVIII — fraternitas tua praesentium significatione cognoscat, Urbem ex inscitia et inertia populi et ex divino, sicut credimus, judicio adversa sorte fuisse ab inimicis in parte depressam, in quo nimirum ecclesiae status non potuit non gravari et adversitatis incommodum sustinere. Verumtamen multo minus quam fama feratur damnum sustinuit.

die nöthigen Befehle erließ [1]). Allerdings durch seine Zusprache hat er das niedergebeugte Volk zu stärken gesucht; zur Herstellung der zerstörten Mauern oder doch zur Wacht an den gefährdeten Stellen aufgerufen; aber die natürliche Tragweite der Wirkungen des Ereignisses am vergangenen Tage mußte sich doch alsobald offenbaren. Der Sieg der Kaiserlichen hatte einen umfassenden Volkskrieg in seinem Gefolge. Das ungestüme allgemeine Vordringen der aufgeregten Massen aus der römischen Campagna [2]), welche bis zur Tiber alle festen Werke und die Saatfelder verheerten, sollte, wie es schien, das Geschick der Stadt vollenden, welches die glänzende Waffenthat der beiden Erzbischöfe eingeleitet.

Seitdem die Nachricht von derselben im Lager zu Ancona bekannt geworden [3]), konnte eine Betheiligung des Hauptheeres an dieser römischen Expedition nicht zweifelhaft sein. Der Aufbruch desselben, wie des Kaisers von dort war um so dringlicher, als die Erfolge jener beiden Fürsten nur durch die Occupation Roms gesichert werden konnten. Ueberdies hatte der in Viterbo weilende Paschalis III. die dringendsten Bitten wiederholt, sofort den Sieg zur Erreichung des letzten Zieles zu verfolgen [4]). Konnte er doch, des längst ersehnten Sturzes seines Gegners nunmehr gewiß, den Augenblick kaum erwarten, wo er in Rom einziehen und fortan, wie er wähnte, als alleiniger Papst in der Christenheit gebieten sollte.

Gleicherweise wünschte das Friedrich. Also brach er die Belagerung ab, gestattete, daß Ancona durch Stellung von Geiseln und durch Geld den Abschluß eines Bündnisses sich sichere, und setzte sein Heer in Marsch [5]).

Es war am 24. Juli [6]) (1167), als er sein Lager auf dem

1) Vita Alex. 458 Sed quamvis in tam gravi moestitia et communi dolore pontifex ipse a fletu et lacrymis se nullatenus potuerit cohibere, videns tamen civitatem virorum simul et armatorum praesidio desolatam, utilius consilium celeriter habuit de vigilanti custodia urbis et debilium reparatione murorum atque de auxilio ab extrinsecis conferendo.

2) Ibid.

3) Romuald. Salernit. Murat. VII. 208. Otto Sanblas. Boehmer III. 599.

4) Morena Murat. VI. 1149.

5) Ibid.

6) Vita Alex. 458 14 Calendas Augusti. Morena 1149 — in die Lunae, quae fuit nono die ante Calendas Augusti. „Da das die Lunae ein Correctiv des etwaigen Fehlers in der Zahl der Calenden ist, so bleibt es wahrscheinlicher, daß in XIV. Cal. Aug. ein Fehler eingeschlichen ist, als daß Otto Morena in der

Monte Mario [1]) aufschlug. Alsobald griff er mit seiner gesammten Reiterei die Porta Viridaria an, durchbrach die feindlichen Reihen und trieb die Flüchtigen bis zur Peterskirche zurück [2]). Dagegen leisteten die gleichzeitig bis zur Engelsburg zurückgedrängten Römer bei dieser lebhaften Widerstand: sie selbst, von den päpstlichen Haustruppen besetzt [3]), konnte nicht sofort von den Deutschen genommen werden. Um so erfolgreicher wurde an der ersterwähnten Stelle gekämpft. Es half vorläufig nichts, daß man die zunächst liegenden Häuser einäscherte: das Heiligthum selbst war mit allen Mitteln der strategischen Kunst in eine Feste [4]) verwandelt, und diese bis zum Aeußersten zu vertheidigen der einmüthige Entschluß. Vergebens setzte der Feind eine ganze Woche lang die Belagerungswerkzeuge in Bewegung [5]). Nicht die Faust, die Flamme sollte den Sieg bereiten. Als am folgenden Sonnabend die an der Vorhalle von St. Peter gelegene Kirche von St. Maria zum Thurme mit Brändern beworfen wurde [6]), war sie nicht mehr zu retten. Und als selbst die Hauptkirche Feuer gefangen: drang eine Rotte der Deutschen unter Führung des Herzogs Friedrich von Rothenburg zu deren Pforten [7]), zertrümmerte sie mit Beilen und Aexten, stürmte bis zum Hochaltar und färbte den heiligen Boden mit dem Blute der Erschlagenen. Vergebens, wie es schien, hatten gleichzeitig die Vertheidiger versucht, durch eine förmliche Uebergabe den Wunderbau zu retten: schon war auch das an der dem Petersdome zugewandten Mauer der Marienkirche befindliche Bild des Erlösers, aus reinstem Golde gefertigt, ohne Gleichen in ganz Italien,

---

Angabe des Wochentages und des Datums geirrt habe." Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 273. Anmk. 1. Otto Sanblas. Boehmer III. 599 Facta est haec irruptio Urbis per Fridericum Caesarem in Julio mense etc.

1) Vita Alex. l. l. castra metatus est in Monte *Malo*. Morena „Mons Gaudium". Papencordt a. a. O.

2) Morena *Deinde* — — — porticum Sancti Petri cepit. Nach der Vita Alex. erst am folgenden Tage.

3) Vita Alex. l. l. Sed quia summi pontificis familia, quae alio nomine vocatur Masnada, in faciem — — — restitit etc.

4) Marang. Chronic. Pisan. Archivio storico Ital. VI. l. 48. 49.

5) Vita Alex. l. l. Unde in majori furore commotus ecclesiam principis apostolorum, quae a fidelibus ecclesiae in custodia tenebatur, cum ballistis et sagittariis violenter aggressus est.

6) Ibid. post combustam sanctae Mariae in Turri ecclesiam. Morena 1151 — in proximo die sabbathi infra Ecclesiam Beatissimae Virginis Mariae, quae etiam de Laborerio dicebatur et quae sita fuerat supra scalas sancti Petri ante atrium ipsius ecclesiae sancti Petri ignem supponentes etc. Platner, Bunsen u. s. w. Beschreibung der Stadt Rom II. 1. 117.

7) Otto Sanblas. Boehmer, Fontes rerum Germ. tom. III. 599.

bei zunehmender Gluth geschmolzen[1]). Da wurden in Folge der gemeinsamen Uebereinkunft[2]) durch außerordentliche Anstrengungen den Gefahren Grenzen gesetzt; nach Ablegung des eidlichen Gelübdes, nicht mehr gegen den Kaiser fechten zu wollen, ward die römische Besatzung entlassen[3]).

Unterdessen hatte Alexander, von der Lage der Dinge unterrichtet, den Lateran-Palast verlassen und sich sammt seinem Gefolge, den Cardinälen und deren Dienerschaft, in die festen Burgen der Frangipani[4]), er selbst von da in die Kirche St. Mariä Novä, weiter in den Thurm Cartularia[5]) in der Nähe des Triumphbogens des Titus geflüchtet. Hier ward er von Otto Frangipani beschützt[6]), bis er endlich in das Colosseum sich übersiedelte. An allen diesen Stätten verkehrte er täglich mit den Cardinälen und Bischöfen und berieth sich in deren Kreise bei der stündlich wachsenden Gefahr.

Dem Könige Wilhelm von Sicilien war dieselbe genugsam bekannt. Seit dem Marsche des Kaisers gegen Rom war bei der Beweglichkeit des römischen Volkes das Schlimmste zu befürchten. Um in jedem Falle die Freiheit des heiligen Vaters zu schirmen, wurden zwei Galeeren, reich mit Gold beladen, mit der Weisung abgeschickt, sich demselben zur Verfügung zu stellen. Sie fuhren von der Mündung der Tiber dieselbe stromaufwärts hinauf, bis sie in die Nähe der Paulskirche kamen, wo sie anlegten. Unter Vermittelung des Otto Frangipani gelangten die Befehlshaber glücklich zu dem zu Rettenden und händigten ihm das ihnen überwiesene Geld ein[7]).

Mit Dank gegen Gott und gegen den König nahm er das allerdings an; aber auf den auf seinen Befehl in jedem Augenblick segelfertigen Galeeren zu entfliehen, dazu vermochte er nicht sofort sich zu entschließen. Acht Tage behielt er das Schiffscom-

---

1) Morena 1151.

2) Ibid. Vita Alex. l. l. beati Petri Basilicam in manu et potestate saevientis principis tradiderunt.

3) Morena l. l. ac ipsi jurantes se numquam ipsam ecclesiam contra Imperatorem nec ejus partem amplius defensuros, statim Imperatori fidelitatem juraverunt, sicque Imperator eos abire dimisit.

4) Vita Alex. 458 b. extr. Acta Vatic. apud Baronium ad a. 1167. N. III.

5) Ibid. Romuald. Salernit. Murat. VII. 208.

6) Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI. 2. 49. Jaffé, Reg. P. R. p. 714.

7) Ibid. Acta Vatic. l. l.

mando bei sich; aber selbst diese längere Ueberlegung konnte ihn nicht bewegen, schon jetzt den bedrohten Sitz seiner Herrschaft zu verlassen [1]. Unter Anerkennung der Dienste, welche der König geleistet, wurden die beiden Galeeren schließlich zurückgesandt. Zwei Cardinaldiaconen, der eine vom Titel des heil. Georgius, der andere vom Titel der heil. Maria von Acyro [2]) erhielten Befehl, sich auf denselben einzuschiffen und nach San Germano zu begeben.

Fest entschlossen, sich in Rom bis zum Aeußersten zu halten, versuchte Alexander noch einmal das so oft erprobte Mittel zu seiner Rettung zu verwenden, das die Freigebigkeit des Verbündeten ihm in die Hand gelegt. Sofort übergab er einen bedeutenden Theil des eben empfangenen Geldes den Frangipani [3]) und den Söhnen des Peter Leo [4]), durch reichliche Spendungen die ermattete Kampfeslust des Volkes anzustacheln. Das Uebrige ließ er an den Thoren der Stadt vertheilen. In der That begann bald dasselbe seine bezaubernde Kraft zu üben. Schnell genug frischte sich die Stimmung der Römer also auf, daß sie die Angriffe des Kaisers mit Entschlossenheit zurückschlugen. Statt weiter vorrücken zu können, war er zum Weichen gedrängt. Und je bedenklicher es erscheinen konnte, den zweifelhaften Erfolgen der Waffen einseitig zu vertrauen, um so geneigter mußte er werden, den Weg der Verhandlung einzuschlagen [5]).

Die Römer hatten bisher für Alexander gekämpft, der Kaiser allen bisherigen Erklärungen zufolge für Paschalis III. Die Würzburger Schlüsse waren als sein drohendes Manifest verkündigt. Und man darf nicht wähnen, er sei eben jetzt in seinem Herzen an jenen durch Raynald in starrster Reinheit formulirten Grundsätzen seiner Kirchenpolitik irre geworden. Hat er doch noch zehn Jahre hindurch für sie gekämpft, bis er dem überwältigenden Geschicke der Weltereignisse unterlag. Aber es kam in diesem Augenblick darauf

1) Vita Alex. Cod. Ricc. 228. Murat. Aquiro.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Vergl. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar III. S. 90.
5) Vita Alex. 459 a. Cum autem cives Romani adversus Fridericum fortius solito starent, et ei quotidie majora damna ferrent, videns, quod adversus eos virtute armorum praevalere non posset, tamquam vulpes callida convertit se ad consueta *perspicationis augmenta*. (So Cod. Ricc. 228).

an, die durch den Anblick der Pisaner Seemacht[1]) überdies erschreckten Römer glauben zu machen, man sei bereit, den Gegenpapst aufzugeben, sobald die eine Bedingung, die man stelle, erfüllt sei, Alexander zum Rücktritt zu bewegen. Der Schein, den man verbreiten konnte, als sei die Absicht, selbst unter Opfern den Kirchenfrieden herzustellen, mußte unter diesen Umständen um so erfolgreicher werden, als damit die bisher wirksam gewesenen Motive der Parteiung plötzlich geändert wurden. Dem Heere, welches unter dem Panier Paschalis III. nicht mehr zu kämpfen, dem Kaiser, welcher die wahre kirchliche Reconciliation zu stiften verhieß, konnte der friedliche Einzug nicht versagt werden.

Merkwürdig genug war es Conrad von Mainz, der — wir wissen nicht in welchem Zusammenhange der damaligen Conjuncturen — mit Alexanders ausdrücklicher Erlaubniß zu der Zeit in Friedrichs Lager beschäftigt, dem römischen Volke dessen Vorschläge mittheilte[2]). Vor allen Dingen, ließ man wissen[3]), komme es darauf an, den Papst Alexander zur Verzichtleistung auf die päpstliche Würde unbeschadet der Rechtmäßigkeit seiner Ordination zu bewegen. Für den Fall, daß die Römer sich anheischig machten, diese durchzusetzen, werde er seinerseits den Paschalis nöthigen, die gleiche Entsagung zu üben. Sobald auf diese Weise das Schisma beseitigt worden, sollten „alle kirchliche Personen" — man weiß nicht, ob alle Cardinäle beider Obedienzen, was allein der gültigen Wahlordnung gemäß wäre, oder alle stimmberechtigten Glieder einer allgemeinen Kirchenversammlung, was freilich im Sinne des hierarchischen Katholicismus ein revolutionäres Verfahren sein würde — einen neuen Dritten auf den Stuhl St. Petri in aller Freiheit erwählen. „Fortan, dies waren seine zweideutig genug lautenden Worte, werde er in die Wahlangelegenheit des päpstlichen Stuhles in keiner Weise sich einmischen[4])." Ueberdies sollten, sobald man seiner Gegenforderung gerecht geworden, alle römischen Ge=

---

1) Chron. Pisan. Murat. VI. 180 Quae octo Pisanorum galeae Romam intrantes et per Tyberim navigantes plura damna intulerant Romanis in villis etc. Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI. 2. 49.

2) Vita Alex. l. l. Misit itaque ad episcopos et cardinales per Conradum Moguntinum archiepiscopum, *qui ad eum ex permissione Alexandri papae iverat*, pacis verba.

3) Der Wortlaut dieses von dem Kaiser vorgeschlagenen Vertrages ebendas.

4) Vita Alex. 459 a. — et ulterius de causa electionis Romani pontificis nullatenus me intromittam.

fangenen auf freien Fuß gesetzt, und was von der Beute noch übrig sei, ungeschmälert zurückgegeben werden.

Kaum war das alles bekannt geworden, als das Volk, statt den Kampf, zu dem es so eben noch von Alexander gedungen war, unermüdet fortzusetzen, vielmehr den Frieden annahm. Es genehmigte dessen Bedingungen um so lieber, als es die Zwecklosigkeit erkannte, eine andere Entscheidung durch die Waffen erst noch zu suchen [1]). Man begnügte sich nicht, demselben, für den man bisher sich geschlagen, diesen Schritt der Resignation, wie er von Friedrich begehrt, anzuempfehlen und zu fordern; man erklärte sogar, dem Oberhirten gebühre es, noch größere Opfer für seine Heerde zu bringen, als das eben zu leistende. Dagegen die Cardinäle und die Bischöfe, die bei ihm versammelt waren und von dem Kaiser für sein Project zu stimmen versucht worden, lehnten allerdings die ihnen zugedachte Einwirkung auf ihren Herrn, noch entschiedener jede Betheiligung an einem Richterspruch mit dem Bekenntniß ab, ihnen komme es nicht zu, über denjenigen zu urtheilen, über den zu urtheilen allein Gott der Herr sich vorbehalten hat [2]). Aber dieser Betheuerung ungeachtet war doch Alexander in diesem Augenblick, wo das Volk, aufgeregt wie es war, nur zu leicht von der Bitte zur Drohung, von der Drohung zur Gewaltthat aufgereizt werden konnte, fern davon, diesem weiteren Kreise seiner geistlichen Genossen sich zu verrathen.

Der Entschluß, das ächte Pontificat, mit welchem der heilige Apostel seinem zuversichtlichen Glauben nach ihn begnadigt, ungefährdet zu retten war mit der Schwungkraft der im Schmerz sich entfesselnden Seele gefaßt, welche gerade das Gefühl der Verlassenheit mitzutheilen vermag. In der Gewißheit, daß bei dem allgemeinen Abfall in Rom die Selbstvertheidigung mit den Waffen mehr als die Wagniß der Verzweiflung sein würde, besprach er mit wenigen der nächsten Vertrauten den Plan des heimlichen Entweichens [3]). Und plötzlich verschwand er selbst vor deren Augen. Nachdem er den Cardinalbischof von Albano Galterius zu seinem

---

1) Vita Alex. 459 a. Quod verbum ita populo favorabile fuit, ut omnes id faciendum esse unanimiter collaudarent.

2) Ibid. 459 b.

3) Ibid. — pontifex utiliora ecclesiae prospiciendo secretum cum paucis fratribus verbum faciens, ab eorum oculis evanuit.

Stellvertreter ernannt [1]), entfloh er, in die Tracht eines Pilgrims gehüllt [2]), auf unbekannten Pfaden. Erst nach drei Tagen ward er bei Monte Circeo wieder gesehen, bei jener Quelle, welche seitdem den Namen „Papstquelle" trägt. Als er weiter über das Flüßchen Legula gegangen und die Straße nach Terracina eingeschlagen, ward er erkannt; von der von allen Seiten herzueilenden Menge umringt, zog er mit einem stattlichen, stets zunehmenden Gefolge in die Stadt ein [3]). Dennoch setzte er die Reise in dem Gewande eines Flüchtlings fort, bis er über Gaëta, wo Jubel und freudige Acclamationen ihn empfingen, in Benevent anlangte. Erst hier, auf dem kleinen Gebiet, welches, dem Patrimonium des heil. Petrus zugehörig, von ihm das seinige genannt werden konnte, legte er wieder das päpstliche Ornat an [4]). Alsobald folgten die in Rom zurückgebliebenen Cardinäle ihrem Herrn.

Die Macht, die Friedrich hatte stürzen wollen, war demnach gerettet; der von ihm vorgeschlagene Vertrag, von den Römern nur zu gern angenommen, durch diesen thatsächlichen Protest gestört. Aber schwerlich hatte er ein Gefühl davon, daß dadurch seine eigentlichen Entwürfe vereitelt worden. Allerdings der Person Alexanders unter Vermittelung der Römer sich zu bemächtigen, um durch Vergewaltigungen ihm die Entsagung abzunöthigen, ist vielleicht der höchste seiner Wünsche gewesen. Daß das Volk, durch dessen Verweigerung des Rücktritts zum Aufstand gereizt, denselben erzwingen möge, ist vielleicht ebenfalls von ihm gehofft. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt; dennoch ist die Flucht, die seinem Feinde gelungen, ihm keineswegs als ein so verhängnißvolles Geschick erschienen, als die beschränkteren Männer der hierarchischen Partei glauben mochten [5]).

Wäre von den Römern ausgeführt, was der Tractat ihnen

---

1) Th. Cantuar. Epp. ed. Lup. p. 422. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles II. 133.

2) Romuald. Salernit. Murat. VII. 208. — Chronic. Fossae novae ibid. 873 Papa autem Alexander ob metum Imperatoris per *flumen Tiberis* exiens de Roma et ivit Beneventum.

3) Vita Alex. 1 l. Ob die Legula = Ufente?

4) Vita Alex. 459 b. Romuald. Salernit. Murat. VII. 218. — Zu Benevent befindet sich der Papst nachweislich am 22. August (s. Jaffé, Reg. pontif. Roman. N. 7596); ohne Zweifel ist er aber früher daselbst eingetroffen. — Cf. Ann. Cremon. Graev. Thesaur. III. 1. 1311.

5) Wie der Verfasser der Vita Alex. 450 b. Fridericus autem, ubi Alexandrum papam cognovit exiisse urbe et ejus insidias evasisse, contristatus est nimis, timens, ne totum orbem contra se commoveret et ad ipsius jacturam majores saeculi principes provocaret.

auferlegte, was thun zu können sie selber wünschten; der Kaiser hätte seinerseits zur Gegenleistung sich nicht verstanden. Der Resignation Alexanders würde ohne Zweifel die erzwungene Huldigung Paschalis III. gefolgt sein. Die übernommene Verbindlichkeit hätte ihn nicht gehindert, das zu Würzburg gesprochene Gelübde dennoch einzulösen. Dermalen aber war durch die Flucht das Bemühen des Volkes seinerseits zu erzwingen, was dort ausgemacht, vereitelt; Friedrich also um so weniger gebunden. Also ward durch die berechnende Politik, die er in jener Verhandlung bewiesen, dasjenige erwirkt, um dessentwillen die ganze Heerfahrt unternommen worden. Alexander war aus Rom verdrängt von demselben Volke, welches sich bisher für ihn geschlagen; die seit dem Tage von Tusculanum zu einer noch innigeren Conföderation erwachsene Parteiung beider aufgelöset. Ja die Natur der Dinge hatte es also gefügt, daß es selbst dem Kaiser das Werkzeug werden mußte, seinen Feind zur Entweichung von dem Sitze zu nöthigen, auf den nunmehr unter den gegenwärtigen Umständen kein anderer erhoben werden konnte, als derjenige, dessen Inthronisation die deutsche Reichskirche zu Würzburg beschlossen hatte. Statt der die Gegensätze auflösenden Union, die in Aussicht gestellt worden, war in Rom selbst vielmehr das kaiserliche Schisma durchgebrungen. Sollte der Kirchenfriede wieder hergestellt werden, so war dies, wie es schien, nur möglich durch den Sieg dieser Partei.

Bereits seit dem 22. Juli [1]) befand sich Paschalis III., unter dem Schutze des Heeres von Viterbo [2]) geleitet und mit Jubel empfangen, in dem Lager des Kaisers. Seitdem oder vielleicht schon vorher hatte die Revolution in Rom die Lage der Dinge verändert, wie erzählt. Und am dreißigsten Tage dieses Monats [3]) konnte jener mit Kaiser Friedrich, umgeben von seinen Cardinälen und dem Gefolge der deutschen Fürsten und ihrer Dienstmannen in die Kirche des Apostelfürsten unter glänzendem Gepränge einziehen [4]).

---

1) Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI. 2. 47.

2) Magni Chronic. Reichersp. Boehmer III. 537. Morena Murat. VI. 1149. Nach Robert. de Monte Pertz VIII. 516 wird Paschalis aus Crema herbeigeholt.

3) Nach Morena l. l. Die Ann. Aquens. Boehmer III. 394 nennen den 31. Juli; Magni Chronic. Reichersp. Boehmer III. 537 den 15. August; Chronic. Pisan. Murat. VI. 180 den 1. August.

4) Romuald. Salernit. Murat. VII. 208. Ann. Mellicens. Contin. Zwet. altera. Pertz XI. 545. lin. 46. 47 Paschalis Guido schismaticus Romam introducitur cum innumera caede hominum.

Zum ersten Male seit seiner Erhebung celebrirte er an eben dem Tage an dieser geheiligten Stätte ein solennes Hochamt [1]). Nach Schluß desselben schmückte er das Haupt des Kaisers mit dem goldenen Reife [2]) und vollzog die bereits beschlossenen Ernennungen und Beförderungen [3]). Einige empfingen als Patriarchen, andere als Erzbischöfe, andere als Bischöfe die Ordination. Das so eben siegreich gewordene Pontificat sollte, wie es schien, durch die Massenhaftigkeit der Erweisungen geistlicher Amtsgewalt die Gewißheit seiner Rechtmäßigkeit ebensowohl bewähren als mittheilen.

Weiter gab das schon nach zwei Tagen einfallende hohe Fest der Kettenfeier Petri [4]) Gelegenheit, einen ungewöhnlichen Pomp zu entfalten. War doch Friedrichs Gemahlin noch nicht mit dem kaiserlichen Diadem geschmückt. Hatte doch die Bannung und Entsetzung, welche Alexander über ihn selbst verhängt, die früher allerdings schon von Hadrian IV. am 18. Juni 1155 vollzogene Ceremonie [5]) in Schatten gestellt. Um so größeren Reiz mußte man empfinden, die Wirkungslosigkeit jenes Spruches durch einen in die Augen fallenden Act zu erweisen.

Am 1. August, als die Feier in dem Petersdome die Gläubigen wieder versammelt, geschah es, daß Friedrich und Beatrix durch Paschalis III. gleicherweise mit der Kaiserkrone geschmückt wurden [6]).

Während so der Glanz des durch diese Ceremonie erneuerten Kaiserthums auf das Pontificat des Gegenpapstes zurückstrahlte, blieb dem römischen Volke nur übrig, die Folgen des Geschickes zu tragen, welches es, durch den Vorschlag des Kaisers bethört, sich selbst bereitet. Die Zustände in Rom, die es, durch anders geartete Motive bestimmt, herbeigeführt, übten nun vielmehr unabhängig von,

---

1) Romuald. Salernit. l. l. — et cum ibidem missam canere fecit. Chron. Pisan. Murat. VI. 180 Et die Calend. Aug. Papa Paschalis in ipsa ecclesia cum Imperatore — — — — celebravit. Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI. 2. 49.

2) Morena 1151.

3) Godefr. Col. Boehmer III. 440. Magni Chronic. Reichersp. ibid. 537 Et sic jubente Imperatore quosdam electos in episcopos illic consecravit. Pagi, Breviarium III. 86.

4) Godefr. Col. S. Anmk. 3.

5) S. Bd. I. S. 12.

6) Morena l. l. Godefr. Col. Boehmer III. 440 Tertia dehinc die in festo beati Petri dominam Beatricem uxorem Caesaris in imperatricem consecravit. Ann. Aquens. Boehmer III. 394 — sequente die facta est domina regina imperatrix. Beide letztere scheinen also eine Wiederholung der Krönung des Kaisers nicht anzunehmen.

in Widerspruch zu denselben jene nöthigende Gewalt aus, welcher die ursprünglichen Anstifter untergeben wurden. Was so eben in der Leostadt in der Peterskirche geschehen, was von den Römern nicht gehindert war, hatte eine unermeßliche Tragweite im Zusammenhange der Dinge. Das Volk, welches in Hoffnung auf eine wahrhafte Reconciliation die Waffen gestreckt, mußte nunmehr, arg enttäuscht, wie es war, auf die Seite des kaiserlichen Kirchensystems treten. Ein Vertrag ganz anderer Natur als derjenige gewesen, für den eingenommen es den Widerstand aufgegeben, kam nunmehr zu Stande oder ward vielmehr demselben aufgezwungen. Sagt gleich die Urkunde [1]) desselben nichts von der Anerkennung des Gegenpapstes, über die ein gleichzeitiger Chronist [2]) berichtet, so ist doch die Richtigkeit der Angabe durch das Eigenthümliche der damaligen Conjuncturen verbürgt. Während in dem ersten Tractate die Befreiung der Papstwahl von allem kaiserlichen Einfluß verhießen war, wurden die Römer nunmehr zum Anschluß an ein Kirchenwesen gezwungen, welches den Grundsatz von der unbedingten Bestimmbarkeit des Papstthums von der kaiserlichen Gewalt zu seinem leitenden Gesetze gemacht. Somit in die Eidgenossenschaft aufgenommen, welche zu Würzburg abgeschlossen, machten sie sich weiter anheischig [3]), dem Kaiser Friedrich Treue zu schwören, seine Krone gegen Jedermann zu vertheidigen, alle seine Gerechtsame sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt zu wahren, niemals an den Rathschlägen seiner Widersacher sich zu betheiligen, endlich den Senat nicht ohne sein oder seines Nuncius Zustimmung einzusetzen [4]). Andererseits verpflichtete sich der neue Oberherr, denselben im Besitz derjenigen Gewalt, welche ihm dermalen eigen sei, unter kaiserlicher Hoheit gewähren zu lassen, sie zu bestätigen und

---

1) Bei Godefr. Col. Boehmer III. 440. Mit einigen Abweichungen im Text bei Pertz IV. 140 (Goldast, Constitut. Imperat. I. 283. Dumont, Corps universel diplomatique I. 1. 87).

2) Morena. Murat. VI. 1151 Romani itaque hoc cernentes et se cum Imperatore pugnare non posse putantes, foedus cum Imperatore magis facere quam bellum cum eo inire decreverunt. Igitur Romani Legatos ad Imperatorem dirigunt foedusque cum eo faciunt Papamque Paschalem in perpetuum se pro papa habere et tenere firmiter cum jurejurando promittunt.

3) Pactum cum Romanis. Pertz IV. 140.

4) Ibid. — et quod Senatum nonnisi per eum vel per nuncium suum *ordinabunt*. Papencordt bei von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Zweite Auflage. Bd. II. 243. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 274. Romuald. Salernit. VII. 192. Godefr. Viterb. Pantheon l. 1. 460.

eine mit seinem Siegel versehene Urkunde auszufertigen, in welcher er nicht nur dies, sondern auch weiter feierlich verheiße, alle Testamente und Erbpachtsverträge als für Enkel und Urenkel gültig anerkennen, die Römer in seinem ganzen Reiche von Entrichtung der Straßen-, Hafen- und Ufergelder befreien zu wollen. — Alsobald ward der im Sommer 1164 von dem Vicar Johannes im Interesse der Alexandrinischen Partei hergestellte Senat zu der Zahl von funfzig Mitgliedern [1]) erneuert; das Amt des ersteren durch die Natur der Dinge suspendirt; der Tractat auch in Bezug auf die anderen Punkte vollzogen.

Alle Einwohner außer den Frangipani und den Leoni und einigen andern Großen, die feste Burgen und Schlösser besaßen, die sie gegen Vergewaltigungen sicherten, vollzogen dieses Eidesformular in der Leostadt. In Trastevere zogen Bevollmächtigte, unter denen Acerbus Morena, des Kaisers Hofrichter und Geschichtsschreiber genannt wird, mit dem Auftrag umher, die Gelübde entgegenzunehmen [2]). — Die Unterwerfung war seitdem eine vollständige, des Kaisers Kriegszug bis zu diesem Augenblick von den glänzendsten Erfolgen begleitet. Sie waren nicht aufgehalten durch die Verwünschungen, welche Welf VI. gegen das kaiserliche Heer ausgestoßen haben soll, als er, von seiner Pilgerfahrt im Juli in Italien angelangt [3]), den verführten Sohn an dem Kampfe gegen denselben Papst sich betheiligen sah, dem er vielmehr mit dem ganzen Cultus seines Herzens als dem rechtmäßigen Nachfolger des heiligen Petrus anhing. Die glorreichen Errungenschaften, welche so rasch einander folgten, die Vertreibung Alexanders, die Einnahme Roms, die Krönung des Kaiserpaares schienen diesen Fluch in eine Fülle des Segens umgesetzt zu haben, die berauschend wirken konnte.

In der That Friedrich war in diesem Augenblick auf einer jener Höhen angelangt, welche die Geschichte selbst den großen Naturen zu bauen pflegt, die in ihr glänzen. Konnte er doch dermalen

---

1) Chron. Pisan. Murat. VI. 180 — quinquaginta senatores, ut praecepit Imperator, constituerunt. Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI 2. 49.

2) Morena Murat. VI. 1153. Chron. Fossae novae ibid. VII. 873. Marang. Chron. Pisan. Archivio storico Italiano VI. 2. 49 Sed Otto Frajapane, qui Alexandrum papam contra voluntatem Imperatoris in cartularia manutenebat, filii Petri Lei atque Corsi praecepta et fidelitatem Imperatoris jurare noluerunt.

3) Scheidius, Origg. Guelf. II. 378.

von derselben auf den Tag zu Würzburg zurückblicken als den Moment, wo er die Weltgeschicke selbst an seinen siegreichen Arm gekettet. Das ungeheure, die Christenheit erschütternde Gelübde, das damals gesprochen, schien das lösende Wort, das nunmehr in die wirkungskräftige That verwandelt worden, welche die hierarchischen Verhältnisse aus den Angeln gehoben. Das alte Project der gegen den Gregorianismus ankämpfenden Politik der Kaiser, durch einen kühnen originalen Gedanken umgeschaffen, war, wie man sich überreden mochte, zu einer Ausführung gekommen, welche den Beginn einer neuen Epoche ankündigte. Die vulkanischen Freiheitserregungen der Lombardei konnten nunmehr, wo denselben der zündende Focus genommen, gedämpft; Italien geknechtet, Rom wieder zu jener kaiserlichen Stadt, wie sie zur Zeit Karls des Großen bestanden, geworden zu sein; Friedrich endlich das Sacerdotium gestiftet zu haben scheinen, welches dem Imperium nur zur Folie seines Glanzes diente.

Da mit Einem Male entlud sich über ihn und das deutsche Heer das entsetzliche Verhängniß, welches, in den Umrissen der prophetischen Vision längst angedeutet [1]), von der Gemeinde des neuen Israel, welcher sich die hierarchische Partei verglich, seit zwei Jahren erfleht, an einem Tage seine im verwegenen Trotze vollendete Schöpfung zertrümmerte.

Es war Mittwoch [2]) am 2. August (1167), als zuerst Sonnenschein erglänzte; dann plötzlich Wolken sich sammelten, die in strömenden Regen sich ergossen; endlich eben so schnell die Sonne wieder durchbrach und eine drückende Hitze sich verbreitete. In Folge dieses schroffen Wechsels der Temperatur entwickelten sich die Dünste, welche das hier einheimische Fieber erzeugen, in so verderblicher Weise, daß es gleich der Pest verheerend um sich griff. In dem gesammten deutschen, an das Klima nicht gewöhnten Heere verbreitete es sich mit solcher Schnelligkeit, daß innerhalb sieben Tagen fünf

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 222 Nec opinetur quispiam me in longa tempora prophetare, licet oraculi divini sicut auctoritas, sic et fides perpetuetur, quum planum sit aliquatenus inchoatum esse judicium etc.

2) Morena 1153 in sequente die proxima Mercurii. Magni Reichersp. Chronic. Boehmer III. 537 (Ludewig II. 294. 295). Otto Sanblas. ibid. III. 600. Helmold. Chronic. Slav. II. 10. Chronic. Fossae novae. Murat. VII. 873. Robert. de Monte Pertz VIII. 516. — Romuald. Salernit. Murat. VII. 208. Historia Ludovici VII. Du Chesne IV. 417. Godefr. Viterb. Carmen de gestis Friderici in Italia ed. Ficker. Insbruck 1853.

und zwanzig tausend Menschen dahingerafft [1]) sein sollen. Fußgänger und Reiter sanken plötzlich in ungeheuern Massen nieder, ohne daß helfende Hände sich zeigten, sie zu bestatten; und die Leichenhaufen verpesteten wiederum durch die Ausdünstung die Luft. Die Helden [2]) der dermaligen italienischen Expedition, die Vertrauten des Herzens und der Politik des Kaisers, Daniel, Bischof von Prag [3]) († 9. August), Eberhard von Regensburg [4]), Gottfried von Speyer [5]), Alexander II. von Lüttich [6]), Hermann von Verden [7]), Heinrich Graf von Nassau [8]), Burchard Graf von Alremont [9]), Heinrich Graf von der Lippe [10]), Herzog Friedrich von Rothenburg [11]), Herzog Welf der Jüngere von Baiern [12]), Berengar von Sulzbach [13]), endlich Raynald, Erzbischof von Cöln [14]) († 14. August 1167) erkrankten und starben nach einander. Vieler tausend anderer gedenken die Berichte, ohne die Namen zu nennen [15]); sie sind in den kalten Zahlenangaben verborgen, welche die Chronisten überlieferten.

Der Kaiser, als er die Lage der Dinge erkannte, hatte schon am 6. August, also vielleicht [16]) schon ehe die genannten Theilnehmer der Expedition der Krankheit erlegen waren [17]), den Entschluß

---

1) Robert. de Monte. Pertz VIII. 516. Morena Murat. VI. 1155 giebt den Verlust auf dem Rückzuge, ehe er an der Grenze der Lombardei anlangt, auf über 20,000 an.

2) Morena Murat. VI. 1153. Helmold. Chronic. Slav. II. cap. X. Magni Chronic. Reichersp. Boehmer III. 537.

3) Vincent. Prag. Dobner I. 79. Godefr. Col. Boehmer III. 441.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 83. Otto Sanblas. Boehmer III. 600.

5) Otto Sanblas. ibid.

6) Joann. Saresb. l. l. et Leodiensis. Robert. de Monte Pertz VIII. 516. Pagi ad Baron. 1167. N. IX. Nach Gestor. Abbat. Trudon. Cont. Sec. III. cap. 12. Pertz XII. 351 starb er den 10. August 1167. — Vergl. Sigeb. Auctar. Aquicinct. ibid. VIII. 398 ad a. 1166.

7) Vita Alex. 459 b. Helmold. Chronic. Slav. II. cap. X.

8) Vita Alex. ibid.

9) Ibid. Cod. Ricc. 228, nach Giesebrechts Mittheilung *H*alremont.

10) Ibid.

11) Morena l. l. 1153. Otto Sanblas. Boehmer III. 600. Helmold. l. l.

12) Morena l. l. Otto Sanblas. l. l. Ossa itaque Welfonis in Allemanniam translata a patre Welfonis — apud Staingadin cum maximo planctu reconduntur.

13) Otto Sanblas. l. l.

14) S. die von Ficker, Rainald von Dassel 114 Anmk. 4 angeführten Stellen und Morena l. l. Vita Alex. l. l. Joann. Saresb. l. l. Helmold. l. l.

15) S. alle so eben citirten Stellen. Ann. Aquens. Boehmer III. 394 — et plures Aquensium mortui sunt. Robert. de Monte. Pertz VIII. 516. Godefr. Col. Boehmer III. 441.

16) Vita Alex. l. l. octavo idus Augusti.

17) Ob die genannten Fürsten schon in Rom vor Antritt des Rückzuges oder nach demselben als Opfer gefallen seien, darüber gehen die Berichte auseinander. Morena Murat. VI. 1154. 1155 behauptet das Erstere; Otto Sanblas. Boehmer III.

gefaßt, das bereits durch zahlreiche Opfer verminderte Heer durch einen schnellen Rückzug zu retten. Nachdem er mit den Römern in der allgemeinen Verwirrung, mit welcher das furchtbare Geschick die Gemüther erfüllte, sich so gut als möglich verglichen und einen Präfecten in der Stadt zurückgelassen [1]), brach er zugleich mit Paschalis III. [2]) an dem genannten Tage auf. Aber der Würgengel folgte seinen Spuren auch auf der Heimkehr; die sich vollendende Katastrophe vernichtete beinahe die noch vorhandenen Trümmer des Heeres [3]). Der Gegenpapst, der allerdings von derselben nicht getroffen ward, mußte schon mit den römischen Geiseln in Viterbo verbleiben [4]). Die vor seinen Augen sich immer mehr auflösenden Reste führte Friedrich dann unter dem fortwährenden Wehklagen der Kranken und Sterbenden weiter nach Lucca [5]). Hier mußte er selbst diese unglücklichen, mit den Todesqualen kämpfenden Flüchtlinge verlassen, nicht sowohl um dem Anblick der unsäglichen Leiden sich zu entziehen, als um desto sicherer flüchten zu können.

Allein unterdessen war die Kunde von diesem allen, worin die hierarchische Partei das Gericht Gottes erkannte, in Oberitalien

600 (Caesar itaque hac — victoria potitus coronata imperatrice ab Urbe recedit statimque pestilentia tactum exercitum paene omnino exstinxit) das Letztere. Nach dem Chronic. Reichersp. Boehmer III. 537 soll Friedrich nach „Verlust des ganzen Heeres" den Rückzug von Rom angetreten haben; nach Chronic. Fossae novae Murat. VII. 873 dagegen erst nach seinem Aufbruch von Rom überhaupt vom Unfall getroffen sein. Wenn die Vita Alex. 459 b. das Datum des Aufbruchs des Heeres (octavo Idus Augusti = 6. August) und Godefr. Col. das des Todes des Daniel von Prag, der zuerst von den Fürsten, aber doch erst am 9. August gestorben sein soll, richtig angegeben haben, so scheint das Referat des Otto das allein historische zu sein. Allein es bleibt offenbar noch die Möglichkeit übrig, ein Drittes anzunehmen, nämlich, daß die Genannten allerdings in Rom schon vor dem Datum des Ausbruchs erkrankt, aber, hier zurückgelassen, erst nach demselben gestorben seien. Allerdings scheint eine so lange Zwischenzeit zwischen dem Momente der Erkrankung und dem des Todes nicht wahrscheinlich. Allein wenn Gottfried von Cöln erzählt, daß Erzbischof Raynald vor seinem Verscheiden noch gebeichtet, die Sterbesacramente empfangen, ja seinen letzten Willen noch beurkundet habe, so ergiebt sich wenigstens aus diesem einen Beispiel, daß der Tod nicht überall so rasch erfolgte, als die summarischen Berichte vermuthen lassen. — Indessen bleibt schließlich doch nur übrig, in der Darstellung selbst die vorhandene Unsicherheit der Ueberlieferung auszudrücken.

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 208 und Anmk. 3.

2) Magni Reichersp. Chronic. Boehmer III. 537.

3) Otto Sanblas. l. l. pestilentia — exercitum paene omnino exstinxit. Godefr. Col. l. l. Paucissimi enim de exercitu imperatoris redierunt. Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 208 — *relicto apud Urbem praefecto* cum paucis tristis et maerens in Alemanniam rediit.

4) Morena 1155.

5) Vita Alex. 459.

bekannt und der zündende Funke geworden, welcher die gährenden Elemente in Flammen setzte. Die Conföderation der Städte, im Rücken des Kaisers längst gerüstet und durch die Wiedererbauung Mailands wie verjüngt, war durch den erschütternden Schlag der Katastrophe, wie durch sein selbst durch das Unglück nicht gemildertes hartes Regiment [1]) bald zu den Waffen gerufen, die nunmehr die Kirche Gottes selbst zum Vollzuge des Gerichts derselben in die Hand gelegt zu haben schien. Die Empörung zur Erstreitung der alten Freiheiten erschien dermalen vielmehr als der sich selbst aufdringende heilige Kampf gegen den von dem Herrn selbst Gezeichneten. Hatte doch zum Theil mit jedem Schritte, welchen der flüchtige Kaiser rückwärts that, der Alexandrismus siegreich sich wieder entfesselt und war wie ein begeisterndes Fluidum von Neuem aufgerauscht in den Herzen der kirchlichen Generation. Schismatische Bischöfe wurden verjagt, kirchlich gesinnte eingesetzt [2]), oder doch, wie in Pisa [3]) die Alexandriner wieder so mächtig, daß die gleichen Erfolge zu gewärtigen waren. In der Lombardei sollte der bis dahin flüchtige Galdinus, von Alexander in sein Vaterland zurückgerufen, zum Erzbischof von Mailand und zum Legaten des apostolischen Stuhls ernannt [4]), der wirksame Mittelpunkt der kirchlichen Reaction werden.

War es auf der einen Seite das Ueberraschende der Enttäuschung, was die Gemüther erregte, so auf der anderen das Erstaunen über das Blendende der thatsächlichen Erfüllung jener Weissagungen, welche die Männer der hierarchischen Partei dereinst gesprochen, über das offenbare Wunder, welches in dem Umschwunge der Dinge während zweier Tage vor den Augen der Christenheit geschehen. Schon unmittelbar nach dem Tage zu Würzburg hatte Alexander selbst in kühner Zuversicht erklärt [5]), daß alles, was der die Kirche befehdende Kaiser zu ihrem Sturze vorbereite, vielmehr ihm selbst zur Schmach gereichen werde. Und Johannes von Salisbury [6]) war es gewesen, welcher noch bestimmter die Bereite-

1) Morena 1155. 1157.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 35. 99. Ep. CCXXXIII. 101. Ep. CCXXXIV. Daß die Verdrängung der schismatischen Bischöfe nicht eine allgemeine war, ergiebt sich aus den Notizen ebend. 133.

3) Ughelli, Italia sacra III. (Ed. Rom.) 471. Ep. Alex. „Ex literis dilectorum."

4) Pagi, Breviarium III. 88.

5) Alex. Ep. ad Ludovic. Regem Bouquet XV. 837. S. o. S. 254 Anmk. 4.

6) Opp. ed. Giles vol. I. 331. Ep. CLXXXIX.

gefaßt, das bereits durch zahlreiche Opfer verminderte Heer durch einen schnellen Rückzug zu retten. Nachdem er mit den Römern in der allgemeinen Verwirrung, mit welcher das furchtbare Geschick die Gemüther erfüllte, sich so gut als möglich verglichen und einen Präfecten in der Stadt zurückgelassen [1]), brach er zugleich mit Paschalis III. [2]) an dem genannten Tage auf. Aber der Würgengel folgte seinen Spuren auch auf der Heimkehr; die sich vollendende Katastrophe vernichtete beinahe die noch vorhandenen Trümmer des Heeres [3]). Der Gegenpapst, der allerdings von derselben nicht getroffen ward, mußte schon mit den römischen Geiseln in Viterbo verbleiben [4]). Die vor seinen Augen sich immer mehr auflösenden Reste führte Friedrich dann unter dem fortwährenden Wehklagen der Kranken und Sterbenden weiter nach Lucca [5]). Hier mußte er selbst diese unglücklichen, mit den Todesqualen kämpfenden Flüchtlinge verlassen, nicht sowohl um dem Anblick der unsäglichen Leiden sich zu entziehen, als um desto sicherer flüchten zu können.

Allein unterdessen war die Kunde von diesem allen, worin die hierarchische Partei das Gericht Gottes erkannte, in Oberitalien

---

600 (Caesar itaque hac — victoria potitus coronata imperatrice ab Urbe recedit statimque pestilentia tactum exercitum paene omnino exstinxit) das Letztere. Nach dem Chronic. Reichersp. Boehmer III. 537 soll Friedrich nach „Verlust des ganzen Heeres" den Rückzug von Rom angetreten haben; nach Chronic. Fossae novae Murat. VII. 873 dagegen erst nach seinem Aufbruch von Rom überhaupt vom Unfall getroffen sein. Wenn die Vita Alex. 459 b. das Datum des Aufbruchs des Heeres (octavo Idus Augusti = 6. August) und Godefr. Col. das des Todes des Daniel von Prag, der zuerst von den Fürsten, aber doch erst am 9. August gestorben sein soll, richtig angegeben haben, so scheint das Referat des Otto das allein historische zu sein. Allein es bleibt offenbar noch die Möglichkeit übrig, ein Drittes anzunehmen, nämlich, daß die Genannten allerdings in Rom schon vor dem Datum des Aufbruchs erkrankt, aber, hier zurückgelassen, erst nach demselben gestorben seien. Allerdings scheint eine so lange Zwischenzeit zwischen dem Momente der Erkrankung und dem des Todes nicht wahrscheinlich. Allein wenn Gottfried von Cöln erzählt, daß Erzbischof Raynald vor seinem Verscheiden noch gebeichtet, die Sterbesacramente empfangen, ja seinen letzten Willen noch beurkundet habe, so ergiebt sich wenigstens aus diesem einen Beispiel, daß der Tod nicht überall so rasch erfolgte, als die summarischen Berichte vermuthen lassen. — Indessen bleibt schließlich doch nur übrig, in der Darstellung selbst die vorhandene Unsicherheit der Ueberlieferung auszudrücken.

1) Romuald. Salernit. Murat. VII. 208 und Anmk. 3.

2) Magni Reichersp. Chronic. Boehmer III. 537.

3) Otto Sanblas. l. l. pestilentia — exercitum paene omnino exstinxit. Godefr. Col. l. l. Paucissimi enim de exercitu imperatoris redierunt. Romuald. Salernit. Chronic. Murat. VII. 208 — *relicto apud Urbem praefecto* cum paucis tristis et maerens in Alemanniam rediit.

4) Morena 1155.

5) Vita Alex. 459.

bekannt und der zündende Funke geworden, welcher die gährenden Elemente in Flammen setzte. Die Conföderation der Städte, im Rücken des Kaisers längst gerüstet und durch die Wiedererbauung Mailands wie verjüngt, war durch den erschütternden Schlag der Katastrophe, wie durch sein selbst durch das Unglück nicht gemildertes hartes Regiment [1]) bald zu den Waffen gerufen, die nunmehr die Kirche Gottes selbst zum Vollzuge des Gerichts derselben in die Hand gelegt zu haben schien. Die Empörung zur Erstreitung der alten Freiheiten erschien dermalen vielmehr als der sich selbst aufdringende heilige Kampf gegen den von dem Herrn selbst Gezeichneten. Hatte doch zum Theil mit jedem Schritte, welchen der flüchtige Kaiser rückwärts that, der Alexandrismus siegreich sich wieder entfesselt und war wie ein begeisterndes Fluidum von Neuem aufgerauscht in den Herzen der kirchlichen Generation. Schismatische Bischöfe wurden verjagt, kirchlich gesinnte eingesetzt [2]), oder doch, wie in Pisa [3]) die Alexandriner wieder so mächtig, daß die gleichen Erfolge zu gewärtigen waren. In der Lombardei sollte der bis dahin flüchtige Galdinus, von Alexander in sein Vaterland zurückgerufen, zum Erzbischof von Mailand und zum Legaten des apostolischen Stuhls ernannt [4]), der wirksame Mittelpunkt der kirchlichen Reaction werden.

War es auf der einen Seite das Ueberraschende der Enttäuschung, was die Gemüther erregte, so auf der anderen das Erstaunen über das Blendende der thatsächlichen Erfüllung jener Weissagungen, welche die Männer der hierarchischen Partei dereinst gesprochen, über das offenbare Wunder, welches in dem Umschwunge der Dinge während zweier Tage vor den Augen der Christenheit geschehen. Schon unmittelbar nach dem Tage zu Würzburg hatte Alexander selbst in kühner Zuversicht erklärt [5]), daß alles, was der die Kirche befehdende Kaiser zu ihrem Sturze vorbereite, vielmehr ihm selbst zur Schmach gereichen werde. Und Johannes von Salisbury [6]) war es gewesen, welcher noch bestimmter die Bereite-

1) Morena 1155. 1157.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 35. 99. Ep. CCXXXIII. 101. Ep. CCXXXIV. Daß die Verdrängung der schismatischen Bischöfe nicht eine allgemeine war, ergiebt sich aus den Notizen ebend. 133.
3) Ughelli, Italia sacra III. (Ed. Rom.) 471. Ep. Alex. „Ex literis dilectorum."
4) Pagi, Breviarium III. 88.
5) Alex. Ep. ad Ludovic. Regem Bouquet XV. 837. S. o. S. 254 Anmk. 4.
6) Opp. ed. Giles vol. I. 331. Ep. CLXXXIX.

lung aller dieser Unternehmungen durch die göttliche Hülfe in Aussicht gestellt.

Und wie sicher konnten nunmehr nach dem Ereignisse die Stimmen derer sich vernehmen lassen, die, durch den Erfolg gerechtfertigt, als die von Gott selbst berufenen Seher erscheinen mußten. Nicht menschliche Anstrengung, nicht die Politik des päpstlichen Hofes, nicht die Tapferkeit der Römer hat den mächtigen Kaiser, welcher über die Capitale der ganzen Christenheit, über die Kirche des Herrn zu triumphiren schien, von seiner Höhe so plötzlich gestürzt [1]). Um der Frömmigkeit, um der gerechten Sache willen hat wider der meisten Menschen Erwarten der Papst diese Huld des Himmels verdient [2]). Die Gebete der Frommen sind es gewesen, welche Gott gerührt haben, des zu ihm versammelten Volkes sich zu erbarmen, den Feind zu schlagen. Er ists, der den Mann vernichtet hat, welchen man dem Hammer verglich, die Kirche der Christenheit zu zertrümmern, sagt der Eine [3]). Einem Feuerbrand ähnlich, den Flammen entrissen, ist der Kaiser nach göttlicher Schickung aus der Stadt entwichen, betheuert der Andere [4]).

Der Jubel der Freude [5]) über das entsetzliche Geschick, wie er nur aus der verhängnißvollen Verwechselung der sichtbaren Kirche und des Reiches Gottes erklärbar ist, und das Gefühl der Bewunderung dieser überraschenden göttlichen Schickung mischen sich in der Stimmung beider. Wie viel mehr in den Gemüthern derer, die in Italien gegenwärtig unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses lebten.

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 100. Ep. CCXXXIV Godrici ad Godwinum — illo agente, qui jam extendit manum suam in retribuendo et Christianorum hostem Fridericum ad gloriam suam fecit misericorditer Exaugustum 99. Ep. CCXXXIII.

2) Ibid. vol. II. 35 Nonne Dominus papa zelo justitiae, quem semper habuit, meruisse credendus est, ut hostis fidei Fridericus contritus sit a facie ejus et ira Dei castra ejus exterminarit, qui jam videbatur de urbe et orbe et universali Ecclesia triumphasse. In quo tamen magis (ut indubitanter credo) adjuti estis precibus pauperum, quam vestrorum consiliis aut viribus Romanorum. Audenter quoque dixerim, quod vos suo miraculo citra humanum consilium de faucibus leonis eripuit etc.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 13. 24.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 84. 131. Cf. Baron. ad a. 1167. N. XV. 1168. N. LVI. LXII. — Historia calamitatum Ecclesiae Salisb. Pez, Thesaur. Anecdot. tom. II. 3. 209. 210. Vita Alex. 459 b.

5) Joann. Saresb. Opp. II. 131 — hanc miseriam tyranni aut potius gloriam Dei et Ecclesiae consolationem etc. Th. Epp. vol. I. 143. Ep. LIX.

Als der Kaiser, von Wenigen geleitet, von Lucca nordwärts auf der Straße nach der Lombardei weiter geeilt, und im Begriff war einen Gipfel (Mons Bardonis) der Appeninenkette, welche sich von Culigniano bis über Pontremoli hinaufzieht, zu übersteigen [1]), ward er von den Lombarden zurückgewiesen. Sogar die letztgenannte Stadt versagte ihm die Durchreise [2]). Da war es der damals noch treue Markgraf Obizo von Malaspina, dem er sich in die Arme warf. Nachdem er von Pontremoli südwestlich sich wendend die Burg Malinium erreicht [3]), setzte er, entschlossen die gangbaren Straßen zu verlassen, unter seinem Geleit den beschwerlichen Marsch in der Richtung nach der Meeresküste fort, bis es dem Führer sicher schien, den Weg nach Norden wieder einzuschlagen. Ueber Berg und Thal unter mannichfachem Verlust langte er dann auf entlegenen Pfaden in Tortona, am 12. September in Pavia an [4]).

Und sofort fühlte und geberdete sich der kühne Flüchtling wieder als König der Lombarden. Mitten in dieser fast allgemeinen Insurrection, der aber — freilich unbegreiflich genug — der Muth zum entschlossenen Handeln gelähmt scheint, als bereits Galdinus in Mailand eingetroffen (5. September) und von Clerus und Volk in die Basilica des heil. Ambrosius unter glänzendem Gepränge am 20. September eingeführt war [5]), erklärte er am 22. September die lombardischen Städte mit Ausnahme Lodis und Cremonas in den Bann [6]), warf kühn den Fehdehandschuh in die Luft und versuchte sofort durch einen verwegenen Angriff den drohenden Aufstand vielmehr niederzuwerfen als zu begütigen. Dienstag, den 27. September brach er plötzlich [7]) mit den Heerhaufen, welche Pavia und Novara ihm gestellt, mit Reiterei aus Vercelli, mit dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat, dem Markgrafen Obizo Malaspina, dem Grafen von Blandrata auf, fiel in das mailändische Gebiet ein, verwüstete die Umgegend von Rosate, Abbiate Grasso, Magenta und Corbetta längs des Ticino; zog sich aber dann, nachdem das Wagstück gelungen, auf die Nachricht, daß das

1) Vita Alex. 459 b.
2) Morena Murat. VI. 1155.
3) Ibid. Vita Alex. l. l.
4) — ac deinde die Martis, quae fuit duodecima die mensis Septembris Morena l. l.
5) Acta S. S. bei Pagi, Breviarium III. 88.
6) Morena l. l. 1157.
7) Ibid.

feindliche Bundesheer in Mailand sich sammele, auf Pavia in angestrengten Eilmärschen zurück. Ohne in der Stadt zu verweilen — ohne vom Pferde zu steigen, gönnte er sich kaum die Zeit, vor dem palacensischen Thore ein wenig zu essen — jagte er dann rastlos weiter, um den Punkt zu erreichen, wo die Paveser die Schiffsbrücke über den Po gebaut (Portus Pioglosus). Sie führte ihn in das Gebiet von Piacenza. Schon hatte er mit Feuer und Schwert Fluren und Wohnstätten verheert und reiche Beute gesammelt, als auch hier der Feind herannahete, ohne seine Rückbewegung nach Pavia hindern zu können [1]).

Obgleich man hätte denken sollen, daß diese Streifzüge gerade zu einem allgemeinen Angriff hätten reizen müssen, gelang es ihm doch bei dem raschen Wechsel seines Aufenthaltsortes, sich in dem insurgirten Lande bis zum März 1168 [2]) zu halten. Allerdings war er bei diesen Ueberfällen mehrere Male mit den Truppen des durch die Vertragsurkunde vom 1. December 1167 [3]) von Neuem gestärkten Bundes zusammengetroffen — bei einem Scharmützel um Martini 1167 [4]) hatte er fünf und zwanzig Mann verloren; in Pavia selbst war er einmal belagert [5]) —; aber doch hatte er bisher stets glücklich alle Gefahren überwunden. Um so kecker trat er eine Zeitlang immer wieder auf. Allein das konnte nur so lange dauern, als er nicht verlassen ward. Aber schon zeigte es sich, daß jene beutelustigen, den Abentheuern lebenden Schaaren, die sich muthig mit ihm durchgeschlagen, sich zu zerstreuen begannen; die frevelhafte Blendung eines edlen Pavesers durch seine bis dahin Getreuen wiegelte überdies auch diese Stadt [6]) auf. Schon schien sein Untergang unvermeidlich, — denn auch der Graf von Maurienne, schwer beleidigt, wie er war, versagte die jetzt dringlich erscheinende Reise durch sein Land — als der Graf von Blandrata und der Markgraf von Montferrat ihm ihre hülfreiche Hand zur Rettung boten. Nur die schleunige Flucht konnte sie ermöglichen. Der Feind folgte ihm auf der Ferse.

---

1) Morena Murat. VI. 1157. 1159.
2) Ibid. – sed tamen sequente Martio iter in Allemanniam arripuit.
3) S. oben S. 245 Anmk. 1 und Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II. 236.
4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles II. 93.
5) Ibid. vol. II. 101. Ep. Godrici. Fridericum intra Papiam clausimus et tenemus obsessum.
6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles II. 130.

Eine Armee von 20,000 Mann rückte in das Gebiet seiner Beschützer ein[1]). Während Friedrich die Geiseln, die in seiner Gewalt waren, theils in der Stadt Blandrata, theils in den Festen des Markgrafen von Montferrat bewachen ließ, eilte er selbst von Burg zu Burg, ohne zu rasten. Hatte er zwei oder drei Nächte in einer und derselben Herberge verweilt, so machte er sich wieder davon[2]). — So berichteten als Augenzeugen die Mitglieder der englischen Gesandtschaft, welche damals Heinrich II. nach Italien geschickt, wie die Canoniker aus Noyon, die den zum Bischof dieser Stadt erwählten Archidiaconus Bonifacius — um seiner hohen Geburt (er stammte aus markgräflichem Geschlecht) und der während des Schismas bislang bewiesenen Treue willen war er ihnen besonders werth — aus seinem Vaterlande wieder zu entführen versuchten.

Bei dieser gereizten Stimmung, die weit über die Grenzen der Lombardei sich verbreitet, drang sich die Einsicht, daß etwas geschehen müsse, dieselbe augenblicklich zu beschwichtigen, um ein weiteres Entkommen zu sichern, immer mehr, der Gedanke an das Mittel, welches am zweckmäßigsten zu erwählen sei, immer unabweislicher auf.

Und schien es nicht, als ob die allgemeine Natur der geschichtlichen Dinge das innere Gedankengetriebe in der Seele des Kaisers nach einer Richtung hin bewegen müsse, die nur bei Einem Ziele anlangen konnte?

Ein Gottesurtheil hatte nach dem Glauben eines großen Theils der damaligen Christenheit über das Schisma gerichtet. Die vornehmsten Träger desselben waren durch göttliche Schickung getroffen. Eine neue, durch den Herrn der Kirche selbst geschaffene Ordnung der kirchlichen Verhältnisse schien beginnen zu sollen. Und wenn insgemein erschütterndes Unglück die Einkehr in sich selbst erleichtert, konnten da nicht in dem einsam wandernden Kaiser, an dessen Seite so unerwartet der Urheber der Kirchenspaltung gefällt war, Zweifel an dem Rechte seiner schismatischen Stellung und aus diesen Friedensgedanken entstehen? —

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 130.

2) Nach den Nachrichten der Augenzeugen. Joann. Saresb. 131 — hanc miseriam tyranni aut potius gloriam Dei et Ecclesiae consolationem de nostratibus quidem viderunt canonici Noviomenses et nuncii comitis Henrici; de vestratibus autem legati illustris regis Angliae etc.

Dergleichen reconciliatorische Absichten schienen wirklich von ihm verfolgt zu werden. Gerade auf diesen seinen Irrfahrten näherte er sich plötzlich angesehenen Kirchenmännern, welche der Alexandrinischen Partei angehörten, und verkehrte vielfach mit denselben [1]). Die Art, wie er sich in den Gesprächen äußerte, mußte glauben machen, daß er in der Bekümmerniß der Seele den Trost der Kirche suche. Das Gerücht von dieser Geneigtheit zur Umkehr drang auch zu einem Karthäuser, der einst ihm nahe gestanden, aber in letzter Zeit um des Schismas willen aus Gewissensbedenken sich von ihm fern gehalten. In innigem Mitgefühl war er jetzt herbeigeeilt, um den schweren Schritt zu erleichtern. Unter Thränen bekannte er dem durch das Geschick so schwer heimgesuchten Kaiser, wie es ihm offenbar geworden, daß er selbst niemals Frieden haben werde, es sei denn, daß er der Kirche den Frieden zurückgebe [2]). Friedrich schien gerührt und ließ geschehen, was der Klosterbruder in den dringlichen Vorstellungen anempfohlen, daß drei bewährte Männer, der Prior der Karthause, der Abt von Citeaux und der von ihm vertriebene Bischof von Pavia, ihm zu rathen, berufen würden. Er erklärte sich bereit, ihnen in allem zu Willen zu sein; nur müßten sie die Gefahr auf sich nehmen [3]), welche ein dem Würzburger Eide widersprechendes Handeln bereite.

Sofort machten sich die Berufenen — nur die Stelle des erkrankten Abtes Alexander von Citeaux hatte Gaufrid, früher Abt von Clairvaux, eingenommen — auf den Weg [4]) und die Lombarden, bewegt, wie es schien, durch des Kaisers Bußstimmung, stellten schon in Hoffnung auf die endliche Gewährung ihrer Forderungen die Feindseligkeiten ein [5]).

Gerade dadurch aber war es dem scharfsinnigen Politiker möglich, den Versuch der getreuen Kirchenmänner zu vereiteln.

---

1) Nach den persönlichen Mittheilungen des genannten Karthäusers. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 131. 132 Hoc mihi idem conversus Carthusiae, qui legationem gesserat, retulit.

2) Ibid. Hic ergo accessit ad eum cum lacrymis, sibi pro certo innotuisse asserens, quod pacem non erat habiturus, nisi ecclesiae Dei redderet pacem.

3) — dummodo illi in se reciperent periculum juramenti, quod contra papam Alexandrum fieri fecerat.

4) Ibid. Viri autem religiosi, quos evocaverat, arripuerunt iter, excepto abbate Cisterciensi, qui gravi detentus infirmitate, vice sua misit dominum Gaufridum Antissiodorensem, qui Clarevallensis fuerat abbas etc.

5) Ibid. et Lombardi jam coeperunt mitius agere, sperantes hominem esse conversum.

Kaum bemerkte derselbe, daß die Sage von dem bevorstehenden Kirchenfrieden den Händen seiner Feinde die Waffen entwunden, als er durch den Markgrafen von Montferrat mit dem Grafen von Maurienne über die Bedingungen der Durchreise durch dies Gebiet unterhandelte. Es hielt schwer, den Beleidigten zu überreden. Als er aber endlich durch das Versprechen, daß er durch einen mehr als genügenden Schadenersatz bereichert werden solle, beschwichtigt worden, ließ Friedrich sofort die Hülle fallen.

Dem Mönche, der mit einem Briefe und mit dem Auftrage vorausgesandt war, seine Entschließung über Zeit und Ort der Zusammenkunft entgegenzunehmen, eröffnete er nunmehr, die Reisenden würden vergeblich kommen [1]). Es müßte denn sein, fügte er mit bitterem Hohne bei, daß sie einen Engel vom Himmel mit sich führten und die Macht erwiesen, Wunder zu thun, die Aussätzigen zu reinigen, die Todten aufzuerwecken [2]).

Während somit den enttäuschten Vermittlern nur übrig blieb, in die Heimath zurückzukehren, beeilte der Kaiser die Fluchtreise, nach Deutschland zu entkommen. Nachdem er die Geiseln der Italiener wieder um sich gesammelt, machte er mit einem Comitat von dreißig Bewaffneten sich auf den Weg [3]). Von dem Kloster des heiligen Ambrosius, wo er zuerst eingekehrt, brach er schon in der Frühe wieder auf, um nach Susa zu gelangen. Hier konnte er in dem aufgeregten Schmerze über das, was er verloren, dem Gefühle der Rache nicht widerstehen. Auf einer Höhe in der Nähe der Stadt ließ er einen Edlen aus Brescia, der der Mitwissenschaft an der Verschwörung der Lombarden beschuldigt und ihm als Anstifter der letzten Expedition derselben besonders verhaßt geworden, zur Strafe des Stranges verurtheilen und sogleich hinrichten [4]). Die übrigen Geiseln nahm er mit sich nach Susa. Allein hier angekommen, fand er die Thore der Stadt verschlossen und mit bewaffneten Wächtern besetzt. Zu seinem Erstaunen erklärten ihm die versammelten Bürger, die Gefangenen nicht weiter mit ihm fortziehen lassen zu dürfen. Verderben und Tod drohe ihnen

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 131. 132.
2) Ibid.
3) Ibid. II. 132. 133.
4) Ibid. 132 inde mane festinanter egrediens prope Secusiam in eminentia cujusdam montis suspendit quendam obsidem nobilem Brixiensem, imponens ei, quod conjurationis Italorum conscius fuerat et (quod plus est) artifex congregati exercitus, qui eum ab Italia expellebat.

von den italienischen Städten, wenn sie zuließen, daß diese ihre gefesselten Landsleute, der Rache Preis gegeben, nach Deutschland geschleppt würden[1]). Ihm selbst und den Seinigen dagegen stehe der Abzug frei.

Also nöthigten sie den Kaiser, die Geiseln ihnen zu überlassen, und zeigten sich in der Prüfung der Legitimation so peinlich, daß sie Niemandem aus der Stadt zu ziehen gestatteten, der italienisch redete [2]).

Aber jener Versprechungen ungeachtet ward dennoch die Sicherheit des flüchtigen Fürsten bedroht. In der Bürgerschaft trug man sich mit Mordgedanken und hatte bereits über den Termin zur Ausführung Beschluß gefaßt. Doch der Wirth, der ihn beherbergte, verrieth es noch rechtzeitig und Friedrich, der die Tracht eines Dieners angelegt, machte sich des Nachts mit fünf andern in gleicher Kleidung davon [3]), während — so erzählt wenigstens die spätere Sage [4]) — einer seiner Getreuen, an Gestalt ihm ähnlich, Hermann von Siebeneichen, sich an seiner Statt zu Bette legte. Als darauf an frühem Morgen die Bürger erschienen, die blutige That auszuführen, und auf ihr Begehren, beim Kaiser Einlaß zu erhalten, von den Dienern des Gemachs durch die Erklärung abgewiesen worden, derselbe schlafe noch, erbrachen sie mit Gewalt die Thür. Im Verfolg ihrer weiteren Nachforschung fanden die Enttäuschten statt des Trägers der deutschen Krone vielmehr jenen schlafenden Krieger. — Er selbst war glücklich über Burgund [5]) in dem durch die Fehde der sächsischen Fürsten noch aufgeregten Deutschland angelangt [6]) (Mai 1168).

Unterdessen hatte in Italien die politische und kirchliche Reaction ihren weiteren Fortgang [7]). In der Lombardei machte sich

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 132. 133 Cives autem — — — — occidendos.
2) Ibid. 133.
3) Ibid. Imperator autem assumpto habitu servientis, quasi ut alicujus magni viri procuraret hospitium, cum aliis quinque servientibus noctu egressus est.
4) Bei Otto Sanblas. Boehmer III. 600 extr.
5) Joann. Saresb. l. l.
6) Godefr. Col. Boehmer III. 442 Imperator de Italia contra imperatoriam dignitatem occulte cum paucis rediit etc. Otto Sanblas. ibid. 601. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 133 et progrediens Allemanniam et Saxoniam supra modum turbatas reperit et fratrem suum sentit prae ceteris inimicum, quum tamen ei plurimi adversentur. Cf. ibid. 105.
7) Ibid.

alsobald die Wuth des betrogenen und gemißhandelten Volkes in einzelnen Excessen Luft. Die Stadt Blandrata, wo die Deutschen noch eine Anzahl zurückgelassener Geiseln bewachten[1], ward gestürmt[2], die Gefangenen wurden befreit und zehn dieser deutschen Wächter der Rache der Wittwe[3] jenes Brescianers Preis gegeben, welcher von Friedrich in der Nähe von Susa gehenkt war. Daneben war es die Conföderation selbst, welche gerade durch die Enttäuschung, die jene Fluchtreise bereitet, zur Eintracht und zum innigeren Zusammenschluß gekräftigt ward[4]. Lombardische Heerhaufen bedrängten einerseits den Markgrafen von Montferrat, andererseits die Stadt Susa um der Schonung willen, die sie dem gemeinsamen Feinde der alten Freiheiten bewiesen. Schon verkündigten die Boten der Paveser an Friedrichs Hoflager, daß, wenn er nicht selbst rasch ein wohlgerüstetes Heer zum Entsatze herbeiführe, das Aeußerste zu befürchten[5].

Wir wissen, daß umgekehrt die hierarchische Partei dasselbe hoffte und entscheidende weitere Erfolge durch das Schicksal gerade dieser Stadt bedingt dachte. Sobald Pavia erobert sein werde, glaubte man, werde der Gegenpapst gefangen genommen, überall in ganz Tuscien der Kampf gegen das Schisma sich vollenden, in Rom dasselbe einmüthig verworfen werden[6].

Noch immer hatte Lodi an Alberich einen Bischof, der nach der Meinung der Conföderirten von dem Schisma inficirt war. Die Clausel, in welcher die Stadt, von dem Lombardenbunde zum Beitritt gezwungen, die Pflicht der Treue gegen den Kaiser sich ausbedungen[7], hatte sie in Wahrheit unverletzt bewahrt. Ihre bisherige Haltung schien damit gerechtfertigt, und die Entschiedenheit, mit der sie auch jetzt noch dem unglücklichen Kaiser an-

---

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 133 Porro Lombardi post egressum ejus Blandratam diruerunt etc.

2) Ibid. 130 relictis triginta obsidibus Lumbardorum apud Blandratam.

3) Ibid. 133.

4) Morena Murat. VI. 1150 Deinde namque post Imperatoris recessum jam dictae civitates, quae insimul jam conjuratae fuerant –, — inter se pacem fecere atque *insimul unum corpus* effecti sunt.

5) Joann. Saresb. Opp. II. 133 Et certum est, quod Papienses jam in Alemanniam miserunt nuntios Imperatori, denuntiantes, quod nisi redierit et opem tulerit, nulla ratione poterunt diutius resistere civitatibus.

6) Ibid. Et si Lombardi Papiam ceperint, spes est Guidonem Cremensem captum iri et quod non modo Romani *omnes*, sed et Tuscia *tota* schismaticos impugnabit.

7) Morena Murat. VI. 1142. Cf. Ughelli, Italia sacra IV. 219.

hing, konnte scheinen sich Anerkennung verschaffen und Rücksichten der Schonung anempfehlen zu müssen. Aber einem Naturgesetze der Geschichte gemäß vollendete sich vielmehr die Reaction in ihren Consequenzen. Alsobald erschien die Gesandtschaft des apostolischen Legaten, des Erzbischofs Galdinus von Mailand, um in seinem Namen und in dem der Mailänder Consuln von dem Clerus und den Consuln in Lodi die Lossagung von der Obedienz des schismatischen Papstes, die Verzichtleistung auf die bisherige Ausnahmsstellung zu begehren [1]).

Die Stadt gerieth darob in die größte Bewegung. Der Abfall vom Kaiser, wie der Widerstand gegen die eben gehörten Zumuthungen der Eidgenossenschaft mußte unter den dermaligen Umständen gleich gefährlich scheinen. Das Eine schien in Zukunft, das Andere augenblicklich in unberechenbare Gefahren zu verwickeln. Der plötzliche Wechsel der kirchlichen Stellung, durch diese Einschüchterung erzwungen, schien der Ehre, das standhafte Beharren in der Ergebenheit gegen Kaiser und Gegenpapst der Einsicht in die unverhältnißmäßig geringen Mittel zu widerstreiten, die man der Zeit gegenüber dem Lombardenbunde aufzuwenden hatte. In Wahrheit Tod und Leben hing von dieser ihrer Entscheidung ab. Nach einem qualvollen Kampfe sich widerstrebender Gefühle wählte man das Letztere. Die höchsten Autoritäten erklärten sich bereit, den bisherigen Bischof Alberich zur Resignation zu nöthigen und die Wahl eines katholisch gesinnten zu veranlassen. Und schon am 29. März [2]) (1168) verkündigte der Probst der Kirche zu Lodi im Einverständniß mit dem Clerus der Stadt und der gesammten Diöcese den bisherigen Presbyter und Probst der Kirche zu Ripalta Sicca, Albert, als rechtmäßigen Inhaber des Bisthums. Am Mittwoch nach Ostern, den 3. April 1168, begaben sich die höchsten Spitzen der Obrigkeit und des Clerus, umgeben von einer glänzenden Versammlung, nach Bergamo, wo der eben Creirte weilte. Am folgenden Tage geleitete dieses dem neuen Hirten huldigende Gefolge denselben auf dem Wege nach der Residenz, um dessen Einzug zu verherrlichen.

Dagegen sollten sich die Hoffnungen der hierarchisch Gesinnten hinsichtlich des Zustandes der Dinge in Rom nicht so schnell erfüllen.

---

1) Morena l. l. 1159 — 1163.
2) Quarto ante Calendas Aprilis. Morena. Murat. VI. 1163.

Der Aufschwung, welcher seitdem das kirchliche Italien bewegt, war hier am wenigsten sichtbar. Was man erwarten sollte, ja was durch die Natur der Dinge gefordert zu werden scheint, die Rückkehr dessen, der auf so wunderbare Weise von dem „Widersacher der Kirche Gottes" befreit worden, erfolgt eben nicht. Vielmehr bleibt die Beziehung der Römer zu ihm weit über den Termin der Katastrophe hinaus eine unsichere.

Allerdings hatten sie den Druck der persönlichen Herrschaft des Kaisers nicht lange zu tragen, die Art, wie der Gegenpapst die Jurisdiction übte, zu sehen kaum Gelegenheit gehabt: seit den Augusttagen war die Stadt wieder ohne deutsche Besatzung. Aber dennoch erhielt sich theilweise die damals geschaffene Ordnung der Dinge. Oder vielmehr der noch bestehende Dualismus der Universalkirche entzweite in characteristischer Weise das hiesige Regiment. Während Galterius, Cardinalbischof von Albano, in Alexanders Interesse das Vicariat zu ersetzen suchte[1]), blieb der von Friedrich ernannte Präfect auf seinem Posten[2]); während Alexander persönlich seiner Residenz noch lange sich fern hielt, zog der in Viterbo zurückgelassene Paschalis III. wahrscheinlich schon im Herbst 1167[3]) in dieselbe ein; daß er im Februar 1168[4]) daselbst weilte, wissen wir gewiß. Damit war er nun allerdings keineswegs wirklich Herr der Stadt: nur der Rücksicht auf die Geiseln[5]), die man, im Fall daß das unmittelbar vor Aufbruch des deutschen Heeres geleistete Gelübde verletzt würde, der Rache des Kaisers Preis gegeben glaubte, hatte er es zu danken, daß er in dem Bezirk der Peterskirche und in Trastevere geduldet ward. Man beschützte ihn, aber nur deshalb, um ihn um so strenger bewachen zu können. Während der neue Vicar in den übrigen Regionen der Stadt zu immer freierer Wirksamkeit gelangt zu sein scheint, erhielt der Gegenpapst in dem Stephansthurm ein zweideutiges Asyl[6]).

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 133 Episcopus Albanensis Domini papae vices agit in Urbe.
2) Chronic. Fossae nov. ad a. 1168. Murat. VII. 873.
3) Das läßt sich aus den Anmk. 1 und 5 citirten Briefen schließen.
4) Ep. Pasch. Lakomblet, Urkundenbuch I. 300.
5) Cf. Joann. Saresb. l. l. — ubi eum Romani morari patiuntur inito commercio de reddendis captivis suis. Ibid. 165. Ep. CCLXII Nam praesentis anni senatores, ut captivos suos de carcere Imperatoris eriperent, Guidonem Cremensem receperunt apud sanctum Petrum et in regione Transtyberina, ei juratoria cautione securitatem praestantes.
6) Ibid. 165 Inprimis ergo noveris, quod haeresiarcha Cremensis et cremandus clausus est in Turre Stephani Theobaldi nec audet egredi etc.

Ja in den Kreisen, aus welchen diese Nachrichten stammen, trug man sich bereits mit dem Gerüchte, daß am 1. November 1168, als an dem Tage der neuen Ordination des Senats[1]), der Wechsel der Dinge sich völlig vollziehen werde. Man wollte wissen, „der Gefangene" fürchte den Termin als einen sein Schicksal letztlich entscheidenden. Die dann neu antretenden Senatoren — so erzählte man sich — würden wiederum Alexander den Eid der Treue leisten; die allseitige Rückkehr der Römer zu dieser Obedienz das locale Schisma beendigen.

Das alles sind nun freilich nur An- und Aussichten der Partei; aber gerade deshalb läßt sich aus der Art, wie dergleichen noch im Sommer 1168 ausgesprochen wird, um so sicherer schließen, daß sie bis zum Schluß des Jahres 1167 nicht verwirklicht worden. Alexander blieb, auf das Tiefste gegen die Stadt Rom verstimmt, in Benevent; weit entfernt, dorthin zurückzukehren, war er nur darüber mit sich nicht einig, ob er die bisherige Residenz beibehalten oder, den Bitten der Lombarden nachgebend, in ihrer Mitte dieselbe wählen sollte[2]).

Oder vielmehr deren Stätte schien durch die Natur der Dinge gegeben. — Was seit dem ersten Beginn dieses Pontificats eingeleitet, in den letzten zwei Jahren förmlich zu Stande gekommen, der Bund zwischen jenem und der lombardischen Eidgenossenschaft sollte durch Stiftung eines Denkmals besiegelt, eine Stadt zwischen Pavia und Asti[3]) erbaut werden, eine Feste zum Schutze des freien Vaterlandes, eine Wehr gegen die Deutschen, ein bleibendes Signal, den politischen und kirchlichen Gemeingeist wach zu rufen.

Es war am 1. Mai 1168[4]), als die zur Heerfahrt gegen Pavia und den Markgrafen von Montferrat[5]) Gerüsteten aus Cre-

---

1) Cf. Joann. Saresb. l. l. timetque usque ad mortem innovationem Senatorum, qui in Calendis Novembribus urbis regimen accepturi sunt.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 133. 134 Adhuc autem incertum est, an Dominus Papa velit audire preces, se transferendo ad illos; creditur tamen. Prosperatur autem adhuc Beneventi.

3) Vita Alex. 460 Liberata itaque Lombardia per divinum auxilium ab ipsius tyrannide et sui antiquae reddita libertatae ab omnibus Lombardis, *exceptis Papiensibus et Cumanensibus*, salubriter provisum atque statutum fuit, ut pro futura omnium defensione unam populosam civitatem inter Papiam et Astam construerent etc.

4) Vita Alex. l. l. Anno igitur Dominicae Incarnationis MCLXVIII. Cal. Maj. Villanova Laud. Pomp. Hist. Graev. Thesaur. Antiq. Ital. III. 882. Georg. Merul. Antiq. Vicec. ibid. 35. Pagi Breviarium III. 90. — Cavitelli, Ann. Cremon. Graev. III. 2. 1312 setzt den Anfang der Erbauung auf den 24. April.

5) Romuald. Salernit. Murat. VII. 213.

mona, Mailand, Piacenza auszogen und in „Rovoretum“ [1]), nicht weit von der Mündung der von der Orba überdies getränkten Bormida in den Tanaro [2]), zusammentraten, den Umfang der neuen Gründung abzugrenzen. Und alsobald erstand, durch die Noth und Begeisterung erschaffen, durch die eiligst sich hierher übersiedelnden Bewohner der umherliegenden Ortschaften Marengo, Gamundio, Foro, Bergulio, Huvilla, Solestia (Soleria)[3]) bis zur Zahl von 15,000 bevölkert, zur Ehre des heiligen Stuhles und des damaligen Inhabers Alexander [4]) dasselbe Alessandria, welches auch die neuere Strategie als einen durch die Localität besonders begünstigten Waffenplatz bezeichnet hat. Obwohl die Unruhe und Eile des Augenblicks der architectonischen Ausführung anhaftete[5]), sollte es doch nach wenigen Jahren stark genug sein, den Andrang der Deutschen auszuhalten; eine Gründung des italienischen Freiheitssinnes, hat es nichtsdestoweniger sich in ein bindendes Obedienzverhältniß zu dem Herrn der katholischen Kirche begeben. Es waren kaum dreiviertel Jahr seit den ersten Anfängen verflossen[6]), als die Consuln, statt, wie man eine Zeitlang erwartete, die Ankunft desselben in Alessandria zu feiern, vielmehr in Benevent erschienen, in Gegenwart des heiligen Collegiums und der erwählten Zeugen zu erklären, daß ihre Kirchen nebst Grundbesitz dem heiligen Petrus als Eigenthum zugehören [7]), von den jedesmaligen Consuln seinen gesetzmäßigen Nachfolgern der Eid der Treue geleistet [8]), von allen Einwohnern, die ein Gespann hielten, jährlich um Mar-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 105. Ep. CCXXXV Lombardi in ignominiam Imperatoris in *castro,* cui Roboretum nomen est, aedificant civitatem prope Papiam, quam Alexandrinam appellant in honorem papae Alexandri et perniciem Papiensium. Vita Alex. l. l. ad villam, quae vocatur Rovoretum.

2) Ibid. munita undique tribus fluviis etc.

3) Ibid. Otto Sanblas. Boehmer III. 603. Die spätere Urkunde Ughelli Ital. sacra IV. 447. Ed. Rom. schreibt die Namen abweichend Praeterea ecclesias — — scilicet S. Mariae de Gamundio, S. Dalmatii de *Maurigo*, S. Michaelis de *Soleriis*, St. Stephani de *Bergolio*, St. Trinitatis de *Uvilia*, S. Andreae de *Rovereto* et St. Augustini de *Foro.*

4) Joann. Saresb. Anmk. 1. Vita Alex. l. l. Otto Sanblas. l. l. Robert. de Monte Pertz VIII. 517 ad a. 1168. Romuald. Salernit. Murat. VII. 213. V. Mediolanens. Ecclesiae Archipresb. Ep. ad Innocent. papam. Ughelli, Italia sacra tom. IV. 444. Ed. Rom. a. MDCLII.

5) Romuald. Salernit. Murat. VII. 213 — propter sui novitatem necdum erat tota fossatis circumdata et domus ejus erant *palea coopertae*, unde et a Theutonicis in contemptum et ironiam *palearum civitas* est appellata.

6) Vita Alex. l. l.

7) Urkunde bei Ughelli IV. 442. 443.

8) Ebend.

Martini drei Denare, von allen übrigen ein Denar als Tribut entrichtet werden sollten[1]). Im Januar 1169 kam es zum ersten Schwur[2]).

Drängte also das aufständische Oberitalien zur Organisation, so war dagegen Deutschland selbst anscheinend noch mehr zerklüftet[3]), als es in dem Augenblick gewesen, wo das kaiserliche Heer dasselbe verlassen[4]). Und das war nach der Ansicht Mancher um so gefährlicher, als diese politischen Wirren die Leiter einer auch kirchlichen Revolution werden konnten. Schon hieß es in den Kreisen der diese hoffenden Partei, daß der Versuch zur Versöhnung der sächsischen Fürsten mit Heinrich dem Löwen, der am 1. Juni (1168) auf dem Hoftage zu Frankfurt angestellt, gerade darum vereitelt worden, um die Rückkehr zu der von Alexander vertretenen Katholicität erleichtern zu können[5]). Aber dem nüchternen Beobachter erwiesen sich diese Gerüchte als übertrieben. Mochte immerhin der erschütternde Schlag, der den gedemüthigten Imperator getroffen, dergleichen Stimmungen angeregt oder gesteigert haben; mochte in Folge dessen ein moralischer Sieg erstritten, die geheime Bekehrung mancher Einzelner bewirkt sein: ein wirklich kirchlich-politischer, in die Augen fallender Umschwung ist nicht erfolgt. Abgesehen von der Tendenz der später zu erzählenden Wahlhandlung in Salzburg, den Bewegungen in dem Bremer Domcapitel, scheinen weitere Fälle, welche eine Aenderung in der Haltung der deutschen Reichskirche zeigten, nicht nachweisbar zu sein.

Wohl aber in Dänemark. Was Waldemar bis dahin in Betracht seiner Stellung zum deutschen Kaiserthum unmöglich gewesen, den Sympathieen des größeren Theiles seines Clerus und seines Volkes für den von ihm auf der Synode an der Saonebrücke verworfenen Papst Rechnung zu tragen, war durch den Ausgang

---

1) Urkunde bei Ughelli IV. 442. 443. Ed. Rom.

2) Ebend. Nos quoque de mandato aliorum consulum et populi civitatis, vobis fidelitatem facimus.

3) Joann. Saresb. S. 276 Anmk. 6.

4) Godefr. Col. ad a. 1168. Boehmer III. 442.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 105. Ep. CCXXXV Studuit Imperator Duci reformare pacem, sed ipsi non acquiescunt, maxime ut sub obtentu guerrae *se possint a schismaticorum consortio separare.* Imperator Teutonicis et Alemannis nutu Dei ex maxima parte datus est in odium et contemptum. Alex. Ep. Martene et Durand, A. C. II. 757 — quidam eorum nobis devoti existunt.

dieser italienischen Expedition wie von selbst gegeben. Wie die dänische Kirche ihren Anschluß an das Schisma durch das freiwillige, aber doch aufgenöthigte Exil Eskills besiegelt: so hat seine Rückkehr denselben wieder beseitigt.

Allerdings schon vor jener Katastrophe gegen Ende des Jahres 1166 waren vorbereitende Schritte gethan. Der König und einige seiner Bischöfe hatten in Angelegenheit des Klosters Weng, das, zerfallen wie es war, zur geistlichen und baulichen Erneuerung dem Cistercienserorden übergeben war, Alexander eine Zuschrift gesendet [1]). Der neu ernannte Abt Briennus selbst soll es gewesen sein, der sie überbrachte. Sofort und ohne auf die doch als schismatisch zu beurtheilende Haltung seiner Landsleute Rücksicht zu nehmen [2]), von der naturgemäß auch die Briefsteller abgesehen haben müssen, antwortete er freundlich und beistimmend, ergriff aber die Gelegenheit, die Zurückberufung des im Exil weilenden Erzhirten an das Herz zu legen [3]). Und der Brief [4]) an Absalon von Röskilde und drei andere Bischöfe, in dem er mehr bittet als befiehlt bei dem Könige eben dahin zu wirken, deutet doch dem kundigen Leser an, wie in Gewährung gerade dieses Wunsches die Entscheidung einer Lebensfrage für Dänemark von ihm anerkannt werde.

Allein so sicher und geschickt man zu verfahren glaubte, diesen von Alexander beabsichtigten Umschwung der Dinge würden doch keinerlei Briefe und Verhandlungen, abgesehen von anderen Vorkommnissen, zu Stande gebracht haben. Kaum aber konnte in Dänemark das Schicksal der glänzenden Heerfahrt des Kaisers bekannt sein, als auch hier die Thatsache die Thatsache gebar. Die vielleicht längst beschlossene oder doch gewünschte Revocation Eskills drängte sich nunmehr so unabweislich auf, daß sie sich selbst durchsetzte. Seine, wie es scheint, gegen Ende des Jahres 1167 erfolgte Rückkehr [5]) nach Dänemark und die Dänemarks zur katholischen

---

1) Das ergiebt sich aus Alex. Ep. Langebeck, Scriptt. R. Danic. V. 238.

2) Ebend. monemus, quatenus — — sicut bene incepisti, *ex quo reversus es ad unitatem ecclesiae,* firmus et immobilis perseveres etc. 243.

3) Ebend. venerabilem quoque Eskillum, Lundensem Archiepiscopum, apostolicae sedis legatum, — — ad ecclesiam suam devote — — revoces.

4) Langebeck l. l. 239—244.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 90 Rex Danorum suum revocans consilio ejus agit omnia, compescit inimicos et eum colit ut patrem. Lugdunensis suam recepit sedem et provinciam catholicae reddidit unitati.

Kirche fiel in einen und denselben Moment zusammen, ohne daß ein officielle Verkündigung der jetzt veränderten Obedienz Statt gefunden. Indem Eskill, der niemals eine andere als die Alexanders anerkannt, das Kirchenregiment daselbst wieder auszuüben begann, war thatsächlich die schon eingeleitete Communication mit diesem die legitime geworden.

Fünftes Buch.



Erstes Capitel.

In der englischen Kirchenfehde, deren Geschichte bis zum Ende des Jahres 1165 wir erzählt haben[1]), hatte Alexander, wie es scheint, bereits seit Anfang 1166 zu jenem sichern Handeln sich wieder ermannt, welches bei den dermaligen Zuständen ein unabweisliches Bedürfniß geworden. Während er von den Rüstungen des Kaisers zu dem italienischen Feldzuge hören mußte, entschloß er sich, erzürnt über die fortdauernden Verschleuderungen der Kirchengüter des Erzbisthums Canterbury — vielleicht im Februar (1166) — den vertriebenen Thomas zum kirchenregimentlichen Strafverfahren zu bevollmächtigen[2]). Indessen auch diese Vollmacht war ihm eben so durch die Bitten des Thomas abgedrungen, wie die der späteren Legation[3]). Schon jene erstere war nicht ohne Zweideutigkeiten. Gegen die „Kirchenräuber", wenn sie nicht, was von den zerstückelten Territorien ihnen zugefallen, alsobald wieder herausgeben würden, sollte der Gerechtigkeit, wie sie die Ordnung des kirchlichen Strafverfahrens fordere, fortan freier Lauf gelassen werden. Aber wie dasselbe einzuleiten; welche bestimmte Censur zu verhängen; gegen welche Personen als Schuldige einzuschreiten sei, war ebensowohl verschwiegen als die Allerhöchste Ratification dieses erzbischöflichen Erlasses in Aussicht gestellt. Ein besonderer Befehl, dergleichen gegen den König zu handhaben, ward versagt, während doch gleichzeitig die Versicherung ausdrücklich betont ist, die Befugnisse des ordnungsmäßig

---

1) S. oben S. 80.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 12. Ep. CCX. Kritische Beweisf. N. 24 a.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 235 Prius siquidem quosdam de eruditis nostris ad sedem apostolicam misimus, per quos a viro apostolico apostolicae sedis legationem jam super Angliam obtinuimus etc.

überantworteten erzbischöflichen Amtes — und diesem war doch jeder Diöcesan des Metropolitansprengels unterstellt — in keiner Weise beschränken zu wollen [1].

Thomas zögerte nicht, die allgemein gehaltene Instruction nach seinem Ermessen genauer zu bestimmen. Kaum in deren Besitz, übersandte [2] er das von Alexander für die Suffraganbischöfe der Kirchenprovinz Canterbury ausgefertigte Rescript [3], wie die Abschrift seiner Vollmacht dem Gilbert und „den übrigen Bischöfen Englands" mit der Weisung, innerhalb zweier Monate alle Kirchengüter des Erzstiftes zu restituiren oder der Excommunication gewärtig zu sein.

Der Bischof von London erkannte sogleich seinen nun frei gewordenen Feind, und dessen gewiß, daß die bedrohliche Verheißung sich alsobald erfüllen werde, eilte er mit dem Bischof Jocelin von Salisbury, der um der Bestätigung willen, die er dem zum Decan seiner Kirche erwählten Johann von Oxford ertheilt, das Schlimmste zu fürchten haete, und Anderen [4] zu Anfang der Fasten (1166) dem zuvorzukommen [5]. Ohne des eben empfangenen Rescripts zu erwähnen, erklärten sie vielmehr, durch Motive allgemeiner Natur zu diesem immerhin auffallenden Schritte bewogen zu sein. Plötzlich hat sie die Besorgniß erfaßt, es möge Thomas, ohne die Vertheidigung zu ermöglichen, verleitet werden, gegen den König oder dessen Reich oder seine Suffraganbischöfe sofort die strengste Censur zu verhängen. Dies als ächter Patriot zu verhüten, will Gilbert acht Tage nach dem Feste der Reinigung Mariä mit dem Erzbischof selbst vor dem Papste in Rom erscheinen [6], den höchsten Richterspruch daselbst zu vernehmen.

Aber nicht ohne Mißtrauen hinsichtlich des Erfolges dieser Nothwehr, bat er nichts desto weniger seinen königlichen Herrn, ihn schleunigst von der Pflicht der Administration der ihm über-

---

1) Vergl. die Kritik des Johannes von Salisbury Opp. ed. Giles vol. I. 316.

2) Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. I. 290. 291. Ep. CXXXI. Wie Johannes von Salisbury hierüber dachte s. Opp. ed. Giles vol. I. 316.

3) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 41. Ep. CCXXXIX.

4) S. Kritische Beweisführungen N. 23.

5) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 287.

6) Ibid. vol. I. 287. Ep. CXCV — ad clementiam domini papae circa initium Quadragesimae appellavimus et appellationi diem octavas purificationis beatae Mariae constituentes etc. Ibid. II. 5. Ep. CCLXXIV Ep. ad Henricum Regem.

wiesenen Kirchen zu entbinden, und weiter um die Erlaubniß, die bisher von ihm erhobenen Gelder bei irgend einem anderen „Kirchenmann" deponiren zu dürfen [1]. Ja, um sich von aller Verantwortlichkeit loszumachen in diesem jedenfalls auch für die Oeffentlichkeit bestimmten Briefe, wagt er sogar ein Wort der Klage über die dermalige Bedrückung der kirchlichen Freiheit in England. Jetzt mit einem Male erscheint ihm die bisherige Verfolgung der Dienerschaft und Hausprälaten des Vertriebenen mit der Würde der Krone nicht [2] vereinbar. Er erklärt es offen mit besonderer Emphase, daß das sonst überall geachtete Privilegium der Priester, vor einen selbständigen kirchlichen Gerichtshof gestellt zu werden, schwer verletzt worden; er erbittet die Restauration der verurtheilten Cleriker aus des Erzbischofs Anhang [3].

Allerdings das Letztere ist nicht geschehen. Aber er selbst suchte wenigstens der Geldsumme, die bis dahin in seinen Händen gewesen, sich baldigst zu entledigen. Er zahlte alles, was er nach des Thomas Befehl den verarmten Clerikern hätte zurückgeben sollen, dem Schatzkammergericht des Königs aus [4].

So, wie er glaubte, von persönlicher Schuld gereinigt, in Folge seiner Appellation von allem Gehorsamsverhältniß zu Thomas erlöst, mochte er in aller Gelassenheit das Urtheil des Papstes an jenem fernen Termin erwarten. Der Arm des Erzbischofs schien in dem Augenblick gelähmt, wo er mit den Mitteln der kirchlichen Jurisdiction sich waffnen wollte; der Zusammenhang des Metropolitanverhältnisses zerrissen zu sein.

Und doch unerwartet rasch sollte es fester als jemals wiederhergestellt, oder vielmehr durch die Steigerung dessen, was an monarchischer Gewalt dem erzbischöflichen Amte bisher schon beigewohnt, in seinem Bestehen bekräftigt werden.

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. Ep. CCLXXIV Ep. ad Henricum Regem. Pecuniam quoque, quam exinde recepi et consignavi, ad summam centum octo libras et quatuordecim solidos et sex denarios peto — liceat mihi — in tuto deponere penes quamcunque personam ecclesiasticam etc.

2) Ibid. Durius, quam vestrae expediat magnificentiae, agitur apud vos cum illis, quos dominus domesticos suos esse constituit, quos in privatam adscivit familiam etc.

3) Ibid.

4) Nicolai Rothomag. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 185. Ep. CCCXLIV Sed nec hoc lateat vestram sanctitatem, quod magister domus infirmorum Cantuariensium, in partes nostras veniens, retulit nobis Londoniensem omnia reddidisse scaccario Regis. — Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I 250.

Statt den geschehenen Recurs zu berücksichtigen, wiederholte vielmehr Alexander schon am 3. Mai in geschärftem Tone den ursprünglichen nunmehr unmittelbar von ihm selbst den Suffraganbischöfen ausgesprochenen Befehl, alle diejenigen, welche sich im Besitz von Kirchengütern befänden, unter Androhung der Excommunication zur Wiederherausgabe zu nöthigen. Gerade die Appellation, welche die Widerstrebenden etwa versuchen sollten, ward im Voraus außer Kraft gesetzt[1]), und den Erzbischöfen von Bourdeaux, Bourges, Rouen, York anbefohlen, die kirchliche Censur, welche Thomas gegen die Kirchenräuber des Erzstifts verhängen würde, auch in ihren Provinzen zur Geltung zu bringen[2]).

Das war die erste Antwort, welche den Bischof von London stutzig machen mußte. Und doch war sie noch nicht das Härteste, was er hören sollte. Bereits zehn[3]) Tage früher war in Rom dasjenige geschehen, wodurch die römische Curie den furchtbaren Mann, dessen Fundament der Macht er hatte erschüttern wollen, vielmehr mit ausgedehnten Privilegien begnadigt hatte. Nachdem zuvor der Primat[4]) von ganz England mit der Machtbefugniß, mit der Lanfranc und Anselm denselben ausgeübt, dem Erzbischof zuertheilt, überdies für den Fall, daß es demnächst zu einer neuen Krönungsfeierlichkeit kommen sollte, das Recht dieselbe zu vollziehen ihm vorbehalten worden[5]), hatte sie sich auf die andringenden Bitten der Gesandten des Thomas Becket[6]) gerade am ersten Ostertage (24. April 1166) entschlossen, außerdem gerade diejenige Würde noch hinzuzufügen, welche, obgleich, so zu sagen, gefordert durch die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse jenes Erzstiftes, doch nicht unlösbar mit demselben verknüpft, den Supremat erst eigenthümlich weihete. Als „Legat des apostolischen Stuhles" zum Stellvertreter des Papstes ermächtigt und zu einer Reformation der kirchlichen Zustände berufen, hatte er von dem gesammten

---

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 95. Ep. CCLXXXI.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 316. Ep. CLXXXIV.

3) Alex. Ep. ad Th. Cantuar. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 10. Ep. CCVIII. Ejusd. Ep. ad Clerum Centiae vol. II. 80. Ep. CCLXX. Dat. octavo Cal. Maji = 24. April. S. Kritische Beweisführungen N. 24. a.

4) Ep. Alex. bei Radulf. de Diceto, Imagines historiarum. Twysden et Selden 546. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315 — primatus totius Angliae confirmatus.

5) Alex. Ep. ad Rogerum Eboracensem. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 45. Ep. CCXLIV.

6) Herbert. de Boseham Opp. I. 235.

Episcopat Englands die Pflicht des Gehorsams in dessen Namen zu fordern in dem Maße, daß in allen Fällen, welche der päpstlichen Cognition vorbehalten gewesen, nunmehr seinen Maßnahmen und Befehlen Folge zu leisten war. War gleich in demselben Schreiben Alexanders, welches diese Fügsamkeit und Ehrerbietung den Bischöfen einschärft [1]), der Metropolitansprengel von York von dieser Jurisdiction ausgenommen, so sah doch darin die erzbischöfliche Partei mit Recht nur eine im Curialstyl übliche Formel, welche der Sache nach nicht eine Exemtion von des Thomas Primat, sondern nur von seiner Legaten-Gewalt aussage. Nicht zwei Legaten Englands, bemerkt scharfsichtig Johannes von Salisbury, seien einander gegenübergestellt; Roger von York nicht etwa unter Anerkennung des Besitzes der vor zwei Jahren ihm zugedachten Würde durch jenen bedingenden Zusatz ausgezeichnet; vielmehr mit der Legation der schottischen Kirche betraut, sei er zwar dem Legaten Englands ebenbürtig, aber dem Erzbischof von Canterbury, als Primas von ganz England, nichtsdestoweniger unterstellt [2]).

Indessen dieser selbst fühlte in dem Augenblicke der so feierlich übertragenen Machtfülle zunächst doch nur in außerordentlicher Weise die Autorisation bekräftigt, gegen die Kirchenräuber des Erzstifts Canterbury [3]) einzuschreiten. Gerade das, was der Bischof von London durch seine Appellation in Frage gestellt, sah er sich aufs Neue bestätigt. Aber in dieser Erweiterung der kirchlichen Auctorität vernahm er zugleich den längst begehrten Ruf jener umfassenden Mission, die ihm die Freiheit des Handelns wiedergab. Das heiß ersehnte Rüstzeug schien dargeboten zu sein von der Allerhöchsten Hand, das ihn nicht mehr gegen Einzelne, gegen die ganze kirchliche Revolution in England waffnen sollte [4]). Und er ergriff es mit der ganzen Energie seiner Natur, um fortan nur in diesem Kampfe zu leben. Die Gedankenbewegung, die seit der Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl in ihm rege gewesen,

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCLXX.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 322. Ep. CLXXXV. 315. Ep. CLXXXIV. Bd. I. S. 561. 562.
3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 293. Ep. CXXXII Sed et Dominus papa — nobis jam, ut iniquitati possimus efficacius obviare, vices suas commisit in regno Angliae etc.
4) Herbert. de Boscham vol. I. 235. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 293. Ep. CXXXII Sed et dominus papa debitam opem libenter impendit et nobis jam, ut *iniquitati* possimus efficacius obviare, vices suas commisit etc.

brach sich nunmehr, mit Ausstoßung der zur Inconsequenz neigenden Schwankungen, in ihrer ungeheuern Kraftfülle wieder Bahn.

Aber während er seinerseits darauf ausging, die Privilegien seiner neuen Würde in diesem Sinne durch das Handeln zu verwerthen, hatte Alexander dem Könige noch ein letztes Wort der Warnung zugehen lassen.

Am 16. Mai beauftragte [1]) er die Erzbischöfe von Rouen und Bourdeaux zugleich mit ihren Suffraganbischöfen unter Erinnerung an die verhängnißvolle Betheiligung an dem Würzburger Reichstage die dringendsten Vorstellungen über das bisherige Verfahren zu wiederholen. Hat gleich Heinrich Ansprüche auf dankbare Anerkennung durch frühere Leistungen begründet; „ist er auch selbst jetzt nicht durch das Schisma befleckt [2])": dermalen sind in seinem Königreich alle Rechte der Kirche verwirrt und unter den äußersten Vergewaltigungen der Krone zugeeignet, was dem Reiche Gottes zugehört. Sollte nicht alsobald durch Restitution des Thomas Becket ein Umschwung der Dinge bewirkt werden, so wird der Papst ihn so gewiß nicht ungestraft lassen können [3]), als der Vater den Sohn züchtigt, den er lieb hat. Allein Rotrod von Rouen, eine reconciliatorische [4]) Natur, wie er ist — der königlichen Partei in engstem Sinne gehörte er noch nicht an; noch weniger freilich hat er in des Thomas schroffes Vorgehen jemals sich finden können [5]) — versuchte dies Mandat in dem versöhnlichsten Sinne zu nehmen. Kaum zurückgekehrt von der Versammlung des Clerus und der Barone zu Mans [6]) (10,17. Mai 1166), wo er so eben erst seines Königs guten Willen nach dem Vorgange Ludwigs VII. durch eine umfassende und regelmäßige Sammlung den Bedrängnissen des heiligen Landes abzuhelfen kennen gelernt hatte, scheint er statt Drohungen zu verkündigen — dergleichen er vielmehr von dem Könige selbst zu hören bekam — darauf bedacht gewesen zu sein [7]), gegenseitige Concessionen zu erwirken, um den Frieden zu Stande zu bringen.

---

1) Alex. Ep. Th. Cantuar. Epp. ed. Giles vol. II. 53. Ep. CCLI.
2) L. l. — etsi non fuerit in schisma lapsus etc.
3) Neque nos et poterimus dissimulare nec diutius impunitum relinquere.
4) S. Anmk. 5 und Joann. Saresb. Opp. vol. I. 226.
5) Ep. Nicol. Rothom. Th. Epp. vol. II. 194. Ep. CCCXLVII.
6) Gervas. apud Twysden et Selden 1399. Robert. de Monte Pertz VIII. 515.
7) Ep. amici. Th. Epp. vol. I. 261. 262.

Und darin begegnete er sich mit ähnlichen Bemühungen, an denen, bei Gelegenheit der eben genannten Zusammenkunft, der König von Frankreich [1]) es nicht hatte fehlen lassen, und mit jenen Vorstellungen, welche Nicolaus von dem Krankenhause zu Rouen kurz zuvor und ohne Zweifel eben jetzt noch in des Erzbischofs ausdrücklichem Auftrag vorbrachte, bei der Kaiserin Mathilde Eingang zu gewinnen. In richtiger Schätzung des unermeßlichen Einflusses, welchen diese immer auf Heinrich II. geübt, hatte Thomas selbst — wir wissen nicht, um welche Zeit — an sie geschrieben [2]), ihre mütterliche Auctorität aufzurufen gegen den verirrten, das Gericht Gottes herausfordernden Sohn. Nicolaus war es, welcher diese Mahnungen mündlich unterstützte und sich vielleicht um so mehr Erfolg versprach, als man sich erzählte, sie sei ihrerseits schon früher darauf ausgegangen [3]), durch Vermittelung des Grafen von Flandern eine Ausgleichung zu stiften. Allein mochte man immerhin dem Gerüchte Glauben schenken, diese Meisterin in der diplomatischen Kunst hat es vielmehr verstanden Hoffnungen zu erregen und zugleich sie zu vereiteln; die gesuchte Vermittlerin zu bleiben, um die Geheimnisse der erzbischöflichen Partei zu belauschen, und doch deren Pläne um so sicherer zu durchkreuzen [4]).

Unterdessen war Thomas hinsichtlich des zu erwählenden Verfahrens, wenn auch nicht hinsichtlich des Moments mit sich einig geworden. In der kühnen That, nicht in dem Worte der Verkündigung wollte der neue Legat seine Machtfülle zeigen. Sie sollte unmittelbar durch den thatsächlichen Erweis ihrer selbst, nicht durch irgend welche Aussage über sie sich als eine lebensfähige Größe offenbaren. Wenn der Schlag geschehen, welcher darauf abzielte, der englischen Landeskirche fühlbar zu machen, daß ein Kirchenregiment noch bestehe, sollte sie selbst, sollte die Welt erfahren, daß was geschehen, das Werk des „apostolischen Legaten" gewesen [5]).

---

1) Th. Epp. vol. I. 350. ed. Giles Ep. CLXVIII Ne quid autem omitteremus ex contingentibus, rex Francorum — omnem adhibuit operam et diligentiam, sed nec ille pro sua reverentia meruit exaudire. Robert. de Monte ad a. 1166. Pertz VIII. 515 Deinde locutus cum rege Francorum ea, quae ad pacem sunt etc.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 386. Ep. CLXXXVIII.

3) Joann. Saresb. Ep. Th. Epp. ed. Lup. lib. I. Ep. XXXIII = Opp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. CXL.

4) Cf. Gualter, Mapes, De nugis curialium V. cap. VI.

5) S. Kritische Beweisführungen N. 24. c.

Aus dem eigenthümlichen Character des Thomas scheint also erklärt werden zu müssen, was Herbert — offenbar spätere Conjuncturen mit den dermaligen verwechselnd — aus einer denselben beengenden Bedingtheit der Vollmacht glaubt ableiten zu müssen [1]).

Er behielt, wie uns scheint, aus freien Stücken, das längst empfangene Schreiben, welches ihn mit jenen ausgedehnten Vollmachten ausgerüstet, einstweilen in seinen Händen zurück, um es auch durch die Veröffentlichung zur rechten Zeit verwerthen zu können.

Und die sollte bald kommen. Beginnen wollte er den Kampf nicht blos gegen die Werkzeuge der Krone; gegen diese selbst [2]). Nachdem er alle bisherigen Vermittelungsversuche, die Bemühungen des Königs von Frankreich, wie seine eigenen, durch eine mündliche Unterredung mit Heinrich sich zu vereinbaren; die Drohungen des Papstes und die seinigen sich noch einmal vergegenwärtigt und deren Vergeblichkeit wie die der Intercession der Kaiserin erkannt [3]): stand es ihm fest, von der strengen kirchlichen Censur dürfe selbst die Allerhöchste Person nicht ausgenommen werden. Schon hatte er, ohne die Einsprache seines getreuen Nicolaus [4]) und des Johannes [5]) von Salisbury zu berücksichtigen — beide empfahlen jetzt wie später den Weg der durch die Kaiserin und Rotrod anzubahnenden Vermittelung — jener mündlich anzeigen lassen, was ihrem königlichen Sohne bevorstehe [6]); schon war der Brief, in welchem ihr selbst [7]), schon ein anderer [8]) abgegan=

---

1) Herbert. de Boscham Opp. ed. Giles I. 235 — quum archipraesul Vizeliaci — comminatorium emisit, apostolicae sedis legatus jam erat, *etsi impeditus legationis suae fines intrare non posset.* Krit. Beweisf. N. 24. c.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 350. Ep. CLXVIII. Herbert. de Boscham Opp. ed. Giles vol. I. 229 Suadente igitur conscientia, immo, sicut ab ipso accepi, urgente eum ad hoc, illam quam diximus, in regem coertionem ecclesiasticam in corde suo firmissime tenuit.

3) Ibid.

4) Nicolai Rothomag. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCXLVII.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 300. Ep. CLXXXII In summa ergo nullus eorum inventus est, qui Domini papae consilio adversetur, omnesque unanimiter approbant consilium, quod vobis dedit Nicolaus etc. Ibid. 296 Ego scio, quod neque in ferenda sententia praesens fui neque de consilio meo aut de conscientia lata etc.

6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 350. Ep. CLXVIII.

7) Ibid. vol. I. 387. Ep. CLXXXVIII. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 226. Ep. CXLV.

8) Joann. Saresb. l. l. Erat autem dolor acerbior, urgente metu, quem conceperat ex literis, quas jam dictus Cantuariensis *illi* et matri suae transmiserat.

gen, in welchem dem Könige die gleiche Drohung ausgesprochen, und die beiden Gegner trafen für den unabwendbaren Kampf die letzten Anordnungen, welche den Erzbischof von Rouen über das Schicksal der noch einmal zu versuchenden Pacification enttäuschen sollten.

Ungefähr zu derselben Zeit, als Heinrich, empört durch das, was Briefe und Gerüchte ihm ankündigten [1]), seine geistlichen und weltlichen Großen nach Chinon [2]) an der Vienne in Touraine berief, war Thomas von Pontigny aufgebrochen (Ende Mai 1166). Eine Wallfahrtsreise [3]) war es, die er zunächst unternahm. Um zum Kampfe gegen die irdischen Gewalten sich zu weihen, wollte er die Gnade der Heiligen sich erbitten. Um mit den Abgesandten der Versammlung zu Chinon nicht zusammenzutreffen — so lautet wenigstens der freilich nicht fehlerlose Bericht eines Mitgliedes seines Gefolges — wollte er gerade damals von [4]) Pontigny entfernt sein. In Soissons vor dem Bilde der gebenedeiten Jungfrau, deren Cultus hier vornehmlich einheimisch war; vor dem heiligen Drausius, dem glorreichen Bekenner, zu dem aus Frankreich und Lothringen, aus Italien und Burgund die zum Streite sich Rüstenden zu pilgern pflegten, um durch Nachtwachen und Gebet die geheimnißvolle Kraft der Unbesiegbarkeit sich zu erflehen, vor dem einst Robert von Montfort [5]) schlaflos die Nacht zugebracht, als er auszog mit Heinrich von Essex zu ringen; an dem Grabe des heiligen Gregor, des Gründers der englischen Kirche, dessen Gebeine, wie die Sage ging, in dieser Stadt ruhten, sollten himmlische Ergüsse die ersehnte Stärkung mittheilen. Drei Tage und drei Nächte dauerte die andächtige Weihe, in der er sich waffnete. Dann machte er sich auf am Tage nach Himmelfahrt [6]) (3. Juni 1166), um in Vezelay in Burgund das Werk, das er gelobt hatte, zu vollenden.

---

1) Joann. Saresb. l. l.

2) Ibid. vol. I. 225. 226 Accitis igitur nuper ad colloquium Chinonense magnatibus suis cum familiaribus etc. Pagi ad a. 1166. IV. Bouquet XVI. 519.

3) Ibid. 226. Kritische Beweisführungen N. 24. b.

4) Herbert. de Boseham ed. Giles vol. I. 232 Siquidem a quodam familiari suo, qui tunc in regis curia erat, de mittendis sic nuntius archipraesul praemunitus se subtraxit.

5) Robert. de Monte apud Bouquet XVI. 520. not. a.

6) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 227. Ep. CXLV — die proxima post Adscensionem versus Vizeliacum properabat. Ueber die Differenzen zwischen Johannes von Salisbury und Herbert von Boseham s. Kritische Beweisführungen N. 24. b. Robertson, Becket. London 1859. p. 184—186.

Ganz hingenommen von dem Gedanken an dasselbe war er in Rigny angekommen, als er von der plötzlichen Erkrankung des Königs hörte. Sein Zustand hatte sich plötzlich so sehr verschlimmert, daß das von ihm selbst dringend gewünschte Gespräch mit Ludwig von Frankreich wieder abgesagt werden mußte. Richard von Poitiers und Richard de Humez waren herbeigeeilt, um eidlich die Wahrhaftigkeit dieser Aussage zu erhärten[1]). Unter dem Eindruck dieser Nachricht erwachte in dem Erzbischof das Mitgefühl für den, welcher als König dereinst sein nahestehender Freund gewesen war. Unmöglich konnte er in diesem Augenblick mit der härtesten der kirchlichen Censuren denjenigen strafen, der, vielleicht dem Tode nahe, das Bedürfniß der Bekehrung fühlte. — Aber ebenso wenig freilich wankte der Entschluß im Großen und Ganzen.

In Vezelay angelangt, wohin zur Feier des hohen Festes weit und breit aus der Umgegend die Volksmassen zusammengeströmt waren[2]), bestieg er am ersten Pfingsttage[3]) (12. Juni) in der Kirche der Maria Magdalena die Kanzel und erörterte nach einer predigtartigen Ansprache vor der lauschenden Gemeinde die Controversen der englischen Kirchenfehde[4]). Allerdings mochte seine Rede klagen über viele einzelne Frevel gegen die Kirche und deren Güter, nach der eigenthümlich hierarchischen Auffassung das Eigenthum des Gekreuzigten; diese thatsächlichen Beispiele waren doch nur Erweisungen jenes, wie Thomas meinte, antikirchlichen Systems welches nach Versicherung der königlichen Partei durch uraltes Herkommen längst geheiligt, nach des Thomas Ansicht aber als ein neues erst in den Constitutionen der Landeskirche aufgedrungen war, und der ganze Knechtszustand der Kirche Englands durch diejenigen verschuldet, welche dieses gegründet. — So mußte denn die in ihrer Bitterkeit sich steigernde Kritik die Verdammung eben sowohl der sogenannten althergebrachten Rechte und Gewohnheiten als der Urkunde der Constitutionen for-

---

1) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 227. Rigny ist ein Cistercienser-Kloster bei Auxerre. Robertson, Becket p. 187.

2) Ibid. vol. I. 228.

3) Ibid. — in auditu omnium, qui — ad *diem festum* convenerunt. Daß dieser dies festus kein anderer sein kann, als der erste Pfingsttag, ergiebt sich aus dem Zusammenhang.

4) Joann. Saresb. Op. ed. Giles vol. I. 228. Ep. CXLX. Herbert de Boscham Opp. ed. Giles I. 230. — Vergl. Kritische Beweisführungen N. 24 b.

dern und motiviren. Indem er Beides that, die ersteren verdammte[1]), die letzteren ausdrücklich außer Kraft setzte[2]), entband er zugleich alle, welche dieselbe beschworen — und dazu gehörte freilich er selber — von diesem Eide[3]). Gleichzeitig fesselte er im Voraus diejenigen „mit dem Bande des Fluches", welche von nun an sie zu beobachten wagen würden[4]). — Um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, wurden überdies die vornehmlich anstößigen Artikel ihrem wesentlichen Inhalte nach einzeln mitgetheilt und namentlich mit dem Anathema belegt.

Und nun[5]) begann zum thatsächlichen Beweise, daß die siebente Constitution nicht mehr bestehe, die Reihe der Excommunicationen. Vor allen traf des Thomas schwere Hand die, welche die Summe der Rechtsansprüche des anglo-normannischen Königthums in jenem verhaßten Statut codificirt hatten, Richard de Luci, den königlichen Großrichter, und Jocelin de Baillol[6]). Johann von Oxford[7]) und Richard de Ilchester wurden namentlich um deßwillen, weil sie an der zu Würzburg geschehenen Eidesleistung zur Heiligung des Schismas sich betheiligt[8]), ja um es für immer aufrecht zu erhalten mit den Deutschen sich verschworen, der erstere, weil er überdies in Widerspruch mit des Papstes

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 11. Ep. V. — perniciosas illas non tam *consuetudines* quam pravitates, quibus perturbatur et confunditur Anglicana ecclesia, publice condemnavi (ibid. vol. I. 161. Ibid. vol. I. 232. Joann. Saresb. Opp. l. l.).

2) Ibid. Scriptum etiam et auctoritatem scripti, quo perversitates illae fuerant confirmatae, cassavi. Ibid. vol. I. 162. Ep. LXXIII — scriptum illud, in quo illae, non consuetudines, sed potius pravitates, quibus perturbatur et confunditur ad praesens Anglicana Ecclesia, continentur, — publice condemnavimus et cassavimus. — — Proinde ne in hujus sententiae commissum incidamus, auctoritatem ipsius scripti ipsumque scriptum cum pravitatibus, quae in eo continentur, in irritum duximus et cassavimus. Joann. Saresb. Opp. I. 228.

3) Th. Epp. l. l. vol. I. 11 et episcopos nostros a juramento, quo ad observationem earum violenter adstricti fuerant, relaxavi. Ibid. I. 162 Omnesque — absolvimus. Ibid. I. 232. — Cf. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 251.

4) Joann. Saresb. I. 228 — omnes innodans anathematis vinculo, quicunque de caetero auctoritate illius scripti utentur etc.

5) S. Kritische Beweisführungen N. 24 b. und Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 250. Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 103. N. XXVI.

6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 12. ibid. I. 163. 232. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 228. — Cf. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 251.

7) Th. Epp. I. 316. Ep. CXLVI ad Jocelinum Saresberiensem. — quoniam et tibi ad praesens excommunicatum denunciamus et ut eum talem denuncies firmiter injungimus. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 231.

8) Vergl. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 183. 184. S. oben 198. 207.

und des Erzbischofs Weisung das Decanat der Kirche zu Salisbury auf Grund der Wahl angenommen, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Das Gleiche ward verhängt über Hugh de St. Clare und Thomas, des Bernhard Sohn[1]), als Räuber des Erzstiftes Canterbury, über Randulf de Broc aus demselben Grunde und weil er Cleriker und Laien im Dienste des Erzbischofs gefangen halte[2]); endlich über diejenigen, welche in Zukunft an den Kirchengütern sich vergreifen würden. — Ueber Jocelin, den Bischof von Salisbury, den Ordinator des Johannes von Oxford, verhängte er die Suspension vom Amte.

Am Schluß forderte er zum Erstaunen Aller vor der versammelten Gemeinde den König selbst durch einen Mahnruf (Commonitorium) in scharf betonter Sprache zur Buße auf, und drohete für den Fall, daß er sich nicht bekehren werde, die dann unvermeidliche Excommunication in nächster Zeit[3]).

Kaum war dies geschehen, so verbreitete sich[4]) unter dem erschütternden Eindruck, den namentlich dieser Schluß hervorgebracht, das Gerücht von der Scene in Frankreich und den englischen Kronländern. Durch die Actenstücke, die er bald darauf, wie es scheint, von Pontigny, wohin er sofort wieder zurückgekehrt war[5]), abgesandt, wurde es eben sowohl bewahrheitet als die Aufregung gesteigert. Während der Erzbischof den Papst um rückhaltslose Genehmigung jenes Richterspruches anging[6]) und durch eine besondere Zuschrift an einige ihm befreundete Cardinäle die Dringlichkeit dieser Bitte zu verstärken[7]) suchte, setzte er den Bischof von London, wie die anderen Bischöfe der Kirchenprovinz von dem Geschehenen in Kenntniß mit dem Befehl[8]), die kirchliche Anerkennung der Excommunicationen in ihren Diöcesen zu erzwingen. Gegen

---

1) Justitiarius omnium forestarum Angliae. Philipps, II. 84. Anmk. 545. Ueber Jocelin s. Kritische Beweisführungen N. 23.

2) S. die S. 297 Anmk. 6 angeführten Stellen.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 228. Ep. CXCV Regem vero — publicata vocatione ad fructum poenitentiae invitavit, comminans se in eum laturum sententiam anathematis in brevi, nisi resipuerit etc. Herbert. de Boseham vol. I. 230.

4) Herbert. de Boseham I. 231. (Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 283. Ep. CLXXV Quod egeritis Vizeliaci, archiepiscopo et ecclesiae Rhemensi a multis diebus innotuit nec operae pretium puto divulgata referre).

5) Ibid. I. 233.

6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 10. Ep. V.

7) Ibid. vol. I. 231. Ep. XCVII.

8) Ibid. vol. I. 161—165. Ep. LXXIII.

den König selbst, so schloß er, sei freilich dergleichen noch nicht verhängt; aber in den Worten, in denen sich das zu Vezelay Gesprochene wiederholte[1]), verrieth er deutlich, daß er den sicher treffenden Bannfluch bereits in seinen Händen halte.

Unterdessen hatte der „Bedrohete" den Tag zu Chinon eröffnet. Die Tagesgespräche über Interdict und Bannung, die gemachte Mittheilung, daß ihm selbst dergleichen bevorstehe, wurden ihm nur Veranlassung zu Klagen und Anklagen. Seine leidenschaftlich erregte Stimmung ergoß sich bald in Thränen, bald in Zornesworten. Unter Seufzern und Verwünschungen, unter stürmischen Fragen und Betheuerungen kam er immer auf das Eine, die feindliche Stellung des verhaßten Erzbischofs zurück. Während dieser darauf ausgehe, so fuhr er sie an [2]), ihm Leib und Seele zu rauben, rühre sich keiner unter ihnen allen, ihn von diesem Einzigen und seiner fortwährenden Befehdung zu befreien; Verräther seien sie, die ihrem Lehnsherrn so treulos geworden.

Dieselben Worte, vier Jahre später wiederholt, haben die Ermordung des Erzbischofs verschuldet. Damals erregten sie nur jene Erbitterung der Stimmung, welche zu entstehen pflegt, wenn unverdiente Vorwürfe laut werden. Aber nur Einer der Anwesenden, der Erzbischof von Rouen, machte den Versuch, ein Wort der Abwehr zu äußern. Kaum indessen hatte er sich den Muth gegeben, den König zurechtzuweisen, als er rasch sich wieder mäßigte, und in jener milden Weise, wie er gewohnt war, ihm Vorstellungen machte [3]). Und die übrigen fügten sich nur zu bald. Arnulf von Lisieux [4]), dem Könige vorzugsweise verpflichtet, trat sofort, um alle Verlegenheiten zu heben, mit jenem Vorschlage vor die Versammlung, in welchem gleicherweise Bischof Gilbert das beste Mittel der Rettung erkannte. Die einzige Schutzwaffe, mit welcher der von dem Legaten des apostolischen Stuhls gedrohete Richterspruch gegen den König, das über dessen Lande diesseits

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 164. Ep. LXXIII Sane in domini regis personam ferre sententiam adhuc distulimus, exspectantes si forte divina inspirante gratia resipiscat, in proximo tamen laturi nisi citius resipuerit. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 24. d.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 226.

3) Ibid. Ad haec dominus Rothomagensis — — — adhibitam.

4) Ibid. Quum igitur — — — evolare.

und jenseits des Canals zu verhängende Interdict abgewehrt werden könne, sei die massenhafte Appellation des Episcopats, wodurch der Zusammenhang der Auctorität des Erzbischofs mit der englischen Landeskirche zeitweilig zerrissen werde [1]).

Auf der Stelle eilten der Genannte und der Bischof von Séez, den durch die Sympathieen der Anwesenden beschleunigten Beschluß zur Ausführung zu bringen. Die Ankündigung dieser zu Chinon genehmigten Appellation sollte die des hohen Clerus in dem Königreich einleiten. Rotrod begleitete sie, nicht um sich an diesem Schritte zu betheiligen, sondern auch jetzt noch von reconciliatorischen Gedanken bewegt [2]).

Aber als die Reisenden zu Pontigny eintrafen, war von dort eben Thomas [3]) in der den Lesern bekannten Absicht nach Soissons abgereist. Allerdings wäre durch diesen Umstand die Wirkungskräftigkeit der Procedur nicht vereitelt. Konnten sie in der Wohnung des Appellaten — und als solche durfte doch das genannte Kloster gelten — das Appellationsinstrument niederlegen oder an der Thür affigiren: so war den rechtlichen Anforderungen genügt. Allein keins von beiden geschah. Sie verkündigten die Appellation zur Zeit der Abwesenheit des Erzbischofs nur mündlich und entfernten sich ebenso rasch, wie sie gekommen [4]). Der Plan Rotrods durch Anerbietung einer Satisfaction nach Maßgabe des Ausspruches eines Schiedsgerichts [5]) eine Ausgleichung zu erzielen war damit gleicherweise, freilich nicht nach seiner Meinung, aber doch in der That mißglückt.

Um so mehr mußten die bangen Erwartungen der erzbischöflichen Partei wachsen, Thomas möge nur zu bald das, was er jüngst dem Könige feierlichst angedroht, zur Ausführung brin-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 226 Ab illo ergo concilio egressi sunt a facie Domini et Regis sui Lexoviensis et Sagiensis episcopi, ad saepe dictum Cantuariensem properantes, ut appellatione interposita usque ad Octavas Paschae suspenderent sententiam ejus.

2) Ibid. Rothomagensis quoque cum eis profectus est, non quidem appellaturus, ut ait, sed de pace, quam desiderabat, tractaturus.

3) Ibid. vol. I. 227. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 232.

4) Joann. Saresb. l. l. Sic ergo — — — — perfecerant.

5) Nicolai Rothomag. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCXLVII Quod literas vestras suscipere non debuisset, affirmat, quoniam ipso adveniente vos ejus praesentiam devitastis. Intelleximus etiam ab ore ejus, quod — parati erant probare ipse Rothomagensis, Lexoviensis, Sagiensis quod propter hoc ad vos pergebant, ut vobis offerrent omnem satisfactionem eorum judicio, quos aequum est judicare inter vos et regem.

gen [1]). Schon die Scene zu Vezelay hat doch nicht ganz unbedingte Sympathieen auf dieser Seite erregt, sobald man die augenscheinlichen Folgen erwog. Daß die soeben Excommunicirten von nur sehr Wenigen dem kirchlichen Brauch gemäß behandelt werden, von der Pflicht die Constitutionen zu beobachten nur Einzelne sich für entbunden erachten würden, wagte man nicht zu bezweifeln [2]). Daß selbst unter den treuesten Dienstleuten doch keiner sich finden werde, welcher die Anzeige der Bannung dem Könige zu überbringen den Muth habe, wußte man gewiß [3]). Zwar Nicolaus von Rouen sah in dem, was in Vezelay geschehen, das Werk eines mit allen irdischen Weltverhältnissen brechenden, gegen jegliche Eventualitäten gleichgültigen Glaubens. Denn gerade durch die Verdammung der Constitutionen hat der Erzbischof sein persönliches Schicksal mit dem der Kirche untrennbar verknüpft; nur unter der Bedingung, daß ihr die volle Freiheit zurückgegeben werde, ist fortan seine Rückkehr möglich [4]). Aber eben das, was doch das Wichtigste war, der unmittelbare Erfolg seiner That, wird doch von diesem Getreuen, wie die eben mitgetheilten Aeußerungen beweisen, stark bezweifelt. Während der Erzbischof selbst gehört haben wollte, daß Rotrod von Rouen — nach dem Tage zu Chinon — dem Könige ins Gesicht gesagt [5]), wenn das Urtheil vom Papste bestätigt werde, würden sie alle die Gemeinschaft der Gebannten fliehen; werde die Excommunication gegen ihn selbst, das Interdict über die königlichen Länder verhängt, der ganze Clerus würde sich gehorsam erweisen: hatte Nicolaus von demselben ganz andere Urtheile gehört [6]). Daß er den Umgang mit den Gebannten meiden werde, das verhieß er weder noch läugnete er es. Die öffentliche Verkündigung aber ihrer Namen lehnte er ausdrücklich ab. Würde dieses doch nur dazu dienen, die Pilgrims-Gemeinde der Exilirten zu vergrößern. Für Würdigung der Be-

---

1) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 282 — neque umquam, ut in Dominum Regem vestrum anathematis — — feratis — — sententiam interdicti, praecipitabo consilium.

2) Nicolai Rothomag. Ep. l. l. 193.

3) Ibid.

4) Ibid. 193. 194 Condemnando namque praedictas pravitates citra liberationem ecclesiae Dei omnem vobis redeundi aditum obstruxistis.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 233. Ep. XCVII.

6) Ibid. 194. Ep. CCCXLVII. Cf. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 283 Quid egeritis Vizeliaci, archiepiscopo et ecclesiae Rhemensi a multis diebus innotuit nec operae pretium puto divulgata referre.

deutung des Kirchenstreites zeigte er, nach dieses Geschäftsträgers Ansicht, keinen Sinn. Alles was Thomas bisher gethan, leitete er von dem Egoismus des Hochmuths oder von ungezügeltem Jähzorn her.

Ebenso zweideutig, wie dieser in seinen Plänen gestörte Friedensvermittler, bewährte sich die Kaiserin [1]). Als sie von der strengen Censur hörte, welche zu Vezelay verhängt worden, nahm sie eine spöttisch scherzende Miene an, indem sie bemerkte, diese Leute seien ja wohl schon längst excommunicirt. Freilich als sie bald darauf von Richard von Ilchester begrüßt ward, schien sie ihn doch als einen Gebannten behandeln zu wollen. Sie erwiderte nichts.

Und Nicolaus, der je länger je mehr sie durchschauete, war doch allen Maßnahmen abgeneigt, welche sie noch mehr hätte verstimmen können. So rückhaltslos er seine Hingebung an des Thomas Auctorität bekannte — fragte er doch auf das Genaueste, wie man bei dem zufälligen Zusammentreffen mit den von ihm Gebannten sich zu benehmen, ob auch der Gruß, das Gespräch mit ihnen verboten sei [2]) — er war doch entschieden gegen die Anwendung jenes äußersten Strafmittels gegen die Person des Königs [3]). Während Einige wissen wollten, daß am Feste der Maria Magdalena (22. Juli) dasselbe verhängt werden solle; andererseits das Gerücht sich erhielt [4]), der Anstifter der englischen Kirchenfehde wolle aus dem Kirchenregimente ausscheiden und das Kanzler-Amt am Hofe des Königs von Frankreich übernehmen [5]): war dieser characterfeste Agent allerdings bis auf einen gewissen Grad für das Beharren auf der einmal betretenen Bahn. Aber nichtsdestoweniger kommt er, wie Johannes von Salisbury [6]), auch jetzt noch auf den, wie er fürchtet, von Thomas vielleicht aufgegebenen Plan, auf die durch die Kaiserin und Rotrod zu vermittelnde Reconciliation zurück. Er empfiehlt ihm dringend, die Unterhandlungen

---

1) Th. Epp. vol. II. 195. 196.
2) Ibid.
3) Ibid. vol. II. 193. 195.
4) Ibid. vol. II. 195.
5) Ibid. Praeterea — — — debetis.
6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 277. 278. Ep. CLXXV Nihil consultius arbitror — — — — jubeat esse securos; 283 aber findet sich überdies die Mahnung sed ante omnia incumbatis precibus et aliis exercitiis militiae Christianae et agonem vestrum media sanctorum intercessione Domino commendetis etc.

mit dem Letzteren, der, wie die Bischöfe von Lisieux und Séez bei ihrer Ankunft in Pontigny ihren Friedensgedanken nicht hatten Ausdruck geben können, zum Zweck einer Vereinbarung mit dem Könige wieder aufzunehmen. Thomas soll seinem Wunsche gemäß seine Bereitwilligkeit erklären, in sein Erzstift zurückkehren und jedem Gerichte sich unterstellen zu wollen, welches der Erzbischof von Canterbury nach kanonischem Rechte anerkennen dürfe, wofern ihm nur Sicherheit bei seiner Rückkehr verbürgt werde. Werde diese Garantie von Mathilde und dem Erzbischof von Rouen geleistet, so scheine es ungefährlich, von ausdrücklicher Erwähnung der Clarendoner Constitutionen abzusehen, und zu genügen, nur die Herstellung des Erzstiftes und der Freiheiten, wie sie vor Ausbruch des Streites thatsächlich vorhanden gewesen, in angemessener Weise zu verlangen.

Aber als dieser versöhnliche Vorschlag einer Pacification erneuert und in Pontigny bekannt ward, war es der Pilgergemeinde der Exilirten daselbst bereits auf Veranlassung der Vorgänge in England erschwert in ihren Berathungen zum Entschlusse zu gelangen.

Sogleich nach dem Schlusse der Versammlung zu Chinon hatte Heinrich II. auch in seinem Königreiche das dort zu Stande gekommene Decret vollziehen lassen. Merkwürdig genug war der Magister Walter von Lille[1]), der Parteigenosse des Thomas Becket, des Johannes von Salisbury in der kirchlichen Richtung und in der Wissenschaft gleichgesinnter Freund, mit dieser Mission betraut, welche ihm selbst ebenso peinlich gewesen sein mag, als die Ablehnung unmöglich. Er hatte dem Großrichter Richard de Luci, dem die Reichsverweserschaft in England zuerkannt war[2]), den Befehl zu überbringen, noch strenger als bisher sämmtliche Häfen bewachen, die Beobachtung der Reisenden verschärfen zu lassen; weiter alle Einwohner des Königreichs von dem, was zu Chinon geschehen, zu unterrichten und auf Grund der hier anhängig ge-

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 229. Ep. CXLV. Ueber seine Personalien vergl. Bouquet XVI. 537. not. b. Giesebrecht, Kieler allgemeine Monatsschrift 1853. April 366. Joann. Ep. CXLIV. CXLV. CLXVIII. CXC. CXCV.

2) Gervas. Twysden et Selden 1400.

machten Appellation jede Censur des Metropoliten im Voraus zu verwehren; den gesammten Clerus von dem gesetzmäßigen Pflichtverhältniß zu dem Erzbischof zu suspendiren[1]), endlich alle Bischöfe und Aebte Englands, ja selbst die Mönche des Augustiner- und Trinitatisklosters in Canterbury[2]) zum Zweck einer allgemeinen Appellation zu versammeln.

Mit gewohnter Pünktlichkeit vollzog der Großrichter alle diese Aufträge[3]); so auch den letzten. Schon am Feste Johannes des Täufers (24. Juni) fand in London die Conferenz Statt, welcher die berufenen Bischöfe und Aebte insgesammt beiwohnten, während die Mönche einen haltbaren Vorwand gefunden haben sollen, sich derselben zu entziehen[4]). Allerdings mußte der ihnen bekannt gewordene königliche Wille alle Berathungen über das, was etwa zu beschließen, sofort vereiteln. Aber die Abfassung des anbefohlenen Appellations-Instruments sollte doch ihr Werk werden, und dieses herzustellen mit der ganzen Schärfe, zu welcher der augenblicklich excentrisch erregte Trieb der Opposition reizte, fühlte sich Gilbert von London berufen. Unter dem Eindruck des seitdem in England verbreiteten Gerüchts von dem Ereigniß in Vezelay, das nach Maßgabe des erzbischöflichen Befehls bekannt zu machen er natürlich Anstand genommen, und der strengen Mandate des Königs begann die gewaltige Natur des Bischofs von London die Versammlung zu beherrschen. Und in der That, polemisch gestimmt, wie sie damals war, mußte sie überwältigend wirken.

Die letzten Maßnahmen des Erzbischofs, welche das englische Vaterland mit einer neuen geistlichen Schreckensherrschaft bedrohten, waren es gewesen, welche die Gefühle der Antipathie gegen den Nebenbuhler bis zum Uebermaß gesteigert. Die Londoner Conferenz, die, wie jede synodale Verhandlung den Factionsgeist stärkte, mußte das Mittel werden, sie zu überreizen. So warf er

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 229. Ep. CXLV.

2) Gervas. l. l.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 187 Quum etiam post istam, quam dicitis, appellationem edictum generale sit propositum, sicut dicitur, ut nemo de nostris inventus sit in terra Anglicana, qui non capiatur etc. cf. Joann. Saresb. l. l. Gervas. l. l.

4) Gervas. l. l.

5) Daß weder die Namen der von Thomas zu Vezelay Excommunicirten bekannt gemacht, noch die Excommunication zur Ausführung gebracht, wird in dem merkwürdigen Actenstück Causa inter Cantuariensem Archiepiscopum et Episcopum Londoniensem Vitt. ed. Giles vol. II. 214 von dem Ersteren ebensowohl behauptet als ibid. 222 von dem Letzteren zugestanden.

sich denn mit der ganzen Wucht der also gesteigerten Kraft auf den verhaßten Gegner, ihm die Maske zu entreißen, in die gekleidet er nach seiner Meinung nur eine Ueberzeugung erheuchelte. — Und indem der entschlossene Angriff Gilberts den Thomas Becket zu jener Vertheidigung aufrief, die wieder zugleich Angriff war; diese Vertheidigung zu einer neuen Invective führte: entstand ein Kampf der literarischen Kritik, in welchem jeder der beiden Feinde den andern in seiner sittlichen Nacktheit zu zeigen sich bemühte. Das ganze Räderwerk, welches das erscheinende Wirken des Thomas Becket bewegt, ward von dem Manne, der dessen Getriebe belauschte, wie kein anderer, mit einem divinatorischen Scharfsinn also bloß gelegt, daß die ganze Geschichte des in dem Glanze der höfischen Politik und der hierarchischen Ideen schillernden Lebens vor dem Auge des Lesers in eine Geschichte des nur sich selbst dienenden Egoismus sich verwandelt. — Diese Kritik des Hasses ist nicht wahr; aber Wahres ist in Fülle darin.

Sämmtliche Mitglieder beschlossen die Appellation und bestimmten als Termin derselben den Himmelfahrtstag des Jahres 1167 (18. Mai). Gilbert verfaßte[1]) in deren Namen jene beiden ersten Actenstücke dieses literarisch-juridischen Streites, die aber nichtsdestoweniger den eigenthümlichen Stempel seines Geistes tragen. Das eine, die an den Papst selbst gerichtete Urkunde[2]) der Appellation, ausgehend von dem Gegensatze, der sich in dem Handeln der Krone und des jetzt im Exil lebenden Kirchenfürsten selbst ausgedrückt, schildert die Bereitwilligkeit jener alle ächten Freiheiten der Kirche zu achten und zu schützen auf der einen Seite, das durch nichts motivirte leidenschaftlich drohende Auftreten ihres Feindes auf der anderen, setzt sich fort in einer Erzählung der Veranlassung der ganzen Kirchenfehde und schließt daran jenes Urtheil über die Constitutionen, welches als die Meinungsäußerung der königlich gesinnten Partei bei Ausmittelung des Alters und des Ursprungs der hier codificirten Satzungen schon oben[3]) uns beschäftigt hat. Der hohe Clerus ist es, welcher als Zeuge

1) Nach Th. Epp. ed. Giles vol. I. 170. Ep. LXXV. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 310 Si fidem, quam non habet, desiderat scriba vester Londoniensis etc. 311 — sicut Demosthenes vester asserit etc. 312 — quae fuerit intentio scribae vestri — 304 Nonne stylus ipse convincit Achitophel et Doech etc. (2 Sam. XV—XVII).
2) Gilb. Fol. Epp. vol. II. 190—198. Ep. CCCCXXXVII.
3) Bd. I. S. 572. Vergl. S. 336. 337.

jener Excesse, die durch die den Geistlichen zugestandenen Exemtionen verschuldet worden, als Gegner seiner eigenen Privilegien auftritt. Statt den Dualismus von Staat und Kirche, ohne welchen die Hierarchie in ihrer Eigenthümlichkeit sich nicht halten kann, in gewohnter schroffer Weise zu betonen, betrachten die Appellanten vielmehr die weltliche Krone als die Regentin des einheitlichen normannischen Kirchenstaates, jene Statute wenigstens im Großen und Ganzen, wie wir wissen, als uralte, durch die Tradition geheiligte Rechte. Während überdies der gegenwärtige Träger derselben, fern davon jene Urkunde als eine infallible zu beurtheilen, stets geneigt gewesen, sie der Revision des apostolischen Stuhls zu unterbreiten: hat der Erzbischof durch sein ungebührliches Verfahren diese erwünschte Vereinbarung unmöglich zu machen gesucht. Die Drohungen gegen jenen, gegen den demnächst der Bann verhängt, dessen Land dem Interdict unterstellt werden soll; die gegen alles Recht ausgesprochene Amtsenthebung des Bischofs von Salisbury; die Excommunication der ersten Männer des Reiches haben die Zerwürfnisse auf das Aeußerste gesteigert. Dem hohen Clerus, dem das Dilemma sich aufdringt, an dem schuldbaren Handeln des Primas und dann auch, von dem Zorn des Königs verfolgt, an dessen Exil sich zu betheiligen, oder diesem treu zu bleiben und von dem Papste abzufallen, in dessen Dienste Thomas Becket steht, ist nichts anderes übrig geblieben, als zum Zweck der Umgehung desselben das Verhältniß zu ihm abzubrechen, indem er an denselben Papst appellirt.

Und sofort ward der Appellat unter Beilegung eben dieses Instruments, das von sämmtlichen Mitgliedern, die hier zu London versammelt waren, unterzeichnet, von dreien aber nur untersiegelt worden [1]), von dem ausdrücklich benachrichtigt [2]), was man beschlossen; doch ist vielmehr die Motivirung das Characteristische. Die Briefsteller [3]), die hier von dem Ereignisse zu Vezelay und von dem Schreiben, in welchem ihnen darüber Mittheilung gemacht

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 311 Signata est attestatio, eorum omnium quidem concepta nomine, sed trium dumtaxat episcoporum roborata sigillis, archisynagogi videlicet Londoniensis et domini et amici mei, cui interim parco, episcopi Wintoniensis et — — episcopi Herefordensis.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 232 — et per eruditos nuntios libellum appellatorium in ea forma conceptum archipraesuli ad solitudinem nostram Pontiniacum transmiserunt.

3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 185—190. Ep. CCCCXXXVI.

worden, ausdrücklich absehen, haben sich ihrer Aussage nach mit der Hoffnung getragen, der Exulant sei in Frankreich nur mit asketischen Uebungen beschäftigt, in die Genüsse der Andacht und der Contemplation versenkt. Verlautete es doch, nur daran denke er, in diesem Zustande der selbsterwählten Armuth, in welchem alle kirchlich-politischen Interessen ihm fremd geworden, des Königs Gnade wiederzugewinnen.

Zu ihrem Erstaunen hat dagegen derselbe vor einiger Zeit an Letzteren ein scharfes Mahnschreiben erlassen, dem die sonst übliche Begrüßung fehlt, in welchem das Anathema angedroht, die schroffste Opposition statt der sonst möglichen Versöhnung geübt werde. Um die Vollziehung dieses äußersten Richterspruches zu verhüten, bemühen sie sich durch Erinnerung an den Contrast der außerordentlichen Gunstbezeugungen des Königs und dieses Betragens des Erzbischofs in diesem das Gefühl der Schaam zu erregen. Heinrich ist es gewesen, der denselben einst aus dem Staube zu einem der höchsten Aemter im Staate erhoben. Wiederum war es unlängst seine besondere Gnade, welche den bisherigen Canzler unter dem Widerspruch der eigenen Mutter, wie der über solche Entwürdigung seufzenden Landeskirche, mit der glänzendsten kirchlichen Würde in England bekleidete. Das loyale Verhalten, welches jeder Engländer als seine Pflicht kennt, hätte sonach durch das erzwungene Gefühl einer ganz besonderen Pietät erleichtert werden müssen. Wenn dagegen Thomas seit den ersten Anfängen seines erzbischöflichen Amtes ein der Krone feindliches Verfahren gezeigt, sich vor den Augen der ganzen Christenheit mit der Schuld eines beispiellosen Undanks belastet hat: so bleibt die Hoffnung übrig, derselbe werde jetzt, wenn auch spät, zur Erkenntniß kommen. — Handelt es sich doch darum, ob die englischen Kronländer in Zukunft dem päpstlichen Gebiete Alexanders zugehören sollen oder nicht. Der neue Primas ist es, welcher durch sein weiteres Vorgehen auf dieser Bahn auf die Seite des Schisma's den König nothwendig drängen muß, der nur in treuer Sorge für sein Reich jene untadelhaften Constitutionen hat aufzeichnen lassen, überdies aber zur friedlichen Ausgleichung des darüber entstandenen Kampfes in jedem Augenblicke bereit ist.

Aber während den Appellanten die Lesung dieses Actenstückes, des Werkes dessen, der auch in der Bitterkeit der Antipathie, mit der

er geschrieben, so eben noch gezeigt, daß er größer sei als sie alle, das Gefühl der Genüge erregen mochte, und sie sich anschickten, dasselbe dem Todfeinde nach Pontigny[1]) zu senden: war endlich die lange zurückgehaltene Urkunde in England angelangt, welche dieselben plötzlich enttäuschen sollte über die Tragweite dieser Appellation.

Es war am Pauls-Tage (am 30. Juni 1166), als Gilbert[2]), Bischof von London, in demselben Augenblick, wo er vor dem Altar das heilige Officium verrichtete, aus der Hand eines Unbekannten das auf die Legation bezügliche Circularschreiben des Papstes[3]) zugleich mit der persönlichen Zuschrift des neuen „Legaten"[4]) empfing. Robert von Hereford und Roger von Worcester waren gleichzeitig von demselben in Kenntniß gesetzt[5]). Das Hochgefühl, mit welchem diese priesterliche Function den katholischen Prälaten zu erfüllen pflegt, und die Stimmung der Zerknirschung, die ihm aus der Gewißheit erstand, daß der Erfolg seiner zweimaligen Gegenanstrengung von Neuem vereitelt sei, mochten sich also in ihm mischen oder wechseln, daß er von diesem Contrast augenblicklich überwältigt ward. Während er sich so eben unter den Schutz des apostolischen Stuhls gestellt, denselben angerufen hatte gegen den Erzbischof: mußte er jetzt lesen, daß derselbe vielmehr zum Zweck einer vollkommenen Reformation der Dinge in England ausdrücklich als Stellvertreter des ersteren berufen sei. Das päpstliche Breve verpflichtete zum unverbrüchlichen Gehorsam in einer Weise, welche die Unbedingtheit der Vollmacht mit Ausschluß der Appellation wenigstens für diesen Fall vorauszusetzen schien. — Die Niederlage war unvermeidlich, wenn die Krone sie nicht durch eine außerordentliche Machtübung aufhielt.

Gilbert eilte diese aufzurufen. Das Billet[6]), in dem dies geschehen, ist noch unter der Einwirkung jener Stimmung geschrieben, welche ihn in jenem verhängnißvollen Augenblick übermannt.

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 232.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 7. Ep. CCLXXV *Die* namque beati Pauli quum Londiniis ad altare consisteremus literas domini papae de manu cujusdam nobis penitus ignoti suscepimus etc. Krit. Beweisf. N. 24. c.

3) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCLXX.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 291. Ep. CXXXII. S. Kritische Beweisführungen N. 24. c.

5) Ibid. vol. I. 277. Ep. CXXIV.

6) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 7. Ep. CCLXXV.

Päpstliche Briefe, alte wie neue, werden von ihm verwechselt [1]). Die Angst hat sein sonst klares Urtheil also verwirrt, daß er den Gedanken an die Unzertrennlichkeit seines Schicksals und das des Königs ganz verliert. Daß diesem eine Remonstration gegen diese neue Legatenwürde ebenso dringlich sein müsse, als ihm selbst, scheint er ganz vergessen zu haben. Augenblicklich kennt er nur eine Bitte, ihn selbst zu retten. Er fleht die königliche Gnade an, vor allem den hohen englischen Clerus in den Stand zu setzen, den Papst zu befriedigen und ihn von den Parteinahme des Erzbischofs wieder abzuziehen. Er beschwört sie, ihm selber zu gestatten, dem Mandate hinsichtlich der Restitution der Kirchengüter Folge geben, den eingesammelten Peterspfennig einsenden zu dürfen. Unter diesen Umständen hofft er das Beste von einer zweiten Appellation, welche er in stürmischen Bitten Heinrich an das Herz legt. Allerdings gegen die Legatenwürde des Erzbischofs kann unmittelbar nichts eingewendet werden; wohl aber gegen das Schreiben desselben insofern, als die schon angekündigten Excommunicationen darin von Neuem zu vollziehen der Befehl ertheilt ward und diese ohne Genehmigung der Krone auch solche getroffen, welche deren Lehnsträger sind. Darin ist ein Verstoß gegen die „althergebrachten Rechte" des Landes — die Constitutionen nennt er absichtlich nicht — anzuerkennen. Die neue Appellation „an den Papst oder an die Legaten", von deren bevorstehender Ankunft er also schon weiß, ist somit, meint Gilbert, eine begründete [2]).

Als der König durch diese Vorstellungen noch heftiger aufgereizt werden mochte, war das Instrument der ersten Appellation vom 24. Juni vielleicht schon von Thomas eingesehen. Allerdings bei der Lectüre desselben mußte jener Aufruhr der Gedanken in ihm entstehen, wie sie das eigenthümlich Bittere in der Mischung des Falschen und Wahren gerade in dem Munde des Feindes zu erregen pflegt. Auch die Genossen des Exils und seine Freunde [3]) er-

1) S. Kritische Beweisführungen N. 24. c.
2) Ebend.
3) S. die interessanten Stellen in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 310. Ep. CLXXXIV. 302. Ep. CLXXXIII. 279. Ep. CLXXV. — Ep. Ervisii et Richardi S. Victoris ad Robertum Herefordiensem Bouquet XVI. 264. Ep. LXXI = Th. Epp. ed. Giles vol. II. 200. Wie dieselbe veranlaßt sei, darüber s. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 308. S. Bd. I. S. 548.

schöpften ihre Klagen über den Verrath und jene Blasphemien, deren sich die Appellanten in der Beurtheilung des Königs schuldig gemacht, in mannichfaltigen Ergüssen und kritischen Erörterungen. Aber während er selbst mit der engeren in dem Kloster wohnenden Genossenschaft in weitläufige Berathungen[1]) über die Maßnahmen sich einließ, die zu ergreifen sein möchten, und auch sonst einzelne seiner Getreuen befragte[2]): traf bereits das Schreiben ein, in welchem der Papst, ohne schon von eben diesem Appellationsinstrument Kunde zu haben, den zu Vezelay verkündigten Richterspruch bestätigte[3]). So in dem Bewußtsein seines Rechts gestärkt und der Erfolglosigkeit eben jenes Schrittes der Bischöfe gewiß, bereitete er sich nichtsdestoweniger vor, die Pflicht der Selbstvertheidigung den letzteren gegenüber zu erfüllen. Die Legalität der neuerdings verschärften königlichen Verfügungen, durch die England noch mehr als bisher von dem freien Verkehr mit der Hierarchie abgesperrt werden sollte, durch Verurtheilung derer zu bestreiten, welche sie zu befolgen etwa verleitet werden möchten, hatte er sich schon früher in jenem wider des Johannes von Salisbury[4]) Wunsch veröffentlichten Schreiben[5]) veranlaßt gesehen, in dem er zum ersten Male sich den Namen eines apostolischen Legaten beigelegt. Alle die, welche nach Maßgabe jener Ordonnanzen, welche Richard de Luci im Namen des Königs bekannt gemacht, die Einschiffung oder die Rückkehr der Appellanten unmittelbar oder mittelbar hindern[6]); alle jene, die an Clerikern ohne Nachachtung der ihnen zustehenden Exemtion sich vergreifen würden, sollten sofort von den dazu bevollmächtigten Bischöfen[7]) — und diese Vollmacht ist es, welche, auffallend genug, Gilbert von London wirklich auf des Thomas Befehl bekannt macht[8]) — durch Excommunication bestraft; jene endlich,

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 233. lib. IV. cap. 18.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 282. Ep. CLXXV.
3) Alex. Ep. Th. Opp. ed. Giles vol. II. 11. Ep. CCIX. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. Ep. CLXXXIV Scriptum vero est apud Cantuariensem primatem Angliae et apostolicae sedis legatum, cujus sententiam, quam tulit in depraedatores Cantuariensis ecclesiae et regis consiliarios, dominus papa ratam habuit et confirmavit et ab episcopis cismarinis et transmarinis praecepit observari. 316 Praeceperat autem — — suos.
4) Joann. Saresb. vol. I. 316 Egi satis apud Cantuariensem, ne literae istae procederent; sed consilium praevaluit aliorum suadentium.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 165. Ep. LXXIV. Kritische Beweisführungen N. 24. c.
6) Ibid. vol. I. 168.
7) Ibid. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. Ep. CLXXXIV.
8) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 288. Ep. CXCVI.

welche vor ihrer Abreise zu unsittlichen Eidesleistungen genöthigt werden möchten, von deren Verbindlichkeit sofort absolvirt werden.

Nicht lange darauf ward denn von ihm die Apologie [1]) abgefaßt, welche die Selbstrechtfertigung des hohen anglicanischen Clerus in ihrer Richtigkeit darzulegen die Bestimmung hat. Ob sie gleich an alle Suffraganbischöfe sich wendet, ist sie doch jenem Einzelnen [2]) vorzugsweise gewidmet, der sich ihm durch unverkennbare Spuren seiner Autorschaft verrathen; die scheinbar allgemeinere Zwecke verfolgende Darstellung in Wahrheit doch zugleich ein Angriff auf diesen. Es sind jene wohlbekannten Sätze von dem Verhältnisse von Kirche und Staat, der Identität des sichtbaren Kirchenthums und des die Spiritualia umschließenden Reiches Gottes, von denen er ausgeht, um die Schicksale des ersteren als die des Reiches Gottes darstellen zu können. Indessen diese Allgemeinheiten, welche die Grundsätze der Kirchenpolitik in schroffem Widerspruch zu denen des englischen Episcopats darlegen, in so vielen Briefen der Exulanten wiederholt, sind hier doch nur vorangeschickt, das Gefühl der Schaam in denjenigen zu erregen, welche mit ihrer göttlichen Bestimmung, die Hüter und Pfleger des von dem weltlichen Staate befehdeten Reiches Gottes zu sein, in so schuldbaren Widerstreit gerathen sind. Auch nicht die, zum Theil bedenkliche Widerlegung der einzelnen Anklagen, welche die appellirenden Bischöfe erhoben hatten; nicht, was Kritisches in Bezug auf das bisherige Verfahren derselben, nicht, was Geschichtliches über die jüngsten Ereignisse in England mitgetheilt ist, so interessant es sein mag; vielmehr die Beweisführung, welche das Illegale der Appellation erhärten soll, ist der Schwerpunkt des ganzen Briefes. Ist doch dieses Rechtsmittel nur vorhanden, um gegen Unrecht zu schützen, nicht um das Thun desselben zu erleichtern; den Bedrängten aufzuhelfen, nicht um sie nur noch tiefer herabzudrücken. Die Bischöfe aber haben es eben dazu zu verwenden sich nicht gescheut. Berufen, durch Gehorsam und Treue zur Erleichterung der Ausübung der Kirchengewalt des Thomas mitzuwirken, sind sie vielmehr darauf ausgegangen, den ganzen kirchlichen Organismus zu zerrütten. Ihre

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 170 — 190. Ep. LXXV. Herbert. de Boseham vol. I. 234.

2) Th. Ep. l. Fraternitatis vestrae scriptum, quod tamen de prudentiae vestrae communi consilio *non* facile credimus emanasse, nuper ex insperato suscepimus.

Appellation ist nichtig, weil sie weder der Form einer solchen genügt, noch einen sachlichen haltbaren Rechtsgrund aufzeigen kann. Wird doch appellirt entweder in dem eigenen Namen oder in dem eines andern. Sind die Bischöfe in dem ersteren Falle: so ist die Ungültigkeit dieses von ihnen erwählten Rechtsverfahrens, durch das sie die gesammte Kirchengewalt ihres Metropoliten zu suspendiren beabsichtigen, eine nur allzu offenbare. Denn weder gegen ein von dem Erzbischof bereits verschuldetes noch gegen ein von ihm zu fürchtendes Unrecht sich zu vertheidigen haben sie bislang Veranlassung gehabt. Hegen sie die Absicht — und das wäre der zweite mögliche Fall — der von Thomas angedroheten Bannung des Königs im Voraus entgegenzuwirken: so haben sie, der Bestimmung nach Theilnehmer der Statthalterschaft Christi auf Erden, dem thatsächlichen Verhalten nach dessen Verläugner und des Kirchenraubs Schuldige, den Termin derselben nur hinausschieben wollen, um das Maß der Sünden noch zu steigern; also die Wirkungskraft der Appellation, die nur das Recht schirmen soll, unter diesen Umständen selbst vereitelt. Ist dieselbe doch nichts anderes als Auflehnung gegen den kirchlichen Oberen; diese nichts anderes als Auflehnung gegen Christum selbst.

So der Erzbischof. Sein Entschluß, der Appellation keinerlei Folge[1]) zu geben, hatte sich also durch die Abfassung dieser Widerlegungsschrift gegen das Appellationslibell nur befestigt. Aber wie nun nach Maßgabe dieses Urtheils weiter zu verfahren, war die Frage. Johannes von Salisbury hatte gerathen, die Appellanten, die erklärt hatten, der König sei auch jetzt noch bereit, alle Gerechtigkeit zu erfüllen und die schuldige Satisfaction unter ihrer Vermittelung zu leisten, sofort beim Wort zu nehmen und zur persönlichen Verhandlung zu sich zu entbieten. Aber Thomas hatte ja bereits diese Zumuthung, die doch darauf hinausgehen mußte, die Bischöfe zu Schiedsrichtern zwischen ihm selbst und dem Könige zu machen, in der obenerwähnten Antwort entschieden abgelehnt. Dennoch muß er sich in dieser Beziehung bald weniger spröde gezeigt haben. Ist es, wie man in der That scheint annehmen zu müssen, von seiner Seite zur Vorladung der Bischöfe gekommen,

---

1) Vergl. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. Ep. CLXXXIV Licet autem appellationem, quam adversus eum fecerunt episcopi, nullius credat esse momenti etc.

in der sie nach dem Ausdrucke seines genannten Freundes[1]) den Befehl des Papstes selbst vernehmen und über die Art, wie die Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen seien, conferiren sollten: so ist doch gewiß, daß Robert von Hereford und Roger von Worcester, die sich wirklich auf den Weg machten[2]), nicht dazu gekommen sind; der Erstere bei einem zweiten ernstlichen Versuche durch die Vorspiegelungen des Johann von Oxford daran gehindert ist[3]).

Als ein Cleriker desselben dem Könige meldete, sein Herr und Roger würden außer Landes gehen, um sich auf Befehl des neuen Legaten zu demselben zu begeben, wenn sie nicht durch den Rath, den er etwa ertheilen möchte, zum Bleiben veranlaßt würden: verwies er einfach auf die Rechtsbeständigkeit der Appellation, um jeden Gedanken an irgend welches Belieben niederzuschlagen. Unmöglich, fügte er bei, könnten diejenigen zur Reise in das Ausland genöthigt werden, welche durch die alle Amtsgewalt des Erzbischofs suspendirende Appellation zum Verbleiben sich berechtigt hätten. Uebrigens, schloß er spöttisch, könnten sie immerhin gehen, nur nicht zurückkehren[4]).

Auch dieser letzte — noch mitten in der Krisis gemachte — Versuch einer Vereinbarung war also gescheitert. Ueberdies hatten die persönlichen Invectiven in dem Schriftenwechsel des Erzbischofs und des Bischofs den principiellen Gegensatz nur noch allseitiger aufgedeckt; und die immer fühlbarer werdende Antithese der kirchlichen Anschauung wirkte wieder dazu, die Leidenschaftlichkeit des persönlichen Hasses zu verbittern. Und als Gilbert jenen Brief[5]) geschrieben, in welchem eine von der Wuth des Factionsgeistes inspirirte Dialektik den Heiligenschein zu zerstreuen versucht, der die Person des Exulanten schon damals umglänzte und dieser denselben beantwortet[6]): da waren durch das Ungeheure der gegenseitigen Beschuldigungen auf beiden Seiten alle Elemente zum Sturme entfesselt und nur das Wort der Curie schien denselben beschwichtigen zu können.

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 317. Cf. Lombardi Ep. ad Alexandrum. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 210. Ep. CCCLV.
2) Ep. amici cujusdam. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 262. Ep. CCCLXXVIII.
3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 214. Ep. XC.
4) Ep. amici l.
5) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 265, zuerst bekannt gemacht von Lyttelton, the history of the life of King Henry II. vol. III. App. 185; wonach das Citat Bd. I. 585 Anmk. 1 zu vervollständigen. Robertson 325. VI.
6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 283. Ep. CXXX.

Botschafter beider Parteien[1]) waren bereits nach Rom abgegangen, dessen ausschließliche einseitige Protection zu erfordern. Bald nacheinander, wie es scheint, kamen die Gesandtschaften der Appellanten, des Thomas, des Königs daselbst an. Die erstere, um das Appellationsinstrument zu überbringen; die zweite, um im Auftrage ihres Herrn zu erforschen, ob er bei dem Verfahren, welches in Folge der Nichtigkeitserklärung inne gehalten werden sollte, der nachhaltigen Unterstützung gewiß sein könne[2]); die des Königs, um — dessen rühmt er sich wenigstens vor der Welt — ein Ultimatum mitzutheilen.

Das Auftreten des Erzbischofs zu Vezelay, die rasch darauf erfolgende Verkündigung seiner außerordentlichen Privilegien, der Aufruhr der Gemüther, den die gegenseitigen Invectiven des Gilbert und des Thomas heraufbeschworen, hatten plötzlich alle Gefühle der Empörung gegen denjenigen wieder wach gerufen, welcher den verhaßten Exulanten augenblicklich so stark gemacht zu haben schien. Der Gedanke, von dem Anstifter dieser neuen Wirren sich dadurch zu befreien, daß er der Obedienz sich entziehe, welcher dieser huldige, drängte sich um so verführerischer auf in einem Augenblicke, wo die bereits ausgerüstete kaiserliche Heerfahrt nach Italien die Geschicke Alexanders für immer entscheiden wollte. Allerdings der Schwur zu Würzburg, der nunmehr durch die That besiegelt werden sollte, war von ihm verläugnet. Aber derselbe Mann, der denselben in Heinrichs Namen geleistet, konnte nunmehr dessen Anerkennung erneuern und ward in diesem Falle ohne Zweifel auch jetzt noch vom kaiserlichen Hofe gehört.

Aber weniger verhängnißvoll freilich war es, statt mit Alexander sogleich zu brechen, durch eine vor der ganzen Christenheit ausgesprochene Drohung des Abfalls zunächst vielmehr nur einzuschüchtern[3]). Also schrieb er, im Begriff Botschafter nach Rom zum Zweck einer, wie er wenigstens die Welt glauben machen wollte, letzten Alles entscheidenden Mission abgehen zu lassen, jenen denk-

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 235 Mittit Rex, mittunt et personae regni, mittit et archipraesul. —

2) Ibid. vol. I. 234. lib. IV. cap. 18 Substitit igitur adhuc, non processit, differre ad tempus satius judicans, donec super hoc Romanam ecclesiam jam consultasset. Cf. Philippi Comites Flandriae Ep. ad Alex. Bouquet XVI. 127.

3) Vielleicht gehört hierher Arnulfi Lexov. Epp. ed. Giles 175. Ep. 43.

würdigen Brief[1]) an Raynald von Cöln, der absichtlich in Abschriften vielfach verbreitet, ganz darauf berechnet war, die Krisis, welche die stets wachsenden Gefahren diesem Pontificate bereiteten, zum Hebel seiner eigenen Befreiung von allen Wirren zu machen. Indem er den deutschen Erzbischof ersuchte, seinen Gesandten — und das sollten seinem ursprünglichen Entschlusse nach zum Theil gerade diejenigen sein, welche Thomas Becket so eben erst anathematisirt, Johannes von Oxford, Richard de Luci, der Archidiaconus Richard von Poitiers, außerdem Gilbert von London und Roger von York[2]) — die Erlaubniß zur Durchreise durch das Gebiet des deutschen Reiches auszuwirken, betonte er nichtsdestoweniger in besonders emphatischer Weise den Wunsch, an die schismatische Conföderation sich anschließen zu können. Noch einmal soll dem Papst seiner bisherigen Obedienz statt der Bitten die Forderung ausgesprochen werden, alles das, was der neue Legat Englands gethan, sofort für null und nichtig, die althergebrachten Grundrechte seines Reiches sowohl in seinem als seiner Nachfolger Namen für ewige Zeiten für unverletzbar zu erklären. Für den Fall, daß das Eine oder Andere nicht augenblicklich genehmigt werden sollte, versprach er für sich, seinen Clerus, sein Reich den dann unwiderruflichen Abfall, der in allen seinen Consequenzen sich vollziehen werde.

Raynald säumte[3]) nicht, den Antrag zu unterstützen und zu dem seinigen zu machen. Eine abschlägliche Antwort, meinte er, könne nur dazu dienen, die Verpflichtungen des Königs gegen seinen kaiserlichen Herrn zu verringern, ohne daß die Ausführung des Plans zu hindern wäre. Irgend ein Tempelherr oder ein Mitglied des Johanniterordens, mit dem jene Engländer sich nach Rom hindurchschleichen könnten, würde, auch wenn die erbetene Geleitung verweigert würde, immer gefunden werden.

Also wollte man lieber die ausdrückliche Erlaubniß ertheilen, und autorisirte zu diesem Zweck den Johanniterritter Rudolf. Doch kam weder dieser dazu, den Dienst wirklich zu leisten, noch ward das angekündigte Personal für die beabsichtigte Mission verwendet[4]).

Grade in dem Augenblick, als diese ausgeführt werden sollte,

1) Henrici Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 279. Ep. CCCCLXXXIII = Bouquet XVI. 255. Ep. LXV. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 24. e.
2) L. l.
3) Vergl. den Zusatz zu dem eben angeführten Briefe Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 280.
4) S. Kritische Beweisführungen N. 24. e.

langten, als Gesandte des Markgrafen von Montferrat, der Abt von Chiusa (oder Kluso? a. Clusinus) und der Bischof von Ivrea an, um um eine der Töchter des Königs für den Sohn des Markgrafen zu werben[1]). Im Fall der Zusage versprachen sie die Entsetzung des Erzbischofs von Canterbury auszuwirken. Wir wissen nicht, wie die Antwort gelautet, aber schon die Politik gebot, ihnen Hoffnungen zu machen. Als sie in die Heimath zurückkehrten, schlossen sich auf Befehl des Königs sein Hofcleriker Johann von Oxford, Johannes Cumin, Radulf de Tamworth als die nunmehr Bevollmächtigten an[2]). Den beiden letzteren und dem ersteren wurden zwei verschiedene königliche Schreiben[3]) eingehändigt. Sei es, daß Johann von Oxford[4]), seitdem man die italienische Grenze überschritten, den übrigen vorangeeilt und zuerst in Rom angelangt, sei es, daß er durch eigenthümliche Motive und seine Instruction veranlaßt, die Verhandlungen einzuleiten hatte, genug, er erscheint am Hofe Alexanders zuerst[5]).

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. Ep. CLXXXIV.
2) Ibid.
3) Wie sich ergiebt aus Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 43 Jam dictus enim Joannes — — postmodum commendatitias et deprecatorias porrexit ex parte domini regis. Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 136. Ep. CCCIX ab init.
4) Ueber Johann von Oxford im Allgemeinen s. Nicolai de Monte Rothomag. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 187. Ep. CCCXLVI. Ibid. vol. I. 214. vol. II. 208. 210. vol. II. 252. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 42. 43. Ep. CCIV. 33. Ep. CCI. 126. Ep. CCXLIII. vol. I. 288. Ep. CLXXVII. Th. Epp. vol. I. 31. Ep. XXIX. I. 51. Ep. XIX.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 129. Ep. L.

Zweites Capitel.

Seit Ende des Sommers[1]) 1166 waren die drei verschiedenen Gesandtschaften beim päpstlichen Stuhl zusammengetroffen, um den Wettkampf der politischen Parteiung zu beginnen. Reichliche Geldspendungen[2]) unterstützten auch dieses Mal die Vorstellungen der — in Widerspruch mit jener öffentlichen Erklärung des Königs — mit demüthigem Bezeigen auftretenden Engländer, während die Nuncien des Erzbischofs nur das Wort der Bitte und der Klage vernehmen ließen. Und der römische Hof, jeden Augenblick darauf gefaßt, den Vortrab des kaiserlichen Heeres in Italien einrücken zu sehen, war um so bereiter, jene Zuschüsse anzunehmen, als er selbst, unabhängig von diesen Vorgängen in der englischen Landeskirche, bereits daran gedacht[3]), das reichste Kronland seiner Obedienz zu einer außerordentlichen Beisteuer anzustrengen. Schon vor Ankunft des Johannes von Oxford waren zum Zweck dieser Sammlung dieselben Cardinäle als Legaten auserwählt, welche eben jetzt von der englischen Krone in anderer Absicht erbeten wurden. Ja sie scheinen sogar schon, ehe es zu dieser persönlichen Verhandlung gekommen, nicht nur über die jetzt erst zu machenden officiellen Anträge,

---

1) S. S. 315. 316.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 235. lib. IV. cap. 19. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 129. Ep. L. vol. I. 116. Ep. XLV. Ep. Coex ibid. vol. II. 291. Allen Versuchen der Bestechung unzugänglich erweisen sich nur die Cardinäle Humbald und Hyacinth. Cf. ibid. vol. I. 135. Ep. LIII. ibid. vol. I. 128. Ep. L. — Ueber die Glieder der anglicanischen Partei im Cardinalcollegium giebt am besten Aufschluß die spätere im Jahr 1171 geschriebene Ep. CCCCXL. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 200—202.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 2. Ep. CXCI. Gilb. vol. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Ep. CCLXXV — vel ad legatos, qui diriguntur ad vos, confidenter appellent.

sondern auch über den Inhalt ihrer künftigen Instruction unterrichtet gewesen zu sein[1]).

Um so sicherer trat der genannte Agent auf[2]). Wie konnte er Scheu empfinden, als Excommunicirter vor der Curie zu erscheinen, von der er wußte, daß er durch seine realen Dienste sie vielmehr beherrschte. Er verstand überdies das zu verbergen. War doch unter den mancherlei Petitionen die um die eigene Lossprechung die erste, die er vorbrachte[3]). Hatte er doch ein Beglaubigungsschreiben seines Souverains, in welchem der Papst ersucht ward, mit diesem Gesandten in so unbedingter Vertraulichkeit, als wäre er selbst gegenwärtig, zu verhandeln[4]). Der weitere Inhalt und die mündlichen Erläuterungen konnten dazu nur noch geneigter machen. Während Heinrich in jenem für die Oeffentlichkeit bestimmten Briefe, der an den Erzbischof von Cöln gerichtet war, mit dem ganzen Trotze des königlichen Selbstgefühls geredet, scheint er hier einen fast schmeichlerischen Ton angeschlagen zu haben. Er hatte die Curie durch das drohende Ultimatum, welches er dort angekündigt, nur geschreckt, um sie dermalen durch die überraschende Betheuerung seiner Bereitwilligkeit, sich ihrer oberrichterlichen Entscheidung zu unterstellen, um so rückhaltsloser auf seine Seite zu ziehen.

Johann von Oxford, ganz geeignet durch das frische Wort seiner Rede diesen Eindruck zu verstärken, begann damit, das eigene Anliegen, von dem Bande des Fluches erlöst zu werden, durch die auffallende Erklärung zu begründen, daß er nichts von allen dem verschuldet, dessen er angeklagt werde. Auf dem Tage zu Würzburg habe er nichts verbrochen, wodurch der Glaube der Kirche oder die Ehre und die Prärogativen des rechten päpstlichen Stuhls verletzt sein könnten[5]). Alexander, ob er gleich authentische Kunde von den dortigen Vorgängen längst erhalten, überredete sich doch, durch die Verlegenheit seiner Situation verführt, zum Glauben an die Wahrheit dieser

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 130. Ep. L Presbyter clericus Wilelmi Papiensis nuper promisit Regi Angliae, quod ad voluntatem ejus definiet dominus suus causam istam accepta legatione. Ibid. vol. I. 114. 115.

2) Ueber den Hergang in Rom im Ganzen s. Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 251. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 43. Ep. CCIV.

3) Joann. Saresb. Opp. II. 43.

4) Joann. Saresb. Ep. 1. — postmodum commendatitias et deprecatorias porrexit ex parte Domini Regis, quibus insertum erat, ut illi tamquam regi ipsi in omnibus crederetur.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 43.

Versicherung. Ohne auf die Einsprache Rücksicht zu nehmen, welche die Nuncien des Thomas Becket erhoben, durch dessen eigene ausdrücklich verwarnende, die Täuschungen aufdeckende Briefe [1]) nicht gerührt, ertheilte er auf Grund der üblichen Eidesleistung [2]) nicht nur die begehrte Absolution, indem er ihn in die Kirchengemeinschaft wieder aufnahm; er investirte ihn sogar feierlich mit demselben Decanate, welches in seine Hände niedergelegt war [3]). Die weiteren Erfolge waren damit gesichert. Je angelegentlicher er sich über die Lage der Dinge in England unterhielt, um so mehr bemühete er sich zu betonen, daß die allerhöchste Machtvollkommenheit des Papstes dort von keiner Seite bestritten werde. Im Verfolge der Appellation überwies er alle Controversen der englischen Kirchenfehde, die Frage nach der Ungültigkeit oder Gültigkeit der Clarendoner Constitutionen, nach den Bedingungen der Versöhnung mit dem Erzbischof dessen Richterspruche [4]) und begehrte nur das Eine, anstatt diese Entscheidung selbst auszusprechen, Legaten mit unbedingter — alle Appellation ausschließender, aber auch alle episkopale Gewalt zeitweilig suspendirender — Vollmacht an Ort und Stelle zu senden, um in seinem Namen zu urtheilen [5]).

Aber eben dieses Letztere, was nur ein Zusatz zu der ursprünglichen Petition zu sein schien, machte die päpstliche Auctorität ganz illusorisch. Die einschmeichelnde Art, mit der man derselben formell huldigte, mochte das Unermeßliche, was gefordert ward, augenblicklich verdunkeln. Wurde es aber zugesagt, so konnte der Sieg der

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 6—10. Ep. IV. vol. I. 128. Ep. L. vol. I. 103. Ep. XXXVII (?). vol. I. 113. Ep. XLII. Vergl. die Ep. Comitis Flandriae Bouquet XVI. 271. Ep. LXXXI.

2) Ueber den Inhalt derselben vergl. noch die Berichtigung in Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 252. Ep. CCCCLXVI.

3) Ep. Lombardi Clerici ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 208. Ep. CCCLV. Alex. Ep. ibid. vol. II. 18. Ep. CCXVI extr. — et nos etiam eidem Joanni decanatum ipsum, quum eum in manibus nostris refutasset, auctoritate nostra dederimus. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 42. Ep. CCIV.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 43.

5) Ibid. Cf. Lombardi Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 208 — addens quoque a rege legatos specialiter postulatos destinari, qui appellationis remedio sublato, audiant et definiant, quidquid regi adversus dominum archiepiscopum proponere placuerit. (Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 247. Gervas. 1402.) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 214. Ep. XC — Wilelmum scilicet Papiensem — cum plenitudine potestatis in omnem terram regis, ut aedificet et plantet et praesertim eradicet et evellat, omni remedio appellationis sublato, et maxime ad decidendam principalem, quae inter regem et nos vertitur, causam etc. Diese Nachricht hatte der Briefsteller durch Johannes von Poitiers Gilb. Fol. Epp. vol. II. 252. 253 erfahren.

Kirchenpolitik der englischen Krone nicht mehr zweifelhaft sein. Wußte man doch, daß in diesem Falle die begehrten Legaten aus eben jener Fraction des römischen Cardinalats ausgewählt sein würden, welche längst in deren Solde standen, in diesem Augenblicke von Neuem durch besonders reiche Geldspendungen gefesselt waren, und ihr Urtheilsspruch im Namen des apostolischen Stuhles kein anderer sein könne, als derjenige, welchen zu dictiren jener belieben würde [1]). War es doch klar genug, daß in diesem Falle die ganze Widerstandskraft auf Seiten des Erzbischofs mit Einem Male vernichtet werden mußte. Die apostolische Gewalt, diesen Legaten übertragen und in denselben an einem bestimmten Punkte vergegenwärtigt, erdrückte alle seine kirchenregimentlichen Functionen und befreiete den König, wie die ganze englisch-normannische Landeskirche, von dessen Jurisdiction. Der Friede, der unter diesen Umständen zu Stande kam, war weder auf Grund einer Vereinbarung zweier frei mit einander verhandelnder Parteien, noch durch den Spruch des über denselben in seiner Freiheit sich haltenden apostolischen Stuhls geschlossen; die trotzige Fürstenmacht stellte denselben durch das zum Werkzeug herabgewürdigte Institut der Legation einseitig fest.

So unzweifelhaft diese Erwägungen einem nüchternen Beurtheiler entstehen mußten: Alexander, umgeben von einem Cardinalcollegium, dessen größere Hälfte sich an den König verkauft hatte, ward im Vorgefühle der erschütternden Ereignisse, welche in Deutschland sich vorbereiteten, unter denselben Zauber gebannt, welchen das englische Gold in diesen Kreisen geübt.

Schon hatte er dem Johann von Oxford die Anerkennung der Gültigkeit [2]) der Appellation, welche der Erzbischof dadurch außer Kraft zu setzen beantragt hatte, daß sie als eine illegale ignorirt werde; schon die Sendung der Legaten zugesagt; ja in engstem Vertrauen die Namen derselben — Wilhelm von Pavia und Oddo waren es, die nicht sowohl von ihm designirt als ihm abgedrungen worden [3]) — und den Inhalt der in der That unbedingten, die letzliche

---

1) Vergl. die oben S. 318 Anmk. 2 citirten Stellen. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 28. Ep. IX.

2) Cf. Alex. Ep. ad Angliae episcop. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 77. Ep. CCLXVIII. Daß Johann von Oxford diesen Brief überbrachte, berichtet Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 126. Ep. CCXLIII.

3) S. S. 315 Anmk. 2. (cf. Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 137. Ep. CCCIX). Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 251 Retulit siquidem

Entscheidung ihnen zusprechenden Vollmacht mitgetheilt, als die beiden anderen königlichen Botschafter Johann Cumin und Radulf de Tamworth, die sich bis dahin von dem diplomatischen Verkehr fern gehalten zu haben scheinen, den zweiten Brief ihres Herrn überbrachten, welcher um der Form zu genügen ausdrücklich eben dasjenige erbat, was bereits in der geheimen mündlichen Verhandlung ausgemacht war[1]).

Aber auch Thomas hatte nicht nur die Reisenden auf allen ihren Stationen verfolgt[2]); er ward auch über den ganzen weiteren Hergang mit außerordentlicher Schnelligkeit instruirt. Nicht allein daß die Sendung von Legaten beantragt, sondern auch daß sie schon sicher in Aussicht gestellt[3]), hatte er erfahren. Nur über den Umfang ihres Mandats — und das war freilich die Hauptsache — war er noch ungewiß[4]). Daß Wilhelm von Pavia, von dem Könige ausdrücklich erbeten, ihm ganz zu Willen sein werde, war von dem eigenen Cleriker[5]) desselben verrathen. Von den Erfolgen der Corruption in den Kreisen der römischen Kirche, deren sich Heinrich spottend schon im Voraus rühme, spricht er mit um so größerer Unumwundenheit, als er durch das zu erregende Schamgefühl die Bekehrung der Curie bewirken möchte. Er sieht die unvermeidliche Krisis mit dem geschärften Seherblick seiner kirchlich politischen Combination voraus und mahnt durch den mannhaften Widerstand gegen die verführerischen Reizungen die standhafte Treue zu bewähren, die dem Haupte[6]) der katholischen Christenheit gezieme. Er führt seine ganze bisherige Vergangenheit, die Leiden seines Exils, die Proscriptionen so vieler Unschuldigen, von denen Manche unter den

mihi idem clericus, quod dominus Papiensis multiplicibus et instantissimis precibus Regis Angliae sollicitatus et a domini papae simili sollicitudine et instantia impetratus procul dubio legatus veniet in omnem terram praedicti Regis. Th. Epp. vol. II. 214.

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCCIX.

2) Ibid. vol. I. 234. Ep. XCVIII.

3) Ibid. vol. I. 129. Ep. L.

4) Ibid. vol. I. 10. Ep. IV.

5) Ibid. vol. I. 234. Ep. XCVIII. 130. Ep. L. 114. Ep. XLII. 15. Ep. VI Praesertim cum instantia Regis magis coegerit vos ad ipsum mittendum, quam ipse coactus et missus venerit a vobis. Cf. Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 251 Retulit mihi clericus, quod Dominus Papiensis multiplicibus et instantissimis precibus Regis Angliae sollicitatus et a Domini papae simili sollicitudine et instantia impetratus procul dubio veniet in omnem terram — regis. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 322. vol. II. 71. Cf. Alex. Ep. Th. Epp. II. 137.

6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 130. Ep. L.

Bedrängnissen und dem sich steigernden Elend bereits den Tod gefunden, die Einkerkerung derer, welche ihre Treue durch Duldung der härtesten Schmach besiegelt[1]) — selbst nach dem Termine der Appellation[2]), die doch allen herkömmlichen Rechtsbegriffen nach jedes weitere Vorgehen verbiete, war der Caplan William festgesetzt — dem hohen Leser vor Augen, um zu verdeutlichen, wie der Herr zum zweiten Male gekreuzigt werde. Er klagt über die neuen Usurpationen des Bischofs von London[3]), der die Rechtskräftigkeit keinerlei Verordnungen, die nicht durch seine Hand gegangen, anerkennen wolle; er wiederholt seine Beschuldigungen gegen Johann von Oxford und entwirrt den ganzen Knäuel der Intriguen, mit denen man die Curie zu umgarnen im Begriff sei. Er beschwört sie noch einmal das Wort seiner Boten zu hören, auf daß nicht wahr werde was bereits die Feinde prophezeit, daß das jetzt zu erwartende Mandat lediglich zu seiner Entsetzung verwendet werde, und schließt mit der Betheuerung, von keinem andern Richterstuhl als unmittelbar von dem jener selbst die endgültige Decision entgegennehmen zu können[4]), mit der Weissagung der unermeßlichen Tragweite jedes andern den Anträgen des Königs nachgebenden Entschlusses in Bezug auf das Schicksal der römischen Kirche überhaupt[5]).

Allein es war zu spät. Der Würfel war gefallen, wie erzählt. Dennoch behielt die Curie, ob sie gleich wußte, wie sehr sie in ihren diplomatischen Verkehr mit der englischen Krone belauscht worden, selbst in diesem Augenblicke noch den Muth, die Täuschung zu versuchen. Zwei vielleicht an dem nämlichen Datum (20. December 1166) ausgefertigte Schreiben über dieselbe Angelegenheit wurden, das eine[6]) den königlichen Botschaftern Johann Cumin und Radulf de Tamworth, das andere[7]) den Nuncien des Erzbischofs eingehän-

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 7. Ep. IV.
2) Ibid. vol. I. 317. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. 317 Ep. CLXXXIV. Kritische Beweisführungen N. 23.
3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 9. Ep. IV.
4) Ibid. vol. I. 10. Ep. IV Ignoramus tamen an in hac venturus sit potestate, sed certum habemus, quod nisi cogamur — nullius nos nisi sanctitatis vestrae credemus judicio. Vol. I. 114. Ep. XLII. 234. Ep. XCVIII. Cf. ibid. vol. I. 242. Ep. CI.
5) Ibid. vol. I. 130. Ep. L. extr. De vultu domini papae judicium istud prodiet, cui ecclesia stat et cadit. Ibid. vol. I. 10. Ep. IV Misceremini, si placet, nostri et eorum, immo totius ecclesiae Dei.
6) Alex. Ep. ad Henricum Regem. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 136 Ep. CCCIX. dat. Later. XIII. Cal. Jan.
7) Alex. Ep. ad Th. C. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Ep. CCIV. Jaffé N. 7548.

digt. Einen dritten Brief [1]) fertigte man an König Ludwig VII. von Frankreich aus. Während in dem ersten Schreiben in schmeichelhaftem Tone die Ankunft der Legaten zum Zweck der endgültigen Entscheidung des Rechts oder Unrechts der Appellanten, wie der Controverse des Kirchenstreites angekündigt wird, werden dieselben in dem zweiten mit Umdeutung des wirklich ertheilten Mandats als die Unterhändler dargestellt, welche im Verfolg einer neuen schriftlichen Vorhaltung an den König die Reconciliation noch einmal versuchen sollen [2]). Während man in jenem jede Amtshandlung, wodurch der Appellat beschwerlich fallen könne, jede von ihm etwa gegen die Krone oder das Reich oder die Personen des Reiches zu verhängende Censur im Voraus außer Kraft setzt, ja im Fall einer außerordentlich dringenden Gefahr eben dieses — sonst geheim zu haltende — Breve zu veröffentlichen verstattet: wird dagegen in diesem nur eine zeitweilige freiwillige Resignation auf den Gebrauch der Amtsgewalt angerathen. Für den Fall, daß auch diesen Forderungen, welche die neuen Gesandten stellen würden, nicht Rechnung getragen werden sollte, bleibt die Wahrung seiner Ehre und seines Rechtes, die ungehinderte Verwendung aller ihm zustehenden Prärogativen zugesichert. Dort trägt man kein Bedenken, die Absolution der von Thomas vor Kurzem Excommunicirten sogleich nach Ankunft der Sendboten des apostolischen Stuhls zu gewährleisten, ja unter gewissen, nur allzuleicht umzubeutenden Bedingungen sogar den sofortigen Vollzug durch einen Mann des Priesterstandes zu erlauben [3]). Hier ist von diesem beschimpfenden Eingriff in die erzbischöfliche Jurisdiction überhaupt ebensowenig die Rede als in dem Schreiben an Ludwig VII. Im Gegentheil sucht der Briefsteller das eben angeregte Mißtrauen von vornherein durch die Versicherung zu ersticken, für den Fall, daß eine Pacification nicht zu Stande

1) Alex. Ep. ad Ludovicum. Bouquet XVI. 276. Ep. LXXXIX.

2) Alex. Ep. ad Th. C. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Ep. CCIV. Jaffé N. 7548. Sane si nobis per nuntios nostros, si quos forte miserimus, acquiescere noluerit, nos tibi et ecclesiae tuae jus et honorem ac dignitatem vestram, quantum divina gratia permiserit, curabimus conservari etc.

3) Alex. Ep. ad Henricum. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 138. Ep. CCCIX Illos vero familiares et consiliarios tuos, quos jam dictus archiepiscopus sententiae excommunicationis subjecit, personae de latere nostro transmissae, Domino auctore, absolvent. Si autem aliquis illorum interim metu mortis laboraverit, praestito secundum consuetudinem ecclesiae juramento, quod nostro, si convaluerit, debeat super hoc parere juramento, ipsum ab aliquo episcopo vel alio religioso et discreto viro absolvi concedimus. (Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 126. Ep. CCXLIII.) Alex. Ep. ad episcopos. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 77. Ep. CCLXVIII.

käme, solle Thomas durch außerordentliche Ehren ausgezeichnet werden. In geheimnißvollen Worten wird die Absicht angedeutet, wenn anders die Rücksicht auf die Krone und die höchsten Prälaten des Landes die Ausführung gestatte, jenen aus seiner stillen Klosterzelle auf die höchste kirchliche Staffel, die des Primats von Frankreich, zu erheben.

Und doch sollte diese Doppelzüngigkeit, welche die Verlegenheit der Curie nur zu deutlich verrieth, ihr selbst keinerlei Hülfe bringen.

Die drei königlichen Gesandten, die selbst Urkunden[1]) ihres geheimen Archivs zu erhalten gewußt, hatten bei ihren Verhandlungen allzu tiefe Blicke in die diplomatischen Geheimnisse gethan, als daß sie der Versuchung hätten widerstehen können, dieselben auszuplaudern. Darin waren sie also insgesammt einverstanden, daß das gerade ihren Triumph über die Curie steigern müsse. Aber der Neid des Ehrgeizes sollte sie doch miteinander entzweien. Johann von Oxford hatte es verstanden, in der Kunst dem Papste zu schmeicheln, um ihn um so nachhaltiger zu beherrschen, die beiden Genossen zu überbieten. Gerade das prahlerische Auftreten war es gewesen, wodurch er zu imponiren gewußt. Was wäre auch in Rom lieber gehört, als die Versicherung, daß nunmehr der Kirchenfriede eine vollendete Thatsache sei? — Mochten immerhin Johann Cumin und Radulf de Tamworth aus Aerger darüber, also überholt zu sein, das ein eiteles Gerede, den Collegen selbst einen Verräther des Königs nennen, dieser war als Mann des Tages dort mit allen seinen Machinationen siegreich durchgedrungen[2]).

Mit außergewöhnlichen Gunstbezeugungen begnadigt, mit geheimen Instructionen und Breven[3]), unter denen das Antwortschreiben[4]) an die appellirenden Bischöfe sich befand, betraut schied er, wie es scheint, nach Anfang December 1166 von Rom, um den Andern, die daselbst zurückblieben, in Verkündigung und schamloser Uebertreibung des Sieges zuvorzukommen[5]). Schon auf der Rückreise trat

1) Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 253. Ep. CCCCLXVI Dicunt quoque — quod omnes literas, quas domino papae contra regem direxistis vel alii pro vobis et petitiones vestras omnes regi apportant. — Jactitabat — — ferretis.

2) Ibid. 252 Namque, sicut referunt isti — — — — daturum.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 215. Ep. XC.

4) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 77. Ep. CCLXVIII. Bouquet XVI. 278. dat. 1. December.

5) Kritische Beweisführungen N. 24. f.

er als die privilegirte Person[1]), die er war, mit der ganzen Ruhmredigkeit auf, die ihn auszeichnete. Alle Verpflichtungen, die er eingegangen sein mochte, reinen Mund zu halten, wurden sofort, und ohne daß die Grenzen des Mandats inne gehalten worden, ohne alle Scheu verletzt. In alle seine Ehren wieder eingesetzt, ging er darauf aus, überall in denselben zu erscheinen. Noch während er auf französischem Gebiete sich befand, sprach er es zum äußersten Anstoß[2]) Ludwigs VII. offen aus, daß er von allem Obedienzverhältniß zu dem Erzbischof befreit, gegen jeden Act der Jurisdiction desselben geschützt sei. Ueberhaupt trat sofort eine allgemeine Exemtion des englischen Episkopats[3]) wie des Königs[4]) bis zu dem Tage ein, wo Wilhelm von Pavia und Oddo, mit unbedingter Vollmacht zur Entscheidung des Streites ausgerüstet, ankommen würden.

Und wie konnte er sich nun erst geberden, als er in den Staaten seines Herrn wieder angelangt war! — Schon als er in einem englischen Hafenort mit dem Bischof von Hereford zusammengetroffen, der eben im Begriff war nach Frankreich überzusetzen, um an Stelle des durch die lange Spannung geängstigten Episkopats vor Thomas Becket zu erscheinen, hatte er die Weiterreise im Namen des Königs, dem des Papstes verboten[5]). Auf die Frage, ob er darüber eine schriftliche Vollmacht des Letzteren mittheilen könne, berief er sich auf das von ihm mitgebrachte Schreiben. Leider, setzte er hinzu, könne er es augenblicklich nicht vorlegen, da es sich unter seinem Gepäck befinde, das bereits nach Winchester vorangeschickt sei[6]). Der Bischof ließ sich durch diese Einrede nicht hindern zur Gewißheit zu kommen. Er gab dem Decan von Salisbury einen Cleriker, den Magister Edward, mit, das fragliche Breve an Ort

1) Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 252. Ep. CCCCLXVI Hoc autem dicitur, quod persona ipsius Joannis a vestra potestate erepta est — quantum ad excommunicationis innodationem. Lombardi Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 208. Ep. CCCLV. Cf. ibid. vol. I. 39. Ep. XIV. vol. I. 215.

2) Lombardi Ep. ibid. Ep. Adelae Reg. Th. Epp. ed. Lup. lib. IV. epist. XIX. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 49. Vergl. überdies Ep. Coexulum B. Thomae ibid. vol. II. 294. Ep. CCCXC.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 214. Ep. XC. (Alex. Ep. Gilb. Epp. ed. Giles vol. II. 54. Ep. CCCXXXI ab init.)

4) Ibid. — videlicet, quod rex exemptus sit a potestate omnium episcoporum praeterquam domini papae quoad excommunicationis innodationem.

5) Ibid. vol. I. 215. Lombardi Ep. ad Alex. Th. Epp. vol. II. 210. Ep. CCCLV.

6) Ibid. vol. I. 215 Quumque instaret episcopus — — — milliaria.

und Stelle einzusehen. Wie mußte er erstaunen, als es in Gegenwart des Bischofs von London in der That mitgetheilt ward. Freudetrunken brach der letztere in die Worte aus: „Von nun wird also Thomas nicht mehr mein Erzbischof sein!“[1])

Dasselbe Gefühl, demjenigen ähnlich, wie es in dem Momente einer plötzlichen Entfesselung entstehen mag, bemächtigte sich auch der Uebrigen. Betrat doch der rückkehrende Botschafter den englischen Boden in demselben Augenblick, als der König mit seinem gesammten Anhang — merkwürdig genug damals noch ohne Kenntniß der Verhandlungen in Rom — den wirklichen Vollzug der zu Vezelay veröffentlichten Drohungen fürchtete. Schon sah derselbe die Schrecknisse des Interdicts über seinem Lande sich entladen, schon waren die mit Einem Male verzagten Bischöfe auf dem Punkte theils der an sie ergangenen Vorladung des Thomas Folge zu leisten, theils zu ihrer Entschuldigung Boten abzusenden[2]), als Johannes von Oxford nunmehr dieselben insgesammt zusammenberief um, gleich als wäre er selbst Legat des apostolischen Stuhls, die glorreichen Errungenschaften[3]) und die bevorstehende Entsetzung des Erzbischofs anzukündigen[4]).

Damit übergab er das päpstliche Schreiben[5]), dessen Inhalt sofort durch das Handeln verständlich zu machen war. Wie er selbst in Rom die Absolution empfangen, so sollten auch alsobald die mit ihm Excommunicirten der gleichen Wohlthat sich erfreuen. War dort der Fall vorgesehen, daß außerordentliche Umstände berechtigen könnten, dieselbe schon vor der Ankunft der Legaten zu ertheilen, so sollten jene augenblicklich künstlich hergestellt werden. Gerade damals war eine Ordonnanz des Königs eingetroffen, welche jene Opfer des Tages von Vezelay theils nach Wales, theils nach dem Continent entbot[6]). Die Fahrt über den Canal aber meinte man, könne doch den Tod bringen. Angesichts dieser Ge-

---

1) Th. Epp. vol. I. 215 — Qui Londoniensis, visis literis, prorupit in vocem gratulabundus dicens: *De caetero Thomas meus non erit archiepiscopus.* Adjecit etiam Joannes — — — — — legati venturi.
2) Lombardi Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 210. Ep. CCCLV
3) Ibid. Th. Epp. vol. I. 40. Ep. XVIII. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 69. Ep. CCXIX. 70.
4) Alex. Ep. ad Wilelmum et Oddonem Bouquet XVI. 291. Ep. CVI = Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 54. Ep. CCCXXXI.
5) Alex. Ep. ad Angliae episcop. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 77. Ep CCLXVIII.
6) Kritische Beweisführungen N. 25. k.

fahren ließen sie sich daher nach Anweisung des Johann von Oxford mit Berufung auf eben jene Instruction Alexanders von dem Bischof Gaufrid[1]) von Llandaff in Wales, demselben, der, nicht im Stande die kirchlichen Pflichten dort zu erfüllen, seinen Sitz verlassen und durch des Königs Huld durch Verleihung der Abtei Abingdon entschädigt war[2]), als von dem Tode Bedrohete von dem Banne lösen, ohne irgend welche Pönitenz auf sich genommen, ja ohne den vorgeschriebenen Eid geleistet zu haben[3]). — Der Sturz des Erzbischofs schien damit eingeleitet zu sein.

Indessen waren dessen Nuncien von Rom nach Frankreich zurückgekehrt[4]), um die in ihrer Unbestimmtheit vieldeutigen Nachrichten des päpstlichen Schreibens zu erläutern und zu bestätigen. Verstimmt schon durch die Erfahrungen am römischen Hofe, mußten sie ihre Sorge um das künftige Schicksal ihres Herrn wachsen fühlen, als sie bei der Ankunft erfuhren, daß sie denselben nicht mehr in Pontigny, sondern in Sens zu suchen hätten. —

Daß Heinrich II. damit umgehe, den Exulanten aus dieser klösterlichen Freistätte zu verdrängen, wußte dieser selbst bereits, als er von Vezelay zurückgekehrt war[5]). Doch war damals und in den nächstfolgenden Monaten der königliche Brief, wahrscheinlich in Folge des ersten zur Standhaftigkeit mahnenden Schreibens des Papstes[6]), unberücksichtigt geblieben. Als indessen am 14. September (1166) und an den beiden nächsten Tagen in dem Mutterkloster das herkömmliche Capitel des Cistercienser-Ordens gehalten wurde[7]),

1) Kritische Beweisführungen N. 25. k.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 92. Ep. CCXXVIII. Robert. de Monte, Roger. de Hoveden bei Bouquet XVI. 577. not. a.
3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 42. Ep. CCIV. vol. II. 69. 70. Ep. CCXIX. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 49. Ep. XVIII. — Wie alles dieses zur Verschlimmerung der Lage der damals gerade auf Herstellung des Friedens harrenden Mitglieder der Partei des Thomas gewirkt, erzählt ihr eigener Brief Th. Epp. ed. Giles vol. II. 294. Ep. CCCXC.
4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 247. (Gervas. Twysden et Selden 1402) Nec enim multos dies *Senonis* fecimus, quum ecce nostri Romipetae revertuntur etc. Kritische Beweisführungen N. 24. f.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 11. Ep. V. 231. Ep. XCVII. Manrique Ann. Cisterc. tom. II. 434. 440.
6) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 110. CCXCIV.
7) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 235. (Gervas. 1400) Edw. Grim. Vitt. ed. Giles vol. I. 59. Roger. de Pontin. ibid. 155. Joann. Saresb. ibid. 331. Wilelm. Cantuar. ibid. II. 16. — Wilelm. Steph. I. 251. Anonym. Lambeth. II. 102. Fragm. 25.

war durch einige englische Aebte die schon ausgesprochene Drohung erneuert. Alle Cistercienser-Klöster diesseits und jenseits des Canals sollten es durch die massenhafte Vertreibung der Mönche büßen, falls jenes eine noch länger den Todfeind in seinen Mauern bergen würde.

Nothwendig mußte sich daher die Frage aufdrängen, ob die Opfer, welche in diesem Falle so viele Ansiedelungen des Ordens bringen sollten, durch eine verhältnißmäßige Förderung wesentlicher kirchlicher Interessen aufgewogen würden. Pontigny, dessen Treue und Liebe durch den persönlichen Umgang mit dem unglücklichen Schützling gewachsen, konnte um so weniger einseitig gehört werden, da es, dem französischen Territorium angehörig, gegen alle Verfolgung geschützt war. Allerdings hatten schon vor sechs Jahren dasselbe Schicksal viele deutsche Cistercienser über sich ergehen lassen, als es galt die Anhänglichkeit an den Papst der katholischen Kirche im Widerstande gegen das sich befestigende Schisma durch das Martyrium zu besiegeln. Aber der hatte sich ja gerade während der englischen Kirchenfehde also verhalten, daß der Gedanke, es handele sich darin um Sein oder Nichtsein seines Pontificats, gar nicht aufkommen konnte. Dennoch trug man in Anerkennung der Verdienste des heldenmüthigen Kämpfers auf dem Ordenscapitel Bedenken, den Zumuthungen des Königs buchstäblich Folge zu geben. Der Abt des Mutterklosters Citeaux, der dieser Klosterbrüderschaft früher zugehörige Bischof von Pavia und einige andere Aebte hatten sich nach dem Schluß der Versammlung sogleich nach Pontigny[1]) begeben. Indem sie den Exulanten von dem Inhalt des königlichen Schreibens in Kenntniß setzten, fügten sie sogleich bei, daß dessenungeachtet der Orden ihn weder bedrängen noch vertreiben werde. Ihm selbst werde zu bedenken gegeben, was nunmehr zu thun sei. Dessen sei man gewiß, daß ihm Liebe genug beiwohne, um das Unheil, das zu verhüten in seiner Macht stünde, abzuwehren[2]).

Und wahrlich, die Intention dieser Ergebenheits-Erklärung war nicht mißzuverstehen. Nachdem Thomas mit den Genossen seines Exils sich kurze Zeit berathen, trat er alsbald wieder vor, um seinen festen Entschluß anzukündigen, die Verlegenheit durch eine freiwillige Resignation zu heben[3]). Um nicht jenen bedeutenden

---

1) Herbert. de Boseham vol. I. 236. 237. Gervas. 1401.
2) Ibid. „Domine“, inquiunt, — — — — patiatur.
3) Ibid. Edw. Grim. Vitt. ed. Giles vol. I. 59. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 236. lib. IV. cap. 19. — Gervas. 1401.

Theil der geistlichen Brüderschaft, die ihn bisher so treu beherbergt, zum Erleiden desselben Verhängnisses zu nöthigen, welches über ihn selbst gekommen, versprach er Pontigny verlassen zu wollen. „Wo ich auch die Stätte finden werde, mein Haupt daselbst niederzulegen, ich werde aufbrechen, um diejenigen nicht ins Unglück zu bringen, welche in ihrem Liebeseifer mir bisher gedient. Der Herr, welcher die Vögel des Himmels nährt und die Lilien des Feldes kleidet, wird mich und die Meinigen nicht verlassen." Obwohl Abt Garinus de Galardim[1]) Protest einlegte, blieb der Redner doch dabei und zog sich zu einer letzten Berathung mit seinen Vertrautesten zurück. Und hier ergoß sich denn freilich das Gefühl der Verlassenheit um so rückhaltsloser in jene Klagen, welche der Unglückliche so gern übertreibt, um die Verzweiflung vor sich selbst zu rechtfertigen[2]). Erst Herbert de Boseham mußte ihm zur wahreren Beurtheilung seiner Lage verhelfen. Aber selbst die Erinnerung an das freundliche, erst kürzlich brieflich wiederholte[3]) Anerbieten Ludwigs VII., ihn in jeden Ort seines Königreiches, sei es Stadt oder Kloster, aufzunehmen, schien die melancholische Stimmung zunächst nicht zu mildern. Erst die weitere Beweisführung, daß der Fromme sich von den Verhältnissen der äußeren Umgebung unabhängig zu erhalten habe und bei der Verlegenheit der Situation die Freiheit der Selbstentschließung nicht die unbedingte sei, bestimmte den Trauernden seine Gefühle zu beherrschen. Schon stärkte sich in ihm der Muth, den also zuredenden Freund selbst mit einer Mission an den König zu betrauen. Während nach einer Nachricht[4]) der Letztere sofort nach Pontigny geeilt sein soll, traf ihn nach der sichereren Ueberlieferung[5]) der Gesandte auf dem Wege. Unter Bezeugung der Theilnahme und des Mitgefühls empfangen, kehrte er nach kurzer Zeit mit der Kunde heim, es werde sich Alles also erfüllen, wie es vorlängst verheißen. Nicht behindert, in gewissen Grenzen frei zu wählen, entschied sich Thomas mit den Genossen seiner Pilgergemeinde, welche — merkwürdig genug in offenbarem Widerspruch mit der

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 237 Nam ut, quod vidimus, quod audivimus, hoc testemur, sanctae memoriae Garino de Galardim, tunc abbate loci, et fratribus invitis et ipsis quoad licuit, contradicentibus, propositum fuit recessus nostri verbum hoc.

2) Ibid. 237—238.

3) Ludovici ad Thomam C. Ep. Bouquet XVI. 135. Ep. CDXI.

4) Edw. Grim. Vitt. ed. Giles vol. I. 59. 60.

5) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 241. lib. IV. cap. 20. Gervas. 1401. Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 17.

vorauszusetzenden Stimmung der Weltentsagung — gerade l
nehmlichkeit des Aufenthaltes, die Fruchtbarkeit der Gege
Reichthum und die Gastfreundschaft der kirchlich gesinnten E
ner in Anschlag brachte, für dieselbe Stadt Sens, welch
die Residenz Alexanders ausgezeichnet war. Das ganz nal
gene Kloster der heil. Columba, dessen Kirche von Alexande
am 26. Mai 1164 geweiht worden, gleich geeignet die Thei
an dem Genusse des städtischen Lebens zu erleichtern und geg
gleichen Zerstreuungen abzuschließen, sollte die Wohnstätte d
lanten werden[1]).

Am 10. November 1166, am Feste des heil. Martin[2]), l
sie auf. Der Abschied von den weinenden Klosterbrüdern, vo
bald dieser bald jener sich herandrängte, die Hand zu reich
zum letzten Male den Blick an ihm zu weiden, hatte schon lan
gehalten, als überdies noch Manche, ohne Rücksicht auf die
ihres Abtes, die Pflichten der canonischen Hora zu erfüllen, i
feierliche Geleit weiter zu geben sich entschlossen. Und als n
endliche Lebewohl gesprochen werden sollte, da wetteiferten die
nen unter einander, wer den letzten Gruß, den letzten Segen e
gen sollte. Garinus selbst, der zugleich mit den Auswandern
Reise bis zu deren Zielpunkte fortgesetzt, wurde in dem Ge
mit dem plötzlich außerordentlich weich gestimmten Thomas d
Mittheilungen über das Traumgesicht gefesselt, das in der
Nacht das Bild seines schließlichen Martyriums vergegen
haben soll[3]).

Doch war der Empfang in Sens ganz dazu geeignet, l
den Gedanken, denen er nachhängen mochte, zu verscheuchen
bischof Hugo[4]), umgeben von seinem Clerus und den freu
wegten Volkshaufen, bewillkommnete die Wanderer und s
im Namen des Königs alle jene Gaben, welche die behagliche

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 242. lib. IV.
Edw. Grim. Vitt. ed. Giles vol. I. 60. Wilelm. Cantuar. II. 18. — R
Wendower Chronic. ed. Coxe tom. II. 314. Wilelm. Steph. Vitt. e
vol. II. 252. Ann. S. Columb. Pertz I. 108. Robertson, Becket 19

2) Gervas. 1401. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 2
lib. IV. cap. 20. — Chaillou des Barres, L'abbaye de Pontigny. Pa

3) Herbert. de Boseham vol. I. 243—245. Gervas. 1401.

4) Herbert. ibid. I. 245. lib. IV. cap. 21. Nicht Wilelmus (wie
Steph. Vitt. vol. I. 252 vorauszusetzen scheint), der erst 1168 zur Regie
Erzdiöcese gelangt. Ann. Senon. Pertz I. 108. Robert. de Monte ib
517. lin. 56. 57.

einrichtung bedingen. Und in diesen Schenkungen erwies der Letztere sich auch später unerschöpflich[1]). Gleich dem „Gesalbten des Herrn" hatte er den Erzbischof selbst aufnehmen lassen, also pflegte er ihn ferner. Und Geld und Lebensmittel, Speisen und Getränke erhielten die Diener, so oft und so viel sie deren begehrten, von seiner Hofverwaltung, ohne Dank dafür sagen zu dürfen. Ja im Vergleich mit der herzlichen Theilnahme, die zu bethätigen diesem Geber Bedürfniß war, schienen der Tage der Spendungen zu wenige, die Kosten, die aufzuwenden waren, zu gering. Nicht selten erfreute er nunmehr den Mann, der bei der dauernden Spannung der beiden Kronen ebendeshalb schon sein Schützling werden und bleiben mußte, weil er Heinrichs gefährlicher Feind war, mit seinem persönlichen Besuch. So oft er nach Sens reiste, sah man ihn eilen, wenn nicht wichtige Geschäfte ihn hinderten, vor allen anderen eben diesen zu begrüßen. Während der Unmuth über die beabsichtigte Sendung der Legaten in dem Maße gereizt[2]), daß ein ernstes Zerwürfniß mit der Curie zu fürchten war: schloß er mit dem Haupte der englischen Oppositionspartei naturgemäß einen um so innigeren Bund, je mehr seine Eifersucht ihn verführte, in den päpstlichen Gunstbezeugungen gegen seinen Rivalen eine politische Demonstration gegen ihn selbst anzuerkennen. Gerade diese Uebersiedelung in eine „königliche" Abtei war es, was die unbeschränktere Protection auf der einen Seite, die entschiedenere Abhängigkeit auf der andern bedingte. Ist es wahr, daß er den Orden der schwächlichen Nachgiebigkeit anklagte[3]), weil er die Folgen, welche die Nichtachtung der Drohungen der englischen Krone haben konnte, nicht entschlossen genug auf sich genommen, so widerspricht dem doch nicht, daß Ludwig ein Gefühl davon hatte, wie sehr diese Auswanderung des Exulanten in die Conjuncturen der französischen Politik paßte. — Um so bedenklicher freilich wurde er durch alles das verstimmt, was von dem Verfahren der Curie verlautete.

Nicht lange nachdem die Nuncien des Thomas Becket diesem in Sens Bericht erstattet, waren auch die beiden anderen englischen

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 42. Ep. CCIV — eum in ecclesia beatae Columbae Senonensis exhibet regia magnificentia et sic tractat in omnibus, ut a Christo tractari decet Christum Domini. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 156. Wilelm. Steph. I. 252. Joann. Saresb. l. l. vol. I. 331.

2) Lombardi Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 208. Ep. CCCLV.

3) Gervas. 1401. Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 17.

Botschafter, Johann Cumin[1]) und Radulf de Tamworth, von Rom angekommen. Schon auf ihrer Rückreise durch Italien hatten sie, so erzählte man, sich nicht entblödet, den Brief des Papstes, den sie ihrem Herrn zu überbringen hatten, und alle jene Urkunden, welche ebensoviele Zeugnisse seiner peinlichen Verlegenheit waren, dem Gegenpapste mitzutheilen[2]). Auf ihrer weiteren Tour schienen sie gerade darauf Bedacht zu nehmen, selbst die Proben des schamlosen Verraths, welche der ruhmredige Johann von Oxford gegeben, noch zu überbieten. Johann Cumin sprach es vor aller Welt aus, daß er noch Bedeutenderes von der Curie erzwungen. Ueberall, wo er in Frankreich und Burgund Gelegenheit fand, plauderte er nur zu gern aus, was über des Erzbischofs Schicksal im Geheimen am römischen Hofe beschlossen[3]). Andeutungen wechselten mit ganz bestimmten, aber gerade durch das Fragmentarische, was sie hatten, um so mehr reizenden Erklärungen. Drang man in ihn, so brach er ab. Die Berufung auf die Pflicht, die seine diplomatische Mission erheische, war die Antwort. Mit der Sicherheit des Eingeweihten sprach er von der Entsetzung des Erzbischofs, als einer ausgemachten Sache[4]). Aber die geheimnißvolle Miene, mit der er jede weitere Mittheilung abwies, sollte nur dazu dienen, die ganze Unruhe des Fragens und Suchens aufzuregen. Die Angst vor einem furchtbaren Verhängniß, das den Exulanten treffen solle, durchzitterte Alle um so heftiger, je mehr diese Agenten sich weigerten, das letzte Wort über diese Angelegenheit zu sprechen.

Sie eilten vielmehr, die Reise nach Tours fortzusetzen, wo sie am 1. Februar (1167) anlangten und ihr Quartier in der Wohnung des Decans der Kirche des heiligen Mauritius nahmen[5]). Ebendaselbst war der Thomist Johann von Poitiers gleichzeitig angekommen, wie es scheint lediglich in der bestimmten Absicht, durch

1) Das von ihm in Anspruch genommene Archidiaconat von Bath muß er auf Befehl des Papstes (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 147. Ep. CCCXIX) später im Jahr 1168 dem Roger von Worcester zurückgeben.

2) Alex. Ep. Bouquet XVI. 291. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 55. Ep. CCCXXXI omnia rescripta literarum n. — Guidoni Cr. monstravit etc.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 49. Ep. XVIII.

4) Ibid. — in ecclesiis et nobilium domibus disseminabat se certum esse de nostra cita dejectione, dicens tamen se tempus et modum reticere, quia revelare secretum sedis apostolicae non audebat. Cf. Joann. Pictav. Ep. Gilb. Fol. Epp. II. 251. Ep. CCCCLXVI.

5) S. den interessanten Bericht des Johann v. Poitiers Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 251—254. Ep. CCCCLXVI. — Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 267 Johannes natione Anglus, episcopus tunc Pictaviensis etc.

Gespräche des gesellschaftlichen Verkehrs oder durch deren Belauschung sie zu erforschen. Allerdings, wie zu erwarten, zeigten sie sich einem Manne gegenüber, dessen Parteistellung nur zu bekannt war, in Beantwortung seiner zudringlichen Fragen überaus schwierig. Aber der Gastfreund der englischen Botschafter war zugleich ein Vertrauter des erzbischöflichen Agenten; ein Cleriker aus Saintes, mit diesem gleichfalls bekannt, ging dort viel aus und ein. Die Canäle waren eröffnet, durch welche ihm bald genug die wichtigsten Mittheilungen zuflossen. Eben das, was Thomas so dringend zu wissen begehrte, den Inhalt der Vollmacht der Gesandten, erfuhr er nur zu sicher. War er doch bald in Stand gesetzt, die authentischen Worte anzugeben, mit welchen sie die Unbeschränktheit derselben mit nur zu erschreckender Deutlichkeit beschrieben. Die Mission des verhaßten Wilhelm von Pavia ward bestätigt, der Name seines Collegen gleichfalls genannt. Daß sie bereits und an welchem Termin sie aufgebrochen von Rom, um demnächst bei Heinrich II. in seinen Stammlanden einzutreffen, glaubte der Freund, der freilich in diesem Punkte doch eine unrichtige Mittheilung erhalten, dem Erzbischof mit jener diplomatischen Genauigkeit angeben zu können, welche auch die letzte der Illusionen schien zerstören zu müssen. Was von den neuesten Entschließungen unmittelbar nach der Abreise des Johann von Oxford, nachdem das Betrügerische seiner Reden entdeckt worden; was man über den Aufschub der Sendung der Legaten oder das gänzliche Unterlassen derselben in letzter Zeit erzählt[1]), war somit ein fälschendes Gerücht gewesen.

In der That, dieser Verrath des Verraths der Curie war verhängnißvoll genug. Die Enttäuschung, so weit sie überhaupt noch möglich war, mußte sich durch jene schnell genug bekannt gewordenen Aussagen vollenden. Eine düstere Verstimmung[2]), die um so gefährlicher ward, je mehr sie selbst den dogmatischen Zweifel an derjenigen Katholicität anregen mußte, welche man bisher für die ächte gehalten, verbreitete sich in Frankreich vom Throne herab bis in die untersten Schichten des Clerus und weiter in die Kreise der

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 41. Ep. CCIII; 43. Ep. CCIV.
2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 28. Ep. IX. 31. Ep. X. 50. Ep. XVIII. 214. Ep. XC. Lombardi Ep. ibid. vol. II. 209. Ludovici Reg. Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 308. Ep. DV. Alex. Ep. ibid. II. 55. — Petri Abbat. St. Remigii Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 172. 173. Ep. CCCXXXVI.

Laien[1]). In König Ludwig mischten sich den kirchlichen Motiven die politischen bei. In dem ersten Unmuth hatte er erklärt, den mit solcher Macht zum Sturz des treuesten kirchlichen Kämpfers ausgerüsteten Legaten in dieser Eigenschaft die Durchreise durch sein Gebiet nicht gestatten zu wollen[2]). Ja er scheint sogar den Gedanken an Aufrichtung eines selbständigen gallicanischen Kirchenwesens Raum gegeben zu haben. Eine Versammlung des hohen Clerus seines Reiches sollte berufen, dieser die Klage über die Unbill, welche er wie Thomas Becket von der römischen Kirche erlitten, mitgetheilt, hier die Frage nach dem Rechte der künftigen Obedienz beantwortet werden[3]). Er erklärte es laut, die Sendung der Legaten sei ihm ebenso empfindlich, als ob man ihm an die Krone greife[4]).

Noch empfindlicher freilich der streng katholischen Partei. Wo die Fundamente zu wanken schienen, mußte die Ansicht auch der Getreuesten den Irrungen Preis gegeben werden. Unter den Wirren der Nachrichten hatte bereits eine bedrohliche Agitation um sich gegriffen. Man that nichts sie zu hemmen. Das Tagesgespräch breitete sie jeden Augenblick weiter aus.

Und gerade der Schmerz des Mitgefühls mit dem Schicksal der Verbannten mischte sich mit jenen schon angeregten kirchlichen Zweifeln, um um so heftiger zu erbittern. In Frankreich; in der Normandie, sogar in England ließen sich bereits Stimmen vernehmen, welche in ihren Klagen auch Anklagen erhoben. Man schonte der Person des Papstes nicht; Blasphemieen seines Namens hielten sich nicht mehr zurück. Alle Schmach, welche die Demüthigung dem Exulanten bereiten sollte, fiel im Grunde auf denjenigen zurück, welcher sie verschuldet[5]). Die Corruption am römischen Hofe übte

---

1) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 216. Ep. XC Ad quem recurrent? Quomodo confidere poterunt de ecclesia Romana, quae nos pro ipsa stantes et usque ad sanguinem decertantes ita deseruit et destituit? — Ibid. 214 Quomodo de novo facti sumus opprobrium iis non modo, qui in circuitu nostro sunt, verum etiam omnibus quoque gentibus utriusque regni etc.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 208. Ep. CCCLV. Lombardi ad Alex. — ibid. vol. I. 145. Ep. LX De eo, quod *causa legationis* vel sicut *legatus* terram suam ne ingrederemini vobis interdixit etc.

3) Lombardi Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 209 Convocare etiam archiepiscopos et episcopos se velle dixit — — — — coepi.

4) Ibid. Denuncians etiam et manifeste protestans, non esse sibi minus molestum, quod pro hac causa legatos mittitis, quam si ad coronam ejus auferendam eos destinaretis.

5) Lombardi Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 209 Illud unum, pater sancte, verissime scio, quod tamen absque lacrymis non scribo, quia vestri nominis odor ex aliqua parte offuscatur etc. Ep. Ludovic. Reg. Gilb.

immer verhängnißvoller ihre rückwirkende Kraft aus. Was dort geschehen, mußte der Papst, mußten die Cardinäle bis auf das kleinste Detail getreu in Briefen sich erzählen lassen, die aus Frankreich kamen.

Mit ähnlicher, nicht mit der gleichen Sicherheit unterhielt man sich hier über Natur und Richtung der zu erwartenden Gesandten. Daß sie aller Vorstellungen ungeachtet kommen würden, war nur zu gewiß: die meisten dieser Eingaben waren in der Hauptstadt des Papstes erst eingetroffen, als jene sie bereits verlassen[1]). Aber wie sie ihre Vollmacht zu verwenden gedächten, darüber war man weder vor ihrer Ankunft noch nach derselben in dem Urtheile einig. Wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, der Eine wollte immer mehr wissen als der Andere, und doch hatten Alle das Gefühl, daß sie noch enttäuscht werden könnten.

Wilhelm, Cardinalpresbyter des heiligen Petrus ad Vincula, war, wie wir erinnern, seit den ersten Anfängen des Pontificats seines Herrn gerade mit den englischen Verhältnissen wohl bekannt geworden. Er hatte im Jahr 1160 die Entscheidung der Westmächte herbeiführen helfen; aber nur dadurch, daß er sich Heinrich II. in jener Eheangelegenheit ebenso gefällig[2]) erwiesen als dessen Rivalen durch die Ueberlistung gereizt hatte[3]). Seit diesem Augenblick war er in des Ersteren Augen ein Mann nach seinem Herzen[4]) geworden.

Ein geheimer Briefwechsel, so lange der päpstliche Hof noch in

---

Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 308 Sciatis autem, quod nimis turbato animo portaremus ea, quae dicuntur facta esse, sicut in Normannia et in Anglia et etiam in Francia praedicatur, nisi eadem emandare satageret sinceritas vestra. Sciatis etiam quod multi scandalizantur etc. Cf. Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 55. Ep. CCCXXXI. ibid. II. 58. Ep. CCCXXXIII extr.

1) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 54. Ep. CCCXXXI Post discessum vestrum graves ad nos fuerunt rumores perlati etc.

2) S. Bd. I. S. 168. 169.

3) S. Bd. I. S. 171. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 19. Ep. VII Habebat enim Rex legationis hujus eventum suspectum, tum quia Rex Angliae impetraverat, tum quia meminerat, ut dicit, se alia vice laesum ab iis, quando vos nuper in patrem et Dominum reciperet, tum quia glorificationem Joannis de Oxoneford et similium molestissime audiebat.

4) Wilelm. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 150. Ep. CCCCX Sicut enim ex quo Domini Regis notitiam fuimus assecuti, vigili opera elaboravimus efficere, ut eum ecclesia Romana materno sinu specialiter amplecteretur et extolleret, ita ex quo perturbationes emerserunt, cum omni sedulitate curavimus suadere, ut tolerantia praejudicium severitati faceret etc. — Vergl. den interessanten Gesandtschaftsbericht in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 235—240. Ep. CCCLXVIII.

Italien weilte, ein unmittelbarer Verkehr seit dessen Uebersiedelung nach Sens mochte es befestigt haben. So erklärt es sich, daß Wilhelm [1]) seit Ausbruch der englischen Kirchenfehde sogleich als Führer der königlichen Partei im Cardinalcollegium aufgetreten. Thomas Becket war seitdem gewohnt, ihn als seinen schlimmsten Feind zu betrachten; der französische Hof nicht minder [2]). Oddo, Cardinaldiaconus vom Titel des heiligen Nicolaus in Carcere Tulliano, konnte, wie es schien, auf eine untadelhafte Vergangenheit sich berufen. Ein Zeichen seiner Parteinahme gegen den Erzbischof war nicht bekannt.

Aber gerade das, was man sich über die wahrscheinliche Verschiedenheit des sittlichen Werthes, wie der Denkweise der beiden Träger dieser Mission schon damals, als man sie erst noch erwartete, zu erzählen wußte, hatte selbst in der Pilgergemeinde aller Verstimmung ungeachtet doch die Ansicht über die Art des Empfanges erschwert.

Allerdings der Erzbischof, wenn gleich nicht ohne Anwandelungen des Vertrauens zu dem Cardinal Oddo [3]), stärkte sich in dem Entschlusse, die Anerkennung einer endgültig entscheidenden richterlichen Gewalt, im Fall sie von Wilhelm von Pavia allein gegeben werden sollte, zu verweigern [4]). Andere, wie Johannes von Salisbury, legten von Anfang an mehr Gewicht auf die persönliche Gesinnung der Legaten als auf das Mandat. Nachdem er eine Zeit lang sich mit der Hoffnung hingehalten [5]), die Curie selbst sei über das verrätherische Verfahren des Johann von Oxford bald nach dessen Abreise enttäuscht, der Beschluß, die verheißenen Legaten zu senden, wieder rückgängig geworden: hatte er bald darauf den weiteren Mittheilungen mehr Rechnung getragen. Aber doch haben sich überall in den Briefen, die er vor Ankunft der Cardinäle ge-

---

1) Kritische Beweisführungen N. 25. a.

2) S. S. 335. Anmk. 3.

3) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 146. Ep. LXI. 145. Ep. LX, beide nach der Ankunft des Cardinals geschrieben.

4) Ibid. vol. I. 242. Ep. CI *Semper* recusavimus eum judicem apud Dominum papam per nuntios nostros. Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 22 — recusavit *utrumque*, was in Widerspruch steht mit Ep. ad Ott. LXI Audito adventu magnitudinis vestrae Christi coexulantium nobis exhilaratus est coetus et quasi ad consolationem ecclesiae et cleri liberationem missus sit angelus, exsultavit etc.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 43 Ep. CCIV — Quorum iter, ut ajunt, suspensum est, juratoris fraude comperta. Ibid. vol. II. 41. Ep. CCIII Silentur haec interim necessitate obedientiae, sed spes est in brevi omnia propalanda esse: quia, ut pro certo didicimus, legatorum qui sperabatur adventus, suspensus est aut omnino sublatus, juratoris fraude comperta.

rieben[1]), zum Theil auch in den späteren[2]) die Schwankungen
: Verlegenheit verrathen. War gleich das Mißtrauen gegen Wil-
m von Pavia augenblicklich finster genug; er fand doch auch wieder
ittel, es zu zerstreuen. Ahnete ihm gleich, die Opferung der ge-
hten Sache der Exulanten würde der Preis sein, um welchen der
nische Hof in seiner finanziellen Bedrängniß das englische Gold
) verschaffen müßte; er wußte doch damals noch nicht, ob er Op-
sition oder Fügsamkeit anrathen sollte[3]).

Indessen waren die beiden Cardinäle, mit den nöthigen Bre-
n versehen, nicht, wie ursprünglich die Absicht war, am 1. Ja-
ar (1167), sondern erst Mitte März von Rom aufgebrochen[4]).
ie ihnen, sei es mündlich oder schriftlich ertheilte, Instruction
atete ohne Zweifel auf jene unbedingte Vollmacht, wie sie Alexan-
r bereits der englischen Krone in Aussicht gestellt. Nur deren
rkliche Ausübung vielleicht war an eine vorgängige Anfrage und
itwort geknüpft.

Freilich das neue Schreiben[5]) an den Erzbischof, zu dessen Ab-
ssung man sich hatte entschließen müssen, um die Motive der Sen-
ng und das Mandat zu erläutern, versucht auch jetzt noch beides
zudeuten. Nichts andres als eine Reconciliation — so wagt man
bst dermalen zu behaupten — soll erzielt werden. Den streiten-
n, aber in Folge dieser Vermittelung contrahirenden Parteien
rschläge zu machen, sind die Bevollmächtigten abgeschickt. Aber
ährend damit auch dem Adressaten die Freiheit der Entschließung
währleistet zu werden scheint: wird um so dringlicher die Mah-
ng beigefügt, auf die außerordentlichen Zeitverhältnisse Rücksicht
nehmen. Man fühlt es dem Schreibenden an, wie die Vorahnung

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 39. Ep. CCII.
2) Ibid. vol. II. 74. 75. Ep. CCXXI ad Wilelm. Papiens. vol. II. 78.
XXII.
3) Ibid. vol. II. 39. Ep. CCII Nam Papiensis hactenus in causa ista
gis opes, non timorem Dei vel Ecclesiae potestatem habuit ante con-
ctum suum. — Alter vir bonae opinionis est, Romanus tamen est Car-
alis. Quod si eorum examen declinaverimus, verendum est, ne apud
gem et Ecclesiam Gallicanam causae nostrae laedatur opinio. Si su-
perimus licet suspectos, timendum, ne subvertant justitiam nostram.
spensabunt de nobis, ut detrimentum Ecclesiae compensent loculis suis.
4) S. Kritische Beweisführ. N. 25. b. — Ueber die Vollmacht s. ebend. c.
5) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 15. Ep. CCXV. Cf. Wilelm.
ntuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 22.

der bevorstehenden bedrohlichen Ereignisse ihn bewegt, wenn er räth, wenigstens in diesem Augenblicke nachzulassen, was später unter günstigeren Verhältnissen wiedergewonnen werden könne. Auch diese sind also bereits in den Zusammenhang seiner combinatorischen Kirchenpolitik mit aufgenommen. Selbst das Breve an den König[1]), so sehr es die Uebereinstimmung mit dem früheren erkünsteln möchte, kann doch die theilweisen Retractationen desselben nur verhüllen, nicht verläugnen. Ohne Zweifel sollte der Fall einer möglichen Beschränkung der unbedingten Autorisation im Voraus in Rechnung gebracht werden. Waren doch die Dinge, wie geartet sie in dem Moment sein mochten, wo es in Heinrichs Hände gelangte, wenn nicht zu ermessen, doch zu beherrschen.

Also ausgerüstet für die gemeinsame Mission in Frankreich, reisten die beiden Legaten nichtsdestoweniger von Anfang an getrennt, um erst dort wieder zusammenzutreffen[2]). Während Wilhelm von Pavia, mit einem besondern Mandat betraut, zuvörderst an den Hof in Palermo sich begeben[3]), hatte Oddo den Landweg verfolgt. In Italien in Gefahr, von den eben jetzt gegen Rom vordringenden Kaiserlichen aufgefangen zu werden, hatte er unter mancherlei Beschwerden auf weniger bekannten Pfaden bis Venedig sich durchgeschlichen. Hier in Freundes Land angekommen, konnte er, von den gegen Friedrich verstimmten Lombarden um so lieber unterstützt, offen und ungehindert die Reise über Mantua, Verona nach Brescia fortsetzen, um in dieser seiner Vaterstadt länger zu verweilen. Der Weg führte ihn weiter über Bergamo, Mailand neben Novara vorbei nach Vercelli. Von da nahm er, ohne Turin zu berühren, die Richtung auf das St. Michaelskloster bei Kluse und gelangte, wie es scheint Mitte April (1167), glücklich in die Provence. In St. Gilles machte er Halt, um seinen Collegen der Verabredung gemäß zu erwarten. Das nächste Reiseziel sollte Montpellier sein.

---

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 117. Ep. CCXCIX. Wie scharfsichtig Heinrich II. die Differenz dieser Epistel mit der ersteren ibid. vol. II. 136. Ep. CCCIX erkannt, darüber s. Kritische Beweisführungen N. 25. e.

2) S. den interessanten Reisebericht des Cardinals Oddo Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 137. Ep. CCCXVIII. Baronius ad a. 1168. N. I.

3) Hugon. Falc. Hist. Sic. Murat. VII. 314 — approbante Guilelmo Papiensi, Romanae Ecclesiae Cardinali, qui *Panormum nuper venerat, in Gallias transiturus.*

Aber freilich Erwägungen noch anderer Art hielten ihn vorläufig dort zurück. Schon in Italien von der in Frankreich herrschenden Aufregung und jener strengen Ordonnanz des Königs unterrichtet, hatte er von dort bereits einen seiner Cleriker mit der Bitte an den Erzbischof vorausgeschickt[1]), gerade er möge die Zurücknahme derselben in Antrag bringen. Allerdings die Zumuthung war stark. Aber der Exulant, der dem Cardinal um so lieber sich verpflichten mochte, als er hoffte, ihn dadurch um so eher von dem Abhängigkeitsverhältniß zu seinen Genossen loszulösen, war dazu bereit. Und als nun aus St. Gilles der erste Brief[2]) anlangte, der Oddo's Ankunft anzeigte, bezeugte er in der Antwort seine Bereitwilligkeit. Seit längerer Zeit absichtlich seinem Beschützer fern, um den schon damals geäußerten Verdacht zu vermeiden, als wolle er auf Veranlassung der abermaligen Zerwürfnisse der beiden Könige zum Kriege reizen, kam er doch nunmehr auf dessen ausdrückliche Einladung an sein Hoflager[3]).

Allerdings, den Brief sogleich bei der ersten Audienz zu übergeben, schien ihm damals die Stunde noch nicht gekommen zu sein[4]). Und auch ein mündlicher Antrag würde — das glaubte er sicher zu wissen — nur mit einer ungnädigen Antwort abgewiesen sein. Aber dennoch gelang es ihm bald darauf, sei es schon zur Zeit des damaligen Zusammenlebens mit ihm, sei es später, mit seiner Fürsprache durchzudringen. Der Fürst gewährte zuerst dem Oddo[5]), dann, wie es scheint in Folge der unerwarteten Aufklärungen, die er von Rom erhalten, auch dem Wilhelm von Pavia[6]) die nachgesuchte Erlaubniß. Beide hatten von seiner Seite keinerlei Erschwerungen ihrer Reise mehr zu fürchten, seitdem Alexander, durch jene zahlreichen Zuschriften über den Zustand der Dinge in Frankreich un-

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 19. Ep. VII.

2) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 137. Ep. CCCXCVIII. Kritische Beweisführungen N. 25. d.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 19. Ep. VII Et ne tale quid de nobis probabiliter fingi posset, a colloquio Regis nos ipsos diu suspendimus, donec tandem ab ipso evocati accederemus, ut ei praesentaremus excusationis nostrae literas et domino Ottoni, qui ob hanc causam nobis Papia clericum suum miserat, impetraremus transitum et conductum.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 145. Ep. LX.

5) Ibid. De eo, quod causa legationis, vel sicut legatus terram suam ne ingrederemini vobis interdixit, fecit quod voluit nec deberetis iccirco irasci: quia sicut discretio vestra melius novit, *non mirum debet videri, si is, qui facilis est in dicendo, facilis sit in mutando.*

6) Ibid. vol. I. 151. Ep. LXVI.

terrichtet, ein Entschuldigungsschreiben erlassen[1]), das unter dem mitwirkenden Eindruck anderweiter Nachrichten ganz dazu geeignet war, den leicht Beweglichen wieder zu fesseln. Die einschmeichelnde Art, mit der der wirkliche Hergang der Dinge in Rom in dieser nicht mehr vorhandenen Urkunde mitgetheilt, die Sicherheit, mit der alle über das Mandat der Legaten verbreiteten Gerüchte als unwahr bezeichnet sein mochten, hatten die alten Freundschaftsgefühle wieder gestärkt[2]). Der König war nun wieder voll des Preises der Klugheit und Gerechtigkeit des heiligen Vaters und ereiferte sich über die Verläumdungen, durch die man die besten seiner Entwürfe und ihn selbst verunglimpft. Und als er später persönlich die Bevollmächtigten empfangen[3]), aus ihrem eigenen Munde — unsere Darstellung wird dies sogleich erklären — die Versicherung erhalten, daß es sich nur darum handele, eine Pacification unter ehrenhaften Bedingungen herzustellen, überbot er sich in seiner Weise in panegyrischen Ergüssen[4]).

Nicht ganz so lenksam erwies sich die Partei der Exulanten. Als es verlautete, zuerst daß Oddo, dann daß Wilhelm von Pavia angekommen, und in der That sich des Besitzes der uneingeschränkten Vollmacht zur Entscheidung rühmten[5]), hatte ein verstärktes Mißtrauen um sich gegriffen. Fragen der Neugierde wechselten mit Bekenntnissen banger Ahnungen. Die anerkannte Differenz der Charactere der beiden Träger dieser Mission ließ es auch jetzt nicht zu einem gesicherten Urtheile über diese selbst kommen. Aber was man sich erzählte von ihrem geheimnißvollen Bezeigen, von der eigenthümlichen Art, wie sie das Gefolge ihrer Vertrauten von der Gemeinschaft mit Anderen abzuschließen versuchen wollten — Niemand, so erfuhr man, dürfe näheren Zutritt zu denselben zu erhalten hoffen, der nicht durch feierlichen Eid zur Verschwiegenheit sich

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 16. Ep. VII.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 71. Ep. CCXIX. Petri Cell. Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 173. Ep. CCCXXXVI. Wilhelm hatte selbst einen apologetischen Brief an Ludwig geschrieben Bouquet XVI. 142.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 31. Ep. X. Ep. Adelae reginae. Gilb. Fol. vol. II. 312. Ep. DIX.

4) Ibid. Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 16. Ep. VII Rex enim ipse postquam dignationis vestrae excusatorias recepit literas, prudentiae, justitiae, sanctitatis et beatitudinis vestrae gloriam praedicat etc.

5) Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 22 Unde cum in Franciam venissent, jactabat se Wilelmus, se in confusionem et damnum domini Cantuariensis venisse ad faciendam voluntatem regis. Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 241. Ep. CI.

verpflichte[1]) — hatte nur die ursprünglichen Verstimmungen von Neuem zu wecken, die Nachricht, daß der dem Johannes von Salisbury befreundete Magister Laurentius sich ihnen beigesellen werde, sie wenigstens nicht umzuwandeln vermocht[2]). Da langte gerade zur rechten Stunde für die Cardinäle die neue Instruction[3]) vom 7. Mai an, welche auch auf dieser Seite beschwichtigend wirken sollte. Freilich die ursprüngliche Vollmacht ward nicht ausdrücklich zurückgenommen, aber doch in gewisser Weise in der Voraussetzung, daß sie erlassen, die neue gegeben. In der That ist die letztere eine ganz andere. Noch ganz hingenommen von dem, was ihm aus Frankreich zu Ohren gekommen, beauftragt sie der Papst, der nunmehr, seiner beweglichen Kirchenpolitik gemäß, augenblicklich die hierarchische Partei wieder zu stützen für gut fand, den tiefgekränkten Erzbischof durch Uebersendung seines Trostschreibens und mündliche Vorstellungen zu beruhigen. Durch Hebung jeglichen Mißtrauens ihn zu versöhnen, soll nunmehr ihre angelegentliche Sorge sein. Nicht von einer endgültigen Decision ist fortan die Rede; auf die Vereinbarung[4]) zwischen ihm und dem Könige unter Wahrung der Privilegien und Rechte der Kirche von Canterbury ward ihr Mandat beschränkt. Nicht eher sollen sie, möge Heinrich so dringend bitten als er wolle, den englischen Boden betreten, ehe nicht eben diese zu Stande gekommen.

Sobald das bekannt ward — und das mußte auf Veranlassung der Briefe an den König und an Thomas bald genug geschehen — wurde sofort das Verhältniß der Cardinäle zu der gesammten hierarchischen Partei ein anderes[5]). Das Haupt der Exulanten, scheinbar befriedigt, bot nunmehr auch seinerseits dem Wilhelm von Pavia die Hand, den Zutritt zu König Ludwig zu erleichtern[6]). Und jener, so schmerzlich er die ursprünglich beabsichtigte Fesselung

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCXXIV.
2) Ibid.
3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 54. Ep. CCCXXXI.
4) Ibid. 55 — et plenam inter eos pacem componere omnimodis intendatis et quanta poteritis ad hoc sollicitudine et diligentia elaboretis: ita quod ibi et ecclesiae suae antiqua jura et libertates integre et illibate serveis; nec in terra ipsius aliquid, quod magnum sit, faciatis et in regnum jus, si vos intrare vellet, nulla ratione intretis, nisi archiepiscopus sibi primitus reconcilietur. (Cf. Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 117. Ep. CCXCIX — in terram tuam *cismarinam* excellentiae tuae legatos duximus festinandos etc.) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 122. Ep. CCXLII.
5) S. Kritische Beweisführungen N. 25. d. e.
6) S. oben S. 339 Anmk. 6.

seiner Amtsgewalt nachempfinden mochte, war doch klug genug, sich dermalen zu fügen. Ja oberflächliche Beobachter konnten Beweise für eine wirkliche Aussöhnung der beiden Gegner zu finden glauben. Das Schreiben[1]) des Cardinals, in welchem er den Dank für den geleisteten Dienst aussprach, kündigte zugleich seine baldige Weiterreise nach Paris an. Und der Erzbischof, der nicht scheint den Besuch in Sens haben abwarten zu wollen, beabsichtigte ihn daselbst zuerst zu begrüßen[2]). Bereits fragte er nach dem Termine, an welchem er anzukommen gedenke. Drei Tage zuvor möchte er Kunde davon haben, um — was bei den Rüstungen zu dem neuen Kriege schwer genug war — die nöthigen Pferde sich zu verschaffen. Wir erfahren nicht, ob dieser Ausflug nach der Hauptstadt wirklich zur Ausführung gekommen. Ist er unterblieben, so erklärt sich um so leichter, daß bald darauf beide Cardinäle demnächst nach Sens sich begaben, um den Befehlen ihres Herrn wenigstens scheinbar nachzukommen[3]). So stellten sie sich denn lediglich als Friedensvermittler dar. Und was Thomas dem Wilhelm bereits brieflich ans Herz gelegt, das mag hier mündlich um so dringlicher wiederholt sein Daß nur die Reconciliation eine haltbare sein werde, welche die Ehre Gottes und die Integrität der Freiheit der Kirche zu ihren Fundamente habe, das war schon damals sein erstes und letztes Wort[4]).

Aber freilich, sie augenblicklich herzustellen, das hätte selbst Männern von aufrichtigerer Gesinnung, als die Beauftragten der Pilgergemeinde erschienen, nicht gelingen können.

Bereits seit Anfang Juni wüthete im Vexin der Krieg zwischen den seit Ostern wiederum verfeindeten Königen[5]). Damals hatt Wilhelm, Graf von Auvergne, Heinrichs Lehnsmann, den jüngeren Grafen Wilhelm, seinen Enkel, enterbt. Als Heinrich, diesem Recht zu verschaffen, mit Heeresmacht in die Grafschaft gezogen, war der Erstere zu Ludwig entflohen, an ihm den natürlichen Bündner zu gewinnen. Wir begreifen, daß der in seinem Aerger über die Con

1) Vorausgesetzt in des Thomas Antwort Epp. ed. Giles vol. I. 151. Ep LXVI.

2) Ibid.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 247. — Bouquet XVI 143. Kritische Beweisführungen N. 25. d.

4) Th. Epp. I. 152. Praeterea de pace futura, cujus spes melior vobis pro mittitur, gratias omnipotenti Deo, dummodo fiat ecclesiae commodo et nostro

5) Robert. de Monte Pertz tom. VIII. 515. Gervas. 1402. Joann. Saresb Opp. vol. II. 77. Pauli III. 62.

cessionen, welche der römische Stuhl in der Angelegenheit des Thomas Becket der Krone England gemacht, dazu nur allzu geneigt sein mußte. Vielleicht hätte diese Angelegenheit bereits hingereicht, den alten Rivalen für eine bewaffnete Demonstration zu dessen Gunsten zu entscheiden, wäre nicht eine andere noch hinzugekommen. Das kürzlich für das heilige Land in Poitou aufgebrachte, von dem Erzbischof Jocius von Tours eingesammelte Geld lag zur Versendung bereit. Da fing man an, darüber zu hadern, durch wessen Boten, ob durch englische oder französische, die Collecte übersandt werden solle. Heinrich beanspruchte für sich diese Ehre, da die Grafschaft, wo sie gesammelt, sein wenn gleich von der Krone Frankreich zu Lehen gegebenes Gebiet sei; Ludwig, weil sie durch einen Erzbischof „seines Reiches [1]" zu Stande gekommen. Der Versuch, diese Fehde durch eine persönliche Zusammenkunft am 4. Juni auszugleichen, war mißglückt. Und alsobald begannen die Schrecknisse des neuen Krieges. Während Matthäus [2]), Graf von Boulogne, der gleich seinem Bruder, dem Grafen Philipp von Flandern — nach Heinrichs Ansicht durch Thomas Becket aufgereizt [3]) — auf Ludwigs Seite getreten, das Inselreich mit einer Landung bedrohte, verwüsteten die Könige gegenseitig ihre Gebiete auf dem Continente. Burgen wurden genommen, Dörfer und Städte gingen in Flammen auf. Ein Meinungskampf, wie auch manche Andere urtheilten, dem letzten Grunde nach um des Thomas willen [4]) geführt, nach einer andern Angabe schon im vergangenen Jahre durch Raynalds Intrigue zum Zweck der Deckung der kaiserlichen Expedition in Italien eingeleitet [5]), ein Plünderungskrieg der schrecklichsten Art, da er keinerlei Entscheidung durch ein Treffen suchte, ängstigte

---

1) Robert. de Monte — rex autem Francorum per suos, quia ecclesia Turonensis sua est (cf. Th. Cant. Ep. ad Alex. Bouquet XVI. 249 — quid viderit et cognoverit Oddo de Ecclesia Turonensi). Dagegen wird im Frieden zu Montmirail am Epiphaniensfeste 1169 die Lehnsherrschaft des Königs Heinrich in dem Comitatus Turonensis anerkannt Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 197; ja schon in dem Kriege des Jahres 1160 wird derselbe mit französischen Waffen angegriffen. Robert. de Monte Pertz VIII. 511. S. oben Bd. I. S. 305. Anmk. 4. — Th. Epp. ed. Giles vol. I. 23.

2) Gervas. l. l.

3) Legat. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 142. Ep. CCCCIV. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 18. Ep. VII.

4) Gervas. 1402 — et bella reparata sunt inter Ludovicum Regem Franciae et Henricum Angliae propter Tolosam civitatem et varias hinc inde causas et maxime, ut credi potest, propter Thomam Cantuariensem archiepiscopum.

5) Chronogr. Saxo bei Ficker, Rainald von Dassel 88.

die Grenzbewohner, bis der im August auf beiden Seiten zugestandene Waffenstillstand[1]) bis Ostern 1168 Ruhe brachte.

So war ohne Dazwischenkunft der päpstlichen Legaten erreicht, was zu erwirken sie eben jetzt von ihrem Herrn beauftragt werden sollten; die erfolgreiche Wirksamkeit in Angelegenheiten der englischen Kirchenfehde erst ermöglicht. Also gab Wilhelm von Pavia, der ebenso wenig wie sein College seit der Abreise von Sens von sich hatte hören lassen, im Begriff, das englische Gebiet zu betreten, das erste, freilich verhängnißvolle, Lebenszeichen von sich.

Vielleicht um dieselbe Zeit, als der Papst, durch die Erfolge in den Augusttagen gekräftigt, das neue Schreiben[2]) unterzeichnete (22. August), in welchem die freie Vereinbarung wiederum zur Pflicht gemacht ward, aber ehe er dasselbe empfangen, kündigte[3]) er mit einem Male den Entschluß zur wirklichen Lösung der Mission an. Aber die Art, wie er darüber Mittheilung machte, war es eben, welche den kaum Beschwichtigten zu der heftigsten Opposition reizte. Je länger der Cardinal auf den Moment hatte harren müssen, wo er die Vollmacht irgendwie verwenden durfte, um so dringlicher war das Verlangen, mit derjenigen sich wieder zu bekleiden, welche ihm ursprünglich zuerkannt war. Ohne den Muth, von der Beschränkung gänzlich abzusehen, welche Alexanders Breve vom 7. Mai auferlegt, aber auch ohne Ahnung, daß dieselbe in den nächsten Tagen wieder eingeschärft werden solle, bewegt er sich in der Zweideutigkeit jener Redewendungen, welchen die Stimmung des Lesers erst sicheren Inhalt mittheilen kann. Um die Treue eines so mächtigen Fürsten in dieser schweren Zeit des Schismas der katholischen Kirche zu erhalten, so erklärte er, habe er alles bisher absichtlich vermieden, was denselben zum Mißtrauen verleiten könnte, selbst auf die Gefahr hin, dem Exulanten gerade dadurch verdächtig zu werden. Jetzt aber sei es seine und Oddos Bestimmung, die Streitfragen, die jenen und diesen entzweit, auf englischem Grund

1) Robert. de Monte Pertz VIII. 516. lin. 24. 25 Mense Augusti tregue sumpte et jurate sunt inter Reges Henricum et Ludovicum usque ad pascha.

2) Alex. Ep. ad Wilelmum et Oddonem Gilb. Fol. Epp. vol. II. 57. Ep. CCCXXXIII.

3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 146. Ep. CCCCVI. Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 241. Ep. CI; vol. I. 14. 15. Ep. VI. — Kritische Beweisführungen N. 25. d.

und Boden, man weiß nicht ob man sagen soll „zu beendigen" oder „zu entscheiden"[1]).

Thomas Becket glaubte das Wort nur in letzterem Sinne verstehen zu dürfen. Was bisher nur mittelbar von Andern verkündigt, was behauptet und dann doch auch geläugnet worden, schien ihm nunmehr zur schrecklichen Gewißheit geworden zu sein. Und das Bewußtsein der Schmach, welche die Täuschungen der Curie bereitet, durch die persönliche Antipathie gegen den Briefsteller nur noch mehr verbittert, stachelte ihn an, gleichsam in den Naturlauten der Seelenstimmung den Haß zu offenbaren, in dem sein ganzes Wesen aufglühete. Er entwarf jenen Brief[2]), der nicht sowohl gegen das Recht der Entscheidung protestirte, als die Anmaßung, mit welcher es geltend gemacht, mit dem Hohne der Ironie abwies. Nicht einmal des Papstes Läufer dürfe in so herabwürdigender Weise angeredet werden, als hier sein bevollmächtigter Legat, meinte Johannes von Salisbury[3]). Und in der weiteren scharfen Kritik[4]) rügte er nicht allein den wegwerfenden Stolz, dessen Ausdruck sich für einen Jünger des Herrn nicht gezieme; er bestritt auch das ausschließliche Recht der Interpretation des fraglichen Ausdrucks. Ob Wilhelm eine richterliche Gewalt oder nur die Vollmacht zur Vereinbarung sich zuschreibe, müsse, meinte der Besonnenere, vorläufig dahingestellt bleiben. Es sei erst abzuwarten, welche Stellung er wirklich einnehmen werde. Ehe nicht in dem thatsächlichen Verfahren ein unzweifelhafter Beweis gegeben, welcher seine Denkweise verrathe, solle sein Freund sich weder voreilig unterwerfen noch auch die Opposition ergreifen.

Allein dieser vermochte doch nicht diesem Rathe unbedingte Folge zu geben. Allerdings jenes zuerst entworfene Schreiben kam auf Veranlassung jener Einrede nicht zur Absendung. Aber das-

---

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 146. Ep. CCCCVI Nunc autem ad quaestiones, quae inter vos et ipsum vertuntur, sicut ecclesiae Dei magis expedire viderimus, *terminandas* in terram suam una cum venerabili fratre Ottone Cardinali diacono destinati etc. Der Ausdruck terminare weiset zurück auf das Breve des Papstes, Th. Epp. ed. Giles vol. II. 137. Ep. CCCIX, in welchem gerade zur Beschreibung der unbedingten Vollmacht ebenderselbe sich findet. Thomas Becket hat daher ohne Zweifel ein richtigeres Verständniß als Johannes von Salisbury.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 149. Ep. LXIV.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 73. Ep. CCXX.

4) Ibid. — Si se dixit missum ad terminandas quaestiones, prout ecclesiae Dei viderit expedire, in quo vos laesit? Nonne possunt, sicut per sententiam, ita et per compositionis benignitatem *terminari?*

jenige[1]), welches es ersetzte, so viel milder es auch war, lehnte doch immer noch so stark, daß Johannes von Salisbury auch jetzt noch mißbilligend sich äußerte[2]), die endgültige Entscheidung ab. Auch in diesem behält er sich vor, darüber zu urtheilen, inwieweit er zu gehorchen habe, inwieweit nicht.

Man sieht, die gegenseitige Stellung war augenblicklich wieder so schroff geworden, daß der Erfolg jeder weiteren Verhandlung vereitelt schien. Der Trotz des Mannes, der schon jetzt so zu reden verstand, konnte die sittliche Empörung über Frankreich und weiter in dem Bereiche der ganzen Obedienz verbreiten, einen Sturm der religiösen Leidenschaft erregen, den späterhin zu beschwören seine Macht nicht mehr ausreichte. Ueberdies wurden Briefe auf Briefe, Boten auf Boten von ihm über die Alpen geschickt[3]), die Entrüstung über diese erneuerte Wagniß auszudrücken. Er protestirte oder vielmehr er bekräftigte den schon oft ausgesprochenen Protest gegen die Zumuthung, vor dem Manne als seinem Richter sich stellen zu sollen, der als Todfeind „Handel treibe mit seinem Leben". Er drang auf Beseitigung aller Hemmnisse seiner eigenthümlichen Befugnisse[4]), auf schleuniges Ergreifen einer wirklichen Selbstherrschaft. Rasche, energische Verfolgung des Sieges, welchen der Papst in Italien unter so wunderbaren Erweisungen der Gunst

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 150. Ep. LXV. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 78. Ep. CCXXII.

2) Ibid. Nam archiepiscopus, ut audio, ei jam rescripsit contra meum et quorundam aliorum consilium, quod se illius judicio non supponet nec tenetur supponere, et plura congessit, quibus animum hominis exasperasse potest. Ibid. vol. II. 97. Ep. CCXXXII Nec prior nec posterior mihi placet conceptio literarum, quas ad dominum Wilelmum mittere decrevistis: quia nimis plenae videntur suspicionibus et supra modum dentosis salibus abundare. Johannes von Salisbury sucht dagegen gleichzeitig durch seinen freundlichen Brief an Wilhelm von Pavia (Opp. vol. II. Ep. CCXXI) Vertrauen zu erwecken und ihn für die Sache der Exulanten zu gewinnen. Doch hatte er denselben dem Erzbischof zur Genehmigung eingesandt, und von dieser es abhängig gemacht, ob er wirklich abgeschickt werden sollte. Ibid. vol. II. 97. 98. Ep. CCXXXII Ea siquidem conditione emisi literas, ut, si vobis placuerint, progrediantur ad episcopum Pictaviensem, et si ei visum fuerit expediens, pertranseant ad cardinales, immutato tamen antea si quid decreverit immutandum. Alioquin in domo vestra vel illius dentur incendio.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 13. Ep. VI. vol. I. 240. Ep. CI. vol. I. 130. Ep. LI. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 71. 78. 69. 93. Cf. Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 176. Ep. 43 Convenire — — — ad nocendum.

4) Th. Epp. vol. I. 131. Ep. ad Hyacinthum — sollicitudinem prudentiae vestrae ita efficaciter adversus eum apud dominum papam exhibeatis, quatenus personis tam cismarinis quam transmarinis literis suis firmiter praecipiat —, ut sententiam, quam in Regem et terram suam promulgabimus, firmiter teneant et observent.

des Himmels so eben erstritten, das war das unvergleichlich Wichtigste, was er anzurathen wußte. Abberufung des Wilhelm von Pavia, Wiedereinsetzung in das Machtverhältniß seiner Legatenwürde, Berechtigung, die angedrohte Censur gegen den König und sein Land verhängen zu dürfen in Aussicht auf die päpstliche Confirmation, das sind die einzelnen Sätze, welche sich als die Kernpunkte seiner Auseinandersetzungen ausheben lassen.

Mittlerweile waren die Cardinäle, welche die englische Grenze überschritten, weiter gereist. Die Stationen Chateauroux[1]) am Indre in Berry, Poitiers[2]) bezeichnen wenigstens die allgemeine Richtung, die sie genommen. Weitere Angaben fehlen. Um so sicherer ist es, daß dieselben bereits jetzt vorerst der Partei des Thomas gegenüber die Deutung, welche dieser selbst dem Briefe Wilhelms gegeben, als eine unberechtigte abzuweisen für gut fanden. Als sie in erstgenannter Stadt weilten, hatten sie dem Archidiaconus von Bourges, welcher ihnen nachgereiset war, auf sein Befragen, um jeden Verdacht niederzuschlagen, die zweite Instruction mitgetheilt und über ihre Gesinnung die beruhigendste Zusicherung gegeben[3]). Durch das neue Breve vom 22. August, welches vielleicht bald darauf ihnen (in der ersten Hälfte des September) überbracht war, wurden sie überdies genöthigt, auch den Königlichen gegenüber den Anspruch auf die angemaßte unbedingte Vollmacht aufzugeben.

Freilich in dem Maße, wie der Erzbischof wünschte, hatte Alexander den Moment nicht auszubeuten gewußt. Aber um so entschlossener schien er bei Aufrechthaltung der Instruction vom 7. Mai verharren zu wollen. In strengen Worten war in dem neuen Schreiben[4]) der Inhalt der letzteren wiederholt, überdies der nun in Folge der schon eingetretenen Waffenruhe überflüssig gewordene Auftrag ertheilt, auf die Pacification der kriegenden Könige bedacht zu sein.

Also verblieb es bei der Vereinbarung. So sehr die Cardinäle widerstreben mochten, eine offenbare Ueberschreitung dieser Schranke

---

1) Castrum Rudolfi. Archidiaconi Bitur. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 208. Ep. CCCCXLV.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 78. Ep. CCXXII. Ep. ad Joann. Pictav. Caeterum ad partes vestras accepimus venisse legatos.
3) Archidiaconi Bituricensis Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 208. Ep. CCCCXLV.
4) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 57. Ep. CCCXXXIII = Mansi XXI. 884. Dat. Beneventi undecima ante Calend. Septembr.

schien in dem Verhältniß zu dem Papste ebenso gefährlich als sie inne zu halten in dem Verkehr mit Heinrich II. unbequem werden mußte. Schon bei der ersten Audienz, die im November 1167[1]) in Caen Statt fand, kamen sie in die äußerste Verlegenheit. Seinem Scharfblicke entging es nicht, daß das von ihnen überreichte Beglaubigungsschreiben Bestimmungen enthielt, welche von den im Anfange des Jahres ertheilten Zusagen, von der ursprünglichen Vollmacht der Sache nach differirten[2]). Die Aufregung, in welcher er sich bereits befand, wurde seitdem um so bedenklicher. Sofort galten ihm dieselben als unzweifelhafte Beweise für die Wahrheit des Gerüchts, welches in seinen gewöhnlichen Uebertreibungen die nachträglich hinzugefügte Beschränkung der ursprünglichen Vollmacht der Legaten in eine völlige Exemtion des Erzbischofs umgestaltet hatte[3]). Heftige Klagen über den Papst, über Thomas Becket folgten alsobald: über diesen, namentlich sofern er den dermaligen Krieg durch Aufreizung Ludwigs, wie des Grafen von Flandern verschuldet; über den Papst, sofern derselbe noch immer falschen Angaben über Ursprung und Natur „der altherkömmlichen Gewohnheiten" Glauben schenke. Und dabei betheuerte er in seiner lebhaften Weise, wie bereit er zu einer Revision der sie codificirenden Statute sei[4]). Erweise sich wirklich eine Bestimmung darin als ein Zusatz neueren Datums, so möge sie immerhin fallen. Aber ebendazu, also zur endgültigen Entscheidung der englischen Kirchenfehde sei die oberrichterliche Gewalt der Legaten erforderlich.

Und wie so gern hätten diese dieselbe bethätigt! Allein ohne die Offenheit, schon jetzt deren Besitz rückhaltslos zu leugnen, aber auch ohne den Muth, im Widerspruch mit der päpstlichen Urkunde dieselbe dennoch zu beanspruchen[5]), drangen sie vor allem auf

1) Kritische Beweisführungen N. 25. e.
2) Ep. Cardin. ad Alex. Gilb. Fol. II. 142. Ep. CCCCIV.
3) Ibid. Cf. Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 23 — qui jam sciebat et gravissime ferebat, quod potestas eorum exspirasset ex parte. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 18. Ep. VII Nam ad illos se exhibuit duriorem, ex quo didicit, quod non licebat eis juxta promissiones Joannis de Oxoneford in nos pro voluntate ejus contra Deum et jura omnia condemnationis ferre sententiam. Vergl. die spätere Ep. Henrici Regis ad Alexandrum Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 290. Ep. CCCCXC Qui cum in hac potestate, sicut nuntii ad nos reportaverant et literis vestris continebat expressum — missi fuissent — potestas illa ad injuriam nostram illis subtracta est.
4) Nach Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 122. Ep. CCXLII führte er ausdrücklich einzelne Bestimmungen als reformabel an.
5) Kritische Beweisführungen N. 25. e.

e Verhandlungen, den aufgeregten König durch deren Er-
zerstreuen.

Einverständniß mit ihm, wenn gleich ohne Aussicht auf
he Betheiligung bei dergleichen, suchten sie nunmehr mit
bischofe über die Bedingungen eines mündlichen Gespräches
ereinigen. Sie schlugen als Termin das Fest des heiligen
) (10. November), als Ort eine Grenzstation der Norman-
— Der Eingeladene ging nicht unbedingt darauf ein. Er
te das Datum um sieben Tage später zu verlegen, um die
en Exulanten, in deren Mitte er erscheinen wollte, beru-
nothwendigsten Zurüstungen zur Reise vollenden zu kön-
f englisches Gebiet zu gehen weigerte er sich überdies schlech-
[2]). Jene Stelle zwischen den französischen Schlössern Gi-
Trie[3]), wo die Herzöge der Normandie den Königen von
ch entgegenzukommen pflegten, schien ihm auch für dieses
um sicherer. Wilhelm und Oddo, die Grund genug hatten,
t zu widersprechen, machten sich demnach auf, am 18. No-
m Ort und Stelle zu sein. Thomas Becket hatte es der au-
tlichen Munificenz seines königlichen Herrn zu danken, daß
allen Reisebedürfnissen auf das Reichlichste versehen, um-
seiner Pilgergemeinde[4]), den Weg rasch genug bis dahin
e. Er fand außer den päpstlichen Legaten und König Lud-
och den Erzbischof von Rouen, während die Bischöfe und
er Kirchenprovinz[5]), unter ihnen gerade seine ärgsten
nach dem Continente berufen auf Befehl Heinrichs II. in
nannten Stadt zurückgeblieben waren.

---

ardin. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 143. Ep.
ergo proprios clericos nostros ad eum cum literis dirigen-
ibi locum et tutum indiximus, ubi in festo sancti Martini se-
commiscere sermonem. (Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 17.

Philipps, Walter Map 26.) Herbert. de Boseham Opp. ed.
I.
ci Th. Epp. vol. II. 273 — nonnullos de coexulibus suis.
II. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 96. CCXXXI —
tuit, qui interfuerunt colloquio eorum etc.
ed. Giles vol. I. 18. Ep. VII — episcopis et abbatibus pro-
quos rex evocasse voluerat, retentis Rothomagi. Dagegen
XXIV. Th. Vitt. ed. Giles vol. II. 249 — et multi alii ex

I. 22 Rex solos illos evocavit, qui nobis ab initio hujus
tes et incentores tantae malitiae esse noscuntur.

Die Ersteren leiteten die Verhandlung [1]) sofort mit einer Vorhaltung ein. Sie redeten von den schlimmen Zeitverhältnissen und den Bedrängnissen der in allen Ländern, Frankreich ausgenommen, befeindeten Kirche; von der Machtstellung und der kirchlichen Treue der Krone England; von den Wohlthaten und Gunstbezeugungen, mit denen eben diese den Erzbischof ausgezeichnet, um den Undank, dessen derselbe sich schuldig gemacht, als ein um so schwereres Verbrechen darstellen zu können. Ohne allen Rückhalt habe sie ihn überdies für den noch jetzt schwebenden Krieg verantwortlich gemacht. Um so dringlicher war die Frage nach Mitteln und Wegen, wie ein Fürst, dessen Natur er besser kennen müsse, als sie selbst, von diesem maßlosen Mißtrauen befreit und besänftigt werden könne. Um so heftiger begehrten sie von ihm, durch die Art, wie er sich vor ihm demüthige, unzweifelhafte Beweise seiner Legalität zu geben.

Der Erzbischof, dem das Versucherische in allem diesen nicht entging, zog sich, ohne sofort zu antworten, zu einer kurzen Besprechung mit den Seinigen zurück [2]). Dann trat er vor, um zunächst die Nichtigkeitsbeschwerde hinsichtlich der zuletzt laut gewordenen Anklage zu erheben. Die Wahrheit seiner Aussagen mußte selbst König Ludwig am folgenden Tage eidlich bekräftigen [3]). Darauf betheuerte er feierlichst seine Treue gegen den königlichen Herrn, dem gehorsam und gewärtig zu sein ihm süße Pflicht sei, unbeschadet der Ehre Gottes und des apostolischen Stuhls, der Freiheit der Kirche und der Würde seiner Person, der Unverletzlichkeit der Kirchengüter. Wiewohl sich klar bewußt, unter dieser Einschränkung der Krone alle Ehrfurcht bezeigt zu haben, erklärte er sich doch bereit, falls er es in irgend einer Beziehung an sich habe fehlen lassen,

---

1) Ueber dieselbe haben wir den Bericht 1) des Thomas Becket Epp. ed. Giles vol. I. 16. Ep. VII. 2) eines Ungenannten Ep. amici ad amicum. Ibid. vol. II. 273. Ep. CCCLXXXII. 3) der Cardinäle Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 142. Ep. CCCCIV. Dazu kommt noch das mit der Ep. amici wesentlich zusammenstimmende Document Colloquium inter Cardinales et Archiepiscopum N. XXIV. Th. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 249 und Joann. Saresb. Epp. ed. Giles vol. II. 89. Ep. CCXXVIII. vol. II. 123. — Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 248. Gervas. ad a. 1167. Twysden et Selden 1402. Bouquet XVI. 143. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 25. f.

2) Ep. Cardin. — ad haec autem ipse cum suis in parte secedens habito tandem consilio nobis proposuit etc., was in den übrigen Berichten fehlt.

3) Ep. amici. Th. Epp. vol. II. 276. Th. Ep. ibid. vol. I. 18. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 96. Ep. CCXXXI.

[illegible] hinzuzufügen, davon abzuthun, was nur immer die Rücksicht auf sein Amt und das treu zu bewahrende Gelübde gestatte.

Die Bevollmächtigten erklärten darüber keine Auskunft erthei-len zu können. Nicht dazu seien sie erschienen, ihm ihre Meinung zu sagen, sondern die seinige entgegen zu nehmen. Und damit wandten sie sich von diesen allgemeinen Erörterungen zu der ersten[1]) bestimmten Frage, ob Thomas sich bequemen werde, in ihrer Gegenwart dem Könige zu versprechen, alle diejenigen Gewohnheiten heilig zu halten, welche während der Regierung der Ahnen Heinrichs üblich gewesen. In diesem Falle sei wenigstens die Aussicht, wenn freilich keineswegs die Gewißheit vorhanden, ihn auf den Erzstuhl von Canterbury zurückzuführen. Allein der Befragte wies diese Zumuthung als eine so unerhörte, wie sie niemals einem früheren Inhaber desselben gemacht sei, mit Entschiedenheit zurück. Das Verdammungsurtheil über jene Satzungen wußte er durch Vorlesung derselben zu erhärten.

Auf der entgegengesetzten Seite schlug man nunmehr vor, die ganze Streitfrage ihrem unmittelbaren Bezuge nach zu umgehen. Unter den Bedingungen der Uebereinkunft brauchte ja, meinte man, weder jenes Titels noch jenes Documents Erwähnung zu geschehen[2]). Man könne das Bestehende sich gefallen lassen, ohne sich ausdrücklich zu verpflichten dasselbe anzuerkennen. Aber Thomas begriff, daß das also ausbedungene Stillschweigen doch andererseits Bekenntniß sei. Ohne sich lange zu besinnen, verwarf er auch diese Proposition. Lieber wollte er für die Kirche Exil und Tod erdulden, als den Frieden unter Gelübden erkaufen, welche das Heil seiner Seele, die Interessen der kirchlichen Freiheit gefährden. Als darauf auf Veranlassung der Aeußerung des Wilhelm von Pavia, unter diesen Umständen scheine die freiwillige Resignation auf das Erzbisthum alle Wirren am erfolgreichsten zu lösen, auch diese verweigert war, ging man zu der zweiten Frage über, ob er im Verfolg

---

1) Th. Ep. — an vellemus in praesentia eorum regi promittere nos observaturos omnes consuetudines, quibus usi fuerant antecessores ejus temporibus decessorum nostrorum. Ep. amici — an in praesentia legatorum vellet promittere observantiam consuetudinum, quibus decessorum suorum tempore reges usi sunt. In der Ep. Cardin. dieselbe bestimmte Frage.

2) Ep. Th. Quaesivimus ergo an non modo eas observare, sed etiam dissimulare liceat sacerdoti sine periculo ordinis et salutis etc., was eine Frage der Legaten voraussetzt, wie sie die Ep. amici hat: Item interrogatus est, an, si non confirmationem, saltem dissimulationem et tolerantiam vellet repromittere etc. In der Ep. Cardin. ist dieselbe ebenfalls übergangen.

des Processes der richterlichen Entscheidung der Legaten sich unterstellen werde[1]).

Jener entgegnete, dieses Mal nicht unbedingt ablehnend, dazu werde er sich allerdings verstehen, wenn er, zuvor restaurirt, wieder in Besitz seiner erzbischöflichen Einkünfte gekommen. In seinen dermaligen Verhältnissen dagegen habe er nicht einmal die Mittel, die Kosten des processualischen Verfahrens zu tragen[2]). Mit denselben Gründen und unter Berufung auf den Umstand, von dem Papste kein darauf bezügliches Mandat zu haben, verwarf er auch den dritten Vorschlag, der Decision der Bischöfe, welche gegen ihn appellirt, die ganze Frage anheim zu geben[3]).

Das Colloquium, fruchtlos seinem Erfolge nach, war damit beendigt. Aber um so schwerer schien es den Cardinälen zu werden, von dieser Stätte zu scheiden. Denn selbst nachdem sie Tages darauf (19. November 1167) zu König Ludwig befohlen, jenen Reinigungseid zu Gunsten des Erzbischofs vernommen, blieben sie, wie es scheint, noch zwei Tage, wir wissen nicht, durch welche Verhandlungen oder Rücksichten zurückgehalten[4]). Auf der Rückreise am 23. November im Kloster Bec angelangt, trafen sie am 24. d. M. in Lisieux, am dritten Tage in südlicher Richtung den Weg verfolgend in St. Pierre an der Dives ein. Am vierten[5]) reisten sie weiter durch Argences auf der Straße nach Caen[6]). Aber in der Entfernung von zwei Meilen von da überraschte sie Heinrich, der ihnen entgegengeeilt, um sie nach huldvoller Begrüßung in ihre Herberge zu geleiten. Ueber das, was mit Thomas verhandelt, scheint an diesem Tage kein Wort gefallen zu sein.

Aber am 27. November erhielten sie plötzlich in aller Frühe Befehl, am Morgen nach der Messe am Hofe zu erscheinen. Sie

---

1) Th. Ep. Ep. amici. Dagegen Ep. Cardin. ad Alex. — ab eo quaesivimus, utrum super quaestionibus, quae vestris erant literis annotatae, vestrum vellet subire judicium, sicut rex et episcopi prius promiserant se facturos.

2) Ibid.

3) Ep. amici — an sub eis judicibus vellet respondere episcopis, qui contra eum appellaverant. Th. Ep. — an episcoporum, qui appellaverant contra nos, litem sub eis judicibus vellemus excipere.

4) Vergl. hierüber, wie über das Folgende den interessanten Brief in der Ep. famil. cujusd. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 268. Ep. CCCLXXXI, womit Joann. Saresb. Opp. vol. II. 89 auszugleichen ist.

5) Am 26. November. Im Text findet sich allerdings quarta Idibus Decembris, quae *praecedit adventum Domini*. Aber gerade der letztere Zusatz nöthigt, eine Corruption des Monats anzunehmen. S. Bouquet XVI. 300. not. d.

6) Kritische Beweisführungen N. 25. g.

traten in das Audienzzimmer, wo sie den seitdem von Rouen berufenen hohen anglicanischen Clerus bei dem Könige versammelt fanden. Zwei Stunden dauerte die geheime Conferenz, in welcher die Legaten den nach ihrer eigenen Aussage nicht unentstellten Bericht erstatteten[1]). Denselben anzuhören hätte jener wohl ertragen, wäre er nur dessen gewiß gewesen, daß demnächst eine endgültige Entscheidung in Aussicht stünde. Aber als gerade in diesem Augenblicke — so glauben wir annehmen zu dürfen — die Befragten nunmehr völlig rückhaltslos erklärten, die dazu nöthige Vollmacht weder zu besitzen noch sie sich anmaßen zu können: da mag der Gedanke an alles das, was der Todfeind, nach Ablauf des Appellationstermins (Himmelfahrtstag 1167) längst zur Verwendung seiner Amtsgewalt wieder berechtigt, über ihn und sein Land in nächster Zukunft bringen werde, zu jenem wilden Zornausbruche gereizt haben, von dem die Augenzeugen in Andeutungen reden[2]). Freilich bestimmtere Nachrichten über diese Scene im Innern des Palastes sind nicht überkommen. Aber die Aufregung, welche daselbst geherrscht, wirkte noch nach in der Art, wie jener deren Schluß herbeiführte. Man sah ihn, verstört in seiner ganzen Haltung, dieselben nicht sowohl entlassen, als hinausweisen. Man hörte laut die Worte: „Möchte doch nimmer mein Auge einen römischen Cardinal erblicken!“[3])

Die Dienerschaft der Scheidenden war auf so schleunige Abreise nicht gefaßt. Die eigenen Pferde waren nicht zur Stelle. Dennoch genöthigt, zu dem nahen Hospiz zurückzukehren, mußten sie fremde besteigen, die zufällig zur Hand waren. Nur von vier Begleitern umgeben, langten sie, voll banger Ahnungen, in ihrem Quartier[4]) wieder an. Erst am Abend kamen die Erzbischöfe und

---

1) Ep. Cardin. ad Alex. Gilb. Fol. vol. II. 144 — plura siquidem, prout decuit, reticentes et temperantes audita.

2) Ep. Episc. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 195. Ep. CCCCXXXVIII. Joann. Saresb. II. 90. — cardinales adeo turbatum regem invenerunt, ut palam quereretur se proditum esse a domino papa et minaretur se ab eo recessurum, nisi de Cantuariensi archiepiscopo justitiam facerent exhiberi. Ep. Cardin. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 144. Ep. CCCCIV — quod esset deinceps absolutus, ex quo archiepiscopus recusabat judicium. Ep. Henrici Regis ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 294. Ep. CCCCXCI — sed placuit sanctitati vestrae, ut adversarius meus eximeretur a cognitione etc. Ej. Ep. ibid. vol. II. 291. Ep. CCCCXC.

3) Cf. Th. Epp. vol. I. 129. Ep. L Utinam solus audissetis, quae locutus sit de legatis illis, quos recepit, et etiam de illo, quem simulat se amare.

4) Ep. famil. — quum eorum hospitium satis vicinum esset. Ibid. exierunt ad ecclesiam, juxta quam cardinales *hospitia habebant.*

Bischöfe, die bis dahin bei dem Könige zur weiteren Berathung zurückgeblieben, zu ihnen, verabschiedeten sich aber alsobald. Tages darauf (28. November) von Neuem berufen, traten sie mit jenem abermals zu einer geheimen Sitzung zusammen, welche bis sechs Uhr dauerte. Kaum war sie geschlossen, so begannen die Verhandlungen zwischen beiden Parteien. Zwischen dem Palast des Königs und dem Hospiz der Cardinäle sah man wiederholt Cleriker hin und her gehen, geheime Botschaften und Antworten zu überbringen. — Offenbar war eine Verständigung noch nicht erfolgt.

Am 29. November, der Vigilie des heil. Andreastages, hatte Heinrich schon in der Morgendämmerung von seinem Lager sich erhoben. Sofort war er mit einer Koppel Hunde ausgeritten, an dem Spiel der Vogeljagd sich zu vergnügen. Als bald darauf die Erzbischöfe von York und Rouen, die Bischöfe von Worcester, Salisbury, Bajeux, London, Chichester und Angouleme[1]) eintrafen, um ihm im Empfangszimmer aufzuwarten, waren sie verwundert, Seine Majestät nicht zu finden, begaben sich aber dann nach einer kurzen Berathung in die Kirche, in deren Nähe das Hospiz der Legaten sich befand, und luden sie sofort zu einer Verhandlung ein. Gilbert von London behielt es sich vor, sie zu leiten. Er berief sich auf das päpstliche, noch in ihren Händen befindliche Schreiben[2]), in welchem die Ankunft mit unbedingter Vollmacht ausgerüsteter Legaten und die jetzt gegenwärtigen als Träger derselben angekündigt worden. Demgemäß wäre er mit den übrigen hohen Clerikern längst bereit, ihren entscheidenden Spruch zu vernehmen. Denselben habe auch der König erwartet. Er selbst geneige, jede nur irgend gewünschte Bürgschaft dafür zu geben, daß auch nicht ein Jota, nicht ein Titelchen ihres Urtheils verloren ginge, wenn sie nur, was doch selbst dem geringsten der Menschen nicht vorenthalten werde, ihm Recht verschaffen wollten[3]).

---

1) Ep. famil.

2) Ibid. Ep. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCCXXXVIII Inde est, quod eis, tamquam judicibus ad hoc a sanctitate vestra directis, nostram una cum domino nostro rege praesentiam reverenter exhibuimus, optantes pariter et exspectantes omnia, quae inter dominum nostrum regem et dominum Cantuariensem, quaeque inter ipsum vertuntur et nos, in eorum praesentia palam fieri et juxta vestri formam mandati diffinitiva eorum sententia plenissime terminari.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 90. 91. Ep. CCXXVIII. Die Nachweisung des Rechtes, die Stelle in dieser Weise zu benutzen, s. in den Kritischen Beweisführungen N. 25. g.

Da erklärten Wilhelm und Oddo noch einmal, was sie bereits früher Heinrich II. gegenüber nicht hatten verläugnen können, daß sie mit dem von Gilbert nach Maßgabe jenes apostolischen Schreibens vorausgesetzten Mandat nicht bekleidet seien. Nicht eine richterliche Entscheidung zu fällen, nur eine gütliche Ausgleichung anzubahnen, weise sie ihre Instruction an.

Der Bischof von London[1]), auf diese Antwort gefaßt, fuhr in seiner Rede fort, um sogleich in seinem und der mitanwesenden Bischöfe Namen auf Grund dieser Eröffnung die Appellation vom vorigen Jahre feierlichst zu erneuern. Da deren Termin längst abgelaufen, die sehnlichst erwartete Entscheidung von den Legaten abgewiesen werde, so bleibe nichts übrig, als durch Recurs an den höchsten Richter gegen die vorschnelle Verhängung kirchlicher Censuren von Seiten des Erzbischofs sich zu schützen. Also rückte man den neuen Appellationstermin so weit als möglich, bis zum 10. November 1168, hinaus und forderte das herkömmliche urkundliche Zeugniß dafür, daß der Proceß von Neuem anhängig geworden[2]).

Indessen konnte der Redner es sich nicht versagen, in weiterer Ausführung den eigentlichen Ursprung und Hergang des Streites zu erzählen. Der spöttische Ton, in welchem er das gethan, die Sarkasmen, an denen er es nicht fehlen ließ, mußten es ihm erleichtern, zu den heftigsten Invectiven überzuleiten. Nachdem die Motive des Verfahrens vom 24. Juni 1166, als einer patriotischen That, durch Darlegung des unerhörten Nothzustandes entwickelt worden, schloß er mit persönlichen Klagen über den Appellaten. Scheine es doch, als betrachte dieser ihn selbst als einen nur ihm verpflichteten Sclaven. Tausenderlei Aufträge seien es, mit denen er ihn belaste. Vierzig Boten würden kaum hinreichen[3]), seine schriftlichen Mandate in England bekannt zu machen. Dergleichen zu stellen sei er um so weniger im Stande, als er in seinen Einkünften widerrechtlich beschränkt sei. Gerade eben so viele Kirchen seien durch Thomas von seiner bischöflichen Gewalt eximirt. Schon wollte er

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 90. 91. Ep. CCXXVIII. Cf. ibid. II. 128 Londoniensis timet capiti suo et ideo furoris socios quaerit, ut remaneat impunitum, quod a tam multis constiterit fuisse praesumptum.

2) Ibid. Ep. famil. Th. Epp. vol. II. 270 Appellationem fecimus et eam innovamus modo et hac appellatione se includit tota Anglia. Ep. Ep. ad Th. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 204. Ep. CCCCXLI — appellationi terminum diem obitus beati Martini constituimus.

3) Th. Epp. vol. II. 271.

fortfahren mit dergleichen persönlichen Bemerkungen, als er durch die Einsprachen derer unter den Anwesenden, welche die gleiche Lust anwandelte, wie durch die des Bischofs von Salisbury[1]) unterbrochen wurde. Und je mehr der Eine oder Andere redete, desto verschiedenartigere Motive des Hasses wurden angeregt; um so gleichmäßiger, weil von den Idiosynkrasien des leidenschaftlichen Egoismus getragen, von der Verstimmung auch der weltlichen Barone unterstützt, ward der officielle Protest[2]) von allen Versammelten bekräftigt. — Die Legaten mochten um so weniger die begehrten appellatorischen „Apostel"[3]) verweigern, je mehr sie für ihre eigene Auctorität in Folge dieser Wendung der Dinge hoffen mochten.

Schon rüsteten sie sich zur Abreise von Caen, die am 3. December[4]) erfolgen sollte. Noch in der Abschiedsaudienz, welche der nun wieder versöhnte König in aller Huld gewährte, sprach er gerührt von seiner Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl. Indem er sie bat, zu seinen Gunsten an denselben zu berichten, wo möglich auszuwirken, daß er von seinem Todfeind völlig und für immer befreit werde, brach er darüber in Thränen aus. Wilhelm schien inniger noch durch Weinen, als durch Worte beizustimmen. Oddo konnte sich beim Anschauen dieser neuen Scene heuchlerischer Verstellung kaum des Lachens enthalten[5]).

Auch als er mit seinem Collegen abgereist, konnte er sich in die Rolle, die nunmehr beide der Verabredung nach übernehmen sollten, nicht leicht finden[6]). Wenigstens Anwandelungen jenes Gewissenskampfes, in welchen der Widerspruch der Ueberzeugung und der amtlichen Stellung zu verwickeln pflegt, schien er zu verrathen, wo

---

1) Ibid. vol. II. 272. Dagegen nach dem späteren Berichte des Erzbischofs Roger von York soll Gilbert damals (?) alles Mögliche zur Herstellung der Versöhnung des Königs mit Thomas gethan haben. S. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 172 Apud Cadomum vero — — — diligentiam.

2) Ep. Episc. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCCXXXVIII. Das Schreiben derselben an Thomas Gilb. Fol. vol. II. 202.

3) Ep. famil. vol. II. 272 Facta itaque appellatione petierunt apostolos (Bouquet XVI. not. a.) et dati sunt eis appellatorii, sicut creditur (cf. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 347. Ep. CCLIII).

4) Ibid. feria tertia post dominicam *Ad te levavi*.

5) Ibid.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV Supervenerunt interim nuncii legatorum, quos rex Angliae impetraverat minime coarantes. Nam quidquid cecinerat alius, alius in curia decantabat. Ibid. vol. II. 71 — quia idem rex semper alterius patrocinio usus est et de eo praesumit plurimum, alter, etsi bonam habeat voluntatem, eam ex causis variis non potest producere in effectum etc.

er offen zu reden wagte. Wie er über die ganze Situation dachte, schienen die Worte[1]) zu bezeugen, die man ihm nachsagte, „der König wünsche nichts sehnlicher, als das Haupt des Thomas auf der Schüssel" (Matth. XIV. 8. 11). Aber während man von ihm rühmte, im Geheimen den Plänen der Feinde desselben entgegenzuarbeiten, ging er doch bei den officiellen Verhandlungen Hand in Hand mit Wilhelm[2]). Sein Handeln konnte die Erfolge nicht vereiteln, welche alle damals mächtigen Auctoritäten zu einer drohenden Conspiration zusammenschloß.

Von den Legaten, von den Bischöfen[3]), von dem Könige beauftragt, eilten augenblicklich Boten nach Benevent, nach Sens. Während Wilhelm einen Clericer, man sagte er sei ein Verwandter des Magister Lombardus, zum Papste absandte[4]), den über das Colloquium Bericht erstattenden Brief[5]) zu überbringen: reisten schon am Sonnabend vor dem zweiten Advent[6]) (9. December), etwas früher als die Gesandten der Prälaten, der Canzler Jocelin von Chichester und der Cantor Walter von Salisbury von Evreux ab[7]), um dem Erzbischof das schriftliche Mandat einzuhändigen, in welchem befohlen war, von der Appellation Act zu nehmen und bis zum Datum ihres Termins sich der Ausübung jeglicher Strafgewalt zu enthalten. Die Verweisung auf dasselbe päpstliche Schreiben[8]), welches seit Ankunft der Cardinäle bis jetzt ihn gebunden, sollte diesem Prohibitorium die erforderliche Rechtskraft mittheilen. In Benevent, wo der römische Hof seit den Augusttagen noch immer Residenz hielt, sollte überdies eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus Clarembald, erwähltem Abt des Klosters des Augustin in

---

1) Ep. famil. extr. Dominus Otto mandat Domino papae secreto, quod depositionis vestrae nec auctor erit nec consentiens, quamvis Rex nihil aliud petere videatur nisi caput vestrum in disco.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 96. Ep. CCXXXI Ottonis fama fuit hilarior ideoque multi mirantur et compatiuntur ei, quod tam facile recessit a via Domini etc. Ibid. vol. II. 71. Ep. CCXIX.

3) Das Appellationsinstrument derselben Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCCXVIII. Das Gilberts ebend. vol. I. 236. Ep. CLXXIII.

4) Ep. famil.

5) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 142. Ep. CCCCIV. Zugleich schreiben Wilhelm von Pavia und Oddo je einen besondern apologetischen Brief an den Papst zu Gunsten des Bischofs von London Wileln. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 141. Ep. CCCCIII. Oddon. Ep. ibid. vol. II. 135. Ep. CCCXCVI — Sinistra enim, quae cum essemus apud vos de ipso audivimus, nequaquam vera esse cognovimus, sed falsa.

6) Ep. famil. sabbatho ante secundam diem dominicam adventus.

7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 91. Ep. CCXXVIII. — Ep. famil. 272.

8) Alex. Ep. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Ep. CCIV.

Canterbury, Reginald, Archibiaconus in Salisbury, Simon de Carcere, Heinrich von Northampton[1]), das von den Nuncien der Bischöfe zu überreichende Appellationsinstrument durch determinirte Forderungen zu jener wirksamen Waffe machen, welche den Todfeind, wie man hoffte, dieses Mal vernichtete. Die Erneuerung des Recurses vom 24. Juni 1166, das ausdrückliche Mandat der Legaten, war nach der Absicht der zusammenwirkenden Conföderation nur das Mittel, denselben so lange zu bändigen, bis den Schlag gegen ihn zu führen gelungen sein werde, welcher ihm den Sturz bereiten sollte.

In der That fühlte er sich schon jetzt als der Verlassene und Beraubte. Dem päpstlichen Stuhle sollte die ganze Fülle der Verlegenheiten, in die er vor Abfertigung der Legaten verwickelt gewesen, erst in dem Augenblicke wiederkehren, in welchem die neuen Aktenstücke der Controverse demselben überantwortet wurden. Der Exulant dagegen befand sich bereits in einer Stimmung, die derjenigen nahe kam, welche bei der Nachricht entstehen mußte, der von der Krone England begehrte Spruch sei bereits gefällt. — Als er drei Tage[2]) nach Absendung seines Berichtes über das Colloquium, in dem er, obwohl schon banger Ahnungen voll, noch einmal den Papst zum Bruch mit seiner bisherigen Kirchenpolitik zu bestimmen versucht, das Schreiben Wilhelms und Oddo's empfangen: hatten sich die Schrecknisse jenes inneren Kampfes, der seit den Anfängen der Legation in ihm losgebrochen, nur um so furchtbarer wieder erneuert. Gerade dieser Erweis der thatsächlich verwendeten unbedingten Vollmacht — denn so sah er das Prohibitorium an — mußte unter dem Eindruck der Nachrichten, welche bald darauf über das Verfahren der Cardinäle hinsichtlich der Gebannten eintrafen, alle seine Gedanken empören.

Allerdings die von Gaufrid von Llandaff ertheilte Absolution hatte er niemals anerkannt. Aber nun mußte er hören, daß man

1) In der Ep. famil. werden ausdrücklich nur zwei königliche Gesandte, Heinrich Pinchin (Bouquet XVI. 302. *Pium;* Baron. Pizim), und Reginald, Sohn des Bischofs von Salisbury, genannt. Papst Alexander dagegen (Th. Epp. vol. II. 128. Ep. CCCV) bezeichnet die obengenannten. Unter der Voraussetzung, daß Heinrich Pinchin mit Heinrich von Northampton identisch ist, sind also Simon de Carcere und Abt Clarembald denselben noch beigesellt. Vergl. Ep. Cardin. Joann. Bouquet XVI. 313.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 31. Ep. X Praeterea noscat discretio nostra, quod tribus diebus antequam supervenirent nobis mala ista, exierant nuncii a nobis cum literis nostris, quibus nunciabamus sanctitati vestrae, qualiter a legatis vestris discesseramus. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 91. Ep. CCXXVIII. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 25. i.

das Illusorische[1]) derselben durch unzweideutige Maßnahmen zu heben versuche.

Auch der Papst hatte davon längst Kunde erhalten[2]). So wenig es ihm genehm war, er wollte doch nicht ohne Weiteres außer Kraft setzen, was auf Grund seines Breves geschehen. Aber jene von dem Banne Gelöseten, welche die von ihnen vorausgesetzten oder vielmehr fingirten Fährlichkeiten wohlgemuth überstanden, sollten jedenfalls der Verpflichtung nachkommen, welche sie kraft des vorgeschriebenen Eides, wie er wähnte, auf sich genommen. Daß derselbe weder gefordert noch geleistet sei, sollte er freilich erst später erfahren. Damals hatte er nicht lange nach Erlaß seines Schreibens vom 22. August seinen Bevollmächtigten den Befehl ertheilt[3]), von jenen die Zurückgabe der Kirchengüter nunmehr zu erwirken. Im Fall sie sich dessen weigerten, sollte der Rückfall in den Bann angedroht werden. Allein in England und auf dem Continente war es nur zu bekannt, daß sie in deren Besitz sich noch erhalten[4]). Wilhelm und Oddo, nicht in dem Falle das Königreich betreten zu dürfen, wußten nichtsdestoweniger jene den Betheiligten selbst vielleicht zweifelhaft scheinende Ceremonie[5]) durch eine andere wirkungskräftigere zu ersetzen. Schon sprach man davon, daß den Bischöfen von Exeter und Worcester die Vollmacht übertragen werden sollte, die Absolution nach Maßgabe ihrer Anordnung zu erneuern[6]). Schon versuchte Johannes von Salisbury durch den Archidiaconus Baldwin auf den ersteren zu wirken; wenigstens eine Lossprechung o h n e a l l e Garantien wollte er verhüten[7]). Bereits machte er Vorschläge, wie Bartholomäus bei diesem vielleicht unvermeidlichen Acte der bischöflichen Jurisdiction den Forderungen der Kirche genügen und doch dem Zorne des Königs und der Cardinäle auswei-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 124. Ep. CCXLIII Archidiaconum quoque Pictaviensem cardinalis Papiae nuper absolvit. Ex quo patet, quam nulla fuerit a Gualensi episcopo eis collata absolutio etc.

2) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 56. Ep. CCCXXXII — si jam, sicut audimus, per aliquem sunt absoluti.

3) Alex. Ep. ad Cardin. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 56. Ep. CCCXXXII. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 122. 126. 127. Ep. CCXLIII. — Th. Epp. ed. Giles vol. I. 218. Ep. XCI.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 70. Ep. CCXIX. Cardin. Ep. ad Th. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 147. Ep. CCCCVII. Buß 464.

5) S. oben S. 326. 327.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 124. 125. 126. 129. Ep. CCXLIII. S. dagegen über die vorgängigen Maßnahmen des Thomas Kritische Beweisführungen N. 25. h.

7) Ibid.

Bischöfe, die bis dahin bei dem Könige zur weiteren Berathung zurückgeblieben, zu ihnen, verabschiedeten sich aber alsobald. Tages darauf (28. November) von Neuem berufen, traten sie mit jenem abermals zu einer geheimen Sitzung zusammen, welche bis sechs Uhr dauerte. Kaum war sie geschlossen, so begannen die Verhandlungen zwischen beiden Parteien. Zwischen dem Palast des Königs und dem Hospiz der Cardinäle sah man wiederholt Cleriker hin und her gehen, geheime Botschaften und Antworten zu überbringen. — Offenbar war eine Verständigung noch nicht erfolgt.

Am 29. November, der Vigilie des heil. Andreastages, hatte Heinrich schon in der Morgendämmerung von seinem Lager sich erhoben. Sofort war er mit einer Koppel Hunde ausgeritten, an dem Spiel der Vogeljagd sich zu vergnügen. Als bald darauf die Erzbischöfe von York und Rouen, die Bischöfe von Worcester, Salisbury, Bajeux, London, Chichester und Angouleme[1]) eintrafen, um ihm im Empfangszimmer aufzuwarten, waren sie verwundert, Seine Majestät nicht zu finden, begaben sich aber dann nach einer kurzen Berathung in die Kirche, in deren Nähe das Hospiz der Legaten sich befand, und luden sie sofort zu einer Verhandlung ein. Gilbert von London behielt es sich vor, sie zu leiten. Er berief sich auf das päpstliche, noch in ihren Händen befindliche Schreiben[2]), in welchem die Ankunft mit unbedingter Vollmacht ausgerüsteter Legaten und die jetzt gegenwärtigen als Träger derselben angekündigt worden. Demgemäß wäre er mit den übrigen hohen Clerikern längst bereit, ihren entscheidenden Spruch zu vernehmen. Denselben habe auch der König erwartet. Er selbst geneige, jede nur irgend gewünschte Bürgschaft dafür zu geben, daß auch nicht ein Jota, nicht ein Titelchen ihres Urtheils verloren ginge, wenn sie nur, was doch selbst dem geringsten der Menschen nicht vorenthalten werde, ihm Recht verschaffen wollten[3]).

---

1) Ep. famil.

2) Ibid. Ep. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCCXXXVIII Inde est, quod eis, tamquam judicibus ad hoc a sanctitate vestra directis, nostram una cum domino nostro rege praesentiam reverenter exhibuimus, optantes pariter et exspectantes omnia, quae inter dominum nostrum regem et dominum Cantuariensem, quaeque inter ipsum vertuntur et nos, in eorum praesentia palam fieri et juxta vestri formam mandati diffinitiva eorum sententia plenissime terminari.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 90. 91. Ep. CCXXVIII. Die Nachweisung des Rechtes, die Stelle in dieser Weise zu benutzen, s. in den Kritischen Beweisführungen N. 25. g.

Da erklärten Wilhelm und Oddo noch einmal, was sie bereits früher Heinrich II. gegenüber nicht hatten verläugnen können, daß sie mit dem von Gilbert nach Maßgabe jenes apostolischen Schreibens vorausgesetzten Mandat nicht bekleidet seien. Nicht eine richterliche Entscheidung zu fällen, nur eine gütliche Ausgleichung anzubahnen, weise sie ihre Instruction an.

Der Bischof von London[1]), auf diese Antwort gefaßt, fuhr in seiner Rede fort, um sogleich in seinem und der mitanwesenden Bischöfe Namen auf Grund dieser Eröffnung die Appellation vom vorigen Jahre feierlichst zu erneuern. Da deren Termin längst abgelaufen, die sehnlichst erwartete Entscheidung von den Legaten abgewiesen werde, so bleibe nichts übrig, als durch Recurs an den höchsten Richter gegen die vorschnelle Verhängung kirchlicher Censuren von Seiten des Erzbischofs sich zu schützen. Also rückte man den neuen Appellationstermin so weit als möglich, bis zum 10. November 1168, hinaus und forderte das herkömmliche urkundliche Zeugniß dafür, daß der Proceß von Neuem anhängig geworden[2]).

Indessen konnte der Redner es sich nicht versagen, in weiterer Ausführung den eigentlichen Ursprung und Hergang des Streites zu erzählen. Der spöttische Ton, in welchem er das gethan, die Sarkasmen, an denen er es nicht fehlen ließ, mußten es ihm erleichtern, zu den heftigsten Invectiven überzuleiten. Nachdem die Motive des Verfahrens vom 24. Juni 1166, als einer patriotischen That, durch Darlegung des unerhörten Nothzustandes entwickelt worden, schloß er mit persönlichen Klagen über den Appellaten. Scheine es doch, als betrachte dieser ihn selbst als einen nur ihm verpflichteten Sclaven. Tausenderlei Aufträge seien es, mit denen er ihn belaste. Vierzig Boten würden kaum hinreichen[3]), seine schriftlichen Mandate in England bekannt zu machen. Dergleichen zu stellen sei er um so weniger im Stande, als er in seinen Einkünften widerrechtlich beschränkt sei. Gerade eben so viele Kirchen seien durch Thomas von seiner bischöflichen Gewalt eximirt. Schon wollte er

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 90. 91. Ep. CCXXVIII. Cf. ibid. II. 128 Londoniensis timet capiti suo et ideo furoris socios quaerit, ut remaneat impunitum, quod a tam multis constiterit fuisse praesumptum.

2) Ibid. Ep. famil. Th. Epp. vol. II. 270 Appellationem fecimus et eam innovamus modo et hac appellatione se includit tota Anglia. Ep. Ep. ad Th. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 204. Ep. CCCCXLI — appellationi terminum diem obitus beati Martini constituimus.

3) Th. Epp. vol. II. 271.

fortfahren mit dergleichen persönlichen Bemerkungen, als er durch die Einsprachen derer unter den Anwesenden, welche die gleiche Lust anwandelte, wie durch die des Bischofs von Salisbury[1]) unterbrochen wurde. Und je mehr der Eine oder Andere redete, desto verschiedenartigere Motive des Hasses wurden angeregt; um so gleichmäßiger, weil von den Idiosynkrasien des leidenschaftlichen Egoismus getragen, von der Verstimmung auch der weltlichen Barone unterstützt, ward der officielle Protest[2]) von allen Versammelten bekräftigt. — Die Legaten mochten um so weniger die begehrten appellatorischen „Apostel"[3]) verweigern, je mehr sie für ihre eigene Auctorität in Folge dieser Wendung der Dinge hoffen mochten.

Schon rüsteten sie sich zur Abreise von Caen, die am 3. December[4]) erfolgen sollte. Noch in der Abschiedsaudienz, welche der nun wieder versöhnte König in aller Huld gewährte, sprach er gerührt von seiner Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl. Indem er sie bat, zu seinen Gunsten an denselben zu berichten, wo möglich auszuwirken, daß er von seinem Todfeind völlig und für immer befreit werde, brach er darüber in Thränen aus. Wilhelm schien inniger noch durch Weinen, als durch Worte beizustimmen. Oddo konnte sich beim Anschauen dieser neuen Scene heuchlerischer Verstellung kaum des Lachens enthalten[5]).

Auch als er mit seinem Collegen abgereist, konnte er sich in die Rolle, die nunmehr beide der Verabredung nach übernehmen sollten, nicht leicht finden[6]). Wenigstens Anwandelungen jenes Gewissenskampfes, in welchen der Widerspruch der Ueberzeugung und der amtlichen Stellung zu verwickeln pflegt, schien er zu verrathen, wo

1) Ibid. vol. II. 272. Dagegen nach dem späteren Berichte des Erzbischofs Roger von York soll Gilbert damals (?) alles Mögliche zur Herstellung der Versöhnung des Königs mit Thomas gethan haben. S. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 172 Apud Cadomum vero — — — diligentiam.

2) Ep. Episc. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCCXXXVIII. Das Schreiben derselben an Thomas Gilb. Fol. vol. II. 202.

3) Ep. famil. vol. II. 272 Facta itaque appellatione petierunt apostolos (Bouquet XVI. not. a.) et dati sunt eis appellatorii, sicut creditur (cf. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 347. Ep. CCLIII).

4) Ibid. feria tertia post dominicam *Ad te levavi.*

5) Ibid.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV Supervenerunt interim nuncii legatorum, quos rex Angliae impetraverat minime curantes. Nam quidquid cecinerat alius, alius in curia decantabat. Ibid. vol. II. 71 — quia idem rex semper alterius patrocinio usus est et de eo praesumit plurimum, alter, etsi bonam habeat voluntatem, eam ex causis variis non potest producere in effectum etc.

er offen zu reden wagte. Wie er über die ganze Situation dachte, schienen die Worte[1]) zu bezeugen, die man ihm nachsagte, „der König wünsche nichts sehnlicher, als das Haupt des Thomas auf der Schüssel" (Matth. XIV. 8. 11). Aber während man von ihm rühmte, im Geheimen den Plänen der Feinde desselben entgegenzuarbeiten, ging er doch bei den officiellen Verhandlungen Hand in Hand mit Wilhelm[2]). Sein Handeln konnte die Erfolge nicht vereiteln, welche alle damals mächtigen Auctoritäten zu einer drohenden Conspiration zusammenschloß.

Von den Legaten, von den Bischöfen[3]), von dem Könige beauftragt, eilten augenblicklich Boten nach Benevent, nach Sens. Während Wilhelm einen Cleriker, man sagte er sei ein Verwandter des Magister Lombardus, zum Papste absandte[4]), den über das Colloquium Bericht erstattenden Brief[5]) zu überbringen: reisten schon am Sonnabend vor dem zweiten Advent[6]) (9. December), etwas früher als die Gesandten der Prälaten, der Canzler Jocelin von Chichester und der Cantor Walter von Salisbury von Evreux ab[7]), um dem Erzbischof das schriftliche Mandat einzuhändigen, in welchem befohlen war, von der Appellation Act zu nehmen und bis zum Datum ihres Termins sich der Ausübung jeglicher Strafgewalt zu enthalten. Die Verweisung auf dasselbe päpstliche Schreiben[8]), welches seit Ankunft der Cardinäle bis jetzt ihn gebunden, sollte diesem Prohibitorium die erforderliche Rechtskraft mittheilen. In Benevent, wo der römische Hof seit den Augusttagen noch immer Residenz hielt, sollte überdies eine feierliche Gesandtschaft, bestehend aus Clarembald, erwähltem Abt des Klosters des Augustin in

1) Ep. famil. extr. Dominus Otto mandat Domino papae secreto, quod depositionis vestrae nec auctor erit nec consentiens, quamvis Rex nihil aliud petere videatur nisi caput vestrum in disco.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 96. Ep. CCXXXI Ottonis fama fuit hilarior ideoque multi mirantur et compatiuntur ei, quod tam facile recessit a via Domini etc. Ibid. vol. II. 71. Ep. CCXIX.

3) Das Appellationsinstrument derselben Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 194. Ep. CCCCXVIII. Das Gilberts ebend. vol. I. 236. Ep. CLXXIII.

4) Ep. famil.

5) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 142. Ep. CCCCIV. Zugleich schreiben Wilhelm von Pavia und Oddo je einen besondern apologetischen Brief an den Papst zu Gunsten des Bischofs von London Wilelm. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 141. Ep. CCCCIII. Oddon. Ep. ibid. vol. II. 135. Ep. CCCXCVI — Sinistra enim, quae cum essemus apud vos de ipso audivimus, nequaquam vera esse cognovimus, sed falsa.

6) Ep. famil. sabbatho ante secundam diem dominicam adventus.

7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 91. Ep. CCXXVIII. — Ep. famil. 272.

8) Alex. Ep. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Ep. CCIV.

Canterbury, Reginald, Archidiaconus in Salisbury, Simon de Carcere, Heinrich von Northampton[1]), das von den Nuncien der Bischöfe zu überreichende Appellationsinstrument durch determinirte Forderungen zu jener wirksamen Waffe machen, welche den Todfeind, wie man hoffte, dieses Mal vernichtete. Die Erneuerung des Recurses vom 24. Juni 1166, das ausdrückliche Mandat der Legaten, war nach der Absicht der zusammenwirkenden Conföderation nur das Mittel, denselben so lange zu bändigen, bis den Schlag gegen ihn zu führen gelungen sein werde, welcher ihm den Sturz bereiten sollte.

In der That fühlte er sich schon jetzt als der Verlassene und Beraubte. Dem päpstlichen Stuhle sollte die ganze Fülle der Verlegenheiten, in die er vor Abfertigung der Legaten verwickelt gewesen, erst in dem Augenblicke wiederkehren, in welchem die neuen Aktenstücke der Controverse demselben überantwortet wurden. Der Exulant dagegen befand sich bereits in einer Stimmung, die derjenigen nahe kam, welche bei der Nachricht entstehen mußte, der von der Krone England begehrte Spruch sei bereits gefällt. — Als er drei Tage[2]) nach Absendung seines Berichtes über das Colloquium, in dem er, obwohl schon banger Ahnungen voll, noch einmal den Papst zum Bruch mit seiner bisherigen Kirchenpolitik zu bestimmen versucht, das Schreiben Wilhelms und Oddo's empfangen: hatten sich die Schrecknisse jenes inneren Kampfes, der seit den Anfängen der Legation in ihm losgebrochen, nur um so furchtbarer wieder erneuert. Gerade dieser Erweis der thatsächlich verwendeten unbedingten Vollmacht — denn so sah er das Prohibitorium an — mußte unter dem Eindruck der Nachrichten, welche bald darauf über das Verfahren der Cardinäle hinsichtlich der Gebannten eintrafen, alle seine Gedanken empören.

Allerdings die von Gaufrid von Llandaff ertheilte Absolution hatte er niemals anerkannt. Aber nun mußte er hören, daß man

---

1) In der Ep. famil. werden ausdrücklich nur zwei königliche Gesandte, Heinrich Pinchin (Bouquet XVI. 302. *Pium;* Baron. Pizim), und Reginald, Sohn des Bischofs von Salisbury, genannt. Papst Alexander dagegen (Th. Epp. vol. II. 128. Ep. CCCV) bezeichnet die obengenannten. Unter der Voraussetzung, daß Heinrich Pinchin mit Heinrich von Northampton identisch ist, sind also Simon de Carcere und Abt Clarembald denselben noch beigesellt. Vergl. Ep. Cardin. Joann. Bouquet XVI. 313.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 31. Ep. X Praeterea noscat discretio nostra, quod tribus diebus antequam supervenirent nobis mala ista, exierant nuncii a nobis cum literis nostris, quibus nunciabamus sanctitati vestrae, qualiter a legatis vestris discesseramus. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 91. Ep. CCXXVIII. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 25. i.

das Illusorische[1]) derselben durch unzweideutige Maßnahmen zu heben versuche.

Auch der Papst hatte davon längst Kunde erhalten[2]). So wenig es ihm genehm war, er wollte doch nicht ohne Weiteres außer Kraft setzen, was auf Grund seines Breves geschehen. Aber jene von dem Banne Gelöseten, welche die von ihnen vorausgesetzten oder vielmehr fingirten Fährlichkeiten wohlgemuth überstanden, sollten jedenfalls der Verpflichtung nachkommen, welche sie kraft des vorgeschriebenen Eides, wie er wähnte, auf sich genommen. Daß derselbe weder gefordert noch geleistet sei, sollte er freilich erst später erfahren. Damals hatte er nicht lange nach Erlaß seines Schreibens vom 22. August seinen Bevollmächtigten den Befehl ertheilt[3]), von jenen die Zurückgabe der Kirchengüter nunmehr zu erwirken. Im Fall sie sich dessen weigerten, sollte der Rückfall in den Bann angedroht werden. Allein in England und auf dem Continente war es nur zu bekannt, daß sie in deren Besitz sich noch erhalten[4]). Wilhelm und Oddo, nicht in dem Falle das Königreich betreten zu dürfen, wußten nichtsdestoweniger jene den Betheiligten selbst vielleicht zweifelhaft scheinende Ceremonie[5]) durch eine andere wirkungskräftigere zu ersetzen. Schon sprach man davon, daß den Bischöfen von Exeter und Worcester die Vollmacht übertragen werden sollte, die Absolution nach Maßgabe ihrer Anordnung zu erneuern[6]). Schon versuchte Johannes von Salisbury durch den Archidiaconus Baldwin auf den ersteren zu wirken; wenigstens eine Lossprechung ohne alle Garantien wollte er verhüten[7]). Bereits machte er Vorschläge, wie Bartholomäus bei diesem vielleicht unvermeidlichen Acte der bischöflichen Jurisdiction den Forderungen der Kirche genügen und doch dem Zorne des Königs und der Cardinäle auswei-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 124. Ep. CCXLIII Archidiaconum quoque Pictaviensem cardinalis Papiae nuper absolvit. Ex quo patet, quam nulla fuerit a Gualensi episcopo eis collata absolutio etc.

2) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 56. Ep. CCCXXXII — si jam, sicut audimus, per aliquem sunt absoluti.

3) Alex. Ep. ad Cardin. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 56. Ep. CCCXXXII. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 122. 126. 127. Ep. CCXLIII. — Th. Epp. ed. Giles vol. I. 218. Ep. XCI.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 70. Ep. CCXIX. Cardin. Ep. ad Th. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 147. Ep. CCCCVII. Buß 464.

5) S. oben S. 326. 327.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 124. 125. 126. 129. Ep. CCXLIII. S. dagegen über die vorgängigen Maßnahmen des Thomas Kritische Beweisführungen N. 25. h.

7) Ibid.

chen könne. Wenigstens Beichte und Genugthuung in irgend welcher Weise sei zu verlangen; wenn auch nicht eine ausdrückliche Caution für die Lossagung von ihrem unrechtmäßigen Besitze, doch Reue und ein öffentliches Gelübde der Besserung müsse die Bedingung sein. Aber die Cardinäle betrauten[1]) vielmehr die Bischöfe von Chichester und Norwich mit dem Auftrage, die Gebannten lediglich auf Grund der Verheißung, sich ihnen zur Disposition stellen zu wollen, in die Kirchengemeinschaft wieder aufzunehmen.

Gerade die Kunde von dieser bevorstehenden — später zur Ausführung gekommenen[2]) — Cassation seines eigenen Richterspruchs, die gleichzeitig mit jenem schriftlichen Mandat[3]) der Legaten eingetroffen, war es, was dem Erzbischof das Gefühl erregte, als entlade die nur zeitweilig gebunden gewesene unbedingte Vollmacht nunmehr wieder ihre Schläge[4]). Im Hinblick auf die Verhandlungen in den letzten Monaten, welche ihm als Illusionen erscheinen mußten, drang sich ihm die jetzt zur Wahrheit gewordene Enttäuschung um so erschütternder auf.

Alle die Stimmungen, welche in den August-Tagen in ihm aufgeregt gewesen, durchflutheten von Neuem gleich dem vom Sturm empörten Wogenschlage seine Seele, als die Gesandtschaft der Bischöfe, von jenen Boten Gilberts von London, den er vor Kurzem erst gebannt, begleitet, in dem St. Columba-Kloster bei Sens erschien. In dem Augenblick, wo ihm die Ankunft gemeldet war, durch diesen Anblick die Vereitelung aller Erfolge seiner Mühen ihm vergegenwärtigt werden sollte, gerieth er außer sich. Die also Beauftragten wurden schon deshalb, weil sie durch den Umgang mit den mit dem Bande des Fluches Gefesselten — aller Absolution ungeachtet waren sie ihm dies auch jetzt noch — als gleicherweise Gefesselte erschienen, zur mündlichen Verhandlung nicht zugelassen[5]). Durch den Protest nicht des Wortes, sondern des

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 151. Ep. CCCCXI.

2) Kritische Beweisführungen N. 25. k.

3) Ep. Cardin. ad Th. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 148. Ep. CCCCVIII.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 30. Ep. X Suspenderunt ipsi nos, quantum in eis est, ab omni auctoritate, quam habebamus in ecclesils Angliae et personis etc.

5) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 91. Ep. CCXXVIII Sed archiepiscopus episcoporum nuncios ad colloquium non admisit: eo quod inter alios nuncius episcopi Londoniensis, quem archiepiscopus *excommunicatum* habet et cardinalibus *denuntiaverat*, legatione fungebatur et quia communicaverant excommunicatis etc. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 252.

Handelns, durch die thatsächliche Läugnung der Gültigkeit des wieder versuchten appellatorischen Verfahrens gedachte er, fest entschlossen auf sich selbst zu stehen, vorläufig jede Folgerung abzuschneiden[1]). Freilich die in dem Schreiben der Cardinäle angekündigte Exemtion des Königs und des englischen Klerus, die er rechtlich nicht anerkannte, wagte er factisch nicht zu bestreiten. Selbst die Lossprechung der Excommunicirten für nichtig zu erklären, durch ein öffentliches Wort die Cardinäle anzuklagen trug er um so mehr Bedenken, als die letzteren alsobald ihre bezügliche Maßnahme als eine Uebereilung darzustellen wußten[2]). Aber in seinem officiellen Verhalten bewährte sich auch ferner die Energie jenes passiven Widerstandes, welcher die im Geheimen gemachten Zugeständnisse doch wieder verläugnete. Und am päpstlichen Hofe drängten sich abermals zugleich mit den Remonstrationen Ludwigs und der französischen Großen[3]) die stürmischen Bitten des Thomas und der Seinen, die Vollmacht zu einem neuen aggressiven Verfahren auszuwirken.

Dem ersten Briefe, noch vor Empfang jenes Schreibens der Cardinäle abgefaßt, waren bald ein zweiter, dann weiter andere, der eine immer gereizter als der frühere, gefolgt, alle durch Boten aus der Mitte der Pilgergemeinde selbst überbracht[4]), die geschriebenen Buchstaben durch das mündlich ausgesprochene Wort des Schmerzes, die persönliche Erscheinung zu beleben. Bald sind es Schilderungen des nur durch seine Treue gegen die Kirche, durch

---

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 252.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 129. Ep. CCXLIII Hoc autem certum habeas, quod archiepiscopus ratus non habet absolutiones quasdam factas a cardinalibus: et hoc ipsum significavit eis, *deferens tamen apostolicae sedi* noluit eos arguere publice, praesertim quum promittant se celeriter correcturos etc. Rogaverunt cardinales archiepiscopum ne Londoniensem vel alios *denunciaret* excommunicatos, dum spes pacis esset, et ipse tunc adquievit. Kritische Beweisführungen N. 25. i.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 95. Ep. CCXXXI Paritum est consilio vestro pro viribus: missum est ad dominum papam cum literis Christianissimi Regis et optimatum Franciae. Petri Abbat. St. Remigii Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 173. Ep. CCCXXXVI Unde paternitatem vestram toto corde prostratus imploro, quatenus Christianissimi Regis et Reginae et episcoporum et procerum Galliae preces pro Domino Cantuariensi porrectas audiatis et deducatis in irritum, quidquid contra justitiam ejus noveritis esse praesumptum.

4) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 253. lib. IV. cap. 24 Mittimus quidem et nos. Sed quia aurum et argentum non erat nobis, mittimus nos iterum, sicut prius, nuda solum verba — atramento scripta etc.

die Schlaffheit der Curie verschuldeten Elends[1]), durch welche Thomas die Leser rührt; bald Klagen über die Menschengunst, über jene verhängnißvollen Concessionen, die statt zu befriedigen, nur zu immer rückhaltslosern Forderungen ermuthigen[2]); bald sind es Bekenntnisse des Mißtrauens in Bezug auch auf die zukünftigen Entschlüsse[3]); bald ist es der Jammer über die immer maßloser werdenden Bedrückungen[4]); bald sind es endlich, so zu sagen, die Naturlaute der Indignation über das unverantwortliche Betragen der Cardinäle[5]), die hier vernommen werden.

Wir beurtheilen diese Ergüsse in ihrer Mannichfaltigkeit als in ihrer Tragweite sich selbst nicht offenbare Regungen jenes kritischen Geistes, der die Unwahrheit aller Hierarchie zu wittern scheint und doch allzusehr in diese selbst verstrickt ist, als daß er sich losringen könnte von derselben. Im Sinne des Erzbischofs, der einst von sich bekennt, daß keinerlei Untreue des Inhabers des Stuhls des heiligen Petrus ihn zum Bruch der heiligen Treue gegen diesen selbst verleiten werde[6]), sollen sie alle dem einen Zwecke dienen, die Abberufung seiner beiden Quäler durchzusetzen[7]), sich selbst die Freiheit zurückzugeben.

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 29. 31. Ep. X. Die Verwirrung der kirchlichen Dinge in England seit dem Entweichen des Thomas wird zugestanden auch jetzt noch von Königlichen. Ep. Henrici Decani et Capituli S. Pauli Lond. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 217. Ep. CCCCL.

2) Ibid. vol. I. 23. Ep. VII.

3) Ibid.

4) Ibid. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 31. Ep. CC.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 29. 30 Suspenderunt ipsi nos, quantum in eis est, ab omni auctoritate, quam habebamus in ecclesiis Ang. et personis.

6) Ibid. vol. I. 96. 97. 277. Ep CXXIV. 190. Ep. LXXV.

7) Ibid. vol. I. 218. Ep. XCI Et ideo omnimodis expedit, immo plus quam necessarium est, ut omnem, quam poteritis, operam adhibeatis et pro viribus apud Dominum papam efficiatis, quatenus saepe dicti cardinales revocentur.

Drittes Capitel.

Seit December 1167 bis zu Anfang des Sommers des folgenden Jahres sah man abermals die lebhaftesten Bewegungen des Verkehrs zwischen den Parteiungen in Frankreich, wie in England und am päpstlichen Hofe. Die Situation, wie sie gerade vor einem Jahre gestaltet gewesen, schien sich wiederholen zu sollen. Wiederum fielen die Verwickelungen der englischen Kirchenfehde, deren Lösung die Curie von sich abzuwenden gesucht, unentwirrt wie sie waren, ihr selbst anheim. Abermals war es die Entscheidung einer Appellation, welche ihr zugemuthet ward. Zum dritten Male hatte sich die Stimmung in Frankreich gegen die Person des Papstes in bedenklicher Weise verbittert [1]). Von Neuem kamen die Gesandtschaften derselben durch die Mitwirksamkeit der Legaten verstärkten Factionen bei Alexander zusammen; und die Spannung des Widerspruchs der einander Anklagenden und Bekämpfenden, welche man während des laufenden Jahres nur aus der Entfernung beobachtet, ward mit Einem Male in die unmittelbare Nähe gerückt und übte ihre ansteckende Kraft. Das Schauspiel des geschichtlichen von den Häuptern geführten Kampfes vergegenwärtigte sich in den nur von ihren Gedanken bewegten Sendlingen vor den Augen der Curie. Die rasch sich erneuernden Instructionen ihrer Vollmachtgeber, die sie inspirirten, lassen sie als Abbilder ihrer selbst auf der Bühne der Begebenheiten erscheinen.

Vor allem Thomas Becket hat es verstanden, das Getriebe seiner Stimmungen zu Motiven des Handelns an dem Hofe zu Bene-

---

1) Petri abbatis Sancti Remigii Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 173. Ep. CCCXXXVI Sed quod iterum gemit Gallicana ecclesia, jam in hac parte dicuntur excessisse (legati).

vent [1]) zu machen. Zwei seiner Getreuesten, Alexander und Johannes, bereits mit ausführlichen Weisungen und Briefen versehen, hatten im December 1167 Befehl erhalten, für längere Zeit dort Wohnung zu nehmen [2]). Sie blieben die ständigen Geschäftsträger, welche das Jahr 1168 und 1169 hindurch die zahlreichen Boten, welche der Erzbischof zu senden nicht müde ward, empfingen und wieder abfertigten [3]). Diese erneuerten sich in immer frischer Auswahl aus der versprengten, an den Asylen aber doch wieder zusammengedrängten Exulanten, welche nunmehr aus dem Brüten eines sich selbst verzehrenden Schmerzes aufgescheucht, zu einer beweglichen, belebten Freischaar für die Kirche wurden. Während jene gerade durch den dauernden Aufenthalt sich befähigten, die Zustände in der Umgebung des Papstes zu beobachten und je nach dem Wechsel des Augenblicks das Sichere zu berichten: eilten jene Emissäre, die fort und fort sich ablösend von Benevent zurückkamen und dorthin abgingen, dem Erzbischof die Neuigkeiten der letzten Tage mitzutheilen oder dessen Aufträge entgegenzunehmen. Mochten die Conjuncturen sich so oder anders zu befestigen scheinen, sie wurden ihm, alsobald in ihrem lebendigen Gefüge durch Männer der Partei geschildert, der frisch bereitete Stoff der jedesmaligen Entwürfe, und diese wieder die Dispositionen der Wirksamkeit seiner Agenten. Allerdings von dem Kloster bei Sens gingen die maßgebenden Gedanken aus und kehrten mit ihren Erfolgen dorthin zurück. Aber dieser durch hin- und herreisende Nuncien vermittelte Verband zwischen beiden Endpunkten war doch mehr als das Mittel eines geschäftlichen Verkehrs; die Sympathie der Handelnden verwandelte denselben in jene lebendige Verkettung, in welcher jedes Glied das allgemeine Geschick der Exulanten als das eigene, das eigene Leid als das allgemeine fühlte.

Allein was somit Thomas Becket voraus hatte und der königlichen Gesandtschaft fehlte, wußte die letztere durch die reichen materiellen Mittel aufzuwiegen [4]), die in ihre Hände gelegt waren.

1) Romuald. Salernit. Murat. Scriptt. R. Ital. VII. 210 Papa autem Alexander, vir Catholicus et honestus cum cardinalibus suis Beneventi morabatur et ibi ab imperatore Graecorum et a rege Franciae et Angliae et a praelatis ecclesiarum nuncios recipiens negotia ecclesiastica sapienter et provide disponebat.

2) Kritische Beweisführungen N. 26. a.

3) S. Kritische Beweisf. N. 26. a. — Herbert. de Boseham Opp. I. 254.

4) Herbert. de Boseham vol. I. 253. 254 Illi vero aurea et argentea (verba) ex abundanti et multo plus plura prioribus. Cf. Th. Epp. ed. Giles

Die erzbischöflichen Nuncien waren die lebendigen Bilder des Elends, welches das Verhängniß des Exils über die gesammte hierarchische Partei in England gebracht. Nicht mit Geld und Gold beladen, hatten sie nur das rührende Wort der Klage; statt der Gunst bewirkenden Gaben ein ärmliches Blatt Papier zu bringen, auf den die Hand der Verzweiflung geschrieben[1]). Ihre Physiognomie konnte nur durch den lebendigen Ausdruck wiedergeben, was dort in stummen Schriftzügen sich eingegraben. Aber gerade dieses Schmerzzerrissene der geistigen Stimmung, welche die Klagenden bewegte, je dringlicher sie sich mitzutheilen wünschte, um so peinlicher mußte sie der Curie werden.

Denselben Mann, für welchen dieselben Schutz erflehten, zu stürzen, waren die Botschafter des englischen Hofes angekommen. Den ärmlichen Bittstellern gegenüber, welche durch das Eintönige ihrer Beschwerden, wie durch deren Inhalt eher abstießen als einnahmen, wußten sie durch den Pomp, wie durch ihre glänzenden Schenkungen die längst bekannten Sympathien zu besonderer Stärke wieder zu erwecken. Die Cardinäle, von denen die meisten, wie es scheint, von Heinrich durch königliche Handschreiben beehrt worden, waren mit Ausnahme Humbalds, Hyacinths und Conrads von Mainz[2]) alsobald wieder jener Theilnahme voll, deren Regungen und Richtungen das englische Gold zu bestimmen wußte[3]). Der Kreis der natürlichen und durch ihre Stellung berechtigten Berather des Papstes, in deren Gemeinschaft die neuen Propositionen zu beurtheilen waren, fing an denselben gleich einer elektrischen Kette zu umschließen, um möglichst rasch seine Stimmung überzuleiten[4]). Von dem Könige angegeben, von den Legaten einzelnen Cardinälen und den jetzt beim päpstlichen Stuhle beglaubigten Gesandten in einer besonderen Instruction mitgetheilt[5]), von den Nuncien

vol. I. 117. Ep. XLV. vol. I. 235. Ep. XCIX. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 134. Ep. CCXLIV — sed regalium (nunciorum) sicut justitia minor, sic pompa et divitiarum ostentatio major.

1) Ibid.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 116 — Non abiistis post aurum, quo nuper ad laesionem nostram et apostolicae sedis confusionem capti sunt quidam etc. — Ibid. vol. I. 239. Ep. C.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 144 Scimus et nomina eorum, quorum consilio utitur et quid nuper egerunt in curia, ut causa Dei et pauperes Christi vili pretio venderentur.

4) Cf. Herbert. de Boseham vol. I. 256.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 114 Abbas Sancti Augustini dixit —, quod ipsi et socii sui nihil dixerunt aut fecerunt in curia nisi de instructione cardinalium etc.

jener[1]) durch unmittelbare Mittheilungen über die dermalige Situation befruchtet, waren die Gedanken, welche innerhalb des heiligen Collegiums circulirten, zu jener andringenden Macht geworden, welche allzuleicht auch den starken Willen bewältigt. Aber gleichzeitig von der entgegengesetzten Seite mit der ganzen Energie des Schmerzgefühls zum Widerstande gegen dieselbe und zum Schutze der auf das Aeußerste bedrängten Kirche aufgerufen, hatte Alexander unter noch größeren Schwierigkeiten den Entschluß zu fassen. Von dem Widerspruch der Factionen unmittelbar ergriffen, in die Mitte der einander Verklagenden gestellt, durch einen schmeichlerischen, in des Fürsten Namen von Radulf, Archidiaconus in Middelesser, geschriebenen Brief[2]) beehrt, mußte er fühlen, daß eine neue Probe zu bestehen sei.

Allerdings hatten die Männer der königlichen Partei das augenscheinliche Interesse, mit ihren Anträgen rasch durchzubringen. Aber um zu erreichen, was sie wünschten, that es Noth, daß der Richter in diesem Streite für die in der ersten Audienz zu ertheilende Antwort hinlänglich vorbereitet werde. In Betracht der langen Zeit, welche sie zum Zweck der gegenwärtigen Mission in dessen dermaliger Residenz zugebracht — diejenigen unter ihnen, welche der König entsendet, kehrten erst in der zweiten Hälfte des Mai[3]) von dort zurück — scheint die Annahme berechtigt, daß nicht sogleich nach ihrer Ankunft daselbst, die im Januar 1168 erfolgt sein muß, der Empfang die officiellen Verhandlungen eingeleitet worden. Mögen diese immerhin sich lange bis zur entscheidenden Antwort hingezogen haben; einige Wochen werden für die vorhergehenden Berathungen mit den Cardinälen in Anschlag zu bringen sein.

Beiderlei Gesandtschaften wurden, wir wissen nicht einmal in welchem Monate, mit gleicher Freundlichkeit beim Empfang begrüßt[4]). Die erzbischöfliche entledigte sich jener Aufträge, deren Inhalt aus den zahlreichen Briefen zu ersehen ist. Die königliche

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV Supervenerunt — interim nuncii legatorum etc.

2) L. l. vol. II. 312. Ep. CLXXXIV Scripsit — — per Radulfum Dicetensem etc.

3) Am 19. Mai, an welchem Alex. Ep. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. Ep. CCXXII datirt, ward höchst wahrscheinlich auch der Exemtionsbrief ibid. vol. II. 128. Ep. CCCV ausgefertigt, welchen die rückkehrende Gesandtschaft überbringt.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 134. — Ueber den Hergang in Benevent vergl. überhaupt ibid. vol. II. 114. Ep. CCXXIX. 107. Ep. CCXXXVII.

übergab das Schreiben [1]) ihres Herrn, welches in drohendem Tone zwei sehr bestimmte Forderungen stellte, von denen wenigstens die eine sicher bekannt ist. Sie betraf die Versetzung des Thomas [2]) in eine andere, wahrscheinlich eine französische Diöcese, und, wie wenigstens verlautete, die Erhebung des Cardinals Wilhelm von Pavia an seine Stelle [3]).

Allerdings, wurde das Erstere zugestanden, so waren mit einem Male die Verlegenheiten alle gehoben, die nunmehr seit vier Jahren die Curie drückten. Um so ausreichender gerüstet, konnte sie dann — also mochte eine kurzsichtige Kirchenpolitik sich einreden — den Kampf mit Kaiser Friedrich fortsetzen. Allein dessen gewiß, daß in der Opferung dieser Person zugleich die wesentlichen Grundsätze aller Hierarchie zu opfern seien und sein Pontificat, von den dann erschlaffenden Federkräften der religiös-kirchlichen Ideen nicht mehr getragen, der Conföderation mit einer mächtigen weltlichen Krone ungeachtet in sich zusammenbrechen werde, lehnte Alexander die Zumuthung mit Festigkeit ab [4]).

Aber gerade das reizte die Erfindsamkeit zu weiteren Versuchen der Eroberung. Seit diesem Augenblick begannen die in Benevent anwesenden Männer der königlichen Partei gegen den Papst jenen Krieg der diplomatischen Politik, in welchem Bitten und Drohungen, Schmeicheleien und Einschüchterungen, Beziehungen zu Bündnern desselben und Associationen in fernen Landen wechselsweise und zum Theil auch gleichzeitig als Angriffswaffen verwendet worden. Von der Stätte, wo die Legaten Wilhelm und Oddo weilten,

---

1) Alex. Ep. ad Henricum. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 128. Ep. CCCV — regiae sublimitatis literas per eosdem nobis transmissas etc. — Ep. Joann. Neap. Bouquet XVI. 313. Ep. CXXX.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 219. Ep. XCI Ad haec significatum est nobis per aliquem, quia juxta quod Wilelmus Papiensis suggessit regi et forte aliis, nisi praesensisset *de voluntate Domini papae nos posse transferri*, id numquam Rex, in quo modo est, propositum arripuisset nec in eo stetisset etc. Daß dies der Inhalt der einen Forderung des Königs gewesen, ergiebt sich überdies aus dem ganzen Zusammenhang der bereits citirten Epistel des Cardinals Johannes von Neapel und der Aeußerung des Königs bei der Entlassung der Legaten. Ep. famil. cujusd. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 272. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 256.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 217. Ep. XC — et praesertim Papiensis, qui non sitit nisi sanguinem nostrum, ut obtineat sedem nostram, quae revera, ut accepimus, ei promissa est, dummodo a nobis possit liberari.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV. Cf. ibid. vol. II. 107. Ep. CCXXXVII. Joann. Neap. Ep. ad Henricum Bouquet XVI. 313.

bis nach Sicilien[1]), von Benevent bis nach der Lombardei[2]) dehnte sich die Bewegung jener Conspiration aus, welche in der unmittelbaren Nähe des Papstes ihren bewegenden Mittelpunkt hatte[3]). Sie alle wußten es, daß der König dieses Mal seinen Kopf darauf gesetzt, den Mann, dem es gelungen war, jenen sehnlichst begehrten Bevollmächtigten die Gewalt wieder zu entreißen, durch die alle seine Wünsche zu erfüllen gewesen, für immer zu vernichten. Und sie haben es verstanden, die Mittel der Intrigue zu steigern, bis sie unüberwindlich wurden.

Die Drohung des Abfalls von Alexanders Obedienz im Fall der Weigerung genügte dermalen nicht mehr; jene erklärten geradezu, ihr Herr werde eher zum Islam übertreten als zugeben[4]), daß Thomas noch länger Erzbischof von Canterbury bleibe. Und der Cardinal Johannes von Neapel[5]) und Johannes vom Titel des heiligen Johannes und Paulus waren in Folge der reichen Geldspenden dienstwillig genug, das Geheimniß zu verrathen, wie dieser Terrorismus am meisten wirken könne. Die Belagerung des Vereinsamten wurde nicht nur fortgesetzt; selbst die zu seiner Vertheidigung Berufenen verkehrten in fortwährendem Austausch der Gedanken mit den Feinden. Dennoch blieb Alexander unerschüttert. Obschon bei seinen Erwägungen belauscht und bei allen Entwürfen überwacht, entgegnete er diesen Invectiven mit Verweisung auf das Wort der Schrift von den zwei Wegen (Matth. VII. 13. 14). Möchten sie immerhin, sagte er den englischen Gesandten, den breiten Weg erwählen, der zur Verdammniß führe; er werde nicht weichen von dem schmalen, welcher der rechte sei[6]).

Nichtsdestoweniger gaben die Königlichen die Hoffnung nicht auf. Statt der Drohungen wurden mit Einem Male in ihrem

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 107. Ep. CCXXXVII.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 237. Ep. XCIX Suffecisse debuerat Papiensibus Italiam subvertisse, nisi et orbem cum ecclesiae libertate sua cura perimerent.

3) S. oben S. 365 Anmk. 5.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV Quum autem Dominum papam blanditiis et promissis dejicere non praevalerent, ad minas conversi sunt, mentientes quod rex eorum Noradini citius sequeretur errores et prophanae religionis iniret consortium quam in ecclesia Cantuariensi Thomam pateretur diutius episcopari.

5) Ep. Joann. Neap. Bouquet XVI. 313. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 133 Nos quidem licet absque summonitione vestra quotiescunque opportunitas se offert, studiosi semper simus et sollicitius elaboremus, quaecunque vobis utilia — — cognoscimus. Joann. Saresb. vol. II. 114.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV.

Munde die freundlich einschmeichelnden Bitten wieder laut. Ausgesprengte Gerüchte mußten gerade durch den Schrecken, den sie verbreiteten, den Zauber erhöhen, den jene ausüben sollten. Und während sie selbst in Benevent zu flehen und einzuschüchtern nicht müde wurden, eilten Boten mit Briefen Heinrichs II. an den stammverwandten Hof des Königreichs beider Sicilien, die Angelegenheit des Thomas zu einer gemeinsamen der normannischen Fürstenhäuser zu machen[1]).

Indessen hatte man sich doch in Schätzung der dortigen Conjuncturen verrechnet, wenn man meinte, die Regentin, unabhängig von der gerade herrschenden Hofpartei, zu dem begehrten Beitritt bestimmen zu können. Gerade der Günstling, der seit dem vorigen Jahre emporgekommen, um freilich noch im Laufe des gegenwärtigen wieder gestürzt zu werden, hatte andere Neigungen. Und ohne diese zu ändern, war schwerlich durchzudringen.

Um den ehrgeizigen Bewerbungen der Einheimischen um das Canzleramt und das Erzbisthum von Palermo entgegenzuwirken, hatte Königin Margarethe, so wird uns erzählt[2]), ihren Oheim, den Erzbischof Rotrod von Rouen ersucht, den einen oder anderen aus der Zahl ihrer Verwandten, den Robert de Novo Burgo oder Stephan Graf von Percy, zur Einwanderung in Sicilien zu veranlassen. Es dauerte auch nicht lange, so meldete das Gerücht, daß der Letztere bei dem Grafen von Gravina in Apulien, bald darauf, daß er in der Hauptstadt mit noch dreißig anderen Normannen, unter welchen Peter von Blois[3]), angekommen. Kaum von der Regentin als Großoheim auf das Freundlichste begrüßt, ward er sofort zum Canzler ernannt; bald darauf auf deren Befehl von dem Erzbischof von Salerno zum Subdiaconus geweiht. So in den Priesterstand aufgenommen, sollte er schon nach wenigen Tagen den

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV — et videntes se hac via contra justitiam non posse proficere, miserunt in Siciliam nuncios et literas regis sui quibus muniti venerant, ut ope Siculi regis et reginae possent aliquid a domino papa adversus ecclesiam impetrare.

2) Hugon. Falc. Hist. Sicula. Murat. Scriptt. R. Ital. tom. VII. 313. Romuald. Chron. ibid. 207 ganz kurz: His etiam diebus Stephanus, filius Comitis de Percia clericus et consanguineus Reginae, in Siciliam ad Regem venit, quem Rex et Regina primo Cancellarium, post haec in Panormitana Ecclesia eligi fecerunt. Cf. Ep. Ludovici R. Gilb. F. Epp. vol. II. 311.

3) Petri Blesensis Opera omnia ope codicum manuscriptorum editionumque optimarum ed. Giles vol. I. 138. Ep. XLVI Triginta et septem animae cum Domino Stephano Siciliam sunt ingressae omnesque in morte conclusae sunt praeter me et magistrum Rogerium Normannum.

Primat des ganzen Königreiches erringen. Sofort gingen königliche Abgeordnete ab, dem Wahlcapitel zu Palermo zu eröffnen, der königliche Hof sei nunmehr Willens, die Erlaubniß zur freien Wahl des neuen Erzhirten zu gewähren. Und nicht lange, so erklärten sich sämmtliche Vota einstimmig für Stephan. Wilhelm von Pavia, gerade damals hier gegenwärtig, um von Sicilien aus als Legat seine Reise nach Frankreich fortzusetzen, genehmigte die Wahl; Alexander begab sich sogar des Rechtes die Consecration selbst zu ertheilen und beauftragte die Suffraganbischöfe mit der Ceremonie derselben[1]).

Seitdem war der Neuerwählte ohne Frage durch Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Würde der mächtigste Mann im Staat; Peter von Blois[2]) als Erzieher des jungen Königs und Großsiegelbewahrer der nächste nach ihm geworden. Der Erstere, vielleicht überdies durch seine außerordentliche Machtstellung zu Uebergriffen verführt[3]), hat späterhin (im Jahre 1168) die Schuld seiner Bevorzugung durch die Strafe der Verbannung nach dem heiligen Lande gebüßt[4]). Aber augenblicklich war er noch die Seele der Regierung und König Ludwig hatte sich beeilt, ihn vielmehr für Protection der Exilirten zu gewinnen[5]). Wir müssen aus einer Aeußerung des Letzteren schließen, daß ihm dies gelungen[6]). Ueberdies hatte dieser selbst, unabhängig von aller Fürsprache, einen vertrauten, durch mündliche Mittheilungen von Unterhändlern belebten brieflichen Verkehr mit Richard von Syracus, demselben, der freilich später ihm den Rücken kehrte. Manche Genossen der Pilgergemeinde hatten ihre Wanderungen nach Italien bis zu ihm fortgesetzt und ihre Hoffnung auf eine gastfreundliche Herberge erfüllt gesehen. Thomas säumte nicht, für diesen Dienst, wie für den Schritt, den er zu seinen Gunsten bei Wilhelm von Pavia gethan, ein Wort des Dankes zu schreiben. Ein Schwestersohn, der die

1) Hugon. Falc. l. l. VII. 313. 315.

2) Petri Blesens. Opp. vol. I. 406. Ep. CXXXI — quum in Sicilia essem sigillarius et doctor Regis Guilelmi Secundi, tunc pueri, atque post reginam et Panormitanum electum dispositio regni satis ad meum penderet arbitrium etc.

3) Nach Romuald. Salernit. (der zu der dem Stephan feindlichen Partei gehört Hugon. Falc. l. l. VII. 340.) VII. 208. Dagegen Hugon. Falc. beurtheilt ihn ungleich günstiger.

4) Romuald. Salernit. l. l. VII. 209. — Hugon. Falc. 341.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV Sed Christianissimus Rex — — — — ignoratur.

6) S. Kritische Beweisführungen N. 26. b.

Diaspora der englischen Exilirten in Syracus vermehren sollte, langte vielleicht zu eben der Zeit, als die Sendlinge der königlichen Botschafter den Hof zu einer Demonstration gegen ihn bestimmen sollten, in Sicilien an [1]).

Allein zu dergleichen ist es eben nach allen Anzeichen, die wir haben, nicht gekommen. Und während somit wahrscheinlich Königin Margarethe jede Betheiligung versagte, war unterdessen in Benevent ebenfalls nichts geschehen, was den Plan Heinrichs gefördert. Noch immer standen die Thomisten in dem Kampfe gegen die Angriffe der Königlichen dem Papste getreulich zur Seite [2]). Noch schien die Gunst, mit welcher ihre Vorstellungen von demselben aufgenommen, eine unzweideutige. Noch sprach man in dem Kreise der hierarchischen Partei nur mit Anerkennung von der heroischen Standhaftigkeit, mit der jener alle Versuchungen der Schmeicheleien und Drohungen überstanden; von der freundlichen Aufnahme der Boten, von denen — sieben and er Zahl — am Sonntage (12. Mai 1168) nach Himmelfahrt keiner zurückgekehrt [3]). Also stärkte man sich in der Zuversicht, daß alle Künste der Intrigue von ihm würden zu Schanden gemacht werden.

Und wie mußte die Stimmung sich erhöhen, als manche sogar es für gewiß erklärten, daß die Exulanten in Benevent in ihren Erfolgen die Feinde überflügelt [4]), daß die Letzteren „unverrichteter" Sache eben jetzt zurückkehrten.

In der That, das Gerücht schien auch sonst bestätigt zu werden. Während Wilhelm und Oddo ohne alle Antwort blieben, hörte man, daß bereits zwei andere im Dienste des Papstes wirksam seien. Der Bischof Anthelmus und der Karthäuserprior Basilius hatten im April, wie es scheint, dem Könige ein neues Schreiben überbracht [5]), welches ebenso zudringlich an den Friedensschluß

1) Kritische Beweisführungen N. 26. c.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 134. Ep. CCXLIV Quis alterutrius legationis profectus sit, hactenus ignoratur.

3) Joann. Saresb. Ep. Th. Epp. ed. Lup. I. Ep. CLXXIII Nuncios itaque nostros constat ad Curiam pervenisse et ibi contra legatos domini Regis diu magnum habuisse litigium, sed de omnibus septem nec unus adhuc redierat dominica proxima post Adscensionem. Litigii eorum non scribo exitum, quia adhuc ignotus est, nisi quod a redeuntibus ab Apostolica sede audio eos in causa prosperatos praevaluisse nunciis Regis. — — Nuncii Regis infecto negotio revertuntur.

4) S. die vorhergeh. Anmk.

5) Alex. Ep. ad Henricum Regem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 127. Ep. CCCIV extr. — sicut tibi per venerabilem fratrem nostrum Bellicensem episcopum et dilectum filium priorem Carthusiensem, latores praesentium — viva voce plenius significamus.

mahnte, als eventuell die Wiederherstellung der unbeschränkten Amtsgewalt des Erzbischofs in Aussicht stellte. Hatten gleich beide die Weisung, mit Sanftmuth und Freundlichkeit zuzureden: man wußte doch, daß Thomas nur noch eine gewisse Frist warten werde; nach deren Verlauf sollte in Folge ausdrücklicher Ermächtigung — über die aufzuklären auch Bischof Roger von Worcester[1]) angewiesen war — die schwerste der Kirchenstrafen verhängt werden. Schon hatte dieser sich nicht enthalten können, durch den Abt des Cistercienserklosters Circamp einen Drohbrief zu übersenden[2]).

Man begreift, wie derartige Erlasse auf Heinrich wirken mußten. Während seine Botschafter in Benevent seit Monaten verhandelten, die Legaten feierten, war ohne deren Wissen, ohne Rücksicht auf die bestimmten Forderungen, das lästige Geschäft der Reconciliation von zwei Unbekannten wieder übernommen. Während jene die Verbündung mit den Cardinälen durch das englische Gold täglich stärkten, um aller Mittel zur Entdeckung diplomatischer Geheimnisse sicher zu sein: war hinter ihrem Rücken ein den Motiven nach unbekanntes persönliches Vorgehen des Papstes bemerkbar. Wilhelm und Oddo hatten noch keinen Bescheid, die Männer in Benevent, mit ihren ursprünglichen, so oder anders motivirten Anträgen wiederholt abgewiesen, noch immer nicht eine letzte Erklärung.

Ohne Zweifel die Drohworte, welche des Königs Umgebung durchzitterten und von dort in ihren Nachwirkungen sich bis Benevent verbreiteten, haben damals die ganze Scala des Terrorismus durchlaufen; und die Gewißheit, daß eine ungeheure Katastrophe nahe bevorstehe, spannte die Kräfte der Seinigen noch einmal zu einer letzten Anstrengung.

Ein Bote erschien[3]) mit einem Briefe von Wilhelm von Pavia, welcher Nachgiebigkeit gegen den stürmischen König erflehte, um der Barmherzigkeit willen. Ewige Einkerkerung, härter als der Tod,

1) Th. Epp. vol. II. 107. Ep. Alex. ad Rogerum Wigorn.

2) Henrici Regis Ep. ad abbatem Cisterciensem. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 284. Ep. CCCCLXXXV — Post promissionem vero illam abbas vester de Criscampo scriptum quoddam Thomae, qui fuit cancellarius noster, ex parte ejusdem nobis attulit et ore suo legit, in quo nos arguebat et de fidei laesione et de schismate nos videbatur accusare; et alia continebat scripti illius series indignationis et superbiae verba, quae nostro derogabant honori et personae.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 166. Ep. CCLXII Scripsit ergo domino papae — — vitam.

so schrieb er, würden sein und seines Collegen Loos sein, wenn man noch länger zögere, die Petitionen zu bewilligen. Das unglücklichste Verhängniß würde sie, die Vertreter des apostolischen Stuhls, unauslöschliche Schmach, der Verlust der Obedienz des mächtigsten der Könige diesen selbst treffen, wenn man gestatte, daß Thomas nach Maßgabe der neuen Vollmacht, von der man höre[1]), verfahre.

Indem reisten die Gesandten, nachdem sie den Gehorsam der Kirche Englands aufgekündigt, vom päpstlichen Hofe ab[2]). Das war der Moment, wo die Conspirirten durch das Ueberraschende einer Diversion zu blenden und durchzudringen suchten. Während aus den Schriftzügen jenes Briefes, welchen die Todesangst dem Verfasser abgepreßt zu haben schien, dem Papste das Dilemma mit seinen Schrecknissen sich aufdrang: eilten die Cardinäle Johannes von Neapel, Johannes vom Titel des heiligen Johannes und Paulus, der Cardinalbischof von Porto zu ihm[3]), um unter Schilderung der noch abzuwehrenden Gefahren statt der definitiven Entsetzung, welche ursprünglich begehrt worden, wenigstens eine zeitweilige Suspension der Amtsgewalt des Erzbischofs vorzuschlagen. Jenes Verbot, von den Legaten ertheilt, sollte an höchster Stelle bestätigt, der König und der ganze Clerus Englands auf unbestimmte Zeit seiner Jurisdiction entnommen sein. — Alexander sträubte sich auch jetzt noch. Endlich, in Erwägung[4]) der unermeßlichen Folgen, die aus einer erneuerten Conföderation Englands mit Kaiser Friedrich entstehen könnten, schien er den andringenden Bitten nachzugeben[5]).

Schon am 11. Mai (1168) war ein zur Milde mahnendes, einer früheren Verordnung widersprechendes Schreiben[6]) zu Gunsten des alten Bischofs Jocelin von Salisbury abgegangen. In

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 165 Noverat memoratus Papiensis dominum Cantuariensem obtinuisse ab apostolica sede, ut ei liceret in caput Regis anathematis et in regnum interdicti promulgare sententiam, nisi Rex infra terminum literis comprehensum ecclesiis ablata cum integritate restitueret et condigne satisfaceret. S. Kritische Beweisführungen N. 26. d.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 49. Ep. XVIII Nec reticent se, nisi petitiones eorum promoverentur, inimicitias ecclesiae Catholicae denunciasse et a curia recessisse cum indignatione. S. Kritische Beweisführungen N. 26. e.

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 114. Ep. CCXXXIX.

4) Alex. Ep. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. Ep. CCXXII.

5) Joann. Neap. Ep. ad Henricum Regem Bouquet XVI. 313. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 134.

6) Alex. Ep. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 16. Ep. CCXVI.

demselben war überdies der wenige Tage später ertheilte Befehl hinsichtlich der Behandlung des Königs andeutungsweise anticipirt. Am 19. desselben Monats unterzeichnete er zwei Breven, das eine an Letzteren[1]), das andere an Thomas Becket[2]). In dem ersteren, jenem denkwürdigen Aktenstücke, in welchem er in Anerkennung eines gewissen Widerstreites seiner Verheißungen, den er doch wieder zu verläugnen weiß, zum ersten Male auf das Privilegium einer persönlichen Infallibilität verzichtet, kündigt er die von ihm angeordnete Exemtion an. So lange, bis Heinrich seinen Feind „wieder zu Gnaden angenommen haben werde[3]), soll dieser weder gegen die Krone noch gegen das Königreich England, noch gegen Personen desselben weder das Interdict, noch irgend welche Excommunication verhängen dürfen. Das letztere dagegen verbietet dergleichen ebenfalls, aber nur für so lange, als nicht eine anderweite Autorisation erfolge. Und selbst ohne diese soll der augenblicklich Gebundene zu Anfang der Fasten des Jahres 1169, wenn bis dahin nicht geschehen sein werde, was er hoffe, in jedem Falle sein Amt wieder unumschränkt ausüben dürfen. — Die am 29. November 1167 wieder anhängig gemachte Appellation durch persönliches Erscheinen weiter zu verfolgen, war überdies den Appellanten erlassen, — eine Thatsache, die erst später im Jahre 1169 förmlich anerkannt worden[4]); der Abt Clarembald wenigstens durch Verheißungen und sichere Aussicht auf die Weihe getröstet.

Also die Kränkungen des Exilirten sind unzweifelhaft; auch die Differenzen in der zwiefachen Urkunde jenes „Interim" [5]) deutlich genug. Aber man irrt, wenn man wähnt, die Termination der Dauer desselben, wie sie in dem für jenen bestimmten Exemplare bezeichnet worden, sei ein Kunstgriff, lediglich ihn zu täuschen angewandt; der Brief an den König dagegen ausschließlich aufrichtig gemeint. Nicht Thomas allein mußte glauben der Betrogene zu

---

1) Th. Epp. vol. II. 128. Ep. CCCV.
2) Ibid. II. 24. Ep. CCXXII.
3) Kritische Beweisführungen N. 26. c.
4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 206. Ep. CLIV Quibus rem minime prosequentibus, quum ob imminens periculum in eorum denuo praesentia — una cum fratribus nostris appellaverim, hujus etiam appellationis prosecutio nobis a vestra gratia domini Regis interventu remissa est. Testantur hoc *literae*, quae penes nos sunt apostolico signo communitae. Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 79. Ep. CCCLIV.
5) So genannt in Th. Epp. ed. Giles vol. I. 52. Ep. XIX Non attenditis, pater, hoc *Interim*, quam sit dispendiosum ecclesiae et quantum detrahat vestrae honestati.

sein, sobald er den letzteren in die Hände bekam; der König ebenfalls, wenn er las, was jenem im Geheimen geschrieben. Und doch ist dieses scheinbar, ja augenscheinlich Trügerische nur Mittel zum Zweck. Im Zusammenhange der Gedanken Alexanders ist es vielmehr eine complicirte und doch einheitliche Politik, die hier eine doppelte Sprache redet und doch ein Einfaches durchsetzen will. Er erwählte eine zwiefache Reihe von Maßnahmen, die gegen einander zu wirken schienen und doch vielmehr, wäre alles seinen Entwürfen gemäß verlaufen, einander getragen hätten, um den beabsichtigten Zweck zu erzielen. Während er den König durch jenen Exemtionsbrief zu beruhigen weiß, welcher der Willkühr, wie dieser sich einreden mochte, einen ungemessenen Spielraum vergönnt: macht er mit der dort gegebenen, scheinbar nicht betonten Erklärung Ernst, daß er nur ausgefertigt sei in der zuversichtlichen Erwartung des baldigen, von jenem zu beliebenden Friedensschlusses. Während er die Geneigtheit denselben zu beschleunigen gerade durch dies augenblicklich gewährte Privilegium fördern will: hat er andererseits dafür gesorgt, daß dasselbe, sollte es dem gewünschten Zwecke nicht dienen, an dem Termin sich wieder aufhebe, welchen er dem Thomas gesetzt. Aber auch in diesem Falle sollte dessen Anathema eben dasjenige bewirken, was eventuell das Interim, nämlich die endliche Reconciliation. Alexander hatte dem Könige scheinbar anheimgegeben, den Freibrief in unbegrenzter Weite zu verwerthen, „bis er seinen Feind wieder zu Gnaden angenommen haben werde"; aber gerade in dieser biegsamen Formel lag die Illusion verborgen. Denn nahm derselbe den Exulanten nicht zu Gnaden auf, so hörte die Gültigkeit des Exemtionsbriefes auf in jedem Augenblicke, welcher dem Papst genehm war. Das Vorenthalten der Gnade hatte die Entziehung der Exemtion zu seinem Correlatum. Und sie sollte, so wenigstens lautete die dem Erzbischof gegebene Verheißung, eventuell entzogen werden zu Anfang der Fasten des nächsten Jahres.

Doch davon wußte man im Kreise der Höflinge eben so wenig, wie von den Aufträgen, die in kürzester Frist ganz anderen Männern als den von Heinrich erkauften ertheilt, von den Mitteln, die in Bewegung gesetzt werden sollten, ihm den Gedanken an jenes Correlatverhältniß klar zu machen. Während Alexander das Arcanum seiner Politik vor allen denen zu verbergen wußte, welche bisher seine Werkzeuge gewesen, glaubten diese in der Voraus-

setzung, dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu kennen, um so zuversichtlicher an ihren, der englischen Krone Sieg.

Kaum war daher der Exemtionsbrief beschlossen, so eilten die Cardinäle den bereits abgereisten englischen Botschaftern nach, sie zur Rückkehr zu bewegen[1]). Allerdings ließen diese sich erbitten. Aber in ihrer Erwartung getäuscht, nunmehr die beiden ursprünglichen königlichen Propositionen gewährt zu sehen, machten sie neue Schwierigkeiten. Statt des von ihrem Herrn begehrten Definitivums dieses „Interim" zu überbringen, trugen sie eine Zeitlang Bedenken. Allein die Cardinäle beeiferten sich den Beweis zu führen, daß dasselbe thatsächlich dieselbe Geltung haben werde, wie jenes, da es der Willkühr des Königs anheim gegeben, wie sie meinten, den Termin zu verewigen[2]). Alexander dagegen in der persönlichen Audienz, die er schließlich ihnen allein ertheilte, soll umgekehrt gerade durch die Festigkeit des Auftretens zur Genügsamkeit zu stimmen gewußt haben. Er drohte geradezu, alsobald zurückzunehmen, was ihnen jetzt überantwortet werden solle, falls der König sich nicht angelegen sein lasse, in nächster Zeit mit dem Erzbischof kraft eigener Entschließung sich zu versöhnen[3]). Ueberdies mußte das Geheimnißvolle, welches den Act der Uebergabe der Urkunde auszeichnete, zur Werthschätzung derselben nur noch geneigter machen.

Durch einen feierlichen Eid wurden sie verpflichtet, über deren Inhalt gegen Jedermann unbedingtes Stillschweigen zu beobachten[4]). Derselbe, dem sich die Verlegenheiten vergegenwärtigten, welche die Plauderhaftigkeit des Johann von Oxford bereitet, forderte unter nachdrücklicher Erinnerung an die ihm schuldige Obedienz das Gelübde, dessen Erfüllung die Bedingung war, unter der allein sein Plan gelingen konnte. Das dem Könige zu verleihende

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 49. Ep. XVIII — et a curia recessisse cum indignatione, sed fratrum vestrorum, qui columnae videntur ecclesiae, sedulitate et diligentia ad curiam fuisse revocatos.

2) Joann. Card. Ep. ad Henricum Regem. Bouquet XVI. 313. Ep. CXXX Praefati vero nuncii — ad consilium et exhortationem nostram et quasi compulsionem receperunt literas illas, quas dominus papa per eos vobis mittit. Quamvis enim plurimum pertimerent et formidarent illas recipere, quia hoc de mandato vestro non habebant, inducti tamen et compulsi a nobis — assensum praebuerunt admonitioni nostrae. S. überdies den Schlußsatz des Briefes.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 166. Ep. CCLXII. Kritische Beweisführungen N. 26. e.

4) Ibid. vol. II. 145. Ep. CCXLVI — juraverant illud mandatum domini papae secretum fore eisque in virtute obedientiae et sub anathemate injunxerat Dominus papa, ut celaretur.

Privilegium sollte eben so geheim gehalten werden vor dem Erzbischof, als die diesem bereits zugesicherte Vollmacht, an einem bestimmten Termin sein Strafedict zu erlassen, vor dem Könige.

Es waren noch nicht sieben Tage[1]) vergangen, seitdem das Interim ausgefertigt, als der Papst sich beeilte die Gefahren abzuwenden, welche die eben gemachte Concession bringen konnte. Eine Mission war abermals zu übernehmen. Aber es ist bezeichnend, daß er., statt deren Träger aus dem Kreise der Umgebung zu wählen, dieses Mal sich vielmehr den Genossen zweier von dem Getriebe des Weltlebens abgeschlossener asketischer Brüderschaften anvertraute. Der Orden von Grammont in Limoisin, in welchem das Mönchthum zu seinem Ursprunge, dem Anachoretenwesen, zurückgekehrt zu sein schien, hatte gleich den Karthäusern immerdar alles sinnlich natürliche Bedürfen nur als Last gekannt, die abzuschütteln der ganze Ehrgeiz seines Heroismus war. Schien es doch, als ob der Spruch des Herrn: „Sorget nicht für den morgenden Tag" hier nicht sowohl in die Gedenktafel einer klösterlichen Behausung, als vielmehr dem wirklichen Menschenleben der Entsagung eingegraben werden sollte [2]). Aber gerade diese Apathie mußte sie nicht um so sicherer zu verbürgen scheinen, was Alexander augenblicklich suchte, die Unbestechlichkeit im diplomatischen Verkehr? — Und doch sollte er demnächst über das nur Halbwahre der Berechnung enttäuscht werden. Oder hat er sogar selbst gewußt, daß wenigstens der eine der Erwählten, schon vorher durch starke Banden der Verpflichtungen gefesselt[3]), unfrei war in seinem Handeln? —

Während man die Zurückberufung der Legaten Wilhelm und Oddo beschloß, erhielten Bernhard de Corilo, Mönch in dem Kloster Grammont, der Prior Simon von der Karthause Montdée[4]), und Engelbert, Prior der Karthause in Vaux St. Pierre, durch das Breve[5]) vom 25. Mai Befehl für den Fall, daß die Bemühungen der bereits beauftragten Agenten, des Bischofs Anthelmus und des Karthäuserpriors, ohne Erfolg bleiben sollten, zwei Monate nach Empfang desselben (also voraussichtlich Ende August oder Anfang September) dieselben wieder aufzunehmen. Den König an

1) Kritische Beweisführungen N. 26. f.
2) Ebend. N. 26. g.
3) Ebend. N. 26. h.
4) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 113. Ep. CCXCVII.
5) Kritische Beweisführungen N. 26. h.

die Reconciliation mit dem Verbannten des Erzstifts Canterbury zu erinnern, dieselbe zu bewirken, dahin lautete das einfache Mandat, das in Voraussicht der Eventualitäten, die zu berechnen waren, doch zu einem complicirten ward. Freundlichen Worten sollten ernste folgen, Paränesen mit Hinweisungen auf das schwere Geschick des Kaisers Friedrich sich mischen. Den Eindruck zu verstärken, hatten die neuen Gesandten den rechten Zeitpunkt zu ermitteln, in welchem die beigelegten Actenstücke, zwei apostolische Schreiben[1]), ein Mahn- und ein Drohbrief, zu verwenden wären.

Indessen während diese Mönche schon für die späteren Monate instruirt wurden, beschleunigte die königliche Gesandtschaft die Rückreise, ihrem Gebieter das Privilegium zu überbringen. Der Zufall wollte es, daß sie eintraf noch vor jenem Termin, für welchen eine neue Zusammenkunft der beiden streitenden Könige angeordnet war. Und wahrscheinlich zu derselben Zeit, vielleicht um einige Tage früher, fand sich der Schatzmeister der Kirche zu Sens, in des Papstes besonderem Dienst, an Ludwigs Hoflager ein, ihn insgeheim durch mildernde Darstellung über die bevorstehende Suspension im Voraus zu beruhigen. Im Sinne seines Herrn sollte auch der Fall vorgesehen werden, daß seitens der englischen Krone das Geheimniß nicht unbedingt bewahrt würde. Es mochte gerade keiner meisterlichen Kunst bedürfen, um den schon durch diese Aufmerksamkeit gefesselten Fürsten durch einige geschickte diplomatische Redeweisen vollends zu bethören[2]). Aber gerade die Entdeckung dieser Fiction sollte zu jener bedrohlichen Krisis mitwirken, die wir sogleich zu erzählen haben.

Der im August 1167 abgeschlossene Waffenstillstand war Ostern (31. März 1168) abgelaufen. Denselben in einen definitiven Frieden zu verwandeln, war bereits in eben jenem Jahre ein Convent zu Soissons[3]) gehalten. Heinrich von Champagne und der Graf von Flandern waren es gewesen, welche hier die Grundbedingungen des Friedensschlusses stipulirt[4]). König Heinrich, so

1) Kritische Beweisführungen N. 27. e.
2) Ep. N. . . . Senonensis Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XXI.
3) Ueber denselben Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 135. Ep. CCXLIV.
4) Ebend.

war ausgemacht, wird für die Normandie den Lehnseid erneuern, wie die früheren Herzöge als Vaſallen der franzöſiſchen Krone denſelben geſchworen. Die Grafſchaften Anjou und Maine ſollen dem Prinzen Heinrich überwieſen werden, der dann in gleicher Weiſe das Homagium zu leiſten und zu erklären hat, daß er fortan gegen Vater und Brüder keine anderen Verpflichtungen zu erfüllen habe, als die, welche durch die ſittlichen und natürlichen Verhältniſſe geboten ſeien. Endlich das Herzogthum Aquitanien ſoll dem zweiten Prinzen Richard zufallen, welcher eine Tochter Ludwigs VII., jedoch ohne Mitgift, zur Ehe erhalten wird.

Allein kaum hatte der erſtgenannte Unterhändler ſich auf den Weg gemacht, von dem Könige von England die Genehmigung dieſes Entwurfs einzuholen, als dieſer ihm befehlen ließ, die Reiſe nicht weiter fortzuſetzen, und ſich ſelbſt nach Poitou begab, um das Schloß Luſignan den aufſtändiſchen Großen zu entreißen. Nichtsdeſtoweniger übertrug er gleichzeitig dem Erzbiſchof von Rouen, dem Richard de Humez und dem Richard de Luci von Neuem das Mandat, den Streit mit Frankreich auszugleichen. Allein Ludwig, mißtrauiſcher geſtimmt als jemals, hatte mittlerweile in Bourges mit den Einwohnern von Poitou verhandelt und das Verſprechen ertheilt und erhalten, daß Keiner ohne Mitwiſſen des Andern mit Heinrich II. ſich einigen ſolle.

Als nun in der That acht Tage nach Oſtern (1168) zwiſchen Pacy und Mantes [1]) eine neue Verhandlung zur Sühne, vielleicht unter Mitwirkung des Biſchofs Hugo von Soiſſons [2]), angeordnet worden: waren freilich franzöſiſche Notabele erſchienen, aber König Ludwig nicht. Dennoch zeigte ſich Heinrich zur Unterhandlung und dazu für Ausführung der zu Soiſſons feſtgeſtellten Artikel Bürgſchaft zu leiſten, zum Schadenerſatz deſſen, was die Einwohner von Poitou verloren, bereit. Sofort wurden von ihm und den engliſchen Großen die üblichen Förmlichkeiten zur Bekräftigung des Vertrags vollzogen, den die franzöſiſche Krone mit Ausnahme jenes einen das Eheproject betreffenden Artikels ihrerſeits ratificiren zu wollen alſobald verhieß. Schon wurde als neuer Termin der perſönlichen Beſprechung Sonntag nach Himmelfahrt (13. Mai

---

1) Kritiſche Beweisführungen N. 26. i.

2) Alex. Ep. ad Henricum Rhem. et Hugon. Suessionensem. Martene et Durand. A. Coll. II. 783. Ep. CLXXX.

1168) bestimmt. Aber wenigstens zu einer solchen[1]) kam es nicht, und das endliche Resultat war nicht der Abschluß eines endgültigen Friedens, sondern die Verlängerung des bisherigen Waffenstillstandes bis acht Tage nach Johannis (1. Juli 1168). Dann sollte zu La Ferté Bernard, auf der Grenze der Grafschaften Maine und Perche, auf einem erneuerten Fürstenconvent der Vertrag sanctionirt werden.

Ja mittlerweile schien es, als werde von Heinrich gewünscht, durch Schlichtung auch der Kirchenfehde die Freundschaft der Kronen zu besiegeln. Er nahm bereits die Miene an, als gebe er den Vorstellungen des Anthelmus und Basilius nach. Thomas erhielt ausdrücklich durch den Grafen von Flandern[2]) in seinem Namen die Aufforderung, dem verabredeten Colloquium beizuwohnen, und folgte ihr. Nur Friedensgedanken schienen die Einleitungen auszudrücken, welche zur Feier dieses Tages getroffen wurden. Und doch war dies Alles nur Verhüllung und Vorbereitung jenes ungeheuern Umschwungs der Dinge, der dem Hergange und dem Erfolge nach auf das Scharfsinnigste berechnet, die Enttäuschung bereiten sollte, in welchem der durch den Exemtionsbrief beglückte König das wirksamste Mittel des Triumphs zu finden gedachte. —

Schon da, als die Theilnehmer an der Zusammenkunft, der auch Gesandte des Königs von Schottland und der Häuptlinge in Wales beiwohnen sollten, auf dem Wege nach dem verabredeten Orte[3]) derselben mit Ludwig zusammentrafen, wurden über Heinrichs Vergewaltigungen die bittersten Klagen laut. Eudo von Porrohoit, der den Namen eines Grafen von der Bretagne angenommen, Roland von Dinam, die Großen aus Poitou, Graf Wilhelm IV. von Angouleme und Aldebert IV. Graf von der Marche, Gaufrid Vicomte von Thouars (im heutigen Departement

---

1) Kritische Beweisführungen N. 26. k.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 142. Ep. CCXLVI — quem, ut nostis, de mandato Regis Angliae illuc Flandriae traxerat comes. Th. Epp. vol. I. 239. Ep. C Nuper enim — me per Comitem Flandrensem jam secundo fecerat ad colloquium evocari, cum sui et cardinalium nuncii a papa redeuntes et suspensionis meae literas porrigentes, ei dederunt cornua etc. — Wilelm. Carnot. Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 210.

3) Joann. Saresb. Ep. ad Magist. Lombardum. Bouquet XVI. 590. Ep. LXXVII. Opp. ed. Giles vol. II. 142. Ep. CCXLVI. Robert. de Monte Pertz VIII. 517 sind die Hauptquellen für die Geschichte der Tage von La Ferté Bernard.

der deux Sèvres), Robert von Silli, Gaufrid von Lusignan[1]), Heimerich von Rancone, der Abt Jordan von Charroux (in Bourbonnois, Departement des Allier), wußte ein Jeder von einer besonderen Unbill zu erzählen, durch die das heilige Recht des Waffenstillstandes verletzt worden. Eudo forderte Genugthuung für den Frevel der Schändung seiner Tochter, die übrigen Notabeln für die herben Verluste, der Abt für das, was sein Kloster, das als Gründung Karls des Großen dem Königreich Frankreich zugehöre, eingebüßt. Nach vielem Hin- und Herreden versprach Heinrich den Großen von Poitou Ersatz, dem Jordan von Charroux jedoch nicht in Anerkennung des Rechtes, das vielmehr zu bestreiten sei, sondern „aus Liebe zu dem Grafen von Flandern und dem Legaten Wilhelm von Pavia". Aber kaum war dieser Name genannt, so wurde König Ludwig im höchsten Grade aufgebracht. Das habe er nicht um den apostolischen Stuhl verdient, rief er aus, daß ein Cardinal desselben, wie bisher, so auch jetzt seine Feinde begünstige. Niemals werde er annehmen, was aus solchem Beweggrunde gegeben worden; er verlange sein Recht. Heinrich versuchte zu remonstriren, Ludwig mahnte während dieses heftigen Wortwechsels dem Flusse L'Huisne näher zu treten, damit an der ausgemachten Stelle der Convent beginnen könne[2]).

Als Heinrich sich dessen weigerte, begab sich Ludwig nichtsdestoweniger dahin. Er wartete bis zum Abend, ohne seinen Gegner zu finden; ließ sich dann übersetzen, wusch sich an dem andern Ufer die Hände, trank von dem Wasser des Flusses, indem er betheuerte, alle Bedingungen des Vertrags erfüllt zu haben. Aber kaum hatten seine an Heinrich geschickten Bevollmächtigten Satisfaction für dessen Verletzung verlangt, so machte er sich noch am späten Abend auf und erschien plötzlich umgeben von einem zahlreichen Gefolge Bewaffneter und Geharnischter. Schon griffen nunmehr auch die Franzosen zu den Waffen, als die zunehmende Dunkelheit die Gegner trennte. Freilich am folgenden Tage sandte Heinrich Boten nach Chartres, wohin sein Rival sich begeben, um zu verlangen, daß entweder der Friede abgeschlossen oder Graf Philipp von Flandern, der sich dafür mit seinem Worte verbürgt, ausgeliefert werde. Aber Ludwig erklärte diesen vielmehr für längst

1) Joann. Saresb. l. l. Robert. de Monte l. l. *Haimericus* de Lizennicio. Cf. Bouquet XVI. 591. not. e.
2) Joann. Saresb. l. l.

entbunden von demselben und klagte laut über den Ueberfall an dem Termin des Gesprächs. Ehe für diesen neuen Frevel nicht Genugthuung geleistet, könne von einem Friedensschlusse gar nicht die Rede sein. Dahingegen erklärte Heinrich die Bürgschaft des Grafen für noch verbindlich und klagte seinerseits über Treubruch. Beide pochten auf ihr Recht und verhießen den unzweideutigen Beweis dafür führen zu können. Statt die Pacification fortzusetzen, entzweiten sie sich von Neuem in gegenseitigen Anklagen.

Und während so die politischen Illusionen in sich zerrannen, verbreitete bereits die kirchliche Katastrophe ihre erschütternden Wirkungen. Schon während der persönlichen Verhandlungen hatte[1] König Heinrich, das dem Papste durch seine Gesandten geschworene Wort freventlich brechend, den Exemtionsbrief, den er in Gegenwart seiner Großen vorzulesen befohlen[2], an der ganzen Linie der englisch-französischen Grenze veröffentlichen und in zahlreichen Abschriften weit und breit versenden lassen[3]. Wie durch Heroldsruf ward auf den Gebieten beider Kronen die Kunde verbreitet, der Exulant im Columbakloster sei seiner Amtsgewalt auf so lange, als es Heinrich gefallen werde, enthoben. Gleichzeitig wurden die offenen Aeußerungen bekannt, in denen er mit dem ganzen Jubel der Ironie diese Selbstprostitution des apostolischen Stuhls aufzudecken verstand.

Dem Bischof von Worcester redete er zu, keinerlei Drohungen mehr zu fürchten; habe er doch alle Cardinäle in der Tasche. Jetzt erst habe er es erreicht, in Allem seinem Großvater gleich zu sein, der König, apostolischer Legat, Patriarch, Feldherr, kurz Alles gewesen, was er gewollt[4]. Was hätte er Größeres von den beiden Gegenpäpsten jemals erwirken können! — Sei doch er selbst, der ganze anglicanische Episcopat, so lange es ihm gefallen werde, von Thomas befreit. Habe er doch solche Freunde, die alle Gegenbe-

---

1) Kritische Beweisführungen N. 26. I.

2) Wilelm. Carnot. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 210. Ep. CCCCXLVI. Ludovici Regis Ep. Th. Epp. ed. Lup. II. Ep. LIX.

3) Steph. Meld. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 221. -- Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 144. Ep. CCXLVI — transscribi fecit et ad utriusque regni ecclesias et personas destinari. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 238. Ep. C Suspensionem nostram in utriusque regni compitis quasi voce praeconia jactitat Rex Angliae etc. ibid. 116. 117. Ep. XLV. 101. Ep. XXXV. Steph. Meld. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 221. Ep. CCCCLII. Adelae Reg. Ep. ibid. vol. II. 312. Ep. DIX. Ep. Thesaurarii Senon. Th. Epp. ed. Lup. IV. 21. Wilelm. Carnot. Ep. Gilb. Fol. vol. II. 209.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 114. Ep. CCXXXIX.

mühungen desselben zu vereiteln im Stande seien. Wußte er doch die Umtriebe alle zu vergegenwärtigen, welche an dem Hofe zu Benevent vorgekommen. Spöttisch zählte er die verschiedenen Preise auf, zu denen die einzelnen Cardinäle sich verkauft[1]). In der That die Prahlereien mußten es zweifelhaft machen, ob der Hohn, der darin sich ergoß, vielmehr die Curie[2]) oder den persönlichen Todfeind in den Staub drücken sollte.

Unläugbar war augenblicklich die Lage der Ersteren eine ungleich gefährlichere. Während die englische Krone gerade um der Gabe willen, welche sie als schuldigen Tribut der geknechteten Kirche beurtheilte, um so zügelloser geworden in ihrem Trotz: brach auch im Lager der hierarchischen Partei der Aufruhr los.

Thomas Becket, der glauben mußte, nur deshalb nach La Ferté Bernard berufen zu sein, um sich als Opfer eines entsetzlichen Verrathes fühlen zu sollen, war nahe daran, augenblicklich in dem Kampfe widerstrebender Gefühle zusammenzubrechen. Unbekannt mit der künstlich combinatorischen — nunmehr in ihren Erfolgen vereitelten — Politik des Papstes, welcher das persönliche Handeln der Einzelnen im Voraus mit mathematischer Evidenz berechnen zu können gerühmt, konnte er bei Vergleichung dieses von dem Könige publicirten „Interim" mit dem an ihn gerichteten Briefe nur jene Enantiophonieen erkennen, welche seine Brust durchschüttern mußten. Mochte er immerhin schon vorher Gerüchte von dem, was bevorstand, gehört haben[3]), die thatsächliche Enttäuschung wirkte mit dem Zauberschlag der Ueberraschung. Je gespannter bisher das Hoffen gewesen, um so furchtbarer entlud sich das Gefühl des Schmerzes über die Vereitelung.

Ist es doch, als hörte man ein herzdurchdringendes Klaggeschrei, mit Zornesworten untermischt, aus allen Berichten über diese Scene. Durch die specifisch Thomistische Partei ward der Clerus, durch diesen die gesammte Landeskirche Frankreichs[4]) zur Em-

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 117 Nam Rex Anglorum praedicat, qui sui sint: nec tacitum est, quod et quibus erogatum sit aurum. Cf. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 144.
2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 116. Ep. XLV Rex Anglorum se de Romana Ecclesia gloriatus est triumphasse.
3) Kritische Beweisführungen N. 26. m.
4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 51 Utinam quae super hoc episcopi et proceres et plebes utriusque regni loquuntur, audiret auris vestra et oculus videret scandalum, quo repleta est Ecclesia Gallicana. Ludov. Reg. Ep. Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XVIII. Ep. Adelae Reg. Gilb. Fol. Epp. ed.

pörung gegen den Oberhirten der Kirche aufgereizt. Zum dritten Male, und wie es scheint, in noch bedenklicherer Weise als bisher, wurde jene Dialektik des Zweifels entfesselt, welche zerrüttend und verheerend wirken mußte. Die Schmach, die der Kämpfer der englischen Kirchenfehde erlitten, ward als ein öffentliches Aergerniß empfunden, das nicht sowohl Heinrich II., als die Curie selber verursacht. Ja die ganze Sympathie der Liebe, welche für die Treue des Gebannten sich regte, mußte um so excentrischer gestimmt werden gerade durch die Geister der Erbitterung, welche die Maßnahmen der Untreue in der Brust der Gläubigen wach gerufen. Sie gaben jene Worte der Klage und der Anklage, des Trotzes und der Schmähung ein, welche in dem Munde Tausender laut und die Signale zu neuen Bewegungen wurden. Religiöse und sittliche, kirchliche und politische, nationale und patriotische Interessen [1]) fühlte man augenblicklich in Frankreich gleicherweise gefährdet; dieser Tag von La Ferté Bernard hatte die Gedanken Vieler offenbar gemacht.

Nächst dem Erzbischof litt Niemand mehr als der König Ludwig. Die ersten Ausbrüche seiner Entrüstung trafen vor allem jenen Agenten des Papstes [2]). Ohne Scheu erklärte er ihn für einen Lügner und daß er von nun an von den Worten der römischen Curie nichts eher hoffe, als er sich durch den Augenschein vergewissert habe, daß es sich bewährt. Er äußerte sein Erstaunen, daß die Bitten und Drohungen eines offenbaren Verfolgers der Kirche dort höher gewerthet schienen, als seine und seines Reiches Treue und Obedienz. — Er erkannte sich im bittern Schmerzgefühl als den Enttäuschten. Alle die Zweideutigkeiten, die dem verhaßten Rivalen bei dem Anknüpfen und Abbrechen der Verhandlungen des Colloquiums geglückt, erschienen mit Einem Male unter Beleuchtung der Politik des Alexandrinischen Pontificats; die parteiische Entscheidung zu Gunsten der englischen Krone als eine Entscheidung gegen ihn selbst. Hatte bei dem Hader der bei-

Giles vol. II. 313. Ep. DIX. Wilelm. Carnot. Ep. ibid. vol. II. 210. Ep. CCCCXLVI. Ludov. Regis Ep. ad Ostiensem Ep. Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XXII. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 144. 145. Ep. CCXLVI. Ibid. vol. II. 218 Nam haec fabula fere sola linguas et aures utriusque regni, quod ad clerum spectat et certe in magna parte ad populum, creditur occupare.

1) Ep. Adelae Reg. l. l.

2) Ep. N. . . . Senonensis Thesaurarii ad Alex. Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XXI.

den Kronen die kirchliche Parteiung stets mitgewirkt: so konnte Ludwig gerade in diesem Moment um so bedenklicher fragen, ob er einem Kirchenregiment noch ferner huldigen solle, welches eben denjenigen verlasse, der seine stärkste Stütze gewesen. Und dieser Gedanke an Abfall, der — Zeugen aus seiner nächsten Umgebung berichten[1]) es — in ihm aufgestiegen sein soll, war nicht blos durch augenblickliche Regung der Leidenschaft motivirt; er konnte im Zusammenhange einer klar verständigen, wenn gleich nicht weit ausschauenden, politischen Betrachtung gerechtfertigt erscheinen. Hatte doch der Kaiser nicht unterlassen, sofort sich ihm wieder zu nähern. Die ironische Frage[2]) nach dem Ertrage, welchen die dem Papste Alexander bewiesene Treue gebracht, war bei der Wiederanknüpfung der Verhandlungen aufgeworfen, allerdings nicht ohne augenblicklich zu verletzen, aber doch um um so rascher zu versöhnen. Schon war Heinrich von Champagne bemüht, die Zuneigung der beiden Höfe zu einem dauernden Verhältniß zu verfestigen. Ein Heirathsproject, schnell und sicher ausgeführt, sollte beide durch die mächtigen Bande der Verwandtschaft in dem Grade fesseln[3]), daß ein Abfall unmöglich werde. Indessen der unabweislich sich aufdringende Gedanke, daß dergleichen, ernstlich verfolgt, doch die Erniedrigung des Königs zum Vasallen des deutschen Kaisers zur Folge haben werde, scheint schnell einer andern Erwägung Raum geschafft zu haben. Also schrieb Königin Adele[4]) an den Papst mit der ganzen Leidenschaftlichkeit, deren der weibliche Geist fähig ist, daß es um seine Auctorität in Frankreich geschehen sein werde, würde nicht alsobald wieder zurückgenommen, was die letzten englischen Botschafter zur Schmach auch der französischen Krone, ja des ganzen Königreichs ertrotzt.

Glücklicher Weise schreckte der Brief nur, indem er doch zugleich beruhigte. Der Bruch stand eventuell bevor; aber er war noch nicht geschehen. Ja noch hoffte die Verfasserin, daß die Urkunde des Interim unächt sei. Und alsobald zeigte ihr Gemahl

1) Steph. Meld. episc. epist. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 221. Ep. CCCCLII Confusus est Rex Christianissimus in verbo isto, stupuit ecclesia Gallicana, principes doluerunt, quod tantum praevaluit apud vos manifestus hostis regni Francorum etc. Ep. Adelae Reg. l. l. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 145. Ep. CCXLVI. Ep. Senon. Thesaur. laud. Ep. Wilelm. Carnot. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 209. Ep. CCCCXLVI.

2) Ludovici Regis Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. LIX.

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 145. Ep. CCXLVI.

4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 312. Ep. DIX.

selbst, daß er jenes Aeußerste zu thun eher fürchte, als wünsche. In dem Billet[1]), das bald darauf geschrieben zu sein scheint, reinigt dieser selbst sich, statt zu drohen, von dem Vorwurf, jemals gedroht zu haben. Aber gleichzeitig verräth er doch seine Empfindlichkeit in Redeweisen, welche deutlich genug den Anspruch erheben, die Selbstrechtfertigung des Papstes zu hören.

Gleicherweise liefen in Benevent massenhafte Zuschriften, dasselbe Thema in mannichfaltigen Variationen abhandelnd, von Thomas und den Seinigen ein[2]).

Noch einmal versuchte er selbst, den Papst[3]), das heilige Collegium[4]) im Ganzen, einzelne Mitglieder[5]) desselben zu strafen, zu rühren, zu bekehren. Längst durchherrscht von dem Gefühle, in seinem eigenen Schicksal das der Kirche zu durchleben, warf er sich sogar demjenigen entgegen, welcher deren sichtbares Regiment in Händen hielt. Es war das sich aufdringende, aber den letzten Consequenzen nach sich verhüllende Bewußtsein von dem Widerstreit zwischen Idee und geschichtlicher Erscheinung, das den Briefsteller quälte. Ganz hingenommen von der unmittelbaren Empfindung des heiligen Rechts seines Kampfes, über die Verkennung desselben empört, aber doch zurückbebend vor den Schrecknissen einer wirklichen Revolution, kommt er dazu, abermals ein Gericht zu üben mit der Strenge und Freimüthigkeit dessen, der sich bereits als Märtyrer fühlt.

Mit der Schärfe jener Gedankenentwickelung, welche dem dominirenden Verstande entsprungen, mit der Lebendigkeit, welche allein das schmerzlich bewegte Gefühl ermöglicht, hat er wiederum

---

1) Ludovici Regis Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Lup. II. Ep. LIX. Cf. Ejusdem Ep. ad Ostiensem episcopum II. Ep. XXII.

2) Hierher gehören Th. Epp. ed. Giles vol. I. 51. Ep. XIX ad Alexandrum; I. 89. Ep. XXIX ad omnes Cardinales; I. 116. Ep. XLV ad Humbaldum et Hyacinthum, die eine Zuschrift voraussetzt; I. 101. Ep. XXXV ad Bernardum Portuensem, Antwort auf dessen Brief in Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XXVII; I. 143. Ep. LIX ad Mainfredum Cardinalem; I. 235. Ep. XCIX. 238. Ep. C ad Conradum Moguntinum. — Wilelm. Carnot. Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 209. Ep. CCCCXLVI. Adelae reginae Ep. ibid. vol. II. 312. Ep. DIX. Ludovici Regis Ep. laud. Steph. Meld. Ep. Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XX = Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 220—221. Ep. CCCCLII. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 115. Ep. CCXXXIX.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 51. Ep. XIX.

4) Ibid. vol. I. 89. Ep. XXIX.

5) Ibid. vol. I. Ep. XLV ad Humbaldum et Hyacinthum; vol. I. 101 ad Bernardum Ep. XXXV; vol. I. 143. Ep. LIX ad Mainfredum; vol. I. 235. Ep. XCIX ad Conradum Moguntinum; vol. I. 238. Ep. C ad eundem.

das Unzulängliche aller Connivenzen dargelegt, die statt den Fürsten zu versöhnen, vielmehr nur dazu reizen können, noch umfassendere zu erzwingen[1]). Nicht zu dessen Umstimmung, urtheilte er, sondern zu noch furchtbareren Usurpationen wird das in Absicht auf die Dauer seiner willkührlichen Auslegung anheimgegebene „Interim" wirken[2]). Und doch ist die Freiheit der Kirche das höchste Gut, das von deren Oberhirten zu vertheidigen, für das allein er selbst die schwersten Leiden übernommen hat[3])! Mit dem ganzen Selbstgefühl, wie es dieser starken Natur eigen ist, hat er sein Handeln der Resignation dem die äußeren Vortheile berechnenden der römischen Curie gegenübergestellt. Hätte nicht die Angst eines erschreckten Gewissens ihm dieselbe Accommodation[4]) unmöglich gemacht, die jetzt die höchste kirchliche Auctorität zu üben sich nicht scheut: die ganze Geschichte seiner Kämpfe hätte er sich erspart, den Reichthum und die Herrlichkeit dieser Welt unverkümmert genießen können, der Hülfe des apostolischen Stuhls nimmer bedurft[5]). Aber zum Streiter für die in Christo gefreiete Kirche berufen, hat er vielmehr aus freien Stücken gegen die Genüsse dieses Lebens, die nur durch deren Verrath zu erkaufen gewesen, das Elend eingetauscht; alles Weltlich-Irdische geopfert, um desto unabhängiger das Eigenthum des Gekreuzigten zu schützen; dieses Opfer durch den Tod zu vollenden beschlossen[6]), wenn es also im Rathe Gottes bestimmt ist.

1) Th. Epp. vol. I. 52. Ep. XIX Non attenditis, pater, hoc *Interim*, quam sit dispendiosum ecclesiae et quantum vestrae detrahat honestati. Interim episcopatus et abbatias vacantes in proprios abusus redigit, nec in illis patitur ordinari pastores. Interim in omnes parochias, ecclesias et loca venerabilia et totum clerum irrevocabili furore debachatur. Interim tam ipse quam alii persecutores ecclesiae licitum coaequant libito. Ibid. 144. Ep. LIX — die restitutionis nostrae, ut jactitat, in arbitrium ejus. Domine mi, si fuissetis hic — — — nec illi Regi — — collata auctoritas in ecclesiam *interim* debachandi.

2) Th. Epp. vol. 52. Ep. XIX Non attenditis — — — iniquitatibus eorum. 53.

3) Th. Epp. vol. I. 93.

4) Ibid. vol. I. 93. 55 Siquidem florere potueram et regni divitiis et deliciis abundare, timeri, coli et honorari ab omnibus et meis in voluptate et gloria mundi providere pro libitu etc.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 55. Ep. XIX Utique non esset mihi necessarium patrocinium illorum, si ecclesiam Dei voluissem exponere. Siquidem florere potueram et regni divitiis et deliciis abundare etc. — — Cf. Ep. Coexulum ibid. vol. II. 293. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 56 *spontaneum* ex caritate naufragium fecit.

6) Ibid. vol. I. 101. Ep. XXXV Si Dei voluntas est, ut in exsilio pro libertate ecclesiae moriamur, odoretur sacrificium, quia decrevimus mori potius quam ad qualecumque mundi pretium distrahere ecclesiae libertatem.

Dem Papste gegenüber begnügte er sich durch Berufung auf den Richterstuhl, welcher ihm unzweifelhaft noch höher stand als der seinige[1]), das Schaamgefühl; durch das Bekenntniß seiner Armuth — war dies doch der letzte Bote, den er zu versenden hatte[2]) — das Mitleid zu erregen. Dagegen die Briefe an die Cardinäle scheinen rückhaltslos in Schriftzüge zu fassen, was in seiner Seele auf- und niederwogte. Mit jener Bitterkeit, wie sie nur die persönliche Erfahrung langer Mißhandlung zugleich mit der Indignation über die Fehlgriffe der Curie einflößen kann, hat er, sei es die Beschränktheit, sei es die sittliche Häßlichkeit derselben den umfassenden reinen Aufgaben, die karrikirte Wirklichkeit den hohen Idealen, den Widerspruch des apostolischen Namens und des Lebens gegenübergestellt[3]). Ohne Milderung sprach er es aus, das heilige Recht, das die Nachfolger Christi und der Apostel zu üben gehabt, sei durch die Schmach der Corruption gebeugt. War es doch dahin gekommen, daß man auf offener Straße, im gewöhnlichen Lebensverkehr, in der nächsten Umgebung des gekrönten Kirchenräubers[4]) — und hier gerade am allermeisten — über die Einzelheiten sich unterhielt, wie dort Handel getrieben mit den Gütern des Herrn[5]). Er gestand es weiter ohne Hehl, daß die Wege Christi und der Apostel andere gewesen als die, welche man dermalen eingeschlagen.

Aber seine Beweisführung, an einzelnen Punkten an der Grenze einer neuen kirchlichen Weltanschauung angelangt, hat doch immer wieder in die Bahnen der alten eingebeugt. Die kühnen Griffe der beweglichen Polemik haben sie hier und da durchlöchert; in der Grundstimmung seiner Ueberzeugung ungeändert, hielt er sie für unversehrt. Sein Angriff sollte nur, so zu sagen, die Rich-

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 55. Ep. XIX Adstabimus in brevi ante tribunal Christi etc.

2) Ibid. vol. I. 56 Adeo attenuatus sum et afflictus ut — non possim de caetero vobis instare per nuncios, quibus quid porrigam omnino non habeo.

3) Ibid. vol. I. 91. Ep. XXIX Non hac via Christus incessit, non apostoli, quorum imitatores esse debetis et nos vobiscum etc. 90 — qua conscientia dissimulatis injuriam Christi illatam in me, immo certe in vobis, qui Christi vicem gerere debetis in terra? —

4) Auch Alexanders Brief vom 9. October (1168?) Th. Epp. vol. II. 124, in dem die Wiederbesetzung der Bisthümer in Lincoln, Bath, Hereford anbefohlen, ward nicht beachtet.

5) Ibid. vol. I. 91 An nescitis, quoniam argentum vestrum projicietur foras etc. Vergl. oben S. 383 Anmk. 1.

tung des bisherigen kirchlichen Systems, nicht dieses selbst umschaffen. Unwandelbare Treue der römischen Kirche gelobend[1]), wollte er erschüttern, nicht um zu stürzen, sondern um zu reinigen, wenn es nicht zu spät wäre.

Denn allerdings zum zweiten Male, fürchte er, ist die ewige Stadt, ist das christliche Rom, wie einst das heidnische, von der Höhe der Weltherrschaft gestürzt, nicht durch die Empörung der Weltmächte, sondern durch das zweideutige Buhlen mit denselben in seiner Machtstellung gebrochen[2]). Abermals soll, wie es scheint, sie, die da eine Herrinn sein könnte über die Fürsten, wenn sie dem Herrn anhinge, gerade durch das in ihrer Auctorität erschüttert werden, wodurch sie dieselbe zu erhalten strebt; in ihrem knechtischen Dienst sich selbst gefangen geben. Versucht sie doch, wie einst Israel an den Götzen der Ungläubigen, so an den Großen dieser Welt ihre Künste[3]). Hat sie doch die Freiheit der Kirche durch Verstoßung ihrer eigenen Söhne, durch zärtliche Pflege der Stiefkinder verrathen. Die Getreuen sind um Gold in die Sclaverei verkauft, die Abtrünnigen zu glänzenden Ehren erhoben; die Verfolgten verlassen, die Verfolger durch entwürdigende Schmeicheleien zu weiteren Verfolgungen aufgehetzt[4]). Ein wiederholtes Wehe, ein Wehe über sich selbst, daß er diese entsetzliche Katastrophe habe erleben müssen; ein Wehe über diese Greuel der Verwirrung; ein Wehe[5]) über das furchtbare Geschick, das ihn, den unglücklichsten der Menschen, getroffen, ruft er in erschütternden Lauten aus. Es ist die schmerzzerrissene Stimmung desjenigen, welcher sich selbst als den den Hohn und Spott der ganzen Welt, als den Auswürfling und das Opfer der kirchlichen Gesellschaft fühlt[6]), die in denselben unmittelbar als sie selbst sich mittheilt.

---

1) Th. Epp. vol. I. 93. Ep. XXIX Verum quidquid mecum egeritis, quidquid agatis, per misericordiam Dei nihil fit a me sine vobis, nihil in praejudicium ecclesiae, si vita comes succurrit. Hanc viam elegi, hanc, Christo duce, non mutabo sententiam, haec est enim mihi via salubris.

2) Ibid. vol. I. 235. Ep. XCIX Capta est urbs inclyta, quae jam fere totum subegerat orbem, subversa humana gratiae aviditate. Et quae gladio perire non poterat, occidentali veneno infecta succumbit etc. Itur in ipsius ruinam per amfractus divitiarum, prostituta est, ut fornicaria etc.

3) Ibid. — fornicantur cum ea quilibet potentum, ut subacta cedat ambitioni concipiens iniquitatem et pariens pressuram immeritis.

4) Ibid. Exclusis filiis admittuntur privigni etc.

5) Ibid. 235. 236.

6) Ibid. vol. I. 51. Ep. XLX — opprobrium hominum factus sum et abjectio plebis. Cf. ibid. vol. I. 92. Ep. XXIX.

Und doch haben diese Geister der Verzweiflung nicht etwa deshalb hier sich Leben gegeben, um ohnmächtig in die Herzenskammern wieder zurückzukehren, darin sie geboren waren. Sie haben sich hörbar gemacht, um zu wirken; sie züchtigen die entartete, in verhängnißvolle Irrungen hineingebannte Curie nur, um sie zu erlösen, um aufzuschrecken zum reformatorischen Handeln. Befreit von dem Zauber, mit welchem das englische Gold sie umfangen, zum grundsätzlichen Antagonismus gegen das die Kirche befehdende Königthum wieder ermuthigt, soll sie den treuesten ihrer Söhne waffnen durch schleunige Aufhebung des Interim[1]). Der Termin, an welchem es gemäß dem Briefe vom 19. Mai erlöschen soll, ist zu fern. Thomas beantragt die Abfassung eines offenen Breves an König Ludwig und die französische Kirche über das demnächst einzuhaltende Strafverfahren. Sobald noch einmal in einem Ultimatum die Versöhnung, die Restitution der Kirchengüter gefordert, eine letzte Mahnung, eine letzte Drohung in ihren Erfolgen vereitelt worden, soll vielmehr, meint er, die strengste der kirchlichen Censuren von ihm selbst verhängt, von dem Papste zugleich mit ausdrücklicher Herstellung der auch durch die Rücksicht auf das Erzstift York nicht mehr eingeschränkten Primas-Würde[2]) bestätigt und der Vollzug derselben mit Festigkeit angeordnet werden. — Die schon so oft zugemuthete Zurückberufung der Legaten Wilhelm und Oddo ist überdies vorausgesetzt.

Die letztere allerdings war, wie wir wissen, unabhängig von dieser Zuschrift längst von Alexander beschlossen. Dem ersteren Antrage aber unbedingt nachzugeben, trug er ungeachtet der stürmischen Petitionen Bedenken. Freilich die Stimmung war in der That der Art, wie sie ihm in allen diesen Eingaben beschrieben worden, und die Wirren schienen sich mehren zu müssen, seitdem nach der Störung der Friedensvermittelung in den Julitagen die Fehde der beiden Kronen wieder begonnen[3]). Aber mochte immerhin die Lage Heinrichs II. eine so bedrängte sein[4]), wie sie die vertrauliche Note des Schatzmeisters der Kirche zu Sens geschildert:

---

1) Th. Epp. vol. I. 56. Ep. XIX extr.; I. 117. Ep. XLV extr.; vol. I. 101. Ep. XXXV Ut Dominus papa suspensionem, quam nobis inflixit, solvat aut terminum coarctet etc.

2) Ibid. vol. I. 102. Ep. XXXV.

3) Vergl. unten S. 399.

4) Th. Epp. ed. Lup. IV. Ep. XXI — Jam enim sic arctatus est, ut nemo videat, qua via possit evadere.

es schien, selbst abgesehen von dem doch immer zweifelhaften Ausgange des neuen Krieges, am gerathensten, bei den einmal gefaßten Beschlüssen zu beharren; nachdem das eine Project in Folge des indiscreten Verfahrens zu La Ferté Bernard gemißbraucht, um so standhafter das andere zu verfolgen. Der Eindruck, den die Festigkeit und Ruhe der Consequenz bereitete, nicht ein plötzliches durch die Angst erpreßtes Nachgeben, schien am wirksamsten sein zu müssen. Was Thomas, was seine Freunde, was selbst der König und die Königin von Frankreich in so überaus gereiztem Tone erbeten, sollte geschehen, aber nur weil und wie es längst zuvor beschlossen worden, nicht eher und nicht früher; der Termin, an welchem nach Maßgabe des Schreibens vom 19. Mai die Strafgewalt von dem Exilirten wieder auszuüben war, weder verkürzt noch verlängert, vielmehr pünktlich inne gehalten werden.

In diesem Sinne faßte der also Umdrängte die apologetischen Briefe an Thomas [1]) und König Ludwig [2]) ab. Daß es der englischen Krone zustehe, die Exemtion bis zu dem Moment auszudehnen, wo es ihr belieben werde, jenen wieder zu Gnaden anzunehmen, ward mit Bezug auf die frühere Weisung geläugnet. Es genügte, diese letztere als noch zu Recht bestehend anzuerkennen. Die dort ertheilte Vollmacht ward ausdrücklich für den Fall bekräftigt, daß die Mission der Mönche [3]) ohne Folgen bleiben sollte.

Zum deutlichen Beweise, daß nur diese Männer des Vertrauens fungiren und in demselben Augenblick, wo sie dem früheren Befehle nach gradweise das Ultimatum anzukündigen hatten, das den Legaten Wilhelm und Oddo ertheilte Mandat erlöschen sollte, wurden die Letztgenannten um eben diese Zeit (September 1168) unter dem Frohlocken der Kirchlichen zurückgerufen [4]). — Und in der That, es war die höchste Zeit. —

Bei ihrem Auftreten in Frankreich unter Verstimmungen, wenn auch nicht mit ungetheiltem Mißtrauen, doch theilweise unter ausdrücklichen Protestationen aufgenommen [5]), darauf in Folge der Beschränkung ihres Mandats selbst von Heinrich II. mit Aus-

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 25. Ep. CCXXIII.
2) Ibid. vol. II. 141. Ep. CCCXII.
3) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 26. Ep. CCXXIII extr. Volumus autem ab illis religiosis, per quos praefatum Regem literis monuimus, responsum accipere.
4) Kritische Beweisführungen N. 26. n.
5) S. oben S. 340. 341.

drücken der Unzufriedenheit empfangen, hatten sie auf allen Seiten angestoßen. Seit December 1167 bis auf diesen Augenblick war allerdings von Wilhelm von Pavia, dem sein College je länger je mehr sich gefangen gegeben, Alles geschehen, das alte Vertrauen seines königlichen Gönners zu rechtfertigen. Um so einhelliger in der Verwerfung wurden seitdem auf der entgegengesetzten Seite die eine Zeitlang durch Schwankungen zertheilten und gemilderten Stimmen gegen „die Cardinäle". So kehrte diese öffentliche Kritik in ihren Anfangspunkt zurück und bestätigte, was Thomas Becket ursprünglich geweissagt.

Daß der geschmeidige Wilhelm längst vor Beginn dieser seiner Legaten-Wirksamkeit den Versuchungen der englischen Corruption unterlegen[1]), glaubte derselbe Johannes von Salisbury zu wissen, der nichtsdestoweniger sich dazu verstanden, nicht blos in Ausdrücken der Ergebenheit an ihn zu schreiben[2]), sondern auch des Erzbischofs maßloses Mißtrauen hart zu tadeln. Und doch fühlte er bald genug in seinem Gewissen sich gedrungen, eben diesen Tadel durch sein geändertes Urtheil zu widerrufen[3]). Wie der Verhaßte stets gewohnt gewesen, durch Gunst und Gaben, durch sein Ansehen bei den Fürsten sein eigenes Verfahren bestimmen zu lassen, war so bekannt, daß Thomas[4]) selbst seinem Collegen gegenüber sich auf dieses verbürgte Gerücht glaubte berufen zu können. Er galt als der Mann, dem es nicht schwer werde, die Freiheit der Kirche zu verkaufen, das Blut der Unschuldigen und Verbannten zu vergießen, sobald man sich dazu verstehe, den angemessenen Preis anzubieten[5]). Der Führer der Oppositionspartei hatte sich nicht gescheut, ihm das ins Gesicht zu sagen. Ja gerade der Cardinal vom Titel des heiligen Petrus „zur Fessel" schien gesandt zu sein, „den Petrus zum zweiten Male zu fesseln[6])", d. h. die Rechte und

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 39. Ep. CCII. vol. II. 80. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 248. lib. IV. cap. 22. Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 21. 22. Gervas. 1402.
2) Joann. Saresb. vol. II. 74—77. Ep. CCXXI.
3) Ibid. vol. II. 36. Ep. CCI. 34 Sperabatur in adventu Cardinalium aliqua consolatio: sed ecce eo magis crudescunt cornua tyrannorum etc. Cf. vol. II. 94.
4) Epp. ed. Giles vol. I. 146. Ep. LXI.
5) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 81. Ep. CCXXIV. Th. Ep. ad Wilelm. Epp. ed. Giles vol. II. 153. Ep. LXVII Non credebam me tibi venalem proponendum emptoribus, ut de sanguine meo compararcs tibi compendium de pretio iniquitatis.
6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 147. Ep. LXI.

Canones der Kirche in Banden zu schlagen, um sie außer Kraft zu setzen; sein Begleiter nur darum Cardinal „vom Tullianischen Kerker" zu heißen, um die ewige Wahrheit selber einzukerkern[1]). Man begnügte sich nicht, das kalt abweisende Betragen, durch das der Erstere schon bei dem Empfang in Sens den Exulanten verletzt, als Beweis der von vornherein feindlichen Parteistellung anzuführen; auch sein räthselhaftes Schweigen auf der Synode zu Pavia ward nunmehr als feiger Verrath gebrandmarkt, um den Inhaber des apostolischen Stuhl's in dessen eigenem Interesse gegen ihn einzunehmen[2]). Seine lediglich von dem Zauber des Goldes beherrschte Legation war den immer klarer Sehenden als Vereitelung aller ihrer Hoffnungen, als eine verhängnißvolle das Vertrauen auch der Getreuesten erschütternde Wendung der Dinge erschienen. Selbst der gegen die Kirche rebellische König galt nur als der Verführte; der Cardinal als der, welcher zu diesen Vergewaltigungen aufgereizt.

Anders allerdings lauteten die Urtheile über seinen Begleiter. Dem Thomas brieflich schon seit dem Jahre 1165 bekannt, war er von diesem selbst zunächst unter Bezeugungen seiner Zuversicht begrüßt. Nicht blos daß sein Name einen guten Klang hätte[3]), sogar daß man sich nur des Besten von ihm zu versehen, daß er von dem Geiste Gottes regiert zu werden scheine, hatte er anerkannt[4]). Johannes von Salisbury[5]) war es gewesen, der einmal ganz offen ausgesprochen, wenigstens diesem Mitglied des heiligen Collegiums habe die Kirche Vertrauen zu schenken. Aber doch hatte die Zugehörigkeit zu dem höchsten römischen Clerus, wie die Theilnahme an dieser Mission von Anfang an auch Neigungen zum Zweifel erweckt[6]). Je länger je mehr waren Stimmen laut geworden, welche ihn der Schwäche, der Unselbständigkeit[7]) bei dem gemeinsamen

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 94. Ep. CCXXIX Ita enim hactenus in causa Domini processerunt, ac si ille coram Rege constitutus ad includendam veritatem secum attulisset Carcerem Tullianum; hic ad compendienda jura legum et canonum vincula Petri. Francorum haec de eis sententia est.

2) Ibid. vol. II. 71. Ep. CCXIX. 93. Ep. CCXXVIII. Vergl. Bd. I. S. 509. 510. Kritische Beweisführungen N. 4. e.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 146. Ep. LXI.

4) Ibid. vol. I. 23 — indicet vobis dominus Otto, quem spiritu Dei agi credimus etc.

5) Opp. ed. Giles vol. II. 34. Ep. CCI De altero tamen legatorum merito confidit Ecclesia, quia creditur agi spiritu Dei.

6) Ibid. vol. II. 39 Alter vero vir bonae opinionis est, Romanus tamen et Cardinalis.

7) Opp. vol. II. 165. Ep. CCLXII. vol. II. 61. Ep. CCXIX.

Wirken mit seinem Collegen ziehen. Der Eine, urtheilte derselbe Schriftsteller später, hat sich zu sehr vor den Menschen gefürchtet, der Andere Gott den Herrn[1]) nicht gescheut. Und regte sich auch einmal das Mitleid und das Bedauern, so oft man den guten Willen mit der Zaghaftigkeit im Handeln verglich[2]): im Ganzen schien er doch, wie Wilhelm von Pavia, als Feind des Volkes Gottes von dem dermaligen Moabiter-Könige erkauft[3]), die Rolle eines zweiten Bileam zu spielen (4 Mos. XXII).

Beide waren von der öffentlichen Meinung bereits gerichtet, als sie durch das Abberufungsschreiben an das Verfehlte ihrer Mission erinnert, zur Erkenntniß kamen. Wenigstens in den Kreisen der hierarchischen Partei erzählt man sich, sie fühlten sich nunmehr selbst enttäuscht. Sollten sie doch mit dem Geständniß nicht zurückgehalten haben, in ihrer Nachgiebigkeit gegen den König zum Schaden der Kirche zu weit gegegangen sein.

Zu spät versuchte Oddo bei der Abschiedsaudienz[4]) durch ein selbständiges Vorgehen wieder gut zu machen, was er verbrochen. Noch einmal stellte er aus freien Stücken dem Könige eine endliche Reconciliation mit Thomas Becket in beweglicher Weise vor. Und wie mochte er erstaunen, als er sofort an Allerhöchster Stelle die Erklärung hörte, dem stehe nichts entgegen. Der Verbannte solle in Frieden in das Erzstift zur Ausübung des kirchlichen Regiments zurückkehren. Aber der Legat ließ sich durch dergleichen allgemeine Redeweisen nicht bethören. Die bestimmtere Frage nach den Bedingungen lenkte sofort auf die vielbesprochenen „Gewohnheiten" zurück. Allerdings nicht gerade die schriftliche Urkunde der Constitutionen sollte maßgebend sein. Der Regent bezeugte sich zufrieden, wenn nur diejenigen beobachtet würden, welche nach Aussage von je hundert Geschworenen aus England, der Normandie, Anjou zur Zeit seiner Vorgänger üblich gewesen. Ja sollte selbst diese Ueber-

---

1) Opp. ed. Giles vol. II. 94. Ep. CCXXIX.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 165. Ep. CCLXII.

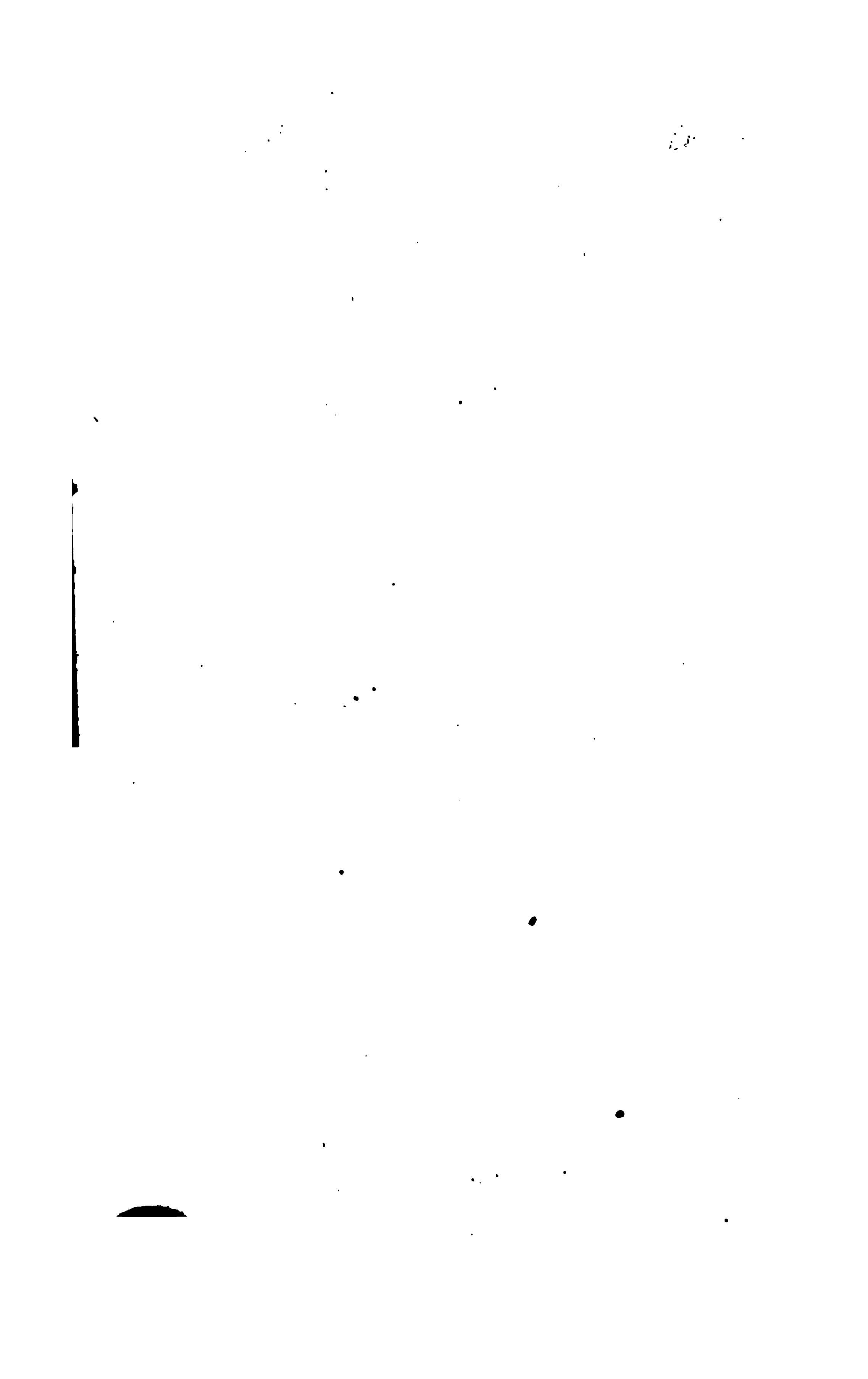
3) Ibid. vol. II. 67. Ep. CCXVIII. 95. Ep. CCXXXI Cardinalium nomen viluit apud Francos eo quod Bileamitae quatenus licuit inventi sunt et digni qui cum suis Midianitis corruant gladio Moysis. Vivificant enim animas, quae non vivunt, et Moabitarum munera populum Dei maledicto et infamia conantur involvere. Cf. Ep. Adelae Reginae. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 312 Secuti sunt eum Cardinales, quorum bona opera nondum audita sunt in terra nostra.

4) Vergl. den wichtigen Bericht in Joann. Saresb. Opp. vol. II. 167. Ep. CCLXII.

einkunft nicht genehm sein, so sei er nicht abgeneigt, die ganze Angelegenheit der Entscheidung eines Arbitrargerichtes von je drei englischen, je drei Bischöfen aus den diesseitigen Staaten zu überlassen. Endlich sollte auch dieser Vorschlag nicht gebilligt werden, würde er sich nicht weigern, den Richterspruch des Papstes unbedingt über sich ergehen zu lassen, wofern er nur nicht auf „Enterbung seiner Kinder" laute. Als man schließlich auf die Frage nach der Art der Entschädigung kam, wurde die Betheuerung laut, daß glücklicher Weise davon nicht die Rede sein könne, da alle Geldsummen, die man aus den Kirchengütern eingenommen, den Kirchen und Armen ausgezahlt worden. Vergebens drohete der Cardinal mit den Worten, Gott und die Kirche würden schneller und strenger als er denke Satisfaction fordern, wofern er nicht nachgäbe[1]). Er ward entlassen[2]). Vergebens versuchte selbst Wilhelm von Pavia, als er zum letzten Male mit seinem bisherigen Gönner sich unterredete, denselben auf andere Gedanken zu bringen[3]). Beide mußten unverrichteter Sache den Hof von Rouen verlassen. Sie begaben sich zu König Ludwig[4]). So verstimmt derselbe noch immer war: gerade die Kunde von diesen letzten Gesprächen seines Rivalen mußte die Annäherung seinerseits erleichtern. Auf Grund uns unbekannter Stipulationen kam eine Ausgleichung zu Stande. Und sofort brachen nunmehr sie selbst nach der Residenz des Papstes auf, in der Gewißheit, wenigstens einen Umschwung ihres Verhältnisses zu den vorhandenen Parteien gesichert zu haben. — Und Wilhelm von Pavia hat späterhin die Genugthuung gehabt, nach seiner Aussöhnung auch mit Thomas sogar von diesem als treuester Freund und Gönner begrüßt zu werden[5]).

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 168.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid. Facientes autem transitum per Christianissimum Regem Franciae redierunt in gratiam ejus etc.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 158. Ep. LXXI Nam inter praecipuos et primos amicos et dominos vobis adscripsimus — quod erepta est a tribulatione malorum etc. vol. I. 154. Ep. LXVIII. vol. I. 156. Ep. LXIX Nobis in aure sanctitatis vestrae verba multiplicare non expedit, quum sinceritas vestra prona sit in patrocinium veritatis et malitia partis adversae latere nequeat ante oculos sapientis etc. — Haec de vobis est fiducia Christianissimi Regis, haec nostra, qui *per ipsum* redivimus in gratiam vestram. Vol. I. 225. Ep. XCII Presbyter clericus Domini Papiensis idem perseveravit in causa nostra, qui fuit ab initio. Quod quid sit, non latet, ut credimus, Dominum Gratianum. Nam et illi, dum praesens esset, adstitit et Regi postea semper adhaesit. (Cf. Petri Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 146. Ep. XLVIII.)



Sechstes Buch.

Erstes Capitel.

Seit der Vereitelung des Congresses zu La Ferté Bernard hatten die Zerwürfnisse der Kronen sich wiederholt. Der Krieg der Stimmung hatte sofort wieder begonnen. Mochte gleich Heinrich nicht weniger als Ludwig eine Zeitlang sich scheuen, mit den Waffen in der Hand wieder anzugreifen[1]); auf Veranlassung eines Zwischenvorfalls kam es doch bald zur Erneuerung der Feindseligkeiten auch unmittelbar gegen einander[2]). Als Heinrich den Grafen Mathäus von Boulogne sich verbündet und dieser die Hülfstruppen durch das Gebiet des Grafen Johann von Ponthieu in die Normandie führen wollte: hatte der Letztere den Durchzug verweigert; jener dagegen den Seeweg eingeschlagen und die Vereinigung beider Heere glücklich durchgesetzt. Sofort war er weiter als Rächer in Ponthieu erschienen, hatte le Vimeu zwischen den Mündungen der Bresle und der Somme dem Vulcan übergeben, mehr als vierzig Städte und Dörfer eingeäschert und war dann unter noch anderen Verheerungen auf seine Grenzen wieder zurückgezogen. Unterdessen hatte Ludwig sich unbemerkt der Stadt Chesnebrut in der Normandie genähert, sie überrumpelt und in Brand gesteckt. Aber gerade während er die Beute heimzuführen versuchte, war es Heinrich gelungen ihm nachzusetzen und eine bedeutende Schlappe beizubringen. Unter den zahlreichen Gefangenen, die er machte, befand sich auch der Senneschall des Grafen Philipp von Flandern. Indessen während die Engländer über-

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 167 Regum pax sperabatur et tractabatur nuper, sed Rex in tantam recidit contrarietatem, ut jam fere impossibilis videatur, licet neuter guerram velit.

2) Robert. de Monte ad a. 1168. Pertz tom. VIII. 517. lin. 35—50.

dies die Grafschaft Perche verwüsteten, hatte die Empörung in Poitou immer weiter um sich gegriffen. Mit Feuer und Schwert war der Plünderungskrieg auch hier bis zur Adventszeit[1]) fortgesetzt.

Natürlich hatten Simon von Montdée und Bernhard von Grammont den ihnen vom Papste zur Erfüllung ihres Mandats gesetzten Termin nicht inne halten können. Sie erkannten richtig, daß jedes erfolgreiche Vorgehen in dieser Hinsicht durch eine definitive Friedensstiftung zwischen den beiden Königen bedingt sei. Diese also vor allen Dingen einzuleiten, darauf war Bernhard von Corilo bedacht[2]). Er wie Graf Theobald verhandelte mit Heinrich und Ludwig, ohne müde zu werden in Bereden und Beschwichtigen, in Darlegung der Bedingungen und im Erleichtern der geheimen Communication. Und wider Erwarten verlautete mit Einem Male im December 1168, daß am Epiphanienfeste des nächsten Jahres die bereits zu Soissons[3]) (1167) verabredeten Friedensbedingungen, von Neuem als maßgebend anerkannt, durch die persönlich verhandelnden Fürsten feierlichst genehmigt und besiegelt werden sollten[4]). Augenblicklich eilten sie nunmehr auch zur Herstellung der kirchlichen Reconciliation zu wirken.

Während sie bis dahin, wie es scheint, über den Inhalt des bezüglichen Auftrages geschwiegen, übergaben sie wenige Tage vor dem genannten Termin das erste der ihnen überwiesenen Schriftstücke, das „Mahnschreiben" des Papstes[5]). Heinrich nahm das nicht nur freundlich auf; seine Antwort war geradezu hoffnungerregend. Wenn der Erzbischof sich nur dazu verstehen werde, so erklärte er, vor den Augen der Welt durch ein demüthiges Bezeigen einen unzweifelhaften Beweis seines Unterthanen-Gehorsams zu geben: so sei er seinerseits bereit ihm alle Ehren, den Besitz

1) Robert. de Monte ad a. 1168. Pertz tom. VIII. 517. lin. 38 — ex utraque parte continuata est decertatio usque ad adventum Domini.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 197. Ep. CCLXXXIV Hujus pacis praecipui inventores fuerunt Comes Theob. et frater Bernardus de Grandimonte.

3) S. oben S. 378.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 196.

5) Ibid. vol. II. 198. Ep. CCLXXXIV Receperat ante paucos dies Rex Anglorum per sanctissimum virum priorem de Monte Dei et jam dictum Bernardum de Grandimonte — *commonitorias* Domini Papae etc. — Ep. Simon. prioris de Monte Dei etc. Th. Epp. vol. II. 175 Traditis autem *commonitoriis* vestris etc. — Ibid. vol. II. 177. Ep. CCCXXXIX.

der Kirchenfreiheiten zurückzugeben[1]). Der Zweite könne er immerhin nach ihm, seinem Herrn und Könige, sein.

Die schlichten Mönche, an Herrschaft und Gehorsam in ihrer klösterlichen Behausung längst gewöhnt, mochten an dieser Forderung der Unterordnung unter des Oberen Willen keinerlei Anstoß nehmen. Hoch erfreut eilten sie sich sogleich mit Ludwig[2]) ins Einvernehmen zu setzen, denselben zu bestimmen, die politische Versöhnung zugleich zu einer kirchlichen zu machen. Wirklich ist es sein Wunsch gewesen, welcher den Exulanten entschied, dem bevorstehenden feierlichen Acte beizuwohnen. Und in den ersten Tagen des neuen Jahres strömten von Osten und Westen die Großen der Reiche[3]) wie die Männer der Kirche nach den letzten langen Wirren zum Ersten Male wieder mit Friedensgedanken im Herzen nach Montmirail auf der Grenze von Maine und Perche[4]) südöstlich von La Ferté Bernard.

Es war am 6. Januar (1169), als die beiden Feinde daselbst ankamen[5]). An diesem ersten Tage waren die Förmlichkeiten zu vollenden, welche die wiedergeordneten Verhältnisse der herzoglichen Gewalt der englischen Krone in den Vasallenländern des Continents zu dem Lehnsherrn im Großen und Ganzen bestätigen sollten. Heinrich näherte sich dem Könige in aller Demuth, um sich selbst, seine Kinder, seine Territorien, seine Schätze, seine Mannschaften der Gewalt desselben zu überantworten. Möge er davon zurückbehalten, nehmen, geben, was und wem er wolle, in unbedingter Machtvollkommenheit! — Dieser bezeugte sofort seine dankbare Freude Gott dem Herrn, daß er in Gnaden das Herz des Lehnsträgers also erweicht; seine Anerkennung diesem selbst, daß er, den Vorstellungen der Bessern Gehör gebend, sich dazu verstanden, der Kirche, wie dem Staate den Frieden endlich wieder zu schenken. Ohne Zögern erkannte nunmehr der also Bewillkomm-

1) Joann. Saresb. 198 — persuaseratque viris religiosis, quod eum in omni honore et libertate ecclesiae totius regni post se dominum et principem constituere disponebat. —

2) Ibid. — eorundem consilio accitus — a rege Christianissimo. Sim. et Engelbert. Ep. l. l. Arctatus regis consilio et omnium archiepiscoporum, episcoporum et baronum etc.

3) L. l.

4) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 270 — in castro, quod dicitur Mons Mirabilis, situm in confinio Carnotusiae (?) et Cenomanniae, in quo confinio ea die colloquium fuerat. Joann. Saresb. l. l. vol. II. 196 — apud Montem Mirabilem in pago Carnotensi = Carnotico (?), vielmehr Pertico.

5) Kritische Beweisführungen N. 27. a.

nete seine Pflichten in dem feierlichen Eide an, in welchem er ausdrücklich betheuerte, das übliche Homagium der Herzöge der Normandie bereits vor seiner Thronbesteigung geleistet zu haben. Zur Bekräftigung dessen reichten sich beide die Rechte und küßten einander. Ludwig schritt weiter dazu, Poitou und die Bretagne als Lehnsherrschaft zurückzugeben unter der Bedingung, daß sein Vasall das, was er dort seit den letzten Mißhelligkeiten an sich gerissen, wiedererstatte, für die Verluste an Menschenleben und Brandstiftung Schadenersatz leiste und künftig den Frieden zu bewahren sich anheischig mache.

Am Tage darauf wiederholte sich die Ceremonie. Der junge Heinrich schwur das Homagium für Anjou und Maine, während, was Touraine betrifft, der Vater in dem Lehnsverhältnisse des Grafen Theobald verblieb; Richard für Poitou. Ohne Störung kam man so zum Schlusse. Mit um so festerer Aussicht auf Erfolg sah man daher der Scene der kirchlichen Vereinbarung entgegen.

Thomas Becket, von Anfang an für dieselbe berufen, hatte seit den letzten Tagen Impulse genug empfangen, zu derselben sich zu bereiten[1]). Von allen Seiten war er in beweglichen Worten ermahnt, vor Heinrich als seinem Herrn und Könige sich zu beugen. Gerade durch unbedingte Selbsterniedrigung werde er am ehesten sich erhöhen, meinten die anwesenden Bischöfe, Erzbischöfe, die päpstlichen Bevollmächtigten, die weltlichen Großen, König Ludwig selbst[2]). Und um wieviel dringlicher mußten nach dem vollendeten Act der Aussöhnung der sonst Hadernden dergleichen Mahnungen werden[3]). Während Ludwig bisher der natürliche Parteigenosse desselben gewesen, jedes polemische Auftreten gegen den Rivalen mit seinen Sympathieen unterstützt: hatte er in diesen Tagen, ganz hingenommen von dessen liebenswürdigem Bezeigen, mit der politischen auch die kirchliche Stellung gewechselt[4]).

1) Ep. Simon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 175. Ep. CCCXXXVIII Hoc ipsum — — — coram omnibus accessit etc. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 257.

2) Ep. Simon. et Engelbert. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 175. Ep. CCCXXXVIII — monuimus et consuluimus domino Cantuariensi, ut se coram Rege humiliaret et rigorem ejus humilitate precum et sedulitate obsequii studeret emollire. Hoc ipsum Christianissimus Rex Franciae, archiepiscopi, episcopi et magni viri qui aderant, unanimiter suadebant. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 257. lib. IV. cap. 26.

3) Herbert. de Boseham Opp. l. l.

4) S. unten S. 407.

— Die allgemeine versöhnliche Stimmung, die in Montmirail herrschte, wirkte, wie leicht zu glauben, mit verführerischem Zauber auch auf die anwesende Pilgergemeinde der Exulanten.

Ueberdies Heinrich selbst war es gewesen, der diese allgemeinen Einflüsse in besonderer Weise zu verstärken gewußt[1]). Er hatte nicht unterlassen grade mit denjenigen unter den hier geschäftigen Friedensvermittlern, welche im Vertrauen des Erzbischofs standen, über die beabsichtigte bewaffnete Wallfahrt nach Palästina zu reden. Es handele sich nur um Herstellung des Kirchenfriedens unter Bedingungen, die seiner fürstlichen Ehre nicht zuwider wären. Dann solle sofort die Expedition unternommen werden. Vor allem in jener Beziehung sich Genugthuung zu verschaffen, geschehe es auch nur in Worten, darauf komme es ihm an.

Also nahmen die Vertrauensmänner unmittelbar vor Anfang der verabredeten Scene den Erzbischof noch einmal allein[2]), nicht blos um im Allgemeinen auf Nachgiebigkeit zu bringen; vornehmlich vielmehr, wenigstens nach Herberts Bericht, um die Formel festzustellen, in der er seine Ergebenheit erklären solle. Der historische Gehalt höherer Art würde bleiben, auch wenn hier, wie in dem weiteren Verlaufe der Erzählung, innere Vorgänge als äußere Begebenheiten dargestellt sein sollten. Ohne Zweifel kam es zu jener Debatte über den Grad der Unbedingtheit oder Bedingtheit, mit der er sich zu äußern habe. Sei es, daß sie nur in der Dialektik seiner eigenen Gedanken, sei es, daß sie in dem Gegensatze der zudringlichen Vorstellungen der Friedensvermittler und seiner eigenen lauten Erklärungen verlief, in jedem Falle werden die Kämpfe zwischen der die Consequenz verfolgenden hierarchischen Grundansicht und den zu Transactionen neigenden Erwägungen treu geschildert. Daß auch die letzteren ihm selbst nicht fremd gewesen, zeigt die schließliche Anrede, welche Herbert gehalten haben will. Er mußte Grund haben zu fürchten, die Widerstandskraft seines Herrn sei durch den Terrorismus der einschmeichelnden und stürmischen Bitten der Unterredner abermals gebrochen. Würden diese doch kaum eine persönliche Verhandlung mit Heinrich zuge-

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. II. 257. 258. lib. IV. cap. 26 Rex vero quibusdam ex mediatoribus — — — a Rege accepisse hoc. Gervas. 1405.

2) Herbert. l. l. — archipraesulem a communi illa mediatorum corona seorsum trahunt etc.

lassen haben, hätten sie nicht geglaubt, der rückhaltslosen Devotion von Seiten des Petenten gewiß zu sein[1]). Schon war der entscheidende Augenblick gekommen, wo derselbe, von ihnen selbst geleitet, sich durch die Menge drängte, um zur Audienz der Könige vorgeführt zu werden. Da faßte sich Herbert ein Herz und flüsterte ihm im Vorübergehen noch einige Worte zu. Dringend warnte er, nicht noch einmal, wie einst zu Clarendon geschehen, die Schuld des Falles zu verwirken. Aengstlich erinnerte er, doch ja der bewußten Clausel nicht zu vergessen, welche allein die Unterwerfung zu einer Gott wohlgefälligen machen könne[2]).

Zur Antwort blieb nicht Zeit. Aber ein bedeutungsvoller Blick schien das Gelübde zu verrathen, das sein Herr ablegte, als er weiter eilte. Durch die Reihen des königlichen Gefolges, durch die Schaaren der Fragenden und Grüßenden hatte er sich bis zu der Stelle durchzudrängen, wo Heinrich II. und Ludwig VII. Platz genommen. Nur der neue Erzbischof Wilhelm von Sens[3]), Bruder des Grafen Theobald, geleitete ihn, als er seinen Fürsten seit länger als vier Jahren zum ersten Male wiedersah. Sofort beugte er in aller Ehrfurcht die Kniee. Jener faßte ihn huldvoll bei der Hand und hob ihn auf[4]).

Der scheinbar Begnadigte begann damit in demüthigen Worten sich selber anzuklagen; seinen Fehlern, seinen Sünden die Wirren des unglücklichen Erzstiftes zuzuschreiben. Er mochte grade dies im Detail weiter ausführen, je günstiger voraussichtlich dergleichen Bekenntnisse aufgenommen wurden. Schon schien die Selbstdemüthigung eine vollendete; der lang ersehnte Kirchenfriede in der That eingeleitet, als er mit den Worten schloß: „Und so bin ich denn bereit, zur Ehre Gottes und der Eurigen der Gnade Gottes und der Eurigen mich zu überantworten"[5]).

---

1) Herb. Opp. II. 258 Unde et summum ipsorum consilium fuit et summopere laborabant ad hoc, ut archipraesul et de tota causa et de ablatis tam sibi quam suis, Regis ibi per omnia miserationi et voluntati se supponeret; quod est, sicut vulgo dicitur, ut poneret se de tota, quae inter ipsos vertebatur, querela in misericordia Regis et absolute sic, absque omni additamento. 260 Nobis ita consilium suspendentibus et haesitantibus, quid agendum, a pacis mediatoribus, multis et magnis viris — — adeo — suasus, tractatus et impulsus est, ut haberetur persuasus. Gervas. 1405.

2) Ibid. vol. I. 260. 261.

3) Ibid. vol. I. 261. Henrici Regis Ep. ad Wilelmum Senon. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 286. Vergl. unten S. 416 Anmk. 5.

4) Kritische Beweisführungen N. 27. b.

5) Ebend. N. 27. c.

Augenblicklich war die Scene verändert. Die ganze Versammlung schien von dem Schreck der Enttäuschung erschüttert; der König wie verwandelt. Unter Geberden, wie sie ihm eigen waren, wenn der Zorn sich entfesselte, ergoß er sich sofort in Schmähungen einer leidenschaftlichen Tobsucht gegen den Hochmüthigen und Undankbaren [1]). Vorwürfe, Anklagen, Schimpfreden folgten rasch einander. Er kehrte dem Bittenden den Rücken, um den Friedensmännern zu erklären, daß eine Ergebenheitserklärung mit einem Zusatze dieser Art alle Versöhnung vereiteln müsse. Unmöglich könne er den zu Gnaden annehmen, der geflissentlich den Schein verbreite, als wolle nur er, nicht auch der König die Ehre Gottes wahren; als sei die pflichtmäßige Treue des Unterthanen gegen den Fürsten und die Ehrfurcht des Frommen gegen den allerhöchsten Herrn im Widerstreit mit einander [2]).

„Nichts anderes“, so redete er schließlich die Zeugen dieser Scene an, „nichts anderes, mein Herr und König, Ihr heiligen Männer, Ihr Großen des Reichs, fordere ich von diesem Erzbischof, als daß er die Gewohnheiten, welche seine fünf Vorgänger — und unter ihnen sind Heiliggesprochene und Wunderthäter — beobachtet, seinem eigenen früheren Versprechen gemäß beobachte und dies noch einmal in Eurer aller Gegenwart als Presbyter und Bischof ohne irgend welche trügerische Absicht verheiße“[3]). „Das ist ja die einzige Ursache des Zwistes zwischen uns beiden, daß er diese altgeheiligten Satzungen außer Kraft gesetzt, einige derselben in Vezelay verdammt und die, welche sie befolgt, excommunicirt hat[4]).“

Und kaum hatte er geendigt, als alle von diesen Worten wie gebannt, in den Sympathieen für ihn sich nur befestigten.

---

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 262. lib. IV. cap. 26. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 198. Ep. CCLXXXIV.
2) Joann. Saresb. ibid. vol. II. 199.
3) Thomas selbst referirt Th. Epp. ed. Giles vol. I. 148. Ep. LXII Confessus est nuper Rex Anglorum coram Rege Christianissimo, Archiepiscopis, Episcopis, proceribus et omnibus, qui aderant, quod nihil aliud quaerit aut quaesivit a nobis, nisi observantiam consuetudinum, quarum plures Apostolicae sedis convellunt majestatem et ecclesiae praejudicant libertati. Cf. ibid. vol. I. 44. Ep. XVI. Ep. Simon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 176. Ep. CCCXXXVIII. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 198. Ep. CCLXXXIV. Ep. Simon. ad Albertum Cardin. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 180. Ep. CCCXL.
4) Joann. Saresb. l. l. — Dagegen unzweifelhaft unhistorisch ist die Erklärung des Königs bei Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 262. 263.

Der hohe Clerus[1]), Simon von Montdée, Engelbert von Vaux St. Pierre und Bernhard de Corilo, die weltlichen Notabeln, König Ludwig selbst bezeugten von Neuem ihre Meinung, die „althergebrachten Gewohnheiten“ — wie nun Heinrich die Constitutionen zu nennen beliebte — seien ohne alle Clausel anzunehmen. Sowohl in Bezug auf diese bestimmten Postulate als im Großen und Ganzen könnten sie nur rathen einfach und ohne allen Rückhalt der königlichen Gnade sich zu überantworten[2]).

Ohne Zweifel Thomas war in peinlicher Lage. Nicht allein die Antipathieen der Versammelten verdichteten sich immer bedrohlicher. Die Erinnerung an das einst zu Clarendon gegebene Versprechen verhängte ein sittliches Gericht über ihn, dem er entgegenwirken mußte, wenn er es vermochte. Statt einzugehen auf das, was an dem Januar-Tage des Jahres 1164 geschehen, entgegnete er mit einer überraschend geschickten Diversion, indem er des Versprechens gedachte, das er in dem Huldigungseide bei der Weihe zum Erzbischof abgelegt[3]), — dessen Formular noch dazu in die zwölfte der vielberegten Constitutionen aufgenommen worden[4]). Eben damals habe er unter Zustimmung des Königs geschworen, ihm treu und gewärtig zu sein in Betreff seines Lebens, seiner Glieder und seiner irdischen Ehre „vorbehaltlich (oder unbeschadet) seiner Weihe“. Eben dies zu geloben sei er auch jetzt bereit. Alles möchte er thun, was er könnte, um seine Liebe wieder zu gewinnen, „unbeschadet der Ehre Gottes“[5]).

Der König, dem jetzt klarer wie je werden mochte, zu welch' verhängnißvoller Schranke eine Formel werden könne, welche er selbst ohne Vorbedacht in der erwähnten Urkunde genehmigt, bestand um so entschiedener auf den Wegfall dieser und ähnlicher. Als der Gegner sich dazu bequemte, ein Außerordentliches zu thun, was keiner seiner Vorgänger gethan, die Anerkennung der althergebrachten Gewohnheiten mit Beifügung eben jenes Zusatzes, den er schon auf der Westminster-Versammlung vorgeschlagen, zu be-

---

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 199.
2) Ep. Simon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 176. Ep. CCCXXXVIII. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 263. 264.
3) Ep. Simon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 176. Ep. CCCXXXVIII — archiepiscopus autem respondit, quod Regi fecerat fidelitatem, qua ei praestito juramento tenebatur servare vitam, membra et honorem terrenum, salvo ordine suo. Vergl. Bd. I. S. 269.
4) Mansi XXI. 1196. Artic. XII.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 44. Ep. XVI.

schwören; als er betheuerte seinem Herrn gern und in Allem zu Willen zu sein, „unbeschadet der Ehre Gottes", wurden all' dergleichen „Determinationen" abermals abgewiesen [1]). Und nicht allein die englischen Hofcleriker [2]) und die weltlichen Großen [3]) waren es, welche in dieser Clausel Sophismen witterten; auch die frommen, für eine Vereinbarung wirksamen Klosterbrüder stimmten dem bei [4]). Ja Ludwig, empört über den zähen Widerstand, fuhr ihn hart an [5]). Vermochte er doch nicht zu begreifen, wie sein bisheriger Schützling sich weigern könne, schlicht und einfach das Formular zu vollziehen, welches nach Heinrich's II. Versicherung alle seine Vorgänger, heiliger als er selbst, beschworen. Jener aber blieb auch dieser Vorstellung unzugänglich. Da ging Heinrich in großer Aufregung von dannen. Es war schon Abend geworden, als die Fürsten sich auf die bereit stehenden Pferde warfen. Ohne zu grüßen, ritten sie davon. Bestürzt folgten die Mönche nach [6]).

Unterdessen war der von dem fürstlichen Gefolge und den Friedensvermittlern Verlassene zu der armseligen Gemeinde der Exulanten zurückgekehrt. Der Mann des allgemeinen Aergernisses [7])

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 262 Aberunt omnes hae determinationes. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 44. Ep. XVI Ad instantiam vero Christianissimi Regis et religiosorum, quos miseratis, adhibitis multis intercessoribus, ut taceret consuetudines, mutavit quidem verbum, non mutavit autem propositum. Exegit enim, ut profiteamur in verbo veritatis simpliciter et absolute nos facturos, quod fecerunt antecessores nostri et hac sola via, ut dicebat, poterimus habere ecclesiam nostram et pacem in regno, sed *nondum tamen gratiam ejus.* Quod quidem ideo adjicit, quia nos auctoritate rescripti vestri putat officii debiti potestate esse privatos, donec nos velit in suam gratiam revocare.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 199. Ep. CCLXXXIV Clerici vero Regis — — oportere.

3) Alan. et Joann. Saresb. Vit. Vitt. ed. Giles vol. I. 367 Insurrexerunt itaque magnates utriusque regni etc.

4) Herbert. de Boseham vol. I. 265 — nonnulli etiam religiosi, qui specialiter propter nos et ex mandato apostolici viri pacis nostrae mediatores propter pacis nostrae reformandae meliorem et firmiorem spem ad colloquium venerant.

5) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 263. 264. Gervas. 1466. Alan. et Joann. Saresb. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 366.

6) Joann. Saresb. Opp. l. l. — infecta pace discessit, prosequentibus eum Carthusiensibus et Grandimontanis etc. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 266.

7) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 205. Ep. CCLXXXVI — ille qui solus in tantae difficultatis articulo honorem Dei ausus est protestari, omnibus in derisum et sibilum datus est et quasi ab universis consputus abscessit. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 267.

hatte auch bei diesen Anstoß erregt[1]). Mochten sie auch gern ihres Märtyrerthums sich rühmen; die meisten unter ihnen grollten doch in dem Herzen dem, welcher um einer Formel willen den Frieden vereitelt, der auch ihnen ein behagliches Dasein wieder verschafft haben würde. Jetzt mußten sie wieder heimkehren, in ihrer Hoffnung enttäuscht, um vieles verbitterter als sie gekommen. Mochte ihr Herr immerhin sich rühmen die Ehre Gottes gerettet zu haben; die Ehre bei den Menschen schien dahin zu sein. In den weiteren Kreisen war die Theilnahme des Mitgefühls, die bis dahin ihnen geholfen das Leid zu tragen, der Indignation; die Bewunderung des Heldenmuths dem Aerger über das gewichen, was als Beweis willkührlichen Starrsinnes galt.

Freilich die Rückkehr konnte nur im Geleit desselben königlichen Gönners angetreten werden, der sie hierher geführt. Aber der Empfang in der Herberge zu Montmirail schien eine Weissagung dessen zu sein, was sich alsobald erfüllen sollte. Die Exulanten waren zunächst dort angelangt, um in gewohnter Weise sich zu erquicken[2]). Indessen schon an diesem Abend fiel Ludwigs Betragen auf. Er war nicht in des Erzbischofs Zimmer erschienen, ihn zu begrüßen, wie er pflegte, so oft es zu wichtigen Verhandlungen gekommen[3]). Und mit Einem Male hörten die freigebigen Spendungen auf, die ihnen bis dahin das Leben gefristet[4]). Ja als man am frühen Morgen des folgenden Tages aufbrach, um dem Gefolge sich anzuschließen, mußte man es empfinden, daß man als nicht mehr demselben zugehörig betrachtet ward. Sich selbst überlassen, schlugen die Thomisten zunächst die Straße ein, die nach Chartres führt[5]), — eine Schaar von Bettlern, verurtheilt die Almosen anzunehmen, welche der Metropolit von Sens, der Bischof von Poitiers und Andere[6]), denen das Herz in Liebe brach, zu spenden sich nicht schämten.

Und selbst in dieser durch das gleiche Schicksal zur Eintracht bestimmten Gruppe waren die Gedanken nicht alle rein. Ein komi-

---

1) Alan. et Joann. Saresb. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 367. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 269. Cf. Giraldus Cambr. de Instructione principum Dist. III. cap. XXV. p. 141.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 269. 270. lib. IV. 26.

3) Alan. et Joann. Saresb. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 367.

4) L. l.

5) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 271. lib. IV. cap. 27.

6) Alan. et Joann. Saresb. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 367.

scher Vorfall war es, der sie verrieth. Grade vor dem Erzbischof ritt sein Cleriker Heinrich von Hoctuna, als sein Pferd stolperte. „Gehe doch ruhig weiter", so redete er es an, „unbeschadet der Ehre Gottes, der heiligen Kirche und meiner Weihe." Der Beleidigte hatte die ironische Absicht nicht verkannt, aber augenblicklich geschwiegen. Als man indessen bald darauf Halt machen mußte, um die Pferde zur Fütterung rasten zu lassen, ging er mit seinen Clerikern abseits, um über das Thema, das er am vorigen Tage practisch verwerthet, eine Predigt zu halten[1]).

Schon sie soll allerdings Manche bekehrt haben[2]). Und die Acclamationen der Bevölkerung, die überall in den Orten, welche die Reisegesellschaft berührte, neugierig zusammenlief, konnten sie nur darin bestärken. Der Eine zeigte dem Andern den Mann, welcher in dem gestrigen Gespräche vor den Königen Gott den Herrn und seine Ehre nicht habe verläugnen wollen[3]). Als die Exulanten am dritten Tage in Sens wieder angelangt, war mit der Ruhe, die sie für die Anstrengung und Aufregung der letztvergangenen Tage entschädigen sollte, auch die Einigkeit im Geiste unter ihnen zurückgekehrt. Mit ihrem Herrn zu gleicher Entsagung gestimmt, saßen sie unter traulichen Gesprächen bei einander, dessen gewiß, daß auch dieses Asyl ihnen bald entzogen werden würde[4]). Vor allen der Erzbischof selbst mahnte ernst und muthig auch auf das Schlimmste gefaßt zu sein. Alle bezeugten sich dazu bereit, fragten aber nach dem Stückchen Erde, wo ihr Fuß ruhen möchte, wenn auch das zweite Königreich sich ihnen verschließen würde. Das schismatische Deutschland könne doch nicht in Betracht kommen. „Nicht zu den räuberischen Römern", soll die Antwort gelautet haben, „nicht zu jenen, welche die Habe der Armen zu erbeuten sich nicht scheuen; in die Gegend jenseits der Saone, nach Burgund, in die Provence wollen wir ziehen. Friedlich und freigebig, wie die Leute dort sind, werden sie uns so lange hülfreich sein, bis Gott ein Anderes versehen haben wird." Indem er noch so redete[5]), ließ sich ein Sendbote des Königs Ludwig melden, ihn an den Hof zu berufen. „Um verbannt zu werden", rief einer der Genossen. „Du bist kein Prophet, kein

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 262.
2) Ibid. vol. I. 263.
3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 276. lib. IV. cap. 27.
4) Alan. et Joann. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 368.
5) Ibid.

Prophetensohn," erwiderte Thomas; „weissage uns doch kein Unheil ohne Beruf." Und sofort reis'te er — wenigstens nach einer Nachricht[1]) — ab. Nach einer andern soll er durch den Besuch seines königlichen Gönners in seinem Kloster selbst überrascht sein[2]). In beiden wird in wesentlicher Uebereinstimmung erzählt, daß der Letztere, nachdem er von diesem ersten oder, was wahrscheinlicher ist, von dem demnächst zu erzählenden zweiten Friedensgespräch zurückgekehrt[3]), von der frevenltichen Verletzung der dort geheiligten Verträge durch Heinrich gehört und nunmehr auch dem Erzbischof gegenüber als den Enttäuschten sich bekannt. Was er in Montmirail als Eigensinn angeklagt, soll er jetzt als Characterfestigkeit gepriesen; den von ihm jüngst als Friedensstörer hart Getadelten nunmehr als den einzigen Seher unter so vielen Blinden bewundernd anerkannt haben. Gleich als ob er eine schwere Schuld verwirkt, begehrte er reuig die priesterliche Absolution[4]). — Seit diesem Augenblick war der Bund zwischen beiden enger als je wieder abgeschlossen. Die Unterstützungen flossen, wie es scheint, noch reichlicher als vorhin der Pilgergemeinde zu.

Mittlerweile hatten Simon de Montdée und Bernhard de Corilo also mit Heinrich II. verhandelt, daß sie die Instruction mit ihren eigenen reconciliatorischen Neigungen in Uebereinstimmung zu bringen gesucht. Hatte derselbe zu Montmirail sich geweigert aus freien Stücken den Exulanten zu Gnaden wieder anzunehmen, so schien es nunmehr ihre Pflicht den Drohbrief des Papstes zu übergeben. Allein, in Berücksichtigung der Umstände und der eigenen Stimmung, folgten sie vielmehr der Stelle der Instruction[5]), welche sie anwies im Sinne des Mahnschreibens die mündlichen Mahnungen in Ernst und Sanftmuth fortzusetzen. Sie hielten demnach das Drohschreiben einstweilen zurück[6]), — auch da noch,

---

1) Alan. et Joann. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 368 *Venientes* ergo invenerunt Dominum Regem etc.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 278.

3) Ibid. vol. I. 277. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 27. d. e.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 201 Rex quoque sanctissimus, poenitentia ductus, veniam imploravit.

5) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 114. Ep. CCXCVII — et commonitionem vestram in spiritu fortitudinis et lenitatis adjungere studeatis. Simon. et Engelbert. Ep. Th. Epp. vol. II. 177. Ep. CCCXXXIX.

6) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 200. Ep. CCLXXXIV — commonitorias usque ad aliud colloquium reddere distulerunt. Kritische Beweisführungen N. 27. f.

als sie dessen gewiß geworden, daß der König das Interim im Sinne eines durch keinerlei Zeitgrenzen gesetzlich beschränkten Privilegiums auszubeuten gedächte. Kaum hatten sie von Neuem das erste ernste Wort darüber fallen lassen, daß die königliche Gnade dem Erzbischof wieder zu gewähren, als er naiv genug antwortete, er werde sich wohl hüten, das ohne alle Bedingung zu thun. Er würde ja die Prärogativen jenes Freibriefs aufgeben, wenn er der Exemtion, die der Verheißung nach so lange dauern solle, als er wolle, willkürlich einen Termin setze[1]). Nichtsdestoweniger bemüht, alles Beleidigende, was diese Ablehnung haben mochte, zu mildern, bot er sich mit freundlich huldvollem Bezeigen zu neuen irenischen Versuchen an. Freilich kam er wieder darauf zurück, zu rathen den Exulanten zur Beschwörung der „Gewohnheiten" zu bestimmen; aber sogleich setzte er doch hinzu, er sei fern davon die Summe dieser traditionellen Rechtssatzungen in aller Strenge aufrecht halten zu wollen. Alles, was darin hart und unerträglich zu sein scheine, solle nach der Ansicht einer begutachtenden Versammlung, die er zu berufen gedenke — geändert und verbessert werden[2]). Ein Vorschlag illusorisch genug, sofern ja diese dem Gehalte nach durchaus unbestimmt gelassene Verbesserung erst dann in Aussicht stand, wenn der zweite Contrahent auf das Bestimmteste sich verpflichtet. —

Indessen, sollte bis zur Publication des Ultimatums noch eine neue Vereinbarung angestrebt werden, so war es die höchste Zeit vor allem im Columba-Kloster einen neuen Bekehrungsversuch zu machen. Also begaben sich die Mönche dahin, noch einmal zu bedenken zu geben, ob man nicht alle Clauseln fallen lassen könne[3]).

Aber Thomas verblieb auch jetzt bei seinem Trotze; er lehnte jegliches Gelübde ohne diese Begrenzung als ein unerhörtes und den ausdrücklichen Verboten des Papstes widersprechendes ab[4]).

---

1) Ep. Simon. ad Alex. Th. Epp. vol. II. 180 ibid. 176. Ep. CCCXXXVIII — sed dixit se gratiam non restituturum, quia tunc evacuaretur privilegium, quod ei dedistis et quo potestatem archiepiscopi suspendistis, donec redeat in gratiam ejus. Ep. Henrici Reg. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 291. Ep. CCCCXC. Dagegen Th. Epp. ed. Giles vol. I. 324. CLIII Sed nec ipsum latet, quod nobis potestas restituta est, quum hoc ex literis apostolicis, quas in secundo colloquio recepit, certissime teneat. Daß diese Ansicht nur eine subjective gewesen, darüber s. Kritische Beweisführungen N. 27. h.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 200. Ep. CCLXXXIV.

3) Joann. Saresb. Opp. l. l.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 44. Ep. XVI.

Mochten die Friedensmänner immerhin erinnern, er möge doch nicht besser sein wollen als seine Vorgänger; er läugnete wiederum, daß außer dem großen Anselm irgend einem dergleichen zugemuthet worden. Und selbst wenn die Anerkennung dieser althergebrachten Gewohnheiten ihnen abgedrungen worden, so würde doch nicht die Schwachheit, die sie zu beweinen, sondern die Stärke in ihnen nachzuahmen sein. „Gerade deßhalb zählen sie zu den Heiligen", führte Thomas aus, „weil sie das Unheilige, was sie selbst verwirkt, als ein nicht Nachzuahmendes ausdrücklich verurtheilen. Ist doch nicht Mose in seinem Unglauben, nicht David in seinem Ehebruch, nicht Petrus in der Verletzung des Gelübdes der Treue, nicht Paulus in seinem unbesonnenen Eifer; ist doch keiner der Patriarchen in Absicht auf geschlechtliche Vergehungen in diesen bestimmten sittlichen Beziehungen als Vorbild zu betrachten. Nur das Wort Gottes — so schließt er, in einer formellen Thesis die Consequenzen des katholischen Systems durchbrechend, diese denkwürdige Antwort ab — nur das Wort Gottes ist die Regel des Handelns, nicht die Menge derer, welche es verletzen. Wenn der Apostel sagt: Werdet meine Nachfolger, wie ich Christi, so ist er der Meinung, daß man ihm nur insofern nachzuleben habe, als er selbst die Spuren dieses Vorbildes an sich trage" [1]).

Als die Klosterbrüder dies hörten, schlugen sie an ihre Brust und klagten sich selbst an, daß sie bei der öffentlichen Verhandlung ein Weiteres von ihm verlangt [2]). Damals wird es geschehen sein, daß Bernhard de Corilo in die Worte ausbrach [3]): „Wahrlich, ich wollte lieber, daß mir ein Fuß abgehauen würde, als daß Euer Erzbischof unter den Bedingungen, die ich und Andere ihm anriethen, den Frieden angenommen." Er, wie seine Collegen, schienen völlig bekehrt.

Um so williger stimmte der Bekehrungsprediger selbst bei, als jene darin übereinkamen, bis zu der zweiten officiellen Unterredung dem Könige zu seinem eigenen Heile eine angemessene Bedenkzeit einräumen zu wollen [4]). Kaum aber war das ausge-

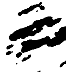
1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 200. Ep. CCLXXXIV. Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 44. Ep. XVI.

2) Joann. l. l. 201 Quibus auditis discesserunt religiosi tundentes pectora sua, quod in audientia publica ulterius quicquam exegerant.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 278.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 204. Ep. CCLXXXVI — acquievit Bernardo fratri successus feliciores promittenti, si usque in aliud colloquium deliberandi spatium Regi indulgeretur.

macht, als ein ihm sonst befreundeter Cleriker[1]), der Bischof Johann von Poitiers, mit Einem Male auch ein Friedensunterhändler, zu Etampes ihn mit neuen Vorschlägen zu Concessionen wieder belästigte[2]). Man ahnte anfangs nicht, was man später zu entdecken[3]) glaubte, daß er im Einverständniß mit den Mönchen nur deren Rolle eingetauscht. Selbst Thomas scheint den viel Bewährten auch in diesem Falle ohne persönliches Mißtrauen aufgenommen zu haben. Freilich den erneuerten Antrag, die ganze Angelegenheit der Entscheidung des Königs ohne alle Bedingung anheim zu geben, wies er in aller Bestimmtheit ab. Aber sofort brachte jener einen andern vor, dem Gutachten einer aus den Bischöfen der Territorien der englischen Krone zu erwählenden, von dem Erzbischof ausdrücklich genehmigten Commission die Feststellung der Friedensformel zu überlassen. Habe dieser das Recht die Ausscheidung jedes Mitgliedes zu verlangen, gegen den er ein Mißtrauensvotum vorbringe, so werde man seinen Interessen; sei die Wählbarkeit auf die englischen Bischöfe beschränkt, denen des Königs gerecht werden. Allein auch dieses künstliche Project wurde von der Hand gewiesen. Als dagegen der Bischof eine neue persönliche Zusammenkunft vorschlug, so erklärte sich allerdings Thomas nicht dagegen, daß sie überhaupt, wohl aber — wenigstens seiner eigenen späteren Erklärung zufolge — daß sie eher Statt finden solle, als der König die Befehle des Papstes erfüllt, Genugthuung geleistet habe[4]). Sei er wirklich zu Gnaden angenommen und in Besitz seiner Kirche gelangt, dann werde er aus Liebe zu dem Könige Alles einräumen, was geschehen könne, „unbeschadet der Ehre Gottes und seiner priesterlichen Weihe." So wenigstens wird von dieser Seite behauptet, sei man zu Etampes übereingekommen[5]). Wie weit dies ganz der Wahrheit gemäß sei, muß zweifelhaft bleiben. Aber sicher ist, daß der Bischof bei seiner Rücksprache mit Heinrich die Vollmacht irgendwie überschritten. Also müßte man urtheilen, selbst wenn deren Umfang nicht so scharf begrenzt sollte gewesen sein, als



1) S. Bd. I. S. 393.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 201. Ep. CCLXXXIV.
3) Ibid. 204 Et utinam ipsa dilatio non habuerit dolum: nam hoc rei exitus declarabit, dum nos promissam exspectamus mansuetudinem, ille sollicitus agit, quomodo honorem Dei subruat et totam subvertat ecclesiae libertatem. Quidni faceret? *Exploraverat* vires nostras etc.
4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 313. Ep. CXLIV.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 312. 313. Ep. CXLIV.

jener aussagt. Genug als er wieder an dem königlichen Hoflager erschienen, ließ er weder von der geforderten Restauration noch von der nun schon soviel besprochenen Clausel irgend ein Wort fallen[1]). Er begnügte sich zu berichten, wie der Exulant dem ersteren Vorschlage sich widersetzt; dagegen seine Bereitwilligkeit erklärt, vielmehr „dem Rathe des Königs" sich zu fügen, unter der Bedingung, daß ebensowohl für dessen Ehre und die seines Reiches gesorgt werde als ihm selbst keinerlei Nöthigung entstehe, die Pflichten gegen den Papst, dem er zu gehorsamen, die Pflichten gegen die Kirche, die er zu fördern habe, zu verletzen. — Indessen solle es zu einer haltbaren Vereinbarung kommen, so müsse schon ehe die neue persönliche Zusammenkunft Statt fände, auf Grund dieser allgemeinen Umrisse eine feste Formel ausgemittelt, deren Annahme zuvor von beiden Seiten gewährleistet werden[2]).

Der König schien im aufrichtigen Interesse an dem Kirchenfrieden diese Proposition freundlich aufzunehmen[3]). Lebhaft betheuerte er mit denselben als Grundlinien der Concordie einverstanden zu sein. Aber unmöglich könne doch diese dem Wortlaute nach formulirt werden, so lange sie, die beiden Contrahenten, durch weite Räume von einander getrennt blieben[4]). Wenigstens müßten sie schon zuvor soweit einander nahe kommen, daß ohne Schwierigkeit eine rasche Communication ermöglicht werde. Diesem Zwecke scheine es entsprechend, wenn man Tours zum Ort der persönlichen Zusammenkunft, der König die Stadt, der Erzbischof das Kloster Marmoutiers oder Chouzy nicht weit von Blois zum Aufenthalte während der noch obschwebenden Verhandlungen erwähle[5]). Als Termin bestimmte er eventuell den Tag der Stuhlfeier des heiligen Petrus (18. Januar 1169). Werde derselbe von Thomas gleichfalls genehmigt, so solle das Johann von Poitiers acht Tage zuvor anzeigen[6]).

---

1) Den eigenen Bericht des Johannes von Poitiers über die Verhandlung mit Heinrich in Folge der von ihm vorausgesetzten Ermächtigung Seitens des Erzbischofs s. in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 281. Ep. CCCLXXXIV.

2) Ibid. Congruum autem esset, ut consilium illud, priusquam conveniretis, ita determinaretur et certificaretur, quod nihil superesset quaestionis, quando vos simul conveniretis etc.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ibid. 283.

6) Ibid. — Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 201.

Allein während der Letztere, voll Freude über diese Zusage jenem Bericht zu erstatten eilte: sollte er alsobald über die Vereitelung seines Planes auf beiden Seiten enttäuscht werden. Der König, unter der Hand über den Inhalt jenes Drohbriefes und darüber daß derselbe bereits in der Bevollmächtigten Hände sei, aufgeklärt[1]), hatte deutlich genug die Absicht verrathen, durch diese neue Verhandlung nichts weiter als Aufschub des Termins zu bewirken, an welchem dieses Ultimatum ihm übergeben werden könnte. So lange der Schein zu retten war, als ob immer noch der Gedanke verfolgt würde, die Bedingungen zu vereinbaren, unter denen der Verbannte wieder „zu Gnaden anzunehmen", hatte man ja ein offenbares Recht auf das Interim sich zu berufen. Das schon für den 7. Februar verabredete zweite Colloquium mit Ludwig konnte ihm — so hoffte er — in dem Fall, daß Thomas den Vorschlag zu dieser neuen in Aussicht stehenden Zusammenkunft (in Tours) angenommen, um so weniger hinderlich sein, als Eilboten nach Benevent geschickt werden sollten, den Papst, noch ohne Nachricht von seinen eigenen Gesandten, durch einseitige Mittheilungen zu täuschen[2]). Der Exulant dagegen, um jeden Vorwand zur weiteren Verzögerung des Ultimatums zu haben, mahnte in einem den bisherigen Thatbestand resumirenden Schreiben die Bevollmächtigten an ihre weiteren Pflichten[3]) und lehnte unter heftigen — wir wissen nicht, ob völlig gegründeten — Anklagen wegen Verletzung des Mandats die beantragte Conferenz zu Tours ab[4]).

Allerdings war dies gegen die Wünsche des Fürsten. Nicht als ob dadurch die Hoffnung auf eine ernstlich gemeinte Reconciliation vereitelt wäre. Nur konnte er bei dem bevorstehenden zweiten Colloquium nicht so leicht zudringliche Vorstellungen durch Verweisung auf eine weitere Conferenz mit Thomas selbst abwehren. Aber um so zuversichtlicher bauete er auf die Erfolge der sogleich nach dem Tage von Montmirail beschleunigten, inzwischen in der That nach Benevent abgegangenen Gesandtschaft[5]), ohne freilich zu ahnen,

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 324. Ep. CLIII. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 201. Ep. CCLXXXIV.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 203. 202 — et ut impraemunitum Romanum pontificem accelerata legatione facilius circumveniret.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 348. Ep. CLXVII.

4) Ibid. vol. I. 313. Ep. CXLIV. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 204. Ep. CCLXXXVI. 202. Ep. CCLXXXIV.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 203 — sed in veritate nuncios, quos Romam miserat, praestolatur. Ep. Wilelm. Senon. Th. Epp. ed. Gi-

daß diese bald genug mit den Nuncien seines Feindes[1]) und denen der Bevollmächtigten[2]) daselbst zusammentreffen sollten.

Mittlerweile kam es zu der verabredeten Verhandlung — wir wissen nicht gewiß an welchem Orte — am 7. Februar[3]) wirklich. Außer den beiden Königen[4]), welche über die Art, wie der Tractat vom 6. Januar zu verwerthen, hier des Weiteren verhandeln wollten, waren Simon von Montbée, Engelbert, Bernhard de Corilo, Erzbischof Wilhelm von Sens[5]) und, wenn anders zur Ausführung gebracht, was von der Pilgergemeinde beabsichtigt[6]), der Magister Lombardus, jetzt Subdiaconus der römischen Kirche — die ihm gleicherweise zugedachte Sendung[7]) an den päpstlichen Hof wäre dann also unterblieben — zugleich mit den Großen des Reichs[8]) erschienen. Thomas Becket war nicht anwesend.

Sofort übergaben die Mönche[9]), die vergebens auf eine Sinnesänderung des Fürsten gehofft, die Urkunde des päpstlichen Drohschreibens selbst, die nun officiell die Restauration der Amtsgewalt des Erzbischofs zugleich mit Aufhebung der Geltung des „Interim" ankündigen sollte[10]). Es währte einige Zeit, bis Heinrich sich entschloß, sie entgegenzunehmen. Und als er sie endlich in Händen hatte, wollte es nicht sofort zu einer abschließenden Antwort kommen. Allen auf Bestimmtheit dringenden Fragen wich er in zweideutigen Redeweisen aus. Ein neuer Proteus stand er vor ihnen,

---

les vol. II. 158. Ep. CCCXXVIII Et ille, sicut pro certo accepimus, exspectat reditum nunciorum suorum. Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 122. Ep. CCCII.

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 47. Ep. XVII Placeat itaque sanctitati vestrae latores praesentium — — audire etc.

2) Ep. Simon. et Engelberti Th. Epp. ed. Giles vol. II. 177. Ep. CCCXXXVIII — magistro Lombardo —, qui vobis rem gestam, sicut is, qui praesens interfuit, fideliter significabit.

3) Kritische Beweisführungen N. 27. e.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 202 In secundo *Regum* colloquio etc.

5) Wilelm. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 156. Ep. CCCXXVIII. Cf. Pagi, Crit. in Baron. ad a. 1169. N. IX. Robert. de Monte Pertz VIII. 517. lin. 56. Sigeb. Cont. Aquic. ibid. 415. Radulf. de Diceto 593.

6) Joann. Saresb. ed. Giles vol. II. 205. Ep. CCLXXXVI Non placet Dominum Cantuariensem me aut aliquem suorum interesse colloquio praeter Magistrum Lombardum Romanae Ecclesiae, quem invenietis in familia Domini Senonensis.

7) S. oben Anmf. 2.

8) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 178. Ep. CCCXXXIX — magnorum virorum, qui aderant etc.

9) Ueber diese zweite Verhandlung s. Simon. et Engelbert. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 177. Ep. CCCXXXIX. Wilelm. Ep. Th. Epp. vol. II. 156. Ep. CCCXXVIII.

10) Kritische Beweisführungen N. 27. f. h.

in den Worten immer von Neuem sich verwandelnd. Endlich schien es zu gelingen ihn zur Selbstoffenbarung zu zwingen. Nach einer längeren Berathung mit den Seinigen erklärte er, der Erzbischof von Canterbury sei von ihm aus dem Reiche nicht vertrieben. Wolle er thun, was zu thun er schuldig sei; heilig halten, was seine Vorgänger gehalten, was er selbst gelobt: so könne er nach England zurückkehren und des Friedens genießen, — wie seiner Gnade, falls er sich dieselbe zu verdienen wisse[1]). Scheinbar war also der Gegenstand des Streites umgangen. Den Namen der althergebrachten Gewohnheiten hatte der König dieses Mal nicht gebraucht[2]); aber in einer nur anders lautenden Umschreibung waren sie unzweideutig bezeichnet. Die Bevollmächtigten, die somit die Forderung des Tages zu Montmirail in nur anderen Lauten hörten, erwiderten, was damals von dem Erzbischof selbst erwidert war. Keinerlei Verpflichtungen könnte derselbe eingehen, es sei denn, daß sie durch die mehrfach beregten Zusätze, „unbeschadet der priesterlichen Weihe", „unbeschadet der Ehre Gottes" bedingt würden[3]). Heinrich vermied geflissentlich den Einwurf zu erledigen. Thomas, mittlerweile gefragt, erklärte sich mit den diese Bedingungen betonenden Antworten durchaus einverstanden. Jener verblieb in der einmal eingenommenen Position. Die mancherlei Reden, in die er sich erging, vielmehr Ausflüchte als Entscheidungen, lenkten von der Bahn der Verhandlung ab. Während er lebhaft versicherte, die Bischöfe Englands alsobald zum Beirath berufen zu wollen, war er doch nicht dahin zu bringen einen Termin zu bestimmen, noch sonst irgend welche Sicherheit zu geben.

Auf die nochmals wiederholte Frage, ob Thomas nach England in Frieden zurückkehren dürfe, verwies die Antwort auf die schon genannte Bedingung[4]). Als die Mönche einen offenen, seine Entscheidungen genau formulirenden Brief sich erbaten, um ihrem Vollmachtgeber die nöthigen Mittheilungen machen zu können, schlug er dies ohne Weiteres ab; ja er bat ausdrücklich, über den Inhalt seiner Antworten dem Papste nicht berichten zu wollen.

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 178. Ep. CCCXXXIX. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 202. S. überdies Anmk. 3.

2) Joann. Saresb. l. l. — oppresso nomine consuetudinum etc. — Et licet nomen consuetudinum taceretur etc.

3) Ibid. Wilelm. Senon. Ep. Th. Epp. vol. II. 156. 157.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 178. Ep. CCCXXXIX.

Während jene auch ferner nichtsdestoweniger auf der eben genannten Forderung bestanden, schien er voll Unwillen sich entfernen zu wollen. Kaum aber war er einige Schritte gegangen, als er dem Bernhard von Corilo mit freundlichen Winken sich näherte[1]), ihn bei Seite zog und in engstem Vertrauen mit ihm sich unterhielt. Er werde, so flüsterte er ihm zu, in nächster Zukunft selbst ihn und die Seinigen in dem Kloster heimsuchen, das ihm durch einen seiner Genossen so ehrwürdig geworden. Dem Vorsteher ihrer aller solle die Entscheidung der englischen Kirchenfehde anheimgegeben werden. Unterdessen sollten die englischen Bischöfe zu einer Conferenz zusammentreten, der Friede „durch den Orden von Grammont" zu Stande kommen[2]).

Seitdem waren namentlich in Frankreich die Blicke aller Kirchlichgesinnten auf denselben gerichtet[3]). Von dem Könige selbst anerkannt, von dem sympathisirenden Volke geehrt, galt die asketische Behausung des Bernhard de Corilo für eine der einflußreichsten Auctoritäten[4]). Plötzlich auftauchende Gerüchte beschrieben sie als die jetzt allbestimmende Lenkerin der Herzen und Gedanken der Fürsten. Mit außerordentlicher Spannung, in der Stimmung allgemeinen Vertrauens, wartete man auf den Ausgang des neuen Unternehmens. Mochte die Pilgergemeinde immerhin zu wissen glauben, daß dasselbe, nur um Zeit zu gewinnen, scheinbar eingeleitet sei[5]); mochte sie selbst dessen gewiß sein, daß der Erzbischof alsobald von der ihm wieder zuerkannten Amtsgewalt Gebrauch machen werde: mitten in dieser so ganz anders gearteten Bewegung der Gemüther konnte sie sich mit den Idiosynkrasien des Mißtrauens nicht halten. Hatten doch selbst ernstere Kirchenmänner dem Ersteren gerathen, bei dem beabsichtigten Strafverfahren des Königs und des Landes insgesammt zu schonen, bis die bevorstehende Verhandlung der Mönche von Grammont ihre Früchte gezeitigt[6]). Und selbst Jo-

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 203. Ep. CCLXXXIV.

2) Ibid. Fratrem tamen Bernardum — — reformabitur.

3) Ibid. vol. II. 206. Ep. CCLXXXVII Grandis est apud nos exspectatio praestolantium, quid paritura sit collatio illustris Regis Anglorum et sanctorum Grandimontanorum etc.

4) Ibid. Fama siquidem praeconatur, quod in eorum manibus sunt consilia et opera Regum.

5) Ibid. vol. II. 203 — sed in veritate nuncios, quos Romam (? Beneventum) miserat, praestolatur. Wilelm. Senon. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 158. Ep. CCCXXVIII.

6) Joann. Saresb. l. l. 203 Consuluerunt — — — colloquium.

hannes von Salisbury, derselbe, der sich nicht hatte enthalten können, dem Simon von Montdée über das Verfahren des Bernhard de Corilo und die Mission des Johann von Poitiers Vorwürfe zu machen[1]), welche mittelbar diesen selbst trafen, wagte doch nicht die Bedeutung dieser neuen Mittlerschaft in Abrede zu stellen[2]). Die enge Conföderation, welche, wie es schien, die beiden Könige in der That so eben verbrüdert — die Feinde des einen sollten immerdar die des anderen sein[3]) —, das freilich im Geheimen, aber feierlich besiegelte Gelübde einer neuen Kreuzfahrt[4]), was alles man durch den Einfluß des Bernhard de Corilo motivirte, hat ohne Zweifel auch sein Urtheil bestochen. Während er so eben noch das Illusorische in dem neuen Friedensprojecte anerkannt, sucht er sich jetzt selbst zu überreden, daß es ernstlich gemeint sei. Er ist seitdem nur darauf bedacht, diese bevorstehenden Verhandlungen für die Interessen der Exulanten auszubeuten. Derselbe Mann, den die bisher bewährte Freundschaft gegen die harten Anklagen des Thomas Becket nicht hatte schützen können, wird nunmehr um seine vielgeltende Fürsprache bei diesen „Männern des Tages" ersucht, und der König, welchen die Pilgergemeinde als den Feind und Verfolger der Kirche zu betrachten gewohnt ist, seiner großen Regenteneigenschaften wegen in einer Weise gepriesen, die in ihrer Absicht nur zu deutlich ist[5]).

Indessen dieses so viel besprochene Colloquium mit den Mönchen in Grammont, ob es wirklich zu Stande gekommen? — Wir wissen es nicht; wohl aber, daß die Exulanten ihr Recht der ursprünglichen unbefangenen Beurtheilung der Intentionen Heinrichs bald genug zu erkennen Gelegenheit gehabt.

Während man in Frankreich und den englischen Erbländern diſſeits des Canals über das neue Project sich noch unterhielt, hatten die königlichen Gesandten Reginald, Sohn des Bischofs Jocelin von Salisbury[6]) und Radulf von Llandaff, in Italien eine außerordentliche Thätigkeit entfaltet. Allerdings sie waren bei dem

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 204. Ep. CCLXXXVI.
2) Ibid. vol. II. 206.
3) Ibid. vol. II. 204. Ep. CCLXXXV — confoederati sunt adversus omnes homines etc.
4) Ibid. II. 204. 207. Ep. CCLXXXVI.
5) Ibid. vol. II. 208 Alias autem naturae pariter et gratiae tot et tantis dotibus praeditus est, ut ei principum nullus, quod magis crediderim vel admodum rarus, quod indubitanter dixerim, similis inveniretur in orbe.
6) Ueber ihn, später Bischof von Bath, s. Anglia sacra I. 561 not. u.

päpstlichen Hofe accreditirt, um die Forderung, die schon im vorigen Jahre erhoben, in der dringlichsten Weise vorzutragen. Aber die Mittel[1]), die dieses Mal in Bewegung gesetzt wurden, die Entsetzung oder die Versetzung des Erzbischofs auszuwirken[2]), übertrafen alle bisher angewandten bei Weitem. Die Corruption hielt sich nicht mehr innerhalb des den Papst zunächst umgebenden Kreises; sie ward in riesenhaftem Style und unter Anspannung der Federkräfte geübt, welche überhaupt bei den damaligen politischen Verhältnissen in Bewegung gesetzt werden konnten. Die ganze Bundesgenossenschaft Alexanders, auf deren Gunst und Treue sein Schicksal zu beruhen schien, die oberitalischen Städte[3]) und die Krone Siciliens[4]), die dem Papst am nächsten stehenden Familien des römischen Adels und die Rechtsgelehrten in Bologna, durch überschwängliche Verheißungen geködert, sollten zu einer Sturmcolonne von Petenten formirt werden, die auch die Festigkeit eines Alexander schien brechen zu müssen. Bei den Mailändern erschienen Unterhändler[5]), welche dreitausend Mark Silber und völlige Herstellung der Mauern für den Fall verhießen, daß sie zugleich mit ihren Conföderirten die jetzt am Hofe zu Benevent noch schwebende Verhandlung durch das politische Gewicht ihrer Stimme unterstützten. Ueberdies wurden den Cremonesen zweitausend Mark, den Parmesen tausend, ebensoviel den bei Alexander besonders in Gunst stehenden Bolognesen in Aussicht gestellt[6]). Der junge König Wilhelm von Sicilien ward durch die Freundlichkeit, mit der man ihm die Hand einer englischen Prinzessin versprach, zu stimmen gesucht[7]); Richard von Syracus durch Zusicherung des Bisthums Lincoln und reiche Geldspenden wirklich gewonnen. Die Frangipani, die Familie der Leoni,

---

1) Vergl. im Allgemeinen Ep. Anonymi (cf. Bouquet XIII. 85. XVI. 602. Buß, der heilige Thomas 532) in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 208. Ep. CCLXXXVIII. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 122. Ep. XLVII.

2) Ep. Anonym. — ut cum aliis civitatibus, quas corrumpere moliebatur, impetrarent a Domino Papa dejectionem vel translationem Cantuariensis archiepiscopi.

3) Ibid.

4) Ibid.

5) Ep. Anonym. l. vol. II. 209.

6) Ibid. Morris, The life of Saint Thomas Becket 256.

7) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 123. Ep. XLVII ad Ostiensem episcopum Humbaldum. Nam et ipsi Regi Siculo, intra cujus fines modo consistitis, ut eum caperent in perniciem ecclesiae et nostram, filiam Regis Angliae copulandam in matrimonium promiserunt. Ueber diese später (1177) wirklich zu Stande gekommene Heirath Romuald. Salernit. Murat. tom. VII. 216. Robert. de Monte ad a. 1177. Pertz tom. VIII. 525.

die Latroni[1]), deren Ansehen die Stimmung der Römer entscheiden zu können schien, hatten sich erkaufen lassen. Dem Papste selbst garantirte man die Unterwerfung Roms und überdies noch zehntausend Mark Silber. Ja von dem Frieden des Kaisers und der Sachsen fabelte man[2]).

Allein gerade dieses Ueberschwängliche in den Verheißungen nahm gegen sie ein[3]). Allerdings die italienischen Städte — das will wenigstens Thomas Becket wissen — sollen durch jene Vorstellungen sich haben blenden lassen[4]), die Rechtsgelehrten Bologna's bei der Curie Schritte in Heinrichs Interesse gethan haben. Aber der Hof zu Palermo vereitelte die Bemühungen des Grafen von Bassenvilla und des dem Thomas gegenüber zum Renegaten gewordenen Richard von Syracus[5]) und schlug jede Mitwirkung bei diesen Agitationen ab.

Alexander selbst schien dieselbe durch eine unerwartete Entschlossenheit hemmen zu wollen. Die durch das Ueberspannte sich selbst verrathenden Anerbietungen konnten den nicht täuschen, dem dieses Mal nicht nur Berichte Thomistisch gesinnter Augenzeugen[6]) und der eigenen Nuncien[7]) des Thomas Becket, sondern auch Seitens der Bevollmächtigten ernste Warnungen zugekommen. „Seid ihr fest in dem, was ihr so löblich angefangen, so ist, meinen Viele, meinen auch wir, der Friede vor der Thür", hatten Simon von Montdée und Engelbert schon in Bezug auf die zweite Verhandlung geschrieben[8]).

Sie setzten dabei voraus, daß, falls nur die Curie die Gewährung der neuen königlichen Petitionen ablehne, schon die Furcht vor dem Interdict des Erzbischofs, der seit Anfang der Fasten die or=

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 123. Ep. XLVII Nonne frangentes panem et familiam Leoninam et gentem latronum et alios Romanos potentissimos quasi castra conductitia adduxerunt, ut non tam flecterent quam frangerent ecclesiam Romanam?

2) Ibid. Ep. Anonym. l.

3) Ep. Anonym. l. Sed quia fidem multa promissa levabant et in precibus manifesta continebatur iniquitas, repulsam passus est.

4) Th. Epp. vol. I. 122 Quid Papiensibus aut aliis Italiae civitatibus nocuimus umquam, ut nostrum exilium procurarent? etc.

5) Ibid. vol. 1. 123. Ep. Anonym. l.

6) Wilelm. Senonens. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 156. Ep. CCCXXVIII. Ep. Prior. S. Vict. P. et R. Abb. ibid. vol. II. 202. Ep. Canonicorum Rhemensium Th. Epp. ed. Lup. lib. IV. ep. XXIII. Ep. Henr. Rh. Gilb. Fol. II. 175. Ep. CCCCXXVI.

7) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. Ep. CCXX. (Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 279. 280.)

8) Kritische Beweisführungen N. 27. g.

deutliche Gewalt wiedererhalten sollte, den bisher Hartnäckigen erweichen werde. In jedem Falle mußte es, falls nur das Prohibitorium nicht erneuert ward, durch die Natur der Dinge zu einer Entscheidung kommen. Bereits hatte Thomas den Arm erhoben [1]). Ward er nicht von Neuem zurückgehalten, so war es sicher, daß der Streich, den er führen wollte, seine Beute treffen werde.

Allein dies war es eben, was der Papst auch jetzt noch hindern wollte. Mochten immerhin jene Agenten, nunmehr über die bisherigen Versuche einer Pacification enttäuscht, glauben gerade von der Befreiung des gefesselten Kämpfers einen günstigen Erfolg erwarten zu können: von seinem umfassenderen kirchenpolitischen Standpunkt aus hatte er das Verhängnißvolle eines entgegengesetzten Ausgangs zu erwägen [2]). Allerdings, nicht unempfindlich gegen die Vorwürfe, welche die kirchlichen Eiferer der schwächlichen Nachsicht wegen ihm schon so oft gemacht [3]), hatte er Neigung genug, seinen Ruf unter diesen wenigstens durch das gewünschte Gewährenlassen wiederherzustellen. Die Treue, welche König Ludwig, der mit der Krone England abgeschlossenen Convention ungeachtet, so eben gegen den Exulanten bewiesen, die beunruhigenden Mittheilungen, die er über dessen Absichten für den Fall, daß das feste Auftreten des Exulanten ohne Unterstützung bleibe, aus dem Briefe des Erzbischofs von Sens entnahm [4]), schienen ihn sogar zum Entschlusse stärken zu müssen. Als Gaufrid, Archidiaconus von Canterbury, und der Bischof von Séez am französischen Hoflager erschienen, die Vertreibung des Thomas Becket aus Frankreich zu fordern, hatte jener sich von Neuem auf die schöne Prärogative seiner Krone berufen, gerade diejenigen zu schützen und zu trösten,

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 203. Ep. CCLXXXIV Hoc autem certum est, sicut indubitanter accepi, quia archiepiscopus aliquos malefactorum suorum interim debita severitate percellet.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 279 Arctabatur, inquam, hinc cernens per mediatores pacem non posse procedere, inde vero — tempore tam diri et tam duri schismatis in eum, qui sociam habebat multitudinem ecclesiasticae disciplinae, exercere severitatem foret periculosum etc.

3) Alex. Ep. ad Henricum Regem. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 121. Ep. CCCI — tristes admodum et dolentes efficimur, quum a plerisque magnatibus et tota fere ecclesia super tepiditate et negligentia nostri officii saepius increpemur et non modicam inde notam per plurimos, qui nobis de abusione patientiae nostrae insultant, contraxisse noscamur.

4) Th. Epp. vol. II. 154. Ep. CCCXVI — Alioquin timemus, ne praefatus filius vester Dominus Rex et totum Regnum Franciae non minore scandalo afficiatur, quam fuerit illud, quod Joannes de Oxoneford excitavit in reditu suo.

welche zu leiden hätten um der Gerechtigkeit willen. Ueberdies sei gerade dieser von seinem hohen Verbündeten Verfolgte vom Papste selbst ihm in ganz besonderer Weise zur Beschirmung überwiesen. Keinerlei Rücksicht gegen den Kaiser, gegen den König, gegen irgend welche Macht könne ihn bestimmen, den also Empfohlenen Preis zu geben[1]).

Um so weniger konnte dies Alexander selbst. Was man kaum gehofft[2]), geschah wirklich. Die mit so großem Kraftaufwand betriebene Petition, welche die Entsetzung verlangte, ward in Benevent, wenigstens in der für die Oeffentlichkeit bestimmten Antwort, abgeschlagen[3]).

Aber eben, was nun das Correlatum davon zu sein schien, die ausdrückliche Erlaubniß zu einem Strafverfahren, das wagte man nicht zu gewähren. Sollte gleich die suspendirt gewesene Gewalt an dem bezeichneten Termine „dem apostolischen Legaten in England" wieder zufallen, so hoffte und wünschte man doch, es werde zu deren Ausübung nicht kommen.

Zum dritten Male sollte vielmehr derselbe im schlimmsten Falle gebunden werden, zum dritten Male Gesandte erscheinen, nicht sowohl einen Vertrag erst zu vereinbaren, als unter Voraussetzung einer schon geschehenen Vereinbarung eine vorgeschriebene Friedensformel bei beiden Parteien durchzusetzen. Man gedachte, anknüpfend an die zuletzt gemachten königlichen Concessionen, die Concordie, um alle Zweideutigkeiten zu heben, selbst dem Wortlaute nach festzustellen; die Vollmacht nicht durch ausführliche, aber dennoch der Umdeutung fähige Instructionen zu beschränken; die schon fixirten Umrisse[4]) der Uebereinkunft sollten, wie man meinte, dieselbe noch viel sicherer begrenzen. Deren Annahme zu bewirken, blieb das einzige, aber freilich hinreichend schwierige Geschäft.

Schon am 28. Fbr. 1169 fühlte sich Alexander[5]) stark genug dem

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 123. 124. Ep. XLVII. Gervas. Twysden et Selden 1407.

2) Ibid. Si tamen vera sunt, quae audivit (Rex Franciae) a rumigerulis et Dominus papa perseveraverit in eo, quod ei promisit de nobis.

3) Ep. Anonym. in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 209. Ep. CCLXXXVIII Dimissi sunt ergo nuncii Regis impotes voti etc.

4) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 121. Ep. CCCI — ut memoratum archiepiscopum pro Deo et ecclesia sua et honore tuo nec non et totius regni tui in gratiam et amorem tuum — — clementer recipias. Cf. vol. I. 132. Ep. LII Commonitus est Rex Anglorum — — — nunc tandem peremptorio edicto etc.

5) Ibid. II. 122. 123. Ep. CCCII.

Könige anzukündigen, was nicht länger zu verschweigen war, daß der von ihm gemachte Antrag als unvereinbar mit der Würde des apostolischen Stuhls, von ihm verworfen und die Mission neuer Nuncien beschlossen sei.

Keineswegs, als sollte das eine unbedingte Abweisung sein. Während Thomas die Sache also auffaßte, wußte Alexander wieder einzulenken. Während dieser, das Vereitelte augenblicklich wieder ersetzend, dasjenige, was von Heinrich am Schlusse der zweiten Verhandlung gefordert, als eine neue Hoffnung erregende Grundlage der Pacification[1]) bezeichnete: meinte Thomas, er brauche nicht einmal die Rückkehr seiner Boten abzuwarten[2]), um der mächtige Legat wieder zu werden, der er gewesen.

Die Differenz der päpstlichen Erlasse an die beiden Kämpfer in dieser Fehde aus dem Jahre 1168 veranlaßte von Neuem eine Differenz des Urtheils. Der König hielt die Exemtion, die man ihm zugestanden, für eine auch nach Uebergabe des Drohbriefes noch dauernde. Der Erzbischof, auf den Brief vom 19. Mai (1168) fußend, war überzeugt, mit Anfang der Osterfasten werde sie ebenso gewiß zu Ende gehen, als die ordentliche Amtsgewalt ihm wieder zufallen. Ihm hatte der Moment der Uebergabe des Drohbriefes nur als derjenige gelten können, wo die Restitution angekündigt worden[3]).

Eine Schlußfolgerung freilich, an sich einfach und klar, aber unter den damaligen Umständen voreilig genug. Der Verlauf der Dinge ist offenbar ein anderer gewesen[4]), als dabei vorausgesetzt worden. Mochte immerhin der Drohbrief das Ultimatum zu sein scheinen: jener in dem Schreiben vom 19. Mai bestimmte Termin, an welchem die Amtsgewalt wieder zuertheilt werden sollte, war ohne Zweifel dort nicht genannt. In des Papstes Augen dauerte die Frist, innerhalb welcher Thomas zu Gnaden angenommen werden sollte, auch jetzt noch fort[5]). Aller Drohungen ungeachtet, daß sie demnächst ablaufen werde, war der verhängnißvolle Tag, an welchem sie endigen sollte, doch noch nicht bezeichnet; die ganze Auf-

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 122. 123. Ep. CCCII Quod autem — in tantum voluntatem tuam et animum tuum circa negotium — Thomae — inclinasti, quod cum ob reverentiam ecclesiae et nostram permitteres ad propria remeare et ecclesiam in pace tenere, dummodo quod tibi debet, impendere velit, gratum — tenemus etc.

2) Ibid. vol. II. Ep. CCXX — non expectato reditu nunciorum tuorum.

3) Kritische Beweisführungen N. 27. h.

4) Ebend.

5) Ebend.

fassung des Königs von der Natur der ihn schützenden Prärogative durch das thatsächliche Verfahren, selbst durch das neueste Schreiben vom 28. Februar von der Curie, wie es scheinen mußte, bestätigt.

Und doch konnte sie selbst jenen Zeitpunkt, an welchem dem Büßer im Columba-Kloster die Restitution zugesichert, den Anfang der Osterfasten weder übersehen noch umdeuten. Zurückzunehmen, was gerade zur Tröstung des Gekränkten in Aussicht gestellt, schien ebenso bedenklich. Denjenigen frei gewähren zu lassen, der — das wußte man — sich sofort in den Kampf stürzte, wenn man ihn nicht abermals zurückhielt, war unmöglich. In diesem Widerstreit der Verlegenheiten entschloß sich Alexander dazu, den einzigen Ausweg zu erwählen, den freilich nur die Diplomatie der Zweizüngigkeit für einen erlaubten halten durfte. Der Erwägung Raum gebend, daß der so nahe bevorstehende Anfang der Quadragesima den längst gerüsteten Streiter zum wirklichen Angriff waffnen werde, und doch darauf bedacht, vor sich selber als wahr zu erscheinen, erkannte er zwar den Wiederbesitz der Amtsgewalt seit jenem Moment an, untersagte aber für die Zeit der Wirksamkeit der neuen Gesandten davon Gebrauch zu machen. Für den Fall, daß dies schon geschehen, verlangte er die Suspension des Richterspruchs [1]).

Allein schon zwei Tage darauf war der Termin fällig und die Nuncien des Thomas Becket, sei es in eigener Entschließung, sei es für diesen Fall von ihm selbst dazu angewiesen, beeilten sich nicht dieses eigenthümliche Prohibitorium ihrem Gebieter zu überbringen [2]). Mittlerweile erfüllte sich die Zeit, wo die frühere Allerhöchste Bestimmung des Herrn der Kirche maßgebend wurde [3]). Und während man in Benevent, zunächst auf eine neue Erklärung Heinrichs harrend, mit Gedanken an das pacificatorische Verfahren beschäftigt war, vollzogen sich die Geschicke, welche es für immer stören zu müssen schienen.

Gilbert von London, dem die im November 1167 erhobene Appellation des Weiteren zu verfolgen in Rücksicht auf die dem Clerus und dem Könige zugedachte Exemtion erlassen worden [4]), war, je näher

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. Ep. CCXX.
2) Ibid. S. oben S. 416. 421.
3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 240. Ep. XI.
4) Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 79. Ep. CCCLIV.

der ihm bekannte Termin heranrückte, wo die Endschaft derselben dem Thomas zugesagt, um so bedenklicher geworden. Je bestimmter es verlautete, daß die letzte königliche Proposition in Benevent aller Anstrengungen ungeachtet nicht durchzusetzen sei: um so mehr beschäftigte ihn die Sorge um die eigene Sicherheit. Daß dem nur durch das Machtwort des apostolischen Stuhls aufrechterhaltenen Waffenstillstand sofort der Krieg folgen werde, hatte er niemals bezweifelt. Daß er sogar ohne alles Manifest thatsächlich beginnen; daß seine eigene Excommunication ohne vorhergegangene Mahnung und Vorladung[1]) bereits beschlossen sei, glaubte er eben so fest annehmen zu können, als er des richtigen Verständnisses des Thomastischen Planes sicher war.

Als nun ein Tag nach dem andern hinging, ohne daß am päpstlichen Hofe eine Decision erfolgte, wagte er nicht im Vertrauen darauf, daß etwa die Fortdauer des Interim dort zugestanden werde, die weiteren Erfolge abzuwarten. Ward dies auch in Benevent stillschweigend vorausgesetzt, hatte damit der Bischof irgend welche Garantie für die gleiche Beurtheilung Seitens des Thomas Becket? Die Amphibolie der päpstlichen Verfügungen des vorigen Jahres konnte um so weniger beruhigen, als der Letztere ja gerade an den Wortlaut der an ihn erlassenen sich zu halten befugt war. Sei es, daß Alexanders Schreiben vom 28. Februar in England noch nicht veröffentlicht, sei es, daß es allerdings veröffentlicht die erforderlichen Bürgschaften vermissen ließ: Gilbert hielt für gut durch ein außerordentliches Schutzmittel sich von Neuem zu decken. Als am ersten Fastensonntage am 18. März 1169[2]) die Gemeinde zum Gottesdienst in der Paulskirche versammelt war, stellte er sich feierlichst in erneuerter Appellation unter päpstlichen Schutz[3]).

Die Handlung war freilich öffentlich genug; überdies ohne

---

1) Vergl. indessen Kritische Beweisführungen N. 28. a.

2) Ep. Henrici Decani et Capituli S. Pauli London ad Alex. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 218. Ep. CCCCL — in facie ecclesiae ante altare beati Pauli constitutus, praesentibus viris religiosis abbate Westmonasteriense et abbate S. Augustini Cantuariensis et abbate Certesiae — — — decimo quinto Calendis Aprilis appellavit etc.

3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 365. Ep. CCLXVIII Ictus enim ejus ad dominum papam appellando praevenimus et in initio Quadragesimae facta appellatio sententiam die palmarum latam evacuavit. Cf. ibid. vol. I. 206. Ep. CLIV. Ibid. vol. II. 9. Ep. CCLXXVI. Radulf. de Diceto 549 Gilbertus Londoniensis ad sententiam declinandam circa initium Quadragesimae convocato clero et populo in Ecclesia S. Pauli Romanae sedis audientiam appellavit. — G. mahnt den Jocelin an der App. sich zu betheiligen, s. Kr. Beweisf. N. 28. a. f.

Zweifel der Appellant bemüht, die Kunde davon möglichst rasch zu dem Wohnsitz des Thomas überzuleiten. Nicht nur die geheimen Correspondenten, die ganze königliche Partei, in diesem Falle eins mit den Thomisten, hatten ein Interesse deren Verbreitung zu beschleunigen. Aber ein officielles Schreiben Gilberts an den Appellaten ist nicht überkommen und wird, auffallend genug, in keinem der vorhandenen Documente vorausgesetzt. Daß der Erzbischof selbst das ganze Factum unerwähnt gelassen, möchte allenfalls erklärlich scheinen; denn aus der Läugnung der Rechtskraft konnte ihm auch die Läugnung der sinnlichen Handlung entspringen. Aber selbst Gilbert gedenkt einer schriftlich oder mündlich gemachten Anzeige nicht.

Sollte vielleicht ein emphatisches Zeugniß dafür, daß er der seit der Appellation vom Jahre 1167 erneuerten Auflösung des verfassungsmäßigen Verbandes mit seinem Gegner noch immer gedenke, beabsichtigt sein? — Aber in diesem Falle wäre die Appellation, ihrem Wesen nach völlig umgedeutet, nur eine feierliche Ankündigung des Fortbestandes seines unmittelbaren Verhältnisses zum apostolischen Stuhl und unbegreiflich, wie er im Widerspruch damit in den gerade während dieses Conflictes geschriebenen Briefen zunächst wenigstens immer noch von Thomas als seinem Metropoliten redet[1]). Der ganze Protest, wie er sich in dem appellatorischen, in diesem Sinne augenscheinlich sehr ernstlich gemeinten Verfahren zu erkennen giebt, setzt vielmehr die Anerkennung der ordnungsmäßigen Metropolitangewalt oder doch der Prärogative der Legatenwürde voraus. Gerade dem Streiche, der ohne Warnung und Vorladung, wie verlautete, von dort verhängt werden sollte, im Voraus auszuweichen ist des Appellanten Bemühen.

Mag nun, was geschehen, dem Erzbischof förmlich angekündigt sein oder nicht: in jedem Falle hat dieser in Gemäßheit der früheren päpstlichen Instruction[2]), die er als maßgebend betrachtete, das ignorirt. Allerdings vier Wochen vergingen, ohne daß es zu einem Strafverfahren, wie das rasch verbreitete Gerücht es als sofort be-

1) S. die auf der vorigen S. Anmk. 3 citirten Briefe.

2) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 26. Ep. CCXXIII — in die tibi concessa potestatem tuam libere *sine appellationis remedio* exercere tibi plenam concedimus facultatem. — Th. Ep. ad episcopum Wigorniensem ibid. vol. I. 329. Ep. CLIV. vol. I. 205. Ep. LXXXIII — ut nullius appellationis obtentu differamus in eos rigorem ecclesiasticum exercere. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 219. Ep. CCXCII.

vorstehend angekündigt, gekommen wäre. Und je länger dazu der Entschluß gefaßt, um so weniger will sich diese Zögerung begreifen lassen. War doch mit Beginn der Quadragesimal-Fasten der ersehnte Termin endlich gekommen, der ihm die bereits früher beanspruchten, nunmehr aber, wie er glaubte, sicher wieder ausgewirkten Amtsbefugnisse zurückgeben, und auf eine Antwort aus Benevent nicht zu warten, die ein Größeres als er zu besitzen glaubte, hätte verleihen, wohl aber — und wie wir wissen, daß dies wirklich beabsichtigt ward — neue Verlegenheiten bereiten konnte. Und er hat sie nicht erwartet[1]). — Dreißig Tage nach Ablauf der Frist schritt er dazu, die Scene zu Vezelay zu erneuern.

Es war am Palmsonntage (13. April 1169), als er zu Clairvaux zunächst die im Jahre 1167 Absolvirten[2]), Hugh von St. Claro, Thomas, den Sohn Bernards, Randulf de Broc von Neuem, weiter den Cleriker Robert de Broc, den Letard von Norflece, den Nigel von Sackville, Richard, den Bruder Williams de Hastings, Jocelin, Bischof von Salisbury, den Grafen Hugo[3]), endlich Gilbert, den Bischof von London, mit dem Bande des Fluches fesselte. Die Namen von sechs andern Kirchenräubern wurden außerdem genannt, welche, bereits vorgeladen, von derselben Strafe getroffen werden sollten, würden sie nicht bis zum Feste der Himmelfahrt Satisfaction geleistet haben[4]). Außerdem wurde ohne ausdrückliche Bezeichnung Einzelner im Großen und Ganzen die Bannung aller derer in Aussicht gestellt, welche an den Kirchengütern von Canterbury sich vergriffen, an der Verfolgung der Unschuldigen sich betheiligt, die Sendboten des Thomas oder der Curie auf ihre Reisen behindern würden[5]).

Abermals also waren es, wie man sieht, der Opfer viele, die da gefällt worden, der Protest, welchen dieses Verdammungsurtheil der Freisprechung in den Jahren 1167, 1168 entgegenkehrte, erschütternd genug. Aber das eigenthümlich Bedeutsame war doch nicht so-

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. Ep. CCXX. Henrici Regis Ep. Gilb. Epp. ed. Giles vol. II. 291. Ep. CCCCXC — dum alii nuncii nostri in curia vestra morarentur et antequam novissimi legati vestri venissent.

2) Kritische Beweisführungen N. 25. k.

3) Vergl. Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 23. Ep. CCXXI.

4) S. Kritische Beweisführungen N. 28. d. e.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 248. Ep. CVI ad Rotrodum Archiepiscopum Rothomagensem. Ibid. vol. I. 298. 299. Ep. CXXXVII ad clerum Londoniensem; vol. I. 41. Ep. XIV.

wohl das Massenhafte der Bannung, als das Kühne und Ungewöhnliche, daß der gefährlichste, weil sittlich tadelloseste aller seiner Gegner, dieses Mal sofort die härteste der kirchlichen Censuren miterlitten hatte. Der Erzbischof selbst muß es anerkennen, dieses Vorgehen, abgesehen davon, daß es die Rechtsgültigkeit der Appellation thatsächlich verläugnet, wider den herkömmlichen Brauch, könne nur durch den außerordentlichen Fall[1]) gerechtfertigt werden. Ein notorisches Verbrechen, ohne alle Untersuchung klar, von allen Seiten bezeugt, ist es, worauf er sich glaubt berufen zu können. Sein ganzes Leben seit seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl der Hauptstadt ist — die ganze Christenheit weiß es — ein fortwährender Antagonismus zur Störung des kirchlichen Friedens gewesen[2]). Das bedrohliche Schisma[3]) hat dem frevlen Unternehmen, das heilige Recht zu beugen, und seinen wühlerischen Neigungen stets zum Vorwand gedient. Die Wirkung der Scene von Vezelay ist gerade durch seine Weigerung den dort gefällten Richterspruch zu veröffentlichen und in Vollzug zu setzen[4]), die ihm aufgetragene Herstellung des Kirchenfriedens[5]) vornehmlich durch seine Agitationen vereitelt.

Anklagen freilich, die, mit Ausnahme der letzteren auffallend allgemein gehalten, vielmehr auf verbrecherische Intentionen als auf rechtlich zu ahndende Handlungen hinzuweisen scheinen. Jener Excesse[6]) der Auflehnung gegen die Auctorität des Erzstiftes Canterbury, die demnächst zu erzählen sein werden, ist jetzt noch nicht gedacht; ohne Zweifel, weil sie erst motivirt worden gerade in Folge dieses Strafmittels, das, statt abzuschrecken, vielmehr reizen mußte. Aber gerade dies Fragmentarische der jetzt wie später versuchten juridischen Deduction der Beschwerden ist bei diesem auf Principien zurückweisenden Gegensatz bezeichnend genug. In der That das Verbrecherische in Gilberts Leben und Thun war durch eine ge-

1) Causa inter Archiepiscopum Cantuar. et episcopum Lond. Vitt. ed. Giles vol. II. 211—214. — Kritische Beweisführungen N. 28. b. u. a.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 40. Ep. XIV.

3) Ibid. vol. I. 298. Ep. CXXXVII; ibid. 310. Ep. CXLI; ibid. 40. Ep. XIII.

4) Ibid. vol. I. 40. 41. Ep. XIV.

5) Ibid. I. 329. Ep. CLIV — non modo nullum pro pace ecclesiae apud Regem faciens verbum, sed secus faciens etc.

6) Excessus vestros, dum licuit, supportavimus. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 293. Ep. CXXXIII. ibid. 298. Ep. CXXXVII Supportavimus enim eum in multa patientia hactenus, qua ille semper abutens, jugis inobedientiae *crimen* multiplicans *excessibus* incorrigibiliter cumulavit.

wöhnliche kirchenrechtliche Formel nicht zu ermessen. Es haftet — wir wissen es — an dem Widerspruch einer die Thomistische in ihren Grundlagen verläugnenden hierarchischen Tendenz. Es ist das Entgegenkämpfen der feindlichen Partei, welches als sittlicher Frevel mit der Empfindlichkeit des gleichfalls parteiischen Gewissens vielmehr gefühlt als theoretisch dargelegt werden kann. Allerdings eine in diesem Sinne gehaltene Erörterung ist späterhin versucht[1]), aber wer vermöchte aus diesen trockenen Sätzen, welche das beiderseitige Verfahren rechtfertigen sollen, die wirkliche geistige Bewegung dieses Kampfes zu entnehmen? — Aus dem unmittelbaren Getriebe des persönlichen Lebens heraus ist der Spruch allein verständlich. —

Aber also gefällt — wer sollte die Kunde davon über den Canal bringen? — Dieselben Männer, die dessen Gültigkeit schon um des Formfehlers willen bestreiten, der bei der Publication desselben begangen, haben es doch zugestehen müssen, kein Bote würde sich gefunden haben[2]), der die von ihnen begehrte Vorladung zu überbringen den Muth gehabt. Bei der gerade jetzt wieder verschärften Absperrung Englands von dem Continente würde er ohne Zweifel von den an allen Häfen der Küste aufgestellten Wachtposten aufgefangen und eingekerkert sein.

Gerade diese Suspension des bürgerlichen Rechtszustandes konnte scheinen in Thomas Sinne das Exceptionelle der also beschleunigten Verurtheilung zu rechtfertigen. Aber diese, ward sie nicht in England bekannt und in aller Form dem Verurtheilten überliefert, begab sich selbst alles Anspruchs auf Erfolg. Nur wenn der Zündstoff dorthin übertragen ward, konnte die Explosion möglicher Weise erfolgen, welche jener erwartete. Aber dazu gehörte ein der erzbischöflichen Partei unbedingt ergebener Emissär, der, kühn und verwegen, die Gewaltmaßregeln des Königs durch die Mittel seiner Erfindsamkeit zu vereiteln entschlossen genug sich

1) Kritische Beweisführungen N. 28. c.

2) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 195 Quod si etiam certum sit, transitum literis et legatis ad eum pervium non fuisse, sed omnem viam legitimis edictis saecularis potentiae terrore praeclusam etc. (Vergl. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 256. 259 Sed qui archiepiscopi literas trinae citationis vel alias asperum quid intonantes in Angliam deferret, non inveniretur) Dagegen freilich Gilbert nach dem Bericht der Ep. Wilelm. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 226: „Ne dicat archiepiscopus: non potui citare episcopum Londoniensem. Constat potuisse. Quia qui potuit, quod majus est, scilicet excommunicare, potuit, quod minus est, scilicet citare.“

fühlte. — Es ist nicht zu verwundern, daß der Mann, der in seinen persönlichen Eigenschaften diese Bedingungen eines rückhaltslosen Vertrauens erfüllte, nicht alsobald sich fand[1]). Noch weniger, daß, als dies geschehen, das Wagestück nicht sofort nach dem Tage von Clairvaux unternommen worden. Der rechte Moment war nicht durch Ueberanstrengung zu erzwingen, nur wenn er gekommen, in scharfsichtiger Erwägung der Umstände zu benutzen.

Sechs Wochen vergingen, ehe Berengar — so hieß der Erwählte — seine Mission vollenden konnte[2]). Vielleicht schon seit mehreren Tagen an der englischen Küste angekommen, hatte er sich glücklich durch die Postenkette durchgeschlichen und nicht lange vor Himmelfahrt (29. Mai 1169) unerkannt London erreicht. Gerade an diesem Feste, an welchem Thomas über die bereits Bedroheten Gaufrid, Archidiaconus in Canterbury, den Vicar Robert, Richard de Ilchester, Richard de Luci, William Giffard, Adam de Chere, theils zum ersten, theils zum zweiten Male die Excommunication verhing[3]), sollte die bereits am Palmsonntage geschehene dem Bischof von London angekündigt werden. Der Weisung gemäß erschien Berengar an jenem Tage in der überfüllten Paulskirche wirklich und hielt sich in der Nähe des Hochaltars. Hatte er die Erwartung gehegt, Gilbert hier zu finden, so sah er sich enttäuscht. Ein gewöhnlicher Priester, mit Namen Vitalis, hatte den Meßdienst zu leisten; jener selbst war in Stebonheth abwesend[4]). Als das Evangelium gelesen und Brot und Wein zur Darbringung gereicht waren, ging Berengar auf denselben zu, faßte ihn bei der Hand, öffnete sie und wußte in dieselbe zwei Briefe einzuzwängen, den einen an den Bischof Gilbert[5]), den andern an den Decan von London[6]). Indem er die Finger geschlossen festhielt — doch das war anfangs kaum nöthig, denn Vitalis in der Meinung eine Oblation zu empfangen, hatte das Dargebotene willig entgegengenommen — befahl er ihm

1) Wilelm. Steph. l. l. Hujus sententiae in Angliam portitor vix repertus est. Ibid. 256.

2) S. den Bericht des Magister William als Augenzeugen in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 225. Ep. CCCLXIV. Wilelm. Steph. l. l. vol. I. 257. Morris 204.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 341. Ep. CLIX. vol. I. 206. Ep. LXXXIII. — Vergl. die später geschriebene Ep. ad Gaufridum LXXXVIII. ibid. vol. I. 211. Die Bedrohung war schon ausgesprochen ibid. vol. I. 298. Ep. CXXXVII.

4) Wilelm. Ep. l. Quod ut episcopo Londoniensi, Stebbehuthe (ed. Lup. Stubbehutae) existenti, notificatum est. Morris 208. Robertson 221.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 294. Ep. CXXXIV.

6) Ibid. vol. I. 298. Ep. CXXXVII.

im Namen des Papstes und des Erzbischofs die Briefe den Adressaten zu übergeben und die Messe nicht eher fortzusetzen, als bis dieselben gelesen. Gleichzeitig rief er den William von Norhall, der an diesem Tage das Evangelium zu verlesen hatte, und den Subdiaconus W. Hog zu Zeugen an und verbot ihnen ferner zu assistiren. Sogleich darauf wandte er sich zu der versammelten Gemeinde, rief mit lauter Stimme: „Ihr sollt wissen, daß der Bischof Gilbert von London von Thomas, dem Erzbischof und Legaten des apostolischen Stuhls, excommunicirt worden", und mischte sich dann unter die Umstehenden.

Ein wildes Getümmel, Geschrei und Verwirrung verbreitete sich sofort in der Kirche. Einige machten bereits Miene unter Schmähungen an den kühnen Sprecher sich thätlich zu vergreifen. Aber dem Magister William gelang es denselben unter den Volkshaufen, die aus dem Dome von St. Paul strömten, um nunmehr in ihren Parochialkirchen Messe zu hören, durch den Ueberwurf seines Chormantels [1]) unkenntlich zu machen und glücklich zur Herberge zu geleiten [2]).

Unterdessen war es am Altar zu einem heftigen Wortwechsel gekommen. Der fungirende Priester weigerte sich in der That die angefangene Messe zu vollenden. William von Norhall machte gleicherweise Schwierigkeiten. Man rief den Archidiaconus Wilhelm als Schiedsrichter herbei. Höhnisch antwortete der: „Sollte wohl Jemand von der Mahlzeit aufstehen, wenn ein Bote des Erzbischofs Befehl brächte, nicht weiter zu essen?" [3]) — Und die Messe wurde zu Ende gelesen, der Brief nicht öffentlich, nur im Geheimen mitgetheilt.

Die Nachricht von diesen Vorgängen rief den Bischof schleunigst nach London zurück. Schon am Sonnabend nach Himmelfahrt [4]) berief er den Decan, den Archidiaconus, die Canoniker der Londoner Kirche zu einer Conferenz. Der Priester Vitalis mußte auf des Ersteren Befehl Bericht erstatten und übergab nunmehr die

1) S. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder im Mittelalter. Bonn 1859. Bd. I. 431.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 225. Ep. CCCLXIV Sed hunc feci discedere, ne tumultus fieret in populo, et hominibus catervatim egredientibus illum mea cooperui *cappa* etc.

3) Ibid.

4) Wilelm. Ep. l. vol. I. 226. (Cf. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 218. Ep. II.) — in sabbatho post Adscensionem Domini proximo *clerum Londoniensis* ecclesiae convocari fecit etc.

an dem vergangenen Festtage ihm eingehändigten Briefe. Indem nahm sein Antlitz die Züge der inneren Aufregung an. Seine Stimme stockte, als er zu lesen begann. Heftig zogen sich die Augenbraunen zusammen[1]); kaum vermochte er die Worte wiederzugeben, in welchen die Excommunication angekündigt war. Dennoch überwand er sich die Vorlesung zu Ende zu bringen. Dann aber ergoß sich die Leidenschaft der Stimmung um so rückhaltsloser in jenen Protest, in welchem er die Gültigkeit des eben gehörten Richterspruchs bestritt. Mit überraschender Schnelligkeit reihete er die Gegenargumente an einander. Das eine entnahm er aus dem Alten Testamente[2]). Hat doch der Herr die ersten Menschen nicht sofort verdammt, nachdem sie gesündigt. Das zweite mußte das Neue bieten, indem er sich auf Matth. XVIII. 15—17 berief. Das dritte verwies auf den Umstand, daß die sonst übliche Vorladung nicht Statt gefunden[3]). Hätte derselbe, dem es gelungen, die Excommunication sofort anzukündigen, nicht um so eher die Citation ihm zugehen lassen können? Zum Vierten erinnerte er an die bereits erhobene Appellation[4]), die im Voraus die Kraft des Bannes gebrochen. Zum Fünften warf er dem Erzbischof vor, daß er im Widerspruch mit der bei einem Criminalfall herkömmlichen Praxis Ankläger, Zeuge, Richter in Einer Person zu sein sich nicht schäme[5]). Zum Sechsten — und das machte allerdings alle bisher angeführten Vertheidigungspunkte überflüssig — läugnete er nunmehr überhaupt eine ihn bindende Verpflichtung zum Gehorsam gegen den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury[6]). Was früher als ein Unverfängliches schien dargestellt werden zu sollen[7]), die Weigerung des Gelübdes der Obedienz beim Antritt der Regierung der Londoner Diöcese zu erneuern, ward jetzt mit Einem Male als Rechtsgrund

---

1) Wilelm. Ep. I. vol. I. 226 Episcopus — — — attentavit.
2) Ibid. Primum capitulum de Vetere Testamento sumptum est.
3) Ibid. — Vergl. aber Kritische Beweisführungen N. 28. a.
4) Vergl. dagegen die Zusammenstellung der Aeußerungen zu Gunsten des Thomas bei Buß, Der heilige Thomas 547. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 219. Ep. CCXCII. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. II. 260. Allein selbst Alexander Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 78 erklärt in Ep. ad Rotrodum „sententiam post appellationem latam neminem posse ligare."
5) Wilelm. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 227. Milonis Morinorum ep. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 225 Nuper — — — obedientiam. — — Conterminales sumus Anglorum, et nostrorum et illorum interveniente commercio nos facile latere non potest, quod tam solemniter ab illis geritur.
6) Kritische Beweisführungen N. 28. e.
7) S. oben S. 57. 58.

des Anspruches auf eine förmliche Exemtion geltend gemacht; ja vielmehr in überraschender Weise unter einen ganz neuen Gesichtspunkt gestellt. Der Redner bestritt die Legitimität der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Canterbury, die vielmehr dem Londoner Stuhle gebühre. Aber merkwürdig genug ging er nicht sowohl auf den Wortlaut der ersten Verfügung Gregors des Großen ein, um, was im Widerspruch mit derselben durch die Natur der Dinge geworden, in seiner kirchenrechtlichen Geltung zu verläugnen, als in die Zeit vor Aufrichtung der römischen Ordnungen zurück. Das altbrittische Erzbisthum London[1]) war es, worauf er sich nach seiner eigenen überlieferten Aussage, die heidnische Opferstätte[2]) des einstigen Oberpriesters daselbst, worauf er sich nach der ironischen Umdeutung seiner Feinde damals und später berief, um das Unternehmen, den Primat dorthin zu verlegen, rechtlich zu heiligen. Sollte doch einst noch vor Ankunft des heiligen Augustin in England ein gewisser Merlinus geweissagt haben, das Christenthum müsse untergehen, um um so herrlicher wieder zu erstehen, wenn die Schönheit Londons die Stadt Canterbury einst schmücken werde[3]).

Allerdings selbst dieser Protest vermochte die Fundamente nicht zu erschüttern, auf denen die Prärogativen der Machtstellung des Thomas Becket zu ruhen schienen. Daß dessenungeachtet die demselben übertragene außerordentliche Legatenwürde Unterthanenpflichten auferlege, wagte Gilbert nicht zu bestreiten; aber daß jener sie verwalten könne, ohne in seinem Legaten-Bezirke zu leben, das war es eben, was er in seinem siebenten Argumente läugnete[4]).

---

1) Wilelm. Magistri Ep. l. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 227 In ecclesiam, quia ecclesia Londoniensis repetit, quod diu paganorum irruptione ablatum est, scilicet archiepiscopatum debere esse Londoniae, quod nos probabimus. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 211. 212. (Usserius, Britannic. Ecclesiarum antiquit. 71.) Mauritii Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 236. Ep. CCCCLXI. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 256 Siquidem temporibus Britonum ante subactam ab Anglis insulam sedes quidem metropolitana Londonia fuit. Dagegen hatte Gilbert selbst Epp. ed. Giles vol. I. 199. Ep. CXLIX bei Gelegenheit des Streits zwischen York und Canterbury den Vorrang des letzteren auf historischem Wege zu beweisen gesucht.

2) Mauritii P. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 236. Ep. CCCCLXI. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 218. Ep. II quia et ipsa ab antiquis, ut refert, paganorum temporibus ab omnis Cantuariensis ecclesiae subjectione libera fuit.

3) Joann. Saresb. Opp. l. l.

4) Wilelm. Ep. l.

Kaum hatte er geendigt, so appellirten der Decan, der Archidiaconus, die Canoniker und Presbyter in London, und der Bischof selbst — ohne zu begreifen, daß er in dieser Appellation anerkannte, was er so eben in Abrede gestellt — schloß sich ihnen noch einmal an. Nur die Canoniker zu St. Bartholomäus, zu St. Martin, zur heil. Dreieinigkeit betheiligten sich nicht dabei[1]).

Dennoch kann es keine Frage sein, daß die Excommunication, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, von der Majorität disseits und jenseits des Canals als ein schweres Unrecht empfunden ward. Soweit Gilbert in den Grenzen sich hielt, welche die Pflicht der Nothwehr selbst zu heiligen schien, ist sein Auftreten von den erregtesten Sympathieen begleitet. Während die strengen Thomisten in dem Inselreich und auf dem Continente das, was als eine außerordentliche revolutionäre Wagniß allgemeine Mißbilligung fand, im Zusammenhange seines ganzen, wie sie meinten, eben so gearteten Lebens betrachteten und als endliche Ausführung eines längst gefaßten verrätherischen Planes zu beurtheilen für gut fanden: hat jene versucht diese Excesse vorläufig zu ignoriren. Ihre Massenpetition, die bald nach Veröffentlichung des Bannes an den Papst gelangte, war eine einmüthige Fürsprache und Apologie durch Darstellung seiner tadellosen Vergangenheit[2]). Während die eifrigen Glieder der erzbischöflichen Partei, Wilhelm, Erzbischof von Sens, Matthäus von Troyes, Moritz, Bischof von Paris, Balduin, Bischof von Noyon, Wilhelm, Bischof von Auxerre, Milo, Bischof von Thérouanne in Artois[3]), im Verein mit dem Erzbischof die jetzt

1) Kritische Beweisführungen N. 28. f. Ueber das noch vor dem Himmelfahrtstage wahrscheinlich dieses Jahres gehaltene Concil zu Northampton s. ebend. N. 24. c.

2) Wilelmi Ramesiensis Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 183. Ep. CCCXLIII; Henrici abbatis Stratford. Ep. CCCXLVIII. vol. II. 197. S. Ecclesiae Trinit. London. Ep. CCCXLIX. vol. II. 198. Wilelm. S. E. Tr. Prior. Ep. CCCL. vol. II. 199. Rotrod. Rothom. Ep. CCCCXXIX. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 179; Ep. Laur. West. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 223; A. Certes. Ep. CCCCLXXVII. Gilb. Fol. l. l. vol. II. 272. Arnulph. Lexov. Epp. ed. Giles 194. Ep. 56. (Vergl. überdies Wilelm. Pap. Ep. Gilb. Fol. l. l. vol. II. 141. Otton. Card. ibid. II. 135.) Cf. Th. Epp. vol. I. 225.

3) Deren Briefe zusammengestellt bei Bouquet XVI. 362 sqq. Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 198. N. XXXI. Die Ep. Wilelm. Altis. auch bei Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 205. Ep. CCCCXLIII. Ep. Baldwini Noviom. ibid. 228. Ep. CCCCLVII Horum signifer est Londoniensis ille, qui *diu* vulpem ementita ove (cf. Milonis Morin. episc. ep. ibid. 225 *Diu* lupem texit in pellibus agninis etc.) subornans, latenter in manibus ferebat ignem et gladium, quibus Regis et officialium animos succenderet adversus ecclesiam et manus armaret. Et quia eum Cantuariensis eccle-

vor aller Welt geschehene Empörung gegen das Erzstift Canterbury als die nun offenbar gewordene Revolution bezeichnen, die Gilbert während der ganzen Zeit der Verwaltung seines Bisthums im Geheimen geschürt: sind dagegen die ungleich zahlreicheren Briefe der Anglicaner die nur nach Höhe und Tiefe sich unterscheidenden Stimmen eines einhelligen Panegyricus.

Der Excommunicirte erscheint als eine Säule der Kirche Englands, als ein lebendiges Vorbild aller Tugenden, als gerecht und treu, barmherzig und mildthätig, friedfertig und ausgezeichnet nicht blos durch Sittenreinheit, sondern durch eine selbst das gewöhnliche mönchische Maß überbietende Austerität des Lebens, als jene hohe auch wissentschaftliche Auctorität, als welche wir ihn bereits oben geschildert[1]). Jegliche Schuld an der bedauerlichen Kirchenfehde, jede Theilnahme an dem Zerwürfnisse mit dem Könige, jede Mitwirkung zur Verlängerung der Spannung wird in Abrede gestellt. — Der Allverehrte gilt als der Märtyrer des Landes, der in allen seinen Maßnahmen verkannt, von dem rachsüchtigen Feinde verfolgt, plötzlich und mit Verletzung aller Rechtsformen von dem Pfeile getroffen worden, der von dem längst gespannten Bogen endlich durch die Mörderhand auf ihn abgeschnellt.

Aber so warm diese Vertheidigung geführt ward; jenen Agitationen Gilberts zum Umsturz des bisherigen Kirchensystems in England gab man dessenungeachtet nicht nach. Als das, was er auf der Londoner Clerusversammlung gedroht, zur Ausführung gebracht werden sollte, mußte er erfahren, daß er sich verrechnet. Wir wissen freilich nicht, inwiefern es in Folge dessen zu einem Umschwung der Stimmung auf Seiten der erwähnten Apologeten gekommen; aber ebensowenig, daß sie diese Auflehnung gegen die geheiligte Auctorität Canterbury's genehmigt. Auch der Suffragan-Episcopat zeigte sich keineswegs willfährig. In manchen Diöcesen wurden die königlichen Beamten, die zur Auflösung des bisherigen Metropolitanverbandes und zur Obedienz des Londoner Stuhls aufforderten, mit ihren Zumuthungen zurückgewiesen[2]). Der Bi-

---

sia sibi in pontificem non elegit, caeca ductus ambitione (s. oben S. 60), quasi versus in furorem, minatur se Regis viribus facturum, ut archiepiscopalis cathedra Londoniam transferatur.

1) S. S. 44.

2) Mauritii Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 235. Ep. 461. Balduini Noviomen. Ep. Gilb. Epp. ed. Giles vol. II. 229. Ep. CCCCLVIII. Milonis Ep. ibid. vol. II. 224. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 328. Ep. CLIV. vol. I. 339. Ep. CLIX.

schof von Norwich war der erste, welcher auf der Diöcesan=Synode dagegen remonstrirte. Die Bischöfe von Chester, Winchester, Chichester folgten ihm noch am Tage unmittelbar nach Empfang des Excommunicationsbriefes. In allen diesen kirchlichen Gebieten ward derselbe verlesen und die Beobachtung des Strafurtheils ohne Rücksicht auf die Edicte des Königs anbefohlen[1]). Von Roger von Worcester, der seinen Erzbischof um Entbindung von dem Verbote mit Excommunicirten umzugehen ersucht, aber dieselbe nicht ausgewirkt, erwartet wenigstens der Letztere das Gleiche[2]).

Um so auffallender war der Zwiespalt der Stimmen in dem Convente von Canterbury[3]). Von Anfang an hatte derselbe sich lässiger in der Sendung von Unterstützungen für die Exilirten, weniger theilnehmend für die Person des Erzbischofs bewiesen, als es bei dem innigen Verhältniß, welches durch die Pietät[4]) und amtliche Verpflichtung gleicherweise begründet werden zu müssen schien, erwartet werden konnte[5]). Die bereits fünfjährige Entwöhnung von dem Umgange mit dem Erzhirten, wie der Terrorismus der königlichen Ordonnanzen, die Willkührlichkeiten in der Stellenbesetzung hatten die Gefühle der Anhänglichkeit nicht gerade heben können. Die dermalige Krisis riß mit Einem Male die Gemeinde jener Cleriker auseinander, wie einst die korinthische (1 Korinth. I. 12). Der Eine erklärte sich für den König, der Andere für den Randulf; der Dritte — und das war der verhältnißmäßig seltenere Fall — frei und offen für den Erzbischof. Während Einige als

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 326. Ep. ad episcopum Wigorniensem CLIII Edicta fortasse recolitis, quibus publicus hostis censetur, qui *contra* Regis voluntatem praesumit aliquem ex quacunque causa sententia anathematis condemnare.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 329. 330. Ep. CLIV. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 220. Ep. CCXCII.

3) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 211. Ep. CCLXXXIX. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. LXXXIII. Am 16. Mai 1168 hatte Alexander (Th. Epp. vol. II. 37. Ep. CCXXXV) befehlen müssen, sich die Wiederbesetzung der Prior=Stelle gefallen zu lassen, ohne, wie es scheint, dies durchsetzen zu können.

4) Joann. Saresb. l. l. Inter haec rarus admodum est — si quis tamen — qui suae professionis memor, archiepiscopum, cui oporteat obediri, se recolat habere, qui verbum Dei loquatur cum fiducia, qui publice protestari audeat, quod Deo potius oportet, quam hominibus obediri. Die Stimmung war also in dem Convent eine ganz andere geworden, als sie damals war, da Alexander die Ep. CCCXLVII. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 69 schrieb. Venerabilis frater noster Thomas — — nobis proposuit — — — —, quod vos sicut viri religiosi et Deo devoti eidem fratri nostro in negotiis ecclesiis *ferventer adsistitis* etc.

5) J. Sar. 212 Pudet quaeso sanctitatem vestram, quod nullam hactenus patri exsulanti et proscripto exhibuistis humanitatem consolationis etc.

Grundsatz ihrer Politik den Anschluß an den jedesmal Mächtigen[1]) auszusprechen sich nicht schämten, begnügten sich die Meisten, demgemäß zu handeln.

Wie konnte dieser verzehrenden Selbstauflösung der geistlichen Verbrüderung erfolgreicher vorgebeugt werden als durch erneuerte Kräftigung jenes Gemeingefühls, welches Haupt und Glieder der Metropolitankirche einst so stark gemacht? — Johannes von Salisbury[2]) unternahm es, die Regungen der Pietät durch Schilderung der Bedrängniß des ehrwürdigen Erzstiftes von Neuem zu wecken, Thomas Becket sie mehr schon vorauszusetzen und doch zugleich zu stärken durch die Art, wie er die Stimmung der Dankbarkeit zu erzwingen suchte. Die Freiheitsurkunde[3]), in welcher er die Rechte und Privilegien desselben bekannte und verzeichnete und gegen alle feindlichen Attentate unmittelbar unter päpstlichen Schutz sicher stellte, schien schon durch ihre Publication allen ächten Gliedern das Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit wieder lichten zu müssen. Die unzweideutige Aufforderung kam aber bald hinzu.

Hatte gleich eine nicht unansehnliche Zeugenschaft aus der Zahl der französischen Bischöfe das Strafurtheil des Erzbischofs moralisch gestützt; aus der englischen Landeskirche war jener gedrängten Masse von Schutzflehenden eine entsprechende Schaar von Klägern noch nicht entgegengetreten. Um diese aufzurufen und eine briefliche Gegendemonstration zu veranlassen, überraschte der Erzbischof seinen Convent[4]) wie den Bischof von Worcester[5]) mit einem Schreiben. Dem Ersteren gebietet er zwei Cleriker aus seiner Mitte den eben abreisenden Nuncien beizugesellen und sie mit jenen handschriftlichen Urkunden zu versehen, welche die uralten Prärogativen verbrieften. Den Zweiten wünscht er zu veranlassen, das erste Beispiel der Abfassung eines accusatorischen Schreibens auch dem anglicanischen

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 213 Sed fortasse pertimescitis minas insidiantium et intentan ium labores et dolores, ut non audeatis, quod tempus exigit et ecclesiae deposcit necessitas, lacrimis seminare etc.

2) Ibid.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 158. Ep. LXXII Ad universos ecclesiae filios. Charta protectionis et libertatis Ecclesiae Christi Cantuariensi concessa. 160 Et quia minantur adversarii quod sedem metropolitanam vel primatis Angliae, quae a tempore beati Gregorii per sanctum Augustinum in Cantuaria statuta est, alias velint transferre, sub perpetuo prohibemus anathemate, ne quis hominum aliquo integumento vel causa umquam hoc attentare praesumat.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 201. Ep. LXXXIII.

5) Ibid. vol. I. 329. Ep. CLIV.

Clerus zu geben. Dem Versuche der Empörung und Neuerung[1]) sollten die alten, durch die höchste kirchliche Auctorität unantastbar gewordenen Documente, der Schutzwache der Apologeten eine entschlossene, aus derselben Landeskirche stammende Angriffsreihe entgegengestellt werden, den Papst zur Genehmigung des Richterspruchs zu stärken.

Und allerdings die Motive dazu waren dringend genug. Hatte Thomas Becket auch jetzt noch nicht das päpstliche Schreiben vom 10. März empfangen, das ihm jedes strafrechtliche Vorgehen untersagt, so konnte er doch kaum ohne Kunde von demselben sein. Und war hier schon die Zumuthung ausgesprochen, jede etwa verhängte Straffsentenz zurückzunehmen[2]): um wie viel mehr war zu besorgen, daß Alexander diese Zurücknahme selbst vollziehen werde in einem Augenblicke, wo eine so ansehnliche Schaar von Petenten als Briefsteller in dieser Absicht vor ihm erscheinen sollte.

Dazu kam, daß Bischof Gilbert seit den Anfängen der neuen Wirren enger als je mit seinem Könige verbündet, dessen reiche durch die Leidenschaft verdoppelten Mittel zu verwenden im Stande war. Derselbe befand sich in der Gascogne, als er von seinem Günstlinge die flüchtigen Zeilen empfing, die ihm die Kunde von dem Ereigniß am Palmsonntage zugleich mit der von der vorgängigen Appellation brachten. Ein zweiter Brief[4]), durch einen vertrauten Cleriker eingehändigt, erbat sich dringlicher seinen Schutz gegen die Uebergriffe „des im Auslande weilenden Kirchenfürsten gegen Unterthanen seiner Krone". Ein fürbittendes Schreiben an den Papst, an die Cardinäle, darauf berechnet, die Rechtskraft der Appellation aufrecht zu erhalten, wäre vor Allem an der Zeit. Aber zur weiteren Verständigung erachtete der Briefsteller doch die persönliche Rücksprache für unerläßlich und erbat sich für diesen Zweck die Erlaubniß zur Ueberfahrt. Der König gewährte[5]) sie nicht nur, son-

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 329. Ep. CLIV Hoc autem exprimatur in literis, quas mittetis ad Dominum papam, qualiter praefatus Londoniensis — — — et procurans seditionem, per se et Regis officiales institit, ut episcopi — — — — appellarent etc.

2) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 22. Ep. CCXIX — nec in personas Regni aut Regnum aliquam sententiam proferas, et *si forte, quod non credimus, jam protulisti, ipsam usque ad tempus illud suspendas.*

3) S. die Unterschrift der Ep. Henrici Reg. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 296. Ep. CCCCXCIII. Teste G. . . . clerico apud S. Macharium in Gasconia.

4) Ibid. vol. II. 9. Ep. CCLXXVII.

5) Ibid. vol. II. 296. Ep. CCCCXCIII.

dern verhieß auch für den Fall, daß zum Verfolg der Appellation die Reise an den päpstlichen Stuhl als nothwendig erscheine, bereitwillig seine Hülfe.

Ja ohne den angedrohten zweiten Schlag, der am Himmelfahrtstage unter Andern auch den ihm so werthen Gaufrid Ridel[1]) wirklich treffen sollte, abzuwarten, ergriff er selbst die Feder[2]), um gegen diese neue „Verletzung der Rechte seiner Krone" beim Papste persönlich zu remonstriren. Daß der Richterspruch schon durch das in seiner Geltung noch fortbestehende Interim als vereitelt betrachtet werden könne, dies zu betonen liegt ihm augenblicklich fern. Der frische Eindruck von dem Geschicke seines Lieblings hat ihn also überrascht, daß er den Schein nicht zu meiden versteht, als gebe er zu, was Thomas vorausgesetzt, dasselbe sei mit Anfang der Quadragesimalfasten zu Ende gegangen. Er wählte seine Worte nur als Ausdruck der Empörung darüber, daß auf die noch dazu durch Appellation geheiligten Grenzen seiner Landeskirche abermals ein frevles Attentat unternommen worden, und forderte stürmisch Cassation des Urtheils. — Aber mittlerweile war der Moment gekommen, wo die Scene sich verwandeln sollte.

1) Kritische Beweisführungen N. 28. d.
2) Henrici Regis Ep. ad Alex. papam. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 293. Ep. CCCCXCI.

Zweites Capitel.

Während die im Februar (1169) beschlossene[1]) dritte Gesandtschaft seit Mitte April ihre Abreise vorbereitete, war erst das päpstliche Schreiben vom 28. jenes Monats, welches sie verkündigte, in Heinrichs Hände gelangt. Und das diente allerdings dazu, die in dem so eben abgegangenen Briefe erhobenen Klagen über die stiefmütterliche Behandlung, die er bisher von der römischen Curie erfahren, zu mäßigen. Er schickte augenblicklich einen zweiten ab, der, wenn gleich er das neue Project nicht unbedingt guthieß, es doch auch keineswegs ablehnte. Und der ungleich mildere Ton[2]), welcher darin angestimmt, wie die außerordentliche Schnelligkeit, mit der man dessen Beförderung nach Benevent sich hatte angelegen sein lassen, hatte auch hier für den Verfasser gar sehr eingenommen. Schon am 10. Mai unterzeichnete Alexander das Breve[3]), welches das Creditiv der neuen Unterhändler werden sollte.

Dasselbe enthielt überdies die Concordienformel, welche die Grundlage der nunmehr zu erneuernden Verhandlungen zu werden die Bestimmung hatte. „Zur Ehre Gottes und seiner Kirche, zu seiner und des Reiches Ehre" sollte der König den Verbannten zu Gnaden annehmen, so lautete die dem Inhalte nach mit den letzten Vorschlägen des Erzbischofs zusammenstimmende Punctation, auf welche Gratian und Vivian — das sind die Namen der erwählten Agenten — als Umrisse der innezuhaltenden Vollmacht bereits, wie

1) S. oben S. 423.

2) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 121. Ep. CCCI Nunc autem quoniam ex literis *postremo* per nuncios tuos transmissis animum tuum in his, divina inspirante clementia, novimus *leniorem* etc.

3) L. l. Kritische Beweisführungen N. 29. a.

man hörte, eidlich verpflichtet waren[1]). Auch erzählte man sich unter den Exilirten, dieselben hätten den strengsten Befehl, keinerlei Spendungen, zu denen der König sich erbieten werde, vor Abschluß des Friedens anzunehmen und aller Weiterungen sich zu enthalten.

Dennoch verzögerte sich — vielleicht in Folge der Anzeige der Excommunication vom 13. April, welche sowohl des Königs als des Thomas Sendboten gemacht, und der dadurch angeregten Erwägungen — der Tag der Abreise. Aber als nun auch das Ereigniß am Himmelfahrtstage berichtet worden, und die massenhaften Petitionen zur Entscheidung drängten: da war ein weiteres Hinausschieben nicht mehr möglich. In der zweiten Hälfte des Juni[2]) machten die neuen Nuncien sich wirklich auf den Weg, allerdings ohne Aenderung ihrer ursprünglichen Vollmacht, aber mit einer geheimen[3]), dem Wortlaut nach uns nicht überlieferten Instruction über das Verfahren, welches eventuell gegen die Excommunicirten inne zu halten, mündlich versehen.

Je strenger dies Arcanum bewahrt, je lauter dagegen die persönlichen Eigenschaften der neuen Geschäftsträger gerühmt wurden: desto günstiger waren die in den hierarchischen Kreisen angeregten Erwartungen. Während die Königlichen zu wissen glaubten, es werde dem Erzbischof auf Grund einer mit dem französischen Hofe zu Stande gebrachten Convention nunmehr das Dilemma gestellt werden, entweder die Absolution zu vollziehen oder aus Frankreich zu weichen[4]), hofften jene auf die ungeschmälerte Aufrechthaltung der beliebten Formel. — Und war denn dazu kein Grund? —

Gratian, ein Neffe Eugens III., jetzt Subdiaconus der römischen

---

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 210. Ep. CCLXXXVIII.

2) S. Kritische Beweisführungen N. 29. b.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 217 Ep. Viviani ad Alexandrum. Nos vero qualem super absolutione episcoporum potestatem haberemus, quia vobis non exstat incognitum, narratione supersedemus. Qualicunque tamen potestate *postmodum* accepta etc. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 250. Ep. CLXXIX Unde nostris visum est non expedire, ut eis non inconsultis aliquo divertamus, cum propter nos, ut dicitur, eos a latere suo Dominus papa transmiserit. Ep. Anonym. ibid. vol. II. 325. Ep. DXVI Item Reginaldus archidiaconus Saresberiensis in reditu est, peractis omnibus Domini Regis ad voluntatem suam et suorum, adducens secum clericos familiares a latere Domini papae, videlicet Gratianum subdiaconum, nepotem Eugenii papae, magistratum notariorum, et Vivianum, advocatum curiae Romanae.

4) Ep. Anonym. l.

Kirche[1]), hatte bereits vor Jahren mit mehreren Gliedern der Thomistischen Partei persönlich sich vielfach berührt. Derselbe Baldwin, der jetzt das Archidiaconat in Exeter bekleidete, war einst von dem Oheim zu Ferentino zu seinem Lehrer bestellt. Johannes von Salisbury hatte in dem anregenden Verkehr engster Studiengemeinschaft mit diesem „Bruder und Landsmann" im Vaterlande der Wissenschaft gelebt, der gleicherweise an den Genüssen des Culturlebens seine Freude fand[2]). Vivian, Archidiaconus in Orvieto, zum Rechtsconsulenten der päpstlichen Curie berufen[3]), hatte seine Kenntniß der kirchlichen Jurisprudenz so vielfach practisch zu verwenden gehabt, daß ihm die Fälle und Verhältnisse des Lebens mit der kirchenrechtlichen Formel zu messen zur andern Natur geworden[4]). Um so befähigter mußte er erscheinen mit seinem Collegen den Wortlaut der Codification der bereits vorausgesetzten Vereinbarung nach Maßgabe der vom Papste vorgeschriebenen Formel technisch zu stempeln.

Beide überdies damals noch nicht mit dem Purpur geziert[5]), schienen weder der bisherigen Lebensstellung noch den Ansprüchen nach, die sie erheben konnten, leicht verführbar. Auf ihren Reisen glänzten sie nicht in jenem Pomp, welchen Wilhelm und Oddo entfaltet hatten. Nicht gehindert durch den Troß eines zahlreichen Gefolges und jene Packereien, welche dem Luxus und der Bequemlichkeit dienen[6]), konnten sie je nach Bedürfniß sich rasch bewegen. Erwägungen über die Ausführung eigener Entwürfe konnten um so weniger aufhalten, je schärfer abgesteckt die Grenzen ihrer Vollmacht waren. Statt selbstständige Projecte zu verfolgen, hatten sie vielmehr die trockene Arbeit der Präcisirung der Worte und Silben auf sich zu nehmen, den überall auf Ausdeutung lauernden Sinn des Königs durch die Fessel einer unbeugsamen Formel zu bändigen.

1) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 122. Ep. CCCI. Thomas nennt ihn Protonotarius Epp. vol. I. 108. Ep. XL. Gervas. Actus Pontif. Cantuar. Twysden et Selden 1665 Hic (Vacarius) in Oxonefordia legem docuit et apud Romam magister Gratianus etc.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 218. Ep. CCXCII. Bouquet XVI. 603. In der Grußformel der Ep. ad Henricum Regem Th. Epp. vol. II. 222. Ep. CCCLXII nennt er sich selbst S. R. ecclesiae advocatus. Cf. Henr. R. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 297.

3) Joann. Saresb. vol. II. 209. Ep. CCLXXXVIII.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 357. Ep. CLXXIII – te scientem jura, professum legibus —. Gervas. apud Twysden et Selden 1407.

5) Kritische Beweisführungen N. 29. c.

6) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 284.

Aber freilich auch das engste Mandat ist doch durch das persönliche Handeln zu verwandeln und je nach Bedürfniß und Stimmung der Bevollmächtigten auszuweiten. Auf die sittliche Integrität der Letzteren kam es also schließlich an.

Gratian und Vivian hatten eine Eigenschaft, welche durch keinerlei Instructionen aufgewogen werden konnte: sie waren nach manchen Zeugnissen beide; nach einstimmiger Ueberlieferung wenigstens der Erstere, unbestechlich. Nicht blos als Diener der Curie, vielmehr seiner Ueberzeugung nach hierarchisch gestimmt, hat er die bisher mächtigste Waffe in der Hand des Königs durch seine Festigkeit unwirksam zu machen verstanden[1]). Das Gebot des Papstes keinerlei Gaben anzunehmen, es sei denn zuvor Friede gestiftet, hat er sich selbst zum persönlichen Gelübde gemacht. Es heilig gehalten zu haben, ist der Ruhm gewesen, mit dem er bei seiner Abreise schied.

Hatte schon sein Name eine gute Vorbedeutung gehabt: die spätere Wirksamkeit hat die Hoffnungen alle, die daran geknüpft worden, erfüllt. Unternehmend, rasch in der Auffassung der Verhältnisse und doch besonnen genug jedes Zugeständniß, das er erwirkt, mit kritischem Blicke zu würdigen; kühn und dringlich in der Handhabung aller Mittel, welche geeignet schienen, den in seinen Aeußerungen wandelbaren König zur Entscheidung zu nöthigen, und doch mißtrauisch genug eine mögliche Zweideutigkeit vorauszusetzen, hat er alle Unterhandlungen als Uebungen eines Kampfes angesehen und, wo der Erfolg ein scheinbarer war, niemals den schon erstrittenen Sieg gesehen. Er allein von allen Agenten trägt bei den Thomisten den Beinamen des Unbestechlichen[2]). Er allein hat das Wohl-

---

1) S. die weitläufige Expectoration bei Herbert. de Boseham ibid. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 302. Ep. CXXXIX; ibid. vol. I. 110. Ep. XL; ibid. vol. I. 111. Ep. XLI; ibid. vol. 107. Ep. XXXVIII; ibid. I. 35. Ep. XII; ibid. vol. I. 119. Ep. XLVI; ibid. vol. I. 257. Ep. CIX; ibid. vol. I. 108. Ep. XL; Grat. Ep. ad Th. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 128. Ep. CCCCXC. Joh. Saresb. Opp. vol. II. 216. 217. Ep. CCXCI; vol. II 278. Ep. CCCXV.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 111. Ep. XLI Aut quid tentavit in vos, quem nec pretio nec prece nec blanditiis nec minis aut quibuscunque sollicitationibus deflectere potuit a via recta? vol. I. 302. Ep. CXXXIX — filio gratiae Gratiano secundum fidem suam et in ea sinceritate, qua causam tractavit ecclesiae, respondeat Deus. Quia apud eum acceptio personarum vel munerum nihil potuit etc. Ibid. 35 — 221. vol. I. Ep. XCII — et Gratianum, cujus memoria in utroque regno in gloria et benedictione est. Gratian bezeugt von sich selbst späterhin Gilb. Fol. Epp. vol. II. 128. Ep. CCCXCI In proposito siquidem meae ad vos (Thomam Cant.) devotionis

wollen, mit dem sie ihn aufgenommen, durch seine Verdienste sich erhalten. Er erscheint auch in der späteren Zeit noch immer als der Unvergleichliche[1]), wenn nicht im Gegensatze zu seinem Collegen[2]), doch auf einer viel höheren Stufe des sittlichen Werthes und des Vertrauens. Während Vivian[3]) aller Warnungen ungeachtet doch erst selbst durch ein bitteres Erfahren enttäuscht werden mußte, um klar zu sehen, hat Gratian von Anfang an den schärfsten Seherblick bewährt. — Aber doch lauteten die Nachrichten über beide zunächst beinahe gleich günstig.

So konnte es denn nicht anders geschehen, als daß die immer noch gespannte[4]) Stimmung, in der die Thomistische Partei bereits der Ankunft derselben entgegensah, einen andern Ton anzunehmen begann[5]), als er zur Zeit des Empfangs Wilhelms und Oddo's herrschend gewesen. Allerdings Peter von Blois, der mit ihnen von Benevent nach Bologna gereist war, wollte gehört haben, daß das Dilemma nicht so ausschließlich auf Reconciliation oder Interdict laute. Komme der Friede nicht zu Stande, so bleibe, sollen die Reisenden geäußert haben, noch eine dritte Möglichkeit offen, den Exilirten an einer anderen geistlichen Stelle zu der höchsten Würde eines Patriarchen zu erheben[6]). Aber als sie in Frankreich (Mitte Juli) angekommen, war davon nicht mehr die Rede. Derselbe Mann, welchem über jenen geheimen Artikel geschrieben worden, hatte dem Verlangen nicht widerstehen können[7]), sich selber sichere Auskunft über Recht oder Unrecht der von Neuem ausgesprengten Ge-

---

ac fidei et causae vestrae defensione constanti eaedem, quae induxerunt, causae me retinent: timor videlicet Dei, amor honesti, zelus et fervor ecclesiasticae libertatis.

1) Th. Epp. vol. I. 108. Ep. XL *Nullus praeter* vos ab ecclesia Romana pro causa ecclesiae missus est ad Regem Anglorum, qui eam non laeserit etc. Ibid. 105. 106. Ep. XXXVIII. ibid. 110—112. Ep. XLI.

2) Wie Radulf. de Diceto 550 urtheilt.

3) Schließlich bezeigt sich Thomas doch ziemlich zufrieden auch mit ihm l. l. vol. I. 107; 223. Ep. XCII — et famam, quam laeserat, magna ex parte redemit; 38. Ep. XIII.

4) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 218. Ep. CCXCII Nam haec fabula fere sola linguas et aures utriusque regni, quod ad clerum spectat, et certe magna in parte ad populum, creditur occupare.

5) Ibid. 216.

6) Petri Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 84 Per legatos sedis Apostolicae, cum quibus a Romana curia usque ad Bononiam veni, vel Anglorum Regi in proximo firmissime reconciliabitur vel ad majoris patriarchatus eminentiam transferetur.

7) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 218. Ep. CCXCII.

rüchte[1]) zu verschaffen. Es war am 22. Juli (1169), als Johannes von Salisbury in Vezelay am Feste der heil. Maria Magdalena mit den Nuncien persönlich zusammentraf. Die Freude des ersten Wiedersehens konnte durch die Mittheilungen, welche Gratian gleich seinem Collegen zu machen bereitwillig genug war, nur erhöhet werden. Mit unverändertem Wohlwollen von dem alten Freunde begrüßt, vernahm er die Versicherung, daß die Curie in aller Treue auf das Wohl der Exilirten bedacht sei. Verstehe sich die Krone England nicht dazu nach dem Vorschlage dem Erzbischof die Gnade wiederzugewähren, so hätten sie anzukündigen, nicht nur, es werde dieser zum Gebrauch der Strafgewalt ausdrücklich aufgefordert werden, der Papst selbst sei fest entschlossen, sie seine Hand schwer fühlen zu lassen. In dem lebhaft angeregten Gespräch gingen beide so weit, eidlich zu betheuern, daß sie selbst weder Willen noch Vermögen hätten zum Nachtheil des Ersteren zu handeln. Zum Beweise dafür waren sie offenherzig genug ihr Mandat mitzutheilen. Aber gerade über das, was dem Johannes augenblicklich das Wichtigste war, über den eventuell auszurichtenden Auftrag[2]) die Gebannten zu lösen, schwiegen sie. Doch war man durch eine anderweite Nachricht in dieser Hinsicht beruhigt. Es verlautete, daß der Archidiaconus Radulf, Mitglied der letzten königlichen Gesandtschaft, als er auf seiner Rückreise Kunde erhalten von dem, was geschehen, sofort wieder umgekehrt sei; aber auf seinen dringlichen, auf diese Angelegenheit bezüglichen Antrag ebenfalls eine abweisende Antwort erhalten habe. Damit stimmte im Ganzen das päpstliche Schreiben[3]) vom 19. Juni (1169), das Thomas seitdem unmittelbar selbst erhalten. Ward freilich über die Uebereilung, die derselbe in Widerspruch mit der Instruction vom 10. März[4]) sich hatte zu Schulden kommen lassen, ein Wort der Rüge nicht zurückgehalten; ja sogar die Erwartung ausgesprochen, die vorschnell verhängte Censur werde zeitweilig von dem Urheber selbst zurückgenommen werden: so wurde dies doch weder förmlich anbefohlen, noch die Geltung jener angetastet[5]). Kurz Johannes trennte sich im Ver=

1) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 219 Quod autem, ut ajunt, Reginaldus Archidiaconus jactitat, quod hi nuncii papae omnes conatus et facta archiepiscopi apostolica auctoritate evacuabunt, — diffitentur.

2) S. oben S. 442.

3) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. 23. Ep. CCXX.

4) Ibid. vol. II. 20. Ep. CCXIX.

5) Ibid. vol. II. 23 Decet enim nos et te ipsum — — — — imputare debebis.

trauen auf die Rechtlichkeit der jetzigen Vermittler und den vielvermögenden Einfluß des Bischofs von Meaux[1]) in der Stimmung der Befriedigung von denselben.

Unterdessen harrten jene Beiden sehnsüchtig des Momentes, die Verhandlung selbst beginnen zu können. Ihr Mandat hatte sogar, wie es scheint, den Tag bestimmt[2]), an welchem sie ihre Mission an dem königlichen Hoflager anzutreten hatten. Aber noch hielt die in den Fasten unternommene Heerfahrt den Fürsten in der Gascogne zurück, und selbst Ludwig VII., dem sie zu Souvigny (Salviniacum) begegnet waren, rieth davon ab, ihn dort aufzusuchen[3]). So begaben sie sich denn mittlerweile nach Sens, den Erzbischof, der aller Hoffnung anregenden Nachrichten ungeachtet, doch durch die Verzögerung des Besuches der neuen Ankömmlinge bereits empfindlich berührt war, zu beschwichtigen. Aber kaum hatte sich das Gerücht verbreitet, der König sei Anfang August (1169) in der Normandie wieder angekommen[4]), als sie von dort aufbrachen und sofort mit ihm in Verkehr traten[5]).

Bereits am 15. August empfing er zu Argences von denselben ein Schreiben[6]). Das Gefolge bemerkte die heftige Aufregung, die seinen Gebieter bei Lesung desselben überkam. Doch faßte er sich rasch und befahl am folgenden Tage dem Decan Johannes und dem Archidiaconus Reginald die Reisenden gebührend zu empfangen. Es war am 23. August, als beide zu Domfront mit denselben zusammentrafen, an demselben Tage, an welchem zwei der Gebannten, Gaufrid Ridel und Nigel von Sackville, die Stadt verließen. Indessen erschien doch der König, der bis zum Abend der Jagd gelebt, auf seiner Rückkehr aus dem Gehölz, ehe er sich in sein Absteigequartier begab, in dem der Nuncien. Er hieß sie freundlich willkommen und ließ sich sofort in ein Gespräch mit ihnen ein. Indem

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 220 Nam ut caetera taceam, se illi dominus Meldensis auctoritate major et jure potior viribus totis opponet.

2) Ep. Anonym. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 210. Ep. CCLXXXVIII — et ne ultra diem, qui praestitutus est, aliquam faciant moram.

3) Ep. Viviani. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 216. 217. Ep. CCCLX.

4) Robert. de Monte ad a. 1169. Pertz VIII. 518 Mense Augusto, pacificatis fere omnibus in Pictavensi pago, Wasconia, Henricus Rex venit in Normanniam etc.

5) Ep. Anonym. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 210. Ep. CCLXXXVIII Praefati nuncii ad Regem profecti sunt, sed quid apud ipsum invenerint, nondum nobis innotuit.

6) Ep. Anonym. Th. Epp. vol. II. 277. Ep. CCCLXXXIII. Kritische Beweisführungen N. 29. d.

nicht zu widerstehen. In Hoffnung auf den um so sicherer zu vereinbarenden Frieden[1]) versprachen sie zu thun, was ihr Gebieter begehre.

Aufrichtig versöhnt, wie es schien, stieg dieser ab und leitete die abgebrochene Verhandlung wieder ein. Indessen verlor sich diese bald in die unbestimmten Bahnen abschweifender Erörterungen. So redselig er war: einer letztlich abschließenden Erklärung wußte er sich immer wieder zu entwinden. Ein eigenthümlicher Kampf zwischen dem im scheinbaren Entgegenkommen, wie im Entweichen gleich geschmeidigen Fürsten und dem auf Präcisirung der Formel dringenden streng geschulten Canonisten hatte vielleicht mehrere Stunden gedauert, als es diesen endlich gelang, ihn zu nöthigen, die Fährte des päpstlichen Mandats inne zu halten. Es war 9 Uhr Abends, als er die nach Maßgabe desselben formulirte Concordie annahm. Sie verhieß „dem Thomas Becket zu gestatten ungefährdet zurückzukehren und sein Erzbisthum, ungeschmälert, wie es gewesen, als er das Land verlassen, in aller Ruhe zu verwalten zur Ehre Gottes und seiner Kirche, zu des Königs und seines Reiches Ehre"[2]). Das Gleiche ward allen denen gewährleistet, welche für ihn und mit ihm das Exil erduldeten.

Die freudige Bewegung, die in diesem Augenblicke Alle ergriff, drängte zum freien Erguß der Rede und ließ den Gedanken an eine sofortige schriftliche Verzeichnung der Formel nicht aufkommen. Das flüchtige Wort übte eine befreiende Macht, und ein reger Gedankenaustausch schien, Versöhnung wirkend, die Trennungen heben zu sollen. Die Nuncien waren, wie man glauben mochte, befriedigt; Heinrich erging sich, anregend und beweglich, wie er war, wenn er seine liebenswürdige Laune hatte, in heitern Gesprächen, und die ganze Versammlung nahm allmählich eine Haltung an, welche die Spuren des vor Kurzem noch dauernden diplomatischen Streites völlig verwischt zu haben schien.

Da war es der Letztere, der auf den ursprünglichen Zweck des Tages zurückweisend, nunmehr zum Dank für das von ihm Gewährte ernstlich die Gegenleistung beanspruchte. Er verlangte nicht

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 307. Ep. CXL Haec ita esse persuadeant Gratianus et Vivianus, quibus fide corporaliter praestita se obligavit, quod illorum consilium de pace cum archiepiscopo facienda sequeretur, si excommunicatos absolverent.

2) Kritische Beweisführungen N. 29. e.

nur sofort die bereits versprochene Lösung der gerade anwesenden drei Gebannten; er beantragte weiter, daß die Nuncien nach England übersetzten, auch den hier Weilenden die Amnestie zu gewähren. Oder wenigstens es sollte Einer dies Geschäft sei es selbst übernehmen, sei es einem Cleriker übertragen; der Andere dem Erzbischof das Geschehene ankündigen[1]). Als Gratian und Vivian, die durch ihre Instruction an dieser Ueberfahrt nach dem Inselreich gehindert zu sein glaubten, überdies versuchen wollten, die ihnen abgedrungene Concession rückgängig zu machen, wider Vermuthen entschieden verneinend antworteten: brach der Sturm wieder von Neuem los. „Thut was Ihr wollt", rief er aus, „ich achte weder Euch noch Eure Excommunicationen auch nicht ein Ei"[2]), und setzte sich bereits wieder zu Pferde. Aber statt eingeschüchtert zu werden, traten vielmehr dieses Mal die Bischöfe als Ankläger auf[3]). Unter unverhohlener Mißbilligung seines Benehmens redeten sie ihm ins Gewissen, die Folgen sich zu vergegenwärtigen, welche der Auftritt für das Verhältniß zum Papste selbst haben könnte. Stutzig geworden, stieg er wieder ab, um wenigstens die Mittel zu berathen, wie diese abzuwehren. Die sofort abermals rege gewordene Theilnahme des hohen Clerus erleichterte den Entschluß. Man verabredete einen Gesammtbericht an den Machtgeber der Gesandten, Heinrichs Bereitwilligkeit, das Mandat desselben zu erfüllen, zu bezeugen; die für diesen Fall zu erneuernde Instruction sollte sofort erbeten werden. Allein schon während sie bemüht waren den bezüglichen Brief zu Stande zu bringen, mußten sie sich überzeugen, daß dieselbe bereits in jener Händen sei. Somit blieb dem Könige nichts anderes übrig, als auf die Linie der bereits zuvor von ihm anerkannten Friedensformel zurückzugehen. Aber störrig, wie er geworden, wollte er anfangs weder von der Formel noch von dem Frieden etwas wissen. Endlich warf er die Drohung hin: „Wenn Ihr nicht noch in dieser Nacht die Vereinbarung zum Abschluß bringt, so kommt niemals wieder, mir ein Wort davon zu reden"[4]). Die Bischöfe eilten, sie wieder aufzunehmen, aber nur, um sie auf das frühere Formular zurückzuführen. Dessen gewiß, daß Gratian

1) Ep. Anonym. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 279. Ep. Viviani ibid. vol. II. 217. Ep. CCCLX.
2) Ep. Anonym. 280.
3) Ibid.
4) Ibid.

und Vivian auch jetzt noch damit einverstanden, drangen sie in ihren Fürsten, dasselbe noch einmal zu bestätigen. Die allgemeine Spannung, die doch auch ihn ermüdet zu haben scheint, unterstützte den Eindruck der Bitten. Spät in der Nacht wiederholte er wirklich seine eigenen früheren Worte.

Da wurde auf allen Seiten Jubel über den endlichen Sieg der Concordie laut. Die Nuncien wie die Bischöfe drängten sich herzu, in begeisterten Acclamationen ihren Dank auszusprechen[1]). Und als der Gefeierte beim Scheiden verhieß, was heute etwa noch mangele, morgen ihren Vorschlägen gemäß ergänzen zu wollen, dachte Niemand daran, daß gerade dies zur Störung des Friedensgeschäfts führen könnte.

Als die Conferenz am 2. September wiederum zusammentrat, waren sofort die Erfolge unverkennbar. Kaum hatte Heinrich den Wunsch geäußert, die letzten Worte der Punctation „und seiner Söhne" umzuändern und zu schreiben „und seiner Erben", als man das ohne Anstand gewährte. Als er in weiterem Gespräch den begehrten Friedenskuß dem Thomas zu ertheilen ablehnte, gab man auch dies zu, ohne Schwierigkeiten zu machen. Ja Gratian und Vivian waren bereit, auf der Stelle die Absolution der drei Gebannten zu vollziehen[2]). Nur daß sie ohne alle verpflichtende Bedingung geschehen sollte, erregte aller gegebenen Verheißung ungeachtet nun doch wieder Bedenken.

Eine neue lebhafte Discussion entstand über die Formalität. Die Nuncien kamen auf ihre ursprüngliche Forderung der herkömmlichen verpflichtenden Eidesformel zurück. Der König schwur, daß er dergleichen nie zulassen werde[3]). Die Ersteren entschuldigten sich mit Gewissensscrupeln; machten aber schon Miene, nachgeben zu wollen, wenn sie nur bei diesem Verfahren eine angesehene Auctorität für sich hätten. Da nannte man den Namen des Erzbischofs Wilhelm von Sens, und rasch wurden Boten, ja ein eignes Handschreiben[4]) Heinrichs abgeschickt, ihn einzuladen, diese Ueberschreitung ihres Mandats durch seine Zustimmung zu heiligen. Aber sei

1) Ep. Anonym. 280.
2) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 250. Ep. CVIII — concepta spe pacis etc. — Kritische Beweisführungen N. 29. f.
3) Ep. Henrici Reg. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 287. Ep. CCCCLXXXVIII.
4) Ibid.

es daß jene dessen ablehnende Antwort[1]) schon jetzt, sei es erst später empfingen, genug sie wußten die sofort zu vollziehende Ceremonie der einer eigentlichen Eidesleistung so anzunähern, daß sie leicht genug in dieselbe umzudeuten war. Hatte der König doch während der weiteren Debatten sich dazu verstanden, dem Ermessen der Gebannten anheimzugeben, für den Fall, daß sie Laien wären, durch ein einfaches Versprechen, als Cleriker durch ein Versprechen auf das Evangelium der Absolution sich würdig zu machen. Allein Gratian und Vivian, die im Einverständniß mit dem Erzbischof handelten[2]), sahen auch von dieser Unterscheidung ab. Gaufrid Ridel, Nigel von Sackville, Thomas mußten gleicherweise, wenn nicht nach Maßgabe einer eigentlichen Eidesformel, aber doch mit der Hand auf das Evangelium geloben, eventuell den Befehlen der Nuncien Folge leisten zu wollen[3]).

Also geschah's, und die Lossprechung ward in „Aussicht auf den Frieden" ihnen zu Theil. — Die Versammelten gingen sofort an die letzte Arbeit, die Formel desselben in dem Buchstaben der Schrift zu fixiren[4]).

Schon hatte man — es war drei Uhr Nachts — dieselbe vollendet, als Heinrich mit Einem Male mit einem neuen Antrage überraschte. „Zur Ehre Gottes und der heiligen Kirche, zu seiner und seiner Erben Ehre" sollte es, wie verabredet worden, am Schlusse heißen. Jener hatte die letzten Worte nie anders verstanden, als so, daß darin die in den Statuten von Clarendon codificirten Rechte gewährleistet worden. Gratian und Vivian glaubten, dieses Verständniß sei ausgeschlossen. Da ein Bestimmtes nicht genannt, auch jede Beziehung auf diese Streitpunkte der englischen Kirchenfehde vermieden war: so erschien ihnen die ursprüngliche Formel als eine ausdrückliche Concession an die päpstliche Vorlage. Das jetzt ausgesprochene Verlangen, dieselbe nicht sowohl zu ändern als sie vielmehr in völlig unverfänglicher Weise zu präcisiren, statt „zu seiner und seiner Erben Ehre" zu schreiben „unbeschadet der

---

1) Wilelm. S. Ep. ad Henricum Regem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 152. Ep. CCCXXIV; ejusdem Ep. ad Gratianum et Vivianum ibid. vol. II. 153. Ep. CCCXXV. Radulf. de Diceto apud Twysden et Selden 550.

2) Ep. Amici ad Amicum. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 283. Ep. CCCLXXXV Dominus Cantuariensis concessit in praesentia nostra et Domini Trecensis —, ut hac vice absolverent excommunicatos suos ad *tempus* etc.

3) Kritische Beweisführungen N. 29. f.

4) Ep. Anonym. Postea hoc actum est, ut formam pacis, quam concesserat Rex, episcopi scriberent.

Würde seines Reiches", nahm jene nach ihrer Ansicht zurück. Auch Thomas Becket und Johannes von Salisbury haben in dem ungewöhnlichen Worte „Würde", „Würden" eine neue, leicht irreführende Bezeichnung jener alten wohlbekannten Sache, der althergebrachten Rechte, gewittert[1]). Gratian erklärte sofort die Differenz für eine fundamentale, diese wesentliche Aenderung aufzunehmen für unvereinbar mit seiner Vollmacht[2]).

Das ganze Friedensgeschäft war mit Einem Male sistirt. Unter größter Aufregung ging der Congreß der Erwählten am frühen Morgen wieder auseinander.

Desto zuversichtlicher war noch immer die Hoffnung des Königs. Er überwies die Nuncien der Obhut des Erzbischofs von Rouen[3]). Derselbe hatte sie nach Caen zu geleiten, wo die abgebrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen werden sollten. Auch der Erzbischof von Bordeaux, die Bischöfe von Lisieux, Worcester, Séez, Bajeux, Rennes, die Archidiaconen von Canterbury und Salisbury und eine Anzahl Barone trafen dort ein, und während Heinrich dem Grafen von Flandern nach Rouen entgegenreiste, begann in der Hauptstadt die neue Sitzung. Auf der Stelle traten sämmtliche Cleriker als Apologeten[4]) der königlichen Proposition mit einer Unbefangenheit auf, welche ihnen ebenso natürlich war, als den Gesandten befremdlich. Es handle sich ja nur darum, setzten jene auseinander, was die Worte „zu seiner und seiner Erben Ehre" bedeuteten und immer bedeutet hätten, ausdrücklich auszusagen. Um so unbedenklicher, antworteten diese, sei derselbe Canon auch auf die vorhergehenden Worte anzuwenden. Um alle Zweideutigkeit zu meiden, möge daher der ganze früher vereinbarte Schlußsatz umgewandelt also lauten: „unbeschadet der Freiheit der Kirche, unbeschadet der Würde des Reiches"[5]). Die Bischöfe erwiderten, die erstere Aenderung sei unnöthig; denn die Formel „zur Ehre Gottes" drücke ja den gewünschten Sinn schon aus; sie sei bedenklich; denn damit werde die zu Bures vereinbarte Punctation

1) S. Kritische Beweisführungen N. 29. g.

2) S. Alexanders späteres Urtheil Ep. ad Rotrodum et Bernardum. Th. Epp. vol. II. 58. Ep. CCLIII — quod jam dictus Gratianus non aliud quam fecit, salvo mandato nostro, facere potuisset.

3) Ep. Viviani. Th. Epp. vol. I. 218.

4) S. Rotrodi Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 150. Ep. CCCXXII. Arnulfi Lexov. Epp. ed. Giles 204. Ep. 62.

5) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 300. Ep. CXXXVIII.

überhaupt in Frage gestellt. Und schon machten sie Miene über Vertragsbruch zu klagen, als man auf beiden Seiten die Auskunft traf, durch Auslassung aller dieser Zusätze die Concordie herzustellen.

Die Contrahenten verständigten sich wirklich. Aber der König, durch seinen Getreuen, den Archidiaconus Gaufrid[1]), verwarnt, erkannte bald das Verfängliche eines Verfahrens, welches das controvers Gewordene umging. In dem erzbischöflichen Palaste zu Rouen ließ er den Nuncien durch seine Abgeordneten eröffnen, daß er von der Clausel „unbeschadet der Würde seines Reiches" nicht abgehen könne[2]). Gratian und Vivian, unmittelbar oder mittelbar von den Gliedern der Pilgergemeinde gestimmt[3]) und dessen gewiß, daß von dem Erzbischof niemals ein Zusatz angenommen werde, in welchem er eine Neuerung erkannte, widersetzten sich dem abermals.

Schon fühlten sie, daß ihre Mission zu Ende sei. Aber ein nochmaliger reconciliatorischer Versuch, so wenig Aussicht auf Erfolg er haben mochte, konnte doch gegen den Vorwurf willkürlichen Abbrechens sichern. Noch einmal sollte Heinrich eingeladen werden, auf der Linie der päpstlichen Proposition Frieden zu schließen. Also entsandten sie den Magister Petrus, Archidiaconus in Pavia, an das königliche Hoflager, dort in aller Demuth die oft beregte Bitte zu wiederholen[4]). Allein als auch er ohne etwas auszurichten, überdies auf der Reise ausgeplündert, heimkehrte: da war Gratians Entschluß gefaßt, durch die Rüstung auf die Abreise[5]) den Bruch zu beschleunigen.

Und wie bedeutsam kündigten sich bereits dessen Folgen an! — Allerdings drei der Gebannten waren von ihm selbst und seinem Collegen, aber doch unter Bedingungen absolvirt. Die Lösung auch der in England Weilenden, und zwar ohne Forderung des Eidschwurs, hatten beide freilich verheißen; waren jedoch, da Wilhelm von Sens die Verantwortung für diese außerordentliche Praxis auf sich

---

1) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. p. 119. Ep. XLVI — Gaufridus quoque archidiaconus jam fere factam impedivit pacem, persuadens Regi, ut nulla ratione componeret, nisi extorta obligatione servandarum consuetudinum, quas, ut facilius obtineat, favorabiliori nomine nuncupat dignitates.

2) Ep. Viv. l. l. vol. II. 219.

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 217. Epp. CCXCI.

4) Ep. Viv. l. l. — Gervas. apud Twysden et Selden 1407. Alex. Ep. ad Rotrodum et Bernardum Th. Epp. vol. II. 58. Ep. CCLIII.

5) Ibid.

zu nehmen abgelehnt[1]), bereits in den Tagen der Friedensverhandlungen davon zurückgekommen. Dagegen war freilich, während diese noch schwebten, Thomas Becket es gewesen, der ihnen aus der Verlegenheit geholfen, sofern er unter der Voraussetzung, daß der Friede zu Stande komme, die vorläufige Suspension des Bannes der meisten von denen, welche am Palmsonntage und Himmelfahrtstage von seiner schweren Hand getroffen waren, zu verfügen sich herbeigelassen[2]). Allein einerseits hatte der König eine ausdrückliche Cassation dieses Richterspruchs in höherer Instanz verlangt, andererseits mußte dieses bedingungsweise demselben gemachte Zugeständniß sofort wieder rückgängig werden, wenn die Abreise der beiden päpstlichen Nuncien unter diesen Umständen wirklich zur Ausführung kam. Und schon erließen diese an die Erzbischöfe der diesseitigen Lande den Befehl, den von ihnen selbst Absolvirten anzukündigen, daß die erlassene Kirchenstrafe sofort wieder in Kraft treten solle[3]), sobald auch Vivian aufbrechen werde.

Allerdings geschah das noch nicht sofort. Während Gratian, um der außerordentlichen Treue willen von der Thomistischen Partei mit Enthusiasmus anerkannt[4]), das englische Gebiet bald nach dem 29. September verlassen[5]), um in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Wilhelm von Sens, dem neuen apostolischen Legaten, sich nach Benevent zu begeben, blieb jener noch einstweilen zurück[6]).

1) Cf. Radulf. de Diceto apud Twysden et Selden 550 — literas illis direxit Wilelmus Senonensis archiepiscopus, in quibus continebatur, ne sine conscientia ipsius, sicut in mandatis a Domino papa susceperant, in reconciliatione facienda procederent.

2) Th. Epp. vol. I. 269. Ep. CXIX. Kritische Beweisführungen N. 29. f. Anmk. 1.

3) Vivian. Ep. Th. Epp. vol. II. 219. Ep. CCCLX; ibid. vol. I. 250. Ep. CVIII. Vergl. Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 23. Ep. CCXX — antequam iidem nuncii a te recedant — sententiam ipsam indubitanter poteris revocare. S. Kritische Beweisführungen N. 29. f.

4) S. die oben S. 444 Anmk. 1 angegebenen Citate und Th. Epp. vol. I. 132. Ep. LII.

5) Bouquet XVI. 394. Wenn die Ep. Amici ad Amicum Th. Epp. ed. Giles vol. II. 283. Ep. CCCLXXXV bemerkt, daß der recessus eorum (Gratiani et Viviani) non ultra festum beati Martini protrahetur, so ist das nicht gegen unsere Angabe. Der Briefsteller ist noch der Meinung, daß beide zugleich abreisen werden. Für diese Abreise war als äußerster Termin das Martinsfest bestimmt. Als Gratian sich von seinem Gefährten trennte, mag auch ausgemacht sein, daß dieser gleichzeitig aufbrechen solle; was freilich nicht geschah.

6) In welcher Absicht Vivian ursprünglich zurückgeblieben, ist aus den Urkunden nicht zu ersehen; Thomas selbst zuerst zweifelhaft, dann von Neuem miß-

Aber dennoch zeigte die Energie des bisherigen Verfahrens schon ihre Wirkungen.

Die schleunige Abreise jenes Mannes, den Heinrich wie keinen andern fürchtete — sein unmittelbarer aus den eigenen Erlebnissen geschöpfter Bericht an die Curie mußte alle seine diplomatische Kunst vereiteln —; das unerwartete Geleit jenes hohen Würdenträgers der Kirche Frankreichs, dessen Entschlossenheit er so eben erst erprobt, dessen kirchlichen Eifer alle Welt kannte, hatte ihn mit bangen Ahnungen erfüllt[1]). Die sogleich nach den Tagen von Bures von Neuem abgeschickten königlichen Botschafter waren mit ihrer Bitte um Genehmigung der geänderten Formel vorläufig abgewiesen[2]). Wilhelm von Sens[3]) schien nur von der Curie berufen zu sein, um gegen ihn zu waffnen.

Schon sah er sein Territorium auf dem Continent mit dem Interdict belegt[4]). Mochte er immerhin schon damals für den Fall des äußersten Nothstandes jene Gegenwehr angeordnet haben, die wir später beschreiben werden[5]), der Gedanke drängte sich doch immer wieder auf, daß er den Terrorismus dieses furchtbarsten aller Gerichte nicht werde bewältigen können.

Unwillkührlich zusammenschreckend, ergriff er daher mit Lebhaftigkeit das einzige Mittel eines friedlichen Ausgangs. Durch den Erzbischof von Rouen und Gaufrid Ridel, durch ein eigenhändiges Schreiben berief er den noch auf französischem Gebiete weilenden Vivian zu sich, bereit ihm ganz zu Willen zu sein[6]). Von seinem wachsameren Collegen nicht mehr behütet, sollte er durch das einschmeichelnde Wort, durch den Reiz des Goldes zum Falle gebracht werden[7]). Schon bei der ersten Besprechung schien es, als

trauisch. Th. Epp. vol. I. 254. Gervas. apud Twysden et Selden 1407 Gratianus — — tandem Romam citissime reversus est Viviano illo post terga relicto.

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 221. Ep. XCII; ibid. vol. I. 253. 257. Ep. CIX; ibid. vol. I. 106. Ep. XXXVIII.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 224. Ep. CCXCIII.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 231. Ep. V.

4) Th. C. Epp. I. 221. Ep. XCII Nunc autem in eo calculo constitutus est et imminentem sibi et terrae suae sententiam adeo timet, ex quo dominum Senonensem et Gratianum illum, cujus memoria in utroque regno in gloria et benedictione est, cognovit ad curiam proficisci, ut nihil domino papae negare audeat etc. Ibid. vol. I. 252. Ep. CIX Sic Rex Anglorum — — timet, ne in terram ejus cismarinam sanctitati vestrae (Wilelmo Senonensi) legatio committatur.

5) S. unten.

6) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 253. Ep. CIX.

7) Ibid. vol. I. 257. Ep. CIX.

ob der Fürst in den Huldverweisungen und Betheuerungen sich kaum selbst zu genügen vermöge. In Gegenwart vieler Zeugen wurde das eidliche Gelübde laut, dem von jenem zu eröffnenden Mandat des Papstes in allem gehorsamen zu wollen. Ein urkundliches offenes Schreiben, desselben Inhalts, mit dem königlichen Insiegel bedruckt, ward sofort ausgefertigt, jeden Zweifel niederzuschlagen[1]). Aus Liebe zum Papste, so hieß es dort, „soll dem Thomas Becket die Kirche von Canterbury, ihm und den Seinigen alles abhanden Gekommene wiedererstattet, Friede und Sicherheit gewährleistet werden." Von den vielbesprochenen Clauseln war darin nicht die Rede, ebensowenig von den Clarendoner Statuten. Aber freilich über das Maß des zu Restituirenden schwieg sowohl die Urkunde als er selbst. Doch erklärte er mündlich, nach dem Frieden den Exulanten „an die Spitze des Reiches stellen", diesen selbst „zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche"[2]) abschließen zu wollen, sofern Vivian nur bewirke, daß ihm Gelegenheit zu einem erneuerten Verkehr mit jenem gegeben werde.

Es bedurfte keiner weiteren Mittheilungen. Der päpstliche Abgeordnete verstand vollkommen. Das Andenken an das Illusorische aller bisherigen Erfolge war in dem Augenblicke geschwunden, wo der Ehrgeiz ihn anzustacheln begann, des Ruhmes sich werth zu machen, die von seinem Herrn so sehnlichst gewünschte Pacification allein zu Stande gebracht zu haben. Ueberdies dem Einfluß eines Clerikers des Wilhelm von Pavia[3]) unterstellt, ging er mit einer Hingebung[4]) auf die Pläne des Königs ein, welche ihn den Thomisten als einen Abgefallenen zu verrathen schien.

Und rasch genug, in eigenthümlicher Weise sollten sie ausgeführt werden. Eine feierliche Verhandlung mit dem Erzbischof vor

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 253. Ep. CIX.

2) Ibid. vol. I. 106. Ep. XXXVIII — promittens se ad honorem Dei et *utilitatem* ecclesiae per eum pacem esse facturum, si ille procuraret, ut cum eo colloquium haberemus. Vergl. die spätere Ep. XLI ad Gratianum vol. I. 111 — illico ad honorem Dei et ecclesiae utilitatem — — — pacem fecit.

3) Ep. Viv. ad Th. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 216. Ep. CCCLIX.

4) Th. Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 38. Ep. XIII Studuit quidem praefatus filius vester morem homini gerere, ut vocatus ab ipso, sicut asserit, literis suis et multa instantia ipsum inclinaret ad pacem. Ibid. vol. I. 223. Ep. XCII — et famam, *quam prius laeserat* etc. — Viviani Ep. ad Henricum Regem ibid. vol. II. 222. Ep. CCCLXII Nam tantum pro vobis institi, quod multorum et magnorum amisi gratiam et fabula factus detractorum.

aller Welt zu veranlassen und zu derselben einzuladen lag nicht in Heinrichs Absicht. Eine Wallfahrt nach St. Denys, am 18. November unternommen, an welchem Tage, wie man wußte, auch Ludwig dort weilen werde, sollte das zufällig scheinende Zusammentreffen mit diesem — der übrigens im Geheimen instruirt war[1]) — wie mit dem Exulanten sichern und doch den Schein des Entgegenkommens zerstreuen. Vivian mußte es übernehmen, den Letztern zugleich mit der Anzeige, daß an jenem Termin ein neues Colloquium der Könige bevorstehe, und unter Eröffnung der besten Aussichten an die heilige Stätte des Apostels der Franzosen zu entbieten[2]).

Allein dieser zeigte sich nun doch über diese Zumuthung in hohem Maße betroffen. Schon daß der Archidiaconus von Orvieto, der ihm nach Ablauf der Frist am Michaelistage[3]) als Vertreter der Curie nicht mehr galt, sein Mandat eigenmächtig verlängern wolle, schien ihm auffällig, dessen plötzlicher Anschluß an den König in hohem Maße bedenklich. Schon fürchtete er, derselbe sei, wie einst Wilhelm von Pavia, von demselben durchaus captivirt. Dennoch — das fühlte er — war seine Vermuthung nicht sicher genug, um den Antrag unbedingt von der Hand weisen zu können. Allerdings an dem bestimmten Tage zu St. Denys zu erscheinen lehnte er ab. Aber unter vier Augen mit diesem Manne des königlichen Vertrauens sich zu verständigen mußte ihm selbst erwünscht sein. So schlug er seinerseits denn auf Freitag den 16. November eine persönliche Zusammenkunft zu Corbeil vor, dort das Nähere zu verabreden[4]).

Vivian beeilte dem Mißtrauischen sich gefällig zu zeigen. Er sagte zu. Ja noch mehr, es gelang seinen Vorstellungen und denen des Königs Ludwig, der den ihn selbst betreffenden politischen Zweck jener vorgeblichen Pilgerfahrt schon kannte, die Verstimmung zu beschwichtigen. Man verabredete, Thomas solle allerdings nicht ge-

1) Ep. Viviani. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 215. Ep. CCCLIX Si ergo nuncium Christianissimi Regis Francorum et Domini Rothomagensis jam recepistis, sicut indubitanter credimus, gaudemus. Ita enim fuit statutum.

2) Ep. l.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 250 — nisi infra festum beati Michaelis tunc imminens esset pax ecclesiae reformata. Joann. Saresb. vol. II. 249.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 358. Ep. CLXXII Verum ob reverentiam S. Romanae ecclesiae et tui dilectionem, licet in incertum, ut timemus, ad tuam instantiam die Veneris apud Castrum Corbolii tibi occurremus etc. Kritische Beweisführungen N. 29. h.

halten sein, nach St. Denys zu kommen, sondern während die Könige daselbst verhandelten, in Paris verbleiben, also sich insoweit nähern, daß die auf ihn selbst bezügliche Negotiation erleichtert werde.

Den Sonntag darauf [1]) (18. Nov. 1169) traf Heinrich wirklich bei der Abtei des Heiligen ein. Ohne königliches Gepränge, als Waller gekleidet, schien er zunächst nur seinen frommen Pflichten leben zu wollen. Andächtig sank er nieder zum Gebet. Dann legte er ein kostbares Gewand und achtzig Stück Goldmünzen auf den Altar der Klosterkirche als Opfer nieder. Aber der glänzende Empfang, den König Ludwig ihm bereitete, brachte bald genug in dem alten Weltkinde die Stimmung für das Irdische über den zur Schau getragenen Asketismus zum Siege. Ganz andere Gedanken als die der kirchlichen Devotion wurden sofort in ihm rege. Kam es doch darauf an, gerade in diesem bedenklichen Momente die Verträge von Montmirail zu stärken.

Er selbst wußte, daß das durch ceremonielle Höflichkeit und Aufmerksamkeit gegen seinen königlichen Gastfreund am zweckmäßigsten geschähe. Er fragte theilnehmend nach dem jungen Thronerben Philipp, den zu sehen er gekommen [2]). Und als der gerührte Vater ihn alsobald vorstellen zu wollen verheißen, ward das Gespräch ohne Zwang auf die letzten Friedensschlüsse gelenkt. Es versteht sich, das der königliche Pilger als treuen Bündner sich darzustellen bemüht war. Sein Sohn Richard sollte — vielleicht um der Belehnung auch mit Aquitanien würdig zu werden — dem Könige Ludwig zur weitern Erziehung übergeben [3]), zugleich der Bürge der unverletzt zu erhaltenden Bundestreue bleiben, der Streit mit dem Grafen von St. Gilles zu Tours beigelegt werden.

Natürlich daß jener in um so günstigerer Stimmung der Pflicht der Gastfreundschaft genügte. Kaum hatte man sich ausgesprochen, als der Aufbruch nach Paris befohlen wurde. Der gerade

---

1) Prima Dominica post festum sancti Martini. Ep. Viviani ad Th. Th. Epp. vol. II. 216. Ep. CCCLIX (Bouquet XVI. 394); — in octava S. Martini ibid. vol. I. 219. Ep. XCII. — Ueber den Streit zwischen St. Denys und Regensburg über die Ehre, die ächten Gebeine des Heiligen zu besitzen, s. Köpke in Pertz M. G. h. XIII. 343.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 284. 285.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 253. Ep. CIX Convenit enim inter eos in colloquio apud S. Dionysium, ut ei alendum et instituendum traderet filium suum Richardum et ut comitem S. Aegidii Turonas evocaret, eidem Richardo responsurum super comitatu Tolosano.

Weg mußte die Fürsten über den Montmartre führen. Der Reiseplan daher, naturgemäß wie er schien, konnte um so eher den geheimen Zwecken dienen. Kaum war man dort angelangt[1]), als Heinrich sich überrascht stellte, als er hörte, daß Thomas Becket eben jetzt hier, in der Märtyrercapelle weile. Und sofort traf er auf den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Séez, die in Gemeinschaft mit Vivian in des Ersteren Namen jene Vereinigungsformel überreichten, die in den unmittelbar nach der Zusammenkunft in Corbeil begonnenen Verhandlungen zu Stande gekommen. Sie lautete: „Der König von England wird aus Liebe zu Gott und dem Papste dem Thomas Becket und den Seinigen Gnade, Friede und Sicherheit wiedergewähren und alle Besitzungen und was davon abhanden gekommen zurückerstatten, während dieser sich zu allem dem verpflichtet, was der Erzbischof seinem Fürsten schuldig ist[3]).“

Der König erwiderte sie mit anderweiten Vorschlägen. Er sei von Herzen gern bereit, den Groll gegen den Antragsteller fahren zu lassen; gleicherweise, was die Controversen zwischen ihnen beiden angehe, den Richterspruch, sei es des Reichsgerichts des Königs von Frankreich[4]), sei es der gallicanischen Kirche[5]), sei es der Pariser Universität[6]), anzuerkennen. Ueber die Entschädigungsfrage äußerte er sich nicht[7]). Um so lebhafter griff sie der

---

1) Ueber die Verhandlung auf dem Montmartre s. Kritische Beweisführungen N. 29. i.

2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 285 Eramus itaque nos in sancto martyrio, reges vero extra. Th. Epp. l. l. vol. I. 255 — illuc (prope montem Martyrum) occurrimus. Radulf. de Diceto apud Twysden et Selden 550 — sed (Thomas) se Regis Anglorum minime conspectui praesentavit.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. 1. 255. Ep. CIX. Dagegen Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 263 — ut suae ecclesiae Cantuariensis jura et sibi et clericis hominibusque suis ablata et fraternam pacem et clero Angliae libertatem restitueret ipseque ei tamquam Domino et Regi fidelis foret et devotus in omnibus salvo honore Dei et sanctae ecclesiae et ordinis sui.

4) Th. Epp. l. l. — paratum esse stare judicio curiae domini sui Regis Francorum. Radulf. de Diceto 551 — paratus erat — — judicium in palatio Parisiensi subire proceribus Galliae residentibus etc.

5) Th. Epp. ibid. Wilelm. Steph. l. l. Radulf. de Diceto.

6) Th. Epp. ibid. Wilelm. Steph. l. l. — Radulf. de Diceto l. l. — seu scholaribus diversarum provinciarum aequa lance negotium examinantibus.

7) Th. Epp. l. l. — Wilelm. Steph. l. l. — sed de praecedente restitutione non loquebatur. Dagegen Radulf. de Diceto l. l. Nec enim nomine restitutionis, cum archiepiscopum non expulerit, juxta dignitatem Regni quidquam debebat exsolvere nec bonorum vacantium possessiones, quas jam dederat certis personis, in irritum devocare.

Erzbischof auf. Als die Unterhändler ihm Bericht erstattet — denn zu einem persönlichen Verkehr Auge in Auge kam es nicht — wies er freilich die beiden zuletzt erwähnten Tribunale nicht von der Hand, bezeugte jedoch, es würde ihm lieber sein, wenn der Streit durch eine freundschaftliche Vereinbarung im Allgemeinen wie im Einzelnen zur Ausgleichung komme.

Die Bischöfe wie Vivian nahmen ihn sogleich beim Wort, indem sie für diesen Zweck vor allem eine genaue Registrirung der Immobilien beantragten, auf die er als Inhaber des Erzstifts von Canterbury Anspruch mache[1]).

Der Befragte erwiderte, schon allzu lange sei er bereits von dort entfernt, als daß er alles das, was von Kirchengütern seitdem verschleudert worden, genau angeben könne. Aber fordern müsse er, was sein Vorgänger Theobald während seines Lebens, was er damals, als er zum Concil nach Tours gereist, was er überhaupt vor dem Beginn des dermaligen Bedrückungs-Systems besessen. Außerdem beantragte er ausdrücklich die Restitution von drei Afterlehen, die vordem in den Händen Heinrichs von Essex, Williams de Ros, des Marschalls Johannes gewesen und dem Rechte nach an die Kirche von Canterbury hätten zurückfallen müssen[2]).

Die Friedensvermittler gaben, was diese liegenden Gründe betrifft, gute Hoffnung; hinsichtlich der Mobilien dagegen äußerten sie sich kleinlaut[3]). Doch auf eine Entschädigungssumme von tausend Mark werde er wohl rechnen dürfen[4]). Wenigstens soviel, erklärten Vivian und der Bischof von Séez, habe der König selber angegeben. Der Erzbischof aber bestand darauf, daß vielmehr die Hälfte dessen, was er eingebüßt, ihm fest zugesichert werde. Hinsichtlich des Uebrigen wolle er sich dem Schiedsgericht des Papstes und anderer Frommen unterwerfen. Die Cleriker erhoben Einwendungen, und es entspann sich jene Debatte, deren Verlauf im Einzelnen nicht überliefert ist. Gewiß aber ist es, daß am Schluß derselben eine neue Friedensformel vereinbart und endlich schriftlich verzeichnet worden, nicht ohne Concessionen auch von seiner Seite. So wenig er die Forderung aufgab, die er hinsichtlich der

1) Th. Epp. vol. I. 220. Ep. XCII.
2) Ibid. I. 220.
3) Ibid.
4) Ibid. vol. I. 221. Cf. vol. II. 132. 133. Ep. CCCVII; vol. II. 55. 56. Ep. CCLIII; vol. I. 304. 305. Ep. CXL.

Mobilien gemacht, er ließ es doch geschehen, daß sie nicht codificirt ward. So scharf er sein Recht auf die Ländereien jener drei Lehnsleute betont hatte, er ward doch veranlaßt darin nachzugeben, daß sie nicht ausdrücklich genannt würden. So peinlich er daran festhielt, daß der Friedenskuß allein das untrügliche Siegel der Versöhnung sein werde, in dem Entwurf der schriftlichen Concordie war doch nicht davon die Rede. Alles dies sollte mündlich zur Sprache gebracht werden.

Im Uebrigen war die Urkunde ähnlich derjenigen formulirt, welche ursprünglich zu Bures zugestanden worden, zu Anfang nur mit den Zusätzen versehen, welche der König selbst bei seiner Annäherung an Vivian an die Hand gegeben. „Aus Liebe zu Gott und dem Papste, zur Ehre der heiligen Kirche, zu Ihrer und Ihrer Erben Heile möge Se. Majestät uns zu Gnaden annehmen und uns, wie allen, welche mit uns das Königreich verlassen, seinen Frieden und volle Sicherheit in aller Aufrichtigkeit gewähren", so lautete der Eingang[1]). Und kaum war das Geschäft der Redaction vollendet, so begaben sich die Vermittler wieder zum Könige, das projectirte Friedensinstrument in der Hand.

Er ließ es sich gefallen, daß es vorgelesen werde. Der Eindruck war ein überall günstiger. Schon glaubte man, er theile sich auch dem hohen Vollmachtgeber mit. Als seine Antwort in der traulichen Muttersprache laut ward, meinten manche den Text der geschriebenen Formel frei recitirt zu hören. Aber den Scharfsichtigeren entging es nicht, daß dieselbe in seinem Munde augenblicklich eine andere wurde[2]). Wo er die Worte der Urkunde wiederholen sollte, welche die Integrität und die Freiheit der Kirche von Canterbury feststellten, sprach er davon, daß der Erzbischof in Besitz habe und haben sollte, was seine Vorgänger besessen, und schloß gerade damit die von jenem beanspruchten Territorien aus. Indem er weiter die Art des Besitzens der der früheren Oberhirten verglich, setzte er die nach seiner Ansicht damals geltenden „althergebrachten Gewohnheiten" als die Schranken auch des künftigen Kirchenregiments voraus. Dennoch wußte er die Synonymität der Redeweisen der Urkunden und seiner eigenen so scheinbar darzu-

1) Die ganze Formel in Ep. Viviani Th. Epp. ed. Giles vol. II. 220. 221. Ep. CCCLXI. cf. Radulf. de Diceto 551, ist von uns in den Kritischen Beweisführungen N. 30. d. mitgetheilt.
2) Ep. Viviani l. vol. II. 221.

stellen, daß weniger Aufmerksame getäuscht wurden. Nur den Friedenskuß zu ertheilen lehnte[1]) er rundweg, sogar durch ein eidliches Gelübde[2]) ab. Vergebens suchte Vivian Ludwig zu bestimmen, seinen Bündner wenigstens dazu zu vermögen. So lange er in seinem Lande sei, dürfe er ihm nicht beschwerlich fallen, antwortete er. Aber würden selbst Goldbarren geboten, so schwer an Gewicht, wie er selbst, er könne doch nicht rathen, das englische Gebiet zu betreten, es sei denn, daß zuvor durch jenes feierliche Siegel die Reconciliation geheiligt[3]).

Hatte Vivian bis dahin noch einen Rest von Hoffnung auf dieselbe gehabt, jetzt war sie ganz dahin. Er stand wie erstarrt, staunend über das Meisterstück der diplomatischen Sophistik. Die Enttäuschung war um so überraschender, je länger er sich in den Gedanken hineingelebt, durch sein geschicktes Handeln die Concordie in die Hände zu bekommen. Der Aerger darüber, so grob überlistet zu sein, brach nun offen hervor[4]). Er erklärte seitdem unverholen, „einen so lügnerischen und zweideutigen Menschen, wie den König, habe er nie gesehen." — Thomas dagegen war befriedigt, das göttliche Gericht auch an diesem Vertreter der Curie zum Zweck der Conversion sich erfüllen zu sehen. Durch Gratians und nun auch Vivians mündliche Berichte aufgeklärt, könne diese — meinte er — nunmehr in ihren Maßnahmen gegen den König sich nicht mehr vergreifen[5]).

In der That mit dem Eifer eines Neubekehrten ist der Letztere fortan der thomistischen Partei zugethan. War er zeitweilig in

---

1) Ep. Viv. Ep. l. Th. vol. I. 256 In uno tamen consentiunt universi, quod nos in osculo pacis recipere non acquievit. Ep. Mauricii l. l. Videtur autem quod dominus Cantuariensis non minus possit vel debeat a Rege Angliae recipere, praesertim cum dominus Rex (Franciae) palam dixerit, eidem Cantuariensi plenarie minime gratiam restitui — nisi osculo pacis firmaretur. Ep. Mauritii Paris. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 234. 235.

2) Th. Epp. vol. II. 302. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 289.

3) Ep. Viv. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 221. 222. Ep. CCCLXI. Ibid. vol. I. 256. Ep. CIX.

4) Cf. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 230. 231. Ep. ad Wilelmum Senonensem jam Romam profectum Ep. V.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 254. Ep. CIX — ut ad nos rediens pluribus adsidentibus palam dixerit, quod hominum adeo mendacem se vidisse vel audisse non poterat recordari. Ibid. vol. I. 223. Ep. XCII — Vivianus, qui nunc tandem dolos expertus est illusoris et malitiam ejus et fraudes varias non destitit apud nos in compitis praedicare. Ibid. vol. I. 38. Ep. XIII. vol. I. 106. Ep. XXXVIII.

Illusionen befangen gewesen[1]), er setzte seine Ehre darein, als den Befreieten sich vor Aller Augen darzustellen. Früher von dem Erzbischof vergebens verwarnt, ist er nunmehr bemüht, in der Kunst der Behutsamkeit ihm um einige Schritte voraus zu sein. Als der König, ohne diese Umwandelung seines Agenten zu ahnen, später noch einmal den Versuch machte, ihn zu bestechen, wies er den mit Entrüstung zurück[2]). Es war am 28. November, als ihn auf der Rückreise in Tours eine königliche Gesandtschaft, der Prior von Bec und einer seiner Edlen, traf[3]). Sie überbrachte Schreiben des Erzbischofs von Rouen, des Archidiaconus von Canterbury, ein eigenhändiges Billet des Königs, eine Summe von zwanzig Mark.

Aber Vivian widerstand dem nicht allein. Er schickte das Geld zugleich mit einem drohenden Absagebriefe zurück. Zum letzten Male rieth er als derjenige, welcher einst Heinrichs Freund gewesen, die Friedensbedingungen des Tages am Montmartre anzunehmen und urkundlich zu bestätigen, das Ertheilen des Friedenskusses, die feierliche Revocation, die Entschädigung für die verschleuderten Mobilien zu beschleunigen. Sei es doch bereits um die elfte Stunde, und verfließe sie ohne Bekehrung, die Schrecknisse des Interdicts und der persönlichen Bannung würden über ihn und die Seinigen hereinbrechen, sie zu zermalmen[4]).

Diese Sprache war unerwartet genug. Trotzig in seinem Selbstvertrauen war der fürstliche Pilger schon am 18. November von dem Montmartre aufgebrochen, ohne dem harrenden Thomas die uns bekannte Antwort zugehen zu lassen[5]). Während dieser die Rückkehr der Friedensvermittler in seinem Versteck erwartete: war jener in deren und Ludwigs Begleitung bereits auf dem Wege nach Mantes begriffen. Hier geschah es, daß der erst vierjährige[6]) Prinz Philipp, nach welchem er schon in St. Denys so angelegent-

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 254. Ep. CIX — conquerens, quod adeo captus fuerat dolis ejus.

2) Ep. Viviani ad Henricum Regem ibid. vol. II. 223. Ep. CCCLXII. Ibid. vol. I. 257. Ep. CIX. vol. I. 107. Ep. XXXVIII.

3) Ep. Viviani ad Th. ibid. vol. II. 214. Ep. CCCLVIII.

4) Ibid. vol. II. 223. Ep. CCCLXII.

5) Ep. Viv. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 222. Ep. CCCLII Nec aliquid per suos domino Cantuariensi respondere curavit, sed quasi occasionem discedendi captans recessit und die S. 466 Anmk. 3 citirten Stellen.

6) Robert. de Monte ad a. 1165. Pertz VIII. 514 Mense Augusto Ludovico Regi Francorum ex uxore sua nascitur filius et vocatus est Philippus.

lich gefragt, ihm vorgestellt ward. Aber Heinrich bezeugte keine Lust zum Tändeln mit dem Knaben. Seine finsteren Züge wollten sich nicht lichten, als er ihn empfing und bald wieder entlassend, dringend an die Weiterreise mahnte. Selbst die freundlich ernste Bitte des Kleinen, den Vater, das Vaterland, ihn selbst um der Gnade Gottes willen lieben zu wollen, hielt ihn nicht zurück[1]). Er gab Befehl zum Aufbruch nach Pacy. Bis dahin wollte ihn auch Ludwig begleiten, in der Erwartung, den Prinzen Richard der Verheißung gemäß ausgeliefert zu erhalten. Aber hier ward er auf die bevorstehende Zusammenkunft in Tours getröstet[2]); und die Fürsten waren von einander geschieden verstimmter, wie sie zusammengekommen.

Das bald darauf versuchte Attentat auf Vivians sittliche Ehre war überdies mißglückt. Sein stolzer Brief mußte als Manifest einer nun zu beginnenden neuen Praxis am englischen Hoflager beurtheilt werden. Ueberdies ungewiß über das, was in Benevent geschehen, und darüber, wie es gelingen werde, den beredten Anklagen des Gratian und Wilhelm von Sens entgegenzuwirken, von Vivian zurückgewiesen, kam man auf den Gedanken, durch schleunige directe Verhandlung mit dem Erzbischof dem Kampfe, den man aller Rüstungen ungeachtet doch fürchtete, auszuweichen. Dieser, der, auf dem Montmartre allein gelassen[3]), längst an der Freistätte seines Exils wieder angelangt[4]) war, wurde durch den Besuch neuer königlicher Agenten überrascht, welche ihn verführen wollten, eine Reise in die Normandie anzutreten, wo dann ihr Gebieter das Weitere verfügen werde. Noch im Zweifel, ob er nicht unter gewissen Garantien dem Folge geben solle, erhielt er Anfangs December ein Billet von Vivian, welches ihm dringend zur Pflicht machte, keinerlei Anerbietungen eines in des Königs Namen verhandelnden Botschafters, seien sie auch scheinbar noch so vortheilhaft, anzunehmen, es sei denn, daß ein offener Brief dessel-

---

1) Giraldus Cambrensis De Instructione principum Dist. III. cap. XXV. p. 142.

2) Th. Epp. vol. I. 256. Ep. CIX.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 256. Ep. CIX Sed nec istud responsum suum nobis per praefatos episcopos pacis, ut sperabatur, mediatores, aut per alios significare curavit; immo nobis praestolantibus responsionem versus Medontam flexit iter. Dagegen Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 289 Et ipsi ad archipraesulem — revertentes etc.

4) Ueber die Rückreise Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 290. 297.

den die Erfüllung der oft gemachten Forderungen urkundlich zusage[1]).

Indessen war seit dem Tage von Montmirail das ganze Jahr hindurch die Agitation der beiden streitenden Parteien beim päpstlichen Stuhle in stetem Wachsen begriffen gewesen[2]). Von dort, wie es scheint, erst im Sommer[3]) zurückgekehrt, hatten Richard Barre und Radulf, Archidiaconus in Llandaff, Reginald, Archidiaconus in Salisbury, sogleich nach den Tagen von Bures[4]) sich wieder aufmachen müssen, um die Genehmigung der von dem Könige so bedenklich veränderten Friedensformel durchzusetzen. Ueberdies sollten sie überhaupt im Voraus gegen Gratian und seinen Bericht einzunehmen suchen. Allein Alexander, bei dem überdies dieselben als durch den Umgang mit den Gebannten selbst mit dem Contagium des Bannes Inficirte von Thomas verklagt waren[5]), verhehlte nicht, daß er gerade dem Berichte jenes vor allem Rechnung tragen werde. Ehe der Ersehnte nicht zurückgekehrt und gehört sein werde, könne eine definitive Antwort nicht ertheilt werden, ward ihnen eröffnet[6]). Um so weniger mochten die in ihrer Parteinahme zusammenstimmenden Briefe der hauptsächlichsten Sprecher auf der Conferenz zu Bures wirken. Hatte doch bereits Vivian[7]) gleichwie Thomas[8]) gemahnt, den Angaben der Königlichen nicht zu glauben, vor seines Collegen Rückkehr keinerlei Entschließung zu fassen. Und als diese nun demnächst erfolgte, war mit Einem Male die Fluctuation der Thomistischen Einflüsse auf den Höhepunkt getrieben[9]). Der frische, aus der lebendigen Erfahrung

---

1) Ep. Viv. Th. Epp. vol. II. 214. Ep. CCCLVIII.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol II. 223. Ep. CCXCIII.
3) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 207. Ep. CLIV.
4) Kritische Beweisführungen N. 30. a. Vergl. oben S. 457.
5) Th. Epp. vol. I. 42. Ep. XV Qua de causa nunc ad vos properare dicuntur Reginaldus de Saresberia et Richardus Barre — —. Interim certum habeat vestra paternitas, quod nominatim excommunicatis scienter communicaverunt, adeo ut praefatus Richardus se contulerit ad Gaufridum archidiaconum nostrum, quem excommunicatum noverat — —. Quocirca supplicamus sanctitati vestrae, ut, cum ad vos venerint, sic eos tractetis ut participes anathematis (cf. ibid. vol. I. 142. Ep. LVII. 196. Ep. LXXIX.)
6) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 224.
7) Th. Epp. vol. II. 222. Ep. CCCLXI.
8) Th. Epp. vol. I. 37. Ep. XII.
9) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 224 — Gratianum, in cujus adventu cornua eorum repressa sunt.

geschöpfte Vortrag vergegenwärtigte unmittelbar und in eigenthümlicher Treue die so eben erst erlebten Scenen wieder. Allerdings ward die Curie gleichzeitig durch den Erzbischof damit bekannt. Briefe, Berichte, Petitionen wurden durch eilende Boten in mancher Woche Tag für Tag überbracht. Die meisten Cardinäle[1]), und unter diesen selbst die weniger verläßlichen, waren durch besondere Zuschriften geehrt. Aber die mündlichen Aussagen Gratians und Wilhelms von Sens sollten diese und andere todten Schriftstücke erst beleben. Theils directe briefliche Mittheilungen über die Ereignisse seit ihrer Abreise, theils die schriftlichen oder mündlich überbrachten Instructionen, welche die auch jetzt in Benevent ständigen Nuncien Johannes und Alexander in erregter diplomatischer Thätigkeit erhielten, wie die Vorstellungen, welche dem Erzbischof Wilhelm von Sens gemacht wurden, blieben die fortwährend sich erneuernden Quellen, das Fehlende zu ergänzen. Aber mochten sie selbst immerhin glauben, dieselben öffneten sich ihnen völlig unbeschränkt: Thomas war es doch vielmehr, der in seiner Berechnung der Persönlichkeiten das Maß dessen, was jedem zugeführt werden, und den Fall bestimmte, in welchem dies geschehen sollte[2]).

Wird Vivian nach seiner Rückkehr treu seiner Verheißung dem Apostolischen Stuhle die Wahrheit berichten oder nicht? — Das war, meinte jener, nicht sicher zu wissen. Freilich die letzten seiner Handlungen hatten — das würde ein weniger Mißtrauischer sich eingeredet haben — hinreichende Garantien gegeben. Die Art, wie er den Bestechungsversuch des Königs vereitelt, schien zum Bruche mit diesem führen zu müssen; die dringliche Weise, wie er sich in dem Abschiedsbillet der Gunst des Exulanten empfohlen und diesen gewarnt[3]), umgekehrt für die Aechtheit der zur Schau getragenen Ueberzeugung Bürgschaft zu leisten. Aber der Mann,

---

1) Th. Epp. vol. I. 33 — 37. Ep. XII ad Alexandrum papam; vol. I. 118. Ep. XLVI ad Humbaldum Ostiensem episcopum; vol. I. 132. Ep. LII ad Hyacinthum Cardinalem; vol. I. 154. Ep. LXVIII ad Wilelmum Papiensem; vol. I. 141. Ep. LVII ad Joannem presbyterum cardinalem Neapolitanum; vol. I. 102. Ep. XXXVI ad Portuensem episcopum. — Sein Brief an den gerade damals in Benevent anwesenden Bischof Stephanus von Meaux vol. I. 301. Ep. CXXXIX. Herbert. Ep. ad Wilelm. Senon. Opp. vol. I. 230. 231.

2) Instruction an die Nuncien Th. E. vol. I. 219—225. Ep. XCII; vol. I. 225 — 227. Ep. XCIII.

3) Ep. Viviani. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 214. 215. Ep. CCCLVIII.

der die menschliche Untreue und Schwachheit als die wahrscheinlichsten Größen stets da in Rechnung zu bringen gewohnt war, wo er das Facit seiner Entschlüsse ziehen wollte, urtheilte anders. Allerdings er war nicht ohne Hoffnung. Ja in manchen Stellen seiner Briefe hat er sich so ausgesprochen, als nehme er geradezu eine Bekehrung an. Aber seiner Erwägung schienen doch die Kriterien, an denen sie erkannt werden sollte, noch nicht vollzählig. Immer blieb noch die Möglichkeit, daß Vivian eine verrätherische Doppelrolle gespielt. Erst der dem Papste wirklich erstattete Bericht soll die Probe seiner Treue werden[1]). Johannes und Alexander werden angewiesen, denselben abzuwarten und erst dann, wenn er sich darin bewährt, den zu seinen Gunsten abgefaßten Brief zu übergeben. Sollte er dagegen unerwartet bei seiner ersten Audienz als Parteimann Heinrichs auftreten[2]), so ist derselbe zurückzubehalten, und überdies dafür gesorgt, daß die letzten ganz anders lautenden Urkunden aus seiner Wirksamkeit in Frankreich ihn des Widerspruchs überführen.

Man sieht, Vorsichtsmaßregeln der peinlichsten Art, ja alle Mittel der diplomatischen Kunst wurden angewendet, den Moment, der so günstig niemals schien wiederkehren zu können, zu dem entscheidenden zu machen. Handelte Vivian in Einklang mit jenen beiden Vertrauten und blieben all' jene Springfedern wirkungskräftig, welche die fortwährend geschäftige Hand im Columba-Kloster in Bewegung setzte, so mußte der beabsichtigte Erfolg unzweifelhaft scheinen. Alexander, durch die beredten mündlichen Darstellungen über den Hergang bei den letzten Verhandlungen bis in das kleinste Detail unterrichtet, konnte dem immer dringender werdenden Antrage, den man von dieser Seite motivirte, kaum ausweichen. Urkundliche Anerkennung der Concordienformel des Tages am Montmartre, Schadenersatz wenigstens für die Hälfte der geraubten Mobilien, oder doch Auszahlung von wenigstens tausend Mark, Besiegelung des Friedens durch den Kuß, oder Verhängung des Interdicts, das war das Dilemma, welches dem Könige von

---

1) Th. Epp. vol. I. 107. Ep. XXXVIII Si Vivianus in curia consonaverit istis — — damnationem. Ibid. vol. I. 223. Ep. XCII.

2) Th. Epp. vol. I. 254. Ep. CIX ad Wilelmum Senonensem. Quod quidem ideo vobis intimamus, ut si ad ecclesiam Romanam rediens partes illusoris fovere praesumpserit aut fraudes occulere, rei veritatem domino papae et cardinalibus vestra dilectio possit fidelius intimare.

Vivian bereits geweissagt, nunmehr nach Ansicht der Thomisten angekündigt werden sollte[1]).

Um so weniger konnte jener zögern, die Maßnahmen zu seiner Vertheidigung zu verstärken. Die Instruction der ersten Gesandtschaft war durch den Verlauf der Dinge, den sie nicht vorgesehen, thatsächlich außer Kraft gesetzt. Gegenüber dem einstimmigen Berichte des Gratian und Wilhelm von Sens, den demnächst auch Vivian bestätigte, vermochte die erstere nicht aufzukommen. Nachdem ihre ursprüngliche Bestimmung, den apostolischen Stuhl vorweg zu captiviren, vereitelt war, hatte sie nur noch über den täglich steigenden Einfluß zu berichten, den die auf Strenge dringenden Mahnungen der Thomisten übten. Heinrich selbst mußte sich sagen, daß die Gefahr seit der Abreise Vivians (im December 1169) nur noch bedrohlicher geworden. War doch seit diesem Augenblick selbst nach dem Wortlaut des päpstlichen Breves vom 10. März auch der „Gebrauch" der rechtlich dem Erzbischof zustehenden ordentlichen Gewalt wieder frei gegeben. Und fest entschlossen, dieselbe unter allen Umständen für sein Königreich unschädlich zu machen, entwickelte er jene rastlose Thätigkeit, wie sie nur das Gefühl der Pflicht der Selbstvertheidigung zu spannen vermag. Noch einmal und, wie es scheinen konnte, zum letzten Male rangen der König und der Erzbischof mit einander in einem Kampfe, in welchem die Unerschöpflichkeit einer divinatorischen Diplomatie und die Erfindsamkeit der Intrigue auf beiden Seiten gleich geschäftig sind, die heiligen Ordnungen der Kirche und des Staates, die Banden des Gehorsams gegen Krone und Bischofsstab gegenseitig zu zerreißen.

Schon damals, als Heinrich mit Vivian zu verhandeln begann, waren neue Botschafter desselben, Aegidius, Archidiaconus in Rouen, Johannes, Archidiaconus in Séez, Johann von Oxford, „der berüchtigte Eideshelfer in Würzburg"[2]), über die Alpen gezogen, in umfassender Weise instruirt und ermächtigt, je nach den Eventualitäten zu handeln. Während der Fürst zu St. Denys und auf dem Montmartre in dem Verkehr mit jenem Agenten des päpstlichen Stuhls den Frieden mit der Kirche zu suchen schien: war er gleichzeitig in Benevent bemüht, für den Fall, daß er nicht zu

1) Kritische Beweisführungen. N. 30. c. d.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 224. Ep. CCXCIII. Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 131. Ep. CCCVII. Ibid. vol. I. 257. Ep. CIX. Kritische Beweisführungen N. 30. b.

Stande komme, gegen jegliche Zwangsmaßregeln zu remonstriren, sie thatsächlich außer Kraft zu setzen. Die Uebertragung der Legatengewalt über die diesseitigen Länder an Wilhelm von Sens zu hintertreiben gehörte mit zu den ihnen gegebenen Aufträgen[1]). Aber vielleicht erst da, als zur Zeit der Rückreise Vivians (Anfang December) der Conflict der geistlichen und weltlichen Gewalt kaum vermeidlich schien, wurde unter dem Eindruck der schon in der ersten Hälfte des November befohlenen außerordentlichen Veranstaltungen zur Verstärkung der Nothwehr die erste extremste Forderung bei dem apostolischen Stuhle laut. Hier wiederholte er den bereits zu Anfang des laufenden Jahres gemachten Vorschlag, durch Versetzung des Thomas alle Wirren mit Einem Male zu schlichten[2]). So überspannt die Zumuthung war, es wirkte doch die Anerkennung der allerhöchsten Machtvollkommenheit des Papstes Alexander dabei verführerisch genug. Gleichzeitig aber verfuhr er in England selbst vollkommen revolutionär: er emancipirte es thatsächlich von dessen Obedienz[3]).

Als Thomas nach Michaelis (1169) über Gaufrid, Nigel und Thomas, als von den Nuncien bedingungsweise Absolvirte, von Neuem den Bann ausgesprochen, den Decan Johann von Salisbury, den Decan Guido von Waltham, den Johann Cumin, den Archidiaconus Radulf von Llandaff, den Presbyter Wimar mit demselben bedroht[4]) und sogar Gratian selbst jenen Rückfall anerkannt hatte[5]): versuchte der König den Folgen dieses Schlages alsobald entgegenzuwirken. Unsere Darstellung hat es ausdrücklich zu betonen, daß sogar während dieser letzten pacificatorischen Versuche der Kampf der beiden Gegner nicht blos vorbereitet, sondern in gewisser Weise wieder begonnen hatte[6]).

---

1) Th. Cant. Epp. vol. I. 257. Ep. CIX.
2) S. Kritische Beweisführungen N. 30. b.
3) Th. Epp. vol. II. 222. Ep. XCII.
4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 250. Ep. CVIII; vol. I. 260. Ep. CXIX; ibid. 307. Ep. CXL. Kritische Beweisführungen N. 29. k.
5) Gratiani ad Gaufrid. Ridel. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 127. Ep. CCCXC Et quia pax, ut sperabatur, secuta non est, vobis per venerabiles viros, Rothomagensem et Burdigalensem archiepiscopum (s. oben S. 456) denunciavimus, ut nisi infra tunc imminens festum sancti Michaelis pax reformata esset, nequaquam exinde collatae absolutionis beneficio frueremini, sed sententiam, quam Cantuariensis archiepiscopus in vos ferret, sine fraude et malo ingenio firmiter servaretis. Quia ergo pax secuta non est, et vos praefatus Cantuariensis *in sententiam excommunicationis publice reposuit*, vobis — — praecipimus, quatenus — — — observetis.
6) Kritische Beweisführungen N. 29. k.

Eine Reihe königlicher Ordonnanzen[1]), so geschärft, wie sie nur jemals verkündigt worden, sollte das seit dem Jahre 1164 überhaupt verfolgte Absperrungssystem auf das Höchste steigern. „Jeder, der seit dem Feste des heiligen Dionysius mit einer Bannbulle des Papstes, mit Briefen oder Breven, das Interdict oder Aehnliches betreffend, sei es von dem Papste, sei es von dem Erzbischof abgesandt, ergriffen werde, soll sofort gefangen gesetzt und behandelt werden, wie es einem Verräther des Königs gebühre; wer in gleichem Falle vor dem Martinsfest (10. November) ertappt worden, bis zu dem bezeichneten Termine bewacht, nach Ablauf desselben aber denselben Strafbestimmungen unterstellt bleiben," so lautet die erste. — „Alle Cleriker, welche das etwa verhängte Interdict wirklich beobachten, sind sofort zu entsetzen und aus dem Lande zu jagen, die Fahrnisse derselben zu saisiren; die, welche in England Einkünfte zu beziehen haben, aufzufordern, bis zum Feste des heiligen Hilarius (14. Jan. 1170) zurückzukehren, widrigenfalls jene in des Königs Casse fließen, sie selbst für immer exilirt bleiben," sagt die zweite und dritte. Die vierte verbietet die Appellation an den Papst und den Erzbischof; die fünfte bestimmt, daß jeder Laie, der an der Küste des Königreiches lande oder abzureisen im Begriff sei, untersucht werde, ob er auch nichts dergleichen bei sich führe, was der Ehre des Königs zuwider sei. Findet sich etwas der Art, so soll der Schuldige sofort eingekerkert werden. Von Clerikern und Mönchen fordert überdies die sechste, daß sie mit einem königlichen Passe zur ausdrücklichen Legitimation versehen seien. Wer ohne denselben ergriffen wird, darf nicht weiter reisen, sei es daß er ankomme, sei es daß er sich einschiffen wolle. Das gilt namentlich von den Clerikern aus Wales; alle Waliser sollen überdies aus den englischen Schulen entfernt[2]); endlich der Peterspfennig nicht ausgezahlt werden[3]).

Aber nicht nur, daß dergleichen anbefohlen ward, genügte; eine ungeheure massenhafte Eidesleistung sollte alles dies zu religiösen Satzungen stempeln, dem Könige als Oberhaupte der englischen Landeskirche gehuldigt werden. Die Vicegrafen waren be-

---

1) Gervas. apud Twysden et Selden 1409. Bouquet XVI. 402. Ein variirender Text bei Giles Vitt. Th. vol. II. 206 Causa exsilii beati Thomae martyris.

2) Ibid.

3) Causa exsilii et martyrii beati Thomae martyris. Vitt. ed. Giles vol. II. 208.

auftragt, die Barone und die Ritter zur Beschwörung derselben zu nöthigen. Alle Eingeborenen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, sollten dieselbe in den Versammlungen der Grafschaften, in den Burgen und Städten vollziehen, die dabei nicht gegenwärtig gewesenen durch eilende Boten davon in Kenntniß gesetzt werden, daß sie gleicherweise durch das dort abgelegte Gelübde gehalten seien [1]).

Und während, wie man scheint annehmen zu müssen, alsobald in Ausführung dieses Edictes [2]) die Wachtpostenkette an den Küsten verdoppelt war [3]): erpreßte der Terrorismus das Bekenntniß der Lippen, welches der hierarchischen Partei als eine Verläugnung des römischen Primats überhaupt erscheinen mußte. Und scheinbar ward allerdings ein Großes erreicht. Bei Weitem die meisten zeigten sich fügsam. „Von den Männern an der äußersten Grenze des menschlichen Lebens bis zu den Knaben herab, ward der Gehorsam des Papstes abgeschworen", sagt ein summarischer, augenscheinlich übertreibender Bericht [4]). Nur eine heldenmüthige Frau, die Tochter Baldewins von Reivers, beschämte die Männer; sie ließ den Eid in ihrem Gebiete nicht zu [5]).

Diesen vereinzelten Widerstand zu brechen, war der von Thomas wieder gebannte Gaufrid Ridel bemüht [6]). In Verein mit dem Archidiaconus Richard von Poitiers und den Beamten des Königs gebot er [7]) den Bischöfen und Aebten in dessen Namen in London zusammenzutreten, ebenfalls eidliche Bürgschaft für Heilighaltung der Ordonnanzen zu ertheilen. Manche mochten sich freuen, der Verlegenheit durch ihre Berufung an das Hoflager in der Normandie entgangen zu sein [8]). Aber die, welche in England anwesend waren, zeigten doch bei Gelegenheit der Convocation, daß

---

1) Gervas. 1409. Th. Epp. vol. I. 109. Ep. XL — Angliam nuper extortis juramentis ab obedientia D. papae conatus est separare.

2) Causa exsilii etc. Vitt. ed. Giles vol. II. 206 Hae sunt constitutiones, quas constituit. Rex in Normannia — et mandavit justitiis suis, Richardo de Luci et duobus archidiaconis Galfrido Ridel, archidiacono Cantuariorum et Richardo archidiacono Pictaviensi etc.

3) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 156. Wilelm. Steph. ibid. 268.

4) Gervas. 1409. Wilelm. Steph. 267. Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 194. Ep. LXXVIII.

5) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 267.

6) Th. Epp. vol. I. 222. Ep. XCII.

7) Th. Epp. l. l. Dieselbe ist auch die Quelle für das S. 474 Erzählte.

8) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 267. 268.

es für sie eine Grenze des Gehorsams gebe. Ihre Parteistellung gegenüber dem Erzbischof selbst bis zum Abfall, zum Schisma zu verfolgen, — davor schauderten sie doch zurück. Auf dem angesagten Concil erschien Niemand anders als „jener Emissär des Augustiner-Klosters". Der Bischof von Winchester erklärte feierlich, daß er den Befehlen des apostolischen Stuhls und der Kirche von Canterbury, der er Treue gelobt, so lange er lebe, unweigerlich gehorchen werde. Der Bischof von Exeter entfloh unter gleicher Betheuerung in das Kloster, hier zu weilen, bis der Sturm vorüber sei. Der Bischof von Norwich sprach, ohne das Verbot seines Fürsten zu achten, nach Weisung des Erzbischofs den Bann über den Grafen Thomas und die übrigen von Neuem aus, schritt dann in Gegenwart der königlichen Beamten von dem Evangelienpult zum Altar, legte den Hirtenstab daselbst nieder und zog sich gleichfalls in die Einsamkeit des Klosterlebens zurück. „Denjenigen wolle er sehen, hatte er gesagt, der es wagen werde, seine Hand nach den Ländereien und dem Eigenthum seiner Kirche auszustrecken." Der Bischof von Chichester endlich gleich willig, wie jener, entwich zu seiner Sicherheit in das Gebiet seiner Diöcese, in welchem Waliser wohnten.

Unter diesen Umständen war die Gegenwirkung des Erzbischofs erleichtert.

In England wußte er der Zähigkeit dieses passiven Widerstandes eine eigenthümliche religiöse Weihe zu verleihen. Eine außerordentliche Belobung ihrer Treue wurde gerade den Renitenten zuerkannt. Der so eben erst verstärkte Militärcordon konnte nicht verhüten, daß geheime Boten sich durchschlichen, den Brief, der dieselbe enthielt[1]), und jenen andern zu überbringen, in welchem Alle, welche den erzwungenen Eid geleistet, von dessen Verbindlichkeit entbunden, den Reuigen zugleich die kanonischen Strafen bestimmt wurden[2]). Abschwörung des Gehorsams gegen den Regenten der Kirche ist ja Abschwörung der heiligen Auctorität dessen, der ihn eingesetzt. Dieses schlimmste aller Sacrilegien, mochte er folgern, kann nur rückgängig gemacht werden durch das, was die Welt Bruch des Eides, die Kirche aber, als die über alle sittlichen Verhältnisse hinausgreifende Macht, Herstellung ihrer unantastbaren Rechte nennt.

1) Th. Epp. ed. Lup. p. 668.
2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 192 – 195. Ep. LXXVIII.

Und bald genug legte diese auch vor den Augen der Christenheit jene kriegerische Rüstung an, die auch Stärkere erzittern machte. Nicht blos durch geheime Mittel sich zu vertheidigen; offen anzugreifen, wenn noch nicht die Person des Rebellen[1]), doch seine Lande, war sie gewillt. Es mochte Mitte December (1169) sein, als der Erzbischof, unbekümmert um die von dem päpstlichen Stuhle zu hoffende Decision, im Bewußtsein seiner nun wieder unbeschränkten Machtvollkommenheit endlich in seinem Handeln die Consequenz zu ziehen beschloß. Unter Klagen über die unerhörten Vergewaltigungen und die Zerstörung der Kirche Gottes in England, welche die Herzen der Frommen mußten erbeben machen, gebot er für den Fall, daß bis zum Fest von Mariä Reinigung (2. Februar 1170) der König den verlangten Frieden nicht abschließe und die entsetzlichen Mißstände nicht beseitige, das Interdict zu verkündigen[2]). Die heiligen Officien sollen aufhören, nur die Cleriker mit Ausweisung der Laien bei geschlossenen Thüren ohne Glockengeläut mit gedämpfter Stimme ein Lied der Andacht singen. Nur die Taufe soll den Neugeborenen, die Beichte und das heilige Viaticum bei Lebensgefahr den Reuigen gewährt, überdies Johannes, Decan von Salisbury, der Decan Wido, Johannes Cumin, Radulf, Archidiaconus in Llandaff, von Weihnachten an als Excommunicirte gemieden werden.

Verfügungen, gewiß ernstlich gemeint, aber durch die Widerstandskraft der Verhältnisse in ihrer Bedeutung gebrochen. Nicht ein Kampf dieser Art, nur eine günstige Entscheidung in Benevent, konnte dem eigenmächtig Handelnden den wirklichen Frieden bringen.

Und zu jener schien es denn auch wirklich kommen zu sollen. Das Getriebe der dortigen Verhältnisse war überwiegend von der Hand der Thomisten bewegt. Vor allem Thomas selbst war unablässig bemüht gewesen, seinen getreuen Johannes und Alexander die Maßnahmen vorzuschreiben. Wie sie die Propositionen zu erörtern, was sie zu deren Unterstützung vorzutragen, in welcher Art namentlich Reginald zu überwachen, der Verkehr mit seinem so eben aus Frankreich in Rom eingetroffenen Freunde Hugotio einzuleiten sei, dies und so vieles Andere war im Voraus von ihm

1) Th. Epp. vol. I. 208. Ep. LXXXIV.
2) Ibid. vol. I. 207. Ep. LXXXIV; vol. I. 198. Ep. LXXXI; vol. I. 345. Ep. CLXIII; vol. I. 265. Ep. CXVIII.

berechnet[1]). Und die emphatische Erklärung, welche sie in seinem Namen abzugeben hatten, eher wolle er sich in Stücke reißen als von dem geliebten Erzstift sich losreißen lassen[2]), wird auch ihres Eindrucks nicht verfehlt haben. —

Als die Gesandten Heinrichs sich in der Erwartung getäuscht sahen, daß das in England practisch gehandhabte, in den officiellen Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle von ihnen ignorirte Absperrungssystem die Genehmigung des ersten Antrags erzwingen werde, hatten sie denselben fallen lassen[3]). Mittlerweile setzten die Agenten des Erzbischofs es durch, daß vielmehr das, worauf dieser ja immer bestanden, die Formel des Tages am Montmartre, die Grundlage aller Verhandlungen ward.

Auch darauf waren jene gefaßt. Sie legten im Namen ihres Herrn sofort eine Urkunde vor, die nach Weglassung des verhängnißvollen Zusatzes „unbeschadet der Ehre seines Reiches" dem sachlichen Inhalte nach mit der ursprünglich zu Bures von dem Könige in seiner mündlichen Verheißung zugestandenen Concordie stimmte, formell betrachtet aber wahrscheinlich Abschrift des dem Vivian zu Anfang der späteren Verhandlungen zugefertigten offenen Briefes war. Im Vergleich mit der Forderung der ersten Gesandtschaft und der zunächst von dieser zweiten erhobenen war damit thatsächlich eine wesentliche Concession gemacht. Fürst und Erzbischof schienen sich bereits einander ganz nahe gekommen zu sein. Aber dieser bestand ja jetzt auf Anerkennung jener vollständigen auf dem Montmartre vereinbarten und aufgezeichneten Punctation und der Gewährung der zu ihrer Ergänzung mündlich beigefügten Postulate[4]). Die Anträge lauteten also auch dermalen noch verschieden.

Der Papst konnte allerdings aus dem letzten Gesandtschaftsberichte den ächten Text jener ersteren erst kennen. Aber das, wozu sich Heinrich auf dem Montmartre in den mündlichen Erklärungen an die Friedensvermittler verstanden, welche die Concordie schriftlich vereinbaren sollten, war ihm noch unbekannt. Da traf

1) Th. Epp. vol. I. 225. 226. Ep. XCIII.
2) Ibid. vol. I. 219. Ep. XCI Verum sciat Dominus papa —, quia permitteremus nos potius interfici — Deus novit, qui est scrutator cordium — quam pateremur nos a matre nostra Cantuariensi ecclesia cum vita avelli etc.
3) Kritische Beweisführungen N. 30. c.
4) Kritische Beweisführungen N. 30. c. und d.

gerade zur rechten Stunde, als die Sache noch schwebte, der sehnlichst erwartete Nuncius ein. Schnell und sicher wußte er das Gefüge der Worte anzugeben, in welche die ursprünglichen mündlich gewährten Zugeständnisse gefaßt waren, um deren Contrast im Vergleich mit den zweideutigen Aeußerungen nach Vorlesung jener Formel zu verdeutlichen, die doch auf Grund der ersteren zu Stande gekommen. Alexander hörte überdies in lebendig bewegter Rede, was derselbe jüngst in seinem Verkehr mit dem Könige erfahren. Und diese Schilderung, von den Mittheilungen des Erzbischofs Wilhelm und Gratians unterstützt und ergänzt, malte zugleich in den persönlichen Erlebnissen die allgemeinen Conjuncturen in England und Frankreich in so frischen Farben, daß sie sich selber zu versichtbaren schienen. Der Blick des staatsmännischen Verstandes und die Sympathie des Gefühls wurden gleicherweise reich gesättigt. Unter dem mitwirkenden Eindruck der brieflichen Darlegungen des Erzbischofs und der Vorstellungen seiner Nuncien war der Moment entscheidend. Sämmtliche Petitionen desselben wurden auf Gratians Antrag[1]) im Wesentlichen genehmigt[2]).

Die Formel des Tages am Montmartre und keine andere anzunehmen, den Friedenskuß, den niemals gewähren zu wollen der König erst vor Kurzem geschworen, nichtsdestoweniger innerhalb einer gewissen Frist zu ertheilen ward demselben zugemuthet. Im entgegengesetzten Falle sollte nach Verlauf derselben das Interdict verhängt, auch der verhältnißmäßige Schadenersatz, in runder Summe zu tausend Mark angeschlagen, wo möglich erwirkt, endlich die Absolution der von Neuem Gebannten nur in sicherer Aussicht auf den zu Stande kommenden Frieden nach einem Formular, im Ganzen demjenigen ähnlich, wie es der Exulant selbst begehrt, vollzogen werden.

Der Erste, welcher zwar nicht dies Detail, aber über den Erfolg im Ganzen berichtete, war ein ungenannter Freund. So viele schlimme Erfahrungen er bei seinen Briefsendungen gemacht, es gelang ihm doch gerade in diesem Augenblicke unter den vielen von Benevent nach Frankreich heimkehrenden Reisenden einen zu finden, der das ihm anvertraute Billet richtig zu überantworten versprach. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit brachte es die

---

1) Grat. Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 128. Ep. CCCCXCI.
2) Kritische Beweisführungen N. 30. d.

Kunde, daß die Thomistische Partei dieses Mal am päpstlichen Hofe gesiegt[1]; die bezüglichen Actenstücke seien bereits auf dem Wege nach Sens.

Und allerdings diese selbst einzusehen mußte ihm ein um so dringenderes Bedürfniß sein, als er erst dadurch zur Ueberzeugung von dem schon verkündigten „Siege" kommen konnte. Mochte immerhin jener Briefsteller hinsichtlich des Weiteren auf die mündlichen Mittheilungen Wilhelms von Sens, den man zu Ostern (5. April 1170) zurückerwartete[2], und auf den Beirath des Erzbischofs Rotrod von Rouen und des Bischofs Bernhard von Nevers verweisen: eine alles Mißtrauen beseitigende[3] Einsicht in den Plan des Oberhauptes der Kirche konnte erst durch Lesung der diese selbst bevollmächtigenden Papiere gewonnen werden.

So unzweifelhaft in dem päpstlichen Schreiben an den König vom 19. Januar die von Thomas motivirten Forderungen sich ausgesprochen fanden: sie waren doch als Consequenzen der Zugeständnisse vielmehr des Königs[4] vorgebracht; und wer manche Stellen las, konnte glauben ein Danksagungsschreiben vor Augen zu haben[5]. Und überdies die Wahl der diesmaligen Gesandten zeugte sogar für den ernsten Willen, gerade des Letzteren Wünsche möglichst zu berücksichtigen. Waren es doch Männer, welche während der jüngsten reconciliatorischen Unternehmungen ihm wesentliche Dienste geleistet, die sogar die Anträge der ersten Botschafter so eben brieflich unterstützt[6]. War doch zumal Rotrod, als Haupt des normannischen Clerus und gerade deshalb zu dieser Mission aufgerufen[7], schon zu sehr in die Interessen seines Herzogs ver-

1) Ep. Amici. Th. Epp. vol. II. 286. 287. Ep. CCCLXXXVIII. — Vergl. Kritische Beweisführungen N. 30. e.

2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 223. Ep. CCXCIII Hujus rei exitum praestolatur Dominus Senonensis, qui tamen paschalem solemnitatem domi suae creditur et speratur acturus.

3) Ibid. Revertentur cum eo vita comite Cantuariensis ecclesiae procuratores, qui Domino scripserunt petitiones suas benignius quam speraverant exauditas.

4) Kritische Beweisführungen N. 30. d.

5) Joann. Saresb. vol. II. 224 — Regi gratulatorias scripsit literas.

6) Bernardi Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 226. Rotrodi Ep. ibid. vol. II. 177. Ep. CCCCXXVIII.

7) Alex. Ep. ad Bernardum Nivern. Th. Epp. vol. II. 104 Illum (Rotrodum) autem, quod de terra illustris Regis Anglorum dignoscitur, executorem una tecum constituimus, ne idem Rex aliquam adversus nos querelandi occasionem videretur habere eo quod negotium illud personis extraneis et extra terram suam manentibus commisissemus. Dagegen ibid. II. 59. Ep. CCLIV vos — prae ceteris *Francorum* regni personis elegimus etc.

wickelt, als daß eine plötzliche Selbstbefreiung in Folge dieses Mandats schien erwartet werden zu können. Es ist wahr, wer jenen Brief allein erwog, konnte daraus vielleicht den Verdacht schöpfen, die Amphibolie der päpstlichen Politik bewähre sich abermals. Allein die übrigen von Thomas einzusehenden Actenstücke sollten doch Gedanken der Art in diesem Falle zerstreuen. Während der Brief an den König den Schein annahm, noch einmal nur bitten zu wollen, stellte das gleichzeitig damit abgefaßte Instructionsschreiben an die neuen Gesandten das Dilemma ganz so, wie es von Vivian geweissagt, von Thomas beantragt war; und überdies sollte der eine derselben den andern überwachen[1]). Während jener von einer peremptorischen Frist nichts ahnen ließ, war in diesem darüber und wie sie inne zu halten sei, genaue Auskunft ertheilt. Während in dem ersteren manche Redeweisen wie Aeußerungen eines freundlichen Ersuchens klangen, war dem letzteren noch ein anderer[2]) beigelegt. — Vierzig Tage nachdem der „Mahnbrief" von Rotrod und Bernhard oder von einem von beiden übergeben, oder für den Fall, daß diese Uebergabe[3]) durch List oder Gewalt sollte verhindert werden, sofort — sollte jene strengste der kirchlichen Censuren zum Vollzuge kommen; dieser nur in dem Fall verzögert werden, wenn sichere Garantien für die Ausführung des Friedens in der allernächsten Zukunft von dem Fürsten gegeben sein würden. Ueberdies wurden weiter am 18. Februar (1170) die päpstlichen Breven ausgefertigt, welche die Anordnungen der beiden Prälaten eventuell wirkungskräftig machen sollten. Diesen gegenüber hatte Alexander sich nur über die „diesseitigen" Lande, als das Gebiet des Interdicts, geäußert. An jenem Tage waren aber nicht blos an die Suffraganbischöfe des Erzsprengels von Rouen[4]), an Joscius, Erzbischof von Tours, und dessen Suffragane, an Peter, Erzbischof von Bourges, und die Suffragane, Bertrand, Erzbischof von Bordeaux, und die Suffragane, Wilhelm, Erzbischof von Auch, und die Suffragane[5]), sondern auch an die Bischöfe der Kirchenprovinz Canterbury[6]) und an Roger, Erzbischof von York,

---

1) S. die separate Instruction an Bernhard Alex. Ep. CCLXXXVII. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 103; an Rotrod Alex. Ep. CCLII. ibid. vol. II. 54.
2) Kritische Beweisführungen N. 30. d. N. 32. b.
3) Alex. Ep. ad arch. Turon. Th. Epp. vol. II. 73. Ep. CCLXIV.
4) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 73. 74.
5) Ibid.
6) Ibid. II. 42. Ep. CCXL.

und Hugo, Bischof von Durham[1]), die Befehle zur Nachachtung ihres eventuellen Erlasses ergangen.

Ohne Zweifel diese Documente, wurden sie mit noch so kritischem Blicke von dem Empfänger geprüft, schienen jeden Argwohn ersticken zu müssen. Wurden sie die Triebkräfte des Handelns, so konnte die Stunde nicht mehr fern sein, in welcher der Triumph der Restauration gefeiert ward. Aber freilich ein Stück Papier mußten sie überhaupt oder wenigstens für längere Zeit bleiben, wenn Ueberzeugung und Wille der Gesandten dem widerstrebten, sie lebensfähig zu machen. Und war denn das durch deren Persönlichkeit verbürgt? — Man konnte zweifeln. —

Ueberdies hatte Thomas damals, als die Verhandlung in Benevent noch schwebte, Nachrichten noch anderer Art erhalten. Die dadurch erregten Bedenken konnten durch das, was er bisher erfahren, nicht gelöst scheinen. Es verlautete[2]), Reginald habe schon vor seiner Abreise an den päpstlichen Hof sich auf das Frivolste über diesen, über den Erzbischof selbst geäußert. „Wenn nur erst Alexander den Weg alles Fleisches gewandelt, dann wolle er den Namen des englischen Prälaten aus dem Buche des Lebens bald ausstreichen. Sei doch die Curie so gestimmt, daß man hier alles kaufen könne." Eben derselbe sollte es aber auch gewesen sein, der seinem Herrn gerathen, ohne Scheu schon von dem jetzt regierenden Papste sich auszuwirken, daß das Privilegium der Kirche von Canterbury, die Krönung des Thronfolgers zu vollziehen, die Neuerwählten zu consacriren, auf irgend einen der gewöhnlichen Bischöfe übertragen werde. Als jener darob stutzig geworden, entgegnete

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 47. Ep. CCXLVII. Hist. Dun. Simeon. cont. Twysden et Selden ad a. 1154. p. 66 — 79 die post obitum Wilelmi episcopi, 11 Calend. Februar. electus est in episcopum Hugo (cognomento Puteacensis sive de Pusar, nepos Henrici Episcopi Wintoniensis et Stephani Regis, Anglia sacra I. 718. 719. not. e.) Eboracensis ecclesiae thesaurarius et archidiaconus. — Ibid. hist. contin. per Johannem Hagustald. 281. §. 1. — Anglia s. I. 725 — excessit — V Non. Martii anno ab incarnatione Domini MCXCV.

2) Th. Epp. vol. I. 225—227. Ep. XCIII. Dagegen schreibt Petr. Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 80. Ep. XXIV Nunc enim certissime novi, quod vestro domino reconciliari toto corde desideret (Reginaldus S.): et jam, nisi inimicus homo impedisset, per omnia satisfacturus, se ipsius pedibus humiliter advolvisset. — Sciatis, quia homo circumspectus est et industrius vobisque ac domino vestro fructuosissimus esse possit, si staret vobiscum, si in se partem vestrae persequutionis exciperet. Scio enim, quod ad hoc eum tenuissima exhortatio Domini Cantuariensis efficaciter inclinaret.

der Günstling — so wurde wenigstens erzählt — „der Papst wäre ja ein Narr, wollte er das nicht thun." —

Allerdings was so durch ein entstellendes Gerücht den Thomisten zu Ohren gekommen, war nicht richtig. Aber ein viel Schlimmeres, als jenes dem Vertrauten des Königs zuschrieb, war von diesem selbst erwirkt. Ein Breve der gewünschten Art, längst unter ganz anderen Umständen von Alexander zugestanden, befand sich bereits in jenes Händen und sollte zum Schrecken des Erzbischofs[1]) bald verwerthet werden.

Mag es sein, daß durch die seitdem an ihn gelangten Mittheilungen seine Gedanken in eine andere Bahn gelenkt worden. In dem Briefe an seine Nuncien, dem wir jene Kunde verdanken, ist er noch von Besorgnissen erfüllt[2]), und die Geschichte der alsobald zu erzählenden Begebenheiten wird zeigen, daß sie nur allzubegründet gewesen. Ueberdies wenn er die geringen Erfolge ohne Selbsttäuschung erwog, welche sein eigenmächtiges Vorgehen in England gehabt, konnte wohl ein augenblicklicher Zweifel an der Tragweite selbst jenes außerordentlichen Experiments, zu welchem die Curie selbst entschlossen war, in ihm aufsteigen.

Und sei es in einer Stunde, wo eine Stimmung dieser Art ihn beherrschte, sei es — was ungleich wahrscheinlicher sein möchte — an einem Tage noch vor Empfang jener Actenstücke, ward er von der Kunde überrascht, daß der König mittlerweile einen neuen Reconciliationsversuch zu machen geneigt sei. Hatte er sich doch ebensowenig, wie der Exulant, über den Erfolg seiner Maßnahmen täuschen können. Weder die Ordonnanz in Betreff der Continentalsperre, noch das eigenmächtig verhängte Interdict hatte unbedingt gewirkt. —

Als alle Welt die Publication des päpstlichen Urtheils erwartete, hörte man, daß der Erzbischof von Tyrus an dem englischen Hoflager über einen mit der Krone Frankreich zu Ostern (1170) zu übernehmenden Kreuzzug verhandelte, und weiter, daß im Zusammenhange damit — auf daß jener als ein mit der Kirche versöhnter Kämpfer ausziehe — eine neue Vereinbarung mit dem Exulanten beantragt werden sollte[3]). Allerdings die gewünschte

1) Kritische Beweisführungen N. 31. a.
2) Ebend.
3) Ep. Epp. Noviom. et Paris. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 229. Ep. CCCCLVIII. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 224. 225. Ep. CCXCIII. — Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 263. 264.

Conföderation, die jener und der König von Jerusalem betrieb, kam nicht zu Stande[1]); aber dennoch war die Gelegenheit Heinrich gerade recht, seinen frommen Eifer zur Schau zu tragen. Er begrüßte jenen Prälaten als Friedensvermittler. Ja eines Tages bezeichnete er in feierlicher Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, Gott und „Seine Christlichkeit" als Bürgen, den König von Jerusalem und alle Anwesenden als Eideshelfer, indem er schwur, keinerlei Bitterkeit, keinerlei Zorn gegen den Exilirten in sich zu verspüren, in aufrichtig versöhnlicher Stimmung Alles vergeben zu wollen. Sei dieser nur dazu bereit, ihm zu leisten, was er als Erzbischof dem König schulde: so werde er selbst ihm leisten, was er als König dem Erzbischof schulde. Schon wurden der Abt von Citeaux und Gaufrid von Auxerre[2]) als Gesandte nach Sens geschickt, zugleich mit der Uebergabe der Briefe des Erzbischofs von Rouen und des Bischofs von Séez mündlich ihm ein neues Colloquium zuzusagen. Schon war der Eingeladene bis Pontoise[3]) gekommen, als die Heimkehr der beiden königlichen Gesandten Richard Barre und Radulf von Llandaff einen plötzlichen Umschwung der Dinge bewirkte. Sie überbrachten, wie wir vermuthen, das Breve vom 19. Januar. Freilich gab dasselbe, im Zusammenhange mit allem dem erwogen, was sonst vorbereitet war, keinerlei Veranlassung zu jenem Siegesgeschrei, welches auch jetzt wieder gehört ward. Allein indem aus diesen brieflichen und mündlichen Nachrichten der Stoff zu jenem neuen Projecte geschöpft zu werden schien, welches der König verfolgte, hatte dieser neue Vorfall in seinem Einfluß auf die Thomisten ein durch die Ueberraschung Erschütterndes. Auf den Rath des Archidiaconus Gaufrid brach Heinrich sofort alle Unterhandlungen mit Thomas ab[4]), schiffte

---

1) Annal. Camerac. Pertz XVI. 551.

2) Ep. Noviom. et Paris. episcop. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 230. Ep. CCCCLVIII. Ep. Joann. Saresb. CCXCIII nennt außerdem fratrem Gaufridum Fulcherii (?) Magistrum Templi.

3) Pontisara. Ep. Epp. Nov. et Paris. Ep. Joann. Saresb. — Pons Isare Wilelm. Steph.

4) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 225. Ep. CCXCIII — pax impedita est machinatione, ut ajunt, Gaufridi archidiaconi etc. S. Kritische Beweisführungen N. 30. f. Nach Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 224. Ep. III war auch Gilbert Folioth daran Schuld, daß die Unterhandlungen sich zerschlugen. Verum Golias in campo, in conclavi Achitophel erat, adeo etiam ut nunciis domini Regis proxime a sanctitate vestra revertentibus Ricardo videlicet Barre et Radulfo archidiacono, verbum pacis — — una cum — — Galfrido Ridel consilii sui nisibus ruperit. In cujus etiam spe verbi ego — — Pontisaram jam usque processeram, apud Calvum Montem — —

sich rasch ein[1]) und landete nach einer stürmischen Ueberfahrt glücklichen am 3. März[2]) (1170) in Portsmouth. Bald darauf verbreitete sich das Gerücht, die Heimgekehrten hätten die Absolution der Excommunicirten, die erneuerte Entziehung der Amtsgewalt des Erzbischofs durchgesetzt[3]). Ueberdies sprach man davon, daß der König der ihm gewährten Erlaubniß gemäß, seinen Sohn Heinrich von Roger von York krönen lassen zu dürfen, diese Feierlichkeit eben jetzt vorbereite[4]).

Aber mitten in diesen Wirren, die die Angst der treuen, auf Nachrichten namentlich von Wilhelm von Sens vergebens harrenden[5]) Thomisten und alle die Stimmungen von Neuem anregten, welche die wiederholte Enttäuschung früher mitgetheilt, langten in Sens jene von der Curie gesandten Actenstücke[6]) [im März 1169] an, welche den Exulanten und die Seinigen schienen beruhigen zu können[7]).

---

cum domino Rothomagensi habiturus colloquium; deinde juxta eventum colloquii ad regem, qui ob id propius se accessurum disposuerat, processurus. Verum — — — — accipiens. Mathaei Trec. ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 267. Ep. CCCCLXXIII.

1) Ibid. Ep. Noviomens. et Parisiens. episc. l. l. vol. II. 230 Sed idem Rex — — — — coronari.

2) Benedict. Petrob. Vita Henrici ed. Hearne vol. I. 2; dem Roger. de Hoved. apud Savilium 517 beinahe wörtlich folgt. Gervas. 1410 V nonas Martii in Anglia applicuit. Robert. de Monte Pertz VIII. 518 In eadem Quadragesima transfretavit Rex Henricus in Angliam, non tamen sine discrimine (wie die interessante Beschreibung des Seesturms bei Bened. Petr. zeigt).

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 225. Ep. CCXCIII. Ep. exulum Th. Epp. vol. II. 294. Ep. CCCXC. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 235. Ep. VI.

4) Ep. Noviom. et Paris. epp. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 230. Ep. CCCCLVIII Et sicut apud nostrates celebre est, praefati nuncii ejus gloriati sunt, se et hanc novi Regis coronationem obtinuisse a vobis. 231 Pax ecclesiae — — — — relinquere. Joann. Saresb. l. l. vol. II. 223 Jactitant se haec et illa obtinuisse, sed scio quod eis praesertim in his, quae contrariis videntur elicita, nullus sapiens habebit fidem, nisi scripta authentica et originalia proferant.

5) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 235. Ep. VI Plurimi vero justius conqueruntur, quod nullam videlicet absentiae vestrae tam longe per *proprios* nuncios vestros seu literas consolationem meruerunt.

6) S. oben S. 478 Z. 2 v. o.

7) Kritische Beweisführungen N. 30. e. vergl. d. und N. 32. a. b.

Drittes Capitel.

Nichtsbestoweniger wirkte die Kunde von diesem Empfang unter dem noch fortdauernden Eindruck der Ueberraschung, den die Einschiffung des Fürsten bereitet, doch verschieden. In den Zellen des Columba-Klosters erschien die große Familie der Thomisten in so oder anders gestimmte Parteien zertheilt. Die Einen durch das, was von den ruhmredigen Aeußerungen der königlichen Botschafter verlautete, in ihrer Zuversicht erschüttert, erzählten einander auch jetzt noch von jenem Breve, welches, „vor Kurzem" in Benevent ausgewirkt und bereits in des Königs Händen, das heilige Recht ihres uralten Erzstifts freventlich breche[1]). Die Anderen verlangten die authentische Urkunde zu sehen[2]), ehe denn sie glaubten. Hier sprach Jemand die Befürchtung aus, es möchte „die Execution" des Friedens durch die Ueberfahrt nach dem Königreiche gänzlich vereitelt sein; dort wollte ein Anderer wissen, schon am 1. Mai sei die Publication der strengsten der kirchlichen Censuren zu erwarten[3]), falls er nicht ausgeführt werde.

Aber merkwürdig: während in dem Lager der Verbündeten der Hader schien entzweien zu sollen, wandten sich die beiden Hauptkämpfer gleicherweise, als wollten sie sich entgegenkommen, an die bevollmächtigten Friedensvermittler.

Der König mochte kaum einige Tage in seiner englischen Hauptstadt verlebt haben, als er, unterrichtet[4]) über das, was ihm bei fortgesetzter Widersetzlichkeit bevorstehe, im Westminster ein

1) Ep. Ep. Noviom. Paris. I.
2) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 223. Ep. CCXCIII.
3) Ibid. vol. II. 226.
4) Ibid. Regem — — — exerceatur.

Handbillet an Rotrod und Bernhard unterzeichnete[1]), in welchem er seine Befriedigung darüber, das Friedensmandat gerade in ihre Hände gelegt zu sehen, und die Geneigtheit ausdrückte, die „von ihnen selbst vorgeschlagene", von dem Papste genehmigte Formel unter ihrem Beirath anzunehmen. Aber während es schien, als sollte damit die „mündliche und schriftliche Ermahnung", welche die genannten Prälaten einen Monat nach Empfang der Instruction ergehen zu lassen in dieser selbst verpflichtet waren, im Voraus unnöthig werden, waren diese Zeilen vielmehr eine den Adressaten leicht verständliche Andeutung, ihn in der nächsten Zeit, wo Wichtiges geschehen sollte, überhaupt mit ihren Anträgen zu verschonen. Während er absichtlich die sichere Hoffnung auf den definitiven Friedensschluß stärkte, um sie zur Anwendung der Vollmacht zur Absolution der Gebannten zu verführen, vermied er irgendwie merken zu lassen, daß er von dem vorgeschriebenen Termine wisse. Nichtsdestoweniger war er, so schien es, ganz mit pacificatorischen Gedanken beschäftigt.

Und — befremdlich genug — die Gesandten wurden vorläufig nicht sowohl durch ihre persönliche Stimmung, als durch den Mann selbst, dem sie dienen sollten, dem Könige zu Willen zu sein genöthigt. Waren sie doch für den Augenblick noch nicht einmal im Besitz ihrer Instruction. Derselbe, der das dringendste Interesse haben zu müssen schien, den Termin des Empfangs eher zu verfrühen als zu verspäten, behielt sie, wir wissen nicht zu welchem Zwecke, längere Zeit unbenutzt in Händen[2]). Kaum aber war sie abgesandt, so erhielt der Bischof von Nevers mit einem Male ein Schreiben[3]), das, freilich nicht mit des Thomas Namen gezeichnet, von fremder Hand geschrieben, doch unverkennbar sein Werk, ebenfalls auf den Frieden drang; freilich in anderer Weise. Ganz dazu bestimmt, eine Instruction zur Ausführung der päpstlichen Instruction zu sein, von der Stimmung des Argwohns dictirt und doch fern davon, die Zuversicht auf die endliche Vereinbarung zu

1) Ep. Henrici Regis Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 299. Ep. CCCCXCV.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 236. Ep. CCXCVII Et memineritis, quantum periculum et infortunium ad se traxerit mora porrigendi conventionales archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Nivernensi. Kritische Beweisführungen N. 30. d. 32. b. c.

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 302—303. Ep. CXL. Vergl. Kritische Beweisführungen a. a. O.

verkümmern, geht es vor allem darauf aus, die Schwierigkeit der Mission zu verdeutlichen. Der Gedanke soll zerstreut werden, als handle es sich hier um Ausrichtung eines friedlichen Geschäfts. Ein Kampf wie mit einer tückischen, listigen Bestie wird zu bestehen, zum zweiten Male das Werk des Menelaus zu vollbringen sein, soll der neue Proteus gebändigt werden. Vor allem gilt es standhaft, gegen jegliche Corruption gewappnet, entschlossen zu sein, alle Ausflucht abzuschneiden. Jede Schwankung bringt Gefahr; und sollte irgendwie eine zaghafte Unsicherheit sich verrathen, so werden auch diese neuen Unterhändler das Schicksal der früheren theilen. Von Drohungen und Schmeicheleien in buntem Wechsel überrascht, werden sie bald ihrer selbst nicht mehr mächtig sein. Dem ist nur zu entgehen, wenn sie weder zur Rechten noch zur Linken abbeugend, jene königliche Straße wandeln, die allein zum Ziele führt. Und diese ist ohne Zögern sofort einzuschlagen, das päpstliche Mandat als Wegweiser zu verwenden. Also ist keine Zeit zu verlieren, soll der vorgeschriebene Termin innegehalten werden. Am zweckmäßigsten scheint es, Artikel für Artikel zum Vortrage zu bringen und zu dem folgenden nicht eher überzugehen, als bis über den früheren eine bindende Erklärung erpreßt ist. Auf die Ertheilung des Kusses muß schlechterdings bestanden werden. Sollte Heinrich hier Weiterungen versuchen, dann dürfte es Zeit sein, mit ihm zu brechen und heimzukehren. Geht er darauf ein, dann mag das namentliche Verzeichniß der abhanden gekommenen Besitzungen ihm unterbreitet, die Restitution ebenso ausdrücklich verlangt werden. Keinerlei Ausreden dürfen hier irre führen. Werden nicht unzweideutige Garantien gegeben, so mögen die Gesandten das als ein Zeichen beurtheilen, daß sie entlassen seien. Wird dagegen auch dieser Artikel erwirkt, so übrigt es, auf Auszahlung der tausend Mark anzutragen, und nur für den Fall, daß die ersten beiden Punkte völlig erledigt und sei es entweder von Eideshelfern beschworen, sei es in einem offenen mit dem königlichen Insiegel bedruckten Briefe, in einem dreifachen Exemplare ausgefertigt, zugesagt sind, die Summe zwar nicht nachzulassen, aber doch augenblicklich von derselben abzusehen.

Und nun endlich die Lösung der Gebannten! — Wer die Natur des Fürsten kennt, wird nicht zweifeln, gerade diese werde er mit Verweisung auf das Zustandekommen des Friedens zu allererst verlangen. Und doch ist „die Hoffnung darauf nicht eher gesichert“,

ehe nicht jene Urkunde ausgestellt, die Besitzungen wirklich cedirt sind. Mögen die Bevollmächtigten sich vorsehen, nicht eher abzuschließen, als bis jene in ihren Händen, die Cession wirklich verbürgt ist. Der Erzbischof wird auf das den Frieden vollendende Gespräch sich nicht eher einlassen, als er darüber Gewißheit erhalten haben wird. Mögen sie sich hüten für den Fall, daß sie bei längerem Verweilen des Königs in England überzusetzen genöthigt werden sollten, die Originale der päpstlichen Instruction und des Mahnbriefes bei sich zu führen[1]); sie werden von den Spähern des Königs untersucht und beraubt werden, nachdem sie kaum den Fuß an das Land gesetzt. Ja es gilt sogar die Eventualitäten der Rückkehr vorzusehen. Soll die Ausführung des Mandats der Curie für alle Fälle garantirt werden, so müssen schon jetzt die Verfügungen an die Bischöfe der diesseitigen Lande hinsichtlich des an dem bestimmten Termine auszusprechenden Interdictes erlassen werden.

Mit diesem Gedanken und der Erinnerung an das Schicksal aller bisherigen Friedensvermittler hatte der Briefsteller seine Zeilen geschlossen. Allein mochten Erwägungen der Art augenblicklich Besorgnisse in ihm aufregen, bald genug wurden sie doch wieder verscheucht; die eben von ihm commentirte päpstliche Instruction oder der sie begleitende Brief an ihn selbst blieb sein „Trostschreiben"[2]). Ja das Vertrauen auf dasselbe schien wachsen zu müssen. Es dauerte nicht lange, so trafen[3]) jene am 18. Februar unterzeichneten Breven, welche die Prälaten sämmtlicher englischen Territorien in der bekannten Weise verpflichteten, bald darauf dasjenige ein, welches die Krönungsangelegenheit in erwünschter Weise zu erledigen schien. Und da waren denn auch die letzten Zweifel gelöst. Schon glaubte er dessen sicher zu sein, daß diese sich erneuernde Energie der Curie die gewünschten Erfolge unvermeidlich erzwingen, die neuen Nuncien, durch diese abermalige Autorisation gekräftigt, demnächst, sei es in England, sei es in der Normandie, den Mahnbrief überreichen und den Frieden erwirken würden: da ward er durch einen Brief Rotrods benachrichtigt[4]), daß wahr ge-

1) Vergl. Kritische Beweisführungen N. 30. d. 32. a. b.
2) S. Kritische Beweisführungen N. 30. g.
3) Zugleich mit der S. 495 Anmk. 2 zu erwähnenden zweiten Ep. Alex. ad Rotrodum et Bernardum. Ep. CCLIV.
4) Th. Epp. vol. II. 151. Ep. Ep. CCCXXIII.

worden, was bereits verlautet[1]), am ersten Ostertage (5. April 1170) sei auf Befehl des Papstes der „Satan" Englands von dem Bande des Fluches gelöst.

Der befürwortenden Zeilen ungeachtet, welche Heinrich an den Papst geschrieben[2]), hatte Gilbert Folioth doch den Beschluß gefaßt, gerade durch Verfolg der Appellation mittelst persönlichen Erscheinens am apostolischen Stuhle das Illegale der Bannung zur Anerkennung zu bringen. Schon die damals seinem Könige ausgesprochene Bitte, die Ueberfahrt nach dem Continent zu gestatten, hatte den Zweck, die Fortsetzung der Reise nach Benevent zu ermöglichen[3]). Ein Brief seines Freundes, des Cardinals Johannes von Neapel, hatte diesen Gedanken in ihm gestärkt[4]). Allein im Juni (1169) war er noch nicht einmal dazu gelangt, die zu seiner Meldung abzusendenden Boten abzufertigen. Als die Kunde von der bevorstehenden Ankunft der Nuncien Gratian und Vivian sich verbreitete, schmeichelte er sich mit der Hoffnung, auch seine Angelegenheit durch sie aufs Reine gebracht zu sehen. In keinem Falle, so redete er sich vor, dürfe die Fahrt nach Benevent unternommen werden, es sei denn mit denselben Rücksprache genommen[5]), seine körperliche Schwäche einigermaßen gehoben. Wären es nicht die Gefahren und Beschwerden, welche den alternden kränklichen Mann abschreckten; er würde doch alle sonstigen Bedenken niederschlagen durch die Uebermacht der Sehnsucht, durch sein persönliches Erscheinen vor dem Oberhirten der Christenheit mit Einem Male alle Beschuldigungen zu widerlegen, die gegen ihn erhoben worden[6]).

Indessen zeigte es sich doch, daß diese Berufung auf die neuen Ankömmlinge der Curie ihm nur das Mittel werden sollte, das Hinausschieben der Reise zu rechtfertigen. Die Geschichte dieser dritten Nunciatur ist für ihn erfolglos abgelaufen. Hatte er doch

1) Th. Epp. vol. I. 250. Ep. CVII.
2) S. oben S. 440.
3) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 10. Ep. CCLXXVII — et in partibus transmarinis nuncios, quos ad dominum papam mittimus, nos exspectare permittatis. Ep. Henr. Reg. ibid. vol. II. 296. Ep. CCCCXCIII.
4) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 249. Ep. CLXXIX.
5) Ibid. vol. I. 250.
6) Ibid.

gerade durch seine Appellation dagegen geeifert, ihn in die Zahl der Gebannten einzuschließen, somit auch sich selbst von der Theilnahme an der Wohlthat der Absolution eximirt, und der Papst bislang noch nicht darüber entschieden, ob er das Eine oder das Andere anerkenne. Daher es sich erklärt, daß bei keiner der wiederholten Verhandlungen sein Name genannt ward, die Appellation einzulösen noch immer übrig blieb.

Indessen behielt er den Verfolg derselben nicht ausschließlich im Auge. In seiner Doppelstellung als Appellant und Gebannter nicht ohne das Gefühl der Unbehaglichkeit, trat er bald vorwiegend als der Eine, bald als der Andere auf und im December 1169 oder im Januar 1170 war er es zufrieden, daß in Folge der Vorstellungen seines Agenten von Seiten des apostolischen Stuhls eine Zusage ertheilt ward, die auf ihn nur hinsichtlich der letzteren Eigenschaft paßte. Damals war es ihm angeboten, auf Grund des herkömmlichen Eides die bedingte Absolution entgegenzunehmen. Schon wurden Rotrod von Rouen und Arnulf von Lisieux in dieser Beziehung instruirt; aber bald darauf erging die Weisung für den Fall, daß sie noch nicht nachgesucht und vollzogen, davon abzusehen. Die Censur des Erzbischofs blieb in Kraft[1]).

Somit schien nur übrig zu bleiben, die Appellation wieder aufzunehmen. Als Richard Barre und Radulf zurückgekehrt waren, ohne, wie wenigstens manche Thomisten wissen wollten, hinreichende Garantien für die Absolution zu bringen, der Andeutung gemäß, die er selbst zu geben scheint[2]), schon zuvor, machte er sich auf den Weg, unzweifelhaft durch die geheimen Nachrichten von dem am päpstlichen Hofe für ihn so wirksamen Canonicus David dazu bestimmt[3]). Statt die Straße durch Burgund zu wählen, wo von allen Seiten Nachstellungen droheten, hielt er für sicherer, auf Umwegen Italien zu erreichen[4]). Ueber Rochamadour, St. Guillaume begab er sich nach Montpellier, von da nach St. Gilles,

---

1) Ep. Amici. Th. Epp. vol. II. 286. Ep. CCCLXXXVIII Caeterum Londoniensi firmiter injunctum est — — ut sententiam, quam in eum dedissetis, firmam et inconcussam observet — — — absolvatur.

2) Kritische Beweisführungen N. 28. g.

3) Ep. Alex. ad Gilb. Fol. Th. Epp. vol. II. 94. 95. Ep. CCLXXX.

4) Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 552. Bouquet XVI. 413. — In dieser Zeit schrieb Herbert in persona Thomae Cant. seine Ep. III. Opp. ed. Giles vol. II. 221—226. Ebenso Ep. VII. ibid. 235. 236. — Joann. Saresb. Opp. vol. II. 251. Ep. CCCIII extr.

überstieg die Alpen und war schon bei dem Kloster des heiligen Ambrosius angekommen, als er hier den vom 12. Februar datirten Brief des Papstes erhielt[1]), welcher die Weiterreise unnöthig machte. Ohne mit Gruß und Segen zu beginnen, denn Beides verweigerte der Brauch den Excommunicirten, drückte er doch die wärmsten Sympathien aus. Er gab ihm anheim, zwischen dem Verfolgen der Appellation bis zur definitiven Entscheidung an Ort und Stelle oder dem Empfang einer bedingten Absolution zu wählen. In letzterem Falle sollte er auf Grund des Eides, hinsichtlich alles dessen, um dessentwillen die Straffentenz gegen ihn verhängt, dem apostolischen Mandat gehorchen zu wollen, von den auch in dieser Beziehung instruirten Nuncien[2]) in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen werden. Obwohl mit der angedeuteten Clausel nicht zufrieden[3]), entschied er sich doch ohne lange Besinnung für das Letztere, reiste, seiner eigenen Versicherung zufolge von den königlichen Botschaftern dazu angewiesen[4]), wieder zurück und empfing von Rotrod allein[5]), ohne — so behaupten wenigstens seine Feinde[6]) — die vom Papste vorgeschriebene Formel beschworen zu haben, am ersten Ostertage (5. April) zu Rouen, was er wünschte — und zur Theilnahme an dem eben jetzt von dem Könige verfolgten Projecte bedurfte.

Sogleich darauf trat er mit dem gleichfalls begnadigten Bischof von Salisbury[7]) wieder in Function. Während dem Erzbischof noch die Mahnung zuging, die Absolution geheim[8]) zu halten, sah man ihn bereits in London in Gegenwart seiner Diöcesanen ein solennes Hochamt halten[9]).

Thomas gerieth darüber in wilden Schmerz. Nicht blos eine

---

1) Radulf. de Diceto 552, wo auch ein Fragment des päpstlichen Schreibens, das vollständig Th. Epp. ed. Giles vol. II. 93. Ep. CCLXXX zu lesen ist.

2) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 62. Ep. CCLVI. Gilb. Fol. Ep. ad Nivernensem episcopum Ej. Epp. ed. Giles vol. I. 336. Ep. CCXLI.

3) Gilb. Fol. Epp. vol. I. 207. Ep. CLIV.

4) Ibid.

5) Th. Epp. vol. I. 249. Ep. CVII.

6) Ibid. vol. I. 64. Ep. XXIV — contra formam, quam expressistis, absolutus est. Dagegen Rot. E. ib. II. 152 juxta formam mandati absolvimus.

7) Th. Epp. vol. I. 95. Ep. XXXI Soluti enim sunt mandato apostolico Londoniensis et Saresberiensis episcopi. Ibid. vol. I. 109. Ep. XL.

8) Rotrod. Ep. ad Th. Th. Epp. vol. II. 152. Ep. CCCXXIII (cf. Alex. Ep. ibid. vol. II. 62. Ep. CCLVI). Ej. Ep. ad clerum et populum Angliae Gilb. Fol. Epp. vol. II. 182. Ep. CCCCXXXIII; ad clerum Lond. ibid. 183. Ep. Coexulum Th. Epp. II. 295 Juraverunt — se staturos mandato domini papae, sed praecipitur esse absconditum.

9) Th. Epp. vol. I. 250. Ep. CVII.

persönliche Beleidigung war es, welche er in der Lossprechung dessen, den er als Antichrist haßte, in dem Augenblicke empfand, wo die entsetzlichen schon so lange dauernden Zerwürfnisse der Landeskirche sich ihm wieder vergegenwärtigten[1]); als ein Ereigniß von unermeßlicher Tragweite kündigte sie sich im Zusammenhang der Dinge an. Während die ganze Thomistische Partei, von Schrecken durchzittert, nicht Worte genug fand, über diesen Hohn alles Rechtes zu klagen: zeigte sich unter den Königlichen eine lebhafte Bewegung[2]), welche nicht sowohl durch den Triumphgesang, in welchem sie sich ankündigte, als durch das Handeln zu weissagen schien, daß ein neues furchtbares Geschick des Erzbischofs sich bald erfüllen werde.

Das Geschrei der Entrüstung und Verzweiflung unter den Seinigen schien das zu bestätigen[3]). Eine „zweite Kreuzigung Christi" — bis zu dieser Blasphemie hatte der hierarchische Fanatismus die Begriffsverwirrung gesteigert — schien schon jetzt geschehen, der Herr zum andern Male verurtheilt, Barrabas losgesprochen, die Curie von dem Fundamente abgefallen zu sein, welches die Voraussetzung ihrer Prärogative ist. Schon ward der geschehenen Handlung der Absolution die Anerkennung der sacramentalen Wirkung verweigert, dem Vollzuge kirchenregimentlicher Willkühr das ewige Recht, der bloßen Machtübung das Wort des Evangeliums, die Erklärung entgegengestellt, vergebens wären Seelen für wieder lebendige ausgegeben, welche, der Verdammniß anheimgefallen, doch kein Leben in sich hätten[4]). Schon drängte sich das Bekenntniß auf die Lippen, dieses Handeln des Statthalters Christi wäre nicht das Handeln Christi, die Absolution null und nichtig, welche nicht das Correlatum der Buße sei[5]).

Abermals waren es Blitze des Zweifels, welche in Thomas das hierarchische Bewußtsein durchleuchteten; ja es ward durch-

1) Th. Epp. vol. I. 64. Ep. XXIV; ibid. 109. 110. Ep. XL; ibid. vol. I. 95. 96. Ep. XXXI. — vol. II. 158. Ep. CCCXXIX.

2) Ibid. vol. I. 109 — omnes animati sunt, ut Regis sequantur voluntatem.

3) Ep. Wilelm. Senon. ibid. vol. II. 158. 159. Ep. CCCXXIX. Ep. Coexulum ad Albertum Cardinalem ibid. vol. II. 291 seqq. Ep. CCCXC. (Benedict. Petroburg. de vita et gestis Henrici II. et Richardi I. ed. Hearne vol. I. 3—7).

4) Ibid. vol. I. 96. Ep. XXXI — et vivificare animas, quae non vivunt.

5) Ibid. — impoenitentes, quos, mundo reclamante, nec a Petro si praesideret, apud Deum absolvi posse libera voce, auctore Christo, pronuntio.

schüttert von jenen Wehen, unter denen der Glaube an die unsichtbare Kirche geboren werden zu müssen schien. Freilich der innerste Kern seiner Persönlichkeit, mit dem traditionellen System untrennbar verwachsen, blieb davon unangetastet, und selbst in dieser heftigsten aller Krisen ward das Bedenken überwältigt von dem Gelübde, standhaft ausharren zu wollen bis in den Tod[1]). Allein dennoch fühlte er die Spannung des Widerspruchs seines treuen Duldens für die Freiheit der Kirche und des Lohnes ihres Unterdrückers, seines Lebens in Elend und Jammer und des üppigen Genusses, in welchem der Räuber der Güter Christi schwelgte: die Vorwürfe, in denen er seine inneren Erregungen ergoß, waren aus Bitterkeit und Verachtung auf eine einzige Weise gemischt[2]). Aber auch die Seufzer der Mitexulanten blieben nicht diese stillen Klagen nur; drohend und richtend traten die Jammergestalten in den Bildern der Schriftzüge[3]), in denen sie sich selbst gezeichnet, vor dem heiligen Collegium auf. Was hier durch Rücksichten staatsmännischer Erwägungen entschieden, ward auf jener Seite als ein verrätherisches Handeln; was hier durch den Grundsatz sich in die Zeit zu schicken vor dem Gewissen zu rechtfertigen gesucht, dort als Erweis muthloser Feigheit gegeißelt; der Gegensatz der Zugeständnisse und Prohibitorien, sich gegenseitig bindenden Maßnahmen und Schwankungen, welche die Glieder der Kette der bisherigen Politik geworden, mit der ganzen schneidenden Schärfe der Kritik aufgedeckt[4]).

Ja was an Mißtrauen vor Kurzem gerade durch die letzten päpstlichen Breven gedämpft werden, brach in diesem Augenblicke um so heftiger wieder hervor. Der Kirchenfriede, so glücklich eingeleitet, schien gestört; der König, den man schon für eingeschüchtert halten zu können geglaubt, hoffärthiger und sicherer denn je zu werden. Die meisten Thomisten waren überzeugt, das Ultimatum, noch ehe es angekündigt, sei bereits vereitelt[5]).

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 96. Ep. XXXI — ego nec in vita nec in morte ab ecclesiae fidelitate recedam. Ibid. vol. I. 65. Ep. XXIV.

2) Ibid.

3) S. die merkwürdige Ep. Coexulum Th. Epp. ed. Giles vol. II. 291—296. Ep. CCCXC.

4) Ibid. vol. II. 294.

5) Th. Epp. vol. I. 100. Ep. XL; Ep. Wilelm. Senon. vol. II. 158. Ep. Coexulum vol. II. 294. Ep. CCCXC Ecce enim cum pax nostra, ut multi noverunt, esset in januis — —, supervenientes nuncii Regis abstulerunt pacem etc.

Und doch war inzwischen Manches geschehen, was einen andern Ausgang der Dinge verbürgen zu sollen schien. Auch in der Krönungsangelegenheit hatte Alexander gehandelt. Was des Erzbischofs Nuncien so dringlich erbeten[1]), war wirklich gewährt. Aber was half es, daß er selbst, wie sämmtliche Bischöfe Englands in jenem Breve vom 24. Februar verpflichtet worden[2]), die Ceremonie, würde sie von Heinrich gefordert, nur dann zu vollziehen, wenn der zu Krönende den „gewöhnlichen", die Freiheiten der Kirche, vornehmlich des ersten Erzstifts des Landes sichernden Eid geleistet und die Gelübde außer Kraft gesetzt würden, welche zum Gehorsam gegen das königliche Edict verpflichtet, wenn doch eben, was „das Gewöhnliche" sei, der Deutung beider Parteien überlassen blieb? — Was ward dadurch erreicht, daß ein zweites[3]) dem Roger von York und den übrigen Mitgliedern des englischen Episcopats verbot, die Prärogative des „verbannten" Primas auszuüben, wenn doch möglich blieb die dermalige Zeit als die einer Vacanz darzustellen und auf jene ältere räthselhafte Urkunde zurückzugehen[4]), welche, wir wissen nicht durch welche Gründe eigentlich motivirt, für diesen Fall jeden der zu wählenden Bischöfe bevollmächtigte, dieselbe für eine erst jüngst empfangene auszugeben? — Allerdings ein späterer Erlaß kann den früheren aufheben. Aber wie, wenn Heinrich weder Rücksicht nahm auf diesen, noch dieser überhaupt in dem Augenblick bekannt ward, wo er irgend welche Wirkung äußern konnte? —

Allerdings das Prohibitorium des Papstes war in zahlreichen Copien, von ausführenden appellatorischen Schreiben[5]) des Thomas an den hohen anglicanischen Clerus begleitet, einem Boten übergeben; dieser selbst war glücklich gelandet, die Papiere aber, die er überbringen sollte, verschwanden in seiner Hand[6]). Man hatte

---

1) Th. Epp. vol. I. 227. Ep. XCIII.
2) Alex. Ep. ibid. vol. II. 26. 27. Ep. CCXXIV.
3) Mansi XXI. 898. Ep. XXXIII. Th. Epp. vol. II. 47. Ep. CCXLVII (vergl. ein früheres ibid. vol. II. 45. Ep. CCXLIV). Joann. Saresb. Opp. vol. II. 234 Prohibet hoc Dominus papa mandato iterato etc.
4) Kritische Beweisführungen N. 31. a.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 227. Ep. XCIV; vol. I. 190. Ep. LXXVI; vol. I. 342. Ep. CLX ad Henricum Wintonensem episcopum.
6) Ep. Amici ibid. vol. II. 288. Ep. CCCLXXXIX Literae ergo Domini papae — — — propalatae. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 234. Ep. CCXLVI Prohibet hoc Dominus papa mandato iterato et sunt prohibitoriae ejus in regno. S. Kritische Beweisführungen N. 31. b.

in England wohl erfahren, daß sie angekommen; aber von ihrer Publication verlautete nichts. Gilbert von London war freilich so eben noch bei der Absolution ausdrücklich verpflichtet, das Mandat des Papstes zu halten; indessen was hinderte das, dem jetzt erlassenen unter dem Scheine der Obedienz thatsächlich entgegenzuhandeln, wenn doch die Unterschlagung es ermöglichte dasselbe zu ignoriren? —

Während der Verbannte im Columba-Kloster durch papierene Verfügungen, die Seinigen[1]) durch Briefe, die ganze Partei durch das geschriebene Wort in ohnmächtigen Remonstrationen sich erschöpfte: überraschte der König immer mehr durch thatsächliche Erfolge. Ja es konnte scheinen, als ob alles, was bisher geschehen, nur deshalb angeordnet sei, dem angeblich fingirten Breve gegenüber das ächte, dem Erzbischof gegenüber den Papst zu beschützen.

Augenscheinlich ein Gewirr von Widersprüchen, in welchem ein Antagonismus der zugleich Verbündeten, ein Bund der einander Widerstreitenden dem Beobachter sich darstellt!

Auf der einen Seite erlassen Papst und Erzbischof, der Letztere gestützt von dem Ersteren, Befehle, die Vorrechte der Kirche von Canterbury zu wahren; auf der anderen beruft[2]) man sich auf die an Allerhöchster Stelle ausgefertigte Bevollmächtigung, sie zu verletzen. Auf der einen Seite verlangen die maßgebenden kirchlichen Auctoritäten gemeinschaftlich Gehorsam; auf der andern erheuchelt man den gegen die eine, aber nur um so erfolgreicher, ein Decret, das man für ein gefälschtes erklärt, außer Kraft setzen zu können. Dieselbe Curie, welche so eben die Lossprechung der Bischöfe verfügt[3]), stellt sich auf Veranlassung erhobener Beschwerden, als wisse sie davon nicht[4]) und erwarte den einen derselben noch als Appellanten. Dieselbe, die nach der Ansicht der Thomisten gerade durch diese Absolution die Friedensverhandlungen so empfindlich gelähmt, ist doch eifrig bemüht, sie zu betreiben. Es genügte ihr

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 231—235. Ep. CCXCVI ad Conventum Cantuariensem.

2) Th. Epp. vol. I. 64. Ep. XXIV — sed illi e contrario gloriantur, se obtinuisse a vobis, ut fiat sive manu Eboracensis archiepiscopi sive cujuscunque episcopi ministerio Rex voluerit. Cf. Ep. Wilelmi Senon. ibid. vol. II. 158. 159. Ep. CCCXXIX.

3) S. oben S. 490.

4) Alex. Ep. ad Wilelmum Senonensem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 71. Ep. CCLXII nihil de causa sua (episc. Lond.) statuimus.

nicht, denselben Mann, der in ersterer Hinsicht seine klagende Stimme hatte laut werden lassen, gerade dadurch zu beschwichtigen, daß sie den Auftrag ertheilte, die Nuncien zur Beschleunigung ihrer Mission zu ermahnen[1]). Es war für sie überdies ein zweites „dringliches" Schreiben[2]) bei Thomas angelangt. In demselben waren sie angewiesen, durch die Rücksicht auf die Ueberfahrt des Königs von England in der Ausführung des Mandats sich nicht beirren zu lassen. Zwanzig Tage nach Empfang dieser neuen Instruction sollten sie ihm ohne Weiteres dorthin folgen. Aber der unmittelbare Empfänger zögerte — auffallend genug — sie zu expediren[3]).

Ohne Frage, manche dieser Verfügungen — dafür zeugt das spätere Verfahren — waren ehrlich gemeint. Sie üben auch ihre Wirkung aus. Aber für den Augenblick, wo sie gerade Erfolge erzwingen sollten, werden sie suspendirt. Das sicher sich bewegende Räderwerk der fürstlichen Politik ist es, welches ausschließlich in diesen Monaten den innern Pragmatismus der Dinge herstellt. Dieselbe Hand, welche in England so emsig alles ordnet, lenkt auch zeitweilig im Geheimen die Geschichte der vierten Nunciatur. Nicht blos bleiben dort die Zurüstungen auf die Krönung ungestört; auch die Schritte der neuen Bevollmächtigten, man könnte sogar versucht werden, zu meinen, selbst die des Exulanten erscheinen durch eine geisterhafte Macht gebannt. So bestimmt auch schon in dem ersten päpstlichen Breve der Termin vorgeschrieben war: jene hatten selbst da sich nicht von der Stelle gerührt, als sie von dem Erzbischof[4]) später, als dessen Freunde wünschten, dasselbe erhalten[5]). Etwa Anfang Juni wurden allerdings in der bischöflichen Residenz zu Nevers Vorbereitungen zur Reise getroffen. Aber Bernhard schien nur deshalb aufgebrochen zu sein, um mit seinem Collegen nicht in Flandern, sondern in der Normandie zusammenzutreffen, wenn die Festlichkeiten in London durch Ausführung des Mandats nicht mehr zu stören waren. Wer konnte sich der Vermuthung erwehren, er lege die Stationen „nach Vorschrift" zurück; dasselbe Gold, welches zur

1) Alex. Ep. ad Wilelmum Senonensem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 71. Ep. CCLXII.
2) Gervas. 1410. Alex. Ep. ad Rotrodum et Bernardum ibid. vol. II. 59. Ep. CCLIV. Kritische Beweisführungen N. 30. d. 32. b.
3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 235. Ep. CCXCVII.
4) Th. Epp. vol. I. 64. Ep. XXIV Praefatus autem archiepiscopus et episcopus mandati vestri formam excedentes dilationes indulgent etc.
5) Kritische Beweisführungen N. 32. b.

Ausrüstung eines Gefolges gedient, so glänzend, wie man es nie bisher in seiner Umgebung gesehen, sei auch maßgebend für den Reiseplan?[1]) —

Mit seinen sechs und dreißig Pferden sah man ihn einer „Ameise" gleich in aller Behaglichkeit sich fortbewegen. Da gab es links und rechts keine Abtei, in der er nicht eingekehrt; keine bischöfliche Stadt, kein „königliches Haus", in welchem er nicht vorgesprochen[2]). Und als er endlich am 6. Juni[3]) in Caen anlangte, war eben der junge Thronfolger ohne seine Gattin, die französische Prinzessin, von Richard von Ilchester zur Weihung mit dem königlichen Diadem abgeholt, um mit den Bischöfen von Séez und Bajeux[4]) überzusetzen. Mochte er nun dies Zuspätkommen also berechnet haben oder es als ein Unglück beklagen; er ließ es sich gefallen, als man ihn mit der Versicherung beruhigte, der König werde alsobald in sein Herzogthum zurückkehren, und wenn das nicht, die königliche Yacht in den nächsten Tagen wieder eintreffen, ihn nach England zu bringen[5]).

Freilich, hätte er auch ernsteren Willen gehabt, meinte ein geheimer Correspondent[6]), der in dieser Zeit an den Exulanten schrieb, er würde doch in die Netze der Intrigue verwickelt bleiben, ohne sie auch nur als solche zu empfinden. Würde er auch, wirklich zur Ueberfahrt entschlossen, an die Küste eilen, er könnte dessen gewiß sein, hören zu müssen, vor allem habe der Erzbischof von Rouen, dem Range nach der Erste, sich einzuschiffen; er selbst die Antwort des Fürsten zu erwarten. Hätte er den Muth, sich dringlicher zu äußern, so würde er allerdings ein Schiff segelfertig finden, aber keinen Steuermann, der es leite. Die Matrosen würden sich stellen, als wüßten sie von nichts, oder schwören, der Wind wäre ungünstig, man könnte nicht abfahren. Ueberdies vermöchte auch ein Eilbote, sei es des Thomas, sei es Ludwigs von Frankreich, direct an den englischen Hof geschickt, Nichts auszurichten. Ueberbrächte er im Namen des Ersteren eine neue Abschrift des päpstlichen Breves, so würde er in das Gefängniß geworfen; käme er mit einem Briefe

1) S. über das Folgende überhaupt Ep. Amici Th. Epp. vol. II. 287—290. Ep. CCCLXXXIX.
2) Ibid. vol. II. 289. 290.
3) Sexta enim feria post octavam Pentecostes venit Cadomum. Ibid.
4) Ibid. vol. II. 287. 288.
5) Ibid. vol. II. 290.
6) Ibid.

von ihm selbst, dem sicheren Tode überantwortet werden. Als Beauftragter der französischen Krone wäre er allerdings eines ehrenvollen Empfangs sicher, aber nicht in der Möglichkeit, die Reise bis London fortzusetzen, es müßte denn zuvor die Allerhöchste Genehmigung eingeholt sein[1]). Unter diesen Umständen schien es nur ein Mittel der Rettung zu geben, die Sendung eines Botschafters an die Königin und Richard von Humez in Caen, für Bernhard von Nevers ein Fährschiff zu verlangen. Sollte das verweigert werden, dann würde der Fall als eingetreten zu betrachten sein, der bereits vom Papste vorgesehen[2]). Man hätte dann zu urtheilen, Heinrich selbst wäre es gewesen, der mittelbar den bevollmächtigten Nuncien den Zugang zu sich verwehrt; die Strafe des Interdicts also nach Maßgabe der Instruction zu verhängen.

Allerdings keine Stunde war mehr zu verlieren. In kaum vier Tagen war der Termin abgelaufen, es müßte denn „der Herr den nach England Ueberfahrenden das Meer verschließen oder die Hand des Consecrators plötzlich lähmen oder König Ludwig ins Mittel treten[3])."

Schon waren die Bischöfe nach London berufen; schon die Tagesordnung der Festlichkeiten dem Erzbischof bekannt. Bereits hatte dieser die Nachricht, die Protest-Briefe wären nicht angekommen. Da hörte er, daß der Bischof von Worcester von seinem Landesherrn ausdrücklich eingeladen, auf dem Punkte stehe, ebenfalls überzusetzen. In Anerkennung einer himmlischen Fügung übersandte er ihm das Original des fraglichen Documents mit dem Befehl, in dem verhängnißvollen Augenblicke Gebrauch davon zu machen[4]). Aber der Umschwung der Dinge, welchen Thomas zu weissagen[5]) wagte, vollzog sich nicht. Es war zu spät. Im Begriff, in Dieppe das Fährschiff zu besteigen, ward jener durch einen Befehl der Königin und Richards zurückgehalten[6]).

1) Ep. Amici Th. Epp. vol. II. 289.
2) Alex. Ep. ad Turonensem archiepiscopum Th. Epp. vol. II. 73. Ep. CCLXIV. Ej. Ep. ad Rotrodum et Bernardum CCLIV. Ibid. vol. II. 60. — aut certe arte aliqua sive ingenio per se vel per suos effecerit, quominus ad eum juxta praeceptum nostrum possitis accedere etc.
3) Ep. Amici ibid. vol. II. 287. Ep. CCCLXXXIX.
4) Ibid. vol. I. 330—332. Ep. CLV. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 238. Ep. X ad Robertum Wigorniensem episcopum. Vergl. Kritische Beweisführungen N. 31. b.
5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 236. Ep. CCXCVII Nec dixeritis — — deluserunt.
6) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 268—270.

Indem wurde der große Gerichtstag zu London, der zur Verbesserung des Justizwesens ausgeschrieben, wirklich gehalten[1]). Und am Sonntage den 14. Juni[2]) an der Vigilie des Festes des Vitus und Modestus geschah es, daß der verhaßte Rival Roger, Erzbischof von York, in dieser Versammlung, also mitten in der Provinz der Kirche von Canterbury[3]), dem jungen, so eben erst von dem Vater zum Ritter geweiheten[4]) Prinzen Heinrich allein — seine junge Gattin Margarethe blieb also wirklich ausgeschlossen[5]) — das Diadem aufsetzte. Des Thomas eigene Suffraganbischöfe Gilbert von London, Walter von Rochester, Richard von Chichester, Bartholomäus von Exeter (?), Hugo von Durham[6]) und die normannischen Prälaten Heinrich von Bajeux, Frogerius[7]) von Séez leisteten die Assistenz. Die Notabeln des Königreichs und der Herzogthümer, der neue König Wilhelm von Schottland und sein Bruder David glänzten im weiteren Kreise, zur Huldigung bereit.

Wer konnte da den Hohn verkennen, der in der Weisung an die päpstlichen Nuncien sich verrieth, in keinem Falle den Gefahren der Seereise sich zu unterziehen; auf dem Continente hätten sie seiner Rückkehr zu harren; dort werde er Frieden schließen[8]) — nach seinem Siege? —

Vielmehr erschien der Glanz dieses Festes den Thomisten als die Todesfeier des Friedens; das Interdict, das ihn erzwingen sollte, zur Schmach der Kirche als verwandelt in den Triumph über einen der größesten ihrer Söhne.

Statt nach der vorgeschriebenen Formel sich zu vereinbaren,

---

1) Gervas. 1410. 1411. Pauli III. 80.

2) S. Kritische Beweisführungen N. 31. c. Bened. Pet. ed. Hearne I. 4.

3) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 51. Ep. CCXLIX.

4) Ep. Fidelis cujusdam ad Thomam C. ibid. II. 299. Ep. CCCXCII — Rex apud Londonias filium suum cingulo militiae donavit.

5) Ep. Amici Th. Epp. vol. II. 287. Ep. CCCLXXXIX — uxore ejus, filia scilicet Regis Francorum, apud Cadomum derelicta et quasi repudiata in contumeliam patris et contemptum.

6) Robert. de Monte Pertz VIII. 518. Cf. Ep. Wilelm. Senon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 159. Ep. CCCXXIX. Alex. Ep. ibid. vol. II. 85. Ep. CCLXXII behauptet die Betheiligung des Bischofs von Rochester. Hinsichtlich des Bartholomäus von Exeter wird sie dagegen von Thomas Epp. vol. I. 81. Ep. XXVI extr. in Abrede gestellt.

7) Ibid. cf. Ep. Amici. Ueber Frogerius vergl. noch Th. Epp. vol. II. 287. 288. Ep. CCCLXXXIX. vol. I. 55. Ep. XIX. Seine Betheiligung ist dem Papste unsicher ibid. vol. II. 64. 65. Ep. CCLVIII; ebenso die H.s von Bajeux.

8) Ep. Amici cujusdam ad Th. Th. Epist. ed. Giles vol. II. 300. Ep. CCCXCII.

wie verheißen, ward die Suprematie der Krone im Gegensatze zu den hierarchischen Ansprüchen von Neuem bekräftigt. Statt zurückzunehmen, worin man nach kirchlicher Ansicht gefrevelt; statt auszugleichen, was Schuldiges durch Vergewaltigungen verwirkt war, vernahm man in dieser Ceremonie das laute Bekenntniß, verharren zu wollen in der einmal gefaßten Position. Indem Roger von York, der den auf die Constitutionen geleisteten Eid für verbindlich hielt, nicht der Streiter in der englischen Kirchenfehde, der sie verurtheilt, das junge Königthum mit der kirchlichen Weihe einsegnete, war das ein thatsächliches Manifest gegen das gregorianische Kirchenrecht, ein Präsagium, welches allen zukünftigen Concessionen präjudicirte.

Mag es sein, was doch nicht so ganz sicher ist; mag angenommen werden, was der Consecrator später dem Papste gegenüber versichert[1]), daß die Constitutionen nicht von Neuem beschworen; sie sind doch jedenfalls in dem Krönungseide, in der neu aufgerichteten Assise, in dem Ceremoniell des Tages selbst vorausgesetzt[2]). Selbst für den Fall, daß dem Vater ein Menschliches begegnen sollte, war doch das Königthum des Sohnes von den Folgen dieses Schicksals unabhängig und in dem Eide, in welchem die Versammelten Treue[3]) gelobt, ein Bund besiegelt, der den Krieg gegen das Unternehmen des Thomas, den Clerus von dem allgemeinen Pflichtverhältniß der Lehnsträger zu eximiren, ausdrücklich heiligte.

Und was nun stellt dem allen die hierarchische Partei entgegen? — Sind die Mittel zur Gegenwehr nicht erschöpft, so wird alle Welt dermalen eine Explosion erwarten.

In der That entladet sich die auch in der Stimmung. Der Aerger darüber, abermals überflügelt zu sein, macht sich Luft[4]).

---

1) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 84. Ep. CCLXXII Quin immo sustinuistis potius, ut juramentum ab illo de servandis Regni consuetudinibus praestaretur. Ibid. vol. II. 64 ejusdem Ep. ad Rotrodum CCLVIII. Dagegen Aegidii Ebrociensis Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 214. Ep. CCCCXLVIII Miror, qua impudentia vestrae Serenitati suggestum sit, Regem Anglorum — professionem consecrationis suae tempore debitam non fecisse et juramentum de quibusdam consuetudinibus conservandis praestitisse. Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 112. 113.

2) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 272.

3) Gervas. 1412. Coronatus itaque novus Rex ex praecepto patris sui Comitum et Baronum suscepit fidelitates.

4) Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 26. Fragm. 33. Anonym. Lambeth. Vitt. ibid. 112. Petri Bles. Opp. ed. Giles vol. I. 83. Ep. XXII ad Joannem Saresb. — dicitur tamen, quod propter coronationem novi Regis Anglorum ab Eboracensi factam atque ob quaedam privilegia, sicut dicunt,

Und daß man die Vorbereitungen so klar gewußt, und aller Gegenanstrengungen ungeachtet deren Zwecke nicht vereitelt; oder vielmehr daß man, in der Möglichkeit, jene zu beschleunigen, doch die Anklage verschuldet, daß es damit „zu spät" sei, mußte nur noch heftiger aufregen. Je mehr man das letzte Ereigniß erwog, um so fester schien die Ueberzeugung von dem Verhängnißvollen der Nachwirkungen; je mehr das Haupt der Exulanten in dem Schmerz über die persönliche Kränkung litt, die durch die ganze Anordnung der Feierlichkeit beabsichtigt war, um so gewaltiger der Gedanke der Rache in ihm angestachelt werden zu müssen. Eine neue Gesandtschaft geht sofort an den päpstlichen Hof ab, wie es scheint, die Ausführung derselben zu betreiben[1]). Ueberdies war Ludwig von Frankreich, über die Ausschließung seiner Tochter von der Krönungs-Feierlichkeit indignirt, für eine Gegendemonstration der Hierarchie in einem Grade eingenommen, wie noch nie, sie mit den Waffen in der Hand zu unterstützen bereit. Schon rüstete er zu einem Angriff auf die Normandie[2]). Schien es nicht, als wolle die Natur der Dinge selbst den zum Mittel der Execution des kirchlichen Richterspruches machen? — Und diesen zu fällen war in dem Verhalten gegen die Nuncien unlängst eine ausdrückliche Veranlassung gegeben.

Bernhard von Nevers hatte wirklich, wie der Unbekannte gerathen, die Königin und Richard von Humez mit der Bitte angegangen, ihm ein Schiff zur Disposition zu stellen, war aber abschlägig beschieden. Der Tag, an welchem das geschehen, konnte als der Termin gelten, von welchem an die Frist zu berechnen war, nach deren Ablauf die päpstliche Weisung zum Vollzuge kam. Nur noch wenige Tage, und der Moment war da, wo das Interdict und die französische Invasion zusammenwirken konnten. Mochte es da immerhin zu einem Kriege auf Leben und Tod kommen; die hierarchische Partei hatte keinen Grund den zu fürchten. Wer vermochte die Erfolge zu ermessen, wenn Heinrichs Rival dieses Mal als Rächer der heiligen Kirche seine Truppen in das Feld führte? —

---

contra ipsum subreptitie impetrata adeo turbatus est, quod a pusillanimitate spiritus et tempestate pene moti sunt pedes ejus, pene effusi sunt gressus ejus.

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 301.

2) Benedict. Petroburg. ed. Hearne vol. I. 5. Cf. Ep. Amici Th. Epp. ed. Giles vol. II. 300. — Joann. Brompton 1061. Roger. de Hoveden apud Savil. 518.

Und doch ist der Fortgang der Geschichte ein anderer gewesen. Das kriegerische Geräusch wird bald übertönt durch die Kunde von der endlichen Friedensstiftung. — Wie aber ist es zu dieser gekommen? —

So klar der König sich der eben errungenen Vortheile bewußt geworden; seine Combination war doch nicht excentrisch genug, um verführt zu werden, sie zu überschätzen. Dieselben zu sichern, nicht durch zu offenbare Verfolgung der Regierungszwecke sie wieder zu vereiteln, darauf kam es an. Hat er sonst zuweilen der Versuchung nicht widerstanden, welche die flammende Leidenschaft ihm bereitet, dieses Mal bewies er im rechten Moment die Selbstbeherrschung.

Kaum war die Krönung vorüber, so zeigte er ein auffälliges Entgegenkommen. Fest entschlossen, den eben erneuerten Rechten seines Königshauses nichts zu vergeben, war er doch in aller Weise darauf bedacht, nicht blos durch Förmlichkeiten, sondern auch durch scheinbare Condescendenz gerade die zu beschwichtigen, welche er empört. Um Ludwig von Frankreich glauben zu machen, statt auf eine Zurücksetzung seiner Tochter wäre es vielmehr auf eine besondere Auszeichnung abgesehen, hatte er in Caen prächtige Zurüstungen zu einer zweiten Krönung beschaffen lassen. Gleich als solle sie demnächst nach England überschiffen, war ihr eine glänzende Dienerschaft zuertheilt. Die prächtige Toilette war bereits vollendet; Equipagen in voller Pracht harrten der jungen Königin. Täglich sah man der Ankunft der königlichen Yacht entgegen[1]). Da landete[2]) plötzlich Heinrich um die Zeit des Festes Johannes des Täufers in Barfleur, nordöstlich auf der Halbinsel Coutances, nicht um sie abzuholen, wohl aber mit dem Vater derselben, den „Executoren des Friedens", sich zu verständigen.

Unterdessen hatte auf der andern Seite der zornentbrannte

---

1) Ep. Fidelis cujusd. Th. Epp. vol. II. 300 Mandavit etiam Ricardo de Humez, quod filiam Regis Francorum cum regina Cadomi morantem vestibus, equitaturis et familia decenter instrueret ad transfretandum, quando ipse mandaret. Hoc autem factum est, ut audiat Rex Francorum et ab indignatione, quam de contemptu filiae concepit, aliquantisper quiescat.

2) Benedict. l. l. applicuit apud Portesmutham (?) Joann. Brompt. 1061 apud *Barbefluctum* in Normannia. Cf. Wilelm. Steph, Vitt. ed. Giles vol. I. 269. Guilelm. Neubrig. II. cap. XXV. Gervas. 1412.

Thomas in dem engsten Kreise beruhigende Stimmen gehört. Was man, so lange es noch bevorstand, als ein Sacrilegium[1]) zu beurtheilen geneigt war; was, als eben geschehen, eine fieberhafte Aufregung verbreitet, ward nunmehr anders zu schätzen versucht, nachdem man sich von dem ersten Schrecken erholt. Zwei seiner Freunde, in einem Punkte einverstanden, arbeiteten gleicherweise daran, ihn zu bekehren. Beide drangen in ihn, über den Schmerz über das Vergangene und deshalb Unabänderliche das Handeln in der Gegenwart nicht zu vergessen. Beide gaben anheim zu erwägen, ob es nicht gerechter sei, sich selbst darüber anzuklagen, das am 14. Juni Geschehene nicht rechtzeitig verhindert zu haben, als zu beklagen, daß es geschehen[2]). Der eine bat überdies, diese Scene doch ja nicht für bedeutungsvoller zu erachten, als sie wirklich sei. Aber freilich während derselbe Briefsteller zugleich ihm zuredete, in Aussicht auf die Friedenshoffnungen die strengen Censuren nicht zu übereilen[3]), suchte Johannes von Salisbury bemerklich zu machen, daß dazu eben der rechte Augenblick gekommen. Indem er erinnerte, wie der Erzbischof durch Verzögerung der Publication des Prohibitoriums sich geschadet, rieth er im Namen des Metropoliten von Sens und in seinem eigenen, die Machtfülle endlich zu verwenden, die in seine Hand gelegt worden. Er beschwor ihn, keine Minute zu verlieren, den König seine schwere Hand fühlen zu lassen. Das „dringlichere" Schreiben an die Nuncien sammt dem „Drohbriefe" an den König müsse, meinte er, sofort jenem mitgetheilt, die wichtigen Urkunden müßten „zum Schrecken des Feindes" veröffentlicht werden[4]).

Indessen hatte Bernhard von Nevers je länger je mehr sich in die aufgenöthigte Situation gefunden. Statt seit dem Tage der abschlägigen Antwort mit dem Hofe zu brechen, hatte er vielmehr mit Königin Eleonore in vertraulicher Unterredung in Gewährung einer län-

1) Ep. Amici cujusdam Th. Epp. ed. Giles vol. II. 288. infr. 290. Ep. CCCLXXXIX.

2) Ep. Fidelis cujusdam. Th. Epp. vol. II. 300. Ep. CCCXCII De innunctione quoque pueri nolite nimium turbari, sed vobis imputate, qui literas non misistis, quae poterant consecrationem impedire. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 236. Ep. CCXCVII Et memineritis, quantum periculum et infortunium ad se traxerit mora porrigendi — — — prohibitorias Eboracensi archiepiscopo et episcopis transmarinis. Nec dixeritis, quae provenerunt, vobis non fuisse praedicta, sed quod omnium auspicantium more subtilitatem vestram vaticinia, quae non erant a spiritu, deluserunt.

3) Ep. f. Nolite igitur super Regem aut super episcopos vestros aliquam sententiam dare, quamdiu de pace vestra tractatur etc.

4) Joann. Saresb. l. l. ab initio. Kritische Beweisführungen N. 32. b.

geren Frist gewilligt[1]). Statt an einem Ueberfahrtsorte wenigstens einer Gelegenheit zu harren, hatte er nach „Maanta" sich zurückbegeben. Dort gedachte er noch vierzehn Tage zu weilen; komme der König dann nicht, wieder an die Küste der Normandie zu eilen[2]). Da erhielten er und sein College aus des Erzbischofs Hand jenes von dem Papste längst ausgefertigte Schreiben[3]), dessen Absendung Johannes von Salisbury so eifrig betrieben, dasjenige, in welchem die Weisung ertheilt war, eventuell dem Könige bei fernerer Widersetzlichkeit ein ähnliches Schicksal anzudrohen[4]), wie es der Bannstrahl der Curie über Kaiser Friedrich gebracht, zugleich mit demselben jenen „Drohbrief"[5]), worin der Papst selbst unmittelbar ankündigte, was mündlich oder schriftlich zu melden jenen nur aufgetragen. Vielleicht in demselben Augenblick aber wurden sie von der Kunde von Heinrichs Eintreffen auf dem Festlande überrascht. Und sofort waren dieselben Friedensmänner, deren Ankunft auf der Insel so eben noch zuversichtlich angezeigt worden[6]), dort in der erregtesten Thätigkeit.

Nach Verlauf von vielleicht fünf Monaten, unter den nunmehr veränderten Umständen, wäre es zwecklos gewesen, der von Thomas selbst vorgeschriebenen Weisung zu folgen, in allmählicher Steigerung die Zusage seiner Forderungen dem Könige abzuringen. In diesem Augenblicke, wo jede Widersetzlichkeit als der Druck wirken sollte, welcher die von der Curie vorbereitete Explosion[7]) zu entladen habe, war das geschärfte Verfahren zu beschleunigen. Also übergaben die Prälaten nicht blos den Mahnbrief des Papstes[5]) nebst dem von dem Exulanten aufgesetzten Verzeichniß der dem Erzstift abhanden gekommenen Ländereien; sie fügten dem

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 301. Ep. CCCXCII A manifesto igitur contemptu et defectu episcopus debuit dies computare, sed noluit.

2) Ep. Fidelis cujusdam Th. Epp. vol. II 300 — et episcopus ille apud Maantam moratur, exspectaturus ibi adventum Regis Anglorum per quindecim dies; et post, si Rex non advenerit, reversurus ad mare per Normanniam etc.

3) Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 59. Ep. CCLIV. Krit. Beweisf. N. 32. b.

4) Ibid. vol. II. 60.

5) Kritische Beweisführungen N. 32. b.

6) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 227. Ep. CCXCIV Nec doleatis, si Rothomagensis archiepiscopus in Angliam venerit etc.

7) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 66 — cum intellexisset terram ejus, *amotis omnibus subterfugiis*, edicto subjiciendam esse etc. Ibid. I. 77. Ep. XXVI Ex quo — — — — adimpleret.

8) Ep. amici cujusdam ad Joannem Saresb. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 302. Ep. CCCXCIII commonitorias domini papae — — — obtulerunt.

auch den „Drohbrief“ bei[1]) oder sie legten diesen letztern sogleich und allein vor. Nach dem Berichte eines Ungenannten sollte man freilich meinen, daß der Fürst dergleichen Hartes, als er darin zu lesen hatte, gar nicht zu hören bekommen. Nach der eigenen Aussage des Erzbischofs aber war es allein der Terrorismus, mit dem augenblicklich die Curie einschüchterte, was das Schicksal des Tages entschieden[2]). Dennoch wußte er die Angst unter dem Scheine jener imponirenden Sicherheit zu verbergen, deren Eindruck durch ein freundliches Bezeigen gemildert werden sollte. Also wiederholte er bei der schleunigst anberaumten Audienz, was er bereits im März geschrieben, er geneige allerdings dem heiligen Vater zu willfahren. Aber statt die ihm vorgelegte Concordienformel als eine bindende anzuerkennen, begnügte er sich in verallgemeinernden, ihre Bestimmungen frei umschreibenden Redeweisen zu antworten. Und das bekannte er frei: nimmer könne er dem den Mundkuß ertheilen, welchem er den auf dem Montmartre abgeschworen. Ja mit Berufung auf den Exemtionsbrief vom Jahre 1168 wagte er es sogar zu erklären, wenn er den Verhaßten wieder zu Gnaden aufnähme, so sei das lediglich ein Act der Gnade, nicht seine Schuldigkeit[3]).

Diese Eröffnungen, verglichen mit den wiederholten Bekenntnissen seines Gegners, die erwähnte Ceremonie in keinem Falle erlassen zu können, schienen der neuen Negotiation wenig Erfolg zu verheißen: dennoch begaben sich Rotrod und Bernhard am 16. Juli (1170) nach Sens, darüber Mittheilung zu machen[4]) und den Tag der persönlichen Zusammenkunft zu verabreden. In letzterer Beziehung machten sie namentlich darauf aufmerksam[5]), daß die Könige zum Zweck der Hebung des neuen bedrohlichen Zwiespaltes am 20. Juli einen Convent auf der Wiese zwischen Freteval in

1) Kritische Beweisführungen N. 32. b.

2) S. S. 503 Anmk. 7 und Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 157 Alan. et Joann. Saresb. ibid. 332. Wörtlich ebenso Benedict. Petrob. Vita Henrici II. ed. Hearne vol. I. 7. Ed. Grim Vitt. vol. I. 63. Passio III. ibid. vol. II. 153; Passio II. ibid. 149. Gervas. 1412.

3) Ep. amici cujusdam. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 302 Spopondit Rex — — — — abjuraverat. (Doch berichtet Thomas Becket später im October — pacem fecit, firmiter promittens, quod de tota mandati vestri continentia non iota praeteriret aut apicem, quin eam penitus adimpleret.)

4) Ibid. Reversi sunt igitur Rothomagensis et Nivernensis ad dominum Cantuariensem Senonis feria quinta, ut recolo, hebdomadae praecedentis festum Magdalenae etc.

5) Ibid. 303.

Orleanais und La Ferté Villeneuve südlich von Châteaudun zu halten beabsichtigten[1]). Und der gleichfalls anwesende Erzbischof Wilhelm von Sens führte aus[2]), was die Unterhändler angedeutet, eine Gelegenheit wie diese zur Besiegelung der Concordie dürfe man nicht vorüber gehen lassen. Dennoch trug allerdings der Erzbischof Bedenken. Nicht als ob er dermalen noch gegen einen Tractat eingenommen gewesen, der nicht durch den Kuß geheiligt werden könnte. Es war verwunderlich genug, daß er hinsichtlich eines Punktes, von dem er früher noch geäußert, werde der nicht erfüllt, so sei alles weitere Bemühen vergebens, auf Anlaß der Vorstellungen der Friedensmänner besondere Einwendungen nicht mehr erhob. Allein man brachte ihm keine Einladung von seinem Fürsten[3]); und daß er als Gnade sich erbitten sollte, was er als ein Recht verlangen zu können glaubte, die Zulassung zu einer persönlichen Audienz, das widerstrebte ihm. Dennoch fand das Wort gerade des letztgenannten Prälaten, der dringend mahnte, die Verhandlungen durch das Verbleiben in Sens nicht willkührlich zu erschweren, allmählich Eingang. Die Zuversicht[4]) siegte über das Mißtrauen, welches einer seiner Correspondenten[5]) auch gegen diesen zu erregen gewußt. Er erklärte sich schließlich zu dem Colloquium bereit.

Indessen war doch die Kunde davon mit getheilter Stimmung vernommen[6]). Die Einen, selbst nach so vielen Enttäuschungen von Hoffnung bewegt, freueten sich der endlich zu erwartenden Friedensstiftung. Andere dagegen, die Ursache hatten zu fürchten,

---

1) Kritische Beweisführungen N. 32. d. Robertson, Thomas 242.

2) Ep. amici cujusdam l. l. 303 Dominus vero Senonensis interim consilium dederat Cantuariensi, quatenus una secum et cum Rothomagensi et Nivernensi Regum adiret colloquium, adjiciens inter ipsum et Regem suum, dum tanta locorum intercapedine disjungerentur, nequaquam posse componi.

3) Ibid.

4) Ibid. consilio Senonensis demum acquievit. Vol. I. 66. Ep. XXV. Nos autem plurimorum sapientium consilio et maxime Senonensis, qui pacem nostram caeteris sollicitius et efficacius procurabat etc.

5) Ibid. vol. II. 300. Ep. CCCXCII — quoniam Senonensis pacem cum Rege Anglorum amplius quaerit quam vestram. Plurimum enim — — — parcendum. 301 Videte enim, cui verbum vestrum commisistis et si vobis bene videtur de illo, certe aliter vobis videtur quam omnibus aliis, qui vident illum.

6) Zu schließen aus den Worten, welche die Stimmung nach Beendigung des Gespräches charakterisiren, bei Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 305 infr.

die Krone möchte sich doch am Ende nachgiebig erweisen, suchten die Erregtheit doch wieder zu beschwichtigen durch den Gedanken an die noch jüngst gegebenen Proben ihrer meisterlichen Politik. Alle aber wendeten den Blick der Neugierde dem Orte des Conventes zu, und Viele, in Folge des Fürstencongresses daselbst gegenwärtig, gedachten auch diese Scene mit ansehen zu können. Da vernahm der Erzbischof, der sich bereits an Ort und Stelle begeben, daß allerdings am 20. Juli die Könige unterhandelt, über seine Angelegenheit sei aber kein Wort gefallen[1]). Eben deßhalb besorgten schon manche Thomisten, dieselbe werde abermals vereitelt werden.

Das ward nun allerdings nicht beabsichtigt. Man wollte nur Politisches und Kirchliches trennen, das Eine erst nach Erledigung des Andern besprechen.

Als König Heinrich am 21. Juli den Oberlehnsherrn in seiner Herberge besucht[2]), hatte er unter Anderem in scherzendem Tone die Worte fallen lassen: „Morgen wird Euer Räuber seinen Frieden haben und zwar einen guten." „Welcher Räuber?" antwortete, stutzig geworden, Ludwig. „Ich meine, sagte jener, unsern Erzbischof von Canterbury." „Wäre er doch der unsrige in dem Maße, wie er der Eurige ist," lautete die Antwort. „Es wird Euch zur Ehre gereichen vor Gott und den Menschen, wenn Ihr mit dem Frieden macht, und wir selbst werden es Euch Dank wissen"[3]). — Dann flüsterten sie in heimlichem Gespräch zusammen. Und später wollte man wissen, es sei, um den Verhandlungen von vornherein eine größere Freiheit zu sichern, damals ausgemacht worden, Ludwig solle bei denselben nicht gegenwärtig sein[4]). Wohl aber sollten dem Acte die Erzbischöfe von Rheims, Sens, Rouen, der Bischof von Nevers, der Hauptprior von Grammont[5]), als Bevollmächtigter des Papstes, der Bischof von Poitiers und fast alle Bischöfe der Normandie beiwohnen. Ueberdies sah man in großer Zahl die

---

1) Ep. amici cujusdam. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 303 — nullam de Cantuariensi fecerant mentionem, ita etiam ut clerici ipsius a colloquio secunda die ad Dominum suum revertentes nunciarent ei Reges finito negotio suo recedere vehementerque expaverunt, ne, qui ad colloquium *non invitati* accesserant, reverterentur confusi.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 272 infr.

3) Ibid. 273.

4) Ibid. Rex Francorum non adscendit: forte ita convenerat inter eos prece Regis Angliae promittentis ei se omnia sine eo facturum, quae postulaverat. — Et quoniam — — — — praesentia oneravit.

5) Prior generalis, nämlich Wilhelm von Trahinac.

französischen Großen, von den Engländern aber nur Roger von Worcester[1]).

Sie alle sollten bald hören, was Thomas, durch jene Gerüchte erschreckt, noch am 21. Juli zu seiner Beruhigung erfuhr. Diejenigen unter den eben Genannten, welche vom Papste beauftragt, das Friedenswerk auszurichten, auf Veranlassung derselben zu Heinrich geeilt waren, kehrten bald durchaus befriedigt zurück[2]). Sie berichteten, daß der Letztere noch einmal feierlichst betheuert, daß er in Allem dem Papste zu Willen und fest entschlossen sei, alles von dem Erzbischof Geforderte zurückzuerstatten. Nur den Friedenskuß könne er aus dem angeführten Grunde nicht ertheilen. Aber um dieser Weigerung willen solle man nicht etwa Intriguen oder irgend welche Hinterlist fürchten. Den solennen Schwur, welchen er in dieser Beziehung geleistet, hatte Wilhelm von Sens als Eideshelfer verstärken müssen. Ja beim Weggehen hatte er ihm und seinen Collegen noch zugeflüstert, eher würde er selbst jenes unmöglich Scheinende leisten, als zugeben, daß man auch dieses Mal auseinandergehe, ohne sich vereinbart zu haben[3]).

Das verkündigten sie dem Erzbischof, noch ganz hingenommen von diesem gnädigen Bezeigen. Sie konnten nicht Worte genug finden, die versöhnliche Stimmung zu schildern, die jeder Blick, jedes Wort vergegenwärtigt habe[4]). Der Metropolit von Sens versicherte überdies, Seine Majestät habe ihm schon vordem erklärt, wenn der Exilirte nur erst in sein Erzstift zurückgekehrt sein werde, werde er selbst sich am Ende doch noch dazu verstehen, die Concordie durch Vollzug der vielbesprochenen Ceremonie zu besiegeln. — Wie möchte der also Beruhigte noch ferner Bedenken hegen? — Noch am späten Abend ließ er dem alten Gönner wissen, daß er sich einstellen werde[5]).

Und kaum graute der Morgen am Tage der Maria Magdalena (22. Juli 1170), so machte sich der Letztere schon auf, um sich zeitig, von einem zahlreichen Gefolge umgeben, an der von ihm selbst be=

1) Wilelm. Steph. 272.
2) Ep. amici cujusdam. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 303. Ep. CCCXCIII Intercesserant tamen — — — — recepturum.
3) Ibid.
4) Ibid. 304 Reversus itaque Senonensis — — — recepturum.
5) Ibid. Consilio igitur Senonensis Dominus Cantuariensis — — — condescendit et sero facto nunciatum est Regi Domini Cantuariensis responsum. — Zu dem Folgenden vergl. Kritische Beweisführungen N. 32. e.

stimmten Stelle der Wiese einzufinden[1]). Der Erzbischof, von vielen Franzosen aus dem Gefolge Königs Ludwig umringt[2]), zunächst vom Grafen Theobald und Wilhelm von Sens geleitet, fand sich später ein. Und als er kam, schien er in der wogenden Menge verschwinden zu müssen. Allein sobald der Landesherr seiner ansichtig geworden, ritt er rasch auf ihn zu und grüßte ihn zuerst lebhaft und gnädig[3]). Dann aber jagten beide seitwärts in eine Niederung[4]), wo der über die Wiese weithin ausgebreiteten, schon über die ersten Huldbeweise erstaunten Versammlung die Geberden der Contrahenten allerdings sichtbar, die Worte aber nicht vernehmlich wurden. Selbst der Metropolit von Sens, der in dem ersten Momente der gegenseitigen Wiedererkennung in der unmittelbaren Nähe sich befunden, zog sich zurück[5]) und jene waren allein. Um so mehr harrten die andern mit Ungeduld auf das Ende dieser Scene.

Indessen diese hatte kaum ihren Anfang genommen. Da der Erzbischof durch die Unterhändler die Versicherung erhalten, daß die Forderungen genehmigt, welche in der von ihm selbst aufgesetzten, dem „Mahnbriefe" beigegebenen Urkunde[6]) erhoben: so leitete er das Gespärch nicht sowohl mit juridischen Erörterungen als durch eine maßvoll gehaltene Bußpredigt[7]) ein. Er veranschaulichte die Gefahren, welche das Verfolgen der von ihm eingeschlagenen Bahnen ihm schon bereitet; er ermahnte in beweglicher Rede in sich zu gehen und die Früchte einer rechtschaffenen Buße zu zeigen. Allein indem er weiter darauf drang, der gemißhandelten Kirche vollkommene Satisfaction zu gewähren, wußte er doch das Harte seiner Worte durch das Bekenntniß zu mildern, daß er den guten Willen dazu bereits voraussetze; indem er anklagte, wußte er doch zugleich zu entschuldigen. Es ward von ihm ausgesprochen, was er sich

1) Ep. amici cujusdam. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 304.

2) Ibid. Cantuariensis serior egressus, comitante illum Senonensi et comite Theobaldo etc.

3) Th. Epp. vol. I. 66. 67 Nam — — — — praevenit. Ep. amici c. l. l.

4) Th. Epp. l. l. 67 — traxit in partem. Ep. am. c. — secesserunt in partem. Herbert. de Boseham vol. I. 305 seorsum se in equis in quandam planitiem deflexerunt secreto colloquentes etc.

5) Th. Epp. l. l. 67 — illo divertente. Nach der Ep. amici bleibt derselbe bis zum Schluß der einleitenden Bußpredigt. *Deinde* soli duo, Rex scilicet et Cantuariensis, in partem secedentes etc.

6) Th. Epp. l. l. vol. I. 66 Possessiones — — — — promisit.

7) Ibid. 67 Corripuimus eum adhibita moderatione etc. Ep. am. c. — sermone usus est admodum commotivo et ut revertens Senonensis testatus est, materiae tali admodum cognato.

selbst eingeredet, der König sei nur als der von Anderen Verführte zu beklagen [1]).

Und dieser ermangelte nicht darob herzliche Reue zu erheucheln [2]). Geständnisse wechselten mit Verheißungen in einem ungewohnten Tone der Herablassung; er schien ganz in der Stimmung zu sein, selbst noch stärkere Vorwürfe hinnehmen zu können. Und da Thomas persönlich den Schmerz über die Wunde, welche das Juni-Ereigniß ihm geschlagen, nicht hatte verwinden können, so kam er naturgemäß von jenen allgemeinen Klagen auf diese besondere [3]). Die Krönung des jungen Heinrich, so lautete sie, sei eine Verletzung der heiligen Privilegien seiner Kirche, überdies gegen das ausdrückliche Verbot des Papstes und gegen sein eigenes, von dem Erzbischof von York wider alle Sitte in der ihm fremden Kirchenprovinz vollzogen.

Indessen bei diesem Einwand ward Heinrich stutzig. Wiewohl im Voraus erklärend, keinerlei Veranlassung zum Zanke geben zu wollen, konnte er doch nicht unterlassen, das Recht desselben zu beanstanden. „Wie in aller Welt, rief er aus, will man denn beweisen, daß die Krönung ein eigenthümliches Prärogativ der Kirche von Canterbury ist? — Hat denn nicht der Metropolit von York meinen Urahn, Wilhelm den Eroberer, gesalbt?“ [4]) — Indessen diese Frage, statt in Verlegenheit zu setzen, veranlaßte den Colloquenten vielmehr zu einer historischen Digression.

Er erinnerte [5]), daß jener Stigand, auf den Seine Majestät hinzudeuten beliebe, allerdings Inhaber seines Erzstifts, aber — weil uncanonisch erhoben und schon damals von der Censur Alexanders II. getroffen — nicht legitimer Erzbischof gewesen. Also weil die erste Metropolis Englands von dem Usurpator [6]) „gefangen“

---

1) Th. Epp. vol. I. 67 Nam ab iniquis consiliariis potius quam a propriae voluntatis instinctu grave utriusque dispendium patiebatur.

2) Ibid. Quum — — — promitteret.

3) Ibid. Nam — — — praesumpsit. Ep. amici Th. Epp. vol. II. 305 Conquestus — — — disceptatio. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 274 — scilicet quod filium vestrum — — — constituit. Gervas. 1412.

4) Th. Epp. vol. I. 68 In quo — — — in Regem. Wilelm. Steph. l. l. Accepi quidem et didici, quod inter caeteras regales regni mei dignitates haec quidem una est, quod si Rex Angliae filium suum vivens in Regem promovere voluerit, ubicunque et per cujuscunque civitatis archiepiscopum vel episcopum voluerit, liceat ei hoc facere.

5) Th. Epp. l. l. Wilelm. Steph. 274. 275.

6) S. die von Buß, Der heilige Thomas 76 Anmk. 2 beigebrachten Citate und Simon. Dunelm. Hist. de reb. gest. Angl. Twysden et Selden 195.

war, mußte die zweite das jener gebührende Werk ausrichten, Aldred den neuen König krönen. Aber abgesehen von diesem einzigen, nur in dieser Weise verständlichen Beispiel ist ein anderes demselben gleiches nicht nachzuweisen. Wohl aber giebt es Fälle genug, die das Gegentheil bewahrheiten. Lanfranc ist es gewesen, der vor den Augen des Thomas von York den König Wilhelm II. gekrönt[1]) (26. September 1087). „Allerdings in der Zeit des ersten Exils des heiligen Anselm war es einer der Suffraganbischöfe der Kirchenprovinz von Canterbury — Girard von Hereford, meint Thomas irriger Weise, während er den Bischof Moritz von London[2]) hätte nennen sollen — der Euerm Großvater Heinrich I. (am 5. Aug. 1100) das Diadem aufsetzte; aber eben in Stellvertretung des abwesenden Primas. Dessenungeachtet entschuldigte sich nach dessen Rückkehr der Gekrönte gerade durch die Bitte, die Ceremonie zu wiederholen, deren Verrichtung ein ausschließliches Vorrecht des Inhabers des Erzstiftes von Canterbury sei: was denn auch geschah. Gleicherweise ist jenes von unserm Vorgänger Wilhelm[3]) im Beisein des Erzbischofs Turstan von York bei der Weihe Stephans von Blois ausgeübt. Endlich wisset Ihr selbst, daß Euer Königthum von dem ehrwürdigen Theobald eingesegnet worden. — Aber nicht allein daß das Juni-Ereigniß durch keinen Präcedenzfall legitimirt werden kann: es ist damals überdies zugleich ein Verbrechen des Ungehorsams begangen. Hat man doch einem ausdrücklichen Breve des heiligen Stuhls zuwider gehandelt"[4]).

Allein kaum hatte der Redner das gesagt und in den Schlußworten seiner Remonstration das Begehren wiederholt, um dieser Unbill willen möge man ihm gerecht werden, als der Fürst gerade jenen zuletzt erwähnten Punkt als nicht begründet bezeichnete. Er

---

lin. 37—42. Gervas. Act. Pontif. Cant. ibid. 1651. Aelred. de vita Edw. Conf. ibid. 400. l. 50—59. Radulf. de Diceto ibid. 476. lin. 38 sqq. Eadmer, Historia Novorum. Anselmi Opp. ed. Gerberon acc. Migne II. 351. 352. Lappenberg, Geschichte von England II. 67. 98. Gfrörer, Papst Gregorius VII. Bd. III. 374. 378.

1) Simon. Dunelm. Historia de gestis regum Anglorum Twysden et Selden 214. lin. 12. VI. Cal. Octobr. die dominico in Westmonasterio a Lanfranco — — in regem consecratus est.

2) L. l. 225. lin. 63. 64 — et mox Non. Augusti die Dominico in Westmonasterio a *Mauritio Londoniensi* episcopo in Regem est consecratus.

3) Joann. Prior. Hagustald. Hist. ap. Twysden et Selden 258. lin. 27—30.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 70. Ep. XXV Receperant enim inhibitionem Domini papae, ne hoc in absentia nostra aliquo modo praesumerent.

habe ja vielmehr eine von dem Papste ausgefertigte Urkunde in Händen und damals vorgezeigt, in welcher er autorisirt worden, zur Leitung jener Feier jedweden Bischof zu berufen[1]). Indessen Thomas ließ sich dadurch nicht irre machen. Er erwies[2]) aus dem Datum wie aus dem Inhalte, daß dieselbe unter ganz anderen Conjuncturen erlassen und offenbar auf den vorliegenden Fall nicht passend[3]), überdies durch eine spätere Verfügung wirkungsunkräftig geworden, betheuerte aber zugleich, daß er weit entfernt sei, mit allen diesen Protesten der jungen Krone zu nahe treten zu wollen. Er wünsche dieser alles Beste, aber freilich auch, daß Seine Majestät den Zorn des Herrn und jener Heiligen, welche in der Kirche von Canterbury ruhen, durch strenge Ahndung dieses Attentates abwehren möge[4]).

Heinrich erwiderte mit gnädigem Lächeln: „Wenn Ihr meinen Sohn liebt, so thut Ihr was Ihr müßt aus zwiefachem Grunde. Denn ich habe ihn Euch zum Sohne gegeben; Ihr habt ihn, wie Ihr wisset, aus meiner Hand empfangen. Und er ist Euch mit solcher Zärtlichkeit zugethan, daß er Keinem, der Euer Feind ist, auch nur fest ins Auge schauen kann. Hätte ihn nicht die Ehrfurcht vor mir zurückgehalten, er hätte schon längst sie alle zum Schweigen gebracht. Aber ich weiß, daß er schwerer als Noth thut an ihnen sich rächen wird, sobald er nur Zeit und Gelegenheit dazu erhält. — Uebrigens werde ich selbst denen, welche Euch und mich verrathen haben, mich also erweisen, als es deren Verschuldung erheischt"[5]).

---

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 70. Ep. XXV Ille vero — — — coronari.

2) Ibid. Ad quod ei respondentes supplicavimus — — — aspirare. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 274. 275.

3) Kritische Beweisführungen N. 31. a.

4) Th. Ep. l. — sed ut indignationem omnipotentis Dei et sanctorum, qui in Cantuariensi ecclesia requiescunt et graviter injuriati sunt, a nobis et ab illis pariter arceatis.

5) So der eigene Bericht des Thomas in der Ep. l. vol. I. 71. Cf. Ep. amici ibid. vol. II. 305 Rex autem causam coronationis supradictae assignans — — — promisit, *se* omnia correcturum ad voluntatem Domini Cantuariensis. Dagegen nach Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 275 „Et *vobis* liceat ab archiepiscopo Eboracensi et episcopis Angliae Cantuariensi ecclesiae et vobis illatas expostulare injurias." Gleicherweise sagt er ibid. 295 zu seinen Mördern: „Et totum istud de permissione Domini Regis est et de ejus licentia concessa in die pacis nostrae." Gervas. 1412 Cui cum annuisset Rex, noluit enim quidquam contradicere, subito descendit archiepiscopus equo etc. Herbert. de Bosebam Opp. ed. Giles vol. I. 305 Ubi inter alia archipraesul Regi supplicabat, ut injuriam, quam sibi et ecclesiae suffraganei in coronatione filii sui fecerant, secundum censuram ecclesiasticam *sine ipsius* offensa punire *sibi* liceret. Et annuit Rex. Bened. Petr. Vitt. ed. Giles vol. II. 59.

Vielleicht hat Thomas darauf geäußert, daß er vielmehr das thun werde; aber keine Antwort erhalten. Indem er aber doch darin eine Gewährung sah[1]), sprang er vom Pferde, um als der Versöhnte vor dem irdischen Herrn sich zu demüthigen und ihm die Füße zu küssen[2]). Allein dieser ließ es nicht zu. Alsobald saß er selbst ab und half jenem wieder auf das Pferd, indem er den Steigbügel hielt und, wie es schien, mit Thränen in den Augen sagte: „Lasset uns künftig, wie vordem, einander nur Liebes erweisen und, was Gehässiges vorgekommen, vergessen machen. Jetzt aber, ich bitte Euch, erweiset mir die üblichen Ehren vor den Augen derer, die ferner stehen"[3]).

Indem kehrten die beiden Reiter zu den zunächst Stehenden der Versammlung zurück und der König sprach, sein Auge auf manche der Unruhstifter gerichtet: „Wenn ich, da ich den Erzbischof zu allem Guten bereit finde, mich ihm nicht gleicherweise gut bezeigen werde, dann will ich der schändlichste der Menschen sein und selbst zugestehen, daß Alles wahr ist, was man über mich fabelt." — Und sofort gab er den Bischöfen Befehl, dem Erzbischof näher zu treten und sein „Gesuch" zu hören[4]). Das geschah.

Allein in diesem Augenblicke wurden Stimmen laut, welche statt die Concordie in der eingeleiteten Weise wirklich abzuschließen, vielmehr einseitig die ganze Angelegenheit dem Ermessen des Fürsten anheim zu geben riethen[5]). Natürlich würde es in diesem Falle zu einem völligen Umschwung der Negotiation gekommen sein. Aber Thomas war besonnen genug, das abzuweisen[6]).

Allein wenn er sich vielmehr unter dem Beirath des Wilhelm von Sens und der Mitglieder der Pilgergemeinde[7]) nun doch erst noch hinsichtlich der Auswahl der jetzt zu erhebenden einzelnen Forderungen, also der Art entschied, wie die Friedensformel zu redigiren,

---

1) Vergl. S. 511 Anmk. 5.
2) Th. Ep. l. vol. I. 72. (Ep. amici ibid. vol. II. 305.)
3) Th. Ep. l.
4) Ibid. Misit ergo ad nos episcopos suos, qui monerent, ut petitionem nostram coram omnibus faceremus.
5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 127. Ep. XLVIII ad Ostiensem Episcopum. Instabant aliqui eorum etiam, qui columnae ecclesiae videbantur, ut nos et totam causam Dei conferremus in arbitrium ejus. Ibid. vol. I. 72. Ep. XXV.
6) Th. Epp. l. l. Ep. XLIII — sed a nobis, Deo propitio, nec obtentum est nec obtinebitur, ut — — — conferamus.
7) L. l. 72 Illis autem dimissis, habita deliberatione cum Domino Senonensi et Christi pauperibus sociis etc.

so scheint das auffallend genug. Da dieselbe, codificirt von dem päpstlichen Bevollmächtigten, sogleich bei dem ersten Zusammentreffen dem Könige überreicht, damals und am 21. Juli bereits angenommen worden: so ist — wie zu glauben man geneigt sein möchte — eine neue Vorlage ebenso überflüssig als die päpstliche Auctorität verletzend.

Indessen ist doch ein Doppeltes zu erwägen. Einerseits waren alle in den letzten Jahren besprochenen, den Frieden betreffenden Formeln entweder von dem Kämpfer für die Freiheit der Kirche in England entworfen, oder doch unter seiner mittelbaren oder unmittelbaren Betheiligung zu Stande gekommen, somit die Wortfassung seinem Willen gemäß ebensowohl gewählt als zu ändern. Andererseits hatte der Papst Alexander die ihm vorgelegten Postulate zwar in der Weise, wie wir gezeigt, anerkannt und gutgeheißen, aber doch eben um jenes willen, durch sein wiederholtes Drängen dazu vermocht. Für seine Person eher zum Nachlassen als zur Verschärfung geneigt, hatte er nichts dagegen, wenn Thomas sich dazu herbeiließ, den einen oder den andern Punkt zu ermäßigen. Selbst die die Versöhnung umschreibenden Formeln hat er nicht immer, wie wir anderswo zeigen[1]), als Stereotypen beurtheilt.

Und wer mag läugnen, daß Thomas an diesem Tage das Vorgeschriebene nach Maßgabe der Umstände wirklich zur Ausführung gebracht? — Von den Constitutionen zu Clarendon sah er ab[2]). Wie der König derselben mit keinem Worte gedacht: so begehrte auch er — nach der Weisung des Papstes und in Uebereinstimmung mit der eigenen früher geäußerten Ansicht — augenblicklich die namentliche Cassation mit keinem Worte[3]). Gleicherweise ward auch der Wiederherstellung der abhanden gekommenen beweglichen Güter, der Entschädigungssumme nicht Erwähnung gethan[4]).

Beides ward weder gefordert noch erlassen, die bezügliche Petition vielmehr hinausgeschoben. Und daß er den Friedenskuß nicht erhalten werde, hatte er überdies noch gestern erfahren. Also unterließ er auch daran zu erinnern und begnügte sich durch den Erz-

1) Kritische Beweisführungen N. 30. d.

2) Th. Ep. l. vol. I. 66 Nam de consuetudinibus, quas tanta pertinacia vindicare consueverat, nec mutire praesumpsit.

3) Ibid. 72 — in eo firmavimus consilium, ut nec quaestionem consuetudinum nec damnorum — — — — conferremus in consilium ejus.

4) Ibid. 73 Et quia non praeceperatis — — — — non sublata.

bischof von Sens seinen Landesherrn mündlich zu ersuchen, „zur Ehre der Kirche Gottes, zu Seiner und zu des Thomas Ehre[1]), ihm und den Seinigen die Allerhöchste Gnade wieder zuzuwenden, Friede und Sicherheit zu gewähren, die Besitzungen, welche in der schon übergebenen Urkunde verzeichnet worden, zurückzugeben und mitleidigen Herzens das Unrecht zu ahnden, welches diejenigen an der Kirche von Canterbury verübt, welche sich an der Krönung des Prinzen Heinrich betheiligt"[2]). Seinerseits versprach er dagegen der Allerhöchsten Person Liebe und Ehre erweisen, allen den Gehorsam bethätigen zu wollen, welche dem Könige und Fürsten von dem Erzbischof bethätigt werde.

Heinrich ertheilte alsobald seine Zustimmung und nahm den Fordernden unter dem Jubel aller „Guten"[3]) zu Gnaden an[4]) — ohne freilich das früher so dringend von ihm begehrte Zeichen derselben zu geben[5]). Und als nun die unglücklichen Genossen des Exils vorgeführt wurden, um sich gleicherweise vor ihm zu demüthigen, sprach er persönlich jedem Einzelnen dieselbe zu[6]). — Darauf verkehrten Fürst und Priester während der übrigen Stunden des Tages bis zum Abend in heimlichem Gespräche miteinander[7]).

Ein Vertrauter will wissen, daß jener die Ausstattung mit den nothwendigen Reiseeffecten freiwillig angeboten[8]), weiter, daß er den Wunsch geäußert, der Versöhnte möge ihn sogleich in die Normandie begleiten[9]). Allein dieser, der wichtige Gründe hatte, in den nächsten Wochen noch in Frankreich zu bleiben, um das Eintreffen wichtiger Papiere von Veroli abzuwarten[10]), lehnte das doch ab, indem er erinnerte, es sei sittliche Pflicht, von König Ludwig von Frankreich und anderen seiner Wohlthäter in aller Form sich

---

1) Kritische Beweisführungen N. 32. f.
2) Th. Ep. l. vol. 73. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 112.
3) Uebertreibend Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 276 Laetati sunt universi, clerus, miles, populus, *omnis* aetas, omnis ordo, qui haec viderunt et audierunt.
4) Th. Ep. l. vol. I. 73 Ille verbum acceptans annuit et nos et nostros, qui aderant, recepit in gratiam suam. Ep. amici ibid. vol. II. 305.
5) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 276. Roger. de Pontin. ibid. I. 158.
6) Ep. amici l. l.
7) Th. Ep. l. vol. I. 73.
8) Ep. amici. Th. Epp. vol. I. 305 Promisit etiam Cantuariensi et suis sufficientem necessariorum administrationem.
9) Ibid.
10) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 277 At archiepiscopus statim miserat nuntium suum, gratiam referens, de pace Domino papae etc.

erst zu verabschieden[1]). So kam man denn überein, daß der Erzbischof das Nöthige ordnen, namentlich einen Cleriker absenden solle, der zunächst die nöthige Vollmacht von dem Könige abzuholen und dann nach England überzusetzen habe, um unter Vorzeigung derselben von dem jüngern Heinrich das Erzstift sich überantworten zu lassen[2]). Dann soll Thomas selbst vor der Ueberfahrt noch einmal an dem Hoflager in der Normandie erscheinen[3]), um in traulichem Zusammensein das alte Freundschaftsverhältniß zu erneuern.

Unter Verheißungen dieser Art waren beide eben im Begriff, im Beisein des unterdessen wieder zugelassenen Gefolges sich zu trennen, als auf Veranlassung des immer noch gebannten Archidiaconus Gaufrid von Canterbury Bischof Arnulf von Lisieux vortrat, um den Erzbischof darauf aufmerksam zu machen, daß der Friede bislang noch nicht ein allseitiger geworden. Der König habe seine Gnade den mit ihm Exilirten ohne Ausnahme wieder zugewendet, nicht aber der Erzbischof allen denjenigen, welche während der Wirren dieser letzten sechs Jahre zu Seiner Majestät gehalten. Auch den Excommunicirten müsse die Friedensfeier den Segen der Absolution bringen[4]). Indessen der Angeredete erwiderte in ruhigem Tone, die, welche Arnulf insgesammt „Königliche" zu nennen beliebe, seien offenbar sehr verschiedener Qualität, Einige weniger schuldbar als Andere, Einige der Kirchengemeinschaft theilhaftig, Andere durch die Bannung ausgestoßen oder durch den Umgang mit Gebannten gleicherweise derselben verfallen. Ueberdies seien diejenigen zu unterscheiden, über welche der Papst selbst, und die, über welche er oder andere Hirten diese kirchliche Censur verhängt. Die Ersteren könnten also nur durch jenen losgesprochen, die Letzterwähnten je nach dem Grade des Vergehens so oder anders behandelt werden. Uebrigens habe er die Absicht, den Frieden gemäß dem Wortlaut der Formel unter dem Beirath des Königs auch zum Heile eben jener, deren Reconciliation begehrt werde, zur Ausführung zu bringen[5]). Allein ob dieser Abweisung ward Gaufrid, der, über die gelungene Vereinbarung bereits verstimmt, nun richtig

---

1) Ep. Th. l. — Ep. amici Gervas. 1412.
2) Ep. amici. Th. Epp. vol. II. 306 Jussit igitur — — — — transfretaret. Cf. Wilelm. Steph. 276.
3) Ep. Th. l. vol. I. 73 — reversuri ad ipsum — — — receperit.
4) Th. Epp. vol. I. 74. Ep. XXV Nos tamen — — — reciperemus.
5) Ibid. 74 Cui respondimus etc.

erkannt hatte, daß er von dem Genuß ihrer Wohlthaten ausgeschlossen bliebe, also erhitzt, daß er, der Gebannte, in frechem Trotze gegen seinen geistlichen Herrn auftrat. Dieser machte schon Miene zu antworten, als Heinrich selbst ihn bat, durch dergleichen Reden sich nicht beirren zu lassen. Und sofort führte er ihn aus diesem unruhigen Kreise, zog ihn zur Seite und beanspruchte mit seinem Segen entlassen zu werden[1]). — Ob durch denselben die Concordie besiegelt werden sollte? —

Allerdings der 22. Juli war in einer Beziehung zu einem Vereinstage in einem Grade geworden, der die Contrahenten selbst überraschte. War gleich Heinrich nur durch die Furcht vor dem bedrohlichen Terrorismus der Curie, Thomas lediglich durch die andringenden Bitten des Erzbischofs von Sens vermocht worden, an dieser Friedensstätte zu erscheinen: der erneuerte persönliche Verkehr hat in gewisser Weise die Grenzen der theoretischen Ansichten durchbrochen. In den geheimen Gesprächen erwachten die gegenseitigen Neigungen wieder und wirkten mit ihrer alten Zaubermacht. Die Erinnerungen an die früheren Jahre, die frischen Eindrücke des gegenwärtigen Moments fesselten beide: unter der Macht der persönlichen Sympathie ward der Gegensatz der Principien zwar nicht gehoben, aber doch der Eindruck ermöglicht, als ob dieselben auszugleichen seien. Oder vielmehr Thomas rechtfertigte seine Umstimmung vor sich selbst durch Vergegenwärtigung der, wie er meinte, augenfälligen Nachgiebigkeit des Königs. Und auch dieser hat nach meinem Dafürhalten das Versöhnliche seiner Haltung doch nicht blos erheuchelt. Er fühlte die Anziehungskraft des Canzlers in dem Erzbischof, und geblendet von dem Schein des Einverständnisses, den dessen Selbstdemüthigung erleichtert, sah er die scharfen Umrisse seines Planes augenblicklich gleichsam erlöschen.

Aber um so lichter mußten sie sich wiederherstellen seit der Trennung. Ja zu Zügen seines persönlichen Charakters geworden, hätte er sich selbst verläugnen müssen, hätte er verläugnet, — was doch nur umgangen war.

Der Constitutionen war nicht gedacht. Thomas Becket wähnte, ebendeshalb seien sie aufgegeben, ja durch die Anfangsworte der

1) Th. Epp. vol. I. 75 Quum autem — — — hospitium nostrum.
2) Ep. amici. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 306 His itaque executis Rex equisita a Domino Cantuariensi benedictione recessit.

Concordienformel mittelbar außer Kraft gesetzt. Der König aber, der sich rühmte, zu Gottes und seiner eigenen Ehre mit dem Mann von Canterbury Friede geschlossen zu haben, betrachtete sie, wie aus seinen Erklärungen in den Tagen von Bures[1]) sich ergiebt, gerade um des letzteren Zusatzes willen für gewährleistet[2]). — Der Erstere hatte im Sinne seiner Interpretation an die Curie berichtet, indem er den Tag der Vereinbarung als den des Sieges gefeiert, und nur bedauert[3]), daß dieser nicht ganz verfolgt, daß er so spät erfochten sei. Der Letztere war aller Gnadenerweise ungeachtet fern davon, die Prärogativen seiner Krone dem Stuhl St. Petri zu opfern. — Der Fürst hatte verheißen, daß er hinsichtlich dessen, was am 14. Juni geschehen, der Kirche von Canterbury Satisfaction verschaffen wolle; der Priester hatte sich selbst ohne Weiteres als den eigenmächtigen Vollstrecker des Urtheils aufgeworfen[4]).

Unmittelbar nach dem Tage der Maria Magdalena stellte sich also auch auf dieser Seite der Gegensatz wieder her.

Und bald sollte der wieder bis zum Aeußersten verschärft werden. In der Umgebung Heinrichs stachelten die Reizungen[5]) derer, die, ausgeschlossen von dem Friedenswerk, Rache brüteten, zur Vereitelung desselben an. Und der zu Gnaden Angenommene arbeitete wenige Tage darauf an den Waffen, die er schleudern wollte in dem Augenblicke, wo er „im Frieden" die Heimkehr feierte.

Während er von der Kunde überrascht wurde, die bevollmächtigten Friedensvermittler hätten den Bischof von Séez angewiesen, die Excommunicirten loszusprechen, beantragte er vielmehr beim

---

1) S. oben S. 454.

2) Ep. Henrici Regis ad filium. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 300. Ep. CCCCXCVII Sciatis, quod Thomas Cantuariensis archiepiscopus pacem mecum fecit *ad voluntatem meam.*

3) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 111. Ep. XLI Nec dubium, quin infra duos primos exilii nostri annos eam fecisset, si eum ab initio hac via aggressus esset Dominus papa aut quos ad ipsum destinavit, in primis habuissent spiritum nostrum; quid enim Rex potuisset in illos etc.?

4) Dagegen nach der Meinung des Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 113 vielmehr erst da, als der Friede nicht zur Ausführung kam.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 74 Nec tamen veremur, quin impleat quod promisit, nisi eum praepediant consiliarii, quos depravatae conscientiae stimulus quiescere non permittit. Hi siquidem ne comprehendantur in operibus manuum suarum, errores suos impunitate donari moliuntur auctoritate et consortio regiae majestatis. — — — Nisi adquieverimus, pacem et concordiam cum Domino Rege initam machinantur infringere. Wie König Heinrich schon damals wieder gegen Thomas verstimmt gewesen, mag aus der späteren Ep. ad Alex. Gilb. Fol. vol. II. 288 geschlossen werden.

Papste die Erneuerung der Straffentenz[1]). Für den Fall daß das Gerücht sich bestätigen würde, bei diesem Acte habe man von der vorgeschriebenen Formel abgesehen, sollte seinem Wunsche gemäß derselbe als nicht geschehen betrachtet, den vorgeblich Losgesprochenen angekündigt werden, daß sie dessenungeachtet von dem Banne so lange gehalten wären, bis sie eidlich gelobt, dem päpstlichen Mandat, wie es Thomas verkündigen würde, sich unterstellen zu wollen[2]). Zu gleicher Zeit drängte er durch Briefe und Boten die Curie, ihn selbst zur Verhängung der Censuren gegen seine Feinde zu bevollmächtigen. Er begnügte sich nicht, diese Bitte schon in dem ersten Bericht erstattenden Briefe an den Papst besonders zu betonen[3]); er schrieb in auffallender Rührigkeit an den Cardinalbischof Humbald[4]) von Ostia, an die Cardinäle Hyacinth[5]), Peter, Theodwin, Albert[6]), an Walter von Albano[7]), an Gratian[8]), ja unter unbegreiflich schmeichlerischer Anerkennung der vielen Mühen, die er um die Kirche von Canterbury auf sich genommen, selbst an Wilhelm von Pavia[9]). Sie alle sollen dazu mitwirken, daß die geheimen Aufträge seiner Sendboten von dem Allerhöchsten Herrn allseitig gewürdigt würden.

Nebenbei äußerte er seine Freude über das, was zu Stande gekommen, und mußte doch zugestehen, daß dasselbe eher ein Hoffnung Erregendes als eine Wirklichkeit sei[10]). Er bekannte in kaum

---

1) Oder Hubald. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 75.
2) Ibid. 75. 76.
3) Ibid. 76. 77 Placeat serenitati vestrae, qualiter vos hic procedere oporteat, a latore praesentium exaudire et injuriam corrigere, quae nobis et ecclesiae nostrae illata est in coronatione filii Regis, alio contra morem antiquum et mandatum vestrum invadente jus nostrum et provinciam nostram.
4) Ibid. vol. I. 126. 127. Ep. XLVIII.
5) Ibid. vol. I. 134. 135. Ep. LIII.
6) Daß Thomas auch an diese Drei geschrieben, folgt aus den Antwortschreiben Gilb. Fol. Epp. ed. Giles Ep. CCCC, CCCCI, CCCLXXXIV.
7) Th. Epp. vol. I. 258. 259. Ep. CX.
8) Ibid. vol. I. 110—112. Ep. XLI.
9) Ibid. vol. I. 157. 158. Ep. LXXI Nam inter praecipuos et primos amicos et dominos vobis adscripsimus, quod Dei praeeunte auxilio erepta est (ecclesia Cantuariensis) a tribulatione malorum et dolore. Transistis pro ea maria, penetrastis et superastis Alpes, in partibus nostris pugnastis ad bestias et in ipsa curia, ubi validius et acrius expugnabamur, saepe et diu portastis pondus diei et aestus etc. S. oben S. 395.
10) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 127. Ep. XLVIII ad Ostiensem episcopum. Nos enim ad Dominum nostrum Regem Angliae in humilitate accedentes, cum eo fecimus pacem, cujus tamen *tota substantia subsistit in spe*, sed quae auctore Deo non confundet.

erklärlicher Zuversicht den Verheißungen des Königs zu vertrauen und fürchtete doch, daß sie von seinen Leuten „vereitelt würden"; er begrüßte die endlich vollbrachte Concordie und war doch bereits, in der Absicht die Ausführung erzwingen zu wollen, ebenso damit beschäftigt dieselbe zu zerstören, als die Königlichen selbst.

Indessen fragte es sich, inwiefern die Curie dazu die Mittel gewähren wollte. Seit dem Tage, an welchem die schriftlichen und mündlichen Berichte über die „Friedensfeier" zugleich mit des Erzbischofs Anträgen in Veroli[1]) angekommen, bemerkte man daselbst leicht die erregteste Thätigkeit. Das heilige Collegium, durch die lange Spannung ermüdet, ward von dem Eindruck der Ueberraschung also hingenommen[2]), daß der Zwiespalt innerhalb seiner selbst dadurch gebrochen schien. Es war das der Erfolg, von welchem jedes sich abschließende Factum begleitet ist. Aber gerade die Geschäftigkeit, es zu deuten, die Veranlassung, die man hatte, über das neue Begehren des unermüdlichen Petenten sich zu äußern, mußte, wie es schien, dazu wirken, die nichtsdestoweniger vorhandenen Parteien wieder gegen einander zu verbittern. Thomas hatte in den vielen Zuschriften den Sieg verkündigt und doch zugleich aufgefordert, denselben erst durch die Schrecknisse einer in die Augen fallenden Execution zu vollenden; den urkundlichen Friedensabschluß gemeldet und nichtsdestoweniger darauf gedrungen, diesen durch Verhängung eines Gerichtes erst zu sichern, durch das er in den Augen der Königlichen vielmehr erschüttert ward. Also erwartet man, daß darob alsobald ein leidenschaftlicher Aufruhr losbrechen werde.

In der That trat auch in dem Consistorio, welches der Papst berief, eine Differenz der Ansicht hervor, aber doch nicht in jener schroffen Weise, wie sonst die englische und die hierarchisch gesinnte Partei sich zu äußern pflegten[3]).

Die Glieder der letzteren fanden ebensowenig, wie Thomas Becket selbst an dem, was vereinbart worden, volles Genüge. Cardinal Albert klagte sogar, daß der Friede mehr in den Neben-

1) Jaffé, N. 7850 — 7914.

2) Vergl. die Antwortschreiben der Cardinäle Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. Ep. CCCLXXXIV, CCCXCII, CCCXCIII, CCCXCI, CCCC, CCCCI.

3) Ibid.

punkten als in der Hauptsache zu Stande gekommen, und warnte, die Scene der Friedensfeier für den Vollzug des Friedens selbst zu nehmen[1]). Er besorgt, es möge auch in diesem Falle das Wort der Schrift seine Bestätigung finden: „Nicht wandelt der Mohr seine Haut, nicht der Parder seine Flecken." In Anderen, wie Peter, Hyacinth und Theodwin, wirkte das Gefühl der Freude, welches ursprünglich alle überwältigt, auch jetzt noch fort[2]); sie waren geneigt von dem guten Anfang auf das gute Ende zu schließen. Allein als nun näher die Frage erwogen ward[3]), inwiefern der Antrag des Erzbischofs auf strenge Ahndung der Unbill zu genehmigen sei, welche die Kirche von Canterbury am 14. Juni erlitten hatte: sprachen doch wenigstens mehrere für Gewährung desselben als dagegen[4]). Allerdings was den Grad der Strenge und den Zeitmoment betrifft, in welchem von der auszufertigenden Vollmacht Gebrauch zu machen, so zeigten sich manche Nuancen. Der Cardinalbischof Humbald von Ostia hatte von seinem Krankenlager aus durch Mittelspersonen dem Papste die strengste der kirchlichen Censuren anempfohlen[5]). Da er auch noch zur Zeit dieser Rathsversammlung das Bett hütete, mußte sein Votum durch eben jene erfordert werden. Es lautete auf Entsetzung des Erzbischofs Ro-

1) Ep. CCCLXXXIV vol. II. 119 — supervenientibus autem literis vestris et intellecto, quod plus vobis in accidentibus quam in substantia sit exhibitum, magis coepimus haesitare et intelleximus, quod non facile mutat Aethiops pellem suam aut pardus varietatem suam. — Fluctuantes igitur inter spem et timorem suspiravimus ad eum, qui potens est superabundantius facere quam petimus aut speramus, ut ipse adimpleat gaudium nostrum et gaudium istud nemo tollat a nobis. Cf. Ep. CCCCI. vol. I. 139 Licet de verbo pacis vestrae, quod audivimus, plurimum dubitaverimus, attendentes eorum malitiam, qui Regi adsistunt etc.

2) Ep. CCCC, CCCCI — confidimus tamen in Domino, quod — — — pacis abundantiam nostra exspectatio — — obtinebit. Ep. CCCCII Cognito et pro vero habito, quod ejus praeeunte gratia, qui superis reconciliavit mortales, inter vos et Dominum Regem Angliae pax sit *plenarie* reformata, indicibili gaudio et laetitia exsultavimus etc. Ep. Grat. ibid. Ep. CCCXCI vol. II. 129. Ep. CCCXCIII Unde audito et vestrarum literarum tenore cognito, quod ille, in cujus manu corda regum existunt, animum principis vestri inclinaverit, ut vobis gratiam suam restitueret, ultra quam loqui possimus in hilaritate jucundati sumus etc.

3) Ep. Humbaldi Ostiensis. Gilb. Fol. II. 130 Cumque super his a fratribus suis episcopis et cardinalibus (Alexander papa) consilium expetisset etc.

4) Ibid. — plures pro vobis inventi sunt quam contra vos, id quod a Domino factum credimus, eos pro vobis in hac parte locutos fore, qui consueverant vestris commodis obviare. (Vergl. das apologetische Schreiben des Cardinals von Neapel ebend. 132. Ep. CCCXCIV).

5) Ibid.

ger von York, Excommunication der Mitschuldigen[1]). Dagegen Theodwin, Peter und Hyacinth meinten[2]), daß vor allen der König durch Geduld und Sanftmuth vollkommen zu versöhnen, das Mißtrauen zu beseitigen, der Haß der Feinde zu beschwichtigen sei. Sie fürchteten von einer verfrüheten Strenge nicht nur eine völlige Zerrüttung des Friedenswerkes, sondern auch eine bedenkliche Verschlimmerung der Zustände im Verhältniß zu den eben gewesenen; sie warnten vor Uebereilung und empfahlen alle Mittel, welche eine ruhige Restauration erleichtern zu können schienen[3]).

Allein keineswegs waren sie gemeint, durch Gedanken dieser Art den Anträgen des Erzbischofs entgegenwirken zu wollen[4]). Sie stimmten für Ausfertigung der betreffenden Decrete, damit sie der schwer Beleidigte eventuell je nach Bedürfniß verwenden könne; aber sie wünschten, daß er dazu erst nach allseitiger Erwägung der Umstände greifen und, ohne förmlich bedingt zu sein, doch selbst die Execution bedingen möge. Also kam unter dem Beirathe des gesammten Cardinalcollegiums[5]) das denkwürdige Breve zu Stande, welches von Alexander am 10. September (1170) bereitwillig[6]) unterzeichnet ward.

Es[7]) ist mehr als Antwort auf die bestimmte Proposition. Es ist ein Rechenschaftsbericht hinsichtlich der Praxis seiner Kirchenpolitik, dem Inhalte nach einem Monologe ähnlich, aber ebendeßhalb um so sicherer darauf abzweckend, den Leser zum nachträglichen Miterleben des Erlebten zu befähigen. Es rechtfertigt, indem es entschuldigt; es weiß die so oft und zum Ueberdruß gehörten Klagen des Exilirten aus seiner eigenthümlichen Lage heraus zu verstehen und doch, ohne zu verletzen, als Beschränktheiten nachzuweisen. Es zeigt ein warmes Mitgefühl für das, was der an

---

1) Ep. Hambaldi Ostiensis. Gilb. Fol. II. 130 Nostrum autem consilium per quosdam de fratribus nostris idem Dominus noster expetiit et nos de pura conscientia jam dictum Eboracensem deponendum et suos complices excommunicandos per eosdem fratres nostros sibi respondimus.

2) Wie sich aus den S. 519 Anmk. 2 citirten Briefen ergiebt.

3) Ebend.

4) Ep. Hyacinth. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 131 Nos autem pro vestris petitionibus promovendis solliciti fuimus etc.

5) Ep. Petri presbyteri cardinalis Gilb. Fol. vol. II. 139 Noveritis praeterea, quod literis vestris in audientia fratrum perlectis, de *communi* consilio Dominus papa suum remittit vobis responsum.

6) Ep. Hyacinthi. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 131 — et Dominus papa quod potuit, libenti animo nobis fecit.

7) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 32—34. Ep. CCXXX.

einem bestimmten Punkte wirksame Schiffer bei der Fahrt der Kirche durch die Wogen der Zeit erduldet, und sucht doch durch Andeutung der unvergleichlich schwierigeren Aufgabe, welche der Alles überschauende Steuermann habe [1]), zu beschämen — aber doch auch durch Rührung zu versöhnen. Der Papst gesteht die ganze Peinlichkeit der Sorge ein, welche ihm bei Führung des Schiffes der Gläubigen, welches die Kirche ist, die Sicherheit der Selbstentscheidung erschwert. Es hat etwas das Herz Ansprechendes, wenn er, statt den Anspruch auf Infallibilität zu betonen, vielmehr anscheinend treuherzig das Schwanken einräumt, dem er bei dem wirren Durcheinandersprechen der Parteien unterlegen. Wie gern hätte er, dem tapfern Kämpfer zu helfen, ausschließlich die Strenge walten lassen gegen seinen Feind! — Er hat sich selbst mäßigen müssen in Geduld; statt zu überspannen, nachgegeben, die Verschlimmerung des Risses zu verhüten [2]), welchen bereits das schismatische Deutschland der Kirche gebracht.

Aber nun da die Concordie glücklich geschlossen, an deren Herstellung sechs Jahre gearbeitet, ist es Zeit den Frevel derjenigen zu ahnden, welche nicht aufgehört das heilige Recht der Kirche von Canterbury zu verletzen. Ein Strafgericht, wie es Thomas Becket gewünscht, die Suspension, soll gerade über die, welche die vornehmsten Werkzeuge oder die Verführer des Königs gewesen, über Roger von York „sammt den übrigen Bischöfen", welche von Neuem den Eid auf die verhaßten Constitutionen geleistet, verhängt; Gilbert von London und Jocelin von Salisbury, die Undankbaren, überdies demselben Anathema wieder unterstellt worden, von dem sie losgesprochen. Der Bischof von Rochester, der Archidiaconus Gaufrid Ridel, der Vicar Robert, der Bischof von St. Asaph und dessen Archidiaconus David bleiben dem Erzbischof zur Disposition gestellt [3]).

1) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 32—34. Ep. CCXXX — nec admiratione dignum nec reprehensione videtur, si in hoc mari magno et spatioso, ubi reptilia sine numero cursum nostrum impediunt et ubi non tam corporum et corporalium mercium quam animarum et spiritalium virtutum pericula formidantur, ei, qui navem regit ecclesiae, de facili non occurrit, ad quam potius partem assensum inclinet, quum diversa consilia de diversitate veniant voluntatum et aliter videatur *illi, qui causam promovet singularem*, aliter autem ei, qui providere debet et consulere in commune.

2) Timuimus enim, ne si major scissura fieret in ecclesia, nostrae posset duritiae deputari.

3) S. S. 523 Anmk. 2 und Th. Epp. vol. II. 33. 34.

Die damit angekündigten Breven, allerdings erst sechs Tage später gezeichnet, aber ohne Zweifel dem so eben besprochenen beigelegt, entsprachen in der That den darin gemachten Angaben. Dasjenige, welches nominell für Roger[1]) ausgefertigt, in der That eine Invective gegen den König selbst war, motivirt den Spruch durch eine die Frevel der ganzen Kirchenfehde rücksichtslos geißelnde Strafpredigt. Die Aufrichtung der das heilige Recht der Kirche beugenden Clarendoner Statute, der knechtische Gehorsam des hohen Clerus und sein verrätherisches Einverständniß mit der Krone, die Eidesleistung an dem verhängnißvollen Junitage und die unerlaubte Krönung, die Grausamkeit der Verfolgung, die Intriguen bei Vereitelung der Sühnversuche, werden in Worten der Indignation, in einem Erguß der Rede geschildert, der um so mächtiger strömt, je länger er in die Schranken diplomatischer Rücksichten eingedämmt gewesen. Gleicherweise rufen die Episteln an die Bischöfe[2]) ein Wehe aus über das freie Zurückweichen in der Stunde der Gefahr, die Schmach der Selbstauflösung der Hierarchie in England, die Treulosigkeit des Abfalls von dem einzigen Mann der Opposition, über das Verlassen desselben in seinem Elend.

Aber die Explosion, die angerichtet werden konnte, war mit allem diesen doch nur vorbereitet: erst der Druck der Hand desjenigen, welcher sie erwirkt, sollte sie auch entbinden[3]). Und auf daß er das nicht leichtsinnig thue, ward er mit Warnungen der Curie[4]) wahrhaft überhäuft. Mit Ausnahme Humbalds mahnten alle Cardinäle in ihren Briefen von der vorschnellen Veröffentlichung ab; sie bezeugten in Gratulationen und werthvollen Schenkungen[5]) ihre Theilnahme; fürchteten aber von der Uebereilung das Schlimmste. — Und Alexander selbst hatte am Schluß seines sonst so anerkennenden Schreibens eine Clausel beigefügt, welche das zugestandene Recht doch nur als ein eventuelles bezeichnete. Während er, wenn wir nicht irren, bereits damals den Erz-

1) Alex. Ep. ad Rogerum Eboracensem et episcop. Dunelm. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 48. Ep. CCXLIV.

2) Ibid. II. 82—85. Ep. CCLXXII. Ibid. 85—87. Ep. CCLXXIII.

3) Alex. Ep. ad Thomam ibid. 34 De caetero — — — — perturbandam.

4) S. die oben S. 519 Anmk. 2 citirten Briefe.

5) Ep. Humbaldi ad Thom. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 130. Ep. CCCXCII Praeterea noveritis nos Domino Bituricensi, ut septem marcas argenti et quadraginta quinque marobotos vobis transmitteret.

bischof Rotrod von Rouen anwies; die Sendung der Breven nach England zu vermitteln, band er den Willen dessen, in dessen Hand sie gelegt waren, um sie zu verwenden, an einen andern Willen. Thomas Becket sollte nur mit Zustimmung Königs Ludwig von Frankreich handeln dürfen[1]). — Aber hatte denn der nicht vielmehr selbst an demjenigen, was sich inzwischen begeben, genug Veranlassung zur Rücksichtsnahme?

Sehr bald nach dem Friedenstage sollen der Verabredung gemäß die Nuncien abgeschickt sein[2]), welche, mit dem offenen Briefe des Königs versehen, sich nach England begeben sollten, die Restitution des Erzstifts vorzubereiten und anzuordnen. In der That müssen diese Ungenannten, die an Stelle des ursprünglich dazu in Aussicht genommenen Herbert[3]) erwählt waren, bereits im August den vaterländischen Boden betreten haben, wenn es anders wirklich damals schon zu einer Sendung gekommen. Aber in diesem Fall haben sie entweder in höchst auffälliger Weise ihren Bericht verzögert, oder sie sind nach Verlauf einer gewissen Zwischenzeit von jenen Anderen ersetzt, welche Thomas die Procuratoren[4]) der Kirche von Canterbury nennt. Denn wir erfahren, daß jene Urkunde erst etwa sieben Wochen nach der Abreise der Ersten wirklich verwendet wird.

Das muß indessen vielmehr geneigt dazu machen, auch eine spätere Ausfertigung anzunehmen. Und dazu würde der Ort stimmen, von wo sie datirt ist. In Anjou[5]) hat sich der König nachweislich Ende September aufgehalten; wir vermuthen in Chinon an der Grenze von Touraine[6]), wo jene von Rotrod gezeichnet ist[7]). Und wäre das historisch, so auch das Andere, daß sie unter dem Einfluß eines außerordentlichen Ereignisses erst damals von ihm erpreßt worden.

---

1) S. S. 519 Anmk. 2.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 306 Et post paucos dies nuntii nostri in Angliam cum literis Regis missi sunt etc.

3) Ep. Amici Th. Epp. vol. II. 306. Ep. CCCXCIII.

4) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 77. Ep. XXVI — latorem praesentium et literas, quas a procuratoribus — — accepimus, ad sanctitatis vestrae praesentiam curavimus destinari.

5) S. unten S. 525. Anmk. 6.

6) Wir haben oben S. 205 Chinon als Stadt in „Touraine" genannt, nach Maßgabe der neuern geogr. Bestimmungen. Aber Bened. Petrob. de vit. H. vol. I. 38 sagt apud Chinonem in *Andegavia*.

7) Ep. Henrici. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 300. Ep. CCCCXCVII.

Im Laufe des September geschah es, daß er in der Nähe von Domfront in der Normandie plötzlich vom Fieber ergriffen ward[1]). Die Krankheit steigerte sich mit solcher Schnelligkeit, daß alle Welt glaubte, sie werde den unrettbar Verlorenen in das Grab reißen. In Frankreich verkündigten die Gerüchte bereits seinen Tod. Und er selbst schien ganz und gar in Gedanken dieser Art versenkt. Er machte sein Testament, verfügte die Vertheilung seiner Lande unter seine Söhne, bestimmte sogar seine letzte Ruhestätte[2]). Zum Erstaunen Aller, welche sein Krankenlager umstanden, erklärte er, in Grammont wolle er begraben sein[3]). Aber der Abschied von der Erde ward ihm doch schwer. In Resignation, wie es schien, nur noch mit dieser weltlichen Arbeit beschäftigt, flehete er doch in seinem Herzen ängstlich ringend um Genesung. Eine Wallfahrt nach Rochamadour, wo erst vor vier Jahren die Leiche des heiligen Amator, des Dieners der Mutter Gottes, aufgefunden[4]), ward gelobt — und ausgeführt[5]). Denn wider Erwarten, augenscheinlich, wie man wähnte, unter der Obhut des Heiligen, war der Todkranke gesundet. Nachdem er also etwa acht Tage vor dem Michaelifeste dorthin gepilgert, kehrte er rasch um, begab sich nach Anjou[6]) und stellte vielleicht erst damals den offenen Brief für Thomas aus. Oder sollte das schon im August[7]) geschehen sein, so würde doch gleichwohl sicher bleiben, daß derselbe in der Zeit nach Vollendung jener Wallfahrtsreise erst besprochen wird. Der König hatte darin dem jüngeren Heinrich angezeigt, daß mit Thomas Friede geschlossen sei „nach seinem Willen"; überdies den Befehl ertheilt, ihm und den Seinigen alle Besitzungen in dem Umfange und Zustande zurückzugeben, wie sie derselbe drei Monate vor seiner Abreise verlassen. Zum Zweck der genauesten Ausmittelung wird der Weg der Recognition vorgeschrieben; eine Auswahl der

---

1) Robert. de Monte. Pertz VIII. 519. lin. 30 Mense Septembri Rex Henricus infirmatus est usque ad mortem apud Motam de Ger. Joann. Bromton apud Twysden et Selden 1061 Circa festum S. Laurentii ad Motam de Gerni, quae parum a Dampnifronte venit etc.

2) Joann. Bromton l. l.

3) Ibid.

4) Robert. de Monte. Pertz VIII. 519. lin. 44—50.

5) Ibid. lin. 52—54. Joann. Bromton l. l.

6) Joann. Bromton l. l. Qua peregrinatione peracta in Andegaviam *rediit*.

7) Man beachte das rediit. Dagegen Robert. de Monte: Circa Augustum Rex rediit in Normanniam.

älteren Ritter in Saltwood soll dabei die Function der Geschworenen übernehmen[1]).

Zu dieser Procedur war es indessen, falls wirklich die „ersten" Nuncien schon im August in England gelandet wären, seit Wochen nicht gekommen. Und die zweite Mission, von der Herbert erzählt, ward ebenfalls vereitelt. Er selbst und Johannes von Salisbury, von Thomas beauftragt[2]), eventuell sich einzuschiffen, um in der Heimath eine genauere Recognoscirung vorzunehmen, als man glaubte jenen zutrauen zu können, hatten die Weisung, zunächst zum König sich zu begeben[3]), um mit ihm zuvor über einige Einzelnheiten specieller zu verhandeln. Namentlich kam es ihm auf das Lehen welches William de Ros inne hatte; auf das Schloß Soltwood, mit dem Heinrich von Essex belehnt gewesen, und die Feste in Rochester an[4]). Da der Fürst bereits auf der Friedenswiese die Zurückgabe zugesagt, so hoffte der andere Contrahent das Beste. Allein die Botschafter konnten jenen mehrere Wochen gar nicht sehen; bei der Heftigkeit der Krankheit gewährte er Keinem Audienz. Als sie endlich dazu kamen, erzählt Herbert zugleich als Berichterstatter, wurden sie durch die gewohnten Ausflüchte hingehalten, bis das immer eindringlichere Verlangen des Johannes zu einer bestimmten Antwort nöthigte. „Nicht eher, entgegnete er, werde ich das fragliche Schloß Euch überweisen, ehe Ihr Euch nicht anders gegen mich verhaltet als bisher"[5]). Das bestimmte beide, von ihrer Weiterreise nach England abzusehen. Sie kehrten nach Maßgabe der Instruction zu ihrem Herrn zurück[6]).

Und der schien also mit Einem Male den schroffsten Wechsel der Stimmungen erleben zu sollen. Kaum befriedigt durch den Empfang jener Breven, welche gewährten, was er gewünscht, erhielt er in der zweiten Woche des October[7]) den ersten ausführlichen Bericht aus dem Vaterlande, der in erschütternder Weise bestätigte, was er von den von Heinrich zurückgekehrten Vertrautesten gehört. Die Nuncien oder Procuratoren hatten den Brief an William de

1) S. 524 Anmk. 7. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 241.
2) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 306.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Ibid.
7) Denn die lunae proxima post festum Sancti Michaelis Ep. procuratorum Th. Epp. ed. Giles vol. II. 307. Ep. CCCXCIV fand erst die sogleich im Text zu erwähnende Conferenz Statt.

Einesford und William Fitz-Nigell abgegeben[1]) und Alles gethan, dieselben zu vermögen, mit ihnen nach London zu ziehen, wo der offene Brief dem jüngeren König überantwortet werden sollte. Allein weder das, was sie hier lasen, noch das Schreiben des Papstes „an das Volk von England"[2]), das Clerikern wie Laien gebot, den vereinbarten Frieden heilig zu halten, machte Eindruck: es blieb nur übrig, in Begleitung allein des Robert, Sacristans von Canterbury, die Reise fortzusetzen[3]). Und an deren Ziele angekommen, fanden sie allerdings zunächst keine Weiterungen. Schon am Montage den 5. October (1170)[4]) wurden sie im Westminster in Gegenwart des Grafen Reginald, des Archidiaconus Gaufrid Ridel von Canterbury, des Archidiaconus von Poitiers, des William von St. Johann empfangen[5]).

Und kaum war der Brief verlesen, so hörte man auch schon Worte der Freude und Bewunderung. Doch verstummten sie bald, als der Prinz den Befehl ertheilte, die Nuncien sollten bis zur Beschlußnahme über die Antwort abtreten, Walter von Lille berufen werden[6]). Und in demselben Moment sah man einen Eilboten mit Depeschen an den älteren Heinrich abgefertigt werden[7]). Die geheime Sitzung aber war bald zu Ende. Die Nuncien, wieder vorgelassen, hörten den Archidiaconus im Namen des Fürsten antworten. Der jüngere König habe den Auftrag seines Allerhöchsten Herrn und Vaters vernommen und dieserhalb Rath gepflogen. Allein es habe sich ergeben, daß augenblickliche Ausführung unthunlich sei. Das ganze Erzstift, alle Kirchen, Besitzungen, Einkünfte seien durch einen früheren Befehl dem Radulf de Broc überwiesen; es könne nur in Gemeinschaft mit diesem das Inventarium aufgenommen werden. Es müsse daher die Auseinandersetzung auf den 15. October anberaumt werden[8]).

1) Ep. procuratorum l. ab init.
2) Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 74. Ep. CCLXV.
3) Ep. procurat. Nos vero — — accepto solo Roberto sacrista Cantuariensi etc.
4) S. S. 526 Anmk. 7.
5) Ep. procur. Th. Epp. vol. II. 307.
6) Ibid.
7) Ibid. vol. II. 309 — audivimus dicere, quod Rex et archidiaconi statim nuncium quendam ad Regem in Normanniam transmiserunt; sed quid mandaverint, penitus ignoramus.
8) Ibid. vol. II. 307 Randulfus de Broc et ministri ejusdem Randulfi — — — terras — — — habuerant; et quoniam nisi adhibitis praefatis mi-

Allerdings ein Aufschub von nur zehn Tagen, aber doch lange genug, Argwohn und Verdacht innerhalb jener Kreise auf das Aeußerste zu steigern, welche seit sechs Jahren täglich im Mißtrauen geübt worden. Und wie hätten die Nuncien mit Gedanken dieser Art nicht überfüllt werden sollen? — Wie auf der Reise nach der Hauptstadt, so auch jetzt sahen sie sich geflohen. Wo sie im öffentlichen Verkehr den Einen oder Andern anreden wollten, blieben sie ohne Antwort[1]). Und selbst die, welche im Stillen sich zu ihnen schlichen, konnten einen wirklichen Trost doch nicht bereiten. Freilich es war rührend zu sehen, wie diese selbst unter dem Druck doch in ihrem Herzen treu gebliebenen Thomisten sich glücklich zeigten, im geheimen Zwiegespräch mit den Boten ihres Herrn die Maske der Verstellung ablegen, ihre alte Liebe und Treue bekennen zu dürfen[2]). Hier ward ein Gruß zugeflüstert, dort vielleicht ein warmer Händedruck gefühlt. Doch hatte Keiner außer dem Sacristan Robert den Muth, einen in die Augen fallenden Dienst zu leisten[3]); Keiner Kraft genug zu glauben, was er so gern geglaubt, am 22. Juli sei ein haltbarer Friede geschlossen. Weder das große Siegel an dem Briefe des Königs noch die eidliche Betheuerung, daß man dem Acte der Vereinbarung in Person beigewohnt, vermochte die Zweifelnden zu bekehren[4]). Die Einen sahen schon in dem einmal hinausgeschobenen Termin eine schlimme Vorbedeutung, die Anderen wollten dagegen, ehe sie mit dem Urtheil abschlossen, erst die Wiederkehr desselben abwarten[5]). Mochte immerhin der junge König auf seiner Fahrt nach Windsor den demüthigen Gruß der Nuncien mit freundlichen Worten und Geberden erwidert haben[6]), alle Getreuen waren darin einverstanden, dem Erzbischof sei dringend zu rathen, sich zur Rückreise nicht eher zu rüsten, ehe er sich nicht bessere Garantien der königlichen

---

nistris instauramentum cum manerio (s. das Glossarium bei Scriptt. R. A. ed. Twysden et Selden u. d. W.) archiepiscopi veraciter sciri et inquiri non poterit, diem praesentis mandati plenius exsequendi ponit et assignat vobis Dominus Rex diem Jovis crastinam beati Calixti papae.

1) Ep. procur. Th. Epp. vol. II. 310.

2) Ibid. 308 Fere tamen omnes — — diligant.

3) Ibid. 309 Nullus enim — — — — in negotio operam adhibuit.

4) Ibid. 307 — quod neque literis Domini Regis, quas extra sigillum pendentes ostendimus, neque nobis, qui paci factae interfuimus et voce viva juramento affirmamus, credere nolunt nec possunt.

5) Ibid. Quidam — — — — credendum est.

6) Ibid. inf.

Gnade erwirkt[1]). — Für jetzt schien alles, was man sah und hörte, nur zu beweisen, man wolle ihn nur deßhalb verführen, dieselbe zu beschleunigen, um die Illusion der Versöhnung in einer ungeheueren Katastrophe aufzudecken.

Erst in diesen Tagen — so vernahm man — waren neue geheime Weisungen zu einem Attentate ergangen. Roger von York, Gilbert von London, Jocelin von Salisbury sollten im Verein mit vier oder sechs Geistlichen an den vacanten Kirchen die nothwendigen Bischofswahlen vornehmen, und die „Erwählten", deren Gesinnungstüchtigkeit erprobt worden, sofort dem Papste zur Consecration präsentiren[2]). Und von dem an zweiter Stelle genannten Prälaten wußte man, daß er schon seit einiger Zeit zu Beverley verweile, vorgeblich, um dem heiligen Johannes seine Andacht zu widmen, in Wahrheit um das Besitzthum seines Oberhirten an sich zu reißen, „ihn selbst mit blutigen Händen zu erwürgen"[3]). Daneben hauste nach wie vor Randulf de Broc in dem erzbischöflichen Schlosse Saltwood[4]). Statt die Rückgabe vorzubereiten, richtete er sich, als sei dort sein Eigenthum, vielmehr in aller Gemächlichkeit aufs Neue ein. Statt sich als gehorsamen Unterthan zu zeigen, hörte man ihn drohen. Statt das Recht des „zu Gnaden Angenommenen" anzuerkennen, äußerte er laut, der Todfeind solle sich des „Friedens" nicht erfreuen[5]); er wolle schon dafür sorgen, daß er „nicht lange sein Brod in England esse." Und dabei sagte der Eine dem Andern in das Ohr, daß hier nur gesprochen und ausgeführt werde, was von dem königlichen Hoflager in der Normandie eingegeben worden[6]). Tiefer Blickende wollten indessen bemerken, daß die letzten Fäden alle von dem in Haß unerschöpflichen Triumvirat gehalten und geleitet würden.

Und gegen eben dieses waren von Thomas Becket die Waffen

1) Ep. procur. Th. Epp. vol. II. 308 Consulunt autem — — — mereamini.

2) Ibid. 398 Domine, audivimus — — — destinent. vol. I. 86 Fecerunt autem evocari senas personas vacantium ecclesiarum, ut consilio eorum contra canones coram Rege in alieno Regno fratribus suis absentibus celebrent electionem episcoporum provinciae nostrae.

3) Ep. proc. Th. Epp. vol. II. 308. 309 Episcopus enim ille — — — — machinetur.

4) Th. Epp. vol. I. 41. Ep. XIV; 83. Ep. XXVII; 381. Ep. CLXXXIII Nam praefatus Randulfus — — congerit.

5) Ibid. 381.

6) Ibid. 381 Et quid praefatus Randulfus possit, nisi vestrae voluntatis fretus et armatus sit auctoritate? —

nicht nur geschmiedet; er hatte die schon geschmiedeten in der Hand[1]). Konnte er da nach diesen Enthüllungen noch einen Augenblick zögern mit denselben loszuschlagen? —

Allerdings die Versuchung war groß genug. Dennoch hat er derselben widerstanden. Er mäßigte sich nicht allein soweit, seinem Könige hinsichtlich der Ausführung des vereinbarten Friedens noch einmal eine Vorstellung[2]) zu machen, in einer Sprache der Ergebenheit und der Resignation, die im Vergleich mit den früheren Eingaben characteristisch genug ist; es konnte sogar scheinen, die Rollen zwischen dem Erzbischof und dem Papst seien gewechselt. Sonst gewohnt, zum Gebrauch der strengsten der Strafmittel zu mahnen, redet jener selbst dieses Mal der Milde oder doch eventuell einem nur allmählich zu steigernden Vorgehen das Wort. Bislang unaufhörlich bemüht, die römische Zauberpolitik durch einander drängende Petitionen zu brechen, ist er dermalen dafür, Rücksichten zu nehmen. Obwohl in der Möglichkeit, den Widerspruch zwischen Verheißung und Erfüllung[3]) abermals zu erkennen, im Besitz der augenscheinlichsten Beweise, daß der Friede vereitelt werde, will er doch selbst den Schatten von Hoffnung noch festhalten[4]), den Empfindlichen nicht verletzen[5]).

In diesem Sinne wagt er, im Einverständnisse mit König Ludwig von Frankreich[6]), eine Aenderung der von ihm eingesehenen Bullen zu beantragen. In derjenigen, welche für den — sonst so arg beschuldigten[7]) — Erzbischof Roger von York bestimmt war, sollten nach seiner Meinung alle jene Sätze, welche als Anklagen gegen Heinrich allzu deutlich sprachen, weggelassen, der erneuerten

1) Nämlich Alex. Ep. ad Thomam dat. den 10. September 1170. Th. Epp. vol. II. 32; ad Gilb. Lond. ibid. vol. II. 82; ad Rogerum ibid. vol. II. 48; beide vom 16. September.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 380. Ep. CLXXXIII.

3) Ibid. vol. I. 77. Ep. XXVI Promittit tamen interdum — — — occasio. Caeterum promissionibus fidem demunt et noti mores hominis et operis non exhibitio, quia nihil adhuc ab eo praeter verba potuimus impetrare etc.

4) Ibid. 78 Cum ipsa et pro ipsa clamamus et nos juxta consilium et mandatum vestrum, amplectentes interim pacis umbratilis occasionem, donec adspiret dies et evanescentes inclinentur umbrae.

5) L. l. Captabimus autem gratiam hominis, quantumque salva libertate et honestate ecclesiae poterimus et testimonio conscientiae nostrae experimentum facturi, an vel sic valeat ad mansuetudinem revocari.

6) L. l. vol. I. 80.

7) S. oben Bd. I. S. 533. Krit. Bew. N. 7. f. und Th. Epp. ed. Giles vol. I. 87. Ep. XXVIII.

Beschwörung der althergebrachten Gewohnheiten am Tage der Krönung des jüngeren Heinrich soll nicht gedacht, die Strafsentenz nur durch die heftige Rüge des eigenmächtigen Vollzugs der letztern motivirt werden[1]). Weiter wird die Abfassung eines besonderen Schreibens an den König gewünscht[2]), welches zu strafen und doch zugleich zu versöhnen habe; endlich die Bitte hinzugefügt, was das Verfahren gegen die Bischöfe betreffe, dem Briefsteller selbst freie Hand zu lassen[3]). Also mögen drei besondere Breven ausgefertigt, in dem einen die Suspension des Erzbischofs von York, in dem zweiten die Bannung der Bischöfe, in dem dritten die Entsetzung aller verhängt, alle ihm zum Gebrauche überlassen werden[4]). Der wirkliche Verlauf der Dinge ist, meint Thomas, abzuwarten; aber jede Eventualität also zu berechnen, daß sofort gemäß derselben gehandelt werden kann. Während er selbst dem Könige gegenüber vorläufig die Miene der Hoffnung annehmen und zeigen will, sollen der Bischof von Meaux und der Abt von St. Crispin in Soissons im Namen des Papstes durch Vorstellungen und Drohungen wirken; wenn das nichts fruchtet, die Prärogativen der Macht, welche den Friedensexecutoren zugestanden worden, ihm selbst überantwortet werden[5]).

Indessen ist dieser Vorschlag, ehe er dem päpstlichen Hof bekannt ward, zunächst durch andere mittlerweile von diesem gegebene Weisungen durchkreuzt. Zu derselben Zeit, wo seine Zeilen dahin abgingen, waren die weiteren zur Verhängung der strengsten der kirchlichen Censuren bevollmächtigenden Breven[6]) schon auf dem Wege nach Frankreich. Aber ehe sie anlangten und den Fluch, den sie brachten, entladen konnten, hatten sich der König und der Erzbischof noch einmal in friedlicher Absicht gesehen.

Es war Wilhelm von Sens[7]), der unter dem Eindrucke, den

1) L. l. vol. I. 78. 79 Sed quia timemus — — — — praesumpsit.

2) Ibid. 79 Necessarium quoque ducimus, ut Domino Regi scribatis affectuosius etc.

3) Ibid.

4) Ibid. 80 Hoc etiam impetrato, ut singulis utamur, prout tempus exegerit et necessitas causae.

5) Ibid.

6) Nämlich Alex. Ep. ad Thom. vom 8. October. Th. Epp. vol. II. 31. Ep. CCXXIX; ad Senon. et Roth. archiep. ibid. vol. II. 72. Ep. CCLXIII vom 9. October; ad Thom. Ep. CCXXVI von demselben Datum; ad eundem Ep. CCXXVII. ibid. vol. II. 29 vom 13. October; ad omnes prael. cism. vol. II. 81. Ep. CCLXXI.

7) Allerdings von Benedict. Petrob. Vita Henrici II. ed. Hearne vol. I. 7 werden sie erst bei Gelegenheit des Gespräches bei Amboise genannt.

die Gerüchte von dem bevorstehenden Interdicte machten, den Tag der Zusammenkunft des Erstgenannten mit Graf Theobald von Blois zur Einleitung einer Scene zu benutzen beschloß, welche das am 22. Juli Geschehene ergänzen sollte. Als der König einige Tage vor dem Feste des heiligen Dionysius (9. October), begleitet von den weltlichen und geistlichen Großen, in der Nähe von Tours eintraf[1]), ward er durch die Nachricht überrascht, daß im Gefolge des anderen Unterredners auch Thomas Becket sich befinde. War er freilich der Meinung, es habe dieser vielmehr die Reise nach England anzutreten als die Zeit mit Unterhandlungen hinzubringen[2]): so gab er doch den eindringlichen Vorstellungen der Thomisten nach, die an die Verabredung am 22. Juli erinnern mochten, und es kam zu einem zweiten Gespräche. Wie dasselbe verlaufen, darüber erzählte man sich bald Verschiedenes. Die Einen wollten wissen, es sei hier wiederum zu einer heftigen Wechselrede auf Veranlassung der Frage nach der Restitution gekommen[3]), die Anderen, man habe selbst hinsichtlich des Friedenskusses von beiden Seiten kein Wort fallen lassen[4]).

Bald darauf am 13. October kam es zwischen den Schlössern Blois und Amboise[5]) zu einer dritten Zusammenkunft. Während derselben zeigte sich allerdings der Fürst freundlich: er wiederholte noch einmal dem schon Versöhnten die Förmlichkeit des zu Gnaden Aufnehmens und verhieß von Neuem Wiederersatz aller der Besitzungen, mit welchen er und die Seinigen ausgestattet gewesen in dem letzten Jahre vor der Fluchtreise aus England[6]). Allein jene Ceremonie, welche doch allein nach Aller Aussage die volle Gnade besie-

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 278.

2) Cf. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 278 Rex Anglorum interim archiepiscopo literas scripsit revocationis per Hugonem clericum, dicens illam ejus moram in Gallia sibi esse suspectam; festinaret ergo in Angliam redire archiepiscopus etc.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 308.

4) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 278 Primum venit ad eum apud Turonum; ibi nec Rex nec rogatus osculum dedit nec archiepiscopus rogavit, ne festinus nimium et praeproperus videretur.

5) Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 239. Ep. CCXCIX. Benedict. Petrob. Vita Henrici II. ed. Hearne vol. I. 7 Et circa festum sancti Dionysii IV. Id. Octobr. venit Rex usque ad Ambasium, quae est prope Turonem etc. Et in *crastino* (13. Oct.) etc. Joann. Bromton 1061. Wilelm. Steph. l. l. *Iterum* ad curiam venit apud Amboise. Herbert. de Boseham l. l. Post aliquot vero dies archipraesul in castro, quod Calvus mons dicitur, prope Blesis etc. Roger. de Hoved. ap. Savil. 520 in monte laudato (Montlouis).

6) Benedict. Petrob. l. l.

geln konnte, zu vollziehen fand er doch auch unter diesen Umständen Ausflüchte[1]). Es ging späterhin die Sage, er habe überdies absichtlich in der Capelle, wo er voraussichtlich mit Thomas zusammentraf, eine Todtenmesse zu halten befohlen[2]), um der kirchlichen Sitte auszuweichen, welche bei der gewöhnlichen Messe dem Gemeindeglied gebot, den empfangenen Kuß zu erwidern. Gewiß aber ist, daß er auch bei dieser Audienz in auffälliger Weise die Sache umging. Bald verhieß er, es solle dies heilige Siegel dem Heimgekehrten von seinem Sohne auf die Lippen gedrückt werden[3]), bald sprach er davon, daß er selbst, sei es in Rouen[4]) sei es in England, das thun werde. Endlich ward ausgemacht[5]), der Erzbischof Rotrod solle mit ihm auf der Reise nach der Küste zusammentreffen und mit ausreichenden Geldmitteln versehen werden, die Schulden für ihn zu bezahlen; in Rouen aber werde entweder er persönlich ihn sehen, mit dem Friedenskuß erquicken, ja nach dem Inselreich ihn begleiten, oder jener Prälat, mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet, seine Stelle vertreten. Mit der Mahnung, nunmehr unverweilt die letzten Abschiedsbesuche in Frankreich zu machen und zum Aufbruch sich zu rüsten, schloß die Scene.

Es war das letzte Mal, daß sich beide sahen. Der König residirte in der Normandie; der Primas kehrte noch einmal nach Sens zurück, um rasch Alles soweit zu ordnen, daß man am 1. November aufbrechen konnte. Johannes von Salisbury[6]) verkündigte das nunmehr dem Convente in Canterbury brieflich, um einen Empfang zu veranlassen, so glänzend wie derjenige gewesen, mit dem man einst den großen Anselm überrascht. Dann reiste er selbst seinem Herrn voran, unter Anderem mit der Weisung, als Stellvertreter eine Synode zu berufen und die Gebannten unter Auferlegung der vorgeschriebenen Pönitenz zu absolviren[7]).

---

1) Benedict. Petrob. l. l.
2) Herbert. de Boscham Opp. vol. I. 308. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 158.
3) Benedict. Petrob. l. l.
4) Joann. Saresb. Opp. vol. I. 239. Ep. CCXCIX.
5) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 279 Vade in pace, videbo te Rothomagi vel in Anglia quam citius potero.
6) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 239. Ep. CCXCIX.
7) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 158 — reversus Senonas incepit disponere reditum suum misitque ante faciem suam Cantuariam

Aber statt der Vorbereitungen zum Triumph sah er vielmehr auf allen Seiten die bittersten Enttäuschungen[1]). Als er am 15. November[2]) zuerst den vaterländischen Boden wieder betrat, fand er Alles in schreckenerregender Wirklichkeit, was er bisher für Phantasien allzu Furchtsamer gehalten haben mochte. Gerade drei Tage vor seiner Ankunft war es zu einem neuen Riß in die Friedensurkunde gekommen: alle Güter des Erzstifts hatte man unter Beseitigung der von Thomas gesandten Procuratoren aufgezeichnet, die ihm Angehörigen durch das neue Edict erschreckt, welches die Strafe des Exils und der Confiscation allen drohete, welche sich beikommen lassen würden, sich einzuschiffen. Ueberdies fand er die Häuser von allem Geräth entleert, zum großen Theil zerfallen, die Scheunen demolirt, die Tennen wüste. Alle Einkünfte, die seit dem 22. Juli bis zum Martinsfest fällig gewesen, waren von Roger und Gilbert Folioth, alles, was von da bis Weihnachten zur Hebung gekommen sein würde, von den königlichen Beamten im Voraus eingezogen. — Unter dem Eindruck dieser Wirren und Vergewaltigungen in seiner Seele verdüstert, in dem Herzen den Gram, mußte Johannes weiterreisen, um an dem von ihm bestimmten Termine in Canterbury einzutreffen, daselbst die Synode zu eröffnen. Dies Geschäft sollte ihm allerdings eine gewisse Erquickung bereiten. Schon als er in die Stadt einzog, konnten sich die lange unterdrückt gewesenen Sympathien nicht verläugnen: er ward gleich einem Engel Gottes empfangen, der dem kommenden Messias voranziehe. Wie die Synodalen, deren Sitzung wirklich am 18. November Statt fand, in Bezug auf seine Mittheilungen sich geäußert, ist nicht bekannt, wohl aber, daß er sogleich nach deren Schluß zum jüngeren Könige eilte, — keineswegs um zu klagen.

Fest entschlossen, Alles zu vermeiden, was Anstoß erregen könnte, ignorirte er bei der Audienz nicht nur das Geschehene, er stellte sich sogar befriedigt. Und das schien auch den Empfänger gnädig zu stimmen. Er antwortete huldvoll, wie vor vier Wochen

— — Joannem Saresberiensem, ut synodum solemniter celebraret et eos, qui excommunicatis communicaverint, injuncta poenitentia absolveret. Ed. Grim ibid. 65. Wilelm. Cant. Vitt. vol. II. 29.

1) S. den interessanten Reisebericht Joann. Saresb. Opp. vol. II. 240—246. Ep. CCC.

2) Ibid. Contigit autem me triduo applicare ante octavas beati Martini.

sein Vater bei Amboise. — Worte und Bezeigen der Fürsten waren also versöhnlich. Und doch wurden gleichzeitig von beiden Parteien die letzten Vorbereitungen getroffen, die Katastrophe zu beschleunigen.

Die Königlichen, welche schon seit dem wichtigen Juli-Tage in fortwährender Erregung sich befanden, aber doch immer mit der Hoffnung sich getragen, daß die practische Ausführung zu vereiteln gelingen werde, waren in Folge der Nachrichten in den letzten Wochen in völligen Aufruhr gerathen. Hatte gleich die geheime Agitation, die seit jenem Datum in erneueter Stärke wieder begonnen, bislang nicht aufgehört: nunmehr war sie durch den Egoismus der Leidenschaft auf das Höchste gesteigert[1]). Namentlich die Trias von Prälaten, die wir so oft genannt, in dem klaren Gefühl davon, daß ihr System und das Thomistische schlechterdings nicht neben einander bestehen könnten, übte einen Act der Nothwehr, indem sie zum äußersten Widerstand reizte. Noch in der elften Stunde fertigte sie einen Eilboten[2]) an ihren Gebieter in der Normandie ab, mit stürmischer Bitte in ihn zu dringen, doch nicht zum Renegaten an sich selbst zu werden. Das ganze Werk der Kirchenpolitik, an dem er sieben Jahr gearbeitet — führten sie aus — würde erschüttert, sobald der Mann, der sich dagegen verschworen, im Besitz aller seiner Vollmachten in das Reich eingelassen werde. Die öffentliche Sicherheit erfordere, daß man den Heimkehrenden zwinge, den Privilegien eines apostolischen Legaten zu entsagen, weiter alle Breven, die er von dem Papste ausgewirkt, dem Könige zur Kenntnißnahme mitzutheilen, endlich Bürgschaft dafür zu leisten, daß er „die Rechte und Gewohnheiten des Staates" beobachten werde[3]).

Allerdings Postulate, welche ohne Zweifel das Signal zur erneuerten Fehde, aber doch die Zeichen eines ehrlichen Verfahrens gewesen wären. Statt dessen verblieb es vielmehr bei der seit

---

1) Joann. Saresb. l. l. 242. Th. Epp. vol. I. 82. Edw. Grim Vitt. vol. I. 66.

2) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 242 Interim illi veteres amici Domini Cantuariensis et ecclesiasticae libertatis propugnatores — — — consilium inierunt cum publicanis, legatione transmissa ad Dominum Regem etc.

3) Ibid. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 82. Ep. XXVII — suadentes concordiam regno inutilem et inhonestam esse, nisi donationes ecclesiarum nostrarum, quas Rex fecerat, stabiles manerent et nos cogeremur regni consuetudines, super quibus inter nos est osta contentio, firmiter observare. Edw. Grim Vitt. vol. I. 66.

der Friedensfeier um so bedenklicher gewordenen Zweideutigkeit. Der König fuhr fort über dasjenige zu schweigen, dessen Geltung er doch voraussetzte; der Erzbischof von der Verläugnung dessen abzusehen, was er, weil umgangen, für suspendirt hielt. Der Eine geberdete sich als unbetheiligt an den bedrohlichen Zurüstungen in dem Königreich, indem er vielmehr den Frieden ausführen zu wollen schien. Der Andere bereitete die Heimkehr der Versöhnung, zugleich aber den Angriff vor, der diese vereiteln sollte.

Freilich sah man das Treiben in dem Columba-Kloster bei Sens, so schien alles auf die Beschleunigung der Abreise hinzudeuten[1]): die Dienerschaft war mit Packen und sonstiger zweckdienlicher Zurüstung eifrig beschäftigt. Aber Scharfsichtigere erkannten, daß Thomas in Erwartung einer wichtigen Depesche, welche der Nuncius aus der päpstlichen Residenz bringen sollte[2]), den Aufbruch vielmehr künstlich verzögerte. Den Vorwand dazu boten die Abschiedsbesuche, die er bei Gönnern und Freunden machen zu müssen erklärte. Und dabei wurden denn gar verschiedene Gedanken offenbar. Die Einen bekannten in Wort und Gabe ihre Freude über die endliche Erlösung: sie vervollständigten die Reiseeffecten, sie stellten Pferde und Gewänder zur Disposition[3]). Bei Anderen konnte man die Frage der Verwunderung über seine Wagniß auf dem Antlitz lesen, von noch Andern sie offen aussprechen hören[4]). Man warnte, man beschwor ihn in Hinblick auf die unheimlichen Anstalten, von denen die Rede sei, ohne weitere Garantien als die ihm gegebenen in das Vaterland nicht heimzukehren. König Ludwig[5]) gab der Besorgniß, dem Schmerze gleicherweise Ausdruck. „Würdest Du mir folgen", also redete er den Scheidenden an, „nimmer würdest Du zurückkehren, ohne den Friedenskuß wirklich empfangen zu haben." „Des Herrn Wille geschehe", war die Antwort.

Und dazu wollte er selber mitwirken. — Was ihm längst geahnt, durch das freudige Ereigniß am 22. Juli zeitweilig sei-

---

1) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 309. 310. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 158.

2) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 277 — et forte nuntium illum exspectabat.

3) Ibid.

4) Joann. et Al. Vitae ed. Giles vol. I. 332. Et licet — — — Domini.

5) Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 277 Rex Francorum — — — — voluntas Dei.

nem Bewußtsein entrückt, durch die letzten Enttäuschungen aber um so klarer geworden war, daß die Summe der Worte, die man nun sieben Jahre hindurch vergebens gewechselt, nur durch eine erschütternde That zu ziehen, das wurde nun sein Gelübde[1]). Die dumpfe Schwüle, welche die Gemüther niederdrückte, sollte durch den Blitz des sich entladenden Verhängnisses gereinigt; der letzte Kampf auf Leben und Tod[2]), mochte er so oder anders zu Ende gehen, den Sieg erzwingen. Was die Stimmen der Königlichen in Verwünschungen auf ihn herabriefen, wollte er im freiwilligen, der Kirche Segen bringenden Opfer erfüllen; was sie längst gegen ihn gebrütet in Rachegedanken, zu dessen Ausführung wollte er reizen, — und die Erfolge doch auch wieder zerstören, den bis zum Aeußersten gespannten Widerstreit der Stimmungen vor den Augen der Welt in ein tragisches Drama der Geschichte verwandeln, in welchem der Herr der Kirche richtete. Das Martyrium, dem er einst ausgewichen[3]), ward von ihm dermalen nicht gesucht, es suchte ihn als das Unvermeidliche, wollte er anders er selber bleiben. — Und doch hat auch er, hat die Curie es herbeigeführt.

Ja von der letzteren waren ihm bereitwilliger und schleuniger als er erwartet, die wirksamsten Angriffswaffen[4]) in die Hände gegeben. Wir erinnern daran, daß in derselben Zeit[5]), in welcher jener mildernde oder doch die Rücksicht auf die Eventualitäten empfehlende Antrag von dem Columba-Kloster abgegangen, von dort im Verfolg der Richtung der ursprünglichen Breven die letzten Anordnungen getroffen wurden, furchtbar genug, die Execution zu erzwingen. Die Erzbischöfe von Sens und Rouen erhielten die Weisung[6]), vierzig Tage nach Empfang dieses den König noch einmal zu mahnen, den vereinbarten Frieden wirklich auszuführen und demgemäß — also folgerte man nunmehr in einer längst vorherbedachten[7]) Wendung — vollen Schadenersatz zu leisten und

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 277 Vado in Angliam mori.
2) Ibid. Bened. Petr. Vitt. vol. II. 65 In finibus enim transmarinis adhuc positus duobus abbatibus — Pontiniaci scilicet et Vallis lucentis — passurum se martyrium et in ecclesia occidendum manifeste praedixerat. Alan. et Joann. Saresb. ibid. vol. I. 377.
3) Bd. I. S. 439 und Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 114.
4) S. die S. 531 Anmk. 6 citirten Breven.
5) S. S. 530.
6) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 72. Ep. CCLXIII. Cf. ibid. 81 ad omnes praelatos per terram Regis Anglorum cismarinam constitutos.
7) Alex. Ep. ad Rotrodum et Bernardum Nivernensem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 57. Ep. CCLIII.

die „vermaledeieten altherkömmlichen Gewohnheiten“ zu suspendiren[1]). Im entgegengesetzten Falle soll nach Ablauf dieses Termins in den diesseitigen königlichen Landen ohne jegliche Weiterung das Interdict verkündigt, jegliche gottesdienstliche Handlung mit Ausnahme der an den Kindern zu vollziehenden Taufe und der Beichte der Sterbenden sistirt, das Verfahren nicht eher ermäßigt werden, ehe nicht der Regent die Früchte einer rechtschaffenen Buße gezeigt haben werde. Ein anderes Breve[2]) befahl den Friedensvermittlern über alle bedingungsweise Absolvirten, sofern sie nicht vierzig Tage nach einer letzten Vorhaltung alle usurpirten Kirchengüter wirklich ausgeliefert, den Bann von Neuem zu verhängen oder vielmehr sie nach wie vor als Gebannte zu meiden. Ein weiteres[3]) verordnete, daß alle in Bezug auf Ausführung des Interdicts säumigen Cleriker ihrer Aemter zu entsetzen, ihre Pfründen verlieren, im Fall der Renitenz überdies die Strafe der Excommunication erleiden, die, welche als schon Excommunicirte Gottesdienst gehalten, in Klöster eingesperrt werden sollten. Vier Tage später endlich nach Ausfertigung dieses Erlasses (am 13. October 1170) ward Thomas selbst[4]) unter außerordentlicher Anerkennung seiner beharrlichen Treue[5]) ermächtigt, mit Ausnahme des Königs, seiner Gattin und seiner Kinder, über alle schuldigen Personen und über alle Orte, wie es ihm gut scheinen würde, kirchliche Censuren zu verhängen.

Also gerüstet, aber noch nicht im Besitz der nach seinem Wunsche geänderten Suspensionsdecrete, war er, wie längst bestimmt worden, an dem Feste Aller Heiligen[6]) von Sens aufge-

---

1) Alex. Ep. ad Rotrodum et Bernardum Nivernensem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 72 Nihilo minus etiam eidem Regi suggeratis, ut postmodum omnia ablata restituat, damna data resarciat, pravas et execrabiles consuetudines omnino praecidat. Gerade über diese c. waren Alexanders Klagen auch in der Ep. CCLXXII. vol. II. 83 u. Ep. CCXLIX. ibid. 49 am heftigsten gewesen.

2) Ibid. 63. Ep. CCLVII.

3) Ibid. II. 31. Ep. CCXXIX. Cf. I. 76 Nec vigere — — celebrare.

4) Ibid. II. 29. Ep. CCXXVII.

5) Ibid. Verumtamen quod in te virtutis perfectionem adimpleres, non potuisti frangi adversis nec a tuae constantiae proposito moveri: tuam super hoc commendamus admirandam virtutem etc.

6) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 239. Ep. CCXCIX.

brochen[1]), um sich der Verabredung gemäß nach Rouen zu begeben. Mochte er immerhin ohne Hoffnung sein; er wollte die Vereitelung derselben doch erst erleben.

Und die ward denn auch alsobald vor den Augen der Welt offenbar. Statt des Königs, der in Aussicht gestellt, den Friedenskuß hier ertheilen zu wollen, fand er den Erzbischof Rotrod und den verhaßten Johann von Oxford. Der Letztere legitimirte sich unter Ueberreichung eines Allerhöchsten Entschuldigungsschreibens[2]) als Stellvertreter. Und diese Aussage stimmte mit dem Inhalt. Indem Heinrich sein Bedauern aussprach, durch die Kunde von der Invasion Ludwigs VII. in der Auvergne abgehalten zu werden den Termin inne zu halten, wies er ihn an den Ueberbringer und mahnte zur Beschleunigung. Thomas sah erstaunt den Rotrod an, aber auf die Frage, ob denn nicht er wenigstens eine bezügliche Weisung erhalten, hörte er eine verneinende Antwort. „Nicht dazu befohlen, sei er lediglich aus freier Liebe bereit, mit ihm zu ziehen[3])." Uebrigens, setzte er hinzu, sei ja alles in aller Form abgemacht, der Friede sicher. Indem legte er dreihundert Pfund als Geschenk in des Heimkehrenden Hände nieder[4]), um sich selbst, wie es scheint, von der zuletzt erwähnten Zusage wieder loszukaufen. Denn er ging, um die Begleitung allein[5]) jenem Andern zu überlassen. Auch der letzte Versuch also, die Erfüllung des Friedens zu bewirken, war vergebens gewesen.

Das war der Moment, das Zeichen, in dem der unsichtbare Herr der Kirche die Katastrophe zu fordern schien. Und auch der sichtbare hatte sie ihm indessen möglich gemacht. Alle Vollmachten, deren er bedurfte, waren von ihm in seine Hand gelegt: er erhielt eben jetzt[6]) die nach seinem Wunsche geänderten Breven; die,

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 279. Joann. Saresb. l. l. 243. -- Ueber die Reliquien, die man in Sens zum Andenken an Thomas Becket aufbewahrt, s. Robertson, Becket archbishop of Canterbury. London 1859. p. 199. App. p. 348. N. XXVI.

2) Henrici Reg. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 300. 301. Ep. CCCCXCVIII.

3) Wilelm. Steph. vol. I. 280 Interrogatus item a Cantuariensi Rothomagensis, si Regis de comitando eum in Angliam accepisset mandatum, ait: Nequaquam; prosequeretur eum tamen ex dilectione, si vellet, sed non oportere.

4) Ibid.

5) Ibid. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 158 accepto a Rege Anglorum in conductu quodam clerico ejus nomine Johanne de Oxonefordia. Passio tertia vol. II. 154.

6) Kritische Beweisführungen N. 32. g.

welche ihn befähigten, eventuell die strengsten der kirchlichen Censuren zu handhaben, waren, wie wir wissen, längst zu seiner Disposition. — Konnte er da noch zögern, das Geschick, das er längst vorausgesehen[1]), zu erfüllen? —

Seine weitere Reise war der Gang zum Tode[2]). Dessen gewiß, ging er nur darauf aus, durch denselben sich zugleich den Triumph zu bereiten.

Also nahm er seinen Weg direct nach der Flandrischen Küste und langte in den letzten Tagen des November glücklich in Witsand[3]) im Gebiete von Boulogne an[4]). Da hörte er von eben angekommenen Reisenden das Neueste über die offenen und geheimen Anschläge. Der Eine erzählte, Radulf de Broc, Reginald de Warenne, Gervase de Cornhalle, Sheriff von Kent, hätten laut erklärt, falls Thomas sich beikommen lasse, zu landen, solle der Kopf nicht lange auf seinen Schultern bleiben[5]). Ein anderer wollte wissen, alle Hafenplätze, wo er möglicher Weise einlaufen könnte, wären von Bewaffneten besetzt[6]); ein Dritter, in Dover sei bereits das Triumvirat versammelt, emsig beschäftigt, alle Anordnungen zu treffen, den Schlag, den es erwarte, abzuwenden[7]). Also galt es vielmehr, diese durch eine Kriegslist zu durchkreuzen. Um nicht im Augenblick der Heimkehr seiner einzigen Waffe beraubt zu werden, beschloß er, sich derselben zu entledigen, um sie vorauswirken zu lassen. Er übergab dem Osbern[8]) (oder Osbert?) die Excommunicationsbullen für die Bischöfe von London und Salisbury[9]) und das Suspensionsdecret für Roger von York[10]). Um

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 381. 382. Ep. CLXXXIII. I. 55 Ego enim certus sum, quoniam breves dies mei sunt etc. Cf. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 278. Vergl. S. 537 Anmk. 1.

2) Th. I. 81 Credimus nos in Angliam profecturos ad pacem, an ad poenam, nobis incertum est; sed divinitus ordinatum, quae sors nos exceptura sit. Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 66. Wilelm. Steph. ibid. 277.

3) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 310. Wilelm. Steph. l. l 281. Roger. de Pontin. 158.

4) Ueber den Pomp, den er entfaltete, s. Herbert. Opp. vol. I. 309. 310.

5) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 83. Ep. XXVII.

6) Ibid. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 278.

7) Th. Ep. l. Nam satellites — — dictabant. Wilelm. Steph. l. l. 281. Jam paratum erat — — — redderentur. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 243.

8) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 158. (Joann. Saresb. l. l. — Th. Epp. l. l. 84.) Nach Gervas. 1413 war der Ueberbringer Begleiter des Sacristans Robert. Noch anders Radulf. de Diceto 553 Archiepiscopus statim ut appulsus est, misit Eboracensi archiepiscopo apud Douram literas Domini papae etc. Ueber Osbert s. S. 568.

9) Wilkins, Concil. Angl. I. 460. Kritische Beweisführungen N. 32. g.

10) Ibid.

noch sicherer zu gehen, wollte er das letztere dem Briefe an eine edele Frau Idonca[1]) beischließen: gerade durch eine Mittlerin, auf welche die Vermuthung nach Gründen der menschlichen Wahrscheinlichkeit am allerwenigsten hätte kommen können, sollte das Paquet eröffnet, das Original dem Verurtheilten, die Abschrift den Suffraganbischöfen, so viele man deren werde zusammenbringen können, mitgetheilt werden[2]).

Aber es scheint nicht, als ob er diesen Umweg wirklich eingeschlagen; denn wir erfahren, daß beide Urkunden in dem Hafen von Dover[3]) von demselben geheimen Sendboten unmittelbar übergeben worden.

Die Prälaten, die nur des Momentes harreten, wo der Todfeind ankommen würde, um ihn zu verderben und dem Könige diese Kunde zu bringen, fühlten sich plötzlich von dessen Geschoß getroffen.

Der Schrei des Entsetzens darüber war zugleich das Gelübde der Rache. Der Untergang des Schützen ward beschlossen. Der Mordgedanke, der in dem ersten Moment aufblitzte, waffnete sich bereits in dem zweiten zum Handeln. — Wir wissen, daß der Mann, der diesen Meisterschuß gethan, selber das gewollt.

Es ist von seinen Freunden, es ist von dem Papste[4]) selber eingestanden, gerade die Verhängung dieses Gerichts in dem Augenblick der Heimkehr sei die in die Augen fallende Veranlassung seines Martyriums gewesen. Von den Gemäßigten unter den Königlichen ist die Unbesonnenheit beklagt[5]), mit der er den Frieden

1) Th. Epp. vol. I. 400. Ep. CXCVI.

2) Ibid. Hac ergo — — — contigerit. Et ne originale scriptum possit aliqua tergiversatione supprimi, transscriptum ejus legendum circumstantibus tradas et eis, prout plenius te nuncius instruet, mentem aperias literarum.

3) Gervas. 1413; Herbert. vol. I. 310 Rogerus videlicet Eboracensis archiepiscopus, qui in ipso portu (= Dover) spensus est etc. (Cf. Joann. Saresb. vol. II. 243). Roger. de Pontin. 159. Dagegen Wilelm. Steph. 280 Cum his de justitia literis nuntius praemittitur, qui Eboracensem et Londoniensem — — apud *Cantuariam* invenit

4) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 65. Ep. CCLIX; ibid. 68. 69. Ep. CCLXI.

5) Ep. Aegidii Ebroicensis. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 213. Ep. CCCCXLVIII. Ep. Regis ad Alex. Martene et Durand Thesaur. Anecdot. I. 559. Dagegen Petr. Bern. Ep. ad Henric. Regem ibid. I. 563 Promiseras patri Simoni — — et mihi, quod paratus eras dominum Thomam, Cantuariae episcopum, ponere secundum in regno tuo, dummodo speciem humilitatis coram populo tuo tibi ostenderet. *Fecit centies*, quod postulasti et jacet in corde terrae.

wieder in Krieg verwandelt; von Anderen wenigstens das Bedenken aufgeworfen[1]), ob das wohl nicht ein Eifer aus Unverstand gewesen. Und an dem verhängnißvollen December-Tage scheint es so, als ob wirklich die Zurücknahme der Censur ihm das Leben hätte erhalten, die Weigerung allein ihm den Tod gebracht.

Aber ist er darum der Friedensstörer? — Er hat nicht stören können, was noch nicht da war, nicht vereitelt, was eitel in sich selber; nicht durch einen plötzlichen Zornesausbruch ausschließlich verschuldet, was Monate lang geplant war. — Er hat nur das Geschick zur eigenen That gemacht.

---

1) Guilelm. Neubrig. II. cap. XXV.

Viertes Capitel.

Dienstag den 1. December[1]) 1170 lichtete das mit der Kreuzesfahne geschmückte[2]) Schiff, welches Thomas und die Seinigen in Begleitung des Johann von Oxford[3]) übersetzen sollte, in dem Hafen von Witsand[4]) bei günstigem Winde die Anker. Er hatte noch Zeit gehabt, hier von dem Aufruhr zu hören, welchen am gestrigen Tage das Schicksal der von ihm Getroffenen erregt[5]). Man hatte gewarnt, mit stürmischen Bitten ihn beschworen, dem gewissen Tode sich nicht willkührlich Preis zu geben. Aber in dem vertrauten Gespräch, welches Herbert mit ihm gehalten haben will[6]), hatte sich sein Entschluß bewährt. Und nur die Vorsichtsmaßregeln waren noch ernstlicher erwogen. Es lag ihm selbst daran, einem meuchelmörderischen Attentate vorläufig auszuweichen. Nicht an der Küste Englands, nachdem er in Canterbury mit allen erzbischöflichen Ehren eingezogen, in Ausübung seiner amtlichen Functionen wollte er als Opfer fallen. Also landete er nicht in Dover, wo die ärgsten seiner Gegner lauerten, sondern in Sandwich[7]),

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 315 Et post modicum duobus tribusve diebus exactis post festum beati Andreae apostoli secundo *tertiove* (?) die, in *Domini udventu*. Wilelm. St. 281 Calend*as* (? *dis*) Dec. feria tertia apud Sandwicum appulsus est. — Th. Epp. vol. I. 84 Die sequenti navem adscendimus etc. Gerv. 1413 pridie Cal. Dec. Morris 300. Roberts. 253. 339.

2) Herbert. l. l.

3) Th. Epp. vol. I. 84. Joann. Saresb. vol. I. 243. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 281.

4) S. oben S. 541.

5) Wilelm. Steph. 281.

6) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 310—315.

7) Joann. Saresb. l. l. 243 — venientemque ad vicum, cui Sandwicus nomen est. Herbert. 315. Wilelm. Steph. 281 — portum Sandwici petere, quoniam ille portus suus erat et homines sui de ipsius laetarentur adventu. Roger. de Pontin. 159 noluit apud Doroberniam — — — — applicuit.

dem Hafen der Mönche von Canterbury. Dennoch traf er, als er inmitten des Getümmels der Bewaffneten, die sich herzudrängten, zuerst den Fuß wieder auf die vaterländische Erde setzte, auch hier auf Feinde. Während das Volk neugierig und theilnehmend umherstand oder freundlich grüßte: eilten Reginald de Warrenne, Gervase de Cornhill, Randulf de Broc nur darum herbei, um ihm sofort Schwierigkeiten zu bereiten[1]). Allein Johann von Oxford trat nun doch vor, im Namen des Königs ihn vor jeglicher Unbill zu schützen[2]). Nichtsdestoweniger versuchten sie, ihn wenigstens aufzuhalten. Kein Franzose in seinem Gefolge — unter ihnen wird Simon, Archidiaconus in Sens, genannt — sollte einen Schritt weiter vorwärts gehen dürfen, es sei denn, daß er den Eid leiste, mit Lösung jedes andern Pflichtverhältnisses dem Könige und den Gesetzen dieses Reiches unterthan sein zu wollen[3]). Allein Thomas ließ das unter Verweisung auf eine ausdrückliche königliche Erlaubniß nicht zu. Und Gewalt wollte man doch nicht anwenden. Ein Blick auf die Hunderte, die den Heimgekehrten jubelnd umkreisten, mußte davon zurückschrecken.

Also zog er ungehindert am 5. December[4]) in die Residenzstadt seines Erzstifts ein. Sie hatte sich geschmückt, den Tag als ein Fest zu begehen. Mönche und Cleriker waren ihm in langen Reihen entgegengekommen. Während prächtige Bankette vorbereitet wurden, war die Kathedrale mit seidenen Draperieen behangen und hallte wider von dem Klange der Orgel und Gesänge, der Vorplatz des Palastes von Trompeten[5]). Der Erzbischof aber predigte im Capitelhause über den Text Hebr. XIII, 13: Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir[6]).

Und das hörte er auch aus den Klagen heraus, welche die also=

---

1) Roger. de Pontin. 159. Wilelm. Cant. vol. II. 28. Fragm. 37.

2) Th. Epp. l. l. 84 Die sequenti — — — — inarmati. Joann. Saresb. l. l. Roger. de Pontin. l. l. Wilelm. Steph. 281.

3) Th. Epp. l. l. 84 Illi tamen — — — — praestitissent. Joann. Saresb. l. l. 243 Exegerunt tamen, ut alienigenae, qui cum archiepiscopo venerant, sacramentum praestarent de servanda fidelitate Regi et Regno. Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 159. Wilelm. Steph. 281.

4) Roger. de Pontin. l. l. Processerunt autem ei obviam in laetitia et exultatione monachi cum clero et populo universo etc. Circa viginti vero dies ante nativitatem Domini Cantuariam ingressus est. Ueber Canterbury vergl. das Topographische bei Stanley Historical Memorials of Canterbury und Pauli, Bilder aus Altengland. S. I. folgd.

5) Wilelm. Steph. 282—283 Hilarati sunt — — — — laetitia uberiore.

6) Ibid. 283.

bald vor ihm erschienenen Abgeordneten der bestraften Bischöfe erhoben. Sie warfen ihm vor, daß er nicht heimgekehrt in Frieden, sondern mit Feuer und Schwert, in seinem Hochmuth, seinem Trotze die Mitbischöfe zum Schemel seiner Füße zu machen[1]). Sie beschwerten sich darüber, daß ihre Vollmachtgeber, ohne gehört zu sein, verurtheilt worden; sie verlangten Absolution, droheten mit Appellation. Aber jener fragte vielmehr, wozu es einer Untersuchung bedürfe, wenn doch die Verbrechen Aller Augen offenbar seien, und verwies mit schneidender Kälte auf die Namensunterschrift der Bullen. Nicht er, der heilige Vater habe gerichtet[2]). Dürfte dessen Gericht von ihm vereitelt werden? — Allein als sie durch dergleichen sich nicht abweisen ließen, vielmehr in noch drohenderem Tone erklärten, die fernere Weigerung werde den König noch zum Aeußersten bringen, schien er doch wieder einen Schritt rückwärts thun zu wollen. Er gab den Bischöfen von London und Salisbury anheim, den in der fünften Clarendoner Constitution verbotenen Eid zu leisten, dem apostolischen Stuhle sich unbedingt untergeben zu wollen; dann wolle er auf seine Gefahr hin und unter Vorbehalt jener Allerhöchsten Bestätigung sie lossprechen.

Als dies dem Ersteren verkündigt ward, soll eine Anwandelung nicht der Buße, aber doch der heuchlerischen Zerknirschung über ihn gekommen sein[3]). Er zeigte sich bereit, die ordnungsmäßige Pönitenz auf sich zu nehmen, um die Gliedschaft an der Kirche wieder zu gewinnen. Aber Erzbischof Roger schlug schon den ersten Gedanken daran durch die Erinnerung nieder, was ihr königlicher Herr zu solchem Acte der Feigheit sagen werde, indem er zugleich die Gefühle der Rache wieder anreizte[4]). Das versetzte ihn abermals in das Element, in welchem er sich bisher so wohl gefühlt.

---

1) Wilelm. Steph. 283 Archiepiscopos — — — — judicatos.

2) Th. Epp. vol. I. 85 Nos autem respondimus, non esse judicis inferioris, ut superioris sententiam solvat, et quod nulli hominum licet infirmare, quod apostolica sedes decreverit. Joann. Saresb. vol. II. 244.

3) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 245 — et sicut pro certo relatum est, ad clementiam archiepiscopi confugissent, nisi eos saepe nominatus Eboracensis seduxisset, dissuadens, ne quid Rege facerent inconsulto. Th. Epp. vol. I. 86 Ad quam responsionem, sicut nobis retulere, qui praesentes aderant, episcopi adeo moti sunt, ut decreverint venire ad nos et secundum morem ecclesiae recipere absolutionem, *non* ducentes tutum, *ut pro conservandis Regni consuetudinibus* ecclesiae se opponerent etc. Sed — — — — terrarum. Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 27. Fragm. 34. Wilelm. Steph. vol. I. 284. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 319.

4) Ibid.

Alle Bedenken waren mit Einem Male verflüchtigt. Berauscht von dem, was ihm eingegeben, beschloß er im Vertrauen auf die indessen auf der Insel fortdauernde Wirksamkeit des Randulf de Broc, mit dem Erstgenannten und Jocelin von Salisbury zu dem Könige nach Bures zu eilen [1].

Unterdessen machte sich Thomas auf den Weg zum Sohne, der damals in Woodstock weilte [2]. Schon zuvor am 12. December hatte er den Prior des St. Martinsstift in Dover, Richard, denselben, der später sein Nachfolger auf dem Erzstuhl geworden, abgeordnet, die officielle Kunde von seiner Rückkehr mitzutheilen und ihn zur Audienz anzumelden [3]. Und schon war bestimmt, daß drei Pferde von ausgezeichneter Schönheit ihm zugeführt werden sollten [4]. Er selbst reiste über Rochester, wo man ihn seinem hohen Stande gemäß empfing [5]. Und als er auf der Straße nach London weiter kam, konnte er schon die Spitze des langen Zuges sehen, der drei Meilen weit entgegengekommen, die Grüße der Hauptstadt darzubringen. In Southwark, wo er sein Quartier in dem Palaste seines einstigen Consecrators, des Bischofs Heinrich von Winchester, nahm [6], traf er mit demselben zusammen. Und schon schien alle Aussicht zu einem prächtigen Empfange dort zu sein, als Jocelin von Arundel die Antwort brachte, der jüngere König geneige nicht den Erzbischof zu sehen [7]. Dieser habe sich vielmehr, ohne einen Schritt vorwärts zu thun, unmittelbar nach Canterbury zurückzubegeben und daselbst stille zu sitzen [8]. Dennoch würde er vielleicht versucht haben durch Ungehorsam aus Liebe zu rühren, wenn nicht die schon so weit vorgerückte Adventszeit gemahnt hätte umzukehren, um an dem hohen Feste auf seinem Posten zu sein.

---

1) Th. Epp. vol. II. 86 — nam Eboracensis et duo praefati episcopi citius transfretarunt etc. Der Name R. wird bei G. Radulf, Randulf, Ranulf geschrieben.

2) Radulf. de Diceto 554. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 114 Ut novum quoque Regem apud Wintoniam visitaret.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 320. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 285. Ueber Richard s. Gervas. 1673.

4) Wilelm. Steph. I. 285.

5) Ibid.

6) Wilelm. Steph. 285 Ad canonicalem ecclesiam de Suthwerca, ubi in domibus episcopi Wintoniensis erat hospitio recipiendus, quum tandem venisset etc. Radulf. de Diceto 554.

7) Ibid. 286 Ibi in hospitio — — — exiret.

8) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 245 Quum vero Londonias pervenisset — — — — infra ambitum ecclesiae suae. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 286. Herbert. vol. I. 321. Gervas. 1414. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 118.

Aber selbst das, worin er nun doch seine Folgsamkeit zu zeigen suchte, sollte ihm eine neue Anklage erwecken. Schon der Auszug der Londoner war ihm als Schuld angerechnet. Und als er sich nun durch eine kleine Schaar Bewaffneter nach Canterbury zurückleiten ließ, verlautete sofort, er ziehe mit einem „ganzen Heere" im Lande umher[1]). Andererseits beriefen Randulf de Broc und Gervase de Cornhill eine Versammlung von Geistlichen und Laien der Stadt London[2]), um im Namen des Königs diejenigen zu verzeichnen, welche an jener öffentlichen Begrüßung sich betheiligt.

Bald folgten Plackereien[3]) aller Art Schlag auf Schlag. Ein für den Erzbischof mit Wein beladenes Schiff war von Randulf de Broc angehalten, die Ladung geraubt, die Mannschaft theils niedergemacht, theils in Schloß Pevensey eingekerkert[4]). Allerdings die darauf erhobene Klage erzwang Schadenersatz. Aber der Mann, der das erzbischöfliche Schloß Saltwood nach wie vor im Besitz hatte, ja es zur Wohnung der ganzen Familie de Broc eingerichtet[5]), wurde dadurch noch erbitterter und fuhr fort zu erbittern. Man erzählte, daß er des Erzbischofs Wild in dessen Wäldern mit seinen eigenen Hunden jagte. Ein anderes Familien-Mitglied, Robert mit Namen, sandte seinen Neffen John aus, auf dem Wege zu lauern und einem der Pferde zum Schimpf den Schwanz abzuschneiden[6]).

Das war gerade am Weihnachts-Abend bekannt geworden. Ein Anderes geschah gleichzeitig jenseits des Canals. Die drei racheschnaubenden Prälaten waren — vielleicht am 23. December — in Bures[7]) angekommen. Und schon am 24. d. M.[8]) hatte daselbst der

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 286. 287. 289. Wilelm. Cantuar. vol. II. 30 Fragm. 41 Nunc autem — — — — recipiatur.

2) Wilelm. Steph. 287.

3) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 322. Wilelm. Steph. 288.

4) Ibid. 286 In crastino venit — — — — Pevenseye.

5) Wilelm. Steph. 293.

6) Edw. Grim Vitt. vol. I. 67.

7) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 319. Ben. Petr. vol. I. 8.

8) Wilelm. Steph. 290 scheint als Tag des Gesprächs den 27. December anzunehmen. Da Thomas am 29. ermordet wird, die Verschworenen am Tage zuvor in England ankommen, am Tage vorher (in crastino postquam a curia Regis archiepiscopum interfecturi discesserant) das Gespräch gehalten sein soll, so ergiebt sich jenes Datum von selbst. Dagegen Gervas. 1414 — in ipsa nocte nativitatis, quae feria sexta fuit, juramento se constrinxerunt etc. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 65 v. 16. 17. Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaft. Hist. phil. Cl. 1838 p. 135

Li jurs del Noel fu cel an par vendresdi
et li jurs de la veille refu par un juesdi.

Empfang Statt, der mit der verhängnißvollen Scene endigen sollte. Roger von York — denn er allein „konnte wenigstens doch murmeln, während seinen Collegen jede Form brieflicher, überhaupt menschlicher Gemeinschaft abgebrochen" — wußte nicht genug zu erzählen und zu beklagen, was sie selbst, was das Land von dem wieder zu Gnaden Angenommenen erlitten[1]). Statt in Demuth sich zu beugen, trete er vielmehr seit seiner Landung als ein zweiter König auf. Statt die Versöhnung zu befestigen, habe er den Krieg gebracht; durch Verhängung der Censur gegen die, welche in Betheiligung an der Feier vom 14. Juni gegen Se. Majestät sich gehorsam erwiesen, gegen diese selbst gefrevelt[2]). Als indessen Heinrich fragte, was nunmehr zu thun sei, ward ihm die Antwort, das wisse man nicht zu sagen; er möge seine Barone und Ritter fragen[3]). „Das aber ist gewiß, so lange Thomas lebt, werdet Ihr kein friedliches Reich, keine guten Tage sehen[4])."

Das Wort verkündigte nichts, was er nicht nachsinnend schon selber erwogen; aber ausgesprochen mit dieser erschreckenden Deutlichkeit, wirkte es doch wie ein elektrischer Schlag. Ein Wuthausbruch so thierischer Art, wie wir dergleichen oben beschrieben[5]), durchschütterte auch dieses Mal seine Glieder also, daß er nur diesem Instincte der Rache unterthan war. „Ein Bursche rief er aus, der mein Brod gegessen, hat mich mit Füßen getreten; ein Bursche, den ich mit Wohlthaten überhäuft, wagt den König und das ganze königliche Haus zu höhnen; ein Bursche, der auf einem lahmen Lastesel an den Hof kam, wagt sich auf den Thron zu setzen[6])." „Welch elende Feiglinge habe ich ernährt! Ist denn keiner unter ihnen, der meine Schmach an diesem gemeinen Priester rächen möchte[7])?"

Das war das Wort, das obwohl Frage, doch die Antwort auf das Manifest sein sollte, mit welchem der unbeugsame Kirchenmann seine Rückkehr nach England eingeleitet.

Ist es ein Mordbefehl gewesen? ist es das nicht? — „Darin

---

1) Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 29. Edw. Grim vol. I. 66. 68. Wilelm. Steph. vol. I. 284. 289. Roger. de Pontin. 160.

2) Wilelm. Steph. 289.

3) Ibid. 289. 290.

4) Ibid.

5) Bd. I. S. 308.

6) Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. 30. 31.

7) Edw. Grim 68 Inertes ac miseros homines enutrivi et evexi in regno meo, qui nec fidem ferunt domino suo, quem a plebeo quodam clerico tam probrose patiuntur illudi. Gervas. 1414. Herbert. vol. I. 326.

geht schon die Auslegung der Zeitgenossen auseinander. Die Einen beklagen ein Mißverständniß[1]) in dem Grade, daß sie die Schuld des Königs beinahe gänzlich läugnen[2]). Andere — und dazu gehört der späteren Erklärung nach der König selbst[3]) — bedauern die Unvorsichtigkeit einer augenblicklich leidenschaftlichen Rede[4]) und daß sie wider seinen Willen die Veranlassung geworden. Andere — und dazu gehören solche, welche unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses geschrieben — bezeichnen offen genug jenen als den eigentlichen Verbrecher[5]).

Allein die Aussagen sind nach dem Grade der so oder anders gewertheten Zeugenschaft nicht ausschließlich zu messen; sie erscheinen gefärbt auch durch die Stimmung der Partei. Statt den einen oder andern Bericht zu bevorzugen, haben wir vielmehr, was die Apologetik, was der leidenschaftliche Haß entstellt hat, gleicherweise in Abzug zu bringen. Das historische Urtheil, fern davon aus dergleichen sich sicher herleiten zu können, bleibt doch ein freier Griff der Combination.

Wer mag es läugnen, daß der Ausruf durch den versucherischen Reiz, den die Erkenntniß wirkte, dieser Mann sei die einzige Ausnahme des Widerspruchs in seinem Lande, von ihm erpreßt worden? Aber darum ist nicht ein bis dahin Fremdes ihm eingegeben; nur zum Durchbruch verholfen, was in ihm wogte. Was von Haß und Widerwillen er seit Jahren in sich eingesogen; was Bitteres durch die siebenjährige Fehde erregt worden: das hat sich in jenem Augenblick außerordentlich verdichtet und zugleich entladen. In dem

1) Edw. Grim 68 Quod verbum milites quatuor genere quidem conspicui et de domestica Regis familia excipientes funeste illud et alia prorsus quam a Rege prolatum fuerat intentione interpretati sunt. Cf. Wilelm. Steph. 291. Bened. Petr. de vita Henrici vol. I. 10.

2) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 192. 193. Petr. Blesens. Opp. vol. I. 196.

3) Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. I. 559 Quia igitur iram, quam contra illum dudum conceperam, timeo causam huic maleficio praestitisse: Deo teste, graviter turbatus sum.

4) Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XXV — ex abundantia cordis turbidi eructavit verba non sana. — Cf. Ep. Guilelmi de Trahinac Martene et Durand Thesaur. Anecdot. I. 561.

5) Wilelm. Senon. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 164. 165. Petri Blesens. Ep. Th. Epp. ed. Lup. lib. V. 81. Cf. Ep. Petri Bernardi ad Henricum Regem Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. I. 563 — quos si emiseris, occidisti et tu, quem occiderunt. Absit hoc a rege Angliae. — — 564 Dicunt horrendum hoc et immane parricidii scelus *te* perpetrasse. Ej. Ep. ibid. 560. Das Antwortschreiben ebend. Ep. Steph. Meld. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 222. Ep. CCCCLIII.

Empfang Statt, der mit der verhängnißvollen Scene endigen sollte. Roger von York — denn er allein „konnte wenigstens doch murmeln, während seinen Collegen jede Form brieflicher, überhaupt menschlicher Gemeinschaft abgebrochen" — wußte nicht genug zu erzählen und zu beklagen, was sie selbst, was das Land von dem wieder zu Gnaden Angenommenen erlitten[1]). Statt in Demuth sich zu beugen, trete er vielmehr seit seiner Landung als ein zweiter König auf. Statt die Versöhnung zu befestigen, habe er den Krieg gebracht; durch Verhängung der Censur gegen die, welche in Betheiligung an der Feier vom 14. Juni gegen Se. Majestät sich gehorsam erwiesen, gegen diese selbst gefrevelt[2]). Als indessen Heinrich fragte, was nunmehr zu thun sei, ward ihm die Antwort, das wisse man nicht zu sagen; er möge seine Barone und Ritter fragen[3]). „Das aber ist gewiß, so lange Thomas lebt, werdet Ihr kein friedliches Reich, keine guten Tage sehen[4])."

Das Wort verkündigte nichts, was er nicht nachsinnend schon selber erwogen; aber ausgesprochen mit dieser erschreckenden Deutlichkeit, wirkte es doch wie ein elektrischer Schlag. Ein Wuthausbruch so thierischer Art, wie wir dergleichen oben beschrieben[5]), durchschütterte auch dieses Mal seine Glieder also, daß er nur diesem Instincte der Rache unterthan war. „Ein Bursche rief er aus, der mein Brod gegessen, hat mich mit Füßen getreten; ein Bursche, den ich mit Wohlthaten überhäuft, wagt den König und das ganze königliche Haus zu höhnen; ein Bursche, der auf einem lahmen Lastesel an den Hof kam, wagt sich auf den Thron zu setzen[6])." „Welch elende Feiglinge habe ich ernährt! Ist denn keiner unter ihnen, der meine Schmach an diesem gemeinen Priester rächen möchte[7])?"

Das war das Wort, das obwohl Frage, doch die Antwort auf das Manifest sein sollte, mit welchem der unbeugsame Kirchenmann seine Rückkehr nach England eingeleitet.

Ist es ein Mordbefehl gewesen? ist es das nicht? — „Darin

---

1) Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 29. Edw. Grim vol. I. 66. 68. Wilelm. Steph. vol. I. 284. 289. Roger. de Pontin. 160.
2) Wilelm. Steph. 289.
3) Ibid. 289. 290.
4) Ibid.
5) Bd. I. S. 308.
6) Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. 30. 31.
7) Edw. Grim 68 Inertes ac miseros homines enutrivi et evexi in regno meo, qui nec fidem ferunt domino suo, quem a plebeo quodam clerico tam probrose patiuntur illudi. Gervas. 1414. Herbert. vol. I. 326.

geht schon die Auslegung der Zeitgenossen auseinander. Die Einen beklagen ein Mißverständniß[1]) in dem Grade, daß sie die Schuld des Königs beinahe gänzlich läugnen[2]). Andere — und dazu gehört der späteren Erklärung nach der König selbst[3]) — bedauern die Unvorsichtigkeit einer augenblicklich leidenschaftlichen Rede[4]) und daß sie wider seinen Willen die Veranlassung geworden. Andere — und dazu gehören solche, welche unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses geschrieben — bezeichnen offen genug jenen als den eigentlichen Verbrecher[5]).

Allein die Aussagen sind nach dem Grade der so oder anders gewertheten Zeugenschaft nicht ausschließlich zu messen; sie erscheinen gefärbt auch durch die Stimmung der Partei. Statt den einen oder andern Bericht zu bevorzugen, haben wir vielmehr, was die Apologetik, was der leidenschaftliche Haß entstellt hat, gleicherweise in Abzug zu bringen. Das historische Urtheil, fern davon aus dergleichen sich sicher herleiten zu können, bleibt doch ein freier Griff der Combination.

Wer mag es läugnen, daß der Ausruf durch den versucherischen Reiz, den die Erkenntniß wirkte, dieser Mann sei die einzige Ausnahme des Widerspruchs in seinem Lande, von ihm erpreßt worden? Aber darum ist nicht ein bis dahin Fremdes ihm eingegeben; nur zum Durchbruch verholfen, was in ihm wogte. Was von Haß und Widerwillen er seit Jahren in sich eingesogen; was Bitteres durch die siebenjährige Fehde erregt worden: das hat sich in jenem Augenblick außerordentlich verdichtet und zugleich entladen. In dem

1) Edw. Grim 68 Quod verbum milites quatuor genere quidem conspicui et de domestica Regis familia excipientes funeste illud et alia prorsus quam a Rege prolatum fuerat intentione interpretati sunt. Cf. Wilelm. Steph. 291. Bened. Petr. de vita Henrici vol. I. 10.

2) Arnulf. Lexov. Epp. ed. Giles 192. 193. Petr. Blesens. Opp. vol. I. 196.

3) Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. I. 559 Quia igitur iram, quam contra illum dudum conceperam, timeo causam huic maleficio praestitisse: Deo teste, graviter turbatus sum.

4) Guilelm. Neubrig. lib. II. cap. XXV — ex abundantia cordis turbidi eructavit verba non sana. — Cf. Ep. Guilelmi de Trahinac Martene et Durand Thesaur. Anecdot. I. 561.

5) Wilelm. Senon. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 164. 165. Petri Blesens. Ep. Th. Epp. ed. Lup. lib. V. 81. Cf. Ep. Petri Bernardi ad Henricum Regem Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. I. 563 — quos si emiseris, occidisti et tu, quem occiderunt. Absit hoc a rege Angliae. — — 564 Dicunt horrendum hoc et immane parricidii scelus *te* perpetrasse. Ej. Ep. ibid. 560. Das Antwortschreiben ebend. Ep. Steph. Meld. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 222. Ep. CCCCLIII.

Verlangen, das in dem Tone des Vorwurfs laut wurde, ist der Gedanke an den Todtschlag schon zum Vollzuge, ist er der Mörder selbst geworden. Wie also war es zu verwundern, daß das Wort, hineingerufen in den Kreis der versammelten Ritter, auch die Menschenhand zu diesem Zweck gewaffnet hat? —

Es waren vier[1]) unter ihnen, die sich dadurch ermächtigt hielten. Reginald Fitzurse, „Sohn des Bären", hatte während seines ganzen Lebens, wie der Mönch von Canterbury[2]) berichtet, den Namen zur Wahrheit gemacht. Ein Abkömmling von Urso, welcher unter dem Eroberer Grittleston in Wiltshire erworben, hatte er von seinem Vater das Landschloß Willeton in Somersetshire ererbt und war überdies als unmittelbarer Lehensmann in Northamptonshire, als mittelbarer in Leicestershire angesessen[3]). — Von Hugh de Moreville berichtete die Sage, daß er einst einen jungen Sachsen, als er den Genuß der Päderastie nicht leisten wollte, der Nachstellung nach seinem Leben beschuldigt und zur Strafe dafür in siedendem Oele habe braten lassen[4]). In diesem Jahre bekleidete er das Amt eines fahrenden Richters[5]) in den Grafschaften Northumberland und Cumberland, wo er die Baronie Burgh-on-the-Sands und andere Besitzungen hatte[6]). Aufseher der Forsten im letztgenannten Gebiete, Eigenthümer des Schlosses Knaresborough, fügte er seinem Reichthum den seiner Gattin Helwise de Stute-ville hinzu. — William de Tracy, der den Ruhm hatte von jeher sein Schwert mit tapferer Hand geführt zu haben[7]), war der jüngere von zwei Brüdern, Söhnen von John de Sudely und der Grace de Tracy. Väterlicherseits von dem Sachsen Ethelred stammend, hatte er den Namen seiner Mutter, welche eine Tochter Williams de Tracy, eines natürlichen Sohnes Heinrichs I. war, angenommen und glänzte als Besitzer des Schlosses Toddington in Gloucestershire[8]) unter den englischen

---

1) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 326. — Uebrigens waren bereits Johann Cumin und Magister David an die päpstliche Curie abgeschickt, um in ordnungsmäßiger Weise die Cassation des Richterspruchs des Thomas zu erwirken, — worauf wir Bd. III. zurückkommen werden. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 260. Ep. CCCLXIX. Ep. Henrici ibid. 288. Ep. Aegid. ibid. 213.

2) Vitt. ed. Giles vol. II. 31. Fragm. 43.

3) Liber Nigri Scaccarii 216—288 nach Stanley, Historical memorials of Canterbury. London 1859. p. 55.

4) Wilelm Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 31. Fragm. 43.

5) S. Bd. I. S. 324, wo Z. 2 v. u. im Text statt Ritter zu lesen ist „Richter".

6) Foss Judges of England I. 279 nach Stanley a. a. O. Robertson 266.

7) Wilelm. Cantuar. l. l.

8) Rudder's Gloucestershire 770. Stanley a. a. O.

Baronen. — Endlich Richard Brito (the Breton) hatte nebst seinem Bruder Edmund seine Güter in Sommersetshire in demselben fruchtbaren Thale unterhalb der Quantock-Berge, wo die Fitzurse angesiedelt waren.

Jeder Einzelne mochte sich berufen glauben; aber erst als sie die Rachegedanken einander verriethen, ward das Werk, auf welche diese abzielten, wirklich beschlossen. Noch an demselben Weihnachtsabend[1]) durch feierlichen Schwur verbündet, trennten sie sich in der Nacht, um auf verschiedenen Wegen[2]) die Küste zu erreichen. Indessen als der König, der nach jenen Worten sich in ein anderes Zimmer zurückgezogen[3]), von dieser zunächst nicht bemerkten Abreise hörte, entsetzte er sich über die Eile, mit welcher das Wort zur That zu werden drohe, und in jenem Zwiespalt der Stimmung, in welchem die Unruhe des Wünschens und der Furcht sich in einander mischt, suchte er das Geschick noch einmal aufzuhalten. Er sandte den Rittern Boten nach sie zurückzurufen[4]). Aber es war zu spät.

Jene landeten alle glücklich: zwei in dem sogenannten „Hunde-Hafen" bei Dover[5]), die anderen in Windhelsea[6]). Dennoch trafen sie, wie verabredet worden, auf dem erzbischöflichen Schlosse Saltwood zu derselben Stunde[7]) ein. Randulf trat vor[8]) sie zu empfangen, und wenn sie ja noch Bedenken haben sollten, durch Mittheilung dessen, was vor drei Tagen in England geschehen, dieselben zu zerstreuen.

Am Weihnachtsfeste hatte nämlich Thomas vor Beginn des Hochamtes die Kanzel bestiegen und über den Text des Evangeliums

---

1) S. S. 547 Anmk. 5.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 291 Nam illi quattuor barones superius nominati — — — —, qui diversos maris portus petiverant.

3) Edw. Grim Vitt. vol. I. 68 Dixit et e medio secedens colloquium (?) pariter et locum familiarem petiit, si quod forte concepto furori daret *solitudo* solatium etc. — Dagegen nach Wilelm. Steph. 290. 291 läßt er sich in ein noch weitläufigeres Gespräch mit seinen Baronen ein.

4) Edw. Grim 69 Ut autem innotuit Regi, milites abiisse, suspicatus malignum aliquod, post illos misit, ut citius reverterentur. Sed tanta velocitate transvecti sunt, ut minime revocari vel a nunciis comprehendi possent ante piaculum perpetratum. Wilelm. Steph. 291.

5) Edw. Grim 69 — portu canum appulsi. Gervas. 1414.

6) Guernes de Pont St. Maxençe Fol. 66. v. 16. 17.

Li dui des quatre sunt à Doure mer passé,
dui à Wingelese.

7) Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 326. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 291.

8) Guernes de Pont St. Maxence Fol. 66. v. 21.

gepredigt: „Friede den Menschen, die eines guten Willens sind [1])". Auf diese, meinte er, sei der Friede eingeschränkt, aber durch sie auch zu vertheidigen, müsse es sein selbst mit Gefahr des Lebens. Und damit wies er auf die Gräber der Erzbischöfe von Canterbury hin, welche die Kathedrale schmückten. Einen Märtyrer, bemerkte er, zählen sie schon zu den Ihrigen — den von den Dänen gemordeten Alfege, dessen Denkmal an der Nordseite des Hochaltars stand. „Es ist sehr möglich, daß sie bald einen Zweiten haben werden [2])". — Darob entstand in der Gemeinde eine ungewöhnliche Aufregung, ein lautes Schluchzen und ernstliches Fragen ließ sich vernehmen. Der Redner aber vollendete mit fester Stimme die Predigt, ja am Schlusse derselben erhob er sie in strafendem Tone, um nicht über den „Eindringling in Saltwood", sondern über den „Schänder seines Pferdes [3])", ebenso über den Vicar in Thirlwood und Nigel von Sackville, Vicar in Harrow, die Excommunication auszusprechen [4]). Zugleich hatte er noch einmal über die drei Bischöfe, die Schmach, welche die Kirche von Canterbury in Folge des Juni-Ereignisses erlitten, geklagt und mit den Worten: „Verdammt werden mögen diejenigen von Jesus Christus, ausgerottet sein das Gedächtniß derer aus der Gemeinschaft der Heiligen, welche Haß und Zwietracht säen zwischen mir und meinem Herrn, dem Könige" die brennende Kerze, als Zeichen des Fluchs, zu Boden geschleudert [5]).

Das hatte gerade noch gefehlt, um die Stimmung der Rache zur Raserei zu steigern. Die Mordlust, durch diesen Bericht Ranulfs zu besonderer Heftigkeit angestachelt, durchwallete seitdem alle Gefühle; und in der Nacht vom 28. December auf den 29., nachdem alle Kerzen im Schloß ausgelöscht, entwarfen sie in grausigem Zwiegespräch den Plan allen Einzelheiten nach [6]).

Und kaum grauete am Dienstag [7]) (den 29. December 1170)

---

1) Nach der Vulgata. — Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 291. Dagegen nach Benedict. 70 — ait inter caetera: Non alia de causa rediisse se ab exsilio, nisi ut vel eos a jugo inflictae sibi servitutis exueret vel inter eos et pro eis mortis pateretur supplicium.

2) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 292.

3) Wilelm. Steph. l. l. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 323. Radulf. de Diceto apud Twysden et Selden 555.

4) Wilelm. Steph. l. l.

5) Ed. Grim Vitt. vol. I. 68.

6) Guernes de Pont St. Maxence Fol. 66. v. 23 -25
les cirges fist estaindre c'um i out alumez
lur conseilz tute nuit unt tenuz e menez.

7) Radulf. de Diceto 555. 556. Alan. et Joann. Saresb. Vitt. ed. Giles vol. I. 377. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 306. 307. Edw. Grim 70 — quinto

der Morgen, so erhoben sie sich, um „im Namen des Königs" ihre Befehle zu ertheilen: ein Haufe Soldaten sollte ungesäumt nach Canterbury marschiren[1]). Sie selbst aber ritten auf der „Steinstraße", die in gerader Linie in einer Länge von 15 englischen Meilen sich ausdehnt[2]), dahin voraus und nahmen ihr Quartier bei Clarembald im Kloster des Augustin[3]), um hier die hinsichtlich der Localität noch fehlenden Aufklärungen zu erhalten.

Nachdem sie den Major der Stadt ermächtigt, im Namen Sr. Majestät eine Proclamation zu erlassen, in welcher Jedermann verwarnt werde, dem Erzbischof irgend welchen Schutz zu gewähren[4]), bestiegen sie Nachmittags[5]) wiederum ihre Pferde und nahmen ihren Weg die lange Mauer entlang, welche den Bezirk jenes Klosters von dem Hofe seines Palastes schied, und machten vor dessen großem Thore Halt.

Sie erfuhren beim Eintreten, daß das Mittagsessen eben zu Ende sei. Während Thomas sich in sein Gemach zurückgezogen[6]),

---

demum die post Christi nativitatem. Nach unserm Calender correspondirt der 4. Januar 1171. Girald. C. De Instr. Princ. Dist. II. cap. III. p. 18. Anno — ortus sui XLVIII, consecrationis VIII, exsilii VII in fine Decembris felici bravio cursum finiens. Die Angabe bei Benedict. Petr. De vita Henrici II. ed. Hearne I. 10. (Dagegen in desselben Vita Th. ed. Giles vol. II. 71 Fragm. 11 anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo *septuagesimo*, vitae vero ipsius anno quinquagesimo tertio, quarto Calendas Januarii, feria *tertia*, hora quasi undecima) in Sigebert. Cont. Aquic. Pertz VIII. 413, in der Passio quinta Vitt. ed. Giles vol. II. 178, bei Edw. Grim ibid. vol. I. 79, Roger. de Pontin. ibid. 160 Passus est autem — — — — *feria tertia*, daß die Ermordung in das Jahr 1171 (= 1172) falle, kann aus dem Grunde nicht richtig sein, weil die constante Ueberlieferung, daß der 29. December ein Dienstag gewesen, damit nicht stimmen würde. — Passio secunda Vitt. vol. II. 152. Roger. de Pontin. vol. I. 169. Schon Gervas. p. 1410 39. 40 erwähnt dieser Differenz und giebt den richtigen Grund der Entscheidung für das Jahr 1170 an. Robertson, Becket, Archbishop of Canterb. London. 1859. p. 339. N. XIX.

1) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 160 Venientes autem in fines Cantuariae — — — — interficiatur. Wilelm. Steph. ibid. 293. 294 Additi sunt ad eos milites plurimi, quos de castellis et vicinia Cantuariae quasi ad servitium Regis edicto evocaverant etc.

2) Stanley, Historical memorials of Canterbury 57. Pauli a. a. O. S. 9. 15.

3) Gervas. 1414. §. 60 Die vero crastino, quinto scilicet natalis die, feria tertia — — curiam sancti Augustini ingressi de re facienda cum Clarembaldo, ipsius coenobii electo, contulerunt.

4) Ep. Wilelm. Senon. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 161. Ep. CCCXXX — in exitu suo ex parte Regis praecipientes, ut ipsi pariter exirent et rerum eventum taciti et patientes exspectarent. Nach Wilelm. Steph. 294 sogar ut omnes cives armati cum eis veniant etc.

5) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 160 circa horam nonam. Wilelm. Steph. 294 Hora diei erat quasi decima.

6) Ibid. 161.

und auf dem Bette sitzend mit seinen vertrauten Clerikern[1]), unter denen Johann von Salisbury[2]), William Fitz-Stephan[3]), sein Caplan, Edward Grim, ein junger sächsischer Mönch aus Cambridge[4]), der erst vor wenigen Stunden gekommen, seiner Gewohnheit nach sich unterhielt, waren die Diener in der Halle zurückgeblieben, von den Resten der Mahlzeit zu zehren[5]). Dagegen der Haufe der Armen und Bettler trieb sich mittlerweile in dem äußern Hofe umher. Die Ritter, gegen ein unvorhergesehenes Attentat durch das Panzerhemd geschützt, welches Rock und Mantel verdeckten, waren unter Begleitung Randulfs des Bogenschützen[6]) ungehindert eingetreten und fanden auch sonst keinerlei Widerstand. Man grüßte sie vielmehr in aller Achtung und lud sie ein, an der noch gedeckten Tafel Theil zu nehmen[7]). Allein sie schlugen das barsch ab und sollten bereits beim Erzbischofe angemeldet werden[8]). Indem begegnete ihnen der Seneschall desselben William Fitz-Nigel, der sich so eben verabschiedet, um sich, aus jenes Dienst entlassen, in den des Königs von Frankreich zu begeben[9]). Der empfing sie mit dem Kusse, und kehrte dann um, um in Person Anzeige zu machen. „Mylord, sagte er, es sind hier vier Ritter vom König Heinrich, die Euch zu sprechen wünschen[10])". „Laßt sie eintreten," war die Antwort.

Das war der Moment, wo die letzte Probe bestanden werden sollte. Die Todfeinde standen einander gegenüber; aber es dauerte eine Zeitlang, ehe sie zu Worte kamen. Der Erzbischof verfolgte absichtlich, ohne den Besuch zu beachten[11]), das angefangene Gespräch

---

1) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 160. Edw. Grim ibid. 70. Wilelm. Steph. 294.

2) S. S. 560 Anmk. 2—6.

3) Wilelm. Steph. 171.

4) Herbert. de Bosebam Opp. ed. Giles vol. I. 337 — castello illo in Anglia, quod dicitur Cantebrige, oriundus. 368. N. 22.

5) Wilelm. Steph. 294. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 66. b. v. 15—20. Edw. Grim 70 edentibus adhuc, qui archiepiscopo ministrarunt.

6) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 161.

7) Edw. Grim 70 Occurritur illis cum honore etc. — Respuunt cibum.

8) Edw. Grim 70. Roger. de Pontin. 161.

9) Guernes de Pont St. Maxence Fol. 67. v. 1—10 (Wilelm. Steph. 297).

10) Guernes de Pont St. Maxence Fol. 67. v. 11—15. — (Morris, The life of Thomas Becket 317).

11) Ibid. Fol. 67. v. 19. 20. Edw. Grim 70. Roger. de Pont. 161 Sed nec ipsos vir magni consilii statim ut ingressi sunt salutavit etc. Dagegen Wilelm. Steph. 294 Introeuntes eos ipse salutatione praevenit etc.

weiter, und die Mörder waren eingetreten, ohne zu grüßen. Nach einigen Minuten aber setzten sie sich mitten unter dem Clerus zu seinen Füßen[1]), Randulf der Bogenschütze hinter ihnen[2]). Das war doch allzu aufdringlich, als daß es nicht hätte aufmerksam machen sollen. Thomas sah sie einzeln mit festem Blicke an; dann rief er William de Tracy bei Namen[3]). Die Verschworenen blickten sich einander betroffen an, bis endlich Fitzurse antwortete: „Gott helfe Euch!"[4]) Während jener darob erröthete, fuhr dieser weiter fort: „Wir haben eine Botschaft des Königs an Euch". „Wir fragen, ob Ihr allein, ob in Gegenwart der Versammelten sie hören wollt?" — „Wie Ihr wollt," entgegnete Thomas. „Nein, wie Ihr wollt," sagte Reginald[5]).

Und sofort erging an alle anwesenden Cleriker der Befehl abzutreten[6]). Die im Haß Entbrannten waren einige Minuten allein. Das war zu versucherisch für die Ritter, als daß nicht der Gedanke in ihnen aufsteigen sollte dieselben zu benutzen. Wie wenn sie den eigenen Krummstab des Erzbischofs ergriffen, ihn damit zu erschlagen?[7]) — Aber der getreue Diener, der die Gefahr geahnt, hatte an der halbgeöffneten Thür Alles beobachtet[8]), und Thomas, was in ihrer Seele vorging, errathen. Auf seinen Ruf füllte sich das Zimmer eben so schnell wieder, als es leer geworden war, und Fitzurse mußte daher in Gegenwart dieser erneuerten Zeugenschaft reden[9]). „Seine Majestät jenseits des Canals sendet uns hierher — so hob er an[10]) — Euch zu befehlen dem Könige diesseits des Canals,

---

1) Roger. de Pontin. Vit. vol. I. 161 Ipsi vero nemini quidquam loquuti directo gressu usque ante pedes viri dei venerunt.

2) Roger. de Pontin. 161.

3) Ibid. Edw. Grim 70.

4) Ibid.

5) Roger. de Pont. 161. Edw. Grim 70. 71.

6) Benedict. Petr. Vitt. vol. II. 55. Roger. de Pontin. 161 Tunc praecipiente eo egressi sunt clerici — nullusque suorum remansit praeter ostiarium.

7) Edw. Grim 70. 71 In tantum autem — — — confodissent. Roger. de Pontin. 162.

8) Benedict. Petrob. Vitt. vol. II. 55 — accurrens ostiarius — — — valerent.

9) Ibid. 53. 56.

10) Das Zwiegespräch des Erzbischofs mit den vier Rittern ist von den sonst als Augenzeugen der letzten Scenen den ersten Rang behauptenden Biographen Ed. Grim, William Fitz-Stephan, Benedict von Peterborough mit so mancherlei Differenzen berichtet, daß eine sich begründende Ausgleichung nicht möglich ist. Nicht eine kritische Beweisführung, nur die Divination kann den Ausschlag geben.

dem Ihr die Krone rauben wollt[1]), durch feierliche Eidesleistung vielmehr die Treue zu besiegeln[2]). Und als der Angeredete darüber sein Befremden bezeigte, ward ihm sofort verdeutlicht, daß er in Rücksicht auf seine Baronie dieser Zumuthung zu entsprechen habe[3]); um des unverantwortlichen Verfahrens willen gegen die bei der Krönungsfeierlichkeit betheiligt gewesenen Prälaten[4]), um des übermäßigen Pompes willen, mit dem er in England umherziehe[5]), für schuldig befunden werde. Allein Thomas soll entgegnet haben, hinsichtlich der Baronie werde er allerdings leisten, was ihm zukomme, aber ebendeßhalb nimmermehr den Eid[6]). Sein Aufwand sei kein unverhältnißmäßiger, könne also in keiner Weise irgend welchen Anstoß erregen[7]). Was endlich die Strafe angehe, welche Roger, Gilbert, Jocelin getroffen, so sei sie vom Papste verhängt, eben deßhalb von ihm nicht zu erlassen. — Allerdings nicht von Euch, aber doch durch Euch ist dergleichen geschehen, antwortete Reginald. Jener war nicht gemeint das zu läugnen: er rechtfertigte es vielmehr also, daß er sich auf jene bei dem Friedensschluß vom Könige selbst gesprochenen Worte berief, die er als offenbare Autorisation deutete[8]). Allein dies gerade brachte den Ritter vollends außer Fassung; er bestritt laut und hitzig, nicht blos daß Seine Majestät die Vollmacht in dieser Weise gegeben — dann wäre er nach unserm Dafürhalten[9]) im Rechte gewesen —, sondern daß überhaupt dergleichen berührt worden. Es half dem Erzbischof nichts, daß er dem Zornentbrannten geradezu ins Gesicht sagte, er habe ihn ja am 22. Juli selbst gesehen[10]). Dieser stellte das mit wiederholten Schwüren in Abrede und blieb dabei, daß sein Gegner sich vielmehr der Fälschung schuldig mache. Der Letztere ergoß sich dagegen seinerseits in die bittersten Klagen über die schweren Unbillen[11]), welche er seit dem

---

1) Edw. Grim Vitt. vol. I. 71 — quoniam filio Regis coronam auferres. Schon in der einige Wochen früher geschriebenen Ep. Aegidii Gilb. Fol. vol. II. 213 heißt es Quia Domini Regis offensa omnes — — gravat etc.

2) Benedict. Petr. Vitt. ed. Giles vol. II. 56.

3) Ibid. 57.

4) Wilelm. Steph. 294. Edw. Grim 71. Roger. de Pontin. 162. 163.

5) Edw. Grim 71 — superbe adversus Dominum tuum tibi ipsi in malum operatus es.

6) S. Anmk. 1.

7) Edw. Grim 71 Sed nec indignari justum est — — — defraudavit.

8) S. oben S. 511 Anmk. 5. 512 und Bened. Petr. 58. 59.

9) S. ebenfalls oben S. 511. 512.

10) Bened. Petr. 59. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 295.

11) Roger. de Pont. Vitt. ed. Giles vol. I. 163. Benedict. Petrob. ibid. vol. II. 60.

ersten Augenblick der Landung erlitten, über die frevelhaften Verletzungen des feierlichst gelobten Friedens. Indessen Hugh de Moreville erklärte vielmehr sein Befremden, daß er dergleichen nachträglich in ihrer Gegenwart vorbringe und nicht längst darüber bei der Allerhöchsten Person Beschwerde geführt[1]). Das gerade sei das Unrecht, daß er in seiner Eigenmacht sich Hülfe verschafft. „In Eigenmacht", rief der schon zur Wuth Gereizte. „Nimmermehr werde ich als Primas der Kirche die Rechte erbetteln, welche ihr göttlich angestiftet sind"[2]). „Wie?" versetzte Reginald. „Von wem habt Ihr denn das Erzbisthum?" „Die Spiritualia, lautete die Antwort, von Gott und dem Papste, die Temporalia von dem Könige." „Habt Ihr nicht vielmehr Alles von diesem?" ward er von Neuem gefragt. „Keineswegs", antwortete er. „Wir haben Gott zu geben, was Gottes ist, dem Könige, was des Königs ist"[3]).

Aber kaum war das gesprochen, als der heftige Wortwechsel in Thätlichkeiten übergehen zu sollen schien. Die Ritter sprangen wüthend auf, sprüheten Feuer in ihren Blicken, schwangen die Hände hoch über ihre Häupter, knirschten mit den Zähnen[4]); ja mit ihren Geberden schienen sie das Opfer bereits zu würgen. Aber Thomas stämmte sich dem vielmehr mit ungebrochenem Trotze entgegen. Er sprang von seinem Ruhebette[5]) auf, und rief mit drohender Stimme: „Und wenn alle Schwerter Englands über meinem Haupte blitzten, nimmer würden sie mich schrecken oder irre machen an meinem Gehorsam gegen den Papst. Einmal bin ich schwach genug gewesen nachzugeben. Aber zurückgekehrt zur Treue, werde ich nimmer wieder wanken[6]). Uebrigens — so schloß er an die drei unter ihnen sich wendend, welche ihm einst als Canzler den Eid der Treue geleistet[7]) — wißt Ihr, wie wir zu einander stehen. Um so mehr muß ich mich wundern, daß Ihr Euerm Herrn in sei-

1) Roger. de Pont. 163. 164. Bei Benedict. Petr. 61 entgegnet Thomas: Nihil eo (Rege) faciunt inconsulto.

2) Ibid. 164 Si quis — — — faciam.

3) Wilelm. Steph. 295. 296. Bd. I. S. 584.

4) Wilelm. Steph. 296 Reginaldus et alii quasi aliquid mirum dixisset, amplius fremebant et accendebantur et stridebant dentibus in eum. Benedict. Petr. 61 Illis igitur — — — surrexit.

5) Benedict. Petr. ibid.

6) Wilelm. Steph. 296 Sed Thomas justus — — — deseram.

7) Ibid. Ejus, dum cancellarius erat, propria deditione homines facti sunt.

nem Hause also drohen könnt". Reginald erwiderte: „Nichts kann zwischen uns bestehen, was gegen den König wäre"[1]).

Die letzten Worte wurden schon von jener Schaar von Dienern und Clerikern mit angehört, welche neugierig und fürsorgend in das Zimmer gestürzt waren[2]). Allein jener ließ sie nicht zur Besinnung kommen. „Im Namen Seiner Majestät, befehle ich Euch — also donnerte er sie an — daß Ihr zurückweichet von diesem Menschen"[3]). Und als sie darauf erstarrt einander anblickten, fuhr er fort: „Bewachet ihn, daß er nicht entrinne". „Den sich gefangen Gebenden?" versetzte Thomas[4]).

Unterdessen hatte das immer zunehmende Gewirr jede Verständigung vereitelt. Das Hin- und Herwogen der lärmenden Menge wurde nur durch den Ruf der Ritter übertönt, die bereits mit der Faust in das Werk setzten, wenn man sie nicht hörte. So rissen sie den William Fitz-Nigel, der eben um eines zu erledigenden Geschäftes willen eingetreten, mit Gewalt mit sich fort[5]). „Ihr sehet, rief der Widerstrebende seinem Herrn zu, was man mit mir thut". — „Ja ich sehe" sprach er, „das ist die Stunde, wo die Finsterniß Macht hat"[6]).

Und allerdings, die sollte sich nun vollenden. Schon waren die Mörder durch die Halle in den Hof gestürzt mit dem Geschrei: „Zu den Waffen! zu den Waffen!"[7]). Die waren aber von ihrem Gefolge schon ergriffen. Ein Theil desselben hatte sich in dem großen Thorweg aufgestellt, die Besetzung desselben durch die Dienerschaft des Erzbischofs zu hindern[8]). Ein anderer, in einem der nächsten Häuser lauernd, brach jetzt los mit dem Losungswort: „Königsleute, Königsleute!"[9]). Und augenblicklich wurde durch Schließung der großen Pforte der Palast von aller Communication mit der Stadt abgesperrt[10]). Die einzige offen gelassene kleine Thür wurde

1) Wilelm. Steph. 296.
2) Ibid. Edw. Grim 73.
3) Wilelm. Steph. 297.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Ibid.
7) Ibid. et per medium aulae et atrii ad sequelam suam procedentes terribilibus oculis et minis omnia penetrant et clamant: arma, arma, viri.
8) Ibid. Quidam — — — januam erant.
9) Ibid. Qui tandem — — — Regales.
10) Ibid. 297. 298 — janitorem archiepiscopi amoverant, suum admoverant, ne quis de urbe ad archiepiscopi auxilium ingrederetur.

von dem mittlerweile bestochenen[1]) Fitz-Nigel und Simon de Crioil, im Dienste des Abtes Clarembald, bewacht[2]). Die Ritter selbst warfen den Mantel ab und erschienen, nunmehr auch mit Schwertern umgürtet, in voller Rüstung. Dabei hatte dem Fitzurse der eigene Koch des Erzbischofs, Robert Tibia, Beistand leisten müssen[3]). Zwei andere Diener dagegen, Osbert und Algar[4]), wurden selbst durch die Gewißheit von der augenscheinlichen Uebermacht nicht abgehalten, an Widerstand zu denken; sie verrammelten schleunigst die Thür der Halle, und in der That hielt diese gegen die Sprengungsversuche Stand. Allein Randulf de Broc hatte in der Zeit seiner sechsjährigen Verwaltung zu viel Gelegenheit gehabt, die Localität des Palastes kennen zu lernen[5]), als daß er in Verlegenheit gekommen. Er forderte die übrigen Verschworenen auf, ihm durch eins der Gemächer in den Obstgarten zu folgen[6]). Von da führte nach dem Vorzimmer zwischen der Halle und der Schlafkammer eine hölzerne Treppe[7]), an deren Ausbesserung[8]) eben Zimmerleute gearbeitet. Das Handwerkszeug, das sie hatten liegen lassen, zeigte, daß sie bald zurückkehren würden. Reginald ergriff die Axt[9]), Andere Anderes, was sie fanden: also bewaffnet, eilte man die Stufen heran[10]), zum Erzbischof vorzubringen. Ein Fenster, durch welches man nach dem Graben blickte, ward erbrochen[11]), die Dienerschaft,

1) Wilelm. Steph. 298 — ad prandium homo et miles archiepiscopi, modo contra eum.
2) Ibid.
3) Ibid.
4) Ibid.
5) Benedict. Petrob. 63 — qui introitus et exitus curiae noverat universos. Später muß sich herausgestellt haben, daß selbst manche unter den Mönchen den Erzbischof verrathen haben und den Mördern hülfreich gewesen sind. Alex. Ep. ad Barth. Ex. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 82. Ep. CCCLVI.
6) Bened. Petr. ibid.
7) Ibid.
8) Wilelm. Steph. 298 Reginaldus ille cuidam fabro lignario gradus quosdam ibi reparanti securim abstulit.
9) Ibid.
10) Edw. Grim 73 — secretiori quodam aditu per pomerium ad ligneum obstaculum divertentes scindunt, caedunt et diruunt.
11) Benedict. Petr. Vitt. ed. Giles vol. II. 63 — fenestra demolita etiam ostium reserarunt. Guernes de Pont St. Maxence, La vie St. Thomas le martir Fol. 70. b. v. 1—5

A l'uis de la chambre out un oriol fermé
dreit devers le chardin, qui out maint ior esté.
pur refaire erent dunc abatu li degré,
et li carpentier erent à lur desner alé
à cel oriol sunt li chevalier turné.

die sich in der Vorhalle zur Wehr setzte, überwältigt[1]), die Halle erstürmt. Nur die verrammelte Thür des Schlafgemachs trennte die Verschworenen noch von dem Verfolgten.

Dieser war seit dem Augenblick, wo jene sich entfernt, in großer Unruhe und allen Vorstellungen unzugänglich geblieben. Johannes von Salisbury, der so oft zu tadeln gewagt, wo Andere geschwiegen, vermochte auch in diesem kritischen Momente die Kritik nicht zurückzuhalten[2]). „Ihr seid stets, sprach er, ohne auf Andere zu hören, Eurem eigenen Willen gefolgt[3]). Auch jetzt habt Ihr wieder den Rath Eurer Freunde außer Acht gelassen, indem Ihr den Männern eine härtere Antwort gegeben, als nothwendig war[4]). — Also gereizt, suchen sie nur eine Gelegenheit Euch zu tödten"[5]). „Wir sind," antwortete der Empfindliche, „längst bereit, für Gott den Herrn und die Freiheit der Kirche in den Tod zu gehen." „Aber", versetzte der nüchterne Freund, „wir sind als Sünder dazu noch nicht reif! Und Niemand, der bei Verstande ist, giebt sich willkührlich Preis". „Gottes Wille geschehe", seufzte Thomas[6]).

Indem krachte schon die Thür[7]) unter den gewaltigen Schlägen, und im nächsten Augenblick waren bereits die meisten Cleriker voll Angst und Entsetzen entwichen und nur die Treuesten um ihn geblieben. Aber selbst diese schaarten sich nur um ihn herum, um zur Flucht zu drängen[8]). Einige hingen sich an ihn, und rissen den Widerstrebenden mit sich fort[9]). Andere stellten vor, es läute bereits zur Vesper, es sei also Zeit, zur Kirche zu gehen[10]). Schon

---

1) Roger. de Pont. Vitt. vol. I. 164 Ministris etiam, quos in aula reperérunt, ex nomine Regis terribiliter comminati sunt etc. Cf. Edw. Grim 73 Quo fragore — — — dispersi sunt.

2) Benedict. Petr. Vitt. ed. Giles vol. II. 62 Unus autem clericorum — — — consilium.

3) Roger. de Pont. ibid. vol. I. 164 Qui Joannes Saresberiensis: Haec, inquit, consuetudo tua semper fuit et est, ut, quod tibi soli videtur, illud semper et dicas et facias.

4) Benedict. Petr. l. l. Et quae necessitas fuit — — — procedere?

5) Roger. de Pont. l. l. — sciens certissime, quod milites isti nihil aliud quaerant adversum te, nisi tantum occasionem, ut te morti tradant.

6) Ibid.

7) Edw. Grim Vitt. vol. I. 73 Quo fragore terribili — — — dispersi sunt. Roger. de Pontin. 165.

8) Ibid. Anonym. Lambeth. Vitt. vol. II. 121 Tumultu — — — — conferret.

9) Roger. de Pont. 165 Hi apprehendentes — — — — portare. Wilelm. Steph. 299 Alii cum injectis manibus erigunt et vim ei faciunt.

10) Edw. Grim 73. 74 Insistunt monachi dicentes non decere ipsum vespertinis deesse laudibus etc. Wilelm. Steph. 299.

schien er sich zu ergeben, indem er einige Schritte vorwärts that, als er, das silberne Kreuz vermissend, das einst zu Northampton sein Panier gewesen[1]), plötzlich wieder still stand. Da sein gewöhnlicher Träger, Alexander der Walliser, mit Herbert und Gilbert von Glanville einige Tage zuvor in Ausführung einer Mission an den Papst nach dem Continent übergesetzt war[2]), so mußte sein Cleriker Heinrich von Auxerre[3]) dessen Stelle vertreten. Allein als man nun weiter drängte[4]), fand man die geheime wenig gebrauchte Thür, durch die allein man unter diesen Umständen entfliehen konnte, verschlossen[5]). Man entsetzte sich; man erstaunte, als sie bei einigem Rütteln so leicht aufsprang, als wäre sie nur mit Leim befestigt gewesen[6]) oder, wie der nüchternere Bericht[7]) sagt, von den beiden Kellermeistern Richard und William aufgerissen ward.

Und schon im nächsten Augenblick ward das Gedränge ein furchtbares. Man schleppte, zog, trug den abwechselnd Gehenden und Widerstrebenden[8]) durch den nördlichen Kreuzgang. Ein Mönch rief laut, man müsse ihn kampfunfähig machen; man solle ihn ohne Weiteres auf die Schultern nehmen[9]). Dennoch wußte er sich noch dreimal den Armen der Liebe zu entwinden: zweimal in dem Kreuzgange, einmal im Capitelhause[10]) vermochte er auf seinen Füßen sich entgegenzustämmen. Nichtsdestoweniger ward er überwältigt und endlich glücklich in das Thor der Kathedrale geschoben.

In derselben hatte der Vespergottesdienst bereits begonnen; aber wer hätte Andacht genug gehabt, demselben beizuwohnen, als

1) S. oben Bd. I. S. 421.

2) Wilelm. Steph. 292 Ipso die — — — — iturum.

3) Ibid. 299 Jubet ergo crucem Domini proferri. Quidam clericus ejus Henricus Autissiodurensis eam bajulat.

4) Roger. de Pontin. Vitt. vol. I. 165 Hi apprehendentes — — portare.

5) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 165 Tunc diverterunt ad aliud ostium secretius, quod multo tempore clausum et obseratum nulli transitum praebuerat. Edw. Grim 74 — ostium vero, per quod iter erat in claustrum monachorum multis ante diebus diligentius obseratum etc.

6) Edw. Grim 74 — non sine multa omnium admiratione tanta facilitate extraxit ac si glutino adhaesisset. Noch anders Roger. de Pontin. 166 — divino nutu — — — ita in manus ejus collapsa est, ac si ostio minime adhaesisset.

7) Benedict. Petr. Vitt. vol. II. 64.

8) Edw. Grim 74 At ubi — — — — perducunt. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 71. v. 11—30. Benedict. Petr. 64.

9) Roger. de Pont. Vitt. vol. I. 166 Tunc monachus, Apprehendite, inquit, eum et portate.

10) Roger. de Pont. ibid. Substiterunt — — — portari.

man die weithin schallenden Fußtritte zweier Knaben vernahm, die mit dem Angstruf herbeistürzten, bewaffnete Männer seien im Anzuge[1]). — Alles löste sich in wilde Verwirrung auf. Einige der singenden Mönche schienen noch Stand halten zu wollen; andere stoben nach allen Seiten auseinander und suchten schon damals Sicherheit in den Versteckplätzen der Kirche[2]). Andere endlich trafen auf der Flucht auf den Erzbischof und sein Gefolge[3]). „Kommt herein, kommt herein", rief Einer von diesen, auf daß wir mit Euch sterben[4]). „Aber so lange Ihr hier am Eingange drängt, kann ich ja nicht vorwärts kommen", war die Antwort[5]). Und als nun nichtsdestoweniger die von Angst Gejagten ihn umlagerten, rief er verwundert: „Was fürchtet denn eigentlich dieses Volk?" „Die Bewaffneten in dem Kreuzgang", schrie man von allen Seiten. „Nun denen gehe ich ja entgegen", sprach er, um zu beruhigen[6]). Aber das reizte vielmehr zum Widerstande. Alles stürzte sich auf die Thür zu, um sie zu schließen und zu verrammeln[7]). Das verbot aber vielmehr ihr Herr unter ernstlicher Erinnerung an die Gehorsamspflicht[8]). „Die Kirche soll den Gläubigen offen stehen; nicht zur Festung werden." Als man darauf nicht hörte, setzte er es selbst ins Werk, indem er in eigener Person wieder öffnete[9]). Und sie blieb geöffnet, auch als man ihn weiter fortzog in die Kirche[10]).

Indem hörte man das Waffengeklirr immer näher kommen. Es waren die Ritter, von Hugh von Horsea[11]), mit dem Beinamen Mauclerc, und von einer Nachhut begleitet. Ihre Fuß-

---

1) Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 32. Fragm. 45. — Vergl. Pauli, Bilder aus Alt-England. Hamburg, London und Edinburgh 1860. S. 15. 16.

2) Benedict. Petrob. ibid. 64. Fragm. 2 Audito igitur armatorum superventu quidam ex fratribus ad orationem adhuc persistebant, quidem timentes diverticula petebant.

3) Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 299. 300 Monachi ecclesiae — — — — imminere videbant.

4) Wilelm. Steph. ibid.

5) Benedict. Petrob. Vitt. ed. Giles vol. II. 64. Fragm. 2.

6) Benedict. Petr. 64.

7) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 299 — voluerunt monachi ostium post eum occludere. Edw. Grim 75. Roger. de Pontin. 166 Ingresso igitur viro Dei etc. Benedict. Petrob. vol. II. 65.

8) Ibid.

9) Benedict. Petrob. 65. Anonym. Lambeth. 121.

10) Benedict. l. l. Tandem vero filiorum suorum instantia violenter abstractus etc.

11) Roger. de Pontin. 166. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 71. b. v. 9. Vergl. die Zusammenstellung bei Robertson, Becket p. 349. N. XXVIII.

tritte verscheuchten auch die wenigen noch treu Gebliebenen. Außer William Fitz-Stephan, Edward Grim und dem Canonicus Robert liefen alle, selbst Johann von Salisbury, von Todesangst überwältigt, davon: die Einen zu den Altären in den Seitencapellen, die Anderen in jene geheime Verstecförter in den Wänden und unter dem Dache der Kathedrale[1]).

Der Gedanke durchzuckte auch jene drei. Wie wenn sie sich noch in der letzten Minute mit dem Erzbischof retteten, sei es in die Krypte mit ihren vielen geheimen Gängen und Schlupfwinkeln[2]), sei es in die Capelle des heiligen Blasius im Dachgeschoß[3]), zu welcher eine Treppe in der dicken Mauer in der Ecke des Kreuzflügels führte? — Aber er protestirte heftig[4]). Da umfaßten sie, ohne zu fragen, krampfhaft ihren Gebieter und zogen ihn die Stufen hinauf[5]), auf denen man zum Chore gelangte. Diese Vergewaltigung war in der That sein Wille; er mochte daran denken, auf dem erzbischöflichen Stuhle[6]) zu sterben.

Aber sein Geschick sollte sich anders erfüllen. In demselben Augenblick, in welchem jene Vier einige Schritte aufwärts gethan, drangen die Mörder in die offen gelassene Thür; Reginald voran, in der einen Hand das Schwert, in der andern die Zimmermannsaxt[7]).

Indessen war schon fünf Uhr vorüber, und die zunehmende Dämmerung, wie jener Mittelpfeiler[8]), welcher die Gallerie trug, die zur Capelle des heil. Blasius führte, versperrte die Aussicht[9]). Kaum aber hatte man ihn umgangen[10]), als die sich bewegenden

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 301 — tunc Joannes Saresberiensis — — — — latibula.

2) Ibid. Crypta erat prope, in qua multa et pleraque tenebrosa diverticula.

3) Ibid. Item erat aliud ostium prope, quo per cochleam ascenderet ad cameras et testudines ecclesiae superioris. Stanley, Historical memorials of Canterbury 71. Ueber das Topographische im Detail s. Willis, Account of Canterbury Cathedral.

4) Wilelm. Steph. l. l.

5) Roger. de Pontin. 166 — et coeperunt eum per gradus in chorum deducere. Pauli a. a. O. S. 16.

6) Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 121.

7) Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 300.

8) Guernes de Pont St. Maxence Fol. 72 v. 9. 10
un pilier ot iluec, la volte ad sustenue
qui del saint arcevesque lur toli la veue.

9) Guernes a. a. O.

10) Ebend. v. 11.

Gestalten in dem Zwielichte dennoch erkennbar wurden. Die Ritter wußten, daß sich ihr Schlachtopfer darunter befinden mußte. Um es desto sicherer zu treffen, rief Einer: „Wo ist Thomas Becket, der Verräther des Königs"[1]). Man hörte keine Antwort. Da stürzte Reginald blindlings vorwärts, traf auf einer der untersten Stufen auf einen Mönch und fragte zum zweiten Male in drohendem Tone: „Wo ist der Erzbischof?"[2]). Und augenblicklich entgegnete dieser: „Reginald, hier bin ich, kein Verräther, sondern Priester Gottes"[3]). Indem war er einige Tritte heruntersteigend der Rotte entgegengegangen[4]). Diese bebte unwillkührlich zurück, und er selbst konnte seinen Standort zwischen jenem Pfeiler und der Capelle des heiligen Benedict nehmen[5]). Aber hier sah er sich sofort umringt. Wüthend schrie man ihm entgegen: „Absolvirt die Bischöfe und setzt diejenigen wieder ein, welche Ihr suspendirt habt." „Ich kann und werde Keinen absolviren, war die Antwort, der nicht zuvor Buße gethan"[6]). „Dann soll Dich der Tod treffen, rief Reginald, den Du verdienst"[7]). „Ich bin bereit zu sterben für meinen Herrn[8]), sprach er weiter. Wenn Ihr aber mich sucht[9]), so lasset diese ziehen"[10]).

In der That kam es ihnen nur auf diesen Einen an. Aber die

---

1) Edw. Grim. Vitt. ed. Giles vol. I. 75. Roger. de Pontin. ibid. 169. S. Bd. I. 531. Kritische Beweisführungen N. 7. b.

2) Wilelm. Steph. 301. Edw. Grim l. l. Gervas. Act. Pontific. Cantuar. Twysden et Selden 1672. 1673 Jam archiepiscopus aliquot gradus adscenderat et Ursides irruens quaerit a quodam, quem offenderat, ubi est archiepiscopus?

3) Edw. Grim 75 Ego adsum, non proditor Regis, sed sacerdos. Wilelm. Steph. 301. Benedict. Petrob. vol. II. 66.

4) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 166 Haec dicens descendit obviam eis de gradibus, quos adscenderat.

5) Roger. de Pontin. l. l. divertensque in partem ecclesiae aquilonarem, ubi ad murum prope altare beati Benedicti substitit. Edw. Grim 75 — divertit in dextram sub columna, hinc habens altare beatae Dei genitricis et perpetuae virginis Mariae, illinc vero sancti confessoris Benedicti.

6) Edw. Grim 76. Roger. de Pontin. 166.

7) Edw. Grim ibid. Et tu — — — — pacem. Roger. de Pontin. ibid.

8) Edw. Grim ibid.

9) Herbert. de Bosebam vol. I. 330.

10) Edw. Grim l. l. Roger. de Pontin. 166 Et si me quaeritis, ecce invenistis. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 72 v. 15. Ep. prioris Trin. Cant. Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. III. 1748. Ep. Anonymi ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 304. Ep. DI, deren Verfasser sich freilich auch nicht als Augenzeuge bezeichnet, aber bemerkt: sed eodem die Cantuariam veni etc.

Blutmenschen schauderten doch bei dem Gedanken zurück, in diesem Heiligthume zu morden. Sie machten Miene ihn fortzuschleppen[1]). Thomas dagegen war fest entschlossen, gerade hier die Katastrophe zu erleiden. Er lehnte sich, von Edward Grim mit den Armen umfangen[2]), mit dem Rücken gegen den Pfeiler[3]) und verdoppelte dadurch seine Leibeskraft. Allerdings entstand alsobald ein heftiger Ringkampf. Aber in diesem erwies er sich zunächst als der übermächtige: als Tracy[4]) Hand an ihn zu legen wagte, ergriff er ihn beim Panzerhemd und warf ihn auf das Pflaster[5]). Der Erfolg schlug jeden weiteren Gedanken nieder, ihn fortzubewegen; aber er brachte auch die Gefühle der Rache auf den Siedepunkt der Gluth. Reginald wollte die Vergeltung üben. Also stürmte er auf ihn los mit gezogenem Schwerte. Aber der Erzbischof, der ganz wieder der kriegerische Canzler geworden zu sein scheint, stieß ihn noch einmal unter furchtbaren Zornesworten zurück: „Ihr meineidiger Schuft! Ihr seid mein Mann! Ihr habt mir Treue geschworen! Ihr dürft mich nicht anrühren!" — Aber der Ritter erklärte, nur „ein Mann" des Königs zu sein, und hieb von Neuem auf ihn ein[6]); indessen wurde dadurch nur die Kopfbedeckung abgeworfen und der Kopf

---

1) Roger. de Pontin. 167 Injecerunt igitur — — — ejicere. Edw. Grim 76 Igitur — — — confessi sunt.

2) Edw. Grim Vitt. vol. I. 77. Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 167 — Edwardus, qui solus ex *omnibus suis* cum eo remanserat, validissime eum contra eos retinebat. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 73. v. 16.

3) Edw. Grim 76 Sed quum facile a columna non posset moveri etc. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 72. b. v. 6. 7.

Devers l'eele del nort s'en est li bers alez,
et à un pilier s'est tenuz e acostez.

Fol. 73. v. 1.

4) So Herbert. de Boscham Opp. ed. Giles vol. I. 331. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 73. b. 14. — Dagegen Roger. de Pont. Vitt. vol. I. 167; Benedict. Petr. vol. II. 66 nennen Reginald.

5) Edw. Grim 76 — unum ex ipsis acrius insistentem — — — complicibus. Roger. de Pontin. l. l.

6) Dieser Hieb Reginalds wird in den Vitt. nicht ausdrücklich erwähnt. Dennoch glauben wir mit Stanley 76 den Hergang nur durch dessen Annahme verdeutlichen und die Auslassung erklären zu können. Alle Berichterstatter außer Wilelm. Cant. und Guernes (s. flg. Anmk.) erzählen, daß der folgende Schlag, der deßhalb unvergeßlich ward, weil er den Edward Grim traf, von Reginald geführt sei. Das aber ist nach den wichtigen Angaben dieses letzteren ein Irrthum. Ist aber Tracy derjenige, der sich dessen rühmen konnte, und Reginald doch derjenige, welcher den ersten Hieb gethan, so ist das, was in der Erzählung namentlich bei Roger von Pontigny zusammengeflossen, so zu sondern, wie von uns geschehen.

selbst leicht gestreift[1]. Mittlerweile hatte sich Tracy[2]) wieder erhoben, sein Panzerhemd abgeworfen und sich angeschickt, zum zweiten Male einzuhauen. Und den Erzbischof, der erkannte, daß seine Stunde gekommen, sah man seinerseits den Nacken beugen, als Opfer sich zu weihen[3]. Der Schlag traf zuerst den schützenden Arm des Edward Grim[4], verwundete ihn also, daß er, kampfunfähig geworden, floh, traf weiter das Haupt des Thomas, zerstückte dessen Kleider und blieb an der linken Schulter haften[5]. Kaum hatte er den ausgehalten, so wurde das schon von Blut triefende Haupt von einem dritten durchschüttert[6]; doch behielt er noch Kraft, auf den Füßen zu bleiben. Aber bei dem vierten sank er in die Knie, kreuzte die Arme[7]) und sprach mit gebrochener Stimme: „Herr, in Deine Hände befehle ich meinen Geist"[8]. Dann beugte er sich, seine Hände zum Gebete ausstreckend[9], mit dem Angesichte zur Erde gegenüber dem Altar des heil. Benedict[10]. Und in dieser Stellung erlitt er jenen furchtbaren Hieb, der von Richard Brito mit solcher Kraft geführt ward, daß er die Hirnschale von dem Schädel spaltete und das Schwert sich an dem marmornen Fußboden brach[11].

Thomas röchelte. Da setzte Hugh von Horsea[12]) ihm seinen

---

1) Roger. de Pont. 167 — percussit eum ex obliquo fortiter in capite amputavitque (?) summitatem coronae ejus *pileumque dejecit*.

2) So Wilelm. Cant. Vitt. ed. Giles vol. II. 32. 33. Fragm. 49 nach der eigenen Aussage dieses Mörders Guernes de Pont St. Maxence Fol. 73. b. v. 14 20. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I 302. — Edw. Grim 76. 77 selbst, Roger. de Pont. ibid. 167 nennen Reginald. S. S. 565 Anmk. 6.

3) Roger. de Pont. l. l. Videns vero — — — dedit.

4) Edw. Grim 77 — eodem ictu praeciso brachio haec referentis. Wilelm. Steph. 302. Tracy selbst meinte, der verwundete Mönch sei Johannes von Salisbury gewesen. Wilelm. Cantuar. Vitt. vol. II. 33. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 73. b. v. 19. 20. Anonym. Lambeth. 144. 145.

5) Roger. de Pont. Vitt. vol. I. 167 Lapsus est enim ensis supra laevam scapulam insciditque omnia vestimenta illius usque ad nudum.

6) Edw. Grim cf. Roger. de Pont. 167 Tunc accessit Wilelmus de Traci (?) etc.

7) Edw. Grim 77 Tertio vero percussus martyr genua flexit et cubitos.

8) Wilelm. Steph. 302. Anders Ed. Grim.

9) Wilelm. Steph. 302. 303.

10) Roger. de Pont. 168. Wilelm. Steph. 303.

11) Benedict. Petr. Vitt. ed. Giles vol. I. 66. Edw. Grim 77 At tertius miles ita procumbenti grave vulnus inflixit, — — et coronam, quae ampla fuit, ita a capite separavit etc. Roger. de Pont. l. l. Wilelm. Steph. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 73. b. v. 25—30. — Cf. Passio quinta. Vitt. vol. II. 177. — Stanley, Historical memorials of Canterbury 77. not. 7.

12) Roger. de Pont. 169. Wilelm. Steph. 303. Edw. Grim 77 bezeichnet ihn deutlich, ohne ihn zu nennen. Ebenso Benedict. 66. 67. Herbert. de Bose-

Fuß auf den Nacken, bohrte sein Schwert in die gräßliche Wunde und spritzte das Gehirn mit dem Behagen wahnwitziger Schadenfreude über das Pflaster. Dann rief er: „Der Verräther ist todt, laßt uns fliehen!" Da krachten die Donnerschläge eines indessen aufgestiegenen Gewitters, der strömende Regen schlug prasselnd an die Kirchenfenster und der Blitz erleuchtete die grausige Scene[1]).

Augenblicklich sah das Volk, das nach und nach sich in der Kathedrale gesammelt, die Mörder unter dem wilden Geschrei Königsleute! Königsleute!, vielleicht von der Angst des folternden Gewissens gejagt[2]), durch einen der Kreuzgänge sich nach dem erzbischöflichen Palast hinstürzen[3]). Der wurde alsobald der Schauplatz arger Verheerungen. Vor allem setzten sie sich in Besitz der päpstlichen Breven und Briefe, um sie dem Könige zu senden, erbrachen die Schränke und Koffer, erbeuteten die kostbarsten Gefäße aus Gold und Silber, die Ringe, andere Kleinodien, wie die meisten seiner Priester-Gewänder, und führten die prächtigen Pferde aus den Ställen[4]). Man glaubte, daß der Raub den Werth von mehr als 2000 Mark habe[5]).

Ganz Canterbury war seit zwei Stunden in jener Spannung gewesen, wie sie der Wechsel des Wissens und des Nichtwissens beim Miterleben einer Katastrophe über den Menschen bringt. Als sich nun die Kunde verbreitete: es ist geschehen! da hätte wohl der Abscheu und der bittere Schmerz sich äußern mögen; aber die Einwohner blieben theils vorläufig unter den Terrorismus der Königlichen gebannt[6]), theils bemüheten sie sich ausdrücklich diesen ähnlich gesinnt zu erscheinen. Man hörte damals selbst von einem Mönche noch das mitleidlose Wort: also sei die gerechte Strafe über den Widerspenstigen gekommen[7]).

---

ham Opp. vol. I. 345 schreibt dies dem Robert de Broc zu; die Passio quinta Vitt. vol. II. 177 dem Reginald. — Cf. Ep. prioris Trin. Cant. Martene et Durand. Th. Anecdot. III. 1749. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 254. 255.

1) Wilelm. Steph. 304.

2) Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 351. 352 Unus vero carnificum — — — — de Traci erat.

3) Edw. Grim Vitt. ed. Giles vol. I. 79 Consummato autem — — — reversi. Roger. de Pontin. 168. Wilelm. Steph. 305.

4) L. l. Benedict. Petr. Vitt. ed. Giles vol. II. 67. Fragm. 7.

5) Wilelm. Steph. 305 Estimo pluris erant ablata et rapta ibi quam duo millia marcarum.

6) Edw. Grim Vitt. vol. I. 79. 80 At ubi insonuit — — — universis.

7) Edw. Grim. 80 — nobis enim audientibus calumniatus est quidam habitus nostri ac tonsurae, quod nequaquam loco martyris habendus esset, qui merito pertinaciae suae occisus est.

Ja die Leiche selbst scheint eine Zeitlang von Allen verlassen gewesen zu sein, bis der Hofmeister Osbert zuerst dem Zuge der Liebe nachgab. Er allein ging spät am Abend, ein Licht in der Hand, in die Kirche; mit einem Lappen Leinewand, das er aus dem eigenen Hemde schnitt, verband er nothdürftig die klaffende Wunde[1]). Das reizte zur Nacheiferung. Auch die Mönche in Masse, von dem Schmerze übermannt, gewannen endlich Muth genug, sich an die Wahlstatt der englischen Kirchenfehde zu begeben[2]). Da brachten sie zuerst die Opfer der Thränen[3]) und der Klagen, die lange währten, bis die Bewunderung dessen, was sie an der geliebten Leiche wahrnahmen, dieselben erstickte. Das Antlitz, mehr dem eines Schlafenden ähnlich als dem eines Gemordeten, strahlte Ruhe und Frieden[4]) und war, abgesehen von jenem rothen Strich, welcher sich von der rechten Schläfe über die Nase nach der linken Wange hinzog, ohne Spur der Entstellung[5]). Von den Mordwerkzeugen fand man hier die Axt, dort den schweren Hammer, wie auch die Stücke von Richards Schwerte[6]). Das alles wurde aufgesammelt; gleicherweise das Blut, welches das Pflaster geröthet, theils in besonderen Gefäßen aufbewahrt[7]), theils als lebendige Reliquie von den Leidtragenden sofort verwerthet. Einige bestrichen sich damit die Augenränder, Andere tauchten in leidenschaftlichem Wetteifer ihre Gewänder ein[8]). Bald dünkte sich Jeder unglücklich, dem nicht davon gespendet. Die Kleider des Erschlagenen dagegen hatte man damals noch nicht Ruhe genug richtig zu schätzen; nach seiner Beerdigung gab man sie zum Theil den Armen für einen geringen Preis zu verkaufen, was bald für immense Summen eingelöst sein würde[9]). Die Leiche selbst aber wurde, nachdem man das

---

1) Wilelm. Steph. 307 Diu quidem — — — contegeret.
2) Ibid.
3) Wilelm. Steph. 308.
4) Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 33. Fragm. 50.
5) Benedict. ibid. 68. Fragm. 8 — facies tamen a cruore prorsus immunis apparuit. excepto tractu quodam gracili, qui a dextra frontis parte in faciem sinistram per transversum nasi descenderat.
6) Benedict. Vitt. vol. II. 68. Fragm. 8.
7) Roger. de Pontin. Vitt. ed. Giles vol. I. 168 — colligentesque super pavimentum fusum sanguinem et cerebrum novi martyris reposuerunt i. v.
8) Benedict. ibid. vol. II. 68. Fragm. 8.
9) Ibid. 69 *Pallium* ejus et pelliciа exterior, sicut erant cruore infecta, pauperibus pro anima ipsius minus discreta pietate collata sunt: satis quidem felicibus, nisi ea statim inconsulte vendentes parvum eis pretium praetulissent. Das pallium kann indessen nicht das *κατ' ἐξοχήν* sogenannte gewesen sein. S. S. 571.

Haupt mit einem leinenen Tuche umwickelt, unter Jammern und Wehklagen auf die Bahre gelegt und die verschiedenen Treppen hinauf nach dem Hochaltar getragen, um unmittelbar vor demselben niedergesetzt zu werden[1]). Aber wer von den Mönchen hätte von dannen weichen können, als Robert von Merton[2]), sein Caplan und Beichtvater, sie durch die Entdeckung überraschte, daß er selbst ein Mönch gewesen, wie sie alle? — Zum Beweise dafür schob er die oberen Gewänder zurück und zeigte ihnen das stachlichte Cilicium, das er unmittelbar auf der bloßen Haut getragen[3]). Hatte das Trinitatis-Kloster vor acht Jahren an der Erhebung des Canzlers auf einen Erzstuhl, auf dem vordem fast nur Mönche gesessen, gerechten Anstoß genommen; hatte selbst sein theilweises äußerliches Leben in jenen Räumen[4]) denselben nicht zu heben vermocht: die Beglaubigung, in diesem Momente geschehen, brachte die aus Schmerz und Hochgefühl gemischte Stimmung auf den Höhepunkt: schluchzend und doch zugleich jauchzend sanken die Mönche von Neuem auf die Knie, den „heiligen" Thomas anzurufen[5]). Die Fülle der Reliquien zu mehren lief Arnald der Goldschmied nach der Stätte des Mordes zurück, daselbst noch einmal nach dem Blute und dem weithin gespritzten Gehirn zu suchen[6]). Als das geschehen, wurden hier Bänke neben einander gestellt, jede Profanation durch Fußtritte zu hindern[7]). Denn schon längst waren die Mönche nicht mehr allein: in der Kirche wogte es bereits in dieser Nacht von Neugierigen aller Art[8]). Eine Pilgerfahrt in Masse hatte begonnen und die Zeichen und Wunder kündigten sich schon an, welche sie begleiten sollten.

Das aber war es eben, was die Königlichen für die Zukunft unmöglich machen wollten. Schon früh am folgenden Morgen er-

---

1) Wilelm. Steph. 308 Placuit tandem feretro superpositum corpus Domini archiepiscopi per medium chorum ante altare inferre, cranii vacuitate cooperta cum lineo mundo, pileolo desuper astringente. Roger. de Pont. 168.

2) S. oben S. 23. Stanley a. a. O. S. 81.

3) Wilelm. Steph. 308. S. Bd. I. S. 273. Epistola prioris Trinit. Cant. ad Winton. episc. Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. III. 1749.

4) Bd. I. S. 277.

5) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 308 Tunc vero monachi — — — — ad terram procidunt, pedes ejus et manus osculantur; eum *sanctum* Thomam invocant, omnes eum sanctum Dei martyrem gloriosum protestantur.

6) Ibid. 309 Post modicum — — — recolligunt.

7) Ibid.

8) Das ergiebt sich aus der Notiz Rog. de P. 168 *missa* multitudine.

klärte Robert de Broc, daß er eine Beisetzung unter den Gräbern der Erzbischöfe von Canterbury nicht zugeben würde. „Eher solle der Cadaver des Verräthers an einem Galgen verfaulen oder in Stücke zerrissen oder in einen Pfuhl geworfen werden den Raubvögeln zum Fraß"[1]). „Ja hätte St. Peter also gegen den König gehandelt, wie dieser Verruchte, mein Schwert hätte ihm den Schädel zerschmettert, wäre ich dabei gewesen"[2]).

Darob schraken die Mönche zusammen: sie verfolgten seitdem nur den einen Gedanken, die Exequien zu beschleunigen. — Weshalb sollte die Leiche erst noch gewaschen werden? War sie doch in dem eigenen Blute gebadet[3]). — Also ging man sogleich daran, die Kleider zu untersuchen[4]). Es dauerte lange, ehe man damit zu Ende war: soviel waren der Hüllen[5]), mit denen der Märtyrer sich gegen die Winterkälte geschützt hatte. Als aber das letzte, jenes härene Gewand[6]), dessen einen Zipfel schon in der vergangenen Nacht Robert von Merton gezeigt, als weiter die Spuren der noch zuletzt erlittenen Geißelung[7]) sichtbar wurden: da erneuerte sich der Enthusiasmus der Mönche. Die Ergüsse des Schmerzes und der Freude wechselten schnell und mischten sich selbst mit einander[8]). Er war also — dies Gefühl begleitete die zweite Scene des Wiedererkennens — ganz der Ihrige gewesen. Die Hingebung, mit der sie zum letzten Male ihn ausstatteten, sollte zeigen, daß sie, von allen Vorurtheilen bekehrt, die Seinigen geworden.

Ueber das eigenthümliche Mönchshabit, das ihm auch im Tode bleiben sollte, legten sie zunächst die Gewänder, in denen er geweiht worden, die Alba, das Schulterkleid (superhumerale), die Chrismatica[9]), Mitra, Stola und Manipel. Dann zogen sie ihm die erz-

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 309. Edw. Grim 81. Roger. de Pontin. 168. 169. Benedict. Petr. vol. II. 69. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 327. Guernes de Pont St. Maxence Fol. 76. b. v. 1 seqq.

2) Guernes Fol. 76 b. v. 6—10.

3) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 309 Decreverant ipsum non esse lavandum aliter quam lotus erat in sanguine suo. Benedict. Petr. 59 Unde — — — refovere.

4) Wilelm. Steph. l. l. Benedict. Petr. 69.

5) Guernes de Pont St. Maxence Fol. 77. v. 1—5.

6) Benedict. Petr. Vitt. ed. Giles vol. II. 70. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 169. Edw. Grim ibid. 82.

7) Roger. de Pont. l. l.

8) Edw. Grim 82. Roger. de Pont. 169 De dolore igitur, quem de morte illius conceperant, inenarrabiliter consolati gaudentes et exsultantes in Domino etc.

9) Morris, The life of Thomas Becket 434. Not. 397.

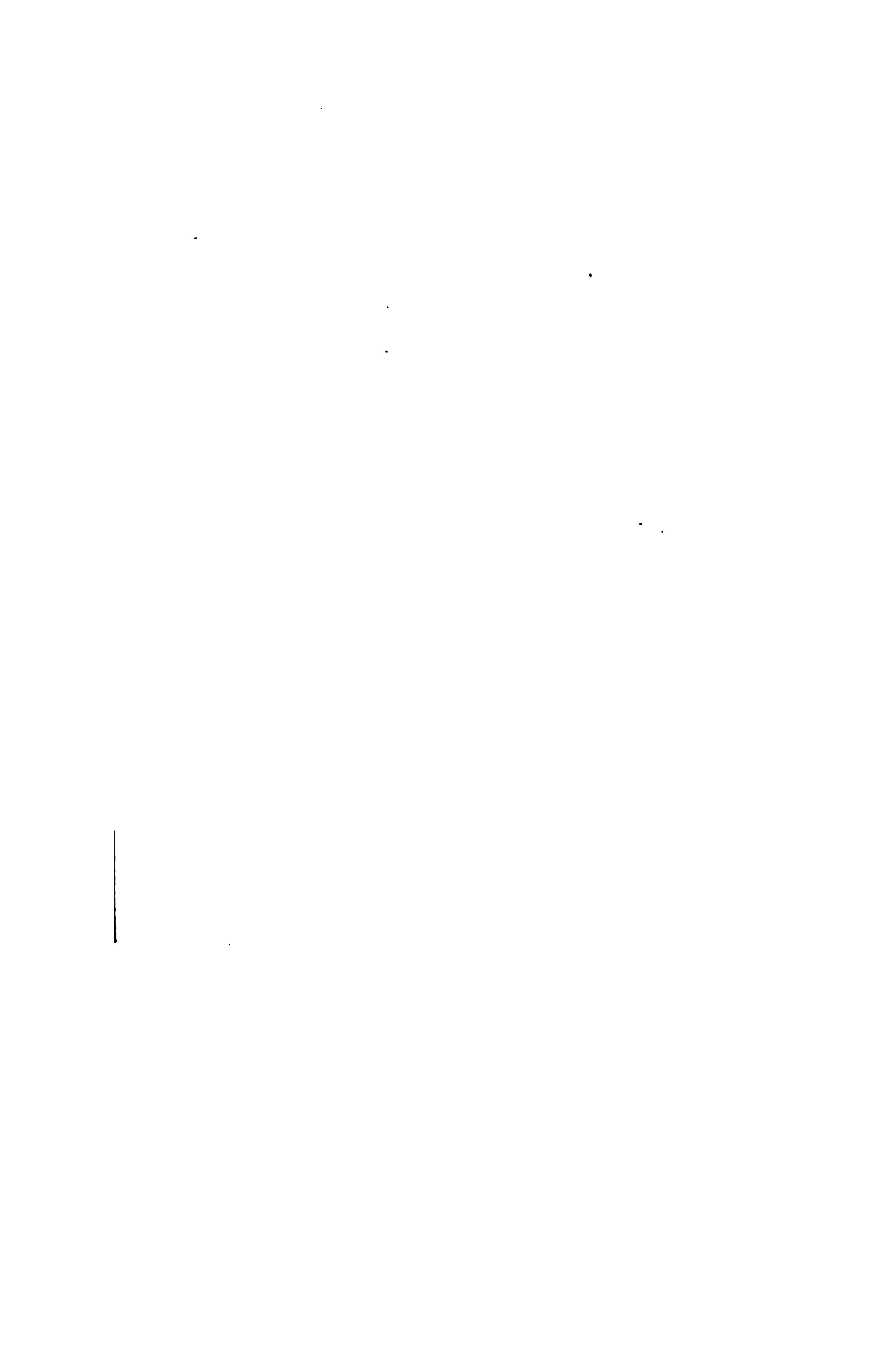
bischöflichen Insignien an, die Tunica, Dalmatica, die Casula (planeta), das Pallium mit den Spangen, den Ring, die Sandalen, die Handschuhe und gaben ihm den Hirtenstab in die Rechte[1]). Also geschmückt, wurde er in den marmornen Sarkophag[2]) in der alten Krypte hinter den Reliquienkasten der Jungfrau zwischen den Altären des heiligen Augustin und Johannes des Täufers[3]) getragen. — Die Thür schloß sich, um von dem wunderthätigen Märtyrer wieder geöffnet zu werden.

---

1) Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 309. Benedict. Petrob. ibid. vol. II. 69. 70.

2) Gervas. Act. Pont. Cant. Twysden et Selden 1673 Die vero crastina in criptam a fratribus portatum, in sarcofago marmoreo positum est. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 257. Ep. CCCII.

3) Ibid. Edw. Grim 82. Ep. prioris Trinit. Cant. Marteno et Durand, Thesaur. Anecdot. III. 1750 ante altare sancti Johannis baptistae et sancti Augustini, Anglorum apostoli, in sarcofago marmoreo sepelierunt. Stanley, Historical memorials of Canterbury 86. Pauli a. a. O. S. 17.



18. Wahl und Erhebung Paschalis III.

Die Erörterung Fickers, Rainald von Dassel 122—126, hat mich S. 15 überzeugt, daß die in der ersten Ausgabe, Bd. I. 395. 396. geäußerte Ansicht, Paschalis sei mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers Friedrich erhoben worden, nicht zu halten sei. Allerdings möchte es scheinen, als ob dieselbe sich auf einiger Chronisten Angaben stützen könne. Herm. Altah. Boehmer II. 489 ad A. 1164 bemerkt Guido qui et Paschalis per Caesarem substituitur; das Chronic. Reichersp. Ludewig, Script. rerum Germ. II. 287 — in cujus locum Guido Cremensis *ex consensu Imperatoris* et episcoporum et principum successit, während von *Mag.* Reichersp. Boehmer III. 535. die unterstrichenen Worte ausgelassen sind; Albert. Stad. Pertz, Mon. Germ. hist. XVI. 345. lin. 13. Victor, papa Imperatoris obiit, cui Widonem Cremensem succedere fecit; Rudbert. Ann. Salisb. Pertz XI. 776. lin. 18 Octavianus schismaticus obiit; Guido, qui et Paschalis, per Caesarem substituitur. Allein dieselben sind doch zur Beglaubigung des einzelnen fraglichen Factums insofern nicht ausreichend, als sie in ihrer Allgemeinheit ebensogut von der erst nach der Wahlhandlung beginnenden, dauernden Protection verstanden werden können. Selbst die Vita Alex. 455 läßt in erster Linie die Cardinäle handeln und erst in zweiter die Bestätigung der schon geschehenen Wahlhandlung vom Kaiser einholen, von dem sie indessen durchaus unrichtig voraussetzt, daß er damals in Deutschland geweilt, während er doch schon seit November 1163 auf italienischem Boden (Boehmer, Reg. N. 2477), im April in Pavia (Boehmer N. 2487) sich befand. Dagegen war nach Joann. Saresb. Raynald von Cöln der eigentliche Leiter des Schismas schon damals gewesen, wie er es im Mai 1165 (S. S. 585) wieder wrude. Defecerat schisma, bemerkt er Opp. ed. Giles vol. I. 331 Ep. CLXXXIX ad Magistrum Girardum Puellam, *pacem fuerat tyrannus vester ecclesiae redditurus*, nisi eum Coloniensis adhuc adversus ecclesiam incitaret, ut pari voto non tam summi pontificis vitam, quam Petri dignitatem conentur exstinguere dicentes: Alligemus justum, quoniam inutilis est nobis etc.; Marang. Ch. Pis. Archivio storico Ital. VI. 2. 35 Hoc audiente cancellario, Lucam ivit festinanter et cum cardinalibus ipsius Victoris secundo die elegit Guidonem *Cremonensem* (?) etc.; Chron. Pis. Mu-

rat. VI. 175 Et alia die electus est ibidem Guido Cremensis, qui postea vocatus est Papa Paschalis. Et Cancellarius Imperatoris, qui eum eligi fecerat etc. Romuald. Salernit. ib. VII. 204 Cui Guido Cremensis auctoritate Reinaldi cancellarii successit. Ja die Worte, welche der Kaiser auf dem Würzburger Reichstage nach der Ep. amici ad Alexandrum Th. Epp. ed. Giles vol. II. 265. 266 gesprochen haben soll, würden die Angabe des Joann. Saresb. in authentischer Weise legitimiren. Klagen sie doch darüber, daß Raynald nicht nur keinerlei Instructionen vor dem Termin der Wahl eingeholt, sondern sogar in Widerspruch mit der von ihm ausdrücklich erlassenen die Wahl beschleunigt habe. Indessen dürfen dieselben nach meinem Dafürhalten keineswegs mit solcher Sicherheit, wie von Ficker geschieht, zu diesem Zwecke angezogen werden. Vielmehr ist der Zweifel an der Authenticität der Worte gerechtfertigt (und dieser ein Mitgrund, die unbedingte Glaubwürdigkeit der Epist. überhaupt in der Weise, wie unter Nr. 22. b. ausgeführt werden wird, zu beschränken). Eine gewiße Eigenmächtigkeit des Handelns auf Seiten Raynalds nehmen wir allerdings an; allein diese glauben wir doch auf das Negative, daß er unterlassen, von dem Kaiser sich autorisiren zu lassen, beschränken zu müssen. Dagegen einem bestimmten positiven Befehle desselben zuwider zu handeln, hat gewiß selbst dieser unternehmende[1]) Kirchenpolitiker nicht gewagt. Wenn die von der Ep. amici berichtete Ansprache dies nichtsdestoweniger aussagt, so ist dies nach unserer Ueberzeugung eine Uebertreibung des Thatsächlichen. Entweder hat der Kaiser wirklich so gesprochen, wie erzählt wird: dann hat er im Zorne zum Zweck seiner Selbstrechtfertigung die Schuld seines Dieners vergrößert und dieser es nicht für gerathen gehalten, durch einen Protest dagegen noch mehr zu reizen. Oder aber seine Worte sind nicht treu überliefert: dann wird jeder besonnene Kritiker den Versuch aufgeben, das wirklich Gesprochene ermitteln zu wollen. — Abgesehen von dieser vorgeblichen Aeußerung finden wir keinerlei Spuren davon, daß Friedrich nach der geschehenen Neuwahl sich unzufrieden gezeigt. Vielmehr beweist das S. 119. 120 Erzählte, daß er längst vor dem Würzburger Reichstage sich zustimmend verhalten, und berechtigt weiter zu der Ansicht, daß er das sogleich gethan, nachdem er das Ereigniß vom 22. April erfahren. Eben diese positive Anerkennung, die doch wahrlich nicht einem nur passiven Dulden oder Ertragen gleich zu achten, ist aber endlich ein Beweis dafür, daß Raynald aller Eigenmächtigkeit ungeachtet doch das Ziel der Gedanken seines Herrn richtig getroffen. Wäre das nicht der Fall gewesen, wie leicht hätte dieser das neu begründete

---

1) Archipoëta bei Grimm, Gedichte des Mittelalters auf Koenig Friedrich I. u. s. w. p. 54. IV. v. 1—3

Archicancellarie, vir discretae mentis,
cujus cor non agitur levitatis ventis etc.

p. 62. VII. v. 1—3

Archicancellarie, viris major caeteris
splendore prudentie, qua prudentes preteris,
jubar es ecclesie, sicut sol est etheris.

Pontificat vereiteln können! — Er hat es aber vielmehr gestützt mit einer Energie und in so exclusivem Sinne, daß Scenen der ausnahmsweisen Duldung Andersdenkender, wie sie zur Zeit Victors IV. vorgekommen (s. Bd. I. S. 105. 191. Bd. II. 117. und den Brief des Bischofs Ulrich von Treviso, Sudendorf, Registr. II. 143. N. LIX.[1]) von dem Würzburger Tage an nicht mehr nachweisbar scheinen.

---

19. Des Thomas Becket Verhalten gegen Heinrich II. im Jahr 1165.

Nach Herb. de Boseham, Opp. vol. I. 218—223 sind es im Ganzen drei Briefe, welche Th. Becket „in dem 2. Jahre des Exils" von Pontigny[2]) aus an den König geschrieben, während in der Briefsammlung von Giles vier sich finden (vol. I. Ep. CLXXVIII, CLXXIX, CLXXX, CLXXXI), welche hier eingereihet werden zu können scheinen. Da der Biograph jeden derselben characterisirt, so ist dadurch die chronologische Anordnung, wie die Entscheidung darüber, welche der auf uns gekommenen Briefe hierher zu ziehen seien, erleichtert. Aber leider ist die Characteristik so unsicher, daß ein Schwanken und Zweifeln in dieser Beziehung uns doch nicht ganz erspart wird. Er nennt den ersten Brief suavissimas literas, supplicationem solam, correptionem vero nullam vel modicam continentes (Gervas. 1400 — secundo exilii sui anno per abbatem ordinis Cisterciensis Regi Anglorum commonitoriam dulcem et suavem misit epistolam, nihil correptionis vel amaritudinis habentem), den zweiten literas aliquantulum austeritatis continentes, quibus archipraesul Regem corripuit, sed in misericordia et in spiritu lenitatis adhuc (Gerv. l. l. secundo commonuit Regem per alios viros religiosos, asperiores eidem dirigens literas). Von dem dritten sagt er: Archipraesul — — — in spiritu judicii et ardoris, sicut spiritu fervens erat, tertio jam conscripsit sermones, sed asperos et austeros jam non, sicut prius, Regem in misericordia corripiens, sed dure increpans et, sicut tunc decebat episcopum,

S. 65—71

---

1) Der Alexandrisch gesinnte Verfasser berichtet über seine Aufnahme am kaiserlichen Hoflager in Lodi November 1163 und das Zusammentreffen mit Victor IV. Ex vocatione siquidem Domini mei imperatoris ad curiam veniens ei ibidem eodem in tempore in occursum suum (Victorem IV.) venturum audiens, ne, sicut ab universis opinabatur, ipsum adorare et osculari cogerer, nimirum expavi, sed per intercessionem beati principis apostolorum Petri et S. Liberalis confessoris per ipsius industriam imperatoris caute fui liberatus, ita quoque, *quod nec ullum signum obedientiae sibi porrexerim.*

2) Ueber das Topographische und Architectonische der Abtei s. Chaillou des Barres, L'abbaye de Pontigny. Paris 1844. p. 31 suiv. Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury p. 162 (woselbst eine Ansicht der Kloster-Kirche und der Becket-Capelle).

cum omni imperio arguens. Also eine Steigerung der Strenge des Tones und der Haltung ist das Kriterium, an welchem die Aufeinanderfolge zu erkennen. Aber dies Erkennen scheint vielmehr durch das Gefühl als durch den Verstand geübt werden zu müssen: das meinige hat mich bei wiederholter Lectüre den entgegengesetzten Annahmen geneigt gemacht. Ich habe längere Zeit Ep. CLXXIX für den ersten Brief, Ep. CLXXX für den letzten gehalten. In der That ist Ep. CLXXX an manchen Stellen drohend genug, während dagegen Ep. CLXXIX durch ihren doctrinären Character als die mildeste sich gerade Eingang verschaffen zu wollen scheint. Dennoch bin ich überzeugt worden, daß die Reihenfolge, welche man im Texte angenommen, die allein richtige sei. Gerade das Fehlen des Grußes in Ep. CLXXIX verräth dieselbe als das schroffste der hierher gehörigen Manifeste, als das schriftliche Commonitorium (Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 186. Vergl. indessen S. 602 Anmk. 1), welches, gerade an dieser Formalität kenntlich, den im Jahre 1166 appellirenden Bischöfen Englands so anstößig geworden. In diesem Falle muß natürlich Ep. CLXXX die an zweiter Stelle, die Ep. CLXXIX die an erster einzureihende sein. Endlich Ep. CLXXXI gehört gar nicht in diesen Zusammenhang der Dinge.

---

20. Die Wirren in Clairvaux 1165 (und 1166?), in Clugny 1159—1161.

S. 90 a) Die Urkunden und Nachrichten über den Verlauf der Dinge in Clairvaux haben mich nicht in den Stand gesetzt, der Erzählung die mir selbst so wünschenswerthe Klarheit mitzutheilen. Das Chronic. Clarav. ad a. 1165 Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 706 not. berichtet, daß Gaufrid ohne Schwierigkeiten zu machen, dem Vorschlage des Papstes fügsam, resignirt habe. Die Stelle bei Joann. Saresb. Opp. vol. II. 114 in der — ohne Zweifel dem Jahre 1168 angehörigen — Ep. CCXXXIX „Abbas Augustini dixit Domino Gaufrido, qui *fuit* Abbas Claraevallis" bezeugt, daß er damals diese seine frühere Stelle nicht mehr bekleidet. — Indessen die oben S. 88—91 mitgetheilten Citate aus Alexanders Briefen können wenigstens dazu geneigt machen, anzunehmen, daß die Angelegenheit sich nicht so einfach abgewickelt, als das eben citirte Chronic. behauptet. Nun erzählt auch der Auct. anonym. Dial. bei Manrique, Annal. Cisterc. II. 464 in der That von sehr bedenklichen, über das Jahr 1165 hinaus fortgesetzten Wirren. Gaufrid soll sich nicht allein nicht zur Verzichtleistung bequemt, sondern, um den Widerstand gegen die Entsetzung aufrecht zu erhalten, an das General-Capitel appellirt haben; als von diesem das Urtheil bestätigt worden, an Alexander selbst. Dieser — so wird weiter berichtet — sei in die Nothwendigkeit versetzt worden, dem Apellaten Recht zu geben und sogar die beiden Aebte, welche von Alexander, Gilberts Nachfolger im Regimente des Mutterklosters, abgesandt worden, um gegen diese Cas-

sation des Urtheils Einspruch zu erheben, durch Entsetzung zu bestrafen. Allein da der Cistercienserorden — so schließt diese Erzählung ab — diese Opposition standhaft fortgesetzt, so endigte der Streit mit der Wiedereinsetzung der Aebte und der Bestätigung der Remotion Gaufrids. — Robert de Mont. Pertz VIII. 524 lin. 42. 43 berichtet zum Jahr 1175 *abbas* Clarevallensis Galfridus a quodam pseudomonacho ejusdem ordinis nocte cultro ter appetitus letaliter vulneratus est.

Uebrigens berichten die Annales Cameracenses Pertz XVI. 534 ad a. 1160 mit besonderem Nachdruck, was freilich auch sonst gewiß ist, daß die Mönche zu Clairveaux sich die größte Mühe gegeben, schon in der ersten Hälfte des Jahres 1160 die Anerkennung Alexanders durchzusetzen. Sie enthalten weiter Notizen über die Vorsynode zu Beauvais, die wir zur Vervollständigung unserer Geschichte derselben Bd. I. S. 161 hier Bd. I. 161 nachzutragen Gelegenheit nehmen. Der Verfasser giebt an, daß dieselbe[1]) um die Zeit des Festes der Maria Magdalena (22. Juli 1160) begonnen, ferner, daß Sendboten Kaisers Friedrich mit Briefen gegenwärtig und deren Gegenwart eben dazu mitgewirkt, daß man zunächst keineswegs für Alexander sich ausschließlich ausgesprochen. Vielmehr trat eine Alexandrinische und Victorinische Partei einander entgegen. Indessen wurden die Kaiserlichen unter Hoffnung erregenden Erklärungen abgefertigt und die Synodalen, nachdem sie drei Tage versammelt gewesen, entlassen. „Bald darauf aber brachte es die Partei des Königs von England dahin, daß Alexander von Allen in Frankreich anerkannt wurde. In England befahl er es ohne Weiteres.“ — Der Synode zu Toulouse wird gar nicht gedacht. Aber was die beiden letzten Sätze aussagen, darf nur für historisch gelten, wenn man es auf den entscheidenden Erfolg eben dieser bezieht. Gerade in Folge der Nichterwähnung dieser neuen Versammlung muß dem Leser, der nur diesen Bericht vor Augen hat, ein falsches Bild vom Verlauf der Dinge entstehen. Dagegen ob dies Referat, daß zu Beauvais ein Gegensatz der Parteien sich herausgestellt, oder das des Robert (Bd. I. S. 161 Anmk. 1) den Vorzug verdiene, müßte zweifelhaft bleiben, wenn nicht gegen diese Gleichstellung die Vermuthung einnehme, daß in den Ann. Camerac. die Geschichte der Synode zu Beauvais mit der der Toulouser verwechselt oder vielmehr zusammengeflossen erscheine. Als einziges sicheres Datum wagen wir dennoch nur den Termin der ersteren zu betrachten.

b) Hugo III.[2]) war von Gilbert Folioth Epp. ed. Giles vol. I. S. 91 352. Ep. CCLVII und Peter, Abt von Moutier de la Celle, beim Antritt

1) Die Nebensynode zu Neuf Marché nennt er nicht.

2) Cognomento *Frazan*. Gallia Christiania IV. 1140. — Lorrain, Essai historique sur l'Abbaye de Cluny 167. Chron. Clun. Marrier et Quercet., Biblioth. Clun. 1660 Hugo tertius de *Frasam* Cluniacensis abbas decimus, Petro Venerabili immediate (?) successit, cujus electio a Nativitate Domini usque ad Dominicam, qua in Ecclesia de pastore bono boni pastoris verba recitantur, per XV hebdomades dilata est.

seines Amtes (1158) freudig begrüßt. Petri Cellens. Opera omnia etc. accurante Migne 431 Epp. XXVI. Sic in auditu commotionis magnae, quae in Cluniacensi electione facta est, non parum concussa sunt viscera nostra, sed rursum in concordia laetata est anima nostra. Das Folgende setzt die nach Peters des Ehrwürdigen Tode in Clugny entstandenen Unruhen voraus, deren auch Robert. de Monte ad a. 1157 Pertz VIII. 506 gedenkt. Monachi claustrales Cluniaci tumultuaria electione, immo intrusione quendam semilaicum Robertum Grossum, cognatum comitis Flandriae pro parentela, sua elegerunt, reclamantibus maturioribus viris et honestis personis, qui de eodem monasterio ad pastoralem curam assumpti fuerant. — Deposito Roberto abbate Cluniacensi et mortuo et sociis suis in reditu a Roma Hugo prior Claustrensis factus est abbas Cluniacensis. — Ueber die hier erzählte Vergewaltigung klagt Hugo selbst in der auch sonst zur Erläuterung dienenden Ep. IV ad Fridericum Imperatorem Bouquet XVI. 685 — parentes Roberti Grossi, quem D. Papa damnavit, undique Cluniacensem ecclesiam inquietant et novam plantationem nostram valde concutiunt. Ad Dominum Papam ituri sumus et in praeparatione itineris intenti occupamus etc. — Ep. XXVII ist historisch unwichtig. Ep. XXVIII zeigt, daß Hugo auch literärischen Ruhm suchte. „De paradiso“, „de Aegypto,“ et de quibuscunque locis Scripturarum tam pretiosas merces et margaritas plenis marsupiis ex se refudit charta vestra etc. Sed quid mirum, si dominus abbas Cluniacensis de thesauris suis tot et tanta proferat, quot et quanta Cellensis vix efferre valeat? — Derselbe schmeichlerische Ton wird Ep. XXIX angeschlagen. (Diese vier Briefe auch bei Marrier et Quercetanus, Biblioth. Clun. 1421—1427.)

S. 98 c) Das hier beschriebene Verfahren erzählt die Historia Viceliacensis D'Achery, Spicileg. II. 536, die in erwünschter Weise die sonst vorhandene Lücke in den Nachrichten ausfüllt. Den Erfolg desselben erfahren wir aber nicht hier, sondern aus der im Jahre 1178 geschriebenen Ep. Christiani Archiep. Mogunt. Gallia Christ. IV. Instrum. 286 Bouquet XVI. 696. Discretionis itaque vestrae non latet prudentiam, quod Dominus Hugo quondam abbas vester — a quibusdam fratribus vestris injuste ejectus sit et ad Dominum Imperatorem confugerit, quem ipse affectu benigno suscepit. Im Widerspruch mit den Angaben dieses Briefes, welche den Abt noch in dem genannten Jahre als lebend voraussetzen, behaupten ohne alle Belege Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 662 Depositus ad cellam de Vallibus infra Potiniacum in comitatu Burgundiae secessit, ubi diem extremum clausit 1164. — Von seinem Nachfolger Stephanus haben wir Briefe an König Ludwig VII. bei Bouquet XVI. 119. Ep. CCCLXVII; 120. Ep. CCCLXVIII; 130. Ep. CCCXVIII; Ep. CCCXCIX 131. Ep. CD; bei Martene et Durand, Thesaur. Anecdot. Tom. I. 464 ad Monachos Moisiacenses; ibid. 465 ad Dominum R. de Albarupe. Die Ep. bei Bouquet XVI. 129. Ep. CCCXCVII bittet allerdings um

die königliche Protection des Klosters, gesteht aber den Verfall desselben ein. Et quoniam quidquid in hoc mundo radices altius fixisse videtur, citius multoties evanescit — — non mirum si Cluniacensis quoque ecclesia tum peccatis nostris exigentibus tum malitia temporum faciente a statu illo, quo fuerat, longe alia nunc apparet.

---

21. Das Strafgericht über Mainz. — Besetzung des Erzstuhls.

a) Martyrium Arnoldi Boehmer III. 324[1]). 325 ist für die Darstellung im Texte die Hauptquelle, mit der die Annales Disibod. III. 215[2]), Dodechin bei Bouquet XVI. 35, Christian. Mogunt. Boehmer II. 263. 264 zu vergleichen sind. S. 156 160

b) Das Martyr. Arn. nennt den Namen dessen, von welchem Rudolf sich das Pallium (Boehmer III. 324. 325) zugleich mit Bestätigung seiner Würde erwerben wollte, nicht ausdrücklich. Allein bei der Parteistellung des Verfassers kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der „venerabilis papa" Victor IV. gewesen. Daran könnte allerdings irre machen, daß die wichtige Ep. Bertholdi Burgundiae Ducis ad Ludovicum VII. Bouquet XVI. 34. 35, auf der das in unserer Darstellung Folgende ruht, die Protection Alexanders beansprucht. Nacta igitur opportunitate dilectissimum fratrem nostrum Rudolfum non qualitercunque, sed canonica electione, quod vos latere non credimus, in archiepiscopatu Moguntino investitum, sed a praefato Imperatore nostro, qui ob *nostri generis* odium alium superintrusit, valde aggravatum gratiae vestrae manutenendum transmittimus et committimus, plurimum deprecantes, ut in omnibus negotiis ipsius et apud Dominum papam Alexandrum et ubique prodesse velitis etc. Auf Grund derselben könnte man der Vermuthung zugeneigt werden, daß Rudolf ursprünglich für Alexander sich erklärt und lediglich in Folge der abschläglichen Antwort von seiner Seite bewogen sei, seitdem die Stellung einzunehmen, welche durch die sogleich anzuführenden Quellenstellen bewiesen wird. Indessen wenn unsere Deutung der Stellen in dem Martyr. Arn. richtig ist, bleibt nur übrig, den Verlauf der Dinge so vorzustellen, wie im Text geschehen. — Daß Rudolf schließlich auf der schismatischen Seite gestanden, ergiebt sich aus dem, S. 157 158

---

1) Assumptoque quodam Rudolfo cognomento Clobelouch, fratre scilicet ducis Ceringie, eum in sedem collocant etc. Hoc autem factum est, ut possint ultionem imperatoriam, quam quidem meruerant, evitare. Erat enim idem Rudolfus vir potens in amicis, ipsius imperatoris consanguineus propinquus etc.

2) Scelere peracto sceleris auctores *cum clero licet coacto* Rudolfum filium Conradi ducis de Zeringen episcopum substituerunt, *postposita fide, quam prius in manus Imperatoris dederant.*

was die Gestorum Abbat. St. Trudon. Contin. secunda Pertz XII. 360 über den Empfang desselben von Seiten Alexanders auf dem Laterankoncil (1179) berichtet; wird aber ausdrücklich durch die Urkunde Friedrichs vom 29. September 1171 (Miraeus, Opera diplom. et histor. I. 188 cap. LXVII) vorausgesetzt und von Alexander selbst anerkannt Ep. ad Henricum Rhem. Martene et Durand, Ampl. Coll. Monum. II. 960. Ep. CCCCXXV Postulasti siquidem a nobis consilium per dilectum filium nostrum clericum et nuntium tuum M., utrum a Leodiensi intruso, qui est *schismatis* contagione pollutus, hominium recipere debeas, quod hucusque recipere distulisti, ne contra id, quod a sanctis patribus prohibetur, te sibi communicare oporteret, et ita de participatione sua notam contraheres et exinde graviter Deum offenderes. — Super quo fraternitati tuae taliter duximus de consilio respondendum, ut eidem intruso, nisi a schismatica pravitate ad ecclesiae unitatem et devotionem beati Petri et nostram redierit, si salvo jure et dignitate Rhemensis ecclesiae abstinere poteris, in nullo communices et hominium ab eo, donec in schismate perseveraverit, si absque gravi detrimento ejusdem ecclesiae id potes omittere, non recipias, ne omnipotentem Deum in hac parte offendas et alii a te exemplum sumant participando schismatica contagione pollutis. — Zugleich wird durch eben diese Stellen widerlegt, was das Martyrium Arnoldi Boehmer III. 325 erzählt, daß Rudolf damals 1160 oder 1161 in Italien plötzlich gestorben sei. Vielmehr war er seit dem Jahre 1168 nach Alexanders II.[1]) Tode mit dem Bisthum Lüttich investirt. Gest. Abbat. Trud. Contin. Sec. Pertz XII. 351. Wir haben von ihm aus dem Jahre 1170 Decreta adversus incendiarios et rerum ecclesiasticarum depraedatores. Martene et Durand, Thesaurus Anecdot. I. 492; aus dem Jahre 1171 die Charta pro monasterio S. Trudonis ibid. 552.

S. 159 c) Godefrid. Colon. Boehmer III. 436 Quendam etiam cognatum suum nomine Conradum episcopum eis *suo arbitrio (Imperator)* praefecit. Genaueres theilen die Annales Disibodenb. ibid. 215 mit ad a. 1162. Imperator in Longobardia res publicas agens, Christiano priore electo interim neglecto, *cum electione priorum Moguntine ecclesie*, qui tunc inibi plures *praesentes* affuerunt, episcopum constituit Moguntine sedi Conradum, *fratrem* Ottonis Palatini. Conrad kann demnach der Form nach wenigstens kanonisch erwählt sein, was von ihm selbst beim Friedensschluß zu Venedig (Baronius ad a. 1177 N. LXXIII) behauptet wird. Dagegen nach Chronic. S. Pet. Erf.[2]) Menken, Script. R. G. III. ad a. 1161 „In concilio, praesente Imperatore Friderico Rudolfum, Moguntinum electum et Christianum superelectum utrosque ecclesiastica censura de-

1) Von ihm noch mitunterzeichnet ist die Urkunde vom 1. August 1167 bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. N. 426.
2) Die Stelle verdanke ich der gütigen Mittheilung des Dr. Jaffé.

ponit et Conradum, Ottonis Novicorum palatini Comitis germanum praefatae sedi inthronizat" wäre er schon am 20. Juni 1161 zu Lodi von Victor IV. investirt, was unter Voraussetzung der Aechtheit der S. 159 Anmk. 1 citirten Ep. Vict. als ein Unmögliches sich erweist. — Ueber Conrads Abstammung s. Morena Muratori VI. 1121 (cum Conrado electo Moguntino archiepiscopo, qui supererat Comitis Palatini Ottonis, et cum ipso etiam Comite Palatino), die eben citirte Stelle der Ann. Disibodenb. Abel, König Philipp der Hohenstaufe. Berlin 1852. Namentafel N. X S. 403.

d) Der offene Bruch Conrads mit dem Kaiser erfolgt erst unmittelbar nach dem Reichstage zu Würzburg (s. S. 209). Daher ist bis zu dieser Zeit ein freundliches Verhältniß anzunehmen, in jedem Falle bis zur Zeit der Wahl Paschalis III., Daß Conrad Victor IV. anerkannt habe, ergiebt sich nicht nur aus der erst später geschehenen ausdrücklichen Huldigung, die er dem Papste Alexander leistet, sondern aus allen dem, was mir über seine Haltung bis zu diesem Zeitpunkt im Ganzen bekannt ist. Seine Gegenwart zu St. Jean de Laone, wohin er aus Italien (s. die Urkunde Friedrichs vom 18. August 1162, zu Turin ausgefertigt, bei Martene et Durand, Coll. Ampl. II. 860—863) gefolgt war, bezeugt die Urkunde Muratori, Antiqu. Ital. VI. 58; seine Begleitung des nach Deutschland zurückkehrenden Kaisers ist wenigstens im Zusammenhange der Begebenheiten wahrscheinlich. Da er überdies bei Friedrich in Italien 1163 (s. S. 12) gegenwärtig ist, so ist wenigstens bis zum Schluß dieses Jahres das Einverständniß beider vorauszusetzen, und sind die ihm in der Ep. amici Th. Cant. Epp. ed. Giles vol. II. 266 in den Mund gelegten Worte ächt, so beweisen sie, daß bis zum 22. April 1164 dasselbe unverändert geblieben. Zwischen diesem Termine und dem des Reichstages zu Würzburg (23. Mai 1165) muß seine Wallfahrtsreise nach Spanien[1]), sein Besuch bei Alexander[2]) eingeordnet werden. In der ersteren der unten angeführten Stellen ist freilich des letzteren gedacht; aber doch kann die Frage entstehen, ob die Angaben in dem Chronic. Reichersp. und in der Ep. Ottonis auf eine und dieselbe Reise Conrads oder auf zwei verschiedene zu beziehen seien. Die Ep. berichtet, daß der Erzbischof den päpstlichen Hof verlassen, offenbar um sich in seine Erzdiöcese zu begeben.

S. 159 209

---

1) Chronicon Reichersp. Ludewig, Scriptt. R. G. II. 278 — qui antea obedientiam fecerat Alexandro, dum ad limina sancti Jacobi iret. —

2) Ottonis Cardin. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles II. 136. Ep. CCCXCVII Electus Moguntinus qui *nuper recessit a domino papa* et curia, nuncium Guidonis ad se venientem de terra sua ejecit et comminatus est ei, quod si ipse vel alius nuncius ex parte schismaticorum ad se ulterius perveniret, ei oculos erui faceret. Nomen domini papae manifesto praedicat. Hoc novit imperator et multum dolet. Et quasi certum habetur in terra, quod praedictus Moguntinus ad pedes domini papae accesserit. Die Ep. ist vor dem Datum des Würzburger Reichstages abgefaßt. Auch Th. Epp. vol. I. 212. 213. Ep. LXXXIX scheinen die Worte Dominus enim et amicus noster Moguntinus electus magnus modo, sicut esse debet, in oculis Domini papae etc. auf diesen Aufenthalt Conrads bei Alexander im Jahre 1164 zu gehen. S. Bd. I. S. 552. Kritische Beweisführungen N. 10. b.

Das Chronic. erzählt, daß er dort einen Besuch gemacht, dem Alexander Obedienz geleistet und sich dann nach Spanien begeben habe. Dessenungeachtet können offenbar beide Berichterstatter an eine und dieselbe Reise gedacht haben, der Verf. des Chronic. an die Hinreise nach Spanien, auf welcher er den Papst in Frankreich besuchte; der Cardinal Otto an die Rückreise von dort, auf der er zum zweiten Male vor demselben erschien[1]) und dann nach Mainz sich begab.

S. 160 161 e) Bereits von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 183, hat das Uebertriebene in den S. 161 Anmerk. 4 citirten Berichten über Friedrichs Strafverfahren gegen Mainz anerkannt. Daß das im Text als sagenhaft Bezeichnete in der That in Abzug zu bringen sei, ist durch die spätere Geschichte der Stadt zu erweisen. Im Widerspruch mit jenen Angaben von einer ewig dauernden Geltung jenes Urtheils berichten die Annales Disibodenb. Boehmer III. 217 ad a. 1200 Murus Moguntinae civitatis reparatus est. Daß aber die Stadt bereits zu Friedrichs I. Lebzeiten der kaiserlichen Gnade wieder gewürdigt worden, beweist der glänzende Reichstag am 20. Mai 1184. Annal. Disib. ibid.

---

22. Der Reichstag zu Würzburg. Heiligsprechung Carls des Großen.

S. 197 a) Ob der Reichstag im Jahre 1165 oder, wie Baronius annimmt, 1166 (Annal. Eccles. ad a. 1166 N. I. cf. Contin. Admunt. ad a. 1166. Pertz XI. 583. Radulf. de Dicet. Twysden et Selden 547. 548 und Gervasius 1403 erzählen seine Geschichte sogar erst zum Jahre 1168) gehalten, darüber kann mit Sicherheit entschieden werden auf Grund der weiteren uns überkommenen Notiz, die Sitzungen hätten am Sonnabend vor Pfingsten und am Ostermontag (Ep. am. Sabbatho ante festum atque subsequente secunda feria) Statt gefunden; dieses Fest wäre damals auf den 23. Mai gefallen. Anonym. Stevartii Mansi XXI. 1219 Mense Majo in die Pentecostes, quod tunc evenerat 10 Kal. Junii. Pagi Breviar. III. 81. Chronic. Reichersp. Ludewig, Script. rer. Germ. II. 288 Mense Majo ejusdem anni (1165) in diebus Pentecostes, quod evenerat in X Kal. Junii. Boehmer III. 535. Godefr. Col. ad a. 1165. Also kann nur 1165, wo Ostern auf den 4. April gefallen, das bezügliche Jahr sein. Im Jahre 1166 dagegen wurde dies Fest erst am 24. April gefeiert, unmöglich konnte also das Pfingstfest auf den 23. Mai fallen. — Pagi ad Baron. 1166 N. I—III Tom. IV. 619. Ussermann, Episcop. Bamberg. 114. Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury. London 1859. p. 175—177.

---

1) Bened. Petrob. vol. I. 236. 237. Gervas. 1430 — venit in partes Galliarum usque Senonensem civitatem et invento ibi Alexandro summo pontifice — — — pro amore Dei et pace ecclesiae seipsum sponte deposuit etc.

S. 192 197 198

b) Unter Voraussetzung der Erörterungen Fickers, Rainald von Dassel S. 131, die wir nur zu wiederholen hätten, wenn hier Vollständigkeit erzielt werden sollte, bleibt nur übrig, unsere Darstellung so weit zu rechtfertigen, als sie auf einem anderen Urtheile über den kritischen Werth der oben S. 197 Anm. 1 angeführten Quellen beruht. — Die Wichtigkeit der Ep. amici, als des einzigen urkundlichen Berichtes, welcher in den Stand setzt, das Fälschende in den parteiischen Ausschreiben des Kaisers aufzuzeigen, soll in keiner Weise von uns bezweifelt werden. Allein so gewiß diese Stimme des einzigen Alexandriners gehört werden muß, so kann ihr doch nicht so unbedingter Glaube geschenkt werden, wie dieser Historiker anräth. Scheinen uns doch seine eigenen Concessionen zu nöthigen, die absolute Glaubwürdigkeit zu einer verhältnißmäßigen herabzusetzen. — Derselbe ist der Ueberzeugung, erst durch Raynald und die Ankunft der englischen Gesandten sei jener Umschwung der Dinge eingetreten, während der Kaiser[1]) bis dahin mit den gesammten Reichstagsmitgliedern eine reconciliatorische Richtung verfolgt habe. Nichtsdestoweniger wird eingeräumt (S. 82 § 39), der Erstere sei auf Raynalds Vorschläge vorbereitet gewesen. Die Versammlung soll insgesammt ursprünglich für eine Legalisirung der Rechte Alexanders eingenommen und doch, nachdem jene Vorschläge gemacht, nur auf Milderung, nicht auf Verwerfung bedacht gewesen sein: welche Thatsache doch vielmehr darauf hinzuweisen scheint, die Majorität sei vielmehr der Richtung schon an sich zugethan, welche durch jenen Kirchenmann zum Extrem verschärft worden. Die heftige Rede Friedrichs an diesen soll in allen Punkten als historisch nachgewiesen werden, und doch die Ansicht dabei bestehen können, daß der Verfasser die Farben etwas grell aufgetragen.

Eben diese Zugeständnisse sind es nun, welche als Corrective zur Beschränkung der von Ficker behaupteten unbedingten Glaubwürdigkeit zu verwenden sind. Sind sie ernstlich gemeint, so muß eingeräumt werden, auch die Ep. amici sei ein Parteibericht, wenngleich ein ungleich treuerer als derjenige, welchen die kaiserlichen Ausschreiben enthalten (über die fälschenden Angaben in den Epp. Imperat. a. a. O. S. 133). Demnach glauben wir annehmen zu müssen, daß allerdings zuerst auf dem Reichstage über die Bedingungen verhandelt worden, unter denen der Friede zwischen dem Kaiser und Alexander zu vermitteln sei; sind aber weder der Ansicht, daß dergleichen Vorschläge von der ganzen Versammlung gestellt und genehmigt, sondern nur von derjenigen Minorität, die ihre Stimmung für Alexander zu bekennen gewagt[2]), noch daß Frie-

1) Daß der Kaiser selbst reconciliatorisch gestimmt gewesen, sagt die Ep. amici nicht. Sie behauptet dies nur in Bezug auf alle Mitglieder des Reichstages. Die Stelle bei Joann. Saresb. Opp. vol. I. 331, welche zugleich die Lage der Dinge unmittelbar nach Victors IV. Tode (S. 575) berücksichtigt, sagt das freilich von jenem selber aus, gilt uns aber doch für hyperbolisch.

2) Vergl. Ep. Imperat. Pertz IV. 136. lin. 9—13. Sigebert. Gemblac. Pertz VIII. 411 Aliqui tamen eorum corde Alexandro papae adhaerebant.

drich auf dieselben würde eingegangen sein, vielmehr war er nach unserem Dafürhalten schon beim Beginn des Reichstages von dem vielleicht S. 192 (S. 192) inzwischen eingetretenen Schwanken zurückgekommen und der Fortsetzung des Schismas zugeneigt. Dagegen die Versammlung war keineswegs, wie er selbst, der bedeutungsvollen Wirksamkeit des Erzbischofs von Cöln gar nicht gedenkend, uns glauben machen will, kraft der Erleuchtung des heiligen Geistes ohne Ausnahme und sofort zur Genehmigung der schroffen Vorlagen Raynalds gedrängt; es waren aber auch nicht alle ihre Glieder in dem Grade für Alexander gestimmt, wie die Ep. amici erzählt. Vielmehr würde die schmiegsame Majorität selbst in dem Fall, daß Raynald seine Rolle nicht also gespielt, den Vermittlungsantrag, den, wie wir annehmen, die Alexandrinische Minderzahl gemacht, nicht nur durch Ueberstimmung verworfen, sondern auch den Beschluß über Anerkennung Paschalis III. in Anbequemung an die Wünsche des Kaisers durchgesetzt haben. Wohl aber würde derselbe, wie mir scheint, ohne die Dazwischenkunft Raynalds weniger schroff ausgefallen; nicht jenes System eines schismatischen Kirchenthums genehmigt sein, wie es durch dessen Auseinandersetzung erst enthüllt worden. Somit verbleibt diesem seinen Wirken und der Betheiligung Heinrich's II. an den Verhandlungen eine nicht zu bestreitende Bedeutung; aber sie ist nicht zu suchen in der Motivirung eines völligen Umschwungs der Richtung, sondern in jener außerordentlichen Steigerung der Consequenz, welche den Kaiser selbst überrascht haben mag. Vor Raynalds Ankunft schienen in Betracht der noch schwankenden Stimmung der Majorität, und so lange es noch nicht zu einer festen Erklärung des Kaisers gekommen, für die Alexandrinische Minorität Aussichten vorhanden zu sein, mit ihrem Projecte durchzudringen. In Folge dessen sind nun allerdings, wie wir wissen, nicht nur dieselben vereitelt, sondern auch die extremen Beschlüsse gefaßt. Es ist ferner wahr, daß in diesem Falle augenscheinlich der Kaiser durch ihn (cf. Alex. Ep. ad Rotrodum Rothomagensem archiepiscopum. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 53. Ep. CCLI) zur Genehmigung des principiell aufrecht zu erhaltenden Kirchensystems gebracht ist. Aber so unzweifelhaft diese Wirksamkeit Raynalds ist, so folgt doch daraus weder das Eine, daß dem Kaiser die durch jenen zu Würzburg ausgesprochenen Gedanken fremd gewesen — da doch vielmehr der unter Hadrian IV. zeitweilig verfolgte Plan das Gegentheil beweist —, noch das Andere, daß der Reichstag, hätte er den bedeutsamen Antrag dieses entschlossenen Kirchenmannes nicht gehört, für die Reconciliation, über die man zu berathen angefangen, wie die Ep. amici sagt, sich wirklich entschieden hätte.

S. 213 c) Die meisten Chronisten berichten nur von der Feierlichkeit der Translocation, zum Theil jedoch also, daß sie die schon geschehene Heiligsprechung anticipiren. Sigeb. Gembl. Contin. Aquic. Pertz VIII. 411. lin. 10—14. Godefr. Colon. Boehmer III. 439 ad a. 1165. Herm. Altah. Boehmer II. 489 Facta est translatio sancti Caroli Imperatoris. Annal. Aquens. Quix, Codex diplom. Aquens. Tom. I. 65

Facta est translatio sanctissimi Caroli Imperat. V die post natale Domini. Albert. Stad. Schilter 290. Das Chronic. Gaufredi Prioris Vos. bei Pagi ad a. 1166 N. XXIII Tom. IV. 623 erzählt allerdings auch die zweite Thatsache. Ex tunc auctoritate Metropolitani Coloniensis Aquisgrani solemnitas de eodem Caesare Augusto orthodoxo sicut de sancto agitur, quae prius fiebat fideli defuncto, aber im Grunde so, daß der Unterschied zwischen dem bisher Ueblichen und dem Neuen verwischt wird. Am deutlichsten ist das Diploma Frider. I. Acta S. S. s. oben S. 213 Anm. 1. Nunc vero electum et sanctissimum confessorem eum fatemur et veneramur in terris, quem in sancta conversatione vixisse et pura confessione et vera poenitentia ad Dominum migrasse etc. Aber selbst hier tritt im Vergleich zu dem sogleich Folgenden, wo von der elevatio corporis die Rede ist, das die Heiligsprechung Betreffende zurück. Ja merkwürdig genug wird nicht in Betreff dieser letzteren die Autorisation des Papstes verkündigt, sondern vielmehr die Wendung gebraucht: „assensu et auctoritate Domini Paschalis — — — pro elevatione et exaltatione sunctissimi corporis ejus solemnem curiam apud Aquisgranum celebravimus.“ Harzheim Concil. German. III. 398.

---

23. Das Verfahren gegen Jocelin von Salisbury.

Dem Jocelin (Ep. *Jocelini* Saresb. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 265. Ep. CCCCLXXI; ibid. vol. II. 263. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 315. Ep. CXLVI; ibid. 317. Ep. CXLVII ad *Jocelinum* Saresberiensem) oder Johann (Alex. Ep. CCXVI ibid. vol. II. 16 Qualiter *Joannem* episcopum Saresberiensem dilexerimus) von Salisbury war vom Papste selbst die Weisung ertheilt, ohne Zustimmung der canonici ecclesiae Saresberiensis, welche mit Thomas Becket im Exil lebten, das Decanat seiner Kirche nicht zu besetzen. (Th. Ep. CXLVI Eo maxime, quod contra Domini papae mandatum expressum, ne in ecclesia Saresberiensi absque canonicorum ejusdem, exulantium pro nobis et nobiscum, consensu et conscientia nec per te nec per clericos tuos decanus ibidem constitueretur. Alex. Ep. CCXIII. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 14 Prohibueramus enim, ne absque consensu canonicorum tecum et pro te exulantium, decanus in praescripta ecclesia aliqua ratione constitueretur.) Nichtsdestoweniger war der um des Schwures zu Würzburg willen (S. 208) dem Thomas so verhaßte Johann von Oxford damit bekleidet. Der Bischof hatte daher alle Ursache, eine Censur seines Metropoliten zu fürchten. Da er überdies mit Gilbert Hand in Hand geht, so ist um so mehr Grund zu vermuthen, daß wahr ist, was wir als eine Thatsache oben S. 288 hinzustellen uns erlaubt, daß er zu den *aliis* fratribus gehört habe, welche nach Gilb. Fol. Epp. vol. I. 287. Ep. CXCV mit

S. 288 298

dem Bischof von London *juxta Quadragesimae initium* 1166 appellirt, diem appellationis octavas purificationis beatae Mariae constituentes. Daß schon damals, nicht erst auf dem Tage zu Chinon und zu London, eine Mehrheit diesen Schritt gethan, ergiebt sich auch aus der Ep. Episc. Wigorn. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 268. Ep. CCCCLXXIV — sciscitati sunt a singulis, utrum personas suas et ecclesias sibi commissas sub illa vellent appellatione includi, quae dudum ab episcopis nostris *in initio Quadragesimae* scilicet ad terminum purificationis facta fuit. Allerdings wird sein Name nicht ausdrücklich genannt und aus der auffordernden Epistel Gilberts (Gilb. Epp. vol. I. 337. Ep. CCXLIII) läßt sich nicht schließen, daß er derselben Folge geleistet; denn sie gehört gar nicht in dieses Jahr 1166, sondern ist erst 1169 geschrieben (s. Krit. Beweisf. N. 28. a.). Auch ist zuzugestehen, daß das Schweigen Jocelins über diese schon zu Anfang der Fasten erhobene Appellation in dem Briefe (Gilb. Fol. Epp. vol. II. 263—265. Ep. CCCCLXX), in welchem er dem Thomas Mittheilung über die zweite Appellation (auf Veranlassung der über ihn verhängten Suspension) macht, etwas Auffälliges hat. Allein auch in den durch den Beschluß auf dem Tage zu London (s. S. 304) motivirten Schreiben der Appellanten l. l. vol. II. 185. Ep. CCCCXXXVI; 190. Ep. CCCCXXXVII kommt eine derartige Notiz nicht vor, obgleich doch Mitunterzeichner derselben zu den aliis fratribus gehört haben müssen, von denen Ep. CXCV redet.

Thomas Becket seinerseits berücksichtigte diese von uns vorausgesetzte Theilnahme an der Appellation zu Anfang der Fasten nicht, sondern sprach in Rücksicht auf die Aeußerung in dem apostolischen Breve vom 16. Mai 1166 Alex. Ep. CCXI. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 12 Si autem ex deliberatione et spontanea voluntate ipsum in Deum et ecclesiam deliquisse constiterit, secundum qualitatem delicti debet puniri aus dem doppelten Grunde, weil Jocelin gegen das Verbot des Papstes das Decanat und weil er es dem von dem Schisma inficirten Johann verliehen (Alex. Ep. CCXIII. Th. Epp. vol. II. 14) die Strafe der Suspension auf dem Tage zu Vezelay aus. Freilich daß dies hier geschehen sei, wird nirgends ausdrücklich berichtet; ich habe mich daher eine Zeitlang mit dem Gedanken getragen, daß dies Factum mit Unrecht auch von den neuesten Biographen Morris, The life and martyrdom of Saint Thomas Becket 183, und Robertson, Becket, archbishop of Canterbury 186, mit jener Scene in Verbindung gebracht werde. Allein bei weiterer Erwägung fand ich, daß gerade der Umstand, daß des Jocelin in den das zu Vezelay Geschehene ankündigenden Briefen nicht gedacht werde, in eigenthümlicher Weise begründet sei. Thomas theilt ja die Kunde von der demselben bestimmten Strafe in dem besondern Schreiben Ep. CXLVI vol. I. 316. 317 mit, in welchem er über die gegen Johann von Oxford ausgesprochene Excommunication spricht und den Auftrag ertheilt, dieselbe zu verkündigen. Ist es nun zu dieser in Vezelay gekommen, so

S. 298

auch ohne Frage zu jener Suspension Jocelins. Den Namen der Excommunicirten wird sich im Munde des vor der versammelten Gemeinde redenden Thomas der Name dieses Suspendirten angereiht haben. Oder selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, so ist doch die Suspension selbst an jenem Tage erfolgt. Auch in den oben citirten Briefen der Appellanten, in denen allerdings die Scene zu Vezelay nicht näher bezeichnet, aber doch vorausgesetzt wird, verräth sich ganz unzweideutig die Ansicht, daß Beides zu gleicher Zeit geschehen sei. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 193 **Quosdam namque fideles et familiares Domini nostri Regis — — — excommunicationis innodavit sententia et excommunicatos publice denunciavit. Adjecit etiam, ut venerabilem fratrem nostrum Dominum Saresberiensem episcopum absentem et indefensum, non confessum aut convictum, sacerdotali prius et episcopali suspenderit officio, quam suspensionis ejus causa comprovincialium aut aliquorum etiam fuisset arbitrio comprobata.** Cf. Th. Epp. vol. I. 184. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 231.

Ebendeßhalb appellirte Jocelin zugleich mit den eben genannten, aber doch in einem eigenthümlichen[1]) Appellationsinstrument, und setzte den Thomas davon in Kenntniß (Gilb. Fol. Epp. vol. II. 263—265. Ep. CCCCLXX), während er nicht nur den Johann von Oxford in seinem Amte ließ, sondern auch eine neue Schuld dadurch verwirkte, daß er die Einkerkerung des Caplans William in seiner Diöcese duldete. Th. Epp. vol. I. 317. Ep. CXLVII. cf. Joann. Saresb. Opp. vol. I. 315. Ep. CLXXXIV **Licet autem appellationem — — nullius credat momenti: tamen oportebat, ut — — omnia ad archiepiscopatum pertinentia in eodem statu esse permitterent; quia nihil innovari debet appellatione pendente. Postea vero de mandato Regis captus est Wilelmus capellanus etc.** 317 extr. **Haec autem pro certo sciatis, quia nisi Rex Wilelmum capellanum reddiderit, in caput ejus feretur sententia anathematis.** Ueberdies hatte er den von ihm selbst erwählten Appellationstermin (**Dominica, qua cantatur** ***Ego sum pastor bonus***, 6. Mai 1167) nicht inne gehalten. Alex. Ep. CCXII. Der Papst (Ep. l.) gab daher dem Thomas das Recht, gegen denselben ein Verfahren einzuleiten, „wie es ihm gut scheine", und verhieß im Voraus seine Bestätigung ***cessante appellationis obstaculo.*** In Rücksicht auf diese ausdrückliche Weisung erwartet man allerdings ein neues schrofferes Vorgehen von Seiten des Erzbischofs; aber es läßt sich nicht läugnen, daß eben jene etwas Auffälliges ge-

---

1) Abgesehen davon, daß die Angelegenheit des Jocelin eine besondere war und demgemäß auch eine besondere Protestation erforderte, läßt sich dies durch Hinweis auf den verschiedenen Appellationstermin wahrscheinlich machen. Die Bischöfe insgesammt bezeichnen als solchen den Himmelfahrtstag 1167 = 21. Mai; Jocelin, wie wir aus Alex. Ep. CCXII. Th. Epp. vol. II. 13 erfahren, die **Dominicam, qua cantatur** ***Ego sum pastor bonus***, **proxime venturam** = 6. Mai als solchen.

winnt, wenn wir uns darin erinnern, daß jenes Breve Alexanders, jedenfalls nach dem 6. Mai 1167 geschrieben, in des Adressaten Hände gelangte zu einer Zeit, wo die ersten Legaten Wilhelm und Oddo auf dem englisch-französischen Continent längst angekommen (s. oben S. 338 und Krit. Bew. N. 25. b. S. 607) und bevollmächtigt waren gerade dazu, den Bischöfen das rechtliche Verfolgen der Appellation zu erlassen. Indessen wird auch dadurch eben bewiesen, daß jene allgemeine Appellation und diese besondere als zwei verschiedene Processe auseinander gehalten wurden. Gilbert von London fürchtet daher in der zweiten Hälfte des Jahres 1166, daß es sogar zu einer Verschärfung der schon decretirten Strafe, zur Excommunication seines Genossen kommen möchte, und empfiehlt in einem Briefe an den König denselben wenigstens bis zur Ankunft der Legaten zu unterstützen (Epp. ed. Giles vol. II. 4 Onus siquidem suspensionis ad praesens sustinet et jam citatus juste sive injuste, excommunicationis sententiam (sc. sustinebit), ut ex scriptis perpendimus et retroactis manifesto conjicimus, nisi per vos in proximo *non* [?] evadet). Und das ist eben so gewiß geschehen, als das Andere, daß Jocelin sich unter die außerordentliche Auctorität der Legaten flüchtete. Hatte doch Alexander selbst durch seine eine besondere zärtliche Liebe zu dem Suspendirten bezeugende Ep. ad Thomam Cant. Th. Epp. vol. II. 16. Ep. CCXVI ihm dazu das volle Recht gegeben. „Eum in patientiae et lenitatis spiritu benigne supportes et *usque ad discessum* nuntiorum nostrorum, quos ad eundem Regem pro tua reconciliatione transmisimus, ipsum in nullo penitus graves" heißt es mit einer gewissen Emphase. Obwohl also schon damals auf eine ganz einzige Weise eximirt, betheiligt sich Jocelin nichtsdestoweniger an der neuen Appellation im November 1167 (s. oben S. 356). Wir erfahren dieses aus der interessanten Ep. cuj. fam. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 272. Aber hier bereiten gerade die Worte Saresberiensis tamen dicebat, se audivisse, quod vos *excommunicaveritis* eum, sed se statim quum audivit appellasse et tunc etiam appellare Schwierigkeit. Denn die Excommunication ist erst auf dem Tage zu Clairvaux am 13. April 1169 über ihn verhängt. Bis dahin hatte er ohne Zweifel unter der Aegide der im November erhobenen (dritten) Appellation, sodann des Interim gelebt, und als dieses zu Ende ging, jene zum vierten Male anhängig gemacht. Jene Angabe des Anonymus wäre daher nur dann völlig richtig, wenn er geschrieben hätte suspenderitis. Man wird in jedem Falle sich leichter dazu bequemen, eine Ungenauigkeit bei demselben als eine früher schon geschehene excommunicatio anzunehmen. Wenn Heinrich II. selbst in seiner Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 294. Ep. CCCCXCI sagt Londoniensem et Saresberiensem episcopos — — — excommunicationis *de novo* innodavit sententia: so hat er ohne genaue Scheidung der Schicksale beider Bischöfe theils die Androhung der Excommunication mit der wirklichen, theils diese mit der Suspension verwechselt. Beide wurden in der That zu Clairvaux (auf die dor-

tige Scene bezieht sich der Brief) zum ersten Male excommunicirt. — Vergl. Kr. Beweisf. N. 28. a.

---

24. Die Ernennung des Thomas Becket zum Legaten des apostolischen Stuhls. Die Scene zu Vezelay am 12. Juni 1166 u. s. w.

a) Die Autorisation Seitens des Papstes an den Erzbischof gegen die Kirchenräuber des Erzstifts einzuschreiten (Alex. epist. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 12. Ep. CCX) muß früher ertheilt sein als die Legatenwürde. Die Investitur mit der letzteren ist am 24. April erfolgt. Allerdings ist Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 11. Ep. CCVIII, in welcher die Legatenwürde dem Thomas übertragen wird (Bouquet XVI. 247), datirt Anagniae septimo Idus *Octobris*. Aber eine Corruption[1]) hier anzunehmen, dazu veranlaßt die Entdeckung, daß der in diesem Datum ausgesagte Aufenthalt des Papstes zu Anagni mit dem sonst bekannten Itinerarium in keiner Weise stimmt; überdies die Legatenwürde in früheren Monaten dieses Jahres unzweifelhaft vorausgesetzt wird. Die Ep. Alex. ad episcopos, abbates etc. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCLXX, welche eben diese Ernennung den genannten anzeigt, ist schon octavo Calendas Maji (bei Mansi XXI. 972 nonis Martii) datirt. Da unmöglich jene erstgenannte soviel später geschrieben sein kann als diese, vielmehr auch sonst es Sitte der päpstlichen Curie ist, Briefe desselben Inhalts an die Parteien, die sie gleicherweise angehen, an demselben Datum abzufassen: so ist die Ansicht berechtigt, auch Alex. Ep. ad Thomam Giles vol. II. 11 sei octavo Calendas Maji (24. April) datirt gewesen. In diesem Falle muß aber Alexanders Mahnung gegen die Kirchenräuber, die kirchliche Censur zu verhängen (Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 12) früher geschrieben sein und nicht mit Jaffé N. 7525 unter den 24. April ebenfalls rubricirt werden. Denn Gilbert (Epp. vol. II. 5. Ep. CCLXXIV ad Henricum Regem) legt bereits circa initium Quadragesimae Appellation ein gegen das Mandat des Thomas (Th. Epp. ed. Giles vol. I. 290. Ep. CXXXI praecipiendo mandamus, quatenus infra duos menses post harum susceptionem, quidquid exinde recepistis, nobis restitui faciatis etc.). Da Ostern in diesem Jahre 1166 auf den 24. April fällt: so beginnt die Quadragesima Mitte März. Und da bereits in deren Anfang die Appellation anhängig gemacht wird, so muß die päpstliche Autorisation, durch welche Thomas Becket veranlaßt wird, das Mandat zu veröffentlichen, dessen Geltung durch eben diese Appellation gebrochen werden soll, frühestens Anfang März oder Ende Februar er-

S. 287

---

1) Vergl. Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury. London 1859. p. 182. Not. a.

theilt sein. — Freilich in des Gilbert Schreiben an Thomas Becket, in welchem dieser von der geschehenen Appellation in Kenntniß gesetzt wird (Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 287. Ep. CXCV), ist Th. Ep. vol. I. 290. Ep. CXXXI ignorirt. Allein daß diese dessenungeachtet bereits in Gilberts Händen gewesen und bei der Motivirung der Appellation absichtlich von der nichtsdestoweniger bekannten abgesehen wird, folgt aus Gilb. Fol. Epp. vol. II. 5. — Endlich dürfen die Aeußerungen in Joann. Saresb. Opp. vol. I. 316. Ep. CLXXXIV nicht irre führen. Wenn hier die Rede ist von der sententia, quam Cantuariensis archiepiscopus *legatus apostolicae sedis* ferret in malefactores Cantuariensis ecclesiae: so zeigt die Stelle allerdings, daß damals, als dieser Brief abgefaßt ward, das die Legation betreffende Decret, wie die Ep. Alex. CCLXXXI. Th. Epp. vol. II. 95 angekommen[1]); nicht aber, daß Ep. CCX. ibid. 12 nach dem Tage ausgefertigt worden, an welchem Thomas zum Legaten des apostolischen Stuhls ernannt ist. —

S. 295 296 297 b) Ueber die Scene zu Vezelay oder vielmehr über den Tag, an welchem sie vorgefallen, gehen Herbert von Bosham[2]) (Opp. ed. Giles vol. I. 229 — accessit ad locum celebrem et tempore celebri, Viziliacum scilicet instante festivo prae ceteris illius ecclesiae die, die videlicet festo beatae Mariae Magdalenae etc.) und Johannes von Salisbury[3]) (Opp. ed. Giles vol. I. 227. Ep. CXLV) auseinander, indem jener den 22. Juli, das Fest der Maria Magdalena nennt, dieser den ersten Pfingsttag = 12. Juni (Morris, The life of Thomas Becket 424. Not. 224. Robertson, Becket, archbishop of Canterbury. London 1859. App. p. 347 N. XXV. Date of the excommunication of Vezelay). Diese Differenz kann in keinem Falle durch die Annahme eines doppelten Factums, ausgeglichen werden in der Weise, daß an dem ersten Tage die Verdammung der Constitutionen und die Bannungen vollzogen, am zweiten das Commonitorium erlassen wäre. Eine Wiederholung einer und derselben Scene — denn selbst durch die statuirte Trennung jener Momente wird sie doch nicht wesentlich geändert — in einer und derselben Stadt hat an sich schon alle Wahrscheinlichkeit gegen sich.

1) Vergl. unsere Erörterung unter b und c.

2) Gervas. Chronic. Twysden et Selden 1400 Accessit igitur ad ecclesiam Mariae Magdalenae in festivitate ipsius (Bouquet XIII. 1239 in civitate ipsius) et post elegantem ad populum sermocinationem in Regem Angliae emisit comminatorium) stimmt dem bei. Radulf. de Diceto Twysden et Selden 530. Bouquet XVI. 248. not. a. dagegen verlegt das Ereigniß auf den dies Adscensionis.

3) Nach demselben bricht Th. Becket die proxima post Adscensionem (also am 3. Juni) auf, hört VI feria jam dictam praecedente solemnitatem (Pentecostes) von der Krankheit des Königs und langt noch vor dem Feste in Vezelay (s. Froude bei Morris a. a. O. 423. Not. 223; Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury App. 315. N. XXIV) an, wo er — has causas allegavit — in auditu omnium, qui — *ad diem festum* convenerant. Da in dem ganzen Context nur von dem Pfingstfeste die Rede, kann schlechterdings kein anderer Tag als der erste dieses Festes gemeint sein.

Und abgesehen hiervon würde eine Harmonie der Berichte doch nicht einmal erzielt werden, da Johannes von Salisbury 1) die Verdammung der Constitutionen, 2) die Excommunicationen, 3) den Erlaß[1]) des Commonitorii (vol. I. 228 Regem vero — publicata vocatione ad fructum poenitentiae invitavit) an einem und demselben Tage geschehen läßt. Unter diesen Umständen bleibt nur übrig, einen Irrthum auf einer Seite zuzugestehen und zu untersuchen, auf welcher. Allerdings Herbert berichtet als Augenzeuge und es scheint ihm die richtige Erinnerung dadurch erleichtert zu sein, daß die Kirche, in der, der Tag, an dem die in jenes Commonitorium auslaufende Rede des Thomas gehalten sein soll, beide der Maria Magdalena geweiht waren. Allein nichtsdestoweniger ist diese chronologische Angabe eines Biographen, der lange nach des Thomas Tode schrieb und seine historische Ungenauigkeit hier auch insofern bewiesen, als er weder der Verdammung der Constitutionen noch der Excommunicationen erwähnt, nicht zu halten. Johannes von Salisbury, der seine Briefe inmitten der Ereignisse abgefaßt, hat auch hier so exacte Zeitbestimmungen und überdies die Erzählung von dem, was in Vezelay geschehen, in solchen lebendigen Zusammenhang einerseits mit der Reise nach Soissons, andererseits mit dem Tage zu Chinon gebracht, daß sie schon nach dieser Seite hin sich empfehlen muß. Nun wird sie aber überdies durch das Referat eines anderen Zeitgenossen unterstützt. Nicolaus von dem Krankenhause zu Rouen (Thom. Epp. ed. Giles vol. II. 196. Ep. CCCXLVII[2]) sagt

1) Die Aufeinanderfolge der Handlungen läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Nach Johannes von Salisbury (vergl. noch vol. I. 283 Quid egeritis Vizeliaci, archiepiscopo et ecclesiae Rhemensi a multis diebus innotuit nec operae pretium puto divulgata referre) in der oben S. 592 citirten Stelle ist, wie man glauben muß, die Excommunication der S. 297. 298 Genannten und die Suspension des Jocelin von Salisbury (daß es auch zu dieser in Vezelay gekommen, darüber s. oben S. 588 Krit. Bem. N. 23) das Erste die Verdammung der Constitutionen das Zweite. Dagegen nach des Thomas Mittheilungen (s. S. 297 Anmk. 2 u. 6) scheint das Gegentheil angenommen werden zu müssen. Doch kommt er vol. I. 162 auffallender Weise zweimal in einem und demselben Briefe auf die Constitutionen zu sprechen, indem er erst die Verdammung derselben, dann die Excommunicationen, weiter die von ihm vollzogene Absolution erwähnt, dann aber mit einem Proinde zu dem ersten Punkte noch einmal zurückkehrt. Doch ist dieser Satz naturgemäß nicht die Erzählung eines neuen Factums, sondern nur Folgerung aus der eben vorgehenden Argumentation, welche die Unvereinbarkeit des Clarendoner Statuts mit den Fundamentalsätzen der Hierarchie erhärten soll. — Vol. I. 11 unterscheidet Thomas deutlicher die consuetudines avitae und das Scriptum Constitutionum. Offenbar hat er eben Beides, das Gewohnheitsrecht, wie es auf der Westminster-Versammlung zur Anerkennung gebracht werden sollte, und das schriftlich verzeichnete Statut von Clarendon verdammt. Th. Epp. vol. I. 279. Ep. CXXV ad Robertum episcopum Herefordensem. De caetero noverit fraternitas vestra, quod nos damnavimus atque cassavimus *scriptum illud*, in quo haereticae illae pravitates continentur, et in irritum duximus, quae in eo scripta sunt. — Vergl. Heinrichs II. Aeußerung zu Montmirail 1169 Joann. Saresb. Opp. vol. II. 198. 199. Ep. CCLXXXIV.

2) Radulphus de hospitali veniens ab Anglia dixit nobis, quod episcopi convenientes *circa festum sancti Joannis appellaverint* contra vos ad *viri Galilaei* d. h. bis zum Himmelfahrtstage 1167. Vergl. Apostelgesch. I. 12.

ausdrücklich, der eben von England kommende Radulfus habe die Nachricht mitgebracht, die Bischöfe hätten am Feste Johannis des Täufers (24. Juni) appellirt. Ist dies geschehen — und daran zu zweifeln scheint kaum möglich, da dieses frische aus der unmittelbaren Gegenwart herrührende Zeugniß mehr gewerthet ist als des nur aus seinen Erinnerungen schöpfenden Heinrich von Boseham — so kann nicht erst am 22. Juli geschehen sein, was sein Bericht mittheilt. Das ganze Factum, welches auf den 22. Juli von ihm verlegt ist, ist also als ein besonderes neben dem vom 12. Juni aus der Reihe des Historischen zu streichen und was von ihm referirt ist, nur als Beschreibung der von ihm transponirten Scene zu Vezelay am 12. Juni anzusehen. Sind wir doch im Stande, diese Irrung bis auf einen gewissen Grad erklären zu können. Der eben genannte Nicolaus (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 195. Ep. CCCXLVII) sagt Alii conjectant, quod in festo sanctae Mariae Magdalenae in Regis personam sententiam proferetis, während er im Anfange des Briefes die schon geschehene Verdammung der Constitutionen erwähnt[1]). Sollte nicht dem Herbert, der oft genug von dem, was am 22. Juli geschehen sollte, gehört haben mochte, dieses Datum mit dem 12. Juni sich verwechselt haben? — Allerdings ist nun noch weiter zwischen seinem Referat und dem des Johann von Salisbury die tiefgreifende Differenz, daß jenem zufolge Thomas die Seinigen, die ihn auf dem directen Wege von Pontigny nach Vezelay (Opp. vol. I. 229 Tempore itaque celebri tam festivo accessimus ad tam celebrem locum distantem a mansione nostra Pontiniacensi monasterio per dietam) begleiten, mit dem Erlaß des Commonitoriums völlig überrascht (ib. vol. I. 230), während sie dennoch zugleich mit Thomas auf Veranlassung der Nachricht eines Ungenannten ihr Kloster verlassen, um das Zusammentreffen mit dem (von Chinon herbeieilenden) Erzbischof von Rouen und dem Bischof von Lisieur zu vermeiden; dagegen Johannes die Scene zu Vezelay als eine

— Da der Brief am Schluß von einem Concil spricht, welches die Bischöfe zu Northampton in octavis apostolorum (d. h. in der Octave des Peters- und Paulsfestes am 29. und 30. Juni) halten würden (habituri sunt): so kann der Brief nur zwischen dem 24. Juni und dem 8. Juli geschrieben sein.

1) Freilich gedenkt er des schon erlassenen Commonitorii nicht ausdrücklich, begnügt sich vielmehr seine Freude darüber auszusprechen, daß der Bann gegen den König noch nicht verhängt worden. Dies würde an sich grade zu der Ansicht verleiten können, es sei daher statt des Bannes das Commonitorium am 22. Juli erlassen und für diesen Tag also eine zweite Scene zu Vezelay anzunehmen. Allein in Betracht der andern Stelle desselben Briefstellers, welche die Appellation auf den 24. Juni verlegt, ist dieses nicht möglich. Denn die Londoner Conferenz setzt offenbar die Scene von Vezelay schon voraus. Ep. Episcop. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 192 — ipsum dure satis et irreverenter aggressus est, in ipsum excommunicationis sententiam, in regnum ejus interdicti poenam comminando. (Damit kann nicht lediglich auf das schriftliche Commonitorium in Th. Epp. vol. I. 365. Ep. CLXXIX angespielt sein. Vielmehr zeigt das Folgende Quosdam namque fideles et familiares domini regis — excommunicationis innodavit sententia et excommunicatos publice denunciavit, daß die Briefsteller die Scene in Vezelay im Auge haben, mit jenen ersteren Worten auf das öffentlich ausgesprochene münd-

bereits vorher besprochene und durch die Wallfahrt nach Soisons feierlich eingeleitete beschreibt, den Umstand aber, daß die Gesandtschaft der Versammlung zu Chinon den Erzbischof in Pontigny, von wo er, ohne solche Kunde empfangen zu haben, aus religiösem Bedürfniß gepilgert sein soll, nicht gefunden habe, als eine göttliche Fügung betrachtet[1]). Allein hier scheint eine Ausgleichung in annähernder Weise ermittelt werden zu können. Thomas selbst könnte allerdings, um die Wirkungskräftigkeit der ihm anzukündigenden Appellation zu vereiteln, durch einen Freund benachrichtigt, gerade jetzt allein nach Soissons sich begeben haben; zugleich jedoch in der Absicht, zu der von ihm beschlossenen Handlung sich kirchlich zu weihen. Sein Gefolge aber wäre — dies würde weiter anzunehmen sein — später direct nach Vezelay gegangen, ohne von dem Vorhaben desselben zu wissen. Doch auch diese Combination kann freilich ihrer Künstlichkeit ungeachtet nicht alle Widersprüche heben.

c) Indessen die bisherige zu Gunsten des Johannes von Salisbury sich entscheidende Erörterung scheint durch ein Datum wieder wankend gemacht zu werden. Gilbert Foliot (Epp. ed. Giles vol. II. 7. Ep. CCLXXV) sagt, daß er die beati Pauli den Brief des Papstes (Th. Ep. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCLXX) empfangen habe, worin ihm die Ernennung des Thomas zum legatus in totam Angliam, excepto Eboracensi episcopatu angezeigt worden. Adjicitur etiam, fährt er fort, ut omnes, qui beneficia clericorum archiepiscopi in eorum absentia mandato vestro perceperunt, ad plenam eorum infra duos menses restitutionem anathematis sententia, omni appellatione *remota*, compellamus. Eine Stelle dieser Art findet sich aber in dem die Legation betreffenden Schreiben Alexanders nicht, wohl aber in dem späteren vom 8. Mai Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 95. Ep. CCLXXXI — mandando praecipimus, quatenus universos, qui jam clericorum dictorum beneficia in absentia sua de mandato regis perceperint, ad eorum integram restitutionem sub anathematis interminatione, omni appellatione *cessante*, districtius compellatis etc. Den weiteren den Peterspfennig betreffenden Satz (Denarium etiam Beati Petri a fratribus et coepiscopis nostris praecipimus exigere et nunciis destinatis ad nos integre consignare) sucht man indessen sowohl in dem einen als dem andern der bezüglichen Briefe Alexanders vergebens; wohl aber ist dergleichen berührt in den Briefen aus dem Jahre 1165 Alex. Ep. ad Gilbert. Th. Epp. vol. II. 98. Ep. CCLXXXII vom 8. Juni und ib. vol. II. 100. Ep. CCLXXXIII vom 22. August, obgleich dem Wortlaut nach eine völlige Uebereinstimmung nicht Statt findet. Gilberts Referat in dem be-

S. 293 294 308 309 310

liche Commonitorium hindeuten. Nur das dritte der Momente, die Cassation der Constitutionen, ignoriren sie, wie sie überhaupt von dem officiellen Schreiben des Thomas Epp. ed. Giles vol. I. 161. Ep. LXXIII ausdrücklich absehen.) Dagegen in der Ep. ad Thomam Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 185. Ep. CCCCXXXVI berücksichtigen sie dies Factum vom 24. Juni gar nicht. S. u. d.

1) Opp. ed. Giles vol. I. 227.

zeichneten Briefe an seinen König, könnte es nicht anderweit controlirt werden, würde dagegen die Meinung veranlassen, Alexander habe über alle drei Punkte in einem und demselben Schreiben sich geäußert, welches an dem dies beati Pauli in seine Hände gelangte. Unter diesen Umständen dagegen scheint man annehmen zu müssen, daß wenn nicht drei, so doch die zwei Schreiben Alexanders Th. Epp. ed. Giles II. 80. Ep. CCLXX vom 24. April und II. 95. Ep. CCLXXXI vom 3. Mai beinahe zu gleicher Zeit und zwar, da die erstere allein an dem dies Pauli übergeben worden[1]) (Die namque beati Pauli, quum Londiniis ad altare consisteremus, literas domini papae de manu cujusdam nobis penitus ignoti suscepimus), die letztere, wenn gleich spätern Datums, doch vielleicht einige Tage früher an ihn gelangte. — Aber welches Monatsdatum ist nun der dies beati Pauli? — Der dies conversionis Pauli am 30. Januar (wie Morris, the life of Th. Becket 194, irrig annimmt) kann schlechterdings nicht gemeint sein, da die literae legationis, welche Gilbert an jenem dies empfangen haben will, erst am 24. April ausgefertigt sind. Es scheint also nur übrig zu bleiben der zweite Tag des Peters- und Paulsfestes = 30. Juni[2]). Aber gerade diese Annahme ist es, welche, wenn sie sich bewahrheiten sollte, die unter b. versuchte chronologische Ausmittelung des Thatsächlichen von Neuem in Frage zu stellen nöthigen zu müssen scheint. Denn ist erst am 30. Juni Gilbert von des Thomas Ernennung in Kenntniß gesetzt und dadurch veranlaßt, den König zu ermahnen (Epp. ed. Giles vol. II. 8. Epp. CCLXXV) ut si in literis archiepiscopi adversus regni consuetudines gravamen aliquod intellexerint, ad dominum papam statim vel ad legatos, qui diriguntur ad vos, confidenter appellent: so kann diese von ihm empfohlene Appellation unmöglich an dem Tage (24. Juni) zur Ausführung gekommen sein, an welchem nach Nicolaus zu Rouen die Londoner Conferenz gehalten sein soll. Wenn Gilbert bereits an dem zuletzt genannten Termin das Appellationsinstrument vollzogen hat, wie kann er in einem nach dem 30. Juni geschriebenen Brief seinen König noch auffordern, jene massenhafte Appellation zu veranlassen? — Und doch scheinen die angeführten Worte eine andere Beziehung als die auf die am 24. Juni beschlossene Appellation kaum zuzulassen. Die Sache wird noch unbegreiflicher, wenn angenommen wird, was wie von selbst sich aufzudringen scheint, daß die Th. Ep. CXXIV. vol. I. 277 nicht gar bald nach Empfang der literae legationis des Papstes (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCLXX) selbst, also etwa Mitte Mai abgesandt worden; dagegen das specielle Schreiben des Thomas an den Bischof Gilbert von London, in welchem dieser die gleiche Anzeige von der ihm übertragenen Würde

---

1) Allerdings zugleich mit dem Begleitschreiben des Thomas Epp. ed. Giles vol. I. 277. Ep. CXXIV, wie Gilbert selbst sagt a. a. O. Literas etiam legationis jam dictae et literas archiepiscopi, quas ad plures transmittit episcopos, ipsis aut mittere aut praesentare praecipimur.

2) Vgl. Robertson, Becket, archb. of Cant. London 1859. p. 188. Not. g.

macht, demselben erst nach dem 12. Juni als dem Tage der Scene zu Vezelay communicirt sei[1]). Und doch ist es durchaus unmöglich, die Abfassung der letztgenannten Epistel chronologisch früher zu setzen, denn die Worte sogleich im Anfang **Meminimus nos juxta constitutionem sanctorum patrum vobis denunciasse, quos propter injurias sanctae Romanae ecclesiae et Cantuariensi et aliis ecclesiis in regno Angliae illatas excommunicavimus etc.** können nur auf **Th. Epp. ed. Giles vol. I. 161 Ep. LXXIII** bezogen und diese letztere nur als die officielle Mittheilung über das, was zu Vezelay geschehen, betrachtet werden. Ueberdies bezeugt die Stelle in **Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. Ep. CLXXXIV**, die allen sonstigen Kennzeichen nach früher als im Juli nicht kann geschrieben sein, „**Ei namque et legatio data est et primatus totius Angliae confirmatus. Scripsit super haec Londoniensi** *et vobis omnibus* **et credo, quod idem Londoniensis jam recepit literas legationis vobis omnibus ostendendas**" in einer so schlagenden Weise, wie man nur wünschen kann, daß Gilbert Recht hat, wenn er den 30. Juni als den Tag bezeichnet, an welchem er **Th. Ep. CXXXII** erhalten[2]). Zugleich aber ergiebt sich aus derselben das Wei-

---

1) Die Epp. Th. CXXIV. vol. I. 278. 279 und CXXXII. ibid. 291—293 verweisen beide am Schluß auf das päpstliche officielle Schreiben (Th. Epp. vol. II. 80. Ep. CCLXX). Die erstere, gerichtet an Robert von Hereford und Roger von Worcester befiehlt die Kunde von der übertragenen Legatenwürde, wie sie aus dem päpstlichen Schreiben erhelle, den Bischöfen von Bath, Chester, Salisbury, Exeter, St. Davids (Menevia) mitzutheilen; das päpstliche Schreiben zugleich mit dem des Verf. indessen zuvor dem Bischof von London zu „zeigen", damit derselbe beide den übrigen Bischöfen der Provinz Canterbury und dem Bischof von Durham (zur Provincia Eboracensis gehörig) „zeige" (so daß also nur das Bisthum York, nicht der Metropolitansprengel des Erzbischofs von dieser Communication ausgenommen wird). Die zweite Ep. an Gilbert von London trägt ihm auf, das ihm übersandte päpstliche Schreiben den übrigen Suffraganbischöfen der Provinz Canterbury und dem Bischof von Durham „zu zeigen" und sodann sofort zurückzuschicken. — Offenbar schickte Th. also den Brief an Gilbert dem Briefe an Robert und Roger beigeschlossen zugleich mit dem päpstlichen Schreiben an diese letzteren, und diese erhielten den Auftrag, einerseits nach Einsicht des päpstlichen Schreibens den genannten Bischöfen über das **officium legationis commissum** Mittheilung zu machen, andererseits das Original des päpstlichen Schreibens zugleich mit des Thomas Briefe an Gilbert diesem letzteren zu übersenden. — Der Verfasser war also darauf bedacht, das Decorum insofern zu wahren, als er dem Bischof von London als dem dem Range nach ersten Suffraganbischof die Communication übertrug; zugleich aber sich zu sichern für den Fall, daß derselbe wagen würde, ihm den Gehorsam zu verweigern. Die **literae apostolicae** — dafür war gesorgt — wurden in England bekannt selbst für den Fall, daß Gilbert sie nicht den übrigen Bischöfen mittheilen sollte.

2) Gilb. Fol. Epp. II. 7. Ep. CCLXXV wird diese ganz deutlich bezeichnet. Die Worte **Literas legationis jam dictae et literas** *archiepiscopi*, **quas ad plures transmittit episcopos (cf. Th. Epp. vol. I. 277. Ep. CXXIV) ipsis aut mittere aut praesentare praecipimur, si in** *nostri status et ordinis integritate* **ulterius perseverare curamus** gehen auf die Stelle in **Th. Ep. CXXXII Mandamus itaque fraternitati vestrae et in virtute obedientiae et in** *periculo ordinis vestri apostolica* **auctoritate praecipimus, quatenus eas fratribus et comprovincialibus vestris episcopis et Dunelmensi episcopo osten-**

tere, daß auch Th. Ep. CXXIV ad episcopum Herefordiensem et Rogerium Wigorniensem eben damals erst in England bekannt, daß sie zugleich mit Th. Ep. CXXXII abgesandt worden. Und doch sind die päpstlichen literae legationis schon vom 24. April datirt. Und doch hat man die Excommunicationen in Vezelay als bereits im Besitz dieser Würde vollzogen. Nichtsdestoweniger bezeichnet sich Thomas in seiner Ep. LXXIII, in welcher er unzweifelhaft eben diese Excommunicationen bekannt macht, noch nicht als legatus apostolicae sedis[1]). Gleichwohl macht jede andere Beziehung dieser Ep. als die auf die Scene zu Vezelay dieselbe historisch unbegreiflich. — Aus allen diesen Wirren kann sich die historische Combination nur erlösen, wenn sie durch die in denselben sich aufdringenden Schwierigkeiten angetrieben wird, vor allem sich zum Verständniß der Handlungsweise des Erzbischofs zu erheben. Keineswegs hat derselbe sich angelegen sein lassen, sofort nach Empfang der päpstlichen literae legationis dieselben bekannt zu machen, was, wie oben augenblicklich angenommen ist, im Mai geschehen sein müßte; vielmehr war er entschlossen, erst mit dieser neuen Vollmacht bekleidet zu handeln und dann den Englischen Bischöfen die Urkunde mitzutheilen, welche das besondere Fundament dieser seiner Machtübung gewesen. So erklärt es sich, daß er dieselben von der Verhängung der kirchlichen Censuren gegen die Kirchenräuber und der Bedrohung (Comminatorium) des Königs benachrichtigte in Ep. LXXIII, ohne sich in der Ueberschrift derselben seines neuen Titels schon zu bedienen. Er hatte damals die literae legationis noch für sich behalten; S. 310 er war Legat, ohne daß er sich so nannte[2]). Erst nachdem diese Ep. nach

datis adhibita celeritate et diligentia et eas postmodum restitui faciatis. Praedicta eadem potestate et sub eadem interminatione jubemus, ut harum portitoribus, qui Domini papae negotium gerere dignoscuntur, debitum exhibeatis honorem etc.

1) Erst in Ep. LXXIV, in welcher die Ermächtigung ertheilt wird, alle die, welche Gewaltthätigkeiten gegen Cleriker und Appellanten ausüben, sofort als Excommunicirte zu verkündigen, findet sich dieser Titel zuerst. Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 315. — Ueber den Umfang der Amtsgewalt des legatus sedis apost. s. Alex. Ep. Gilb. Fol. Epp vol. II. 62. Ep. CCCXXXIX.

2) Die schon oben S. 294 besprochene ganz anders geartete Motivirung in Herbert. de Boscham Opp. vol. I. 235 (Prius siquidem quosdam de eruditis nostris ad sedem apostolicam misimus, *per quos a viro apostolico apostolicae sedis legationem jam super Angliam obtinuimus*. Et quidem ad cautelam a nobis factum sic, ut videlicet firmior et magis authentica ecclesiastica quaevis sententia haberetur, si deinceps ab archipraesule aut in regnum aut in regni personas ferretur, unde et quum archipraesul Vizeliaci, sicut supra ostendimus, comminatorium in regem emisit, apostolicae sedis legatus jam erat, *etsi impeditus legationis suae fines intrare non posset)* erklärt allerdings ebenfalls das Auffallende, was die Zurückhaltung des Thomas hinsichtlich der Publication seiner Vollmacht hat. Demnach wäre es der Papst selbst, der ihn daran bis dahin gehindert? — Da dessen bezügliches Schreiben (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 10. Ep. CCVIII) eine derartige Clausel nicht enthält, so müßte sie mündlich durch den Ueberbringer hinzugefügt sein. Allein da diese ganze Auffassung durch keine Stelle

dem 12. Juni abgegangen, vielleicht acht Tage darauf sandte er Ep. CXXXII ad Gilbertum Londoniensem episcopum und Ep. CXXIV ad Robertum Herfordiensem et Rogerium Wigorniensem zugleich mit den literis legationis Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 80. Ep. CCLXX gleichzeitig ab, so daß sie der erste am 30. Juni empfangen konnte. — Allein hatte denn damals nicht schon am 24. Juni die Londoner Conferenz Statt gehabt, auf welcher die Appellation beschlossen und zur Ausführung gekommen? und mahnt nicht Gilbert in den oben S. 309 angeführten Worten seiner Ep. CCLXXV den König, eine massenhafte Appellation anzubefehlen? — Diese letzte noch übrig bleibende Schwierigkeit, deren Beseitigung mir unsägliche Mühe bereitet, so daß eine siebenmalige Durcharbeitung dieser ganzen Partie zum Zweck der Ausmittelung des aus den Documenten sich ergebenden historischen Zusammenhangs nothwendig gewesen, ist von mir endlich auch gefunden. Allerdings setzt der Briefsteller die Appellation vom 24. Juni, an welcher er selbst ja vorzugsweise betheiligt gewesen, hier voraus; aber nicht in der oben citirten Stelle, sondern sogleich zu Anfang seines Schreibens Nam quod auctoritas apostolica praecipit, hoc appellatio non suspendit. Was man durch die eben anhängig gemachte Appellation erreicht zu haben glaubte, das ist durch den Brief des Papstes (in welchem regni episcopis injungitur, quatenus ei, tamquam apostolicae sedis legato, humiliter obediant et ad ejus vocationem absque contradictione conveniant et super his, quae ad eorum spectant officium, ei plane respondeant et quae statuerit, firmiter observanda suscipiant) nach Gilberts Meinung wieder vereitelt; um so mehr vereitelt, als als man nun erfährt, daß Thomas bereits seit dem 24. April im Besitz der neuen Würde ist. Sofern er seitdem als Stellvertreter des apostolischen Stuhls mit unbedingter Vollmacht fungirt, ist ja, wie man sieht, eine Appellation von ihm an diesen letztern gar nicht mehr mehr zuläßig, so bald man ihn als solchen anerkennt. Diese Anerkennung bedingter Weise wenigstens zu verweigern, findet Gilbert in dem einzigen Fall möglich, wenn der König eine neue Appellation den Bischöfen zumuthet, die somit ganz anders motivirt ist als die, deren Instrument in Gilbert Fol. Epp. vol. II. 185 vorliegt. In diesem sind die Motive dem Thomas selbst offen dargelegt, die oben S. 306 erörtert sind. Sie sind ganz anderer Art als die, welche diese neue Appellation begründen sollen. Der Verfasser wünscht, die Bischöfe möchten veranlaßt werden, zu überlegen, ob sie nicht an dem die Legation ankündigenden Briefe des Erzbischofs etwas fänden, was mit den

---

der Briefe des Thomas oder des Johannes von Salisbury bestätigt wird (man müßte sonst auf die oben S. 597 citirten Worte in jenem im Juli geschriebenen Brief recurriren, in denen von der Legation so geredet wird, als wäre sie eben jetzt erst verliehen), so muß der Zweifel an der Richtigkeit um so mehr begründet erscheinen, als der Sinn des Schlußsatzes auch sein kann, „obgleich er durch die Umstände gehindert ward das Gebiet seiner Legation persönlich zu betreten."

consuetudines regni nicht übereinstimme, und wenn sich ein derartiges Bedenken ergäbe, an den Papst oder an die Legaten, von deren baldiger Ankunft er also schon unterrichtet ist, zu appelliren. — Aber inwiefern konnte nun ein gravamen adversus regni consuetudines in Th. Ep. CXXXII gefunden werden? Thomas hatte zu Anfang derselben an die zu Vezelay vollzogenen Excommunicationen erinnert, die allerdings schon in der zugleich die Cassation der Clarendoner Statuten aussprechenden Ep. LXXIII angekündigt, aber ebenso, wie diese letztere selbst, in England ignorirt waren. In Constit. Clarend. VII Mansi XXI. 1194 (die nach der Ansicht der königlichen Partei ja nur eine *consuetudo* avita ist) war aber verboten, irgend einen Lehnsträger des Königs ohne dessen Erlaubniß zu excommuniciren. Sofern nun in Vezelay z. B. Richard de Luci — natürlich wider Willen des Königs — excommunicirt worden, war dies in Widerspruch mit den consuetudines regni geschehen und somit ungültig. Sofern aber von dieser Excommunication als einer geschehenen in dem Briefe die Rede war, welcher überdies die Uebertragung der Legatenwürde ankündigte, gegen die man an sich nichts einwenden durfte, so konnte doch in dem ganzen Briefe ein gravamen gefunden werden, und dieser zur neuen Appellation veranlassen. Dieses Letztere sollte zur Ausführung gebracht werden auf der Versammlung der Bischöfe zu Northampton. „Concilium quoddam habituri sunt in octavis apostolorum episcopi et omnes abbates apud Nordhamptonam" Ep. Nicol. Rathom Th. Epp. vol. II. 196. Epp. CCCXLVII. Das Detail der Verhandlungen kennen wir nicht. Anders wäre es, wenn die Ep. Roger. Wigorn. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 268. Ep. CCCCLXXIV in den historischen Zusammenhang dieses Jahres (1166) gehörte. Sie berichtet, daß es auf der von ihr erwähnten Versammlung zu Northampton (l. l. p. 269 Accitus est Dominus Wintoniensis per responsales suos, ut apud Northamptonam — — responderet) zu mancherlei Remonstrationen kam. Der Bischof von Durham zuerst gefragt, respondit, quod illi appellationi (darüber sogleich ein Mehreres) non interfuerat, — — deliberationem se cum metropolitano super hoc et quidquid liceret, salvo ordine Dei et suo, se consulto facturum. Der Bischof von Exeter erklärte, schon jene frühere Appellation sei ein anmaßliches Unterfangen, bei dem er nicht betheiligt gewesen; er könne nicht gleicherweise auf dieselbe sich berufen und die Gefahren, welche aus dem Umgange mit den Gebannten entstünden, auf sich nehmen; es sei zu besorgen, daß die von Thomas verhängte Censur an Allerhöchster Stelle bestätigt werde, und dieser Eventualität wolle er sich nicht Preis geben. Gilbert suchte den Eindruck seiner Rede dadurch zu vereiteln, daß er dergleichen Bedenken lächerlich machte. Aber auch Heinrich von Winchester ließ durch seine responsales eröffnen, daß er schon um deßwillen, weil er in seinem hohen Alter den Rechtsweg der Appellation nicht verfolgen könne, ihn zu entschuldigen bitten müsse. Hanc vero responsionis formam, licet auditores suspicionis arguerint, maluit dominus Wintoniensis offensas hominum

mereri quam offendere legem Dei. Quod et palam fecit, quando denunciationem excommunicationis sibi insinuatae publicavit et exinde consortium excommunicatorum attentius evitavit. So weit der auf die Synode bezügliche Inhalt des Briefes. Allein gehört er wirklich in dieses Jahr? Oder ist er vielmehr in die Zeit nach dem Tage zu Clairvaux 1169, in den S. 435 geschilderten Zusammenhang der Begebenheiten einzureihen? — Für die erstere Annahme scheint allerdings zu sprechen der Umstand, daß die Synodalen sogleich zu Anfang gefragt werden, utrum personas suas et ecclesias sibi commissas sub illa vellent appellatione includi, quae dudum ab episcopis nostris *in initio quadragesime* scilicet ad terminum purificationis facta fuit: quam et communi consilio proposuerant in octavis pentecostes innovare, und diese Appellation doch eben keine andere scheint sein zu können als die erste von Gilbert und Jocelin und andern Bischöfen (aliique fratres nostri Gilb. Fol. Epp. vol. I. 287. Ep. CXCV) erhobene; keine andere Appellation erneuert werden zu sollen als die auf dem Concil zu London (S. 304) ausgesprochene. Ist diese Beziehung aber richtig, so scheint es doch auffallend, daß dieser Brief, wenn er erst im J. 1169 geschrieben sein sollte, ohne Nennung jeder Jahreszahl von Ereignissen im Jahre 1166 sprechen sollte. Und doch ist die Beziehung auf diese eine unabweisliche; denn zu Anfang der Fasten 1169 hat allerdings Gilbert wieder appellirt, nicht aber die übrigen Bischöfe mit ihm, sondern nur Jocelin von Salisbury nach ihm (Kritische Beweisf. N. 28. a). Und wie wären die Worte quam — — — innovare hinsichtlich eines Factums in dem letzterwähnten Jahre zu begreifen? — Nichtsdestoweniger werden wir genöthigt, den Brief in das Jahr 1169 zu setzen und doch in jenen Sätzen die Beziehung auf die Appellationen im Jahr 1166 anzunehmen. Denn gegen den Schluß wird vorausgesetzt, daß Gilbert und Jocelin excommunicirt seien. (Suggeritur autem nobis, quod Reginaldus archidiaconus Wiltesire patri suo reconciliationem impetraverit et quod Dominus papa sententiae latae prorsus ignarus exstiterit. Unde et *fingitur*, quod Londoniensi et Saresberiensi causae cujusdam cognitionem cum apostolica benedictione deleget estque data rescripti post diem latae sententiae. Super hoc cavillantur malitiosi, quod excommunicatos illos Dominus papa reputet absolutos.) Das ist aber erst im Jahr 1169 geschehen (jedoch vgl. Kritische Beweisf. N. 25. i). Folglich muß die in Rede stehende Ep. über die Agitation Gilberts in Folge des ihm am Himmelfahrtstage 1169 eingehändigten Excommunicationsbriefes, von der Versammlung handeln, auf welcher die Demonstration des Londoner Clerus erneuert werden sollte (s. oben S. 435 Anmk. 1 und Kritische Beweisf. N. 28. f). Sie dient somit zur Ergänzung der Ep. Th. CLIV vol. I. 328.

d) Bemerkenswerth ist die Differenz der Art, wie die Appellanten in Gilbert. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 190 ad Alexandrum und ib. II. 185 ad Thomam Cantuariensem ihren Schritt motiviren. Dort wird die Scene zu Vezelay, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache

S. 299 306

nach anerkannt. Verum hic — — per tristes et terribiles literas — ipsum cum in pacis perturbatores exercitum nuper ageret, dure satis et irreverenter aggressus est, in ipsum excommunicationis sententiam, in regnum ejus interdicti poenam comminando. Dagegen in dieser ist dieselbe völlig ignorirt. Die Briefsteller recurriren vielmehr auf das Gerücht — vos scilicet in eum commonitorium emisisse, quo *salutationem* omittitis, quo non ad obtentum gratiae consilium precesve porrigitis — —, sed intentatis minis interdictum aut praecisionis elogium in eum jam dicendum fore multa severitate proponitis (also auf das schriftliche Commonitorium, welches nicht eine schriftliche Wiederholung des zu Vezelay ausgesprochenen ist, vielmehr nichts anderes zu sein scheint[1]) als die schon im Jahr 1165 geschriebene Th. Ep. CLXXIX vol. I. 365) und die Amtsenthebung des Bischofs Jocelinus von Salisbury (vol. I. 289 — — Ordo judiciorum novus hic est, hucusque legibus et canonibus, ut speramus, incognitus: damnare *primum* et de culpa postremo cognoscere).

S. 193 315 e) Daß allein in diesen Zusammenhang der Begebenheiten der Brief des Königs „Diu desideravi" einzureihen sei, ist gegenüber Mansi, Baronius, Pagi, Harduin, von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen II. 199, welche denselben als Anfang der Verhandlungen unmittelbar vor dem Würzburger Reichstage — die unter dieser Voraussetzung von der englischen Krone zuerst motivirt worden wären — betrachten, zuerst von Ficker, Rainald von Dassel 103. Anmk. 2, richtig erkannt. Nur sind seine Gründe weder alle haltbar noch vollständig. Daß die englische Gesandtschaft, welche auf dem Reichstage zu Würzburg erschienen, anders zusammengesetzt gewesen als die, welche diese Ep. „Diu desideravi" in Aussicht stellt (Unde cum consilio omnium baronum meorum et cum consensu cleri magnos viros de regno meo, scilicet Eboracensem, Londoniensem, archidiaconum Pictaviensem, Joannem de Oxoneford, Richardum de Luci Romam missurus sum), ist freilich richtig. Aber wir können nachweisen, daß die hier Bezeichneten keineswegs alle, wie ursprünglich beabsichtigt war, mit der Mission wirklich beauftragt sind. Vielmehr nennt Johannes von Salisbury Opp. I. 315 unter jenen nur den Johann von Oxford und außerdem den Johann Cumin und Radulf de Tamworth (cf. Alex. Ep. ad Henricum Regem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 136) als Mitglieder der wirklich zur Ausführung gekommenen Gesandtschaft. Allerdings sind also andere nach Rom

---

1) Allerdings ist gegen diese schon oben S. 578 geäußerte Ansicht der Umstand geltend zu machen, daß in obigem Briefe nicht mit solcher Bestimmtheit, wie die Appellanten von dem fraglichen Actenstück aussagen, nicht dem Wortlaut nach die Verhängung des Interdicts u. s. w. angedroht, vielmehr nur angedeutet wird (Audiat itaque Deus meus — consilium fidelis sui, *commonitionem* episcopi sui, castigationem patris sui. — — — Alioquin pro certo sciatis, quia divinam severitatem et ultionem). Aber das Fehlen des Grußes trifft zu. Nur das könnte dawider zu sein scheinen, daß diese scharfe Epistel, welche die Bischöfe im Auge haben, nach Joann. Saresb. Opp. vol. I. 226 später, wie man glauben möchte, geschrieben ist als Ep. CLXXIX.

abgegangen, andere auf dem Reichstage zu Würzburg erschienen; nur sind die ersteren nicht dieselben, wie die in dem in Rede stehenden Briefe angekündigten. — Daß nun aber der Brief nicht dem Jahr 1165, sondern 1166 angehöre, dafür zeugt die auch von Ficker beigebrachte Stelle in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. I. 314. Ep. CLXXXIV Quam gloriosam, quam catholicam, quam piam epistolam Coloniensi schismatico nuper miserit, ex rescripto ejus, quod vobis mittitur, potestis conjicere, ut pateat omnibus, quam verum sit, quod de pietate et justitia Regis vestri tanta confidentia praedicatur. Dieser Brief ist, wie sein ganzer Inhalt beweist, nach dem Termin der Appellation der Bischöfe (24. Juni 1166) geschrieben. Indem in jenem Citate von dem königlichen Schreiben als einem eben abgefaßten, als von einer Neuigkeit die Rede ist, so wird dadurch das Recht unserer chronologischen Einreihung erhärtet. Ein unbedingt entscheidendes Zeugniß dafür sind überdies die Worte „*Romam* missurus sum". So konnte Heinrich II. im Jahr 1166, höchstens im December 1165 schreiben, da Alexander erst im November 1165 in jener seiner Hauptstadt wieder anlangt. Im December 1165 ist keinerlei Veranlassung zu einem solchen Schreiben auszumitteln. Folglich ist es mit unzweifelhafter Sicherheit in das Jahr 1166 und in den von uns erzählten Zusammenhang der Begebenheiten einzureihen.

f) Daß die Boten des Thomas Becket in Frankreich wiederanlangten, als derselbe von Pontigny bereits vertrieben war, ergiebt sich aus der Erzählung des Herbert de Boseham selbst, der der Ankunft derselben in Sens ausdrücklich erwähnt. Aber leider ist die nähere Bestimmung (Opp. ed. Giles vol. I. 247 Nec enim multos dies Senonis fecimus, quum ecce Romipetae nostri revertuntur, nuntiantes, quod dominus papa cardinales a latere suo in brevi missurus foret etc.) doch nicht im Stande, uns einen ausreichend chronologischen Anhaltspunkt zu geben. Indessen da Thomas mit seiner Pilgergemeinde erst am 10. November 1166 (Gervasius 1400 Quod et fecit festo beati Martini) von Pontigny aufgebrochen, so könnte man sich zu der Vermuthung berechtigt glauben, die Rückkehr sei noch in diesem Monat erfolgt. Allein andere Data nöthigen uns doch, dieselbe vielmehr als erst im Januar 1167 erfolgt anzunehmen. Es unterliegt kaum dem Zweifel, daß Johannes von Oxford (von dem wir bestimmt wissen, daß er eher wieder abgereist ist von Rom als Johann Cumin und Radulf de Tamworth) am frühesten in seiner Heimath wieder eingetroffen ist. Sowohl die von der Curie damals erwählte Politik als das eigene Interesse dieses Agenten mußte dazu veranlassen, die Rückreise so früh anzutreten, daß er allen gleichzeitig mit ihm am päpstlichen Hofe beschäftigten Gesandten ebenso wieder zuvorkam, wie er auf der Hinreise dieselben überholt hatte. Vor allem kam es darauf an, einen Vorsprung vor den Nuncien des Thomas Becket zu gewinnen, damit derselbe nicht auf Grund der von diesen mitzutheilenden Nachrichten zu Gegenvorstellungen beim päpstlichen Hofe veranlaßt, dagegen der König sammt dem Episkopat aus der

S. 321 327

Spannung des Harrens durch die Kunde von den ausgewirkten außerordentlichen Privilegien befreit werde. Und dieser zunächst auf combinatorischem Wege ausgemittelten Ansicht wird durch keine Stelle der einschlagenden Urkunden widersprochen. Vielmehr setzen alle Briefe voraus, daß der Erzbischof durch den seine Geheimnisse ausplaudernden Johann von Oxford über die Mission und die Vollmacht der päpstlichen Legaten eher enttäuscht ist, als er seine eigenen von dem Römischen Hofe zurückgekehrten Boten hören konnte. Nun wissen wir, daß der Erstere die vom 1. December 1166 datirte Ep. Alex. ad episcopos Th. Epp. II. 77. Ep. CCLXVIII überbrachte, aus der Mittheilung in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 126. Ep. CCXLIII Nec excidat a memoria, quoniam in literis, quas Joannes de Oxoneford attulit, jussit dominus papa, ut si essent excommunicati in mortis periculo constituti, tunc absolverentur praestito juramento etc. Gerade durch die hier vorausgesetzte, in jener Ep. Alex. enthaltene Stelle[1]) wird es unzweifelhaft, daß diese gemeint ist. Nimmt man nun an, daß Johann sogleich nach Ausfertigung dieses Briefes sich bei Alex. verabschiedete (s. ob. S. 324), so kann seine Ankunft in Frankreich Ende December gesetzt werden. Die Nuncien des Erzbischofs dagegen wurden wahrscheinlich damals noch an dem päpstlichen Hofe zurückgehalten. Dies würde ganz sicher sein, wenn zu erweisen wäre, was nur wahrscheinlich ist, daß Alex. Ep. ad Thomam Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Ep. CCIV an demselben 20. December unterzeichnet worden, an welchem die Ep. ad Henricum Regem ib. vol. II. 136. Ep. CCCIX datirt ist. Setzt man diese Gleichzeitigkeit voraus, so kann die Ankunft der erzbischöflichen Nuncien in Sens nicht vor Januar 1167 erfolgt sein.

25. Die ersten päpstlichen Legaten 1167.

S. 336 a) Zusammenstellung der Personalien über Cardinal Wilhelm, ursprünglich Archidiaconus in Pavia, bei Bouquet XV. 960 not. Radevic. De rebus gestis Friderici lib. II. cap. XXX. — Wilelmus Cardinalis Diaconus unter Hadrian IV.; unter Alexander III. Cardinalis Presbyter Th. Epp. ed Giles vol. II. 15. Ep. CCXV — dilectos filios nostros Wilelmum tituli sancti Petri ad Vincula *presbyterum* et Ottonem sancti Nicolai in Carcere Tulliano *diaconum* Cardinalem etc. — — Verum in jam dictos Cardinales potes omnino confidere nec de memorato Wilelmo oporteat te quomodolibet dubitare etc. — Er starb als Cardinalbischof von Porto, s. Alex.

---

1) Interim autem, si aliquam de personis illis, quas memoratus archiepiscopus excommunicationis sententia innodavit, metu mortis laborare contigerit, eandem ab aliquo vestrum, qui propinquior fuerit, accepto juramento, quod nostro super hoc, si convaluerit, debeat parere mandato — absolvi concedimus.

Ep. ad Petrum Cardin. St. Chrysogoni Mansi XXI. 970. Ep. XV. (Petri Blesens. Opp. ed. Giles vol. I. 145. Ep. XLVIII.) — Wir geben das vollständige Verzeichniß der von ihm vorhandenen Briefe:

Wilelmi et Henrici Pisani Ep. ad Hugonem Rothomagensem. Bouquet XV. 700. Du Chesne IV. 572.

Wilelmi Ep. ad Gilbertum Fol. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 150. Ep. CCCCX. Bouquet XVI. 271.

— ad Thomam Cantuariensem Gilb. Fol. vol. II. 146. Ep. CCCCV.

— — — ibid. vol. II. 146. Ep. CCCCVI.

— — — ibid. vol. II. 149. Ep. CCCCIX.

— ad Henricum Rhemensem archiepiscopum. Martene et Durand, Ampl. Coll. T. II. 928. Ep. CCCLXXXII.

— et Oddonis Ep. ad Thomam Cantuariensem. Gilb. F. vol. II. 147. Ep. CCCCVII.

— — Ep. ad Norwicensem et Cicestrensem episcopos. Ibid. vol. II. 151. Ep. CCCCXI.

— — Ep. ad Alex. papam. Ibid. vol. II. 142. Ep. CCCCIV.

— — Ep. ad Thomam Cantuariensem. Ibid. vol. II. 148. Ep. CCCCVIII.

Wilelmi Ep. ad Alex. papam. Ibid. vol. II. 141. Ep. CCCCIII.

— Ep. ad Ludowicum Regem. Bouquet XVI. 142. Ep. CDXXXI.

— Ep. ad N. amicum suum. Ibid. XVI. 143. Ep. CDXXXII. (Cf. Alex. Ep. ad Petrum Cardinalem St. Chrysogoni Mansi XXI. 970. Du Chesne, Script. Franc. IV. 754.)

— Ep. ad Manuelem Graecorum Imperatorem. Bouquet XVI. 55. Ep. CLXXXIII.

— Ep. ad Ludovicum. Ibid. 57. Ep. CLXXXVIII.

— Ep. ad eundem. Ibid. 58. Ep. CXCI.

— Ep. ad Gilb. Ibid. 150. Ep. CCCCX.

Oddo's[1]) Briefe mit Ausnahme derer, die er in Gemeinschaft mit Wilhelm von Pavia abgefaßt, sind:

Oddonis Ep. ad dilectam sororem abbatissam S. Mariae Suessionensem. Bouquet XVI. 78. not. b. Du Chesne IV. 759.

— Ep. ad Thomam Cantuariensem. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCCXCVII.

— Ep. ad Thomam Cantuariensem. Ibid. vol. II. 137. Ep. CCCXCVIII.

— ad Hugonem Suessionensem episcopum. Bouquet XVI. 203. Ep. XVI.

— ad Alexandrum papam. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 135. Ep. CCCXCVI.

1) Seine Vaterstadt war Brescia nach seiner eigenen Angabe Ep. ad Th. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 137. Ep. CCCXVIII — per patriam nostram Brixiam.

S. 337 b) Nach der ursprünglichen Bestimmung des Papstes hatten beide Legaten im Januar 1167 von Rom abreisen sollen. Alex. Ep. ad Henricum Regem Bouquet XVI. 276. Ep. LXXXVIII. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 138 — post instantem Domini nativitatem eundi praeceptum dedimus : qui, auctore Domino, in mense Januarii iter sicut credimus, aggredientur. Nach der ausdrücklichen Versicherung der englischen Botschafter, welche am 2. Febr. Johann von Poitiers sprach[1]), sollen sie auch demgemäß pünktlich an dem genannten Datum schon von dort aufgebrochen sein. Jaffé hat daher unter Voraussetzung der Richtigkeit dieser Angabe im Munde so überaus günstig gestellter Zeugen unter N. 7579, 7580 die Briefe des Papstes, von denen wenigstens der an König Heinrich gerichtete unzweifelhaft den Cardinälen eingehändigt ward, im Monat Januar rubricirt. Auch ich habe lange Zeit nicht gewagt, von diesem Datum abzugehen; aber doch hat das Bedenken, wie unter Voraussetzung einer so frühen Abreise die unverhältnißmäßig späte Ankunft zu erklären sei, mich allmählich irre gemacht. Allerdings eine exacte Notiz über das Datum, an welchem sie in Frankreich eingetroffen, findet sich nirgends. Aber nicht allein alle Briefe, welche nach der Ankunft derselben abgefaßt, scheinen mir den mittleren Monaten des J. 1167 anzugehören, sondern auch Alexanders Schreiben vom 7. Mai Gilbert. Fol. II. 54. Ep. CCCXXXI würde seinen Zweck nicht haben erreichen können, wenn sie schon seit Monaten in Frankreich sich befanden. Nun könnte allerdings angenommen werden, daß sie am 1. Januar abgereist, aber in Folge der weiteren Mission des Wilhelm von Pavia Oddo außerordentlich langsam seinen Weg verfolgt habe (was allerdings durch seinen eigenen Reisebericht bestätigt wird) und sie somit etwa erst im April in Frankreich zusammengetroffen seien. Indessen daß demnach drei bis vier Monate lediglich auf die Hinreise sollten verwandt sein, dagegen scheint das eben erwähnte Schreiben des Papstes zu zeugen. Der Briefsteller trauert über die schlimmen Gerüchte[2]), welche nach der Abreise der Legaten ihm zu Ohren gekommen. Sollte er bis zum 7. Mai gezögert haben, sie davon und von der nunmehr beschlossenen Modification der Vollmacht in Kenntniß zu setzen, wenn sie bereits am 1. Januar von Rom aufgebrochen waren? — Wir müßten diese Schwierigkeit für eine nicht zu lösende erklären, wenn nicht die Notiz in dem Document N. XXIV. Th. Cant. Vitt. ed. Giles[3]) vol. II. 249 Coeperunt Cardinales

1) Hi siquidem duo urbem egressi sunt *Calendis Januarii*, ad partes nostras properantes. Th. Epp. ed. Lup. ep. 164. Gilb. F. vol. II. 252.

2) Post discessum vestrum graves ad nos fuerunt rumores perlati, dilectum scilicet filium nostrum Joannem Saresberiensem decanum publice proposuisse, quod quum episcopos et alias personas ecclesiasticas et saeculares de regno Anglorum a jurisdictione et potestate venerabilis fratris nostri Thomae Cantuariensis archiepiscopi exemerimus, juxta beneplacitum et voluntatem Regis Anglorum ad ejus dispositionem pariter et condemnationem intenderemus et vos pro hac re specialiter mittere deberemus.

3) Schon mitgetheilt von Bouquet XVI. 574.

multa proponere etc. inde de suo adventu de urbe Romana et laboribus et periculis itineris sui quod fecerant, exeuntes ex urbe Roma *mense Martio* jam *medio* et pervenientes in Normanniam mense Novembris etc. uns zu Hülfe käme. Allerdings dasselbe ist hinsichtlich dessen, was ihm eigenthümlich ist (denn dem größeren Theile nach stimmt es mit der Ep. amici Th. Epp. ed. Giles vol. II. 273. Ep. CCCLXXXII und scheint nur eine freie Ueberarbeitung desselben zu sein), unsicheren Ursprungs. Aber wenn es ein Datum beibringt, welches die Combination unabhängig von demselben fordert und von dem man nicht einsieht, wie und in welchem Interesse es fingirt sein könne, so scheint es unverfänglich, in demselben ächt Historisches anzunehmen. Sind die Legaten Mitte März abgereist und vielleicht Ende April oder im Mai in Frankreich zusammengetroffen: so erklärt sich, wie Alexander, welcher im Allgemeinen das Datum des Zusammentreffens bestimmt haben wird, am 7. Mai, als er dasselbe bereits als erfolgt voraussetzen durfte, das bezügliche Schreiben abzufassen veranlaßt werden konnte; erklärt sich weiter die in den mittleren Monaten (1167) unzweifelhaft erst beginnende Wirksamkeit derselben.

c) Daß die anfängliche Vollmacht im Einklang mit den Verheißungen S. 337 in Alex. Ep. ad Henricum Regem Thomae Cantuariensis Epistolae ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCCIX eine unbeschränkte gewesen, wie über die Motive zur Ermäßigung derselben, berichtet am bestimmtesten Wilelm. Cantuar. Vitt. ed. Giles vol. II. 22 Acceperunt autem (1) *plenarium* potestatem decidendi quaestiones, quae vertebantur inter regem et archiepiscopum et debitum eis finem imponendi remoto appellationis obstaculo (cf. Joann. Pictav. Gilbert. Fol. Epp. vol. II. 251. Ep. CCCCLXVI Et creditur quod cum omni plenitudine potestatis veniat ut cognoscat, judicet et plantet et evellat etc.). Archiepiscopus vero sciens amicissimum alterum et instanter ab eo petitum, alterum autem ex aliis causis suspectum habens, recusavit utrumque etc. Dominus papa tamen considerans malitiam temporis, ut mitigaret potentiam eorum, qui turbare poterant ecclesiam, *ad tempus* eis (2) potestatem judiciariam duxit concedendam. Unde cum in Franciam venissent, jactabat Wilelmus, se in damnum et confusionem domini Cantuariensis venisse ad faciendam voluntatem regis. Hinc Gallicana verebatur ecclesia etc. etc. Unde Dominus papa quamvis in medio Charybdis et Scyllae constitutus; hinc enim Rex Angliae donis et promissis et minis instabat, inde Rex Franciae precibus et admonitionibus obstabat. Hinc turbatio ecclesiae, si reprimeretur arrogantia, inde infamiae nota, si damnaretur innocens. *Sententiam suam* (3) *revocavit* scribens legatis, ne ordine judicario inter Regem et archiepiscopum praesiderent, sed plenae inter eos paci componendae omnimodis intenderent etc.

Alexander selbst Th. Epp. ed. Giles vol. II. 130. Ep. CCCV behauptet freilich im Gegentheil, daß die beschränkende Verfügung so=

gleich im Anfang ertheilt sei[1]). Allein dieser ganze Brief, in dem der Verfasser die Widersprüche, zu denen er verleitet worden, theils zugesteht, theils durch ein peinliches sich Herausreden verläugnet, ist so durch und durch ein Product der Verlegenheit, daß gegen die Richtigkeit der Aussagen der Zweifel berechtigt ist. Doch mag soviel wahr sein, daß Alexander die Eventualität dieser Beschränkung bereits damals erwogen und mit den Legaten besprochen. Daraus erklärt sich die beabsichtigte Doppelsinnigkeit in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 117. Ep. CCXCIX. Vgl. e.

S. 339 341 342 341 d) Die Geschichte des Auftretens und Handelns der Legaten von der Zeit ihrer Ankunft in Frankreich bis zu ihrem Zusammentreffen mit König Heinrich II. in Caen ist nur durch Herstellung einer annähernd richtigen chronologischen Aufeinanderfolge auszumitteln, was im Ganzen nicht ohne Schwierigkeit ist und wobei manches Einzelne ungewiß bleiben muß. Allerdings haben wir auch hier das Referat des Herbert de Boseham (Opp. ed. Giles vol. I. 247) zu vergleichen, aber die gleichzeitigen Briefe sind nicht durch dasselbe, vielmehr jenes Referat durch die Briefe zum Verständniß zu bringen. — Nach diesem Berichterstatter sind die Legaten, wenn nicht sogleich nach ihrer Ankunft, doch zuerst zu Thomas Becket nach Sens gereist, um sich als Friedensvermittler darzustellen. (Ibid. Isti igitur primo venientes ad nos causam nobis sui exposuerunt adventus. Et nobis quidem placuit et devote, ut ad Dei honorem et salva ecclesiae libertate inter dominum regem et nos componerent. Gervasius 1402.) Nachdem sie sich über die Grundlagen dieser Reconciliation verständigt, brachen sie auf und begaben sich in die Normandie, wo sie längere Zeit mit dem Könige verkehrten (Gervasius ibid. Inde ad Regem euntes eumque in proposito suo pertinacem nimis reperientes *in octavis Sancti Martini colloquium indixerunt*), ohne dem Thomas und den Seinigen Nachricht zu geben, bis sie ihn zu dem Colloquium zwischen Trie und Gisors beriefen.

Allein diese einfache Erzählung erhält nun durch Vergleichung der Fülle von Details, welche die Actenstücke bieten, einen ganz anderen Gehalt, als die Leser der ersteren erwarten können.

Vor Allem fragt es sich, wann Wilhelm von Pavia den Brief S. 344 Gilbert. Fol. Epp. vol. II. 146. Ep. CCCCVI geschrieben, ob sogleich nach seiner Ankunft in Frankreich oder erst später. Das Erstere anzunehmen, dafür scheint nicht nur der Eindruck zu sprechen, den derselbe, in seiner Einzelnheit betrachtet, auf den unbefangenen Leser macht, sondern auch Angaben in anderen Briefen. Thomas selbst nennt Epp. ed. Giles vol. I. 14. Ep. VI denselben ausdrücklich literas statim in adventu suo transmissas, ebenso vol. I. 241. Ep. CI. In vol. I. 131. Ep.

1) Unde contigit, quod eosdem legatos hac de causa — — transmisimus, quibus cum fiducia ista coram quibusdam fratribus nostris, *dum adhuc coram nobis praesentes essent*. injunximus, ut in cognitione causarum inter te et archiepiscopum *ordine judiciario* nulla ratione praecederent, *praesertim* cum de *reconciliatione*, sicut diximus, *quasi certi* essemus.

heißt es noch bestimmter: „Ecce, domine mi, literas domini Papiensis, quas in *initio* adventus sui nobis destinavit" etc. (Cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 73. Ep. CCXX Numquid vobis visus est cardinalis presbyter, immo et apostolicae sedis legatus in *prima salutatione* suspicionibus inurendus et gratis exacerbandus contra consilium domini papae et contra Romanae ecclesiae reverentiam dehonestandus conviciis?) Allein dieser Ansicht scheinen nun doch bedeutende Schwierigkeiten entgegenzustehen. Es ist gewiß, daß der Erzbischof gerade durch diese Epistel auf das Aeußerste erbittert, zuerst die Ep. LXIV vol. I. 149, dann auf Veranlassung der nachdrücklichen Gegenvorstellungen des Johannes von Salisbury, Ep. LXV. vol. I. 150 geschrieben. Wenn somit die Ankunft Wilhelms sofort von diesem heftigen Schriftwechsel begleitet war, wie soll man es erklären, daß Thomas sich dazu verstanden, bald darauf Ep. LXVI. vol. I. 151 zu schreiben, in welcher die Gefühle der Theilnahme und der Versöhnlichkeit ebenso vorherrschend sind, als in jener die Stimmung des Trotzes? Während dort jede Aussicht auf eine ordnungsmäßige Verhandlung genommen zu sein scheint: spricht der Briefsteller hier die Hoffnung aus, das gewünschte Colloquium mit dem Cardinal bald halten zu können. Während dort das Mißtrauen zugleich mit dem Protest gegen die unbedingte Vollmacht offen ausgesprochen wird, ist hier die Neigung zum Entgegenkommen in jeder Zeile ausgedrückt. Ueberdies scheinen die Worte in dem Antwortschreiben Ep. LXV. vol. I. 150 Gratias habemus dilectioni vestrae, quod literis celsitudinis vestrae parvitatem nostram *nunc tandem* visitare dignati estis nicht zu passen, wenn doch Wilhelm von Pavia die Zuschrift, auf die sich dasselbe bezieht, sogleich nach seiner Ankunft abgefaßt haben soll. Und endlich ist die letztere schon so früh chronologisch einzureihen, wie erklärt es sich, daß der Erzbischof in Briefen[1]), die unzweifelhaft erst im August abgefaßt sind, erst auf dieselbe zu sprechen kommt? — In Betracht dieser Schwierigkeiten könnte man geneigt sein, die Abfassung des Briefes des Cardinals in eben diesen Monat zu setzen; zu vermuthen, derselbe sei erst geschrieben, als die Cardinäle bereits auf englischem Gebiete angekommen; als das erste Lebenszeichen anzusehen, welches sie seit ihrer Trennung von Thomas Becket in Sens von sich gegeben. (Daher sich das „nunc tandem" mit Bezug auf Herb. de Boseham. Opp. vol. I. 247 Ipsi vero sic ad Regem profecti in Normanniam — cum rege moram fecerunt *non modicam*, ad nos nec revertentes *nec nuntiantes quid* erklärt.) Demnach würde sich folgender Zusammenhang der Begebenheiten auf combinatorischem

1) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 13. Ep. VI; vol. I. 240. Ep. CI; vol. I. 130. Ep. LI. Daß die erstere dem genannten Monate angehöre, ergiebt sich aus der Bezugnahme auf die italienischen Ereignisse, als so eben erst geschehene. (Insonuit enim auribus nostris et toti Galliae verbum, quod noviter factum esse dicitur a Domino. Videmus illum Fridericum schismaticum, ignominiose humiliatum, factum sine honore coram populo et gente.)

Wege herstellen lassen, — eben der, welcher von unserer Darstellung vorausgesetzt wird.

Die Gesandten kamen etwa im April, Oddo einige Wochen früher als Wilhelm an. Nachdem zunächst der Erstere die Erlaubniß zur Durchreise erhalten (Th. Epp. vol. I. 19), wird sie auch dem Letzteren zu Theil (Th. Epp. vol. I. 151), und Thomas, durch die zweite Instruction Alexanders vom 7. Mai (Gilb. Fol. vol. II. 54) besänftigt, tritt auch zu diesem in ein versöhnliches Verhältniß. Von dem Wunsche beseelt, den Cardinal, der zur Reise nach Paris entschlossen ist, nunmehr bald begrüßen zu können, bittet er, ihn von dem Termine seiner Ankunft drei Tage zuvor benachrichtigen zu wollen (Th. Epp. vol. I. 152). Sei es nun, daß er hier bereits mit ihm zusammengetroffen, sei es auch nicht: in jedem Falle wird er in Sens durch den Besuch beider Legaten erfreut (Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 247). Durch ihre mündlichen Erklärungen suchen sie eben sowohl das Mißtrauen zu überwinden als die Ueberzeugung in ihm zu stärken, daß nach Maßgabe der Anordnung ihres Herrn ihre Pflicht nur sei, zwischen ihm und dem Könige eine freie Vereinbarung anzubahnen. So reisen die Legaten mit den besten Verheißungen in das englische Territorium ab (Herb. de Boseham l. l.); lassen aber, dort angekommen, während des Krieges nichts von sich hören. Kaum aber ist der Waffenstillstand abgeschlossen, so glaubt Wilhelm nunmehr dem Thomas gegenüber wieder fester auftreten zu können. Vielleicht zu derselben Zeit, wo Alexander das neue Schreiben[1]) (vom 22. August 1167) unterzeichnet, in welchem er nochmals die ursprüngliche Vollmacht im Sinne seines Breve's vom 7. Mai restringirt; aber ehe dasselbe angelangt, schreibt Wilhelm von Pavia jenen Brief (Gilb. Fol. vol. II. 146. Ep. CCCCVI), der den Erzbischof zu der heftigen Antwort Th. Epp. ed. Giles vol. I. 150. Ep. LXV bestimmt. Zwischen den Legaten und dem Letztgenannten entsteht nun abermals eine bedenkliche Spannung und in den stärksten an den Papst und die Cardinäle gerichteten Protesten (Th. Epp. vol. I. 13. Ep. VI; vol. I. 240. Ep. CI; vol. I. 130. Ep. 41) wird die unbedingte oberrichterliche Gewalt derselben abgewiesen. Mittlerweile wird indessen die neue Instruction vom 22. August[2]) dem Wilhelm und Oddo übergeben, und diese müssen nunmehr unter Herabstimmung ihrer Ansprüche den Weg der Vereinbarung definitiv betreten.

Gegen die Haltbarkeit dieses Pragmatismus der Dinge bleiben nur, wie es scheint, die oben angeführten Stellen als Instanzen stehen, welche durchweg den Brief des Wilhelm von Pavia als unmittelbar nach seiner Ankunft geschrieben voraussetzen. Allein wir sind so glücklich,

1) Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 57. Ep. CCCXXXIII.

2) Daß dieselbe durch die oben citirten Briefe veranlaßt sei, würde man geneigt sein müssen anzunehmen, wenn es sich wahrscheinlich machen ließe, daß Thomas, der frühestens Anfang August dieselbe abgefaßt haben kann, auf ein am 22. August von Alexander bereits unterzeichnetes Schreiben eingewirkt haben könne.

diese eine Schwierigkeit nicht durch eine Hypothese, sondern durch ein unzweifelhaftes Zeugniß lösen zu können. Statt jene Sätze, welche von einem adventus reden, auf die Zeit des ersten Eintreffens der Legaten in Frankreich zu beziehen, müssen sie vielmehr von der Ankunft auf englischem Gebiete verstanden werden. Thomas selbst sagt in seinem Antwortschreiben Epp. ed. Giles vol. I. 150. Ep. LXV Si vero nunc temporis *descendistis* in terram suam; ebenso in seinem Briefe an Conrad von Mainz ibid. vol. I. 241. Ep. CI — videte literas suas statim in adventu suo ad nos transmissas, in quibus ipse gloriatur, sicut ipsi perpendere potestis, eum *nunc temporis* in terram regis *descendisse*[1]). Wenn gleich der Legat in seinem Schreiben nur den Entschluß zur Reise auf das englische Gebiet „Nunc autem in terram suam — destinati" ausspricht: so muß doch derselbe sehr bald zur Ausführung gekommen sein; denn die Antwort des Erzbischofs setzt die Ankunft auf dem englischen Territorium bereits voraus und ist ohne Zweifel in demselben Augustmonat abgefaßt, in welchem die über dieselbe klagenden Episteln geschrieben wurden.

e) Wann der König zuerst von den Legaten Auskunft über die Beschränkung ihrer ursprünglichen Gewalt erhalten, ist nicht wohl auszumachen. Seine eigenen Worte in Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 290. Ep. CCCCXC Qui cum in hac potestate, sicut nuntii nostri ad nos reportaverunt et literis vestris (Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCCIX) continebat expressum, quas adhuc penes nos habemus, missi fuissent, *sicut per eosdem legatos, cum ad nos pervenissent, accepimus*, potestas illa ad injuriam nostram illis subtracta est sagen nur im Allgemeinen, daß dieselben dem König offen gestanden, ursprünglich mit unbedingter Vollmacht bekleidet gewesen, dermalen derselben beraubt zu sein. Aber gerade der fragliche Moment wird durch das chronologisch unbestimmte „cum pervenissent" nicht angegeben. Allerdings schon die Vergleichung des Briefes des Papstes Th. Epp. ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCCIX mit dem anderen v. II. 117. Ep. CCXCIX mußte dem König, wie der Gesandtschaftsbericht Gilb. Fol. Epp. vol. II. 142. Ep. CCCCIV auch mittheilt, zur Bestätigung der bereits zu ihm gedrungenen Gerüchte dienen. In der ersteren war verheißen: Personas siquidem de latere nostro — ad sublimitatis tuae praesentiam duximus destinandas cum plenitudine potestatis ecclesiasticas causas, quae inter te et venerabilem fratrem nostrum Thomam Cantuariensem archiepiscopum hinc inde vertuntur et illam, quae inter eundem archiepiscopum et episcopos *regni tui* super appellatione ad nos facta movetur nec non et alias causas, *terrae tuae* quas noverint expedire, cogno-

S. 338 348

1) Auch die Stelle Th. Epp. ed. Giles vol. I. 16. Ep. VI Credebat forte dominus Wilelmus cum rege suo tractu temporis delusisse auctoritatem vestram ex fortuitis casibus setzt voraus, daß erst längere Zeit nach den Anfängen der Legation, also auch nach der Ankunft in Frankreich jener Anspruch auf unbedingte Vollmacht wieder erhoben worden.

scendi, judicandi quoque et prout sibi Dominus administraverit *canonice terminandi*[1]). In der zweiten ist das regnum tuum, die terra tua in die terra *cismarina* umgedeutet; statt des terminare nur ein cognoscere in Aussicht gestellt; statt die in dem ersten Schreiben ertheilte Zusicherung, es solle für den Fall, daß der Erzbischof sich herausnehme, eine Censur zu verhängen, sofort dieselbe außer Kraft gesetzt werden (vol. II. 137 infr.), zu wiederholen vielmehr davon abgesehen[2]); endlich durch die Verweisung auf die Bedingungen, denen alle von dem apostolischen Stuhle zu sendenden Legaten unterstellt seien[3]), der Umfang des Mandats durchaus verdunkelt. Die Umrisse waren freilich so unbestimmt gezeichnet, daß sie erst durch die den Legaten selbst zu ertheilende Instruction verständlich werden konnten, aber doch auf eine in dieser erfolgende Beschränkung der unbedingten Vollmacht mehr berechnet als auf eine Bestätigung der letzteren. Aber doch konnte Heinrich, nur durch die ausdrückliche Nachricht von der Entziehung der ursprünglichen Vollmacht unterstützt, den zweiten Brief mit so mißtrauischen Augen lesen, als der Gesandtschaftsbericht erzählt. Allein ob nun damals schon bei der ersten Audienz Wilhelm und Oddo das Geschehene eingestanden haben, das ist eben die Frage. Wir glauben sie S. 349 indessen verneinen zu müssen. Hätten sie ihrerseits sofort die Enttäuschung des Königs als berechtigt anerkannt, so wäre der Zornausbruch desselben nach dem Colloquium (Ep. am. Th. Epp. vol. II. 269. Ep. CCCLXXXI) nicht wohl erklärlich. Ueberdies waren zu jener Zeit die Bischöfe des Königreichs England, welche in ihrem Appellationsbriefe Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 195. Ep. CCCCXXXVIII erklären, ihren aufgeregten Herrn nur mit äußerster Mühe beschwichtigt zu haben, noch nicht in Caen gegenwärtig, sondern in Rouen[4])

1) Ebenso in dem Briefe an die Bischöfe Th. Epp. ed. Giles vol. II. 77. Ep. CCLXVIII. Da dieselben einen zweiten, die Bestimmungen des ersteren abändernden Brief nicht erhalten, konnten sie allerdings ihre Verwunderung über die Differenz des practischen Verfahrens der Legaten und der ihnen dort zuerkannten Machtvollkommenheit so ausdrücken, wie in Ep. ad Alex. Gilb. Fol. ed. Giles vol. II. 194. 195. Ep. CCCCXXXVIII geschieht. Cf. ibid. vol. I. 205. Ep. CLIV.

2) Legatos duximus destinandos, quibus vices nostras in omnibus ita plene commisimus exsequendas, sicut illis vel aliis apostolicae sedis ecclesia Romana committere consuevit.

3) Alex. Ep. Th. Epp. II. 129. Ep. CCCV dat. 12. May 1168 wird die vol. II. 137 gegebene Bestimmung (Eidem quoque archiepiscopo, ne te aut tuos seu regnum tuum tuae gubernationi commissum, *donec causae illae debitum sortiantur effectum*, in aliquo gravare vel turbare aut inquietare attentet, omnimodis inhibuimus) als eine gegebene vorausgesetzt, aber doch als nicht mehr rechtskräftig anerkannt.

4) Dagegen befand sich allerdings der hohe Clerus aus den diesseitigen Staaten bei dem Könige. Ep. Cardin. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 143 Nos vero archiepiscopis, episcopis, abbatibus terrae suae (sc. cismarinae) nobis adjunctis cum omni diligentia studuimus facere, ne rex nobis spem pacis omnino subtraheret, sed ad id potius se permitteret inclinari, ut cum archiepiscopo *tam de pace quam de judicio* loqueremur.

(Th. Epp. ed. Giles vol. I. 18. Ep. VII). Wir werden also vielmehr anzunehmen haben, daß die Cardinäle damals sich noch herausredeten und, ohne eine bestimmte Erklärung über die Grenzen ihres Mandats zu geben, vor allem practische Resultate zu erzielen suchten. Die S. 612 Anmk. 4 aus der Ep. Cardinal. mitgetheilte Stelle ist nicht dagegen. Denn sie sagt nur aus, daß man den König bestimmte, zunächst seine Zustimmung zu einer zu versuchenden Friedensvermittelung zu ertheilen, nicht aber, daß die Legaten schon damals die oberrichterliche Gewalt nicht zu besitzen offen eingestanden. Vielmehr ward ausgemacht, daß mit dem Erzbischof auch über das „judicium" geredet werden sollte. Erst als dieselben nach Zusammenkunft zwischen Trie und Gisors am 27. Nov. (S. 353) im Beisein der hohen Geistlichkeit aus den jenseitigen Staaten nunmehr, wie wir vermuthen, um eine endgültige Decision angegangen wurden, konnten sie nicht länger zögern, rückhaltslos Auskunft zu ertheilen und dieselbe abzulehnen. In Folge dessen kommt es zu jener heftigen Scene.

f) Die Berichte über die Zusammenkunft zwischen Gisors und Trie sind gerade durch die Parteistellung ihrer Verfasser geeignet, eine allseitig richtige Auffassung zu ermöglichen. Der der Cardinäle, darauf berechnet, den Papst glauben zu machen, daß der Erfolg des ganz auf der Linie der Vereinbarung sich haltenden Colloquiums allein in Folge der Halsstarrigkeit des Erzbischofs vereitelt sei, ist der am wenigsten treue. Namentlich die Lückenhaftigkeit ist es, welche den aus den anderen Berichten erkennbaren Thatbestand in nicht unwesentlichen Punkten entstellt hat. Die Frage hinsichtlich der consuetudines, ob Thomas sie anzuerkennen oder doch wenigstens zu dulden entschlossen sei, wird ganz übergangen. Die nach der Ep. amici und Th. Ep. (S. 350 A. 1) der Reihe nach dritte ist dort anders formulirt als hier. Dort wird erzählt, er sei aufgefordert zu erklären, ob er sich dem Urtheile des Papstes unterwerfen wolle; hier ob dem der Legaten. Dort lehnt er diese Zumuthung ab, indem er sonderbarer Weise behauptet, vom Papste dazu keinen Auftrag zu haben, und die Restauration fordert, ehe er sich erklären könne. Hier ist nur die Rede von dieser letzteren. Außerdem schweigt der Brief der Cardinäle von dem Eide, durch den Ludwig VII. den Erzbischof von jeder Schuld an dem neuen Kriege gereinigt, während er dagegen die dieserhalb von Heinrich II. erhobene Anklage sogleich zu Anfang betont. Die Ep. amici und die Ep. Th. stimmen dagegen in allen dem, wodurch sie das Referat des Wilhelm und Oddo ergänzen, so wesentlich und doch auch in so freier Weise zusammen, daß gerade in Betracht dieser Selbständigkeit der Conception die Zuversicht zu der Wahrhaftigkeit ihrer Mittheilungen erhöht werden muß. Dazu kommt das Zeugniß in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 95. Ep. CCXXXI Nec veriti sunt mentiri in literis, quas contra Cantuariensem archiepiscopum miserunt domino papae, sicut multis innotuit, qui interfuerunt colloquio eorum, et memorant Cantuarienses audientes et plene intelligentes factam eis ab archiepiscopo responsionem,

S. 350

quam tamen isti Balaamitae perversa interpretatione toxicare conati sunt et insinuationum fallacia meram subvertere veritatem. Juraverat enim Christianissimus Rex, quod praefatus Cantuariensis non modo non fuit incentor discordiae Regum, sed conciliator concordiae et, quantum licuit, pacis adjutor et cooperator eorum, qui eam plurimum exquirebant. Debuerant Regi credidisse juranti: nisi quia de suis moribus alios metientes nec Deo nec hominibus habent fidem, ubi dolosi spes refulserit nummi.

S. 352 354 g) Die Ep. familiaris cujusdam Th. Epp. ed. Giles vol. II. 268 erzählt mit einer Lebhaftigkeit und einer Detailkenntniß die Rückreise von Gisors und Trie und die sogleich darauf folgenden Verhandlungen in Caen, daß man bedauern muß, nicht von derselben Hand den Bericht von den früheren Reisen der Legaten bis zur Ankunft in der Normandie zu besitzen. Die Vergleichung mit Joann. Saresb. Ep. CCXXVIII. vol. II. 90 kann die Schätzung des Werthes der ersteren nur erhöhen. Während in der Ep. f. die eigenthümlichen Situationen an den einzelnen Tagen vergegenwärtigt werden, sind in dieser allgemeine Angaben an Stelle der chronologisch sicheren, lebendigen Schilderungen getreten. Die Worte: Deinde multis consiliis ultro citroque habitis et rege nunc proceres, nunc episcopos et abbates, nunc familiares suos, nunc cardinales simul, nunc alterum sine altero consulente etc. mögen Wahres berichten; aber sie können nicht mit Zuversicht in die scharfen Umrisse der Erzählung jenes Briefes eingezeichnet werden. Doch haben wir geglaubt, von der Fortsetzung der eben abgebrochenen Stelle, den vol. II. 91 vorkommenden weiteren Mittheilungen einen bedingten Gebrauch machen zu dürfen. Während nach der Ep. fam. cujusd. Gilbert auf die Erklärung der Legaten, nicht in Besitz der unbedingten Vollmacht zu sein, sich nur bezieht[1]), berichtet Johannes von Salisbury, daß sie damals den Bischöfen gegenüber noch einmal wiederholt worden; was so viel innere Wahrscheinlichkeit hat, daß wir dies als Thatsache in unsere Darstellung aufzunehmen gewagt haben. Wenn dieser Berichterstatter ausdrücklich Opp. II. 91 erzählt, daß die Legaten in jener Conferenz auf Veranlassung der feierlichen Anrufung des Richterspruches von Seiten der Bischöfe diesen ihr Unvermögen, denselben zu fällen, eingestanden[2]), so wird auch bei dieser entscheidenden Verhandlung, die im Namen des Königs Statt findet, noch einmal die bezügliche Erklärung abgegeben sein. Cf. Ep. Cardin. ad Thomam. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 148. Ep. CCCCVII.

S. 359 h) Thomas Becket hatte noch vor der Abreise seiner beiden Cleriker Johannes und Alexander nach Benevent (Decemb. 1167) einen regulirten

1) Quum itaque nec per dominum regem nec per vos nec per nos etiam stat, quominus praeceptum domini papae adimpleatur, imputetur, secundum quod imputari debet.

2) — legatis vero dicentibus itidem se non posse compellere Cantuariensem et illum nolle contendere, prorupit episcopus et alii, qui aderant, nomine regni et sacerdotii in appellationem etc.

Canoniker de S. Joanno an Wilhelm und Oddo geschickt und beantragt, vor der Absolution von den Excommunicirten nach Maßgabe des päpstlichen in Abschrift beigelegten Schreibens zu fordern ein juramentum in hanc formam, ut omnia nobis et nostris ablata restituerent: alioquin in eandem, in qua prius fuerant, reponerentur sententiam. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 218. Ep. XCI ad Alexandrum et Joannem. Er war also über die Linien der Vorschläge des Johannes von Salisbury (S. 359) hinausgegangen. Die Legaten antworteten aber zum zweiten Male in Ep. CCCCVII Gilb. Fol. vol. II. 147 Bona — et res clericorum fratrum vestrorum, qui vobiscum sunt — — mandato regio detinentur: cujus animus et cor et voluntas ita a vobis et ab ipsis aversa sunt, ut nec a quolibet verbum reconciliationis valeat sustinere. Et ideo, sicut per nuntios nostros *nuper significavimus*, opportunum videtur ad praesens ista differre etc. Thomas sandte nunmehr das — zunächst ihm zugeschickte — Original des päpstlichen Schreibens ein, erhielt aber wiederum den Bescheid non posse, *dum in terra ejus (regis) moram facerent*, in illos justitiam exercere: adjicientes etiam nomen nostrum ipsi regi adeo esse odiosum, ut nec ipsi nec alii auderent cum eo loqui nec eum super his, quae ad nos spectant, aliquo modo convenire. Derselbe schickt nunmehr an seine Cleriker 1) den fürsprechenden Brief Königs Ludwig, 2) den ersten so eben citirten Brief der Cardinäle, 3) das nicht mehr vorhandene Privatschreiben des Oddo an Thomas, welches durch die vertraulichen mündlichen Mittheilungen noch weiter erläutert war, mit dem Befehle, diese Actenstücke dem Papste mitzutheilen.

i) Nach Herbert. de Boseh. Opp. ed. Giles vol. I. 252. 253 S. 358 361 hat Thomas Becket in Folge der Nichtanerkennung dieser Appellationen sofort seine Strafgewalt in ausgedehntem Maße wieder bethätigt. Zu den nun Excommunicirten soll auch Gilbert gezählt haben. Der in Bausch und Bogen aburtheilende, Verschiedenartiges durcheinanderwerfende Bericht dieses Biographen würde nicht weiter in Betracht kommen, wenn nicht der oben S. 361 Anmk. 2 aus der Briefsammlung des Johannes von Salisbury angeführten Stellen eine andere desselben Schriftstellers zu widersprechen und andererseits Herberts Notizen zu bestätigen schiene. Während er Opp. ed. Giles vol. II. 129. Ep. CCXLIII berichtet: Rogaverant Cardinales archiepiscopum, ne Londoniensem vel alios denunciaret excommunicatos: heißt es vol. II. 122. Ep. CCXLII Londoniensis episcopus *cardinalibus* denunciatus est excommunicatus et *domino papae*. Abgesehen von der letzteren Stelle würde man die erstere nicht anders denn von dem Unterlassen der beabsichtigten Excommunication überhaupt verstehen. Unter Vergleichung der bezüglichen Worte in Ep. CCXLII dagegen begreifen wir vielmehr, daß der feierliche Vollzug einer öffentlichen Excommunication und die vertrauliche Anzeige einer im Stillen geschehenen entgegengesetzt wird. Das excommunicatum denunciare cardinalibus et papae hat zu seiner Antithese das excommunicatum denunciare populo. Nun

scheint freilich in beiden Fällen das **excommunicatum denunciare** zur Voraussetzung zu haben das excommunicare selbst; allein thatsächlich fällt Beides zusammen. Erst die Veröffentlichung der Excommunication ist diese selbst. Wenn daher Thomas eben jene noch anstehen läßt (in der That ist es erst am 13. April 1169 dazu gekommen): so hat er auch diese im Grunde hinausgeschoben, und wenn er dessenungeachtet „dem Papste und den Cardinälen" den Bischof Gilbert als einen Excommunicirten bereits bezeichnet oder verkündigt, so ist die Excommunication in diesem Falle eine nur beschlossene und intendirte. Dennoch betrachtete er sie in gewisser Weise als eine geschehene, wenn er, wie **Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 91. 92. Ep. CCXXVIII** berichtet wird, die Boten der zur Appellation entschlossenen Bischöfe zur Audienz nicht zuließ, weil unter denselben auch der des Bischofs von London sich befand, „welchen er excommunicirt hat", d. h. welchen er einem Excommunicirten gleichachtete. Dessenungeachtet bleibt natürlich dieses **excommunicatum denunciare, habere** während des Verlaufs des ganzen Jahres 1168 ohne Wirkung. Während Thomas Becket in der Handlung vom 13. April 1169 die endliche Veröffentlichung eines schon Geschehenen anerkennt: betrachtet das Publicum dieselbe als die erst jetzt geschehene Excommunication.

Daß dergleichen zu verhängen er berechtigt war, ward selbst von Seiten seiner Feinde anerkannt[1]). Die Appellanten vom 24. Juni 1166 hatten sich selbst den Himmelfahrtstag 1167 als Termin bestimmt. Der Papst war es gewesen, der diese Appellation zu verfolgen unter Verweisung auf den von den Legaten zu fällenden Richterspruch erlassen. Diese aber hatten sich dazu für nicht competent erklärt. Folglich war Thomas seit dem Himmelfahrtstage bis zu dem Termin der erneuerten Appellation (29. November 1167) selbst nach gegnerischer Ansicht wieder in vollem Besitz seiner Amtsgewalt, nach seiner eigenen auch seitdem noch. Wilhelm und Oddo suchten daher die Strafgewalt desselben wiederum zu binden[2]) durch Verweisung auf die „literas domini papae". Sie ließen sich von den Bischöfen dieselben vorlesen und entnahmen daraus, daß Alexander erkläre, in einem anderen an Thomas Becket gerichteten Schreiben diesem verboten zu haben, „das Königreich England dem Interdict zu unterstellen." Es fragt sich daher, welches unter den vorhandenen Documenten

---

1) Ep. Episcoporum Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 195. Ep. CCCCXXXVIII Ad iram hanc fortius inflammandam incentiva praebebant ipsa nobilium regni colloquia, id domino Regi saepius inculcantia, sibi regnoque suo nulla jam adversus dominum Cantuariensem superesse subsidia, *cum appellatio regni ad vos facta jam exspiraverit* et ei legatorum vestrorum in nullo cura subvenerit. Die Aeußerungen des Erzbischofs in den im August geschriebenen Briefen z. B. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 131 zeigen, daß er sogar zur Verhängung des Interdicts sich für berechtigt hielt.

2) Ep. Cardinal. ad Thomam. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 148. Ep. CCCCVIII Episcopi et abbates — — in nostra praesentia literas domini papae, quibus vobis mandasse se dicit, ne vos Regnum Anglorum interdicto supponatis, nobis coram perlegerunt.

dieses letztere sei. In Alex. Epist. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 8. Epp. CCIV heißt es —nec contra ipsum nec contra quoslibet regni sui aliquid interim statuas, quod ei grave et molestum existat. — Dagegen aber auch weiter unten: Sane si nobis per nuncios nostros, si quos forte miserimus, *acquiescere noluerit*, nos tibi et ecclesiae tuae jus et honorem ac dignitatem vestram, quantum divina gratia permiserit, curabimus conservari. Postremo nec tibi deerit auctoritas, si aliter revocari non poterit, tuum libere officium exercendi. Ibid. vol. II. 15. Ep. CCXV — quatenus, quam periculosus praesentis temporis status existat, — — consideres diligentius et attendas et ad pacem et concordiam inter te et memoratum regem firmandam, quantumcunque salva tua et ecclesiae honestate fieri possit, animum et voluntatem tuam inclines. Endlich in Ep. CCX vol. II. 12, wenn diese überhaupt noch in Betracht kommen kann, war nur geäußert: Verum de persona Regis speciale tibi mandatum non damus. In keiner dieser Urkunden findet sich also dem Wortlaut nach die Verfügung des Papstes, auf welche die Cardinäle sich beziehen. Allein in der Gewißheit, daß die in dem ersten Schreiben an den König (Th. Epp. vol. II. 137) gegebene Verheißung auch jetzt erfüllt werden würde, konnten sie der Sache nach die Stelle in Ep. CCXV allerdings so auslegen, wie sie es thun, und wenn sie in ihrem Prohibitorium erklären „mandamus dilectioni vestrae et ex parte domini papae et *nostra* praecipimus", so verfahren sie nach der geheimen Instruction, über die späterhin Oddo dem Erzbischof vertraulichen Aufschluß gegeben. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 218 Ep. XCI ad Alexandrum et Joannem fideles suos. Dixit enim dominus Oddo ipsi nuncio secretius — quia pro nihilo mandaret eis dominus papa aliquid hujusmodi, quod esset contra Regem, quem, dum *moram facerent in terra sua*, nec pro ipso papa nec pro alio aliqua ratione offenderent.

k) Die genaueren Nachrichten über die Art der Absolution verdanken wir dem Johannes von Salisbury Opp. vol. II. 69, an welcher Stelle er überdies den zugleich mit der Rückkehr des Johann von Oxford erfolgenden verhängnißvollen Umschwung der Dinge beschreibt, macht er nur im Allgemeinen für dieselbe verantwortlich — Ecclesia jam navigabat in portu, quando ille rediens cum triumpho sacrilegos *im*poenitentes *fecit* absolvi. Ebenso heißt es Th. Epp. ed. Giles vol. I. 49. Ep. XVIII excommunicatos sine juramento et satisfactione *fecit* absolvi. Ep. Stephani Meldensis ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 221. Ep. CCCCLII Et quidem Joannes de Oxoneford anno praeterito gravi scandalo collisit ecclesiam, qui Domini Cantuariensis excommunicatos, persistentes in scelere suo, quod omnibus notum est, sine omni non dico satisfactione, sed etiam sine satisfactionis imagine *fecit* absolvi. Das Detail des Herganges indessen erzählt der erstgenannte Autor Opp. vol. II. 92. Ep. CCXXVIII, und auf dieses stützt sich unsere Darstellung oben S. 326. — Daß der Weisung des Papstes entgegen bei diesem Absolutionsact von der vor-

S. 326 360

geschriebenen Formel abgesehen sei, darüber wird überdies noch geklagt von demselben l. l. vol. II. 33. 34. Ep. CCI; 126. Ep. CCXLIII Nec excidat a memoria, quoniam in literis, quas Joannes de Oxonefordia attulit, jussit Dominus papa, ut si excommunicati essent in mortis periculo constituti, tunc absolverentur praestito juramento, quod, si convalescerent, apostolico parerent mandato. Da sie überdies im Besitze der usurpirten Kirchengüter blieben, so hätten sie nach Maßgabe der S. 359 Anmk. 3 citirten Ep. Alex. dem Bann wieder verfallen müssen. Im Widerspruch damit ertheilten indessen Wilhelm und Oddo die a. a. O. angeführten Weisungen[1]). — Daß sie wirklich zur Ausführung gebracht, somit die im Jahre 1166 Gebannten (s. oben S. 297) wirklich absolvirt worden, ergiebt sich daraus, daß Thomas am Palmsonntage 1169 die unter ihnen, welche S. 428 genannt sind, wiederum bannt. Wenn gleich er jene Absolution nicht juridisch anerkannte, so doch thatsächlich. Wie hätte er dazu veranlaßt werden sollen, die von ihm 1166 Gebannten von Neuem zu bannen, wenn nicht die inzwischen verfügte Absolution doch dem Erfolge nach vorausgesetzt wäre? —

---

26. Zur Geschichte des Jahres 1168. Das Interim. Die zweite Gesandtschaft.

S. 364 a) Aus Th. Epp. ed. Giles vol. I. 214. Ep. XC ergiebt sich allerdings, daß schon im Jahre 1167 sein Cleriker Johannes nach Rom gesandt war. Allein sogleich die ersten Worte der Ep. XCI machen es gewiß, daß derselbe in eben diesem Jahre zurückgekehrt. Wahrscheinlich hat er zu den Nuncien gehört, über deren Rückkehr nach Sens Herbert. de Bosch. Opp. ed. Giles vol. I. 247. Lib. IV. cap. 22 berichtet. Die Ep. XCII vol. I. 219 setzt es außer Zweifel, daß nebst Johannes auch Alexander noch im Jahre 1169 beim päpstlichen Hofe accreditirt war; Ep. X. vol. I. 31 (Praeterea noscat discretio vestra, quod tribus diebus antequam nobis supervenirent mala ista, exierunt nuncii a nobis cum literis nostris, quibus nunciabamus sanctitati vestrae, qualiter a legatis vestris discesseramus) werden sie deutlich als diejenigen genannt, welche im December 1167 die erste nach dem Gespräch bei Gisors und Trie geschriebene Ep. VII vol. I. 16 zu überreichen nach Benevent abgesendet worden. Von denselben also verschieden müssen die nuncii, latores sein, welche als Ueberbringer der hierher gehörigen Briefe vorausgesetzt werden. Joann. Saresb. Ep. Th. Epp. ed. Lup. Lib. I. CLXXIII spricht von deren sieben, von denen keiner bis zum Sonntage nach Himmelfahrt zurückgekehrt sei; er erwähnt aber zugleich der

---

1) Den Archidiaconus von Poitiers absolvirte Wilhelm von Pavia selbst. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 124.

redeuntes ab apostolica sede, die also von den letzteren unterschieden sind. Allein nach Herb. de Boseham vol. I. 254 wird man selbst nach Abzug der Uebertreibungen noch viel häufigere Sendungen und Rücksendungen anzunehmen haben (vergl. überdies die übrigens dem Jahre 1169 angehörende Th. Ep. XVII. vol. I. 47).

b) Thomas schreibt in der Ep. ad Richardum Syracusanum CL. Epp. ed. Giles vol. I. 320 Unum tamen est, quod in aure vestra secretius consuluisse, rogasse et obtinuisse desideramus, ut nobilis viri Stephani, Panormitani Electi, revocationem diligenter procuretis apud Regem et Reginam, tum ob causas, quas in praesenti de industria reticemus, tum ut praefati Regis et totius regni Francorum gratiam vobis aeternaliter comparetis. Ohne Zweifel würde diese Bitte nicht in so auffallend dringlicher Weise ausgesprochen sein, hätte Stephanus nicht auf Veranlassung dieses Briefes Königs Ludwig (Joann. Saresb. Opp. vol. II. 134 Sed Christianissimus Rex Francorum, praesagiens hanc versutiam malignantium, Panormitano electo causam ecclesiae et domini Cantuariensis commendavit ut propriam) in Thomas Interesse gehandelt und demgemäß seinen Hof gestimmt. S. 370

c) Th. Epp. I. 319 Recepistis coexules et consanguineos nostros, sed procul dubio ipsum recepistis in illis, qui se fideliter promittit redditurum, quidquid uni pauperum suorum fuerit erogatum. — Et quia nobis ad praesens colloquium divina dispositio subtrahit, latori praesentium sic a vobis credi postulamus, ut nobis: cujus fidei creditum est, quod nequaquam literis censuimus committendum. Est enim vir literarum eruditione conspicuus, praeditus morum gratia, monasticae religionis sanctitate praesignis et inter probatos Cluniacenses appetendae perfectionis exemplar. Is Cluniacensis ecclesiae necessitates et Christianissimi Regis et nostra mandata procurat. S. 371

Ibid. Ep. CLI Preces enim et illas affectuosas porrexistis pro nobis amico vestro domino Wilelmo Papiensi: et utinam non incassum. — — Ecclesia quidem liberabitur et nos, quamdiu placuerit Deo, libenter auxilii naufragium patiemur, dispersi in omnem ventum cum miseris nostris, quorum unus est lator praesentium G. . . ., sororis nostrae filius, quem ubi auxilio vestro eguerit, tanto vobis securius commendamus, quanto de vestra dilectione magis confidimus etc. — Daß es dagegen im Jahre 1169 den englischen Agenten gelungen, den Bischof Richard für den gleichen Plan zu stimmen, der dieses Mal noch vereitelt ward, darüber s. S. 420.

d) Das hier von Johannes von Salisbury vorausgesetzte Schreiben Alexanders an Thomas ist nicht mehr vorhanden. Dasselbe müßte, wenn hier nicht überhaupt ein Irrthum der Verwechselung Statt findet, gleichzeitig mit dem Breve an Heinrich II. (Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 126. Ep. CCCIV), welches der Bischof Anthelmus S. 373

S. 377 h) Peter Bernardi[1]), Bruder des Aimericus Bernhard de Bré, war nach Gaufrid. Vosiens. Chron. Bouquet XII. 441 (cf. ib. XVI. 332. not. a.) der fünfte Prior von Grammont, während er in Alex. Ep. ad Henricum Reg. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 131. Ep. CCCVI, ebenso in Simonis de Monte Dei et Engelberti Prioris de Valle St. Petri Ep. ad Alex. ib. vol. II. 171 nur frater Bernardus genannt wird. Aber die Ep. Henrici II. Regis Martene et Durand, Thes. Anecdot. I. 455, welche zu seiner Wahl, die er in seiner Epist. ib. 454 angezeigt, Glück wünschte, setzt sein Priorat unzweifelhaft im J. 1160 voraus. Diese Correspondenz läßt überdies auf ein nahes persönliches Verhältniß beider schließen. Secundo, nisi eandem electionem Deo et regiae vestrae celsitudini gratam declarassent fratres mei, numquam tanti officii habenas excepissem. — — Memoria memores sumus beneficiorum vestrorum innumerabilium, sed et ubique praedicabo, quod multam invenerimus semper in oculis vestris familiaritatem, cum familiaritate gratiam etc. — — Ergo erga sceptrum regni tui voluntatem bonam ex debito conservantes, parem a sacra vestra celsitudine suppliciter reposcimus schreibt der Erwählte selbst. — Nach dem Martyrium des Thomas war die Verstimmung auch gegen Bernhards früheres irenisches Verfahren laut geworden und er beklagt nunmehr (1171) in seinem Schreiben an den Nachfolger in dem Priorat seine Connivenz Martene et Dur. Thesaur. Anecdot. I. 560 Nam et coeli obstupescunt super hoc cum exprobratione nostra. — — — Obdormissem utinam solito profundius, quando et sanctissimus papa et reverendi Galliarum antistites me ad eundem Henricum miserunt cum domino priore Carthusiae de Monte Dei. Utinam reliquissent nos in sollicitudinibus errantes, absconditos in cavernis et speluncis terrae Grandimontensis. — Bei seiner Erwählung und nach der Niederlegung seines Priorats hat er also die Feder gebraucht. Interessant dagegen ist es, zu erfahren, mit welcher Strenge derselbe das Statut seines Ordens hinsichtlich der unbedingten Enthaltung vom Schreiben auch dem Papste gegenüber während der Dauer dieser seiner Mission beobachtet hat. Auch die Karthäuser-Regel sagt: Petere, accipere, donare vel mittere literas *sine licentia* non debemus. Statut. Ord. Carth. Tract. Holstenius-Brockie l. l. T. II. 335. Der Prior von Montdée schreibt aber zugleich mit Engelbert, Prior der Karthause von Vaur St. Pierre in der Diöcese von Laon (Sirmondi not. ad Petr. Cell. Epp. Lib. I. XLVIII Opp. om. accurante Migne 473 not. 55.), bemerkt dagegen über seinen Collegen Th. Epp. ed. Lup. IV. ep. VIII = ed. Giles vol. II. 177. Ep. CCCXXXVIII. Robertson, Becket p. 212. Not. a. Rogatus frater Bernardus sicut

1) Guernes de Pont St. Maxence, La vie de Thomas le martyr. Abhandl. der Berl. Akademie der Wissenschaften 1838. Hist. phil. Abh. Fol. 48. v. 21. 22
De la part l'apostolie de Rume i sunt alé
danz Bernarz de la Coldre, sainz hum de grant bunté.

nos, ut negotii hujus seriem vobis scriberet, respondit, quod in ordine suo inhibitum est, ne quis fratrum pro aliquo negotio vobis (papae Alexandro) vel alii scribat, sed dicturum se spopondit coram nuncio vestro magistro Lombardo, qui ei literas vestras tradidit et qui vobis rem gestam, sicut is, qui praesens interfuit, fideliter significabit. Ib. vol. II. 179. Ep. CCCXXXIX Et quia fratrum Grandis-Montis consuetudo non est, ut scribant alicui, haec de conscientia et voluntate fratris Bernardi — vobis scripsimus, quae gessimus cum eodem B., qui veritatem — testificatus est, rogans eos, quibus scribere licet, ut vobis ab eo audita scriberent. — Simon von Montdée wird später von dem Legaten Peter Chrysogoni in dem Bericht erstattenden Brief an Alexander (Du Chesne, Scriptt. R. Fr. IV. 560) unter denjenigen Personen genannt, quae de Francia in Ecclesiam Romanam possent promoveri. An ihn Briefe in Petri Cellens. Epp. Lib. I. ep. XLVI. Migne, Patrologiae cursus complet. T. CCII. 467. Lib. I. ep. XL. ib. 453. Lib. I. ep. XLII. ib. 459. Lib. I. ep. XLV. ib. 466. Lib. I. ep. XLVI ad Simonem Priorem et fratres Carthusianos de Monte Dei l. l. 467. Lib. I. ep. XLVII. ib. 470 it. — Heinrich, Erzbischof von Rheims in seiner Ep. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 176. Ep. CCCCXXVI urtheilt: Est enim vir admodum probatae religionis et quem nulla ratione credimus ad hoc induci posse, ut aliquid contra conscientiam dicat. Ueber das Karthäuser-Kloster Montdée in der Erzdiöcese Rheims s. Sirmond not. ad Petr. Cell. Epp. Lib. I. ep. XL (Migne l. l. T. CCII. 453), in welch letzterer es heißt: De Monte namque Dei non amor mundi, sed amor Dei descendit; non carnalis amor, qui tamquam nubes matutina pertransit, sed aeterna caritas, quae numquam excidit. Ib. Lib. I. ep. XLV (Migne l. l. 466) Vos denique, fratres et filii carissimi, simplicitate ciborum contenti sicut didicistis Christum etc. — Certe ex quo descendi de Sancto Monte Dei mei, aut rarissime aut nunquam data est mihi mensa, ut cum amicis meis epularer. Lib. I. ep. XLVII l. l. 471 Nec enim solvi quod promisi, vel semel in anno revisere nidum illarum sanctarum virtutum, Montem Dei, in quo plumescunt animae charismatibus gratiarum. 472 Ut ad propositum redeam et congrua structura cohaerere primordiis extrema faciam, venire ad Montem Dei inter illa numero, quae si bono animo fiant, remunerabilia sunt; si malo, damnabilia. Vgl. die weiteren panegyrischen Schilderungen der Karthäuser Lib. I. ep. XLI l. l. 455 seqq., Lib. I. ep. XLII l. l. 459 seqq., Lib. I. ep. XLIII l. l. 461, Lib. I. ep. XLIV l. l. 465.

i) Ueber die Zeit des Gesprächs Robert. de Monte ad a. 1168 Pertz VIII. 517 in octavis pasche inter Paccium et Medantum in Normannia, locuturus cum Rege Francorum et injurias ab eo expostulaturus accessit. Ueber die Verhandlungen selbst, deren der eben genannte Chronist nur summarisch erwähnt, s. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 136. Ep. CCXLIV Et quidem in octavis Paschae S. 379

colloquium obtinuit optimatum Francorum, sed faciem Regis videre non meruit etc. Er war selbst dort gegenwärtig, s. Ep. ad Girardum Puellam Bouquet XVI. 589. Ep. LXXVI Nuncium vestrum vidi nuper in colloquio Regum, habito apud Medontam, ubi de pace tractabatur. — Uebrigens hatte der Papst schon am 11. Februar 1168 den Bischof Hugo von Soissons beauftragt, den Frieden der Könige zu vermitteln. Martene et Durand, Ampl. Coll. T. II. 783.

S. 380 k) Das S. 380 Z. 1. 2 Erzählte wird bewahrheitet durch Joann. Saresb. Opp. vol. II. 137. Ep. CCXLIV[1]). Zu derselben Zeit, als Heinrich nach dem für die erste Zusammenkunft zwischen Pacy und Mantes anberaumt gewesenen Termin mit Ludwig VII. auf Grund des Tractates, welcher dort mit den französischen Großen abgeschlossen, verhandeln ließ (dum verba concordiae tractarentur) und namentlich sich des in Frankreich hochangesehenen neuerwählten Bischofs Wilhelm von Chartres[2]) als Unterhändlers bediente: griff er die Bewohner von Poitou von

1) Die freie ungebundene Form dieses Briefes muß wohl in Anschlag gebracht werden, wenn man nicht ungerechter Weise Mängel, wie sie in einem exacten historischen Berichte sich nicht finden dürften, zu hart rügen will. Derselbe giebt allerdings ein so schätzenswerthes geschichtliches Detail über die Ereignisse auf dem Colloquium und die unmittelbar folgenden Ereignisse, wie es nirgends sonst sich findet; dennoch wird es durch das ungleich kürzere Referat bei Robert. de Monte ergänzt. — Die falsche Deutung mancher seiner Sätze liegt allzu nahe, als daß wir sie nicht abwehren sollten. Wenn der Briefsteller erzählt: Quae quum Regi Francorum relata fuissent ex ordine, consensit, ut cum Rege Anglorum loquatur Dominica proxima post Adscensionem et secundum praedictas conditiones faciat pacem. Sed Pictavienses ei postea conquesti sunt, quod Rex Angliae eos transmisso exercitu expugnabat, *dum verba concordiae tractarentur:* so sollte man glauben, es wäre demnach wirklich an der Dominica proxima post Adscensionem zu einer persönlichen Verhandlung gekommen; während an diesem Tage Worte des Friedens gewechselt worden, hätte Heinrich Poitou mit Krieg überzogen. Nichtsdestoweniger zeigt die Stelle p. 138 Nunc autem quum audisset, quod dum hoc promitteret, Pictavos aggrederetur, adeo turbatus est, ut ei per nuncios suos denunciaverit, se ad colloquium non venturum etc., daß der Context des Briefes ganz anders aufzufassen ist. Die Verba concordiae sind nicht von den wirklichen Friedensverhandlungen der beiden Könige zu verstehen, sondern bezeichnen die Vorverhandlungen, die Statt gefunden haben bis zu dem Moment, wo Ludwig jenen Consens ertheilte. Zu jenen gehört gerade das Gespräch des Bischofs von Chartres mit Ludwig VII. Die Worte, mit denen er den Bericht darüber schließt Pronior tamen fuit exinde ad concordiam ineundam leiten auf das consensit, ut etc. wieder zurück. Der Erfolg aller dieser verba pacis war das consentire.

2) Derselbe mußte mit Ludwig über das Unternehmen eines neuen Kreuzzuges unterhandeln. Seine bedeutende einflußreiche Stellung an dem französischen Hofe ist nicht nur in diesem Briefe bezeugt (quum idem Rex — — et electum Carnotensem didicisset Christianissimo Regi familiarem esse prae ceteris eo quod alios optimates praecedere crediturin timore Domini et operibus sapientiae), sondern auch in Ep. CCXLV. vol. II. 141, die zugleich über seine Stellung zu Thomas Becket Aufschluß giebt. Dominus Wilelmus Papiensis interfuit ordinationi Carnotensis Electi, viri quidem magnae spei et famae clarissimae et magnae auctoritatis et virium multarum in Regno Francorum. Is est post Regem Franciae, qui Domino Cantua-

Neuem an, erlitt aber eine nicht unbedeutende Niederlage. Auf ihre Klage erklärte nunmehr Ludwig, daß er auf dem neuen für die Dominica proxima post Adscensionem festgesetzten Convent in Person nur dann erscheinen werde, wenn der König von England Pictaviensibus securum praebeat commeatum et det obsides, quod nec in itu nec mora nec reditu ipse vel sui aliquam eis inferret laesionem. Ueberdies war derselbe schon den Bedingungen des zwischen Pacy und Mantes wirklich zu Stande gekommenen Vertrages gemäß verpflichtet, pacem et universa ablata cum integritate restituere. Johannes von Salisbury ist nun der Meinung, daß weder Heinrich geneigt sein werde, diese entehrende Bedingung zu erfüllen (Sunt etiam, qui putent, quod Rex Angliae nullo modo tantam possit ignominiam sustinere, ut his pacem et castra cum caeteris ablatis restituere compellatur, qui interfecerunt proceres suos et honori et voluntati ejus tanta contumacia restiterunt), noch Ludwig ernstlich gewillt, den allerdings schon gut geheißenen Vertrag wirklich zu ratificiren (Etiam certum est, quod si salva honestate potuerit a conditionibus resilire, opportunitate temporis gratanter utetur); weiß aber über den endlichen Ausgang der Verhandlungen noch nichts zu berichten. Glücklicher Weise wird hier der Briefsteller durch die Angabe des Robert. de Monte ad a. 1168 ergänzt: Unde cum hinc inde magna altercatio fieret — inducie date sunt usque ad octavas Joannis.

1) Es ist nicht ohne Schwierigkeit, den Moment der Publication des Exemtionsbriefes zu bestimmen. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 144 sagt: „Soluto Regum colloquio" sei sie erfolgt. Aber nach seiner Erzählung ist es ja zu einem officiellen persönlichen Colloquium bei der L' Huisne (— ut accederet ad fluvium, ubi ex condicto colloquium esse debuit) nicht gekommen, sondern nur zu einer Vorunterredung, quum ad loca destinata ad colloquia Reges accederent. Und schon am 2. Juli befand sich König Ludwig in Chartres (Die vero sequenti [Rex Angliae] misit Carnotum nuncios suos etc.), während Heinrich in der Gegend von La Ferté Bernard geblieben; alle weiteren Unterhandlungen wurden durch Unterhändler fortgesetzt. Wann also denkt sich Johannes „das Colloquium geschlossen"? — Vergleicht man den unmittelbar vorhergehenden Satz (Huic colloquio interfuerunt Britones etc.), so unterliegt es keinem Zweifel, daß „Colloquium", dort in sehr weitem Sinne von allen in diesen Tagen vorgekommenen, theils unmittelbar mündlichen, theils mittelbaren Verhandlungen gebraucht, in diesem Satze eine engere Bedeutung gewinnt. Man würde also die Bestimmung „Soluto Regum colloquio" von dem Schlusse der Besprechungen am 1. Juli zu verstehen haben. Allein König Ludwig als Augenzeuge sagt vielmehr Th. Epp. ed. Lup. II. ep LIX Rex Angliae *in colloquio*, quod *simul habuimus*, literas vestras

S. 382

riensi et suis patrocinium consilium et auxilium singulariter praestat. S. seine Ep. ad Alexandrum Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 200. Ep. CCCCXLVI.

patentes, ut dicitur, parti suae gloriabunde ac satis jactanter ostendit. Wilelm. Carnot. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 210. Ep. CCCCXLVI berichtet: Siquidem nuper cum ad colloquium Christianissimi Regis accederet et per comitem Flandrensem — de pace ecclesiae reformanda sollicitaretur, literas apostolicas in audientia episcoporum suorum et procerum legi fecit etc. Da indessen dieser bestimmten Angaben ungeachtet der Moment und die Situation dieser Veröffentlichung in dem Zusammenhange des geschichtlichen Verlaufs sich nicht recht anschaulich machen läßt: so hat unsere Darstellung diese Unsicherheit der Ueberlieferung nicht verläugnen wollen.

S. 383 m) Hätten wir nur Th. Epp. ed. Giles vol. I. Ep. XIX. 51; 238. Ep. C, so müßten wir unter Vergleichung der Ep. N.... Senonensis Thesaurarii Th. Epp. ed. Lup. IV. ep. XXI Praecepistis — ut Domino nostro Christianissimo Regi consilii vestri verba proferrem et erigerem mentem ejus data spe relevationis Domini Cantuariensis, ne moveretur, si forte audiret, Nuncios regis Angliae grave aliquid contra eundem archiepiscopum a vobis impetrasse. — Ei soli, pater, exposui verba vestra, qui uberrimas referens gratias sanctitatis vestrae gloriam prosecutus est immensis laudibus. Deus novit, *quod nec ipsi archiepiscopo mysterium consilii vestri nec ulli mortalium ausus sum aperire* geneigt sein anzunehmen, daß der Erzbischof erst zu La Ferté Bernard durch die Publication des dem Könige gewährten Exemtionsbriefes von der Entscheidung des Papstes in Kenntniß gesetzt worden. Allein dem stehen doch andere Data entgegen. Schon an sich müßte es für unwahrscheinlich gelten, daß nicht dafür gesorgt sein sollte, dem Thomas die für ihn berechnete Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. Ep. CCXXII zugehen zu lassen, da es ja gerade in dem Plane lag, denselben zu beruhigen. Erhielt er diese aber vor dem Termine des 1. Juli — was wir nicht behaupten, sondern nur augenblicklich annehmen —, so war er schon auf diesem Wege mit seiner zeitweiligen Suspension, aber freilich auch damit, daß dieselbe nur bis zu Anfang der Fasten 1169 dauern sollte, bekannt. Nur darauf war es ja abgesehen, ihm die Discrepanz des in diesem Briefe bestimmten Termins von demjenigen, der in dem an Heinrich II. gerichteten Briefe genannt war, zu verbergen. Allein wie Alexander selbst die Hoffnung hatte fahren lassen, es würden die rückkehrenden englischen Gesandten ihr Gelübde, reinen Mund zu halten, getreulich erfüllen, und deßhalb den oben genannten Agenten an König Ludwig abgesandt, um den Gefahren des Verrathes entgegenzuwirken: so erfahren wir aus Th. Epp. ed. Giles vol. I. 48. Ep. XVIII, daß dieser schon vor[1]) der eigentlichen Publication der Exemtions-Urkunde (am 1. oder 2. Juli 1168) begonnen habe. Gehört dieselbe diesem Jahre an, so wird dadurch bewiesen, daß Thomas durch die Plaudereien der königlichen

1) Auch in anderen hierher gehörigen Briefen wird das, was vor den Tagen von La Ferté Bernard und während derselben bekannt geworden, unterschieden. Steph. Meld. Ep. ad Alex. Th. Epp. ed. Lup. IV. ep. XX.

Gesandten schon vor dem genannten Termine über die Fassung des Interims, wie sie in dem Exemtionsbriefe enthalten, aufgeklärt war (Et quidem, pater sancte, officii nostri potestas facile suspendi poterit; sed dextra Dei, quae jam capita deprimit tyrannorum, cohiberi non potest). Ja es ergiebt daraus sich das Weitere, daß er durch Wilhelm von Pavia selbst darüber Mittheilungen erhielt, welche seine Besorgniß steigern mußten, es hätten jene eine noch bedenklichere Suspension erwirkt, als in Alexanders Brief an ihn selbst behauptet war. Die Worte Jactationibus nunciorum regis non crederetur, nisi quia cardinalis in eadem opinione est et nos verbo et literis fecisset certiores lassen eine andere Beziehung als die auf den eben genannten Legaten nicht zu. Und nur das kann zweifelhaft sein, ob Thomas (der nunmehr, also vor den Tagen von La Ferté Bernard, sofort den Lombardus nach Benevent absendet) damals, als er Ep. XVIII. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 48 schrieb, schon im Besitz von Alex. Ep. CCXXII vol. II. 24 gewesen oder nicht. Für das Letztere könnte der Umstand sprechen, daß in Ep. XVIII eine ausdrückliche Beziehung auf dieses Apostolische Schreiben sich nicht findet, sondern nur auf die Aussagen der rückkehrenden Gesandten. Auch characterisirt diese Ep. XVIII die Stimmung der Unsicherheit, die auffallend erscheinen müßte, wenn Thomas auch nur Alex. Ep. CCXVI (vom 11. Mai) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 16 empfangen hätte. Ist es somit wahrscheinlicher, daß die Gesandten früher eingetroffen sind, als Alex. Ep. CCXVI (vom 11. Mai) und Ep. CCXXII (vom 19. Mai): so sind wir dagegen berechtigt anzunehmen, daß Th. Epp. vol. I. 51. Ep. XIX in jedem Falle nach Empfang der ersteren, wahrscheinlich auch der zweiten Ep. geschrieben ist. Sogleich der Anfang Anima mea, pater, in amaritudine est — ex quo per *literas vestras*, quibus nos, ut placuit, suspendistis, opprobrium hominum factus sum et abjectio plebis; weiter die Stelle Sed monetis, ut *interim* patientiam habeamus weiset unzweifelhaft zurück auf die Worte in der ersteren Th. Epp. ed. Giles vol. II. 17 ipsum in nullo penitus graves, quemadmodum etiam de ipsius regis et aliorum ejusdem regni personis te *interim* volumus observare. Dabei kann die Vermuthung sich halten, daß sich ihm die Erinnerung an Ep. CCIV. Th. Epp. vol. II. 8 aus dem Jahre 1167 wieder auffrischt, insbesondere an die Worte: Quapropter prudentiam tuam rogamus — quatenus eum *patienter* sustineas nec contra ipsum nec contra quoslibet regni sui aliquid *interim* statuas, quod ei grave aut molestum existat. Dagegen fragt es sich, ob diese Ep. XIX vor den Tagen von La Ferté Bernard geschrieben ist oder nach denselben. Die letztere Combination scheint sich insofern zu empfehlen, als bei entgegengesetzter Annahme die Ueberraschung, welche ihm das Verfahren des Königs erst dort bereitete, das Plötzliche[1]) der Enttäuschung, von der doch so viele

1) Allerdings in gewisser Weise vorbereitet war Thomas Becket, wie eben kurz zuvor behauptet. Aber ungewiß darüber, ob er den hier und da verlau-

Berichte reden[1]), nicht scheint erklärt werden zu können. Wenn seine Aeußerung **Ep. XIX Magnis viris, Flandrorum comiti et aliis regni summatibus persequutor ecclesiae et noster certam pacis nostrae spem dederat, sed in reditu nunciorum suorum,** ***vestra fretus auctoritate, nobis omnem praeclusit reconciliationis viam*** auf die Zeit vor diesem Colloquium zu beziehen ist, wie ist es zu begreifen, daß Thomas, der somit ohne alle Hoffnung gewesen zu sein scheint, an demselben sich betheiligt? — Und selbst wenn er seinerseits die Geneigtheit dazu dennoch gehabt, wie hat er in dem Grade sich von derselben bestimmen lassen können, daß er gekommen, ohne von Heinrich direct aufgefordert zu sein? In der That, alle diese Auffälligkeiten scheinen beseitigt zu werden durch die Vermuthung, der in Rede stehende Brief sei erst nach dem Colloquium geschrieben. Allein in diesem Falle ist doch das Schweigen über dasselbe völlig unbegreiflich. Nicht unbegreiflicher, antworten wir, als der Umstand, daß Thomas auch in den übrigen gleichzeitigen Briefen desselben nicht ausdrücklich gedenkt. In Ep. C. Th. Epp. vol. I. 238 wird es vorausgesetzt; es werden sogar specielle Vorgänge desselben erwähnt, aber weder das Colloquium noch der Ort genannt. Aehnliches gilt von Ep. XLIV. Th. Epp. vol. I. 116. **Ep. XXXV. vol. I. 101 Consolationis vestrae verba animo gaudente recepimus, sed ab adverso receptis incontinenti literis, quas Rex Angliae in laesionem nostram et apostolicae sedis confusionem facit in utriusque regni compitis et conventibus publicari etc.** — Wie leicht überhaupt die abrupte Weise, in welcher diese Briefe geschrieben, zu falschen Deutungen Veranlassung geben könne, möge namentlich aus den Stellen ermessen werden, welche von der Einladung zu demselben handeln. (Vol. I. 239 Nuper enim, data spe pacis, me per comitem Flandrensem jam secundo fecerat ad colloquium evocari, cum sui ac cardinalium suorum nuncii a domino papa redeuntes et suspensionis meae literas porrigentes ei dederunt cornua, quibus possit, quoad voluerit, et pacem rejicere et interim ecclesiam Dei tamquam auctoritate sedis apostolicae ventilare. Vol. I. 117 Invitaverat nos per comitem Flandrensem ad colloquium suum, sed, quum ei nuncii rescriptum hoc apostolicum porrexissent, adeo elatus est, ut Deum et homines pari furore contempserit, sed prae ceteris Romanos.) Könnte aus denselben an und für sich nicht geschlossen werden, daß Thomas durch das trotzige Auftreten des Königs unmittelbar nach Ankunft der Gesandten von der Theilnahme an demselben abgeschreckt, daß er zu La Ferté Bernard gar nicht erschienen sei? Und doch

tenden Gerüchten Glauben zu schenken habe, durch Zuschriften einzelner Cardinäle (z. B. des Bernhard von Porto Th. Epp. vol. I. 101. Ep. XXXV) bis zu einem gewissen Grad wieder beruhigt, ward er durch den Wortlaut der authentischen päpstlichen Urkunde von Neuem überrascht.

1) Ep. Stephani Meldensis Ep. Th. Epp. ed. Lup. IV. ep. 20; Ep. Carnot. electi Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. p. 210. Ep. CCCCXLVI; **Th. Epp. ed. Giles vol. I. 101. Ep. XXXV; vol. I. 238. Ep. C.**

berichtet Joann. Saresb. Opp. II. 142. Ep. CCXLVI: — dominus Cantuariensis, quem, ut nostis, de mandato Regis Angliae illuc traxerat Flandriae Comes. Erst durch diese Notiz wird man in den Stand gesetzt, mit Ausschließung jener Interpretation die andere, allerdings durch die Worte ebenfalls indicirte, als die allein richtige zu ermitteln. Nicht seine Nichtbetheiligung an dem Colloquium, sondern die Vereitlung der in Aussicht gestellten, daselbst zu erstrebenden Reconciliation will der Briefsteller erklären. — Könnte indessen noch ein Zweifel bleiben, daß die in Rede stehende Ep. XIX nach jenem Colloquium abgefaßt worden, so müßte er gehoben werden durch die Erwägung, daß die Bitte, mit welcher sie endigt, mit dem Schlusse derjenigen Briefe stimmt, die an einzelne Cardinäle gerichtet, unzweifelhaft nach diesem Termine geschrieben sind. Placeat itaque majestati vestrae, Cantuariensis ecclesiae finire miseriam — scribendo Christianissimo Regi et ecclesiae Gallicanae, quod nisi Rex Angliae commonitiones vestras audierit — ex tunc nos in eum et terram suam nostri officii potestatem exercere conceditis et sententiam, quam domino auctore feremus, vultis ab omnibus episcopis inviolabiliter observari Ep. XXXV ad Bernardum Portuensem episcopum vol. I. 101. Ut dominus papa suspensionem, quam nobis inflixit (Alex. Ep. ad Th. Th. Epp. vol. II. 24. Ep. CCXXII), solvat aut terminum coarctet, scribens etiam Regi Francorum et ecclesiae Gallicanae patentibus literis, quod nisi Rex Anglorum juxta commonitionem et comminationem suam nobis pacem et ablata cum ecclesiae libertate restituat, exinde nos in eum et terram suam officii nostri potestate uti concedat et sententiam, quam in malefactores ecclesiae et nostros tulerimus, ratam habendam esse decernat et praecipiat ab omnibus terrae suae episcopis inviolabiliter observari, donec satisfacere compellantur. Ep. ad Humbaldum et Hyacinthum ibid. vol. I. 117 extr. Ep. XLV. Ep. ad Conradum Mog. vol. I. 239. Ep. C extr.

n) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 165. Ep. CCLXII berichtet als ein eben jetzt Geschehendes: Cardinales redeunt revocati, non sine confusione poenitentes et conquerentes se ad Regis voluntatem nimis causam Ecclesiae depressisse. Könnte also der Monat bestimmt werden, in welchem dieser Brief abgefaßt ist, so wäre damit auch die Zeit der Zurückberufung der Legaten ausgemittelt. Nun findet sich sogleich im Anfang die auf den Zustand der Dinge in Rom bezügliche wichtige Notiz, die wir S. 279 als ein wichtiges Datum für die Darstellung der italienischen Verhältnisse verwendet haben. „Paschalis III. befindet sich in dem Thurm des Stephanus Theobaldus und fürchtet die Erneuerung des Senats, zu der es im November kommen soll." Allein wir wissen, daß er diesen Termin nicht mehr erlebte, sondern am 20. September 1168 bereits mit Tode abging. Nun hat überdies der Briefsteller den ganzen Hergang der Dinge während der Tage zu La Ferté Bernard (1. und 2. Juli 1168) und was darauf folgte vor Augen. Der Brief muß daher nicht blos vor Mitte September, er muß

S. 391

auch nach dem 1. Juli, ja schon nach diesen Indicien zu schließen, Ende Juli geschrieben sein. Indessen können wir den Zeitpunkt nicht unmittelbar der Abfassung dieser Epistel, aber doch den der Abberufung zwischen diesen beiden Terminen durch ein anderes, von diesen unabhängiges Datum bestimmen. Steht fest, was wir S. 391 glauben bewiesen zu haben, daß nach Alexanders Plan der Anfang der Wirksamkeit der neuen Legaten mit dem Ende der bisherigen, mit deren Abberufung, zusammenfallen sollte: so kommen wir auf Ende August, Anfang September als den Termin der letzteren; und dieser ist unläugbar sehr passend als der der Conception des fraglichen Schreibens. — Zugleich ist dadurch und durch das oben S. 372, 622 Auseinandergesetzte ein unbestreitbar sicheres Datum für die Feststellung der Reihefolge der päpstlichen Legationen in dieser Zeit der englischen Kirchenfehde gewonnen. Simon von Montdée und Bernhard von Grammont, von Engelbert von Vaux St. Pierre unterstützt, sind die Träger der zweiten, nicht der dritten Legation. Die Ordnung der Briefe in der von Lupus[1]) edirten Sammlung des Codex Vatic., die so Manche[2]) dazu verführt, Gratian und Vivian bei der zweiten, Simon von Montdée und Bernhard von Grammont erst bei der dritten wirksam zu denken, ist, wie schon Bouquet eingesehen[3])., unzweifelhaft unrichtig. Der positive Beweis liegt in dem von uns dargelegten Zusammenhang der Dinge, der negative in der Unlösbarkeit der Schwierigkeiten, welche bei dem Festhalten an der traditionellen Annahme entstehen. Setzt man die Function oder auch nur die Bevollmächtigung des Gratian und Vivian als die der Zeit nach frühere, so kommt das völlig Unbegreifliche heraus, daß, während Simon von Montdée und Bernhard de Corilo schon am 6. Januar 1169 zu Montmirail verhandeln[4]), jene in Alex. Ep. ad Henricum Mansi XXI. 888. Ep. XXVI = Th. Epp. ed. Giles vol. II. 122. Ep. CCCII, datirt vom 28. Februar 1169, erst angekündigt worden; daß die Erstgenannten erst im September dieses Jahres[5]) in dem Gespräch zu Bures sich ihres Auftrages entledigen; die Letzterwähnten bereits im ersten Monat dieses Jahres desselben sich entledigt haben. Allerdings schon Alanus[6]), Prologus ad vitam Th. Vitt. ed. Giles vol. I. 317, bezeugt jene Reihenfolge der Gesandtschaften, wie sie in dem Codex Vatic. sich findet (ebenso Radulfus de Diceto bei Twysden et Selden 552, der in völliger Verwirrung in diesen Dingen die Handlung zu Montmirail ins Jahr 1170 setzt, während er doch ad ann. 1169 bemerkt, Gratian und Vivian seien „zuletzt" geschickt). Allein schon jener Biograph bemerkt: Epistolae vero vario et disperso per

1) P. 483 Liber tertius a legatione Gratiani et Viviani. P. 627 Liber quartus a legatione Simonis de Monte Dei et Bernhardi de Corilo.
2) Baronius ad a. 1169. N. XXX.
3) T. XVI. 209.
4) S. oben S. 401.
5) S. oben S. 449.
6) Vergl. jedoch die Aeußerung Vitt. vol. I. 370 Hoc est — — — sufficiant.

schedulas collectae corpus rediguntur in unum, sicut pro modo suo fieri potuit, singulae locum suum retinentes et ordinem. Si tamen generales, quae minus exprimunt negotium, quaedam videantur aliter positae, quoad rei seriem non multum attinet. (Das ist aber gar sehr zu bestreiten.) Sane si quis exquisitas et discussas plenius ipsas epistolas diligentiori manu poterit reformare in melius, non erit, qui invideat. Bei dem also zugestandenen unkritischen Zustande der ersteren erhält unsere Ansicht den Character der Evidenz. — Nur eine Lesart ist zu ändern, diese Aenderung aber ebenfalls selbst durch den Zusammenhang der Stelle geboten. In der angeführten Ep. Alex. ist statt destinavimus zu lesen destinabimus.

---

27. Das Gespräch zu Montmirail am 6. Januar 1169, die Verhandlung am 7. Februar. Die Fortdauer des Interim.

a) Ueber die Verhandlung zu Montmirail am Epiphanienfeste S. 401 haben wir, was das Politische angeht, den Bericht bei Robert de Monte ad a. 1169 Pertz VIII. 518 (cf. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 257) Gervas. 1404 und Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 196. 197. Ep. CCLXXXIV. Der Erstgenannte und der Letzte stimmen in Beschreibung der Förmlichkeiten überein, nur daß Robert durch die Art, wie er den Satz anfängt: Nam de Normannia fecerat ei antea homagium, demselben nur eine Beziehung auf den jüngeren Heinrich giebt und die Ansicht begründet, zur Wiederanerkennung der Lehnsherrschaft über die Normandie sei hier zu Montmirail nichts geschehen. Dagegen erzählt Johannes von Salisbury unzweifelhaft richtig: „Sic (Henricus Rex) in hominium ejus reversus est, fide corporaliter praestita, quod ei (Ludovico Regi) tamquam Domino, cui ante regnum suum hominium et fidelitatem fecerat, fidem servabit contra omnes homines.“ So war ja schon in dem Vertrage zu Soissons bestimmt. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 135 Rex Angliae debebat redire in hominium Regis Franciae et fide corporaliter et publice data coram omnibus profiteri, quod ei tamquam domino de ducatu Normanniae serviet, sicut praedecessores sui consueverunt servire Francorum Regibus. — Ueber den kirchlichen Reconciliationsversuch besitzen wir der Berichte noch mehrere, unter denen die der Augenzeugen, 1) den des Herb. de Boseham Opp. ed. Giles vol. I. 257—269, welchen Gervasius wiederum nur excerpirt hat; 2) den der päpstlichen Bevollmächtigten (Simonis de Monte Dei et Engelbert. Ep. ad Alexandrum Th. Epp. ed. Giles vol. II. 175. Ep. CCCXXXVIII). 3) Von Thomas selbst ist ein ausführliches, das Detail berichtendes Schreiben nicht vorhanden. Doch ist die Ep. ad Henricum Regem Th.

Epp. ed. Giles vol. I. 379. Ep. CLXXXII als summarische Punctation der ganzen Handlung zur Ausmittelung des Wortlautes der von dem Erzbischof abgegebenen Erklärungen überaus wichtig und mit Ep. CLXVII vol. I. 348; vol. I. 156. Ep. LXX ad Wilelmum Papiensem zu vergleichen. Außerdem kommt er vol. I. 47. Ep. XVII, wo er auf mündliche Mittheilungen verweist, Ep. LXII. vol. I. 148 unter gleicher Berufung und Ep. XVI. vol. I. 43. vol. I. 324. Ep. CLIII darauf zu sprechen. 4) Ob Johannes von Salisbury zugegen gewesen, ist freilich nur wahrscheinlich, nicht gewiß; aber seine schon oben citirte Ep. CCLXXXIV hat nicht nur einen den bisher genannten Zeugnissen gleichen Werth, sondern durch Reichthum und Genauigkeit der Nachrichten einen noch höheren. — Dazu kommen noch in zweiter Reihe die Erzählungen in Alani et Joann. Saresb. V. Vitt. ed. Giles vol. I. 365. 366. Wilelm. Steph. ibid. vol. I. 262. — Herb. de Boseham Opp. vol. I. 279, der übrigens über die zweite Verhandlung nichts hat, erwähnt noch einer Anzahl anderer Briefe, welche, auf Bitten des Erzbischofs an die Curie eingesandt, in der zu seiner Zeit schon vorhandenen Briefsammlung zu finden seien. Allein diese Angabe trifft nicht zu. Andere auf das erste Colloquium bezügliche Documente sind dort nicht überliefert. Der Irrthum des Biographen erklärt sich aus der chronologisch falschen Stellung, welche in Lib. IV. mehrere Briefe erhalten. Der Eintheilung nach erwartet man hier nur diejenigen, welche seit Anfang der Wirksamkeit des Simon von Montdée und Bernhard de Corilo geschrieben; in der That sind aber auch solche eingereiht, welche vielmehr auf den Tag von La Ferté Bernard sich beziehen, z. B. Lib. IV. ep. XIV. ed. Lup., ep. XVIII, ep. XIX, ep. XX, ep. XXI. — Indessen scheinen allerdings einige Briefe verloren gegangen zu sein. Simon von Montdée und Engelbert bemerken, daß ihr College Bernhard die bei dem Colloquium zu Montmirail anwesend Gewesenen zu Relationen aufgefordert habe Ep. CCCX. vol. I. 379; Johannes von Salisbury Opp. ed. Giles vol. II. 205. Ep. CCLXXXVI Scribit Rhemensis archiepiscopus pro causa nostra Domino papae, praecipiens literas suas ad meum formari arbitrium. — Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury. London 1859. p. 213—216.

S. 401 b) Nach Joann. Saresb. Opp. vol. II. 198 und Simon. Ep. sollte man glauben, daß die Anrede des Erzbischofs an den König von jenem knieend gesprochen worden. Auch aus der Notiz in seiner eigener Ep. CLIII. vol. I. 323. 324 — coram Christianissimo Rege et optimatibus totius regni Franciae humiliavimus nos, prostrati ad pedes ejus, causam totam, quae inter nos vertitur, salvo honore Dei, in ejus arbitrium conferentes würde man an sich dasselbe folgern. Aber der Bericht bei Herb. de Boseham Opp. vol. I. 260 (Gervasius 1405), mit dem die Worte des Thomas doch auch vereinigt werden können, ist dieses Mal der innern Wahrscheinlichkeit wegen der Bevorzugung von uns gewürdigt. — Dabei bleibt die Annahme unverwehrt, daß er bei den Schlußworten wieder das Knie gebeugt.

c) Die Schlußworte der Anrede sind in den verschiedenen Berichten S. 404 zwar nicht dem wesentlichen Inhalte, aber doch der Form nach verschieden angegeben. Nach dem der Gesandten (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 175. Ep. CCCXXXVIII) haben sie, in directe Rede umgesetzt, gelautet: „Pono me in Deo et vobis ad honorem Dei et Vestrum." Nach Joann. Saresb. Opp. vol. II. 198: „Miserere mei, Domine, quia pono me in Deo et Vobis ad honorem Dei et Vestrum." Thomas in den beiden als officielle Actenstücke zu betrachtenden Schreiben Ep. CLXVII. vol. I. 348, Ep. CLXXVII. vol. I. 379 erklärt in dem ersten: „nos parati fuimus, ponere nos omnino ad honorem Dei et suum in misericordia Dei et sua"; in dem zweiten: „paratus eram me ponere omnino in misericordia Dei et Vestra". Dagegen nach Herb. de Boscham Opp. vol. I. 262 lauteten seine Worte: „Ego igitur, Domine mi, super tota, quae inter Vos et me vertitur, hodie causa Vestrae clementiae et arbitrio in praesentia Domini nostri Francorum et pontificum et principum et aliorum, qui hic adstant, me nunc subjicio salvo honore Dei," was eine Umschreibung dessen zu sein scheint, was bei Thomas selbst vol. I. 324 sich findet: humiliavimus nos, prostrati ad pedes ejus, causam totam, quae inter nos vertitur, salvo honore Dei in ejus arbitrium conferentes. Aber gegenüber seinen eigenen mehr protocollarischen Aeußerungen und den übrigen zusammenstimmenden Zeugnissen Anderer kann diese Stelle doch nicht an der Authenticität jener ersteren irre machen. Entweder soll hier die wirklich gesprochene Erklärung nur dem Sinne nach wiedergegeben werden und die erst in der zweiten Antwort vorgekommene Formel salvo honore Dei hat sich verschoben, oder die hier von Thomas angedeuteten, von Herbert vollständig mitgetheilten Worte sind außer denjenigen, welche in der ersteren Stellenreihe angegeben sind, sei es vorher oder nachher, gesprochen worden.

d) Robert de Monte Pertz VIII. 518 ad a. 1169 berichtet über S. 410 eine neue Expedition Heinrichs in die Gascogne, die in der Fastenzeit zur Ausführung gekommen. Nun ist aber die Umstimmung des Königs Ludwig hinsichtlich der Beurtheilung des Thomas Becket, die bei Joann. Saresb. Opp. vol. II. 201 berichtet wird, nach dem ersten Colloquium, also, wie es scheint, vor dem zweiten erfolgt, das, wie unter e. bewiesen werden wird, am 7. Februar gehalten ward. Ostern fiel 1169 auf den 20. April. Also kann unter der Voraussetzung, daß Herbert und Johannes von Salisbury unter jener Umstimmung dasselbe verstehen, die im Anfange der Fasten unternommene Expedition nicht dasjenige sein, wodurch jene Umstimmung vor dem zweiten Colloquium motivirt worden. Nach Robert de Monte ist dieselbe ja ebenfalls nach der Zeit des von ihm selbst erzählten Gesprächs bei St. Germain zur Ausführung gekommen. Insofern kann das Referat des eben genannten Chronisten nicht als Beleg der Notiz Herberts verwendet werden. Aber es fragt sich, ob der Letztere nicht durch das Uebergehen des zweiten Colloquiums zum Irrthum verführt und die Umstimmung

des Königs hinsichtlich der Beurtheilung des Thomas Becket, die allerdings nach dem glaubwürdigen Berichte des Johannes von Salisbury schon vor dem zweiten Colloquium Statt gefunden, fälschlich mit der Verstimmung über den durch Heinrich verschuldeten Bruch des Vertrages identificirt hat. Zu einer so friedlichen Verhandlung der beiden Könige, wie sie auch auf dem zweiten Colloquium verlaufen sein soll, wäre es kaum gekommen, wäre Ludwig schon damals auch in dieser Beziehung enttäuscht.

S. 410 416 e) Das Datum ergiebt sich aus folgenden Angaben. König Heinrich schlug nach Joann. Saresb. Opp. vol. II. 201 als Termin der neuen persönlichen Verhandlung mit Thomas Becket den fünfzehnten Tag nach dem bevorstehenden zweiten Colloquium mit Ludwig VII. vor. Nach der Mittheilung des Johannes von Poitiers in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 283. Ep. CCCLXXXIV war für jene der Tag der Stuhlfeier des heil. Petrus (22. Februar) vorgeschlagen. Das zweite Colloquium also muß, wenn der verabredete Termin wirklich inne gehalten ist, am 7. Februar Statt gefunden haben. — Auffallend ist das Stillschweigen der Briefe und Biographien über den Ort. Die wichtige Ep. CCLXXXIV Joann. Saresb. könnte, allein betrachtet, zu der Vermuthung berechtigen zu können scheinen, die Könige seien zum zweiten Male in Montmirail zusammengetreten. Allein dieser Eindruck erklärt sich nur aus dem derselben eigenthümlichen Mangel an localen Angaben in der Erzählung der auf das Gespräch von Montmirail folgenden Begebenheiten. Robert de Monte ad a. 1169 Pertz VIII. 518 allein berichtet: Henricus Rex Anglie locutus est cum Ludovico Reg. Francie apud St. Germanum in Leia. Der Annahme, daß damit eben das in Rede stehende Gespräch gemeint sei, steht wenigstens ein positives Datum nicht entgegen. — Daß Thomas Becket bei diesem zweiten Colloquium nicht zugegen gewesen, ist durch die Berichte über dasselbe gewiß und durch die oben S. 416 Anmk. 6 citirte Stelle des Johannes von Salisbury bestätigt. Die scheinbar dagegen zeugenden Wendungen desselben Schriftstellers Opp. vol. II. 202 inf. dürfen an dieser Ansicht nicht irre machen. Indessen scheint er sich doch damals in der Nähe des Ortes des Gespräches aufgehalten zu haben, weil sonst die in Ep. Wilelm. Sen. Th. Epp. vol. II. 157 vorausgesetzte rasche Communication nicht denkbar wäre.

S. 416 f) Alexander hatte dem Simon von Montdée und Bernhard de Corilo zwei Urkunden, die literas commonitorias (Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 114. Ep. CCXCVII — literas commonitorias eidem tradatis) und comminatorias, (ib. — eidem literas nostras comminatorias porrigatis) übersandt. Von diesen ist aber nur eine Th. Epp. ed. Giles vol. II. 130. Ep. CCCVI übrig, die also entweder die eine oder die andere Bestimmung gehabt haben muß. Die andere fehlt. Dafür, die vorhandene für die comminatoriae zu halten, könnte der Satz zu sprechen scheinen Nec praefato archiepiscopo os de caetero aliqua ratione claudemus, quin officii sui debitum prosequatur libere et suam et ecclesiae sibi commissae injuriam ecclesiasticae se-

veritatis gladio ulciscatur. Allein wenn doch diese comminatoriae für das Ultimatum zu halten sind, so muß es auch als unzweifelhaft gelten, daß nach Uebergabe desselben der Absicht des Papstes gemäß mündliche Verhandlungen nicht mehr Statt haben, die Drohung nicht noch einmal wiederholt werden sollte. Eben dies wird aber in dem Schlußsatze des in Rede stehenden Briefes vorgesehen. Wir werden daher denselben für die literae comm*oni*toriae zu halten und anzunehmen haben, daß die hier schon angedeutete, durch die Bevollmächtigten auszusprechende Drohung von der Uebergabe der comm*ina*toriae[1]) begleitet gewesen, die nicht auf uns gekommen. Vergl. S. 642 Anmk. 1.

Daß übrigens die Exemtion des Königs der Uebergabe dieses Ultimatums ungeachtet thatsächlich nicht aufgehört habe, nach Alexanders Absicht nicht habe aufhören sollen, darüber s. unter h.

g) Th. Epp. ed. Giles vol. II. 179. Ep. CCCXXXIX Simonis et Engelberti: Placeat itaque sanctitati vestrae opem ferre ecclesiae laboranti et perseverare in eo, quod laudabiliter coepistis: quia, sicut a multis audivimus et credimus, si perseveraveritis, pax in januis est. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Standhaftigkeit gewünscht wird hinsichtlich des Ablehnens der eben jetzt schwebenden Anträge. Wilhelm von Sens, der gerade in dieser Zeit mit Simon von Montdée und Bernhard de Corilo vielfach verkehrt hatte, spricht das Angedeutete nur deutlicher aus Th. Epp. ed. Giles vol. II. 158. Ep. CCCXXVIII Et ille — exspectat reditum nunciorum suorum, quos si, ut justum est et speratur a fidelibus vestris, confusos remiseritis, credimus, quod Ecclesia Cantuariensis *cito habebit pacem* et ecclesiae Romanae in Gallicana ecclesia et toto occidente redintegrabitur fama. — Supplicamus itaque paternitati vestrae, quatenus rigorem justitiae, quem urgente duritia hominis laudabiliter tandem arripuistis, viriliter exerceatis. — Wie man sich auf dieser Seite den Kirchenfrieden näher motivirt und vermittelt dachte, darüber s. oben S. 421. 422. — Von der Seitens des Königs intendirten Verhandlung mit den Mönchen von Grammont muß Simon schon damals wenig gehofft haben. Er erwähnt derselben in keiner Weise. Er muß also ebensowenig, wie sein College Bernhard, der, wie der Schluß des Briefes bezeugt, ganz einstimmig mit ihm war, die päpstliche Entscheidung von dem Erfolg derselben bedingt gedacht haben.

S. 421

h) Die im Text gegebene Auffassung scheint uns allein das rechte Verständniß der kirchenpolitischen Combination des Papstes zu ermöglichen und zugleich mit Hebung der Schwierigkeiten eine haltbare Deutung der hierher gehörigen Actenstücke anzubahnen. Thomas hatte allerdings auf Grund von Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. Ep. CCXXII vorausgesetzt, daß bei der zweiten Verhandlung die Bevoll-

S. 416 421 446

1) Joann. Saresb. Epp. ed. Giles vol. II. 199. Ep. CCLXXXIV — quos Dominus papa miserat, ut pacem reformarent aut porrigerent comminatorias, quarum tibi destinatur exemplum.

mächtigten dem Könige angekündigt, die ordentliche Gewalt und somit auch das Recht zur Anordnung des Strafverfahrens sei ihm zurückgegeben. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 324. Ep. CLIII — denunciantes (Grandimontani et Carthusienses) ei familiarius et expressius, quod *oculata fide* perceperant, nobis a Domino papa restitutam et collatam animadvertendi in eum et terram suam et malefactores ecclesiae plenariam potestatem. — Sed nec ipsum latet, quod nobis potestas restituta sit, quum hoc ex literis apostolicis, quas in secundo colloquio recepit, certissime teneat. Allein es fragt sich eben, inwiefern diese seine Ansicht eine begründete sei und woraus er sie schöpfte. In jenem Schreiben Alexanders vom 19. Mai 1168 Th. Epp. vol. II. 24. 25 war ihm auf Veranlassung der Exemption des Königs die potestas entzogen und die Restitution derselben zugesichert einmal für den Fall, daß er ein neues ausdrücklich wieder bevollmächtigendes Schreiben (vor dem Anfang der Osterfasten) empfangen werde; zweitens wenn bis zu Anfang der Osterfasten der Kirchenfriede nicht hergestellt sein werde. Der erste Fall ist klar; die Worte aber, mit welchen der zweite beschrieben ist, scheinen nicht unzweideutig zu sein. Denn es fragt sich, ob darin ausgesagt sei, der Erzbischof dürfe mit Ablauf des genannten Termins ohne Weiteres sein Amt wieder antreten, ohne in dieser Beziehung von Neuem benachrichtigt zu werden, oder ob er selbst denn diese Benachrichtigung abzuwarten habe. Die Verheißung tibi ex tunc auctoritatem restituimus, offenbar in dieser doppelten Weise zu deuten, kann ebensowohl eine, wenn auch eventuell erst zu verwerthende, Vollmacht unmittelbar schon mittheilen, als die wirkliche Ausrüstung mit derselben in Aussicht stellen. In dem späteren apologetischen Schreiben Th. Epp. ed. Giles vol. II. 26. Ep. CCXXIII hat indessen Alexander selbst die erste Auslegung legitimirt (— et in die tibi concessa potestatem tuam libere *sine appellationis remedio* exercere tibi plenam concedimus[1]) facultatem). Umsoweniger konnte Thomas in seinem Interesse, um eine feste, von der Wandelbarkeit der Stimmung des päpstlichen Hofes unabhängige Zusage zu haben, noch nach Ablauf der Frist auf eine neue Instruction harren. Auf Grund der beiden erwähnten Schreiben mußte er sich vielmehr nach Ablauf der Frist zur Ausübung der ihm wieder zugefallenen ordentlichen Gewalt für berechtigt halten. Das dem Könige gewährte Interim war, wie bereits oben S. 375. 424 bemerkt, durch den ihm bekannten Termin begrenzt und diese Grenze galt ihm als Eins mit dem Wiederbeginn seines Amtes. Um so auffallender scheint es zunächst, wenn Thomas in der oben angeführten Stelle bemerkt, die Bevollmächtigten hätten sich durch den Augenschein selbst überzeugt (oculata fide perceperant), restitutam et collatam a Domino papa animadvertendi — — — plenariam potestatem. Setzt

1) Die Leichtigkeit, mit welcher das conced*i*mus in ein conced*e*mus verwandelt, das Letztere als die richtige Lesart dargestellt werden konnte, gewährte indessen auch jetzt noch die Möglichkeit einer entgegengesetzten Deutung.

dies doch, wie es scheint, voraus, daß von ihnen eine neue Urkunde eingesehen ist, in welcher eine ausdrückliche, nunmehr erneuerte Uebertragung an Thomas Statt gefunden. Dafür, daß diese mittlerweile angekommen, scheint auch zu sprechen, daß er sich noch anderer Prärogativen rühmt, die ihm aber nicht in jenen literis zugestanden seien. (Verum praeter ea, quae continentur in illis literis, alia indulta sunt, quibus, auctore Deo, utemur contra eum.) Gleicherweise redet Arnulf von Lisieur[1]) in seiner Zuschrift an Alexander von literis majestatis vestrae, auf Grund deren die Excommunication am Palmsonntage 1169 vollzogen, und der Erzbischof selbst Th. Epp. ed. Giles vol. I. 310. Ep. CXLI beruft sich da, wo er des Namens des Grafen Hugo als eines Excommunicirten erwähnt, auf ein mandatum praecedens summi pontificis. Wie nun? Sollte Alexander in der That gerade in dieser Zeit der Friedensvermittelung wirklich von Neuem sich brieflich geäußert; nicht nur die Restitution der Amtsgewalt ihm wieder zuzusprechen, sondern auch ausdrücklich zur Anwendung aufzufordern verleitet sein? — Sollte derselbe, welcher schon am 10. März (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. Ep. CCXIX) den Thomas wieder mahnt, ut usque ad discessum nunciorum suorum nec in Regem nec in personas Regni aut Regnum sententiam aliquam proferat et, si forte jam protulerit, ipsam ad tempus illud suspendat, Anfang Februar ein geradezu entgegengesetztes, uns verloren gegangenes Schreiben abgefaßt haben, ohne sich auch nur die Mühe zu geben, beide in Einklang mit einander zu bringen? — Dieses anzunehmen ist um so weniger möglich, als es sich vielmehr nachweisen läßt, daß — und hier zeigt es sich, wie das oben S. 375 bemerkte Amphibolische der bezüglichen Erlasse aus dem Jahre 1168 nunmehr verwerthet wird — Alexander[2]) auch nach dem Termin der am 7. Februar 1169 wiederholten Verhandlung mit Heinrich II. thatsächlich die Aussagen des Thomas von der restituta et collata animadvertendi plenaria potestas so wenig bestätigt, daß er vielmehr, abgesehen von dem Briefe vom 10. März, in welchem er den Widerspruch mit Epp. CCXXII, CCXXIII Th. Epp. ed. Giles vol. II. 24. 25 durch die Unterscheidung von Besitz und Gebrauch[3]) zu heben sucht, selbst später den Fortbestand der Geltung des Interim noch anerkennt. In seiner Ep. ad Rogerum Wigorniensem Th. Epp. ed. Giles vol. II. 107. Ep. CCXC (und diese ist unzweifelhaft nach Absendung der neuen Bevollmächtigten Gratian und Vivian geschrieben) äußert er: Quodsi nos hac vice audire noluerit (Henricus Rex), pro certo cognoscas, quod eum de caetero non sustinebimus nec venerabili fratri nostro os clausimus nec claude-

---

1) Arnulfi Lexoviensis Epist. ed. Giles 196. Ep. 56 — in *idem* vinculum immo *fortius* literis majestatis vestrae retrusus est etc.

2) König Heinrich erklärt sogar noch im Juli 1170 den Exemtionsbrief für noch zu Recht bestehend Ep. Amici. Th. Epp. vol. II. 302. Ep. CCCXCIII.

3) Die Versicherung Si enim secus, quod absit, contingeret, nos tibi auctoritatem tuam nullatenus *subtrahere* volumus, sed potius conservare setzt voraus, daß er dieselbe *besitze*.

mus aut ei aliquo modo potestatem adimemus, quominus officium suum libere valeat exercere.

Wenn hier verheißen wird, es solle der Erzbischof für den Fall, daß der König auch diesen Nuncien kein Gehör gäbe, für die Zukunft nicht verhindert werden, seine Gewalt zu gebrauchen, so wird dabei vorausgesetzt, daß jetzt davon noch abgesehen werde. Wenn aber sogar bemerkt wird *nec* venerabili fratri nostro os *clausimus:* so muß dies für eine rhetorische Floskel gelten, die in die ganze Satzfügung nicht passend, schon durch diese Incongruenz (denn das Futurum exactum noluerit und das Perfectum clausimus widersprechen einander) in ihrem Sinne wesentlich alterirt wird. „Wenn der König, sagt der Briefsteller, uns auch in diesem Falle nicht hören will, so mögest Du überzeugt sein, daß wir ihn nicht länger ertragen werden und unserm ehrwürdigen Bruder den Mund nicht verschließen werden". Das ist eine richtige Gedankenfolge, während dagegen durch den Zusatz clausimus der sonst einfache Zusammenhang zerrüttet wird. Wenn der Papst den König eventuell nicht mehr ertragen wird, so sagt er damit aus, daß er ihn jetzt noch erträgt. Wenn er selbst ihn jetzt erträgt, so ist wenigstens seine Voraussetzung und Intention, daß auch Thomas ihn ertrage. Sind die beregten Worte dem Schreibenden nicht unversehens entfallen: so enthalten sie entweder eine Unwahrheit, wie durch den Brief vom 10. März an Thomas constatirt wird, oder man muß annehmen, das Schreiben an den Bischof von Worcester sei noch vor dem letztgenannten Datum abgefaßt, oder endlich es solle nur geläugnet werden, daß dem Erzbischof die Amtsgewalt wiederum genommen, nicht aber daß der Gebrauch demselben untersagt. In jedem Falle gesteht Alexander ein, daß er augenblicklich noch Connivenz zu üben, d. h. das Interim noch als gültig anzuerkennen entschlossen sei. Dies wird unzweifelhaft durch die wichtige Mittheilung des Johannes von Salisbury Opp. ed. Giles vol. II. 218. Ep. CCXCII. Dieselbe, nach dem 22. Juli 1169 (das festum beatae Mariae Magdalenae wird als ein „neulich" gefeiertes erwähnt), nach dem ersten Zusammentreffen mit den neuen Gesandten Gratian und Vivian geschrieben, berichtet als eine eben gehörte Neuigkeit, quod Dominus Papa et Ecclesia Romana Cantuariensibus plurimum favent: adeo quidem, ut nisi Rex *nunc* cum Domino Cantuariensi juxta *consilium* Domini papae fecerit pacem, ei denunciaturi sint, quod non *modo in manus archiepiscopi dabitur*, sed et ipse Romanus Pontifex in eum aggravaturus est manum suam. S. oben S. 446.

Auch hier wird also anerkannt, daß das Interim, wenn nicht rechtlich, doch f a c t i s c h noch bestehen solle, d. h. es wird zugestanden und verheißen, daß erst dann, wenn auch dieser Versuch, den König zu bewegen, den Verbannten zu Gnaden wieder anzunehmen, mißlingen sollte, der Letztere die ihm schon jetzt zustehende, aber n i c h t z u g e b r a u c h e n d e Amtsgewalt mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes gebrauchen werde. Augenblicklich wird also nicht sowohl die juridische Geltung der Exemtion, als diese selbst als bestehend eingeräumt. — Damit stimmt,

richtig verstanden, auch die Angabe des Anonymus in Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 210. Ep. CCLXXXVIII. Derselbe berichtet über das vom Papste den neuen Gesandten Gratian und Vivian ertheilte Mandat, über die denselben vorgeschriebene Friedensformel, deren Grenzen sie inne halten und die sie zur Ausführung bringen sollen. „Dieselbe, fährt der Referent fort, enthält nichts Ehrenrühriges für den Erzbischof, schränkt in keiner Beziehung die amtliche Befugniß ein, eine Censur aller Appellation zum Trotz zu verhängen. Indessen ist die Meinung der Freunde und Verständigen, er möge während der Friedensverhandlungen davon keinen Gebrauch machen". — Diese Worte beschreiben die Situation des Thomas, wie sie aus dem Briefe vom 10. März 1169 (Th. Epp. vol. II. 20. Ep. CCXIX) erhellet, nur mit dem Unterschiede, daß, was hier als Ansicht der Freunde mitgetheilt, dort als die des Papstes selbst ausgesprochen ist. Die Amtsgewalt ist freilich nicht ausdrücklich *zurückgegeben*, aber sie ist — das räumt der Letztere wenigstens in Andeutungen ein — ihm wieder zugefallen. Dessenungeachtet soll das Interim in der Weise noch verlängert werden, daß während der Zeit dieses erneuerten Friedensversuchs die Amtsgewalt nicht zum Strafverfahren verwendet wird. Da indessen Thomas, ohne, wie wir voraussetzen, diesen Brief in Händen zu haben, am Palmsonntage und am Himmelfahrtstage dennoch Excommunicationen verhängt hatte [1]), so „räth und ermahnt" Alexander in dem Briefe vom 19. Juni (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. Ep. CCXX), diesen Richterspruch wieder zu suspendiren, womit abermals erklärt ist, daß das Interim in dem *mehrfach beregten Sinne* noch für die nächsten drei Monate fortdauern solle. Gleicherweise gesteht er aber in den Worten „Sane si *consilio* et *hortatui* nostro non duxeris acquiescendum et res non processerit juxta desiderium et aestimationem tuam, sed in contrarium, quod avertat Deus, cesserit, *tibi* et non nobis imputare debebis" doch wieder zu, daß die wirkliche Ausübung der ihm zustehenden Gewalt das Recht nicht verletze. —

Allein, wenn dem so ist, wie lassen sich die S. 639 mitgetheilten Aeußerungen des Thomas Becket im *Februar* über die schon damals in einem päpstlichen Schreiben ausdrücklich ihm wieder *gewährte* Gewalt begreifen? — Ohne Zweifel nur dann, wenn angenommen wird, derselbe habe den Bevollmächtigten Simon und Bernhard nicht ein *neues* päpstliches Schreiben jüngsten Datums, welches er *überhaupt gar nicht empfangen hat*, sondern die Erlasse aus dem Jahre 1168, entweder Alex. Ep. CCXXII. Th. Epp. vol. II. 24 oder Ep. CCXXIII. vol. II. 25. 26. mitgetheilt [2]), in welchen ja das initium Quadragesimae des Jahres 1169 als der Schlußtermin der Exemtion des Königs

1) Wie der Anonymus dazu gekommen, diese schon vor Augen liegenden Beispiele des exercere severitatem ecclesiasticam gar nicht zu erwähnen, vermag ich freilich nicht zu erklären.

2) Arnulf von Lisieux irrt also, wenn er oben S. 639 den Empfang eines *neuen* päpstlichen Schreibens voraussetzt.

dem Thomas angegeben war. Nun ist es freilich wahr, daß am 7. Februar, an welchem die zweite Verhandlung mit dem Könige Statt fand, dieser Termin noch nicht fällig war, da vielmehr das initium Quadragesimae im Jahr 1169, wo Ostern den 20. April gefeiert ward, auf den 12. März fiel und somit die Aussage restitutam et collatam esse animadvertendi — — — plenariam potestatem nicht ganz correct zu sein scheint. Allein eventuell war die potestas allerdings zurückgegeben. Dieses Eventuelle wird entweder nicht ausdrücklich hervorgehoben oder der Ausdruck erklärt sich aus der — wahrscheinlich falschen — Beurtheilung des Inhalts der am 7. Februar übergebenen literae comminatoriae Seitens des Erzbischofs. Dieser ist der Meinung, in den Worten der Drohung sei ihm schon jetzt, also vor dem ursprünglich bestimmten Termin, die Amtsgewalt zurückgegeben. Wir können nicht beurtheilen, inwiefern diese Deutung eine begründete war, da wir unserer Erörterung unter f. gemäß die literae comm*ina*toriae nicht mehr haben[1]). Aber schon in der Ep. CCCVI. Th. Epp. vol. II. 130, in welcher wir die comm*oni*toriae anerkennen, war geäußert Nec praefato archiepiscopo os de caetero aliqua ratione claudemus, quin officii sui debitum prosequatur libere. In jenen wird also eine noch stärkere Formel gebraucht sein. Thomas, der ohne Zweifel beide eingesehen haben wird, mußte also in der That glauben, daß damit dem Könige selbst die schon eingetretene Restitution der Amtsgewalt angekündigt werde, irrte aber nichts desto weniger. Denn höchst wahrscheinlich war ein bestimmter Tag in den comminatoriis ebensowenig genannt, als in den commonitoriis; aller Drohungen ungeachtet der Termin, an welchem das in gratiam recipere Statt finden, das Interim also sein Ende haben sollte, nicht bezeichnet, und während jener der Meinung war, schon vor dem initium Quadragesimae sei er in die Rechte der ordentlichen Jurisdiction wieder eingetreten, hatte Alexander vielmehr die Absicht, die Suspension derselben auch jetzt noch aufrecht zu erhalten.

Thomas also erwies den Bevollmächtigten aus den beiden oben genannten apostolischen Schreiben, daß in der nächsten Zukunft der Zeitpunkt eintreffen werde, in welchem er die eventuell (nach Ablauf des initium Quadragesimae) ihm zugesicherte und zuertheilte Amtsgewalt verwerthen könne. Und als die Bevollmächtigten selbst die von dem Papste

---

1) Dieselben scheinen allerdings nicht nur dem Erzbischof, sondern auch Anderen zur Ansicht mitgetheilt zu sein (Ep. S. Prioris Victoris Paris. et R. Abbatis S. Augustini Th. Epp. ed. Giles vol. II. 203. 204. Ep. CCCLII Novissimae vero, quae et comminatoriae, eundem gloriosum Regem nostrum [Ludovicum], cunctis quidem bonis hominibus, sed maxime Domino Cantuariensi benevolum et devotum, multum exhilaraverunt multosque alios in gratiarum actio nem et vocem laudis, misericordiam et judicium vobis decantantes, excitaverunt). Aber selbst wenn dieses der Fall gewesen und nicht vielmehr die Kunde von dem Inhalte durch vage Gerüchte verbreitet worden sein sollte: würde die lobende Anerkennung doch noch keine Garantie dafür geben, daß die Angabe des bestimmten Termins, an welchem das Interim zu Ende gehen sollte, darin gefunden worden.

ihnen überlieferten l. comminatoriae zeigten, glaubte er aus diesen schließen zu dürfen, daß ihm schon jetzt dieselbe wieder zugestanden sei[1]). — Wenn derselbe nun bemerkt praeter ea, quae continentur in illis literis (nämlich comminatoriis, welche auf dem colloquium dem Könige überliefert worden) alia indulta esse, quibus, auctore Deo, utemur contra eum: so muß freilich zugestanden werden, daß nicht auszumitteln, worauf sich diese Berufung und die S. 639 citirten Sätze beziehen.

In dem Briefe, in welchem Thomas den Papst um Bestätigung des am Palmsonntage publicirten Richterspruches ersucht, Th. Epp. ed. Giles vol. I. 39—42. Ep. XIV, ist eine derartige Bevollmächtigung, wie sie — im Widerspruch mit dem Zusammenhang der Dinge — an einigen Stellen vorausgesetzt zu sein scheint, keineswegs anerkannt. Vielmehr weiset die ganze Haltung[3]) wie der Schluß desselben darauf hin, daß dergleichen nicht vorhanden war. Gerade die petitiones, deren er als noch nicht erledigt erwähnt, sollen eben die nochmalige Bekräftigung jenes Mandats, das er als gegeben nach unserer Ansicht allerdings schon voraussetzte, erst noch erzielen. — Andererseits beweist diese Urkunde freilich auch, daß Alexanders Schreiben vom 10. März noch nicht in des Erzbischofs Händen war. Das kann auffallend scheinen, da doch die Excommunication erst am 13. April ausgesprochen ward. Schwerlich wird eine bessere Erklärung ermittelt werden können, als sie in der von uns S. 425 versuchten Combination gegeben ist. Die Verzögerung des Empfangs ist eine künstliche, beabsichtigte.

---

1) Joann. Saresb. Opp. vol. II. 201. Ep. CCLXXXIV — et archiepiscopo restitutam et collatam potestatem animadvertendi etc.

2) Vielleicht könnte gedacht werden an Alexanders Brief vom 22. April 1167 Th. Epp. ed. Giles vol. II. 23. Ep. CCXXI, auf den wir überdies um der besonderen Autorisation willen, deren er sich hinsichtlich der Bannung des Grafen Hugo rühmt, zurückkommen müssen. Derselbe, welcher, wie das Datum zeigt, nicht eben jetzt erst geschrieben war, hatte bestimmt, daß dieser im Jahr 1166 am Tage von Vezelay Excommunicirte von den Bischöfen von Winchester und Worcester unter gehöriger Caution und nach Ableistung der vorgeschriebenen Eidesformel absolvirt werde. Für den Fall, daß er der hier angelobten Verpflichtung sich nicht gerecht erweisen werde, sollte er entweder von den genannten Clerikern oder von dem Erzbischof selbst von Neuem gebannt werden. Da der Graf das der Kirche Geraubte wirklich nicht herausgegeben, so schritt Thomas gegen denselben nunmehr von Neuem vor auf Grund dieser älteren Urkunde, welche ihn zugleich bevollmächtigt, gegen ihn ein Jahr nach der Excommunication das Land desselben zu interdiciren. Ep. Episc. Norw. Gilb. Fol. Epp. II. 227.

3) Die Stelle Sed ille (episcopus Londoniensis), ex quo audivit, quod debitam animadvertendi in malefactores ecclesiae mihi vestra gratia restituerat et contulerat facultatem etc. erklärt sich hinlänglich aus dem S. 426 und dem so eben S. 641. 642 Auseinandergesetzten. Vergl. S. 644.

---

28. Der Tag von Clairvaux 13. April 1169. Gilberts von London Bannung. Seine Absolution 5. April 1170.

S. 426 429 433 a) Der Bischof von London war, wie bereits S. 360. 361 u. Kr. Bew. Nr. 25. i. S. 615 gezeigt, dem Papste, wie den Legaten Wilhelm und Oddo als ein Excommunicirter gemeldet. Nur die Bitten der Letzteren hatten den Thomas gehindert, denselben auch öffentlich als solchen zu verkündigen. Der Bedrohte hatte darüber die genaueste Kunde und überdies das Gerücht sich verbreiten hören, er und Jocelin von Salisbury seien von dem Erzbischof abermals zu ihm nach Frankreich beschieden; würden sie auch dieses Mal nicht Folge leisten, so sollten sie mit der Excommunication bestraft werden. Gilb. Fol. Epp. vol. I. 337. 338. Ep. CCXLIII ad Jocelinum Episcopum Salesberiensem. Ille namque, ut *dicitur*, emissis de novo vocationibus nos duos in Gallias ex nomine vocavit, comminans et protestans publice se in nos excommunicationis latum ire sententiam, si non in Galliis suae quam citius assistamus praesentiae. (Demnach fordert er in den weiteren Zeilen dieses Briefes seinen Leidensgefährten auf, seiner von ihm erhobenen Appellation sich anzuschließen; was wirklich geschehen ist, wie sich aus der Ep. Reg. ad Alex. ibid. vol. II. 294. Ep. CCCCXCI — Londoniensem et Saresberiensem episcopos *post appellationem* ad vos factam — — — innodavit etc. ergiebt.) Wenn also Gilbert, wie die unter b. S. 645 beizubringenden Beweisstellen zeigen, gerade darüber so bitter sich beklagt, daß er verurtheilt worden, ohne citirt zu sein, und auch selbst Thomas diese Anomalie zugiebt (s. oben S. 429], so erhellt doch aus dem angeführten vertraulichen Schreiben, daß eine vocatio wirklich erlassen und dieselbe nur nicht in officieller Weise ihm kund geworden. S. die S. 645 unten und S. 646 oben anzuführenden Stellen. — Da dem Bedrohten überdies der Inhalt der Ep. Alex. Th. Epp. vol. II. 26. Ep. CCXXIII ohne Zweifel bekannt und er dessen gewiß war, daß der Erzbischof die Geltung des Interim an dem dort bezeichneten Termine für geschlossen erklären werde: so hatte er Stoff genug, die Combination zu machen, die seinen Entschluß motivirt hat.

S. 428 429 b) Radulf. de Diceto 549 und Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 255 geben beide, wie Gilb. Fol. Epp. vol. I. 365. Ep. CCLXVIII, den Tag der Excommunication an. Der Erstere behauptet überdies, daß sie vollzogen, ohne daß der Erzbischof Kunde von der bereits erfolgten Appellation gehabt. Daß sie ohne Wissen des Papstes geschehen (der sie aber freilich befürchtet Alex. ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. Ep. CCXIX), ergiebt sich aus unserer ganzen Auffassung des geschichtlichen Zusammenhanges und wird von Joann. Saresb. Opp. vol. II. 238. Ep. CCXCVIII und in der Ep. Rogerii Wig. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 269. Ep. CCCCLXXIV (s. ob. S. 600) bezeugt. Die officiellen Schreiben, in welchen Thomas von dem Geschehenen in Kenntniß setzt, sind Ep.

CXXXVII ad Clerum Londoniensem Th. Epp. ed. Giles vol. I. 298; Ep. CXXXIV ad Gilbertum London. Episcopum ibid. vol. I. 294; Ep. CXLI ad Wilelmum Norwicensem Episcopum ibid. vol. I. 309; Ep. CXXII ad Nigellum Eliensem Episcopum ibid. vol. I. 272. Zu Ep. XIV ibid. vol. I. 39 bittet er den Papst um Bestätigung und sucht den Eindruck dieser Bitte durch die bald darauf geschriebene Ep. XLVII ad Ostiensem Episcopum Humbaldum ibid. vol. I. 120 zu stärken. Ueberdies legte Wilhelm von Sens ibid. vol. II. 154. Ep. CCCXXVI im Interesse Ludwigs VII., der gleichfalls schrieb (Orat — Rex Franciae sicut ex literis ejus potestis advertere etc.), dieselbe auf das Dringendste an's Herz. Die Ep. CVI ad Rotrodum Archiepiscopum Rothomagensem ibid. vol. I. 247 und CLIII ad Rogerium Wigorniensem ibid. vol. I. 322 sind um ein Beträchtliches später abgefaßt. Denn in der ersteren klagt der Briefsteller bereits quod excommunicati nostri, quos ex justis et manifestis causis, urgente necessitate officii et persuadente rationis juris excommunicavimus, ad provinciam vestram frequenter accedunt. In der letzteren wird auf die Anfrage, ob nicht der Umgang mit den Gebannten zu gestatten sei, eine abschlägige Antwort ertheilt. (p.327 Nec moveamini, si non dispensamus ad preces vestras, quod dispensari non potest: quia nec *Romanus Pontifex hanc habet auctoritatem.* Qui quamvis excommunicatos licenter absolvat, novit tamen participationem eorum sibi jure perpetuo interdictam.)

In mehreren dieser Briefe betheuert Th. durch eine ausdrückliche päpstliche Vollmacht zu diesem Richterspruch und dazu, von jeder etwa erhobenen Appellation abzusehen, autorisirt zu sein. Ep. CXLI ad Wilelmum Norwicensem Episcopum vol. I. 310 Freti itaque sedis apostolicae auctoritate. Ep. CXXII vol. I. 272 Nos autem ex *speciali mandato*[1]) domini papae comitem Hugonem anathematis vinculo innodavimus etc. Sequuti quoque auctoritatem sedis apostolicae etc. Henrici Regis Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 294. Ep. CCCCXCI Vestra siquidem fultus, ut asserit, auctoritate etc. Gervasius 1407. Vergl. überdies Ep. CLIV vol. I. 329 — quum tamen nobis indultum sit appellationibus hujusmodi non deferre. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 219. Ep. CCXCII (erst nach Ankunft der beiden neuen päpstlichen Gesandten Gratian u. Vivian geschrieben) — unde et eis appellationis subsidium a Romano pontifice jure subtractum est. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 205. Diese Ansicht ist in der eigenthümlichen Auslegung der Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 26. Ep. CCXXXIII, wie wir sie oben S. 642 dargelegt, und Seitens der königlichen Partei in einer unberechtigten Voraussetzung begründet. Daß der Excommunicirte nicht zuvor (officiell) vermahnt und vorgeladen worden, wird von allen Seiten zugestanden. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 258. 259. Arnulf. Lex. Epp. ed. Giles 194. 195. Ep.

1) Vergl. oben S. 643 Anmk. 2.

56. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 365. Ep. CCLXVIII; vol. I. 246. Ep. CLXXVII; ibid. vol. II. 218. 219; v. II. Ep. CCCCL Henrici Dec. ad Alex. (cf. Wilelm. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 226 inf. Ep. CCCLXIV Causa inter Cantuariensem Archiepiscopum et Londoniensem Episcopum Vitt. ed. Giles vol. II. 217.) Anonym. Lamb. Vitt. ed. Giles vol. II. 107. N. XXXI. Die meisten Briefe der bei Bouquet XVI. 362 verzeichneten Monsterpetition kommen darauf zurück. Auch Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 219. Ep. CCXCII kann es nicht läugnen. Schon im Jahre 1167 hatte er vor dergleichen Formfehlern gewarnt ibid. vol. II. 74. Ep. CCXX. Robertson, Becket 219. Uebrigens werden die Namen der zugleich mit Gilbert Gebannten, auffallend genug, in Th. Ep. ad Alexandrum XIV Th. Epp. ed. Giles vol. II. 39—42 nicht alle genannt. Es ist ausdrücklich die Rede nur von den Bischöfen von London und Salisbury und Randulf de Broc. Die Worte cum aliis, quorum nomina superius scripta sunt, — — excommunicavimus[1]) weisen freilich auf ein zuvor in diesem selben Schreiben mitgetheiltes Verzeichniß zurück; dasselbe ist aber nicht zu finden. Vielleicht ist dasselbe besonders beigelegt gewesen. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 255 Quoscunque enim excommunicabat archiepiscopus, in literis emissis eorum crimina exprimebat et excommunicationis rationes et leges vel decreta subjungebat etc. S. das Actenstück Th. Epp. ed. Lup. lib. III. ep. LIII Nomina excommunicatorum. Vielleicht gehört in diese Zeit der über die Bedrückung der Kirche heftig klagende Brief der Karthäuser an König Heinrich Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 271. Ep. CCCCLXXVI.

S. 430 c) Das schon citirte Actenstück Causa inter Archiepiscopum Cantuariensem et Episcopum Londoniensem Vitt. ed. Giles vol. II. 211 seqq. (Buß, Der h. Thomas 536 folg.), mit dem die historische Digression des Anonym. Lambeth. ibid. vol. II. 108 seqq. zu vergleichen, hat die beiderseitigen Beweisgründe der Gegner gegenübergestellt. Hat dasselbe gleich eine officielle Bedeutung wahrscheinlich nicht gehabt, so ist doch der Inhalt historisch unzweifelhaft richtig. Die meisten einzelnen Thesen, abgesehen von der mehr gelehrten Beweisführung, lassen sich mit Stellen aus des Thomas und Gilbert Briefen belegen. Es ist vielleicht die Arbeit eines rechtskundigen Zeitgenossen, der in einem mehr theoretischen Interesse die beiderseitigen Argumente durch detaillirte Expositionen und durch Auswahl passender Decretalstellen zu stützen versuchte. Scheinbar parteilos, hat der Verfasser doch der Absicht nach höchst wahrscheinlich Gilbert's Recht erweisen wollen. Ihm giebt er das letzte Wort als das maßgebende. Aus seinem eigenen

1) Cf. Ep. LXXX ad Clericos et Laicos Cantiae vol. I. 198 Noverit universitas vestra, quod nos ex justis et manifestis causis excommunicavimus Gilbertum Londoniensem episcopum, Randulfum de Broc et alios, *quorum nomina superius scripta sunt.* Ep. CXX ad episcopum Dunelmensem vol. I. 270.

Munde vernehmen wir die Klage: populus juris apices et canonum occulta non percipit. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. I. 207. Ep. CLIII. Sollte er vielleicht selbst bestimmtere Veranlassung zur Abfassung dieses Documents gegeben haben? — Das Bekenntniß in seiner Ep. ad Oxonef. arch. CCIX vol. I. 299 zeigt, daß seine Stimmung keineswegs eine so unbesorgte gewesen, als sein öffentliches Auftreten in London uns glauben machen möchte.

d) Was Gaufrid Ridel[1]) angeht, so ist auffallend, daß, während sein Name Th. Epp. vol. I. 341 in dem Verzeichniß der erst am Himmelfahrtstage Excommunicirten sich findet (S. 431), derselbe ibid. vol. I. 211. Ep. LXXXVIII neben Gilbert von London und Randulf de Broc vorkommt; somit seine Excommunication (Wilelm. St. Vitt. ed. Giles vol. I. 253 Archiepiscopus vero pro inobedientia saepius correptum et vocatum archidiaconum Galfridum Ridelum tandem excommunicaverat) als schon am Palmsonntage geschehen vorausgesetzt zu werden scheint. Und doch fehlt sein Name da, wo die am Palmsonntage Getroffenen registrirt werden Th. Epp. ed. Giles vol. I. 299. Ep. CXXXVII extr. vol. I. 272. Ep. CXXII. Indessen erklärt sich alles durch die Annahme, daß Ep. LXXXVIII eben erst nach dem Himmelfahrtstage geschrieben worden. Die persönlichen Motive zur Verhängung der Kirchenstrafe gegen denselben giebt der Erzbischof ebendaselbst an: Nos autem miramur supra modum, qua temeritate praesumas in clericos et parochianos ecclesiae Cantuariensis magisterium gerere et nostrum videlicet episcopale officium, investituras ecclesiarum faciendo et tradendo curam animarum, quam ipsis archidiaconis sanctorum patrum decreta subtrahunt, exercere et plebanas ecclesias onerare variis exactionibus. Durch die Anfangs September 1169 erlassene Verfügung des Erzbischofs unter Voraussetzung, daß der Friede durch Gratian und Vivian zu Stande kommen werde, bedingter Weise absolvirt, ward G. nach Vereitelung desselben wieder excommunicirt Th. Epp. ed. Giles vol. I. 269. s. o. S. 471 und zwar deshalb, weil er dieselbe vorzugsweise verschuldet ibid. vol. I. 119. Ep. XLI (vergl. oben S. 455); vol. I. 250. Ep. CVIII. Seitdem ist des Erzbischofs persönlicher Haß auf das Aeußerste gesteigert. — Vergl. S. 660.

S. 428, 440, 471

e) Sehen wir von dieser Thatsache der nunmehr wirklich zum Ausbruch gekommenen Opposition gegen das Erzstift Canterbury auf die uranfängliche Weigerung zurück (s. oben S. 57), das sonst übliche Gelübde[2]) dem Erzbischof Thomas zu erneuern; erwägen wir überdies, daß es dem Gilbert gelang, den so beharrlich verfolgten Widerstand durch des Papstes Autorität heiligen zu lassen: so dürfte das Planmäßige in dem Handeln desselben und die Berechtigung unseres Urtheils

S. 428, 433

1) Ueber die Familie Ridel s. die Zusammenstellungen bei Robertson, Becket, Archbishop of Canterbury. London 1859. App. p. 327. N. VIII.

2) In der Ep. Alex. ad Gilb. Ej. Epp. ed. Giles vol. II. 94. Ep. CCCLXV findet sich nur die Mahnung: Tu vero *ecclesiae Cantuariensi* obedientiam, quam te ei debere cognoscis, et eidem exhibeas etc.

(s. oben S. 61. 62) kaum verkannt werden. — Das Attentat selbst auf den Primat von Canterbury wird von allen Seiten bezeugt. Wilelm. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 227. Ep. CCCLXIV Ibid. vol. I. 328. Ep. CLIV; vol. I. 339. CLIX; vol. I. 202. Ep. LXXXIII; vol. I. 203. Ep. LXXXIII. Wilelm. Senon. Ep. Bouquet XVI. 362. Mauritii Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 235. Ep. CCCCLXI. Baldwin Ep. ibid. vol. II. 229. Ep. CCCCLVII. Milonis Morinorum episc. Ep. ibid. vol. II. 224. Ep. CCCCLIV. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 211. Herbert. de Boseham Opp. ed. Giles vol. II. 217—231. Ep. II. 221—226. Ep. III. Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 256. — Da Gilbert sonst überall als Römling erscheint, so scheint man es auffällig finden zu müssen, daß er zum Zwecke der Erhärtung seiner Ansicht, daß dem Londoner Stuhle die Metropolitanwürde gebühre, nicht sowohl bei der ursprünglichen Instruction Gregors I. (Gregorii Magni Opp. ed. Ben. Epp. XI. Ep. LXV. vol. II. 1163. — Bedae H. E. A. lib. I. cap. XXIX) stehen geblieben, als vielmehr in die Zeit vor Aufrichtung der Römischen Ordnungen in Britannien zurückgegangen. Allein wenn gleich bekanntlich von dem erwähnten Papste ein urkundliches Zeugniß dafür, daß er der durch die Umstände bewirkten Erhebung Canterbury's zum Metropolitensitz statt London's beigestimmt und sie genehmigt, jetzt nicht mehr vorhanden ist: so ist ein solches doch früher unzweifelhaft vorhanden gewesen. Der Bischof von London würde sich also auch in diesem Falle in Widerspruch mit diesem und andern Documenten des päpstlichen Stuhls verwickelt haben. S. Ep. Bonifacii V. ad Justum (a. 625. Jaffé, Regesta Pont. Rom. N. 1554) Twysden et Selden 1749. Mansi X. 553 Cognovi siquidem in vestris syllabis ut sanctae recordationis praedecessor noster (Twysden „*vester*") Gregorius constituit Augustino et omnibus successoribus suis in posterum Metropolitanam et primitivam sedem in civitate Dorobernia, ubi caput totius gentis Anglorum a diebus paganorum habetur. — Cf. Kenulphi Merciorum Regisad Leonem III. apud Usserium, Brittannicarum Ecclesiar. antiquit. 70. Lanfranci Opp. ed. D'Achery 220. 221 (Ep. III Not. et Observ. ibid. 246) Ultimum quasi robur totiusque causae firmamentum prolata sunt Antecessorum vestrorum Gregorii, Bonifacii, Honorii, Vitaliani, Sergii, item Gregorii, item ultimi Leonis privilegia atque scripta, quae Dorobernensis Ecclesiae Praesulibus Anglorumque Regibus variis de causis sunt data aut transmissa. Reliqua enim reliquorum tam authentica scripta quam eorum exemplaria in ea combustione atque abolitione, quam Ecclesia nostra ante quadriennium perpessa est, penitus sunt absumpta. Der Briefsteller erwähnt darauf, daß das oben citirte Schreiben Gregor's vorgelegt worden, in welchem die Gleichheit des Ranges der Kirche von London und York anerkannt sei, ohne zu bemerken, daß Canterbury an Stelle der ersteren getreten. Vielmehr wird aus dem Umstande, daß hier von London, nicht von Canterbury die Rede sei, gefolgert, die Berufung auf diese Urkunde,

um die Coordination Canterbury's und York's zu erweisen, sei unberechtigt.

Ueber das mehr der Sage als der Geschichte angehörige Erzbisthum London s. die Zusammenstellung bei Usserius l. l. 56. cap. V.

f) Die Ep. Wilelm. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 227 Z. 14 v. unt. bis Z. 9 erzählt noch von dem, was am Sonnabend nach dem Himmelfahrtstage geschehen (p. 226 in sabbatho post Adscensionem Domini etc.). Auf Veranlassung der in lebhafter Rede vorgetragenen Protestation Gilbert's decanus et archidiaconus et *omnes* canonici et omnes presbyteri Londonienses appellationem fecerunt. Wenn der Verfasser sogleich hinzufügt: „sed canonici S. Bartholomaei et S. Martini et S. Trinitatis noluerunt facere appellationem," so ist dies eine berichtigende Beschränkung des omnes; denn die Versammelten gehörten alle zu dem clerus *Londoniensis*. Die Ep. Henrici Decani et capituli St. Pauli London. ad Alex. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 217—219. Ep. CCCCL spricht freilich die Parteistellung zu Gunsten des Excommunicirten aus, klagt aber nur darüber, daß denselben ungeachtet der schon am 28. März 1169 von ihm erhobenen Appellation dies Schicksal getroffen; dagegen das Instrument einer förmlichen Appellation, wie sie doch nach der Ep. Wilelm. am Sonnabend nach dem Himmelfahrtstage auch von Seiten des Londoner Clerus anhängig gemacht sein soll, ist dieselbe nicht. S. 435

In dem Folgenden gedenkt die Ep. Wilelm. dessen, was schon vor dem Himmelfahrtstage, also vor dem Termine, an welchem Gilbert seine Excommunication officiell erfahren, auf Veranlassung der geheimen Kunde, daß dieselbe geschehen, von ihm auf der Westminsterversammlung dieses Jahres betrieben worden. Episcopus Londoniensis convocavit episcopum *Exoniensem*, Ricardum de Ivelcestre, abbatem de Westmonasterio, Widonem Rufum, episcopum *Saresberiensem* et barones Scaccarii. Wahrscheinlich um zu prüfen, ob der von Thomas drohende Schlag schon gethan und bekannt geworden, den er, wie unter a. gezeigt, erwarten konnte, praemandavit Episcopo Exoniensi episcopus Londoniensis, ne offerret ei osculum pacis; quod non renuit tamen. Nam osculatus est eum Exoniensis. Residentibus omnibus ad eum habuit Londoniensis sermonem, multimodis ad hoc nitens rationibus, ut Episcopum Exoniensem in appellatione secum stare faceret. Sed quasi murus inexpugnabilis adversus expugnatores libertatis ecclesiae exstitit. Um so weniger ist es zu verwundern, daß der Letztere auf dem nach diesem Tage der Appellation des Londoner Clerus anberaumten Concil zu Northampton, über welches wir schon oben Krit. Beweisf. N. 24. c. S. 600 Auskunft ertheilt, sich so äußert, wie die dort mitgetheilten Excerpte der Ep. Rog. Wigorn. zeigen. Gerade das, was die Ep. Wilelm. über das Betragen des Bartholomäus von Exeter (cf. Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 246—248. Ep. CCCI) vor dem Termin der Verkündigung der Appellation schreibt, ist ein Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Richtigkeit des in der Ep. Roger.

Wigorn. Erzählten, mittelbar dafür, daß diese, wie oben S.435 Anmk. 1 geschehen, in den geschichtlichen Zusammenhang der Begebenheiten dieses Jahres 1169 einzureihen. Sie beschreibt im Detail, was Thomas in seiner Ep. CLIV vol. I. 329 in seiner Klage nur berührt — praefatus Londoniensis — — — per se et Regis officiales institit, ut episcopi, abbates et universi ecclesiarum praelati suo et subditorum nomine adversus mandatum apostolicum appellarent, quum tamen nobis indultum sit appellationibus hujusmodi non deferre.

S. 489 g) Der Zeitpunkt, in dem Gilbert die Reise[1]) angetreten, ergiebt sich aus Joann. Saresb. Opp. vol. II. 225. Ep. CCXCIII unter Vergleichung von Gilb. Fol. Epp. vol. I. 207. Ep. CLIV. Die erstere weist auf die Zeit nach der Heimkehr der königlichen Botschafter hin und diese ist, wie S. 680 gezeigt werden wird, Ende Febr. oder Anfangs März 1170 erfolgt. Sie nöthigt überdies zu vermuthen, die Nachrichten, welche dieselben mitgebracht, haben den Bischof so wenig in seiner Erwartung befriedigt, daß er vielmehr völlig enttäuscht, den Reiseplan gerade deshalb wieder aufgenommen. Dagegen die letztere scheint der Ansicht Raum zu geben, Gilbert habe sich vor Ankunft jener auf den Weg gemacht und sei erst nachher durch dieselben zurückgerufen und angewiesen, denselben nicht weiter fortzusetzen; nicht sowohl der indessen empfangene Brief des Papstes, als diese „multa interminatio nunciorum Regis" haben ihn zur Umkehr bewogen. Indessen genau genommen, sagt der Verfasser doch nur dies, er sei von den heimgekehrten Gesandten revocirt, und das ist ein mit der Angabe des ersteren in Uebereinstimmung zu bringendes Factum, dessen Richtigkeit wir indessen nichtsdestoweniger dahingestellt sein lassen. Die etwaige Fiction würde sich aus dem Interesse des Verfassers erklären. Es liegt nahe genug anzunehmen, er habe, um den Schein zu erhalten, als sei er nur durch die Macht der Umstände gehindert, den Rechtsweg der Appellation weiter zu verfolgen, über die wahren Motive der Sistirung der Reise geschwiegen.

29. Die Gesandtschaft Gratians und Vivians. Die Conferenz zu Bures. Die Zusammenkunft zu St. Denys. Die Verhandlung auf dem Mont-Martre 1169.

S. 441 a) Die literae papae vom 10. Mai 1169 (Th. Epp. ed. Giles vol. II. 119. Ep. CCCI) wurden nicht den in Benevent noch weilenden königlichen Botschaftern (cum alii nuncii nostri in curia vestra morarentur Ep. Henrici Reg. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 291. Ep. CCCCXC), dem Reginald und Radulf, sondern den neuen päpstlichen Nuncien

1) S. überdies Th. Epp. ed. Giles vol. I. 138. Ep. LV ad Joannem Cardinalem tit. Joannis et Pauli.

übergeben. Dies erhellt aus der Notiz in Ep. Vivian. ad Alex. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 217. Ep. CCCLX A quo et principibus suis honeste recepti fuimus: in crastino literas ei vestras exhibentes. Quas quum legisset, multa — — — proposuit. Sed quia ut eum in amorem et gratiam suam, omni rancore deposito, in remissionem peccatorum suorum reciperet, sibi incessanter injungebatur etc. Eben dieser Befehl ist nachweislich in den angeführten literae ertheilt — in remissionem tibi peccatorum — — injungimus, ut memoratum archiepiscopum — in gratiam et amorem tuum, omni indignatione et rancore deposito, clementer recipias.

Da die erwähnten Botschafter bei der Ankunft Gratians und Vivians in der Normandie daselbst schon anwesend sind (Ep. CCCLXXXIII amici cujusdam ad Thomam Th. Epp. ed. Giles vol. II. 277), so müssen sie also wenn nicht gleichzeitig, doch früher von Benevent abgereist sein. Das Letztere, schon an sich innerlich wahrscheinlich, scheint beglaubigt zu werden durch die Angabe bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 220. Ep. CCXCII[1]), deren Deutung freilich nicht ganz gesichert ist. Radulf ist auf die Nachricht von der Veröffentlichung der Bannung zurückgereist, um die Absolution von derselben zu bewirken. Also ist er bereits vom päpstlichen Hofe abgereist gewesen, als er von jenem Factum hörte.

Sei es nun, daß ihm auf der Reise von Benevent nach der Normandie diese Kunde mitgetheilt worden und er nun, ohne diese schon erreicht zu haben, wieder umkehrte und an den päpstlichen Hof sich zurückbegab (wie wir anzunehmen uns erlaubt haben) oder daß er von seinem Fürsten in der Gascogne (S. 439) empfangen von diesem zurückgesandt ward: unter allen Umständen ist die erste Abreise von Benevent, vielleicht auch die zweite früher als die der päpstlichen Nuncien erfolgt. — Sollte der Briefsteller der Meinung sein, eben jetzt, wo er diese Zeilen niederschrieb, befinde sich Radulf noch beim Papste („sed creditur non exaudiendus"), so wäre er freilich in Irrthum. Derselbe war vielmehr im August bis zum Antritt seiner neuen Reise im Sept. (S. 467) bei seinem Könige.

b) Der Termin ergiebt sich mit annähernder Wahrscheinlichkeit aus unzweifelhaften chronologischen Daten. Am 22. Juli 1169 befinden sich Gratian und Vivian nach dem wichtigen Berichte des Joann. Saresb. Opp. vol. II. 218 in Vezelay[2]). Man wird kaum irren, wenn man annimmt, daß sie vor Kurzem erst eingetroffen. Denn der Briefsteller hatte ja das bestimmte Interesse, so rasch wie möglich zu erfahren, quid Can- S. 442

1) Dieselbe ist jedenfalls, wenn nicht vor dem Termin der Verhandlung zu Bures (1. September), doch jedenfalls ehe über dieselbe dem Briefsteller etwas bekannt geworden, sie ist nach dem 22. Juli (nuper in festo beatae Mariae Vizeliacum profectus sum) abgefaßt, also wohl im August. Daß die am Schluß des Briefes beigefügten Notizen über die Friedensgedanken des Kaisers dieser chronologischen Einfügung nicht entgegen sind, darüber s. Bd. III.

2) Dagegen behauptet Robertson, Becket, archbishop of Canterbury p. 223, sie seien im August in Frankreich angekommen.

tuarienses timere oporteat vel sperare. Daß sie nun aber nicht sogleich nach dem Datum (10. Mai 1169 Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 122) ihres Creditivs — das erst am 31. August zu Bajeux (s. oben S. 449) in des Königs Hände gelangte — abgereist, folgt nicht blos aus der großen Unwahrscheinlichkeit, daß sie in diesem Falle länger als neun Wochen unterwegs zugebracht, sondern auch aus bestimmten Thatsachen. König Heinrich, der schon durch das päpstliche Schreiben vom 28. Februar von dieser neuen Gesandtschaft in Kenntniß gesetzt worden, bemerkt in seiner nach dem 13. April geschriebenen Epistel Gilb. Fol. Epp. vol. II. 294. Ep. CCCCXCII mit keinem Worte, daß er die allerdings längst angekündigten neuen Gesandten bereits erwarte. Andererseits setzt der Brief Alexanders vom 19. Juni Th. Epp. ed. Giles Vol. II. 22. Ep. CCXX, durch welchen Thomas zur Suspension der an jenem Tage vorgenommenen Excommunicationen aufgefordert ward, nicht die längst erfolgte Abreise der neuen Nuncien von Benevent voraus; sondern die bezüglichen Worte quousque ex responsione nunciorum nostrorum cognoscas, an idem Rex te sibi reconciliare velit werden nur dann richtig verstanden, wenn sie zugleich als Hindeutung auf die eben jetzt befohlene Abreise begriffen werden. Dieselben hatten ja, wie aus der S. 442 Anmk. 3 citirten Stelle erhellet, Vollmacht zur Absolution der am 13. April und 29. Mai Excommunicirten. War auch diese gleich erst „nachher" ertheilt, so folgt doch daraus nicht, daß dieses erst geschehen sei, nachdem die Gesandten abgereist; vielmehr kann eben so gut angenommen werden, daß ihre ursprüngliche Instruction später mündlich durch diesen Zusatz ergänzt worden. Ist die Verzögerung der Abreise in der Weise, wie im Text vorausgesetzt, motivirt, so scheint dadurch diese Aeußerung erst ihr rechtes Licht zu gewinnen.

S. 443 c) Später wurden Gratian und Vivian allerdings in das Cardinal-Collegium aufgenommen. Der Erstere erscheint seit dem 1. October 1178 mit dem Zusatz diaconus cardinalis tit. S. S. Cosmae et Damiani in den Unterschriften der päpstlichen Urkunden (Jaffé Reg. 678; 779 N. 8604. Félibien, Histoire de Paris III. 34) und lebt noch unter Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III., Cölestin III., unter welchem er am 28. Mai 1197 die Urkunde bei Doublet, Histoire de St. Denys 527 unterzeichnet; der zweite seit dem 25. Mai 1175 (Jaffé 678; 763 N. 8363. Escalona, Historia del real monasterio de Sahagun 549) mit dem Zusatz diaconus cardin. tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano; seit dem 22. November 1175 (Jaffé N. 8375. Du Plessis, Histoire de Coucy 144) mit dem Zusatz presbyter cardinalis tit. St. Stephani in monte Coelio. Pez, Thesaur. Anecdot. VI. 2. 406. N. 19.

S. 447 d) Die beiden Berichte über die dem Tage von Bures vorangegangenen Verhandlungen, der des Vivian (Th. Epp. Vivian. ed. Giles vol. II. 216 — 218. Ep. CCCLX) und eines Anonymus (Ep. CCCLXXXIII cujusdam amici ad Thomam ib. vol. II. 277), mit einander zu vereinigen, ist nicht ohne Schwierigkeit. Der letztere, durch das Anschauliche seiner Schilderungen ausgezeichnet, ist voll detaillirter

chronologischer Angaben; der erstere, ohne eigenthümliches schriftstellerisches Gepräge, sehr summarisch. Weder die Stätte, wo die Zusammenkunft mit dem Könige Statt gefunden, noch der Zeitpunkt wird genannt. Vor allen Dingen fragt es sich, ob derselbe überhaupt über diese Vorverhandlungen, die in der Ep. Anonym. weitläufig erzählt werden, sich äußere und nicht vielmehr nur eine Darstellung des Hergangs zu Bures zu geben beabsichtige. Nehmen wir zunächst das Letztere an, so würde allerdings auffällig genug sein, daß der Nuncius, der doch durch die Aufeinanderfolge der Sätze die Vorstellung begründet, als habe hier zuerst die Verhandlung mit dem Könige begonnen, diese seinem Leser unvermeidliche Irrung für unwesentlich erachtet. Während nach dem Anonym. der Verkehr schon am 15. August[1]) mit Uebergabe der literae Domini papae begonnen haben soll, würde auf Grund der Voraussetzung, daß die Ep. Viv. in der Weise zu verstehen sei, wie so eben angenommen worden, aus dieser die Ansicht zu schöpfen sein, daß die Unterhandlung erst zu Bajeux begonnen. Aber doch scheinen in diesem Falle die in beiden Urkunden mitgetheilten Notizen über die Uebergabe des päpstlichen Schreibens leichter ausgeglichen werden zu können. Vivian bemerkt: A quo (rege) et principibus suis satis honeste recepti fuimus: in crastino literas ei exhibentes. Der Anonymus: Pridie Calendas Septembris Bajoci obtulerunt nuncii domino Regi literas domini papae precatorias de restitutione vestra et de pace. Geht Beides auf ein und dasselbe Factum: so wäre also anzunehmen, am 30. August hätte der König die päpstlichen Abgeordneten empfangen, am 31. hätten diese zu Bajeux das päpstliche Schreiben eingehändigt. Sofort schloß sich dann die Verhandlung zu Bures an am 1. September (Ep. Anonym. Crastina die cum nunciis convenerunt omnes episcopi ad locum quendem, qui vocatur Lebur).

Die literae papae können keine anderen sein als Alexanders Brief vom 10. Mai (Th. Epp. vol. II. 118. Ep. CCCI. Die bestimmte Angabe Vivians über den Inhalt (Sed quia ut eum in amorem et gratiam suam, omni rancore deposito, in remissionem peccatorum suorum reciperet, sibi incessanter injungebatis. Cf. Alex. Ep. — nec non et in remissionem peccatorum tibi ex parte Dei omnipotentis et beati Petri Apostolorum principis et nostra injungimus, ut memoratum archiepiscopum — — in gratiam et amorem tuum, omni indignatione et rancore deposito, clementer recipias) macht dies unzweifelhaft. Dann aber kann die Mittheilung des Anonym., daß bereits zu Argences am 15. August literae *papae* übergeben seien, nicht

1) Zu „Argenteum". Man kann zweifelhaft sein, ob Argentan oder Argences gemeint sei. Jenes heißt zwar gewöhnlich Argentomum, liegt aber ungleich näher bei Domfront. Indessen liegen ja zwischen dem Empfang des Briefes und dem Termin des Zusammentreffens der königlichen Abgeordneten mit den päpstlichen Abgeordneten in Domfront sieben Tage, mithin eine Zeit, ausreichend genug, die Reise von Argences nach Domfront zu vollenden.

richtig sein. Vielmehr wird man anzunehmen haben, daß der Anonymus ein von den Gesandten eingeschicktes, von ihnen selbst verfaßtes Schreiben fälschlich für ein päpstliches gehalten habe.

Man kann nun, durch den Erfolg dieses Ausgleichungsversuches ermuthigt, denselben weiter fortzusetzen leicht verführt werden. Der Satz **Quas quum legisset multa in exordio orationis suae contra dominum Cantuariensem nobis, sicut olim dominis nostris cardinalibus, proposuit** hat seine Parallele an den Worten der **Ep. An. Dominus vero Rex proposita narratione omnium rerum, quas adversus vos solet proponere etc.** Allerdings die Angabe **quodammodo verbo annuit et se habiturum fore consilium respondit** macht Schwierigkeit. Aus der **Ep. Anonym.** wissen wir, daß nach der Zusage des Königs bereits zu Domfront dieses **consilium** Statt gefunden und der Termin zu der officiellen Verhandlung vor dieser Audienz in Bajeux anberaumt gewesen. Indessen, da nach unserer bisherigen Annahme die **Ep. Viv.** von diesen früheren Vorgängen nichts berichten will: so bleibt es allerdings auch möglich, das hier genannte consilium als Bezeichnung der bevorstehenden Conferenz zu Bures zu deuten. Auch nach dem Berichte des **Anon.** wird man anzunehmen haben, daß zu Bajeux, wo ja die **certa responsio** ertheilt werden sollte, die wenn auch schon früher vorbereitete und in Aussicht gestellte Verhandlung definitiv zugesagt und wenigstens den päpstlichen Gesandten der Ort, wo dieselbe Statt finden sollte, erst damals genannt worden. — Die Angabe **Sed ante de absolvendis excommunicatis proposuit** kann allenfalls auch auf den ersten Conferenztag bezogen werden, denn darüber ist nach **Ep. Anon. Th. Epp. vol. II. 279** daselbst ja wirklich und gerade zuerst debattirt. Aber wiewohl somit die Harmonie beider Berichte den Hauptpunkten nach ausgemittelt zu sein scheint; es drängt sich doch das Bedenken auf, ob nicht bei der Unbestimmtheit, in welcher der Brief des päpstlichen Abgeordneten im Ganzen sich hält, die in schwebenden Umrissen mitgetheilten einzelnen Angaben zu sehr gepreßt seien. Namentlich jene die Excommunicirten betreffende Notiz kann eben so gut und in Erwägung dessen, daß der Verfasser bald darauf des gleichen unzweifelhaft zu Bures gemachten Antrags des Königs: Ut tres, qui praesentes erant, absolverentur etc. gedenkt, auf die Scene zu Domfront gedeutet werden.

S. 449 450 e) Ueber die Negotiationen zu Bures selbst fließen die Ueberlieferungen noch reichlicher. Einmal (I) ist das so eben besprochene Referat des päpstlichen Abgeordneten Vivian hier wiederum zu nennen. Nicht allein als officielles Schreiben an den Papst, mit Zustimmung des Gratian abgefaßt, als eine Urkunde aus dieser Hand verdient es Beachtung; es erhebt auch durch ausdrückliche Betheuerung den höchsten Anspruch auf Glaubwürdigkeit. De his vero si quis aliter vobis proposuerit, sic esse, sicut diximus, per omnia credatis. Et quod nomen Domini Gratiani non ponitur in his literis, non ideo remansit (= so ist er nicht zurückgeblieben, nicht weggeblieben) quod eas non viderit et diligenter pertractaverit; **sed quia festinabat redire et**

longe breviores volebat fieri literas: sed ut nihil nunciis Regis contra nos usque ad reditum crederetis[1]). Sodann (II) haben wir die Berichte der königlichen Partei: 1) Henrici Regis Ep. Gilb. Fol. vol. II. 290. Ep. CCCCXC. 2) Rotrodi Rothomag. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 149. Ep. CCCXXII. 3) Arnulfi Lexov. Maxima Bibliotheca patrum T. XXII. 1322 = Epp. ed. Giles 204. Ep. 62. Sämmtlich Aussagen von Augenzeugen. 4) Bernardi Nivernensis episcopi Ep. Gilb. Fol. Epp. vol. II. 226. Ep. CCCCLV. 5) Episcoporum et cleri Normanniae Ep. ibid. vol. II. 197. Ep. CCCCXXXIX. Diese nur auf Grund von Mittheilungen der anwesend gewesenen Cleriker geschrieben. Endlich (III) kommt hinzu die Epist. amici. Die letztere bewährt auch in dem hierher gehörigen Theile die bereits gerühmten Vorzüge; doch ist sie schon um des weitläufigen Details willen mit den übrigen nicht leicht zu vereinigen, und darf um so weniger ausschließlich für sich einnehmen, als es nicht sicher ist, sondern nur wahrscheinlich, daß der Verfasser Augen- und Ohrenzeuge gewesen. Es bleibt daneben immer die Annahme berechtigt, daß er, in Bures allerdings anwesend, seine interessanten Details von denen, welche den Verhandlungen beigewohnt, erhalten habe. — Die zweite Classe der Quellen darf natürlich durch die größere Zahl der Urkunden nicht imponiren; ihre Einstimmigkeit ist nicht allein aus der unzweifelhaften Parteilichkeit der Verfasser zu erklären; wir wissen sogar, daß sie verabredetermaßen nach einem und demselben Schema[2]) abgefaßt sind. Th. Epp. l. l. vol. II. 280 Cujus consilii summa fuit, quod ipsi omnes scriberent Domino papae etc.

Im Wesentlichen bestehen zwei Hauptdifferenzen. Die eine betrifft die Art, wie die vereinbarte Friedensformel, deren Text überdies nicht ganz gleich angegeben ist, von der einen oder andern Seite verletzt, das bereits Zugestandene wieder zurückgenommen sein soll. Hier stimmen N. I und III gegen N. II zusammen. Die andere bezieht sich auf die Verhandlungen und Handlungen hinsichtlich der Absolution der Gebannten. Hier sind die überhaupt weniger erheblichen Verschiedenheiten nicht aus dem Parteistandpunkt zu erklären.

Erledigen wir zunächst die erstere. Die Friedensformel lautete nach der Ep. amici der ersten Angabe nach:

1) — quod ipse prece et praecepto domini papae archiepiscopa-

---

1) Die Mittheilungen des Erzbischofs selbst in den zahlreichen oben S. 468 Anmk. 1 citirten Briefen aus dieser Zeit können nicht als eigentliche Referate gelten.

2) Allerdings ist dieser Entschluß nicht damals, sondern wahrscheinlich erst nach dem Termin der weiteren Verhandlung zu Caen zur Ausführung gebracht. — Uebrigens muß der Brief des Erzbischofs von Rouen unter den Gliedern der königlichen Partei in Abschriften verbreitet sein. Radulf. de Diceto ap. Twysden et Selden 551 fügt seiner Erzählung des Gesprächs am Montmartre eine ganze Stelle daraus ein. Siquidem — — — consequatur.

tum vobis integre reddet et pacem vobis et omnibus qui de terra sua pro vobis exierunt.

Nach der zweiten:

2) — reddo ei archiepiscopatum suum et pacem meam et omnibus, qui pro eo extra terram sunt.

Nach der Ep. Viviani:

3) — ejus intuitu, per quem Reges regnant, et amore (vestro) papae archiepiscopo permitteret, ut secure veniret et in bona pace et firma securitate ecclesiam suam reciperet cum omni integritate, sicut habuit antequam exiret, *eamque teneret ad honorem ecclesiae et suum et filiorum suorum.*

Nach der Ep. Rotrodi:

4) — pro amore (vestro) papae eum ad archiepiscopatum suum redire ipsumque cum omni integritate, qua tenebat quando exivit, recipere et deinceps bene et in pace possidere ad honorem ecclesiae, salva nimirum regni sui pristina dignitate.

Nach der Ep. Episcop. Normanniae:

5) — pro amore vestro (papae) eum ad archiepiscopatum suum redire ipsumque cum omni integritate, qua tenebat, quando exivit, recipere et deinceps in bona pace et securitate possidere ad honorem siquidem Dei et ecclesiae, salva nimirum regni sui dignitate pristina concessit.

Nach der Ep. Henrici Regis:

6) concessimus antedicto Cantuariensi — — ut in bono et in pace rediret et possessiones suas omnes haberet, sicut habuit, quando e regno exierit, *et ipse et omnes*, qui *cum eo vel propter eum exierunt, ob honorem Dei et amorem vestrum*, *salva dignitate regni nostri.*

Nach der Angabe der Ep. Arnulf. Lexov.:

7) — *pro amore papae* eum ad archiepiscopatum suum redire ipsumque cum omni integritate, qua tenebat, quando exivit, recipere et deinceps in bona pace et securitate possidere *ad honorem siquidem Dei et ecclesiae*, *salva nimirum regni sui pristina dignitate* concessit.

Nach der Ep. Episcopi Nivernensis:

8) *pro amore* et *honore papae* archiepiscopum Cantuariensem ad archiepiscopatum suum redire et omnia, quae tenebat, quando exivit, cum integritate recipere, salva nimirum pristina dignitate regni sui.

Die Differenzen zwischen N. 1 und 2 einerseits und N. 3, 4, 5, 6 andererseits, soweit sie durch das Fehlen oder Vorhandensein der bedeutungsvollen Clauseln bedingt sind, würden leicht zu beseitigen sein, wäre die Annahme gestattet, N. 1 und 2 wären, wenn nicht Angaben der mündlich ausgesprochenen Formel, so doch Referate über dieselbe; N. 3, 4, 5 Referate über die schriftlich fixirte. Unter diesen Umständen würde sich erklären lassen, daß erst bei dieser schriftlichen Formuli-

rung bis dahin unerwogen gebliebene Schwierigkeiten gerade auf Veranlassung dieser Zusätze, durch die man nun erst den Sinn hätte näher bestimmen wollen, entstanden. Aber einmal hat es schon innere Unwahrscheinlichkeit, daß die Nuncien sich mit einer Convention begnügt haben sollten, welche die von Alexander selbst vorgeschriebenen Worte (Alex. Ep. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 121. Ep. CCCI) gar nicht enthielt; sodann sprechen positive Zeugnisse dagegen, daß die mündlich ausgesprochene Formel von der schriftlich zu verzeichnenden so wesentlich differirte. Allerdings die Worte, welche der König der Ep. Amici zufolge am Schluß der Verhandlungen des ersten Tages gesprochen hat: „Si quid minus feci, cras consilio nostro supplebo" scheinen die erstere Annahme zu begünstigen. Sie begründen die Vermuthung, daß die Supplemente der ursprünglich kürzeren Formel erst am folgenden Tage bei Gelegenheit der schriftlichen Aufzeichnung beigefügt worden, zuerst ad honorem Dei et ecclesiae, ad honorem suum et filiorum suorum; dann ad honorem Dei et ecclesiae, salva dignitate regni sui. Allein dem steht eben die ganze Ep. Viviani entgegen. Ihr zufolge beantragt der König schon sogleich bei Wiederanfang der Verhandlungen am 2. September die Aenderung des Wores filiorum in haeredum, was voraussetzt, daß von ihm am Tage zuvor die Formel schon mit jenem Zusatze gesprochen worden. Wir halten daher, da die zuletzt erwähnte Urkunde ihrer Glaubwürdigkeit nach durch jenen innern Wahrscheinlichkeitsgrund gestützt wird, auch die von ihr angegebene Formel für die richtige und nehmen an, daß diese bereits mündlich in der Nacht vom 1. auf den 2. Septemb. von Heinrich beantragt sei. Allerdings ist nun überdies die Verschiedenheit in den Mittheilungen der übrigen Worte, abgesehen von den viel beregten Zusätzen auffallend genug. Denn diese waren ja nicht nur mündlich gesprochen und demnach nur nach der Erinnerung aus dem Gedächtnisse wiederzugeben, sondern sie scheinen doch auch in der Nacht von dem 2. auf den 3. September schriftlich aufgezeichnet zu sein. Indessen stimmen doch in dieser Beziehung die Formeln im Wesentlichen überein. Um so bedeutungsvoller sind die Discrepanzen hinsichtlich der Zusätze. Während N. 4, 5, 6 behaupten, die Formel sei sogleich mit dem Zusatz salva dignitate regni festgestellt, berichtet N. 3, sie habe vielmehr am Schlusse ad honorem suum et filiorum (haeredum) suorum gelautet. Während die erstgenannten Actenstücke die Nuncien anklagen, von jener mit ihrer Zustimmung zu Stande gekommenen Formulirung wieder abgegangen zu sein[1]): erzählt das letztere, daß erst spät in der Nacht vom 2. auf den 3. September der König statt der bereits vertragsmäßig festgestellten Worte ad honorem suum et filiorum (haeredum) suorum vielmehr salva dignitate regni sui

1) Ep. Rotrod. Postmodum vero, revocato consensu, verbum, quod jam susceperant, conservandae in futurum regiae dignitatis admittere noluerunt. Ep. Arnulf. — Ep. Henrici R. Mane autem facto — — — concessis stare recusaverunt causantes verbum illud, quo nos dignitatem regni nostri salvam fore dixeramus.

zu schreiben befohlen. Beide Parteien warfen sich also Verletzung der ursprünglich ausgemachten Punctation vor; und es fragt sich, auf welcher Seite dieser Vorwurf ein gegründeter ist, auf welcher nicht. — Im Allgemeinen ist die Berechtigung, die Ep. Viviani für den wahrhafteren Bericht zu halten, unzweifelhaft. Bei der Behutsamkeit, mit welcher er mit seinem Collegen überall zu Werke geht, bei der gewohnheitsmäßigen peinlichen Erwägung jeder Formel kann man nicht erwarten, daß er das Verhängnißvolle des Zusatzes salva dignitate regni sui, wäre er wirklich gesprochen, übersehen haben sollte. Und anzunehmen, daß beide, durch das unbedingte Verfolgen reconciliatorischer Interessen verführt worden, augenblicklich mehr zuzugestehen, als sie später glaubten verantworten zu können, dagegen zeugt die ganze Weise ihres Auftretens. Ueberdies wäre diese zeitweilige Concession ja völlig zwecklos gewesen. Allein wenn gleich somit dieser Brief zu bevorzugen ist, so ist doch dadurch die Aufgabe noch nicht gelöst, die einstimmigen Anklagen der gegnerischen Briefe zu erklären. Und dazu mag Folgendes dienen. Freilich hatte der König ursprünglich die Formel ad honorem Dei et ecclesiae, ad honorem suum et filiorum suorum genehmigt. Aber die letzteren Worte waren ihm nicht etwa nur im Allgemeinen Beschreibung der Prärogativen der königlichen Krone; sie bezogen sich so gewiß auf die consuetudines avitae — die er in den Statuten von Clarendon formulirt — als er diese als das Unveräußerliche zur Erhaltung der Ehre derselben anerkannte. Von vornherein ward also von Seiten Heinrichs und seiner Partei eine unbestimmte Redeweise in einem ganz bestimmten Sinne gedeutet. Aber die Erinnerung an das, was einst zu Montmirail verhandelt worden (s. ob. S. 406. 407) mußte es ihm bei weiterem Erwägen klar machen, daß die Worte ad honorem suum et filiorum suorum nach dem Urtheile der Welt diese Interpretation nicht mehr zuließen. Nichtsdestoweniger mußte eine Formel gewählt werden, welche, noch nicht gebraucht, den Schein des Unverfänglichen hatte. So wählte er denn salva dignitate regni sui und beantragte die Aenderung vorgeblich ohne Aenderung des Sinnes. Gestand er doch selber ein, daß die vorhergehenden Worte ad honorem Dei et ecclesiae die libertas ecclesiae gewährleisteten (Ep. Viviani Th. Epp. ed. Giles vol. II. 218). Gleicherweise konnten die diesen correspondirenden nur die Freiheit seines Königthums beschreiben wollen. Nach der Aeußerung Heinrichs sind die Formeln „ad honorem suum etc.“ und „salva dignitate etc.“ synonym; nach dem Urtheile der Nuncien sind sie verschiedener Bedeutung. In diesem Zusammenhange der Gedanken werden, wie uns scheint, die Aeußerungen in den Briefen der Königlichgesinnten klar, die Nuncien hätten die Formel salva dignitate regni ursprünglich genehmigt; erst später wären sie ganz unerwartet davon wieder abgesprungen. Ein Abspringen kam ja wirklich vor, nur freilich erst nachdem der König — was freilich in diesen Berichten verschwiegen wird — sich dessen zuerst schuldig gemacht. Während dieser nur am Schlusse statt der Worte ad honorem filiorum suorum vielmehr

salva dignitate regni unter dem Vorgeben, daß der Sinn unangetastet bleibe, zu setzen beantragte; dagegen den übrigen Theil der Formel dem Wortlaut nach festgehalten wissen wollte: verlangten Gratian und Vivian, welche das Illusorische jenes Vorgebens begriffen und eine wesentliche Aenderung der schon fixirten Formel darin anerkannten, nunmehr auch die Aenderung der vorhergehenden Worte, welche allerdings ebenso ausgemacht waren als die Schlußworte. Indem sie statt ad honorem Dei et ecclesiae zum Zweck der Präcisirung auch dieses Satztheiles nunmehr zu schreiben wünschen salva libertate ecclesiae, wandeln sie die ursprüngliche Formel noch weiter um[1]). Ihre Gegner haben daher ein Recht, sie des Bruches des Vertrags anzuklagen, während sie freilich andererseits unterlassen, sich dessen schuldig zu erklären, daß sie denselben zuerst verletzt. Nichtsdestoweniger scheinen in unserer Exposition die Aeußerungen der angeführten Briefe ihre Erklärung zu finden. Die Darstellung in unserem Texte ist damit gerechtfertigt.

f) Was die zweite Schwierigkeit, betreffend die Absolution der Gebannten[2]), angeht, so ist sie in dem Widerspruche zu erkennen, in welchen sich die Angaben der bezüglichen Documente zu verwickeln scheinen. S. 453 456 1) Nach der Ep. Henrici Regis Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 287. Ep. CCCCLXXXVII weigert sich der König zuzulassen, daß die Gebannten einen bedingenden Eid vor Empfang der Absolution leisten; er gestattet nur, si *vellent*, a laicis fidei interpositione, a clericis in verbo veritatis promissione eis securitatem fieri. War diese Concession doch den Nuncien auch nach der Ep. Anonymi Th. Epp. ed. Giles vol. II. 279. Ep. CCCLXXXIII (cf. Ep. Viv. ib. vol. II. 217 inf.) abgedrungen. Ja diese hatten sich sogar dazu verstehen müssen, ohne alle promissio die Absolution vorzunehmen, und wenn der König sich dazu verstand, die prom. wenigstens nicht zu verbieten, so war das von seiner Seite wieder ein Act der Condescendenz, was auch der Anon. andeutet — et quum de absolutione excommunicatorum diutius esset tractatum, ut scilicet non jurarent, eo decursum est, quod etc. Gaufrid Ridel, Nigel de Sackville, Thomas wurden nach dem Briefe des Letzteren wirklich nicht auf Grund eines eigentlichen Eidschwurs, aber wohl eines feierlichen Versprechens absolvirt, — ohne daß jedoch vollständig das innegehalten worden, was der König zugestanden. Denn Thomas war nicht Cleriker; von ihm konnte also nur eine fidei interpositio verlangt werden. Nichtsdestoweniger muß auch er extenta manu ad evangelia coram posita das Versprechen leisten, se facturum *mandatum nunciorum*, — was überdies kaum mit dem zusammenstimmen möchte, was der König securitatem fieri nennt. — 2) Aus der Ep. Viviani erhellt dagegen, daß die Nuncien die geschehene Ceremonie als

1) Cf. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 300. Ep. CXXXVIII Gratianus autem intulit, quod ille *salva libertate ecclesiae* regni libertatibus potiatur; sed ad nomen libertatis ecclesiae, quod *ante sibi in exactis conditionibus fuerat inauditum*, pius Rex Franciae vehementer excanduit.

2) Vergl. oben S. 617 Kr. Bem. N. 25. k.

eine förmliche Eidesleistung beurtheilen. Denn sie spricht von einem *juramentum*, quo tenebantur absoluti. Ebenso Th. Epp. ed. Giles vol. I. 250. Ep. CVIII — — accepto prius ab eis juramento, quod mandato eorum stare deberent. Indessen diese Differenz gleicht sich durch die oben S. 453 in dem Texte selbst gegebene Auskunft aus.

Die drei Genannten wurden also bedingungsweise auf Grund eines Gelübdes wirklich absolvirt. Indessen wird nicht nur der Rückfall in den Bann denselben angedroht von Vivian und Gratian, sondern auch nachdem die Reconciliation nicht zu Stande gekommen, wirklich verfügt (s. S. 456). Ueberdies wurden die, welche von Thomas selbst gleichzeitig und ebenfalls unter der Bedingung, daß die letztere ausgeführt werde, losgesprochen worden, in Betracht des Umstandes, daß jene nicht erfüllt worden[1]), weiter auch jene drei wiederum excommunicirt. Th. Epp. ed. Giles vol. I. 307. Ep. CXL. Ib. vol. I. 250. Ep. CVIII Ad vestram credimus pervenisse notitiam, qualiter Dominus Gratianus et Vivianus, nuncii domini papae, excommunicatos nostros, scilicet Gaufridum Ridel, Nigellum de Saccavilla, Thomam filium Bernardi concepta spe pacis absolvi fecerint, accepto prius ab eis juramento, quod mandato eorum stare deberent: et quia post absolutionem eorum pax, ut debuit, secuta non est, immo *per aliquem eorum, qui absoluti fuerant, impedita*[2]), praefati nuncii Domini papae infecto negotio redeuntes, dederunt in mandatis venerabilibus pa-

1) Thomas betrachtete, ungeachtet der den Nuncien nach Ep. Amici ad Amicum ibid. vol. II. 283. Ep. CCCLXXXV gemachten Concession, die von den Nuncien vollzogene Absolution nicht als eine ausreichende. Er spricht auch seinerseits dieselbe aus Th. Epp. ed. Giles vol. I. 269. Ep. CXIX Scripseramus vobis et aliis fratribus nostris, ut suspenderetis denunciationem excommunicatorum nostrorum etc. — Während man aber aus Ep. CVIII die Ansicht gewinnen müßte, daß nur jene drei auch von Thomas bedingungsweise Absolvirten als solche bestätigt seien, erfahren wir aus jener, daß auch Robert, Richard de Ilchester, Wilhelm Giffard, Richard de Luci, Adam de Cheringis, Johannes Cumin losgesprochen gewesen. Denn die dort verfügte Erneuerung der Excommunication setzt deren vorgängige Suspension voraus. Gilbert Foliot ist nicht genannt. Dagegen kommt Ep. CXIX der Name des Johannes Cumin als eines schon Excommunicirten vor. Derselbe findet sich freilich weder in dem Verzeichniß der am Palmsonntage noch in dem der am Himmelfahrtstage Bestraften; wird vielmehr Th. Epp. vol. I. 251. Ep. CVIII unter den mit der Excommunication Bedroheten genannt. Allein schon hier ist diesen als Frist, innerhalb deren sie die Satisfaction zu leisten, die octava beati Martini offenbar dieses Jahres 1169 genannt. Da Johannes Cumin der ihm gemachten Zumuthung nicht nachgekommen, so wird in der unzweifelhaft nach diesem Termin abgefaßten Ep. CXIX sein Name denen derer beigesellt, welche von Neuem excommunicirt werden, ohne daß besonders betont würde, daß er nicht in dem gleichen Falle sei. Ep. LXXXIV vol. I. 208 bestimmt ja, daß erst von Weihnachten 1169 an er wie die übrigen mit ihm Excommunicirten Joannes decanus Saresberiensis, Wido decanus Waltham, Radulphus Landavensis archidiaconus, Wimarus presbyter als solche zu meiden seien. Cf. ibid. vol. I. 199. Ep. LXXXI.

2) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 119. Ep. XLVI — Gaufridus quoque archidiaconus impedivit pacem etc. Vergl. S. 647 Kr. Beweisf. N. 28. d.

tribus — — praecipientes auctoritate Domini papae et sua in virtute obedientiae, quatenus praefatis illis Gaufrido, Nigello et Thomae denunciarent in virtute juramenti, quod praestiterant, ne fruerentur collatae sibi absolutionis beneficio, nisi infra festum beati Michaelis tunc imminens pax esset ecclesiae reformata. — Quia ergo infra terminum illum ecclesia non obtinuit pacem — saepius dictos Gaufredum, N. et Th. anathematis vinculo innodavimus etc. Ib. vol. I. 269. Ep. CXIX — praefatos excommunicatos nostros Gaufrid. Cantuar. archidiaconum, Robertum vicarium ejus, Ricardum de Ivelcestria, Wilelm. Giffard, Joannem Cumin, Nigellum de Saccavilla, Richard. de Luci, Adam de Cheringis, Th. filium Bernardi denuncietis exc. Demnach war der Richterspruch am Palmsonntage und am Himmelfahrtstage in seiner Wirkungskräftigkeit wieder integrirt. Allerdings die oben S. 472 geschilderten Gegenmaßregeln suchten die Ausführung der erneuerten Bannung zu hintertreiben. Aber nicht nur Th. Epp. vol. I. 222. Ep. XCII erzählt: „Norwicensis vero ex parte Regis prohibitus, praesentibus officialibus excommunicavit comitem Hugonem et alios, prout sibi fuerat injunctum"; sondern die auch im Jahre 1170 befohlenen Anordnungen[1]) zur Absolution setzen voraus, daß es zur Publication dieses neuen Strafurtheils dennoch gekommen sein müsse.

g) Vergl. die scharf kritischen und ironischen Aeußerungen des Erzbischofs über den von dem Könige neuerfundenen Namen Dignitates in den polemischen und warnenden Briefen aus dieser Zeit Th. Epp. ed. Giles vol. I. 155. Ep. LXVIII ad Wilelmum Papiensem. Nomine dignitatum damnatas nititur consuetudines instaurare. Ib. vol. I. 36. Ep. XII ad Alexandrum papam. Item dicit se controversatum esse de consuetudinibus suis, quas tamen mutato dumtaxat verbo sibi servari petit nomine *dignitatum*. Et ego quidem dignitates regni libenter servabo, sicut saepius obtuli, salvo ordine meo et fidelitate ecclesiae Romanae. Sed ut novam juramenti formam in ecclesiam Dei inducam, auctore Deo et pietate vestra[2]) mihi prospiciente, nulla necessitate induci potero etc. Ib. vol. I. 300. Ep. CXXXVIII Eo enim perductus est ad instantiam Domini Gratiani, ut quod anno praeterito respuerat, pro amore et prece domini papae nunc admittat, honorem Dei scilicet salvum fore. Sed in continenti adjecit: Salvis dignitatibus suis. Quarum nomine damnatas pridem et perpetuo damnandas disponit consuetudines obtinere. — — Conatur idem Rex formam fidelitatis, quam clerici principibus facere consueverunt, evertere, non admittens in ultima clausula se obligantis *ordinem* salvum fore, sed honorem Dei. Quia persuasus est, ut ajunt, a grammaticis suis,

S. 454

1) Vergl. oben S. 485. 486.

2) Cf. ibid. vol. I. 44. Ep. XVI — tum quia vos ipsi, quando nos in urbe Senonensi nos — — absolvistis, — inhibuistis, ne umquam ulterius nos alicui in causa simili obligemus, nisi salvo honore Dei et ordine nostro.

quos in laesionem ecclesiae adscivit, quod honor Dei non minuetur, si clerici passim appellare et appellationes persequi non permittantur etc. — Vol. I. 133. 134. Ep. LII ad Hyacinthum Cardinalem. Nos autem admittimus, ut *salvo honore* Dei et *fidelitate* ecclesiae Romanae regni valeant et vigeant *dignitates*, quae sub *mensura divini honoris* cohibendae sunt. *Non enim ad illarum formam coarctandus est honor Dei.* — — Quum itaque novas et indebitas exigat obligationes, quum tam perversas sub nomine dignitatum vendicet consuetudines, non persuadeat vobis quispiam, quod ego pacis generem impedimentum etc. — Vol. I. 298. Ep. CXXXVIII. Vol. I. 118. 119. Ep. XLVI ad Humbaldum Ostiensem episcopum. Vol. I. 141. Ep. LVII ad archiepiscopum Joannem. Nam dignitates ejus, quantum salvo ordine et fidelitate ecclesiae Romanae licuerit, paratus sum augere. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 217. Ep. CCXCI.

Uebrigens waren dem Könige die Januargesetze vom Jahre 1164 längst nicht mehr die Postulate, auf die er sich practisch beschränkt hätte. Baldwini Noviom. et Mauritii Paris. Ep. Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 230. Ep. CCCCLVIII Nam apud illum Regem Anglorum, cui non satis est indebita servitute torquere subjectos, gratis affligere innocentes, contrahentes decipere (vgl. oben Bd. I. S. 309. 311 ob. in unserer Characteristik Heinrichs II.), vicinis insidiari, fraudare dominos, nisi contra fas et jura conculcet ecclesiam, jam de consuetudinibus et dignitatibus nec mentio est, hoc eo petente dumtaxat, ut ei faciat praefatus Cantuar., quod archiepiscopus debet etc.

S. 459 460 h) Die Zusammenkunft zu St. Denys[1]) war nach Ep. Viviani Th. Epp. ed. Giles vol. II. 215. Ep. CCCLIX für den 18. November verabredet. Der Briefsteller selbst setzt sogar voraus, daß der Erzbischof durch den König von Frankreich und Rotrod von Rouen bereits eingeladen werden. Jener selbst schreibt vol. I. 254. Ep. CIX Nos ad illud colloquium compulerunt accedere Rex Franciae et magister Vivianus et alii sapientes etc. Dagegen meldet Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 263 Colloquio apud Montem Martyrum, quum Rex Angliae orationum gratia ad sanctum Dionysium venisset etc. Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 284. 285 Et ita studebat, qua posset arte Regem (Ludovicum) turbatum sedare et censuram ecclesiasticam, quam jam metuebat, aut penitus tollere aut suspendere. — Dixit itaque se ad gloriosum illum martyrem Dionysium Francorum apostolum peregre profecturum, sic se visurum, quem nunquam prius viderat, novum Dominum suum Regis filium, qui puer tunc erat. — — Igitur post dies paucos jam dictus Rex, sicut *ex inopinato*

---

1) Außerordentliche Privilegien Alexanders III. zu Gunsten der Abtei, die von ihm auch dem Erzbischof Heinrich von Rheims besonders empfohlen ward (Martene et Durand, Ampl. Coll. II. 769) bei Doublet, Histoire de l'abbaye de St. Denys 508—511; Félibien, Histoire de St. Denys, Recueil des Justifications CX, CXI. Die im Text erzählte Scene fällt vor unter der Regierung des Abts Ivo II. — Gallia Christ. VII. 334 seqq.

et *improviso*, intrat Franciam nec ullum inter se et Regem colloquium quaerit; sciebat enim, quod Rex turbatus vitaret hoc; sed sub specie peregrini ad gloriosum illum martyrem Francorum apostolum Dionysium venit, sperans certissime, quod Rex audito adventu suo in terram mox occurreret. Nach diesen beiden Referenten wäre also das Zusammentreffen mit Ludwig wohl beabsichtigt, aber doch ein scheinbar zufälliges, nicht ein offen verabredetes gewesen. Unzweifelhaft sind die zuerst genannten Briefe zu bevorzugen, und bei nicht zu hebender Disharmonie könnte die Entscheidung nicht unsicher sein. Allein Thomas selbst Vol. I. 252 deutet die im Text versuchte Vermittelung an — simulata devotione profectus est ad sanctum Dionysium, revera autem, ut faceret quod paene fecit, ut Regem Christianissimum circumveniret. Freilich können dadurch nicht alle Angaben Herberts mit den Briefstellen ausgeglichen werden; vielmehr ist die Ansicht, Ludwig sei über die Intentionen Heinrichs gar nicht instruirt gewesen, lediglich als eine irrthümliche zu bezeichnen. Der politische Zweck der Reise wird von Th. Epp. vol. I. 253. Ep. CIX präcis genug angegeben. Daß sie unternommen, um, wie Pauli, Geschichte Englands III. 78, behauptet, wegen der Belehnung seines Sohnes Richard mit Aquitanien zu unterhandeln, finde ich nirgends berichtet.

Das Datum der Ankunft Heinrichs in St. Denys, durch die S. 460 A. 1 beigebrachten Belegstellen hinreichend gesichert, scheint nur durch eine Notiz in Th. Epp. ed. Giles vol. II. 214. Ep. CCCLVIII wankend gemacht werden zu können. Vivian bemerkt hier: Ut — ad curiam, auctore Deo, festinantissime reverteremur, Turonis declinavimus et quarto Kalendas *Novembris* (29. October) literas Regis Angliae — — accepimus. Diese literae müssen aber schlechterdings nach dem am 18. November gehaltenen Colloquium geschrieben und also auch empfangen sein. Denn 1) der Erzbischof erklärt wiederholt, daß Vivian erst durch dasselbe enttäuscht worden (Th. Epp. vol. I. 254. Ep. CIX; vol. I. 223. Ep. XCII); und das nach Empfang dieser literae abgefaßte Antwortschreiben desselben (Th. Epp. vol. II. 222. Ep. CCCLXII) ist erst ein Beweis dieser Enttäuschung. 2) In der eben genannten Ep. bittet der Verfasser, „ut — petitionem, quam vobis scriptam misit D. Cantuariensis, charta vestra confirmetis"; jene kann aber nichts anderes als die auf dem Montmartre übergebene Concordienformel sein. Da überdies 3) Thomas Epp. vol. I. 257. Ep. CIX ausdrücklich erzählt: „Rex autem Angliae ad magistrum Vivianum *postea* (nach der Verhandlung auf dem Montmartre) nuncium misit et viginti marcas etc.", so muß nothwendig statt Novembris geschrieben werden Decembris.

S. 461 i) Die Geschichte der Verhandlungen auf dem Montmartre ist urkundlich 1) aus vier Berichten des Thomas selbst Ep. XIII ad Alexandrum Papam Th. Epp. ed. Giles vol. I. 38 (Bouquet XVI. 396), Ep. XXXVIII ad Gratianum ib. vol. I. 105, Ep. CIX ad Wilelmum Senonensem Archiepiscopum ib. vol. I. 252, Ep. XCII ad Alexandrum et Joannem fideles suos ib. vol. I. 219; 2) aus der

Ep. Viviani ad Alexandrum ib. vol. II. 220. Ep. CCCLXI (Bouquet XVI. 395); 3) aus der Ep. Mauricii Parisiensis Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 233. Ep. CCCCLX zu schöpfen. Die Vita Wilelm. Steph. bei Giles vol. I. 263, Herb. de Boseham vol. I. 285 seqq.; Gervasius 1408, Radulf de Diceto 550. 551 halten sich wiederum kaum auf der zweiten Stufe des den Quellen gebührenden Rangs.

Die ersteren als unter sich einstimmig anzusehen ist freilich eine gegründete Voraussetzung. Allein bei dem verschiedenen Zwecke, welchen der Briefsteller bei Abfassung jedes einzelnen im Auge hat, ist auch seine Mittheilung eine verschieden geartete geworden.

Die Ep. XIII ad Alex. ist von geringem historischen Werth. Sie ist absichtlich kurz gefaßt, da dieses Mal nach des Verfassers Plan auf den Papst mehr durch mündliche Darstellungen gewirkt werden sollte, und dazu eben Wilhelm von Sens theils durch directe Zuschrift, theils durch die Mittheilungen, welche die in Benevent anwesenden Nuncien des Erzbischofs Johannes und Alexander machen sollten, Gratian durch die Nachrichten, die er von jenem wie von diesem empfing, befähigt worden. (Sie will nicht sowohl Referat über die Vorgänge auf dem Montmartre als ein bedingter Empfehlungsbrief zu Gunsten Vivians sein. An seine Nuncien von Thomas geschickt, soll sie nur dann dem Papste eingehändigt werden, wenn dieser nunmehr ebenfalls zurückgekehrte Abgeordnete der Erwartungen sich würdig zeigen wird, die jener von ihm hegte: „Si vero voluerit ingredi duabus viis, quod tamen non credimus, quia pecuniam dicitur respuisse! et literas retineatis, et ne nocere valeat, estote solliciti". Th. Epp. vol. I. 223.)

Auch die Ep. XXXVIII ad Gratianum ist dürftiger als man erwarten sollte. Sie verweist auf das, was an Wilhelm von Sens (— in quo quid actum sit in his, quae subscripsimus domino Senonensi et sociis nostris, facile discretio vestra perpendet) und die eben genannten Cleriker geschrieben. Doch enthält sie interessante Urtheile und historische Details über das Betragen Vivians, dessen increpatoriae, exhortatoriae et comminatoriae literae (in Th. Epp. vol. II. 222. Ep. CCCLXII) ihr überdies beigeschlossen waren. Cf. Viviani Ep. ad Regem Th. Epp. vol. II. 222. Ep. CCCLXII. Ep. ad Th. ib. vol. II. 214. Ep. CCCLVIII.

Die Ep. CIX ad Wilelmum Sen. erzählt vol. I. 255 von Anfang bis zu den Worten Et si ecclesiam et possessiones etc. was bei dem ersten Zusammentreffen der Cleriker mit dem Könige verhandelt und diesem in des Thomas Namen mitgetheilt; gewährt aber keine Einsicht in die Verhandlungen, welche auf Veranlassung dieser Antwort gepflogen. Sie fährt mit den bezeichneten Worten fort, die Forderungen welche der Erzbischof gemacht, und die schriftliche Verzeichnung derselben in einer Friedensformel anzugeben, und darüber zu berichten, daß diese petitio ad nunciorum Regis arbitrium castigata et temperata überreicht sei. Eben jenes aber, was hier verschwiegen ist, erwähnt die Ep. XCII ad Joannem et Alexandrum, die sich ausdrücklich als eine

in engstem Vertrauen zu machende Ergänzung ankündigt (Nam sic ei [dem in Benevent anwesenden Wilhelm von Sens] res facilius innotescet, quum *viva voce* referre possitis plurima, quae literis illis minime censuimus inferenda).

Die hier sich findenden Mittheilungen sind eben in die Ep. ad Wilelmum Senon. an der bezeichneten Stelle einzuschieben, soll anders ein vollständiges Bild des geschichtlichen Hergangs hergestellt werden. Dagegen giebt nun wieder diese letztere nicht allein die Hauptpunkte der schließlich vereinbarten Friedensformel an, ohne freilich diese selbst dem Wortlaut nach mitzutheilen, sondern auch die bereits aus der Ep. ad Joannem et Alex. bekannten mündlich auszusprechenden Desiderien. — Die Ep. Viv., die alle Vorverhandlungen übergeht, hat dagegen die schließlich festgestellte Friedensformel (cf. Radulf de Diceto ap. Twysden et S. 551 und Mauricii Parisiensis Ep.) und tritt mit der Erzählung der der Uebergabe derselben folgenden Ereignisse in interessante Parallele mit Th. Ep. ad Wilelm. Sen., sie bestätigend und ergänzend. Nur hinsichtlich eines Punktes besteht zwischen beiden ein directer Widerspruch. Nach dieser (wie nach der Ep. ad Joannem et Alexandrum vol. I. 221) verlangte der Erzbischof schlechterdings die medietas ablatorum, domini papae vel religiosorum consilio *de residuo* pariturus. Jene dagegen berichtet überhaupt: „De mobilibus vero ablatis se facturum promisit archiepiscopus juxta consilium vestrum, ut super hoc a nullo deberet argui". Die Ep. Mauricii giebt den Eindruck wieder, den weniger Scharfsichtige, an Heinrichs diplomatische Art nicht gewöhnt, von seiner Rede empfangen haben mochten. Während die Ep. Viviani das Zweideutige derselben in scharfer Kritik aufdeckt, glaubt dieser in Wahrheit berichten zu können: Haec omnia concessit Rex. Verumtamen in osculo pacis ipsum recipere noluit.

k) Unsere Darstellung nimmt an, daß 1) die erneuerte Bannung von Seiten des Thomas vor dem Termin, an welchem demselben das königliche Edict bekannt geworden, Statt gefunden; 2) dieses letztere schon während der Zeit der Verhandlungen des Königs mit Vivian beabsichtigt, ja durch eine in demselben vorausgesetzte frühere Ordonnanz vorbereitet war. Allerdings, wären nicht zwingende Gründe vorhanden, die das Gegentheil erwiesen, würde man an sich geneigt sein müssen anzunehmen, daß der erneuerte Versuch der Vereinbarung, durch Vivian angestellt, den Erzbischof gehindert, den Richterspruch sofort zu wiederholen. Ebenso scheint der Besprechung des Königs mit Vivian vielmehr eine Ermäßigung des Druckes parallel zu gehen zu müssen. Allein die Ausmittelung des Factischen wird nichtsdestoweniger im Stande sein, diesen Schein zu zerstreuen. — Was N. 1 angeht, so beweist Th. Epp. ed. Giles vol. I. 250. 251. Ep. CVIII, daß die neue Excommunication der drei zu Bures Absolvirten sogleich nach dem Michaelisfest (29. September 1169), also noch während der Anwesenheit des Vivian, ausgesprochen. Die Ep. ist geschrieben zu einer Zeit, wo der Verfasser, ohne von Vivians Entschluß, noch zurückzubleiben, zu wissen, die gleich-

S. 471

zeitige Abreise beider Nuncien voraussetzt, also jedenfalls, da Gratian wirklich sogleich nach dem Michaelisfeste abreiste, in der ersten Hälfte des October. Die octava beati Martini (18. November), die den mit der Excommunication jetzt erst Bedrohten (im Unterschiede von den wirklich schon wieder excommunicirten Gaufrid, Rigel und Thomas) als der Termin genannt wird, bis zu welchem sie Satisfaction zu leisten haben, läßt überdies ein späteres Datum der Abfassung nicht zu. — Und diesem damals verhängten Excommunicationsdecret ist der Erlaß des Edictes erst gefolgt. Am Sichersten würde dies zu erweisen sein, wenn der Text desselben in dem Actenstück Causa exilii et martyrii beati Thomae Martyris Vitt. ed. Giles vol. II. 206—208 in dem, was er Unterscheidendes von dem in Gerv. Ch. 1409 Gegebenen enthält, für den ächten gehalten werden könnte. Denn die cap. 9 beigefügte Strafbestimmung für den Bischof von London und den von Norwich setzt sogar die Publication des erneuerten Richterspruches schon voraus. Allein zu dieser Bevorzugung sind wir nicht berechtigt. Das Document bei Giles muß schon durch die Zusammenreihung mit anderen den Verdacht erregen, daß hier Additamente zu der ursprünglichen Fassung des Textes hinzugekommen. Und von diesem cap. 9 im Speciellen kann es erwiesen werden, daß es in dem die Ordonnanzen enthaltenden Edicte gefehlt haben muß. Wenn Th. Epp. vol. II. 222. Ep. XCII erzählt wird: Norwicensis vero *prohibitus ex parte Regis* praesentibus officialibus excommunicavit Hugonem" etc., so kann unter Vergleichung des Vorhergehenden nicht zweifelhaft sein, daß das Edict, dem zuwider der Bischof die schon vor dem Termine der Publication desselben von Thomas anbefohlene Excommunication zur Ausführung brachte, bereits in seinen Händen sich befand. Es liegt also auf der Hand, daß jene cap. 9 sich findende Verfügung, welche ihn zur Rechenschaft wegen dieses Zuwiderhandelns zieht, dem ächten Edict nicht beigefügt gewesen sein kann. Sie wird, ist sie überhaupt ächt, als eine später erlassene Constitution zu betrachten sein. (Vergl. dagegen Buß S. 574—576.)

Bei dieser Beschaffenheit der genannten Urkunde bei Giles müssen wir andere Beweismittel beibringen. In dem Texte derselben, wie er von Gervasius mitgetheilt wird, ist bestimmt: „Si quis *a festivitate S. Dionysii* inventus fuerit ferens literas Domini papae vel Thomae etc., capiatur et *statim* fiat justitia etc. Verum tamen illi, qui *capti sunt* cum mandato vel literis hujusmodi *ante festum sancti Martini*" (10. November) etc. Das hier dem Inhalte nach angegebene Edict ist also allerdings erst im November gegeben; aber der Satz Verum tamen etc. zeigt, daß schon im October ein neuer, das Absperrungssystem einschärfender Befehl erlassen sein muß. Denn nicht die Gefangennehmung derer, welche bis zum 10. November ertappt werden, wird eingeschärft, sondern was mit den Gefangenen geschehen soll. Das Gefangennehmen selbst muß also schon früher angeordnet sein. Es sollen Diejenigen, welche vor dem Martinsfeste den früheren Instructionen gemäß gefangen genommen worden sind, bis zum Feste

des heil. Dionysius bewacht werden, damit sie nach dieser neuen erst dann in Kraft tretenden Instruction gerichtet werden. Gerade dieser selbe Termin, der nur mit anderen Worten als octava beati Martini bezeichnet wird, war aber von Thomas Epp. vol. I. 251. Ep. CVIII als derjenige bestimmt, bis zu welchem die hier Genannten, mit der Excommunication bedroht, der Kirche gerecht werden sollten. Ep. amici ad amicum Th. Epp. ed. Giles vol. II. 283. Ep. CCCLXXXV. Es ist also offenbar, daß Heinrich um die Ausführung dessen, was Weiteres der Erzbischof in Aussicht stellte, zu verhüten, die schon verhängte Bannung des Gaufrid, Nigel, Thomas unwirksam zu machen, nachdem er unmittelbar oder mittelbar mit dessen Schreiben bekannt geworden, das Edict veröffentlicht. An demselben Tage, an welchem auf dem Montmartre der, wie es schien, letzte Versuch der Vereinbarung gemacht ward, sollte nach dem Willen des Königs (der, dessen Vereitelung er vorausgesehen, auf den er, vielleicht nur um Zeit zu gewinnen, überhaupt sich eingelassen haben mag) der Ausnahmszustand eigenthümlich verschärft werden. Er bezeichnet daher denselben in dem allerdings erst nach dem 10. November publicirten Edicte als den terminus a quo. Die unter N. 2 beregte Schwierigkeit ist damit im Grunde schon gelöst. Der König verstand sich dazu, mit Vivian zu unterhandeln, sei es in der eben genannten Absicht oder in ernsterem Sinne; aber während der Zeit dieser friedlichen Vermittelung rüstete er sich so, daß er auf alle Eventualitäten gefaßt war.

---

30. Die Gesandtschaften im Spätherbst 1169. Stand der Angelegenheiten in Benevent. Die endliche Entscheidung des Papstes.

a) Der im Text angegebene Termin der Abreise der ersten königlichen Gesandtschaft scheint sich aus dem Zusammenhange der Dinge, soweit er urkundlich überliefert ist, mit Sicherheit zu ergeben. Thomas hatte die zahlreichen Briefe, die er nach den Tagen von Bures und auf Veranlassung der dortigen Verhandlungen geschrieben (s. ob. S. 468 A. 1), theilweise durch mündlich beauftragte Nuncien (s. z. B. Epp. vol. I. 37. Ep. XII) überbringen lassen. Ohne Zweifel sind wenigstens einige derselben, namentlich der oben angeführte, noch vor der Zeit der nach Gratians Abreise (am 29. September oder doch wenige Tage darauf) von Vivian wieder aufgenommenen Verhandlungen geschrieben und abgeschickt. Nichtsdestoweniger schreibt Johannes von Salisbury Opp. vol. II. 223. Ep. CCXCIII Praevenerant eos nuncii domini Regis etc. und berichtet im Folgenden, daß sie noch vor Wiederankunft des Gratian in Benevent daselbst eingetroffen. Das setzt nothwendig die Abreise in der von uns angegebenen Zeit voraus[1]). Ueberdies weiset S. 467

1) Nur ein Datum scheint dieser chronologischen Einreihung entgegenzustehen. Nach Th. Epp. vol. I. 43. Ep. XV. coll. vol. I. 142. Ep. LVII;

der dieser ersten Gesandtschaft ertheilte Auftrag auf dieselbe hin. Aus den S. 468 A. 1 aufgezählten Briefen des Thomas können wir schließen; aus den S. 454 Anmk. 4 citirten Schreiben des Erzbischofs Rotrod von Rouen, des Bischofs Arnulf von Lisieux erfahren wir als gewiß, daß es sich damals in erster Linie um Genehmigung der von dem Könige am 2. September zu Lebur beantragten Formel (mit dem Zusatz salva dignitate) handelte. Und gerade diese sollte erwirkt werden durch einen parteiischen Bericht über die Tage zu Bures, der nur möglicher Weise wirksam werden konnte, wenn es gelang, den rückreisenden Gratian zu überholen. Wiewohl den königlichen Botschaftern dies gelang, so wird doch durch das Referat dieses Letzteren die Lösung ihrer Aufgabe vereitelt, und es ward nunmehr die Sendung neuer unvermeidlich.

S. 470 471 b) Die Stelle bei Joann. Saresb. Opp. ed. Giles vol. II. 224. Ep. CCXCIII Sequuti sunt alii nuncii ex parte Regis: Aegidius scilicet Rothomagensis et Joannes Sagiensis archidiaconi. et famosus ille jurator decanus Saresberiensis etc. giebt über die Zeit der Abreise derselben keinerlei Auskunft. Aber die Notiz in Th. Epp. vol. I. 257. Ep. CIX Nobis etiam relatum est, quod Aegidium Rothomagensem archidiaconum et Joannem de Oxoneford et Joannem Sagiensem misit ad curiam, ut impediant, ne vobis (Wilelmo Senonensi) in terram suam legatio concedatur aut aliud quid ei vel comiti Flandriae esse possit molestum möchte doch in dieser Beziehung ausgebeutet werden können. Ist es richtig, daß zu den Aufträgen der zweiten Gesandtschaft auch der gehörte, die beabsichtigte Legation des Erzbischofs von Sens zu hintertreiben; ist es wahr, was Gervasius 1408 berichtet „Misit igitur Rex Franciae literas et nuncios cum his, quos archiepiscopus ad summum miserat pontificem, petens in virtute amoris et obtentu obsequii, ne alterius frustratorias prorogaret dilationes. Sed et Wilelmus venerandus Senonensium antistes in propria persona papam petiit, ut terra Regis Angliae interdicto subjiceretur, nisi pax ecclesiae redderetur": so wird die Abreise nicht allzulange nach der Gratians und Wilhelms von Sens anzusetzen sein, also im October, damals, als der König sich dem Vivian genähert hatte.

Ihre Instruction dem ganzen Umfange nach ist nicht aus den Briefen, sondern nur unter der — freilich nicht sicheren — Voraussetzung,

vol. I. 196. Ep. LXXIX sollen die Glieder der ersten Gesandtschaft, Richard Barre und Radulf von Llandaff als mit dem Contagium des Bannes betrachtet werden, weil sie mit dem gebannten Gaufrid verkehrt. Da der Letztere von den Nuncien am 2. September absolvirt worden, so scheint jene Ansicht nur haltbar, wenn angenommen wird, dieselben seien entweder noch vor diesem Tage oder erst nach dem Termine der erneuerten Bannung (also im October) abgereist. Allein das Letztere anzunehmen sind wir durch alles das gehindert, was oben über den Zweck der ersten Gesandtschaft mitgetheilt. Die erstere Annahme wird ebenfalls durch eben dies unmöglich. Es bleibt also nichts anderes übrig als vorauszusetzen, daß die Genannten in der Zeit vor dem Tage der Absolution mit dem gebannten Archidiaconus Umgang gepflogen und in Folge desselben von jenem Contagium inficirt worden, welches als auch nach dem Tage der Absolution noch wirkungskräftig gedacht wird.

daß die Angaben bei Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 267 Quo audito Rex misit domino papae Reginaldum, ut cum domino papa ageret vel (1) de transferendo archiepiscopo ad alium titulum archiepiscopalis ecclesiae — — (2) vel de revocanda potestate illa commissa (wie durch Alexanders Brief Th. Epp. ed. Giles vol. II. 22. 23. Ep. CCXX geschehen war) archiepiscopo animadvertendi in eum; (3) vel de dilatione dandae sententiae sub spe pacis et reconciliationis, quam domino papae Rex permisit geschichtliche Wahrheit enthalten, zu ermitteln. Zunächst wird durch Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 131. 132. Ep. CCCVII die Notiz über Reginald, als Träger dieser Mission, in eigenthümlicher Weise beglaubigt. Allerdings war derselbe Mitglied der ersten Gesandtschaft, und diese hatte nach unserer Auffassung des Zusammenhangs der Dinge keine der von Wil. Steph. namhaft gemachten Forderungen zu stellen. Allein aus Alex. Ep. wie aus Th. Epp. vol. I. 226. Ep. XCV ergiebt sich, daß Reginald mit den Mitgliedern der zweiten Gesandtschaft zusammengewirkt, wie denn überhaupt diese zu verschiedenen Zeiten abgeschickten Männer bis zur Abreise des Richard Barre und Radulf von Llandaff (Joann. Saresb. Opp. vol. II. 225. Ep. CCXCIII) ein einheitliches Gesandtschaftspersonal gebildet zu haben scheinen. Diese selbe Ep. Alex. deutet aber — und das ist das ungleich Wichtigere — auf die zuerst von den Gesandten erhobene Forderung hin, die sie freilich dem Inhalt nach nicht mittheilt, die aber extremer Natur gewesen sein muß, da sie von Alexander nicht erfüllt wird. Gerade den Inhalt finden wir aber bei Wilelm. Steph. unter N. 1 und 2. So wenig seine Angabe an sich und allein beachtet werden dürfte, so stark wird sie doch durch diese Stelle der Ep. Alex. beglaubigt.

c) Nach Abweisung des ersten Antrags kommen die königlichen Gesandten auf den zweiten zu sprechen. Alex. Ep. l. l. Tandem vero quum his, quae nobis in principio fuerant intimata, aures, sicut non decebat, nullatenus inclinaremus, nobis diligentius proposuerunt etc. Johannes von Salisbury, der fälschlich annimmt (s. Alex. Ep. l. l.), jene erste extreme Forderung sei von der ersten Gesandtschaft vorgebracht, giebt Opp. ed. Giles vol. II. 224. Ep. CCXCIII den zweiten nach seiner Meinung sogleich von dieser gestellten Antrag mit den Worten an — retractantes priorum petitiones et dicentes dominum Regem causam, quae inter ipsum et Cantuariensem archiepiscopum vertitur et formam pacis inter eos reformandae prorsus in domini papae conferre arbitrium et super hoc ipsius Regis bullatas literas protulerunt. Diese Fügsamkeit des Königs, die von dem Papste festzustellende Formel anzunehmen, wird im Grunde auch in Alex. Ep. vorausgesetzt; nur daß dieselbe zugleich dasjenige mittheilt, was die Gesandten als Unterlage der Entscheidung unterbreitet, das bereits vom König Zugestandene, nämlich „quod tu, sicut in commentario vidimus, venerabili fratri nostro Thomae Cantuariensi archiepiscopo concesseras, ut pro amore Dei et nostro nec non et ecclesiae Romanae

S. 470 476

ad ecclesiam suam secure veniret et eam atque possessiones suas omnes, sicut habuit, antequam exiret, dum in gratia tua esset, in pace teneret atque haberet et sui similiter, qui pro eo exierunt." (Ebenso angegeben in Alex. Ep. ad Rotrodum Rothomagensem et Bernardum Nivernensem Th. Epp. vol. II. 55. Ep. CCLIII.) Indessen fragt es sich vor Allem, zu welcher der vielfach wiederholten Formulirungen der König sich hier dem Papste gegenüber bekannte. Allerdings absolut stimmt sie mit keiner der bereits aufgestellten. Aber daß eine exacte diplomatische Angabe nicht zu erwarten, zeigen die oben S. 656 bemerkten Differenzen in der Mittheilung des Textes der Formel des zweiten Tages von Bures. Aber offenbar hat sie mit der letzteren die größte Aehnlichkeit, ohne doch mit irgend welchem Texte derselben völlig zu harmoniren. Es fehlt gerade das, was nach der Angabe des Königs und seiner Partei von Anfang an vereinbart gewesen, nach der Ep. Viviani in Widerspruch mit dem Vereinbarten erst später auf Begehren des ersteren aufgenommen werden sollte, der Zusatz salva dignitate regni sui; also eben jenes, was als Gegenstand des Streites die Friedensverhandlungen vereitelte. Die jetzt dem Papste überwiesene Formel ist demnach diejenige, zu welcher sich H. in seiner späteren mündlichen Verhandlung mit Vivian verstand (Th. Epp. vol. I. 253. Ep. CIX). Gerade diese machte es ihm möglich, dieselbe als eine bereits concedirte zu bezeichnen und dem Vorwurfe des Widerspruches mit seinen eigenen Angaben zu entgehen, der unvermeidlich gewesen wäre, wenn er die Formel, welche der Papst in dem eingesandten commentarius las, als die ächte, am zweiten Tage zu Bures vereinbarte bezeichnet hätte. Der Sache nach war sie dies allerdings. Allein in formeller Beziehung konnte Heinrich nur auf das zurückgehen, was in dem nachherigen Verkehr mit jenem Nuncius theils mündlich zugestanden, theils codificirt war. Dieses stimmte aber zugleich im Wesentlichen mit der Proposition, welche die Versammlung zu Caën schließlich dem Fürsten gemacht (s. oben S. 455), von diesem aber abgelehnt war. Jener „commentarius" ist also entweder eine Abschrift der literae sigillo suo signatae (Th. Epp. vol. I. 253), die dem Vivian ausgefertigt worden, oder der zu Caën vorgeschlagenen Formel. Nach Ep. Henrici Regis Gilb. Fol. Epp. vol. II. 299. Ep. CCCCXCV De vestro aliorumque fidelium baronum meorum consilio pacis reformandae inter me et archiepiscopum susceptam formam Domino papae literis et nunciis insinuavi müßte man das Letztere annehmen. Aber wie vorsichtig diese Ep. zu gebrauchen sei, wird sogleich näher auszuführen sein. Unzweifelhaft ist, Heinrich verlangt, indem er das oben Bemerkte als das von ihm Concedirte anerkennt, daß bei einer früher redigirten Formel stehen geblieben werde. Thomas dagegen will, wie er in seiner Instruction an die Nuncien Alexander und Johannes dies so scharf betont (Th. Epp. vol. I. 223. Ep. XCII) ne a forma, quam Regi scriptam misimus (und die dieser Instruction beigeschlossen ist l. l. 224 Mittimus vobis petitionem, quam porreximus Regi etc.

und dem Papste direct aus Ep. Viviani Th. Epp. vol. II. 220—222. Ep. CCCLXI bekannt war) Dominus papa recedat, d. h. die Formel des Tages am Montmartre. Das ist der Gegensatz der beiderseitigen Anträge. Da Vivian l. l. gebeten: „Placeat itaque sanctitati vestrae, si quid adversus haec audieritis, differre omnia, quousque servi vestri faciem, qui cunctis interfui, videatis": so entscheidet sich Alexander nicht sogleich. Sobald derselbe aber eingetroffen „nobis diligentius intimavit, quod praelibato archiepiscopo, sicut in colloquio apud Montem Martyrum habito intellexerat, gratiam et amorem tuum concedens et ipsum possessiones suas, sicut praedecessor ejus eas umquam melius habuerat, faceres obtinere nec non et mille marcas ei pro apparatu suo ad praesens conferres" (Alex. Ep. vol. II. 132. 133. cf. vol. II. 55. 56). Vergleichen wir dieses mündliche Referat mit dem schriftlichen in der Ep. Viv. ad Alex. Th. Epp. vol. II. 221. Ep. CCCLXI mitgetheilten, so muß sich unter der Voraussetzung, daß durchaus unveränderte Worte des Vivian mitgetheilt werden, die Annahme empfehlen, es sei hier von ihm angegeben, was der König im Unterschiede von dem Texte der ächten auf dem Montmartre übergebenen Formel in der sie umdeutenden Antwort wirklich concedirte. Während es dort hieß et reddat nobis ecclesiam Cantuariensem in ea plenitudine et libertate, in qua eam melius habuimus, postquam ad sedem illam accessimus et possessiones omnes, quas habuimus etc.: antwortete der König nach Ep. Viv. mutatis verbis, quod archiepiscopus haberet ecclesiam suam et possessiones suas in pace, *quas habuerunt et sicut habuerunt antecessores sui.* Dasselbe giebt Vivian nach dem Obigen mündlich an, nur daß nunquam melius hinzugesetzt ist. Gewiß ist er weit entfernt gewesen, durch die Mittheilung dieses Zusatzes die Differenz zwischen den Forderungen der Formel und der Zusage von Seiten des Königs mildern zu wollen; sich in Widerspruch mit seinen eigenen schriftlichen Angaben zu setzen, kann die Absicht nicht sein. Allein allerdings führt Alexander diese mündliche Aussage des Nuncius an, um bemerklich zu machen, daß Heinrich II. auf dem Montmartre über die Grenzen des Wortlautes der Concessionen, welche in dem von ihm eingesandten „commentarius" mitgetheilt, Hinausgehendes eingeräumt. Man könnte also geneigt werden, von dem Papste, nicht von Vivian jenen Zusatz herzuleiten und überhaupt eine Färbung des von Vivian selbst nicht gebrauchten Ausdruckes anzunehmen. Allein die Notiz über die mille marcae, welche ohne Weiteres unter der Rubrik des Concedirten genannt werden, zeigt ja, daß nicht blos das berücksichtigt wird, was Heinrich unmittelbar nach der Vorlesung der von Thomas vorgelegten Friedensformel geantwortet — denn daß damals von jener Summe die Rede gewesen, ist aus der Ep. Viv. nicht zu ersehen —, sondern auch was während der vorhergehenden Verhandlungen in seinem Namen (Th. Epp. vol. I. 221; vol. I. 305 — eas similiter apud Montem Martyrum promisit episcopus Sagiensis, qui nullo modo mandati fines excederet) concedirt worden. Indem wir aber

somit begreifen, daß das Colloquium in dieser Weite gefaßt, von dem Könige unmittelbar ausgesagt wird, was nur mittelbar auf ihn zurückzuführen, kommen wir zu dem Resultate, daß weder die erste Voraussetzung, es solle in jenen Worten nur referirt werden, was der König in der umdeutenden Antwort, die er nach Ueberreichung der Urkunde der Concordie ertheilt, im Gegensatze zu den Forderungen derselben eingeräumt, noch die zweite, es sei der ächte mündliche Bericht von dem Papste irgendwie alterirt, haltbar sei. Vielmehr ist in jenem Satze — diligentius intimavit quod — — conferres ausgesagt, was überhaupt auf dem Montmartre officiell im Namen des Königs dem Erzbischof zugesichert worden.

S. 463 470 476 477 478 479 485 487 495 d) Thomas hatte in seiner bereits erwähnten Instruction Epp. ed. Giles vol. I. 223. Ep. XCII befohlen, darauf hinzuarbeiten, (1) ut dominus papa inhibeat, ne novam et praeter morem ecclesiae Gallicanae et Anglicanae praestemus cautionem; (2) ne a forma, quam Regi scriptam misimus (s. oben), Dominus papa recedat; (3) ut partem condecentem ablatorum nobis restitui praecipiat; (4) ut terreat Regem metu interdicti (cf. p. 221 inf.); (5) ut Regi Anglorum diligentius scribat, quatenus recipiat nos in osculo pacis; (6) et jubeat in aliis literis, ut terras ablatas, quas praenominavimus, sine quibus pax esse non potest, ecclesiae Cantuariensi restituat. (7) Item prohibeat, ne aliquem, nisi praestito secundum morem et formam ecclesiae juramento ab anathematis vinculo praesumamus absolvere. (8) Ad haec ut Dominus papa Christianissimo Regi de consolatione nostra gratias agens scribat exhortatorias et animatorias etc. Die Formel des Tages am Montmartre soll also unbedingt aufrecht erhalten (s. N. 2); die Abweisung aller Anträge der königlichen Botschafter durchgesetzt werden; ja das Letztere gilt dem Erzbischof als sicheres Mittel zu dem Zwecke das Erstere zu erreichen (Epp. vol. I. 221. Ep. XCII — ut [Rex] nihil domino papae negare audeat, quidquid simulet et minetur, sed — et nuncios confusos remiserit. Ibid. vol. I. 227. Ep. XCIII Si vero Dominus papa, prout sibi expedierit, nuncios ejus confutatos et proposito suo frustratos dimiserit, sciat nos in proximo per misericordiam Dei pacem habituros). Wie nun hat Alexander entschieden? — Jene Formel lautete: „Hoc petimus a Domino nostro Rege juxta mandatum et consilium domini papae, ut pro amore Dei et Domini papae et honore s. ecclesiae ac salute sua et haeredum suorum recipiat nos in gratiam suam et concedat nobis et omnibus, qui nobiscum et pro nobis exierunt de regno, pacem suam et plenam securitatem de se et suis sine malo ingenio. Et reddat nobis ecclesiam Cantuariensem in ea plenitudine et libertate, in qua eam melius habuimus, postquam ad sedem illam accessimus, et possessiones omnes, quas habuimus, ad tenendum et habendum ita libere et quiete et honorifice, sicut ecclesia et nos eas liberius et honorificentius tenuimus et habuimus, postquam promoti sumus in archiepiscopum.

Et similiter nostris. Et omnes ecclesias et praebendas ad archiepiscopatum pertinentes, quae vacaverunt postquam exivimus de terra, ut faciamus de iis sicut de nostris, prout nobis placuerit, similiter habere permittat." Alexander bestimmt nun

Ep. ad Henricum Regem Th. Epp. vol. II. 133 — quatenus praenominatum archiepiscopum ob divinae reverentiam majestatis et obtentu beati Petri et nostro nec non et pro salute et honore tuo in osculo pacis recipias et ei pacem et securitatem tuam nec non et universas possessiones suas, sicut eas ullo tempore melius habuit, clementer restituas.

Ep. ad Rotrodum Th. Epp. vol. II. 56 — quod saepedicto archiepiscopo pacem et securitatem suam concedat et eum ob divinae majestatis reverentiam et pro honore beati Petri ac nostro nec non et pro salute sua in osculo pacis recipiat et ipsi ac suis universas possessiones eorum, sicut eas umquam melius habuerit — — clementer restituat et illum ad ecclesiam suam faciat secure redire et ibidem in pace manere.

Ein sachlicher Unterschied in diesem zweifachen Texte ist nicht anzuerkennen, wenn gleich die Varianten der Wortfügung immerhin bemerkenswerth sind. Gleicherweise wird allerdings die größere Weitläufigkeit auf Seiten der am Tage auf dem Montmartre von Thomas vorgelegten Formel zuzugestehen; aber doch der Consensus des wesentlichen Inhalts der in jenen beiden Actenstücken formulirten Forderungen der Curie mit jener nicht zu läugnen sein. Das, was der König in dem „commentarius" concedirt hatte, betrachtet sie allerdings als ein Dankenswerthes, keineswegs aber als ein Ausreichendes. Wenn es heißt: „Quod si quidem gratum plurimum et omnino acceptum habemus, de misericordia Christi sperantes, quod ille, qui incepit hoc, *meliori* fine concludet et te ad illius quod deest, consummationem inducet", so ist dies nur eine zarte und absichtlich[1]) zweideutige Andeutung, daß doch noch ein Mehreres von ihm erwartet werde. Dieses wird nun allerdings in sehr geschickter Weise insofern als ein ebenfalls schon Zugesagtes anerkannt als auf dasjenige alsobald zurückgegangen wird, was nach Vivians mündlichem Berichte gleichfalls von dem Könige schon mündlich in der Verhandlung auf dem Montmartre concedirt war. Dennoch ist in den nun folgenden noch mehr im Anschluß an die Formel, welche Thomas schriftlich verzeichnet, präcisirten Forderungen ein über all' dies Concedirte noch Hinausgehendes indicirt. Nichtsdestoweniger liegt eine andere Auslegung nahe. Wenn der Papst an der abgebrochenen Stelle weiter fort-

1) Vergl. l. l. vol. II. 131 — ut si quid addendum fuerit vel mutandum, hoc ad commonitionem illorum — — ita corrigas et emendes etc. Dagegen vol. II. 73. Ep. CCLXIV ad Archiepiscopum Turonensem scheint Alexander allerdings anders zu urtheilen.

Stimmung auch nicht als eine entgegengesetzte bezeichnet, vielmehr das thatsächliche Nachgeben erzählt wird. Auch nach diesem Berichte kommt es nach Uebergabe des fraglichen Documents zu der Friedensscene am 22. Juli. In jedem Falle sind die jetzt nicht mehr vorhandenen (s. S. 675 Anmk. 1) commo*nit*oriae von den commi*nat*oriae verschieden gewesen.

Wie aber verhält es sich mit diesen letzteren? Wir wissen aus des Thomas eigenen Angaben, daß die Uebergabe dieser den endlichen Friedensschluß am 22. Juli entschieden habe. Er äußert sich weiter an manchen Stellen so, daß man glauben muß, dieselben seien nicht lange vor diesem Datum unmittelbar vom Papste erlassen, er selbst durch deren Inhalt überrascht. Epp. vol. I. 66. Ep. XXV bricht er in den Ausruf aus: „Ecce enim ad novissimas *literas vestras*, quibus Domino Regi innotuit, quod ei ulterius non parceretis, sicut nec pepercistis Friderico dicto imperatori — — illico nobiscum pacem fecit.“ Ib. 73 nennt er dieselben noch einmal literae novissimae ib. 111 Ep. ad Gratian. Ecce enim ut facta est vox *nuperrimae comminationis* apostolicae in auribus ejus, qua constitit ipsum reponendum esse in condicione Friderici dicti imperatoris et terram ejus subjiciendam esse interdicto etc. Und doch war bereits in der zweiten ohne Zweifel nach Mitte Febr. geschriebenen Ep. Alex. (Th. Epp. vol. II. 60. Ep. CCLV) den Nuncien anbefohlen „Saepedicto vero Regi praeter ea, quae praescripta sunt, *viva voce* et *literis vestris* constantissime proponatis, quod si nec sic resipuerit, personae suae, sicut nec Friderico dicto Imperatori fecimus, nequaquam parcemus, sed in eum potius sententiam excommunicationis absque dubio proferemus“. Nach dieser Stelle sollte man glauben, daß die Nuncien selbst den „Drohbrief“ eventuell abzufassen gehabt, für den Fall nämlich, daß sie nicht zur Audienz zugelassen werden oder die mündliche Mittheilung wirkungsunkräftig sich zeigen werde. Aber schon das muß an der Haltbarkeit dieser Auslegung Zweifel erregen, daß die Ep. amici erzählt, der Bischof von Nevers habe die comminatoriae „bei sich geführt“. Also war er fertig. War er das aber, so muß uns schon dies der Ansicht zuneigen, daß dieselben unmittelbar vom Papste herrührten. Und diese Annahme würde schon viel natürlicher mit den eben aus Th. Epp. excerpirten Stellen stimmen, in denen er in Anreden an den Papst immer von literae vestrae redet. Dennoch würde sich neben dieser Ansicht vielleicht die andere halten können, wenn nicht vol. I. 112. Ep. XLI ad Gratianum: Provideat discretio vestra, ut *urgentiores* et *efficaciores* literae, *quas Dominus noster pro ecclesia Regi Anglorum transmisit*, registro inserantur (vgl. Kritische Beweisführungen N. 32. c.) die Entscheidung gäbe. Die comminatoriae waren also ein päpstliches Schreiben und würden nach jenen characteristischen Angaben leicht erkannt werden können; allein sie sind jener dringenden Mahnung des Thomas ungeachtet doch nicht erhalten.

Durch diese Auseinandersetzung wird die Einsicht in die Art vor-

bereitet, wie N. 6 erfüllt sei. Die gewünschten aliae literae sind die comm*onit*oriae, die ja nach Th. Epp. vol. II. 302 (nach der von Giles recipirten Lesart) die forma pacis „enthielten" oder die com*mina*toriae, denen die forma transactionis a Domino papa dictata beigegeben war. Doch scheint auch das „Enthalten" nicht auszuschließen die Ansicht, daß die Formel auf einem besonderen Blatte zu lesen war.

Nun redet Thomas Ep. CXL vol. I. 304 von einer chartula, in der ein namentliches Verzeichniß der possessiones ablatae mitgetheilt sei, und ermahnt die Gesandten, diesem gemäß mündlich Desiderien zu erheben. Man wird diese nun freilich als ein von dem päpstlichen Schreiben verschiedenes Actenstück sich vorzustellen haben, welches naturgemäß nicht von Alexander, sondern von Thomas ausgefertigt ist (Th. Epp. vol. I. 66. Ep. XXV — prout eas in chartula expresseramus), von jenem aber sanctionirt worden. Aber man wird sie als eine Beilage zu den literae comminatoriae zu betrachten und in dieser eine Verweisung auf dieselbe vorauszusetzen haben. Die Gesandten sollen nach des Thomas Wunsch zuerst in mündlicher Verhandlung anknüpfend an Alex. Ep. ad Henricum vom 19. Januar den ersten und zweiten Artikel der Friedensformel zu erwirken suchen und dann erst nach Anweisung der chartula die nomina possessionum ablatarum ebenfalls mündlich angeben. Die Uebergabe der commonitoriae scheint er sich als einen eventuell erst nach Abweisung der mündlichen Forderungen erfolgenden Act zu denken (vgl. vol. I. 308 Quum vobis fuerit transfretandum — — — sed nec expedit, ut ei tam cito innotescat, quidquid vobis datum est in mandatis).

Auch N. 7 ist allerdings nicht ganz so, wie Thomas wünschte, gewährt; aber doch auch nicht gegen seinen Wunsch entschieden. Die Bestimmung in Alex. Ep. Th. Epp. vol. II. 57. 58: „Verum si certam spem de pace et reconciliatione facienda conceperitis, vos universos excommunicatos, qui absolvendi fuerint, absolvatis, ita quidem, quod nisi pax fuerit subsecuta, ipsos in priorem excommunicationem nullius contradictione vel appellatione obstante continuo reducatis" enthielt nicht nur Raum, in sie noch einzutragen, was Th. Ep. CXL vol. I. 305 an die Hand giebt: „Secundo ut nullum nisi juramento solemniter et publice praestito juxta mandatum apostolicum absolvatis, sondern als dieses mandatum wird vol. I. 75. XXV auch das in der späteren Ep. Alex. ib. vol. II. 61. Ep. CCLV näher bestimmte (— „quatenus, si eos per vos absolvi contigerit, ipsos secundum eclesiae Romanae formam et consuetudinem absolvatis) Formular vorausgesetzt (— sed incertum est, an ei formam, quam illis dederatis, praescripserint) und in Ep. Rotrodi ad Th. ib. vol. II. 152. Ep. CCCXXIII ausdrücklich bezeichnet. So wenig die Ausführung dieser anbefohlenen Absolution den Forderungen des Erzbischofs entsprach, so sehr, schon ehe es dazu kam, indem, was der päpstliche Instructionsbrief an die Gesandten über die certa spes pacis sagte, die verhängnißvolle

Vieldeutigkeit beklagt ward: so kann doch nicht gesagt werden, daß der Auftrag des Papstes dem Wortlaut nach mit der Petition des Thomas sich in Widerspruch befinde. — Da überdies N. 1 durch den Wegfall der Clausel salva dignitate regni nostri zugestanden ward, so bleibt nur übrig anzuerkennen, daß lediglich von der Art, wie N. 8 ausgeführt, uns nichts bekannt ist.

Die sicherste Entscheidung darüber, in welchem Grade die in seiner Ep. XCII rubricirten Punkte von Seiten der Curie zugestanden, giebt die bereits mehrfach citirte Ep. CXL. In derselben weigert sich Thomas, das osculum pacis statt von dem Könige von dessen ältestem Sohne entgegenzunehmen. Aber Alexander selbst hatte diesen Protest Ep. ad Rotrodum et Bernardum als einen möglichen vorgesehen. Und Thomas will zwar nicht, daß die Summe von tausend Mark dem Könige erlassen werde, aber er spricht[1]) sich doch nicht gegen die Bestimmung des Papstes aus: Si Rex ad solutionem mille marcarum, de quibus supra fecimus mentionem, inclinari non possit, nolumus, ut pax propter hoc aliquatenus impediatur, si alia Rex velit implere. Der bezügliche Antrag soll nach Abschluß des Friedens von ihnen erneuert werden, wie sie gleicherweise gehalten seien in diesem Falle ipsum de integra restitutione ablatorum convenire. Diese ablata sind nichts Anderes als die mobilia und die ihm entzogen gewesenen fructus. Ep. Alex. Th. Epp. vol. II. 58. — In dem Briefe drückt sich im Ganzen die Stimmung der Zufriedenheit aus. An der Richtigkeit dieses Urtheils darf nicht irre machen, wenn er auf Grund der schlimmen Erfolge später über die päpstliche Entscheidung urtheilt: „Hi (die königlichen Gesandten) vobis satisfactionem promiserunt, ut Ecclesiae Dei calamitatem protenderent et exsilium nostrum. Impetraverunt, ut adhuc Rex ille per archiepiscopum Rothomagensem et episcopum Nivernensem conveniretur, quasi jam satis conventus non fuisset et malitia ejus non provocasset judicium.“ Ib. vol. I. 64. Ep. XXIV.

S. 478–483 e) Wann aber ward die Entscheidung des Papstes dem Erzbischof bekannt? — Die Ep. amici Th. Epp. vol. II. 286 meldet, daß die literae et transscripta sub bulla clausa an ihn abgegangen wären. Jene literae könnten ja allerdings ein Brief sein. Allein hier sind ohne Zweifel mehrere zu verstehen, die Originale (vgl. Kritische Beweisführungen N. 32. a) im Gegensatze zu den Abschriften. Zu jenen ersteren werden vor allen gehört haben jene literae aliae an Thomas Becket selbst, deren der Papst ib. vol. II. 27. Ep. CCXXV gedenkt, die aber nicht mehr vorhanden sind. (Doch können wir auf den Inhalt schlie-

---

1) Si tamen demum apparuerit, quod nullo modo possit evinci, vos quasi Regi condescendentes, hac petitione dilata et pecunia nulla ratione remissa, formam pacis — recipiatis. In der über den Friedensschluß berichtenden Ep. XXV. vol. I. 73 Et quia non praeceperatis etc. kommt er indessen noch einmal, klagend über diese Connivenz, auf den fraglichen Artikel zurück.

ßen aus der in dieser letzteren zu findenden Angabe „per alias literas nostras discretioni tuae significasse meminimus, quod illustris Rex Anglorum nobis de pace tua nuncios et transscripta transmisit. — — Unde — — monentes, ut praedictorum Senonensis et Rothomagensis archiepiscoporum et Nivernensis episcopi consilio, sicut per alias literas tibi significavimus, acquiescas.) Weiter ist unter sie begriffen das Original der Ep. Alex. ad Rotrodum et Bernardum CCLIII, s. Kritische Beweisführungen N. 32. a. b. und Th. Ep. CXL vol. I. 305. (Wenn es übrigens hier heißt Nam ut literis ad Regem missis [Th. Epp. ed. Giles vol. II. 131. Ep. CCCVII] expressum est, vos ad executionem pacis misit Dominus papa, ut per vos melioretur conditio ecclesiae et archiepiscopus et sui in nullo laedantur, so ist zu bemerken, daß diese Worte sich Ep. CCCVII nicht finden.) Dagegen die transscripta sind die Copien einmal dieses Instructionsbriefes, sodann der Ep. Alex. ad Henricum Regem vol. II. 131. — Wann aber hat Thomas diese Papiere empfangen? — Als er die Ep. CXL schrieb, hatte er sie bereits eingesehen. Und an sich sollte man geneigt sein anzunehmen, daß er sehr bald, nachdem er sie eingesehen, jene Ep. geschrieben. Allein in Krit. Beweisf. N. 32. a und b. wird vielmehr dargethan werden, daß Thomas auffallend lange gewartet, ehe er die Instruction Alex. Ep. CCLIII an Rotrod und Bernhard abgegeben, und aus der Ep. CXL selbst erhellt, daß dieselbe erst, nachdem dieses geschehen, abgefaßt worden. Und abgefaßt ist diese Ep. CXL jedenfalls nach dem 3. März, da die an dem genannten Tage erfolgte Ueberfahrt des Königs nach England darin vorausgesetzt wird. Wie lange aber nachher? — Darüber würden wir eine für das Verständniß des historischen Zusammenhangs hinreichende Bestimmung geben können, wenn in den literis, welche Joann. Saresb. Opp. vol. II. 225. Ep. CCXCIII als supervenientes bezeichnet werden, eben jene „aliae" nebst den anderen obengenannten Actenstücken anzuerkennen wären. Nun wurde durch die supervenientes das prahlerische Gerede nuncios absolutionem excommunicatorum obtinuisse et quod archiepiscopo subtracta erat potestas animadvertendi als lügnerisch erwiesen. Und das wenigstens leidet keinen Zweifel, daß die genannten Urkunden wirklich dergleichen Beweismittel sein konnten. Ueberdies hat es die höchste innere Wahrscheinlichkeit, daß einige Zeit nachdem die Ep. Alex. ad Henr. Regem den zurückreisenden königlichen Botschaftern übergeben worden, die transscripta dieser und der Ep. CCLIII ausgefertigt wurden. Nun weisen die Worte bei Joann. Saresb Opp. vol. II. 225 Jactitabatur — — — — potuisset darauf hin, daß die „supervenientes" wenigstens nicht gar lange nach der Wiederankunft jener Botschafter beim Könige von Thomas empfangen werden; aus der Ep. Episcop. Noviom. et Parisiensis (Gilb. Fol. Epp. ed. Giles vol. II. 229. Ep. CCCCLVIII) ersehen wir, daß dieser Empfang und jene Wiederankunft nicht gleichzeitig Statt gefunden. (Denn dieselbe, unmittelbar nach der Wiederankunft geschrieben, erwähnt des Empfangs

jener Urkunden von Seiten des Thomas noch nicht.) Nehmen wir nun an, daß die königlichen Botschafter am Tage nach der Unterzeichnung der Ep. Alex. ad Regem, also am 20. Januar 1170 abgereist seien, so dürfen wir vermuthen, daß sie ungefähr am 20. Februar eingetroffen sind bei ihrem Herrn. Und dürfen wir weiter für wahrscheinlich halten, daß Thomas jene literas et transscripta sub bulla clausa (= literas supervenientes) acht bis vierzehn Tage später erhalten, so würde er die päpstliche Entscheidung, soweit sie aus den in Rede stehenden Documenten zu ersehen war (denn die Ep. Alex. CCLIV ad Rotrodum et Bern., wie die ep. comm. ad Regem Henr. = literae urgentiores nach Krit. Bew. 32. b. vgl. 31. d. erhielt er erst etwa Ende März), Anfang März 1170 kennen gelernt haben. Ein anderes Datum dagegen würde uns unter der Voraussetzung, daß der Briefsteller ganz genau rechnet, nöthigen anzunehmen, daß es dazu schon zwei bis drei Wochen früher gekommen. Johannes von Salisbury, der damals noch voraussetzt, 1) daß Thomas die ihm zugekommene Instruction Ep. Alex. CCLIII sogleich an Rotrod und Bernhard senden, 2) diese nach Maßgabe derselben sogleich das Geschäft der Friedensvermittlung beginnen würden, sagt Opp. vol. II. 226 voraus, daß nach Ablauf der dem Könige gewährten Frist schon am 1. Mai das Interdict verhängt werden würde. Da diese Frist 40 Tage währen sollte, so meint er also, daß schon am 20. März die Friedensvermittler ihre Verhandlung mit dem Könige beginnen, die bezügliche Drohung aussprechen würden. Und da den Friedensvermittlern aufgegeben, einen Monat nach Empfang ihrer Instruction ihr gemäß zu verfahren, so muß er weiter angenommen haben, daß sie selbst sie schon am 20. Februar erhalten würden. Da sie dieselbe nur von Thomas empfangen konnten, dem sie vom Papste zugleich mit jenen übrigen Actenstücken zugefertigt waren und aus jenen nur dessen Entscheidung zu ersehen war: so müßte Thomas schon vor Mitte Februar mit derselben bekannt geworden sein.

S. 482 f) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 142. Ep. LVII wird vorausgesetzt, es werde Gaufrid Ridel zugleich mit Gilbert an den päpstlichen Hof sich begeben zum Zweck der Absolution. Ebenso vol. I. 103. Ep. XXXVI. Pauli, Geschichte von England III. 79, nimmt an, daß diese Reise wirklich zur Ausführung gekommen. Indessen, daß dies geschehen, ist nirgends berichtet. Andererseits können wir nachweisen, daß er in der Zeit vom November 1169 bis März 1170 in England und Frankreich sich aufgehalten. Epp. vol. I. 222. Ep. XCII schreibt der Erzbischof selbst, wahrscheinlich im December 1169: „Misit nuper in Angliam Gaufridum Ridell, ut torqueat personas ecclesiasticas“ etc. In der oben S. 482 Anmk. 4 citirten Stelle aus Joann. Saresb. wird seine Anwesenheit im Augenblick, wo Richard Barre und Radulf von Llandaff zurückkehrten, keineswegs, daß er selbst mit diesen zurückgekehrt, vorausgesetzt. Da nun überdies die Reise des Bischofs Gilbert, dem sich Gaufrid anschließen wollte, viel später (S. 489) angetreten ist, als Thomas vermuthete da er Ep. LVII schrieb; Gaufrid dagegen ungefähr zu derselben Zeit, in

welcher der Erstere abgereist war, seinem Fürsten, dem er die Ueberfahrt nach England angerathen (Joann. Saresb. vol. II. 225), höchst wahrscheinlich dahin folgte: so ist diese vermeintliche Reise desselben aus der Reihe der Thatsachen zu streichen.

g) Th. Epp. vol. I. 109. Ep. XL bekennt der Briefsteller, durch S. 487 literas Domini papae getröstet zu sein. Aber welche Urkunde wird hier bezeichnet? — Vielleicht geben in dieser Beziehung die sogleich folgenden Worte sed auctoritas earum, *antequam* porrigerentur, evanuit, missis e regione literis, quibus Satanas solutus est Auskunft. Der Zeitpunkt, an welchem Thomas das Trostschreiben empfing, ist der nämliche, an welchem nicht das über die geschehene Absolution des Gilbert Foliot benachrichtigende Schreiben des Rotrod und Bernhard an Thomas[1]) bei diesem, sondern dasjenige päpstliche Breve bei diesen Clerikern eintraf, welches sie zur Ertheilung jener ermächtigte, Alex. Ep. CCLVI Th. Epp. vol. II. 62, offenbar an demselben Tage, 12. Februar, ausgefertigt, an welchem Alex. Ep. CCLXXX ad Gilb. Lond. (nicht wie nach Giles geurtheilt werden müßte, ad Robert. Herefordensem) gezeichnet ward. Nun ist Gilbert am 5. April 1170 absolvirt, s. S. 490. Das setzt voraus, daß das zur Absolution bevollmächtigende Breve im März von Rotrod und Bernhard empfangen worden. Unserer Combination gemäß (S. 680) kam Thomas Anfang März in Besitz jener oben Krit. Beweisf. 30. c. besprochenen Actenstücke und unter diesen sind sei es die literae aliae sei es die päpstliche Instruction an Rotrod und Bernhard für das „Trostschreiben" zu denken. Ob wir an die eine oder andere Urkunde zu denken haben, hängt von der Auslegung der Worte antequam porrigerentur ab. Wir können sie unter Verweisung auf Kritische Beweisf. 30. d. 32. a. b. auf den Act der Uebergabe der bevollmächtigenden Ep. Alex. CCLIII an Rotrod und Bernhard von Seiten des Thomas Becket beziehen. Dann würde sich ergeben: ehe diese den Thomas Becket tröstende Ep., welche unter Anderem über das in Bezug auf die Gebannten innezuhaltende Verfahren die genaueste Anweisung ertheilt, den Genannten von ihm übergeben worden (und übergeben, übersandt ward sie mit Th. Ep. CXL), ward ihre Kraft durch das an Rotrod und Bernhard vom Papste zugesandte Schreiben gebrochen, welches in Widerspruch mit jener Anweisung den Bischof Gilbert zu absolviren (und thatsächlich erfolgte diese in unbedingter Weise, s. S. 490) ermächtigte. Oder aber die fraglichen Worte sind auf die Uebergabe des päpstlichen Schreibens selbst, welches zugleich mit jener Instruction bei Thomas anlangte, zu deuten. Allein es ist einleuchtend, daß dann die Worte sed *auctoritas earum evanuit* nicht so sicher zu verstehen sind. Man wird sich also für das Erstere zu entscheiden haben. Geschieht das, so gewinnen wir damit in einem Briefe des Thomas

1) Das hatte Thomas in keinem Falle schon empfangen, als er Ep. CXL. vol. I. 302 schrieb. Sonst würde er nicht de absolutione excommunicatorum so geschrieben haben, wie wir ibid. 305 lesen.

Becket selbst einen Beweis für die sonst bezeugte Thatsache (Kritische Beweisf. N. 32. b.), daß die Ep. Alex. CCLIII ad Rotrodum et Bernardum mit der ep. commonitoria an den König zuerst in des Thomas Hände gelangte.

---

31. Die Krönung des jüngeren Heinrich am 14. Juni 1170.

S. 481 493 511 a) Die Königlichen stellen die Sache so dar, als ob das Breve, welches den Erzbischof von York bevollmächtigt, die Krönung zu vollziehen, von dem Ende Februar 1170 zurückgekehrten königlichen Gesandten (s. oben S. 482) ausgewirkt und mitgebracht worden. Auch Thomas hat davon gehört und scheint diesem Gerüchte Glauben zu schenken, wenn er sagt Epp. ed. Giles vol. I. 64. 65. Ep. XXIV ad papam Alexandrum: Inhibueratis quidem, ne fieret, sed illi e contrario se gloriantur se obtinuisse a vobis, ut fiat sive manu Eboracensis archiepiscopi sive cujuscunque episcopi ministerio Rex voluerit. Dagegen Ep. XXV vol. I. 70 hat er diese Ansicht aufgegeben und gesteht nur ein, daß ein Breve älteren Datums existire, welches indessen nur in Rücksicht auf die Vacanz des Erzstuhls zu Canterbury den gewöhnlichen Bischöfen Englands das Privilegium der Krönung zuertheile und überdies durch die spätere Verfügung vom 28. Februar 1170 vol. II. 47. Ep. CCXLVII außer Kraft gesetzt sei. Somit entsteht die Frage, ob eine Ep. Alex. vorhanden sei, auf welche die Angaben des Thomas passen. In der Passio tertia Th. Vitt. vol. II. 153 findet sich allerdings eine Stelle, deren eine Hälfte dieselben stützt, während die andere denselben widerspricht. Sie berücksichtigt ebenfalls den Fall der Vacanz; während aber Th. Ep. XXV davon spricht, daß gerade zum Zweck der Ausschließung des Erzbischofs von York die gewöhnlichen Bischöfe in dieser Beziehung ermächtigt seien, behauptet sie vielmehr, daß der Erzbischof von York diese Vollmacht erhalten. Gerade diese beiden characteristischen Daten, welche diese Passio mittheilt, nicht aber das, was Ep. XXV sagt, würden auf die Ep. Alex Ep. CCXLI vol. II. 43 passen, wenn die Angabe Dat. tertio Idus Julii nicht dagegen wäre. Denn am 13. Juli 1162 war der Erzstuhl von Canterbury schon wieder besetzt. Ueberdies bezieht sich dieser Brief nicht auf diesen einen Punkt; das jus coronandi ist nur neben anderen hier genannt. Dagegen würde die von Lyttelton, the history of the life of King Henry II. App. tom. IV. 237 aus der Bibl. Cott. mitgetheilte, auch von Giles Th. Epp. vol. II. 45 aufgenommene Ep. CCXLV der Erwartung, daß das bezügliche Breve lediglich von dieser Angelegenheit handeln werde, entsprechen; aber eben so gewiß ist freilich, daß sie den Indicien, welche Thomas mittheilt, durchaus entgegen ist. Denn weder erwähnt sie des Falles der Vacanz, noch privilegirt sie in der bezüglichen Hinsicht die gewöhnlichen Bischöfe im Gegensatze zu dem Erz-

bischof Roger; sondern gerade diesen Letztern ausschließlich. Ueberdies ist ihre Aechtheit von Berington, the history of the reigne of Henry II. tom. II. 606—608, Lingard, history of Engl. tom. II. 153 (ed. 1849), Buß, der heil. Thomas 591, Pauli, Geschichte von England II. 80 angefochten; nicht deßhalb, weil auf dieselbe die Angaben des Thomas nicht passen — daß dieses nicht der Fall, also an dieses Breve von ihm nicht gedacht sein könne, kann gar nicht bezweifelt werden —, sondern theils, weil der Cod. Vatic. diese Ep. ausgelassen, theils weil unter der Annahme der Abfassung im Jahre 1170 der Widerspruch, in welchen sich derselbe Papst, der Ep. CCXLIV. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 45 und 47. Ep. CCXLVII geschrieben, mit sich selbst verwickele, zu grell, ja unmöglich erscheine. Allein ich habe, wie ich hoffe, zur Genüge gezeigt, daß dergleichen Widersprüche auch sonst vorkommen; ja daß deren Anerkennung in einzelnen Fällen gerade das rechte Verständniß der Politik Alexanders bedingt. An sich würde also dieser Umstand nicht gegen die Aechtheit zeugen, wenn nur der Zweck dieses amphibolischen Verhaltens in Bezug auf die Krönungs-Angelegenheit im Jahr 1170 erhellte. Man möchte sich wohl dazu verstehen anzunehmen, daß zu derselben Zeit, wo an Thomas Becket die Zusicherung ertheilt worden, es solle dieses Privilegium seiner Kirche unangetastet bleiben, dem Erzbischof Roger insgeheim die Weisung zugegangen, darum sich nicht zu kümmern, vielmehr zu krönen. Aber daß an einen und denselben, den Letztgenannten, sei es in einem und demselben Monat, sei es in der ersten Hälfte desselben Jahres 1170 ebensowohl das Prohibitorium (Alex. Ep. CCXLIV. Th. Epp. vol. II. 45. Radulf. de Diceto 552.) als die Vollmacht (Alex. Ep. CCXLV) zugefertigt sein sollte, das ist allerdings schwer zu glauben. Die genannten Historiker sind also im Rechte, wenn sie unter der Voraussetzung, daß die Ep. CCXLV dem Jahre 1170 eingereiht werden solle, gegen diese Einreihung protestiren und auf Grund dieses Protestes gegen die Aechtheit sich erklären. Allein man kann zugeben, die erwähnte chronologische Anordnung sei nicht möglich, und doch die Aechtheit behaupten. Bei Boehmer, Corp. jur. Can. II. app. 309 trägt das Breve CCXLV, welches bei Giles ohne alles Datum abgedruckt ist, die Unterschrift Dat. apud Mariam Nuovam XV Cal. Julii = 17. Juli. Und ist sie ächt, so kann man es nur mit Jaffé N. 7592, Robertson, Archbishop of Canterbury. London 1859. p. 239. Not. c. in das J. 1167 einreihen. Man hätte also anzunehmen, daß es in der Zeit der äußersten Bedrängniß (s. Robertson a. a. O.) der Curie erpreßt worden und nunmehr im Jahre 1170 von den Königlichen für ein eben erst erlassenes ausgegeben worden. Das schon am 5. April 1166 erlassene Prohibitorium Th. Epp. vol. II 45. Ep. CCXLIV ad archiepiscopum Eboracensem et universos episcopos Angliae „ne quisquam vestrum novo Regi coronando, si forte hic casus emerserit, *absque memorati archiepiscopi vel successorum suorum et ecclesiae Cantuariensis conniventia* contra antiquam ejus consuetudinem et dignitatem manum appo-

nere qualibet occasione praesumat aut id aliquatenus audeat attentare" widerstritt freilich jenem Breve, konnte aber eben für aufgehoben durch das letztere erachtet werden. Dagegen das zweite Prohibitorium (aus dem Jahre 1170) Ep. CCXLVII hatte das Schicksal, welches wir S. 493 erzählt. Also glaubten die Königlichen in Form Rechtens auf das Breve vom 17. Juli 1167 recurriren zu können[1]), um die Feier am 14. Juni 1170 zu rechtfertigen. Aber damit ist zugleich gesagt, daß es nicht dasjenige ist, nach dessen Existenz wir zu Anfang dieser Untersuchung gefragt haben, nicht dasjenige, welches Thomas Becket an dem Friedenstage (22. Juli 1170) anerkannt. Dies letztere ist eben gar nicht mehr vorhanden. Ja dasselbe erscheint uns überhaupt sowohl nach dem, was der König, wie Thomas Ep. XXV berichtet, darüber geurtheilt, als nach dessen eigenen Angaben schwer begreiflich. Der König behauptet, in demselben sei ihm das Recht ertheilt, die Krönung von jedwedem Bischof vollziehen zu lassen; Thomas, es sei vielmehr allen Bischöfen mit Ausschluß des Erzbischofs von York, in bestimmter Beziehung auf die Vacanz des Erzstifts Canterbury gewährt. Aber schließlich macht er doch die Concession: Est ergo, quod *tunc tales literas impetraveritis* etc., hält also seine Aussagen nicht unbedingt aufrecht.

S. 493 497 b) Ueber das Schicksal der Prohibitorien finden sich einander widerstreitende Notizen. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 234. Ep. CCXCVI heißt es: — sunt prohibitoriae in regno. In der Ep. Amici Th. Epp. vol. II. 288. Ep. CCCLXXXIX Literae Domini papae super prohibitione consecrationis hujus diu est, quod mare transierunt, sed inutiles prorsus effectae: in manu ejus, cui traditae sunt, perierunt nec alicui ostensae nec ullatenus propalatae. Dagegen nach Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 268 sollen sie doch noch in sabbatho dominicae coronationis dem Erzbischof von York und dem Bischof von London übergeben sein, während dagegen Herb. de Boseham Opp. vol. I. 297. 298 berichtet: „Et directas has sibi literas quidam episcoporum ante coronationem receperunt; alii vero de mandato praemuniti recipere noluerunt". (Cf. Radulf. de Diceto 552 Circa Idus Julii (l. J*un*ii) Rogerus Eboracensis archiepiscopus, Hugo Dunelmensis episcopus et *omnes* suffraganei Cantuariensis ecclesiae vocati a Rege venerunt Lundoniam, quibus Dominus papa literas direxit continentes haec verba etc.) Damit könnte nun allerdings noch in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn Joann. Saresb. l. l. vol. II. 236. Ep. CCXCVII bemerkt: „Et memineritis, quantum

1) In der späteren Ep. Alex. CCXLIX. Th. Epp. vol. II. 51 scheint uns von dem Verfasser wider Willen ein Zugeständniß gemacht zu sein, welches für die Existenz dieses oder doch eines dem Inhalte nach gleichen Breves zeugt. Wenn er bemerkt, „möchte immerhin der Erzbischof von York berechtigt gewesen sein, in seiner Kirchenprovinz die Krönung zu vollziehen, so doch nimmermehr in einer fremden", so räumt er damit ja die demselben irgend wann ertheilte Autorisation ein.

periculum et infortunium ad se traxerit mora porrigendi conventionales archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Nivernensi et item prohibitorias Eboracensi archiepiscopo et episcopis transmarinis“. Wie soll man aber urtheilen, wenn es Ep. Fidelis cujusdam Th. Epp. vol. II. 300. Ep. CCCXCII heißt: „De inunctione pueri quoque nolite nimium turbari, sed vobis imputate, qui *literas non misistis*, quae poterant consecrationem impedire“? — Bleibt man bei dem zunächst sich ergebenden Wortsinn stehen, so enthält diese Angabe einen einfachen Widerspruch; und nicht blos dies, sie berichtet, so verstanden, eine im Zusammenhange der Dinge unhaltbare, durch Vergleichung anderer sonst feststehender Daten als falsch sich erweisende Thatsache. Ja diese ist in Erwägung alles dessen, was der inmitten der damaligen Krisis schreibende amic. äußert, undenkbar. Sollen die oben S. 496 citirten Briefe desselben vergebens geschrieben; die oben mitgetheilten Notizen, welche das Gegentheil versichern, für nichts gelten? — Wir können dem Johannes von Salisbury die genaueste Kunde der persönlichen Verhältnisse des Erzbischofs zutrauen und wenn dieser in der einen Stelle behauptet, daß die Exemplare der bezüglichen Urkunde in England angelangt; in der anderen beklagt, daß dieses zu spät geschehen: so steht jedenfalls soviel fest, daß dieselben abgeschickt worden. Entweder also begeht die Ep. Amici einen Irrthum oder aber sie muß sich irgendwie in Einklang bringen lassen mit den Angaben jenes Briefstellers. Das Letztere würde nun ermöglicht durch die Uebersetzung: „sondern rechnet es Euch selbst zu, daß Ihr die Briefe nicht abgeschickt habt, welche die Weihung hindern konnten“, d. h. daß Ihr die Briefe nicht so (frühzeitig) abgeschickt habt, daß sie die Weihung hindern konnten. Daß der Erzbischof sich also eine Säumniß hat zu Schulden kommen lassen, ist das Erste, was als Factisches anzuerkennen sein wird. Das Zweite ist ein Unverschuldetes, nämlich daß die allerdings zu spät ausgefertigten Urkunden dem Boten entwendet worden. Beides kann neben einander bestehen. Wir nehmen nun überdies an, daß der Erzbischof auf Veranlassung der Ep. Amici CCCLXXXIX bewogen ward, die Ep. CLV. vol. I. 331—333 ad episcopum Wigorniensem[1]) zu schreiben, und weiter, daß dieser die „literae apostolicae“ im Original beigefügt waren. Dieses nun kam, wie S. 493 erzählt worden, nicht an. Immerhin aber bleibt es möglich — und das wäre das Dritte, durch dessen Annahme die different scheinenden Berichte zur Harmonie ausgeglichen würden — daß Wilelm. Steph. und Herbert. Recht hätten auch in ihrem Referat. Nehmen wir an, daß dem einen Ueberbringer es so ergangen, wie die Ep. Amici berichtet, so schließt das nicht aus, daß ein Anderer ein besseres Schicksal hatte; und daß Mehrere mit dieser Mission beauftragt waren, scheint sich aus

1) Aus der Ep. Herbert. de Boseham in persona Thomae Cantuar. ad eundem Opp. ed. Giles vol. II. 238. Ep. X ersehen wir, daß der Empfänger ausdrücklich sich zur Ausrichtung des Auftrags willfährig erklärt.

Joann. Saresb. l. l. vol. II. 234 Quas si — — — inferatur zu ergeben. Indessen da Stellen in den *Epp.* (denn bei Wilelm. Cant. Vitt. ed. Giles vol. II. 26 heißt es ausdrücklich Et directas has sibi literas *quidam* episcoporum *ante* coronationem susceperunt; alii vero de mandato praemuniti recipere noluerunt) fehlen, welche das fragliche Factum erhärteten, so haben wir dasselbe in die Darstellung nicht aufzunehmen gewagt. — Roger von York hat späterhin im Jahr 1171 seine Restitution durch Leistung des Eides, das Prohibitorium nicht empfangen zu haben, erkaufen müssen. Radulf. de Diceto 558. Cap. absol. Vitt. Th. ed. Giles vol. II. 269.

S. 498 c) Die Angaben über das Datum des Krönungstages gehen auseinander. Gervasius 1410 — ut essent coram Rege in civitate Londoniae XVIII. Cal. Julii (Roger. de Hoveden ap. Savil. 518. XVII. Jul.; Bromton p. 1060. XVII. Cal. Jul.) Radulf. de Diceto 552. XIV. Cal. Julii Henricus — — consecratus est etc. Bened. Petrob. de vita Henr. II. ed. Hearne vol. I. 4. VIII. Cal. Julii. Die letzte Angabe muß schon deßhalb als irrig gelten, weil ihr die bestimmte Nachricht entgegensteht, um diese Zeit (circa festum sancti Joannis) sei H. wieder in der Normandie angekommen. Bromton 1061. Die weitere Bestimmung[1]) pridie festum sanctorum Viti et Modesti Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 268 entscheidet sicher für Gervas. S. Bouquet XVI. 430. not. b. Buß a. a. O. 596. Anmk. 2. — Ueber die Krönung s. Ep. Fidelis cujusdam Th. Epp. vol. II. 299. Ep. CCCXCII ab in. und außer den bereits genannten Biographen und Chronisten Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 112. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 156. Herbert. Opera vol. I. 297. Lib. IV. cap. 30. Guilelm. Neubrig. II. c. XXV. — Gervas. 1421. §. 40 kommt bei Gelegenheit der Erzählung der zweiten Krönung am 27. August 1172 in Winchester noch einmal auf die erstere zu sprechen.

32. Der Friedensschluß am 22. Juli 1170. Seine Motivirung. Die vierte Gesandtschaft.

In unserer Darstellung ist erzählt, daß die Friedensvermittlung, mit welcher die vierte Gesandtschaft betraut war, in gewisser Weise durch Thomas Becket selbst verzögert worden. Den kritischen Beweis hierfür zu liefern ist um so dringlicher, als dadurch allein das Verständniß einer Anzahl von Urkunden zu ermöglichen und viele in denselben sich darbietende Schwierigkeiten zu lösen sind. Wir beginnen diese Untersuchung, welche den allgemeinen Pragmatismus der Begebenheiten

1) Wilelm. Cantuar. II. 25 imminente solemnitate Joann. Baptist. Robert. de Monte Pertz VIII. 518 Post Pentecostem Rex Henricus fecit coronari etc.

rechtfertigen soll, den wir als den die Geschichte der sechs ersten Monate des Jahres 1170 durchwirkenden angenommen, also, daß wir unter Voraussetzung des N. 30. d. Erörterten und mit Beziehung auf dasselbe von einer Stelle des Johannes von Salisbury ausgehen.

a) Opp. vol. II. 235. Ep. CCXCVII ad Thomam dringt derselbe auf Beschleunigung eines energischen Handelns. „Consilium Domini Senonensis et nostrum est — bemerkt er — si vobis melius non occurrit, ut literae *urgentiores*, quas habetis *penes vos* de justitia exercenda, si pax non fuerit, *celerius* Rothomagensi et Turonensi ostendantur: saltem ut audiat hostis et terreatur". Es fragt sich, welche Urkunde diese literae urgentiores seien. Sie werden wenige Zeilen darauf den l. conventionales entgegengesetzt und diese etwas näher durch die Bemerkung characterisirt, daß sie an den Erzbischof von Rouen und den Bischof von Nevers gerichtet gewesen. Nichtsdestoweniger befanden sich die l. conv. ursprünglich in Thomas Händen und wurden erst von ihm den Friedensvermittlern zugeschickt. Sollte es nicht möglich sein, aus diesen Angaben sich eine Vorstellung von den lit. conv. zu machen und von dieser aus auf die zu ermittelnden lit. urgentiores zu schließen? — In Alex. Ep. CCLIII vol. II. 56 war es den mit der vierten Gesandtschaft beauftragten Friedensvermittlern zur Pflicht gemacht, in unum convenientes ihr Geschäft zu beginnen. Sollte also etwa von daher der Name stammen, so wäre zu urtheilen, daß diese für die literae conventionales zu haltenden Ep. damals, als Johannes von Salisbury diese Zeilen schrieb, nicht mehr in des Thomas Händen, vielmehr von diesem schon jenen Agenten übergeben waren. Was aber soll man denn unter den lit. urgentiores verstehen? — Das Verlangen des genannten Briefstellers, daß diese letzteren dem Erzbischof von Rouen „gezeigt werden sollen", scheint darauf hinzuführen, daß auch sie an die beiden Friedensvermittler adressirt waren. Indem er aber hinzusetzt „und dem Erzbischof von Tours", so scheint damit auf ein Actenstück anderer Art hingedeutet zu werden. Ehe wir es aber unternehmen, diese Schwierigkeit zu beseitigen, auf die wir wieder zurückkommen, soll sie vorläufig nur dazu dienen, uns auf die Frage zurückzuleiten, ob „conventionales" nicht auch anders ausgelegt werden könne. Th. Epp. vol. II. 302 heißt es Regressum ergo Rothomagensis et Nivernensis diligenter *convenientes*. Vol. I. 64 ut adhuc Rex *conveniretur*. Also werden literae conventionales bedeuten einen Brief, der bevollmächtigt anzugehen, anzusprechen den König, zu verhandeln mit demselben. Und diese Bedeutung, da sie überdies den Gegensatz urgentiores viel verständlicher macht, bevorzugend, werden wir die erste Ep. Alex. (CCLIII) ad Rotrodum et Bernardum für die literae conventionales zu halten haben. Dagegen die Bezeichnung urgentiores scheint für Ep. CCLIV zu passen, sofern sie allerdings dringlicher Natur ist. Allein abgesehen davon, daß bei dieser Annahme die schon beregte Schwierigkeit noch immer unerledigt bleibt, wie finden wir uns mit Th. Epp. vol. I. 308 zurecht? — Nach Joann. Saresb. l. l. sind

S 483 485 487

jener Urkunden von Seiten des Thomas noch nicht.) Nehmen wir nun an, daß die königlichen Botschafter am Tage nach der Unterzeichnung der Ep. Alex. ad Regem, also am 20. Januar 1170 abgereist seien, so dürfen wir vermuthen, daß sie ungefähr am 20. Februar eingetroffen sind bei ihrem Herrn. Und dürfen wir weiter für wahrscheinlich halten, daß Thomas jene literas et transscripta sub bulla clausa (= literas supervenientes) acht bis vierzehn Tage später erhalten, so würde er die päpstliche Entscheidung, soweit sie aus den in Rede stehenden Documenten zu ersehen war (denn die Ep. Alex. CCLIV ad Rotrodum et Bern., wie die ep. comm. ad Regem Henr. = literae urgentiores nach Krit. Bew. 32. b. vgl. 31. d. erhielt er erst etwa Ende März), Anfang März 1170 kennen gelernt haben. Ein anderes Datum dagegen würde uns unter der Voraussetzung, daß der Briefsteller ganz genau rechnet, nöthigen anzunehmen, daß es dazu schon zwei bis drei Wochen früher gekommen. Johannes von Salisbury, der damals noch voraussetzt, 1) daß Thomas die ihm zugekommene Instruction Ep. Alex. CCLIII sogleich an Rotrod und Bernhard senden, 2) diese nach Maßgabe derselben sogleich das Geschäft der Friedensvermittlung beginnen würden, sagt Opp. vol. II. 226 voraus, daß nach Ablauf der dem Könige gewährten Frist schon am 1. Mai das Interdict verhängt werden würde. Da diese Frist 40 Tage währen sollte, so meint er also, daß schon am 20. März die Friedensvermittler ihre Verhandlung mit dem Könige beginnen, die bezügliche Drohung aussprechen würden. Und da den Friedensvermittlern aufgegeben, einen Monat nach Empfang ihrer Instruction ihr gemäß zu verfahren, so muß er weiter angenommen haben, daß sie selbst sie schon am 20. Februar erhalten würden. Da sie dieselbe nur von Thomas empfangen konnten, dem sie vom Papste zugleich mit jenen übrigen Actenstücken zugefertigt waren und aus jenen nur dessen Entscheidung zu ersehen war: so müßte Thomas schon vor Mitte Februar mit derselben bekannt geworden sein.

S. 482 f) Th. Epp. ed. Giles vol. I. 142. Ep. LVII wird vorausgesetzt, es werde Gaufrid Ridel zugleich mit Gilbert an den päpstlichen Hof sich begeben zum Zweck der Absolution. Ebenso vol. I. 103. Ep. XXXVI. Pauli, Geschichte von England III. 79, nimmt an, daß diese Reise wirklich zur Ausführung gekommen. Indessen, daß dies geschehen, ist nirgends berichtet. Andererseits können wir nachweisen, daß er in der Zeit vom November 1169 bis März 1170 in England und Frankreich sich aufgehalten. Epp. vol. I. 222. Ep. XCII schreibt der Erzbischof selbst, wahrscheinlich im December 1169: „Misit nuper in Angliam Gaufridum Ridell, ut torqueat personas ecclesiasticas“ etc. In der oben S. 482 Anmk. 4 citirten Stelle aus Joann. Saresb. wird seine Anwesenheit im Augenblick, wo Richard Barre und Radulf von Llandaff zurückkehrten, keineswegs, daß er selbst mit diesen zurückgekehrt, vorausgesetzt. Da nun überdies die Reise des Bischofs Gilbert, dem sich Gaufrid anschließen wollte, viel später (S. 489) angetreten ist, als Thomas vermuthete da er Ep. LVII schrieb; Gaufrid dagegen ungefähr zu derselben Zeit, in

welcher der Erstere abgereist war, seinem Fürsten, dem er die Ueberfahrt nach England angerathen (Joann. Saresb. vol. II. 225), höchst wahrscheinlich dahin folgte: so ist diese vermeintliche Reise desselben aus der Reihe der Thatsachen zu streichen.

g) Th. Epp. vol. I. 109. Ep. XL bekennt der Briefsteller, durch literas Domini papae getröstet zu sein. Aber welche Urkunde wird hier bezeichnet? — Vielleicht geben in dieser Beziehung die sogleich folgenden Worte sed auctoritas earum, *antequam* porrigerentur, evanuit, missis e regione literis, quibus Satanas solutus est Auskunft. Der Zeitpunkt, an welchem Thomas das Trostschreiben empfing, ist der nämliche, an welchem nicht das über die geschehene Absolution des Gilbert Foliot benachrichtigende Schreiben des Rotrod und Bernhard an Thomas[1]) bei diesem, sondern dasjenige päpstliche Breve bei diesen Clerikern eintraf, welches sie zur Ertheilung jener ermächtigte, Alex. Ep. CCLVI Th. Epp. vol. II. 62, offenbar an demselben Tage, 12. Februar, ausgefertigt, an welchem Alex. Ep. CCLXXX ad Gilb. Lond. (nicht wie nach Giles geurtheilt werden müßte, ad Robert. Herefordensem) gezeichnet ward. Nun ist Gilbert am 5. April 1170 absolvirt, s. S. 490. Das setzt voraus, daß das zur Absolution bevollmächtigende Breve im März von Rotrod und Bernhard empfangen worden. Unserer Combination gemäß (S. 680) kam Thomas Anfang März in Besitz jener oben Krit. Beweisf. 30. e. besprochenen Actenstücke und unter diesen sind sei es die literae aliae sei es die päpstliche Instruction an Rotrod und Bernhard für das „Trostschreiben" zu denken. Ob wir an die eine oder andere Urkunde zu denken haben, hängt von der Auslegung der Worte antequam porrigerentur ab. Wir können sie unter Verweisung auf Kritische Beweisf. 30. d. 32. a. b. auf den Act der Uebergabe der bevollmächtigenden Ep. Alex. CCLIII an Rotrod und Bernhard von Seiten des Thomas Becket beziehen. Dann würde sich ergeben: ehe diese den Thomas Becket tröstende Ep., welche unter Anderem über das in Bezug auf die Gebannten innezuhaltende Verfahren die genaueste Anweisung ertheilt, den Genannten von ihm übergeben worden (und übergeben, übersandt ward sie mit Th. Ep. CXL), ward ihre Kraft durch das an Rotrod und Bernhard vom Papste zugesandte Schreiben gebrochen, welches in Widerspruch mit jener Anweisung den Bischof Gilbert zu absolviren (und thatsächlich erfolgte diese in unbedingter Weise, s. S. 490) ermächtigte. Oder aber die fraglichen Worte sind auf die Uebergabe des päpstlichen Schreibens selbst, welches zugleich mit jener Instruction bei Thomas anlangte, zu deuten. Allein es ist einleuchtend, daß dann die Worte sed *auctoritas earum evanuit* nicht so sicher zu verstehen sind. Man wird sich also für das Erstere zu entscheiden haben. Geschieht das, so gewinnen wir damit in einem Briefe des Thomas

1) Das hatte Thomas in keinem Falle schon empfangen, als er Ep. CXL. vol. I. 302 schrieb. Sonst würde er nicht de absolutione excommunicatorum so geschrieben haben, wie wir ibid. 305 lesen.

Becket selbst einen Beweis für die sonst bezeugte Thatsache (Kritische Beweisf. N. 32. b.), daß die Ep. Alex. CCLIII ad Rotrodum et Bernardum mit der ep. commonitoria an den König zuerst in des Thomas Hände gelangte.

---

31. Die Krönung des jüngeren Heinrich am 14. Juni 1170.

S. 481 493 511

a) Die Königlichen stellen die Sache so dar, als ob das Breve, welches den Erzbischof von York bevollmächtigt, die Krönung zu vollziehen, von dem Ende Februar 1170 zurückgekehrten königlichen Gesandten (s. oben S. 482) ausgewirkt und mitgebracht worden. Auch Thomas hat davon gehört und scheint diesem Gerüchte Glauben zu schenken, wenn er sagt Epp. ed. Giles vol. I. 64. 65. Ep. XXIV ad papam Alexandrum: Inhibueratis quidem, ne fieret, sed illi e contrario se gloriantur se obtinuisse a vobis, ut fiat sive manu Eboracensis archiepiscopi sive cujuscunque episcopi ministerio Rex voluerit. Dagegen Ep. XXV vol. I. 70 hat er diese Ansicht aufgegeben und gesteht nur ein, daß ein Breve älteren Datums existire, welches indessen nur in Rücksicht auf die Vacanz des Erzstuhls zu Canterbury den gewöhnlichen Bischöfen Englands das Privilegium der Krönung zuertheile und überdies durch die spätere Verfügung vom 28. Februar 1170 vol. II. 47. Ep. CCXLVII außer Kraft gesetzt sei. Somit entsteht die Frage, ob eine Ep. Alex. vorhanden sei, auf welche die Angaben des Thomas passen. In der Passio tertia Th. Vitt. vol. II. 153 findet sich allerdings eine Stelle, deren eine Hälfte dieselben stützt, während die andere denselben widerspricht. Sie berücksichtigt ebenfalls den Fall der Vacanz; während aber Th. Ep. XXV davon spricht, daß gerade zum Zweck der Ausschließung des Erzbischofs von York die gewöhnlichen Bischöfe in dieser Beziehung ermächtigt seien, behauptet sie vielmehr, daß der Erzbischof von York diese Vollmacht erhalten. Gerade diese beiden characteristischen Daten, welche diese Passio mittheilt, nicht aber das, was Ep. XXV sagt, würden auf die Ep. Alex Ep. CCXLI vol. II. 43 passen, wenn die Angabe Dat. tertio Idus Julii nicht dagegen wäre. Denn am 13. Juli 1162 war der Erzstuhl von Canterbury schon wieder besetzt. Ueberdies bezieht sich dieser Brief nicht auf diesen einen Punkt; das jus coronandi ist nur neben anderen hier genannt. Dagegen würde die von Lyttelton, the history of the life of King Henry II. App. tom. IV. 237 aus der Bibl. Cott. mitgetheilte, auch von Giles Th. Epp. vol. II. 45 aufgenommene Ep. CCXLV der Erwartung, daß das bezügliche Breve lediglich von dieser Angelegenheit handeln werde, entsprechen; aber eben so gewiß ist freilich, daß sie den Indicien, welche Thomas mittheilt, durchaus entgegen ist. Denn weder erwähnt sie des Falles der Vacanz, noch privilegirt sie in der bezüglichen Hinsicht die gewöhnlichen Bischöfe im Gegensatze zu dem Erz=

bischof Roger; sondern gerade diesen Letztern ausschließlich. Ueberdies ist ihre Aechtheit von Berington, the history of the reigne of Henry II. tom. II. 606—608, Lingard, history of Engl. tom. II. 153 (ed. 1849), Buß, der heil. Thomas 591, Pauli, Geschichte von England II. 80 angefochten; nicht deßhalb, weil auf dieselbe die Angaben des Thomas nicht passen — daß dieses nicht der Fall, also an dieses Breve von ihm nicht gedacht sein könne, kann gar nicht bezweifelt werden —, sondern theils, weil der Cod. Vatic. diese Ep. ausgelassen, theils weil unter der Annahme der Abfassung im Jahre 1170 der Widerspruch, in welchen sich derselbe Papst, der Ep. CCXLIV. Th. Epp. ed. Giles vol. II. 45 und 47. Ep. CCXLVII geschrieben, mit sich selbst verwickele, zu grell, ja unmöglich erscheine. Allein ich habe, wie ich hoffe, zur Genüge gezeigt, daß dergleichen Widersprüche auch sonst vorkommen; ja daß deren Anerkennung in einzelnen Fällen gerade das rechte Verständniß der Politik Alexanders bedingt. An sich würde also dieser Umstand nicht gegen die Aechtheit zeugen, wenn nur der Zweck dieses amphibolischen Verhaltens in Bezug auf die Krönungs-Angelegenheit im Jahr 1170 erhellte. Man möchte sich wohl dazu verstehen anzunehmen, daß zu derselben Zeit, wo an Thomas Becket die Zusicherung ertheilt worden, es solle dieses Privilegium seiner Kirche unangetastet bleiben, dem Erzbischof Roger insgeheim die Weisung zugegangen, darum sich nicht zu kümmern, vielmehr zu krönen. Aber daß an einen und denselben, den Letztgenannten, sei es in einem und demselben Monat, sei es in der ersten Hälfte desselben Jahres 1170 ebensowohl das Prohibitorium (Alex. Ep. CCXLIV. Th. Epp. vol. II. 45. Radulf. de Diceto 552.) als die Vollmacht (Alex. Ep. CCXLV) zugefertigt sein sollte, das ist allerdings schwer zu glauben. Die genannten Historiker sind also im Rechte, wenn sie unter der Voraussetzung, daß die Ep. CCXLV dem Jahre 1170 eingereiht werden solle, gegen diese Einreihung protestiren und auf Grund dieses Protestes gegen die Aechtheit sich erklären. Allein man kann zugeben, die erwähnte chronologische Anordnung sei nicht möglich, und doch die Aechtheit behaupten. Bei Boehmer, Corp. jur. Can. II. app. 309 trägt das Breve CCXLV, welches bei Giles ohne alles Datum abgedruckt ist, die Unterschrift Dat. apud Mariam Nuovam XV Cal. Julii = 17. Juli. Und ist sie ächt, so kann man es nur mit Jaffé N. 7592, Robertson, Archbishop of Canterbury. London 1859. p. 239. Not. c. in das J. 1167 einreihen. Man hätte also anzunehmen, daß es in der Zeit der äußersten Bedrängniß (s. Robertson a. a. O.) der Curie erpreßt worden und nunmehr im Jahre 1170 von den Königlichen für ein eben erst erlassenes ausgegeben worden. Das schon am 5. April 1166 erlassene Prohibitorium Th. Epp. vol. II 45. Ep. CCXLIV ad archiepiscopum Eboracensem et universos episcopos Angliae „ne quisquam vestrum novo Regi coronando, si forte hic casus emerserit, *absque memorati archiepiscopi vel successorum suorum et ecclesiae Cantuariensis conniventia* contra antiquam ejus consuetudinem et dignitatem manum appo-

nere qualibet occasione praesumat aut id aliquatenus audeat attentare“ widerstritt freilich jenem Breve, konnte aber eben für aufgehoben durch das letztere erachtet werden. Dagegen das zweite Prohibitorium (aus dem Jahre 1170) Ep. CCXLVII hatte das Schicksal, welches wir S. 493 erzählt. Also glaubten die Königlichen in Form Rechtens auf das Breve vom 17. Juli 1167 recurriren zu können[1]), um die Feier am 14. Juni 1170 zu rechtfertigen. Aber damit ist zugleich gesagt, daß es nicht dasjenige ist, nach dessen Existenz wir zu Anfang dieser Untersuchung gefragt haben, nicht dasjenige, welches Thomas Becket an dem Friedenstage (22. Juli 1170) anerkannt. Dies letztere ist eben gar nicht mehr vorhanden. Ja dasselbe erscheint uns überhaupt sowohl nach dem, was der König, wie Thomas Ep. XXV berichtet, darüber geurtheilt, als nach dessen eigenen Angaben schwer begreiflich. Der König behauptet, in demselben sei ihm das Recht ertheilt, die Krönung von jedwedem Bischof vollziehen zu lassen; Thomas, es sei vielmehr allen Bischöfen mit Ausschluß des Erzbischofs von York, in bestimmter Beziehung auf die Vacanz des Erzstifts Canterbury gewährt. Aber schließlich macht er doch die Concession: Est ergo, quod *tunc tales literas impetraveritis* etc., hält also seine Aussagen nicht unbedingt aufrecht.

S. 493 497 b) Ueber das Schicksal der Prohibitorien finden sich einander widerstreitende Notizen. Joann. Saresb. Opp. vol. II. 234. Ep. CCXCVI heißt es: — sunt prohibitoriae in regno. In der Ep. Amici Th. Epp. vol. II. 288. Ep. CCCLXXXIX Literae Domini papae super prohibitione consecrationis hujus diu est, quod mare transierunt, sed inutiles prorsus effectae: in manu ejus, cui traditae sunt, perierunt nec alicui ostensae nec ullatenus propalatae. Dagegen nach Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 268 sollen sie doch noch in sabbatho dominicae coronationis dem Erzbischof von York und dem Bischof von London übergeben sein, während dagegen Herb. de Boseham Opp. vol. I. 297. 298 berichtet: „Et directas has sibi literas quidam episcoporum ante coronationem receperunt; alii vero de mandato praemuniti recipere noluerunt“. (Cf. Radulf. de Diceto 552 Circa Idus Julii (l. Ju*n*ii) Rogerus Eboracensis archiepiscopus, Hugo Dunelmensis episcopus et *omnes* suffraganei Cantuariensis ecclesiae vocati a Rege venerunt Lundoniam, quibus Dominus papa literas direxit continentes haec verba etc.) Damit könnte nun allerdings noch in Uebereinstimmung gebracht werden, wenn Joann. Saresb. l. l. vol. II. 236. Ep. CCXCVII bemerkt: „Et memineritis, quantum

1) In der späteren Ep. Alex. CCXLIX. Th. Epp. vol. II. 51 scheint uns von dem Verfasser wider Willen ein Zugeständniß gemacht zu sein, welches für die Existenz dieses oder doch eines dem Inhalte nach gleichen Breves zeugt. Wenn er bemerkt, „möchte immerhin der Erzbischof von York berechtigt gewesen sein, in seiner Kirchenprovinz die Krönung zu vollziehen, so doch nimmermehr in einer fremden“, so räumt er damit ja die demselben irgendwann ertheilte Autorisation ein.

periculum et infortunium ad se traxerit mora porrigendi conventionales archiepiscopo Rothomagensi et episcopo Nivernensi et item prohibitorias Eboracensi archiepiscopo et episcopis transmarinis". Wie soll man aber urtheilen, wenn es Ep. Fidelis cujusdam Th. Epp. vol. II. 300. Ep. CCCXCII heißt: „De inunctione pueri quoque nolite nimium turbari, sed vobis imputate, qui *literas non misistis*, quae poterant consecrationem impedire"? — Bleibt man bei dem zunächst sich ergebenden Wortsinn stehen, so enthält diese Angabe einen einfachen Widerspruch; und nicht blos dies, sie berichtet, so verstanden, eine im Zusammenhange der Dinge unhaltbare, durch Vergleichung anderer sonst feststehender Daten als falsch sich erweisende Thatsache. Ja diese ist in Erwägung alles dessen, was der inmitten der damaligen Krisis schreibende amic. äußert, undenkbar. Sollen die oben S. 496 citirten Briefe desselben vergebens geschrieben; die oben mitgetheilten Notizen, welche das Gegentheil versichern, für nichts gelten? — Wir können dem Johannes von Salisbury die genaueste Kunde der persönlichen Verhältnisse des Erzbischofs zutrauen und wenn dieser in der einen Stelle behauptet, daß die Exemplare der bezüglichen Urkunde in England angelangt; in der anderen beklagt, daß dieses zu spät geschehen: so steht jedenfalls soviel fest, daß dieselben abgeschickt worden. Entweder also begeht die Ep. Amici einen Irrthum oder aber sie muß sich irgendwie in Einklang bringen lassen mit den Angaben jenes Briefstellers. Das Letztere würde nun ermöglicht durch die Uebersetzung: „sondern rechnet es Euch selbst zu, daß Ihr d i e Briefe nicht abgeschickt habt, welche die Weihung hindern konnten", d. h. daß Ihr die Briefe nicht so (frühzeitig) abgeschickt habt, daß sie die Weihung hindern konnten. Daß der Erzbischof sich also eine Säumniß hat zu Schulden kommen lassen, ist das Erste, was als Factisches anzuerkennen sein wird. Das Zweite ist ein Unverschuldetes, nämlich daß die allerdings zu spät ausgefertigten Urkunden dem Boten entwendet worden. Beides kann neben einander bestehen. Wir nehmen nun überdies an, daß der Erzbischof auf Veranlassung der Ep. Amici CCCLXXXIX bewogen ward, die Ep. CLV. vol. I. 331—333 ad episcopum Wigorniensem[1]) zu schreiben, und weiter, daß dieser die „literae apostolicae" im O r i g i n a l beigefügt waren. Dieses nun kam, wie S. 493 erzählt worden, nicht an. Immerhin aber bleibt es möglich — und das wäre das Dritte, durch dessen Annahme die different scheinenden Berichte zur Harmonie ausgeglichen würden — daß Wilelm. Steph. und Herbert. Recht hätten auch in ihrem Referat. Nehmen wir an, daß dem einen Ueberbringer es so ergangen, wie die Ep. Amici berichtet, so schließt das nicht aus, daß ein Anderer ein besseres Schicksal hatte; und daß Mehrere mit dieser Mission beauftragt waren, scheint sich aus

1) Aus der Ep. Herbert. de Boscham in persona Thomae Cantuar. ad eundem Opp. ed. Giles vol. II. 238. Ep. X ersehen wir, daß der Empfänger ausdrücklich sich zur Ausrichtung des Auftrags willfährig erklärt.

Joann. Saresb. l. l. vol. II. 234 Quas si — — — inferatur zu ergeben. Indessen da Stellen in den *Epp.* (denn bei Wilelm. Cant. Vitt. ed. Giles vol. II. 26 heißt es ausdrücklich Et directas has sibi literas *quidam* episcoporum *ante* coronationem susceperunt; alii vero de mandato praemuniti recipere noluerunt) fehlen, welche das fragliche Factum erhärteten, so haben wir dasselbe in die Darstellung nicht aufzunehmen gewagt. — Roger von York hat späterhin im Jahr 1171 seine Restitution durch Leistung des Eides, das Prohibitorium nicht empfangen zu haben, erkaufen müssen. Radulf. de Diceto 558. Cap. absol. Vitt. Th. ed. Giles vol. II. 269.

S. 498 c) Die Angaben über das Datum des Krönungstages gehen auseinander. Gervasius 1410 — ut essent coram Rege in civitate Londoniae XVIII. Cal. Julii (Roger. de Hoveden ap. Savil. 518. XVII. Jul.; Bromton p. 1060. XVII. Cal. Jul.) Radulf. de Diceto 552. XIV. Cal. Julii Henricus — — consecratus est etc. Bened. Petrob. de vita Henr. II. ed. Hearne vol. I. 4. VIII. Cal. Julii. Die letzte Angabe muß schon deßhalb als irrig gelten, weil ihr die bestimmte Nachricht entgegensteht, um diese Zeit (circa festum sancti Joannis) sei H. wieder in der Normandie angekommen. Bromton 1061. Die weitere Bestimmung[1]) pridie festum sanctorum Viti et Modesti Wilelm. Steph. Vitt. ed. Giles vol. I. 268 entscheidet sicher für Gervas. S. Bouquet XVI. 430. not. b. Buß a. a. O. 596. Anmk. 2. — Ueber die Krönung s. Ep. Fidelis cujusdam Th. Epp. vol. II. 299. Ep. CCCXCII ab in. und außer den bereits genannten Biographen und Chronisten Anonym. Lambeth. Vitt. ed. Giles vol. II. 112. Roger. de Pontin. ibid. vol. I. 156. Herbert. Opera vol. I. 297. Lib. IV. cap. 30. Guilelm. Neubrig. II. c. XXV. — Gervas. 1421. §. 40 kommt bei Gelegenheit der Erzählung der zweiten Krönung am 27. August 1172 in Winchester noch einmal auf die erstere zu sprechen.

32. Der Friedensschluß am 22. Juli 1170. Seine Motivirung. Die vierte Gesandtschaft.

In unserer Darstellung ist erzählt, daß die Friedensvermittlung, mit welcher die vierte Gesandtschaft betraut war, in gewisser Weise durch Thomas Becket selbst verzögert worden. Den kritischen Beweis hierfür zu liefern ist um so dringlicher, als dadurch allein das Verständniß einer Anzahl von Urkunden zu ermöglichen und viele in denselben sich darbietende Schwierigkeiten zu lösen sind. Wir beginnen diese Untersuchung, welche den allgemeinen Pragmatismus der Begebenheiten

1) Wilelm. Cantuar. II. 25 imminente solemnitate Joann. Baptist. Robert. de Monte Pertz VIII. 518 Post Pentecostem Rex Henricus fecit coronari etc.

rechtfertigen soll, den wir als den die Geschichte der sechs ersten Monate des Jahres 1170 durchwirkenden angenommen, also, daß wir unter Voraussetzung des N. 30. d. Erörterten und mit Beziehung auf dasselbe von einer Stelle des Johannes von Salisbury ausgehen.

a) Opp. vol. II. 235. Ep. CCXCVII ad Thomam dringt derselbe auf Beschleunigung eines energischen Handelns. „Consilium Domini Senonensis et nostrum est — bemerkt er — si vobis melius non occurrit, ut literae *urgentiores*, quas habetis *penes vos* de justitia exercenda, si pax non fuerit, *celerius* Rothomagensi et Turonensi ostendantur: saltem ut audiat hostis et terreatur". Es fragt sich, welche Urkunde diese literae urgentiores seien. Sie werden wenige Zeilen darauf den l. conventionales entgegengesetzt und diese etwas näher durch die Bemerkung characterisirt, daß sie an den Erzbischof von Rouen uud den Bischof von Nevers gerichtet gewesen. Nichtsdestoweniger befanden sich die l. conv. ursprünglich in Thomas Händen und wurden erst von ihm den Friedensvermittlern zugeschickt. Sollte es nicht möglich sein, aus diesen Angaben sich eine Vorstellung von den lit. conv. zu machen und von dieser aus auf die zu ermittelnden lit. urgentiores zu schließen? — In Alex. Ep. CCLIII vol. II. 56 war es den mit der vierten Gesandtschaft beauftragten Friedensvermittlern zur Pflicht gemacht, in unum convenientes ihr Geschäft zu beginnen. Sollte also etwa von daher der Name stammen, so wäre zu urtheilen, daß diese für die literae conventionales zu haltenden Ep. damals, als Johannes von Salisbury diese Zeilen schrieb, nicht mehr in des Thomas Händen, vielmehr von diesem schon jenen Agenten übergeben waren. Was aber soll man denn unter den lit. urgentiores verstehen? — Das Verlangen des genannten Briefstellers, daß diese letzteren dem Erzbischof von Rouen „gezeigt werden sollen", scheint darauf hinzuführen, daß auch sie an die beiden Friedensvermittler adressirt waren. Indem er aber hinzusetzt „und dem Erzbischof von Tours", so scheint damit auf ein Actenstück anderer Art hingedeutet zu werden. Ehe wir es aber unternehmen, diese Schwierigkeit zu beseitigen, auf die wir wieder zurückkommen, soll sie vorläufig nur dazu dienen, uns auf die Frage zurückzuleiten, ob „conventionales" nicht auch anders ausgelegt werden könne. Th. Epp. vol. II. 302 heißt es Regressum ergo Rothomagensis et Nivernensis diligenter *convenientes*. Vol. I. 64 ut adhuc Rex *conveniretur*. Also werden literae conventionales bedeuten einen Brief, der bevollmächtigt anzugehen, anzusprechen den König, zu verhandeln mit demselben. Und diese Bedeutung, da sie überdies den Gegensatz urgentiores viel verständlicher macht, bevorzugend, werden wir die erste Ep. Alex. (CCLIII) ad Rotrodum et Bernardum für die literae conventionales zu halten haben. Dagegen die Bezeichnung urgentiores scheint für Ep. CCLIV zu passen, sofern sie allerdings dringlicher Natur ist. Allein abgesehen davon, daß bei dieser Annahme die schon beregte Schwierigkeit noch immer unerledigt bleibt, wie finden wir uns mit Th. Epp. vol. I. 308 zurecht? — Nach Joann. Saresb. l. l. sind

S 483 485 487

die lit. urg. Ende Juni (denn ungefähr um diese Zeit muß der bezügliche Brief geschrieben sein) noch in des Thomas Händen. Th. Epp. l. l. heißt es aber „Vos enim originalia jam recepistis" und diese originalia scheinen doch die zweite Ep. Alex. (CCLIV) sein zu müssen; denn in dieser wird den Nuncien zur Pflicht gemacht, dem König selbst über den Canal zu folgen, und gerade hinsichtlich dieser Ueberfahrt werden Th. Epp. l. l. Ep. CXL Vorsichtsmaßregeln empfohlen. Hatten aber die Nuncien zu der Zeit, wo Thomas den citirten Instructionsbrief schrieb, Alexanders Ep. CCLIV schon empfangen, so waren auch die Breven vom 18. Februar schon in ihren Händen. Denn diese waren der Ep. Alex. CCLIV beigeschlossen. (Literas quoque nostras, quas super observatione interdicti archiepiscopis et episcopis terrae suae, quae citra mare consistit, transmittimus, *eisdem omni excusatione postposita destinetis.*) Sollten etwa diese Breven die originalia sein, welche nicht mitzunehmen bei der Reise über den Canal Thomas anräth? — Der folgende Satz Et quia incertum est etc. spricht ja ganz bestimmt von der Eventualität des Interdictes. Die Nuncien sollen also — so würde man sich die Sache zurechtlegen, falls diese Beziehung die berechtigte wäre — die Urschriften der Breven nicht bei sich führen, sondern nur deren Abschriften. Sie sollen juxta conceptionem literarum Domini papae an die Bischöfe der diesseitigen Lande hinsichtlich des zu vollziehenden Interdicts schreiben und diese Briefe als Anweisungen zur Ausführung jener Breven in der Hand des Erzbischofs von Sens zurücklassen. Aber wir fragen, wer sollte denn eigentlich nach dieser Auslegung der Stelle die Urschriften der Breven behalten? — Rotrod und Bernhard nicht, denn diese werden ja vielmehr aufgefordert, nur die transscripta nach England mitzunehmen; der Erzbischof von Sens ebenfalls nicht, denn er sollte ja nur jene Anweisungen der Nuncien erhalten; endlich Thomas Becket auch nicht, denn er bemerkt, die Nuncien hätten die „originalia recipirt". Ueberdies muß man sich wundern, wie diese Letzteren überhaupt nur auf den Gedanken kommen konnten, die Originale der Breven mit nach England zu nehmen, da sie doch dieselben beim Verkehr mit dem Könige gar nicht gebrauchen konnten. Gerade jenen Gefahren, welchen sie sich nach des Erzbischofs Meinung aussetzten, wenn sie dieselben bei der Ueberfahrt über den Canal bei sich führten, konnten sie sich am ehesten entziehen, wenn sie dieselben vor Antritt derselben an die Prälaten ausfertigten. Und eben dies mußten sie thun, wenn sie anders der in den oben excerpirten Worten enthaltenen Befehl der Ep. Alex. CCLIV — von der wir bisher angenommen haben, daß sie in ihren Händen war, als sie Th. Ep. CXL. vol. I. 302—309 empfingen — nicht ungehorsam sein wollten. — Daß demnach die „originalia" nicht für die Urschriften der Breven zu halten, scheint erwiesen; aber auch jene andere so eben wieder näher bezeichnete Annahme scheint eine unhaltbare zu sein, d. h. jene originalia können auch nicht sein = Urschrift der schon empfangenen Alex. Ep. CCLIV.

b) Uns hat sich ja vielmehr von dem unter a. bezeichneten Ausgangspunkte aus die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß diese letztgenannte Ep. die literae urgentiores seien, von denen Ende Juni Johannes von Salisbury bemerkt, daß sie noch in den Händen des Thomas zurückgehalten würden, ohne verwendet zu sein. Ist dies aber der Fall, so kann diese Ep. Alex. CCLIV nicht damals, als Thomas die Ep. CXL schrieb, schon von den Nuncien recipirt, also auch nicht unter den hier genannten originalibus begriffen sein. Die Ep. Th. CXL ist offenbar geschrieben allerdings nach der Ueberfahrt des Königs nach England, also nach dem 3. März 1170 im Laufe des März, aber doch ehe die Nuncien und Thomas selbst jene Ep. Alex. CCLIV in die Hände bekamen. Allerdings scheint Manches gegen diese letztere Annahme zu sein. Wenn es heißt vol. II. 308 Quum vobis fuerit transfretandum etc., so scheint sich allerdings zunächst die Ansicht aufzudringen, daß hier der Empfang der Ep. Alex. CCLIV vorausgesetzt werde, in welcher den Nuncien die Ueberfahrt nach England zur Pflicht gemacht ward. Allein das konnte Thomas schon aus dem folgern, wozu dieselben in Alex. Ep. CCLIII ermächtigt waren. Freilich erhält sich neben dieser Auskunft immer das Bedenken, ob nicht die vorhergehenden Worte quia nullae hic sunt partes vestrae die die Nuncien zur Ueberfahrt bevollmächtigende Stelle in Alex. Ep. CCLIV als eine jenen selbst bekannte zur Voraussetzung haben. — Die Worte in Th. Ep. CXL quatenus scribatis episcopis cismarinis juxta conceptionem literarum Domini papae etc. können allerdings als eine Aufforderung verstanden werden, das auszuführen, was schon in Alex. Ep. CCLIII vol. II. 57 gesagt war „Quod si ea, quae nobis promisit — — infra quadraginta dies post commonitionem nostram noluerit adimplere, vos totam terram ejus cismarinam — — interdicti sententiae subjiciatis." Aber auf der anderen Seite ist freilich zu erwägen, daß eine Anweisung zur Ausführung des Interdicts selbst dann nicht überflüssig war, wenn die Nuncien Alex. Ep. CCLIV schon empfangen und dieser gemäß die ihr beigeschlossenen Breven vom 18. Februar an die *episcopi cismarini* bereits befördert hatten. Denn in diesen Breven (s. Th. Epp. vol. II. 74. Ep. CCLXIV) war allerdings die Vollmacht zur eventuellen Vollmacht ertheilt, die wirkliche Verwendung derselben aber bedingt durch das Aussprechen der sententia von Seiten der Nuncien, durch die Nachricht darüber, an welchem Termin das Interdict in Kraft treten sollte. — Somit ergiebt sich lediglich auf Grund der Auslegung von *Th. Ep. CXL* eine Zweiheit von Möglichkeiten. Aber unter Vergleichung der Stelle bei Joann. Saresb. wird man doch die eine als die ächte Wirklichkeit bezeichnen müssen. Wenn dieser Schriftsteller im Juni behauptet, daß die literae urgentiores noch in des Thomas Händen seien und dieser Name auf keine andere Urkunde besser paßt als auf Alex. Ep. CCLIV ad Rotrodum et Bernardum, so muß auch geurtheilt werden, daß die Ep. Th. CXL nur voraussetzt, daß die Ep. Alex.

E. 483 487 495 502 503 504

CCLIII im Original von den Nuncien empfangen sei[1]). Ist also Ep. CCLIII = literae conventionales, Ep. CCLIV = literae urgentiores und klagt Johannes von Salisbury darüber, daß beide zu lange von Thomas zurückgehalten, so folgt auch, daß der Letztere seines sonstigen Drängens ungeachtet, dieses Mal die Verzögerung des Friedensabschlusses verschuldet habe.

S. 502 c) Allein wie finden wir, lediglich bei diesem Resultat stehen bleibend, mit der oben S. 676 Kritische Beweisführungen 30. d. aus Th. Ep. XLI beigebrachten Stelle uns zurecht, wo die die Excommunication ankündigenden literae (comminatoriae) des Papstes an den König Heinrich II. urgentiores genannt werden? — Ohne Zweifel durch die immer schon vorausgesetzte Annahme, daß diese comminatoriae sammt den Breven vom 18. Februar der Ep. Alex. CCLIV ad Rotr. et Bernardum beigelegt gewesen und beide Schriftstücke zuerst an Thomas geschickt wurden, um von diesem den Adressaten zugefertigt zu werden. Die urgentiores literae bezeichnen also sowohl ein als mehrere Schriftstücke, je nachdem der Zusammenhang ist. Auch wenn die Briefsteller an diese „mehrere" denken, können sie doch diesen einheitlichen Namen gebrauchen, weil sie gleichzeitig abgeschickt, gleichzeitig empfangen, ein Convolut bildeten. — Aber in allen S. 504 u. 676 angeführten Stellen scheint doch die Ansicht ausgesprochen zu sein, daß der die Excommunication ankündigende Brief, der nach unserer Darlegung gleichzeitig mit Alex. Ep. CCLIV ad Rotr. et Bern. bei Thomas angekommen (Ende März oder Anfang April), vielmehr plötzlich und unerwartet in des Königs Hände gelangt, weiter, daß durch denselben sofort der Friede erzwungen. Und doch hat Thomas gemäß dem, was wir auseinandergesetzt haben, diesen Brief mehrere Monate zurückbehalten. Allein das Letztere werden wir nicht begreiflicher machen wollen als Johannes von Salisbury. Er selbst bekennt ja in seiner Verwunderung und seiner Mahnung, daß ihm dies Zögern unbegreiflich sei. Das ganze Geschäft der Friedensvermittlung durch die vierte Gesandtschaft ist nicht blos durch diese selbst, nicht blos durch den König, sondern nach dem ausdrücklichen Zeugniß jenes in der Nähe lebenden Zeitgenossen auch von Thomas aufgehalten.

S. 505, 513 d) Die Angaben des Ortes der Zusammenkunft zeigen einige leichte

1) Wenn Thomas Epp. ed. Giles vol. I. 305 sagt: ex literis, quas *Dominus papa vobis transmisit*, so würde lediglich aus diesen Worten allerdings zu schließen sein, daß Rotrod und Bernhard die Ep. Alex. CCLIII direct vom Papste zugefertigt erhalten. Allein die Stelle des Joann. Saresb. nöthigt uns doch anzunehmen, daß die Ep. (= literae conventionales) vielmehr durch des Thomas Hand gegangen. In Betracht derselben kann man auch nicht die Vermuthung wagen, das Original jener Ep. sei an die Genannten direct vom Papste gesandt, die Abschrift nur an Thomas. Denn wenn dieser nachträglich darüber getadelt wird, die literae conventionales so lange in Händen behalten zu haben und diese unserer Combination gemäß die Ep. Alex. CCLIII ist, so muß damit auf das Original hingedeutet, dieses also von Thomas empfangen sein.

Differenzen. Die Ep. amici Th. Epp. ed. Giles vol. II. 303. Ep. CCCXCIII sagt: in limitibus suis inter Firmitatem, oppidum scilicet in pago Carnotensi et Fretivalle, castrum videlicet in territorio Turonensi. Das letztgenannte Fretivalle (Fracta vallis Radulf de Diceto 552) ist unzweifelhaft Freteval im heutigen Orleanais, der Ausdruck territorium Turonense im weiteren Sinne zu nehmen, indem bei genauerer geographischer Bestimmung Comitatus Vindocinensis zu setzen gewesen. Firmitas ist das heutige La Ferté, aber dieser giebt es mehrere. Pauli III. 82 will La Ferté de St. Aubin verstehen. Allein dies liegt von Freteval allzuweit entfernt; überdies fließt zwischen beiden Städten die Loire. Wahrscheinlich ist daher La Ferté Villeneuve zu verstehen. Gervas. 1412 in confinio Carnotusiae et Cenomanniae in prato amoenissimo. Diese Localität hat auch Herb. Opp. vol. I. 305 im Auge, aber er bezeichnet sie näher, als sein Nachschreiber in confinio Carnotusiae et Cenomanniae inter duo castella, quorum unum nominatur Viefui et alterum Freteval in prato amoenissimo; indessen habe ich leider über Viefui nichts ausmitteln können. Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 272 apud Fonteveral. Benedict. Petrob. usque ad Windomiam. Joan. Bromton apud Twysden et Selden 1061 apud Vendomar. Roger de Hov. apud Savil. 520 pacem fecit cum Ludovico Rege apud Wendoniam. Bouquet XVI. 436 Not. d.

e) Quellenberichte ersten Ranges über die Vorgänge am 22. Juli sind: 1) die des Thomas selbst Epp. ed. Giles vol. I. 65—73. Ep. XXV ad Alexandrum, ib. 110—112. Ep. XLI ad Gratianum, womit zu vergleichen Ep. XLVIII vol. I. 126. 127 ad Ostiensem episcopum, Ep. LIII ib. 134. 135 ad Hyacinthum Cardinalem, Ep. CX ib. 258. 259 ad Walterum Cardinalem episcopum, Ep. LXXI ad Wilelmum Papiensem ib. 157. 158. Diese letzte Ep. spricht indessen mehr nur die Stimmung des Verfassers aus, als daß er bestimmte Angaben enthielte. 2) Die Ep. amici cujusdam ad Joannem Saresberiensem ib. vol. II. 304—306. Ep. CCCXCIII. Denselben zunächst zu stellen ist die Erzählung des Wilelm. Steph. Vitt. vol. I. 273—276. Edw. Grim ib. 65 setzt das Factum lediglich voraus, Rog. de Pont. 158 hat nur flüchtige Notizen. Unter den Fragmenten des Wilelm. Cant. findet sich keins darauf bezügliche. Der Anonym. Lambeth. vol. II. 111. 112 giebt nur Weniges. Der Bericht bei Herbert. de Boseham Opp. vol. I. 304. 305 ist mit Vorsicht zu gebrauchen. S. 507

f) Daß am 22. Juli die Friedensformel schriftlich aufgezeichnet worden, läßt sich schon in Betracht des ganzen Ganges der bisherigen Negotiationen vermuthen und wird durch die Angaben in Th. Epp. vol. I. 66. Ep. XXV illico nobiscum pacem fecit ad honorem Dei et maximam, ut speramus, ecclesiae utilitatem, ib. 111. Ep. XLI illico ad honorem Dei et ecclesiae, ut *ex conditionibus insertis pacto concipi debuit*, utilitatem pacem fecit gewiß. Allein wie lautete sie? In der letztgenannten Stelle wird sie allerdings characterisirt, aber in dem sogleich darauf folgenden Satze (cujus formam ex literis Domino pa- S. 514

pae missis planum est intelligere) ausdrücklich bemerkt, daß sie hier nicht vollständig mitgetheilt sei. Aber auch in der Ep. XXV, auf die verwiesen wird, finden wir nicht das ganze Formular, sondern nur weitere Angaben. Und während in diesen beiden Briefen des Thomas die Wendung ad honorem Dei et ecclesiae *utilitatem* mitgetheilt wird: berichtet der König nach der Ep. am. Th. Epp. vol. II. 305 se pacem fecisse ad honorem ecclesiae Dei et *suum*. Diese letztere Formel stimmt ganz mit der zu Bures zuerst vereinbarten (S. 450), ehe der König den verhängnißvollen Zusatz salva dignitate beantragte, während sie dagegen in Vergleich sowohl zu der auf dem Montmartre übergebenen, S. 672, als derjenigen, welche Alexander in seiner Instruction an die jetzt fungirenden Friedensmänner und an Thomas (S. 673) erlassen, formelle Differenzen zeigt.

Viel auffälliger aber sind die von uns citirten Behauptungen des Thomas Becket auf den ersten Blick. Nicht allein ist die Wendung ad honorem Dei *et ecclesiae utilitatem* eine in den letzten Verhandlungen nicht mehr vorgekommene, sondern es ist auch schlechterdings unbegreiflich, daß der König das vom Papste und Erzbischof selbst Zugestandene *et suum* sollte weggelassen haben. Allein bei näherer Erwägung der Stelle vol. I. 66 im Zusammenhange ergiebt sich, daß der Briefsteller die Friedensformel nur characterisiren will, um zu zeigen, daß seine und der Kirche Interesse gewahrt worden. „Der König hat zur Ehre Gottes und, wie wir hoffen, zum größten Nutzen der Kirche, den Frieden abgeschlossen. Denn über die Constitutionen hat er nicht einmal ein Wort fallen lassen." (Aber doch waren dieselben — so müssen wir nach Heinrichs früheren Erklärungen S. 658 hinzufügen — in den Worten et ad [honorem] suum versteckt vorbehalten.) Die zweite Stelle vol. I. 111 erhärtet das Recht dieser Auslegung noch mehr. Hier verweiset ja der Verfasser auf die in dem Briefe an den Papst näher beschriebene Friedensformel, erklärt also ausdrücklich, daß dieselbe hier dem Wortlaut nach nicht zu finden, sondern auch nur characterisirt sei. Aber wie sollen die Worte ut ex conditionibus insertis pacto verstanden werden? Die Uebersetzung, „wie den dem Vertrage eingefügten Bedingungen gemäß concipirt d. i. in der schriftlichen Formulirung gesagt werden mußte", ist unmöglich. Denn dann würden wir zu der von uns aufgegebenen Annahme zurückkehren müssen, es werde hier der Wortlaut der Friedensformel mitgetheilt, welche Möglichkeit doch, wie gesagt, durch den sogleich folgenden Relativsatz ausgeschlossen wird. Es kann nur heißen: „wie den dem Vertrage eingefügten Bedingungen gemäß verstanden werden mußte", erkannt, ersehen werden, hätte ersehen werden müssen. Die vollständige Formel selbst theilt Thomas unter allen Briefen nur in demjenigen mit, welchen er an den Bischof von Norwich geschrieben, vol. I. 312. Ep. CXLIII Inde siquidem est, quod ad vestram cupimus pervenire notitiam, nos in die beatae Magdalenae cum Domino nostro Henrico illustri Rege Anglorum, *ad honorem Dei et ecclesiae suae*, *ad honorem Regis* pariter *ac nostrum* —

— pacem fecisse und bestätigt somit die Richtigkeit dessen, was die Ep. amici angiebt.

g) Ueber die verhängnißvollen Urkunden, welche Thomas vor seiner Einschiffung nach England sendet, geben uns die Stellen Th. Epp. vol. I. 84. Ep. XXVII praemissae sunt literae *vestrae* (sc. Alexandri papae), sed et *illae*, quibus Eboracensis suspendebatur, et Londoniensis et Saresberiensis revocabantur in sententiam anathematis, eis traditae sunt; Joann. Saresb. Opp. vol. II. 243. Epp. CCC — conatus eorum via, qua potuit, elisit, mittens archiepiscopo Eboracensi literas *apostolicas*, quibus ipse et Dunelmensis episcopus propter usurpatam novi Regis coronationem ab episcopali officio suspenduntur. Alias quoque porrexit nuncius Londoniensi et Saresberiensi episcopis, quibus in sententiam anathematis revocantur et suspenduntur omnes episcopi, qui praefatae coronationi interfuerunt Auskunft. Das Schreiben, welches an Roger von York geschickt ward, war also lediglich ein päpstliches Breve (cf. Th. Epp. vol. I. 400 — quatenus literas Domini papae venerabili fratri nostro Rogerio — — tradas), ohne daß irgend welches Begleitschreiben von Thomas beigegeben. Dagegen die illae (bei Joann. Saresb. aliae) waren freilich nicht blos Briefe des Thomas Becket an diese Prälaten — denn nicht er, sondern der Papst sollte gemäß dem Th. Epp. vol. I. 79. 80 motivirten, die Aenderung der ursprünglichen Breven beantragenden Vorschläge das Anathema verhängen —, aber dergleichen waren doch dem Excommunicationsdecrete beigegeben. Also glauben wir um so sicherer urtheilen zu können, wenn wir das von Th. a. a. O. Erörterte erwägen. Gegen Roger von York soll am strengsten verfahren werden: die gegen ihn verhängte Suspension soll nur der Papst, wie er sie allein ausgesprochen, so allein auch zurückzunehmen das Recht haben (— excipientes, si visum fuerit, et vestro judicio reservantes archiepiscopum Eboracensem). Dagegen in Bezug auf die Bischöfe von London und Salisbury soll dem Thomas die Vollmacht zustehen, eventuell die Absolution zu ertheilen (rogamus, ut nobis tam illi [Londoniensi] quam Saresberiensi episcopo liceat misereri, si sine schismatis instauratione juxta mandatum vestrum puniri non possunt). Wir haben dabei schon vorausgesetzt, daß die Breven, welche Thomas vor seiner Einschiffung vorausschickte, wirklich die nach seinem Antrage geänderten sind. Haben wir diese noch? — Wilkins, Concil. Angl. I. 460 theilt eine Ep. Alex. ad Gilbertum et Jocelinum mit (die unvollständig aus der Ausgabe der Thomistischen Briefe des Christian Lupus in die von Giles als Ep. CCLXXXV vol. II. 102 übergegangen ist), die hierher paßt; aber das Datum, 24. November, kann nicht richtig sein. Unmöglich konnte ein also datirter Brief am 30. November schon in des Thomas Händen sein. Ja es hat innere Wahrscheinlichkeit, daß er schon gegen Mitte November im Besitz der geänderten Breven war. Unter Voraussetzung der Aechtheit des Briefes erhellt die Nothwendigkeit, einen Fehler in dem Datum anzunehmen.

S. 539 540

Zusätze.

Zu S. 113. 114. Ueber Nicolaus von Cambray sind noch zu vergl. Annal. Camerac. Pertz XVI. 533. lin. 28—32. 535, wo die Betheiligung des N. an dem Congresse an der Saone-Brücke erwähnt und die Vereitelung seiner Hoffnungen also geschildert wird: Is in primis devote ab imperatore et cum gratia receptus est; sed postea, turbata omni pace, consilio quorundam pravorum hominum reges inter se fascinati, advocatio curiae ad nihilum redacta est: ex qua episcopus moestus et valde turbatus propter dissidium Romanae ecclesiae ac regum terrae discedens, ad propriam sedem reversus est cum maxima moestitia, ex qua eum Dominus omnipotens gratia sua postea omnino eripuit.

S. 185 wäre unter den Angelegenheiten, welche auf Alexanders Rückreise ihn in Anspruch nahmen, auch die des Benedictiner-Klosters in Vezelay (Hist. Vizeliac. D'Achery II. 543—560) zu nennen gewesen, wiewohl deren Geschichte im dritten Bande in einem andern Zusammenhange erzählt werden wird. Dennoch hätten wir schon hier mit einem Worte des Besuches des Abtes Wilhelm beim Papste in Montpellier Hist. Vizel. 540 gedenken sollen. Dieselbe erwähnt ferner ibid. 550, daß der Papst am Montag nach Mariä Himmelfahrt (1165) in Montpellier eine Messe für das Seelenheil des Ivo von Chartres gelesen habe.

Zu S. 187. Die Hist. Vizel. l. l. erzählt, daß derselbe Abt Wilhelm, der den Papst zuerst von allen französischen Prälaten (Bd. I. 193) begrüßt, ihm auch zuletzt das Geleit gegeben habe. Abbas autem Guilelmus non recessit, donec ipsum papam usque ad mare prosecutus est.

Zu S. 252. Ueber die Schlacht bei Tusculanum sind noch zu vergleichen Annal. Egmund. Pertz XVI. 465. Annal. Camerac. ibid. 539.

Zu S. 267 Anmk. 1 vergl. noch Annal. Camerac. l. l. Egmund. 466.

Verbesserungen.

S. 30 A. 2 letzte Zeile statt camiseas lies camisias.
" 62 A. 1 letzte Zeile " expertem lies expertum.
" 80 Z. 18 von oben " dessen Richterspruch lies deren Richterspruch.
" 113 A. 2 Z. 4 v. oben " 1165 lies 1166.
" 295 A. 4 Z. 2 v. oben " nuntius lies nuntiis.
" 305 Z. 19 von oben " 1167 (18. Mai) lies 1167 (21. Mai).
" 309 Z. 3 von unten " „wie sie" lies „wie ihn".
" 316 Z. 2 von oben " Kluso lies Clusa = Cluses in Faucigny.
" 356 A. 3 Z. 2 v. oben ist hinter Bouquet XVI. hinzuzufügen p. 302.
" 366 Z. 24 von oben ist hinter „Empfang" ein Komma zu setzen.
" 432 Z. 13 von oben statt „an den" lies an dem
" 483 Z. 13 von oben " [im März 1169] lies [im März 1170].
" 502 Z. 7 von oben " uber den Schmerz lies über dem Schmerz.

Nachträgliche Verbesserungen zum ersten Bande.

S. 196 A. 3 statt S. 80 lies S. 150.
" 213 Z. 6 von oben statt Grafen von Rivers lies Grafen von Revers.
" 235 Z. 25 von oben statt Lucius IV. (seit 12. März 1145) lies Lucius II. (seit 12. März 1144).
" 233 A. 1 Z. 2; S. 265 A. 1 Z. 2; S. 367 A. 1 Z. 1 statt The ris lies The rise.
" 291 in der letzten Zeile des Textes ist die Klammer hinter „sollte" zu tilgen und hinter „Communion" zu setzen.
" 319 A. 3 Z. 1 u. 3 statt vicemitem — vicemiti lies vicecomitem — vicecomiti.
" 324 Z. 24 von oben statt fahrenden Ritter lies fahrenden (= reisenden) Richter.
" 324 A. 5 Z. 5 von unten statt rerantes lies errantes.
" 390 A. 1 Z. 4 von unten ist hinter relegationis einzuschieben poenam.
" 399 Z. 4 von oben statt derselben lies demselben (nämlich Breve).
" 399 Z. 5 von oben statt „hatte er sie" lies hatte er es.
" 575 Z. 3 von oben statt remaneus lies remanens.









